

**Repräsentation und Konsens der württembergischen Landschaft.
Normative Aspekte der verfahrensmäßigen Verwirklichung
von Landesherrschaft im 16. Jahrhundert**

D i s s e r t a t i o n
zur
Erlangung des akademischen Grades
Doktor der Philosophie
in der Philosophischen Fakultät
der Eberhard Karls Universität Tübingen

vorgelegt von

Jonas Daniel Veit

aus

Münster (Westf.)

2017

(Erster Teil)

**Gedruckt mit Genehmigung der Philosophischen Fakultät
der Eberhard Karls Universität Tübingen**

Dekan: Prof. Dr. Jürgen Leonhardt

Hauptberichterstattein: Prof. Dr. Sigrid Hirbodian

Mitberichterstattein: Prof. Dr. Sabine Holtz

Tag der mündlichen Prüfung: 12. Dezember 2016

Universitätsbibliothek Tübingen: TOBIAS-lib

INHALTSVERZEICHNIS

Erster Teil

EINLEITUNG.....	1
1. Repräsentation und Konsens – Annäherungen an ein „definitionsfeindliches“ Phänomen territorialer Verfassungsgeschichte.....	1
2. Ständefreiheit und Beschränkung der Herrschaftsgewalt in Württemberg.....	7
3. Das Vorhaben.....	26
a) Fragestellung und Untersuchungszeitraum.....	26
b) Quellengrundlage.....	29
c) Herangehensweise.....	33
I. LANDSTÄNDE UND LANDSCHAFTEN IM ZEICHEN DES DUALISMUS VON „STAAT“ UND „GESELLSCHAFT“.....	39
1. Das Problem der „Landständischen Verfassungen“.....	40
2. „Politische“ und „gesellschaftliche“ Stände.....	59
3. Kommunale Autonomie und „Landschaftliche Verfassung“.....	66
4. Der Fall Württemberg.....	77
a) Zur Genese der Landstände.....	78
b) Soziopolitische Grundstrukturen.....	82
c) Zur Einordnung Württembergs.....	86
II. DIE LANDSCHAFT ALS RECHTLICHE GRÖSSE IM KONTEXT DES 16. JAHRHUNDERTS.....	91
1. Landschaft und Herrschaft.....	96
2. Landschaft und Kammergut.....	107
3. Landschaft und Ritterschaft.....	119
4. Landschaft und Prälaten.....	126
5. Landschaft und Landtag.....	130
III. REPRÄSENTATION DER LANDSCHAFT IM AUSSENVERHÄLTNIS.....	133
1. Verfahrenspraxis außerhalb der Landtage.....	136
a) Herrschaftsbegründung im personalen Akt der Huldigung...	136
b) Gemeinden und Gerichtstage als Orte der „Herrschaftsvermittlung“.....	144

c)	Kommissionen und Visitationen.....	151
d)	Untertanenbeschwerden.....	154
2.	Die Landtage und ihre Zusammensetzung.....	160
a)	Die Landtagsfähigkeit von „Stadt und Amt“.....	163
b)	Die von herrschaftlicher Seite ausgeschriebenen Vertreter...	169
c)	Zum Problem der Teillandtage und Einzelverschreibungen...	183
3.	Ständeausschüsse und permanente Verwaltungseinrichtungen.....	188
a)	Zeitlich befristete Subdelegation von Verwaltungsaufgaben.	189
b)	Erste permanente Verwaltungseinrichtungen unter österreichischer Herrschaft (1520-1534).....	190
c)	Entwicklung der Ausschussverfassung in den 1550er-Jahren.....	192
d)	Weitere Ausdifferenzierung der landständischen Verwaltung.....	196
4.	Kompetenzen und Verfahrensregeln der Landtage.....	201
a)	Landtagskonsultation als Verfahrensnorm.....	202
b)	Landtagsgravamina.....	207
c)	Landesherrliches Einberufungs- versus ständisches Selbstversammlungsrecht.....	215
d)	Modus der Beratungen.....	218
5.	Beteiligung der Landschaft an Regimentssachen.....	227
a)	Regimentsräte der Grafenzeit.....	227
b)	Regimentsräte zu der Zeit Herzog Eberhards II. und der Minderjährigkeit Herzog Ulrichs (1496-1503).....	232
c)	Auseinandersetzungen um ein geordnetes Regiment infolge des Hutten'schen Handels (1515-1519).....	240
d)	Regimentsbeteiligung unter österreichischer Herrschaft (1520-1534).....	246
e)	Keine weitere Regimentsbeteiligung unter den Herzögen Ulrich, Christoph, Ludwig und Friedrich I.....	248

Zweiter Teil

IV.	REPRÄSENTATION DER LANDSCHAFT IM INNENVERHÄLTNIS.....	251
1.	Juridische Grundlagen.....	252
a)	„Repräsentativ-“ versus „Identitätssystem“.....	252
b)	Zur Anwendbarkeit korporationsrechtlicher Prinzipien.....	256
c)	Stellvertretung als praktisches Problem der Zurechnung konkreter Rechtsfolgen.....	262

2.	Die verfahrensmäßige Legitimation der Deputierten.....	265
a)	Erfordernis der förmlichen Bevollmächtigung.....	265
b)	Imperatives Mandat und Instruktionsrecht.....	270
c)	Die Durchführung eines Landtags aus lokaler Perspektive...	273
3.	Die „Ehrbarkeit“ – lokale Funktionsträger im Spannungsfeld von sozialer Dynamik und ständischem Sonderrecht?.....	281
a)	Die „Ehrbarkeit“ in der Literatur.....	285
b)	Die „Ehrbarkeit“ in den Quellen.....	295
c)	Die „Ehrbarkeit“ als Faktor der Landständischen Verfassung.....	306
V.	GRUNDLAGEN DES LANDSCHAFTLICHEN KONSENSES.....	309
1.	Das „Land“ als soziokulturelle Bezugsgröße.....	309
2.	Landschaftskonzeptionen in den politischen Auseinandersetzungen um die Herrschaft Württemberg.....	315
a)	Die Aufstände des „Armen Konrad“ und der Hutten'sche Handel.....	317
b)	Herzog Ulrichs Abwesenheit und die Zeit des Bauernkrieges.....	320
c)	Herzog Ulrichs Rückkehr und die Abrechnung mit der österreichischen Zeit.....	326
3.	Reformation und frühe Konfessionalisierung.....	329
a)	Ansätze zu einer Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse vor 1534.....	332
b)	Die „Fürstenreformation“ Herzog Ulrichs.....	335
c)	Landständische Kirchenpolitik in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts.....	338
VI.	DER INSTITUTIONALISIERTE KONSENS DES LANDTAGS UND DIE POSITIVIERUNG DER LANDESFREIHEITEN.....	347
1.	Voraussetzungen des förmlichen Gegenübertretens von Herrschaft und Landschaft.....	348
a)	Konfrontation und funktionelles Zusammenspiel.....	348
b)	Die korporative Rechtssphäre der Städte und Ämter.....	353
c)	Die herrschaftlich-ständische Finanzverwaltung.....	358
d)	„Rat und Hilfe“ – ständische Mitregierung oder schlichte Neuordnung der Herrschaftsmodalitäten?.....	372
2.	Förmliche Herrschaftsregelungen vor 1514.....	379
3.	Der Tübinger Vertrag von 1514.....	382
a)	Überwindung eines Herrschaftskonflikts durch einen Akt der Rechtssetzung – der Tübinger Landtag als ‚Ereignis‘.....	382
b)	Permanenz, Ambiguität, Diskursivität – der Tübinger Vertrag als ‚Verfassung‘.....	385
c)	Die diskursive Aussagestruktur.....	388

4. Wiederholungen und Transformationen des Tübinger Vertrags bis 1607/08.....	396
a) Unter Herzog Ulrich bis zu dessen Vertreibung 1519.....	396
b) Unter österreichischer Herrschaft.....	401
c) Unter Herzog Ulrich nach dessen Rückkehr 1534.....	406
d) Unter Herzog Christoph.....	411
e) Unter Herzog Ludwig.....	425
f) Unter Herzog Friedrich I.....	428
g) Ausblick.....	449
SCHLUSS.....	459
QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS.....	469
1. Archivalische Quellen.....	469
2. Quelleneditionen, Regestenwerke, Hilfsmittel.....	470
3. Abgekürzt zitierte Zeitschriften und Nachschlagewerke.....	473
4. Darstellungen (mehrfach zitiert).....	474
ABBILDUNGSVERZEICHNIS.....	521
ZUSAMMENFASSUNG.....	523
ABSTRACT.....	529

EINLEITUNG

1. Repräsentation und Konsens – Annäherungen an ein „definitionsfeindliches“ Phänomen territorialer Verfassungsgeschichte

Eine wissenschaftliche Definition der Landstände im Alten Reich zu geben, scheint keine sonderlich schwierige Aufgabe zu sein – jedenfalls dann nicht, wenn sie einem zeitgenössischen Praktiker des Staatsrechts des 18. Jahrhunderts gestellt wird. Mit größter Bestimmtheit und ohne längere Erklärungen für notwendig zu erachten, vermag etwa Johann Jacob MOSER die Frage „Was die Kennzeichen eines Land-Standes seyen?“ dahingehend aufzulösen, dass „ja freylich alles einig und allein auf das Siz- und Stimmrecht bei den Land-Tägen ankommt: Wer dises hat, ist ein Land-Stand; und wer es nicht hat, ist keiner“¹. Der so bezeichnete Kreis der nach Recht und Herkommen landtagsfähigen Personen und Gemeinden konnte, ebenso wie die gegenüber der Herrschaft wahrgenommenen landständischen Befugnisse, von Territorium zu Territorium sehr verschieden gestaltet sein und in vielfältigen Kombinationen geistliche Herren, hohen und niederen Adel wie auch Städte und Gerichte umfassen. Welche historischen Ursachen die Unterschiede aber im Einzelnen gehabt haben mögen, war für den an der Beantwortung streitiger Rechtsfragen orientierten Juristen allenfalls von sekundärem Interesse, wie überhaupt die Suche nach den historischen Ursprüngen der Landstände. „Wer Lust und Zeit hätte“, so MOSER, „würde auch nicht übel thun, wann er untersuchte: Wie die dermalige Land-Stände jeden Orts in Ein Corpus erwachsen seyen?“²

¹ Johann Jacob MOSER, Von der Teutschen Reichs-Stände Landen, deren Landständen, Unterthanen, Landes-Freyheiten, Beschwerden, Schulden und Zusammenkünfften, Frankfurt/Leipzig 1769 (DERS., Neues deutsches Staatsrecht, Bd. 13) S. 322.

² Ebd., S. 358. – „Moser dachte im Grunde unhistorisch, doch sein Pragmatismus und Positivismus schufen ein Werk von hohem geschichtlichen Wert“, wie Adolf LAUFS v. a. mit Blick auf seinen, von der späteren Forschung gerne genutzten, reichen Quellenschatz festhält (Johann Jacob Moser [1985], in: Michael STOLLEIS [Hrsg.], Staatsdenker im 17. und 18. Jahrhundert. Reichspublizistik – Politik – Naturrecht, Frankfurt am Main 1987, S. 284-293, hier: S. 291 [Hervorhebung dort]). – Ausführlich zu MOSERS staatsrechtlicher Methode und seiner Abgrenzung von der pragmatischen Geschichtsschreibung der Aufklärung: Erwin SCHÖMBS, Das Staatsrecht Johann Jakob Mosers (1701-1785). Zur Entstehung des historischen Positivismus in der deutschen Reichspublizistik des 18. Jahrhunderts, Berlin 1968 (Schr. z. Verfassungsgesch., Bd. 8) S. 196ff. u. 208ff.; zur Bedeutung der Arbeit am historischen Material innerhalb der „positivistischen“ Richtung der Reichspublizistik allg.: Michael STOLLEIS, Geschichte des

Doch gerade die in dieser Hinsicht weitreichenderen Zielen verpflichteten Verfassungshistoriker des 19. und 20. Jahrhunderts sollten sich durchaus schwer damit tun, das breite Spektrum landständischer Verfassungszustände quer durch die Territorien des Alten Reiches auf einen einheitlichen begrifflichen und theoretischen Nenner zu bringen. So dass sich schließlich Günter BIRTSCH, welcher in einem vielzitierten Beitrag aus den 1960er-Jahren die Ergebnisse der deutschen Ständeforschung resümierte³, veranlasst sah, gar von einer „Definitionsfeindlichkeit des Ständischen“ zu sprechen, „dessen eigentliches Lebenselement“ doch „die Differenzierung“ sei⁴. Otto BRUNNERS Einsicht in die (begriffliche) Identität von Landständen und Land im Spätmittelalter aufnehmend, die damals längst zu einem Gemeingut der historischen Literatur geworden war⁵, stellte BIRTSCH in ernüchternder Weise fest: „Die Land-

öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 1, München 1988, S. 261 u. 265ff.; bzgl. des konkreten Problems der Landstandschaft: Barbara STOLLBERG-RILINGER, Vormünder des Volkes? Konzepte landständischer Repräsentation in der Spätphase des Alten Reiches, Berlin 1999 (Hist. For., Bd. 64) S. 77ff. – Zum biographischen Hintergrund MOSERS und seiner politischen Rolle als württembergischem Landschaftskonsulenten seit den 1750er-Jahren siehe Reinhard RÜRUP, Johann Jacob Moser. Pietismus und Reform, Wiesbaden 1965 (Veröff. d. Inst. f. Europ. Gesch. Mainz, Abt. Universalgesch., Bd. 35) S. 12ff. u. 153ff. – Zur nachhaltigen Wirkung seiner literarischen „Bestandsaufnahme“ auf die moderne Forschung siehe SCHÖMBS, Staatsrecht, S. 222ff.; Kersten KRÜGER, Die Landständische Verfassung, München 2003 (Enzyklopädie dt. Gesch., Bd. 67) S. 33ff.; Volker PRESS, Herrschaft, Landschaft und „Gemeiner Mann“ in Oberdeutschland vom 15. bis zum frühen 19. Jahrhundert, ZGO 123 (1975) S. 169-214, hier: S. 172, sowie jüngst auch die eingehende Beschäftigung mit MOSER bei Tim NEU, Die Erschaffung der landständischen Verfassung. Kreativität, Heuchelei und Repräsentation in Hessen (1509-1655), Köln/Weimar/Wien 2013 (Symbol. Komm. i. d. Vormod.; zugl.: Studies presented to the International Commission for the History of Representative and Parliamentary Institutions, Bd. 93) S. 56ff. u. passim.

³ Günter BIRTSCH, Die landständische Verfassung als Gegenstand der Forschung, in: Dietrich GERHARD (Hrsg.), Ständische Vertretungen in Europa im 17. und 18. Jahrhundert, Göttingen 1969 (Veröff. d. Max-Planck-Inst. f. Gesch., Bd. 27; zugl.: Studies presented to the International Commission for the History of Representative and Parliamentary Institutions, Bd. 37) S. 32-55. – Zu ebenjener Zeit sollten ständegeschichtliche Themen, die die Forschung phasenweise bereits im 19. und frühen 20. Jahrhundert sehr intensiv beschäftigt hatten, einen neuerlichen Aufschwung erfahren, beim dem nicht zuletzt die Suche nach historischen Anknüpfungspunkten für eine freiheitlich-demokratische Traditionsstiftung im Westdeutschland der Nachkriegszeit eine maßgebliche Rolle spielte; vgl. Michael HOCHEDLINGER, Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte der Frühen Neuzeit. Vorbemerkungen zur Begriffs- und Aufgabenbestimmung, in: DERS. u. Thomas WINKELBAUER (Hrsg.), Herrschaftsverdichtung, Staatsbildung, Bürokratisierung. Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte der Frühen Neuzeit, Wien/München 2010 (Veröff. d. Inst. f. Österr. Geschichtsfor., Bd. 57) S. 21-85, hier: S. 29ff.; K. KRÜGER, Die Landständische Verfassung, S. 61ff.; Raingard ESSER, Landstände im Alten Reich. Ein Forschungsüberblick, ZNR 27 (2005) S. 254-271, hier: S. 262ff.; Joachim BAHLCKE, Landesherrschaft, Territorien und Staat in der Frühen Neuzeit, München 2012 (Enzyklopädie dt. Gesch., Bd. 91) S. 63ff.

⁴ BIRTSCH, Verfassung, S. 42.

⁵ Otto BRUNNER, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, Wien ⁵1965 (Erstauf. 1939) S. 423. – Zur Rezeption BRUNNERS vgl. Otto Gerhard OEXLE, Sozialgeschichte – Begriffsgeschichte – Wissenschaftsgeschichte. Anmerkungen zum Werk Otto Brunners, VSWG 71 (1984)

stände werden von der Gesamtheit der Landtagsberechtigten gebildet, die das ‚Land‘ im Sinne der jeweiligen landständischen Verfassung darstellen. – Aber auch das ist keine Definition, sondern ein Rückverweis auf die höchst unterschiedlichen Zuständlichkeiten, die den Quellen oder den quellengemäßen Spezialuntersuchungen zu entnehmen sind.“⁶

Wie detailliert und quellennah man auch die Landstände am territorialen Einzelfall beschreiben mag – als ein rechtlich und sozial differenziert zusammengesetztes Kollegium, das Steuern bewilligt, deren Erhebung überwacht, Beschwerdeartikel vorbringt oder an der Policygesetzgebung mitwirkt⁷ –, so ist doch damit noch nichts über die normative Begründung bzw. den zeitgenössischen kulturellen Sinngehalt der landständischen Berechtigungen ausgesagt. Die Differenzierung als das, wie BIRTSCH es nannte, „eigentliche Lebenselement“ des Ständischen verlangt vielmehr danach, nicht nur positivistisch beschrieben, sondern auch interpretiert, mit einem Sinn versehen zu werden, wenn die landständischen Institutionen und Erscheinungsformen in einen weiteren Kontext der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Verfassungs- und Sozialgeschichte eingeordnet werden sollen.

Daher sollte es nicht sonderlich befremden, wenn die ständegeschichtliche Literatur auf ihren verschlungenen Pfaden wieder und wieder zu dem Ergebnis gelangt war, in der eigentümlichen ‚Auswahl‘ der zu den Ständeversammlungen herangezogenen (funktionalen) Gruppen doch so etwas wie ein *repräsentatives* Prinzip erkennen zu können,

S. 305-341, bes. S. 316ff.; kritischer in der Bewertung und forschungsgeschichtlichen Einordnung: Gadi ALGAZI, Otto Brunner – „Konkrete Ordnung“ und Sprache der Zeit, in: Peter SCHÖTTLER (Hrsg.), *Geschichtsschreibung als Legitimationswissenschaft 1918-1945*, Frankfurt am Main 1997, S. 166-203, hier: S. 184ff. – Auf die sich aus BRUNNERS Formel „Die Stände sind das Land“ sowie seiner Methode ergebenden Probleme ist im Einzelnen noch zurückzukommen; siehe unten Abschn. I.1 u. IV.1.a).

⁶ BIRTSCH, *Verfassung*, S. 41.

⁷ In diesem Zusammenhang auch zu erwähnen sind die personengeschichtlichen Ansätze, welche darauf zielen, ein Sozialprofil der ständischen Akteure zu erstellen und daraus die wesentlichen verfassungsgeschichtlichen Zusammenhänge (inner- wie außerhalb des institutionellen Gefüges der Ständevertretungen) abzuleiten: Ulf MOLZAHN, *Adel und frühmoderne Staatlichkeit in Kursachsen. Eine prosopographische Untersuchung zum politischen Wirken einer territorialen Führungsschicht in der Frühen Neuzeit (1539-1622)*, phil. Diss. Univ. Leipzig 2005; Claudia MOCEK, *Kommunale Repräsentation auf den Landtagen Schwäbisch-Österreichs. Eine Prosopographie der Abgeordneten aus der Grafschaft Hohenberg und der Landvogtei Schwaben, Ostfildern 2008* (Schr. z. südwestdt. Landeskunde, Bd. 61); Johannes DILLINGER u. Claudia MOCEK, *Ständewesen und Repräsentation in Schwäbisch-Österreich*, in: Gerhard AMMERER u. a. (Hrsg.), *Bündnispartner und Konkurrenten der Landesfürsten? Die Stände in der Habsburgermonarchie*, Wien/München 2007 (Veröff. d. Inst. f. Österr. Geschichtsforsch., Bd. 49) S. 194-211. – Zu methodischen Fragen einer sozialgeschichtlichen Betrachtung der Ständeinstitutionen vgl. auch Neithard BULST, *Rulers, Representative Institutions, and their Members as Power Elites: Rivals or Partners?* In: Wolfgang REINHARD (Hrsg.), *Power Elites and State Building*, Oxford/New York 1996 (The Origins of the Modern State in Europe, 13th to 18th Centuries, Thema D) S. 41-58.

welches auf die spezifische Zusammensetzung des jeweiligen Gemeinwesens bezogen schien und in einem langen geschichtlichen Entwicklungsprozess letztlich sogar dem modernen europäischen Parlamentarismus den Weg gebahnt haben sollte⁸. Allen ambivalenten und teils vernichtenden Beurteilungen gegenüber, welche die alten Landstände von Seiten einer staats- und herrschaftszentrierten Verfassungshistorie auch erfuhren⁹, ist bereits seit dem 19. Jahrhundert (und keinesfalls erst im Rahmen der jüngeren Bemühungen um eine demokratisch-parlamentarische Traditionsstiftung nach dem Zweiten Weltkrieg) wiederholt geltend gemacht worden, dass sie keineswegs nur ihre eigenen partikularen Rechtskreise und Interessen vertreten, sondern sich unter den spezifischen Voraussetzungen ihrer Zeit durchaus bereit gezeigt hätten, Verantwortung für das Gemeinwohl zu übernehmen¹⁰.

⁸ So in differenzierter Weise bei Richard LÖWENTHAL, *Kontinuität und Diskontinuität: Zur Grundproblematik des Symposions*, in: Karl BOSL (Hrsg.), *Der moderne Parlamentarismus und seine Grundlagen in der ständischen Repräsentation. Beiträge des Symposions der Bayerischen Akademie der Wissenschaften und der International Commission for Representative and Parliamentary Institutions auf Schloß Reisenburg vom 20. bis 25. April 1975*, Berlin 1977, S. 341-356. LÖWENTHAL zufolge offenbare sich in den ständischen Repräsentativinstitutionen „eine besondere Fähigkeit unserer westlichen Zivilisation, nicht nur gesellschaftliche Vielfalt hervorzubringen – das haben alle Hochkulturen mit entwickelter Arbeitsteilung getan –, sondern diese Vielfalt rechtlich und politisch zu institutionalisieren, und damit einen einzigartigen Freiheitspielraum für die Entfaltung und die Dynamik der gesellschaftlichen Entwicklung zu schaffen“ (S. 341). Hierbei konnte er sich nicht zuletzt auf das inzwischen weit hin anerkannte Werk HINTZES berufen, der seinerseits bei Max WEBER anknüpfte: Otto HINTZE, *Weltgeschichtliche Bedingungen der Repräsentativverfassung [1931]*, in: DERS., *Staat und Verfassung. Gesammelte Abhandlungen zur allgemeinen Verfassungsgeschichte*, Göttingen ²1962 (DERS., *Ges. Abh.*, Bd. 1) S. 140-185; DERS., *Typologie der ständischen Verfassungen des Abendlandes [1930]*, ebd., S. 120-139; DERS., *Staatenbildung und Verfassungsentwicklung [1902]*, ebd., S. 34-51, hier: S. 43ff.; DERS., *Roschers politische Entwicklungstheorie [1897]*, in: DERS., *Soziologie und Geschichte. Gesammelte Abhandlungen zur Soziologie, Politik und Theorie der Geschichte*, Göttingen ³1982 (DERS., *Ges. Abh.*, Bd. 2) S. 1-45, hier: S. 24ff. u. 37ff.; Max WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie*, Tübingen ⁵1972 (Studienausg. 1980) S. 625ff. Vgl. Stefan BREUER, *Max Webers Herrschaftssoziologie*, Frankfurt am Main/New York 1991 (*Theorie u. Gesell.*, Bd. 18) S. 186f.

⁹ Hierzu Markus MEUMANN u. Ralf PRÖVE, *Die Faszination des Staates und die historische Praxis. Zur Beschreibung von Herrschaftsbeziehungen jenseits teleologischer und dualistischer Begriffsbildungen*, in: DIESS. (Hrsg.), *Herrschaft in der Frühen Neuzeit. Umriss eines dynamisch-kommunikativen Prozesses*, Münster (Westf.) 2004 (*Herrschaft u. soz. Systeme i. d. Fr. Neuzeit*, Bd. 2) S. 11-49, bes. S. 17ff.

¹⁰ K. KRÜGER, *Die Landständische Verfassung*, S. 45ff.; ESSER, *Landstände im Alten Reich*, S. 258ff.; Barbara STOLLBERG-RILINGER, *Ständische Repräsentation – Kontinuität oder Kontinuitätsfiktion?* ZNR 28 (2006) S. 279-298, hier: S. 295f.; Ernst SCHUBERT, *Fürstliche Herrschaft und Territorium im späten Mittelalter*, München ²2006 (*Enzyklopädie dt. Gesch.*, Bd. 35) S. 95ff. – Nicht nur von Autoren, die dem liberaleren Lager zuzuordnen sind, wie Friedrich Wilhelm UNGER (*Geschichte der Deutschen Landstände*, 2 Teile [mehr nicht erschienen], Hannover 1844) oder Otto von GIERKE (*Das deutsche Genossenschaftsrecht*, 4 Bde., Berlin 1868-1913 [ND Darmstadt 1954], bes. Bd. 1), sondern v. a. auch von dem eher konservativ-monarchisch orientierten und recht einflussreichen Georg von BELOW (*Die landständische Verfassung in Jülich und Berg*, 3 Teile, Düsseldorf 1885-1891 [ND Aalen 1965] sowie DERS., *System und Bedeutung der*

All jene Stimmen, welche die Interpretation der Stände im Sinne einer Landesvertretung wegen ihrer unzeitgemäßen Implikationen grundsätzlich ablehnen¹¹, können letzten Endes nicht umhin, die mit Privilegierungen und Standesabgrenzungen sozialer Art korrelierende Ungleichheit politischer Rechte selbst zu einem kohärenten Ordnungsprinzip der Vormoderne zu erheben¹². Seiner ‚verfassungsrechtlichen‘ Konnotationen entkleidet, verliert jedoch das politische „Ständetum“¹³ als Forschungsgegenstand jegliche Konturen und lässt sich heute vielleicht noch am ehesten als ein Sonderfall jener allgemein diskutierten „kon-

landständischen Verfassung, in: DERS., Territorium und Stadt. Aufsätze zur deutschen Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte, München/Berlin ²1923 [Hist. Bibl., Bd. 11; Erstauf. 1900] S. 53-160, hier: S. 120ff.) sind die Stände als eine spezifische Form der Landesvertretung anerkannt worden.

¹¹ So lautet v. a. das Ergebnis zweier jüngerer, um ein zeitgenössisches Verständnis der ständischen Repräsentation bemühter Monographien, welche eine Kontinuität zu den konstitutionellen Volksvertretungen aus prinzipiellen Erwägungen heraus verneinen: STOLLBERG-RILINGER, Vormünder und Johannes DILLINGER, Die politische Repräsentation der Landbevölkerung. Neuengland und Europa in der Frühen Neuzeit, Stuttgart 2008 (Transatlant. Hist. Stud., Bd. 38). – Vgl. jetzt auch NEU, Erschaffung, S. 40ff. – In Gesamtdarstellungen der deutschen Geschichte spielt die alte Frage nach ‚Repräsentativcharakter‘ und parlamentarischer Kontinuität grundsätzlich keine Rolle mehr: Wolfgang REINHARD, Reichsreform und Reformation 1495-1555, in: Gebhardt. Handbuch der deutschen Geschichte, 10. Aufl., Bd. 9, Stuttgart 2001, S. 109-356, hier: S. 205ff.; Maximilian LANZINNER, Das konfessionelle Zeitalter 1555-1618, ebd., Bd. 10, Stuttgart 2001, S. 1-203, hier: S. 87ff.; BAHLCKE, Landesherrschaft, S. 45ff. – Für ein Festhalten dagegen an der Einordnung der deutschen Landstände und Landschaften in die von der internationalen Forschung gepflegten Traditionen des europäischen Parlamentarismus, ansetzend bei einer differenzierten Betrachtung der kommunalen Gemeinwesen sowie den ‚Herrschaftsständen‘ Adel und Klerus, plädierte in letzter Zeit v. a. noch Kersten KRÜGER, Die Landständische Verfassung, S. 81ff. u. 10f.; DERS., Versuch einer Typologie ständischer Repräsentation im Reich, in: Peter BLICKLE (Hrsg.), Landschaften und Landstände in Oberschwaben. Bäuerliche und bürgerliche Repräsentation im Rahmen des frühen europäischen Parlamentarismus, Tübingen 2000 (Oberschwaben – Gesch. u. Kultur, Bd. 5) S. 35-56. Und in diesem Sinne auch Peter BLICKLE, Art. „Landschaft 1: Politisch“, in: Friedrich JAEGER (Hrsg.), Enzyklopädie der Neuzeit, Stuttgart 2005ff. (Lizenzausg. Darmstadt) Bd. 7 (2008) Sp. 542-544, hier: Sp. 544 zur „Vertretung von Bürgern und Bauern in Ständerversammlungen [...] als Repräsentation von (teil-)autonomen und autokephalen Kommunen“. – Zur internationalen (weit weniger dogmatisch belasteten) Perspektive zusammenfassend: Michael A. R. GRAVES, The Parliaments of Early Modern Europe, Harlow u. a. 2001.

¹² HINTZE hatte einst klar festzuhalten gesucht: „Alle politischen Befugnisse beruhen auf Privilegien [...]. Das ist die *rechtliche* Grundlage der Ständeverfassung, wie die wirtschaftliche und soziale Ungleichheit die *tatsächliche* Grundlage ist“ (Typologie, S. 123 [eigene Hervorhebungen]). – Diese rechtlichen und sozioökonomischen Grundlagen gelten als so selbstverständlich, dass sie in allgemeineren verfassungsgeschichtlichen Erörterungen in der Regel überhaupt nicht thematisiert werden. Was zur Landtagsteilnahme berechnete, so sucht etwa STOLLBERG-RILINGER unter Berufung auf die publizistische Literatur des 17. und 18. Jahrhunderts ihr generelles Verdikt über die Landesvertretung durch die Stände als bloße juristische Fiktion zu begründen, „wurde [...] immer schon vorausgesetzt; es ergab sich aus dem Herkommen, das sich in Landesmatrikeln oder dergleichen niederschlug“ (Ständische Repräsentation, S. 181; vgl. DIES., Vormünder, S. 85ff. u. passim). – Zur Problematik, ‚politische‘ und ‚gesellschaftliche‘ Dimension des Ständischen zusammenzubringen, siehe noch unten Abschn. I.2.

¹³ So suchte einst Gerhard OESTREICH den wegen seiner dem modernen Rechtsdenken verpflichteten Implikationen als problematisch wahrgenommenen Ausdruck „landständische Verfassung“ zu umschreiben: „Unter *Ständetum* verstehe ich die politi-

sensualen Herrschaft“ – neben all den anderen Formen politischer Einflussnahme durch höfische Amtsträger, Lehensleute oder Klientelgruppen – bestimmen¹⁴: Die strukturelle Macht einer Ständevertretung stehe und falle in letzter Konsequenz mit Prestige und kulturellem Kapital ihrer Akteure¹⁵. Von einer Verkörperung des ‚ganzen Landes‘ könne allenfalls im Sinne einer zeitgenössischen, durch die politische Oberschicht getragenen und symbolisch inszenierten „Identitätsfiktion“ die Rede sein¹⁶.

schen Stände, die organisierten und in bestimmten Formen ständischer Versammlungen oder Vertretungen und Institutionen zusammenwirkenden Stände, wofür in Deutschland der Begriff ‚landständische Verfassung‘ üblich geworden ist“ (Ständetum und Staatsbildung in Deutschland [1966/67], in: Heinz RAUSCH [Hrsg.], Die geschichtlichen Grundlagen der modernen Volksvertretung. Die Entwicklung von den mittelalterlichen Korporationen zu den modernen Parlamenten, 2 Bde., Darmstadt 1980 u. 1974 [Wege d. For., Bde. 196 u. 469] Bd. 2, S. 47-62, hier: S. 48 [Hervorhebung dort]).

¹⁴ Entsprechende Akzentsetzungen der jüngeren (insbesondere mediävistischen) Forschung auf einen Begriff gebracht hat Bernd SCHNEIDMÜLLER, Konsensuale Herrschaft. Ein Essay über Formen und Konzepte politischer Ordnung im Mittelalter, in: Paul-Joachim HEINIG u. a. (Hrsg.), Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw, Berlin 2000 (Hist. For., Bd. 67) S. 53-87; ferner vgl. etwa Roman DEUTINGER, Königsherrschaft im ostfränkischen Reich. Eine pragmatische Verfassungsgeschichte der späten Karolingerzeit, Ostfildern 2006 (Beitr. z. Gesch. u. Quellenkunde d. Mittelalters, Bd. 20) bes. S. 225f.; Julia DÜCKER, Reichsversammlungen im Spätmittelalter. Politische Willensbildung in Polen, Ungarn und Deutschland, Ostfildern 2011 (Mittelalter-For., Bd. 37) bes. S. 19ff.; Stefan BRAKENSIEK, Akzeptanzorientierte Herrschaft. Überlegungen zur politischen Kultur der Frühen Neuzeit, in: Helmut NEUHAUS (Hrsg.), Die Frühe Neuzeit als Epoche, München 2009 (HZ Beih. 49 [N. F.]) S. 395-406. – Dankbare Aufnahme im Kontext der landständischen Geschichte (in Abkehr von der alten Leitkategorie „Repräsentation“) findet der SCHNEIDMÜLLER’sche Begriff bei Barbara STOLLBERG-RILINGER, Politisch-soziale Praxis und symbolische Kultur der landständischen Verfassungen im westfälischen Raum, Westf. For. 53 (2003) S. 1-11, bes. S. 7f.; Dieter MERTENS, Auf dem Weg zur politischen Partizipation? Die Anfänge der Landstände in Württemberg, in: Sönke LORENZ u. Peter RÜCKERT (Hrsg.), Auf dem Weg zur politischen Partizipation? Landstände und Herrschaft im deutschen Südwesten, Stuttgart 2010 (Veröff. d. Komm. f. geschichtl. Landeskunde i. Bad.-Württ., Reihe B, Bd. 182) S. 91-102, bes. S. 98; Ernst SCHUBERT, Einleitung, in: Brage BEI DER WIEDEN (Hrsg.), Handbuch der niedersächsischen Landtags- und Ständegeschichte, Bd. 1, Hannover 2004 (Veröff. d. Hist. Komm. f. Niedersachs. u. Bremen, Bd. 216) S. 9-19, bes. S. 13; vergleichbare Anklänge auch in der Konzeption des Sammelbandes: Harald MITTELSDORF (Red.), Landstände in Thüringen. Vorparlamentarische Strukturen und politische Kultur im Alten Reich, hrsg. vom Thüringer Landtag, Erfurt/Weimar 2008 (Schr. z. Gesch. d. Parlamentarismus i. Thür., Bd. 27).

¹⁵ Zu einer in diesem Sinne an kultursoziologischen Theorieangeboten orientierten politischen Geschichte vgl. Barbara STOLLBERG-RILINGER, Symbolische Kommunikation in der Vormoderne. Begriffe – Thesen – Forschungsperspektiven, ZHF 31 (2004) S. 489-527, hier: S. 507ff. sowie die Beiträge in: DIES. (Hrsg.), Vormoderne politische Verfahren, Berlin 2001 (ZHF Beih. 25).

¹⁶ STOLLBERG-RILINGER, Praxis, S. 6; DIES., Ständische Repräsentation, S. 181ff. – Eine besonders pointiert vorgetragene, aber in der Sache stark verallgemeinernde Formulierung lieferte Johannes DILLINGER, Die politischen Mitspracherechte der Landbevölkerung. Württemberg, Baden-Baden und Schwäbisch-Österreich im 15. bis 18. Jahrhundert, in: LORENZ—RÜCKERT, Auf dem Weg, S. 29-43, hier: S. 29: „Die Stände, die Reichen und Einflussreichen, mögen für sich beansprucht haben, das Land zu sein. Sie waren es aber sicherlich nicht: Den Zeitgenossen war sehr wohl bewusst, dass hoher Klerus, Adel und städtisches Bürgertum nur eine verschwindend kleine Min-

Mithin dürfte jedoch das spezifisch ‚Ständische‘ weder in positiven Rechtsnormen, noch in (vermeintlich objektiven) sozialen Tatbeständen allein zu erfassen sein. Schwerlich wird man die Entstehung von organisatorisch verfestigten Ständeversammlungen mit dem mutmaßlichen Erfordernis der Fürsten hinreichend erklären können, „sich mit denjenigen abzustimmen, die ihrem Handeln den wirkungsvollsten Widerstand entgegensetzen konnten“, weil diese als „Eigentümer des Landes“ gewissermaßen bereits ‚von Hause aus‘ über „ständische Macht“ verfügt hätten¹⁷. Denn – unabhängig davon, ob man nun das ständische „Eigenrecht“¹⁸ als Voraussetzung an den Anfang oder doch eher als ein Ergebnis an das Ende einer ‚ständestaatlichen‘ Verfassungsentwicklung setzen mag – die Landstände eines Territoriums als geschichtliche Akteure sind schlichtweg nicht denkbar, ohne ihnen implizit bereits eine bestimmte Aufgabe ‚gesamtgesellschaftlich-politischer‘ Art zuzuweisen: sei es das Recht, in wichtigen Angelegenheiten vom Fürsten gehört und förmlich um Zustimmung gefragt zu werden; sei es die Befugnis, verbindlich im Namen des Landes zu sprechen¹⁹.

Diesen sinnkonstitutiven Aspekt der Verfassungsgeschichte anhand der altwürttembergischen Landschaft des 16. Jahrhunderts näher zu beleuchten, soll Aufgabe der Studie sein.

2. Ständefreiheit und Beschränkung der Herrschaftsgewalt in Württemberg

Württemberg wird gemeinhin als ein Sonderfall der deutschen Ständegeschichte gehandelt und konnte lange Zeit allein wegen der sozialen Zusammensetzung seiner Landtage auf eine gewisse Weise als ‚fort-

derheit der Bevölkerung ausmachten und ihre jeweiligen Eigeninteressen vertraten.“

¹⁷ So Thomas NICKLAS, Politik zwischen Agon und Konsens. Monarchische Macht, ständische Gegenmacht und der Wille zum Zusammenleben im frühneuzeitlichen Europa, in: Hans-Christof KRAUS u. Thomas NICKLAS (Hrsg.), Geschichte der Politik. Alte und Neue Wege, München 2007 (HZ Beih. 44 [N. F.]) S. 183-200, hier: S. 184f.

¹⁸ Zur „Appropriation von Herrenrechten“ als Merkmal der „ständischen Gewaltenteilung“ in soziologischer Sicht siehe M. WEBER, Wirtschaft, S. 137, 158ff. u. 179f.

¹⁹ Deutlich zum Vorschein tritt diese Problematik in einem bezeichnenden Satz des Rechtshistorikers Hans FEHR: „Juristisch sind die Landstände in dem Augenblick geboren, in dem sie ein Zustimmungsrecht zu landesherrlichen Verfügungen erhielten“ (Deutsche Rechtsgeschichte, Berlin ⁶1962 [Erstauf. 1921] S. 127 [Hervorhebung dort]). – „Vorher [...] existieren sie nur ‚sozial‘“, fügte dem BRUNNER in seiner Fundamentalkritik an der hergebrachten rechts- und verfassungsgeschichtlichen Forschung und deren anachronistischen Gegenüberstellung von ‚Staat‘ und ‚Gesellschaft‘ erläuternd hinzu (Land, S. 414, Anm. 3). – In entsprechender Weise hatte bereits VON BELOW die konstitutive Bedeutung der Funktion der Landstände als einer spezifischen Vertretung des Landes hervorgehoben: „nur durch dieses Moment erwiesen sie sich als Landstände“ (Die landständische Verfassung in Jülich und Berg I, S. 4).

schrittlich‘ gelten²⁰. Wie Walter GRUBE noch 1957 betonte, sei es „ein entscheidender Wendepunkt in der inneren Geschichte Württembergs“ gewesen, „daß das Land im frühen 16. Jahrhundert seinen Adel verlor, bevor er noch landsässig im vollen Rechtssinne geworden war“, denn infolgedessen habe hier „eine vom Bürgertum bestimmte politische Landesvertretung von geschichtlichem Rang“ entstehen können²¹. Diese nachhaltige Bedeutsamkeit der altwürttembergischen Ständefreiheiten wird in jüngerer Zeit freilich kritischer gesehen²². Einig ist sich die Literatur jedoch nach wie vor darin, namentlich in Rechtsakten wie dem

²⁰ „Die Geschichte der Wirtembergischen Landstände hat“, wie schon SPITTLER meinte, „etwas so auszeichnendes und eigenthümliches, daß sie wohl die schönste und reichste ihrer Art ist“ (L[udwig] T[imotheus] FREIHERR VON] SPITTLER, Entwurf einer Geschichte des engern landschaftlichen Ausschusses, in: DERS. [Hrsg.], Zweite Sammlung einiger Urkunden und Akten zur neuesten Wirtembergischen Geschichte, Göttingen 1796, S. 351-510, hier: S. 353). – Explizit zur „geschichtliche[n] Sonderart“ Württembergs vgl. Erwin HÖLZLE, Das alte Recht und die Revolution. Eine politische Geschichte Württembergs in der Revolutionszeit 1789 bis 1805, München/Berlin 1931, S. 3ff. – Prominente Erwähnungen Württembergs in der allg. Literatur etwa bei UNGER, Geschichte II, S. 303ff., 437ff. u. passim; VON GIERKE, Genossenschaftsrecht I, S. 551; VON BELOW, System, S. 81 u. 93f.; Werner NÄF, Herrschaftsverträge und Lehre vom Herrschaftsvertrag [1949], in: H. RAUSCH, Grundlagen I, S. 212-245, hier: S. 227ff.; Fritz HARTUNG, Herrschaftsverträge und ständischer Dualismus in den deutschen Territorien [1952], in: DERS., Staatsbildende Kräfte der Neuzeit. Gesammelte Aufsätze, Berlin 1961, S. 62-77, hier: S. 69ff.; Robert FOLZ, Die Ständeversammlungen in den deutschen Fürstentümern (Vom Ende des 13. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts) [frz. 1962/63], in: H. RAUSCH, Grundlagen II, S. 181-210, hier: S. 192, 207 u. 209; Karl BOSL, Repräsentierte und Repräsentierende. Vorformen und Traditionen des Parlamentarismus an der gesellschaftlichen Basis der deutschen Territorialstaaten vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, in: DERS., Der moderne Parlamentarismus, S. 99-120, hier: S. 117ff.; Peter BLICKLE, Kommunalismus, Parlamentarismus, Republikanismus, HZ 242 (1986) S. 529-556, hier: S. 551ff.; Ernst PITZ, Der Untergang des Mittelalters. Die Erfassung der geschichtlichen Grundlagen Europas in der politisch-historischen Literatur des 16. bis 18. Jahrhunderts, Berlin 1987 (Hist. For., Bd. 35) S. 97; Wim BLOCKMANS, Representation (since the thirteenth century), in: Christopher ALLMAND (Hrsg.), The New Cambridge Medieval History, Bd. 7, Cambridge/New York/Oakleigh (Melbourne) 1998, S. 29-64, hier: S. 45. – Und selbst STOLLBERG-RILINGER kommt nicht umhin, mit Blick auf das späte 18. Jahrhundert festzuhalten: „Die Struktur des württembergischen Landtags setzte dessen Umdeutung als ‚Volksrepräsentation‘ im Sinne der Revolution immerhin wesentlich weniger Widerstände entgegen als die sonst vorherrschenden ständischen Verfassungen im Reich“ (Vormünder, S. 162).

²¹ Walter GRUBE, Der Stuttgarter Landtag 1457-1957. Von den Landständen zum demokratischen Parlament, Stuttgart 1957, S. 1. – Dieser „klassische[n] Darstellung“ GRUBES und der mit ihr begründeten parlamentarischen Traditionsstiftung im deutschen Südwesten sollte man sich von Seiten des Landtags von Baden-Württemberg noch 50 Jahre später ausdrücklich verpflichtet fühlen; siehe Peter STRAUB, Geleitwort des Landtagspräsidenten, in: Peter RÜCKERT (Red.), Landschaft, Land und Leute. Politische Partizipation in Württemberg 1457 bis 2007. Begleitbuch und Katalog zur Ausstellung des Landesarchivs Baden-Württemberg, Hauptstaatsarchiv Stuttgart, und des Landtags von Baden-Württemberg, Stuttgart 2007, S. 7. – Sowohl beim 500-jährigen Jubiläum des württembergischen Landtagswesens 1957 als auch 1964 (450 Jahre Tübinger Vertrag) war man von offizieller Seite um eine Anknüpfung an die politischen Institutionen der eigenen Gegenwart bemüht, welche (durchaus den generellen Ambivalenzen der Ständegeschichte Rechnung tragend) als eine „verpflichtende Aufgabe im Sinne der Traditionspflege und der staatspolitischen Unterrichtung vorzüglich bei der Jugend“ gesehen wurde; MAX MILLER u. Helmut DÖLKER, Geleitwort, in: Der Tübinger Vertrag vom 8. Juli 1514. Faksimile-Ausgabe aus Anlass der 450-Jahrfeier der Errich-

Tübinger Vertrag von 1514 – ganz gleich ob man diesen nun als Staatsgrundgesetz²³, Herrschaftsvertrag²⁴ oder kaiserlichen Schiedsspruch²⁵ einordnet – in jedem Fall eine empfindliche Beschneidung der herzoglichen Regierungsgewalt zu erblicken. Fortan wäre deren Ausübung an die mehr oder minder verbindliche Zustimmung der Landstände gebunden gewesen und habe bestimmte Grenzen nicht mehr überschreiten dürfen²⁶. Gegenüber der überschwänglichen Vereinnahmung der württembergischen Stände für die Ziele des Konstitutionalismus im 19.

tung des Tübinger Vertrags mit Transkription und geschichtlicher Würdigung von Walter GRUBE, hrsg. v. d. Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg u. d. Württembergischen Geschichts- und Altertumsverein Stuttgart, Stuttgart o. J. [1964], S. 7; vgl. auch Gebhard MÜLLER, 450 Jahre Tübinger Vertrag, ZWLG 23 (1964) S. 6*-19*; Fritz ERNST, Fünfhundert Jahre Stuttgarter Landtag 1457 bis 1957. Festrede bei der Jubiläumsfeier am 27. November 1957, ZWLG 17 (1958) S. I-XVI.

²² Franz QUARTHAL, Landstände und Fürstenverträge süddeutscher Territorien im Spätmittelalter, in: Walter ZIEGLER (Hrsg.), Der Bayerische Landtag vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart. Probleme und Desiderate historischer Forschung, o. O. [München] o. J. [1995] (Beitr. z. Parlamentarismus, Bd. 8) S. 35-57, hier: S. 37ff.; Gabriele HAUG-MORITZ, Württembergischer Ständekonflikt und deutscher Dualismus. Ein Beitrag zur Geschichte des Reichsverbandes in der Mitte des 18. Jahrhunderts, Stuttgart 1992 (Veröff. d. Komm. f. geschichtl. Landeskunde i. Bad.-Württ., Reihe B, Bd. 122; zugl.: phil. Diss. Univ. Tübingen 1991); DIES., Zur Genese des württembergischen Landtags in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Eine Annäherung in institutionentheoretischer Perspektive, in: LORENZ—RÜCKERT, Auf dem Weg, S. 121-136.

²³ Ludwig Timotheus FREIHERR VON SPITTLER, Historischer Kommentar über das erste Grundgesetz der ganzen württembergischen Landes-Verfassung, über den unter kaiserlicher Vermittlung den 8. Juli 1514 zu Tübingen geschlossenen Vertrag [1787], in: DERS., Sämtliche Werke, Bd. 12, Stuttgart/Tübingen 1837, S. 89-141; G. G. ÜBELEN, Entstehung der Landstände des ehemaligen Herzogthums Württemberg, Leipzig 1818; REYSCHER I, Einl., S. 264ff.; Carl Victor FRICKER u. Theodor v[ON] GESSLER, Geschichte der Verfassung Württemberg's. Zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens der Verfassungs-urkunde vom 25. September 1819, Stuttgart 1869, S. 80ff.; J. C. VON PFISTER u. Carl JÄGER, Geschichte der Verfassung des Württembergischen Hauses und Landes, T. 1, Heilbronn 1838, S. 194ff.; [Friedrich] WINTERLIN, Die Anfänge der landständischen Verfassung in Württemberg, Württ. Vierteljahrsh. f. Landesgesch. N. F. 23 (1914) S. 327-336, hier: S. 334ff.; Alfred DEHLINGER, Württembergs Staatswesen in seiner geschichtlichen Entwicklung bis heute, Bd. 1, Stuttgart 1951, S. 60 u. 84f. – Zu den Nachwirkungen im modernen Staatsrecht des Königreichs Württemberg siehe auch Max [VON] RÜMELIN, Der Tübinger Vertrag vom 8. Juli 1514. Festrede des Kanzlers der Universität, Schmollers Jb. 39 (1915) S. 1-15, hier: S. 11ff.

²⁴ NÄF, Herrschaftsverträge und Lehre, S. 227ff. – Siehe hierzu auch die programmatische Quellenzusammenstellung: Werner NÄF (Bearb.), Herrschaftsverträge des Spätmittelalters, Bern/Frankfurt am Main ²1975 (Quell. z. neueren Gesch., H. 17).

²⁵ Jürgen SYDOW, Zum Problem kaiserlicher Schiedsverfahren unter Maximilian I. Der Tübinger Vertrag von 1514, Graz 1973 (Kl. Arbeitsreihe d. Inst. f. Europ. u. Vergl. Rechtsgesch. Graz, H. 5). – Siehe hierzu ferner die von Horst CARL, Der Schwäbische Bund 1488-1534. Landfrieden und Genossenschaft im Übergang vom Spätmittelalter zur Reformation, Leinfelden-Echterdingen 2000 (Schr. z. südwestdt. Landeskunde, Bd. 24) S. 445 m. Anm. 135, gegen SYDOWS Deutung geltend gemachten Einwände.

²⁶ In diese Richtung: Reinhold RAU, Zum Tübinger Vertrag 1514, ZWLG 9 (1949/50) S. 148-174; Ernst MÜLLER, Die Bedeutung des Tübinger Vertrags. Ein Beitrag zur Geschichte des württembergischen Landtags, Tübinger Bll. 42 (1955) S. 2-9; Eberhard NAUJOKS, Der Tübinger Vertrag vor 450 Jahren. Legende und Wirklichkeit, ebd. 51 (1964) S. 2-9; Andreas SCHMAUDER, Der Tübinger Vertrag von 1514, in: Otto BORST

Jahrhundert²⁷ hat sich langfristig auch hier eine Bedeutungsverschiebung vollzogen: weg von der *Repräsentation* des Volkes, hin zum *Konsens* der Wenigen.

Denn selbst als man erkannte, dass jenes „deutsche Renommierstück für eine geschriebene Verfassung“²⁸ nicht nur verbriefte Freiheitsrechte, sondern auch eine Empörerordnung enthielt²⁹, welche den Delinquenten *expressis verbis* „vierteilen, radbrechen, ertrenken, enthaupten, mit dem strick richten, die hend abhouen und derglichen“ androht³⁰ – also primär der Durchsetzung der Herrschaftsgewalt zu dienen bestimmt war³¹ –, blieb der Eindruck einer veritablen ständischen Machtposition bestehen. Nur im Bunde mit den führenden sozialen Kräften nämlich, welche die institutionalisierte „Landschaft“ letztlich allein verkörpert haben soll, scheint es der Herrschaft gelungen zu sein, die Aufstände des „Armen Konrad“, die dem Tübinger Landtag vorausgingen, zu bewälti-

(Hrsg.), Südwestdeutschland. Die Wiege der deutschen Demokratie, Tübingen 1997 (Stuttgarter Symposion Schriftenreihe, Bd. 5) S. 11-23. – Derselbe Grundtenor ist auch in den Publikationen zum jüngsten Jubiläum des Jahres 2014 zu vernehmen: Götz ADRIANI u. Andreas SCHMAUDER (Hrsg.), 1514: Macht – Gewalt – Freiheit. Der Vertrag zu Tübingen in Zeiten des Umbruchs, Tübingen 2014; 500 Jahre Armer Konrad. Der Gerechtigkeit einen Beistand thun, hrsg. v. d. Stadt Fellbach i. Vertr. d. Städte Schorndorf, Waiblingen u. Weinstadt, Fellbach o. J. [2014]; Peter RÜCKERT (Red.), Der ‚Arme Konrad‘ vor Gericht. Verhöre, Sprüche und Lieder in Württemberg 1514. Begleitbuch und Katalog zur Ausstellung des Landesarchivs Baden-Württemberg, Hauptstaatsarchiv Stuttgart, Stuttgart 2014; Sigrid HIRBODIAN, Robert KRETZSCHMAR u. Anton SCHINDLING (Hrsg.), „Armer Konrad“ und Tübinger Vertrag im interregionalen Vergleich. Fürst, Funktionseliten und „Gemeiner Mann“ am Beginn der Neuzeit, Stuttgart 2016 (Veröff. d. Komm. f. geschichtl. Landeskunde i. Bad.-Württ., Reihe B, Bd. 206).

²⁷ [Jakob] Fr[iedrich] GUTSCHER, Der Tübinger Vertrag oder die Wiederherstellung der württembergischen Verfassung unter der Regierung Herzog Ulrichs im Jahr 1514. Feyer des Tübinger Vertrags zu Stuttgart am St. Kilians Tag, o. O. 1816. – Zu den Verfassungskämpfen dieser Zeit vgl. GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 489ff.; Matthias STICKLER, Von der Landschaft zur Verfassung von 1819. Württembergs Weg zum monarchischen Konstitutionalismus (1514-1819), in: Roland GEHRKE (Hrsg.), Aufbrüche in die Moderne. Frühparlamentarismus zwischen altständischer Ordnung und monarchischem Konstitutionalismus 1750-1850. Schlesien – Deutschland – Mitteleuropa, Köln/Weimar/Wien 2005 (Neue For. z. Schles. Gesch., Bd. 12) S. 73-102, hier: S. 90ff.

²⁸ Peter BLICKLE, Die politische Entmündigung des Bauern. Kritik und Revision einer These, in: DERS. (Hrsg.), Revolte und Revolution in Europa. Referate und Protokolle des Internationalen Symposiums in Erinnerung an den Bauernkrieg 1525 (Memmingen, 24.-27. März 1975), München 1975 (HZ Beih. 4 [N. F.]) S. 298-312, hier: S. 311.

²⁹ DERS., Gemeindereformation. Die Menschen des 16. Jahrhunderts auf dem Weg zum Heil, München 1985, S. 209ff. – Eingehend behandelt schließlich von Andreas SCHMAUDER, Württemberg im Aufstand. Der Arme Konrad 1514. Ein Beitrag zum bäuerlichen und städtischen Widerstand im Alten Reich und zum Territorialisierungsprozeß im Herzogtum Württemberg an der Wende zur frühen Neuzeit, Leinfelden-Echterdingen 1998 (Schr. z. südwestdt. Landeskunde, Bd. 21; zugl.: phil. Diss. Univ. Tübingen 1998) S. 210ff.; vgl. auch DERS., Der Tübinger Vertrag von 1514, S. 18ff.

³⁰ Tübinger Vertrag, 1514 Juli 8, abgedr. OHR—KOBEL, Nr. 72, S. 230f. (c. 4).

³¹ Auf die Bedeutung originär herrschaftlicher (und nicht unbedingt landständischer) Belange bei der Anbahnung des Tübinger Landtags durch den (gemeinhin als Exponent der Interessen des Bürgertums geltenden) Tübinger Untervogt Konrad Breuning hat bereits Heinrich ÖHLER, Der Aufstand des Armen Konrad im Jahre 1914, Württ. Vierteljahrsh. f. Landesgesch. N. F. 38 (1932) S. 401-486, hier: S. 414ff. hingewiesen.

gen sowie künftigen Unruhen vorzubeugen³². Den anzunehmenden Intentionen des Vertrags entsprechend sollten wohl weder der von unmittelbarer politischer Beteiligung weitgehend abgeschnittene „gemeine Mann“³³ noch der Fürst selbst, sondern vielmehr die im württembergischen Ständestaat tonangebende bürgerliche Oberschicht³⁴, die sog. „Ehrbarkeit“³⁵, und ferner der Kaiser aus dem Hause Habsburg³⁶ von der an jenem 8. Juli getroffenen Vereinbarung profitieren.

In eine solche Richtung weist nicht zuletzt der vielfach bezeugte Unmut Herzog Ulrichs, der 1517 einflussreiche Personen aus dem würt-

³² SCHMAUDER, Württemberg im Aufstand [1998], S. 218f.; Walter GRUBE, Stände in Württemberg, in: Günther BRADLER u. Franz QUARTHAL (Red.), Von der Ständeverammlung zum demokratischen Parlament. Die Geschichte der Volksvertretungen in Baden-Württemberg, hrsg. v. d. Landeszentrale für politische Bildung in Baden-Württemberg, Stuttgart 1982, S. 31-50, hier: S. 34ff.; DERS., Der Stuttgarter Landtag, S. 74ff.; Dieter MERTENS, Württemberg, in: Meinrad SCHAAB u. Hansmartin SCHWARZMAIER (Hrsg.), Handbuch der baden-württembergischen Geschichte, Bd. 2, Stuttgart 1995, S. 1-163, hier: S. 63ff.; Christoph Friedrich VON STÄLIN, Wirtembergische Geschichte, T. 4, Stuttgart 1873, S. 92ff.

³³ So bezeichnen Teile der Literatur die „nicht-herrschaftsfähigen Schichten“ (Peter BLICKLE, Landschaften im Alten Reich. Die staatliche Funktion des gemeinen Mannes in Oberdeutschland, München 1973, S. 27; vgl. DERS., Untertanen in der Frühneuzeit. Zur Rekonstruktion der politischen Kultur und der sozialen Wirklichkeit Deutschlands im 17. Jahrhundert, VSWG 70 [1983] S. 483-522, hier: S. 493ff.; DERS., Kommunalismus. Skizzen einer gesellschaftlichen Organisationsform, München 2000, Bd. 1, S. 70ff.), in Württemberg also etwa die städtischen Bürger, soweit diese nicht dem Magistrat angehören, sowie die Bürger der Landgemeinden (so etwa SCHMAUDER, Württemberg im Aufstand [1998], S. 25f., 100ff., 134ff. u. passim). – Kritisch gegenüber derartigen begrifflichen Festlegungen: Robert Hermann LUTZ, Wer war der gemeine Mann? Der dritte Stand in der Krise des Spätmittelalters, München 1979, S. 41ff.

³⁴ Hierzu (neben der oben in Anm. 32 genannten Literatur) zuletzt sehr dezidiert Andreas SCHMAUDER, Der Tübinger Vertrag und die Rolle Tübingens beim Aufstand des Armen Konrad 1514, in: Sönke LORENZ u. Volker SCHÄFER (Hrsg.), Tubingensia. Impulse zur Stadt- und Universitätsgeschichte. Festschrift für Wilfried Setzler zum 65. Geburtstag, Ostfildern 2008 (Tübinger Bausteine z. Landesgesch., Bd. 10) S. 187-208 sowie wiederum DERS., Macht, Gewalt, Freiheit: Der Vertrag zu Tübingen 1514, in: HIRBODIAN—KRETZSCHMAR—SCHINDLING, „Armer Konrad“, S. 239-252.

³⁵ Zu diesem hergebrachten Begriff der Württemberg-spezifischen Literatur in letzter Zeit v. a. Gabriele HAUG-MORITZ, Die württembergische Ehrbarkeit. Annäherungen an eine bürgerliche Machtelite der Frühen Neuzeit, Ostfildern 2009 (Tübinger Bausteine z. Landesgesch., Bd. 13), für die „Ehrbarkeit“ allein ein heuristisches Konzept zur sozial- und kulturgeschichtlichen Erfassung der Amtsträgerschicht und eben nicht einen „objektiven“ sozialen Tatbestand“ darstelle (S. 2).

³⁶ So habe die Politik Kaiser Maximilians I. das Ziel verfolgt, gerade durch die Stärkung landschaftlicher Mitspracherechte (v. a. bei der Bewilligung von Kriegshilfen) die Handlungsfreiheit des württembergischen Herzogs als territorialpolitischem Konkurrenten der habsburgischen Dynastie im südwestdeutschen Raum empfindlich einzuschränken, wie jüngst Axel METZ, Der Stände oberster Herr. Königtum und Landstände im süddeutschen Raum zur Zeit Maximilians I., Stuttgart 2009 (Veröff. d. Komm. f. geschichtl. Landeskunde i. Bad.-Württ., Reihe B, Bd. 174) S. 144ff. betonte. – Bereits Jürgen SYDOW hat ja indes den Einfluss der kaiserlichen Vermittler auf die inhaltliche Gestaltung des Tübinger Vertrags hervorgehoben (Problem, S. 12ff.; DERS., „söllich brocken komen nit all tag“. Neue Überlegungen zum Tübinger Vertrag vom 8. Juli 1514, Tübinger Bll. 57 [1970] S. 3-10; DERS., Der Tübinger Vertrag im Lichte der Rechtsgeschichte, Beitr. z. Landeskunde Nr. 3/Juni 1976, S. 5-9, hier: S. 7ff.). – Vgl. ferner D. MERTENS, Württemberg, in: SCHAAB—SCHWARZMAIER, Handbuch II, S. 71; Franz BRENDLE, Dynastie, Reich und Reformation. Die württembergischen Herzöge Ulrich und

tembergischen Bürgertum wegen Hochverrats hinrichten ließ³⁷ und der 1519, als er bereits vorübergehend aus seinem Land vertrieben worden war, die Vertragsurkunde zerissen haben soll³⁸; v. a. aber die weitreichenden Folgen, die der Vertrag schließlich doch noch zeitigen sollte. In den folgenden knapp drei Jahrhunderten bis zum Ende der altständischen Verfassung 1805 wurde er unter den verschiedensten politischen Umständen wiederholt durch die württembergischen Herzöge feierlich bestätigt³⁹. Er konnte aber ebenso – was nicht vergessen werden darf – von Zeit zu Zeit in weiten Teilen missachtet werden oder gar vorübergehend seine Geltung völlig verlieren⁴⁰.

Fragt man nach den weiter zurückreichenden historischen Grundlagen der in Rechtsakten wie dem Tübinger Vertrag dokumentierten und mehr oder weniger verbindlich fest- oder vielleicht besser gesagt: fortgeschriebenen politischen Machtposition, welche den Fürsten dazu nötigte, *die Stände* – mit anderen Worten: seine Untertanen?⁴¹ – regelmäßig in die Landesangelegenheiten einzubeziehen, so stößt man recht schnell auf die finanziellen Hilfen und Steuerbewilligungen der Landstände, die ihrem Ausmaß nach für die Herrschaft von existenzieller Bedeutung gewesen sein müssen⁴². „Die Landschaft um *Rat und Hilfe*

Christoph, die Habsburger und Frankreich, Stuttgart 1998 (Veröff. d. Komm. f. geschichtl. Landeskunde i. Bad.-Württ., Reihe B, Bd. 141; zugl.: phil. Diss. Univ. Tübingen 1997) S. 25ff.; Matthias LANGENSTEINER, Für Land und Luthertum. Die Politik Herzog Christophs von Württemberg (1550-1568), Köln/Weimar/Wien 2008 (Stuttgarter Hist. For., Bd. 7; zugl.: phil. Diss. Univ. Regensburg 2007) S. 21f.

³⁷ METZ, Herr, S. 168ff.; BRENDLE, Dynastie, S. 44ff.; GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 103ff.

³⁸ GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 110ff.

³⁹ Siehe Walter GRUBE, Die geschichtliche Bedeutung des Tübinger Vertrags, in: Der Tübinger Vertrag vom 8. Juli 1514. Faksimile-Ausgabe, S. 33-47 sowie die lange Reihe von Deklarationen und Landtagsabschieden in: Württembergische Landes-Grund-Verfassung, besonders in Rücksicht auf die Landstände und deren Verhältniß gegen die höchste Landes-Herrschaft [...], o. O. [Frankfurt am Main] 1765 [fortan zit.: LGV.]; ferner schließlich v. a. den systematisch ausgearbeiteten Erbvergleich von 1770, abgedr. REYSCHER II, Nr. 88, S. 550-609.

⁴⁰ Zu den Auseinandersetzungen unter Herzog Friedrich I., insbesondere über jene den Vertrag im Umfang der enthaltenen Rechte stark einschränkende Erläuterung von 1607, siehe unten Abschn. VI.4.f). – Zu den langanhaltenden Konflikten des 18. Jahrhunderts, welche in dem Erbvergleich von 1770 mündeten: HAUG-MORITZ, Ständekonflikt, S. 293ff.; GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 443ff.; DERS., Bedeutung, S. 43ff.

⁴¹ Zum Untertanenbegriff als Komplementär zur landesfürstlichen Obrigkeit in Bezug auf die Landstände vgl. STOLLBERG-RILINGER, Vormünder, S. 81; P. BLICKLE, Untertanen in der Frühneuzeit, S. 490ff. – Als problematisch erweist sich in diesem Zusammenhang, dass etwa in der frühneuzeitlichen Rechtsliteratur das Recht der Landtagsteilnahme v. a. als ein Indiz für eine bestehende Landesuntertänigkeit gewertet wird (die ja namentlich bei den ‚höheren Ständen‘ Adel und Prälaten streitig sein kann) und nicht umgekehrt das Bestehen eines Untertanenverhältnisses als eine (wenn auch nicht allein hinreichende) Voraussetzung der Landstandschaft namhaft gemacht wird; siehe etwa MOSER, Von der Teutschen Reichs-Stände Landen, S. 547ff.

⁴² Zur Bedeutung der ständischen Finanzverwaltung allg. Werner BUCHHOLZ, Geschichte der öffentlichen Finanzen in Europa in Spätmittelalter und Neuzeit. Darstellung –

anzugehen“, so versuchte Rosi FUHRMANN das in einer solchen Konstellation naheliegende Prinzip von Geben und Nehmen rechtsgeschichtlich einzuordnen, „war etwas anderes als eigenmächtig Schatzungen auf einzelne Güter, Leute oder Ortschaften zu legen, die der württembergischen Kammer zugehörten“, denn um Unterstützung „konnte und mußte nur gebeten werden, wer einen bestimmten Rechtsstatus besaß und von daher als *Stand* gelten konnte.“⁴³

Konsequent weitergedacht bedeutet dies aber: Weil die Stände einen bestimmten Rechtsstatus besitzen (der nicht zur freien Disposition des Landesherrn steht), werden sie vom Landesherrn konsultiert, und weil sie berechtigt sind, vom Landesherrn gehört zu werden, gelten sie überhaupt erst als Stände⁴⁴. In derart tautologischen Feststellungen zeigt sich erneut die eingangs angeführte ständische „Definitionsfeindlichkeit“ – gleichermaßen gegenüber normativ-rechtsgeschichtlichen Ansätzen wie gegenüber sozialgeschichtlichen, die auf eine breite empirische Basis und strukturelle Vergleichbarkeit abheben. Und ausgerechnet der Adel als Geburtsstand mit gleichsam ‚autogenen‘ Herrschaftsrechten, der ‚Wehrstand‘ innerhalb der kirchlich-religiös begründeten Sozialethik der Vormoderne⁴⁵, von dem man sagt, dass er das Ständewesen ge-

Analyse – Bibliographie, Berlin 1996, S. 50ff. u. 65ff.; Wolfgang REINHARD, Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart, München ³2002, S. 24, 216ff. u. 306ff. – Für Württemberg siehe Rudolf BÜTTERLIN, Der Württembergische Staatshaushalt in der Zeit zwischen 1483 und 1648, phil. Diss. Univ. Tübingen 1977, S. 29ff. u. passim.

⁴³ Rosi FUHRMANN, Amtsbeschwerden, Landtagsgravamina und Supplikationen in Württemberg zwischen 1550 und 1629, in: Peter BLICKLE (Hrsg.), Gemeinde und Staat im Alten Europa, München 1998 (HZ Beih. 25 [N. F.]) S. 69-147, hier: S. 73 (Hervorhebungen dort).

⁴⁴ Es dürfte sich hier um eine generelle Schwierigkeit der Geschichtsschreibung handeln, die darin liegt, ausgehend von der Beschreibung von Strukturen und Normen (d. h.: von zunächst als ‚statisch‘ vorausgesetzten Verhältnissen) einen historischen Entstehungsprozess auszumachen, bzw. ein Entwicklungsmodell zu formulieren.

⁴⁵ Allg. zur Bedeutung der Kirche für das politische Ständewesen, etwa durch die Vorbildfunktion des Klerus als erstem rechtlich abgeschlossenen Stand im europäischen Mittelalter, vgl. Otto Gerhard OEXLE, Die Entstehung politischer Stände im Spätmittelalter – Wirklichkeit und Wissen, in: Reinhard BLÄNKNER u. Bernhard JUSSEN (Hrsg.), Institutionen und Ereignis. Über historische Praktiken und Vorstellungen gesellschaftlichen Ordners, Göttingen 1998 (Veröff. d. Max-Planck-Inst. f. Gesch., Bd. 138) S. 137-162, bes. S. 141ff.; HINTZE, Bedingungen, S. 143ff.; DERS., Roschers politische Entwicklungstheorie, S. 24f.; Dietrich GERHARD, Regionalismus und ständisches Wesen als ein Grundthema europäischer Geschichte [1952], in: DERS., Alte und Neue Welt in vergleichender Geschichtsbetrachtung, Göttingen 1962 (Veröff. d. Max-Planck-Inst. f. Gesch., Bd. 10) S. 13-39, hier: S. 23; Peter BLICKLE, Deutsche Untertanen. Ein Widerspruch, München 1981, S. 20ff. – Auf die grundsätzliche Frage, inwiefern nun jene Deutungsschemata einer funktionalen Dreiteilung des Gemeinwesens wirklich eine Manifestation in den äußeren Strukturen der institutionalisierten ‚politischen‘ Stände gefunden haben, wird noch ausführlicher zu behandeln sein; siehe unten Abschn. I.2 u. 4.c).

mein hin dominiert habe⁴⁶, ist in Gestalt der schwäbischen Ritterschaft, wenn überhaupt, nur mit Einschränkungen als ein württembergischer Landstand anzusehen und auch 1514 nicht als solcher in Erscheinung getreten, sondern hat seine Verbindungen zu dem Herzogtum in den folgenden Jahrzehnten zusehends gelockert⁴⁷.

Und so dürfte hier das Problem der soziokulturellen Kontingenz jenes fraglichen Rechtsstatus, welcher folgerichtig seine (bürgerlichen) Inhaber von den ‚einfachen‘ Untertanen des herrschaftlichen „Kammergutes“ unterschieden haben müsste, vielleicht eher auszumachen sein als bei anderen Territorien, in denen zwar nicht unbedingt das idealtypische Drei-Stände-Schema eingehalten wurde, aber doch zumeist ein starker landbesitzender Adel (als Kompensation dafür, dass er sich in den Fürstenstaat einfügte) auf den Landtagen die Führungsrolle übernommen zu haben scheint. Die Deputierten der württembergischen Städte und Ämter demgegenüber führten ihre Handlungsbefugnis – prima facie – nicht auf ständische Vorzüge zurück, die in ihrer eigenen Person begründet gelegen hätten, als vielmehr auf die jeweiligen Körperschaften, in deren Namen sie auftraten und welche wiederum in ihrer Gesamtheit die „gemeine Landschaft“ ausmachten⁴⁸.

Die frühesten urkundlichen Nachrichten, aus denen sich nun für die (seit 1442 geteilte) Grafschaft Württemberg auf die Abhaltung von „Landtagen“ (im Verständnis der modernen Verfassungsgeschichts-

⁴⁶ Zur grundsätzlichen Überlegenheit des Adels in soziokultureller wie politisch-kommunikativer Hinsicht vgl. Volker PRESS, Formen des Ständewesens in den deutschen Territorialstaaten des 16. und 17. Jahrhunderts, in: Peter BAUMGART (Hrsg.), Ständetum und Staatsbildung in Brandenburg-Preußen. Ergebnisse einer internationalen Fachtagung, Berlin/New York 1983 (Veröff. d. Hist. Komm. z. Berlin, Bd. 55; For. z. Preuß. Gesch.; Studies presented to the International Commission for the History of Representative and Parliamentary Institutions, Bd. 66) S. 280-318, hier: S. 284 u. passim; Peter MORAW, Zu Stand und Perspektiven der Ständeforschung im spätmittelalterlichen Reich, in: Hartmut BOOCKMANN (Hrsg.), Die Anfänge der ständischen Vertretungen in Preußen und seinen Nachbarländern, München 1992 (Schr. d. Hist. Kollegs, Kolloquien, Bd. 16) S. 1-33, hier: S. 5f.; wiederum bekräftigt durch METZ, Herr, S. 26ff.

⁴⁷ Hierzu zuletzt HAUG-MORITZ, Genese, bes. S. 127ff. – Zur rechtlichen Abgrenzung der Landschaft gegenüber der Ritterschaft siehe unten Abschn. II.3.

⁴⁸ Demgegenüber macht FUHRMANN, Amtsbeschwerden, S. 73ff. (die sich allerdings der diesbezüglich recht disparaten Forschungslage in der landesgeschichtlichen Literatur sehr wohl bewusst ist) eine „patronale Interzessionsgewalt“ der sog. „Ehrbarkeit“ geltend, welche den an sich korporativen Rechten der Landschaft erst zur Durchsetzung verholfen habe. – Auf diesen Punkt wird im Verlaufe der Untersuchung zurückzukommen sein; siehe bes. unten Abschn. IV.3.a).

schreibung⁴⁹) schließen lässt, deuten in das Jahr 1457⁵⁰. Im Zusammenhang einer Vormundschaftsregierung im Uracher Landesteil im Namen des minderjährigen Grafen Eberhard V. (dessen Vater Ludwig I. 1450 und dessen älterer Bruder Ludwig II. 1453 verstorben waren) ist erstmals ein Zusammenwirken des benachbarten, dem Hause auf vielfältige Weise verbundenen Adels, welcher auch schon früher mit derartigen Angelegenheiten betraut worden war, und der Landschaft ersichtlich. Dies scheint nicht zuletzt darauf zurückzuführen zu sein, dass die beiden Oheime des jungen Grafen – Graf Ulrich V. von Württemberg-Stuttgart, genannt der Vielgeliebte, und Pfalzgraf Friedrich I. bei Rhein, genannt der Siegreiche – erbittert darum rangen, als Vormünder ihren politischen Einfluss in Württemberg-Urach auszudehnen. Bereits im Sommer 1457 hatte Ulrich Ritterschaft und Landschaft seines Stuttgarter Landesteils versammeln lassen und um Beistand gegen die Kurpfalz und deren Verbündete gebeten⁵¹. Auf einer zweiten – von den Räten des Uracher Landesteils nach Leonberg einberufenen – Ständeversammlung ging es darum, die Modalitäten der künftigen Vormundschaftsregierung festzulegen, was nunmehr offenbar nur noch unter ausdrücklicher Beteiligung einer von mehreren Seiten umworbenen Landschaft möglich schien. Dem erweiterten 21-köpfigen Regimentsrat, der künftig in allen wichtigen, über bloße Alltagsgeschäfte hinausgehenden Fragen zusammenzutreten bestimmt ist, sollen neben adligen Räten (bei denen man gemeinhin davon ausgeht, dass sie Erfahrung in politischen Dingen besaßen) erstmals auch sieben Deputierte der Uracher Landschaft ange-

⁴⁹ Eine direkte Herleitung der Zusammensetzung und inneren Struktur landständischer Versammlungen aus den hochmittelalterlichen Gerichtstagen der Fürsten („Landtage“, „Landdinge“) wird von der jüngeren Forschung im Allgemeinen abgelehnt. Dass die Stände demgegenüber „im Lehensrecht und in den Hoftagen der Fürsten wurzelten, ist heute unbestritten“, konnte PRESS 1983 schon konstatieren, ohne weitere Belege dafür anführen zu müssen (Formen, S. 281). Dieser Feststellung schlossen sich zahlreiche territoriale Einzelstudien an; sehr deutlich etwa bei MOLZAHN, Adel, S. 29ff. oder HAUG-MORITZ, Genese, S. 124. – Für Württemberg ist etwa August Ludwig REYSCHER in der Einleitung zu dem 1828 erschienen ersten Band seiner „Sammlung der Württembergischen Gesetze“ (zit.: REYSCHER) näher auf sachliche Parallelen zu den fraglichen Gerichtsversammlungen der älteren Zeit eingegangen (S. 81ff.) sowie allg. Karl Friedrich EICHHORN, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, T. 2, Göttingen ⁵1843 (Erstaufl. 1812) S. 466ff. – Eine entsprechende Herleitung im württembergischen Fall definitiv verneint haben FRICKER—VON GESSLER, Geschichte, S. 39ff.

⁵⁰ Hierzu zuletzt Sönke LORENZ, Vom herrschaftlichen Rat zu den Landständen in Württemberg. Die Entwicklung vom 13. bis zum 16. Jahrhundert, in: DERS.—RÜCKERT, Auf dem Weg, S. 1-27, hier: S. 12ff. sowie D. MERTENS, Auf dem Weg, S. 99ff.; vgl. ferner GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 11ff.

⁵¹ Diese frühere Ständeversammlung, von der selbst keine Dokumente überliefert sind, kann nur indirekt aus einer späteren Quelle, dem sog. Ältesten Anbringen der Landschaft (1459 Nov., abgedr. SCHNEIDER, Nr. 19, S. 53ff.; P. RÜCKERT, Landschaft, Beil. 3, S. 209f.) erschlossen werden, in welchem auf vorhergehende Verhandlungen mit Graf Ulrich Bezug genommen wird; vgl. OHR—KOBBER, Einl., S. XVIII f.

hören, welche mutmaßlich dem einheimischen Bürgertum entstammten⁵².

Eine derart weitreichende Mitverantwortung der Stände, wie sie sich hier anzudeuten scheint, ist man in der Forschung freilich v. a. mit den besonderen Umständen einer veritablen dynastischen Krise zu erklären geneigt⁵³. Ob es im württembergischen Fall möglicherweise vergleichbare – im weitesten Sinne „landständische“ – Konsultationen auch schon früher gegeben hat, bei denen die Städte und Ämter als *die Landschaft*, als eine – unter gewissen Einschränkungen – artikulations- und handlungsfähige Einheit in Erscheinung traten, lässt sich angesichts der Überlieferungslage nicht mit Bestimmtheit sagen. Die Anfänge der gegen Ende des Alten Reiches zunehmend berühmter werdenden Landtagspraxis Altwürttembergs liegen seit jeher im Dunkeln⁵⁴.

Bereits eine (in diesem Zusammenhang gern zitierte) historiographische Quelle aus dem 17. oder frühen 18. Jahrhundert, die „Von dem Ursprung der Landschaft“ handelt⁵⁵, berichtet hierzu, „daß die grafen

⁵² Leonberger Regimentsordnung, 1457, nach Nov. 16, abgedr. P. RÜCKERT, *Landschaft*, Beil. 4, S. 211. – Vgl. Walter GRUBE, *Der Stuttgarter Landtag*, S. 14ff.; DERS., *Der Leonberger Landtag vom 16. November 1457. Ein Wendepunkt in der Geschichte Württembergs*, Leonberg 1956; LORENZ, *Rat*, S. 15f. – Speziell zur Leonberger ‚Erinnerungskultur‘ im Hinblick auf den vermeintlich ältesten württembergischen Landtag vgl. Franz BÜHLER, *Die Vormundschaftpolitik der zwei württ. Staaten 1450 bis 1459 und der Leonberger Landtag*, Leonberg 1964, S. 16ff.

⁵³ MORAW, *Zu Stand und Perspektiven*, S. 9 u. passim; PRESS, *Formen*, S. 282f., 288ff. u. passim. – Für Württemberg spricht D. MERTENS, *Auf dem Weg*, S. 97 dezidiert davon, dass die frühe landständische Geschichte als „die Kehrseite der Krisengeschichte der Dynastie“ anzusehen sei. – Kritisch zum teils unreflektierten Gebrauch des Begriffs „Krise“ in den Geschichtswissenschaften allg.: Matthias POHLIG, *Wandel und seine Repräsentationen*, in: Jörg BABEROWSKI (Hrsg.), *Arbeit an der Geschichte. Wie viel Theorie braucht die Geschichtswissenschaft?* Frankfurt am Main/New York 2009 (Eigene u. fremde Welten, Bd. 18) S. 37-61, hier: S. 53ff.; ferner zur spezifischen Semantik der Krise als „Beobachtungsphänomen“: Rudolf SCHLÖGL, *Anwesende und Abwesende. Grundriss für eine Gesellschaftsgeschichte der Frühen Neuzeit*, Konstanz 2014, S. 347ff.

⁵⁴ Zu diesem Problem bereits WINTERLIN, *Anfänge*, S. 329f.: „Wir bekommen hier [im Jahre 1457] zuerst bestimmte Kunde von einem Landtag, aber die Art wie dies gar nicht als etwas Neues behandelt wird, läßt vermuten, daß das nicht die erste derartige Versammlung war.“ – Vgl. OHR—KOBBER, *Einl.*, S. VII ff.; GRUBE, *Der Stuttgarter Landtag*, S. 5ff.

⁵⁵ ‚Dr. Pregizers Haupt-Aufsatz von dem Ursprung der Württembergischen Landschaft bis auf das Jahr 1550‘, HStA Stuttgart A 34 Bü 13a Nr. 1. – Die fragliche Handschrift ist, wie dem Findbuch zu entnehmen, mehr oder weniger planlos in diesen Archivbestand gelangt, zusammen mit anderen Exzerpten von Landtagsschriftgut aus dem 16. Jahrhundert, und dies als Ersatz für die fehlenden Akten des Böblinger Landtags von 1552. Möglicherweise handelt es sich um eine frühere Version der bei OHR—KOBBER, *Einl.*, S. VII zitierten ausführlicheren Schrift: „Bericht von der Landschaft des Herzogtums Württemberg und deroeselben Ständen Ursprung, Fortlaitung und Zustand [...]“ (Württ. Landesbibl. Cod. hist. F 198 u. F 256; vgl. HEYD, *Bibliographie I*, Nr. 1486; DERS., *Hdschr. I*, S. 93f., 122). – Als Autor kommt der bekannte, als Archivar und Bibliothekar tätige, württembergische Geschichtsautor Johann Ulrich PREGIZER (1647-1708) in Frage und im Zweifel auch einer seiner beiden Söhne Johann Ulrich (+1730) und Johann Eberhard (+1753), die bekanntermaßen Vorarbeiten ihres Vaters fortführ-

zu Wirttemberg ettliche secula ihre regierung ohn einige landständ geführt“, aber gleichwohl ihre Hoheitsrechte nach Billigkeit und zum gemeinen Nutzen ausgeübt hätten⁵⁶. Noch an der Wende zum 15. Jahrhundert habe dieser Zustand unter Eberhard „dem Guettigen“⁵⁷ ange-dauert, der das Land „wohl und glücklich im friden regierrt“ – ohne Landstände, aber mit „unterschiedlichen besonnen rathen [...], derer er und einige seiner nachfolger im regiment sich bedient“⁵⁸. Die württembergischen Landstände, bzw. deren versammelte Vertreter, werden hier (und in dieser Deutlichkeit vielleicht zum ersten Mal) an ihrer Funktion als politische Berater des Landesherrn festgemacht, so dass das gräfliche „consilium“, welches sich im späten Mittelalter vornehmlich aus adligen Dienern und Lehnsleuten zusammensetzte, in gewisser Hinsicht als ihr Vorläufer angesehen werden kann⁵⁹, wie dies ja nicht zuletzt

ten; vgl. [Wilhelm] HEYD, Johann Ulrich Pregizer, in: ADB 26 [1888] S. 545-548. Eine Autorschaft des Geheimen Rats Matthäus ENZLIN (+1613), wie sie für Cod. hist. F 198 der Landesbibliothek behauptet wurde, kann ausgeschlossen werden, da etwa die Benutzung des in Tübingen gedruckten „Prodromus Vindiciarum Ecclesiasticarum Wirtembergicarum“ (dazu unten Anm. 58) eindeutig auf das Jahr 1636 als terminus post quem hinweist. – HAUG-MORITZ, Genese, S. 121 datierte die Schrift jüngst in die Zeit um 1700. – Weitere ständegeschichtliche Exzerpte aus PREGIZERS Schrift finden sich in HStA Stuttgart L 6 Bü 57.

⁵⁶ HStA Stuttgart A 34 Bü 13a Nr. 1, o. fol. – Die in diesem Zusammenhang verwendete Terminologie ist keinesfalls mittelalterlich, sondern liegt ganz auf der Linie der zeitgenössischen Jurisprudenz, so hier von den „iura superioritatis territorialis, mit denen sie von kaysern und dem Römischen kenig belehnt worden“, die Rede ist, welche sie in dem Maße, „wie es die noth und erhaltung deß gemeinen wohls nützlich erfordert, zu kriegs- [und] friedenzeiten wie recht besessen und exercirt haben“ (ebd.). Vgl. allg. Dietmar WILLOWEIT, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt. Landesobrigkeit, Herrschaftsrechte und Territorium in der Rechtswissenschaft der Neuzeit, Köln/Wien 1975 (Stud. z. Dt. Rechtsgesch., Bd. 11).

⁵⁷ Graf Eberhard III., auch genannt „der Milde“, regierte von 1392 bis 1417; zu ihm Matthias MILLER, Art. „Eberhard III. der Milde“ [2.0.28.], in: Sönke LORENZ, Dieter MERTENS u. Volker PRESS (Hrsg.), Das Haus Württemberg. Ein biographisches Lexikon, Stuttgart 1997, S. 39-42; Christoph FLORIAN, Graf Eberhard der Milde von Württemberg (1392-1417). Frieden und Bündnisse als Mittel der Politik, Ostfildern 2006 (Tübinger Bausteine z. Landesgesch., Bd. 6).

⁵⁸ HStA Stuttgart A 34 Bü 13a Nr. 1, o. fol. Unter Berufung auf Kap. IV des 1636 in Tübingen anonym erschienenen „Prodromus Vindiciarum Ecclesiaticarum Wirtembergicarum“ (Universitätsbibl. Tübingen L XIII 31.4) – dessen Autor identifiziert Johann Jacob MOSER (Wirtembergische Bibliothec oder Nachricht von allen bekannten gedruckt- oder undgedruckten Schriften, welche das Herzogliche Haus oder Herzogthum Wirtemberg betreffen, Stuttgart 1796, S. 166f.) mit dem Tübinger Rechtslehrer Christoph BESOLD – sollen sich unter ihnen die Bischöfe von Konstanz und Augsburg, der Propst von Ellwangen, der Herzog von Teck, der Markgraf von Baden, fünf Grafen, fünf Herren und über 80 weitere Adlige befunden haben, „qui in aula eius frequentes, et ad consilia de rebus gravibus adhibiti“. Die Ratssitzungen des Württembergers sind bis heute v. a. bekannt durch ein in mehreren Versionen überliefertes Tafelgemälde; hierzu zuletzt Peter RÜCKERT, Die „Ratssitzung“ Graf Eberhards III. von Württemberg – Politische Partizipation im Bild? In: LORENZ—RÜCKERT, Auf dem Weg, S. 137-153.

⁵⁹ Entsprechend sollte später Christian Friderich SATTLER zum Leonberger Landtag notieren: „Das Merkwürdigste aber war, daß auch sieben Gerichts- oder Amtleute, von den Städten des Landes darzu gezogen wurden, welche im Namen der Landschaft

auch in der jüngeren Forschungsliteratur weithin vertreten wird⁶⁰. Dass die Landstände aber nicht nur (in sozialer Hinsicht im höfischen Zentrum der Macht zu verortende) ‚Mitregenten‘ waren, sondern demgegenüber in vieler Hinsicht auch die Rolle landesherrlicher Untertanen einnahmen, tritt bei dieser Betrachtungsweise leicht in den Hintergrund – eine perspektivische Verengung der Ständehistoriographie, welcher im Verlauf der Untersuchung noch nachzugehen sein wird.

An dieser Stelle bleibt gleichwohl zunächst einmal festzuhalten, dass sich eben in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die schriftlichen Belege über eine Beteiligung von Ritterschaft, Landschaft und (spätestens seit 1480/81) auch den Prälaten an Rechtsgeschäften der Herrschaften Württemberg-Stuttgart und Württemberg-Urach mehren – zu jener Zeit, da nach einer gemeinsamen Erbfolgeregelung für die beiden Linien gesucht wird. In diesem Kontext erscheint der Uracher Regent Eberhard im Bart durchweg darum bemüht, seinen Stuttgarter Vetter Eberhard den Jüngeren, dessen persönliche Fähigkeit zu regieren grundsätzlich in Frage gestellt wird, soweit als möglich von der Herrschaftsausübung fernzuhalten⁶¹. Im Esslinger Vertrag von 1492⁶² wird schließlich festgehalten, dass wenn er doch im Erbfall an die Regierung des (1482 unter der alleinigen Herrschaft des älteren Eberhard ver-

Antheil an der Regierung nahmen, da solche vorher *nur von den Räten* besorgt wurde“ (Geschichte des Herzthums Württemberg unter der Regierung der Graven, T. 3, Tübingen 1777, S. 238 [eigene Hervorhebungen]).

⁶⁰ Zum Verhältnis von Landständen und landesherrlichen Räten speziell in Württemberg jüngst LORENZ, Rat, S. 8ff. u. passim; ferner vgl. Bernhard THEIL, Vorformen ständischer Mitregierung im Mittelalter, in: BRADLER—QUARTHAL, Ständeversammlung, S. 21-30; WINTERLIN, Anfänge, S. 327ff. sowie im Hinblick auf die Prälaten: Dieter STIEVERMANN, Landesherrschaft und Klosterwesen im spätmittelalterlichen Württemberg, Sigmaringen 1989, S. 241ff. – Zum Thema allg.: PRESS, Herrschaft, S. 180ff.; DERS., Formen, S. 288ff. u. passim; MORAW, Zu Stand und Perspektiven, S. 7ff.; HINTZE, Typologie, S. 133ff.; Hans SPANGENBERG, Vom Lehnstaat zum Ständestaat. Ein Beitrag zur Entstehung der landständischen Verfassung, München/Berlin 1912 (Hist. Bibl., Bd. 29) S. 56ff.; VON GIERKE, Genossenschaftsrecht I, S. 540; UNGER I, Geschichte, S. 193ff. u. passim. – Als Musterbeispiel für die Entwicklung einer *curia regis* zur Parlamentskammer gilt indes das englische *House of Lords*, wo sogar das Zeremoniell des Parlaments entsprechende Rückschlüsse bzgl. seiner Anfänge erlaube: jenes nämlich „blieb auch noch in der Frühen Neuzeit durch Traditionen aus einer Zeit geprägt, als das Parlament vor allem eine Versammlung der großen Lehensträger des Königs war, in der die Commons nur die Rolle von Bittstellern, *petitioners*, spielten“ (Ronald G. ASCH, Zeremoniell und Verfahren des englischen Parlaments zwischen Normierung und Innovation, ca. 1558-1642, in: STOLLBERG-RILINGER, Vormoderne politische Verfahren, S. 493-520, hier: S. 495). – Ausdrückliche Verneinung der Kontinuität zwischen Räten und Ständeversammlungen für die österreichischen Länder dagegen bei BRUNNER, Land, S. 427 m. Anm. 4.

⁶¹ LORENZ, Rat, S. 17ff.; GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 43ff.; Fritz ERNST, Eberhard im Bart. Die Politik eines deutschen Landesherrn am Ende des Mittelalters, Stuttgart 1933, S. 29ff.

⁶² Esslinger Vertrag zwischen den Grafen Eberhard V. und Eberhard VI., 1492 Sept. 2, abgedr. REYSCHER I, Nr. 11, S. 513ff.; Regest bei OHR—KOBEL, Einl., Anh. 7, S. XXXX f.

einten) Territoriums gelangen sollte, er diese ausschließlich zusammen mit einem geordneten Regiment ausüben darf. Dieses soll neben seinem Landhofmeister aus jeweils vier Repräsentanten der drei Stände gebildet werden. 1495 werden die Regimentsregelungen, welche zuvor bereits reichsrechtlich konfirmiert wurden, dem königlichen Herzogsbrief für Eberhard im Bart inkorporiert⁶³.

Nach dessen Tod 1496 gelangt die Herzogswürde an Eberhard den Jüngeren; den „Eberhardinischen Hausverträgen“ zum Trotz wird ihm jedoch zunächst kein ständisches Regiment zur Seite gestellt. Erst 1498 sollte er unter Rückgriff auf die Regelungen des Esslinger Vertrags, an welche er sich ganz offenbar zu keinem Zeitpunkt gebunden fühlte, schließlich von König Maximilian abgesetzt werden. Die herzoglichen Räte und die Landschaft, denen Eberhard entgegenzukommen nicht bereit gewesen war, hatten diesem zuvor förmlich ihre Pflicht aufgekündigt⁶⁴, wobei sie zumindest im stillschweigenden Einvernehmen mit dem königlichen Hof gehandelt haben dürften⁶⁵. Daraufhin wurde Eberhards minderjähriger Neffe Ulrich, der Sohn des für unmündig erklärten Grafen Heinrich⁶⁶, mit dem Herzogtum Württemberg belehnt. Die Regierungsgeschäfte obliegen bis zur Mündigkeit des neuen Herzogs – die dann bereits vorzeitig im Jahre 1503 festgestellt wurde⁶⁷ – wiederum einem Vormundschaftsrat, dessen Wirken die ältere Literatur als eine Phase ständischer Alleinregierung anspricht, welche überwiegend durch die Interessen des Städtebürgertums bestimmt gewesen sei⁶⁸.

⁶³ Herzogsbrief für Graf Eberhard V., 1495 Juli 21, abgedr. MOLTOR, Nr. 11, S. 83.

⁶⁴ OHR—KOBEL, S. 1ff.; Wilhelm OHR, Die Absetzung Herzog Eberhards II. von Württemberg. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte des Ständestaats, Württ. Vierteljahrsh. f. Landesgesch. N. F. 15 (1906) S. 337-367; GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 58ff.

⁶⁵ Die ältere Literatur, welche von einer durch dessen eigene Untertanen erzwungenen Absetzung des Herzogs ausging, hat – fixiert auf die württembergische Überlieferung – allgemein übersehen, dass der königliche Hof bereits lange vor dem offiziellen Eingreifen Maximilians gegen Eberhard II. die württembergischen Verhältnisse beobachtete und die Stände für sich zu nutzen wusste; METZ, Herr, S. 101ff. u. passim.

⁶⁶ Zur politischen Dimension dieser Entmündigung siehe Klaus GRAF, Graf Heinrich von Württemberg (+1519) – Aspekte eines ungewöhnlichen Fürstenlebens, in: Sönke LORENZ u. Peter RÜCKERT (Hrsg.), Württemberg und Mömpelgard. 600 Jahre Begegnung. Montbéliard – Wurtemberg. 600 Ans de Relations, Leinfelden-Echterdingen 1999 (Schr. z. südwestdt. Landeskunde, Bd. 26) S. 107-120, hier: S. 112ff.; vergleichende Untersuchung bei Cordula NOLTE, Der kranke Fürst. Vergleichende Beobachtungen zu Dynastie- und Herrschaftskrisen um 1500, ausgehend von den Landgrafen von Hessen, ZHF 27 (2000) S. 1-36, hier: S. 13.

⁶⁷ Hierzu METZ, Herr, S. 132ff.

⁶⁸ OHR—KOBEL, S. 67ff.; GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 67ff. – Zweifel an dem Übergewicht der landschaftlichen gegenüber den adligen Mitgliedern des Regimentsrat erhebt jedoch METZ, Herr, S. 129ff., der überdies den königlichen Einfluss in der württembergischen Außenpolitik der fraglichen Zeit betont. Laut OHR, Absetzung, S. 345ff. hätte dagegen aufgrund der Ordnungen Eberhards im Bart, durch welche er die Landschaft in den Erbauseinandersetzungen mit seinem Vetter instrumentalisierte, die vage Möglichkeit einer ständisch regierten ‚Republik‘ bestanden, wenn die ständische

Vor ebendiesem Hintergrund präsentiert sich in rückschauender Perspektive auch der berühmte Tübinger Landtag von 1514 als ein Zeugnis dynastischer Schwäche, was in dieser Form noch zu hinterfragen sein wird. Womöglich im Umfeld der „Uracher Ratssitzung“ vom Januar 1515 gehegte Pläne, die auf eine im Bunde mit Habsburg von Mitgliedern der Landschaft erzwungene Regimentsveränderung hingewirkt hätten⁶⁹, sollten sich jedenfalls nicht verwirklicht haben⁷⁰ und zumindest bis 1519, als er nach dem Tod von Kaiser Maximilian I. versuchte, sich die Gerechtsame über die als reichsunmittelbar geltende Stadt Reutlingen anzueignen, konnte sich Herzog Ulrich behaupten. Durch sein gewaltsames Vordringen in Reutlingen rief der Württemberger die (von seiner Seite 1512 nicht mehr verlängerte) Landfriedenseinung des Schwäbischen Bundes auf den Plan, die ihn nun zurückschlagen sowie schließlich (nach einer kurzzeitigen Rückkehr nach Stuttgart) auf Dauer aus seinem Herzogtum vertreiben sollte. Württemberg wurde daraufhin 1520 an den späteren Kaiser Karl V. übergeben, der es nun wie ein österreichisches Erbland behandelte⁷¹. Als solches wird das Fürstentum 1522 in dem vorerst geheimgehaltenen Hausvertrag von Brüssel Erzherzog Ferdinand zugesprochen, der hier die Herrschaft formal jedoch zunächst als Statthalter seines kaiserlichen Bruders antritt⁷².

Politik nur nicht so ‚konservativ‘ ausgerichtet gewesen wäre. Dieter MERTENS spricht im Zusammenhang mit der Hofordnung von 1498 von einem „religiös-ideelle[n], funktionale[n] und ökonomische[n] Design eines Hofes ohne regierenden Fürsten“, das aber lediglich als eine „interimistische Autorität gedacht“ gewesen sei (Die württembergischen Höfe in den Krisen von Dynastie und Land im 15. und frühen 16. Jahrhundert, in: Peter RÜCKERT [Hrsg.], Der württembergische Hof im 15. Jahrhundert. Beiträge einer Vortragsreihe des Arbeitskreises für Landes- und Ortsgeschichte, Stuttgart, Stuttgart 2006 [Veröff. d. Komm. f. geschichtl. Landeskunde i. Bad.-Württ., Reihe B, Bd. 167] S. 75-98, hier: S. 91 bzw. 92).

⁶⁹ GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 90f.; L[udwig] F[riedrich] HEYD, Der wirtembergische Canzler Ambrosius Volland. Ein Beitrag zur Geschichte der Herzoge Ulrich und Christoph zu Wirtemberg, großen Theils nach ungedruckten Quellen, Stuttgart 1828, S. 17ff.; Heinrich ULMANN, Fünf Jahre Württembergischer Geschichte unter Herzog Ulrich. 1515-1519, Leipzig 1867, S. 28ff. – Problematisch erscheint in diesem Zusammenhang u. a. der Quellenwert späterer Geständnisse, die von den Beschuldigten offenbar unter Folter erpresst wurden; hierzu METZ, Herr, S. 144ff. u. 357ff. – Und auch wenn man davon ausgeht, dass es unter den Funktionsträgern aus dem württembergischen Bürgertum Bestrebungen zur Absetzung Herzog Ulrichs gab, so bleibt es fraglich, inwieweit man diese als eine auf spezifisch *landständische* Rechte gestützte Opposition bezeichnen kann; dazu im Einzelnen unten Abschn. III.5.c).

⁷⁰ METZ spricht etwa in diesem Zusammenhang von einer generellen Abschwächung des Einflusses, welchen der habsburgische Hof unmittelbar auf die Verhältnisse in Württemberg auszuüben vermochte (Herr, S. 129ff. u. 151ff.).

⁷¹ Hans PUCHTA, Die habsburgische Herrschaft in Württemberg 1520-1534, phil. Diss. Univ. München 1967, S. 10ff.; Franz BRENDLE, Württemberg unter habsburgischer Herrschaft, in: Martina FUCHS u. Alfred KOHLER (Hrsg.), Kaiser Ferdinand I. Aspekte eines Herrscherlebens, Münster (Westf.) 2003 (Gesch. i. d. Epoche Karls V., Bd. 2) S. 177-190, hier: S. 179ff.

⁷² Ebd., S. 24ff.; GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 126ff.

Grundlage des österreichischen Regiments bildet der förmlich bestätigte und durch kaiserliche Erläuterung im Umfang der enthaltenen ständischen Rechte leicht vermehrte Tübinger Vertrag⁷³. Auch das in späteren Jahrhunderten so berühmt gewordene ‚Auswanderungsrecht‘ der Württemberger⁷⁴ wurde erst jetzt in die Realität umgesetzt; die Befreiung von dem Abzugsgeld, um die es sich hierbei zunächst handelt, wird in den Quellen zuweilen ausdrücklich als *kaiserliche* Freiheit bezeichnet⁷⁵. In Anbetracht der auf dem Herzogtum lastenden Verschuldung wurde das Finanzwesen grundlegend reformiert und dabei der Landschaft eine größere Verantwortung beigelegt, so man ihr nun formal die Verantwortung für sämtliche herrschaftliche Einnahmen übertrug⁷⁶. Zudem wurden ständige Landschaftsausschüsse eingerichtet, welche die Arbeit der fürstlichen Rentkammer begleiteten⁷⁷.

Erst 1534 gelingt Ulrich, der sich zwischenzeitlich, in religiöser wie reichspolitischer Hinsicht, den Augsburgischen Konfessionsverwandten zugewandt hatte, mit Hilfe seines Bündnispartners Landgraf Philipp von Hessen die dauerhafte Rückkehr nach Württemberg⁷⁸, welche ihm 1525 während der Wirren des Bauernkriegs mit einem eilig aufgestellten Heer von eidgenössischen Söldnern noch verwehrt geblieben war⁷⁹. Infolge des Kaadener Vertrags wird der Herzog jedoch zu einem Vasall Ös-

⁷³ Des künftigen Kaisers Karl V. Bestätigung des Tübinger Vertrags und seiner Erläuterung, 1520 Okt. 15, abgedr. REYSCHER II, Nr. 26, S. 69ff. (die Erläuterung durch dessen Abgesandte, 1520 März 11, abgedr. ebd., Nr. 25, S. 57ff.); Erzherzog Ferdinands Bestätigung der Landesfreiheiten, 1522 Mai 28, abgedr. LGV, Nr. 13, S. 75ff.

⁷⁴ Vgl. Klaus GERTEIS, Auswanderungsfreiheit und Freizügigkeit in ihrem Verhältnis zur Agrarverfassung. Deutschland, England, Frankreich im Vergleich, in: Günter BIRTSCH (Hrsg.), Grund- und Freiheitsrechte im Wandel von Gesellschaft und Geschichte. Beiträge zur Geschichte der Grund- und Freiheitsrechte vom Ausgang des Mittelalters bis zur Revolution von 1848, Göttingen 1981 (Veröff. z. Gesch. d. Grund- u. Freiheitsrechte, Bd. 1) S. 162-182, hier: S. 167f.; Werner TROSSBACH, „Südwestdeutsche Leibeigenschaft“ in der Frühen Neuzeit – eine Bagatelle? GuG 7 (1981) S. 69-90, hier: S. 82ff.

⁷⁵ Vgl. Otto HERDING, Leibbuch, Leibrecht, Leibeigenschaft im Herzogtum Württemberg, ZWLG 11 (1952) S. 157-188, hier: S. 170.

⁷⁶ Hans HAMBURGER, Der Staatsbankrott des Herzogtums Wirtemberg nach Herzog Ulrichs Vertreibung und die Reorganisation des Finanzwesen. Ein Beitrag zur Finanzgeschichte in den Jahren 1503-1531, Schwäbisch Hall 1909, S. 26ff.; Irmgard KOTHE, Der fürstliche Rat in Württemberg im 15. und 16. Jahrhundert, Stuttgart 1938 (Darst. a. d. Württ. Gesch., Bd. 29) S. 50ff.; GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 123ff. – Zur Verwaltung der Kammereinnahmen siehe eigens unten Abschn. III.5.d).

⁷⁷ Zur Entwicklung des Ausschusswesens siehe unten Abschn. III.3.

⁷⁸ PUCHTA, Herrschaft, S. 81ff.; BRENDLE, Württemberg unter österreichischer Herrschaft, S. 185ff. – Zur Bedeutung Württembergs, bzw. dessen Verlusts, für das Haus Österreich im europäischen Kontext vgl. Alfred KOHLER, Ferdinand I. 1503-1564. Fürst, König und Kaiser, München 2003, S. 155ff.

⁷⁹ Ludwig Friedrich HEYD, Ulrich, Herzog zu Württemberg. Ein Beitrag zur Geschichte Württembergs und des deutschen Reichs im Zeitalter der Reformation, Bd. 2, Tübingen 1841, S. 246ff.; Anna FEYLER, Die Beziehungen des Hauses Württemberg zur Schweizerischen Eidgenossenschaft in der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts, Zürich 1905, S. 258ff.

terreichs, der sein Fürstentum nicht mehr unmittelbar vom Reich, sondern lediglich als Afterlehen empfängt⁸⁰. Die Geltung des Tübinger Vertrags indes befindet sich – insofern Ulrich sich seit 1519 gegenüber den Untertanen, die treuwidrig fremden Herren gehuldigt hatten, von allen zuvor eingegangenen Verpflichtungen befreit sieht – gleichsam „in der Schwebel“; allenfalls die fiskalischen Regelungen sollen im überwiegenden Interesse der herrschaftlichen Seite fortgelten⁸¹. Im Zuge der vom Fürsten nunmehr im ganzen Land eingeführten Reformation⁸² werden die Prälaten zunächst finanziell überproportional stark belastet, bevor mit der Säkularisation des Kirchenvermögens der nach 1535 nicht mehr zu Landtagen geladene Prälatenstand wohl hätte verschwinden sollen⁸³. Dazu kam es nicht mehr, als sich die reichspolitische Situation verschärfte und die Niederlage der Protestanten im Schmalkaldischen Krieg 1546/47 Herzog Ulrichs Position erneut gefährdete⁸⁴.

Sein Sohn Christoph, der nach 1519 von den bayerisch-wittelsbachischen Verwandten mütterlicherseits immer wieder als künftiger Regent ins Spiel gebracht wurde, geriet dadurch zeitweilig in ein Konkurrenzverhältnis zu seinem Vater, mit dem er sich erst 1542 aussöhnen konnte⁸⁵. Seit dieser Zeit aber wandte sich auch Christoph dem evangelischen Glauben zu⁸⁶. Sein Herrschaftsantritt 1550, vom politischen Erbe des Vaters schwer belastet, fällt genau in jene Zeit, in der mit dem Passauer Vertrag von 1552 die Grundlagen für die (sich späterhin zu einem permanenten Zustand entwickelnde) Bikonfessionalität des Alten Reiches gelegt wurden; in der Zeit nach Aufhebung des Augsburger Interims sollte Christoph maßgeblich die institutionelle, organisatorische und dogmatische Befestigung der württembergischen Landeskir-

⁸⁰ Kaadener Friede, 1534 Juni 29, abgedr. SCHNEIDER, Nr. 27, S. 95ff. – Durch die Landschaft wurde die österreichische Afterlehenschaft indes niemals formell bestätigt, bevor sie dann 1599 unter ihrer Mitwirkung und ausdrücklicher Wahrung des Religionsstandes in eine Eventualsukzession des österreichischen Hauses umgewandelt wurde; vgl. GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 186, 206ff. u. 260ff. sowie unten Abschn. II.2 bei Anm. 106ff.

⁸¹ GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 180f.

⁸² Dazu Franz BRENDLE, Herzog Ulrich – ein verkannter Reformationsfürst? In: Siegfried HERMLE (Hrsg.), Reformationgeschichte Württembergs in Porträts, Holzgerlingen 1999, S. 198-225, hier: S. 214ff.; Werner-Ulrich DEETJEN, Studien zur Württembergischen Kirchenordnung Herzog Ulrichs 1534-1550. Das Herzogtum Württemberg im Zeitalter Herzog Ulrichs (1498-1550), die Neuordnung des Kirchengutes und der Klöster (1534-1547), Stuttgart 1981 (Quell. u. For. z. Württ. Kirchengesch., Bd. 7) S. 54ff.

⁸³ GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 179.

⁸⁴ Ebd., S. 192f.; Oliver AUGÉ, Zur Bedeutung der geistlichen Landstände bis zur Reformation – der Südwesten und Nordosten des Reiches im Vergleich, in: LORENZ—RÜCKERT, Auf dem Weg, S. 63-89, hier: S. 86ff.

⁸⁵ PUCHTA, Herrschaft, S. 7f.; BRENDLE, Dynastie, S. 116ff.

⁸⁶ Eberhard FRITZ, Herzog Christoph von Württemberg (1515-1568), in: HERMLE, Reformationgeschichte, S. 226-253, hier: S. 228ff.

che prägen⁸⁷. Die Absicherung seines von österreichischer Seite durch die Einleitung eines Felonieprozesses angefochtenen Herrschaftsanspruchs⁸⁸ konnte ihm indes nur gelingen, solange er die Landschaft auf seiner Seite wusste. Dies galt im Übrigen auch für die Bewältigung der finanziellen Situation des Herzogtums. Dementsprechend ließ Christoph 1551 auf einem Landtag „vnnserer Löblicher altvordern altvätterliche Vertrag“⁸⁹ aus dem Jahre 1514 grundsätzlich – aber sehr wohl in Auseinandersetzung mit den Punkten der erläuterten Version von 1520 – erneuern, wobei die nicht geringer werdende Schuldenlast den Ständen für die folgenden Jahre genügend Verhandlungsstoff bereitstellen sollte, ihre Position durch Zugeständnisse der Herrschaft weiter auszubauen⁹⁰: 1554 wurde erstmals der Weg einer ständischen Schuldenübernahme besritten⁹¹ und damit einhergehend gelang es, einen Ausschuss von gemeinen Prälaten und Landschaft nun als permanente Einrichtung zu etablieren, über welche – gestützt auf das allgemeine Beschwerderecht – ständische Initiativen vorgetragen werden konnten⁹².

Jeder württembergische Regent sollte künftig vor Regierungsantritt den Bestand der Landesfreiheiten förmlich bestätigen, wie dies eigentlich bereits 1514 für den Tübinger Vertrag festgelegt worden war. Darüber hinaus scheint sich schließlich mit dem Landtagsabschied von 1565⁹³ sowie dem Testament Herzog Christophs von 1566/68⁹⁴ die politische Frontstellung – zumindest was das Kirchenwesen anbetrifft – vollkommen verkehrt zu haben: Nicht mehr der Fürst ist es, der bei der Ausübung seines reichsrechtlich anerkannten *ius reformandi* (als Ausfluss eines landesherrlichen Kirchenbannes, welcher im Prinzip an keine landständische Bewilligung gebunden zu sein schien) mit Widerstand oder zumindest Reserviertheit der Untertanen rechnen muss; vielmehr ist die Bewahrung des Augsburger Bekenntnisses längst

⁸⁷ Ebd., S. 245ff. und ferner Manfred RUDERSDORF, Lutherische Erneuerung oder Zweite Reformation? Die Beispiele Württemberg und Hessen, in: Heinz SCHILLING (Hrsg.), Die reformierte Konfessionalisierung in Deutschland. – Das Problem der „Zweiten Reformation“. Wissenschaftliches Symposium des Vereins für Reformationsgeschichte 1985, Gütersloh 1986 (Schr. d. Ver. f. Reformationsgesch., Bd. 195) S. 130-153.

⁸⁸ BRENDLE, *Dynastie*, S. 317ff.; LANGENSTEINER, *Land*, S. 32ff.

⁸⁹ Herzog Christophs Bestätigung und Erläuterung des Tübinger Vertrags, 1551 April 13, abgedr. REYSCHER II, Nr. 32, S. 92.

⁹⁰ GRUBE, *Der Stuttgarter Landtag*, S. 213ff.

⁹¹ Landtagsabschied, 1554 Jan. 8, abgedr. REYSCHER II, Nr. 36, S. 113ff. – Zur Finanzverwaltung im Einzelnen unten Abschn. VI.1.c).

⁹² Hierzu v. a. FUHRMANN, *Amtsbeschwerden*, S. 105ff.

⁹³ Landtagsabschied, 1565 Juni 19, abgedr. REYSCHER II, Nr. 37, S. 121ff.

⁹⁴ Landtagsabschied, enthaltend Herzog Christophs erstes Testament, 1566 Jan. 1, abgedr. ebd., Nr. 38, S. 140ff.; entsprechende Regelungen nach dem Tod des Erbprinzen Eberhard im zweiten Testament, in welchem der verbliebene jüngere Sohn Ludwig zum Regierungsnachfolger bestimmt wird (1568 Okt. 18/Dez. 28, ebd., Nr. 39, S. 148ff.).

zu einem Anliegen der Landschaft geworden, dessen sie sich für alle Zukunft in rechtlich bindender Weise versichert wissen möchte⁹⁵.

Eine Beteiligung der Landschaft an jener bis zur Vollendung seines 24. Lebensjahres im Jahre 1578 andauernden Vormundschaftsregierung für Herzog Ludwig wurde nicht für notwendig erachtet⁹⁶. Gleichwohl sollte das sich daran anschließende persönliche Regiment des Fürsten, welcher im Ausbau von Kirche und Bildungswesen die Politik seines Vaters fortführte, augenscheinlich durch weitgehende Einvernehmlichkeit mit den Ständen gekennzeichnet sein⁹⁷. Wenn auch in fünfzehn Jahren nur ein einziger Plenarlandtag abgehalten wurde (der 1583 erstmals in dem neu erbauten Ständehaus in Stuttgart tagen konnte⁹⁸), so scheint sich doch v. a. die Bedeutung des permanenten Ausschusses, welcher zwei Prälaten und sechs Städtevertreter (darunter stets die beiden „Hauptstädte“ Stuttgart und Tübingen) umfasste, in seiner Verflechtung mit den herrschaftlichen Behörden weiter verfestigt zu haben⁹⁹.

Ganz anders stellt sich demgegenüber die Regierungszeit des Nachfolgers aus der Mömpelgarder Linie des Hauses Württemberg dar. Zunächst hatte Herzog Friedrich I., dessen Sukzessionsrecht durch die österreichischen Ansprüche auf Württemberg gefährdet erschien, den Tübinger Vertrag noch ohne Einschränkungen bestätigt¹⁰⁰. In den darauffolgenden Jahren sollte sich jedoch bald, einhergehend mit einigen personellen und strukturellen Veränderungen in der höfischen Verwaltung, zwischen Herrschaft und Ständen ein Klima der Konfrontation

⁹⁵ Vgl. hierzu Sabine HOLTZ, Württembergische Landeskirche und territoriale Identität, in: Irene DINGEL u. Günther WARTENBERG (Hrsg.), Kirche und Regionalbewusstsein in der Frühen Neuzeit. Konfessionell bestimmte Identifikationsprozesse in den Territorien, Leipzig 2009 (Leucoreastud. z. Gesch. d. Reformation u. d. Luth. Orthodoxie, Bd. 10) S. 129-139, hier: S. 135ff.

⁹⁶ GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 237ff. – Siehe ferner zur Vormundschaftsregierung: ‚Hertzog Ludwigen zu Württemberg etc. Confirmation der Landtschafft Freyheiten‘, 1569 Juni 22, abgedr. LGV, Nr. 22, S. 172ff.; REYSCHER II, Nr. 40, S. 168ff.

⁹⁷ Volker PRESS, Württemberg, Habsburg und der deutsche Protestantismus unter Herzog Ludwig (1568-1593), in: Sabine HOLTZ u. Dieter MERTENS (Hrsg.), Nicodemus Frischlin (1547-1590). Poetische und prosaische Praxis unter den Bedingungen des konfessionellen Zeitalters. Tübinger Vorträge, Stuttgart-Bad Cannstatt 1999 (Arb. u. Ed. z. Mittl. Dt. Lit., N. F., Bd. 1) S. 17-47, hier: S. 33ff.

⁹⁸ GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 239ff.

⁹⁹ PRESS, Württemberg, Habsburg und der deutsche Protestantismus, S. 44f.

¹⁰⁰ Eine entsprechende ‚Asssecuration für Sich, und alle Seine Hochfürstl. Erben und Nachkommen wegen der Landtschafft Freyheiten‘ hatte Friedrich bereits am 14. März 1593 abgegeben (abgedr. LGV, Nr. 27, S. 240ff.) und nach dem Regierungsantritt folgte die endgültige Bestätigungsurkunde auf Pergament mit großem Insiegel schließlich am 29. April 1595 (‚Hertzog Friderichs zu Württemberg Confirmation der Landtschafftlichen Privilegien und Freyheiten, so Anfangs den 3. Dec. 1593. nur auf Pappier gegeben worden, nun auf Pergament‘, abgedr. LGV, Nr. 29, S. 247ff.). – Vgl. hierzu auch ADAM I, S. 47f. u. 122.

einstellen¹⁰¹. Und obwohl der ambitionierte Fürst im Jahr 1599 Prälaten und Landschaft für das Wohl von Dynastie und Land die Kraftanstrengung abrang, mit einer Summe von insgesamt 400 000 fl. die seine Handlungsfreiheit einschränkende Afterlehenschaft in eine Eventualsukzession umzuwandeln¹⁰², sollte er auf die ständischen Interessen und hergebrachten Freiheiten gemeinhin wenig Rücksicht nehmen¹⁰³.

Anfang 1607 eskalierten die Auseinandersetzungen in dem sog. „zerschlagenen Landtag“, dem kurz darauf ein gefügiggemachter „Zwangstag“ folgen sollte; wichtigstes Streitthema war dabei die Frage des Heeresunterhalts in einer außenpolitisch zunehmend angespannten und für das protestantische Württemberg nicht ungefährlichen Zeit¹⁰⁴. Die führenden Ständevertreter hatten sich den diesbezüglichen finanziellen Forderungen unter Hinweis auf die von ihnen als abschließend betrachteten Regelungen des Tübinger Vertrags in Betreff der Hauptkriege verweigert. Die Herrschaft konnte ihre modifizierende Auslegung der Landesfreiheiten nur mit Druck und taktischer Beeinflussung durchsetzen. Mit dem Tod des Herzogs im folgenden Jahr und dem Regierungsantritt seines Nachfolgers Johann Friedrich sollte sich jedoch das Blatt wenden und der vorherige Zustand des beiderseitigen administrativen Zusammenwirkens weitestgehend wiederhergestellt werden¹⁰⁵.

In der offenen Konfrontation des Jahres 1607 aber hatte sich einmal die prinzipielle Möglichkeit angedeutet, die an der Landschaft haftenden Rechte und Freiheiten in einer durchaus politischen Weise zu gebrauchen und *gegen* die dynastische Herrschaft zu wenden – so wie man dies späterhin als wesentliches Charakteristikum der „ständischen Verfassung“ erachten sollte. In Ermangelung weitgehend autonomer lokaler Herrschaftsträger (etwa aus dem Adel), deren Gerechtsamen gewissermaßen der Formierung der Landesherrschaft vorausgegangen wären,

¹⁰¹ GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 254ff.; Ronald G. ASCH, Der Sturz des Favoriten. Der Fall Matthäus Enzlin und die politische Kultur des deutschen Territorialstaates an der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert, ZWLG 57 (1998) S. 37-63, hier: S. 43ff.

¹⁰² Landtagsabschied, 1599 März 6 (ausgefertigt März 15), abgedr. ADAM II, Nr. 57, S. 117ff. – Dazu noch unten Abschn. II.2 bei Anm. 110f.

¹⁰³ Alb[ert] Eugen ADAM, Herzog Friedrich I. von Württemberg und die Landschaft, Württ. Vierteljahrsh. f. Landesgesch. N. F. 25 (1916) S. 210-229; Hugo GMELIN, Über Herzog Friedrich I. von Württemberg und seine Stände. Insbesondere über seine Stellung zu denselben bezüglich der Reform des Militärwesens, Stuttgart 1885 (zugl.: phil. Diss. Univ. Tübingen) S. 19ff.

¹⁰⁴ GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 266ff.; GMELIN, Über Herzog Friedrich I., S. 33ff. u. 5ff.; Wilhelm LANG, Auswärtige Politik der württembergischen Stände, Preuß. Jbb. 50 (1882) S. 372-405 u. 464-494, hier: S. 387ff.; D. MERTENS, Württemberg, in: SCHAAB—SCHWARZMAIER, Handbuch II, S. 121ff.

¹⁰⁵ Herzog Johann Friedrichs Bestätigung der Landesfreiheiten, 1608 April 25, abgedr. REYSCHER II, Nr. 51, S. 291ff.; ADAM III, Nr. 33, S. 92ff. – Vgl. GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 274ff.

wird eine solche politische Handlungsfähigkeit im württembergischen Fall aber scheinbar erst durch die institutionelle Selbstbehauptung der Stände in Gestalt des engeren Ausschusses ermöglicht. Nicht allein gegenüber den Belangen der Herrschaft, sondern auch gegenüber denjenigen des gemeinen Landes hat sich dieser zunächst zu emanzipieren, um schließlich den Namen der Landschaft und die Deutungshoheit über deren als legitim anzuerkennende Interessen in weiten Teilen für sich vereinnahmen zu können¹⁰⁶.

3. Das Vorhaben

a) Fragestellung und Untersuchungszeitraum

Auch die württembergischen Landstände, wie mit den vorangegangenen Ausführungen verdeutlicht werden sollte, entziehen sich in ihrer geschichtlichen Bedingtheit letztlich der Festlegung auf eine positive Definition, welche mit Bestimmtheit an rechtlich fixierte Institutionen oder soziale Tatsachen anknüpfen könnte. Wenn von den ‚politischen‘ Ständen des Territoriums, der Landschaft, die Rede ist, so ist dies doch – auch in den zeitgenössischen Texten – implizit immer ein Verweis auf komplexere Deutungszusammenhänge, innerhalb derer der Wahrnehmung einer *landständischen* Rechtsposition ein spezifischer Sinngehalt zukommt. Diese Kontexte, in denen die württembergische *Landschaft* als diskursive Größe und damit als intersubjektive soziokulturelle Wirklichkeit hervorgebracht wird, gilt es hier zu rekonstruieren. Die institutionelle und rechtliche Ausformung der Landschaft soll dabei in ihrem Verhältnis zur fürstlichen Landesherrschaft nicht a priori auf die Funktion einer soziopolitischen Gegen- oder Ausgleichsbewegung reduziert, sondern vielmehr auch als der spezifische Modus ihrer Verwirklichung, d. h.: die Formulierung ständischer Freiheitsräume zugleich als implizite Manifestation herrschaftlicher Ansprüche, begriffen werden¹⁰⁷.

¹⁰⁶ Wie bereits Fritz HARTUNG in Gegenüberstellung mit den Verhältnissen anderer reichsfürstlicher Territorien bemerkte, sollte „die württembergische Landschaft [...] gerade im Ausschuss ein geeignetes Organ zur dauernden Überwachung gefunden“ haben (Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Stuttgart ⁹1969 [Erstaufl. 1914] S. 86). – Und ferner bleibt in diesem Zusammenhang auf die bereits bei BRUNNER vorgenommene Unterscheidung zwischen einer „Landschaft“ im *älteren* sowie einer solchen im *jüngeren* Sinne hinzuweisen (Land, S. 423ff.). BRUNNER trifft sich in diesem Punkt einmal mit VON GIERKE, dem ansonsten eher kritisch betrachteten liberalen Rechtsdenker des 19. Jahrhunderts, welcher die ständisch organisierte Landesgemeinde als Genossenschaft im Mittelalter deutlich von der gleichnamigen „Privilegskorporation“ im obrigkeitlichen Staat der Neuzeit unterscheiden wissen möchte (Genossenschaftsrecht I, S. 638ff.).

¹⁰⁷ Entsprechende Ansätze zu einer Überwindung der ‚dualistischen‘ Sichtweise hat es freilich wiederholt gegeben: Grundsätzlich in Frage gestellt wurden die hergebrachten

Der Untersuchungszeitraum der Studie wird in etwa begrenzt durch die Jahreszahlen 1495 und 1608 – erstreckt sich also von der Herzogserhebung Eberhards im Bart bis zum Ende der Regentschaft Herzog Friedrichs I. Mit der formalen Aufwertung zum Herzogtum 1495 hat der Prozess der württembergischen Territorialisierung und Herrschaftsbe- festigung nach außen einen vorläufigen Abschluss gefunden, der in der hier verbürgten Unteilbarkeit des zu einem Reichsfürstentum festver- bundenen Territoriums zum Ausdruck kommt. Mit einigem Recht könn- te man überdies, wie noch näher zu zeigen sein wird, den Herzogsbrief auch als eine nachträgliche ‚Gründungsurkunde‘ der württembergi- schen Landschaft bezeichnen, in welcher ihr territorialer und recht- licher Umfang, ihr reichsrechtlicher Status und ihre Unteilbarkeit verbindlich niedergelegt wurden¹⁰⁸. Und bedenkt man schließlich jene Regelung, wonach das Herzogtum im Falle des Aussterbens der Würt- temberger an das Reich fallen sollte, so wurde hier das Land in gewisser Weise vom Schicksal der regierenden Dynastie abgekoppelt. Der ange- sprochenen territorialen Konsolidierung nach außen scheint indes ein institutioneller Ausbau im Inneren zu entsprechen, dessen Ergebnisse sich etwa in Geltungsanspruch und Regelungsumfang der ersten Lan- desordnung aus demselben Jahr niederschlagen¹⁰⁹. Gleichwohl reichen diese Vorgänge der Sache nach weit in das 15. Jahrhundert zurück, was auch für die Formen landständischer Verfahrenspraxis selbst gilt und entsprechend zu berücksichtigen sein wird. Der Verfassungskon- flikt von 1607/08 erscheint demgegenüber weniger als eine Zäsur, denn als eine Momentaufnahme, welche schlaglichtartige Einblicke in die

Konzeptionen der Ständeforschung, insofern diese stets die Existenz einer ‚Landeshoheit‘ als einheitlicher und prinzipiell unbeschränkter ‚Staatsgewalt‘ im neuzeitlichen Sinne unterstellt hätten, durch BRUNNER, Land, S. 358, 414f. u. passim, dessen Ansicht zufolge das Verhältnis von Landesherrschaft und Landschaft vielmehr vom Wesen des Landes als Rechtsgemeinschaft her verstanden werden müsste. – Dass die organisato- rische Formierung von Landschaften namentlich gerade der „Gewährleistung von Herrschaft“ diene, hat etwa PRESS, Herrschaft, S. 205ff. hervorgehoben (in Auseinan- dersetzung mit BLICKLES Werk „Landschaften im Alten Reich“). – Vor allem die kritische Hinterfragung des Absolutismus-Paradigmas sollte schließlich die inneren Zusammen- hänge differenzierter hervortreten lassen: „Consultative Estates were not the victim of strong monarchy, as ‚absolutist‘ historians assume. They were its creation. [...] State- building and Estate-building were reciprocal actions“, so Nicholas HENSHALL, *The Myth of Absolutism. Change and Continuity in Early Modern European Monarchy*, London/ New York 1992, S. 11. Vgl. dazu aus Perspektive der deutschen Geschichtswissen- schaft: Ronald G. ASCH u. Heinz DUCHHARDT, Einleitung. Die Geburt des „Absolutismus“ im 17. Jahrhundert: Epochenwende der europäischen Geschichte oder optische Täu- schung? In: DIESS. (Hrsg.), *Der Absolutismus – ein Mythos? Strukturwandel monarchi- scher Herrschaft in West- und Mitteleuropa (ca. 1550-1700)*, Köln/Weimar/Wien 1996 (Münstersche Hist. For., Bd. 9) S. 3-24, hier: S. 6f.

¹⁰⁸ Hierzu im Einzelnen unten Abschn. II.2.

¹⁰⁹ Erste württembergische Landes-Ordnung, 1495 Nov. 11, abgedr. REYSCHER XII, Nr. 4, S. 5ff.; MOLITOR, Nr. 24, S. 109ff.

Möglichkeiten und Grenzen einer institutionalisierten Beschränkung der landesherrlichen Herrschaftsgewalt durch die Landstände und deren normative Voraussetzungen erlaubt. Die hier vorgenommene zeitliche Eingrenzung darf keineswegs so verstanden werden, als ob damit zum Ausdruck gebracht werden sollte, dass zum fraglichen Zeitpunkt bereits alle wichtigen Grundlagen der späteren landständischen Entwicklungen gelegt gewesen wären. Vielmehr soll es darum gehen, die in der verfassungsgeschichtlichen Literatur allzu häufig vernachlässigte spezifische Dynamik ‚ständestaatlicher‘ Verhältnisse sowie insbesondere den tiefgreifenden Bedeutungswandel aufzuzeigen, dem die landständischen ‚Rechtsinstitute‘ unterworfen waren¹¹⁰.

Die Frage, unter welchen Voraussetzungen das 16. Jahrhundert gleichwohl, auch hinsichtlich des württembergischen Falles, als eine in sich relativ geschlossene Epoche der Ständegeschichte anzusprechen wäre, wie dies durch die Literatur allgemein nahegelegt wurde, muss an dieser Stelle zunächst einmal offengelassen werden. Jenem weithin beachteten Periodisierungsvorschlag von Gerhard OESTREICH, welcher unter dem leitenden Gesichtspunkt des ständischen Beitrags zum Prozess der neuzeitlichen Staatsbildung den Verfassungszustand des 16. Jahrhunderts als den eines „Finanzstaates“ zu charakterisieren sucht, liegt jedenfalls ein – teleologisch zugeschnittenes – dreiteiliges Verlaufsmo-
dell zu Grunde¹¹¹. In Abgrenzung von den spätmittelalterlichen

¹¹⁰ Bezeichnend dafür ist etwa die Ansicht von BELOWS, die in ähnlicher Form auch in jenen jüngeren Arbeiten begegnet, welche die Zähigkeit des ständischen Festhaltens am ‚alten Recht‘ zu betonen pflegen: „Nachdem die landständische Verfassung einmal begründet war, hat sie in verhältnismäßig nur geringem Grade eine Geschichte gehabt“ (System, S. 63). Über den Tübinger Vertrag urteilte in ähnlicher Weise bereits ÜBELEN: „[...] die Landschaft gelangt durch ihn zu wirklicher, gesetzlicher Landständigkeit, und die Verfassung des Herzogthums ist ihren Grundzügen und ihrem Hauptinhalt nach gegeben. Was von da an geschieht, ist beinahe nichts als weitere Fortbildung ihrer äußern Form; des neuen Inhalts kommt wenig mehr dazu“ (Entstehung, S. V). – Etwas vorsichtiger urteilt diesbezüglich FREIHERR VON SPITTLER, Entwurf, S. 355. — Und in jüngster Zeit betont wiederum HAUG-MORITZ sehr die Bedeutung des von ihr als letztlich entscheidenden ‚Gründungsakt‘ der korporativen Vereinigung ausgemachten Landtagsabschieds von 1551 (Genese, S. 132ff.). Dabei lebt doch die ‚Landständische Verfassung‘, deren Kontingenz man in rückschauender Perspektive allzu gerne übersieht, gerade davon, dass sie wieder und wieder unter vollkommen veränderten Bedingungen bestätigt und damit auch ihre Tradition jedes Mal von Neuem konstruiert werden musste; als Dokument dieses iterativen Prozesses siehe etwa die umfangreiche LGV.– Zur „Elastizität“ des ständestaatlichen Rechts vgl. auch Arno STROHMEYER, Konfessionskonflikt und Herrschaftsordnung. Widerstandsrecht bei den österreichischen Ständen (1550-1650), Mainz 2006 (Veröff. d. Inst. f. Europ. Gesch. Mainz, Abt. f. Universalgesch., Bd. 201; zugl.: Beitr. z. Sozial- u. Verfassungsgesch. d. Alten Reiches, Nr. 16) S. 455f. u. passim. – Allgemeinere Überlegungen zu Kontinuität und Diskontinuität vormoderner Verfassungen bei NEU, Erschaffung, S. 5ff. u. 486ff.

¹¹¹ OESTREICH, Ständetum, S. 50 u. passim; DERS., Verfassungsgeschichte vom Ende des Mittelalters bis zum Ende des alten Reiches, München ³1999 (Gebhardt. Handbuch der deutschen Geschichte, 9. Aufl., hrsg. v. Herbert GRUNDMANN, Taschenbuchausg., Bd. 11) S. 15.

Vorformen „eines dualistischen politischen Verbandes“ und den zu Gunsten herrschaftlicher Organisation gewandelten Verhältnissen im „Militär-, Wirtschafts- und Verwaltungsstaat“ des 17. und 18. Jahrhunderts erscheinen die Stände „auf der Stufe des Finanzstaates“ als „notwendige und oft gleichwertige Partner des Fürstentums in der Staatsbildung“¹¹², wofür OESTREICH als ein prominentes Beispiel die Neuordnung der landschaftlichen Finanzen in Württemberg unter der Herrschaft der Habsburger seit 1520 anführt¹¹³. Vor dem Hintergrund einer allgemeinen Distanzierung von dem lange Zeit bestimmenden Absolutismus-Paradigma sowie einem in soziokultureller Hinsicht vertieften Verständnis frühneuzeitlicher Herrschaftspraxis in der jüngeren Forschung wird die Orientierungsfunktion dieser Wertungen jedoch im Verlauf der Untersuchung grundsätzlich zu überdenken sein¹¹⁴.

b) Quellengrundlage

Als die mithin wichtigste Überlieferung im Kontext ständegeschichtlicher Fragestellungen erscheinen die „Landtagsakten“. Für das Herzog-

¹¹² OESTREICH, Ständetum, S. 57. – Vgl. Werner NÄF, Die Epochen der neueren Geschichte. Staat und Staatengemeinschaft vom Ausgang des Mittelalters bis zur Gegenwart, Bd. 1, Aarau 1945, S. 164ff. – PRESS, Formen, S. 280 spricht für Deutschland gar von dem 16. Jahrhundert als der „große[n], fast klassische[n] Zeit des Ständetums“. – VON BELOW, der die Ausbildung von Landständen grundsätzlich bereits für das 14. Jahrhundert annimmt, plädierte dafür, „das 14. und 15. Jahrhundert als eine Periode ohne ausgeprägtere Formen und das 16. als das der Ausbildung einer festeren Geschäftspraxis zu bezeichnen“ (System, S. 63). – Und schon UNGER hat sein groß angelegtes Pionierwerk mit einer entsprechenden Dreiteilung der landständischen Geschichte im Sinne von Aufstieg, Blüte und Verfall unterlegt: „Auch das Institut der Deutschen Landstände hat während des Jahrtausends des Deutschen Reiches seine Kindheit, sein Mannesalter und sein Greisenalter erlebt“ (Geschichte I, S. V [Vorw.]).

¹¹³ OESTREICH, Ständetum, S. 53. – Die von OESTREICH herausgestrichene grundsätzliche Bedeutung der Steuern und Finanzen für das Verständnis der frühneuzeitlichen Verfassungsgeschichte hat sich in einer Reihe jüngerer Studien bestätigt; siehe etwa Uwe SCHIRMER, Kursächsische Staatsfinanzen (1456-1656). Strukturen – Verfassung – Funktionselemente, Stuttgart 2006 (Quell. u. For. z. sächs. Gesch., Bd. 28); Peter RAUSCHER, Zwischen Ständen und Gläubigern. Die kaiserlichen Finanzen unter Ferdinand I. und Maximilian II. (1556-1576), Wien/München 2004 (Veröff. d. Inst. f. Österr. Geschichtsforsch., Bd. 41); Kersten KRÜGER, Finanzstaat Hessen 1500-1567. Staatsbildung im Übergang vom Domänenstaat zum Steuerstaat, Marburg 1980 (Veröff. d. Hist. Komm. f. Hess., Bd. 24; zugl.: Quell. u. Darst. z. Gesch. d. Lgf. Philipps d. Großmütigen, Bd. 5). – Vgl. hierzu auch BUCHHOLZ, Geschichte, S. 16ff.; BAHLCKE, Landesherrschaft, S. 85ff.; REINHARD, Geschichte, S. 306ff.

¹¹⁴ Vgl. MEUMANN—PRÖVE, Faszination, S. 12 u. 23ff.; Reinhard BLÄNKNER, „Absolutismus“. Eine begriffsgeschichtliche Studie zur politischen Theorie und zur Geschichtswissenschaft in Deutschland, 1830-1870, Frankfurt am Main u. a. ²2011 (Zivilisationen & Geschichte, Bd. 15; teilw. zugl.: phil. Diss. Univ. Göttingen 1990) S. XV ff. (Vorbem. z. 2. Aufl.) sowie die Beiträge in: ASCH—DUCHHARDT, Absolutismus. – Zur soziokulturellen Dimension von Herrschaft: Ronald G. ASCH u. Dagmar FREIST (Hrsg.), Staatsbildung als kultureller Prozess. Strukturwandel und Legitimation von Herrschaft in der Frühen Neuzeit, Köln/Weimar/Wien 2005; Stefan BRAKENSIEK u. Heide WUNDER (Hrsg.), Ergebene Diener ihrer Herrn? Herrschaftsvermittlung im alten Europa, Köln/Weimar/Wien 2005.

tum Württemberg wurden diese im frühen 20. Jahrhundert – einem allgemeinen Trend der Zeit folgend¹¹⁵ – von Seiten der Württembergischen Kommission für Landesgeschichte durch eine textkritische Edition erschlossen, deren Bände den Zeitraum von 1498 bis 1515 sowie von 1593 bis 1620 abdecken¹¹⁶. Jedoch sollte die einer solchen Quellauswahl zu Grunde liegende Kategorisierung nicht zu vorschnellen Rückschlüssen auf einen einheitlichen Entstehungskontext sowie die sich daraus ergebenden interpretatorischen Perspektiven verleiten. „Unter dem neuzeitlichen Sammelbegriff ‚Landtagsakten‘ (‚Ständeakten‘)“, so die Umschreibung der fraglichen Quellengattung durch Joachim BAHLCKE, „wird in der Historischen Aktenkunde eine mit der Formierung ständischer Verfassungen im Hoch- und Spätmittelalter entstehende Quellengruppe innerhalb des Geschäftsschriftgutes verstanden“¹¹⁷. Anlage und Umfang entsprechender Editionsprojekte sind in ganz erheblichem Maße durch die impliziten Prämissen bestimmt, unter welchen der anvisierte Untersuchungsgegenstand in der damaligen Ständeforschung konzeptualisiert wurde¹¹⁸.

Als ein, zumindest in ungefähren Umrissen greifbarer, aktenmäßiger Bestand sollten sich die Landtagssachen im württembergischen Fall erst allmählich im Verlauf des hier zu betrachtenden 16. Jahrhunderts

¹¹⁵ Eine Pionierfunktion kommt in diesem Zusammenhang den von Georg VON BELOW herausgegebenen „Landtagsakten von Jülich-Berg“ (2 Bde. erschienen, Düsseldorf 1895 u. 1907) zu. Die dort angewandten Grundsätze der Zusammenstellung, Einordnung und äußeren Textgestaltung der (vielfach nur in Auszügen wiederzugebenden) Quellenstücke wurden weithin als vorbildhaft gehandelt; vgl. Fritz KAPHAHN, Landtagsaktenpublikationen, Dt. Geschichtsbll. 20 (1920/23) S. 2-32 u. 62-70, hier: S. 16ff.

¹¹⁶ OHR—KOBEL; ADAM I-III. – Die (v. a. an den von ADAM bearbeiteten Bänden der jüngeren Reihe geübte) Kritik bei KAPHAHN, Landtagsaktenpublikationen, S. 24ff. ist m. E. nur bedingt gerechtfertigt und verabsolutiert zu sehr das Muster des BELOW'schen Werkes in Bezug auf die Kommentierung und inhaltliche Erschließung. – Pläne der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, veranlasst durch das 500-jährige Landtagsjubiläum von 1957, die Edition fortzusetzen und zumindest die Lücke zwischen den beiden Reihen zu schließen, von denen GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. X noch berichtet, scheinen längst ad acta gelegt worden zu sein.

¹¹⁷ Joachim BAHLCKE, Landtagsakten (unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in der frühneuzeitlichen Habsburgermonarchie), in: Josef PAUSER, Martin SCHEUTZ u. Thomas WINKELBAUER (Hrsg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.-18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch, Wien/München 2004 (MIÖG Erg.-Bd. 44) S. 351-364, hier: S. 351; vgl. ferner Michael HOCHEDLINGER, Aktenkunde. Urkunden- und Aktenlehre der Neuzeit, Wien/München 2009 (Hist. Hilfswiss.) S. 96.

¹¹⁸ BAHLCKE, Landtagsakten, S. 357ff. – Speziell auf die zuweilen problematische Abgrenzung von „Landschaftssachen“ gegenüber „Steuer-“ und „Schuldensachen“ in archivistischen Bestandseinteilungen des 19. Jahrhunderts hat bereits PRESS hingewiesen (Herrschaft, S. 177; DERS., Formen, S. 293). – Grundlegend zu vergleichbaren Problemen im Zusammenhang mit den Editionen der Reichstagsakten: Peter MORAW, Versuch über die Entstehung des Reichstags, in: Hermann WEBER (Hrsg.), Politische Ordnungen und soziale Kräfte im Alten Reich, Wiesbaden 1980 (Veröff. d. Inst. f. Europ. Gesch., Abt. Universalgesch., Beih. 8; zugl.: Beitr. z. Sozial- u. Verfassungsgesch. d. Alten Reiches, Nr. 2) S. 1-36, hier: S. 3ff.

herausbilden. Die Überlieferung, welche anlässlich einer Ständeversammlung zunächst ausschließlich in der herrschaftlichen Registratur und dann seit der Mitte des Jahrhunderts auch in der ständeeigenen Verwaltung anfiel¹¹⁹, umfasst im Idealfall die Landtagsbeschreibung von Seiten der Herrschaft, deren zu Beginn des Landtags verlesene Proposition, eine erste Stellungnahme hierzu nebst eigenen Anbringen und Gravamina von Seiten der Stände sowie alle daraufhin wechselseitig ausgetauschten Vorschläge und Erwiderungen bis hin zum beiderseits bestätigten Landtagsabschied, ferner die Vollmachten der ständischen Deputierten, Anwesenheitslisten und andere Dokumente verwaltungstechnischen Inhalts wie Dienstanweisungen für permanente Ausschüsse und Amtsträger der Landstände. Einsetzend in den 1550er-Jahren finden sich die einzelnen Verfahrensschritte eines Landtags in ausführlichen Protokollen verzeichnet. Auf beiden Verhandlungsseiten kommen mitunter noch für den internen Gebrauch bestimmte Gutachten hinzu. Die nach der Zerstörung des Ständearchivs im Zweiten Weltkrieg verbliebene Überlieferung, die heute im Hauptstaatsarchiv Stuttgart verwahrt wird¹²⁰, gibt im Wesentlichen die herrschaftliche Seite wieder (Bestände A 34-36), welche allerdings mit zahlreichen Dokumenten ständischer Provenienz durchmischt ist¹²¹. Jene ständische Überlieferung, die weitgehend in ihrem Ordnungszustand erhalten geblieben ist (L-Bestände), umfasst außer den Abschriften älterer Landtagsakten in den „Tomi actorum provincialium Wirtembergicorum“ (L 5)¹²² im Wesentlichen Material aus den späteren Jahrhunderten.

¹¹⁹ A[lbert] E[ugen] ADAM, Das ständische Archiv in Stuttgart, Württ. Vierteljahrsh. f. Landesgesch. 5 (1882; Beil. z. Württ. Jbb. f. Stat. u. Landeskunde) S. 232-240.

¹²⁰ Peter RÜCKERT, Zur Überlieferung der landständischen Geschichte in Württemberg und ihrer Darstellung, in: DERS., Landschaft, S. 11-14, hier: S. 12f.

¹²¹ Davon zeugen teils auch ältere Signaturvermerke auf den mitunter erhebliche Brandspuren aufweisenden Akten.

¹²² Das mit dieser Abschriftensammlung verbundene Bedürfnis von gemeinen Prälaten und Landschaft, alle rechtlich relevanten Unterlagen stets zur Hand zu haben, findet sich auch in dem ältesten Staat für den Sekretär der Stände vom 2. März 1580 dokumentiert: Er soll „was jedesmals deliberiert und für bedenken, schriften, resolutions und dergl. einkompt und fürläuft, zusammen registriern und es in ein sonder buoch, wie es bisher jeder Usschutztägen wegen ebenmässig beschehen, einschreiben“ (ADAM II, Nr. 99, S. 182 m. Anm. 1). – Zur grundsätzlichen Bedeutung des Registraturguts in landesherrlich-landständischen Auseinandersetzungen vgl. Arno STROHMEYER, Archive und Bibliotheken der Stände: das Beispiel Österreich, in: PAUSER—SCHEUTZ—WINKELBAUER, Quellenkunde, S. 337-350, bes. S. 347ff. sowie DERS., Konfessionalisierung der Geschichte? Die ständische Historiographie in Innerösterreich an der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert, in: Joachim BAHLCKE u. Arno STROHMEYER (Hrsg.), Konfessionalisierung in Ostmitteleuropa. Wirkungen des religiösen Wandels im 16. und 17. Jahrhundert in Staat, Gesellschaft und Kultur, Stuttgart 1999 (For. z. Gesch. u. Kultur d. östl. Mitteleuropa, Bd. 7) S. 221-247, hier: S. 228f. (historisches Wissen als „Waffenarsenal“).

Der Zielsetzung der vorliegenden Arbeit entsprechend, gilt das Augenmerk im Zusammenhang mit den landständischen Versammlungen besonders den Abschlussdokumenten sowie dem diachronen Vergleich ihrer Ergebnisse und erklärtermaßen nicht der Rekonstruktion der jeweiligen Verhandlungsverläufe im Einzelnen¹²³. Kontextspezifische Ergänzungen durch weitere urkundliche Quellen ergeben sich aus diversen Haus und Herrschaft Württemberg betreffenden Rechtsgeschäften, bei denen die Stände als Zeugen aufgetreten, bzw. in Mithaftung genommen worden sind¹²⁴, ferner durch landesherrliche Verordnungen, welche die bei den Landtagen berührten Materien zum Gegenstand haben. Dass mit der Behandlung der Landtage und anderen zentralen Institutionen das Thema *Landschaft* noch längst nicht erschöpft ist, mag indes der älteste für Württemberg überlieferte Registraturplan des im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts tätigen Registrators Jakob RAMMINGER verdeutlichen¹²⁵. Dieser teilt das in der herzoglichen Kanzlei anfallende Schriftgut in drei Titel ein: den geistlichen Stand, den weltlichen Stand und eben die „Landschaft“, wobei letzterer Titel – weit über den Bereich der Landtagssachen hinausgehend – die inneren Angelegenheiten des Fürstentums schlechthin bezeichnet. Zur Beschreibung des Verhältnisses von Herrschaft und Landschaft vermögen prinzipiell sämtliche topographische Bestände, Ämterakten, Amtsbücher, eingedenk der Parallelüberlieferung in den kommunalen Archiven und der großen Gruppe der „ländlichen Rechtsquellen“¹²⁶, Hinweise zu ver-

¹²³ Im Gegensatz dazu freilich die Absichten einer RANKE'schen Politikgeschichtsschreibung: „[...] wer wollte je eine beratende Versammlung nach den letzten Ergebnissen ihrer Besprechungen beurteilen?“ (Leopold RANKE, *Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation*, Bd. 1, München/Leipzig 1924 [Leopold Rankes Meisterwerke, Bd. 1] S. V [Vorrede].) – Zustimmend angeführt wird diese Position etwa bei Thomas NICKLAS, *Macht oder Recht. Frühneuzeitliche Politik im Obersächsischen Reichskreis*, Stuttgart 2002 (zugl.: phil. Habil. Univ. Erlangen-Nürnberg 2001) S. 20.

¹²⁴ Hierzu OHR—KOBEL, Einl., S. XVI ff. m. Anh., S. XXX ff.

¹²⁵ Mitgeteilt bei Eugen SCHNEIDER, *Zur Geschichte des württembergischen Staatsarchivs*, Württ. Vierteljahrsh. f. Landesgesch. N. F. 12 (1903) S. 1-22, hier: S. 2f.; vgl. Fr[iedrich] WINTERLIN, *Die württembergischen Staatsarchive*, Korrespondenzbl. d. Gesamtver. d. dt. Geschichts- u. Altertumsver. 80 (1932) Sp. 141-144, hier: Sp. 142. – Zu Jakob RAMMINGER d. Ä. (+ 1534), der zeitweise auch in der landständischen Verwaltung tätig war, vgl. auch Karl Otto MÜLLER (Bearb.), *Gesamtübersicht über die Bestände der staatlichen Archive Württembergs in planmäßiger Einteilung*, Stuttgart 1937 (Veröff. d. württ. Archivverw., H. 2) S. 16; Walter BERNHARDT, *Die Zentralbehörden des Herzogtums Württemberg und ihre Beamten 1520-1629*, 2 Bde., Stuttgart 1972 (Veröff. d. Komm. f. geschichtl. Landeskunde i. Bad.-Württ., Reihe B, Bde. 70f.) Bd. 2, S. 545.

¹²⁶ Zu diesem Begriff im Zusammenhang mit den terminologischen Problemen der traditionellen „Weistumsforschung“ vgl. Sigrid SCHMITT, *Die Edition ländlicher Rechtsquellen. Vergleichende Betrachtung landesgeschichtlicher Quellenpublikationen*, in: Werner BUCHHOLZ (Hrsg.), *Landesgeschichte in Deutschland. Bestandsaufnahme – Analyse – Perspektiven*, Paderborn u. a. 1998, S. 439-451; Christiane BIRR, *Weistümer und „Ländliche Rechtsquellen“*, in: PAUSER—SCHEUTZ—WINKELBAUER, *Quellenkunde*, S. 390-

mitteln. Für die frühe Zeit sind jedoch, insbesondere was die Beratung und Beschlussfassung in Landschaftsangelgenheiten in den Ämtern und kommunalen Gremien vor Ort anbetrifft, nur vereinzelte, schlaglichtartige Einblicke möglich¹²⁷.

Zumindest für einzelne, zeitlich begrenzte Themenbereiche, so die sozialen Bewegungen zur Zeit Herzog Ulrichs und die Reformation, sind schließlich neben der amtlich-herrschaftlichen Überlieferung auch erzählende Quellen unterschiedlichster Provenienz heranzuziehen. Hierzu gehören nicht nur frühe Werke einer auf Württemberg bezogenen gelehrten Geschichtsschreibung¹²⁸ – von denen einzelne gleichsam ‚in der Mitte‘ der württembergischen Landschaft entstanden sind¹²⁹ –, sondern ebenso politische Zeitberichte in Form von Flugschriften, Reimgedichten und Liedern¹³⁰. Bei der Interpretation dieser Quellen geht es weit weniger um das Aufspüren glaubwürdig überlieferter Tatsachen, als vielmehr um die Analyse der durch sie narrativ konstruierten ‚Wirklichkeiten‘.

c) Herangehensweise

In methodischer Hinsicht zielt das Vorhaben auf die Erfassung normativer Strukturen unter Zugrundelegung eines „bedeutungsorientierten“ Kulturbegriffs¹³¹. Ansetzend bei der Konstituierung normativer An-

408. – Zu Württemberg: Friedrich WINTERLIN in: Württ. Ländl. RQuell. II, Einl., S. 6f.

¹²⁷ Hierzu v. a. Walter GRUBE, Dorfgemeinde und Amtsversammlung in Altwürttemberg, ZWLG 13 (1954) S. 194-219 sowie Fritz BENZING, Die Vertretung von „Stadt und Amt“ im altwürttembergischen Landtag unter besonderer Berücksichtigung des Amtes Nürtingen, rer. pol. Diss. (masch.) Univ. Tübingen 1924, S. 40ff.

¹²⁸ Übersicht bei Michael KLEIN, Zur württembergischen Historiographie vor dem Dreißigjährigen Krieg, in: Franz BRENDLE u. a. (Hrsg.), Deutsche Landesgeschichtsschreibung im Zeichen des Humanismus, Stuttgart 2001 (Contubernium, Bd. 56) S. 259-278, bes. S. 265ff.; vgl. ferner DERS., Zur Entwicklung der Geschichtsschreibung von Württemberg, in: BUCHHOLZ, Landesgeschichte, S. 225-255, hier: S. 229ff. – Speziell zu den mittelalterlichen Anfängen jüngst auch Sönke LORENZ, Die Mömpelgarder Genealogie (1474). Zu den Anfängen dynastischer Geschichtsschreibung in Württemberg, in: DERS., Sabine HOLTZ u. Jürgen Michael SCHMIDT (Hrsg.), Historiographie – Traditionsbildung, Identitätsstiftung und Raum. Südwestdeutschland als europäische Region, Ostfildern 2011 (Schr. z. südwestdt. Landeskunde, Bd. 71) S. 49-74.

¹²⁹ Zu nennen sind insbes. die 1534 veröffentlichte „Chronica gwalltiger Verjagung Herzog Ulrichs von Wirtemperg“ des aus Cannstatt stammenden Böblinger Vogts Friedrich STUMPHART (abgedr. bei Christian Friderich SATTLER, Geschichte des Herzogthums Würtenberg unter der Regierung der Herzogen, T. 2, Tübingen 1770, Beil. 21) sowie die bis zur Regierungszeit Herzog Christophs reichende, ebenfalls zeitgenössisch verfasste KÜNG'sche Chronik (Ingrid Karin SOMMER, Die Chronik des Stuttgarter Rats Herrn Sebastian Küng. Edition und Kommentar, Stuttgart 1971 [Veröff. d. Arch. d. Stadt Stuttgart, Bd. 24; zugl.: phil. Diss. Univ. Tübingen]).

¹³⁰ Etwa zu den Konflikten in der Regierungszeit Herzog Ulrichs siehe insbes. STEIFF—MEHRING, Nr. 25-66.

¹³¹ Vgl. Andreas RECKWITZ, Art. „Die Kontingenzzperspektive der ‚Kultur‘. Kulturbegriffe, Kulturtheorie und das kulturwissenschaftliche Forschungsprogramm“ [12.1], in: Friedrich JAEGER u. Jörn RÜSEN (Hrsg.), Handbuch der Kulturwissenschaften, Bd. 3,

sprüche in performativen Sinnzuschreibungen soll die vormoderne Rechts- und Herrschaftspraxis als ein intersubjektives Bedeutungsgeflecht begriffen werden, durch welches die Positionen vorstrukturiert sind, die von den Akteuren eingenommen werden können und deren Sprachhandlungen dabei diskursspezifische Wahrheitsgehalte zukommen¹³². Das primäre Anliegen der Untersuchung besteht mithin darin, ausgehend von der Sprache der Quellen zu analysieren, in Übereinstimmung mit welchen intersubjektiven Wissensordnungen die herrschaftlichen und landständischen Akteure bei dem, was sie der Form nach taten, grundsätzlich für sich in Anspruch nehmen konnten, etwa ‚rechtmäßig‘ oder ‚im Sinne des Landes‘ zu handeln. Nicht weiter nachgegangen werden soll in diesem Rahmen hingegen der Frage, welche taktischen Motive oder Partikularinteressen sie innerhalb eines bestimmten Deutungs-, Wahrnehmungs- und Handlungsrahmens – dessen soziokulturelle Konstituierung ja im Mittelpunkt der Untersuchung stehen soll – möglicherweise *auch* verfolgt haben. Weder ein ereignis- und diplomatiegeschichtliches Nachzeichnen des Verlaufs einzelner Land- und Ausschusstage noch die Erhebung prosopographischer Daten sind beabsichtigt. Ziel ist vielmehr eine systematisch aufgebaute verfassungsgeschichtliche Skizze der württembergischen Landschaft aufgrund theoretischer Reflexionen und einer kritischen Reformulierung des Stände- bzw. Landschaftsbegriffs sowie der damit verbundenen Konzepte *Repräsentation* und *Konsens*, welche die komplexe Eingebundenheit der Landschaft in die Herrschaftspraxis jenseits des „ständestaatlichen Dualismus“ darzustellen vermag.

Während jene sozialgeschichtlichen Ansätze, welche die Forschung der letzten Jahre und Jahrzehnte weithin geprägt haben, regelmäßig mit präsumtiven Auffassungen von der grundsätzlichen Verfasstheit der politischen Akteure und Institutionen arbeiten¹³³, liegt diesem Vorhaben ein „dezentriertes“ Subjektverständnis¹³⁴ zu Grunde. Nicht die Frage, „was sie machten“, als vielmehr jene, „wie sie gemacht wurden“¹³⁵, mit

Stuttgart/Weimar 2004 (Sonderausg. 2011) S. 1-20, hier: S. 7ff.

¹³² Grundlegend für diesen Ansatz: Achim LANDWEHR, *Diskurs – Macht – Wissen. Perspektiven einer Kulturgeschichte des Politischen*, Arch. f. Kulturgesch. 85 (2003) S. 71-117, bes. S. 104ff.; vgl. auch DERS., *Historische Diskursanalyse*, Frankfurt am Main/New York 2008, bes. S. 91ff. u. 143ff.

¹³³ Einen gewissen Gegenpol zu der weithin handlungstheoretisch ausgerichteten Forschung bildet neuerdings der systemtheoretische Ansatz von Rudolf SCHLÖGL; vgl. DERS., *Anwesende*, S. 19ff. sowie die Beiträge in: Rudolf Schlögl's *Frühe Neuzeit. Ein Diskussionsforum*, Hist. Anthropol. 24 (2016) S. 108-137.

¹³⁴ Hierzu auch Philipp SARASIN, *Geschichtswissenschaft und Diskursanalyse*, Frankfurt am Main 2003, bes. S. 37ff.

¹³⁵ LANDWEHR, *Diskurs – Macht – Wissen*, S. 116.

anderen Worten: ihre soziokulturelle Konstruktivität und Kontingenz, soll im Mittelpunkt der Betrachtung stehen. Und entgegen der letztlich eher in einem sektoral begrenzten Verständnis von „Kultur“ mündenden Tendenz vieler betont kulturgeschichtlich orientierter Ansätze innerhalb der politik- und verfassungsgeschichtlichen Forschung der letzten Jahre¹³⁶ geht es dabei weder um eine äußerliche Ergänzung der konventionellen politischen Ereignis- und Institutionengeschichte durch Betrachtungen einer ‚bedeutungsüberschießenden‘, ‚symbolischen‘ Kommunikationsebene¹³⁷ noch um eine isolierte Geistes- und Ideengeschichte, welche in gleichsam ‚transzendenten‘ Sphären zu verorten wäre¹³⁸. – Soziokulturelle Wirklichkeit und die spezifische Performativi-

¹³⁶ Wie weit die mit Begriffen wie „Kultur“ und „Kulturgeschichte“ verknüpften Vorstellungen in der wissenschaftlichen Praxis auseinandergehen können (von einer herkömmlichen Verwaltungsgeschichte staatlicher Kultureinrichtungen bis hin zu heuristischen Anklängen an den „performative turn“) verdeutlicht beispielhaft das divergente Spektrum der Beiträge in: Hans-Jürgen BECKER (Hrsg.), *Interdependenzen zwischen Verfassung und Kultur. Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte in Hofgeismar vom 22.3.-24.3.1999*, Berlin 2003 (Der Staat, Beih. 15). – Zum Problem vgl. Barbara STOLLBERG-RILINGER, *Was heißt Kulturgeschichte des Politischen? Einleitung*, in: DIES. (Hrsg.), *Was heißt Kulturgeschichte des Politischen?* Berlin 2005 (ZHF, Beih. 35) S. 9-24; DIES., *Verfassungsgeschichte als Kulturgeschichte*, ZRG GA 127 (2010) S. 1-32, hier: S. 8ff. u. 27ff.; HOCHEDLINGER, *Verfassungs-, Verwaltungs- und Behörden-geschichte*, S. 38ff.; Achim LANDWEHR, *We’ve only just begun. Cultural History in Germany*, in: Jörg ROGGE (Hrsg.), *Cultural History in Europe. Institutions – Themes – Perspectives*, Bielefeld 2011, S. 191-209, bes. S. 200ff.

¹³⁷ Die arbiträre Abgrenzung einer solchen ‚symbolisch-performativen‘ gegenüber der allgemeinen, in den Quellentexten verorteten ‚rational-diskursiven‘ Kommunikationsebene, bzw. auch dem rein ‚funktionalen‘ Aspekt von Kommunikationsakten, wird explizit vertreten bei Barbara STOLLBERG-RILINGER, *Kommunikation*, S. 498ff.; vgl. jüngst auch DIES. u. Tim NEU, *Einleitung*, in: Barbara STOLLBERG-RILINGER, Tim NEU u. Christina BRAUNER (Hrsg.), *Alles nur symbolisch? Bilanz und Perspektiven der Erforschung symbolischer Kommunikation*, Köln/Weimar/Wien 2013 (Symbol. Kommunikation i. d. Vormod.) S. 11-31, hier: S. 17 (mit dem Eingeständnis, dass im Grunde eben „jeder Kommunikationsakt ein symbolischer Vorgang“ genannt werden könne) sowie NEU, *Erschaffung*, S. 78ff. (zur Gegenüberstellung von ‚instrumenteller‘ und ‚symbolischer Macht‘; was ein Kommunikationsakt ‚bewirkt‘ und was er ‚bedeutet‘). Und nach Ansicht von DÜCKER, *Reichsversammlungen*, S. 20, sei eine „kulturalistische Erweiterung des Begriffs der Politik“ erklärtermaßen darin zu sehen, dass die „Inhaltsseite der Politik“ durch deren „Ausdrucksseite“ ergänzt werde. – Dagegen kritisch zur STOLLBERG-RILINGER-Schule geäußert hat sich jüngst Sašo JERŠE, *Im Schutz und Schirm des Reiches. Spielräume der Reichspolitik der innerösterreichischen Landstände im 16. Jahrhundert*, Wien/Köln/Weimar 2016 (Veröff. d. Komm. f. Neuere Gesch. Österr., Bd 110; zugl.: *For. z. geschichtl. Landeskunde d. Steiermark*, Bd. 68) S. 18 (Hervorhebung dort): „*At the end of the day* bleibt in der Forschung das politische Forum der Beratungen und Verhandlungen vom politischen Theatrum der symbolischen Formen in bemerkenswertem Gegensatz zu ihren Forschungsanliegen klar getrennt.“

¹³⁸ Zu den Herausforderungen einer erneuerten, um Kontextualisierung bemühten Ideengeschichte jenseits der ‚Höhenkammliteratur‘ vgl. Günther LOTTES, „*The State of the Art*“. Stand und Perspektiven der „*intellectual history*“, in: Frank-Lothar KROLL (Hrsg.), *Neue Wege der Ideengeschichte. Festschrift für Kurt Kluxen zum 85. Geburtstag*, Paderborn u. a. 1996, S. 27-45, bes. S. 35ff.; Eckhart HELLMUTH u. Christoph von EHRENSTEIN, *Intellectual History Made in Britain: Die Cambridge School und ihre Kritiker*, GuG 27 (2001) S. 149-172; Luise SCHORN-SCHÜTTE, *Vorstellungen von Herrschaft im 16. Jahrhundert. Grundzüge europäischer politischer Kommunikation*, in: NEUHAUS,

tät jener Sinnzuschreibungen, welche sie überhaupt intersubjektiv erfahrbar machen, lassen sich schlechterdings nicht trennen.

Eine notwendige Voraussetzung der Untersuchung bildet die Verortung der hier zu behandelnden Problemstellungen in der Forschungsgeschichte, wobei es die leitenden Aspekte und – häufig implizit oder unhinterfragt bleibenden – Grundannahmen der Ständehistoriographie herauszuarbeiten gilt (I). Daraufhin folgt der Versuch einer begrifflichen Profilierung der Landschaft als einer auf die Landesherrschaft bezogenen rechtlichen Größe, die weder in institutionen- noch in sozialgeschichtlicher Hinsicht eindeutig festzulegen zu sein scheint und auch für die Zeitgenossen einen auslegungsfähigen und mithin umstrittenen Begriff darstellte (II).

Repräsentation, hier verstanden als ein Verfahren zur Hervorbringung von allgemeinverbindlichen Beschlüssen im Rahmen einer rechtlich begründeten Personenmehrheit (bei welcher es sich aber keineswegs bereits zwingend um eine vollausgebildete Kollektivpersönlichkeit handeln muss), umreißt die Konstituierung der Landschaft gewissermaßen in formeller Hinsicht¹³⁹. Unter „Verfahren“ soll dabei ganz allge-

Die Frühe Neuzeit, S. 347-376; DIES., Kommunikation über Herrschaft: Obrigkeitskritik im 16. Jahrhundert, in: Lutz RAPHAEL u. Heinz-Elmar TENORTH (Hrsg.), Ideen als gesellschaftliche Gestaltungskraft im Europa der Neuzeit. Beiträge für eine erneuerte Geistesgeschichte, München 2006 (Ordnungssysteme, Bd. 20) S. 71-108, hier: S. 74ff.; Raimund OTTOW, Die ‚Cambridge-School‘ und die Interaktion politischer Diskurse in England von der Zeit Elizabeth’ I bis zur Reformation, ebd., S. 31-69, hier: S. 32ff.; ferner auch Frank KLEINEHAGENBROCK, Ideen von 1648? Reichsverfassungsrecht als Quelle politischer Ideengeschichte, in: KRAUS—NICKLAS, Geschichte der Politik, S. 399-419. – An Untersuchungen der politischen Sprachen speziell im Kontext der landständischen Geschichte, auf welche noch zurückzukommen sein wird, sind etwa zu nennen: Arno STROHMMEYER, Von Vätern und Köpfen: Anthropologische Dimensionen landesfürstlich-ständischer Kommunikationsräume in habsburgischen Territorien (16./17. Jahrhundert), in: AMMERER u. a., Bündnispartner, S. 45-67; DERS., Konfessionskonflikt; Raingard ESSER, Landstände und Landesherrschaft. Zwischen „status provincialis“ und „superioritas territorialis“: Landständisches Selbstverständnis in deutschen Territorien des 17. Jahrhunderts, ZNR 23 (2001) S. 177-194; DIES., *Weil ein jeder nach seinem habenden Verstand ... seine Meinung nach aller Völker Rechten ungehindert außzusprechen hat*: Herrschaft und Sprache auf frühneuzeitlichen Landtagen, in: MEUMANN—PRÖVE, Herrschaft, S. 79-95 sowie die Beiträge in: Volker SERESSE (Hrsg.), Schlüsselbegriffe der politischen Kommunikation in Mitteleuropa während der frühen Neuzeit, Frankfurt am Main u. a. 2009 (Kieler Werkstücke, Reihe G, Bd. 4).

¹³⁹ Um Missverständnissen vorzubeugen, sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass „Repräsentation“ im Rahmen dieser Arbeit grundsätzlich als ein rechtlich-verfahrenstechnischer Begriff verwendet wird, der zwar einen gewissen performativ-sinn generierenden Aspekt in sich schließt, aber gleichwohl *nicht*, wie dies einem in den Kulturwissenschaften weithin verbreiteten Sprachgebrauch entspräche, auf eine symbolische Vergegenwärtigung, bildlicher oder ritueller Art, von politisch-gesellschaftlichen Idealen, Herrschaftsansprüchen, Rangordnungen oder Ähnlichem zielt (vgl. in dieser Hinsicht etwa M[arian] FÜSSEL u. T[homas] WELLER [Hrsg.], Ordnung und Distinktion. Praktiken sozialer Repräsentation in der ständischen Gesellschaft, Münster [Westf.] 2005 [Symbol. Kommunikation u. gesell. Wertesysteme, Bd. 8]; beide Aspekte gemeinsam zu behandeln wird versucht bei Jörg PELTZER, Gerald SCHWEDLER u. Paul TÖBELMANN [Hrsg.], Politische Versammlungen und ihre Rituale. Repräsentationsformen

mein eine Gesamtheit von (sowohl ‚realen‘ als auch ‚rein sprachlichen‘) Handlungen begriffen werden, welche auf das Zustandekommen eines bestimmten rechtsgestaltenden (spricht: „illokutionären“¹⁴⁰) Aktes gerichtet sind und deren rechtliche Wirksamkeit im Einzelnen an mehr oder weniger konkrete Formerfordernisse gebunden sein kann¹⁴¹. Die Untersuchung der Repräsentation untergliedert sich in zwei Schritte: Zunächst ist das Auftreten der Landschaft nach außen, in Gestalt von handlungsfähigen Personen und dauerhafteren Vertretungseinrichtungen, zu erfassen (III); daraufhin bleibt die Reichweite des Repräsentationsverhältnisses nach innen zu beleuchten und nach der Art und Weise der förmlichen Rückbindung der konkret handelnden Repräsentanten an den bekundeten Willen oder das rechtliche Interesse all jener, die von ihren verbindlichen Entscheidungen mitbetroffen sind, zu fragen (IV).

und Entscheidungsprozesse des Reichs und der Kirche im späten Mittelalter, Ostfildern 2009 [Mittelalter-For., Bd. 27]; aber zu den Verbindungen speziell zwischen der sinnlich-metaphorischen Verkörperung der Einheit des politischen Gemeinwesens und der Praxis institutioneller Vertretung siehe Albrecht KOSCHORKE u. a., Der fiktive Staat. Konstruktionen des politischen Körpers in der Geschichte Europas, Frankfurt am Main 2007). – Deutlich abzugrenzen bleibt der hier allein in Betracht kommende juristische Repräsentationsbegriff auch gegenüber jenen wirkmächtigen, in soziokulturelle Praktiken eingebundenen „Repräsentationen der sozialen Welt“ im Verständnis von Roger CHARTIER, Kulturgeschichte zwischen Repräsentationen und Praktiken. Einleitung, in: DERS., Die unvollendete Vergangenheit. Geschichte und die Macht der Weltauslegung, Berlin 1989, S. 7-20 (zur Abgrenzung dieses Konzepts siehe jüngst auch die Beiträge des Sammelbands: BABEROWSKI, Arbeit an der Geschichte).

¹⁴⁰ Zur Sprechakt-Theorie zusammenfassend: John R. SEARLE, Was ist ein Sprechakt? [1965], in: Uwe WIRTH (Hrsg.), Performanz. Zwischen Sprachphilosophie und Kulturwissenschaften, Frankfurt am Main 2002, S. 83-103; vgl. auch Uwe WIRTH, Der Performanzbegriff im Spannungsfeld von Illokution, Iteration und Indexikalität, ebd., S. 9-60. – Speziell aus geschichtswissenschaftlicher Perspektive siehe ferner Quentin SKINNER, Visionen des Politischen, Frankfurt am Main 2009 (engl. 2002) bes. S. 64ff

¹⁴¹ Der hier verwendete Verfahrensbegriff sucht sich somit an den Gebrauch in der modernen Rechtswissenschaft und namentlich im Bereich des Verwaltungsverfahrensrechts anzulehnen; vgl. hierzu Hartmut MAURER, Allgemeines Verwaltungsrecht, München ¹⁸2011 (Grundrisse d. Rechts) S. 487f. (So wird etwa in § 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes vom 25. Mai 1976 das „Verwaltungsverfahren“ für den dortigen Geltungsbereich einschränkend bestimmt als „die nach außen wirkende Tätigkeit der Behörden, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsaktes oder auf den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags gerichtet ist; es schließt den Erlass des Verwaltungsaktes oder den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrags ein“. Und § 10 Satz 1 statuiert die prinzipielle Nichtförmlichkeit, „soweit keine besonderen Rechtsvorschriften für die Form des Verfahrens bestehen.“) – Durch die Verwendung des Verfahrensbegriffs im vorliegenden Kontext grundsätzlich *nicht* intendiert sein soll hingegen eine Berücksichtigung jener kommunikationstheoretischen und sozialpsychologischen Komponenten wie sie dem LUHMANN’schen Konzept einer „Legitimation durch Verfahren“ zu Grunde liegt (Niklas LUHMANN, Legitimation durch Verfahren, Frankfurt am Main 1983 [Neuausg. d. 3. Aufl. v. 1978] bes. S. 38ff. u. 219ff.; hinsichtlich seiner Anwendung auf die mittelalterliche und frühneuzeitliche Geschichte siehe die Beiträge in: Barbara STOLLBERG-RILINGER u. André KRISCHER [Hrsg.], Herstellung und Darstellung von Entscheidungen. Verfahren, Verwalten und Verhandeln in der Vormoderne, Berlin 2010 [ZHF Beih. 44] sowie in: STOLLBERG-RILINGER, Vormoderne politische Verfahren).

Das Problem der förmlichen Beauftragung der Ständevertreter im Innenverhältnis – bzw. der ausdrücklichen oder stillschweigenden Billigung ihrer Vertretungsbefugnis durch die örtlichen Gerichtsgemeinden – leitet unmittelbar über zur Frage der Konsensbildung innerhalb der Landschaft. Zu erörtern ist, aufgrund welcher kollektiven Anschauungen und diskursspezifischen Wahrheitsgehalte es möglich war, die einzelnen Stände als württembergische Landschaft auf gemeinsames Handeln sowie gegenseitiges Füreinanderstehen im Sinne des gemeinsamen Landesherrn zu verpflichten (V). Vor diesem Hintergrund schließlich erscheint eine neue Sichtweise auf das Gegenübertreten des Landesherrn und der Ständeversammlung sowie die Bedingungen der ständischen Konsenserteilung oder -verweigerung möglich, welche so dann der konstitutiven Reziprozität von verfahrensmäßiger Verwirklichung der Landesherrschaft und den ihr auferlegten institutionalisierten Schranken Rechnung trägt (VI).

I.

LANDSTÄNDE UND LANDSCHAFTEN IM ZEICHEN DES DUALISMUS VON „STAAT“ UND „GESELLSCHAFT“

Eine Historiographie der Landstände bedingt, wie in der Einleitung bereits anzudeuten versucht wurde, stets einen gewissen heuristischen Vorgriff hinsichtlich der ihnen zuzuschreibenden konstitutiven Merkmale; diese gilt es dementsprechend einer kritischen Reflexion und Historisierung zu unterwerfen. Bei der Ausbildung der Verfassungsgeschichte als wissenschaftlichem Fachgebiet, die sich im deutschsprachigen Raum in einer signifikanten Parallelität zur Entstehung moderner Verfassungen in den deutschen Einzelstaaten nach dem Ende des Alten Reiches vollzog¹, hat gerade die staatsrechtliche Auseinandersetzung über das Wesen der mit dem Prädikat „landständisch“ zu kennzeichnenden Verfassungseinrichtungen eine zentrale und äußerst nachhaltige Rolle gespielt. Diese spezifische Problemstellung, welche indirekt noch in jüngster Zeit den Gang der historischen Forschung zu beeinflussen vermochte, ist hier wenigstens in knappen Zügen darzustellen (1), um im Anschluss daran zwei gewichtige Teilaspekte des ständegeschichtlichen Themenkomplexes näher zu beleuchten, die in der Literatur nach wie vor offene Fragen aufwerfen: zum Einen das Problem des inneren Zusammenhangs und der wechselseitigen Bedingtheit von

¹ Siehe hierzu v. a. Ernst-Wolfgang BÖCKENFÖRDE, Die deutsche verfassungsgeschichtliche Forschung im 19. Jahrhundert. Zeitgebundene Fragestellungen und Leitbilder, Berlin 1961 (Schr. z. Verfassungsgesch., Bd. 1; 2., um eine Vorbem. u. Nachtr. erg. Aufl. 1995); Hans BOLDT, Verfassungsgeschichte – Bemerkungen zur Historie einer politik-wissenschaftlichen Disziplin, in: DERS., Einführung in die Verfassungsgeschichte. Zwei Abhandlungen zu ihrer Methodik und Geschichte, Düsseldorf 1984, S. 119-217, bes. S. 135ff.; Fritz HARTUNG, Zur Entwicklung der Verfassungsgeschichtsschreibung in Deutschland [1956], in: DERS., Staatsbildende Kräfte der Neuzeit, S. 431-469, hier: S. 435ff.; Paul SANDER, Feudalstaat und Bürgerliche Verfassung. Ein Versuch über das Grundproblem der deutschen Verfassungsgeschichte, Berlin 1906, S. 1ff. u. 169ff.; ergänzend, mit Fokus auf das 20. Jahrhundert: Ewald GROTHE, Zwischen Geschichte und Recht. Deutsche Verfassungsgeschichtsschreibung 1900-1970, München 2005 (Ordnungssysteme, Bd. 16) S. 45ff. – Eine sehr zugespitzte Kritik indes an den zählbaren „Legenden“ der deutschsprachigen Verfassungsgeschichtsschreibung im Hinblick auf den frühmodernen Territorialstaat formulierte vor einigen Jahren Bernd MARQUARDT, welcher in diesem Zusammenhang sogar von der Notwendigkeit einer „ideologiekritischen“ Widerlegung spricht, ohne damit jedoch in der Forschung auf größere Resonanz zu stoßen: DERS., Das Römisch-Deutsche Reich als Segmentäres Verfassungssystem (1348-1806/48). Versuch einer neuen Verfassungstheorie auf der Grundlage der Lokalen Herrschaften, Zürich 1999 (Zürcher Stud. z. Rechtsgesch., Bd. 39; zugl.: iur. Diss. Univ. St. Gallen).

‚gesellschaftlicher‘ und ‚politischer‘ Dimension des Ständischen (2), zum Anderen der adäquate Umgang mit den aus der alteuropäischen Ständeordnung in vielerlei Hinsicht hervorstechenden genossenschaftlich-kommunalen Freiräumen (3). Und schließlich bleibt eine Einordnung des altwürttembergischen Falls vorzunehmen (4).

1. Das Problem der „Landständischen Verfassungen“

Die deutschsprachige Ständeforschung des 19. und 20. Jahrhunderts erscheint durchweg geprägt von einer grundsätzlichen Befangenheit im Umgang mit ihrem Gegenstand und v. a. in dem Bemühen, dessen spezifisches Verhältnis zu den (neu)ständischen und parlamentarischen Einrichtungen der je eigenen Gegenwart angemessen zu bestimmen². So hat etwa Friedrich Alexander VON CAMPE bereits zur Mitte des 19. Jahrhunderts die Landständische Verfassung in den Staaten des Deutschen Bundes sehr vorsichtig als eine „Erscheinung im öffentlichen Leben“ umschrieben, „die denselben Namen mit derjenigen führt, die wir so eben verlassen, die so zu sagen örtlich dieselbe Stellung in dem Baue des öffentlichen Rechtslebens einnimmt, und dennoch gar wesentlich von derselben abweicht“³.

Hierin zeigen sich recht deutlich die Reflexe, welche von der staatsrechtlich-politischen Kontroverse um eine gültige Auslegung jener Be-

² Davon zeugen nicht zuletzt die regelmäßig wiederkehrenden Referenzen in den Literaturkapiteln auch der jüngeren ständegeschichtlichen Literatur. Siehe etwa (in chronologischer Reihenfolge): Johannes GUT, Die Landschaft auf den Landtagen der markgräflisch badischen Gebiete. Unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in der noch ungeteilten Markgrafschaft Baden und den durlachischen Besitzungen bis zum Regierungsantritt in allen Landen, Berlin 1968 (zugl.: iur. Diss. Univ. Heidelberg) S. 40-60; P. BLICKLE, Landschaften im Alten Reich, S. 30-47; Wolf-Rüdiger REINICKE, Landstände im Verfassungsstaat. Verfassungsgeschichte und gegenwärtige Rechtsstellung der Landschaften und Ritterschaften in Niedersachsen, Göttingen 1973 (Göttinger Rechtswiss. Stud., Bd. 91) S. 4-13; Rainer WALZ, Stände und frühmoderner Staat. Die Landstände von Jülich-Berg im 16. und 17. Jahrhundert, Neustadt an der Aisch 1982 (Bergische For., Bd. 17) S. 3-38; HAUG-MORITZ, Ständekonflikt, S. 5-14; STOLLBERG-RILINGER, Vormünder, S. 1-21; Hans-Josef KREY, Herrschaftskrisen und Landeseinheit. Die Straubinger und Münchner Landstände unter Herzog Albrecht IV. von Bayern-München, Aachen 2005 (Ber. aus. d. Geschichtswiss.; zugl.: phil. Diss. Kath. Univ. Eichstätt 2000) S. 3-7; Katrin Ellen KUMMER, Landstände und Landschaftsverordnung unter Maximilian I. von Bayern (1598-1651), Berlin 2005 (Schr. z. Verfassungsgesch., Bd. 74) S. 13-21; STROHMEYER, Konfessionskonflikt, S. 415-429; Thomas PARINGER, Die bayerische Landschaft. Zusammensetzung, Aufgaben und Wirkungskreis der landständischen Vertretung im Kurfürstentum Bayern (1715-1740), München 2007 (Stud. z. Bay. Verfassungs- u. Sozialgesch., Bd. 27) S. 1-15; DILLINGER, Repräsentation, S. 14-34; MOCEK, Repräsentation, S. 1-13; Reemda TIEBEN, Politik von unten. Landstände, Bauern und unterbäuerliche Schicht im Ostfriesland der frühen Neuzeit (1594-1744), Münster (Westf.) 2012 (Wiss. Schr. d. WWU Münster, Reihe X, Bd. 11) S. 47-66; NEU, Erschaffung, S. 14-63.

³ F[riedrich] A[lexander] v[ON] CAMPE, Die Lehre von den Landständen nach gemeinem Deutschen Staatsrechte, Lemgo/Detmold ²1864 (Erstauf. 1841) S. 205.

stimmung des 13. Artikels der Deutschen Bundesakte von 1815 ausgelöst wurden, nach der in allen Mitgliedsstaaten eine spezifisch *landständische* Verfassung stattzufinden hatte⁴. Vom Standpunkt des „monarchischen Prinzips“⁵, welches den Fürsten die alleinige Trägerschaft aller öffentlichen Gewalt zu reservieren suchte, von der sich jegliche hoheitliche Befugnisse im Staate – einschließlich jener in einem ‚Beauftragungsverhältnis‘ von lokalen Obrigkeiten und korporativen Verbänden ausgeübten – ableiten lassen sollten, musste jede auf eine allgemeinere Vertretungskompetenz zielende Lesart des Ständischen gefährlich erscheinen⁶. Und so bestimmte Friedrich GENTZ, welcher die liberalen Befürworter einer repräsentativen Ausgestaltung und Fortentwicklung der mit neuem Leben zu erfüllenden Ständekollegien unter den pauschalen Verdacht stellte, der umstürzlerischen Lehre der Volkssouveränität zuzuarbeiten, in seiner vielzitierten Definition als „Land-

⁴ Deutsche Bundesakte, 1815 Juni 8, abgedr. Ernst Rudolf HUBER (Bearb.), Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 1, Stuttgart u. a. ³1978, Nr. 30 (29), S. 88. – Zu dieser Thematik grundlegend Hartwig BRANDT, Landständische Repräsentation im deutschen Vormärz. Politisches Denken im Einflußfeld des monarchischen Prinzips, Neuwied/Berlin 1968 (Politica, Bd. 31) S. 51ff.; vgl. ferner Hans-Christof KRAUS, Vom Traditionsstand zum Funktionsstand. Bemerkungen über „Stände“ und „Ständetum“ im deutschen politischen Denken des 19. Jahrhunderts, in: GEHRKE, Aufbrüche, S. 13-44, hier: S. 22ff.; Barbara STOLLBERG-RILINGER, Was heißt landständische Repräsentation? Überlegungen zur argumentativen Verwendung eines politischen Begriffs, Zeitsprünge 4 (2000) S. 120-135, hier: S. 124ff.; DIES., Ständische Repräsentation, S. 293ff.; DIES., Vormünder, S. 6ff.; K. KRÜGER, Die Landständische Verfassung, S. 36ff.; BRUNNER, Land, S. 416f. – Die politische Zielrichtung, welche indes die Vormächte des Deutschen Bundes, Österreich und Preußen, mit der Restauration ständischer Verfassungseinrichtungen verbanden, ist in der Forschung kontrovers beurteilt worden: Während Wolfgang MAGER in den restaurativen Entwürfen die Tendenz erkannte, durchaus in bewusster Anknüpfung an die staatsrechtlichen Traditionen des Alten Reiches und die ständische „Renaissance“ des späten 18. Jahrhunderts die Souveränität der Rheinbundstaaten zu untergraben (Das Problem der landständischen Verfassungen auf dem Wiener Kongress 1814/15, HZ 217 [1974] S. 296-346, bes. S. 338ff.), entgegnete Bernd WUNDER, dass man den 13. Artikel vielmehr als Bemühung darum, „rechtsstaatliche Zustände auf ständischer Basis zu schaffen und damit die Integration der Rheinbundstaaten in das von den Alliierten geschaffene, restaurative Europa zu gewährleisten“, begreifen müsse (Landstände und Rechtsstaat. Zur Entstehung und Verwirklichung des Art. 13 DBA, ZHF 5 [1978] S. 139-185, hier: S. 154). Zu diesem politischen Kontext vgl. ferner Jürgen MÜLLER, Der Deutsche Bund, München 2006 (Enzyklopädie dt. Gesch., Bd. 78) S. 62ff.

⁵ Eine bündig und allgemeinverbindlich formulierte Manifestation sollte dieser Grundsatz des deutschen Staatsrechts schließlich im 57. Artikel der Schlussakte der Wiener Ministerkonferenzen vom 15. Mai 1820 finden: „Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souverainen Fürsten besteht, so muß dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge die gesammte Staats-Gewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden“ (abgedr. HUBER, Dokumente [wie Anm. 4] Nr. 31 [30], S. 99). – Zur Handhabung des monarchischen Prinzips „avant la lettre“ in der publizistischen Literatur vgl. MAGER, Problem, S. 340.

⁶ BRANDT, Repräsentation, S. 56ff.; B. WUNDER, Landstände, S. 151ff.; STOLLBERG-RILINGER, Vormünder, S. 8.

ständische Verfassungen“ allein jene, „in welchen Mitglieder oder Abgeordnete durch sich selbst bestehender *Körperschaften* ein Recht der Teilnahme an der Staatsgesetzgebung überhaupt oder einzelnen Zweigen derselben die Mitberatung, Zustimmung, Gegenvorstellung oder in irgendeiner anderen verfassungsmäßig bestimmten Form ausüben“⁷. Einhergehend mit den restaurativen Festlegungen der Wiener Schlussakte von 1820⁸ war somit ein gewisser Argumentationsrahmen gegeben, dem sich auch eine historische, mehr und mehr von tagespolitischen Bedürfnissen entfernende Beschäftigung mit den Ständen auf längere Sicht nur schwer entziehen konnte⁹.

Demgegenüber deutlich in den Hintergrund traten jene Reformansätze v. a. aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, welche die historische Forschung später als „ständische Renaissance“ apostrophieren sollte: Damals hatten nicht nur in einigen Territorien die ständischen Körperschaften, teils mit Unterstützung der Reichsgerichte, weithin beachtete politische Erfolge in der Auseinandersetzung mit ihren Fürsten errungen¹⁰, sondern es wurde auch, damit einhergehend, bereits vor der Französischen Revolution in der von Naturrechtsdenken und Aufklärung beeinflussten Staatslehre in vielfältiger Weise die Frage nach

⁷ Friedrich GENTZ, Über den Unterschied zwischen den landständischen und den Repräsentativ-Verfassungen [1819], in: Hartwig BRANDT (Hrsg.), Restauration und Frühliberalismus 1814-1840, Darmstadt 1979 (Quell. z. polit. Denken d. Deutschen i. 19. u. 20. Jh., Bd. 3) S. 218-223, hier: S. 218. – Zustimmend hinsichtlich der immanenten Tendenz des Repräsentativsystems zur Volkssouveränität: [Hermann] REUSS, Zur Geschichte der Repräsentativverfassung in Deutschland, Arch. f. öff. Recht N. F. 27 (1936) S. 1-27, hier: S. 24.

⁸ Schlussakte der Wiener Ministerkonferenzen, 1820 Mai 15; in Betreff der Landständischen Verfassungen siehe Artt. 54-62 (abgedr. HUBER, Dokumente [wie Anm. 4] Nr. 31 [30], S. 98f.).

⁹ Vgl. STOLLBERG-RILINGER, Ständische Repräsentation, S. 289ff.; K. KRÜGER, Die Landständische Verfassung, S. 36ff.; Gerhard OESTREICH, Zur Vorgeschichte des Parlamentarismus: Ständische Verfassung, Landständische Verfassung und Landschaftliche Verfassung [1979], in: DERS., Strukturprobleme der frühen Neuzeit. Ausgewählte Aufsätze, Berlin 1980, S. 253-271, hier: S. 253f.; Karl KROESCHELL, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 2, Opladen 1989, S. 183 u. 193ff.; DILLINGER, Repräsentation, S. 36. – Zur Entstehung der württembergischen Verfassungsurkunde vom 25. September 1819 (abgedr. HUBER, Dokumente [wie Anm. 4] Nr. 55 [54/55], S. 187ff.), welche vor dem Hintergrund der restaurativen Bundesbeschlüsse eine (durchaus entwicklungs-fähige) Landesvertretung im betont ‚altständischen‘ Gewande gewährte, siehe zuletzt STICKLER, Landschaft, S. 99ff.

¹⁰ STOLLBERG-RILINGER, Vormünder, S. 19ff. u. 152ff.; Horst DREITZEL, Absolutismus und ständische Verfassung in Deutschland. Ein Beitrag zu Kontinuität und Diskontinuität der politischen Theorie in der frühen Neuzeit, Mainz 1992 (Veröff. d. Inst. f. Europ. Gesch. Mainz, Abt. Universalgesch., Beih. 24) S. 100ff.; PRESS, Herrschaft, S. 212ff.; Dietrich GERHARD, Probleme ständischer Vertretungen im früheren achtzehnten Jahrhundert und ihre Behandlung in der gegenwärtigen internationalen Forschung, in: DERS., Vertretungen, S. 9-31, hier: S. 29f.; REINICKE, Landstände, S. 12f.; Wolfgang NEUGEBAUER, Standschaft als Verfassungsproblem. Die historischen Grundlagen ständischer Partizipation in ostmitteleuropäischen Regionen, Goldbach 1995, S. 14f.; MAGER, Problem, S. 338ff.

dem repräsentativen Verhältnis zwischen den institutionalisierten Landständen als besonderen Organen des Gemeinwesens (neben der monarchischen Spitze) sowie dem gemeinen Volk aufgeworfen¹¹. Doch unter den – politisch wie intellektuell – gewandelten Voraussetzungen der Restaurationszeit¹² konnte an diese Diskussionsstränge kaum mehr angeknüpft werden, wenn es darum gehen sollte, im Kampf um die richtige, auf historischem Boden gegründete und organisch entwickelte Verfassung, das ‚wahre Wesen‘ von eigentümlichen deutschen Rechtsinstituten zu ergründen, an dem man dann die Legitimität repräsentativer Prinzipien messen konnte¹³.

Jenem im weitesten Sinne ‚spätabolutistischen‘ Staatsverständnis, welches den vormärzlichen Diskussionen zu Grunde lag, demzufolge die Sorge für das Allgemeinwohl und mithin die Verkörperung des Gemeinwesens *in seiner Gesamtheit* allein dem Monarchen zustand, korrespondierte indes die (nicht immer eigens explizierte) Vorstellung von einer staatlich befriedeten *gesellschaftlichen* Sphäre¹⁴. Dieser wurden nun regelmäßig auch die Landstände als die rechtmäßigen Vertreter anerkannter partikularer Belange zugeordnet: „*Landständische Verfassungen*“, wie auch GENTZ ganz allgemein und unverfänglich feststellen

¹¹ STOLLBERG-RILINGER, Vormünder, S. 111ff.; Manfred FRIEDRICH, Geschichte der deutschen Staatsrechtswissenschaft, Berlin 1997 (Schr. z. Verfassungsgesch., Bd. 50) S. 88ff.; STOLLEIS, Geschichte I, S. 276ff.; VON GIERKE, Genossenschaftsrecht IV, S. 447ff. – Zur grundsätzlichen Notwendigkeit, den Wandel frühneuzeitlicher landständischer Repräsentationskonzepte *begriffsgeschichtlich* zu untersuchen siehe STOLLBERG-RILINGER, Vormünder, S. 16ff. u. 44f.; allerdings neigt STOLLBERG-RILINGER dazu, bestimmte korporationsrechtliche Theorien der Reichspublizistik pauschal bis in das Spätmittelalter zurückzuprojizieren (ebd., S. 81ff. u. passim), so dass der Blick auf die strukturellen Veränderungen der vorangegangenen Jahrhunderte verstellt wird.

¹² Hierzu BRANDT, Repräsentation, S. 33ff.

¹³ In diesem Sinne etwa das ‚organische‘ Verfassungsverständnis bei VON CAMPE, Lehre, S. 1ff. (ebd., S. 208f. kritische Auseinandersetzung mit dem ‚künstlich‘ geschaffenen Verfassungswerk der Schwarzburg-Rudolstädtischen Constitution von 1722) oder die einleitende Aufgabenbestimmung in Karl Friedrich EICHHORN'S „Deutsche[r] Staats- und Rechtsgeschichte“ (T. 1, Göttingen ⁵1843 [Erstaufl. 1808] S. 1ff.). – Zur historischen Rechtsschule vgl. auch SANDER, Feudalstaat, S. 2f.; BRUNNER, Land, S. 111ff.; BÖCKENFÖRDE, Forschung, S. 75ff.

¹⁴ Zum allmählichen Auseinandertreten von Staat und Gesellschaft seit der zweiten Hälfte des 18. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts vgl. BÖCKENFÖRDE, Forschung, S. 32ff. u. 61ff. – Namentlich für EICHHORN als einen der frühen Vertreter der historischen Rechtsschule möchte BÖCKENFÖRDE allerdings festgehalten wissen: „Gerade weil er noch in der ungebrochenen Kontinuität des spätständischen Staates steht, wird dessen Verfassungsbau zum Modell, in das sich alle geschichtlichen Vorgänge einfügen. [...] Die Strukturlinien einer unstaatlichen, einerseits auf Herrschaft, Amt und Eigenrecht, andererseits auf konkrete Freiheiten gegründeten Ordnung werden hier in einer Weise sichtbar, die von den folgenden Generationen längst nicht mehr erreicht worden ist, ja kaum noch verstanden werden konnte“ (ebd., S. 72f.). – Zur Theorie des Verbandsrechts im 18. Jahrhunderts vgl. Karl-Jürgen BIEBACK, Die öffentliche Körperschaft. Ihre Entstehung, die Entwicklung ihres Begriffs und die Lehre vom Staat und den innerstaatlichen Verbänden in der Epoche des Konstitutionalismus in Deutschland, Berlin 1976 (Schr. z. öff. Recht, Bd. 286) S. 46ff.

konnte, „ruhen auf der natürlichen Grundlage einer wohlgeordneten bürgerlichen Gesellschaft“¹⁵. – Und zumindest in diesem Punkt vermochten liberal-gemäßigte Kräfte, deren staatspolitische Vorstellungen ja durchaus von ‚neuständischem‘ Ordnungsdenken getragen waren, grundsätzlich ebenso wenig zu widersprechen wie die konservativen Verfechter des monarchischen Prinzips¹⁶.

„Die zweifler an dem repräsentativ-charakter der alten Landstände“, wie von liberaler Seite schließlich Friedrich Wilhelm UNGER¹⁷ argumentierte, welcher 1844 den ersten Versuch einer umfassenderen historischen Gesamtdarstellung der deutschen Landstände unternahm¹⁸, „sollten schon dadurch bedenklich geworden sein, dass es ihnen unmöglich ist, sich über den eigentlichen sinn der repräsentation, und über das unterscheidende derselben von Landständen ohne repräsentation zu einigen.“¹⁹ Ungeachtet der spezifischen Zusammensetzung und personellen Rekrutierung der Ständeversammlungen sowie der jeweiligen Reichweite ihrer politischen Wirksamkeit im Einzelnen bleibe eben die Repräsentativfunktion das konstitutive Wesensmerkmal, ohne welches die Landstände überhaupt nicht auf einen Begriff zu bringen wären²⁰. So man hierunter „nichts weiter“ verstehe „als, dass die Landstände anstatt und namens des volkes handeln und sich verpflichten, so lässt eine tiefer gehende betrachtung nicht zweifeln, dass es den Landständen des mittelalters so wenig an einem repräsentativ-charakter gefehlt habe, als irgend einer volksvertretung unsrer tage“²¹. Die ur-

¹⁵ GENTZ, Unterschied, S. 219 (Hervorhebung dort).

¹⁶ KRAUS, Traditionsstand, S. 22ff.; BRANDT, Repräsentation, S. 34ff., 73ff. u. 165ff.

¹⁷ UNGER, Geschichte II, S. 430f.

¹⁸ Anerkennend gegenüber der Pionierleistung UNGERS äußern sich VON CAMPE, Lehre, S. 17f. sowie VON GIERKE, Genossenschaftsrecht I, S. 534ff. (wobei letzterer UNGER einen nicht geringen Teil seines Belegmaterials verdankt). – Kritisch zu dem als verfrüht anzusehenden Versuch einer territorienübergreifenden Synthese dagegen SPANGENBERG, Vom Lehnstaat zum Ständestaat, S. V ff. (Vorw.). Und wie Felix RACHFAHL gar meint, sei UNGERS Studie „im besten Falle eine Materialiensammlung“ (Alte und neue Landesvertretung in Deutschland, Schmollers Jb. 33 [1909] H. 1, S. 89-130, hier: S. 89).

¹⁹ UNGER scheint hier nicht zuletzt eine Antwort geben zu wollen auf die begrifflichen Spitzfindigkeiten von GENTZ, Unterschied, S. 218f. (Hervorhebungen dort): „In einer *landständischen* Verfassung gibt es allerdings *Repräsentation*, und man würde sie eine Repräsentativ-Verfassung nennen können, wenn diesem Wort nicht in der neuesten Zeit eine ganz eigene, auf landständische Verfassungen nicht mehr anwendbare Bedeutung beigelegt worden wäre.“ – Vgl. ferner zur Entstehung eines „Landesrepräsentationsrechts“ im späten Mittelalter: EICHHORN, Staats- und Rechtsgeschichte III (Göttingen⁵ 1844; Erstauf. 1819) S. 239ff.

²⁰ Die Frage des politischen Konsenses (im Sinne eines Mitsprache- und Gesetzgebungsrechtes) tritt demgegenüber eindeutig zurück, wenn UNGER, Geschichte II, S. 431 anführt, dass in Fällen, in denen „zwischen rath und zustimmung nur eine schmale gränzlinie ist“, diese „nicht darüber entscheiden kann, ob die Stände vertreter des volkes seien oder nicht“ – und eben darauf komme es an.

²¹ Ebd. – Widerspruch gegen diese in der Literatur sehr nachhaltige Argumentationslinie sollte schließlich Wilhelm SCHIEFER, Der Repräsentantencharakter der deutschen

kundliche Überlieferung enthalte genügend Belege dafür, dass sich die Stände zu einer Wahrnehmung der allgemeinen Belange des Landes berufen fühlten und diese Kompetenz auch von Seiten der Landesherren anerkannt wurde²². Und so sie in bestimmten Fällen neben den allgemeinen Rechten des ganzen Landes noch besondere Zusicherungen zu ihrem eigenen, persönlichen oder korporativen Vorteil erhielten, sei dieser Unterschied ebenso eindeutig bezeichnet worden²³.

Grundsätzlich sollte sich jedoch – sofern man denn der Landständischen Verfassung überhaupt einen ‚öffentlich-rechtlichen‘ Charakter zubilligte – die allgemein zu Grunde gelegte, ahistorische Gegenüberstellung von ‚privaten‘ und ‚öffentlichen‘ Interessensphären in Verbindung mit der Idealvorstellung einer eigenen einheitlichen und unteilbaren Rechtspersönlichkeit des Staates, welche mit den in Frage stehenden landständischen Befugnissen nur schwer zu vereinbaren war, bald in dem Modell des „dualistischen Ständestaats“ verfestigen²⁴. Vor allem mit Blick auf die mehr oder weniger konfrontativ geführten Auseinandersetzungen der Stände mit ihren nach territorialstaatlicher Verdichtung und Rechtsvereinheitlichung strebenden Landesherren wurde fortan ihre Rolle in der deutschen Geschichtsschreibung

Landstände. Eine rechtshistorische Untersuchung vornehmlich für das Mittelalter, Westdt. Zs. f. Gesch. u. Kunst 32 (1913) S. 261-335, bes. S. 321ff. – Dass die historische Bewertung der Frage, inwieweit die Ständeversammlungen faktisch die Interessen bestimmter Bevölkerungsteile verfolgten oder nicht, strikt zu trennen sei von jener der zeitgenössischen rechtlichen Zuordnung der förmlichen Vertretungshandlungen, hat in jüngerer Zeit erneut STOLLBERG-RLINGER, Vormünder, S. 16 hervorgehoben.

²² UNGER, Geschichte II, S. 431ff. – „Schon die häufige bezeichnung der Ständischen corporation als Landschaft spricht dafür, dass man sich darunter eine vertretung des ganzen landes gedacht habe. Eben daher unterschied man nicht immer zwischen den rechten des Landes und der Stände, wenn kein missverständnis aus einer solchen ungenauigkeit zu befürchten war“ (ebd., S. 434).

²³ Ebd., S. 435 unter exemplarischer Berufung auf Urkunden, welche parallel zum Lüneburg’schen Satebrief vom 20. September 1392 (abgedr. SANDER—SPANGENBERG III, Nr. 163, S. 35ff.) für die drei Stände sowie jeden einzelnen von ihnen über deren eigentümliche Vorrechte ausgestellt wurden.

²⁴ Vom staatswissenschaftlichen, vornehmlich gegenwartsorientierten Standpunkt siehe etwa Robert [VON] MOHL, Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften in Monographien dargestellt, Bd. 1, Erlangen 1855 (ND Graz 1960) S. 288ff.; im historiographischen Kontext: VON GIERKE, Genossenschaftsrecht I, S. 534ff.; HINTZE, Staatenbildung, S. 46f. – Vgl. hierzu Adalbert PODLECH, Art. „Repräsentation VI: Der Kampf um das Repräsentativsystem in Deutschland während des 19. Jahrhunderts“, in: Otto BRUNNER, Werner CONZE u. Reinhart KOSELLECK (Hrsg.), Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Stuttgart 1972ff., Bd. 5 (1984) S. 531-545, hier: S. 536ff.; Ulrich LANGE, Der ständestaatliche Dualismus – Bemerkungen zu einem Problem der deutschen Verfassungsgeschichte, BDLG 117 (1981) S. 311-334; Hasso HOFMANN, Repräsentation. Studien zur Wort- und Begriffsgeschichte von der Antike bis ins 19. Jahrhundert, Berlin 1974 (Schr. z. Verfassungsgesch., Bd. 22; 4., unveränd. Aufl. m. einem neuen Vorw. 2003) S. 416ff.; HOCH-EDLINGER, Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte, S. 23ff. – Auf die (institutionelle) *Dualität* von Herrschaft und Landschaft ist unten Abschn. VI.1 zurückzukommen.

gegenüber den Leistungen eines fürstlichen „Absolutismus“ durchweg eher ambivalent, wenn nicht zuweilen ausgesprochen negativ beurteilt²⁵.

Was aber daneben eine genauere rechtliche Qualifizierung des im Streit stehenden Repräsentativcharakters der Stände anbetraf, verloren die dogmatischen Auseinandersetzungen seit der Jahrhundertmitte kontinuierlich an Schärfe²⁶ und ließen somit mehr Raum für differenziertere historische Bewertungen. Dazu gehörte nicht zuletzt auch ein vorsichtigerer Umgang mit der Frage nach den historischen Ursprüngen der landständischen Erscheinungsformen, deren Einsetzen nun etwa VON CAMPE in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts datierte sowie gegenüber anderen Formen einer die monarchische Herrschaft beschränkenden politischen oder rechtlichen Mitwirkung – in Gestalt von Vermittlern, Zeugen oder Bürgen – deutlich abzugrenzen suchte²⁷. Ferner könne es nach einer Sichtung der einzelnen Ständegruppen, welche CAMPE sämtlich auf den Begriff der „freien Landsassen“ zu bringen sucht, keinem Zweifel mehr unterliegen, dass als Stand jeweils „nur ein *politisch zählender Theil* des Landes“²⁸ angesprochen wurde. Und unter ebendieser Voraussetzung „stellten die alten Landstände das wirkliche Land, das politisch gegliederte und mit öffentlichem Rechte begabte Land dar“, wobei es „völlig irrthümlich“ wäre, das darin begründet liegende Repräsentationsverhältnis „durch ein ertheiltes oder auch fingirtes Mandat oder irgendwelche sonstige Delegation erläutern zu wollen“²⁹.

²⁵ K. KRÜGER, Die Landständische Verfassung, S. 45ff. spricht vom „Paradigma des siegreichen Absolutismus“. NEU, Erschaffung, S. 20ff. sieht hier einen Übergang von einer „konstitutionellen“ hin zu einer „etatistischen“ Phase der Ständeforschung, wobei jedoch die unterschiedlichen Erkenntnisinteressen nebeneinander bis in die jüngste Zeit hinein fortgewirkt hätten. – Zum weiteren historiographiegeschichtlichen Kontext des späteren 19. Jahrhunderts vgl. BLÄNKNER, „Absolutismus“. Eine begriffsgeschichtliche Studie, S. 151ff. sowie aus englischer Perspektive: HENSHALL, Myth, S. 207ff. u. passim. – In dieser Hinsicht beispielhaft ist etwa die günstige Beurteilung der augenscheinlich auf eine Eindämmung ständischen Einflusses ausgerichteten Politik Herzog Friedrichs I. von Württemberg bei GMELIN, Über Herzog Friedrich I., S. 51ff. u. passim (auf S. 57f. wird Friedrich als politische Persönlichkeit mit dem gemeinhin als sehr durchsetzungsstark geltenden bayerischen Kurfürsten Maximilian I. verglichen; zu dessen Ständepolitik zuletzt KUMMER, Landstände).

²⁶ Dies klingt recht deutlich etwa auch in VON CAMPES Vorwort zur zweiten Auflage seiner „Lehre der Landstände“ an (S. III f.).

²⁷ VON CAMPE, Lehre, S. 72f. – Entsprechend später auch VON BELOW, Die landständische Verfassung in Jülich und Berg I, S. 64ff.; DERS., System, S. 59ff.; Hans SPANGENBERG, Landesherrliche Verwaltung, Feudalismus und Ständetum in den deutschen Territorien des 13. bis 15. Jahrhunderts, HZ (1909) S. 473-526, hier: S. 501ff.; DERS., Vom Lehnstaat zum Ständestaat, S. 16ff.; RACHFAHL, Alte und neue Landesvertretung, S. 91ff. – Zur nachhaltigen Bedeutung CAMPES vgl. E. SCHUBERT, Herrschaft, S. 96.

²⁸ VON CAMPE, Lehre, S. 73 (Hervorhebung dort).

²⁹ Ebd., S. 98f. (Hervorhebung dort). – CAMPES Formulierung indes grundsätzlich zustimmend aufgegriffen hat jüngst Michael BUSCH, Machtstreben – Standesbewusstsein

Mit zunehmender zeitlicher Distanz zum Ende des Alten Reiches war es schließlich möglich geworden, den Landständen spezifischen Repräsentativcharakter und geschichtliche Bedeutung zuzusprechen, ohne damit einer unmittelbaren Kontinuität zu bestimmten, in der eigenen Gegenwart bereits bestehenden oder aber politisch erstrebten, konstitutionellen Einrichtungen das Wort zu reden. Vor diesem Hintergrund dürften auch die ständegeschichtlichen Stellungnahmen in Otto von GIERKES breit angelegter „Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft“ einzuordnen sein, in welcher diesbezüglich eine klare zeitliche Differenzierung vorgenommen wurde. Während GIERKE den landständischen Korpora des späteren Mittelalters als den Organen genossenschaftlich konstituierter Landesgemeinden³⁰ sehr wohl einen repräsentativen Charakter zuspricht, konstatiert er für die frühneuzeitlichen Jahrhunderte – einhergehend mit dem Voranschreiten des landesfürstlichen Absolutismus – deren weitgehende Erstarrung zu eigennützigem Verteidigern von Sonderrechten, welche allenfalls vage auf die Interessen des Gemeinwesens Bezug nahmen: „Nicht ganz war die Idee erloschen, daß diese bevorzugten Regierten das Interesse der Regierten überhaupt dem Regenten gegenüber zu vertreten hätten“³¹. – Eine direkte Kontinuität zwischen alten und neuen Landtagen oder doch eine veritable Anknüpfungsmöglichkeit für die moderne konstitutionelle Repräsentation, sich an landständischen Vorläufern zu orientieren, kann GIERKE somit im Ergebnis verneinen. Vielmehr habe sich vollends im 18. Jahrhundert „die Unmöglichkeit gezeigt, das landständische Princip der Vertretung aus eigenem Recht mit dem Princip des Repräsentativstaats zu versöhnen“³².

Eine gewisse Belebung erfuhr die alte Kontroverse um die Landstände dann wieder an der Wende zum 20. Jahrhundert durch jenen zwischen Friedrich TEZNER und Felix RACHFAHL ausgetragenen Meinungsstreit³³, welcher sich, ausgehend von Einzelfragen verwaltungs-

– Streitlust. Landesherrschaft und Stände in Mecklenburg von 1755 bis 1806, Köln/Weimar/Wien 2013 (Quell. u. Stud. a. d. Landesarchiven Mecklenburg-Vorpommerns, Bd. 13) S. 121f.

³⁰ VON GIERKE, Genossenschaftsrecht I, S. 534ff. – Vgl. auch K. KRÜGER, Die Landständische Verfassung, S. 39ff.

³¹ VON GIERKE, Genossenschaftsrecht I, S. 801ff., wörtl. Zitat: S. 818.

³² Ebd., S. 822. – Siehe ferner ebd., S. 817 m. Anm. 52 zur Aufhebung ständischer Verfassungen mit dem Ende des Alten Reiches. – Zur Repräsentationstheorie im zeitgenössischen publizistischen Schrifttum: Otto [VON] GIERKE, Johannes Althusius und die naturrechtlichen Staatstheorien. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Rechtssystematik, Breslau ²1902, S. 211ff.; DERS., Genossenschaftsrecht III, S. 595ff.; ebd. IV, S. 230ff. u. 411ff.

³³ Friedrich TEZNER, Technik und Geist des ständisch-monarchischen Staatsrechts, Leipzig 1901 (Staats- und socialwiss. For., Bd. 19, H. 3); Felix RACHFAHL, Der dualisti-

und behördengeschichtlicher Art, bald zu einer Grundsatzdebatte über Begriff und Wesen des „ständestaatlichen Dualismus“ als epochenspezifischer Verfassungsform sowie die in Streit stehende öffentlich-rechtliche Qualität der landständischen Institutionen und Rechtsverbürgungen entwickelte:

TEZNER vermag in den Ständeprivilegien nicht viel mehr zu erkennen als Zugeständnisse an die jeweiligen Machtverhältnisse, die keinen rechtlichen Bezug zum Gemeinwesen aufweisen und allein partikularen Interessen geschuldet sind³⁴. Eine positive Rolle der Stände als mehr oder minder gleichberechtigte Träger territorialer Staatlichkeit, wie dies der Dualismus-Begriff suggeriere, weist TEZNER entsprechend zurück; eher noch könne man in Anbetracht „der politisch rechtlosen Masse des Volkes“ von einem „Trialismus“ im vormodernen Staate sprechen³⁵.

RACHFAHL sucht demgegenüber den Verfassungscharakter der Stände ausdrücklich an deren Vertretungsfunktion festzumachen: „In der Befugnis eines Teils der Landesbewohner zur Vertretung des ganzen Landes erblicken wir das Wesen der landständischen Verfassung als eines festen und integrierenden Bestandteils des territorialen Staatsrechts“³⁶. Und diese Befugnis wiederum sei „als ein kraft bestehenden Rechtssatzes unentziehbares und dauerndes Recht“ zu begreifen, welches „entweder auf eine vom Landesherrn selbst und ausdrücklich erlassene Anordnung oder auf eine gewohnheitsrechtliche Bildung zurückgeht, die der Herrscher direkt oder indirekt als zu Recht bestehend anerkannt hat“³⁷.

sche Ständestaat in Deutschland, Schmollers Jb. 26 (1902) H. 3, S. 165-219; DERS., Landesvertretung; DERS., Waren die Landstände eine Landesvertretung? Schmollers Jb. 40 (1916) H. 3, S. 55-94. – Vgl. hierzu auch K. KRÜGER, Die Landständische Verfassung, S. 47ff.; E. SCHUBERT, Herrschaft, S. 95ff.; BRUNNER, Land, S. 417ff.; FOLZ, Ständeversammlungen, S. 183f. – Zu TEZNERS Rolle in der österreichischen Forschung auch Michael HOCHEDLINGER, Stiefkinder der Forschung. Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte der frühneuzeitlichen Habsburgermonarchie. Probleme – Leistungen – Desiderate, in: DERS.—WINKELBAUER, Herrschaftsverdichtung, S. 293-394, hier: S. 364.

³⁴ TEZNER, Technik, S. 23ff. – Auch negiert TEZNER weitestgehend den korporativen Charakter der Landschaften (ebd., S. 56ff.).

³⁵ Ebd., S. 15 u. 70f. – Erwiderung dazu bei RACHFAHL, Ständestaat, S. 207f. – Während es aber TEZNER im Wesentlichen darum ging, RACHFAHLS Charakterisierung des ‚Ständestaats‘ als gleichberechtigtem Gegenübertreten zweier öffentlicher Gewalten zu relativieren, wäre es in heutiger Sicht durchaus interessant, die Landständische Verfassung als ein Dreiecksverhältnis zu betrachten und unter bestimmten Voraussetzungen auch den minderprivilegierten Untertanen, welche sowohl die Landesobrigkeit als auch der Landtag (als korporative Vereinigung intermediärer Gewalten) für ihre Belange zu vereinnahmen suchten, eine gewisse politische Bedeutung zuzugestehen (Überlegungen in diese Richtung bei WALZ, Stände, S. 22ff.).

³⁶ RACHFAHL, Alte und neue Landesvertretung, S. 103.

³⁷ Ebd., S. 109f. – Entsprechend wäre die Entstehung der Landständischen Verfassung in normativer Hinsicht deutlich abzugrenzen gegenüber der bloßen „Entwicklung und Steigerung der politischen Machtstellung und Machtbetätigung gewisser Bevölkerungsgruppen“ wie etwa im mittelalterlichen Einungswesen (ebd., S. 92).

Hinsichtlich der Repräsentativfunktion der Stände stimmt RACHFAHL grundsätzlich mit Georg VON BELOW überein, wenn auch letzterer Entstehung und Geltungsgrund der landständischen Verfassungsnormen etwas anders beurteilt, indem er mehr deren gewohnheitsrechtlichen Charakter hervorhebt³⁸. In direktem Anschluss an die Terminologie der modernen Staatslehre möchte BELOW unter einer Landesrepräsentation eine Einrichtung verstanden wissen, „vermöge welcher der einem Teil oder der Gesamtheit der Untertanen zustehende Einfluß auf Staatsgeschäfte durch eine kleinere Anzahl aus der Mitte der Beteiligten, in ihrem Namen und verpflichtend für sie besorgt wird“, was auf die spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Landstände ohne prinzipielle Einschränkungen zutrefte³⁹. An der wissenschaftlichen Berechtigung des zur historischen Beurteilung der Landständischen Verfassung angelegten Maßstabs lässt BELOW dabei nicht den geringsten Zweifel aufkommen: „Ihr eigentümlicher Charakter wird uns am lebendigsten vor Augen treten, wenn wir uns ihre namhaftesten Abweichungen gegenüber einer modernen Repräsentativverfassung vergegenwärtigen.“⁴⁰

Einwände gegen diese Interpretationsweise, welche die Landstände zu Repräsentanten des ganzen Landes und legitimen Verteidigern allgemeiner Interessen stilisierte, hat neben TEZNER v. a. Wilhelm SCHIEFER erhoben. Sehr deutlich nämlich zeige die Zusammensetzung der Landtage, „daß außer den Privilegierten niemand berufen und befähigt ist zur Miterledigung von Herrschaftsangelegenheiten“⁴¹. – „Die Stände repräsentieren nicht ein anderes Rechtssubjekt, das Land oder Volk, sondern sie ‚präsentieren‘, sie bilden das Volk im politischen Sinne.“⁴² Als „staatsrechtliche Idee, auf der das landständische System sich aufbaut“, habe daher nicht die einer Volksvertretung, sondern vielmehr „die eines Herrschaftsverhältnisses der Stände zu den Untertanen“ zu

³⁸ VON BELOW, Die landständische Verfassung in Jülich und Berg I, S. 4ff.; ebd. II, S. 13ff.; DERS., System, S. 127ff. u. passim. – Auf den graduellen Unterschied in der Argumentation, welcher in der Diskussion unter den Beteiligten allerdings kaum eine Rolle spielte, besonders hingewiesen hat SCHIEFER, Repräsentantencharakter, S. 286ff., als er seinerseits die ‚herrschende Lehre‘ mit ihren Protagonisten BELOW und RACHFAHL einer grundsätzlichen Kritik unterzog.

³⁹ VON BELOW, System, S. 127; ausdrücklich wird die konstitutive Bedeutung der spezifisch ständischen Repräsentationsfunktion hervorgehoben „[...] vom ersten Augenblick an, in dem man von Landständen sprechen kann, handelt es sich um Vertretung des Landes“. – Vgl. auch Georg VON BELOW, Darstellung der Landtagsverfassung in Jülich und Berg von 1400 bis 1538, in: DERS. (Hrsg.), Landtagsakten von Jülich-Berg 1400-1610, Bd. 1, Düsseldorf 1895, S. 1-235, hier: S. 54ff.

⁴⁰ VON BELOW, System, S. 128.

⁴¹ SCHIEFER, Repräsentantencharakter, S. 303. – Die jeweiligen Berechtigten im ständischen System hätten stets unmittelbar gehandelt, so „sich ja auch z. B. bei den privilegierten Körperschaften angesichts der privatrechtlichen Instruktionen die eigentliche Entscheidung durch die Berechtigten selbst“ vollzogen habe (ebd., S. 329).

⁴² Ebd., S. 303.

gelten⁴³. In SCHIEFERS Kritik, welche in nicht unwesentlichen Teilen mit den Postulaten der jüngsten Forschung übereinstimmt, äußert sich damit zugleich auch eine grundsätzliche Verlagerung des den Landständen zugewiesenen konstitutiven Merkmals: weg von der Repräsentativfunktion, hin zur Ausübung „eine[r] den Landesherrn in seiner Machtbefugnis beschränkende[n] Gewalt“⁴⁴.

Endgültig weichen sollte die Selbstverständlichkeit, mit der insbesondere VON BELOW die Stände – wie auch die anderen Elemente eines mittelalterlich-frühneuzeitlichen ‚Staatsrechts‘ – als allein in negativer Abgrenzung zu modernen Verfassungsinstituten greifbar dargestellt hatte⁴⁵, schließlich durch das Krisenbewusstsein seit der Jahrhundertwende, welches sich mit dem Ersten Weltkrieg noch weiter vertiefte⁴⁶. Mit der vehementen Erschütterung der gesellschaftlichen Grundlagen geriet auch das zuvor festgefügt erscheinende Lehrgebäude der rechts- und verfassungsgeschichtlichen Forschung nachhaltig „in Bewegung“⁴⁷, so dass sich – nicht zuletzt angesichts zahlreicher landesgeschichtlich fundierter Detailstudien – allzu pauschale Ansichten über Territorium, Gericht, Grundherrschaft, Freiheit oder Adel bald als haltlos erweisen sollten⁴⁸.

⁴³ Ebd., S. 335.

⁴⁴ Ebd., S. 263. – Und in dieser Hinsicht ist es durchaus bezeichnend, wenn gegen SCHIEFERS Argumentation eingewendet wurde, der „Hauptfehler“ seiner Untersuchung bestehe darin, „daß sie in den Begriff der Vertretung eine Mitwirkung des Vertretenen hineinträgt, die wohl zum Mandat, nicht aber zur Vertretung erforderlich ist“ und doch insoweit „an dem rechtlichen Vertretungscharakter“ festgehalten werden müsse; Fritz HARTUNG, Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Leipzig/Berlin ²1922 (Grundriß d. Geschichtswiss., Reihe II, Abt. 4) S. 56. Die aktuelle Forschungsliteratur spricht diesbezüglich von einer „Repräsentationsfiktion“: STOLLBERG-RILINGER, Ständische Repräsentation, S. 181ff.; NEU, Erschaffung, S. 40ff.

⁴⁵ Siehe den groß angelegten Versuch einer Synthese bei G[eorg] VON BELOW, Der deutsche Staat des Mittelalters. Eine Grundlegung der deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 1 (mehr nicht erschienen), Leipzig ²1925 (Erstauf. 1914).

⁴⁶ Hierzu Otto Gerhard OEXLE, ‚Staat‘ – ‚Kultur‘ – ‚Volk‘. Deutsche Mittelalterhistoriker auf der Suche nach der historischen Wirklichkeit 1918-1945, in: Peter MORAW u. Rudolf SCHIEFFER (Hrsg.), Die deutschsprachige Mediävistik im 20. Jahrhundert, Ostfildern 2005 (Votr. u. For., Bd. 62) S. 63-101, bes. S. 76ff. – Zum allg. Kontext: Wolfgang HARDTWIG (Hrsg.), Ordnungen in der Krise. Zur politischen Kulturgeschichte Deutschlands 1900-1933, München 2007 (Ordnungssysteme, Bd. 22) sowie Luise SCHORN-SCHÜTTE (Hrsg.), Alteuropa oder Frühe Moderne. Deutungsmuster für das 16. bis 18. Jahrhundert aus dem Krisenbewußtsein der Weimarer Republik in Theologie, Rechts- und Geschichtswissenschaft, Berlin 1999 (ZHF Beih. 23).

⁴⁷ So der von BÖCKENFÖRDE, Forschung, S. 15, verwendete Ausdruck.

⁴⁸ Zur „landesgeschichtlichen Methode“ und deren Auswirkungen auf die allgemeine Verfassungsgeschichte vgl. Walter SCHLESINGER, Verfassungsgeschichte und Landesgeschichte [1947/53], in: DERS., Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters, Bd. 2, Göttingen 1963, S. 9-41, hier: S. 15ff.; Ernst PITZ, Neue Methoden und Betrachtungsweisen in der landesgeschichtlichen Forschung nach 1918, BDLG 124 (1988) S. 483-506, hier: S. 493ff.; Matthias WERNER, Zwischen politischer Begrenzung und methodischer Offenheit. Wege und Stationen deutscher Landesgeschichtsforschung im 20. Jahrhundert, in: MORAW—SCHIEFFER, Mediävistik, S. 251-364, hier:

In radikaler Abkehr von der liberal geprägten Rechtsgeschichte des 19. Jahrhunderts sollte schließlich Otto BRUNNER in den späten 30er-Jahren eine methodische Neuausrichtung der mittelalterlichen Verfassungsgeschichte propagieren⁴⁹. Ausdrücklich war er dabei bemüht, Anschluss zu finden an jenen neuen, innerhalb der Jurisprudenz des „Dritten Reiches“ weithin maßgebenden Ansatz des Denkens in „konkreten Ordnungen“, welcher gegenüber einer ‚künstlich-abstrakten‘ Normierung durch das positive Gesetzesrecht stets den ‚wirklichen‘ Lebensordnungen der Volksgemeinschaft den Vorrang einzuräumen beansprucht⁵⁰. Im historiographischen Kontext soll die Berufung auf die „konkreten Ordnungen“ des Mittelalters BRUNNER dazu dienen, die als anachronistisch zurückgewiesenen geläufigen Einteilungsschemata der Moderne – also die Differenzierung von Staat und Gesellschaft, öffentlichem und privatem Recht, einzelnen Ständen und Klassen sowie einzelnen Sektoren (Politik, Wirtschaft, Religion usw.) – durch ein Gesellschaftsmodell zu ersetzen, das, wie Gadi ALGAZI es treffend beschrieben hat, „keine strukturellen Unterschiede kennt, sondern nur die Wiederholung großer oder kleiner, aber im Grunde gleichartiger Gebilde“⁵¹.

S. 300ff.; HOCHEDLINGER, Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte, S. 56 („Landesgeschichte als ‚Verfassungsgeschichte von unten‘“). – Daneben konnte sich aber selbst ein ausgewiesener Vertreter der alten Lehre wie VON BELOW in einer Neuauflage von 1923 veranlasst sehen, namentlich für die hergebrachte Landtagsgeschichtsschreibung in aktualistischer Weise eine gesellschaftspolitische Orientierungsfunktion zu beanspruchen: „Seit der Revolution ist zu dem wissenschaftlichen Interesse ein praktisches getreten, weil der Eindruck von der *Ratlosigkeit der Formaldemokratie* den Blick auf die älteren Vertretungsformen zurücklenkt“ (System, S. 53 [eigene Hervorhebung]).

⁴⁹ ALGAZI, Otto Brunner, S. 171ff.; Reinhard BLÄNKNER, Von der „Staatsbildung“ zur „Volkwerdung“. Otto Brunners Perspektivenwechsel der Verfassungshistorie im Spannungsfeld zwischen völkischem und alteuropäischem Geschichtsdenken, in: SCHORN-SCHÜTTE, Alteuropa, S. 87-135, hier: S. 98ff.; BOLDT, Bemerkungen, S. 152ff. u. 147ff.; James VAN HORN MELTON, Otto Brunner and the Ideological Origins of Begriffsgeschichte, in: Hartmut LEHMANN u. Melvin RICHTER (Hrsg.), The Meaning of Historical Terms and Concepts. New Studies on *Begriffsgeschichte*, Washington (D. C.) 1996 (German Historical Institute, Occasional Papers, Nr. 15) S. 21-33. – Zu BRUNNERS Rekurs auf den Verfassungsbegriff von Carl SCHMITT (Verfassungslehre, Berlin 1928 [ND 1965]) sowie dessen vernichtende Analyse eines als längst überlebt angesehenen bürgerlich-liberalen Rechts- und Verfassungsstaats siehe Otto BRUNNER, Moderner Verfassungsbegriff und mittelalterliche Verfassungsgeschichte, Mitt. d. Österr. Inst. f. Geschichtsfor., Erg.-Bd. 14 (1939) S. 513-528, bes. S. 517f. u. 527f.

⁵⁰ Zu den „konkreten Ordnungen“ sowie der damit verwandten Erschließung sog. „konkret-allgemeiner Begriffe“ vgl. Bernd RÜTHERS, Christian FISCHER u. Axel BIRK, Rechtstheorie mit Juristischer Methodenlehre, München ⁶2011 (Grundrisse d. Rechts) S. 343ff. u. 540ff.; Joachim RÜCKERT, Der Rechtsbegriff der Deutschen Rechtsgeschichte in der NS-Zeit: der Sieg des „Lebens“ und des konkreten Ordnungsdenkens, seine Vorgeschichte und seine Nachwirkungen, in: DERS. u. Dietmar WILLOWEIT (Hrsg.), Die Deutsche Rechtsgeschichte in der NS-Zeit: ihre Vorgeschichte und ihre Nachwirkungen, Tübingen 1995 (Beitr. z. Rechtsgesch. d. 20. Jh.s, Bd. 12) S. 177-240, hier: S. 186ff. (u. ferner S. 207 zur mittelalterlichen Rechtsanschauung nach Otto BRUNNER).

⁵¹ ALGAZI, Otto Brunner, S. 173. – So monierte BRUNNER 1939 bei der verfassungsgeschichtlichen Literatur die fehlende „Einsicht, daß Erscheinungen wie Staat, Macht,

Auch die spätmittelalterliche Landesherrschaft lasse sich in ihrem Wesen so etwa als ein Analogon zu der Herrschaft eines ‚alteuropäischen‘ Hausvaters erschließen⁵².

Im Rahmen dieser Konzeption verwirft nun BRUNNER die konventionellen Auffassungen über die rechtliche Natur der Landständischen Verfassungen, welche ihren Ausgang bei der Frage nach der institutionellen Beschränkung einer an sich unbeschränkten – im Sinne des ‚monarchischen Prinzips‘: ‚souveränen‘ – territorialen Staatsgewalt nehmen⁵³, und hält ihnen entgegen: „Landesherrschaft und Landschaft (Landstände) setzen das Land in politischem Sinn voraus und beide können nur vom Wesen des Landes her verstanden werden.“⁵⁴ Auch sei „nicht von bestimmten Institutionen wie dem Landtag, sondern von den Menschen, vom Landvolk, seinen Ordnungen und Aufgaben auszugehen“⁵⁵. Das spätmittelalterliche Land als „Rechts- und Friedensgemeinschaft“ beruhe BRUNNER zufolge auf einem wechselseitigen Treueverhältnis, getragen von „Schutz und Schirm“ des Landesherrn sowie „Rat und Hilfe“ seitens der Landleute als den über ihre eigenen Herrschaften waltenden, wehrfähigen Vollgenossen der Landesgemeinde⁵⁶.

Recht, Wirtschaft überhaupt erst in einer bestimmten geschichtlichen Lage, die seit Absolutismus und Aufklärung gegeben war, als ‚selbständige Faktoren‘, ‚eigengesetzliche Lebensbereiche‘, deren Wechselwirkung es zu erforschen gelte, gesehen werden konnten“ (Verfassungsbegriff, S. 515).

⁵² Zu den Grundkategorien „Haus“ und „Herrschaft“ siehe BRUNNER, Land, S. 240ff. – Zur Rezeptionsgeschichte der BRUNNER’schen Lesart alteuropäischer Ökonomik ist inzwischen eine kaum mehr überschaubare Zahl von kritischen Studien erschienen; siehe etwa Hans DERKS, Über die Faszination des „Ganzen Hauses“, GuG 22 (1996) S. 221-242; Stefan WEISS, Otto Brunner und das Ganze Haus oder: Die zwei Arten der Wirtschaftsgeschichte, HZ 273 (2001) S. 335-369. – Zum weitgefassten Alteuropa-Begriff BRUNNERS vgl. BLÄNKNER, Von der „Staatsbildung“ zur „Volkwerdung“, S. 117ff.

⁵³ BRUNNER, Land, S. 414ff.

⁵⁴ Ebd., S. 358.

⁵⁵ Ebd., S. 423.

⁵⁶ Ebd., S. 231ff. u. 394ff. – Die „Grundlage der Landstandschaft“ erkennt BRUNNER in dem „Besitz eines [...] landesunmittelbaren Hauses“ (S. 412). Für die österreichischen Erbländer differenziert er darüber hinaus zwischen einem weiteren Begriff der „Landleute“, welcher mit der Gesamtheit der im Landtag versammelten Stände identisch sei und einem älteren, engeren, „der nur die adeligen Stände der Herren und Ritter umschließt und der uns bei der Erbhuldigung und im Landrecht entgegentritt“ (S. 239). Dementsprechend erschienen Prälaten sowie Städte und Märkte als Stände minderen Ranges, welche sich zunächst gegenüber der Rechtssphäre des landesherrlichen Kammergutes zu emanzipieren gehabt hätten (S. 374ff.). – Bereits VON BELOW hatte seinerzeit gegenüber modernen Deutungen der Landstände als rein ökonomischen ‚Besitzklassen‘ deren militärischen Charakter hervorgehoben und meinte für das von ihm untersuchte Jülich-Berg beweisen zu können, dass dort die Landtagsqualifikation für den Ritterstand namentlich im Besitz einer Burg gegründet gewesen wäre (Die landständische Verfassung in Jülich und Berg II, S. 70ff.; DERS., System, S. 123ff.). – Grundsätzlich kritisch zur Möglichkeit, territorienübergreifend gültige, allgemeine Kriterien der Standschaft benennen zu können, äußert sich Helmut Anton EIKAM, Landstandschaft und Landschaftskommissariat im Fürstentum Pfalz-Neuburg. Ein Beitrag zu den Rechtsformen und Institutionen des neuzeitlichen Ständestaates, iur. Diss. Univ. Mainz 1979, S. 65ff.

„Landesherr und Landstände zusammen sind das Land im vollen und ursprünglichen Sinn“; erst an der Wende zum 16. Jahrhundert zeichne sich allmählich ein „Auseinanderbrechen in einen ständischen Dualismus“ ab und beginne sich die dem Fürsten als Verhandlungspartner gegenüber tretende Landschaft in eine „privilegierte Körperschaft“ zu verwandeln⁵⁷. Auf diese wäre – wiewohl auch sie in gewisser Weise für sich in Anspruch nimmt, das Land zu verkörpern – der moderne Begriff der Landesvertretung freilich ebenso wenig anzuwenden wie auf die mittelalterliche Landesgemeinde: „die Stände ‚vertreten‘ nicht das Land, [...] sie ‚sind‘ es“⁵⁸.

Nach 1945 – der theoretische und weltanschauliche Entstehungskontext seines Werkes wurde schon bald nicht mehr so recht zur Kenntnis genommen – sollte es BRUNNER gelingen, zu einer der führenden Autoritäten einer erneuerten Verfassungs- und Sozialgeschichte zu avancieren⁵⁹. Und namentlich die ständegeschichtliche Literatur zeigte sich gegenüber seinen – weithin als bahnbrechend gehandelten – methodischen Einsichten in besonderem Maße verpflichtet⁶⁰. Diese machte sich in sichtlichem Bemühen darum, auch Impulse der internationalen Forschung aufzugreifen⁶¹, an die Aufgabe, innerhalb der älteren deutschen Geschichte jene Elemente deutlicher herauszuarbeiten, welche ver-

⁵⁷ BRUNNER, Land, S. 413f.; vgl. auch ebd., S. 437ff.

⁵⁸ Ebd., S. 423. – Auf diese eingängige Formel der Identität von Landständen und Land, die in der historischen Literatur eine nachhaltige Rolle spielen sollte, wird noch zurückzukommen sein; siehe unten Abschn. IV.1.a).

⁵⁹ BLÄNKNER, Von der „Staatsbildung“ zur „Volkwerdung“, S. 111ff. – Kritisch zur „Kanonisierung“ von BRUNNERS Werk: Gadi ALGAZI, Otto Brunner, S. 184ff. u. passim; vgl. auch DERS., Herrengewalt und Gewalt der Herren im späten Mittelalter. Herrschaft, Gegenseitigkeit und Sprachgebrauch, Frankfurt am Main/New York 1996 (Hist. Stud., Bd. 17; zugl.: phil. Diss. Univ. Göttingen 1992) S. 97ff. – Grundsätzlicher Hinweis zu den „allmählichen Transformationen nach 1945“, welchen mediävistische Forschungskonzepte unterworfen waren, und namentlich zu BRUNNERS Weg von der „Volks-“ zur „Strukturgeschichte“, auch bei OEXLE, ‚Staat‘ – ‚Kultur‘ – ‚Volk‘, S. 97. – Steffen PATZOLD sucht die Grundaussagen der „Neuen Verfassungsgeschichte“ und deren weite Verbreitung in der Literatur gar schlagwortartig als „eine Art Mantra“ zu charakterisieren: „Hände weg von den Begriffen der Sozialwissenschaften!“ (Human Security, fragile Staatlichkeit und Governance im Frühmittelalter, GuG 38 [2012] S. 406-422, hier: S. 410.)

⁶⁰ BIRTSCH, Verfassung, S. 40ff.; P. BLICKLE, Landschaften im Alten Reich, S. 38ff. u. passim; Michael MITTERAUER, Ständegliederung und Ländertypen, in: Herrschaftsstruktur und Ständebildung. Beiträge zur Typologie der österreichischen Länder aus ihren mittelalterlichen Grundlagen, 3 Bde., München 1973 (Sozial- u. wirtschaftshist. Stud.) hier: Bd. 3, S. 115-203, hier: S. 115f.; BOSL, Repräsentierte, S. 101ff. – FOLZ spricht von „einem aus der deutschen historischen Forschung unserer Tage durch Gedankenreichtum und seine Neuartigkeit herausragenden Buch“ (Ständeversammlungen, S. 184), wenngleich er die am österreichischen Fall gewonnenen Erkenntnisse nicht ohne Weiteres für allgemeinerungsfähig hält (ebd., S. 185f.). – Ambivalentere Einschätzung der BRUNNER-Rezeption bei Volker PRESS, Herrschaft, S. 175f.; DERS., Steuern, Kredit und Repräsentation. Zum Problem der Ständebildung ohne Adel, ZHF 2 (1975) S. 59-93, hier: S. 60. – Zur Auseinandersetzung mit BRUNNERS Modell der Gegenseitigkeit („Rat und Hilfe“) vgl. STROHMEYER, Konfessionskonflikt, bes. S. 94ff.

meintlich in Richtung einer freiheitlich-demokratischen Entwicklung deuteten⁶². Die alte Frage nach der Kontinuität oder Diskontinuität zwischen Ständevertretung und konstitutionellem Parlament gewann so noch einmal schlagartig an Aktualität.

Und wieder kehrte man zu alten Argumentationsschemata zurück, insofern es etwa darum gehen sollte, aufzuzeigen, *wessen* Rechte und Interessen durch die Stände denn tatsächlich wahrgenommen worden seien, und welche Bevölkerungsgruppen somit als die ‚eigentlichen‘ Repräsentierten im vormodernen Repräsentativsystem gelten könnten. Ein

⁶¹ Zur Tätigkeit etwa der bereits 1936 gegründeten (und 1950 umbenannten) „International Commission for the History of Representative and Parliamentary Institutions“ zusammenfassend K. KRÜGER, Die Landständische Verfassung, S. 51ff.; NEU, Erschaffung, S. 23f. – Zur europäisch-vergleichenden Forschung in diesem Zusammenhang siehe Antonio MARONGIU, Medieval Parliaments. A Comparative Study, London 1968 (Studies presented to the International Commission for the History of Representative and Parliamentary Institutions, Bd. 32; ital. 1949/62); Emile LOUSSE, Parlamentarismus oder Korporatismus? Die Ursprünge der Ständevertretungen [1935], in: RAUSCH, Grundlagen I, S. 278-302, bes. S. 300, Anm. 35.

⁶² Ein frühes Zeugnis für die grundsätzliche Aufwertung der kleinstaatlichen und ständischen Strukturen des Alten Reiches findet sich bei Karl S[iegfried] BADER, Der deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung, Stuttgart 1950 (ND Sigmaringen 1978) S. 18f.; siehe dort auch S. 200f. (Nachw. v. 1978). – Hinsichtlich der international und vergleichend orientierten Erforschung der deutschen Landstände kommt eine zentrale Bedeutung zu: F[rancis] L[udwig] CARSTEN, Princes and Parliaments in Germany. From the Fifteenth to the Eighteenth Century, London u. a. 1959; eine ausführliche kritische Rezension mit allgemeineren Überlegungen zum Thema hat Peter HERDE verfasst, welcher die verfassungsgeschichtliche Bedeutung der Stände zurückhaltender bewertet (Deutsche Landstände und englisches Parlament. Bemerkungen zu F. L. Carsten, Princes and Parliaments in Germany. From the Fifteenth to the Eighteenth Century, HJb 80 [1961] S. 286-297). – Für eine Reaktivierung alteuropäischer Traditionen im Bewusstsein der Gegenwart siehe auch GERHARD, Regionalismus, bes. S. 23ff. – Und nicht zuletzt sind vor diesem Hintergrund die zahlreichen Publikationen zu den parlamentarischen Traditionen in einzelnen Ländern der Bundesrepublik zu sehen, allen voran: GRUBE, Der Stuttgarter Landtag. In einer Festrede zum 500-jährigen Jubiläum des „Stuttgarter Landtags“ sprach Fritz ERNST überschwänglich von der „Möglichkeit eines Beitrags der Geschichte Württembergs zu der Zukunft Deutschlands“ (Fünfhundert Jahre, S. III). Das Interesse an der ständischen Vorgeschichte der Landesparlamente sollte in den folgenden Jahrzehnten ungeboren bleiben und sich mit der Deutschen Einheit von 1990 sogar noch einmal verstärken; siehe (um nur einige zu nennen): Karl BOSL, Die Geschichte der Repräsentation in Bayern. Landständische Bewegung, Landesauschuß und altständische Gesellschaft, München 1974 (Repräsentation u. Parlamentarismus i. Bay. v. 13. bis z. 20. Jh., Bd. 1); BRADLER—QUARTHAL, Ständeversammlung; Karlheinz BLASCHKE (Hrsg.), Begleitheft zur Ausstellung 700 Jahre politische Mitbestimmung in Sachsen, Dresden 1994; W. ZIEGLER, Landtag; Landstände und Landtage. Der Weg zur demokratischen Volksvertretung in Niedersachsen. katalog zur Ausstellung des Niedersächsischen Hauptstaatsarchivs aus Anlaß des 50. Jahrestags der Gründung des Landes Niedersachsen, 2. November bis 20. Dezember 1996 im Niedersächsischen Landtag, hrsg. vom Präsidenten des Niedersächsischen Landtages, o. O. [Hannover] o. J. [1996]; BEIDER WIEDEN, Handbuch I; MITTELSDORF, Landstände. – Aus historiographiegeschichtlicher Sicht vgl. dazu HOCHEDLINGER, Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte, S. 29ff.; K. KRÜGER, Die Landständische Verfassung, S. 61ff.; STOLLBERG-RILINGER, Vormünder, S. 2ff. sowie jüngst auch NEU, Erschaffung, S. 22ff. u. 35ff., der für die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg allgemein von einer Phase zunehmender Differenzierung innerhalb der Ständeforschung spricht, in welcher sich neben den älteren „konstitutionellen“ und „etatistischen“ Erkenntnisinteressen eine neue (an der „Eigengesetzlich-

besonderes Augenmerk galt dabei den Vertretern des – nach Klerus und Adel – ‚dritten‘ Standes und deren Verhältnis zu Bürgern und Bauern. In Sonderheit im oberdeutschen Raum, wie etwa Karl BOSL – nicht zuletzt unter Berufung auf Peter BLICKLES wegweisende Studien zu den „Landschaften“ als korporativen Organisationen des „gemeinen Mannes“⁶³ – ausführte, gebe es „eine stattliche Reihe von Belegen, dass *nicht nur korporative Rechte und Freiheiten* hier bis an das Ende des 18. Jahrhunderts vertreten wurden“⁶⁴. Aus der vielfach überlieferten Beschickung von Landtagsdeputationen durch die, in den jeweiligen kommunalen Organen präsenten, lokalen Führungsschichten folgert BOSL eine Verankerung geradezu „an der gesellschaftlichen Basis“⁶⁵ und diese berechtige unter gewissen Einschränkungen durchaus „die Landschaften als demokratisches Element des frühneuzeitlichen Staates an[zu]sprechen“⁶⁶.

Aber auch unabhängig von seiner eher begrenzten sozialen Reichweite, vermochte das Ständewesen eine nicht geringe Faszination auf die geschichts- und sozialwissenschaftliche Forschung einer Zeit auszuüben, welche ja gerade durch negative Erfahrungen mit den Folgen von machtsstaatlichem Zentralismus geprägt war. So sah man in der Mitwirkung der Stände längst nicht mehr bloß einen ganz überwiegend passiven, die staatliche Modernisierung hemmenden Faktor⁶⁷, sondern erkannte in ihr vielmehr, wie Richard LÖWENTHAL es schließlich ausdrückte, eine besondere Fähigkeit der europäischen Kultur, „gesellschaftliche Vielfalt [...] rechtlich und politisch zu institutionalisieren, und damit einen einzigartigen Freiheitsspielraum für die Entfaltung der Individuen und die Dynamik der gesellschaftlichen Entwicklung zu schaffen“⁶⁸. Die Frage nach einer verfahrensmäßig greifbaren politi-

keit“ vormoderner politischer Verbände orientierte) „institutionelle“ Forschungsrichtung habe entwickeln können.

⁶³ Zu BLICKLES Studien noch ausführlich unten Abschn. 3 bei Anm. 127ff.

⁶⁴ BOSL, Repräsentierte, S. 110 (eigene Hervorhebung).

⁶⁵ Ebd., S. 120.

⁶⁶ Ebd., S. 110.

⁶⁷ So zuletzt etwa noch HARTUNG, Verfassungsgeschichte, 9. Aufl., S. 91f. u. passim; DERS., Herrschaftsverträge. – Etwas differenzierter beurteilt demgegenüber OESTREICH'S Beitrag zur frühneuzeitlichen Verfassungsgeschichte im „Gebhardt“ von 1970 (Verfassungsgeschichte, S. 77ff.) die Rolle der Landstände (wiederum unter Hervorhebung der „besonders kräftige[n] Ausbildung der ständischen Verfassung“ in Württemberg; ebd., S. 80); die sich letztlich durchsetzende politische Überlegenheit des Fürstentums habe auf dem Ausbau der landesherrlichen Behördenorganisation beruht (ebd., S. 81).

⁶⁸ LÖWENTHAL, Kontinuität, S. 341. – Als Komplementär hierzu bleibt auf die Beschäftigung mit der subjektivrechtlichen Dimension der Ständefreiheiten als ‚Vorläufern‘ der Grundrechte hinzuweisen: Winfried SCHULZE, Ständische Gesellschaft und Individualrechte, in: Günter BIRTSCH (Hrsg.), Grund- und Freiheitsrechte von der ständischen zur spätbürgerlichen Gesellschaft, Göttingen 1987 (Veröffentlichungen zur Geschichte der Grund- und Freiheitsrechte, Bd. 2) S. 161-179; Renate BLICKLE, Hausnotdurft.

schen ‚Stellvertretung‘ der breiteren Bevölkerung sollte somit mehr und mehr hinter den herrschaftsbeschränkenden Aspekt einer ständisch-korporativen Mitwirkung von politisch und sozial bevorrechteten Gruppen zurücktreten⁶⁹.

Nach Ansicht der gegenwärtigen Forschung beruhe die lange Zeit betriebene Herleitung parlamentarischer Traditionsstränge schlicht auf einer unzulässigen Gleichsetzung von institutioneller Volksvertretung „mit Partizipation im Allgemeinen“, wie dies etwa Barbara STOLLBERG-RILINGER formuliert, die hierbei aber zugleich herausstellt, dass das parlamentarische Repräsentationssystem der Moderne mit dem alteuropäischen Prinzip des *quod omnes tangit* immerhin „die Tatsache der Partizipation“ teile⁷⁰. Als heuristischer Anknüpfungspunkt verbleibt der Ständehistoriographie somit ein allgemeines Legitimitätsbedürfnis vor-

Ein Fundamentalrecht in der altständischen Ordnung Bayerns, ebd., S. 42-64; DIES., Nahrung und Eigentum als Kategorien in der ständischen Gesellschaft, in: Winfried SCHULZE (Hrsg.), Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität, München 1988 (Schr. d. Hist. Kollegs, Kolloquien, Bd. 12) S. 73-93; DIES., Frei von fremder Willkür. Zu den gesellschaftlichen Ursprüngen der frühen Menschenrechte. Das Beispiel Altbayern, in: Jan KLUSSMANN (Hrsg.), Leibeigenschaft. Bäuerliche Unfreiheit in der frühen Neuzeit, Köln/Weimar/Wien 2003 (Potsdamer Stud. z. Gesch. d. ländl. Gesell., Bd. 3) S. 157-174. – In Auseinandersetzung mit den dort vertretenen Positionen zu einem ähnlichen Ergebnis wie LÖWENTHAL gelangt Dietmar WILLOWEIT, Die Veräußerung der Freiheit. Über den Unterschied von Rechtsdenken und Menschenrechtsdenken, in: Heiner BIELEFELDT, Winfried BRUGGER u. Klaus DICKE (Hrsg.), Würde und Recht des Menschen. Festschrift für Johannes Schwartländer zum 70. Geburtstag, Würzburg 1992, S. 255-268, hier: S. 267: „Es ist das Modell der rechtlichen Sicherung eines sozialen Status, welches vom Menschenrechtsdenken aufgegriffen und verallgemeinert wird. Insofern gibt es realgeschichtliche Wurzeln der von den Maximen der individuellen Freiheit und Gleichheit geprägten Bürgergesellschaft in der altständischen Zeit.“

⁶⁹ MORAW, Zu Stand und Perspektiven, S. 4 charakterisiert diese Umorientierung der Forschung treffend als einen kontinuierlichen, sich „eher unauffällig“ vollziehenden Prozess, der sich zunächst in einer größeren terminologischen Vorsicht geäußert habe. Vgl. hierzu auch das Spektrum der oben Anm. 2 zitierten Werke. – Bereits LÖWENTHAL hatte das „Repräsentationsprinzip“ ausdrücklich so formuliert, dass darin der Gedanke enthalten sei, „daß zur Legitimität der Regierung der Konsens der Regierten zu Regierungsform und Regierungsentscheidungen gehört, und daß dieser Konsens durch Repräsentanten vermittelt wird“ (Kontinuität, S. 346). Der entscheidende Unterschied des vormodernen Ständewesen gegenüber der parlamentarischen Demokratie der Gegenwart liegt in den Augen der Forschung also, wie Peter BLICKLE hierzu angemerkt hat, v. a. darin, dass mit „Konsens der Regierten“ nicht etwa „alle Regierten“ gemeint sind, sondern lediglich ganz bestimmte „privilegierte Gruppen und Korporationen“ (Perspektiven ständegeschichtlicher Forschung, in: BOOCKMANN, Anfänge, S. 34-38, hier: S. 36). – Zu den unterschiedlichen Funktionen politischer Repräsentativeinrichtungen aus der Perspektive des 19. Jahrhunderts vgl. indes Robert VON MOHL, Der Gedanke der Repräsentation im Verhältnisse zu der gesamten Staatenwelt, in: DERS., Staatsrecht, Völkerrecht und Politik. Monographien, Bd. 1, Tübingen 1860, S. 1-32, hier: S. 21ff.

⁷⁰ STOLLBERG-RILINGER, Ständische Repräsentation, S. 283, Anm. 9. – Zur weiten Verbreitung der angesprochenen, aus C. 7.3.1 § 23 abgeleiteten Rechtsregel, auf welche im Zusammenhang mit der Landtagspraxis noch zurückzukommen sein wird, grundlegend: Yves M.-J. CONGAR, Quod omnes tangit, ab omnibus tractari et approbari debet [1958], in: H. RAUSCH, Grundlagen I, S. 115-182.

moderner Herrschaftsausübung⁷¹, wie sich dieses in den (nach ständischen Rangunterschieden bemessenen) institutionalisierten Zustimmungsrechten zu manifestieren scheint, begleitet von dem steten Streben der jeweiligen Akteure, ihren politischen Einfluss in möglichst exklusiver Form zu sichern⁷².

Weder die Konstituierung der einzelnen Stände und Ständegruppen noch die Voraussetzungen der normativen Etablierung einer fürstlichen Territorialherrschaft werden in den jüngsten, vornehmlich an der institutionellen Eigenlogik von Ständekollegien interessierten Studien in die Betrachtung einbezogen. Tim NEU etwa, wiewohl er sich zu dem Konzept einer auf fortwährende praktische Bestätigung angewiesenen und insofern sozialen Dynamiken unterworfenen „Verfassung *in acto*“ bekennt⁷³, konzentriert sich in seiner Untersuchung zur „Erschaffung der landständischen Verfassung“ darauf, am Beispiel der Landgrafschaft Hessen-Kassel genau den Zeitpunkt zu bestimmen, an welchem die „Ständegesamtheit“ in fundamentalgesetzlich-institutionell fixierter Form ebenjenen „politischen Status“ erlangt hatte, den auch noch zu Mitte des 18. Jahrhunderts die Autoren der Reichspublizistik vorfanden und beschrieben⁷⁴. Auf diesen Zustand allein sei der von ihnen geprägte

⁷¹ Zur grundsätzlichen Historisierung der ‚klassischen‘ (bzw. ‚idealtypischen‘) neuzeitlichen Staatlichkeit sowie den sich aus einem ‚post-staatlichen Zeitalter‘ ergebenden neuen Perspektiven auf die vormoderne Geschichte vgl. Wolfgang REINHARD, „Staat machen“. Verfassungsgeschichte als Kulturgeschichte, Jb d. Hist. Kollegs 1998, S. 99-118, bes. S. 101ff. u. 117f.; HOCHEDLINGER, Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte, S. 26f. u. passim; STOLLBERG-RILINGER, Vormünder, S. 1f.; DIES., Was heißt landständische Repräsentation? S. 121; PATZOLD, Human Security, S. 413 u. 420ff. – Dass aber bereits Otto HINTZE in seinem Werk die Grenzen neuzeitlicher Staatlichkeit, schon vor der politischen Zäsur von 1918, sehr deutlich hat hervortreten lassen und mithin darüber im Klaren gewesen sein muss, dass ‚Staat‘ schwerlich als ‚historische Universalie‘ gelten kann, wurde jüngst dargelegt von Wolfgang NEUGEBAUER, Otto Hintzes Weg zur Weltgeschichte, Saeculum 63 (2013) S. 143-157, bes. S. 156f.

⁷² Bezeichnend in diesem Zusammenhang ist etwa der Austausch der heuristischen Leitkategorie „Repräsentation“ durch „Partizipation“ bei der öffentlichen Würdigung des letzten altwürttembergischen Landtagsjubiläums von 2007 (P. RÜCKERT, Landschaft; LORENZ—RÜCKERT, Auf dem Weg). In ähnlicher Akzentuierung spricht im „Handbuch der niedersächsischen Landtags- und Ständegeschichte“ Ernst SCHUBERT von dem „Prinzip des Konsenses als [dem] Zentralthema des landständischen Vermächtnisses“ (Einleitung, S. 13). Und entsprechend lässt Beat KÜMIN seine Rezension zu STOLLBERG-RILINGERS Studie „Vormünder des Volkes?“, in welcher so nachdrücklich die Zäsur um 1800 betont wird, in der Frage münden: „[...] is there not basic continuity simply in the fact that pre-modern German regimes were not all about autocratic rule, but knew political bodies who occasionally met in a given place to confront princes with the views of at least some parts of the ‚country‘?“ (PER 21 [2001] S. 251f., hier: S. 252.) – Indes zum unterschweligen Fortwirken der überkommenen, aber eben keineswegs völlig zu überwindenden Kategorien wie „Repräsentation“ und „Dualismus“ jüngst NEU, Erschaffung, S. 39ff.

⁷³ NEU, Erschaffung, S. 1ff., 494ff. u. passim.

⁷⁴ Ebd., S. 56ff.: NEU postuliert eine grundsätzliche Übereinstimmung der bereits von MOSER (Von der Teutschen Reichs-Stände Landen, lib. 2, c. 2) zu Grunde gelegten Definitionsmerkmale mit einer allgemeinen Schnittmenge der von der modernen Stän-

Begriff der „landständischen Verfassung“ anzuwenden, wenn nämlich, wie in Hessen-Kassel seit 1655, „der allgemeine Landtag als die institutionelle Form, in der die Gesamtheit der (sozialständisch heterogenen) Landstände als korporativer Träger politischer Teilhaberechte und Repräsentant des Gemeinwesens auf- und dem Landesherrn gegenübertritt, gleichermaßen in der politischen Praxis effektiv verankert und normativ anerkannt ist“⁷⁵. Da auf den frühen Landtagen lediglich „Personen, Korporationen und Gruppen“ zusammengekommen wären, „die aus verschiedensten Gründen für sich selbst politische Mitsprache geltend machen konnten“, müsse „es irgendwann zu einem qualitativen Sprung gekommen sein, der darin bestand, dass im Rahmen des Landtags ein neuer Kollektivakteur auftrat, der die einzelnen ‚Stände des Landes‘ inkorporierte und als Vertreter des Gemeinwohls galt“⁷⁶.

Völlig aus dem Bewusstsein gerät dabei die Frage nach dem – implizit stets vorausgesetzten – inneren Zusammenhang von ‚gesellschaftlicher‘ Ständeordnung und deren ‚politischer‘ Institutionalisierung sowie nach der wechselseitigen Bedingtheit zwischen dem Prozess der Herrschaftsbildung und der hiermit korrespondierenden Begründung ständischer Rechtspositionen, also von Freiheitsräumen *im* vormodernen Fürstentum (was freilich keineswegs gleichzusetzen ist mit dem Streben von Trägern vermeintlich ‚autogener‘ Herrschaftsrechte nach „möglichste[r] Freiheit *vom* Staat innerhalb des eigenen Bezirks“⁷⁷). – In welcher Weise

deforschung vertretenen Positionen, wobei sich alle „generalisierenden“ und „gegenwartsgenetischen“ Begriffsaufloadungen „gegenseitig aus der Schnittmenge ‚herausgekürzt‘“ hätten.

⁷⁵ NEU, Erschaffung, S. 99f. u. nochmals wortgleich S. 488.

⁷⁶ Ebd., S. 489; vgl. auch STOLLBERG-RILINGER, Ständische Repräsentation, S. 282f. – Für Württemberg sind entsprechende institutionell orientierte Studien in Aufsatzform von Rosi FUHRMANN (Die „gemeine Landschaft“ AltWürttembergs – Korporation oder *policy community*? In: P. BLICKLE, Landschaften und Landstände in Oberschwaben, S. 81-98; DIES., Amtsbeschwerden) sowie Gabriele HAUG-MORITZ (Genese) vorgelegt worden; hierzu noch unten Abschn. 4.a) bei Anm. 170ff.

⁷⁷ So die konventionelle Ansicht vom „ursprüngliche[n] Gedanke[n] des Ständetums“ bei HARTUNG, Herrschaftsverträge, S. 75 (eigene Hervorhebung; ferner vgl. Fritz HARTUNG, Die Entwicklung der Grundrechte seit 1776, in: Gerhard COMMICHAU [Hrsg.], Die Entwicklung der Menschen- und Bürgerrechte von 1776 bis zur Gegenwart, Göttingen/Zürich ⁶1998 [Quellensamml. z. Kulturgesch., Bd. 1] S. 15-33, hier: S. 15f. [zu den mittelalterlichen Landesfreiheiten]). – Und wenn man nun, was im angeführten Zitat sehr deutlich intendiert ist, eine Parallele zwischen den altständischen Rechtspositionen und den subjektiv-öffentlichen Rechten des modernen Staatsrechts herstellen möchte, dann sollte dabei m. E. der Begriff des Freiheitsrechts nicht zu einseitig auf dessen „status negativus“, d. h.: die Abwehr von (staatlichen) Eingriffen, reduziert, sondern ebenso der „status positivus“, also die Gewährleistung und Ermöglichung einer rechtlich geschützten Freiheitssphäre, berücksichtigt werden; zu diesen Fragen grundlegend: Georg JELLINEK, System der subjektiven öffentlichen Rechte, Freiburg im Breisgau 1892, S. 89ff. u. 109ff.; zur Weiterentwicklung in der modernen Rechtsdogmatik vgl. Reinhold ZIPPELIUS u. Thomas WÜRTENBERGER, Deutsches Staatsrecht. Ein Studienbuch, München ³²2008 (Kurzlehrbücher f. d. jur. Studium) S. 177ff.

war die Begründung oder Behauptung eines ‚personenrechtlich-sozialen‘ Status der Stände (bzw. ständischen Akteure) rückgebunden an deren ‚politisch-institutionelle‘ Einbindung in das Gemeinwesen und bildete, von der anderen Seite her betrachtet, die ‚sozialständische‘ Qualität eine Voraussetzung des ‚politischen‘ Status?

2. „Politische“ und „gesellschaftliche“ Stände

Die grundsätzliche Rückführbarkeit der Landstände – wie sie in Gestalt von Landtagen oder anderen landständischen Kollegien und Verwaltungseinrichtungen in Erscheinung traten – auf die hierarchische Ordnung und rechtliche Abschließung einzelner Personenkreise innerhalb der vormodernen „Ständegesellschaft“ kann auch noch in jüngerer Zeit als eine weithin unhintergehbare Tatsache gelten⁷⁸, die allenfalls dann problematisch wird, wenn es einmal darum geht, die Zusammenhänge im Einzelnen herzustellen. Durch das Rechtsinstitut der „Standschaft“ seien die „politischen“ und „gesellschaftlichen“ Stände, wie Wolfgang NEUGEBAUER es ausdrückte, „gewissermaßen scharnierhaft“ verbunden gewesen⁷⁹. Und obschon etwa die Anerkennung oder Neuaufnahme als Mitglied des hohen oder niederen Adels eines Landes nicht selten von der Eintragung in eine entsprechende Ständematrikel abhängig gemacht worden zu sein scheint, konnte andererseits die gegen Ende der Frühen Neuzeit häufiger auftauchende und gelegentlich bejahte Frage

⁷⁸ STOLLBERG-RILINGER, Ständische Repräsentation; Wolfgang REINHARD, Probleme deutscher Geschichte 1495-1806, in: Gebhardt. Handbuch der deutschen Geschichte, 10. Aufl., Bd. 9, Stuttgart 2001, S. 1-107, hier: S. 101ff.; Otto Gerhard OEXLE, Entstehung, S. 141ff.; DERS., Art. „Stand, Klasse VI: Stände und Ständelehren im Mittelalter“, in: BRUNNER—CONZE—KOSELLECK, Geschichtliche Grundbegriffe VI (1990) S. 183-200, hier: S. 196ff.; Werner CONZE, Art. „Stand, Klasse VII: Zwischen Reformation und Revolution (16.-18. Jahrhundert)“, ebd., S. 200-217, hier: S. 207ff.; Otto BRUNNER, Die Freiheitsrechte in der altständischen Gesellschaft [1954], in: DERS., Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte, Göttingen ²1968, S. 187-198; Richard VAN DÜLMEN, Formierung der europäischen Gesellschaft in der Frühen Neuzeit. Ein Versuch, GuG 7 (1981) S. 5-41. – Kritisch über die Verwendung des Begriffs „Ständegesellschaft“, aber im Ergebnis an dessen Grundlinien festhaltend: Winfried SCHULZE, Die ständische Gesellschaft des 16./17. Jahrhunderts als Problem von Statik und Dynamik, in: DERS., Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität, S. 1-17. – Und noch in jüngster Zeit formulierte etwa Thomas WELLER: „Ordnung, immer verstanden als hierarchische Ordnung, stellte in den Gesellschaften Alteuropas bekanntlich einen unumstößlichen Grundwert da“ (Soziale Ungleichheit und ständische Gesellschaft. Stand und Perspektiven der Forschung, in: Marian FÜSSEL u. Thomas WELLER [Hrsg.], Soziale Ungleichheit und ständische Gesellschaft. Theorien und Debatten in der Frühneuzeitforschung, Frankfurt am Main 2011 [Zeitsprünge, Jg. 15, H. 1] S. 3-23, hier: S. 5). – Umso bemerkenswerter ist daher wohl die Einsicht von CAMPES zum mittelalterlichen Ständebegriff aus der Perspektive des 19. Jahrhunderts: „Uns die wir von Lehr-, Zehr-, Nähr- und Wehrständen reden, dabei aber nur Klassen von Einwohnern im Auge haben, wird es allerdings schwer, diesen Begriff völlig nachzufühlen“ (Lehre, S. 72).

⁷⁹ NEUGEBAUER, Standschaft, S. 16.

der Landtagsfähigkeit eines ‚bürgerlichen‘ (sprich: des Adels, bzw. der Ritterbürtigkeit, im Sinne eines personenbezogenen Rechtsstatus erklärtermaßen entbehrenden) Rittergutbesitzers sowohl die Zeitgenossen als auch spätere Interpreten vor erhebliche argumentative Herausforderungen stellen⁸⁰. Letzten Endes dürfte sich allerdings die einseitige Rückführung politischer Institutionen auf denselbigen zu Grunde liegende gesellschaftliche Tatsachen, ebenso wie der umgekehrte Weg, als zirkelschlüssig erweisen.

Aber selbst noch aus der Perspektive der Neuen Kulturgeschichte kann der vermeintliche Respekt vor den „*unwertilgbaren, von Gott selbst gestifteten Standes- und Rechtsunterschiede[n]*“⁸¹ als *das* Ordnungsprinzip der altständischen Verfassung schlechthin gelten. In Ermangelung differenzierter, weitgehend autonomer Funktionsbereiche habe es in den vormodernen Gesellschaftsvorstellungen im Prinzip immer nur *eine* – an den spezifisch ‚ständischen‘, mehr oder weniger eindeutigen Zuordnungen einer Person (wie priesterlicher Weihe, adliger Geburt oder städtischem Bürgerrecht) anknüpfende – Rangordnung geben können. Diese habe es dann in allen Lebensbereichen und Situationen zu wahren und ihr in öffentlichen symbolischen Inszenierungen (wie eben jenen das ständisch gegliederte Landvolk verkörpernden Landtagen) zu habituellem, rituellem oder bildlichem Ausdruck zu verhelfen gegolten⁸². Und so hätte man einem bürgerlichen Advokaten, auch wenn dieser als Bevollmächtigter eines hohen Herrn auftrat, im zeremoniellen Prozedere niemals denselben Platz einräumen können wie einem persönlich anwesenden Adligen⁸³.

Einer gewissen politischen Komponente vermag indes die soziologische Kategorie *Stand* wohl schon aus dem einfachen Grund nicht zu entbehren, dass sie die Existenz einer höheren sozialen Entität, welche

⁸⁰ Ronald G. ASCH, *Europäischer Adel in der frühen Neuzeit. Eine Einführung*, Köln/Weimar/Wien 2008, S. 85ff.; vgl. Georg HEILINGSETZER, *Politische Partizipation im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit. Die Landstände im Vergleich*, Österr. i. Gesch. u. Lit. 50 (2006) S. 194-209, hier: S. 198f. zu den Ständematrikeln in den Ländern der österreichischen Monarchie; allg. MOSER, *Von der Teutschen Reichs-Stände Landen*, S. 641ff.; VON BELOW, *System*, S. 82ff.; VON CAMPE, *Lehre*, S. 77f.

⁸¹ In diesen Worten hatte ja 1819 Friedrich GENTZ das spezifisch landständische Prinzip zu rechtfertigen gesucht (Unterschied, S. 219 [Hervorhebung dort]).

⁸² Barbara STOLLBERG-RILINGER, *Kommunikation*, S. 507ff.; DIES., *Praxis*, S. 6f.; DIES., *Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches*, München 2008, S. 19ff. (siehe dort etwa auch S. 72ff. zur zeremoniell begangenen Standeserhöhung des Württembergers Eberhard im Bart auf dem Wormser Reichstag von 1495).

⁸³ STOLLBERG-RILINGER, *Kleider*, S. 310ff. – Zur Sitzordnung von gesandtschaftlichen Vertretungen auf den Reichsversammlungen (jeweils hinter den persönlich anwesenden Ständen der entsprechenden Rangstufe) auch Gabriele ANNAS, *Repräsentation, Sitz und Stimme. Zur fürstlichen Stellvertretung auf Reichsversammlungen des späten Mittelalters*, in: PELTZER—SCHWEDLER—TÖBELMANN, *Versammlungen*, S. 113-150, hier: S. 124f.

sich entsprechend aufgliedern lässt, begriffsnotwendig voraussetzt. Max WEBER, dessen klassische Bestimmungen erklärtermaßen ihren heuristischen Ausgangspunkt von den Verhältnissen der Moderne beziehen⁸⁴, sucht die Stände zunächst einmal über deren spezifisch *ständische* Lage, beruhend auf „eine[r] typisch wirksam in Anspruch genommene[n] positive[n] oder negative[n] Privilegierung in der sozialen *Schätzung*“, zu erfassen⁸⁵ – in Gegenüberstellung mit den über eine gemeinsame ökonomische Lage definierten *Klassen*⁸⁶. Sein idealtypisch konstruiertes Modell einer „ständischen Gewaltenteilung“ ordnet WEBER sodann der auf „traditionaler Legitimitätsgeltung“ beruhenden Herrschaftsform eines – durch „präbendale“ und „feudale“ Elemente abgewandelten – „Patrimonialismus“ zu⁸⁷. Es wird charakterisiert durch den fallweisen Kompromiss zwischen dem Herrn und bestimmten durch „approprierte Herrengewalten“ privilegierten Gruppen⁸⁸, aus „deren Zusammenwirken ein Gemeinschaftshandeln entsteht, das mit modernen publizistischen Kategorien nicht konstruierbar und auf welches der

⁸⁴ So ausdrücklich im Zusammenhang mit der Herrschaftssoziologie und der Unterscheidung der drei Grundformen der Legitimitätsgeltung (‘legal-rational’, ‘traditional’ und ‘charismatisch’): „Es wird hier absichtlich von der spezifisch *modernen* Form der Verwaltung ausgegangen, um nachher die anderen mit ihr kontrastieren zu können“ (M. WEBER, *Wirtschaft*, S. 124 [Hervorhebung dort]).

⁸⁵ Ebd., S. 179f. (Hervorhebung dort).

⁸⁶ Ebd., S. 177ff. u. 531ff. – Zum Verhältnis von ‚Stand‘ und ‚Klasse‘ in begriffshistorischer Hinsicht vgl. CONZE, Art. „Stand, Klasse VII“, in: BRUNNER—CONZE—KOSSELLECK, *Geschichtliche Grundbegriffe VI* (1990) S. 214ff. sowie Rudolf WALTHER, Art. „Stand, Klasse VIII–XVI“, ebd., S. 217–284. – Indes als Beispiele dafür, in welcher Weise das politische Ständetum auch ein Gegenstand jener, durch den Klassenbegriff des historischen Materialismus strukturierten, marxistisch-leninistischen Geschichtsschreibung werden konnte (im Hinblick auf „Feudalismus“ und „frühbürgerliche Revolution“), siehe etwa den Sammelband: Bernhard TÖPFER (Hrsg.), *Städte und Ständestaat. Zur Rolle der Städte bei der Entwicklung der Ständeversammlung in europäischen Staaten vom 13. bis zum 15. Jahrhundert*, Berlin 1980 (For. z. mittelalterl. Gesch., Bd. 26), sowie Gerhard HEITZ, *Der Zusammenhang zwischen den Bauernbewegungen und der Entwicklung des Absolutismus in Mitteleuropa* [1965], in: Winfried SCHULZE (Hrsg.), *Europäische Bauernrevolten der frühen Neuzeit*, Frankfurt am Main 1982, S. 171–190, bes. S. 184ff.

⁸⁷ M. WEBER, *Wirtschaft*, S. 130ff. u. 625ff. – Zum ‚Lehensfeudalismus‘ vgl. BREUER, *Max Webers Herrschaftssoziologie*, S. 156ff. (S. 186f. zur ‚ständischen Gewaltenteilung‘) sowie die prägnante Einordnung bei Otto Gerhard OEXLE, *Feudalismus, Verfassung und Politik im deutschen Kaiserreich, 1868–1920*, in: Natalie FRYDE, Pierre MONNET u. Otto Gerhard OEXLE (Hrsg.), *Die Gegenwart des Feudalismus. Présence du féodalisme et présent de la féodalité. The Presence of Feudalism*, Göttingen 2002 (Veröff. d. Max-Planck-Inst. f. Gesch., Bd. 173) S. 211–246, hier: S. 238. – Den WEBER’schen Feudalismus-Begriff für eine vergleichende Verfassungsgeschichte, unter Berücksichtigung auch der militärischen und sozioökonomischen Dimension, operationalisierbar zu machen suchte Otto HINTZE, *Wesen und Verbreitung des Feudalismus* [1929], in: DERS., *Staat und Verfassung*, S. 84–119 (in Abgrenzung zu dem engen, ‚verfassungspolitisch‘ orientierten, auf eine „Durchbrechung des Untertanenverbandes“ im fränkisch-deutschen Reich zielenden Feudalismus-Verständnis bei von BELOW, *Staat I*, S. 231ff.). Hierzu ferner Michael BORGOLTE, *Otto Hintzes Lehre vom Feudalismus in kritischen Perspektiven des 20. Jahrhunderts*, in: FRYDE—MONNET—OEXLE, *Gegenwart*, S. 247–269.

⁸⁸ M. WEBER, *Wirtschaft*, S. 137.

Name ‚Staat‘ im heutigen Sinne des Wortes eher noch weniger anwendbar ist als auf rein patrimoniale politische Gebilde⁸⁹.

Mithin erscheint dabei also der Zusammenhalt des (auf ständische Verwaltung angewiesenen) politischen Verbandes und die Durchsetzung appropriierter ständischer Rechtspositionen (die ihrerseits von der patrimonialen Herrschaftsspitze abgeleitet sind) in ein permanentes Spannungsverhältnis begriffen zu sein⁹⁰. Und in ebendieser Hinsicht verspräche wohl am ehesten noch Norbert ELIAS' Konzept der „Figuration“ als Geflecht von sozialen Interdependenzketten und Machtbalancen die Möglichkeit einer differenzierteren Analyse⁹¹. Als Beispiel einer solchen Figuration hat ELIAS die Formung der „höfischen Gesellschaft“ in ihrer Beziehung zur absoluten Monarchie und jenem durch den „Königsmechanismus“ geschaffenen Spannungsgleichgewicht von Herrschaftspositionen darzulegen versucht und konnte damit deutlich machen, dass die funktionale Gesellschaftsdifferenzierung nicht unabhängig von der monarchischen Herrschaftsbegründung, also mithin der Konstituierung des politischen Gemeinwesens, begriffen werden kann⁹².

Indes der Ansatz einer sozialgeschichtlich fundierten „Strukturanalyse“ der Verfassung des Alten Reiches in seiner ganzen Komplexität als einem „politischen System“ (welche sich einer rein normativ-juridischen Betrachtung entziehen muss) ist in der jüngeren deutschsprachigen Geschichtswissenschaft namentlich von Peter MORAW und Volker PRESS

⁸⁹ Ebd., S. 636. – Auch WEBER zeigt sich also in hohem Maße beeinflusst von den Auseinandersetzungen um den rechtlichen Charakter der Ständeversammlungen in der staatsrechtlichen und historischen Literatur des 19. Jahrhunderts, deren hergebrachte Erklärungsansätze er aufgreift sowie durch Abstraktion und Generalisierung in ‚soziologische Grundbegriffe‘ zu transformieren sucht.

⁹⁰ Zum reziproken Verhältnis von sozialen Verhältnissen und politischer Verfassung als Aufgabe für die Verfassungsgeschichte vgl. grundsätzlich HINTZE, Roschers politische Entwicklungstheorie, bes. S. 13f.

⁹¹ Norbert ELIAS, Was ist Soziologie? Weinheim/München ⁷1993, S. 141ff. u. 151ff. – Zum Verhältnis von ELIAS zu MAX WEBER vgl. indes Stefan BREUER, Gesellschaft der Individuen, Gesellschaft der Organisationen. Norbert Elias und Max Weber im Vergleich, in: Karl-Siegbert REHBERG (Hrsg.), Norbert Elias und die Menschenwissenschaften. Studien zur Entstehung und Wirkungsgeschichte seines Werkes, Frankfurt am Main 1996, S. 303-330, bes. S. 306f.

⁹² Norbert ELIAS, Die höfische Gesellschaft. Untersuchungen zur Soziologie des Königtums und der höfischen Aristokratie. Mit einer Einleitung: Soziologie und Geschichtswissenschaft, Frankfurt am Main 1983, bes. S. 102ff. u. 222ff. (auch S. 39ff. zum Konzept des „Königsmechanismus“ im Verhältnis zum WEBER'schen Patrimonialismus-Modell); Norbert ELIAS, Über den Prozeß der Zivilisation, 2 Bde., Frankfurt am Main 1976, hier: Bd. 2, S. 123ff. – Zur Figurationsanalyse aus geschichtswissenschaftlicher Perspektive: Roger CHARTIER, Gesellschaftliche Figuration und Habitus. Norbert Elias und *Die höfische Gesellschaft*, in: DERS., Vergangenheit, S. 37-57. – Zur Anwendung von ELIAS' Theorie auf die politischen Stände: Helmut G. KOENIGSBERGER, *Dominium regale or dominium politicum et regale? Monarchies and parliaments in early modern Europe*, in: BOSL, Der moderne Parlamentarismus, S. 43-68. Und dazu wiederum die kritischen Bemerkungen bei LÖWENTHAL, Kontinuität, S. 343f.

vertreten worden⁹³. Doch auch sie konnten dabei nicht umhin, die Akteure und sozialen Gruppen, welche es mit den Mitteln prosopographischer Forschung zu identifizieren gelte, präsumtiv bereits mehr oder weniger eindeutig mit den fraglichen, rechtlich fixierten Positionen im „reichischen“ und territorialen Verfassungsgefüge gleichzusetzen. Und so ergeben sich unweigerlich gewisse Unschärfen, die eine genauere Bestimmung der reziproken Verhältnisse zwischen normativen Strukturen und sozialen Prozessen erheblich erschweren; sei es in der Behandlung des Adels, dessen unterschiedliche Rollen – einerseits als Grundbesitzer und eigenberechtigter Herrschaftsträger, andererseits als landesherrlicher Lehnsmann oder Diener – nicht hinreichend differenziert werden⁹⁴, oder auch hinsichtlich der ökonomischen Bedeutung der Städte, die kurzerhand mit der politischen Stellung von bürgerlichen Akteuren im (institutionalisierten) Ständewesen gleichgesetzt wird⁹⁵.

Als solche einmal in Frage gestellt wurde die – in der historiographischen Praxis zumeist unbeschene – Gleichsetzung von ‚gesellschaftlichen‘ und ‚politischen‘ Ständen namentlich durch Michael MITTERAUER,

⁹³ Peter MORAW u. Volker PRESS, Probleme der Sozial- und Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit (13.-18. Jahrhundert). Zu einem Forschungsschwerpunkt, ZHF 2 (1975) S. 95-108; Volker PRESS, Das Römisch-Deutsche Reich – ein politisches System in verfassungs- und sozialgeschichtlicher Fragestellung, in: Grete KLINGENSTEIN u. Heinrich LUTZ (Hrsg.), Spezialforschung und „Gesamtgeschichte“. Beispiele und Methodenfragen zur Geschichte der frühen Neuzeit, München 1982 (Wiener Beitr. z. Gesch. d. Neuzeit, Bd. 8) S. 220-242; MORAW, Versuch. – Jüngst bekräftigt wurde dieser Ansatz etwa durch Gabriele HAUG-MORITZ, Was heißt „Reichs- und Landesgeschichte verbinden“? In: Dieter R. BAUER, Dieter MERTENS u. Wilfried SETZLER (Hrsg.), Netzwerk Landesgeschichte. Gedenkschrift für Sönke Lorenz, Ostfildern 2013 (Tübinger Bausteine z. Landesgesch., Bd. 21) S. 17-30. – Kritik an der Konzeption von MORAW und PRESS, besonders im Hinblick auf die dort vorgenommene arbiträre Gegenüberstellung von ‚formellen‘ und ‚informellen‘ Beziehungen, äußert etwa Christine ROLL, Das zweite Reichsregiment 1521-1530, Köln/Weimar/Wien 1996 (For. z. Dt. Rechtsgesch., Bd. 15; zugl.: phil. Diss. Univ. Konstanz 1991) S. 9f.

⁹⁴ Volker PRESS, Adel im Reich um 1600, in: KLINGENSTEIN—LUTZ, Spezialforschung, S. 15-47 (S. 40ff. zum politischen Ständewesen); DERS., Führungsgruppen in der deutschen Gesellschaft im Übergang zur Neuzeit um 1500 [1980], in: DERS., Das Alte Reich. Ausgewählte Aufsätze, Berlin 2000 (Hist. For., Bd. 59) S. 515-557, hier: S. 518ff. – Speziell für Württemberg siehe auch die sich in diese Forschungstradition einreihende Studie von METZ, Herr, bes. S. 341ff.

⁹⁵ PRESS, Führungsgruppen, S. 533ff.; DERS., Formen, S. 283ff. – Für das württembergische Stadtbürgertum vgl. jüngst Oliver AUGÉ u. Nina KÜHNLE, Zwischen „Ehrbarkeit“ und Landesherrschaft. Städtische Entwicklung im spätmittelalterlichen Württemberg, ZWLG 71 (2012) S. 107-128, bes. S. 110 u. 126ff.; Nina KÜHNLE, Richter, Vögte, Land schaftsvertreter. Die „Ehrbarkeit“ im spätmittelalterlichen Württemberg, in: Elisabeth GRUBER u. a. (Hrsg.), Mittler zwischen Herrschaft und Gemeinde. Die Rolle von Funktions- und Führungsgruppen in der mittelalterlichen Urbanisierung Zentraleuropas. Internationale Tagung, Kiel, 23.-25.11.2011, Innsbruck/Wien/Bozen 2013 (For. u. Beitr. z. Wiener Stadtgesch., Bd. 56) S. 217-241, bes. S. 217f. u. 226ff.; DIES., Vom „Armen Konrad“ zum Tübinger Vertrag. Die württembergische Funktionseélite im Spannungsfeld von Landesherrschaft und „Gemeinem Mann“, in: HIRBODIAN—KRETZSCHMAR—SCHINDLING, „Armer Konrad“, S. 291-323, bes. S. 292ff.

der als Ergebnis einer intensiveren Beschäftigung mit den strukturellen Voraussetzungen landständischer Verfassungsformen zu der Feststellung gelangte: „Soziales Ansehen und wirtschaftliche Macht lassen sich nicht als unmittelbares Kriterium ständischer Berechtigung begreifen.“⁹⁶ Vielmehr sei auf die rechtliche Binnenstruktur des Herrschaftsgebiets abzustellen sowie auf das Kriterium der Unmittelbarkeit des Verhältnisses jener (ggf. nach ihrem jeweiligen Rang in einzelne Kurien gruppiert) als Landstände auftretenden Herrschaftsträger und Korporationen zum Landesherrn⁹⁷.

Demgegenüber, an der generellen Bedingtheit politischer Ständeinstitutionen durch das Prinzip sozialständischer Differenzierung festhaltend⁹⁸, verfolgt Otto Gerhard OEXLE einen „wissensgeschichtlichen“ Ansatz⁹⁹ – in Anlehnung an die Wissenssoziologie von BERGER und LUCKMANN¹⁰⁰ –, mit welchem er der wirklichkeitsgenerierenden Qualität von *gesellschaftlichem Wissen über die gesellschaftliche Ordnung* Rechnung zu tragen sucht. Die Ständeeinteilungen begreift OEXLE als „Deutungsschemata der sozialen Wirklichkeit“, die er, in Abgrenzung zu einfachen (Sozial)metaphern, definiert als „explizitere begriffliche Konstrukte, welche soziale Gegebenheiten benennen, ordnen und interpretieren wollen“¹⁰¹. Ihnen wird ein doppelter Wirklichkeitsbezug zuerkannt – zum Einen hinsichtlich der Internalisierung von sinnvoll erfahrener gesellschaftlicher Wirklichkeit, zum Anderen hinsichtlich der Externalisierung objektiver Wirklichkeitsdeutungen¹⁰². Damit wird nun grundsätzlich eine analytische Unterscheidung ermöglicht zwischen den „Ständen“ als Signaturen einer in intersubjektiven Erfahrungsräumen sich manifestierenden kulturellen Wirklichkeit einerseits und andererseits den konkreten „sozialen Gruppen“, die als Träger die-

⁹⁶ Michael MITTERAUER, Grundlagen politischer Berechtigung im mittelalterlichen Ständewesen, in: BOSL, Der moderne Parlamentarismus, S. 11-41, hier: S. 13.

⁹⁷ Ebd., S. 31f.; Michael MITTERAUER, Einleitung: Problemstellung und Methode, in: Herrschaftsstruktur und Ständebildung I, S. 9-16.

⁹⁸ OEXLE, Art. „Stand, Klasse VI“, in: BRUNNER—CONZE—KOSELLECK, Geschichtliche Grundbegriffe VI (1990) S. 196 m. Anm. 306 (MITTERAUER ablehnend zitierend).

⁹⁹ Otto Gerhard OEXLE, Deutungsschemata der sozialen Wirklichkeit im frühen und hohen Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte des Wissens, in: František GRAUS (Hrsg.), Mentalitäten im Mittelalter. Methodische und inhaltliche Probleme, Sigmaringen 1987 (Vortr. u. For., Bd. 35) S. 65-117; DERS., Die funktionale Dreiteilung als Deutungsschema der sozialen Wirklichkeit in der ständischen Gesellschaft des Mittelalters, in: SCHULZE, Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität, S. 19-51.

¹⁰⁰ Peter L. BERGER u. Thomas LUCKMANN, Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie, Frankfurt am Main 1969 (engl. 1966) bes. S. 56ff. zur Institutionalisierung von gesellschaftlichem Verhalten durch „Externalisierung“, „Objektivierung“ und „Internalisierung“ gesellschaftlichen Wissens.

¹⁰¹ OEXLE, Die funktionale Dreiteilung als Deutungsschema, S. 24.

¹⁰² DERS., Deutungsschemata der sozialen Wirklichkeit im frühen und hohen Mittelalter, S. 69ff. unter Berufung auf BERGER—LUCKMANN, Konstruktion, S. 70f.

ser Sinngebungsprozesse einer akteursbezogenen sozialgeschichtlichen Betrachtungsweise zugänglich bleiben¹⁰³.

Aber wie sehr auch OEXLES generelle Überlegungen zu einer Geschichte des sozialen Wissens über die Gesellschaft, welches wiederum gesellschaftliche Ordnung strukturiert, bzw. in einem performativen Sinne erst hervorbringt, zu begrüßen sind – für die deutschen Landstände konnte ein entsprechender innerer Zusammenhang zwischen ständischem Ordnungsdenken einerseits und konkreten verfassungsgeschichtlichen Erscheinungsformen andererseits bis heute nicht aufgezeigt werden¹⁰⁴. Nicht aus dem Blick geraten sollte bei künftigen Forschungen in diese Richtung jedenfalls die prinzipielle Offenheit des Begriffs „Stand“ als Entsprechung des lateinischen „status“¹⁰⁵. Dessen Bedeutungsgehalt ist keineswegs kongruent mit dem auf eine (,organisch‘ geordnete) soziale Gesamtheit abstellenden „ordo“¹⁰⁶ und erstreckt sich daher nicht allein auf Personen, sondern ebenso auf *dingliche* Rechtspositionen und ggf. auch sehr abstrakte juristische Sachverhalte¹⁰⁷. Bei der gemeinhin vorausgesetzten Verengung des Be-

¹⁰³ „Nicht ‚Stände‘ (Adel, Bauern usw.) sind Forschungsgegenstand, sondern soziale Gruppen, die ihrerseits ständische Qualität hervorbringen“; Otto Gerhard OEXLE, Kulturwissenschaftliche Reflexionen über soziale Gruppen in der mittelalterlichen Gesellschaft: Tönnies, Simmel, Durkheim und Max Weber, in: Christian MEIER (Hrsg.), Die Okzidentale Stadt nach Max Weber. Zum Problem der Zugehörigkeit in Antike und Mittelalter, München 1994 (HZ Beih. 17 [N. F.]) S. 115-159, hier: S. 159. – Vgl. ferner Otto Gerhard OEXLE, Soziale Gruppen in der Ständegesellschaft: Lebensformen des Mittelalters und ihre historischen Wirkungen, in: DERS. u. Andrea VON HÜLSEN-ESCH (Hrsg.), Die Repräsentation der Gruppen. Texte – Bilder – Objekte, Göttingen 1998 (Veröff. d. Max-Planck-Inst. f. Gesch., Bd. 141) S. 9-44, bes. S. 17ff.; DERS., Stände und Gruppen. Über das Europäische in der europäischen Geschichte, in: Michael BORGOLTE (Hrsg.), Das europäische Mittelalter im Spannungsbogen des Vergleichs. Zwanzig internationale Beiträge zu Praxis, Problemen und Perspektiven der historischen Komparatistik, Berlin 2001 (Europa im Mittelalter, Bd. 1) S. 39-48, hier: S. 45ff.

¹⁰⁴ OEXLES eigene empirische Forschungen beschränken sich diesbezüglich im Wesentlichen auf die Etablierung des geistlichen Standes als rechtlicher Statusgruppe im Übergang von der Spätantike zum frühen Mittelalter; hinsichtlich der Formierung der „politischen Stände“ im späten Mittelalter (OEXLE, Entstehung, S. 154ff.) bleibt es dagegen bei einem Verweis auf die vagen Generalisierungen bei HINTZE, Bedingungen.

¹⁰⁵ Zum weiten Bedeutungsspektrum (von ‚Chorgestühl‘ oder ‚Marktstand‘ über ‚Wachposten‘, ‚Längenmaß‘ und ‚Rechtsstatus von Personen‘ bis hin zu ‚Verfassung‘) siehe etwa J. F. NIERMEYER, C. VAN DE KIEFT u. J. W. J. BURGERS (Bearb.), *Mediae Latinitatis lexicon minus*, Leiden/Darmstadt ²2002, [Bd. 2:] M-Z, s. v. „status“, S. 1292 sowie ferner zur antiken Wortherkunft: A. WALDE u. J. B. HOFMANN (Bearb.), *Lateinisches Etymologisches Wörterbuch*, Teilbd. 2: M-Z, Heidelberg ³1954 (Indogerm. Bibl., Abt. 1, Reihe 2, Bd. 1) s. v. „status“, S. 587.

¹⁰⁶ Hierzu etwa George DUBY, Die drei Ordnungen. Das Weltbild des Feudalismus, Frankfurt am Main 1981 (frz. 1978) bes. S. 11ff. u. 108ff.; Thomas FRANK in: KOSCHORKE u. a., Der fiktive Staat, S. 77ff.; OEXLE, Art. „Stand, Klasse VI“, in: BRUNNER—CONZE—KOSELLECK, *Geschichtliche Grundbegriffe VI* (1990) S. 185ff. – Zur fraglichen Rolle des ‚ordo-Gedankens‘ speziell in der Geschichte der politischen Stände: BRUNNER, Land, S. 399ff.; FOLZ, Ständerversammlungen, S. 187f.; BOSL, Geschichte, S. 47f.

¹⁰⁷ Speziell zur Differenzierung der Bedeutungen ‚Stand‘ und ‚Staat‘ in der politischen Sprache vgl. Paul-Ludwig WEINACHT, Staat. Studien zur Bedeutungsgeschichte des

griffs hin zum „Stand der Menschen oder Personen“ (der sich damit in gewisser Weise der Bedeutung von „ordo“ bzw. „classis“ annähert), handelt es sich um eine tendenzielle Verschiebung, die sich erst allmählich im Laufe der Frühen Neuzeit vollzieht¹⁰⁸. – „[I]n gantz weitläuffigen Verstande“, wie noch im 18. Jahrhundert das ZEDLER'sche Universal-Lexicon vermerkt, bezeichnet der Standesbegriff „die Beschaffenheit einer Sache, so ferne sie gewisse Eigenschafften an sich hat; und wird nicht nur von lebendigen, sondern auch leblosen, sowohl natürlichen als künstlichen Sachen gebraucht“¹⁰⁹.

Ebendiese Begriffsdimension bleibt auch zu berücksichtigen, wenn im nächsten Teilabschnitt der sog. „dritte Stand“¹¹⁰, der in gewisser Weise den ständischen Ordnungsrahmen zu sprengen scheint, sowie die ständestaatliche Einbindung der überpersönlichen kommunalen Gebilde näher zu betrachten sind.

3. Kommunale Autonomie und „Landschaftliche Verfassung“

Die Existenz vermeintlich herrschaftsfreier, kommunal-egalitär strukturierter Verbände innerhalb der ansonsten von ständischer Ungleichheit und Abgeschlossenheit durchzogenen Vormoderne, ja die regelrechte Durchbrechung der Feudalordnung in der mittelalterlichen Stadtgemeinde als Schwureinung, hat die Forschung gewiss seit geraumer Zeit intensiv beschäftigt¹¹¹. Und sie übt nach wie vor eine nicht geringe Fas-

Wortes von den Anfängen bis ins 19. Jahrhundert, Berlin 1968 (Beitr. z. Polit. Wiss., Bd. 2) S. 46ff.; Werner CONZE, Art. „Staat und Souveränität II: Ständegesellschaft und ‚Staat‘“, in: BRUNNER—CONZE—KOSELLECK, Geschichtliche Grundbegriffe VI (1990) S. 7-25, bes. S. 11f.

¹⁰⁸ Siehe hierzu Johann Heinrich ZEDLER (Bearb.), Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste, Welche bißhero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden und verbessert worden, Bd. 39, Leipzig/Halle an der Saale 1744 (ND Graz 1997) s. v. „Stand, Zustand, Stand der Menschen, oder Personen“, Sp. 1093-1103. – Und noch knapp hundert Jahre später sollte Georg BESELER angesichts der Vieldeutigkeit klagen: „Es giebt wenige Begriffe in unserem Rechte, deren Feststellung so schwierig ist, als der eines Standes im juristisch-politischen Sinne“ (Volksrecht und Juristenrecht, Leipzig 1843, S. 195).

¹⁰⁹ ZEDLER, Universal-Lexicon XXXIX (1744) s. v. „Stand oder Zustand“, Sp. 1093.

¹¹⁰ Im französischen Bereich ist der Ausdruck „tiers état“ zeitgenössisch ab dem 15. Jahrhundert belegt, jedoch ohne deutsche Entsprechung; siehe OEXLE, Art. „Stand, Klasse VI“, in: BRUNNER—CONZE—KOSELLECK, Geschichtliche Grundbegriffe VI (1990) S. 199f.; DERS., Die funktionale Dreiteilung als Deutungsschema, S. 46f.

¹¹¹ Siehe etwa VON GIERKE, Genossenschaftsrecht I, S. 300ff. u. passim; Hugo PREUSS, Die Entwicklung des deutschen Städtewesens, Bd. 1 (mehr nicht erschienen), Leipzig 1906; DERS., Staat und Stadt. Vortrag gehalten in der Gehe-Stiftung zu Dresden am 7. November 1908, Vortr. d. Gehe-Stiftung z. Dresden 1 (1909) S. 37-74, bes. S. 12ff.; M. WEBER, Wirtschaft, S. 727ff. – In jüngerer Zeit vgl. Otto Gerhard OEXLE, Um 1070. Wie die Kommunen das Königtum herausforderten, in: Bernhard JUSSEN (Hrsg.), Die Macht des Königs. Herrschaft in Europa vom Frühmittelalter bis in die Neuzeit, München 2005, S. 138-149, bes. S. 143ff. sowie in forschungsgeschichtlicher wie -prakti-

zination aus, obschon die historische Einordnung derartiger Phänomene durch gesellschaftspolitische Erwartungen in Bezug auf Erkenntnisse für die eigene freiheitlich-demokratische Gegenwart belastet wird¹¹².

GIERKE war soweit gegangen, in dem Gegenüber von „herrschaftlichen“ und „genossenschaftlichen“ Verfassungselementen die Konkretisierung des dialektischen Widerstreits der Prinzipien von „Einheit“ und „Freiheit“ im geschichtlichen Entwicklungsgang zu erblicken¹¹³, wobei er die deutsche Geschichte in fünf große Perioden unterteilte: In der germanischen Frühzeit, so GIERKE, überwog das genossenschaftliche Element, wogegen in der Zeit von 800 bis 1200 dann vorübergehend das herrschaftliche die Überhand gewann, bevor im späteren Mittelalter mit den „freien Einungen“ (einschließlich der landständischen Korporationen) wieder das genossenschaftliche Prinzip zurückkehrte. Dieses sei nach dem Bauernkrieg von 1525 zunehmend durch den aufkommenden Fürstenstaat zurückgedrängt worden, während die Moderne dann wieder im Zeichen der „freien Assoziation“ stehen solle¹¹⁴. Gegenüber der juristischen Person des römischen Rechts, welche allein der Sphäre eines privatrechtlichen Individualismus zuzurechnen sei, müsse die in ihrem Wesen ganz anders veranlagte, spezifisch deutschrechtliche „reale Verbandspersönlichkeit“ deutlich abgegrenzt werden, als ein Rechtsinstitut, in welchem „sich Freiheit und Nothwendigkeit in dem Begriff der sittlichen Freiheit zu höherer Einheit lösten“¹¹⁵.

scher Hinsicht: DERS., Kulturwissenschaftliche Reflexionen, S. 132ff.

¹¹² Vgl. etwa R[obert] W[illiam] SCRIBNER, Communalism: Universal Category or Ideological Construct? A Debate in the Historiography of Early Modern Germany and Switzerland, *The Historical Journal* 37 (1994) S. 199-207; DILLINGER, Repräsentation, S. 20ff.; Barbara STOLLBERG-RILINGER, Sechzig Generationen auf der Suche nach dem Rechtsstaat, *RJ* 7 (1988) S. 56-62.

¹¹³ VON GIERKE, Genossenschaftsrecht I, S. 1. – Kritisch zur Zeitgebundenheit von GIERKES Konzeption: BÖCKENFÖRDE, *Forschung*, S. 157ff.; zum geistes- und begriffsgeschichtlichen Umfeld vgl. ferner Dietrich HILGER, Art. „Herrschaft III: Herrschaft und Genossenschaft“, in: BRUNNER—CONZE—KOSELLECK, *Geschichtliche Grundbegriffe III* (1982) S. 86-94; Otto Gerhard OEXLE, *Otto von Gierkes ‚Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft‘. Ein Versuch wissenschaftsgeschichtlicher Rekapitulation*, in: Notker HAMMERSTEIN (Hrsg.), *Deutsche Geschichtswissenschaft um 1900*, Stuttgart 1988, S. 193-217; BIEBACK, *Körperschaft*, S. 430ff.; STOLLEIS, *Geschichte II* (München 1992) S. 359ff.

¹¹⁴ VON GIERKE, Genossenschaftsrecht I, S. 8ff. – Diesbezüglich kann, wie OEXLE, *Feudalismus*, S. 228 hervorhebt, „Gierkes hegelianische Fixierung auf die epochenbezogene Dialektik“ auch als Konsequenz eines gesellschaftspolitischen Engagements im Reichsgründungsjahrzehnt begriffen werden, welches eben darum bemüht war, gegenüber der herrschaftlichen Komponente auch dem assoziativen Prinzip zu seinem Recht zu verhelfen. – Neuerliche Überlegungen zu „Kontinuität und Umformung zwischen hochmittelalterlicher Feudalgesellschaft und industrieller Welt“, ausgehend von GIERKES Genossenschaftstheorie, bei Wolfgang HARDTWIG, *Genossenschaft, Sekte, Verein in Deutschland*, Bd. 1, München 1997, S. 25ff. u. passim.

¹¹⁵ VON GIERKE, Genossenschaftsrecht II, S. 34. – „Die germanischen Genossenschaftsformen sind in ihrem Reichtum und ihrer Entwicklung durch die großartigen Arbeiten Gierkes historisch neu entdeckt worden“, wie M. WEBER, *Wirtschaft*, S. 431, mit Blick

Mit der hierin sich artikulierenden Ansicht, grundsätzlich auch dem Gedanken genossenschaftlicher Gleichheit, sprich: den von der monarchischen Gewalt unabhängigen Zusammenschlüssen, eine staatsbildende Kraft zuzusprechen, sollte sich GIERKE unter den Bedingungen des in den 1870er- und 80er-Jahren sich politisch formierenden „Bismarckreiches“ jedoch nicht durchsetzen können – weder in rechtsdogmatischer noch in historiographischer Hinsicht. Der damaligen Tendenz der Staatsrechtswissenschaft „zu einer radikalen Verselbständigung des Staates gegenüber der Gesellschaft“¹¹⁶ entsprach in der Geschichtswissenschaft – und allen voran bei GIERKES Gegenspieler Georg VON BELOW – ein ausgeprägtes Interesse daran, gleichsam „den öffentlichrechtlichen Anstaltscharakter und die monistische Struktur mittelalterlicher Staatlichkeit zu erweisen“¹¹⁷. Das einmal geprägte, eingängige Begriffspaar von *Herrschaft* und *Genossenschaft* sollte jedoch auch unabhängig von dem theoretischen Lehrgebäude GIERKES auf lange Sicht nicht mehr aus der historischen Literatur wegzudenken sein¹¹⁸.

auf die dreifache Bedingtheit des mittelalterlichen Rechts durch germanische Tradition, Kirchenrecht und Legistik, anerkennend festhält. – Wichtigster Vorläufer GIERKES indes ist Georg BESELER (Volksrecht, S. 158ff.), welcher seinen ‚deutschrechtlichen‘ Genossenschaftsbegriff (in einem engeren Verstande als GIERKE) als einen Unterfall einer Korporation zu profilieren suchte, der sich, entgegen der generellen Scheidung von *universitas* und *societas* in der romanistischen Doktrin, dadurch auszeichne, dass „hier unter den mannichfaltigsten Combinationen das Recht der Gesammtheit mit dem der einzelnen Mitglieder durchwachsen ist, und namentlich in Beziehung auf das Vermögen eine Verbindung der *universitas* mit der *communio* vorliegt“ (BESELER, Volksrecht, S. 164). Auch könne, während die Romanisten für die Begründung einer juristischen Person regelmäßig eine staatliche Sanktionierung verlangen, die Genossenschaft „entweder auf dem Wege der historischen Entwicklung oder durch einen bestimmten Act der Constituirung“ entstehen (ebd., S. 169). – Zu BESELER und den Auseinandersetzungen um den Körperschaftsbegriff im staatsrechtlichen Kontext vgl. Akio EBIHARA, Was ist „juristisch“ in der juristischen Methode des Staatsrechts im 19. Jahrhundert? Die Funktion des privatrechtlichen Begriffes der „juristischen Person“ in der staatsrechtlichen Diskussion um den Bundesstaatsbegriff, ZNR 18 (1996) S. 66-85, hier: S. 75ff.

¹¹⁶ So die treffende Charakterisierung der durch Carl Friedrich VON GERBER und Paul LABAND etablierten Lehre von der Rechtspersönlichkeit des Staates bei Thomas FRANK in: KOSCHORKE u. a., Der fiktive Staat, S. 374. – Vgl. Paul LABAND, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bd. 1, Tübingen ⁵1911 (ND Aalen 1964) S. 88ff. (zur rechtlichen Natur des Reiches und dem Subjekt der Reichsgewalt) mitsamt der zeitgenössischen Kritik hierzu mit alternativen Ansatzpunkten bei Otto VON GIERKE, Labands Staatsrecht und die deutsche Rechtswissenschaft, Darmstadt 1961 (Erstveröff. 1883) bes. S. 29ff. sowie hierzu ferner STOLLEIS, Geschichte II, S. 330ff.; FRIEDRICH, Geschichte, S. 256ff.; Dieter WYDUCKEL, *Ius Publicum*. Grundlagen und Entwicklung des Öffentlichen Rechts und der deutschen Staatsrechtswissenschaft, Berlin 1984 (Schr. z. Öff. Recht, Bd. 471) S. 257ff.

¹¹⁷ OEXLE, Otto von Gierkes ‚Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft‘, S. 212f. – Ferner siehe die Auseinandersetzung mit dem GIERKE’schen Genossenschaftsrecht bei VON BELOW, Staat I, S. 166ff. u. passim.

¹¹⁸ „With the term *Genossenschaft* Gierke has given a name to the aspirations of the common people towards freedom, and he acknowledged like no other the political accomplishments of the common people“, so (in verengter Sicht auf den ‚dritten Stand‘) Peter BLICKLE, Conclusions, in: DERS. (Hrsg.), Resistance, Representation, and

In diesem Zusammenhang bleiben ferner aber auch jene, durch eine Auseinandersetzung mit den systematischen Staats- und Sozialwissenschaften fundierten Reflexionen über die Grundprobleme einer mittelalterlich-vormodernen Verfassungsgeschichte von Paul SANDER zu nennen¹¹⁹, welche seinerzeit – außerhalb der SCHMOLLER'schen Verwaltungsgeschichtlichen Schule¹²⁰, auf deren Ergebnisse er sich ausdrücklich beruft – kaum Beachtung fanden¹²¹. Dennoch dürfte es SANDER gelungen sein, methodische Auswege aus den sich endlos im Kreise drehenden Kontroversen um die staatliche Qualität der im weitesten

Community, Oxford/New York 1997 (The Origins of the Modern State in Europe, 13th to 18th Centuries, Thema E) S. 325-338, hier: S. 338 (Hervorhebung dort). – Bereits hundert Jahre zuvor konnte HINTZE „im Vorbeigehen [...] auf den einfachen Gegensatz des herrschaftlichen und des genossenschaftlichen Organisationsprinzips“ verweisen, „der sich in jeder Staatenbildung nachweisen läßt und von dem in neuerer Zeit mehrfach ein sehr fruchtbarer wissenschaftlicher Gebrauch gemacht worden ist“, ohne den Namen GIERKE ausdrücklich zu nennen (Roschers politische Entwicklungstheorie, S. 10). – In jüngster Zeit wurde GIERKES Begriffspaar etwa von Andreas BIHRER (Mittler zwischen Herrschaft und Gemeinde. Zusammenfassung und Forschungsperspektiven, in: GRUBER u. a., Mittler, S. 377-398, hier: S. 381) aufgegriffen, der sich kritisch hinsichtlich einer dichotomischen und pauschalisierenden Betrachtung äußert. – Von rechtswissenschaftlicher Seite siehe Gerhard DILCHER, Zur Geschichte und Aufgabe des Begriffs Genossenschaft, in: DERS. u. Bernhard DIESTELKAMP (Hrsg.), Recht, Gericht, Genossenschaft und Policey. Studien zu Grundbegriffen der germanistischen Rechtstheorie. Symposium für Adalbert Erler, Berlin 1986, S. 114-123. – Hinsichtlich der vielfältigen verfassungsgeschichtlichen Rezeption sei nur erinnert an die Ausführungen zur „Landesgemeinde“ bei BRUNNER, Land, S. 231ff. (explizit S. 236: „das Land im ursprünglichen und vollen Sinne ist eine ‚Genossenschaft‘ im Sinne Otto von Gierkes“) oder auch die Studie von BADER, Südwesten, mit der Unterscheidung von „herrschaftlichen“ und „genossenschaftlichen Staatsbildungen“ als grundlegendem Gliederungsschema, sowie schließlich die systematisch angelegte Synthese bei Ernst PITZ, Verfassungslehre und Einführung in die deutsche Verfassungsgeschichte des Mittelalters, Berlin 2006 (Schr. z. Verfassungsgesch., Bd. 75) S. 203ff. – Und selbst vor populären Darstellungen sollte das GIERKE'sche Begriffspaar keinen Halt machen, wenn beispielsweise Karlheinz BLASCHKE in nuce von den „Anfänge[n] der Entwicklung des sächsischen Territorialstaates im Spannungsverhältnis von Fürst und Ständen, Herrschaft und Genossenschaft“ spricht (Landstände, Landtag, Volksvertretung. 700 Jahre politische Mitbestimmung im Lande Sachsen, in: DERS., Begleitheft, S. 7-16, hier: S. 7).

¹¹⁹ SANDER, Feudalstaat.

¹²⁰ Hierzu Wolfgang NEUGEBAUER, Preußische Traditionen der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, in: HOCHEDLINGER—WINKELBAUER, Herrschaftsverdichtung, S. 87-104; HOCHEDLINGER, Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte, S. 42ff. – Zur weitreichenden Bedeutung der historischen Schule der Nationalökonomie in wissenschaftsorganisatorischer Hinsicht vgl. auch Lutz RAPHAEL, Historikerkontroversen im Spannungsfeld zwischen Berufshabitus, Fächerkonkurrenz und sozialen Deutungsmustern, HZ 251 (1990) S. 325-363, hier: S. 356ff.

¹²¹ Scharfe Polemik zu SANDERS Arbeit sollte v. a. von Seiten von BELOWS kommen, für den es „etwas schlechthin Unmögliches“ darstellt, eine (wie BELOW meint) primär juristische Frage „unter Ausscheidung jeder juristischen Betrachtungsweise“ zu behandeln (Staat I, S. 105f.). Auch moniert er, SANDER nehme „seinen Ausgangspunkt von einigen Äußerungen Schmollers, dessen Arbeitskreis und mehr noch dessen Arbeitsweise die Fragen, mit denen wir uns hier beschäftigen, völlig fern liegen“ (ebd., S. 106). – Demgegenüber hat in jüngerer Zeit E. SCHUBERT, Herrschaft, S. 59 zu Recht darauf hingewiesen, dass SANDER nicht zuletzt Einiges von den bis heute vielbeachteten methodischen Einsichten Otto BRUNNERS (siehe oben Abschn. 1, bei Anm. 49ff.) vorweggenommen hat. Vgl. auch BLÄNKNER, Von der „Staatsbildung“ zur „Volkwerdung“, S. 101. – Mit Blick auf die jüngere mediävistische Forschung zu den *kommunikativen*

Sinne feudalen Herrschaftsverbände sowie deren rechtes Verhältnis zu den einer ‚modernen‘ bürgerlichen Gesellschaft vorarbeitenden Stadtgemeinden zumindest anzudeuten. Bei näherer Betrachtung, wie SANDER festhält, wohne etwa „den Wörtern ‚öffentlich‘ und ‚privat‘ selbst [...] überhaupt keine positive, sondern nur eine komparative Bedeutung inne“¹²². Die Entscheidung, ob in einem bestimmten „Verkehrsakt“ (und sei dies der Gesetzesbefehl eines Königs oder der Urteilsspruch eines städtischen Schöffenkollegs) eher die allgemein-abstrakten oder die individuell-persönlichen Momente überwiegen, müsse in jedem Fall als ein relatives Werturteil angesehen werden¹²³.

Ausgehend von solchen forschungs- und begriffskritischen Reflexionen sucht SANDER die verfassungsgeschichtliche Entwicklung unter dem allgemeinen Gesichtspunkt des je spezifischen Grades von Vergesellschaftung neu zu interpretieren¹²⁴: „[J]ede Erweiterung des sozialen Kreises“ schließe „ein Organisations- und Erziehungswerk in sich [...], welches darauf hinausläuft, die mit der Größe der Lebenskreise wachsende Spannung zwischen Individual- und Sozialinteressen auszugleichen und so die Möglichkeit zu schaffen, das öffentliche Verbandsprinzip in steigendem Maße neben dem privaten zur Geltung zu bringen“¹²⁵. An dieser Stelle greift SANDER wiederum GIERKES Untersuchungen zur Geschichte des deutschen Körperschaftsbegriffs auf, dessen Vollendung als „praktisch gleichbedeutend mit dem Sieg des öffentlichen Verbandsmomentes“ anzusehen sei: Die rechtlich durchgebildete Korporation, wie sie am frühesten in Gestalt der städtischen Gemeinde in Erscheinung trete, werde eben dadurch charakterisiert, „daß sie zur Überwindung der Spannung zwischen Individual- und Sozialinteresse aus sich heraus Organe setzt, welche verfassungsmäßig das eine gegen

und *konsensualen* Aspekten von Herrschaft sehr bemerkenswert ist etwa die Art und Weise, wie SANDER das Verhältnis zwischen Reich und Königtum beschreibt, wenn er davon spricht, „daß an der Firma ‚König‘ sehr viele stille und offenbare Teilhaber partizipieren“ (Feudalstaat, S. 19), oder wenn er den Amtscharakter der modernen, in einen bürokratischen Staatsapparat eingebundenen Monarchie im Gegensatz zum persönlich-individuellen Charakter mittelalterlicher Herrschaft an einem Vergleich jener ganz unterschiedlich aufgenommenen „Königsumritte“ von Sigismund auf dem Konstanzer Konzil sowie von Friedrich Wilhelm IV. am 21. März 1848 in Berlin zu veranschaulichen sucht (ebd., S. 113f.).

¹²² Ebd., S. 55. – Zu diesem Grundproblem der mediävistischen Forschung in jüngerer Zeit wieder Peter VON MOOS, Das Öffentliche und das Private im Mittelalter. Für einen kontrollierten Anachronismus, in: Gert MELVILLE u. Peter VON MOOS (Hrsg.), Das Öffentliche und Private in der Vormoderne, Köln/Weimar/Wien 1998 (Norm u. Strukt., Bd. 10) S. 3-83, bes. S. 19ff.

¹²³ SANDER, Feudalstaat, S. 53ff.

¹²⁴ Ebd., S. 60ff. – SANDER beruft sich dabei sowohl auf die Soziologien von Georg SIMMEL und Ferdinand TÖNNIES als auch v. a. auf die kulturgeschichtliche Betrachtungsweise Karl LAMPRECHTS.

¹²⁵ SANDER, Feudalstaat, S. 182.

das andere wahrzunehmen und im Wege des Kompromisses beide mit einander in Einklang zu bringen haben“¹²⁶.

Erst im späten 20. Jahrhundert ist es indes Peter BLICKLE¹²⁷, der – in konkreter Auseinandersetzung mit dem Problem bäuerlicher Landtags-
teilnahme – die Bedeutung genossenschaftlicher Vereinigungen für das
Werden des neuzeitlichen Staates ‚wiederentdeckt‘¹²⁸, wobei er sein Au-
genmerk explizit auf die „staatliche Funktion“ des allgemein von ob-
rigkeitlichen Funktionen ausgeschlossenen „gemeinen Mannes“ richtet.
Ausgehend von den wirtschaftlichen Veränderungen des späten Mit-
telalters beschreibt er die Entstehung „Landschaftlicher Verfassungen“
in Oberdeutschland, welche den ländlichen Untertanen umfangreiche
politische Partizipationsmöglichkeiten eröffnet hätten, und dies als Re-
aktion auf intensiviertere, zur territorialen Abschließung tendierende
Herrschaftsbildungsprozesse. Württemberg, welches allgemein durch
die – zumindest faktische – Dominanz der Städte gekennzeichnet ge-
wesen zu sein scheint, stand wegen seiner „Sonderstellung“ nur am
Rande von BLICKLES Forschungsinteresse¹²⁹.

Seine Erkenntnisse über das autonome organisatorische und poli-
tische Wirken der dem Prinzip genossenschaftlicher Gleichberechti-
gung verpflichteten städtischen wie ländlichen Bürgergemeinden such-
te BLICKLE indes in dem begrifflichen Konzept des „Kommunalismus“ zu
verdichten¹³⁰, das er dem „Feudalismus“ als ein mindestens gleich-

¹²⁶ Ebd., S. 188.

¹²⁷ P. BLICKLE, *Landschaften im Alten Reich*; DERS., *Bäuerliche Landschaft und Land-
standschaft*, in: Günther FRANZ, *Geschichte des deutschen Bauernstandes vom frühen
Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert*, Stuttgart ²1976, S. 153-171.

¹²⁸ OEXLE zufolge habe BLICKLE „gewissermaßen Gierkes Ansatz anhand des historischen
Materials noch einmal entdeckt“, ohne sich dessen bewusst zu sein (Otto von Gierkes
‚Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft‘, S. 214; vgl. dazu die oben
Anm. 115 zitierte entsprechende Aussage M. WEBERS über GIERKE). Gerhard DILCHER
wiederum merkt in diesem Zusammenhang nicht unkritisch an, dass sich „für eine
sozialgeschichtliche und auf die politischen Formen gerichtete Sehweise, wohl eher
ungewollt, die Abstützung durch die überkommene, selbst aber nicht mehr reflektierte
rechtshistorische Begrifflichkeit [...] als hilfreich erweist“ (Zur Geschichte und Aufgabe
des Begriffs Genossenschaft, S. 120). – Antwort auf diese Vorwürfe: Peter BLICKLE,
Kommunalismus. Begriffsbildung in heuristischer Absicht, in: DERS. (Hrsg.), *Landge-
meinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa. Ein struktureller Vergleich*, München
1991 (HZ Beih. 13 [N. F.]) S. 5-38, hier: S. 6f. u. 22ff. – Später allerdings hat sich auch
BLICKLE selbst dahingehend geäußert, dass die historische Forschung, indem sie
„durch Quellenarbeit die Einsichten Otto Gierkes nochmals neu gewinnt, oft ohne ihn
zu kennen“, die Brauchbarkeit seines Ansatzes bestätigt (Peter BLICKLE, *Otto Gierke als
Referenz? Rechtswissenschaft und Geschichtswissenschaft auf der Suche nach dem
Alten Europa*, ZNR 17 [1995] S. 245-263, hier: S. 262).

¹²⁹ P. BLICKLE, *Landschaften im Alten Reich*, S. XXI. (Vorw.).

¹³⁰ Peter BLICKLE, *Der Kommunalismus als Gestaltungsprinzip zwischen Mittelalter und
Moderne* [1982], in: DERS., *Studien zur geschichtlichen Bedeutung des deutschen
Bauernstandes*, Stuttgart/New York 1989, S. 69-82; DERS., *Gemeindereformation*,
S. 165ff.; DERS., *Kommunalismus. Skizzen einer gesellschaftlichen Organisationsform*.
– Darüber hinaus betont BLICKLE einen engen Zusammenhang mit dem Prinzip des

gewichtiges Grundprinzip der alteuropäischen Verfassungs- und Gesellschaftsordnung gegenübergestellt wissen möchte¹³¹. „Kommunalismus“, so BLICKLE, „ist dann gegeben, wenn Gemeinden eine Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz besitzen, die nicht abgeleitet ist und sich ausnahmslos auf alle Personen – systematisch richtiger ist es zu sagen: alle Häuser – bezieht.“¹³² Gerade in der Frage, ob und wann kommunale Befugnisse tatsächlich als *nicht abgeleitet* gelten können¹³³, dürfte einer

„gemeinen Nutzens“: DERS., Der Gemeine Nutzen. Ein kommunaler Wert und seine politische Karriere, in: Herfried MÜNKLER u. Harald BLUHM (Hrsg.), Gemeinwohl und Gemeinsinn. Historische Semantiken politischer Leitbegriffe, Berlin 2001 (Forschungsber. d. interdisziplinären Arbeitsgruppe „Gemeinwohl und Gemeinsinn“ d. Berlin-Brandenburg. Akad. d. Wiss., Bd. 1) S. 85-107. – Relativierend hinsichtlich der Reichweite von BLICKLES Ansatz: Volker PRESS, Kommunalismus oder Territorialismus? Bemerkungen zur Ausbildung des frühmodernen Staates in Mitteleuropa, in: Heiner TIMMERMANN (Hrsg.), Die Bildung des frühmodernen Staates – Stände und Konfessionen, Saarbrücken-Scheidt 1989 (Forum: Politik, Bd. 6; zugl.: Dok. u. Schr. d. Europ. Akad. Otzenhausen, Bd. 62) S. 109-135.

¹³¹ Kritisch hierzu: Heide WUNDER u. Carl-Hans HAUPTMEYER, Zum Feudalismusbegriff in der Kommunalismuskonzeption, in: P. BLICKLE, Landgemeinde, S. 93-98, bes. S. 96ff. – Generell zum Problem der „Politisierung des Begriffs“ im 19. und 20. Jahrhundert: HOCHEDLINGER, Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte, S. 58f.; Werner HECHBERGER, Das Lehenswesen als Deutungselement der Verfassungsgeschichte von der Aufklärung bis zur Gegenwart, in: Jürgen DENDORFER u. Roman DEUTINGER (Hrsg.), Das Lehenswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz, Ostfildern 2010 (Mittelalter-For., Bd. 34) S. 41-56; Ludolf KUCHENBUCH, ‚Feudalismus‘: Versuch über die Gebrauchswesen eines wissenspolitischen Reizwortes, in: FRYDE—MONNET—OEXLE, Gegenwart, S. 293-323.

¹³² Peter BLICKLE, Das Alte Europa. Vom Hochmittelalter bis zur Moderne, München 2008, S. 73f.

¹³³ Selbst wenn man einmal davon ausgeht, dass mittelalterliche und frühneuzeitliche Kommunen sich grundsätzlich in die Lage versetzt sehen konnten, gegenüber den Herrschaften, denen sie unterstanden, einen – mehr oder minder positivierbaren – Anspruch darauf, ihre ‚inneren Angelegenheiten‘ eigenständig zu regeln, geltend zu machen, welcher sich nun auf sinnvolle Weise mit dem modernen Rechtsinstitut der körperschaftlichen Selbstverwaltung vergleichen ließe, so wird doch damit stets die Anerkennung eines solchen Anspruchs durch eine übergeordnete Rechtsordnung intendiert (was aber im Übrigen ebenso für die damit korrespondierenden Befugnisse auf herrschaftlicher Seite gilt). Mithin erscheint es müßig, darüber nachzudenken, solche Rechte als ‚autogen‘ oder gleichsam ‚uranfänglich‘ zu kennzeichnen. In der modernen deutschen Staatsrechtslehre ist in dieser Hinsicht bereits in den 1880er-Jahren, im Kontext der damaligen Kontroversen über den rechtlichen Charakter des Reiches als Bundesstaat sowie die Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen ‚nicht-souveränen‘ Gliedstaaten und kommunalen Selbstverwaltungskörpern, von mehreren Autoren herausgestellt worden, dass jede Person aus *eigenem* Recht handelt, die Subjekt des betreffenden Rechtes ist (und nicht etwa als Stellvertreter auftritt, dessen Handlungen einem anderen Subjekt zugerechnet werden), ohne dass damit etwas über den Ursprung oder die (Un)entziehbarkeit dieses Rechtes ausgesagt würde; siehe Heinrich ROSIN, Souveränität, Staat, Gemeinde, Selbstverwaltung. Kritische Begriffsstudien, Ann. d. Dt. Reichs f. Gesetzgebung, Verw. u. Stat., Jg. 1883, Nr. 5/6, S. 265-322, hier: S. 276ff.; VON GIERKE, Labands Staatsrecht, S. 67ff. m. S. 98f. (nachträgl. Anm.); Hugo PREUSS, Gemeinde, Staat, Reich als Gebietskörperschaften. Versuch einer deutschen Staatskonstruktion auf Grundlage der Genossenschaftstheorie, Berlin 1889, S. 183ff.

der entscheidenden Knackpunkte der ständegeschichtlichen Forschung überhaupt zu erblicken sein, auf den noch zurückzukommen sein wird.

Die von BLICKLE eingeführte Unterscheidung zwischen einer „Landständischen Verfassung“ im konventionellen Sinne und einer durch ausgesprochene Herrschaftsunmittelbarkeit der Untertanen charakterisierten, gerade in den kleineren reichsunmittelbaren Territorien anzutreffenden „Landschaftlichen Verfassung“¹³⁴ wurde in unterschiedlicher Weise aufgenommen¹³⁵. Gerhard OESTREICH hat vorgeschlagen, die räumliche Größenordnung stärker zu berücksichtigen, da diese wesentlich das ‚Miteinander‘ von Herrschaft und Untertanen bestimmt habe¹³⁶. Noch ganz im Sinne des Modernisierungsparadigmas unterscheidet er zwischen der „Ständischen Verfassung“ der großen europäischen Staaten und Staatenkomplexe, der „Landständischen Verfassung“ der reichsunmittelbaren „Mittelterritorien“ und der „Landschaftlichen Verfassung“ der „Kleinst- und Zwergterritorien“, wobei letztere jeglicher Staatlichkeit und damit auch der für die Landstandschaft in den größeren Gebieten charakteristischen institutionellen „Eigengesetzlichkeit“ entbehrt hätten¹³⁷. Rainer WALZ wiederum konzidiert, dass die Repräsentation des „gemeinen Mannes“ in den größeren fürstlichen Territorien (bei ihm untersucht am Beispiel von Jülich-Berg) zu Beginn der Neuzeit zumindest noch unerschwellig zur Geltung kommen konnte, sich aber immer deutlicher die Tendenz abzeichnete, dass die Vertretung der Landschaft im Rahmen des Drei-Kurien-Systems allein durch die größeren Städte allgemein anerkannt war und dies in der Regel ohne förmliche Vollmacht¹³⁸. Kersten KRÜGER¹³⁹ geht dagegen in seiner umfangreichen – in Auseinandersetzung sowohl mit den Arbeiten Otto

¹³⁴ P. BLICKLE, *Landschaften im Alten Reich*, S. 565ff. – Auf die Brauchbarkeit von BLICKLES Landschaftsbegriff wird im Rahmen dieser Studie noch zurückzukommen sein; siehe unten Abschn. II.1.

¹³⁵ Kritisch etwa PRESS, *Herrschaft*, S. 177ff., der auf die dualistischen Züge von BLICKLES Deutung hinweist und ferner den Anteil der Untertanen an der Formierung der Landschaften gegenüber dem der Herrschaft als überbewertet ansieht.

¹³⁶ OESTREICH, *Vorgeschichte*, S. 262.

¹³⁷ Ebd., S. 265ff.

¹³⁸ WALZ, *Stände*, S. 206ff.

¹³⁹ K. KRÜGER, *Versuch einer Typologie*, S. 52f.; DERS., *Die Landständische Verfassung*, S. 81ff. – Vgl. ferner auch DERS., *Die Ständischen Verfassungen in Skandinavien in der frühen Neuzeit. Modelle einer europäischen Typologie*, ZHF 10 (1983) S. 129-148.

HINTZES¹⁴⁰ als auch jüngeren ausländischen Studien¹⁴¹ entwickelten – Typologie von einer eindeutigen Abstufung der einzelnen Verfassungsformen aus, die er, ähnlich wie sein Lehrer OESTREICH, unterschiedlichen räumlichen Ebenen zuordnet; Württemberg etwa wird hierbei, ungeachtet des fehlenden Adels, ohne weitere Vorbehalte der „Landständischen“ Mehr-Kurien-Verfassung zugerechnet.

Allgemein ist innerhalb der ständegeschichtlichen Literatur eine zunehmende Spezialisierung zu beobachten: Einerseits die neu ins Blickfeld gerückten Partizipationsformen im lokalen und regionalen Bereich sowie andererseits die altbekannten Ständeversammlungen der großen Fürstenstaaten mit ihren spezifischen Verflechtungen zur höfischen Gesellschaft und zentralen Administration werden als relativ eigenständige Forschungsbereiche (im Anschluss an die entsprechenden sozialgeschichtlichen Arbeitsfelder: Hof – Stadt – ländliche Gesellschaft) getrennt voneinander mit je eigenen heuristischen Kriterien behandelt¹⁴².

¹⁴⁰ HINTZE, Typologie, S. 124ff. suchte das ‚abendländische‘ Phänomen der Ständeversammlung zu überblicken, indem er innerhalb Europas zwischen zwei geographisch und entwicklungsgeschichtlich abgrenzbaren, anhand der Idealbeispiele England (starke Stellung des Parlaments) und Frankreich (starke Stellung der Krone) formulierten Grundtypen unterschied: dem älteren, aus dem „magnum consilium“ hervorgegangenen *Zweikammersystem* mit Ober- und Unterhaus und dem jüngeren, nach Ständen geschiedenen *Dreikuriensystem* im karolingischen Kerneuropa, in welchem die Ständeversammlung einhergehend mit einer rationaleren monarchischen Verwaltungsorganisation ihre politischen und jurisdiktionellen Aufgaben weitgehend einbüßt. Was das Heilige Römische Reich anbetrifft, so ordnet HINTZE die Territorien, v. a. jene westlich der Elbe, dem jüngeren, jedoch die Verfassung des Reichstages sowie einzelne Herrschaften östlich der Elbe unter Einschränkungen dem älteren Typus zu. (Eine gewisse Bestätigung von HINTZES These, mit Blick auf letztgenannte ostelbische Herrschaften, meinte zuletzt Armgard VON REDEN, *Landständische Verfassung und fürstliches Regiment in Sachsen-Lauenburg* [1543-1689], Göttingen 1974 [Veröff. d. Max-Planck-Inst. f. Gesch., Bd. 41] S. 185 in der gemeinsamen Beratung von Rittern und Städtevertretern im Herzogtum Sachsen-Lauenburg erkannt zu haben, die angeblich einer zweiten Kammer im „Zweikammersystem“ nahekäme [wie etwa dem englischen *House of Commons*].) – Allgemein zur Methode HINTZES sowie zum Verhältnis von individueller und typologischer Betrachtung in seinem Werk vgl. Manfred RESSING, *Zur Methodologie und Geschichtsschreibung des preußischen Historikers Otto Hintze*, Frankfurt am Main u. a. 1996 (Europ. Hochschulschr., Reihe 3, Bd. 714; zugl.: phil. Diss. Univ. Frankfurt am Main) bes. S. 46ff., 157ff. u. 207ff.

¹⁴¹ Willem Pieter BLOCKMANS, *A Typology of Representative Institutions in the Late Medieval Europe*, *Journal of Medieval History* 4 (1978) S. 253-271; Helmut G. KOENIGSBERGER, *Formen und Tendenzen des europäischen Ständewesens im 16. und 17. Jahrhundert*, in: BAUMGART, *Ständetum*, S. 19-31; DERS., *Dominium regale*.

¹⁴² Zur Abgrenzung „partizipatorische[r] Mikroformen“ als „Reproduktion landständischer Strukturen auf unterer Ebene“ gegenüber dem Bereich der ‚eigentlichen‘ auf der Ebene der größeren landesfürstlichen Territorialstaaten (und unter der Voraussetzung einer generellen soziopolitischen Prädominanz der höheren Stände) siehe STOLLBERG-RILINGER, *Praxis*, S. 3 u. 10f. Ferner vgl. Enno BÜNZ, *Art. „Landschaft“*, in: HRG², Lfg. 19 (2014) Sp. 381-383 (unter besonderer Betonung der norddeutschen Territorien) und entsprechend die Unterscheidung von „Landschaften“ und „Landständen“ bei Peter Claus HARTMANN, der sie in eine Reihe mit Kreis- und Reichsständen als „politischen Beratungs- und Beschlussgremien“ stellt (Reichsverfassung, „Landschaft“, Landstände, Kreisstände, Reichsstände. Vorparlamentarische Verfahrenskultur und Aufgaben-

Die Frage nach strukturellen Gemeinsamkeiten und Verbindungen zwischen den beiden Verfassungstypen dürfte dabei auf längere Sicht aus dem Blick zu geraten drohen.

Nicht auf den genossenschaftlich strukturierten Gemeindeverband, wie BLICKLE, sondern auf die „Lokale Herrschaft“ als „bipolar“ strukturierte „Kleinstgesellschaft“ und Grundelement der Verfassungsordnung des Alten Reiches stellt der weitgreifende Theorieansatz des Rechtshistorikers Bernd MARQUARDT ab¹⁴³, welcher sich erklärtermaßen auf die (in der Vormoderne quantitativ deutlich überwiegenden) agrarisch geprägten Sozial- und Rechtsverhältnisse konzentriert, während die Entwicklung in den städtischen Kommunen bewusst ausgeklammert bleibt¹⁴⁴. Mit dieser Einschränkung vermag MARQUARDT den „segmentären“ Aufbau des Reiches auf eine komplex abgestufte und vernetzte Aggregation einer Vielzahl prinzipiell gleichstrukturierter lokaler Gemeinwesen zurückzuführen¹⁴⁵, wobei er besonders den mutuellen Charakter im Verhältnis der jeweiligen Herren mit ihren genossenschaftlich organisierten Untertanengemeinden hervorhebt, insofern eben stets beide Seiten aufeinander angewiesen gewesen seien, um gemeinsam ihr ökonomisches Auskommen zu finden sowie Ordnung und Frieden zu wahren¹⁴⁶.

Kritik wiederum an BLICKLE, insofern dieser mit seinem Kommunismuskonzept nahezu unterschiedslos städtische wie ländliche Bevölkerung zu erfassen suche, ist in jüngster Zeit von Johannes DILLINGER in dessen Studien zur „politischen Repräsentation der Landbevölkerung“ vorgebracht worden: BLICKLES allein auf rechtsbegrifflichen Konstruktionen fußendes Modell sei nicht annähernd in der Lage, die soziale und politische Realität der Gemeinden und Landschaften zu erfassen¹⁴⁷, weshalb DILLINGERS Aufmerksamkeit vielmehr den „Verfassungswirklich-

erfüllung nach dem Subsidiaritätsprinzip, in: MITTELSDORF, Landstände in Thüringen, S. 9-22, hier: S. 11ff.), sowie Andreas WILHELM, Nassau-Weilburg 1648-1806. Territorialverfassung und Reichsrechtsordnung, Wiesbaden 2007 (Veröff. d. Hist. Komm. f. Nassau, Bd. 77) S. 142ff. als Beispiel für eine entsprechende Rubrizierung der landständischen Strukturen kleiner Territorien als „Landschaftliche Verfassungen“ (in engem Anschluss an die genannte Typisierung OESTREICHS und die kritischen Studien von PRESS). – Ähnlich argumentierte aber auch bereits BADER, Südwesten, S. 121 u. 174f. (am Beispiel Fürstenbergs).

¹⁴³ MARQUARDT, Das Römisch-Deutsche Reich.

¹⁴⁴ Ebd., S. XVII: „Die überlokale Verfassungsvernetzung hat sich in einer noch gänzlich auf agrarischen Energieträgern basierenden Welt ohnehin weniger an urbanen, sondern vor allem an agrarischen Strukturvorstellungen orientiert“.

¹⁴⁵ Ebd., S. 313ff. u. 375ff. – MARQUARDTS Ebenenmodell hat HARTMANN, Reichsverfassung, S. 11f. aufgegriffen, welcher aber dessen „lokale Herrschaften“ kurzerhand den „Landschaften“ im BLICKLE’schen Verständnis gleichsetzt und dabei ferner bemängelt, MARQUARDT habe die, zwar durchaus bedeutsame, politische Repräsentation auf lokaler Ebene gegenüber den großen Landesherrschaften „in übertriebener Weise betont“.

¹⁴⁶ MARQUARDT, Das Römisch-Deutsche Reich, S. 87ff. u. passim.

keiten“ gelte, also einer genauen Überprüfung der tatsächlich an der Aufstellung von Repräsentationsorganen beteiligten Bevölkerungsgruppen¹⁴⁸. Auf diesem Wege gelingt es ihm in gewisser Weise, Übergangsformen jenseits der Gegenüberstellung von ‚Landständischer‘ und ‚Landschaftlicher‘ Verfassung sowie kontinuierliche Veränderungsprozesse zu beschreiben. Ausgangspunkt seiner territorial vergleichenden Studien ist das Postulat eines „dörflichen im Gegensatz zum städtischen Rechts- und Kulturraum“; Württemberg bleibt dabei erklärtermaßen außen vor, insofern dort die Entsendung von eigenen Landtagsdeputierten durch die Landgemeinden lediglich ein randständiges Phänomen gewesen und bis zum Ende des Alten Reiches auch geblieben sei¹⁴⁹. – Ob aber ein solches, recht pauschales Urteil über die württembergische ‚Verfassungswirklichkeit‘ berechtigt, bzw. inwiefern die zu Grunde gelegte Differenzierung zwischen städtischem und ländlichem Rechtsbereich überhaupt ein geeignetes analytisches Kriterium im Hinblick auf die württembergische Landschaft und deren ständische Struktur ist, wird sich noch herausstellen müssen.

¹⁴⁷ „Er schreibt über Sozialgeschichte und faßt doch, entgegen deren modernsten Strömungen, als maßgebend Verfassung und normative Strukturen“, so bereits der Rechtshistoriker Gerhard DILCHER, *Die Kommune als europäische Verfassungsform*, HZ 272 (2001) S. 667-674, hier: S. 668, der in seiner Besprechung von „Kommunalismus. Skizzen einer gesellschaftlichen Organisationsform“ auch die Stärken von BLICKLES – sowohl bürgerliche als auch bäuerliche ‚Lebenswelt‘ umgreifenden – Ansatz abwägt (S. 671ff.).

¹⁴⁸ Johannes DILLINGER, *Verfassungswirklichkeiten: Repräsentationskommunalismus in Massachusetts, Ostfriesland und Vorderösterreich, 17. und 18. Jahrhundert*, in: Martin KRÄMER-LIEHN (Hrsg.), *Mikro-, Makro-, Weltgeschichte: Wandervogel in böhmischen Dörfern. Projekte einer neuen Generation*, Leipzig 2004 (Comparativ, Jg. 14, H. 4) S. 28-50; DERS., *Repräsentation*, S. 34ff.; vgl. auch MOCEK, *Repräsentation*, S. 147ff. – In jüngster Zeit ebenfalls produktiv mit dem BLICKLE’schen Kommunalismus-Konzept auseinandergesetzt hat sich Reemda TIEBEN mit Blick auf die soziokulturelle Konstruktion von Antagonismen und politischen Identitäten innerhalb der ländlichen Gesellschaft am Beispiel Ostfrieslands (*Politik*, bes. S. 22ff., 342ff. u. 677ff.).

¹⁴⁹ So DILLINGER, *Repräsentation*, S. 11f. – Seine Auffassung über Württemberg hat er daraufhin in zwei kürzeren, vergleichenden Beiträgen über den deutschen Südwesten bekräftigt: DILLINGER, *Mitspracherechte*; DERS., *Bauernpolitiker. Die politische Repräsentation der Landbevölkerung Südwestdeutschlands und Kurtriers im Vergleich*, in: BAUER—MERTENS—SETZLER, *Netzwerk Landesgeschichte*, S. 71-87. – Indes zur Abgrenzung und Gegenüberstellung von städtischem und ländlichem Rechtskreis vgl. auch Karl S[iegfried] BADER u. Gerhard DILCHER, *Deutsche Rechtsgeschichte. Land und Stadt – Bürger und Bauer im Alten Europa*, Berlin/Heidelberg 1999.

4. Der Fall Württemberg

Sowohl in verfassungs-¹⁵⁰ als auch v. a. in verwaltungsgeschichtlicher¹⁵¹ Hinsicht hat Altwürttemberg eine im Vergleich zu anderen Territorien recht ausführliche Behandlung durch die Forschungsliteratur erfahren¹⁵². Dennoch wäre es voreilig, davon auszugehen, hier seien – was nun die Ständegeschichte anbetrifft – alle wesentlichen Fragen längst beantwortet worden¹⁵³. So dürften in den letzten Jahren kritische Studien zum Thema „Absolutismus“, welche den Landständen allgemein eine größere Bedeutung beimessen¹⁵⁴, auch jene verbreitete Auffassung von einer außergewöhnlich langen Kontinuität des württembergischen Ständestaats relativiert haben, wonach das Herzogtum eines von vermeintlich sehr wenigen Fürstentümern im Alten Reich gewesen sei, die gegen Ende des 18. Jahrhunderts überhaupt noch über aktive,

¹⁵⁰ Siehe die oben in der Einleitung, Abschn. 2 zitierte Literatur.

¹⁵¹ Zu den Zentralbehörden: Friedrich WINTERLIN, *Geschichte der Behördenorganisation in Württemberg*, Bd. 1, T. 1, Stuttgart 1902; Irmgard KOTHE, *Der fürstliche Rat in Württemberg im 15. und 16. Jahrhundert*, Stuttgart 1938 (Darst. a. d. Württ. Gesch., Bd. 29); Irmgard LANGE-KOTHE, *Zur Sozialgeschichte des fürstlichen Rates in Württemberg im 15. und 16. Jahrhundert*, VSWG 34 (1941) S. 237-267; DEHLINGER, *Staatswesen I*; Heidrun HOFACKER, *Kanzlei und Regiment in Württemberg im späten Mittelalter*, phil. Diss. Univ. Tübingen 1989; James Allen VANN, *Württemberg auf dem Weg zum modernen Staat*, Stuttgart 1986 (engl. 1984); Kenneth H. MARCUS, *The Politics of Power. Elites of an Early Modern State in Germany*, Mainz 2002 (Veröff. d. Inst. f. Europ. Gesch. Mainz, Abt. Abendländ. Religionsgesch., Bd. 177) sowie die Prosopographie: BERNHARDT, *Zentralbehörden. – Zur Lokalverwaltung*; Achim LANDWEHR, *Policey im Alltag. Die Implementation frühneuzeitlicher Policeyordnungen in Leonberg, Frankfurt am Main 2000* (Stud. z. Policey u. Policeywiss.; zugl.: phil. Diss. Univ. Freiburg im Breisgau); Christian HESSE, *Amtsträger der Fürsten im spätmittelalterlichen Reich. Die Funktionselemente der lokalen Verwaltung in Bayern-Landshut, Hessen, Sachsen und Württemberg 1350-1515*, Göttingen 2005 (Schriftenreihe d. Hist. Komm. b. d. Bay. Akad. d. Wiss., Bd. 70; zugl.: phil. Habil. Univ. Bern 2003). – Zum Bildungsprofil der Amtsträger: Sabine HOLTZ, *Bildung und Herrschaft. Zur Verwissenschaftlichung politischer Führungsschichten im 17. Jahrhundert*, Leinfelden-Echterdingen 2002 (Schr. z. südwestdt. Landeskunde, Bd. 32).

¹⁵² Begünstigt wurde das große, weit über die Grenzen des Landes hinausreichende, wissenschaftliche Interesse an Württemberg wohl nicht zuletzt durch die seit 1828 von August Ludwig REYSCHER herausgegebene „Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze“ mit insgesamt 19 Bänden.

¹⁵³ So geäußert 1973 bei P. BLICKLE, *Landschaften im Alten Reich*, S. 89: „Es kann hier darauf verzichtet werden, auf Einzelheiten der Forschung einzugehen, da große gewissermaßen abschließende Arbeiten über die Stände vorliegen. [...] Fragen, wie sie die vorliegende Arbeit stellt, sind für Württemberg weitgehend beantwortet worden.“ – BLICKLE verweist dabei auf die hier bereits mehrfach zitierte Monographie „Der Stuttgarter Landtag“ von Walter GRUBE sowie den ausführlicheren Abschnitt über Württemberg in Francis Ludwig CARSTENS Werk „Princes and Parliaments in Germany“ (S. 1-148). – Ein entsprechender, geradezu überschwänglicher Verweis auf den Forschungsstand zu Württemberg („als Muster für die ständische Beteiligung von Stadt und Bürgertum“) findet sich ferner auch bei BOSL, *Repräsentierte*, S. 117ff.

¹⁵⁴ Vgl. Dagmar FREIST, *Absolutismus*, Darmstadt 2008 (Kontroversen um d. Gesch.) S. 35ff.; Heinz DUCHHARDT u. Matthias SCHNETTGER, *Barock und Aufklärung*, München 2015 (Oldenbourg Grundriss d. Gesch., Bd. 11) S. 61ff. u. 169ff.; MEUMANN—PRÖVE, *Faszination*, S. 23ff.; Gerhard AMMERER u. a., *Die Stände in der Habsburgermonarchie. Eine Einleitung*, in: DIESS., *Bündnispartner*, S. 13-41; HENSHALL, *Myth*, S. 182ff.

nicht in Bedeutungslosigkeit versunkene, landständische Institutionen verfügten¹⁵⁵. Und differenzierter zu betrachten ist nicht zuletzt auch die wiederholt angeführte besondere Prägung der historiographischen Tradition durch die bürgerliche Oberschicht des Landes mit ihren starken politischen Ambitionen¹⁵⁶.

a) Zur Genese der Landstände

Hinsichtlich der spätmittelalterlichen Anfänge der Landstände stimmen die historischen Erörterungen des württembergischen Falls in weiten Teilen überein mit dem allgemeinen Bild der landständischen Entwicklung in den größeren Fürstentümern des Alten Reiches¹⁵⁷. Namentlich wird auch in Württemberg zumeist eine gewisse Herrschaftsbeteiligung des Adels im weitesten Sinne als ‚Vorläufer‘ der Landständischen Verfassung angenommen: OHR und KOBER sprechen in dieser Hinsicht von einer – der „landschaftlichen“ voranschreitenden – „ritterschaftlichen

¹⁵⁵ GERHARD, Probleme, S. 23ff.; PRESS, Steuern, S. 88ff.; LÖWENTHAL, Kontinuität, S. 342; Odi BURKART, Die Zusammensetzung des württ. Landtags in der geschichtlichen Entwicklung, iur. Diss. (masch.) Univ. Würzburg 1922 (Xerokopie Württ. Landesbibl. Stuttgart AHa 961) S. 3ff.

¹⁵⁶ Der Einschätzung von Oliver AUGE zufolge sei sogar „Landesgeschichtsschreibung in Württemberg [...] von Anfang an die Sache der Ehrbarkeit“ gewesen, „die die Geschichte des Herzogtums maßgeblich mitbestimmte. Diese Geschichtsschreibung verurteilte alle Personen und Kräfte, die sich im Lauf der Zeit der landständischen Entfaltung in den Weg stellten“ (Holzinger, Enzlin, Oppenheimer. Günstlingsfälle am spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Hof der Württemberger, in: Jan HIRSCHBIEGEL u. Werner PARAVICINI [Hrsg.], Der Fall des Günstlings. Hofparteien in Europa vom 13. bis zum 17. Jahrhundert, Ostfildern 2004 [Residenzenfor., Bd. 17] S. 365-399, hier: S. 398). Doch sowohl bei dem Phänomen der sog. „Ehrbarkeit“ (dazu unten Abschn. IV.3) als auch bei der Wahrnehmung der Geschichte der landständischen Wirksamkeit als der eines linearen Prozesses der „Entfaltung“ dürfte es sich in nicht geringem Maße um Rückprojektionen des späten 18. und v. a. des 19. Jahrhunderts handeln. – In eine ähnliche Richtung wie AUGE zielt die Bemerkung von ASCH, Sturz, S. 41 über den Forschungsstand zu Herzog Friedrich I.: „Als ‚Ständefeind‘ schien er eine eingehende biographische Studie vielleicht nicht verdient zu haben.“ – Differenzierter zur Frage der sozialen und politischen Einbindung der älteren württembergischen Geschichtsschreiber am Beispiel Christian Friderich SATTLERS (1705-1785) äußert sich Otto HERDING, Geschichtsbewußtsein, Geschichtsschreibung und -forschung im Herzogtum Württemberg, ZWLG 51 (1992) S. 205-231, bes. S. 209f.

¹⁵⁷ Der durch die ältere Literatur einst vermittelte Eindruck einer verhältnismäßig erst spät einsetzenden Entwicklung in Württemberg (MOSER, Von der Teutschen Reichs-Stände Landen, S. 347ff.; UNGER, Geschichte I, passim) ist dabei längst relativiert worden durch eine allgemein weit vorsichtigere Datierung institutionell ausgebildeter Ständeversammlungen nicht vor dem 15. Jahrhundert (hierzu MORAW, Zu Stand und Perspektiven, S. 8f. sowie die vergleichende Zusammenschau bei Wolf-Nikolaus SCHMIDT-SALZEN, Die Landstände im Fürstentum Lüneburg zwischen 1430 und 1546, Bielefeld 2001 [Göttinger For. z. Landesgesch., Bd. 4; zugl.: phil. Diss. Univ. Göttingen 1999] S. 215ff.). – Zuweilen wird jedoch Wert darauf gelegt, zu betonen, dass das württembergische Landtagswesen in seinen frühesten Anfängen eben nicht, wie dies für zahlreiche andere Territorien angenommen wird, auf eine finanzielle Notlage der Herrschaft und damit einhergehende Steuerbewilligungen zurückzuführen sei, als vielmehr auf die Bewältigung existenzieller politischer Fragen (STIEVERMANN, Landesherrschaft, S. 244; BÜTTERLIN, Staatshaushalt, S. 11ff.).

Bewegung“¹⁵⁸; GRUBE hebt die „ritterschaftliche Mitregierung“, insbesondere in Vormundschaftszeiten, hervor¹⁵⁹. Und bereits Christian Friderich SATTLER – welcher in seiner ereignisgeschichtlichen Darstellung knapp den Leonberger Landtag von 1457 referiert mit den Worten, es sei „diser Vorgang wohl zu bemerken, weil man hier die erste Spur der Württembergischen Landschaft und des ersten Landtages findet“¹⁶⁰ – setzt die Beteiligung der Landschaft in Beziehung zu der Tätigkeit von adligen Räten. „Das Merkwürdigste aber“ an der Leonberger Regimentsordnung, so SATTLER, „war, daß sieben Gerichts- oder Amtleute, von den Städten des Landes darzu gezogen wurden, welche im Namen der Landschaft Antheil an der Regierung nahmen, da solche vorher nur von den Räten besorgt wurde, ohne jemand von der Landschaft darzu zu ziehen.“¹⁶¹

Allein Ludwig Timotheus FREIHERR VON SPITTLER hat demgegenüber postuliert, „der dritte Stand“ habe – „so schnell und mit einemahl so groß da“ – bereits „ein festes unauflösliches Corps gebildet“, „[n]och ehe sich [...] die Prälaten und der Adel vereinigen mochten“¹⁶². Nicht die Städte seien es gewesen, welche Anschluss an die höheren Stände hätten suchen müssen, sondern umgekehrt die Prälaten an das bestehende landschaftliche Korpus¹⁶³ – eine Auffassung, die so der modernen Forschung nicht Stand halten sollte.

Als Vertreter einer modernen sozialgeschichtlich erweiterten Verfassungshistorie sieht Volker PRESS die Anfänge der landständischen Versammlungen ganz eindeutig in den Hoftagen der fürstlichen und größeren gräflichen Herrschaften verortet, wo diese sich des Konsenses der maßgeblichen politischen Kräfte im Territorium versicherten¹⁶⁴; der

¹⁵⁸ OHR—KOBEL, Einl., S. X: „Die ritterschaftliche Bewegung sucht von Haus aus die Regierung als solche zu beeinflussen, sie strebt gewissermaßen darnach, ein Mitherrschafstand zu sein.“

¹⁵⁹ GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 7. – Vgl. ferner THEIL, Vorformen, S. 25ff.; STEVERMANN, Landesherrschaft, S. 241f.; D. MERTENS, Auf dem Weg, S. 99; F. ERNST, Eberhard im Bart, S. 50; REYSCHER I, Einl., S. 84ff. – Allg. zu Klerus und Lehnsadel als Trägern der Regierung im späten Mittelalter: HINTZE, Wesen, S. 94.

¹⁶⁰ SATTLER, Graven III, S. 237. – Mit Blick auf jene, aus der ergebnisgeschichtlichen Schilderung herausstechenden, verfassungsgeschichtlich besonders interessanten Aussagen im Werk SATTLERS bleiben stets die spezifischen Arbeitsbedingungen des 18. Jahrhunderts, namentlich die empfindlichen Beschränkungen durch die landesfürstliche Zensur, zu berücksichtigen. Wie HERDING, Geschichtsbewußtsein, S. 220 diesbezüglich anführt, sei an dem Juristen SATTLER nicht zuletzt dessen „Neigung, ein ‚Sistema iuris publici oder privati‘ aufzustellen in einer historischen Erzählung, als ob sie ein Kompendium wäre“, kritisiert worden.

¹⁶¹ SATTLER, Graven III, S. 238.

¹⁶² FREIHERR VON SPITTLER, Entwurff, S. 353f.

¹⁶³ Ebd., S. 354f.

¹⁶⁴ PRESS, Formen, S. 282ff. u. passim. – Vgl. auch D. MERTENS, Auf dem Weg, S. 97ff.; HAUG-MORITZ, Genese, S. 123ff.

klassische Drei-Kurien-Landtag wäre sodann durch eine „Ankristallisierung“ von Prälaten und Städten an den Adel entstanden¹⁶⁵. Eine Besonderheit in der Geschichte der württembergischen Landschaft – „der berühmtesten ständischen Formation Schwabens“¹⁶⁶ – vermag PRESS darin zu erkennen, dass sich hier das Ständewesen auch nach dem zur Mitte des 16. Jahrhunderts endgültig erfolgten „Ausbruch des Adels in die Reichritterschaft“¹⁶⁷ nicht, wie in anderen Fällen zu beobachten sei, in bloße „Schrumpf- und Ersatzformen“ verwandelte¹⁶⁸. Angesichts der prosperierenden württembergischen Städtelandschaft wäre ein wohlhabendes und selbstbewusstes Bürgertum in der Lage gewesen, die politische Führungsrolle zu übernehmen, welche ansonsten dem einflussreichen und mit ständischem Prestige begabten Adel zustand¹⁶⁹.

In jüngerer Zeit sind Versuche, die Konstituierung der württembergischen Landschaft von deren kollektiver Handlungsfähigkeit her zu begreifen, von Rosi FUHRMANN und Gabriele HAUG-MORITZ unternommen worden:

In Anlehnung an politikwissenschaftliche Theorien, welche im Rahmen des Studiums der europäischen Integration sowie der nationalstaatliche Grenzen überschreitenden politischen Verflechtung der jüngeren Zeitgeschichte entwickelt wurden, sucht FUHRMANN die sich im Landtag konstituierende gemeine Landschaft als eine „policy community“ zu erfassen¹⁷⁰. Als zentral wird hierbei der Aspekt einer kollektiven Haftungsgemeinschaft zwischen den einzelnen Städten und Ämtern erkannt, welche eben „nur im Rückgriff auf die Kompetenz der ihr angehörenden Gemeinwesen und die Privilegien der Besitzrechte der in diesen sitzenden Bürger und Bauern“ durch „eine zunächst provisorische Rechtsfigur“ hätte zu Stande gebracht werden können – und zwar auf der politischen Grundlage „ein[es] besonders stabile[n] ‚cooperation-defection-continuum‘“: Bedingt durch eine gegenseitige Ressourcenabhängigkeit sowie die damit einhergehende Notwendigkeit zum Verhandeln, seien die Landschaftsverwandten schließlich in die Lage versetzt worden, ihre „Beiträge zur ‚Landesrettung‘ [...] gewissermaßen

¹⁶⁵ PRESS, Steuern, S. 64; DERS., Herrschaft, S. 183.

¹⁶⁶ PRESS, Herrschaft, S. 201.

¹⁶⁷ DERS., Steuern, S. 74.

¹⁶⁸ DERS., Formen, S. 287. – Als Beispiele „ausgekernte[r]“ Landtage“, deren „Bedeutungslosigkeit“ dementsprechend „vorprogrammiert“ gewesen sei, nennt PRESS die Hochstifte Würzburg, Bamberg und Fulda sowie die Territorien der ansbachischen und auch der badischen Markgrafen (ebd.).

¹⁶⁹ PRESS, Steuern, S. 89ff.; DERS., Formen, S. 283f. u. 288f. – Vgl. neuerdings AUGE—KÜHNLE, „Ehrbarkeit“, S. 119ff. u. passim.

¹⁷⁰ FUHRMANN, Die „gemeine Landschaft“. – Zur korporativen Handlungsfähigkeit der württembergischen Landschaft vgl. ferner auch DIES., Amtsbeschwerden, bes. S. 78ff.

als Staats-Obligation mit politischer Rendite“, also in Form von vertraglich verbrieften Mitspracherechten, geltend zu machen¹⁷¹.

HAUG-MORITZ hingegen setzt bei der staatsrechtlichen Theorie des 17. und 18. Jahrhunderts an, deren zeitspezifisches Vorverständnis sie historisch einzuordnen sucht, und fragt danach, ab wann und unter welchen Voraussetzungen die Landschaft schließlich – als Ergebnis eines langfristigen Transformationsprozesses – ein einheitliches und im juristischen Sinne handlungsfähiges Korpus darstellte¹⁷². Ausgehend von einer fluktuierenden Vielzahl natürlicher und juristischer Personen, die je für sich ihre besonderen Rechtspositionen gegenüber ohne Einwilligung erfolgenden Eingriffen zu verteidigen gesucht hätten, sei es der fürstlichen Herrschaft erst in den 1550er-Jahren gelungen, zwar nicht den Adel, aber dafür Städte und Prälaten in der Institution des Landtags zusammenzuführen. Somit wäre es 1551, als Herzog Christoph – bedroht durch die österreichischen Ambitionen auf Württemberg – die Stände zu gegenseitigem Einstehen für die Unteilbarkeit des Fürstentums bewegen konnte, erstmals definitiv möglich gewesen, auf den Landtagen *von wegen* gemeinen Prälaten und Landschaft Beschlüsse mit bindender Rechtswirkung für sie alle zu fassen¹⁷³.

Beide Ansätze teilen die grundsätzliche Vorstellung, dass es sich bei den Landständen um einen nach Institutionalisierung strebenden Personenverband handeln müsse, der gegenüber der Herrschaftssphäre des Landesfürsten eine gewisse Autonomie erheische, welche letztlich auf eine ständisch-sonderrechtliche Privilegierung bzw. Exemption seiner Mitglieder und den damit verbundenen Zugriff auf materielle Ressourcen zurückzuführen sei. Als ein alternativer Bezugspunkt bietet sich demgegenüber etwa eine Annäherung an die Landschaft über die frühe Steuer- und Finanzgeschichte mit deren meist wenig beachteten Bezügen zur lokalen Herrschaftspraxis an. Grundlegend hierzu sind nach wie vor die Studien von Viktor ERNST¹⁷⁴, in jüngerer Zeit vertieft durch Christian KEITELS Untersuchungen zu „Steuer“ und „Mannsteuer“¹⁷⁵. Die

¹⁷¹ FUHRMANN, Die „gemeine Landschaft“, S. 89ff. (wörtl. Zitate auf S. 91, 89, 90 u. 91).

¹⁷² HAUG-MORITZ, Genese, S. 121ff.

¹⁷³ Ebd., S. 132f.

¹⁷⁴ [Viktor] ERNST, Die direkten Staatssteuern in der Grafschaft Wirtemberg, Württ. Jbb. f. Stat. u. Landeskunde, Jg. 1904, H. 1, S. 55-90 u. H. 2, S. 78-119.

¹⁷⁵ Christian KEITEL, Herrschaft über Land und Leute. Leibherrschaft und Territorialisierung in Württemberg 1246-1593, Leinfelden-Echterdingen 2000 (Schr. z. südwestdt. Landeskunde, Bd. 28); DERS., Steuer und Mannsteuer als Indikatoren früher Herrschaftspraxis in Württemberg, in: Herrschaft im Wandel. Beiträge zur Geschichte Württembergs. Festgabe für S. K. H. Carl Herzog von Württemberg, hrsg. vom Universitätsbund Tübingen e. V., Tübingen 2001 (Tübinger Universitätsreden, N. F., Bd. 36) S. 91-101.

Verhältnisse des 15. Jahrhunderts lassen durchaus Parallelen und fließende Übergänge zwischen den diversen Modi der Steuerveranlagung im lokalen Rahmen und der förmlichen Steuerbewilligung auf allgemeinen Landtagen erkennen¹⁷⁶.

b) Soziopolitische Grundstrukturen

Im Hinblick auf die räumlich-administrative Struktur Altwürttembergs wird regelmäßig dessen flächendeckende Ämterverfassung hervorgehoben, wie sie sich in ihren wesentlichen Zügen bereits am Ausgang des Mittelalters abzeichnet¹⁷⁷. Eine württembergische Besonderheit scheint v. a. darin zu liegen, mit welcher Konsequenz und relativen Regelmäßigkeit hier, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, je eine städtische Gemeinde als Zentralort mit deren Umland zu einer organisatorischen Untereinheit des Territorialstaates verbunden wurde¹⁷⁸. Dabei habe, wie bereits 1924 Fritz BENZING¹⁷⁹ betont hat, welcher erstmals systematisch die Institutionen der württembergischen Landschaft skizzierte und hierzu auch kommunale Quellen aus Nürtingen heranzog, die administrative Verbindung von „Stadt und Amt“ zu einer Vermengung von städtischem und ländlichem Rechtskreis geführt¹⁸⁰. Und nicht zuletzt in den

¹⁷⁶ Zur korporativen Struktur der Landschaft und zum herrschaftlich-ständischen Finanzwesen im Zusammenhang siehe unten Abschn. VI.1.b) u. c).

¹⁷⁷ Hierzu zuletzt Peter RÜCKERT, Von der Stadt zum Amt: Zur Genese württembergischer Herrschafts- und Verwaltungsstrukturen, ZWLG 72 (2013) S. 53-73. – Aus stadthistorischer Perspektive ferner: Volker TRUGENBERGER, *Ob den portten drey hirschhorn in gelbem veld* – Die württembergische Amtsstadt im 15. und 16. Jahrhundert, in: Jürgen TREFFEISEN u. Kurt ANDERMANN (Hrsg.), *Landesherrliche Städte in Südwestdeutschland*, Sigmaringen 1994 (Oberhein. Stud., Bd. 12) S. 131-156, bes. S. 133ff.; Rudolf SEIGEL, Die württembergische Stadt am Ausgang des Mittelalters – Probleme der Verfassungs- und Sozialstruktur, in: Wilhelm RAUSCH (Hrsg.), *Die Stadt am Ausgang des Mittelalters*, Linz an der Donau 1974 (Beitr. z. Gesch. d. Städte Mitteleuropas, Bd. 3) S. 177-193, bes. S. 180ff.; Hans Eugen SPECKER, Die Verfassung und Verwaltung der württembergischen Amtsstädte im 17. und 18. Jahrhundert, dargestellt am Beispiel Sindelfingen, in: Erich MASCHKE u. Jürgen SYDOW (Hrsg.), *Verwaltung und Gesellschaft in der südwestdeutschen Stadt des 17. und 18. Jahrhunderts*. Protokoll über die VII. Arbeitstagung des Arbeitskreises für südwestdeutsche Stadtgeschichtsforschung Sindelfingen 15.-17. November 1969, Stuttgart 1969 (Veröff. d. Komm. f. geschichtl. Landeskunde i. Bad.-Württ., Reihe B, Bd. 58) S. 1-21, bes. S. 2ff.

¹⁷⁸ Doch scheint es sich hier weniger um die Durchführung einer planmäßigen, rationalen Verwaltungseinteilung zu handeln, als eben vielmehr um die Aneinanderreihung der von den Württembergern jeweils hinzuerworbenen Grafschaften und Herrschaften, die je für sich historisch gewachsene Rechtseinheiten waren und in ihrem Bestand kaum verändert wurden. Der enge Zusammenhang der Ämterverfassung mit der territorialen Erwerbspolitik wird herausgearbeitet bei P. RÜCKERT, *Stadt*, S. 61ff. – Nachdrücklich auf das Fortwirken der kulturellen Traditionen der in württembergischer Hand vereinten Einzelherrschaften hingewiesen hat Klaus GRAF, *Geschichtsschreibung und Landesdiskurs im Umkreis Graf Eberhards im Bart von Württemberg (1459-96)*, BDLG 129 (1993) S. 165-193, hier: S. 181ff.

¹⁷⁹ BENZING, *Vertretung*, S. 75ff.

¹⁸⁰ Vgl. auch DEHLINGER, *Staatswesen I*, S. 96ff.; WINTERLIN, *Geschichte I.1*, S. 3ff.; Karl ZIMMERMANN, *Der Vogt in Alt-Württemberg*. Ein Beitrag zur Geschichte des würt-

grundlegenden verwaltungsgeschichtlichen Studien des Landtagshistoriographen Walter GRUBE¹⁸¹ wird – in mehr oder weniger deutlicher Anlehnung an das moderne Kommunalrecht¹⁸² – den amtsstädtischen Magistraten gleichsam eine Doppelfunktion zugeschrieben: einerseits als Selbstverwaltungsorgan der Stadtgemeinde und andererseits als untere Behörde der staatlichen Bezirksverwaltung mit einem ‚übertragenen Wirkungskreis‘, welcher insbesondere die hohe Gerichtsbarkeit sowie die Bestellung von Landtagsdeputationen umfasst.

An den Landtagsangelegenheiten waren die Schultheißen der (ländlichen) Niedergerichte allenfalls mittelbar beteiligt, insofern der Amtmann sie vorab auf lokalen Amtsversammlungen über die Gegenstände der anstehenden landesweiten Beratungen informierte¹⁸³. Demgegenüber wird der städtischen Führungsschicht eine starke Tendenz zur sozialen Abschließung nach unten attestiert, welche darauf ausgerichtet gewesen wäre, die hergebrachte Vorrangstellung einer standesbewussten „Ehrbarkeit“ zu bewahren¹⁸⁴. Folgt man der Einschätzung GRUBES¹⁸⁵ – welcher damit wohl das (inzwischen überholte) Diktum einer ‚Entmündigung des Bauern‘ infolge des Bauernkriegs als Begleiterscheinung des

tembergischen Staats- und Verwaltungsrechtes, iur. Diss. Univ. Tübingen 1935, S. 29ff.; Bernd WUNDER, Der Schwäbische Kreis, in: Kurt G.A. JESERICH, Hans POHL u. Georg-Christoph VON UNRUH (Hrsg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 1, Stuttgart 1983, S. 615-633, hier: S. 619ff. – Die Bedeutung indes der Ämterorganisation für die Herausbildung der Landständischen Verfassung bereits früh besonders betont haben FRICKER—VON GESSLER, Geschichte, S. 37ff. u. passim.

¹⁸¹ Walter GRUBE, Geschichtliche Grundlagen, Stuttgart 1975 (Vogteien, Ämter, Landkreise in Baden-Württemberg, hrsg. vom Landkreistag Baden-Württemberg, Bd. 1) S. 10ff.; DERS., Stadt und Amt in Altwürttemberg, in: Erich MASCHKE u. Jürgen SYDOW (Hrsg.), Stadt und Umland, Stuttgart 1974 (Veröff. d. Komm. f. geschichtl. Landeskunde i. Bad.-Württ., Reihe B, Bd. 82) S. 20-28; DERS., Dorfgemeinde. – Vgl. auch DERS., Der Stuttgarter Landtag, S. 5f., 399ff. u. passim.

¹⁸² Zur Anwendung von Kategorien des modernen Kommunalrechts auf die Frühe Neuzeit allg. siehe v. a. die im Rahmen der Stadtgeschichtsforschung vielbeachtete, aber – vom rechtswissenschaftlichen Standpunkt aus betrachtet – missverständliche Differenzierung von ‚freier‘ und ‚Auftragsverwaltung‘ bei Luise SCHORN-SCHÜTTE, Von der autonomen zur beauftragten Selbstverwaltung. Die Integration der deutschen Stadt in den Territorialstaat am Beispiel der Verwaltungsgeschichte von Osnabrück und Göttingen in der frühen Neuzeit [1976], in: DIES., *Perspectum. Ausgewählte Aufsätze zur Frühen Neuzeit und Historiographiegeschichte* anlässlich ihres 65. Geburtstages, München 2014, S. 24-60, bes. S. 49ff. – Zur Problematik noch unten Abschn. III.1.b) bei Anm. 51.

¹⁸³ GRUBE, Dorfgemeinde, S. 199ff.; BENZING, Vertretung, S. 44ff. u. 142f. – Hinsichtlich der verfahrensmäßigen Benachteiligung der Amtsorte spricht Georg Moritz WENDT jüngst von einem „Fehler im System“ der die württembergische „Herrschaftsverdichtung“ tragenden Ämterverfassung (Der Fehler im System: Der „Arme Konrad“ im Kontext der württembergischen Herrschaftsverdichtung, in: HIRBODIAN—KRETZSCHMAR—SCHINDLING, „Armer Konrad“, S. 325-342).

¹⁸⁴ Vgl. GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 5f. u. passim; Christian KÜBLER, Ehrbarkeit, Landschaft und Amt im spätmittelalterlichen Württemberg, in: P. RÜCKERT, Landschaft, S. 45f. – Ausführlich zur sog. „Ehrbarkeit“ noch unten Abschn. IV.3.

¹⁸⁵ GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 88ff. u. 399ff.; DERS., Grundlagen, S. 17ff.; DERS., Stände, S. 45f.

Territorialisierungsprozesses¹⁸⁶ bestätigen zu können glaubte – habe die „Ehrbarkeit“ als treibende Kraft bei den Landtagsverhandlungen von 1514 im Bunde mit der Herrschaft dafür gesorgt, dass nach der Niederschlagung des „Armen Konrad“ die Amtsbezirke für längere Zeit jeglicher Einflussmöglichkeiten beraubt wurden¹⁸⁷. Auch die 1525 unternommenen Versuche, wieder an die frühere Partizipation der Landgemeinden anzuknüpfen, hätten sich letztlich nicht behaupten können¹⁸⁸. Erst infolge der schweren Belastungen des Dreißigjährigen Krieges hätten sich die ökonomischen – und damit auch die soziopolitischen – Verhältnisse teilweise zu Gunsten der Landbevölkerung verschoben¹⁸⁹. Grundsätzlich in Frage gestellt worden ist das Bild der ‚Entmündigung‘ der ländlichen Bevölkerung in Württemberg durch Rosi FUHRMANN, die mit Recht darauf hingewiesen hat, dass es neben den landständischen Versammlungen ebenso die Praxis korporativer Beschwerdevorbringung durch die Amtsbezirke zu berücksichtigen gelte¹⁹⁰.

Ungeachtet dieser Korrekturen scheinen sich die permanenten, verfassungsgeschichtlich relevanten Konflikt- bzw. Spannungslinien im Herzogtum Württemberg – so auch die Ergebnisse der sozialgeschichtlich fundierten Studien zu den Aufständen des „Armen Konrads“ von Andreas SCHMAUDER¹⁹¹ – wohl im Wesentlichen auf folgenden drei inein-

¹⁸⁶ Günther FRANZ, *Der Deutsche Bauernkrieg*, Darmstadt ¹²1984 (Erstauf. 1933) S. 294ff. – Abwägender: DERS., *Geschichte des deutschen Bauernstandes*, S. 147ff. sowie Hellmuth RÖSSLER, *Über die Wirkungen von 1525*, in: Heinz HAUSHOFER u. Willi A. BOELCKE (Hrsg.), *Wege und Forschungen der Agrargeschichte. Festschrift zum 65. Geburtstag von Günther Franz*, Frankfurt am Main 1967, S. 104-114. – Deziert kritisch: P. BLICKLE, *Entmündigung*.

¹⁸⁷ In diesem Sinne auch SCHMAUDER, *Der Tübinger Vertrag und die Rolle Tübingens*, S. 200ff.; DILLINGER, *Mitspracherechte*, S. 34ff. u. passim; DERS., *Bauernpolitiker*, S. 77f.

¹⁸⁸ Claudia ULBRICH, *Oberschwaben und Württemberg*, in: Horst BUSZELLO, Peter BLICKLE u. Rudolf ENDRES (Hrsg.), *Der deutsche Bauernkrieg*, Paderborn u. a. ²1991, S. 96-133, hier: S. 129f.; Horst BUSZELLO, *Legitimation, Verlaufsformen, Ziele*, ebd., S. 281-321, hier: S. 303ff.; Peter BLICKLE, *Die Revolution von 1525*, München ⁴2004, S. 215ff.; GRUBE, *Der Stuttgarter Landtag*, S. 140ff.

¹⁸⁹ Eine reguläre indirekte Landtagsbeteiligung der Landgemeinden über Ämterversammlungen gäbe es erst nach dem Dreißigjährigen Krieg: GRUBE, *Dorfgemeinde*, S. 202ff.; DERS., *Der Stuttgarter Landtag*, S. 401ff.; Hartmut LEHMANN, *Die württembergischen Landstände im 17. und 18. Jahrhundert*, in: GERHARD, *Vertretungen*, S. 183-207, hier: S. 186ff.

¹⁹⁰ FUHRMANN, *Amtsbeschwerden*, S. 69ff. u. 106ff.

¹⁹¹ SCHMAUDER, *Württemberg im Aufstand* [1998]; vgl. DERS., *Herzog Ulrich, der Arme Konrad und der Tübinger Vertrag – Eckpunkte württembergischer Geschichte des frühen 16. Jahrhunderts*, in: *Herrschaft im Wandel*, S. 43-63; DERS., *Gaispeter und der Aufstand des Armen Konrad in Beutelsbach im Jahre 1514*, in: *Festschrift 925 Jahre Beutelsbach*, hrsg. v. Stadtarchiv u. Museen Weinstadt, Remshalden 2006 (Stadtarchiv u. Museen Weinstadt, Kl. Schriftenreihe, Bd. 6) S. 75-109; DERS., *Der Tübinger Vertrag und die Rolle Tübingens*; DERS., *Württemberg im Aufstand: Der Arme Konrad im Remstal 1514*, in: *500 Jahre Armer Konrad*, S. 90-105; DERS., *Widerstand gegen die Herrschaft im Aufstand des Armen Konrad 1514*, in: ADRIANI—SCHMAUDER, *1514: Macht – Gewalt – Freiheit*, S. 160-163.

ander verschränkten Ebenen verorten zu lassen: 1. auf gesamtterritorialer Ebene zwischen der landesherrlichen Regierung und den auf politischen Einfluss drängenden Führungsspitzen der Landschaft, welche sich insbesondere aus der „Ehrbarkeit“ der Hauptstädte Stuttgart und Tübingen rekrutiert hätten¹⁹², 2. innerhalb der Landschaft zwischen den die aktive Teilnahme an Landtagen für sich allein beanspruchenden Amtsstädten und den minderberechtigten, faktisch ‚mediatisierten‘ Niedergerichtsgemeinden sowie 3. innerhalb der einzelnen (städtischen wie ländlichen) Gemeinden zwischen den sozial abgeschlossenen, Gericht und Rat vereinnahmenden Familien der „Ehrbarkeit“ und dem von obrigkeitlichen Funktionen ausgeschlossenen „gemeinen Mann“.

Das sich aus diesen sozialhistorischen Randgrößen ergebende Bild der württembergischen Ständepolitik, welche scheinbar recht erfolgreich darin war, der fürstlichen Herrschaft umfangreiche Landesfreiheiten abzuringen und diese auch in Drucksituationen zu verteidigen, zeigt offenkundig kaum Parallelen mit den Grundwerten einer modernen demokratischen Verfassung¹⁹³. Gleichwohl wird den Prälaten und

¹⁹² Vgl. zu diesem Aspekt auch MARCUS, Politics, S. 75ff. u. 155ff.; METZ, Herr, S. 357ff.; Christoph VOLKMAR, Landesherrschaft und territoriale Funktioneliten um 1500. Württemberg und Sachsen im Vergleich, in: LORENZ—RÜCKERT, Auf dem Weg, S. 45-62, hier: S. 57ff.

¹⁹³ Sehr deutlich in diesem Punkt: SCHMAUDER, Der Tübinger Vertrag von 1514. – In die andere Richtung dagegen argumentierte jüngst wieder Peter BLICKLE, Der Vertrag zu Tübingen in der Traditionsgeschichte der Menschen- und Bürgerrechte, in: ADRIANI—SCHMAUDER, 1514: Macht – Gewalt – Freiheit, S. 211-214. – Vergleiche mit der Verfassung Englands sind indes bereits im 18. Jahrhundert angestellt worden (vgl. STOLLBERG-RILINGER, Vormünder, S. 160; STICKLER, Landschaft, S. 75f.; Manfred HETTLING, Reform ohne Revolution. Bürgertum, Bürokratie und kommunale Selbstverwaltung in Württemberg von 1800 bis 1850, Göttingen 1990 [Krit. Stud. z. Geschichtswiss., Bd. 86; zugl.: phil. Diss. Univ. Bielefeld 1988/89] S. 23). Späterhin eine gewisse Bekanntheit erlangen sollte v. a. ein Zitat von Charles James Fox (1749-1806), der einmal gesagt habe, es gäbe nur *zwei* Verfassungen („constitutions“) in Europa: die britische und jene Württembergs (am frühesten bezeugt ist der Ausspruch, worauf CARSTEN, Princes, S. 5f. hingewiesen hat, in einem 1818 anonym veröffentlichten Besprechungsaufsatz: Verhandlungen in der Versammlung der Landstände des Königreichs Württemberg. Stuttgart, 1816-17, The Edinburgh Review 58 [Februar 1818] S. 337-363, hier: S. 340; vgl. hierzu auch F. ERNST, Fünfhundert Jahre, S. II; ohne Quellenangabe dagegen etwa bei VON BELOW, System, S. 94). Aber auch die politischen Verhältnisse auf der Insel waren, wie die historische Forschung inzwischen herausgestellt hat, vor den grundlegenden Reformen des späteren 19. Jahrhunderts alles andere als demokratisch im modernen Sinne (James VERNON, Narrating the constitution: the discourse of ‚the real‘ and the fantasies of nineteenth-century constitutional history, in: DERS. [Hrsg.], Re-reading the constitution. New narratives in the political history of England’s long nineteenth century, Cambridge/New York/Oakleigh [Melbourne] 1996, S. 204-229; Hans-Christoph SCHRÖDER, Rankes „Englische Geschichte“ und die Whighistoriographie seiner Zeit, in: Rudolf VIERHAUS u. a. [Hrsg.], Frühe Neuzeit – Frühe Moderne? Forschungen zur Vielschichtigkeit von Übergangsprozessen, Göttingen 1992 [Veröff. d. Max-Planck-Inst. f. Gesch., Bd. 104] S. 27-47). Und so dürfte es wohl auch nicht unbedingt eine besondere politische Gewandtheit oder gar Progressivität gewesen sein, als vielmehr das zähe Festhalten am „alten, guten Recht“, für welches der an den Traditionen des englischen *Common Law* orientierte Staatsmann Fox dem Land

Landschaftsgesandten – welche sich nicht nur in sozialhistorischer Hinsicht aus einundderselben Bevölkerungsgruppe rekrutierten¹⁹⁴, sondern auch institutionell gesehen keine getrennten Kurien bildeten¹⁹⁵ – zugestanden, als Korrektiv gegenüber der nicht immer glücklichen Politik ihrer Fürsten das allgemeine Wohl des Landes verteidigt zu haben, wenn auch in ausgesprochen patriarchalischer Weise und dabei eben nicht zuletzt doch auf den eigenen Vorteil und in Sonderheit auf die Wahrung des Indigenats bei der Besetzung von Staats- und Kirchenämtern bedacht¹⁹⁶.

c) Zur Einordnung Württembergs

Ein Hauptanliegen der historischen Ständeforschung wird nach wie vor darin gesehen, über die monographische Erfassung territorialer Einzelfälle hinausgehend¹⁹⁷, Anhaltspunkte und empirische Kriterien für eine allgemeine Typologie ständischer Verfassungsformen herauszuarbeiten¹⁹⁸ oder auch zum Zwecke vergleichender Studien einzelne, gleichsam „paradigmatische“ Beispiele ausfindig machen zu können¹⁹⁹. Dabei werden der Typenbestimmung regelmäßig recht äußerliche Formkriterien zu Grunde gelegt, welche die Gefahr unzulässiger Generalisie-

Württemberg (bzw. den Verantwortlichen des dortigen Ständeausschusses) seine Anerkennung zollte. Grundsätzlich zu bedenken bleibt in diesem Zusammenhang die Möglichkeit einer bis nach England reichenden Vermittlung von Kenntnissen der württembergischen Verhältnisse, welche in der Öffentlichkeit des Heiligen Römischen Reiches schon angesichts der bis 1770 andauernden Verfassungsstreitigkeiten sehr präsent waren, namentlich über die kurhannoverische Universität Göttingen, „als geistige[r] Brücke zwischen Deutschland und England“ (Hermann CHRISTERN, *Deutscher Ständestaat und englischer Parlamentarismus am Ende des 18. Jahrhunderts*, München 1939, S. 8).

¹⁹⁴ Vgl. GRUBE, *Der Stuttgarter Landtag*, S. 226f.; LEHMANN, *Landstände*, S. 185f.

¹⁹⁵ Bereits MOSER, *Von der Teutschen Reichs-Stände Landen*, S. 1504 hat hierauf ausdrücklich hingewiesen. – Ferner vgl. etwa A[rmgard] VON REDEN-DOHNA, Art. „Landständische Verfassungen“, in: HRG 2 (1978) Sp. 1578-1585, hier: Sp. 1581: „Die Zugehörigkeit der Prälaten zur württembergischen ‚Ehrbarkeit‘ unterstrich noch das politische Übergewicht dieser sozialen Schicht“.

¹⁹⁶ GRUBE, *Der Stuttgarter Landtag*, passim; HAUG-MORITZ, *Ständekonflikt*, S. 43ff.; DIES., *Ehrbarkeit*, S. 11ff.; HÖLZLE, *Das alte Recht*, passim; [Friedrich] WINTERLIN, *Die altwürttembergische Verfassung am Ende des 18. Jahrhunderts*, *Württ. Vierteljahrsh. f. Landesgesch. N. F.* 23 (1914) S. 195-209; VON RÜMELIN, *Der Tübinger Vertrag*, S. 10ff.; Albert Eugen ADAM, *Das Untheilbarkeitsgesetz im württembergischen Fürstenhause nach seiner geschichtlichen Entwicklung*, Stuttgart 1883 (zugl.: iur. Diss. Univ. Tübingen) S. 62, 40ff. u. passim; LANG, *Auswärtige Politik*, passim; Adolf RAPP, *Die Ausbildung der württembergischen Eigenart*, *Arch. f. Kulturgesch.* 11 (1914) S. 196-240, hier: S. 206ff.; HETTLING, *Reform*, S. 23ff.; Hartwig BRANDT, *Parlamentarismus in Württemberg 1819-1870. Anatomie eines deutschen Landtags*, Düsseldorf 1987 (*Hdb. d. Gesch. d. dt. Parlamentarismus*) S. 19ff.

¹⁹⁷ Eine gewisse Unkoordiniertheit der territorialenspezifischen und hergebrachte regionale Deutungstraditionen pflegenden Ständeforschung bemängelt MORAW, *Zu Stand und Perspektiven*, S. 7.

¹⁹⁸ Siehe die oben Anm. 139ff. zitierte Literatur.

¹⁹⁹ So BLICKLE, *Landschaften im Alten Reich*, S. 151ff.

rungen mit sich bringen, wie etwa die Einteilung in eine bestimmte Anzahl von Kammern und Kurien, in denen bestimmte Gruppen – seien es hoher Klerus und weltlicher Adel, Herren und Ritter oder auch Städte und Landgemeinden – in einem Fall getrennt, im anderen aber zusammengefasst werden²⁰⁰. „Eine Systematisierung des Ständewesens“, wie in diesem Zusammenhang Maximilian LANZINNER postuliert, „muß sich auf die Teilnahme an den Ständetagen beziehen, aus der sich die politische Repräsentations- und Handlungsfähigkeit ableitet.“²⁰¹

Aber nicht zuletzt angesichts des Württemberg-spezifischen Problems einer rechtlich und politisch differenziert zu beurteilenden Einbindung der ländlichen Amtsbezirke in die landständische Repräsentationspraxis²⁰² dürfte deutlich werden, dass eine systematisierende Betrachtung landständischer Strukturen keineswegs bei der Gliederung und sozialen Zusammensetzung beratender Versammlungen stehen bleiben kann, sondern auch die jeweils zu Grunde liegenden territorialen Herrschaftsverhältnisse berücksichtigen muss. Vor allem MITTERAUER, der Württemberg wohl zutreffend als einen Vertreter aus der Gruppe „jene[r] jüngeren Länder, die aus einer Agglomeration von Grafschaften und Herrschaften ohne Basis in einer Mark oder einem Herzogtum entstanden sind“ charakterisiert²⁰³, konnte zeigen, dass hinsichtlich der Standschaftskriterien nicht etwa auf gewisse ‚bevorzugte Klassen‘ von Untertanen abzustellen ist, als vielmehr auf die Unmittelbarkeit des rechtlichen Verhältnisses zur Landesherrschaft²⁰⁴. Und so kann die Teilnahme von Vertretern aus Städten oder ländlichen Gerichtsgemeinden in sozialgeschichtlicher Perspektive nicht direkt in Kategorien wie „Bürger“ oder „Bauern“ übersetzt werden²⁰⁵. Bei der verfahrensmäßigen Beteiligung der jeweiligen kommunalen Korporationen handelt es sich vielmehr um einen „Integrationsprozeß“ verschiedener „Bereiche

²⁰⁰ Kritisch zur Aussagekraft entsprechender, rein formaler Kriterien: E. SCHUBERT, Einleitung, S. 18f. – Zur Problematik vgl. ferner MITTERAUER, Grundlagen, S. 15f.; K. KRÜGER, Versuch einer Typologie, S. 49ff.

²⁰¹ LANZINNER, Das konfessionelle Zeitalter, S. 88.

²⁰² Siehe hierzu die Abgrenzungsversuche bei P. BLICKLE, Landschaften im Alten Reich, S. 90ff. sowie DILLINGER, Mitspracherechte, S. 36 u. passim.

²⁰³ MITTERAUER, Grundlagen, S. 27. – Entsprechend auch MARQUARDT, welcher im Rahmen seiner Typisierung Württemberg als Beispiel für ein „monokephales Teilsystem der regionalen Verfassungsebene“, beruhend auf der „dynastischen Verklammerung“ einer Vielzahl von „Lokalen Herrschaften“, anführt (Das Römisch-Deutsche Reich, S. 333f., 366f. u. 411ff.).

²⁰⁴ MITTERAUER, Grundlagen, S. 31f. u. passim; vgl. auch DERS., Ständegliederung, S. 115f. – Als anschauliches Beispiel siehe ferner Ernst BRUCKMÜLLER, Täler und Gerichte, in: Herrschaftsstruktur und Ständebildung III, S. 11-51, hier: S. 48 zur Rolle der Landschaftsvertretungen und Landtage bei der Zusammenführung der Vorarlberger Herrschaften im 15. und 16. Jahrhundert: „Damit war die Ausbildung des Landes abgeschlossen, eines Landes, das eben nur aus Städten und Gerichten bestand.“

²⁰⁵ MITTERAUER, Grundlagen, S. 38ff.

politischer Öffentlichkeit“²⁰⁶. Entsprechend begreift etwa auch Ernst SCHUBERT jene – lokale Rechtsräume überwölbenden – landständischen Organisationsformen dezidiert als einen Beitrag bei der „Umformung spätmittelalterlicher Fürstenherrschaft zur Flächenstaatlichkeit“ – und dies „unter möglichster Wahrung der Rechtstradition“²⁰⁷.

Ein solches Verständnis einer *ständischen* Rechtspraxis als einem verfahrensmäßigen Umgang mit spezifischen ‚Rechtsvielheiten‘ – welcher sich eben in keiner Weise auf die Scheidung von ‚sozialen‘ Statusgruppen (im weitesten Sinne des lateinischen „ordo“) beschränkt – scheint sich zumindest implizit auch noch in der Reichspublizistik des 18. Jahrhunderts anzudeuten. So etwa, wenn sich der an einer streng juristischen Betrachtungsweise orientierte MOSER dahingehend äußert, dass eine historische Untersuchung der jeweiligen Formierung der Landstände zu einem rechtlichen Korpus „zumalen in solchen Landen, die aus vilen grossen Theilen mehrerer Länder bestehen“ von einigem Wert sein könne²⁰⁸. Und ebendieser Aspekt einer – nicht unbedingt so-

²⁰⁶ Ebd., S. 12.

²⁰⁷ E. SCHUBERT, Einleitung, S. 16.

²⁰⁸ MOSER, Von der Teutschen Reichs-Stände Landen, S. 358f.: als ein anschauliches Beispiel nennt MOSER das wettinische Kursachsen unter Einschluss von thüringischen, meißnischen und anderen, auch geistlichen Territorien (zu den Anfängen der dortigen ständischen Organisation vgl. Herbert HELBIG, Der wettinische Ständestaat. Untersuchungen zur Geschichte des Ständewesens und der landständischen Verfassung in Mitteldeutschland bis 1485, Münster [Westf.]/Köln 1955 [Mitteldt. For., Bd. 4] S. 388ff.). – Ein Vertreter staatszentrierter Verfassungshistorie wie RACHFAHL musste sich demgegenüber veranlasst sehen, jede unmittelbare Verbindung „[z]wischen der Konsolidation der Territorien und der Entstehung der Landstände“ in Abrede zu stellen (Alte und neue Landesvertretung, S. 94), so für ihn „die Frage nach der Entstehung der Landstände [...] mit der nach der Entstehung einer Landesvertretung als einer festen Verfassungseinrichtung in den einzelnen Territorien“ notwendig zusammenfällt (ebd., S. 95f.). – Der Aspekt einer ständischen ‚Rechtsvielheit‘ ist in der Literatur des 20. Jahrhunderts schließlich v. a. unter dem von Dietrich GERHARD geprägten Begriff eines ständischen „Regionalismus“ diskutiert worden (Regionalismus, S. 19ff.; hinsichtlich des Nachlebens der ständischen „Landschaften“ in den politischen Bewegungen des 19. und 20. Jahrhunderts aufgegriffen bei Heinz GOLLWITZER, Die politische Landschaft in der deutschen Geschichte des 19./20. Jahrhunderts, ZBLG 27 [1964] S. 523-552; konkret zur Stellung der hannoverischen Landschaften und Ritterschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts im modernen niedersächsischen Verfassungsrecht siehe REINICKE, Landstände, bes. S. 238ff.). Entsprechende ständische Organisationsformen haben nicht zuletzt die Ostmitteleuropaforschung intensiv beschäftigt (Joachim BAHLCKE, Regionalismus und Staatsintegration im Widerstreit. Die Länder der Böhmisches Krone im ersten Jahrhundert der Habsburgerherrschaft [1526-1619], München 1994 [Schr. d. Bundesinst. f. ostdt. Kultur u. Gesch., Bd. 3; zugl.: phil. Diss. Univ. Freiburg im Breisgau 1993]; Hugo WECZERKA [Hrsg.], Stände und Landesherrschaft in Ostmitteleuropa in der frühen Neuzeit, Marburg 1995 [Hist. u. landeskundl. Ostmitteleuropa-Stud., Bd. 16]; Joachim BAHLCKE u. Arno STROHMEYER [Hrsg.], Die Konstruktion der Vergangenheit. Geschichtsdenken, Traditionsbildung und Selbstdarstellung im frühneuzeitlichen Ostmitteleuropa, Berlin 2002 [ZHF Beih. 29]; Klaus NEITMANN, „der wahren, hohen Bestimmung ihrer Ständischen Existenz“. Ständewesen und Regionalismus im Markgraftum Niederlausitz in sächsischer Zeit [1635-1815], in: Frank GÖSE u. a. [Hrsg.], Preußen und Sachsen. Szenen einer Nachbarschaft, Dresden 2014, S. 418-427). Gegenüber der dortigen, allzu starken

zialgruppenbezogenen als vielmehr rechtlich-territorialen – Pluralität²⁰⁹ dürfte auch bei der Integration des Herzogtums Württemberg mit seinen einzelnen Städten und Herrschaften²¹⁰ noch stärker in die Betrachtung der landständischen Verfahrenspraxis einzubeziehen sein.

Betonung von kulturellen (nationalen wie religiösen) kollektiven Identitäten erschiene m. E. allerdings eine größere Nüchternheit angebracht, welche die fraglichen ständischen Entitäten zunächst einmal in ihrer rechtlich-formalen Struktur zu erfassen suchen würde. – Und indes hat auch der Mitbegründer der historischen Rechtsschule EICHHORN (Staats- und Rechtsgeschichte III, S. 223 [Hervorhebung dort]) sehr wohl den integrativen Aspekt der landständischen Repräsentation erkannt, wenn er die ungleichartige Rechtsstellung „der verschiedenen Classen der Landeseinsassen“, die zunächst ohne jede „innere (Gemeinde-) Verbindung“ gewesen seien, betont, aber damit eben die *dingliche* Dimension der ‚Standchaft‘ vernachlässigt.

²⁰⁹ Wenn nun etwa NEU ausdrücklich „ständische Heterogenität“ zu einem Definiensmerkmal seines „Strukturtypus“ einer „landständischen Verfassung“ erhebt (Erschaffung, S. 58f.), bleibt diesbezüglich Folgendes klarzustellen: Voraussetzung dafür, um in einem Land von *Landständen* sprechen zu können, ist eben nicht das Vorhandensein verschiedener sozialer ‚ordines‘, welche im Landtag institutionell zusammengefasst werden, als vielmehr die Zusammensetzung des Landes aus einer Mehrzahl von Rechtseinheiten. Die ggf. anzutreffende Einteilung der auf den Landtagen erscheinenden ständischen Verfügungsberechtigten in unterschiedliche ‚classes‘ ist demgegenüber lediglich eine sekundäre Erscheinung, wenn sie auch für den Verfahrensmodus von nicht zu unterschätzender Bedeutung sein mag. – Vor dem Hintergrund territorialer Pluralität bliebe daneben auch das altbekannte Problem der begrifflichen Differenzierung von ‚Stand‘ und ‚Staat‘ im Laufe der Frühen Neuzeit zu überdenken; CONZES Hinweis, dass selbst noch 1794 bei der Einführung des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten, den fraglichen ‚Staaten‘ „die Eigenschaft der von ‚Ständen‘ [Ständeversammlungen?] repräsentierten ‚Länder‘“ angehaftet habe (Art. „Staat und Soveränität II“, in: BRUNNER—CONZE—KOSELLECK, *Geschichtliche Grundbegriffe VI* [1990] S. 11), greift hier zu kurz. – Indes als ein Beispiel für ein Land mit gleichsam ‚monistischer‘ Rechtsstruktur (also als ein in sich geschlossener ‚status‘) wäre etwa die reichsunmittelbare Herrschaft der Propstei Berchtesgaden zu nennen, die dementsprechend nicht über Landstände, aber sehr wohl über gewisse Mitwirkungsmöglichkeiten der Landleute im Rahmen der Gerichtstage verfügte (BRUNNER, *Land*, S. 226; P. BLICKLE, *Landschaften im Alten Reich*, S. 68ff.; Peter KISSLING, „Gute Policey“ im Berchtesgadener Land. Rechtsentwicklung und Verwaltung zwischen Landschaft und Obrigkeit 1377 bis 1803, Frankfurt am Main 1999 [Stud. z. Policey u. Policeywiss.]).

²¹⁰ Vgl. hierzu Klaus GRAF, Eberhard im Bart und die Herzogserhebung 1495, in: Stephan MOLITOR (Bearb.), 1495: Württemberg wird Herzogtum. Dokumente aus dem Hauptstaatsarchiv Stuttgart zu einem epochalen Ereignis, hrsg. vom Hauptstaatsarchiv Stuttgart, Stuttgart 1995, S. 9-43, hier: S. 26ff.; DERS., *Geschichtsschreibung*, S. 181ff.; LORENZ, *Rat*, S. 5f. u. passim; STIEVERMANN, *Landesherrschaft*, S. 159ff. u. passim.

II.

DIE LANDSCHAFT ALS RECHTLICHE GRÖSSE IM KONTEXT DES 16. JAHRHUNDERTS

Landschaft als Terminus der rechtlich-politischen Sprache der Vormoderne¹ vermag von Fall zu Fall sehr differenzierte, mitunter auch widersprüchliche Inhalte anzunehmen. Bereits MOSER vermochte anhand seines umfangreichen Quellenmaterials nicht weniger als acht kontextspezifische Wortbedeutungen auszumachen². Hervorzuheben ist hierbei, dass „Landschaft“ als landständische Gesamtheit – abhängig von dem betreffenden Territorium und der Zeit – einmal das im Landtag organisierte Land schlechthin bezeichnen kann, dann aber auch nur einzelne Ständegruppen und in Sonderheit den ‚dritten‘ Stand nach Klerus

¹ Dieser muss deutlich unterschieden werden von dem modernen geographisch-landeskundlich orientierten Landschaftsbegriff als Entsprechung des englischen Ausdrucks „landscape“, worauf Ernst SCHUBERT mit Nachdruck hingewiesen hat (Der Rätselhafte Begriff „Land“ im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit [1995], Concilium medii aevi 1 [1998] S. 15-27, hier: S. 15); vgl. auch P. BLICKLE, Landschaften im Alten Reich, S. 3ff.; ferner DERS., Art. „Landschaft 1: Politisch“, in: JAEGER, Enzyklopädie der Neuzeit VII (2008) Sp. 542ff. sowie BÜNZ, Art. „Landschaft“, in: HRG², Lfg. 19 (2014) Sp. 581ff. – Zur modernen „Landschaft“ als Gegenstand von Geographie, Raumplanung und Regionalpolitik siehe die Beiträge in: Alfred HARTLIEB VON WALLTHOR u. Heinz QUIRIN (Hrsg.), „Landschaft“ als interdisziplinäres Forschungsproblem. Vorträge und Diskussionen des Kolloquiums am 7./8. November 1975 in Münster, Münster (Westf.) 1977 (Veröff. d. Provinzialinst. f. Westf. Landes- u. Volksfor. d. Landschaftsverb. Westf.-Lippe, Reihe 1, H. 21); ferner Hans-Jürgen LÜSEBRINK, Art. „Landschaft 2: Kulturelles Phänomen“, in: JAEGER, Enzyklopädie der Neuzeit VII (2008) Sp. 544, sowie Jörn SIEGLERSCHMIDT, Art. „Landschaft 3: Natur und Kultur“, ebd., Sp. 545-547. – Die vormoderne „Landschaft“ (als rechtliche Größe) dürfte demgegenüber eher in Analogie zu Begriffsbildungen wie „Mannschaft“, „Bauerschaft“, „Dorfschaft“, „Talschaft“ usw. zu sehen sein.

² MOSER, Von der Teutschen Reichs-Stände Landen, S. 325ff.: „Landschaft“ könne sowohl ein Synonym für die Landstände eines Territoriums schlechthin sein (1), als auch nur eine bestimmte Klasse von Landständen bezeichnen, so die Städte (2), die Ritterschaft (3) oder die landtagsfähigen Ämter ohne Städte (4). „Im gemeinen Leben“ werde mit „Landschaft“ auch schlicht das Tagungsgebäude der Landstände verstanden (5). Ferner werde der Ausdruck synonym mit „Land“ gebraucht (6) oder aber beziehe sich auf die Gesamtheit der Landeseingesessenen bzw. Landeskinden (7). Und im Land Hadeln schließlich gäbe es eine exklusive Gruppe von sieben Kirchspielen, welche unter der Bezeichnung „Landschaft“ firmiere (8). – Anzumerken bleibt zu MOSERS drittem Punkt, dass sich dieser speziell auf die mecklenburgischen Auseinandersetzungen zwischen Adel und Städten bezieht und insofern nicht verallgemeinerungsfähig sein dürfte. – Noch zurückzukommen sein wird indes aber auf den aus württembergischen Quellen entnommenen siebten Punkt, insbesondere mit Blick auf die als Landtagsdeputierte bestellten landesherrlichen Amtleute, bei denen (seit 1515) gefordert wird, dass sie ‚von der Landschaft‘ sind; dazu unten Abschn. III.2.b) bei Anm. 160ff.

und Adel, sprich: denjenigen der Städte und anderen (Gerichts)korporationen³. Letzteres scheint prinzipiell auch auf die altwürttembergischen „Städte und Ämter“ zuzutreffen, die im Zusammenhang mit Landtagen und herrschaftlichen Verträgen als *die Landschaft*, gesondert von den dem Fürstentum zugewandten Prälaten und Rittern, begriffen werden⁴. Eine gewisse Unklarheit scheint hier jedoch bezüglich des Ausdrucks „gemeine Landschaft“ zu bestehen⁵.

Ausgehend vom Tübinger Vertrag postuliert etwa Werner NÄF eine genaue terminologische Differenzierung zwischen den Städten und Ämtern als *der Landschaft* sowie der Gesamtheit von Prälaten und Landschaft als *der gemeinen Landschaft*⁶. Dass eine solche Unterscheidung strikt durchgehalten worden wäre, lässt sich schwerlich nachweisen – im Gegenteil: Eingangs des Tübinger Vertrags ist die Rede von „den erwidigen und ersamen prelaten und gemainer landschaft“⁷ und bereits in der sog. Zweiten Regimentsordnung von 1498 wird mit „gemyner landschafft“ wohl nur der ‚dritte‘ Stand der Städte und Ämter bezeichnet⁸. Der Ausdruck *gemein* dürfte in diesem Zusammenhang schlicht als Kollektivsingular für die Gesamtheit der einzelnen Mitglieder der Landschaft – also der Städte und Ämter – zu verstehen sein. In den Quellen begegnen daneben schließlich auch Formulierungen wie

³ P. BLICKLE, *Landschaften im Alten Reich*, S. 6f.

⁴ Ebd., S. 15; REYSCHER I, Einl., S. 92; GRUBE, *Der Stuttgarter Landtag*, passim.

⁵ Hierzu MOSER, *Von der Teutschen Reichs-Stände Landen*, S. 329f., der an Beispielen aus unterschiedlichen Territorien darlegt, dass sich „gemein“ mal auf die Gesamtheit aller Landstände, dann aber auch nur auf die Angehörigen des Bürgerstandes beziehen könne. – Und entsprechend gibt R. H. LUTZ, *Wer war der gemeine Mann?* S. 20 zu bedenken: „Der Anwendungsbereich des Wörtchens ‚gemein‘ war im Spätmittelalter fast unbegrenzt.“ – Ferner besteht in begriffsgeschichtlicher Hinsicht eine Verbindung zwischen dem Bedeutungsgehalt der Wörter „gemein“ und „öffentlich“; siehe hierzu LUCIAN HÖLSCHER, Art. „Öffentlichkeit“, in: BRUNNER—CONZE—KOSELLECK, *Geschichtliche Grundbegriffe IV* (1978) S. 413-476, hier: S. 414 u. 425f.

⁶ NÄF, *Herrschaftsverträge und Lehre*, S. 228: „Prälaten und ‚Landschaft‘ paktieren teils gesondert, teils gesamthaft; wo der Vertrag einen zusammenfassenden Terminus braucht, spricht er von der ‚gemeinen Landschaft‘.“

⁷ OHR—KÖBER, Nr. 72, S. 227. – Anders als NÄF annimmt, scheinen die Ausdrücke mehr oder weniger austauschbar. Bezüglich der Empörerartikel etwa hat sich Herzog Ulrich mit der *gemeinen* Landschaft vereint (OHR—KÖBER, Nr. 72, S. 230 [c. 4]); dass deren Bestimmungen aber auch die weltlichen Herrschaftsbereiche der schirmverwandten Prälaten unmittelbar betroffen haben sollten, muss fraglich erscheinen, insofern die Klosterämter selbst noch nach der Reformation, zumindest pro forma, von der württembergischen Landeshoheit ausgenommen sind. – Grundsätzliches zum Verhältnis von Prälaten und Landschaft noch unten Abschn. 4.

⁸ Dies ergibt sich aus dem Kontext, so es um die landschaftliche Beteiligung an Regiments- und Kanzleigeschäften geht, welche eben nicht vom Adel oder geistlichen Herrschaftsträgern wahrgenommen werden sollen: „Vnd nach dem gemyner landschafft an dieser sach vnnd handlungen am maisten vnd höchsten gelegen ist. So sollen die vier von der landschafft stättig by vnd vmb die Cantzly sin“; *Landtagsabschied*, 1498 Mitte April, abgedr. REYSCHER II, Nr. 16, S. 28 (bei OHR—KÖBER, Nr. 12, S. 54 nur gekürzt wiedergegeben; zur Datierung: ebd., S. 45, Anm. 2).

„gemeine prelaten unnd landtschafft“⁹: analog zu den Städten und Ämtern konnte also auch die Gesamtheit der geistlichen Korporationen (bzw. ein aus unterschiedlichen Ständegruppen zusammengesetztes Plenum), als *gemein* bezeichnet werden¹⁰.

Letzten Endes dürften aber rein wortgeschichtlich-semasiologische Betrachtungen alleine kaum näheren Aufschluss über die rechtlich-politische Qualität des Landschaftsbegriffs geben. Die allgemeine Notwendigkeit von eingehenderen begriffskritischen Reflexionen für die Verfassungsgeschichtsschreibung ist im Grunde mindestens seit der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert offenkundig¹¹, doch sollte es schließlich v. a. Otto BRUNNER gelungen sein, die Aufmerksamkeit der Forschung sehr nachhaltig für jenes von ihm erhobene Postulat einer möglichst unmittelbar den Quellen entnommenen Terminologie, deren zeitliche und sachliche Angemessenheit auf diese Weise stets verbürgt sei, zu vereinnahmen¹². Wie wichtig aber auch die Sprache der Quellen

⁹ Antwort auf die fürstl. Landtagsproposition, 1565 Mai 20, HStA Stuttgart A 34 Bü. 16b-d Nr. 2, o. fol. – Ferner siehe: Landtagsabschied, 1565 Juni 19, abgedr. REYSCHER II, Nr. 37, S. 128 („gemeine Prelaten vnd Landtschafft deren Ausschutzh alhie beuolhen“); ebd., S. 129 („Nachdem auch von gemeinen vnsern Prelaten, vnd Landtschafft [...] anregung beschehen“); Landtagsabschied, 1551 April 15, abgedr. ebd., Nr. 33, S. 98 („wegen vnser gemeinen Prelaten, ouch Lanndschafft wegenn“). – Schließlich sollte auch das 1595 verliehene landständische Siegel die Umschrift tragen: „Gemeine Prelaten und Landschaft in Wurtemberg“; vgl. GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 256f. (m. Abb. 12 nach S. 272) sowie Wilfried SCHÖNTAG, Die Siegelrechtsverleihung an die württembergischen Landstände im Jahr 1595, in: LORENZ—RÜCKERT, Auf dem Weg, S. 155-167.

¹⁰ Vereinzelt konnten auch Bezeichnungen wie „landschaft baidere stende“ (vgl. GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 97; AUGÉ, Bedeutung, S. 79) verwendet werden. 1595 ist die Rede von „algemeiner L[andschaft], prälaten und abgesandten, approbation und bewilligung“ (Landtag an Hz. Friedrich, 1595 Mai 3, abgedr. ADAM I, Nr. 146, S. 301). – Vor allem in den späteren Jahrhunderten konnte im alltäglichen Sprachgebrauch wohl zuweilen die Grenze zwischen Prälaten und Landschaft verwischen, so dass „Landschaft“ als ein synonyme Ausdruck für die Gesamtheit der württembergischen Stände, bzw. die landständischen Institutionen, verwendet wurde; in diesem Sinne etwa HAUG-MORITZ, Ehrbarkeit, S. 17: „Die ‚Landschaft‘ war die Bezeichnung der württembergischen Stände, die anfangs nur die städtischen Vertreter auf den Landtagen umschrieb, sich im 18. Jahrhundert aber für die aus Prälaten und städtischen Vertretern sich zusammensetzenden Stände generell einbürgerte.“ – Aber auch ein derartiger Sprachgebrauch sollte, zumal die württembergische Landschaft eben keineswegs nur aus Städtevertretern bestand oder auf eine standesrechtliche privilegierte Korporation zu reduzieren wäre, doch letztlich nicht zu generalisierenden Verkürzungen verleiten.

¹¹ Bezeichnend sind aber gleichwohl die Worte, welche noch 1906 Paul SANDER seiner Studie „Feudalstaat und Bürgerliche Verfassung“ voranzustellen sich veranlasst sah: „Ich weiß, daß viele Fachgenossen von Erörterungen, welche sich mehr mit Begriffen als mit den Tatsachen selbst zu beschäftigen scheinen, gering denken oder sie zum Mindesten ihrem engeren Arbeitsgebiet fern zu halten suchen“ (S. IV [Vorw.]).

¹² BRUNNER, Land, S. 163f. – Hierzu die vehemente Kritik von ALGAZI, Otto Brunner, bes. S. 175ff. – BRUNNER selbst hat, zumindest vor der politischen Zäsur des Jahres 1945, die unumgängliche Gegenwartsgebundenheit der in seinem Sinne erneuerten Verfassungsgeschichtsschreibung nicht völlig geleugnet, wenn er 1939 beklagt, dass die Verfassungshistoriker bis dato „in ihren Arbeiten ein Modell zugrunde legen, das nicht nur widergeschichtlich ist, sondern nicht einmal den Anspruch erheben kann, an der

für die verfassungsgeschichtliche Begriffsarbeit sein mag, wird dabei die Forschung nicht im Mindesten einer gedanklichen Durchdringung und Systematisierung des historischen Stoffes – und dies stets vor dem Hintergrund gegenwärtiger Wissensordnungen und Begrifflichkeiten – zu entsagen vermögen¹³.

Bereits Otto VON GIERKE hatte sich indes von rechtswissenschaftlicher Seite eingehend mit der Begriffsgeschichte, dem Wechselverhältnis zwischen Dogmengeschichte und historischer Lebenswirklichkeit beschäftigt¹⁴. Entgegen der in der Jurisprudenz lange Zeit bestimmenden positivistischen Denkrichtung, war für GIERKE das Recht „seiner eigentlichen Substanz nach nicht ein Inbegriff von Thatsachen, sondern ein Inbegriff von Vorstellungen“ und somit allein als ein spezifisches Produkt von soziokulturellen Sinngebungsprozessen zu begreifen¹⁵. Die Aufgabe, grundlegende soziopolitische Veränderungsprozesse sowie die Ausbildung neuer gesellschaftlicher Institutionen auf der Ebene des Begriffswandels zu verfolgen, sollte sich innerhalb der deutschsprachigen Geschichtswissenschaft schließlich v. a. mit dem von Reinhart

Gegenwart orientiert zu sein“. Denn daraufhin fordert er, das Ziel der Forschung müsse es sein, „die geschichtlichen Grundlagen von Recht und Verfassung des Dritten Reiches und nicht des ‚bürgerlichen Rechtsstaats‘ und seiner absolutistischen Grundlagen aufzudecken“, wodurch dann „der Historie der Weg zu einem neuen Verständnis der Vergangenheit und zugleich zum Dienst an der Gegenwart eröffnet“ werden würde (Verfassungsbegriff, S. 528). Begreiflicherweise sollte sich BRUNNER jedoch nach 1945 möglichst unauffällig von der zuvor vertretenen weltanschaulichen Position zu distanzieren suchen, um von nun an v. a. als ein Vorkämpfer für das Eigenrecht der Geschichte sowie eine unvoreingenommene Geschichtsbetrachtung der vormodernen Epochen wahrgenommen zu werden – und eben nicht unbedingt als einer jener intellektuellen Verächter des bürgerlich-liberalen Rechtsstaats.

¹³ Grundsätzlich für eine Verwendung moderner Terminologie in der rechtshistorischen Forschung, insoweit diese reflektiert eingesetzt werde, plädierte jüngst etwa Michael STOLLEIS, *Öffentliches Recht in Deutschland. Eine Einführung in seine Geschichte* (16.-21. Jahrhundert), München 2014, S. 19, der daneben die Nützlichkeit „ihres Verfremdungseffekts“ hervorhebt. – Zu den Grenzen des begriffsgeschichtlichen Ansatzes bereits Reinhart KOSELLECK, *Begriffsgeschichtliche Probleme der Verfassungsgeschichtsschreibung*, in: Helmut QUARTSCH (Red.), *Gegenstand und Begriffe der Verfassungsgeschichtsschreibung*, Berlin 1981 (Der Staat, Beih. 6) S. 7-21, hier: S. 12ff. sowie sehr dezidiert REINHARD, *Geschichte*, S. 18ff. – Allgemeine Bewunderung dagegen nach wie vor etwa bei Hans-Henning KORTÜM, „Wissenschaft im Doppelpaß“? Carl Schmitt, Otto Brunner und die Konstruktion der Fehde, *HZ* 282 (2006) S. 585-617, hier: S. 607, wenn dieser davon spricht, es sei unbestreitbar, dass BRUNNER sich „wie kein anderer Historiker vor ihm dem Problem der Begriffsgeschichte gestellt“ habe.

¹⁴ Explizit zu seinem Verständnis begriffsgeschichtlichen Studiums siehe VON GIERKE, *Genossenschaftsrecht II*, S. 3ff. u. passim.

¹⁵ VON GIERKE, *Labdands Staatsrecht*, S. 7. – Nach GIERKES Ansicht beruht das rechtliche Begriffssystem „auf einer Abstraktion, welche von der den gesellschaftlichen Körper in allen seinen Theilen durchdringenden realen Lebenseinheit absieht, um gewisse überall gleichartig wirkende funktionelle Elemente zur idealen Einheit zusammenzufassen. Allein mit einem solchen geistigen Prozeß beginnt überhaupt erst das bewußte und somit menschliche Gemeinleben“ (ebd.). – Zur Einordnung des erkenntnistheoretischen Standpunkts GIERKES vgl. auch OEXLE, *Feudalismus*, S. 229f. sowie EBIHARA, *Methodologie*, S. 83ff.

KOSELLECK konzipierten Ansatz einer Begriffsgeschichte verbinden. Dieser vermochte, wenn auch KOSELLECK immer die Notwendigkeit einer Verbindung mit auf außersprachliche Sachverhalte gerichteten sozialgeschichtlichen Analysen betont hat, nochmals zu bekräftigen, dass die Begriffe als eigenberechtigte Gegenstände des historischen Interesses eben in keiner Weise vollständig auf die von ihnen bezeichneten Tatsachen reduzierbar sind¹⁶. Noch einen wesentlichen Schritt weiter geht demgegenüber etwa der Rechtshistoriker Michael STOLLEIS, wenn dieser, ausgehend von der grundlegenden Einsicht in die generelle Konstruktivität jeglicher – intersubjektiv vermittelbaren – Wirklichkeit, in letzter Konsequenz zu der Erkenntnis einer völligen „Entbehrlichkeit“ jener Unterscheidung von *Begriff* und *Tatsache* gelangt, wie sie eben nicht zuletzt der juristischen Subsumtion zu Grunde liegt¹⁷. Die außersprachliche Realität ist dem erkennenden Subjekt schlechterdings nicht ‚an sich‘ zugänglich, sondern allein durch die jeweiligen semantischen Strukturen, denen sie einbeschrieben ist.

Was nun die historische Erfassung einer rechtlich strukturierten soziokulturellen Entität von der Art einer württembergischen Landschaft anbetrifft, so dürfte es grundsätzlich die relative, diskursspezifische Auslegungsfähigkeit der Rechtsbegriffe stärker zu berücksichtigen gelten, mit welchen bereits innerhalb der zeitgenössischen Praxis Kontroversen über Umfänge und Grenzen von Besitz-, Leistungs- und Gehorsamsansprüchen ausgetragen wurden¹⁸. Anstatt feste Definitionen

¹⁶ Reinhart KOSELLECK, Einleitung, in: BRUNNER—CONZE—KOSELLECK, *Geschichtliche Grundbegriffe I* (1972) S. XIII-XXVII; DERS., *Begriffsgeschichte und Sozialgeschichte* [1972], in: DERS., *Vergangene Zukunft. Zur Semantik geschichtlicher Zeiten*, Frankfurt am Main 1979, S. 107-129; DERS., *Begriffsgeschichtliche Probleme*, S. 14ff. – Zur generellen Kritik an KOSELLECKS Ansatz sowie seiner Definition der mit vielfältigen politisch-sozialen Bedeutungszusammenhängen angefüllten ‚(Grund)begriffe‘ in Abgrenzung von ‚einfachen Wörtern‘ vgl. Hans-Erich BÖDEKER, *Reflexionen über Begriffsgeschichte als Methode*, in: DERS. (Hrsg.), *Begriffsgeschichte, Diskursgeschichte, Metapherngeschichte*, Göttingen 2002 (*Göttinger Gespr. z. Geschichtswiss.*, Bd. 14) S. 73-121, bes. S. 85ff. u. 106ff. sowie LANDWEHR, *Historische Diskursanalyse*, S. 31ff. – Zum spezifischen Verhältnis von Sprache und außersprachlicher historischer Realität bei KOSELLECK vgl. auch Volker SERESSE, *Zur Praxis der Erforschung politischer Sprachen*, in: Angela De BENEDICTIS u. a. (Hrsg.), *Die Sprache des Politischen in actu. Zum Verhältnis von politischem Handeln und politischer Sprache von der Antike bis ins 20. Jahrhundert*, Göttingen 2009 (*Schr. z. polit. Komm.*, Bd. 1) S. 163-184, hier: S. 168f.

¹⁷ Michael STOLLEIS, *Rechtsgeschichte als Kunstprodukt. Zur Entbehrlichkeit von „Begriff“ und „Tatsache“*, Baden-Baden 1997 (*Würzburger Votr. z. Rechtsphil., Rechtstheorie u. Rechtssoziol.*, H. 22); vgl. auch DERS., *Rechtsgeschichte schreiben. Rekonstruktion, Erzählung, Fiktion?* Basel 2008 (*Jacob Burckhardt-Gespr. auf Castelen*, Nr. 21) bes. S. 28ff.

¹⁸ In dieser Hinsicht berechtigt erscheint die von STOLLBERG-RILINGER, wenngleich in einem anderen Zusammenhang, erhobene Forderung: „Verfassungshistoriker sollten nicht versuchen, klüger zu sein als die zeitgenössischen Juristen und deren Meinungsverschiedenheiten gleichsam rückwirkend zu entscheiden“ (*Verfassungsgeschichte als Kulturgeschichte*, S. 18).

anzugeben, sind vielmehr Möglichkeitsräume abzustecken, denen anzunähern am ehesten über Bedeutungsdifferenzen und begriffliche Gegenüberstellungen möglich erscheint¹⁹. Der Landschaftsbegriff soll daher jeweils in seinem Verhältnis zu den mit ihm korrespondierenden Größen „Herrschaft“ (1) und „Kammergut“ (2), den gesonderten Ständegruppen von „Ritterschaft“ (3) und „Prälaten“ (4) sowie schließlich seiner institutionellen Manifestation im „Landtag“ (5) skizziert werden.

1. Landschaft und Herrschaft

Auf die Rolle der *Herrschaft* bei der Bestimmung des Landschaftsbegriffs hat insbesondere Peter BLICKLE im Rahmen eines umfassenderen, forschungspraktisch fundierten Definitionsvorschlags hingewiesen. Er begreift Landschaft generell als „die genossenschaftlich organisierte, korporativ auftretende Untertanenschaft einer Herrschaft“, unter der Voraussetzung, dass letztere „für sich in Anspruch nehmen darf, Träger der Landeshoheit zu sein“²⁰. Grundsätzlich könne dabei die ständisch-soziale Reichweite territorienspezifisch sehr unterschiedlich ausfallen, wenn auch BLICKLE meint, in den oberdeutschen Landschaften das Ideal einer Korporation des – per definitionem von unmittelbarer Herrschaftsbeteiligung ausgeschlossenen – „gemeinen Mannes“ erblicken zu können²¹. Die genannten Elemente dieses Landschaftsbegriffs sind im Einzelnen näher zu erörtern.

Wenn BLICKLE von einer *genossenschaftlichen* Organisation spricht, so kommt darin jene allgemein verbreitete Ansicht zum Ausdruck, die Landschaft als eine durch personalen Zusammenschluss (auf territorialer Grundlage) begründete subjektive Rechtseinheit zu begreifen²², welche (innerhalb der verschiedenen Ständegruppen) durch eine prinzipielle Gleichheit ihrer Mitglieder hinsichtlich des persönlichen Standes und der damit verbundenen Mitwirkungsrechte gekennzeichnet ist. Diese relative rechtliche Gleichheit, so die implizite Annahme, steht unweigerlich in einem offenen oder latenten Spannungsverhältnis mit der herrschaftsrechtlich-obrigkeitlichen Über- und Unterordnung²³.

¹⁹ In diesem Zusammenhang anzuführen sind etwa die Überlegungen Reinhart KOSELLECKS zu einer „historisch-politischen Semantik asymmetrischer Gegenbegriffe“ (Zur historisch-politischen Semantik asymmetrischer Gegenbegriffe [1975], in: DERS., *Vergangene Zukunft*, S. 211-259). Zum Abstecken politischer Begriffsfelder vgl. ferner SERESSE, *Praxis*, S. 180ff.

²⁰ P. BLICKLE, *Landschaften im Alten Reich*, S. 23.

²¹ Ebd., S. 26f.: „Wo nur die Herrschaftsstände Adel, Geistlichkeit (und Städte) mit Landschaft bezeichnet werden, scheint der Begriff denaturiert.“

²² Ebd., S. 418ff.

In der reinen Genossenschaft, wie sie einst VON GIERKE formulierte, wird die rechtliche Einheit nicht allein durch den Herrn, wie in einem durchgehend hierarchisch strukturierten, monokratischen Herrschaftsverband, sondern – so die Theorie – ausschließlich durch die Gesamtheit aller Genossen dargestellt²⁴. In der Praxis wird anerkanntermaßen zumeist eine spezifische Gemengelage der so bezeichneten herrschaftlichen und genossenschaftlichen Elemente angenommen; wenn etwa innerhalb der Genossenschaft mehr und mehr rechtliche Befugnisse dauerhaft auf Einzelne übergehen²⁵. Von einer „herrschaftlichen Genossenschaft“ schließlich, wie man sie zuweilen in den hofrechtlichen Verbänden des Mittelalters erblicken mochte, spricht GIERKE allein in den Fällen, „in denen ein genossenschaftliches Gesamtrecht nur noch als abgeleitetes bestehen konnte“, weil jegliches Bewusstsein dafür, dass einst „das Gesamtrecht die Quelle der Herrschaft gewesen“, verloren gegangen war²⁶. An solch einem Bewusstsein aber habe es den seit dem späteren Mittelalter aus dem freien Einungswesen erwachsenden landständischen Korpora keineswegs gefehlt, da diese in ihrem genossenschaftlichen Aufbau als eigenständige Macht neben dem Herrschaftsverband zu bestehen vermochten, wobei weder der Landesherr noch die gemeine Landschaft ihr Recht von der jeweils anderen Seite abgeleitet hätte. Letztere sei aufzufassen als der „zu einer lebendigen Gesamtheit organisierte Inbegriff von persönlichen und territorialen Rechtskreisen, als dessen Träger die Gesamtheit der genossenschaftlich verbundenen selbständigen politischen Einheiten oder Stände des Landes erschien, während die einzelnen Unterthanen oder Bürger der Stände mittelbar als Schutzgenossen daran Theil nahmen“²⁷.

BLICKLE beruft sich, anders als GIERKE, nicht auf das ‚Einungsprinzip‘ als ein ständeübergreifendes Phänomen, sondern explizit auf die „kommunalen Ordnungen“ des „gemeinen Mannes“²⁸, aber auch seine Betrachtungsweise trägt durchaus ‚dualistische‘ Züge. Der Prozess der Gemeinde- und Landschaftsbildung des späten Mittelalters wird als Vorstoß gegen die ‚traditionale‘ Herrschaft der Herrenstände Adel und

²³ Ebd., S. 25ff., 435ff. u. passim; P. BLICKLE, Kommunalismus. Skizzen einer gesellschaftlichen Organisationsform I, S. 131ff.

²⁴ VON GIERKE, Genossenschaftsrecht I, S. 12ff., 202ff. u. passim. – Zum Genossenschaftsbegriff auch Martin PETERS, Die Genossenschaftstheorie Otto v. Gierkes (1841-1921), Göttingen 2001 (Marburger Schr. z. Genossenschaftswesen, Bd. 95) S. 85ff.

²⁵ VON GIERKE, Genossenschaftsrecht I, S. 135ff.

²⁶ Ebd., S. 155f.

²⁷ Ebd., S. 537.

²⁸ P. BLICKLE, Kommunalismus. Begriffsbildung in heuristischer Absicht, S. 22. – Demgegenüber auf „genossenschaftliche Tendenzen“ auch beim frühneuzeitlichen Adel hat in jüngerer Zeit wiederum PRESS, Kommunalismus, S. 115 hingewiesen.

Klerus verstanden, insofern Bürger und Bauern bestrebt gewesen seien, immer mehr Verwaltungs- und Rechtssetzungsaufgaben als nichtabgeleitete Befugnisse an sich zu ziehen und dabei eigene Organisationsformen und Wertvorstellungen durchzusetzen²⁹.

Ansätze, die landständischen Korpora explizit als *Einungen* zu begreifen, finden sich indes bereits bei MOSER, insofern dieser hinsichtlich der rechtlichen Verpflichtungen der Landesverwandten untereinander eine grundsätzliche Unterscheidung vornimmt; dabei vermag er auf die im publizistischen Schrifttum geläufige Körpermetaphorik³⁰ zurückzugreifen: „Wie nun die Glider Eines Leibes in einer natürlichen Verbindung unter einander stehen; so auch die Land-Stände und Unterthanen eines Landes. [...] Zu diser natürlichen Verbindung seynd in verschiedenen Landen auch besondere und ausdrückliche Verbindungen gekommen.“³¹ – Wohlgermerkt lassen sich aber bereits aus ersterer Verbindung konkrete Rechte und Pflichten gegenüber dem gemeinsamen Landesherrn ableiten („nach dem allgemeinen Staats-Recht und dem Herkommen in Teutschland“³²), welche sich sogleich auch auf das Verhältnis der Stände untereinander auszuwirken, sie zu gemeinsamem Handeln und gegenseitiger Haftung zu zwingen vermögen. Daher erscheint es fraglich, inwieweit sich tatsächlich die rechtliche Existenz der Landschaften auf mehr oder minder frei vereinbarte – im deutschrechtlichen Sinne „gewillkürte“³³ – Zusammenschlüsse zurückführen lässt, wie dies späterhin UNGER und v. a. GIERKE vertraten³⁴.

²⁹ P. BLICKLE, Die Revolution von 1525, S. 197ff.; DERS., Landschaften im Alten Reich, S. 395ff. u. 565ff.; DERS., Kommunalismus als Gestaltungsprinzip; DERS., Kommunalismus. Begriffsbildung in heuristischer Absicht, S. 8ff.; DERS., Kommunalismus. Skizzen einer gesellschaftlichen Organisationsform II, S. 175ff.; DERS., Das Alte Europa, S. 62ff.

³⁰ Hierzu eingehend KOSCHORKE u. a., Der fiktive Staat. – Zum Übergang von einer Metapher, bei der sich das Bewusstsein einer übertragenen, ‚uneigentlichen‘ Verwendung verflüchtigte, hin zu einem feststehenden Begriff der Rechtssprache (dessen metaphorischer Gehalt aber von Zeit zu Zeit auch wieder aktualisiert werden konnte) vgl. Gerhard DOHRN-VAN ROSSUM, Art. „Organ, Organismus, Organisation, politischer Körper I: Einleitung“, in: BRUNNER—CONZE—KOSELECK, Geschichtliche Grundbegriffe IV (1978) S. 519-521.

³¹ MOSER, Von der Teutschen Reichs-Stände Landen, S. 659.

³² Ebd.

³³ Hierzu Dietmar WILLOWEIT, Genossenschaftsprinzip und altständische Entscheidungsstrukturen in der frühneuzeitlichen Staatsentwicklung, in: DILCHER—DIESTELKAMP, Recht, Gericht, Genossenschaft und Policity, S. 126-138, hier: S. 133ff.; Wilhelm EBEL, Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland, Göttingen ²1958 (Göttinger Rechtswiss. Stud., Bd. 24) S. 12ff. u. passim.

³⁴ UNGER, Geschichte II, S. 4ff.; VON GIERKE, Genossenschaftsrecht I, S. 537ff. – Vgl. ferner EICHHORN, Staats- und Rechtsgeschichte III, S. 231ff.; FOLZ, Ständeversammlungen, S. 197f. u. 201ff.; KROESCHELL, Rechtsgeschichte II, S. 184 sowie das inhaltlich sehr divergente Spektrum der hierzu bei SANDER—SPANGENBERG III, Nr. 161-169 abgedruckten Urkunden aus dem gesamten 14. und 15. Jahrhundert. – Eine *konstitutive* Bedeutung der Einungen verneinen RACHFAHL, Alte und neue Landesvertretung, S. 91ff.

Die in diesem Zusammenhang regelmäßig angeführte Verschreibung von Prälaten, Landhofmeister, Räten und Landschaft gegen den in der Folge abgesetzten württembergischen Herzog Eberhard II. vom 30. März 1498³⁵ bezieht sich ganz konkret auf die Handhabung und Vollziehung des 1492 durch *herrschaftliche* Initiative aufgerichteten Esslinger Vertrags³⁶. Ausdrücklich geloben die unterzeichneten Ständevertreter, „us schuldigen aidspflichten, damit wir von der landschaft inhalt obgemelts vertrags verbunden sint“, den Landhofmeister und die zwölf geordneten Räte

„bi solichem regiment lut und inhalt obberürts vertrags und darzu uns selbs bi recht und billichait mit allem unserm vermögen wider allermeniglich getrűwlich schützen, schirmen und nit verlaussen“³⁷.

Und somit kann dieses in einer speziellen Situation angewendete Rechtsinstrument einer wechselseitig geschworenen kollektiven Verpflichtung schwerlich zugleich als konstitutiver Akt für eine eigene korporative Rechtssubjektivität der (in offener Konfrontation mit der landesherrlichen Gewalt) sich versammelnden Landstände des Fürstentums gelten.

Überhaupt dürften mit dem von BLICKLE neben der genossenschaftlichen Organisation namhaft gemachten Kriterium des *korporativen Auftretens* ähnliche Vorstellungen vom politischen Ständetum verknüpft sein, wie sie etwa bereits jener von Max WEBER formulierten „Vergesellschaftung der Privilegierten zur öffentlichen Korporation“ zu Grunde lagen³⁸. Hiermit wird nicht nur die angenommene Rechtssubjektivität der Landschaft betont, sondern vielmehr noch die Fähigkeit, in relativer Selbstständigkeit von der Herrschaft zu handeln, um die eigenen Rechte auch tatsächlich wahrnehmen zu können – und dies notfalls *gegen* den Landesherrn. Von einer *Landschaft* könne allein dort die Rede sein, wo

und VON BELOW, System, S. 106f.

³⁵ Abgedr. OHR—KOBEL, Nr. 5, S. 23ff. (zur späteren, dem Inhalt und der rechtlichen Funktion nicht ganz angemessenen Bezeichnung als „erste Regimentsordnung“ vgl. ebd., S. 23, Anm. 2). – Das Vorgehen der württembergischen Stände gegen den Herzog glaubt VON GIERKE, Genossenschaftsrecht, S. 551 (im Anschluss an MOSER, aber offenbar ohne nähere eigene Bekanntschaft mit den landesspezifischen Verhältnissen) als eine ständische „Einung“ qualifizieren zu können (MOSER, Von der Teutschen Reichs-Stände Landen, S. 1105 spricht unbestimmter von einer „Union“). Vgl. K. KRÜGER, Die Landständische Verfassung, S. 6, 26 u. 40f.; NEU, Erschaffung, S. 116, Anm. 74.

³⁶ Esslinger Vertrag, 1492 Sept. 2, Regest bei OHR—KOBEL, Anh. 7, S. XXXX f.; abgedr. REYSCHER I, Nr. 11, S. 513ff.

³⁷ OHR—KOBEL, Nr. 5, S. 32f.

³⁸ M. WEBER, Wirtschaft, S. 394; vgl. auch ebd., S. 636ff. sowie BREUER, Max Webers Herrschaftssoziologie, S. 186f.

sich auch neben den herrschaftlichen Behörden ein mitgliedschaftlich verfasstes Kollegium bzw. handlungsfähige Organe ausgebildet haben³⁹.

So wie er in der Überlieferung der württembergischen Landtagspraxis begegnet, dürfte der Ausdruck „corpus“ allerdings schwerlich in dem genannten Sinne aufzufassen sein. Wenn der Landtagsabschied Herzog Christophs vom 15. April 1551 – ganz im Sinne der hergebrachten Körpermetaphorik von Haupt und Gliedern – die Einheit des Fürstentums beschwört, welches als „ain aynig corpus“ verbleiben soll⁴⁰, werden die Landstände gewiss auf gegenseitiges Füreinander-Einstehen verpflichtet, aber deswegen nicht auch als ein privilegierter ‚öffentlicher Verband‘ aus der landesfürstlichen Rechtssphäre herausgehoben⁴¹:

„Vnnd also Wir, als Ir von Gott dem Herrn geordneter vnd darzu natürlicher angeborner landsfürst, vnnd *das haubt*, vnd sie[,] vnser Prelaten ouch Landschafft als *die glider*, zu dem ainmuetigen friden, vnd geliebter Ruw komen, ouch also nach dem Willen Gott des Herrn, beiainander beleyben mögen“⁴².

Und in bezeichnender Weise wird 1565 die Einheit von Prälaten und Landschaft gefordert, welche eben nicht getrennt werden sollen, um gemeinsam die Hilfsleistungen zu schultern – „als ein einig zusammen gehörig Corpus“⁴³. Dass sich der Körper-Begriff durchweg auf das Fürstentum an sich – als Rechts- und Friedensverband unter Leitung des Landesherrn – und die zu garantierende Unteilbarkeit desselben mit Rücksicht auf die gemeinsame Lastentragung bezieht⁴⁴, erhellt schließlich auch aus den Verhandlungen des Jahres 1566 über Herzog Christophs erstes Testament, dessen Regelungen zur Versorgung des nachgeborenen Sohnes Ludwig die verbrieftete Einheit des Herzogtums in Frage stellten⁴⁵. In der juristischen Auseinandersetzung mit den herzoglichen Räten beriefen sich Prälaten und Landschaftsvertreter nament-

³⁹ P. BLICKLE, *Landschaften im Alten Reich*, S. 439ff. – Im Englischen indes wird „Landschaft“ – deren institutionellen Charakter betonend – mit „(regional) assembly“ wiedergegeben bzw. erläutert; Peter BLICKLE, Steven ELLIS u. Eva ÖSTERBERG, *The Commons and the State: Representation, Influence, and the Legislative Process*, in: P. BLICKLE, *Resistance*, S. 115-153, hier: S. 118, 125 u. passim.

⁴⁰ REYSCHER II, Nr. 33, S. 92.

⁴¹ Eine dezidiert korporationsrechtliche Lesart der württembergischen Ständegeschichte ist in jüngerer Zeit von HAUG-MORITZ, *Genese*, bes. S. 130ff., vertreten worden.

⁴² REYSCHER II, Nr. 33, S. 93 (eigene Hervorhebungen).

⁴³ Ebd., Nr. 36, S. 122. – Es handelt sich um dieselbe Argumentation wie schon auf dem zweiten Herrenberger Landtag: „ouch die prelaten im selben by gemainer landschafft pleiben unnd hilf thun lassen“ (Prälaten und Gesandte gemeiner Landschaft an Hz. Christoph, 1552 März 29, HStA Stuttgart A 34 Bü 14 Nr. 4, o. fol.). – Zur finanziellen Heranziehung der Prälaten im Einzelnen noch unten Abschn. II.4 u. VI.1.c).

⁴⁴ Das Motiv des Landes als einer – die diversen Ämter und Einzelherrschaften zusammenfassenden – Lastentragungsgemeinschaft lässt sich grundsätzlich bis in das 15. Jahrhundert zurückverfolgen; dazu noch unten Abschn. V.1.

⁴⁵ REYSCHER II, Nr. 38, S. 139f.

lich auf den Landtagsabschied von 1551, welchem man zu entnehmen habe, dass auch die nach der Herzogserhebung 1495 neu hinzuerworbenen Herrschaftsteile allesamt zu einem einheitlichen Korpus festverbunden worden seien⁴⁶.

Wiederum in Auseinandersetzung mit dem Forschungsansatz BLICKLES ist von Volker PRESS das Argument vorgebracht worden, dass der Anstoß zur Landschaftsbildung in Territorien ohne landsässige Prälaten und Adelsherrschaften v. a. im Finanzbedarf seitens der Herrschaft und weit weniger in einer die fürstliche Gewalt einschränkenden genossenschaftlich-kommunalen Opposition gesehen werden müsse⁴⁷. Neben der Notwendigkeit einer routinemäßigen Bewilligung zusätzlicher Steuern wäre es demzufolge die Mitverschreibung bei landesherrlichen Darlehensaufnahmen, welche die Landschaft als ein eigenes Rechtssubjekt aufscheinen lasse, so in der Rechtsprechung des Reichskammergerichts etwa als zu gesamter Hand für die von ihrem Herrn förmlich übernommenen Lasten haftende Kontraktion von Städten und Ämtern⁴⁸. Aber PRESS hat daneben sehr wohl auch erkannt, dass Ansatzpunkte für eine förmliche Mitwirkung des Landes bei der Auferlegung von Steuern oder Schuldenlasten auch ohne die Abhaltung umfassender Ständerversammlungen oder gar der Schaffung festerer Organisationsstrukturen bereits seit Längerem bestehen – sei es im Zusammenhang mit dem Untertaneneid bei Regierungsantritt eines neuen Landesherrn, sei es in Verhandlungen mit einzelnen Gemeinden⁴⁹. Die Auffassung, eine bestimmte Form des organisatorischen Zusammenschlusses möglichst aller unmittelbar einer Landesherrschaft unterstehenden korporativen Einheiten zu einem notwendigen Definitionsmerkmal von Landschaft zu erheben, wird deshalb noch zu hinterfragen sein.

Das dritte Kriterium in diesem Zusammenhang, der Begriff des *Untertanen*, wird von BLICKLE in unterschiedlicher Weise gebraucht: in gewisser Hinsicht sollen alle Stände damit erfasst werden, andererseits sei er jedoch (insbesondere im Hinblick auf den oberdeutschen Sprachraum) in charakteristischer Weise auf den „gemeinen Mann“, also Bauern und Bürger der Landstädte, auch nicht-ratsfähige Bürger der Reichsstädte, zuzuspitzen⁵⁰. Diesbezüglich vermag Karl BOSL innerhalb des territoria-

⁴⁶ ADAM, Untheilbarkeitsgesetz, S. 40ff.

⁴⁷ PRESS, Steuern.

⁴⁸ Ebd., S. 77f.

⁴⁹ Ebd., S. 67 u. 80; vgl. PRESS, Herrschaft, S. 176f. u. 190ff.; VON BELOW, System, S. 67, Anm. 3; Ernst SCHUBERT, Die Landstände des Hochstifts Würzburg, Würzburg 1967 (Veröff. d. Gesell. f. fränk. Gesch., Reihe IX, Bd. 23) S. 152f.

⁵⁰ P. BLICKLE, Untertanen in der Frühneuzeit, S. 488ff. u. 493ff.; DERS., Revolution, S. 165ff.; DERS., Kommunalismus. Begriffsbildung in heuristischer Absicht, S. 12ff.;

len Ständewesens gar eine regelrechte – nicht auf den korporativen Status der Gemeinden oder Gerichte bezogene – „Untertanenrepräsentation“ des dritten Standes zu erkennen⁵¹; der hierbei zu Grunde gelegte Untertanenbegriff bleibt sehr deutlich an Otto BRUNNER'sche Vorstellungen von Landesgemeinde und Hausherrschaft rückgebunden: „Untertan ist, wer haushäblich im Lande sitzt“⁵². Doch könne es sich bei der kategorialen Gegenüberstellung von ‚Untertanen-‘ und ‚Gemeinderepräsentation‘, wie BLICKLE in Anbetracht einer „weitgehende[n] räumliche[n] Kongruenz von ständischer Repräsentation von Bürgern und Bauern und entwickelten kommunalen Strukturen“ meint, vielleicht auch nur um „ein Scheinproblem“ handeln⁵³.

Die kleinste politische Einheit, bis zu welcher die korporative Berechtigung hinabreicht, ist in BLICKLES Sichtweise das bürgerliche oder bäuerliche *Haus*⁵⁴; die Gemeinde erscheint so gewissermaßen als eine ‚Realkörperschaft‘ der Häuser (im Dorf etwa aller bäuerlichen Hofstellen, welche über das Recht der Allmendenutzung verfügen⁵⁵), die ihrerseits an den auf den nächsthöheren Ebenen angesiedelten ‚Verbandskörperschaften‘ Amt und Landschaft teilhat⁵⁶. Am untersten Ende der über sie vermittelten personalen ‚Legitimationskette‘, die der Wahl und Instruktion der Landschaftsdeputierten vorausgeht, steht somit der *Hausvater*, dem in der Regel allein das Recht zukommen soll, seinen Haushalt nach außen hin zu vertreten⁵⁷; nur er als „Vollbürger“ wäre damit als der Herrschaft gegenüberstehender Untertan im vollen Sinne anzusprechen. Hierbei dürfte es sich jedoch um eine nur schwer nachvollziehbare Einengung des Untertanenbegriffs handeln, die – wie OESTREICH zu Recht angemerkt hat⁵⁸ – Missverständnisse evoziert, nämlich insbesondere dann, wenn man Landschaft im genannten Sinne als einen über aktives Stimmrecht definierten Personenverband begreift, dessen rechtlich gleichgestellte Mitglieder mit ihren „kommunalen Wertvorstellungen“, die sie in die „Parlamente“ der Frühen Neuzeit einbrachten, womöglich dem modernen Parlamentarismus den Weg berei-

DERS., *Das Alte Europa*, S. 76ff. – Zur Abgrenzung von „Untertan“ gegenüber „gemeiner Mann“ und „armer Mann“ siehe DERS., *Kommunalismus. Skizzen einer gesellschaftlichen Organisationsform I*, S. 70ff.

⁵¹ BOSL, *Repräsentierte*, S. 109.

⁵² Ebd.

⁵³ P. BLICKLE, *Kommunalismus I*, S. 138.

⁵⁴ DERS., *Das Alte Europa*, S. 20ff.

⁵⁵ Vgl. R. H. LUTZ, *Wer war der gemeine Mann?* S. 87ff.

⁵⁶ P. BLICKLE, *Landschaften im Alten Reich*, S. 439ff. u. passim.

⁵⁷ DERS., *Das Alte Europa*, S. 28ff.

⁵⁸ OESTREICH, *Vorgeschichte*, S. 262ff.

tet haben sollen⁵⁹. Dass dem so wäre, muss äußerst fraglich erscheinen, solange es mehr oder weniger bewusst im Unschaffen belassen wird, in welchem Verhältnis zur Landschaft nicht nur die von direkter Partizipation ausgeschlossenen Hausangehörigen stehen, sondern auch die „unter-“ und „außerständischen“ Untertanen, denen die vermeintlich v. a. an Haus bzw. Hofstelle haftende Korporationsmitgliedschaft⁶⁰ in jeder Hinsicht versagt ist. Gehören sie überhaupt nicht zur Landschaft? Und falls doch: Auf welche Weise konnten sie ihr – in gewisser Weise als ‚passive Mitglieder‘ – vielleicht doch rechtlich zugeordnet werden?

Diesen Fragen muss man sich schon in rein begrifflicher Hinsicht stellen, bevor man – wie dies insbesondere DILLINGER und seine Schülerin Claudia MOCEK getan haben⁶¹ – alles daran setzt, auf empirisch-statistischem Wege die tatsächliche soziale Reichweite der politischen Repräsentation auf Landtagen zu evaluieren und insofern eben doch – wenn auch gewiss in kritischer Weise – die moderne Vorstellung von politisch-deliberativer Partizipation als Recht zur freien, nach Möglichkeit nicht durch autoritative Wertvorstellungen eingeeengten Willensbildung zum Maßstab der frühneuzeitlichen Herrschaftspraxis erhebt⁶². Schließlich müssen die Landschaften in ihrer institutionalisierten Form, auch wenn sie in bestimmten Fällen eine ziemlich weit hinunterreichende (und zudem in den überlieferten Quellen hinreichend belegte) Struktur korporativ-kommunaler Willensbildung aufweisen, nicht notwendigerweise in der (zumeist von der fürstenstaatlichen Rechtsmacht des 18. oder 19. Jahrhunderts her beschriebenen) Rechtsfigur einer auf personaler Mitgliedschaft beruhenden, rechtsfähigen ‚öffentlichen‘ Körperschaft⁶³ aufgehen.

In den württembergischen Quellen bezeichnet der Untertanenbegriff – einmal abgesehen von jener in einer allgemeinen „Untertänigkeit“ sich

⁵⁹ P. BLICKLE, Art. „Landschaft 1: Politisch“, in: JAEGER, Enzklopädie der Neuzeit VII (2008) Sp. 543. – Kritisch zur Nichtberücksichtigung namentlich der unterbäuerlichen Bevölkerung im Kommunalismus-Konzept jüngst TIEBEN, Politik, bes. S. 30ff. u. 677f.

⁶⁰ Zur „Bodenbindung“ als *dem* ausschlaggebenden „Charakteristikum bei der Zurechnung ständischer Teilhaberechte“ auch NEUGEBAUER, Standschaft, S. 16ff.

⁶¹ DILLINGER, Verfassungswirklichkeiten, S. 37ff.; DERS., Repräsentation; MOCEK, Repräsentation, S. 93ff.; DILLINGER—MOCEK, Ständewesen, S. 194-211, bes. S. 205ff. – Indes finden sich entsprechende Ansätze zur soziostrukturellen Untersuchung der personellen Zusammensetzung ständischer Organe als Kriterium der Repräsentation auch bereits bei P. BLICKLE, Landschaften im Alten Reich, S. 449ff.

⁶² DILLINGER selbst hat sich angesichts seiner Befunde von dem zunächst gewählten Begriff des „Repräsentationskommunalismus“ distanziert, welcher die aktive politische Berechtigung in den Mittelpunkt stellen sollte: „Er legt einen Akzent auf die Rechte der Gemeinde qua Gemeinde, der den Ergebnissen der vorliegenden Arbeit nicht mehr gerecht werden kann“ (Repräsentation, S. 35).

⁶³ Hierzu BIEBACK, Körperschaft, bes. S. 26ff. u. 59ff.; REINICKE, Landstände, S. 240ff.

sprachlich manifestierenden Devotion, wie sie auch in der Landtagspraxis von den Prälaten und Gesandten der Landschaft gegenüber dem Fürsten durchgängig beachtet wurde⁶⁴ – durchaus Personen aus der allgemeinen städtischen und ländlichen Bevölkerung, in deren Eigenschaft als konkrete Adressaten landesherrlicher Ansprüche. 1514, als vor dem Hintergrund der Aufstände des „Armen Konrad“ in Stuttgart einmal zusätzliche Ämterdeputierte aus dem ländlichen Bereich versammelt sind (neben den in Tübingen tagenden Landschaftsvertretern aus den Amtsstädten), firmieren diese in einer Erklärung an den Herzog als

„E. f. g. undertenigen, libaigen, armen undertanen von den nachbestimpten ämptern“⁶⁵

und stellen damit gleichermaßen ihre in konkreten Rechtstiteln (Vogtei, Leibherrschaft) gegründete Schuldigkeit gegenüber dem Landesherrn wie auch die Bescheidenheit ihrer rechtlich-sozialen Stellung heraus.

Grundsätzlich konnten aber im 16. Jahrhundert auch die Untertanen selbst zu Anspruchsberechtigten werden, nämlich hinsichtlich der mit den landesherrlichen Gerechtsamen korrespondierenden Landesfreiheiten. So etwa, wenn im Rahmen der seit 1553 hinsichtlich des freien Zuges geführten Auslegungsstreitigkeiten auf landesherrlicher Seite ausgeführt wird, der Tübinger Vertrag wäre

„allein zwischen hochgedachtem unserm gnedigen fursten und hern unnd seiner f. g. *landschafft*, auch deren erben unnd nachkommen uffgericht, daß also *die underthonen unnd einsessen deß lands (mit welchen allein contrahiert)* drew [= drei] beneficia erlanngt“⁶⁶.

⁶⁴ Gehorsam und Untertänigkeit sind dabei eng verbunden mit der Gnade und ‚väterlichen‘ Haltung des Fürsten. Exemplarisch hierfür sei etwa auf die Abschlusserklärungen des Landtags von 1583 verwiesen, wo Herzog Ludwig am 17. März laut Protokoll persönlich verlautbarte: „Lieben getrewen, so wol ir prelaten, alls undervögt und dann ihr burgermeister, alls meine gehorsamme underthonen, weil (Gott sey darumb danck gesagt) dißer landtag nunmehr sein endtschafft erraicht und ir euch so trewherzig, gutwillig und gehorsammlich erzaigt, so thu ich mich deßen gegen euch jeden gnedig und vätterlich bedancken“. Und darauf erwiderte die ständische Seite: „[...] underthenigen gehorsammen danck sagen sie iren f. gn., das sie sich inn diser handlung also gnedig und vätterlich erzeigt, mitt angehenckter bitt, da hierunder ettwas füngeloffen möchte sein, so zu mißverstand geraichen mögen, dz ire f. gn. inen das zu kheiner ohngnad, sonder erforderten notturfft deütten wöllen, wie es auch auß lautterm undertheniger guttherzigkeit geschehen“ (HStA Stuttgart A 34 Bü 18c Nr. 1, o. fol.). – Vgl. zu diesem Thema auch Volker SERESSE, Politische Normen in Kleve-Mark während des 17. Jahrhunderts. Argumentationsgeschichtliche und herrschaftstheoretische Zugänge zur politischen Kultur der frühen Neuzeit, Epfendorf am Neckar 2005 (Frühneuzeit-For., Bd. 12) bes. S. 186ff.; DERS., Schlüsselbegriffe fürstlichen und landständischen Selbstverständnisses in Kleve-Mark und Bayern im 16./17. Jahrhundert, in: DERS., Schlüsselbegriffe der politischen Kommunikation, S. 69-85, hier: S. 75ff.

⁶⁵ Die in Stuttgart versammelten Abgeordneten der Ämter an Hz. Ulrich, 1514 Juni Ende, abgedr. OHR—KOBEL, Nr. 57, S. 161.

⁶⁶ ‚Casus, in dem spann zwischen herzog Christoffen zu Württemberg etc. unnd seiner f. g. prelaten und landschafft von wegen der frembden abzugs von demjhenigen, so sie

Ausdrücklich als Glieder der Landschaft angesprochen werden die Untertanen, wenn sich im März 1593 der spätere Herzog Friedrich I. verpflichtet,

„weder die landschafft *in irem corpore* noch auch die Vnderthonen *insonnderhait* weiters vnd verners, dann von Alters herkommen, zu beschwären“⁶⁷.

Die Untertanen sind also in materiell-rechtlicher Hinsicht der Teilhabe an den Rechten der Landschaft fähig, ohne dass damit schon etwas über den Kreis der tatsächlich an deren korporativen Verfahrensstrukturen beteiligten Personen gesagt wäre. – Dies mag auch das letzte von BLICKLE genannte Kriterium, nämlich die wechselseitige rechtsbegriffliche Aufeinanderbezogenheit von *Landschaft* und *Landesherrschaft*, weiter verdeutlichen.

„Eine Landschaft kann nur auf einen Herrn bezogen sein und der Herr hat im strengen Sinne nur eine Landschaft“, so BLICKLE⁶⁸, der betont, dass die Zugehörigkeit zur Landschaft zunächst einmal schlicht eine Frage der – unmittelbaren – rechtlichen Unterordnung unter die Landesherrschaft ist und nicht unbedingt eine der sozialen Stellung innerhalb des Untertanenverbandes. Welche ständischen Untergliederungen sich innerhalb der Landschaft auftraten, scheint allein von der rechtlich-territorialen Substruktur der betreffenden Landesherrschaft abhängig gewesen zu sein. Von den ‚Herrenständen‘ Adel und Geistlichkeit ist anzunehmen, dass sie immer dann zur Landschaft gezählt wurden, wenn es Adels- bzw. Klosterherrschaften gab, die eindeutig der Landeshoheit unterworfen waren; Städte und Gerichte entsprechend dann, wenn sie in einer unmittelbaren Beziehung zum Landesherrn standen – deswegen „deckt der Landschaftsbegriff in Tirol nicht den Bauern in Tirol, sondern den Bauern des Landesfürsten von Tirol“⁶⁹.

Wenn man diesen grundlegenden Gedanken, dass nämlich *Landschaft* unter bestimmten Voraussetzungen mit der Gesamtuntertanenschaft einer (Landes)herrschaft zu identifizieren sei, weiter vertieft und

ußers seiner f. g. fürstenthumb ererben etc., gestellt‘, 1555 Febr., HStA Stuttgart A 36 Bü 2a, Nr. 7a-d, o. fol. (eigene Hervorhebungen). – Was indes besagte *drei* Benefizien anbetrifft, so wird ausgeführt, dass die Untertanen (1.) das Recht hätten, ohne besondere Bewilligung frei aus dem Land zu ziehen, (2.) ihr Hab und Gut abzugsfrei mitzunehmen und (3.) ihre Kinder außer Landes zu verheiraten, ohne einen Abzug auf deren Aussteuer entrichten zu müssen.

⁶⁷ Assekuration Graf Friedrichs, 1593 März 14, abgedr. LGV, Nr. 27, S. 241 (eigene Hervorhebungen).

⁶⁸ P. BLICKLE, *Landschaften im Alten Reich*, S. 22.

⁶⁹ Ebd. – In zeitlicher Parallelität zu den Forschungen BLICKLES, zu ähnlichen Einsichten gekommen ist das Wiener Forschungsprojekt „Herrschaftsstruktur und Ständebildung“; siehe MITTERAUER, Einleitung; DERS., *Ständegliederung*.

differenziert, so wird man – mehr noch als BLICKLE dies tut – in Rechnung stellen müssen, dass sich Landschaftszugehörigkeit als solche und tatsächliche Landtagsberechtigung, wie sie sich in der Rechtspraxis der Frühen Neuzeit langsam herausbildet und fortwährend verändert, wohl nur in den seltensten Fällen in vollständige Übereinstimmung bringen lassen werden. Und somit wird man m. E. auch den ‚Bauern‘ des Landesfürsten von Württemberg allein aufgrund seiner Eigenschaft als württembergischer Grundholde, Leibeigener, Landesuntertan usf. in einer je spezifischen Weise dem Landschaftsbegriff zurechnen müssen, ganz unabhängig von der Frage, in welcher Weise er ggf. an der konkreten Bestellung von Landtagen und anderen korporativen Institutionen tatsächlich beteiligt ist oder nicht.

Konstitutiv ist die direkte rechtliche Zuordnung einer jeden Landschaft zu der ihr jeweils korrespondierenden Herrschaft, was uneingeschränkt auch dann gilt, wenn mehrere (rechtlich voneinander geschiedene) Herrschaften in der Hand eines Herrn, einer Fürstendynastie, vereint sind, wie dies offenkundig etwa bei den österreichischen Erblanden der Fall ist⁷⁰. Ein reichsunmittelbares ‚Territorium‘⁷¹ scheint in aller Regel eben zwei Seiten aufzuweisen: eine herrschaftliche und eine landschaftliche⁷² oder – so könnte man es ungeachtet der förmlichen Gegenseitigkeit vormoderner Herrschaftsverhältnisse⁷³ vielleicht umschreiben – eine *Anspruchs-* und eine *Verpflichtungsseite*. Analog zur Herrschaft, als deren Inhaber der jeweilige Landesherr die *aktive* Sachlegitimation bezüglich der dem Territorium zugehörenden nutzbaren Rechte für sich beanspruchen kann, ist die Landschaft dementsprechend auf den Kreis aller (natürlichen wie juristischen) Personen zu beziehen, die hinsichtlich der fraglichen Ansprüche *passiv* legitimiert sind. Dieser Kreis ist, da die damalige Zeit eben keine einheitliche, den ge-

⁷⁰ Vgl. P. BLICKLE, *Landschaften im Alten Reich*, S. 22.

⁷¹ An diesem eingebürgerten Forschungsbegriff mag man zunächst einmal festhalten – wohl wissend, dass er einen nur vage und niemals völlig widerspruchsfrei zu umreißen Gegenstand bezeichnet. – Generell kritisch zum verfassungshistorischen Gebrauch des Terminus „Territorium“: E. SCHUBERT, *Herrschaft*, S. 52ff.; DERS., *Begriff*, S. 16 u. passim.

⁷² Von P. BLICKLE, *Landschaften im Alten Reich*, S. 565, zugespitzt auf die Formel: „Herrschaft + Landschaft = Staat. Herrschaft ist der Landesherr mit den von ihm abhängigen Organen; Landschaft ist die Untertanenkorporation auf territorialer Ebene.“ – Vgl. hierzu auch K. KRÜGER, *Die Landständische Verfassung*, S. 70f.; kritisch: PRESS, *Herrschaft*, S. 214.

⁷³ Hierzu v. a. André HOLENSTEIN, *Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800-1800)*, Stuttgart/New York 1991 (Quell. u. For. z. Agrargesch., Bd. 36) bes. S. 321ff.

samten Menschen erfassende, territoriale Staatsgewalt kennt, ebenso vielfältig wie das Spektrum der landesherrlichen Rechtstitel⁷⁴.

Wenn auf diese Weise die herrschaftlichen Gerechtsamen zu den korrespondierenden Untertanenrechten in Beziehung gesetzt werden, ergibt sich damit die Möglichkeit, die landständischen Berechtigungen einmal von ihrer materiell-rechtlichen Seite her zu begreifen, anstatt ausschließlich von dem ihnen in Gestalt von Repräsentationsfunktion und politischer Mitsprache zugeschriebenen Verfahrensaspekt⁷⁵. – In die komplett entgegengesetzte Richtung zielt Reinhard RENGGER, wenn dieser die Landschaften explizit mit zivilprozessualen Streitgenossenschaften vergleicht und vor diesem Hintergrund die Standschaft als „landständische Aktivlegitimation“ beschreibt⁷⁶. Sein Ansatz geht aus von der hergebrachten Vorstellung einer Vielheit prinzipiell autonomer Rechtssubjekte (geistlichen Korporationen, Adelsherrschaften und Stadtgemeinden), welche gegen die landesherrlichen Hoheitsansprüche eine – sich nur langsam korporativ verfestigende – „rechtsgemeinschaftliche Front“ bildeten, um schließlich auf diesem Wege *als Landstände* in das territoriale Verfassungsrecht eingebunden zu werden⁷⁷.

2. Landschaft und Kammergut

Die Landschaft als Gesamtheit der Landstände wird nicht nur an ihrem Verhältnis zu einer gemeinsamen Landesherrschaft festgemacht, sondern namentlich auch über eine Abgrenzung zwischen landständischer Sphäre und landesherrlichem *Kammergut*⁷⁸ zu bestimmen versucht,

⁷⁴ Insoweit wird hier, anstatt die Landesherrschaft auf eine einheitliche rechtliche Wurzel zurückführen zu wollen, der „Bündelungstheorie“ gefolgt; dazu unten Anm. 85.

⁷⁵ Damit erschiene auch die alte Diskussion über allgemeinverbindliche Kriterien der Landstandschaft in einem neuen Licht: Nicht – wie v. a. von BRUNNER, Land, S. 411ff., intendiert – die Wahrnehmung *eigener* Herrschaftsrechte (durch Klerus, Adel oder städtische Obrigkeiten) als vielmehr die passive Sachlegitimation in Bezug auf bestimmte *landesherrliche* Gerechtsamen wäre es somit, die eine spezifisch *landständische* Berechtigung materiell ausmacht. Davon abzugrenzen bleibt die rein verfahrensrechtliche Landtagsfähigkeit; siehe unten Abschn. III.2.a).

⁷⁶ Reinhard RENGGER, Landesherr und Landstände im Hochstift Osnabrück in der Mitte des 18. Jahrhunderts. Untersuchungen zur Institutionengeschichte des Ständestaates im 17. und 18. Jahrhundert, Göttingen 1968 (Veröff. d. Max-Planck-Inst. f. Gesch., Bd. 19) S. 43ff.

⁷⁷ Ebd., S. 44: „Erst die eigenständige Wahrnehmung gleichartiger Rechte verband die Landstände zu einer Gemeinschaft.“

⁷⁸ Johann Stephan PÜTTER, Kurtzer Begriff des Teutschen Staatsrechts, Göttingen 1764, S. 88ff. (§ 120ff.); Jochen EBERT, Art. „Domäne“, in: JAEGER, Enzyklopädie der Neuzeit II (2005) Sp. 1083-1087; Dietmar WILLOWEIT, Art. „Kammergut“, in: HRG², Bd. 2 (2012) Sp. 1560f.; E. SCHUBERT, Herrschaft, S. 33ff. u. 61ff. – Für Württemberg: BÜTTERLIN, Staatshaushalt, S. 11ff.; Eugen LOCHER, Das württembergische Hofkammergut. Eine rechtsgeschichtliche Studie, Stuttgart 1925 (Tübinger Abh. z. öff. Recht, H. 4) S. 4ff.; Viktor ERNST, Die Entstehung des württembergischen Kirchenguts, Württ.

welche es angesichts der soeben herausgestellten engen rechtsbegrifflichen Reziprozität von Herrschaft und Landschaft für den württembergischen Fall von Neuem zu überdenken gilt.

Eine in diesem Zusammenhang sehr aufschlussreiche Quelle scheint – jedenfalls in der fraglichen Hinsicht – erstaunlicherweise überhaupt noch nicht berücksichtigt worden zu sein, nämlich der Herzogsbrief für Eberhard im Bart von 1495. Dies dürfte nicht zuletzt damit zusammenhängen, dass für den Rechtsakt der Herzogserhebung selbst eine aktive Beteiligung der Landstände im hergebrachten Verständnis nicht ersichtlich ist. Was den Inhalt der Urkunde anbetrifft, hat sich die württembergische Ständeforschung dann auch regelmäßig allein dafür interessiert, dass der König noch einmal ausdrücklich die Regelungen der vorausgegangenen württembergischen Hausverträge über die Fälle ständischer Regimentsbeteiligung bekräftigt hat⁷⁹. In diesem Sinne habe, so zuletzt FUHRMANN, der Herzogsbrief die Stände – die schirmverwandten Klöster und auch die schwäbische Ritterschaft zumindest dem Anspruch nach inbegriffen – dazu legitimiert, „die Rechte ‚des Landes Württemberg‘ gegebenenfalls auch gegen den Landesherrn vor Kaiser und Reich einzuklagen und zwar – zumindest bis auf weiteres – auf der Grundlage der 1495 gültigen Verträge und Vergleiche“⁸⁰.

Doch ist bislang jene Landschaft, wie sie auf Landtagen und im Zusammenhang mit herrschaftlichen Verträgen offenbar als eine eigenberechtigte politische Kraft in Erscheinung tritt, kaum einmal auf ihre Verbindung zu dem spezifischen Landschaftsbegriff des Herzogsbriefs hin befragt worden⁸¹. Ungeachtet der Frage möglicher ‚ständestaatlicher‘ Regierungsvorbehalte, von welchen noch die Rede sein wird⁸², ist nämlich festzuhalten, dass Maximilian I. 1495 eine Reihe sehr unterschiedlicher Herrschaftstitel förmlich bestätigt, die die Grafen von Württemberg seit Längerem besessen haben, welche aber nun zu einem einheitlichen Reichslehen zusammengefasst werden:

Jbb. f. Stat. u. Landeskunde, Jg. 1911, S. 377-424, hier: S. 396f. u. 417f. (Anh. II).

⁷⁹ REYSCHER I, Einl., S. 243ff.; VON STÄLIN, Geschichte III (Stuttgart 1856) S. 602ff.; OHR—KOBBER, Einl., S. XXVIII f.; GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 55f.; K. GRAF, Eberhard im Bart und die Herzogserhebung 1495, S. 16f.; Hans-Martin MAURER, Die Erhebung Württembergs zum Herzogtum im Jahre 1495, ZWLG 58 (1999) S. 11-45, hier: S. 19ff. u. 40f.; HAUG-MORITZ, Genese, S. 130.

⁸⁰ FUHRMANN, Die „gemeine Landschaft“, S. 85.

⁸¹ Allein im Hinblick auf das Verhältnis zu Mömpelgard wird auch die ständeschichtliche Dimension des Landschaftsbegriffs im Herzogsbrief behandelt bei [Albert Eugen] ADAM, Mömpelgard und sein staatsrechtliches Verhältnis zu Württemberg und dem alten deutschen Reiche, Württ. Vierteljahrsh. f. Landesgesch. 7 (1884) S. 181-200 u. 278-285, hier: S. 189ff.; vgl. DERS., Untheilbarkeitsgesetz, S. 31ff.

⁸² Siehe unten Abschn. III.5.

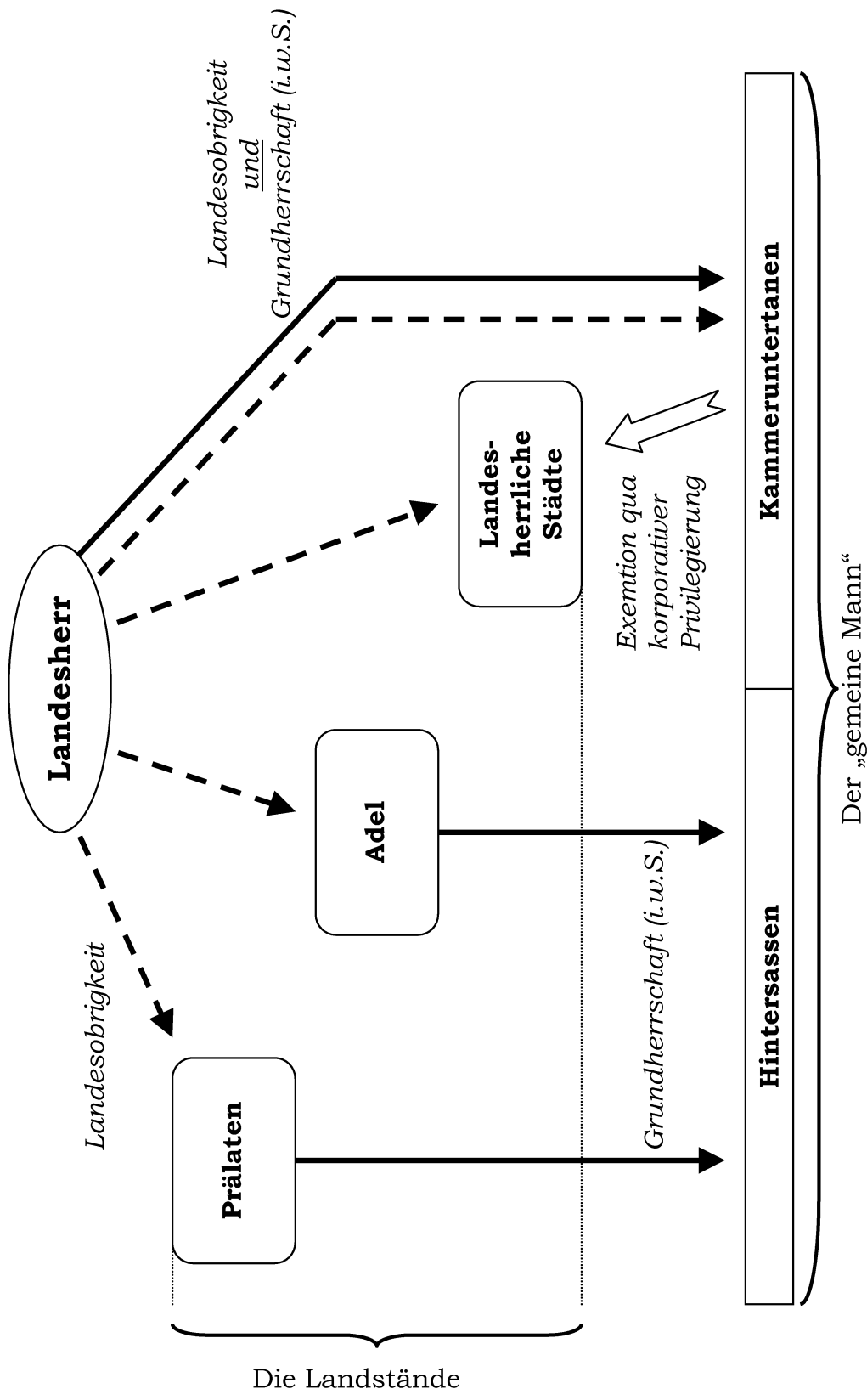


Abb. 1: Modell des frühneuzeitlichen „Ständestaats“

„[...] so haben wir [...] die vorgemelt *Wirtembergisch lanndtschafft*, zu Swaben gelegen, mit allen herrschafften, stetten, schlossen, léwten und guetern, so von dem heiligen reich zu lehen herrüren, es seyen hertzogthumb, grafschafften oder herrschafften, ganntz nichts außgenommen, dem vorgenannten unnserm fürsten und lieben oheim, hertzog Eberharten von Wirtemberg dem eltern, zu lehen versamelt, verainigt und also samentlich zu einem hertzogthumb geordnet, gemacht, erhaben und aufgericht [...]“⁸³.

Die württembergische Landschaft erscheint hierbei als das Gegenstück zu der Herrschaft Württemberg (welcher nun der Status eines reichsunmittelbaren Herzogtums verbrieft wird), gewissermaßen als das ihr zugeordnete Herrschaftsobjekt.

Über den Umfang und die Nutzung der sich damit verbindenden Gerechtsamen indes verfügt der König:

„[...] also das yetzgemelter hertzog Eberhart zu Wirtemberg der ellter und sein nachkomen, hertzogen zu Wirtemberg, hinfür sólch hertzogthumb zu Wirtemberg mit allen eren, tittel, oberkeiten, herrlicheiten, wurden, freyheiten, nutzen, rennten, léwten, guten, hohen und nydern gerichtten, wassern, strassen, gelaytten, zölln, saltzflüssen, ertz- und berckwerckhen, manrechten, wildpénnen, gold- und silbermüntzen, gebotten und verbotten und allen anndern gerechtigkeiten unnder und ob der erden besitzen, nützen, niessen und in allweg zu ir notdurfft als hertzogen des reichs und wie sy das sunst bißher auch getan haben, gebrauchen mügen“⁸⁴.

Insofern neben ausgedehnten vogteilichen Befugnissen – wie von der jüngeren Forschung herausgestellt wurde – gerade die Bündelung konkreter grund- und leibherrlicher Besitzansprüche eine wichtige Rolle im spätmittelalterlichen Territorialisierungsprozess gespielt haben dürfte⁸⁵,

⁸³ Herzogsbrief für Graf Eberhard V., 1495 Juli 21, abgedr. MOLITOR, Nr. 11, S. 82f. (eigene Hervorhebung).

⁸⁴ Ebd., S. 83.

⁸⁵ „Fürstenmacht ist noch bis ins 18. Jahrhundert in der Hauptsache Bündelung verschiedener Rechts-, Herrschafts- und Einkunftstitel“, wie Ernst SCHUBERT diesen Sachverhalt wohl treffend beschrieben hat (König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte, Göttingen 1979 [Veröff. d. Max-Planck-Inst. f. Gesch., Bd. 63] S. 306). – Vgl. hierzu ferner Peter MORAW, Die Entfaltung der deutschen Territorien im 14. und 15. Jahrhundert, in: Landesherrliche Kanzleien im Spätmittelalter, München 1984 (Münchener Beitr. z. Mediäv. u. Renaissance.-For., hrsg. v. Gabriel SILAGI, Bd. 35) Teilbd. 1, S. 61-108, hier: S. 74ff.; Thomas SIMON, Grundherrschaft und Vogtei. Eine Strukturanalyse spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Herrschaftsbildung, Frankfurt am Main 1995 (Stud. z. Europ. Rechtsgesch., Bd. 77) S. 29ff., 91ff. u. passim. – Speziell für Württemberg: KEITEL, Herrschaft; DERS., Steuer; D. MERTENS, Württemberg, in: SCHAAB—SCHWARZMAIER, Handbuch II, S. 82ff.; Werner RÖSENER, Landesherrliche Integration und innere Konsolidierung im württembergischen Territorialstaat des ausgehenden Mittelalters, in: Ferdinand SEIBT u. Winfried EBERHARD (Hrsg.), Europa 1500. Integrationsprozesse im Widerstreit: Staaten, Regionen, Personenverbände, Christenheit, Stuttgart 1987, S. 150-174. – Indes die alte Theorie Georg von BELOWS (Der Ursprung der Landeshoheit, in: DERS., Territorium, S. 1-52), den politischen Status der Landesherrschaften allein von den mittelalterlichen „Grafenrechten“ herzuleiten, ist auf Württemberg zuletzt von dessen Schü-

führt die Erwähnung von „rennten, léwten, guten“ vor Augen, dass eben auch jener Besitz, den man als das herrschaftseigene ‚Urbargut‘ zu bezeichnen gewohnt ist, sehr wohl der Landschaft zuzurechnen ist. Diese ist nicht per se als einer von drei (gegenüber anderen Untertanen privilegierten) Landständen (vgl. Abb. 1 auf S. 109), sondern vielmehr als die engere Herrschaftssphäre schlechthin – mit anderen Worten: als die „Kammer“, nicht des Herzogs oder der Herzogsfamilie, sondern des Herzogtums als solchem⁸⁶ – anzusprechen (vgl. Abb. 2 auf S. 113).

Anstatt die in dieser Hinsicht doch recht eindeutige Aussage des Herzogsbriefs wörtlich zu nehmen, hat die ältere Literatur – geleitet von allgemeinen Vorannahmen über das vermeintliche Wesen der „Landständischen Verfassung“ – in einer sehr viel umständlicheren Weise darzulegen versucht, wie die zu außerordentlichen Hilfen herangezogenen (und in dieser Hinsicht mitspracheberechtigten) Landstände in konkreten Verhandlungen ihrem Landesherrn ein Recht der Kontrolle über Veräußerung und Veranlagung seines Kammerguts abgerungen hätten⁸⁷. Der Umstand, dass sowohl die Landtagshilfen im Namen der Städte und Ämter als auch die regulären landesherrlichen Nutzungen nicht nur dem Namen, sondern auch der Sache nach aus einundderselben Quelle geflossen sind, nämlich der *Landschaft* des Herzogtums Württemberg, ist dabei völlig in den Hintergrund getreten⁸⁸. Von einer

lerin Antonie Mock (Die Entstehung der Landeshoheit der Grafen von Württemberg, phil. Diss. Univ. Freiburg im Breisgau 1926, bes. S. 28ff.) anzuwenden versucht worden.

⁸⁶ Zu Missverständnissen mag es kommen, insofern im 15. Jahrhundert „Kammer“ das persönliche Vermögen (Bargeld und Kleinodien) der Grafen von Württemberg bezeichnet, welches aber nichts mit den hier interessierenden Einnahmen der Landschreiberei bzw. (seit der österreichischen Zeit) denen der Rentkammer zu tun hat; KOTHE, Rat, S. 52 u. 80ff. – Auch BRUNNER, Land, S. 378ff. ist wohl letztlich so zu verstehen, dass das Urbar- oder Kammergut, dem in Württemberg die Landschreibereinnahmen entsprechen, als Bestandteil des landesherrlichen Gebiets anzusehen und nicht mit einem unter bestimmten Voraussetzungen in Erscheinung tretenden fürstlichen „Hausgut“ zu verwechseln ist (wie etwa dem Allodialbesitz der bayerischen Wittelsbacher, den diese vom Herzogsgut unterschieden; ebd., S. 385, Anm. 2).

⁸⁷ LOCHER, Hofkammergut, S. 7ff.; BÜTTERLIN, Staatshaushalt, S. 29ff.; entsprechend führt auch WILLOWEIT (Art. „Kammergut“, in: HRG², Bd. 2 [2012] Sp. 1560) Württemberg als ein Beispiel ständischer Finanzkontrolle an. – Freilich ist die Haushaltung der herrschaftlichen Kasse Gegenstand landesherrlich-ständischer Vergleiche und gibt mitunter auch Anlass zu ständischen Beschwerden. So wird etwa 1533 die zu Lasten des Kammerguts gehende Erteilung von individuellen Privilegien und Schulden nachlässen moniert (Prälaten und Landschaft an die fürstl. Kommissare, 1533 März [14], HStA Stuttgart A 34 Bü 7 Nr. 3, o. fol.; vgl. GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 169) und dies vor dem Hintergrund der unter österreichischer Herrschaft seit 1522 statthabenden kollektiven Inhaftungnahme der Stände für die Gesamtheit der landesherrlichen Kammergefälle; dazu unten Abschn. III.5.d).

⁸⁸ So etwa bei Gabriele HAUG-MORITZ, die ihre Sichtweise einer ständestaatlich-dualistischen Finanzverwaltung ohne größere Einschränkungen auch auf das frühe 16. Jahrhundert anwendet: „War die Finanzierung der herrschaftlichen Ausgaben nicht aus den *eigenen* [?] Einkünften, aus dem später sog. Kammergut, möglich, so durften

Abstufung zwischen ‚Hof-‘ und ‚Landrecht‘ im Sinne Otto BRUNNERS, der das Kammergut als die engste Sphäre der ‚Hausgewalt‘ des Landesherrn (gewissermaßen als dessen ‚familia‘) begreift, welcher sich die Stadtgemeinden mehr und mehr durch korporative Privilegierung zu entziehen suchten⁸⁹, kann im württembergischen Fall keine Rede sein. Mit der Abgrenzung der 1495 zu einer festen Einheit verbundenen Rechtsmasse hat sich die ältere Forschung – während daneben die Zugehörigkeit zur „Landschaft“ in institutioneller Sichtweise allein an der jeweiligen Berechtigung zur Landtagsteilnahme mit eigenen Vertretern und nicht etwa an materiell-rechtlichen Aspekten festgemacht wurde – vorwiegend in dynastisch-erbrechtlicher Perspektive beschäftigt. Besonderes Ge-

Steuern ausgeschrieben werden, freilich nur, wenn die in den Landständen organisierten, *für das Land maßgeblichen* [?] Gruppen zuvor zu diesen Steuerausreibungen befragt wurden und ihnen zustimmten“ (Ulrich – Herzog von Württemberg [1487-1550]. Eine biographische Skizze, in: Herrschaft im Wandel, S. 65-89, hier: S. 72f. [eigene Hervorhebungen]; vgl. DIES., Ständekonflikt, S. 110f. und DIES., Ehrbarkeit, S. 17). – Und Sabine KOCH spricht im Rahmen ihrer auf das 19. Jahrhundert ausgerichteten finanzgeschichtlichen Untersuchung im Rückblick auf die altständischen Verhältnisse seit 1514 davon, dass das Kammergut „Eigentum der Regentenfamilie“ gewesen wäre, welches hinsichtlich seiner Verwendung „durchaus die Eigenschaft eines ‚öffentlichen Vermögens‘, ohne im streng rechtlichen Sinne eines zu sein“, besessen hätte (Kontinuität im Zeichen des Wandels. Verfassung und Finanzen in Württemberg um 1800, Stuttgart 2015 [Veröff. d. Komm. f. geschichtl. Landeskunde i. Bad.-Württ., Reihe B, Bd. 202] wörtl. Zitate S. 23 u. 24), weshalb sie für den fiskalischen ‚Dualismus‘ folgert: „Regent und Stände hatten also jeweils ein ‚eigenes Gut unter ihrer Hand und Gewalt‘“ (ebd., S. 23 – eine politische Streitschrift aus dem Jahr 1817 zitierend). – Demgegenüber scheint FREIHERR VON SPITTLER die materiellen Belastungen der durch Landtage repräsentierten „Kammeruntertanen“ seinerzeit im Ganzen betrachtet zu haben (Kommentar, S. 99ff.).

⁸⁹ BRUNNER versucht die Gemeinderechte der von den Landgerichten exemten Bürgergemeinden analog zu der ansonsten Landstandschaft begründenden, von ihm auf die Kategorie des (landesunmittelbaren) *Hauses* bezogenen Herrschaft geistlicher und weltlicher (Grund)herren zu begreifen (Land, S. 411ff. u. 349ff.). Städten und Gerichten wäre somit grundsätzlich der Aufstieg in den, von Zeit zu Zeit der Fixierung und Abschließung unterliegenden, Kreis der Stände möglich gewesen, solange sie eben „nicht in so engem Herrschafts- und Schutzverhältnis zum Landesherrn stehen, daß dadurch die Zugehörigkeit zum Kammergut begründet wird“ (ebd., S. 412; vgl. auch MITTERAUER, Grundlagen, S. 32). Obwohl BRUNNER die rechtliche Nähe von Kammergut und drittem bzw. viertem Landstand erkannt hat, hält er dennoch an der künstlich anmutenden Unterscheidung fest. – Im Grunde genommen sind aber die landesherrlichen Städte auch in den österreichischen Ländern genauso landesunmittelbar wie die Kammeruntertanen; das Einzige, was sie diesen konkret voraus zu haben scheinen, ist die Möglichkeit an Landtagen mit eigenen Vertretern teilzunehmen und das muss, wie das württembergische Beispiel noch zeigen wird, für den rechtlichen Status als solchen nicht unbedingt ausschlaggebend sein, zumal ihnen die Herrschaft *nicht nur auf Landtagen* Leistungen abverlangt. Ein struktureller Unterschied zu Württemberg besteht allerdings, insoweit die österreichischen Erzherzöge zuweilen mit ihrem Adel und Klerus darüber streiten müssen, in welchem Maße die Städte und Märkte zu Gunsten der oberen Stände an den auf Landtagen eingeforderten Hilfsbewilligungen mitzutragen haben; hierzu Andrea PÜHRINGER, „Mitleiden“ ohne Mitsprache? Die landesfürstlichen Städte Österreichs als Vierter Stand, in: AMMERER u. a., Bündnispartner, S. 90-113, hier: S. 98.

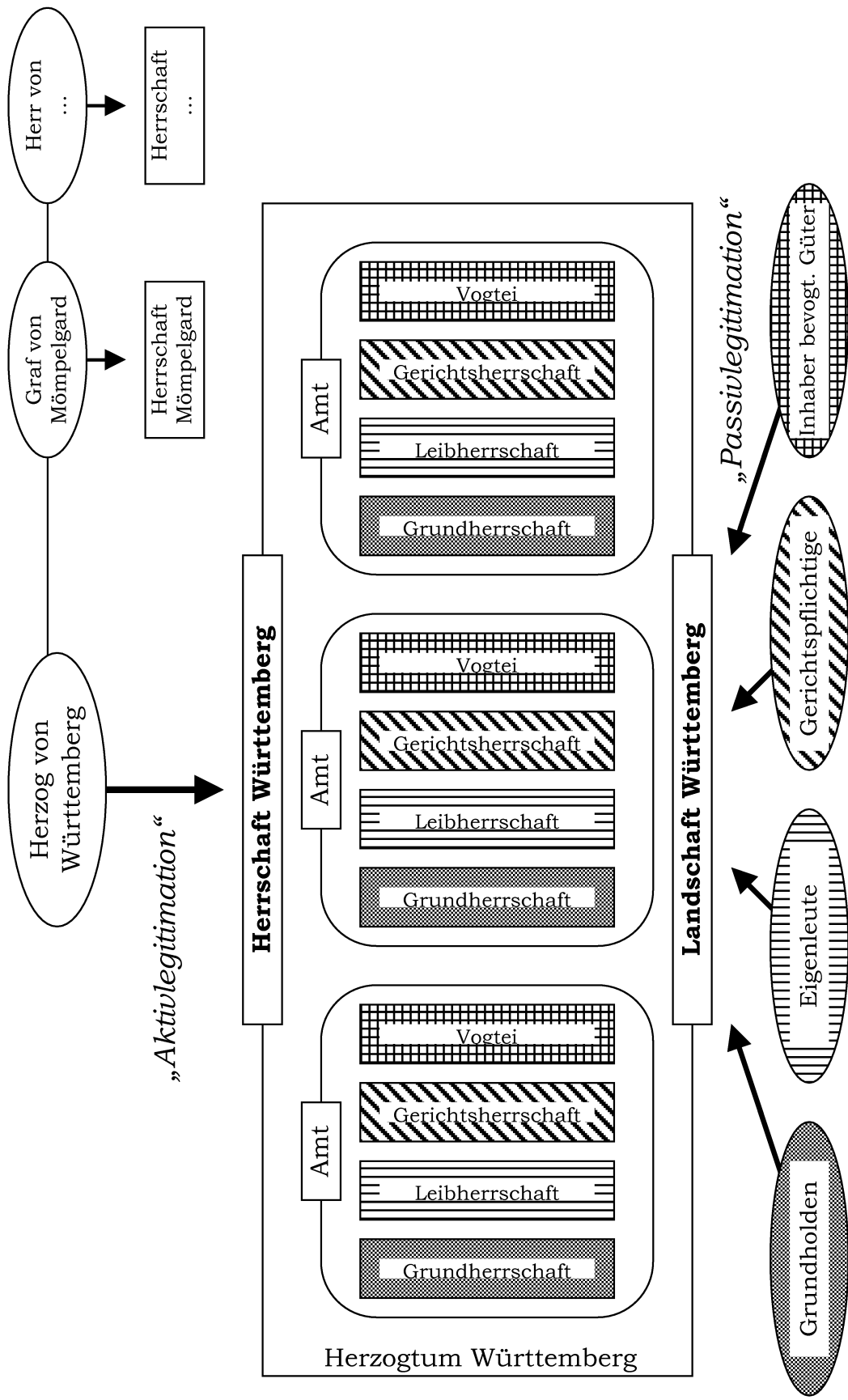


Abb. 2: Das Herzogtum Württemberg

wicht wurde hierbei nicht zuletzt auf die Frage nach dem rechtlichen Verhältnis des Herzogtums zur Grafschaft Mömpelgard und den anderen linksrheinischen Herrschaften gelegt; namentlich von Albert Eugen ADAM sind Argumente dafür vorgebracht worden, dass sie sehr wohl in dem unteilbaren Bestand des Reichsfürstentums (oder doch zumindest dem 1495 bestätigten hausrechtlichen Unteilbarkeitsgesetz) inbegriffen gewesen wären⁹⁰. ADAM verweist u. a. auf die Mitgliederstruktur des von Kaiser Friedrich III. inaugurierten Schwäbischen Bundes; nach dieser zu urteilen, hätte „linksrheinisches Gebiet im Jahr 1495 recht wohl als ‚zu Schwaben gelegen‘ [...] bezeichnet werden können“⁹¹. Auch würden die politischen Umstände, unter denen Eberhard in die Herzogserhebung einzuwilligen sich gezwungen sah, nahelegen, dass er nicht nur eine umfassende Feudizierung des württembergischen Allodialgutes hinnehmen musste, sondern eben auch – zum Nachteil künftiger Töchter – die Umwandlung der Grafschaft Mömpelgard in ein Mannlehen⁹². Im Verlauf der folgenden Jahrzehnte (und spätestens seit Herzog Ulrichs Rückerobierung der zwischenzeitlich verlorenen rechtsrheinischen Kernlande von 1534) sollten die fraglichen linksrheinischen Besitzungen des württembergischen Hauses, wie auch ADAM anerkennen muss, definitiv nicht (mehr) zum Herzogtum gerechnet werden⁹³.

Anders verhält es sich dagegen mit den böhmischen (u. a. Beilstein, Neuenbürg, Bottwar) und österreichischen Lehen (u. a. Blaubeuren), bei denen, so man den Wortlaut des Herzogsbriefs eng auslegt, davon auszugehen wäre, dass sie nicht in dem dort geschaffenen einheitlichen Reichslehen und mithin dem Herzogtum aufgingen⁹⁴; in verwaltungsorganisatorischer Hinsicht erscheinen sie vollständig in die württembergische Landschaft einbezogen⁹⁵.

In diesem Zusammenhang ist grundsätzlich auch die Bedeutung der für das 16. Jahrhundert verschiedentlich überlieferten, förmlichen

⁹⁰ ADAM, Mömpelgard, S. 190ff.; DERS., Untheilbarkeitsgesetz, S. 34ff.

⁹¹ ADAM, Mömpelgard, S. 191. – Dieser Deutung hat zuletzt Dieter MERTENS ausdrücklich widersprochen: „Auf jeden Fall dürfte der Hinweis des Herzogsbriefs auf den *krays zu Swaben* restriktiv als Abgrenzung zu den linksrheinischen Herrschaften des Hauses Württemberg zu verstehen sein“ (Spätmittelalterliches Landesbewußtsein im Gebiet des alten Schwaben, in: Matthias WERNER [Hrsg.], Spätmittelalterliches Landesbewußtsein in Deutschland, Ostfildern 2005 [Votr. u. For., Bd. 61] S. 93-156, hier: S. 111, Anm. 72 [Hervorhebung dort]).

⁹² ADAM, Mömpelgard, S. 192f.

⁹³ Ebd., S. 194f.

⁹⁴ LOCHER, Hofkammergut, S. 7 m. Anm. 7; ADAM, Untheilbarkeitsgesetz, S. 31ff.; REYSCHER I, Einl., S. 119.

⁹⁵ Vgl. H.-M. MAURER, Erhebung, S. 34, demzufolge der Herzogsbrief die Frage der Zugehörigkeit zum (unmittelbaren und einheitlichen) Reichslehen offengelassen habe.

Inkorporationsakte zu überdenken. In der Literatur scheinen diese regelmäßig zu einseitig interpretiert zu werden, nämlich in streng ‚dualistischer‘ Sicht als Ausdruck eines Konkurrenzverhältnisses zweier organisatorisch relativ unabhängiger Finanzregimes⁹⁶, wie ein solches in Württemberg noch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhundert allenfalls im Entstehen begriffen ist⁹⁷. Diesbezüglich spricht etwa BENZING davon, dass es regelmäßig die Landschaft gewesen sei, die um Inkorporation nachsuchte und dafür Gegenleistungen erbringen musste, und mithin „jede Inkorporation Gegenstand eines freien Vertrags zwischen Fürst und Landschaft“⁹⁸. Er setzt damit nicht nur eine ausgeprägte Autonomie der Landschaft voraus, sondern zudem auch einen ausgesprochen synallagmatischen Charakter der fraglichen Vereinbarungen⁹⁹.

Wenn nun aber in einem früh dokumentierten Fall Herzog Ulrich die im Landshuter Erbfolgekrieg von 1504 hinzugewonnen, vormals kurpfälzischen Gebiete (einschließlich des weltlichen Herrschaftsbezirks des Klosters Maulbronn) förmlich der württembergischen Landschaft einverleibt¹⁰⁰, so ist hierbei nicht ersichtlich, dass diese Maßnahme notwendigerweise einem Übergewicht ständischer Interessen geschuldet sein müsste. Weit eher dürfte sie sich mit praktischen Erwägungen, im Sinne einer administrativen Vereinheitlichung, auf herrschaftlicher Seite erklären lassen und wird man schwerlich davon sprechen können, dass es bei den Inkorporationen primär darum gegangen wäre, Untertanen der herzoglichen Kammer das ‚Privileg‘ der Landtagsteilnahme und den damit verbundenen Genuss der Landesfreiheiten zukommen zu lassen, während im selben Zuge die finanzielle Basis des Landesherrn geschwächt worden wäre.

⁹⁶ LOCHER, Hofkammergut, S. 9f.; vgl. auch WIDENMEYER, Die Anfänge der landständischen Steuerkasse in Württemberg, Lit. Beil. d. Staats-Anzeigers f. Württ., Jg. 1887, S. 49-55.

⁹⁷ Hierzu noch unten Abschn. VI.1.c).

⁹⁸ BENZING, Vertretung, S. 20; vgl. auch FRICKER—VON GESSLER, Geschichte, S. 67f.

⁹⁹ Als Beispiel dafür, wie sich in späterer Zeit die Inkorporationsverhandlungen gestalten sollten vgl. etwa den „Incorporations-Receß der neu erkaufte Herrschafft Bönningheim“ Herzog Carl Eugens vom 17. Juni 1786, wo hinsichtlich des künftigen Rechtsstatus des neu erworbenen Landesteils bekanntgegeben wird, „Daß Wir zu Bezeugung Unserer Landesväterlichen und gnädigsten Affection, gegen Unsere getreue Land-schafft, besagte Herrschafft Bönningheim [...], allerdings wie sonst andere Aemter und Orthe, Unserer gemeinsamen Land-schafft-Matrikel hiermit incorporiren, solche auch nun fürhin ein Mitglied Unsers Herzogthums seyn, demselben einverleibt bleiben, aller Privilegien, Freyheiten und Rechte, damit eine Ehrsame Land-schafft begabt ist, fähig und theilhaftig seyn, auch solche Herrschafft hinführo mit gemeiner Land-schafft heben und legen solle“ (abgedr. bei L[udwig] T[imotheus] Freiherr von] SPITTLER [Hrsg.], Sammlung einiger Urkunden und Aktenstücke zur neuesten Wirtembergischen Geschichte, Göttingen 1791, Nr. XII, S. 196 [c. I]).

¹⁰⁰ GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 75; vgl. FUHRMANN, Amtsbeschwerden, S. 106f.

Der Sachverhalt ist vielmehr der, dass die von den Herzögen neu erworbenen Gebiete – solange sie nicht inkorporiert worden waren – streng genommen überhaupt keine rechtliche Verbindung zu dem reichslehenbaren Herzogtum Württemberg aufwiesen, sondern weiterhin eigene Herrschaften für sich darstellten, die über je eigenes Recht verfügten (so wie die einzelnen österreichischen Erbländer, die, in der Hand eines fürstlichen Hauses vereint, doch stets eigenständige Einheiten blieben, oder eben auch die Grafschaft Mömpelgard als ein ‚Nebenland‘ der württembergischen Dynastie). Das fragliche Recht musste die betreffenden Untertanen nicht zwingend schlechter stellen als die Verwandten der württembergischen Landschaft, wenn auch bei äußerlicher Betrachtung ein solcher Eindruck entstehen mag. Einer Teilnahme an den Landtagen des Herzogtums stehen grundsätzlich die von den jeweiligen Herrschaftsvorgängern zu übernehmenden Rechtsverhältnisse entgegen und können dementsprechend nicht durch die dort ausgehandelten und bestätigten *württembergischen* Landesfreiheiten überformt werden. Daraus folgt aber auch, dass von den nicht-inkorporierten Ämtern konsequenterweise *keine* Landessteuern oder sonstige Abgaben aufgrund *württembergischen* Rechts und Herkommens verlangt werden können; die Herrschaft vermag sich nicht auf entsprechende Landtagsbeschlüsse zu berufen und muss sich daher auf anderem Wege mit den Untertanen über ihnen zuzubilligende Steuern und außerordentliche Leistungen verständigen¹⁰¹.

Nur unter der Voraussetzung aber, dass die Landschaft bereits über eine institutionell relativ abgesicherte fiskalische Autonomie, verbunden mit einer freien Verfügungsgewalt über die Erträge aus den außerordentlichen Steuern verfügte, ist es grundsätzlich vorstellbar, dass der württembergische Landtag tatsächlich *gegen* die Interessen des Fürsten um eine Inkorporation kämpfen muss und nur so über die neu hinzugewonnenen Ressourcen zu verfügen vermag, deren Erwerb er regelmäßig zuvor bereits mitfinanziert hat. Und erst in einer solchen Situation könnte es darüber hinaus aus Sicht der Landschaft auch darum gegangen sein, den Landesherrn daran zu hindern, sich ökonomisch und politisch gegenüber den Ständen zu emanzipieren, indem er versucht, *außerhalb* der Landschaft als der spezifisch *herzoglich württembergi-*

¹⁰¹ Zur Praxis der lokalen „Herrschaftsvermittlung“ als verfahrenstechnischem Gegenstück zur Landtagsvertretung noch unten Abschn. III.1.b). – Als Beispiel für eine umfassende Steuervergleichung in einem kleinen Territorium ohne feste Vertretungsinstitution siehe indes Frank KLEINEHAGENBROCK, Herrschaft und Untertanen in der Grafschaft Hohenlohe vor dem Dreißigjährigen Krieg: Die Einführung von Dienstgeldern und die Festlegung von Landessteuern durch die Dienstgeld-Assekuration von 1609, in: MEUMANN—PRÖVE, Herrschaft, S. 51-78.

schen Rechtssphäre eine von der ständischen Bewilligungspraxis unbehelligte Einkommensgrundlage zu schaffen, die dann in Analogie zu anderen Territorien, in welchen die (adligen und klerikalen) Landstände Träger eigener lokaler Herrschaftsrechte sind, gleichsam als ‚Domanialbesitz‘ des fürstlichen Hauses gelten könnte. Der in dieser Weise im 17. und 18. Jahrhundert begründete, als „Kammerschreibereigut“ bezeichnete, Vermögenskomplex ist von dem Kammergut im oben geschilderten Sinne, als Summe jener dem Herzogtum zugehörenden nutzbaren Rechte, deutlich abzugrenzen¹⁰².

Für das 16. und beginnende 17. Jahrhundert bleibt jedoch festzuhalten, dass die Inkorporationen durchaus den Belangen der herrschaftlichen Seite Rechnung trugen. Dieser musste es grundsätzlich nicht zum Nachteil gereichen, ihre territorialen Neuerwerbungen in das bestehende System landständischer Steuer- und Schuldenverwaltung einzubeziehen und im Gegenzug bereits kurzfristig höhere Leistungen von der ständischen Haftungsgemeinschaft zu erhalten – als Vorgriff auf erst noch zu erzielende Steuererträge. Hinsichtlich der Inkorporation von Rot, Heusslingen, Mötzingen im Gäu und Hofen im Zabergäu erklärt Herzog Ludwig im Landtagsabschied von 1583, sie

„(vngeachten solche örther alle, vsser vnserm Cammerguoth erkaufft, Vnnd darumben Ire Anlagen, zuuorhero daselbsthin billich eingezogen worden,) *Dem Furstenthumb* furtter, Alls ohnabsonderliche Mitglieder zu Incorporieren Vnnd selbiger Contributiones, der Landschaft, zu desto Treglicher erschwingung, gehorsamlich vffgenommener schulden vnnd Zins, widerfahren zu lassen“¹⁰³.

Ausschließlich mit Rücksicht auf die Übernahme herzoglicher Schulden tritt indes die Landschaft seit 1554 als eigenes Rechtssubjekt neben der Herrschaft in Erscheinung und bilden insoweit die Einnahmen aus den auf Landtagen bewilligten Landessteuern (welche von den württembergischen Städten und Ämtern *zusätzlich* zu den gewöhnlichen Abgaben an die Herrschaft zu tragen sind) eine selbständige Vermögensmasse, welche formal dem Kammergut des Fürstentums (sprich: den von der

¹⁰² Zur Entwicklung desselben vgl. LOCHER, Hofkammergut, S. 6 u. 10ff.; FRICKER—VON GESSLER, Geschichte, S. 68. – Zu den Kammerschreibereiämtern in verwaltungstopographischer Sicht: GRUBE, Grundlagen, S. 25f.

¹⁰³ REYSCHER II, Nr. 41, S. 181 (eigene Hervorhebung). – Zur „Refusion“ als finanziellem Ausgleich für Landschaftsinkorporationen vgl. die Landtagsverhandlungen von 1605: „Weil nun dardurch gemeiner [...] L[andschaft] an der contribution und mannschaft uf alle fäll ein zimbliches zue-, dargegen aber ifg. bei dero cammergutt abgehett, zudem die underthonen solcher orten der allg. landsprivilegien und freihaiten durch solche incorporation fähig [...] werden, so halten ifg. gn. darfür, es werden die anwesende prelaten und von gemeiner L. selbsten für billich erachten, dass ifg. umb solche incorporation [...] willen dargegen ein zimbliche *refusion* [...] erstattet werde“ (Landtagsproposition, 1605 Jan. 7, abgedr. ADAM II, Nr. 236, S. 408 [Hervorhebung dort]).

landesherrlichen Rentkammer verwalteten Einnahmen) gegenübergestellt wird¹⁰⁴. Entsprechend beziehen sich die ständischen Forderungen nach Unteilbarkeit des Fürstentums als einem einigen Korpus (mitsamt seinen schirmverwandten Prälaten) darauf, dass die zur Rechts- und Friedenswahrung notwendigen Lasten von allen Ständen gemeinsam getragen und die gemeinsame ökonomische Basis des Fürstentums nicht durch Veräußerungen geschmälert werden soll¹⁰⁵.

Der 1495 begründete Rechtsstatus Württembergs als reichsunmittelbares Fürstentum wurde im Grunde auch durch jene nach dem Ende der österreichischen Herrschaft begründete Afterlehenschaft nicht berührt, obschon sich die Landschaft um die praktische Durchsetzbarkeit ihrer Rechte und wohl erworbenen Freiheiten – und späterhin in Sonderheit um die Wahrung des evangelischen Religionsstandes – besorgt zeigen sollte¹⁰⁶. Vielmehr jedoch ist es das herzogliche Haus, welches von einer rechtsgeschäftlich bekräftigten Verpflichtung der württembergischen Untertanen auf Österreich als Afterlehnherr einen empfindlichen Eingriff in seine politische Machtsphäre zu gewärtigen hätte. Bereits Herzog Ulrich suchte dementsprechend die im Kaadener Vertrag vorgesehene förmliche Bestätigung durch einen Landtag mehr oder weniger stillschweigend zu umgehen¹⁰⁷. Und dementsprechend sollte sich auch sein Nachfolger Christoph gegenüber König Ferdinand nach den Vertragsschlüssen von Wien und Passau verhalten, wenn jener im Landtagsabschied von 1554 seinen guten Willen bekundet, alles getan zu haben, die geforderte Einwilligung der Stände zu erlangen:

„Domitt Ir Kö. Mt. befinden möchte, das es bey vnns, an Ausbringung solcher Assecuration vnd Ratification nitt erwunden, Vnnd wir solchem Passawischen Vertrag statt gethon hetten“¹⁰⁸.

Somit konnte die lehnsrechtliche Lage des Herzogtums vorerst in der Schwebe gehalten werden. Und wiederum beim Übergang des Herzogtums auf die Mömpelgarder Linie im Jahre 1593 sollten die Stände ihrerseits Herzog Friedrichs Verwahrung gegen den Passauer Vertrag bestätigen¹⁰⁹.

¹⁰⁴ Zur landständischen Schuldenübernahme noch unten Abschn. VI.1.c).

¹⁰⁵ Vgl. oben Anm. 42ff.

¹⁰⁶ Zu den Regelungen des Kaadener Friedens (1534 Juni 29, abgedr. SCHNEIDER, Nr. 27, S. 95ff.) sowie dem Umgang mit Afterlehensfrage vgl. BRENDLE, *Dynastie*, S. 196ff. – Zur Bedeutung der Religionsfrage im Verhältnis zwischen Landesherrschaft und Ständen noch unten Abschn. V.3.c).

¹⁰⁷ GRUBE, *Der Stuttgarter Landtag*, S. 186.

¹⁰⁸ REYSCHER II, Nr. 36, S. 112. – Passauer Vertrag, 1552 Aug. 6, abgedr. ebd., Nr. 34, S. 99ff.

¹⁰⁹ Hz. Friedrichs I. Exekutionsabschied zum Testament Hz. Ludwigs, 1593 Nov. 24, abgedr. ADAM I, S. 108f.

Eine förmliche Absicherung erfuhr der gegenüber der Dynastie mehr und mehr verselbstständigte Rechtsbestand der Landschaft sodann durch die 1599 mit Kaiser Rudolf II. im Prager Vertrag (abweichend von den Bestimmungen des Herzogsbriefs, wonach Württemberg für den Fall eines Aussterbens der Württemberger im Mannesstamm in die Kammer des Reiches fiel) vereinbarte Umwandlung der österreichischen Afterlehenschaft in eine Eventualsukzession des erzherzoglichen Hauses¹¹⁰ sowie die in diesem Zusammenhang erfolgten kaiserlichen Privilegienbestätigungen¹¹¹. In die Bestandsgarantien waren neben dem durch mehrere Landtagsabschiede ergänzten Tübinger Vertrag auch das Kirchenwesen und die Landesuniversität einbezogen. Bedingt durch die Verhandlungssituation zwischen Herrschaft und Ständen im Vorfeld des Prager Vertrags konnte die herrschaftliche Seite gar so weit gehen, zu behaupten, dass ihr an der Ablösung der Afterlehenschaft überhaupt nichts gelegen sei, so diese eben nicht der fürstlichen Posterität, sondern allein der Landschaft zum Vorteil gereiche¹¹².

3. Landschaft und Ritterschaft

Um einiges schwieriger gestaltet sich nun jene bereits in der Frühen Neuzeit zwischen den Betroffenen äußerst umstrittene Frage, auf welche man auch aus rückschauender Perspektive schwerlich eine eindeutige und positiv-verbindliche Antwort wird geben können, nämlich in welcher rechtlichen Beziehung zum *Land* Württemberg der grundherrschaftliche Adel der Region stand, der durch einzelne Lehns- und Dienstverhältnisse ja zumindest dem *Haus* Württemberg, bzw. der Person des Landesherrn, gegenüber verpflichtet war¹¹³. Die Literatur geht

¹¹⁰ Prager Vertrag, 1599 Jan. 24 (alter Stil: Jan. 14), abgedr. REYSCHER, Nr. 46, S. 257ff.; vgl. ADAM II, Nr. 2, S. 3ff.

¹¹¹ ‚Kayßerlich- und Erzherzoglich-Oesterreichische General-Confirmation aller Landschafftlichen Privilegorum und Freyheiten‘, 1600 Sept. 5 (alter Stil: Aug. 26), abgedr. LGV, Nr. 33, S. 303ff. mitsamt sechs Einzelbestätigungen (ebd., S. 307ff.); des Tübinger Vertrags von 1514, des Tübinger (Neben)abschieds, der kaiserlichen Deklaration von 1520, Erzherzog Ferdinands Bestätigung der Landesfreiheiten von 1522 sowie Herzog Christophs Landtagsabschied von 1565 (letzterer mit Ausnahme der dem Reich nachteiligen Bestimmungen wegen des Klosters Zwiefalten).

¹¹² Hz. Friedrichs Proposition an den Landtag, 1599 Febr. 5, abgedr. ADAM II, Nr. 10, S. 18.

¹¹³ Zu den (nicht zuletzt mit historischen Argumenten ausgetragenen) Auseinandersetzungen zwischen Württemberg und dem ritterschaftlichen Adel im 17. und 18. Jahrhundert vgl. Thomas SCHULZ, Die schwäbische Reichsritterschaft. Grenzen und Möglichkeiten adeliger Autonomie im deutschen Südwesten, in: TIMMERMANN, Bildung, S. 149-174, hier: S. 163ff.; Volker PRESS, Reichsritterschaft, in: SCHAAB—SCHWARZMAIER, Handbuch II, S. 771-813, hier: S. 805ff. – Zur Abgrenzung des niederen Adels gegenüber den Ansprüchen fürstlicher Herrschaft im rheinischen und fränkischen Raum siehe Gustav KNETSCH, Die landständische Verfassung und reichsritterschaftli-

überwiegend davon aus, dass die Frage der Landsässigkeit der *Ritterschaft* lange Zeit offengeblieben und erst in der Mitte des 16. Jahrhunderts endgültig zu Gunsten einer Reichsunmittelbarkeit entschieden worden wäre¹¹⁴. – Erst mit dem Ausscheiden des noch im 15. Jahrhundert innerhalb der landständischen Bewegung tonangebenden Adels¹¹⁵ sei der Weg frei gewesen für die im Vergleich zu anderen Territorien ungewöhnliche Entwicklung des württembergischen Landtags unter bürgerlichem Vorzeichen¹¹⁶.

Demgegenüber erscheint jedoch eine differenziertere Betrachtung der unterschiedlichen Formen spätmittelalterlicher Herrschaftsbildung angebracht, insofern diese maßgeblich die jeweiligen landständischen Organisationsstrukturen mitgeprägt haben dürften¹¹⁷. All jene Herrschaften, welche späterhin innerhalb des Reichsverbandes als „hohe Landesobrigkeit“ Anerkennung finden sollten, hatten ihre schrittweise ausgeformten Machtpositionen bekanntlich auf sehr unterschiedliche Rechtstitel stützen können. Und davon hing es wiederum ab, ob und ggf. unter welchen Bedingungen sich in räumlicher Koinzidenz eine anerkannte Teilung der Gerechtsamen mit nachgeordneten Herrschaftsträgern (unterschiedlichen ständischen Ranges¹¹⁸) einstellen konnte;

che Bewegung im Kurstaate Trier, vornehmlich im XVI. Jahrhundert, Berlin 1909 (Hist. Stud., H. 75) bes. S. 104ff. u. 163ff. sowie E. SCHUBERT, Landstände, S. 123ff.

¹¹⁴ D. MERTENS, Württemberg, in: SCHAAB—SCHWARZMAIER, Handbuch II, S. 94ff.; PRESS, Reichsritterschaft, ebd., S. 783ff.; GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 109f., 122f., 192f., 205ff. u. passim; Theodor KNAPP, Der schwäbische Adel und die Reichsritterschaft, Württ. Vierteljahrsh. f. Landesgesch. N.F. 31 (1922/24) S. 129-175, hier: S. 155ff.; Dieter HELLSTERN, Der Ritterkanton Neckar-Schwarzwald 1560-1805. Untersuchungen über die Korporationsverfassung, die Funktionen des Ritterkantons und die Mitgliedsfamilien, Tübingen 1971, S. 21ff. – Zuweilen wird auch die Zurückhaltung des Adels beim Tübinger Landtag von 1514 betont, wie von Otto K. DEUTELMOSE, Die Ehrbarkeit und andere württembergische Eliten, Stuttgart/Leipzig 2010, S. 23f. u. 110f. – Generell skeptisch zur Aussagekraft des Kriteriums „Reichsunmittelbarkeit“ äußert sich indes MARQUARDT, Das Römisch-Deutsche Reich, S. 357f. vor dem Hintergrund seines Konzepts eines „segmentären Verfassungssystems“; ferner zu den dinglichen Grundlagen: Dietmar WILLOWEIT, Rechtsgrundlagen, S. 113ff. u. 339ff.; DERS., Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Frankenreich bis zur Wiedervereinigung Deutschlands. Ein Studienbuch, München 2013 (Kurzlehrbücher f. d. jur. Studium) S. 117 (Rdnr. 5).

¹¹⁵ OHR—KOBEL, Einl., S. X ff.; GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 6f., 12f. u. passim.

¹¹⁶ PRESS, Formen, S. 286ff.; DERS., Herrschaft, S. 180ff.; HAUG-MORITZ, Genese; VON BELOW, System, S. 156ff.; K. KRÜGER, Verfassung, S. 11; GRAVES, Parliaments, S. 166.

¹¹⁷ Siehe hierzu die vergleichende Untersuchung von habsburgischen und badisch-hachbergischen Herrschaften am Oberrhein bei Th. SIMON, Grundherrschaft, der zwei grundverschiedene Modi hinsichtlich der territorialen Integration sowie des Umgangs mit konkurrierenden lokalen Herrschaftsträgern ausmachen konnte.

¹¹⁸ Zur Differenzierung des Adels in Herren- und Ritterkurie vgl. MITTERAUER, Grundlagen, S. 25 sowie am Beispiel der österreichischen Länder und Salzburgs: Peter FELDBAUER, Herren und Ritter, in: Herrschaftsstruktur und Ständebildung I, S. 17-267, bes. S. 244ff. – In jüngerer Zeit den MITTERAUER'schen Ansatz aufgegriffen hat Günter CERWINKA, Das steirische Landtagswesen im Spätmittelalter, PER 24 (2004) S. 111-118, hier: S. 113f.

sei es etwa, dass der angehende Territorialherr Vogtei und Besteuerungsrechte (deren Nutzung dann ggf. zum Gegenstand von Landtagsverhandlungen werden konnte) erwarb oder auch die hohe Gerichtsbarkeit ausübte, während dafür grundherrliche Nutzungen und die niedere Gerichtsbarkeit bei lokalen Gewalten verblieben¹¹⁹.

Als ein vergleichsweise junges Gebilde stellt sich die territoriale Herrschaft der Grafen von Württemberg – die sich nicht auf ein altes Herzogtum oder eine Mark stützen konnten, sondern ihre „übergräfliche“ Stellung v. a. ihren immensen Gebietserweiterungen verdanken – im Wesentlichen als eine Aneinanderreihung kleinerer und mittlerer, in sich relativ geschlossener Herrschafts- und Rechtseinheiten dar¹²⁰. Für das Überleben eines landsässigen und mithin landständischen Lokaladels mit eigenen gerichtsherrlichen und administrativen Befugnissen *innerhalb* der Landschaft, aber *außerhalb* der landesherrlichen Stadt- und Dorfgerichte – also Ortsherrschaften, denen prinzipiell eine Land- oder zumindest Amtsstandschaft hätte zukommen können – blieb hier, auch angesichts einer auf möglichste Konzentration der Herrschaftsrechte zielenden Arrondierungspolitik, nahezu kein Raum¹²¹. In ständegeschichtlicher Hinsicht sollten daher keine vorschnellen Vergleiche mit anders strukturierten, älteren Fürstentümern im Reich gezogen werden, die bereits im Mittelalter im rechtlichen Sinne Länder umfassten und in dieser Beziehung sich einen Landadel unterzuordnen vermochten, während das Abhängigkeitsverhältnis jener adligen Herrschaftsträger, die im Zusammenhang mit der württembergischen Landtagspraxis des 15. und frühen 16. Jahrhunderts in Erscheinung treten, v. a. als ein lehnsrechtliches zu charakterisieren scheint¹²².

Wenn nun die Württemberger ihre Gefolgsleute nicht nur in besoldete Dienstverhältnisse aufnahmen, sondern ihnen gelegentlich auch einzel-

¹¹⁹ Vgl. Th. SIMON, Grundherrschaft, S. 61f., 110ff., 126ff., 346ff., 393ff. u. passim.

¹²⁰ Vgl. MITTERAUER, Grundlagen, S. 27; MARQUARDT, Das Römisch-Deutsche Reich, S. 411ff. – Zur Herrschaftstechnik der Württemberger: KEITEL, Herrschaft, S. 33ff. u. passim. – Zum politischen und sozialen Aufstieg: Dieter MERTENS, Der Fürst. Mittelalterliche Wirklichkeiten und Ideen, in: Wolfgang [E. J.] WEBER (Hrsg.), Der Fürst. Ideen und Wirklichkeiten in der europäischen Geschichte, Köln/Weimar/Wien 1998, S. 67-89, hier: S. 78ff.; Peter RÜCKERT, Dynastie – Hof – Territorium. Zur Herrschaftsbildung der Grafen von Württemberg im späteren Mittelalter, in: Hansmartin SCHWARZMAIER u. Peter RÜCKERT (Hrsg.), Das Land am mittleren Neckar zwischen Baden und Württemberg, Stuttgart 2005 (Oberrhein. Stud., Bd. 24) S. 189-211.

¹²¹ Vgl. HELLSTERN, Der Ritterkanton Neckar-Schwarzwald, S. 2f.

¹²² Allg. zum Verhältnis von Lehnsrecht und Landstandschaft – neben BRUNNER, Land, S. 165ff., 405ff. u. passim – vgl. Bernhard DIESTELKAMP, Lehnrecht und spätmittelalterliche Territorien, in: Hans PATZE (Hrsg.), Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, 2 Bde., Sigmaringen 1970f. (Votr. u. For., Bde. 13f.) Bd. 1, S. 65-96, hier: S. 86ff. sowie in jüngerer Zeit den Forschungsüberblick bei Werner HECHBERGER, Adel im fränkisch-deutschen Mittelalter. Zur Anatomie eines Forschungsproblems, Ostfildern 2005 (Mittelalter-For., Bd. 17) S. 463ff.

ne Güter und Nutzungen zu Lehen gaben¹²³, so wurde damit allein noch längst kein landständischer Adel begründet. Begab es sich wiederum, dass einzelne Niederadlige ihre allodialen Besitzungen Württemberg zu Lehen auftrugen und sich zur Lehnstreue verpflichteten, dürften die Württemberger bei einem solchen Schritt gewiss nicht zuletzt auf eine Konsolidation der Lehngüter spekuliert haben für den Fall, dass die betreffenden Familien aussterben sollten¹²⁴. So war die Lehnsheerheit der Grafen respektive Herzöge zwar mit einer rechtlichen Ausdehnung ihrer politischen Interessen- und Einflusssphäre verbunden, nicht jedoch mit der Ausbildung eines der Landeshoheit unterworfenen, aber aufgrund eigener Herrschaftsrechte landtagsberechtigten Mediatadels. Dass sich der Lehnsadel dennoch bis ins 16. Jahrhundert hinein auf dem Weg zur Landsässigkeit befunden haben sollte, muss im württembergischen Fall daher fraglich erscheinen, wenn auch die lehnsrechtlichen Ansprüche der Herrschaft und die performative Inszenierung landesherrlicher Suprematie anlässlich von Landtagen bis zu einem gewissen Grade interpretationsfähig gewesen zu sein scheinen¹²⁵.

Einerseits dürften die Landesfürsten der Frühen Neuzeit gewiss darin geübt gewesen sein, sich v. a. mittels possessorischer und akzessorischer Argumente im Laufe der Zeit sehr umfangreiche Rechte über Land und Leute anzueignen, deren rechtmäßigen Erwerb sie niemals mit authentischen Urkunden zu belegen in der Lage gewesen wären. Andererseits muss man aber auch berücksichtigen, welchen grundlegenden Bedeutungswandel einzelne Rechtsinstitute am Übergang zur Neuzeit erfahren haben, da das *ius publicum* als eigenständiges Rechtsgebiet erst ansatzweise im Entstehen begriffen ist¹²⁶. Vasallität wurde im 16. Jahrhundert in aller Regel nicht als eine Form der Untertänigkeit aufgefasst und auch der Umstand, dass die Ritter ihren Lehnsherrn, neben oder an Stelle von militärischer Hilfe, mit Geldbeiträgen unter-

¹²³ Matthias MILLER, Mit Brief und Revers. Das Lehenswesen Württembergs im Spätmittelalter. Quellen – Funktion – Topographie, Leinfelden-Echterdingen 2004 (Schr. z. südwestdt. Landesgesch., Bd. 52) S. 63ff.

¹²⁴ Ebd., S. 67f.; allg. auch BRUNNER, Land, S. 355f. – Zu den Konsolidationen durch Kauf oder Aussterben, welche Mitglieder des Ritterkantons Neckar-Schwarzwald betrafen siehe HELLSTERN, Der Ritterkanton Neckar-Schwarzwald, S. 150ff. m. Anh. 3, S. 219: Reichsritterschaftliche Orte, in deren Besitz Württemberg gelangte, konnten keineswegs nahtlos der württembergischen Landschaft einverleibt werden; die Ritterkantone konnten grundsätzlich weiterhin ihr Besteuerungsrecht auch gegenüber dem neuen fürstlichen Ortsherrn in Anspruch nehmen, wenn auch darüber zuweilen unter Hinzuziehung des Reiches gestritten wurde.

¹²⁵ Hierzu zuletzt HAUG-MORITZ, Genese, S. 127ff. – Zur im Ergebnis verhältnismäßig geringen Bedeutung lehnsrechtlicher Instrumente bei der Integration der württembergischen Landesherrschaft vgl. LORENZ, Rat, S. 11f.; MILLER, Brief, passim.

¹²⁶ WILLOWEIT, Rechtsgrundlagen, S. 109ff. u. passim; Th. SIMON, Grundherrschaft, S. 371ff.; WYDUCKEL, Ius Publicum, S. 77ff.; STOLLEIS, Geschichte I, S. 126ff.

stützten, konnte mit dem Wesen des Lehnungsverhältnisses grundsätzlich vereinbart werden¹²⁷. Nur in sehr begrenztem Maße ist die frühneuzeitliche Staatsrechtslehre später dazu gelangt, die Lehnsherrlichkeit in Abhängigkeit von der Lage des Lehngutes (*feudum in curte*) und dem Wohnsitz des Vasallen (*domicilium*) zumindest als ein Indiz dafür zu werten, dass ggf. auch dessen allodiale Güter der Landesobrigkeit des Lehnsherrn unterworfen sein sollten¹²⁸. Demgegenüber hätten sich aber die schwäbischen Ritter jederzeit darauf berufen können, dass sie dem württembergischen Herzog weder huldigten, noch – außer in Lehnssachen – seiner Jurisdiktionsgewalt unterworfen waren¹²⁹.

Auch aus jenem Umstand, dass einige der schwäbischen Ritter immer wieder – nicht als Landstände, sondern gewissermaßen *aus Anlass* von Landtagen – zu Beratungen mit dem Landesherrn geladen wurden und dort zuweilen, gemeinsam mit der Landschaft, Rechtsgeschäfte getätigt oder beglaubigt haben¹³⁰, können an sich keine eindeutigen Rechtsfolgen abgeleitet werden. Wenn also 1519 eine Versammlung der Ritterschaft dem Anbringen von Prälaten und Landschaft, die Lasten des Herzogtums mitzutragen, entgegnet, man habe „von aller her und heut zu tag [...] kain stand in der landtschafft Wirtemberg gehapt“¹³¹, sollte diese Behauptung jedenfalls nicht als politisch motivierte Verkehrung vermeintlicher Tatsachen abgetan werden¹³². Denn ungeachtet aller Drei-Stände-Rhetorik¹³³ haben sich Prälaten und Landschaft doch damals im Wesentlichen auf die konkrete Verschreibung zahlreicher Adliger im Blaubeurer Vertrag von 1516 allein für ihre Person¹³⁴ sowie

¹²⁷ WILLOWEIT, Rechtsgrundlagen, S. 98ff.

¹²⁸ Ebd., S. 103ff.

¹²⁹ HELLSTERN, Der Ritterkanton Neckar-Schwarzwald, S. 23f.; MILLER, Brief, S. 133ff.

¹³⁰ In Württemberg werden „Ritterschaft“ und „Landschaft“, wenn immer sie gemeinsam in Erscheinung treten, grundsätzlich voneinander unterschieden; siehe oben bei Anm. 4.

¹³¹ Antwort der Ritterschaft auf solche Handlung, worin sie zum Beschluss protestieren, dass sie kein dritter Stand oder Landsässen, sondern Freie von Adel seien, 1519 Juni 28, HStA Stuttgart A 34 Bü 1c Nr. 16 [Nr. XV], o. fol. (abgedr. SATTLER, Herzoge II, Beil. 19, S. 29).

¹³² In diesem Sinne: GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 109f. – Differenzierter: HELLSTERN, Der Ritterkanton Neckar-Schwarzwald, S. 21.

¹³³ In dieser Hinsicht wurde etwa auch der Herzogsbrief von 1495 herangezogen und die dort enthaltene Beteiligung des Adels im Regimentsrat verallgemeinert: „Vnnd nachdem die Lehenleütt vnser Fürstenthumbs vermog der Erection für den dritten stand desselbigen, Auch wie die zu dem Regiment zuziehen angesehen“ (Landtagsabschied, 1565 Juni 19, abgedr. REYSCHER II, Nr. 37 S. 132). – „Wie doch beruertter Adel, Alls von Allters, vnnd Inn crafft der Erection, Neben Prelaten vnnd Stett, ein dritter Lanndtstandt, hierzu einest widerumb zuebringen“ (Landtagsabschied, 1583 März 17, abgedr. ebd., Nr. 41, S. 181).

¹³⁴ Siehe HELLSTERN, Der Ritterkanton Neckar-Schwarzwald, S. 24, Anm. 77; vage bzgl. der ritterschaftlichen Beteiligung dagegen Eberhard GÖNNER, Der Blaubeurer Vertrag von 1516, in: Hansmartin DECKER-HAUFF u. Immo EBERL (Hrsg.), Blaubeuren. Die Entwicklung einer Siedlung in Südwestdeutschland, Sigmaringen 1986, S. 245-263, hier:

allgemein auf deren nachbarschaftliches Interesse der Friedenswahrung berufen¹³⁵.

Gegen die Annahme, dass die Mitglieder der schwäbischen Ritterschaft jemals in korporativer Gesamtheit einen *württembergischen* Landstand gebildet hätten, spricht nicht zuletzt deren eigenständige, weit in das 15. Jahrhundert zurückreichende Organisationsstruktur in der Gesellschaft mit Sankt Jörgenschild und seit 1488 im Schwäbischen Bund mit der topographischen Einteilung in Ritterviertel, die sich in keiner Weise auf die Herrschaft Württemberg bezieht als vielmehr auf das alte Land Schwaben¹³⁶. Und so könnte man die Ritter durchaus mit einigem Recht als ‚Landsassen‘ bezeichnen, insofern sie eben keine württembergischen, sondern allein *schwäbische* Landleute waren (die dementsprechend u. a. nach schwäbischem Landrecht lebten)¹³⁷ – eine ‚Landsässigkeit‘, die sich angesichts des Fehlens einer eigenen Herzogswürde in der königsnahen Landschaft Schwaben ohne Einschränkungen mit dem Anspruch auf Reichsunmittelbarkeit vereinbaren ließ¹³⁸. Und obschon die Grafen von Württemberg bekanntlich so zahlreiche Herrschaften von bankrotten Standesgenossen aus dem schwäbischen Dynastennadel aufkaufen konnten¹³⁹, so fehlten ihnen dennoch vielfach die Mittel, auch ihre schwäbischen ‚Landsleute‘ aus dem niederen Adel ihrer hohen Oberkeit zu unterwerfen. Die Landesherrschaft, welche sie sich unter wandelnden territorialpolitischen und rechtstechnischen Bedingungen aneigneten und die ihnen dann 1495 seitens des Reichs endgültig formell zuerkannt wurde, ist stets auf den engeren

S. 245 u. 254ff.

¹³⁵ Instruction der Prälaten und Landschafft, was ihre Abgeordnete bey der zu Herenberg versammelten Ritterschaft handeln sollen, 1519 Juni 20, abgedr. SATTLER, Herzoge II, Beil. 18, S. 26 (eigene Hervorhebung): „[...] die dry stend Nemlich prelaten Ritterschafft vnd gemeine Landschafft miteinander vereint syen, getrűwlich zu ainander setzen vnd ainander Inn nöten nit verlassen, In betrachtung, söllt gmaine landschafft wyter vberzogen, angriffen, beschedigt vnd verderbt werden, *das es on sonder beschwerde nachtail und verderben Ir als der Ritterschafft, Ir wyb und Kinde, Irer underthonen und verwandten lydtlich nit gescheen möchte, Sonder dadurch Abgang Irer gülten vnd narung gedulden vnd warten müssten.*“

¹³⁶ HELLSTERN, Der Ritterkanton Neckar-Schwarzwald, S. 24; vgl. CARL, Der Schwäbische Bund, S. 99ff.; MILLER, Brief, S. 157ff.

¹³⁷ K. GRAF, Eberhard im Bart und die Herzogserhebung 1495, S. 26ff. – Zu Land und Landrechtsbezirk allg. BRUNNER, Land, S. 233ff.; MORAW, Entfaltung, S. 76ff.

¹³⁸ Klaus GRAF, Das „Land“ Schwaben im späten Mittelalter, in: Peter MORAW (Hrsg.), Regionale Identität und soziale Gruppen im deutschen Mittelalter, Berlin 1992 (ZHF Beih., Bd. 14) S. 127-164, hier: S. 147ff.; Volker PRESS, Kaiser Karl V., König Ferdinand und die Entstehung der Reichsritterschaft, Wiesbaden 1976 (Inst. f. Europ. Gesch. Mainz, Vortr., Nr. 60) S. 16ff.; DERS., Reichsritterschaft, in: SCHAAB—SCHWARZMAIER, Handbuch II, S. 789ff.

¹³⁹ Zu den württembergischen Erwerbungen im Einzelnen: SEIGEL, Die württembergische Stadt, S. 177ff.; P. RÜCKERT, Stadt, S. 61ff.; D. MERTENS, Württemberg, in: SCHAAB—SCHWARZ, Handbuch II, S. 83ff.

Einflussbereich, in welchem sie über umfassende personale sowie nicht zuletzt dingliche Gerechtsamen verfügten, beschränkt geblieben, an welche sich – abgesehen von den schirmverwandten Klöstern und Stiften – keine erweiterte Mediat-Herrschaftssphäre mehr anschloss.

Die lange beibehaltenen Forderungen der württembergischen Landschaft, dennoch den Adel wieder auf eine gewisse Weise zum Land zu bringen, können darüber nicht hinwegtäuschen. Nachdem der auf vielfältige Weise mit dem Herzogtum und seinen Belangen verflochtene Adel¹⁴⁰, dessen Mitwirkung an der Regimentserrichtung von 1498¹⁴¹ noch außer Frage gestanden hatte, sich in der Folge mehr und mehr seiner generellen Verantwortung, zur gemeinsamen Aufrechterhaltung von Frieden und Ordnung beizutragen, entzogen zu haben schien¹⁴², kamen 1520 die Landschaft und die Abgesandten Karls V. im Zusammenhang mit der Erläuterung des Tübinger Vertrags ausdrücklich darin überein, der Adel möge „dem Lannd anheimig gemacht, vnnd souil möglich, auch hertz zu gebracht werden“¹⁴³. Dieses Ansinnen sollte von nun an über Jahrzehnte hinweg seine Fortschreibung im Korpus des Landtagsschriftguts finden, ohne dass sich an der rechtlichen Ausgangslage Wesentliches geändert hätte¹⁴⁴. – Noch der Landtagsabschied von 1583 hält im Hinblick auf den Adel fest:

„des Vatterlannds wolfahrt Inn vil weg nüßlichen gebrauchte, Aber zu beschirmbung, erbawung vnnd besterckhung desselbigen, biß anhero das wenigste nit gelaistet, auch noch nit laisten wöllten“¹⁴⁵.

Daher soll an dem Ziel festgehalten werden, den „Adel, Alls von Allters, vnnd Inn crafft der Erection, Neben Prelaten vnnd Stett, ein dritter Lanndtstandt“, zum Fürstentum zu bringen, bzw. – falls dies nicht möglich wäre – wenigstens

„die heimgefallene Lehen, Inn subsidium, selbigen zu incorporieren, Vnnd Inen vom Adel, das Heuser, auch guetter kauffen, Inn Stetten vnnd Aembtern abzustrickhen“¹⁴⁶.

¹⁴⁰ In diesem Zusammenhang spricht Hans-Georg HOFACKER für das 15. Jahrhundert von einem „interterritoriale[n] System“ in Schwaben (Die schwäbische Herzogswürde. Untersuchungen zur landesfürstlichen und kaiserlichen Politik im deutschen Südwesten und in der frühen Neuzeit, ZWLG 47 [1988] S. 71-148, hier: S. 76ff.).

¹⁴¹ Hierzu unten Abschn. III.5.b).

¹⁴² GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 87ff.; PRESS, Formen, S. 284.

¹⁴³ REYSCHER II, Nr. 23, S. 63. – Und entsprechend 1551: ebd., Nr. 32, S. 88.

¹⁴⁴ Ausdrücklich als „landsessen“ angesprochen werden die adligen Lehensleute indes auch in den Vorschlägen der Aufständischen des Bauernkrieges an den vertriebenen Herzog Ulrich aus dem Mai 1525: „Ob er all sein raysig, so im die landschaft halten will, vom adel, so lehen vom furstentumb und *landsessen* syend, nemen wolle und zulassen, das sie gmeiner landschaft wie im schwören, auch all ander amptlytt oder nitt“; FRANZ, Kanzlei, Nr. 86, S. 299 (c. 11; eigene Hervorhebung).

¹⁴⁵ REYSCHER II, Nr. 41, S. 180f.

Rechtlich an der württembergischen Landschaft partizipiert haben Adlige also nur insoweit sie über Liegenschaften verfügten, welche – in dinglicher Hinsicht – Württemberg steuerbar waren, worüber zuweilen gestritten wurde. Davon, dass die Beitreibung der Steuern mit Hindernissen verbunden war, zeugen auch die Landtagsverhandlungen, in denen seitens der Landschaft gefordert wurde, ausländische Personen und Körperschaften, nicht nur mit Blick auf die fraglichen steuerbaren Güter, stärker an den Lasten des Landes zu beteiligen. Explizit ausgesprochen wird dies etwa im Abschied des großen Ausschusstages von 1553 (bei welchem es um die Aufbringung jener für einen Ausgleich mit den Habsburgern benötigten Gelder ging):

„Das etliche angezogene Freye, vnnnd dann Frembde Personen, So in disem Furstenthumb güetere, oder Andere einkommen haben, Inn diser Vertrags handlung furnemlich, so vil die Summa gelts etc. Antrifft, mitleyden tragen, Auch Ain Angepür daran erlegen solten.“¹⁴⁷

Doch bleibt es letztlich bei der relativ unbestimmten Absichtserklärung, wonach Fürst und Stände „Auff geburliche mittel gedenckhen helffen wollen“, um besagte Personen effektiv heranziehen zu können¹⁴⁸.

4. Landschaft und Prälaten

Und obschon die *Prälaten*¹⁴⁹ – verglichen mit der Ritterschaft – um Einiges fester an das Herzogtum Württemberg gebunden erscheinen¹⁵⁰, so sind auch sie – selbst im Zuge der Reformation – im strengen Sinne nicht in den Rechtsbegriff der württembergischen Landschaft einbezo-

¹⁴⁶ Ebd., S. 181. – Aber auch noch im Zusammenhang mit der Erläuterung des Tübinger Vertrags auf dem „Zwangtag“ Herzog Friedrichs I. im März 1607 wurden eigens Beratungen zu dem fraglichen Punkt geführt, durch welche Mittel der Adel zum Lande gebracht werden könnte: ADAM II, S. 642ff.

¹⁴⁷ 1553 Juli 3, abgedr. LGV, Nr. 17, S. 111f.

¹⁴⁸ Ebd., S. 112. – Auf dem Landtag von 1554 sollte sich darüber hinaus das Augenmerk der Landschaft darauf richten, dass „viel Gaistliche, auch weltliche auslendische Stend vnnnd Personen, nambhaffte Gütter vnnnd Einkomen, (*ausserhalb* Irer Steurbarer Gütter) Inn disem Furstenthumb haben, Welche des geliepten fridens, ruhe, vnnnd wolfart diß Fürstenthumbs, nit wenig geniessen“ – diese sollen ebenfalls „Durch alle mögliche vnnnd gebürliche weg, dahin [...] bewegt vnnnd angehalltten werden, [...] Ir Pillich angepur, [...] zuerlegen“ (Landtagsabschied, 1554 Jan. 8, abgedr. REYSCHER II, Nr. 36, S. 115 (eigene Hervorhebung).

¹⁴⁹ „Prälaten“ als Sammelbezeichnung für diverse geistliche Herrschaften im landständischen Kontext entspricht keineswegs der Terminologie des Kirchenrechts, wie etwa BRUNNER, Land, S. 408f. betont. Ferner vgl. Helmuth STRADAL, Grundlagen und Ausbildung der geistlichen Landstandschaft, in: Herrschaftsstruktur und Ständebildung III, S. 53-114, hier: S. 53f. – Entsprechend auch zur Verwendung des Begriffs „Kloster“ im territorialgeschichtlichen Kontext: STIEVERMANN, Landesherrschaft, S. 9f.

¹⁵⁰ STIEVERMANN, Landesherrschaft, S. 241ff.; Jana DEISS u. Peter RÜCKERT, Die Prälaten auf dem Weg zum württembergischen Landstand, in: P. RÜCKERT, Landschaft, S. 41-44; AUGÉ, Bedeutung.

gen worden¹⁵¹. Bereits jene aus dem späten Mittelalter überkommenen rechtlichen Konstellationen zwischen der Herrschaft Württemberg und den einzelnen geistlichen Korporationen erweisen sich als zu vielfältig und komplex, um sie auf den einfachen Nenner einer vermeintlich eindeutigen Unterscheidung zwischen „landsässig“ und „reichsfrei“ bringen zu können¹⁵².

Im Rahmen der seit 1534 von Herzog Ulrich in Angriff genommenen umfassenden Neuordnung der kirchlichen Strukturen, suchte man nicht zuletzt auch die Konvente jener 14 großen, bis dahin auf den Landtagen vertretenen Mannsklöster¹⁵³ auf längere Sicht aufzulösen¹⁵⁴. Doch das Schicksal des Prälatenstandes sollte sich nach der Niederlage der Protestanten im Schmalkaldischen Krieg noch einmal wenden, als entsprechend den Regelungen des Augsburger Interims alle geistlichen Körperschaften im Umfang ihrer früheren Rechte restituiert werden mussten¹⁵⁵. Und auch noch bei den Landtagsverhandlungen infolge des Regierungsantritts von Herzog Christoph im April 1551 wurde – eine Bestimmung aus der Deklaration des Tübinger Vertrags durch Karl V. von 1520 fortschreibend¹⁵⁶ – prinzipiell daran festgehalten, dass die Prälaten

„der weltlichen Oberkeit, in keinen weg vnnderworffen, sonder dafür loblich gefreiet vnd mit gaistlicher Iurisdiction, fürsehen, vnnnd begabt sein“¹⁵⁷.

¹⁵¹ Zur Terminologie vgl. oben bei Anm. 4ff.

¹⁵² STIEVERMANN, Landesherrschaft, S. 39ff., 115ff., 201ff. u. passim; Wilfried SETZLER, Zwei heraldische Zyklen als politisches Programm. Das Zisterzienserkloster Bebenhausen zwischen Reichsstandschaft und Landsässigkeit, in: BAUER—MERTENS—SETZLER, Netzwerk Landesgeschichte, S. 133-157, bes. S. 152ff. – Deutlich herausstechende Sonderfälle stellen indes Zwiefalten und Königsbronn dar, welche sich im Laufe des 16. Jahrhunderts, indem sie nicht zuletzt ihre Beziehungen zu Kaiser und Reich aktivierten, des finanziellen Zugriffs durch Württemberg im Rahmen der landständischen Verfassung gänzlich zu entziehen suchten; vgl. auch GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 131 u. 203.

¹⁵³ Dies waren (von dem umstrittenen Zwiefalten abgesehen): Adelberg, Alpirsbach, Anhausen, Bebenhausen, Blaubeuren, Denkendorf, St. Georgen, Herbrechtingen, Herrenalb, Hirsau, Königsbronn, Lorch, Maulbronn und Murrhardt (vgl. V. ERNST, Entstehung, S. 383 m. Anm. 6).

¹⁵⁴ DEETJEN, Studien, S. 106ff.; Martin BRECHT u. Hermann EHMER, Südwestdeutsche Reformationsgeschichte. Zur Einführung der Reformation im Herzogtum Württemberg 1534, Stuttgart 1984, S. 215ff.; Hermann EHMER, Die Kirchengutsfrage in der Reformation, BWKG 104 (2004) S. 27-45, hier: S. 36ff. – Zur Praxis der Abfindung mit Leibgedingen siehe die Klosterordnung vom Juli 1535 sowie die Reversformulare für austretende Konventualen, abgedr. SEHLING XVI.2, Nr. 3, S. 76ff. u. Nr. 4, S. 81f.

¹⁵⁵ V. ERNST, Entstehung, S. 398; EHMER, Kirchengutsfrage, S. 38f.; Anton SCHINDLING, Der Passauer Vertrag und die Kirchengüterfrage, in: Winfried BECKER (Hrsg.), Der Passauer Vertrag von 1552. Politische Entstehung, reichsrechtliche Bedeutung und konfessionsgeschichtliche Bewertung, Neustadt an der Aisch 2003 (Einzelarb. a. d. Kirchengesch. Bay.s, Bd. 80) S. 105-123, hier: S. 117ff.

¹⁵⁶ REYSCHER II, Nr. 25, S. 61.

Demnach sind die an württembergischen Landtagen teilnehmenden Prälaten (im Gegensatz etwa zu den geistlichen Herrschaften innerhalb des Landrechtsbezirks der österreichischen Erzherzöge¹⁵⁸) als nicht im vollen Sinne „landsässig“ anzusehen; der Herrschaft gegenüber waren sie allein insofern verpflichtet, als sie deren Schirmvogtei unterstanden¹⁵⁹. Seit der Reformation kann der Herzog relativ frei über die geistlichen Herrschaften verfügen, insofern er sowohl die geistlichen Vorsteher, als auch deren weltliche Verwalter selbst einsetzt¹⁶⁰, ohne sie jedoch – und darauf kommt es in diesem Zusammenhang am meisten an – rechtlich dem Land und der Landschaft Württemberg einzuverleiben. Formal gesehen gibt es für ihn zwei rechtliche Möglichkeiten, Nutzungen aus dem Kirchengut zu ziehen: zum Einen über die ehemals bestehenden vogteilichen Rechte, zum Anderen aber auch über die – durch Etablierung eines landesherrlichen Kirchenregiments (als Übernahme der „potestas ecclesiastica externa“)¹⁶¹ bewerkstelligte – indirekte ‚Rechtsnachfolge‘ in alle gerichtlichen, grund- und leibherrlichen Titel, die zuvor von den geistlichen Konventen wahrgenommen worden waren.

Die konkrete politische Rolle der fortan evangelischen Prälaten auf den württembergischen Landtagen, auf welche im Rahmen dieser – auf die normativen Grundstrukturen der landständischen Verfahrenspraxis gerichteten – Studie nicht im Einzelnen eingegangen werden kann, ist in der bisherigen Literatur recht unterschiedlich beurteilt worden. Auf der einen Seite wurde ihre enge Abhängigkeit vom Landesherrn hervorge-

¹⁵⁷ Ebd., Nr. 32, S. 87. – Davon, dass die faktische Entwicklung über diese Bestimmung hinwegging, zeugt aber die Bemerkung im Gutachten des Geheimen Rats Dr. Matthäus Enzlin vom 27. Nov. 1606: „was aber im 27. puncten von der *prälaten* freiheden der weltl. obrigkeit halben erzählt, ist allein auf die alte bapstliche prälaten gerichtet und consequenter in keiner consideration mehr zu haben“; ADAM II, Nr. 291, S. 520 (Hervorhebung dort).

¹⁵⁸ Vgl. BRUNNER, Land, S. 374ff. u. 197ff.; STIEVERMANN, Landesherrschaft, S. 28.

¹⁵⁹ STIEVERMANN, Landesherrschaft, S. 115ff. u. 173ff.

¹⁶⁰ GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 225; DERS., Grundlagen, S. 20.

¹⁶¹ Hierzu Dietmar WILLOWEIT, Das landesherrliche Kirchenregiment, in: JESERICH—POHL—VON UNRUH, Verwaltungsgeschichte I, S. 361-369 (S. 367 zu Württemberg); Martin HECKEL, Religionsbann und Landesherrliches Kirchenregiment, in: Hans-Christoph RUBLACK (Hrsg.), Die lutherische Konfessionalisierung in Deutschland. Wissenschaftliches Symposium des Vereins für Reformationsgeschichte 1988, Gütersloh 1992 (Schr. d. Ver. f. Reformationsgesch., Bd. 197) S. 130-162; Harm KLUETING, Das Konfessionelle Zeitalter. Europa zwischen Mittelalter und Moderne. Kirchengeschichte und Allgemeine Geschichte, Darmstadt 2007, S. 202ff.; STIEVERMANN, Landesherrschaft, S. 29ff. u. 144ff.; Bernd Christian SCHNEIDER, Ius Reformandi. Die Entwicklung eines Staatskirchenrechts von seinen Anfängen bis zum Ende des Alten Reiches, Tübingen 2001 (Jus ecclesiasticum, Bd. 68) S. 17ff.; Christoph VOLKMAR, Reform statt Reformation. Die Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen 1488-1525 (Spätmittelalter, Humanismus, Reformation, Bd. 41) S. 34ff. u. 48ff. – Zu den Grundlagen im kanonischen Patronatsrecht: Jörn SIEGLERSCHMIDT, Territorialstaat und Kirchenregiment. Studien zur Rechtsdogmatik des Kirchenpatronatsrechts im 15. und 16. Jahrhundert, Köln/Wien 1987 (For. z. kirchl. Rechtsgesch. u. z. Kirchenrecht, Bd. 15) bes. S. 55ff.

hoben¹⁶², auf der anderen dann aber v. a. ihre familiären Verflechtungen mit den Funktionsträgern der weltlichen Städte und Ämter aus den Reihen des einheimischen Bürgertums, welche viel eher eine bürgerliche Interessenkoalition gegen die Herrschaft erwarten ließen¹⁶³.

Für den Kontext dieser Untersuchung wichtiger erscheint jedoch die Frage, wie sich der rechtliche Status der Untertanen in den geistlichen Ämtern gegenüber der Landschaft verhielt; zumindest in faktischer Hinsicht hat sich dieser infolge der Reformation durchaus dem der unmittelbaren württembergischen Untertanen angeglichen. 1551 sollte sich Herzog Christoph etwa auf Betreiben der Landschaft hin „aus gnaden“ bereit erklären, deren im Tübinger Vertrag gegründetes Recht des freien Zuges ebenso den Hintersassen der Prälaten zuzugestehen¹⁶⁴. Daneben war die Herrschaft aber auch ihrerseits bestrebt, dieselben Verwaltungsprinzipien zur Anwendung zu bringen wie in den weltlichen Amtsbezirken, was sich etwa darin äußerte, dass man die landesherrlichen Untervögte dazu anhielt, auch bei den in den Klosterflecken abgehaltenen Rügegerichten teilzunehmen, um die hoheitlichen Befugnisse entsprechend der Landesordnung zu wahren und dort auch alle mannbaren Personen auf die württembergische Schirmherrschaft zu vereidigen¹⁶⁵.

Von einer aktiven Teilhabe an Landtagen blieben die Klosteruntertanen jedoch konsequenter Weise ausgeschlossen, da ihr Verhältnis zum Herzogtum in der Theorie immer noch ein mittelbares war. Rechtlich als württembergische Landstände fungierten immer nur die jeweiligen – auch als Aussteller von Landtagsvollmachten auftretenden – geistlichen Körperschaften, welche die auf den Landtagen für ihren Schirmherrn übernommenen Lasten aus eigenem Herrschaftsrecht an ihre Hintersassen weitergaben¹⁶⁶. Diese blieben ihrerseits, anders als die ländliche Bevölkerung im Fürstentum selbst¹⁶⁷, von einer unmittelbaren

¹⁶² HÖLZLE, Das alte Recht, S. 12 u. 32f.

¹⁶³ GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 226f.; LEHMANN, Landstände, S. 185f.

¹⁶⁴ REYSCHER II, Nr. 32, S. 87.

¹⁶⁵ General-Befehl, daß zu Wahrung der Hoheits-Rechte die Unteramtleute den Rügegerichten in den Klosterflecken anwohnen sollen, 1553 Juli 6, abgedr. ebd. XII, Nr. 53, S. 256: „[...] so Ist vsser bevelch, das du vnderuogt von vnserwegen by allen vogtgerichten, so in den Closter flecken deins amptlin schirms fürgenommen [...] seyest [...] vnd ain gut vfmerken habest, vf das die sachen, so der hohen oberkeit anhengig, vnd strafbar, angezeigt, geruegt, das vbel gestrafft vnd In kainer weg vndergetruckth, vnd auch die Iungen angenden Manbarn personen, vns In gepürende Erbschirmshuldigung nemest, vnd also in allweg vnsser Ober[-] vnd herlichkeit handthabest, vnd daran syest, das ob vnser Landsordnung gehalten werd“. – Vgl. ferner STIEVERMANN, Landesherrschaft, S. 205ff.

¹⁶⁶ FUHRMANN, Amtsbeschwerden, S. 99f.

¹⁶⁷ Ebd., S. 106ff.

Beteiligung an württembergischen Landesangelegenheiten abgeschnitten¹⁶⁸.

5. Landschaft und Landtag

Was das Verhältnis zwischen der Landschaft und der – im Einzelnen mehr oder weniger etablierten – ‚Institution‘ des *Landtags* anbetrifft, so bleibt grundsätzlich die geläufige (und häufig unausgesprochen vorausgesetzte) Gleichsetzung der Landstände mit dem Kreis der landtagsfähigen Personen zu hinterfragen¹⁶⁹. Gerade der Vergleich von geistlichen und weltlichen Ämtern vermag die oben bereits angedeutete Herrschaftsunmittelbarkeit der württembergischen Landgemeinden zu bekräftigen, die in demselben Maße als Teile der Landschaft zu gelten haben wie die städtischen Gemeinwesen, welche zumindest in dieser Hinsicht keineswegs mit besonderen Freiheiten begabt sind¹⁷⁰. Allenfalls die Prälaten, nicht jedoch die Amtsstädte – auch wenn diese de facto nahezu alle landschaftlichen Landtagsdeputierten stellten –, können als Landstände jenes ‚konventionellen‘ Typus betrachtet werden, von denen man unter Umständen sagen könnte, dass sie ihren Hintersassen gegenüber aus eigenem Recht eine gleichsam ‚patrimonialherrliche‘ oder ‚vormundschaftliche‘ Stellung einnahmen¹⁷¹.

Das entscheidende Kriterium für die rechtliche Konstituierung einer Landschaft besteht, wie oben darzulegen versucht wurde, schlicht darin, dass die ihr zugeordneten Objekte und Personen in einem unmittelbaren Verhältnis zu der Herrschaft stehen. Prinzipiell kommt es nicht darauf an, ob und inwieweit den jeweiligen Verfügungsberechtigten – die Existenz einer in entsprechendem Maße institutionalisierten Stän-

¹⁶⁸ Erst im 18. Jahrhundert, als die herrschaftsrechtlichen Prinzipien der Vormoderne begannen, fragwürdig zu werden, konnte mitunter eine förmliche Mandatserteilung durch die Schultheißen der Klosterdörfer in Gebrauch kommen; hierzu GRUBE, Grundlagen, S. 25; BURKART, Zusammensetzung, S. 42.

¹⁶⁹ Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang die Feststellung von Friedrich Hermann SCHUBERT, wonach allgemein im zeitgenössischen Rechtsverständnis der Vormoderne gegenüber den konkreten Ständen deren Versammlungen „zunächst als Subsidiär- und nicht wie später als Primärererscheinungen des Verfassungslebens“ betrachtet worden seien (Die deutschen Reichstage in der Staatslehre der frühen Neuzeit, Göttingen 1966 [Schriftenreihe d. Hist. Komm. b. d. Bay. Akad. d. Wiss., Nr. 7], S. 38; vgl. auch ebd., S. 43f.).

¹⁷⁰ Zur Einbindung der städtischen Korporationen in die Rechtsmasse des fürstlichen Kammerguts bereits oben Abschn. 2.

¹⁷¹ FUHRMANN, Amtsbeschwerden, S. 98f.; STOLLBERG-RILINGER, Vormünder, S. 103ff. – Zur Gegenüberstellung von „Identitätsrepräsentation“ (bei Klerus und Adel) sowie auf imperativem Mandat gegründeter Repräsentation (bei kommunalen Deputierten) auch K. KRÜGER, Die Landständische Verfassung, S. 10f.

deversammlung vorausgesetzt – schließlich auch eine förmliche Landtagsberechtigung zuerkannt wird¹⁷².

Dem herrschaftsrechtlichen Gefüge gilt es insbesondere auch dann Rechnung zu tragen, wenn ermessen werden soll, inwiefern der Gebrauch des Landschaftsbegriffs unter den Zeitgenossen auch eine Frage der soziopolitischen Perspektive ist – etwa dann, wenn sich in Auseinandersetzungen mit dem Anspruch der Obrigkeit der Begriff der Landschaft in eine Bezeichnung für „die Gesamtheit der Aufständischen je eines Territoriums“ zu verkehren scheint¹⁷³. Wenn also 1525 Anführer des Bauernkriegs auch unter dem Namen „Landschaft Württemberg“ firmieren¹⁷⁴ und damit Forderungen nach einer unter Umständen recht tiefgreifenden Umgestaltung des Gemeinwesens und seiner Entscheidungsstrukturen stellen¹⁷⁵, sollte dies, entgegen der bisherigen Literatur, nicht einseitig als eine ständepolitische ‚Usurpation‘ abgetan werden – als ob man zweifelsfrei sagen könnte, dass der Landschaftsbegriff von alters her allein einer herrschaftsnahen „Ehrbarkeit“ innerhalb des städtischen Bürgertums zugestanden hätte¹⁷⁶. Vielmehr sind auch solche scheinbar in offenem Widerspruch zu den herrschenden Verhältnissen getätigte Aussagen bezüglich der in ihnen zum Ausdruck kommenden rechtlichen und gesellschaftlichen Vorstellungen ernst zu nehmen.

¹⁷² So aber explizit etwa BENZING, Vertretung, S. 10: „Diejenigen ‚Städte und Ämter‘, die jeweils zu Beratungen durch den Fürsten beschrieben werden, schicken in ihrem Namen Vertreter. Die Gesamtheit dieser Vertreter bildet die Landschaft“.

¹⁷³ Peter BLICKLE, Thesen zum Thema – Der „Bauernkrieg“ als Revolution des „gemeinen Mannes“, in: DERS., Revolte, S. 127-131, hier: S. 131 (These 11); vgl. DERS., Landschaften im Alten Reich, S. 9ff. (zum Beispiel des Erzstifts Salzburg). – Zur Verwendung des Landschaftsbegriffs im Bauernkrieg als Ausdruck „ein[es] gewisse[n] Streben[s] nach politischer Organisation“ jüngst auch Joachim WHALEY, Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation und seine Territorien, 2 Bde., Darmstadt 2014 (engl. 2012) Bd. 1, S. 291f.

¹⁷⁴ Matern Furbacher und Hannß Wunderer sampt allen hauptleyten der landschaft Wurtembergkh, dem wolgeborn hern herr Wilhalm Truchsäs Kay. Mt. Statthalter des furstentumb Wurttemberg, unserm gunstigen hern, 1525 Mai 6, abgedr. FRANZ, Kanzlei, Nr. 80, S. 294f. – Beschwerdeartikel der Württembergischen Landschaft, 1525 Mai, ebd., Nr. 85, S. 297f. – Vgl. GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 137ff.

¹⁷⁵ Hierzu P. BLICKLE, Die Revolution von 1525, S. 152ff. u. 212ff.

¹⁷⁶ So noch ULBRICH, Oberschwaben und Württemberg, S. 129f. sowie BRENDLE, Dynastie, S. 88; vgl. GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 140ff. – Horst BUSZELLO, Die Staatsvorstellungen des „gemeinen Mannes“ im deutschen Bauernkrieg, in: P. BLICKLE, Revolte, S. 273-295, hier: S. 280 m. Anm. 31, spricht im Hinblick auf das Problem seiner sozialen Reichweite ausdrücklich von dem „schillernden Begriff der ‚Landschaft‘“. – Dass aber *Landschaft* als Ausdruck einer ausgrenzenden Selbstbezeichnung gelten könnte, etwa im KOSELLECK’schen Sinne in „asymmetrischer“ Gegenüberstellung (DERS., Zur historisch-politischen Semantik asymmetrischer Gegenbegriffe, S. 212f.), ist für den württembergischen Fall nicht ersichtlich.

Bereits 1514 konnten ja in Württemberg Klagen darüber laut werden, „das sie von Gericht und Ratt *wider die Landschaft* handeln“¹⁷⁶. Eigentlich – darauf scheint die Beschwerde zu zielen – sollten die örtlichen Magistrate und deren Deputationen auf den Landtagen ihrer Bestimmung gemäß als ‚Organe‘ der Landschaft *für* dieselbige handeln; weder bilden jene eine vom Lande gesonderte, mit einer eigenen Rechtsfähigkeit ausgestattete Körperschaft¹⁷⁷, noch ist der Landschaftsbegriff per se auf bestimmte Funktionsträger oder sozial abgehobene Führungsschichten beschränkt. Und dabei zeigen sich – solange ein Mindestmaß an Vertrauen vorhanden ist und nicht missbraucht zu werden droht – auch die ländlichen Amtsbezirke sehr wohl bereit, eine sachgemäße Wahrnehmung der Landschaftsangelegenheiten durch städtische Funktionäre anzuerkennen. Noch Ende Juni 1514 sollten die – neben jenen fast ausschließlich aus den Städten rekrutierten Landschaftsvertretern, die in Tübingen tagten – nach Stuttgart abgefertigten zusätzlichen Ämterdeputierten sehr abwägend beim Herzog um Verständnis für ihr Anliegen, unmittelbar gehört zu werden, zu werben suchen:

„wir [...] bi uns selbs wol künden erwegen und ermessen, das der handel, darumb u. f. g. und gemaine landschaft bisher und noch zu Tibingen gehandelt haben, dapfer[,] gros und schwer, ouch u. f. g. und dem ganzen land merklichs daran gelegen sein will“¹⁷⁸.

Der sich hier andeutenden Vorstellung einer verbindlichen – letztlich v. a. an materiell-inhaltlichen Kriterien festzumachenden – Rückbindung jener an der Landtagspraxis unmittelbar beteiligten Kreise an die spezifischen Rechte jener als Herrschaftsunterworfenen mit den Gerechtesamen des Herzogtums Württemberg in Verbindung stehenden Personen, gilt es im Folgenden unter dem Aspekt der Repräsentation nachzuspüren.

¹⁷⁶ So in einem obrigkeitlichen Bericht über die Aufstände des „Armen Konrad“ aus Bottwar; HStA Stuttgart A 45 Bü 3 Nr. 2/3, zit. n. SCHMAUDER, Württemberg im Aufstand [1998], S. 77 (eigene Hervorhebung).

¹⁷⁷ Zur Unterscheidung von rechtsfähigen Körperschaften und bloßen Teilorganisationen im modernen Verwaltungsrecht vgl. Winfried KLUTH in: Hans J[ulius] WOLFF u. a., Verwaltungsrecht. Ein Studienbuch (Kurzlehrbücher f. d. jur. Studium) Bd. 3, München ⁵2004, S. 336f.

¹⁷⁸ Die in Stuttgart versammelten Abgeordneten der Ämter an Hz. Ulrich, 1514 Juni Ende, abgedr. OHR—KOBEL, Nr. 57, S. 160.

III.

REPRÄSENTATION DER LANDSCHAFT IM AUSSENVERHÄLTNIS

Ob in einem bestimmten Territorium zu einer bestimmten Zeit überhaupt von Landständen (bzw. einer Landständischen Verfassung) zu sprechen ist, wird nach herkömmlicher Auffassung ganz wesentlich davon abhängig gemacht, ob es (mehr oder minder körperschaftlich verfasste) Institutionen gab, welche in der Lage waren, *für* (respektive *als*) das Land (gleichwie nun dessen Struktur im Einzelnen aufgefasst wird) rechtsverbindliche Beschlüsse zu fassen. Mithin erweist sich *Repräsentation* als zentrale Kategorie bei der (zumeist impliziten) Begriffsbestimmung des Landständischen (in negativer Abgrenzung zu einem ‚idealen‘, konstitutionell-demokratischen Repräsentativprinzip). Vor diesem Hintergrund – und sichtlich um ein Mindestmaß an Abstraktion bemüht – definierte unlängst auch DILLINGER den Gegenstand seiner 2008 veröffentlichten, auf die Landgemeinden ausgerichteten Untersuchung¹: „Von Repräsentation wird gesprochen, wenn bestimmte Personen im Rahmen institutionalisierter Treffen mit einer Landesherrschaft auftraten und beanspruchten nicht für sich selbst, sondern im Namen von anderen Personen oder Institutionen zu sprechen.“ – Herauszufinden, worin der Vertretungsanspruch begründet lag, bzw. auf welche Weise er ‚eingelöst‘ wurde, ist für DILLINGER folgerichtig das Ziel seiner Studie und dürfe dementsprechend nicht durch apriorische Setzungen vorweggenommen werden.

Für das Verständnis der landschaftlichen Repräsentation erscheint es also, mit anderen Worten, zweckmäßig, sie in zwei getrennte, jedoch wechselseitig aufeinander verweisende Rechtsverhältnisse aufzuspalten, die es zunächst getrennt voneinander zu analysieren gilt: einerseits das *Außenverhältnis* der Landschaft im Verkehr mit der Herrschaft sowie anderen Subjekten außerhalb des Landes, andererseits das *Innenverhältnis* zwischen der Landschaft (im umfassenden Sinne) und den tatsächlich in ihrem Namen handelnden Personen, die mehr oder weniger ‚institutionell‘ organisiert sein mögen. Eine solche Herangehensweise entspricht grundsätzlich dem Modell der juristischen Stellvertretung.

¹ DILLINGER, Repräsentation, S. 36.

Und dieses ist im modernen bürgerlichen Recht, wo eine Vollmacht gegenüber dem ihr zu Grunde liegenden Innenverhältnis zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem abstrakt ist², ebenso vorzufinden wie im Völkerrecht, wo die Ratifikation durch das Staatsoberhaupt³ einen Staat mit parlamentarischer Regierungsform auch dann im Außenverhältnis vertraglich bindet, wenn das innerstaatliche Zustimmungsgesetz⁴ verfassungswidrig wäre und deswegen später vom nationalen Verfassungsgericht für nichtig erklärt werden würde⁵.

Entsprechend wird der Begriff der Repräsentation auch im vorliegenden historischen Kontext in einem rechtstechnisch-formellen Sinne gebraucht. Konkret geht es um die juristischen Instrumente und Verfahrensweisen, mit denen die Zurechnung von Willensakten förmlich begründet wird⁶. Grundsätzlich nicht vorgreifen soll die Verwendung des Repräsentationsbegriffs dabei jedoch der Frage nach Ausmaß und Intensität einer möglichen dauerhafteren Integration der einzelnen – verfahrensmäßig zusammengeführten – Rechtssubjekte zu einem politischen Gemeinwesen oder den kollektiven Wertvorstellungen, die einer solchen Integration zu Grunde gelegt werden⁷. Hiervon sehr deutlich abzugrenzen ist nicht zuletzt etwa jene von Carl SCHMITT in die staats-

² Vgl. etwa Helmut KÖHLER, BGB Allgemeiner Teil. Ein Studienbuch, München ³⁷2013 (Kurzlehrbücher f. d. jur. Studium) S. 159f. (Rdnr. 25f.).

³ Vgl. Art. 59 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz.

⁴ Vgl. ebd. Abs. 2 Satz 1.

⁵ In solchen Fällen hält daher das Bundesverfassungsgericht eine abstrakte Normenkontrolle ausnahmsweise selbst dann bereits für zulässig, wenn das vom Parlament beschlossene Zustimmungsgesetz noch nicht ausgefertigt und verkündet worden ist (und auch bevor der Bundespräsident das völkerrechtliche Abkommen ratifiziert hat), da nur so die Einheit von Innen- und Außenrecht gewahrt und Schaden von der Bundesrepublik Deutschland abgewehrt werden könne; vgl. Klaus SCHLAICH u. Stefan KORIOTH, Das Bundesverfassungsgericht. Stellung, Verfahren, Entscheidung. Ein Studienbuch, München ⁹2012 (Kurzlehrbücher f. d. jur. Studium) S. 96 (Rdnr. 129); ZIPPELIUS—WÜRTENBERGER, Staatsrecht, S. 536 (Rdnr. 60). – Zur Geschichte der völkerrechtlichen Staatsvertretungsfunktion siehe indes HOFMANN, Repräsentation, S. 178ff. sowie Christoph MÜLLER, Das imperative und freie Mandat. Überlegungen zur Lehre von der Repräsentation des Volkes, Leiden 1966, S. 113ff.

⁶ Erklärtermaßen wird dabei nicht auf eine kommunikative Erzeugung von Legitimität im Sinne der LUHMANN'schen Systemtheorie (siehe oben Anm. 141 der Einleitung), als vielmehr schlicht auf die performative – bzw. genauer gesagt: illokutionäre – Wirkung (juridischer) Sprachhandlungen innerhalb der jeweiligen semantisch-normativen Kontexte abzustellen sein. Vgl. hierzu die oben in Anm. 140 der Einleitung zitierte Literatur.

⁷ Für das Herzogtum Württemberg des 16. Jahrhunderts wird dies Gegenstand von Abschnitt V sein. – Was demgegenüber allerdings die Verhältnisse der anbrechenden Moderne und die dortigen Erwartungen an *Repräsentation* als einen soziopolitisch qualifizierten Prozess anbetrifft, ist das Problem wohl richtig auf den Punkt gebracht worden durch BRANDT: „Eine repräsentative Verfassung setzt [...] Vergesellschaftung des Staates voraus; eine repräsentative Verfassung ist in ihrer Grundstruktur einem Gemeinwesen zugeordnet, das nicht mittels einer monokratischen Spitze, sondern durch die in ihm wirkenden gesellschaftlichen Kräfte selbst zu seiner staatlichen Integration findet“ (Repräsentation, S. 7, Anm. 15).

theoretische Diskussion eingeführte Auffassung von Repräsentation als „etwas *Existenzielle[m]*“⁸. Denn SCHMITT möchte das ‚politische Gestaltungsprinzip‘ der Repräsentation gerade nicht in einem normativ-prozeduralen Vorgang begründet sehen, als vielmehr in dem Gedanken, „daß ein als *politische Einheit* existierendes Volk gegenüber dem natürlichen Dasein einer irgendwie zusammenlebenden Menschengruppe eine höhere und gesteigerte, intensivere Art Sein hat“⁹.

Im Hinblick auf die vormoderne Ständerepräsentation dürfte sich allerdings die oben zitierte Definition DILLINGERS als zu eng erweisen, insofern darin dezidiert eine Einschränkung auf „institutionalisierte Treffen“ vorgenommen wird. Im vorangegangenen Abschnitt konnte demgegenüber ja gezeigt werden, dass die württembergische Landschaft als eine diskursive Größe schlechterdings nicht mit der ‚Institution‘ Landtag – respektive den Akteuren und sozialen Gruppen, durch welche diese getragen wird – in eins gesetzt werden kann. Somit ist grundsätzlich auch auf die Verfahrenspraxis außerhalb der Ständeversammlungen einzugehen (1), bevor die Landtage selbst und deren Zusammensetzung untersucht werden (2). Im Anschluss daran gilt es die Perpetuierung von landständischen Verwaltungsaufgaben zu betrachten (3) sowie die Frage nach Inhalt und Verbindlichkeit spezifischer Verfahrensregeln oder ‚Organkompetenzen‘ zu stellen (4). Und schließlich, in ergänzender Perspektive, ist auch die landschaftliche Tätigkeit im Rahmen von Regimentsräten in den Blick zu nehmen (5).

⁸ C. SCHMITT, *Verfassungslehre*, S. 209 (Hervorhebung dort): „Repräsentation ist kein normativer Vorgang, kein Verfahren und keine Prozedur, sondern etwas *Existenzielles*. Repräsentieren heißt, ein unsichtbares Sein durch ein öffentlich anwesendes Sein sichtbar machen und vergegenwärtigen.“ – Ebenfalls im gesellschaftspolitischen Kontext der Weimarer Republik entstand etwa auch die Integrationstheorie von Rudolf SMEND, *Verfassung und Verfassungsrecht* [1928], in: DERS., *Staatsrechtliche Abhandlungen und andere Aufsätze*, Berlin ³1994, S. 119-276, bes. S. 136ff.; kritisch hinsichtlich Anknüpfungspunkten für die vormoderne Verfassungsgeschichte: STOLLBERG-RILINGER, *Verfassungsgeschichte als Kulturgeschichte*, S. 7f.

⁹ C. SCHMITT, *Verfassungslehre*, S. 210 (Hervorhebung dort). – Zu den weitreichenden Wirkungen des SCHMITT’schen Repräsentationsverständnisses auf die verfassungsgeschichtliche sowie die jüngere politisch-staatstheoretische Literatur vgl. BRANDT, *Repräsentation*, S. 15ff.; Wolfgang MANTL, *Repräsentation und Identität. Demokratie im Konflikt. Ein Beitrag zur modernen Staatsformenlehre*, Wien 1975 (For. aus Staat u. Recht, Bd. 29; zugl.: iur. Habil. Univ. Graz 1974) S. 146ff. u. passim; Günter MEUTER u. Henrique Ricardo OTTEN, *Das Recht der Neuzeit. Carl Schmitts Geschichtsbild als Instrument der Krisenanalyse*, in: SCHORN-SCHÜTTE, *Alteuropa*, S. 137-184, hier: S. 155ff. u. 181ff. – Eine kritische Stellungnahme indes aus dem Jahre 1936 zum metaphysisch aufgeladenen Repräsentationsbegriff SCHMITTS, sowie zu dessen Behauptung einer generellen Unvereinbarkeit der Lehren von Repräsentation und Demokratie im Kontext des 19. Jahrhunderts, findet sich bei REUSS, *Geschichte*, S. 23f. u. passim.

1. Verfahrenspraxis außerhalb der Landtage

a) Herrschaftsbegründung im personalen Akt der Huldigung

Als grundlegender Rechtsakt, in welchem die verfahrensmäßige Realisierung von Herrschaft auch außerhalb einer institutionalisierten Landtagspraxis greifbar wird, lässt sich zuallererst die Erbhuldigung ausmachen¹⁰ – also jene Vereidigung der Herrschaftsunterworfenen, welche nicht allein bei jedem Regierungsantritt eines neuen Herrschers qua Erbrecht, sondern auch bei allen sonstigen denkbaren Herrschaftsveränderungen (gleich ob bei der dauerhaften Veräußerung oder der vorübergehenden Verpfändung von Herrschaftsteilen an Dritte wie auch der Bestellung eines Wittums) eingefordert wird¹¹.

Mit „liplich eyde[n] zu gott vnd den heiligen“ – wie der ältesten für Württemberg überlieferten Eidesformel aus dem Jahre 1457 zu entnehmen ist, welche im Zusammenhang mit der Regimentsbestellung auf dem Landtag von Leonberg nun schriftlich festgehalten wurde¹² – müssen die Pflichtigen ihrem Herrn, seinen Erben und der Herrschaft zu Württemberg versichern, ihnen

„getrűw vnd hold zu sind, iren fromen vnd Bestes zu schaffen vnd zu werben vnd iren schaden zu warnen vnd zu wenden, trűlich vnd one alle geuerde, Ouch inen [ihr] lip vnd gute wip vnd kinder, nit-zuempfreundn“¹³.

¹⁰ Auf die grundsätzliche Bedeutung dieses im Zusammenhang mit den Landständischen Verfassungen häufig zu wenig beachteten Rechtsinstituts ist die Forschung in jüngerer Zeit insbesondere durch die grundlegende Studie von HOLENSTEIN, Huldigung, S. 87ff., aufmerksam gemacht worden; vgl. aber auch BRUNNER, Land, S. 423ff. – Zu Württemberg: HOLENSTEIN, Huldigung, S. 222ff. u. 328ff. – Ferner vgl. Dieter SPECK, Die vorderösterreichischen Landstände. Entstehung, Entwicklung und Ausbildung bis 1595/1602, 2 Bde., Freiburg im Breisgau/Würzburg 1994 (Veröff. aus d. Arch. d. Stadt Freiburg im Breisgau, Nr. 29) Bd. 1, S. 300ff. sowie STROHMEYER, Konfessionskonflikt, passim (zu Nieder- und Oberösterreich).

¹¹ Vgl. HOLENSTEIN, Huldigung, S. 217ff. – Zur Huldigung als einem Instrument zur Befestigung der Landeshoheit vgl. etwa auch PÜTTER, Kurtzer Begriff, S. 45f. (§ 63).

¹² Vgl. HOLENSTEIN, Huldigung, S. 225f. u. 280ff. – Bezeichnenderweise zeigt sich bereits zu jenem Zeitpunkt, da die württembergische Landtagspraxis zum ersten Mal in den Quellen aufscheint, ihre enge Verbindung zur Erbhuldigung als einem allgemeinen Strukturelement vormoderner Herrschaft, welche die entstehende Landesobrigkeit mit den ihr vorausgehenden kleinräumigeren Herrschaftsrelationen teilt. – Auf die generelle Bedeutung der Untertanenvereidigung im Zusammenhang mit den Fällen landschaftlicher Regimentsbeteiligung und dem Rechtsinstitut der Erbhuldigung wird noch unten Abschn. 5.a) zurückzukommen sein.

¹³ Abgedr. REYSCHER I, Einl., S. 92, Forts. v. Anm. 195. – Es handelt sich um einen von drei Eiden, nämlich jenen, der neben dem der Räte und dem der sieben Verordneten der Landschaft (letzterer ebenfalls abgedr. P. RÜCKERT, Landschaft, S. 212) von der Uracher Landschaft allgemein als *Erbhuldigung* geleistet werden sollte. Den damaligen Umständen entsprechend ist die Formel noch insoweit ergänzt worden, als dass der bei der Herrschaftsteilung 1442 zugestandene freie Zug zwischen den beiden württembergischen Herrschaften als Ausnahme von der Schuldigkeit, sich mit Leib und Gut nicht zu entfremden, ausdrücklich gewahrt blieb. Ferner wurde noch die Verpflichtung aufgenommen, auch dem Stuttgarter Grafen Ulrich V. „als einem fürmün-

Der Form nach sind es die Herrschaftsunterworfenen, die ihrerseits – in Anerkennung einer rechtmäßigen Verpflichtung – ein Abhängigkeitsverhältnis eingehen und in einem konstitutiven Akt dessen Legitimität bekräftigen.

Nicht zuletzt manifestierte sich in der Geltendmachung einer solchen erblichen Huldigungspflicht aber auch das Bestreben einer Herrschaft, ihre einzelnen Gerechtsamen in eine mehr oder minder umfassende Verfügungsgewalt über die ihr in verschiedener Hinsicht verbundenen Subjekte umzusetzen, was diese erst im vollen Wortsinn zu *gehorsamen Untertanen* ihres Herrn werden ließ¹⁴. Besonders bei lokalen Herrschaftskonkurrenzen dürfte die Möglichkeit, bestimmte Personengruppen mittels leiblichem Eid zur Wahrung der eigenen Ansprüche verpflichtet zu können, mit den Ausschlag gegeben haben, wer sich auf lange Sicht als „hohe Oberkeit“ behaupten sollte¹⁵. Eine Herrschaft, welche etwa ihre unter fremder Ortsherrschaft sitzenden Ausleute konsequent durch Hühnervögte vereidigen ließ, konnte dadurch die Rechts- und Einflusssphäre des betreffenden Ortsherrn sehr empfindlich stören und diesen im Laufe der Zeit (bei einer Überzahl der eigenen Leute) vielleicht ganz verdrängen¹⁶. In anderen Konstellationen mochte es dagegen aber auch dem Inhaber einer territorial definierten Vogtei gelingen, seine Eigenleute mitsamt anderen ihm zugewandten Vogtholden zu einem mehr oder weniger einheitlichen Untertanenverband zu verschmelzen, der dann durch eine territorial vermittelte Leibeigenschaft zusammengehalten wurde¹⁷. Einer solchen vermochte sich im 15. Jahrhundert auch in den württembergischen Herrschaften kaum ein Territorialin-

der des vorgenannten mins gnedigen Herren Graue Eberhards sins veters gehorsam vnd gewertig zusind, sölicher zeit vnd alslang, biß derselb min gnediger Herre Graue Eberhard zu sinen rechten Iaren vnd tagen komen ist[,] ouch trülich vnd vngeuerlich“.

¹⁴ Th. SIMON, Grundherrschaft, S. 390f.; E. SCHUBERT, Herrschaft, S. 86.

¹⁵ Th. SIMON, Grundherrschaft, S. 371ff. – Zum Begriff der „Obrigkeit“, auf welchen die moderne Abgrenzung von ‚öffentlich‘ und ‚privat‘ kaum anwendbar ist, allg. BRUNNER, Land, S. 243. – Zur „hohen Obrigkeit“ vgl. Robert SCHUH, Anspruch und Inhalt des Prädikats „hoch“ in der politischen und Verwaltungssprache des Absolutismus, in: Erwin RIEDENAUER, Landeshoheit. Beiträge zur Entstehung, Ausformung und Typologie eines Verfassungselements des Römisch-Deutschen Reiches, München 1994 (Stud. z. Bay. Verfassungs- u. Sozialgesch., Bd. 16) S. 11-38, hier: S. 18f., 32 u. passim.

¹⁶ Für Württemberg sind v. a. die Auseinandersetzungen mit den Grafen von Zollern im 15. Jahrhundert zu nennen, in denen sich letztlich das Recht des Leibherrn gegenüber dem des Ortsherrn durchsetzen sollte; KEITEL, Herrschaft, S. 203ff.

¹⁷ Vgl. Th. SIMON, Grundherrschaft, S. 42ff.; Sigrid SCHMITT, Territorialstaat und Gemeinde im kurpfälzischen Oberamt Alzey. Vom 14. bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts, Stuttgart 1992 (Geschichtl. Landeskunde, Bd. 38) S. 77ff. sowie allg. Peter BLICKLE, Von der Leibeigenschaft zu den Menschenrechten. Eine Geschichte der Freiheit in Deutschland, München 2003, S. 53ff. u. 188ff.; Kurt ANDERMANN, Leibeigenschaft am mittleren und nördlichen Oberrhein in der frühen Neuzeit, in: KLUSSMANN, Leibeigenschaft, S. 63-75; TROSSBACH, Leibeigenschaft, S. 73ff. – Für Württemberg: KEITEL, Herrschaft, S. 23ff.; HERDING, Leibbuch, S. 169ff.

sasse mehr zu entziehen, sofern er nicht etwa einen Dritten als seinen Leibherrn namhaft machen konnte¹⁸. Die Nichtabzugsverpflichtung bildete dementsprechend einen wesentlichen Bestandteil der Huldigungen.

Bereits in der ersten Landesordnung von 1495 wird diesbezüglich darüber Klage geführt, dass „von unsern liebaigen leuten allerlay beschwerden *wider ir erbhuldigung* unß und inen unleydenlich entstanden seyen“, und daraufhin angeordnet,

„das kain unser leybaigen, mans oder frowen geschlecht, jung oder alt personen, *es hab unß leybaigenschafft verlopt, geschworen oder nit*, sich user unser oberkait oder gebott nit empfrembden oder entziehen soll, in willen oder mainung, sich usser unser oberkait und fürstenthumb anderßwahin zu setzen, one unser, unserer erben wissen und willen“¹⁹.

Doch – ungeachtet der zweifelsohne gegebenen sachlichen Nähe zu den sog. „Masseneiden gegen Abwanderung“, wie diese aus dem 14. Jahrhundert überliefert sind²⁰ – kann hieraus nicht ohne Weiteres gefolgert werden, dass das (landesherrliche) Institut der Erbhuldigung ausschließlich auf die Leibeigenschaft bezogen gewesen wäre²¹.

Für sich genommen ist die fragliche Untertanenvereidigung erst 1515 zu einem Gegenstand der württembergischen Landesordnung geworden²², veranlasst durch die Aufstände des „Armen Konrad“ ein Jahr zuvor, welche damals eine Erneuerung der rechtlichen Grundlagen des Herrschaftsverhältnisses erforderlich gemacht hatten²³. In diesem Zusammenhang ist nun erkennbar, dass die Huldigung gegenüber dem Landesherrn – wiewohl die Leibeigenschaft in der Praxis den weit überwiegenden Teil der Landeseinwohner erfasste – dem Grunde nach eben nicht auf leibherrliche Befugnisse beschränkt war, sondern als Untertaneneid schlechthin der hohen Obrigkeit und allen in der Person des Fürsten vereinten Gerechtsamen zur Geltung verhelfen sollte. Gegenüber der Formel von 1457 erweitert sich der Eid um die Verpflichtung,

¹⁸ Darum ist auch der in württembergischen Urbaren vorzufindende Eintrag „nicht leibeigen“, wie HERDING, *Leibbuch*, S. 164 feststellt, nicht zwingend mit „frei“, sondern zuweilen vielmehr mit „nicht dem Landesherrn leibeigen“ zu übersetzen.

¹⁹ Erste württembergische Landes-Ordnung, 1495 Nov. 11, abgedr. MOLITOR, Nr. 24, S. 112 (eigene Hervorhebungen); vgl. REYSCHER XII, Nr. 4, S. 9f. – Der erbliche Herrschaftsanspruch des Herzogs sollte wohlgemerkt also auch für den Fall nicht unterlaufen werden können, dass ein Pflichtiger sich der Vereidigung entzogen hatte.

²⁰ HOLENSTEIN, *Huldigung*, S. 34ff. u. 226ff.; KEITEL, *Herrschaft*, S. 177ff.; vgl. Hans-Martin MAURER, *Masseneide gegen Abwanderung im 14. Jahrhundert*. Quellen zur territorialen Rechts- und Bevölkerungsgeschichte, ZWLG 39 (1980) S. 30-99, bes. S. 49ff.

²¹ So aber KEITEL, *Herrschaft*, S. 182ff. unter Berufung auf HOLENSTEIN, *Huldigung*, S. 229.

²² Zweite Landes-Ordnung, 1515 April 10, abgedr. REYSCHER XII, Nr. 6, S. 26.

²³ Zum Tübinger Vertrag noch ausführlich unten Abschn. VI.3.

„seiner gnaden, dero reten vnd verordneten amptleuten gebotten vnnd verbotten von seiner gnaden wegen gehorsam und gewartig zu sind“.

Einer gleichsam ‚salvatorischen‘ Generalklausel gemäß sollen sich die Schwörenden darüber hinaus

„erzaigen vnnd halten wie frum gehorsam vnderthon sich gegen ir natürlichen herrschaft erzaigen und halten sol“.

Ohne herrschaftliche Genehmigung dürfen sie, „so lybaigen“, nicht aus dem Land ziehen. Zur Huldigung war somit prinzipiell auch verpflichtet, wer von sich hätte behaupten können, nicht mit seinem Leib Württemberg eigen zu sein²⁴. Den Abschluss der Formel bilden die besonderen Regelungen aus dem Tübinger Vertrag in Betreff der „handthabung der gehorsami vnd erberkait“, welche die Getreuen dazu verpflichten, Empörungen, bzw. konspirative Vereinigungen, unverzüglich anzuzeigen sowie der Obrigkeit bei der Wahrung des Friedens aktiv beizustehen.

Der in der Landesordnung von 1521 von der österreichischen Regierung geforderte Eid stimmt inhaltlich damit weitestgehend überein²⁵. Nach Herzog Ulrichs Rückkehr beschränkt sich dann – da der Tübinger Vertrag bis 1551 faktisch außer Geltung gekommen war – die Erbhuldigung, welche fortan meist in sachlichem Zusammenhang mit dem Bürgerrecht genannt wird, darauf, dass sich die Untertanen ihrem „natürlichen angeborenen Fürsten vnnd herrn“ sowie dessen Erben gegenüber verpflichten,

„jren frommen, nutz vnd besstes zuschaffen, vnnd zuwerben, Iren Schaden zuwarnen vnnd zuwenden, jnen getrew vnd hold zu sein, vnd alles dasjhenig zu thun, das dann getrew vnd gehorsam vnderthonen jrem natürlichen Fürsten vnd herrn zuthun schuldig, vnd pflichtig sein sollen“²⁶.

²⁴ Anders dagegen KEITEL, Herrschaft, S. 226, Anm. 89, der im Zusammenhang mit dem Tübinger Vertrag von „terminologischen Verwirrungen“ spricht und daher die dort genannten Untertanen mit den im Lande sitzenden Leibeigenen Württembergs gleichgesetzt wissen möchte. Das Problem einer mehr oder minder eindeutigen Zuordnung von Abzugsgeld oder Nachsteuer zu dem ‚Rechtsinstitut‘ der Leibeigenschaft ist hier nicht weiter zu verfolgen. – Grundsätzlich zu beachten bleibt aber, welche zahlreichen Erneuerungen und juristischen Umdeutungen die Abzugsfreiheit des Tübinger Vertrags allein im Laufe des 16. und frühen 17. Jahrhunderts unterlag; dazu unten Abschn. VI.4.d) u. f).

²⁵ Dritte Landes-Ordnung, 1521 Aug. 20, abgedr. REYSCHER XII, Nr. 10, S. 56. – In Betreff der Abzugsverpflichtung heißt es schlicht: „Ir werden schweren [...] auch ewer lyb, vnd gut, wyb vnnd kynd, außer diesem Fürstenthumb nit verendern, dan noch [= nach] laut vnd inhalt der gegebenen freihait vnd vertrags, den ir auch in allen artickeln halten vnd volnziehen“. – Die politische Bedeutung des Rechtsakts wird dadurch unterstrichen, dass die gegen die Rückkehrbestrebungen des vertrieben Herzog Ulrichs gerichtete Bestimmung angefügt wird, dass die Schwörenden „niemants andern nymermer zu [ihrem] Landsfürsten annemen, noch ime huldigen[,] dann allain der Kaiserlichen Maiestat, vnd iren erben, als Ertzhertzen zu Osterreich“.

Die Geltendmachung der herrschaftlichen Huldigungspflicht begnügt sich keineswegs damit, die städtischen und ländlichen Bürgergemeinden lediglich in ihrer korporativen Gesamtheit zu verpflichten, sondern erfasst die volljährigen männlichen Untertanen auch als Einzelpersonen²⁷. Zu diesen konnten unter Umständen auch verwitwete Frauen hinzutreten²⁸. Überhaupt ist der Kreis der huldigenden Personen nicht strikt auf die ‚haushäblich‘ ansässigen Familienvorstände beschränkt gewesen; ausdrücklich werden nämlich die Dienstknechte einbezogen, „so nit vß disem fürstenthumb geborn, doch darinnen dienen, oder sich halten“²⁹. Dass diese offenkundig keinen eigenen Hausstand begründeten und insofern auch keine Mitglieder der Bürgergemeinde waren, musste die Obrigkeit nicht daran hindern, sie dennoch unmittelbar zu erfassen (und sie ggf. auch zu landesherrlichen Steuern heranzuziehen³⁰):

„[...] so sol ain jeder dienstknecht sein treu an ains aids statgeben[,] vns als dem hern, auch demselben flecken da er dienen will, iren fromen zu schaffen, iren schaden zu warnen vnd zu wenden, auch gebotten vnd verboten gehorsam vnnd gewertig zu synd“³¹.

Die Mitwirkung der landesherrlichen Untertanen im Akt der Huldigung ist indes, wiewohl sich in ihr eine förmliche Gegenseitigkeit des Herrschaftsverhältnisses ausdrückt, gewiss nicht als eine freie Willenserklärung aufzufassen, die auch nur entfernt mit einem auf Freiwilligkeit beruhenden ‚Vertragsabschluss‘ zu vergleichen wäre; sie zu verweigern hieße ja die Rechtmäßigkeit der herrschaftlichen Ansprüche in Abrede zu stellen. Festzuhalten bleibt dabei aber, dass die Herrschaft, so sie für sich in Anspruch nehmen will, ihre Herrengewalt rechtmäßig auszuüben, auf die formgerechte Durchführung der Vereidigung unbedingt

²⁶ Siehe die Neuauflagen der Landesordnung vom 1. Juni 1536 (abgedr. REYSCHER XII, Nr. 21, S. 117f.) und 2. Januar 1552 (ebd., Nr. 48, S. 237 i. V. m. Nr. 214, S. 730f.). – Zur Vereidigung auf den 1551 erneuerten Tübinger Vertrag siehe aber die Instruktion für den fürstlichen Rat Dr. iur. Heronimus Bernhardt vom 6. Dezember 1552, was von wegen des Herzogs neben den Obervögten jeden Amtes zu handeln und auszurichten sei (HStA Stuttgart A 34 Bü 12b Nr. 14).

²⁷ Siehe die Bestimmung zur Vereidigung anlässlich der jährlichen Vogt(rüge)gerichte in der zweiten Landesordnung: „[...] all vnnd ied vnser amptleut [sollen] jetz[,] auch hinfür alle jar[,] in vogtgerichten [...] den ihenen so *iugendthalb* anzaigten aid nit geschworn, zu *iren manbaren jarn kemen* [...], den aid sollicher erbhuldigung vnd hanthabung empfaen vnd nehmen“ (REYSCHER XII, Nr. 6, S. 26 [eigene Hervorhebungen]).

²⁸ Vgl. HOLENSTEIN, Huldigung, S. 229.

²⁹ So explizit nur in der dritten Landes-Ordnung; abgedr. REYSCHER XII, Nr. 10, S. 56.

³⁰ Vgl. V. ERNST, Staatssteuern II, S. 91.

³¹ REYSCHER XII, Nr. 6, S. 33 (zweite Landes-Ordnung): Bei Rechtshändeln während ihrer Dienstzeit sind die Knechte verpflichtet, „inn demselben flecken recht zu nemen und zu geben“; im Fall eines Aufruhrs sollen auch sie der Obrigkeit Beistand leisten. – Entsprechend auch die späteren Landesordnungen: REYSCHER XII, Nr. 10, S. 56f.; ebd., Nr. 21, S. 118; ebd., Nr. 48, S. 237 i. V. m. Nr. 214, S. 732f.

angewiesen bleibt. Für den Fall, dass die Untertanen ihre Zustimmung unter Berufung auf rechtliche Gründe verweigern, kann die Herrschaft, auch wenn sie sich ihrer Sache sicher ist, unter keinen Umständen einfach darüber hinweggehen. Sie muss vielmehr mit allen rechtlichen und politischen Zwangsmitteln auf den förmlichen Vollzug der Huldigung drängen³². Auch durch einen Rechtsspruch von höherer Stelle kann dieser vielleicht erzwungen, aber eben als solcher in seiner performativ-rechtsbegründenden Wirkung nicht ersetzt werden.

In der Praxis dürfte es darauf angekommen sein, unter welchen politischen Rahmenbedingungen die Untertanen ihrer Herrschaft gegenübertraten. Die Durchführung eines Landtags mag einerseits die Position der Untertanen gestärkt haben, insofern diese geschlossen auftretend in die Lage versetzt wurden, mit mehr Nachdruck eigene Forderungen zu stellen; andererseits konnte aber wohl auch die Herrschaft von den Landtagverhandlungen profitieren, insofern sie unter Berufung auf die rechtsverbindlichen Beschlüsse eines formgerecht durchgeführten (durch Einwilligung im Voraus oder aber Gewohnheitsrecht ermächtigten) Landtags alle weiteren von den Untertanen vor Ort in der Sache vorgebrachten Einwendungen zurückwies.

Zur Vornahme der Erbhuldigung entsandte der Landesherr in aller Regel eigens dafür instruierte Kommissare³³. Spätere Vereidigungen von Personen, die zum fraglichen Zeitpunkt noch minderjährig waren oder erst später ins Land kamen, hatte der zuständige Vogt anlässlich des von ihm mindestens einmal jährlich in allen Gemeinden seines Amtsbezirks durchzuführenden Vogt(rüge)gerichts abzunehmen³⁴. Persönlich hat der Regent, von der Residenzstadt Stuttgart einmal abgesehen³⁵, den Huldigungseid v. a. dann entgegen zu nehmen gesucht, wenn besondere Umstände ihn dazu veranlassten, seine Legitimation durch eigene Präsenz zu untermauern, wie etwa bei Herzog Ulrich anlässlich der Aufstände des „Armen Konrad“³⁶. Wurde dagegen der Herrschaftsan-

³² Vgl. HOLENSTEIN, Huldigung, S. 385ff.

³³ HOLENSTEIN, Huldigung, S. 328ff.

³⁴ REYSCHER XII, Nr. 6, S. 25 (zweite Landes-Ordnung); vgl. ebd., Nr. 10, S. 55 (dritte Landes-Ordnung).

³⁵ Eine ausführliche Dokumentation der Huldigungszeremonie im Beisein des engeren Ständeausschusses, einschließlich der persönlichen Entgegennahme der Huldigung durch die Bürgerschaft von Stuttgart, ist in den Protokollen der Ständeverwaltung so-dann für den Regierungsantritt Herzog Friedrichs I. am 17. August 1593 überliefert (abgedr. ADAM I, S. 73f.).

³⁶ So konnte Herzog Ulrich im Juli 1514 durch seine persönliche Anwesenheit die Aufständischen im Amt Leonberg zur Annahme des Tübinger Vertrags bewegen; Hans-Martin MAURER, Herzog Ulrich beim „Armen Konrad“ auf dem Engelberg. Zur Rolle Leonbergs im Aufstand von 1514, ZWLG 51 (1992) S. 131-159, bes. S. 137ff. – Allg. zum persönlichen Auftreten der Fürsten gegenüber ihren Untertanen: Renate BLICKLE,

spruch von außen in Frage gestellt, wie beim Regierungsantritt Herzog Christophs 1550 durch den von österreichischer Seite erhobenen Vorwurf der Felonie, dürfte es in erster Linie darum gegangen sein, möglichst unverzüglich die Untertanen im gesamten Land mit leiblichen Eiden an sich zu binden; hinsichtlich der Landesfreiheiten, deren Status nach dem Ende der österreichischen Herrschaft vollkommen unklar war, gelang es, sie auf den im folgenden Jahr abzuhaltenden Landtag zu vertrösten³⁷ (und selbst dieser sollte sich noch einmal ohne verbindliches Ergebnis vertagen³⁸).

Die Frage der Reihenfolge von Erbhuldigung und förmlicher Rechtsbestätigung durch den Landesherrn wurde in der Praxis grundsätzlich offen gehandhabt. Im Hinblick auf eine rechtstheoretische Einordnung dieser Frage erweisen sich insbesondere die Auseinandersetzungen um eine verbindliche Auslegung des Tübinger Vertrags im Jahr 1607 als aufschlussreich. Nach dem Wortlaut der 1514 aufgesetzten Vergleichung sollte die Untertanenseite nicht verpflichtet sein, die jeweiligen Regierungsnachfolger „inzulassen oder inen gehorsami zu laisten“, bevor nicht diese der Landschaft mit Brief und Siegel die Einhaltung der in dem Vertrag enthaltenen Freiheiten zusichern³⁹. Und ebendies wurde selbst noch in dem 1587 aufgesetzten Testament Herzog Ludwigs ausdrücklich gefordert⁴⁰ – wenn sich auch die Verfahrensrealität ganz anders gestalten sollte. Herzog Friedrich I. suchte daraufhin eine Lesart

Supplikationen und Demonstrationen. Mittel und Wege der Partizipation im bayerischen Territorialstaat, in: Werner RÖSENER, Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft vom Mittelalter bis zur Moderne, Göttingen 2000 (Veröff. d. Max-Planck-Inst. f. Gesch., Bd. 156) S. 263-317, hier: S. 289ff.

³⁷ Vgl. GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 197ff. – In einem entsprechenden Ausschreiben des Herzogs an alle Amtsstädte vom 7. November 1550, welches zur sofortigen Durchführung der Erbhuldigung auffordert, heißt es dazu allerdings nur: „Ist hieruff unser gnedigs begern, ir wöllendt euch in dem allem gehorsamlich, wilfürig unnd wie sich gepürt erzaigenn, auch solliche aidspflicht unnd erbhuldigung zu thun, wie wir uns dan dessen zu euch *gnediglichenn* versehen; das sennd wir gegen euch in gnaden zu erkennen genaigt“ (HStA Stuttgart A 17 Bü 92 Nr. 4 [eigene Hervorhebung]). – Der klassischen Darstellung bei VON PFISTER—JÄGER, Geschichte I, S. 256f. folgend, hätte Christoph gewissermaßen „wegen Gefahr des Verzugs“ das an sich berechnete Interesse der Landschaft an der Abhaltung eines Landtags zunächst übergehen müssen, im Übrigen aber durch „gegenseitiges, gutherziges Vertrauen [...] alles wieder gut gemacht“. Ob dies aber wirklich als ein Zeichen festverankerter dynastischer Loyalität der württembergischen Untertanen zu werten sein sollte, mag dahingestellt bleiben.

³⁸ Vgl. GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 200ff.

³⁹ Tübinger Vertrag, 1514 Juli 8, abgedr. OHR—KOBEL, Nr. 72, S. 232 (c. 5).

⁴⁰ Herzog Ludwigs Testament, 1587 März 6/1593 Aug. 8, abgedr. REYSCHER II, Nr. 42, S. 208 (eigene Hervorhebung): Landschaft und Untertanen sollen „Wa denen zuorhero[,] Sie bey obbestümbten freyhaiten, Hanndlungen, Vnnd sachen, zuelaßen, Vnnd zu schützen, Selbige auch gepürlich zue confirmieren, kain Vertröstung, Vnnd verprechung geschihet, einnicke Huldigung zuelaisten *nicht schuldig, Sondern dero so lanng frey, vnnd ledig sein*, biß Sie oberberüerter Puncten, Vnnd das selbige gegen Inen beständiglich gehalten, vergwüst seyenn“.

durchzusetzen, bei der das Prinzip der *mutua obligatio* zumindest formal gewahrt blieb. Die eingeübte Praxis sei beizubehalten, gemäß der „die Erbhuldigung Iedesmahls zuuorderst eingezogen vnnnd erstattet worden“ – allerdings mit folgender Einschränkung:

„Doch die Also fürgangene Erbhuldigung Allein vf denn fahl für Crefftig vnnnd verbindtlich geachtet, Da Vnnsere erben vnnnd nachkommen, gemeine Lanndtschafft bey vnnser wahren Christlichen Religion (Vnnserm vnzweiffenlichen Vertrawen nach) ohn Alle ennderung erhalten werden“⁴¹.

Bemerkenswert ist, wie hier – in scheinbarem Widerspruch zu der allgemeinen Tendenz einer fortschreitenden Verschriftlichung der frühneuzeitlichen Herrschaftspraxis – die rechtliche Kraft eines Formalakts mitsamt dessen authentischen Dokumenten durch die immerhin theoretische Möglichkeit einer Anfechtung relativiert wird, auch wenn es sich hierbei in erster Linie um ein taktisches Argument gehandelt haben dürfte. Mit dem Verweis darauf, dass ihre Huldigung vermeintlich unter einen rechtlichen Vorbehalt gestellt sei, sollen die Untertanen von dem – unter gewissen Voraussetzungen – sehr wohl als legitim anzuerkennenden Mittel der Huldigungsverweigerung (welches hier zudem auf die Wahrung des Religionsstandes beschränkt wird⁴²) abgebracht werden⁴³.

Aber auch im Kontext einer zunehmenden *Versachlichung*⁴⁴ der landesherrlichen Verfahrenspraxis blieb die Erbhuldigung letztlich das Grundelement, mit welchem die Herrschaftsansprüche sowohl gegenüber einzelnen Personen als auch gegenüber kollektiven Haftungs-

⁴¹ ‚Declaration des Tübingsischen Vertrags‘, 1607 März 17, abgedr. LGV, Nr. 35, S. 328 o; REYSCHER II, Nr. 49, S. 282f. – Im Übrigen hatte der Herzog die vom Tübinger Vertrag geringfügig abweichende Huldigungsformel der Landesordnung bestätigt: „Zwar mit wenigern worten, doch eben so Crefftig vnnnd verbindlich“ (LGV, S. 328 g; REYSCHER, S. 278).

⁴² Zur grundsätzlichen Schlüsselrolle religionsrechtlicher Garantien in landständischen Auseinandersetzungen und deren Auslegungspotential siehe aber am Beispiel Niederösterreichs: Arno STROHMEYER, Die Disziplinierung der Vergangenheit: Das „alte Herkommen“ im politischen Denken der niederösterreichischen Stände im Zeitalter der Konfessionskonflikte (ca. 1570-1630), in: BAHLCKE—STROHMEYER, Konstruktion, S. 99-127, hier: S. 107ff.; DERS., Konfessionskonflikt, S. 111ff. u. passim.

⁴³ Diese schriftlich fixierte Abschneidung von Huldigungsverhandlungen sollte allerdings bereits 1608 unter dem neuen Herzog Johann Friedrich wieder zurückgenommen werden (Bestätigung der Landesfreiheiten, 25. April 1608, abgedr. REYSCHER II, Nr. 51, S. 291ff.; vgl. ADAM III, Nr. 33, S. 92ff.) und insofern der vorhergehende offene Zustand wiederhergestellt, gemäß welchem die vorhergehende Durchführung der Erbhuldigung ohne Einwendungen der Untertanenseite in der Praxis anerkannt war und auch nicht in Frage gestellt wurde, solange die Untertanen unmittelbar keine gravierenderen Beeinträchtigungen ihrer rechtlichen Situation zu erwarten hatten.

⁴⁴ Zum Konzept der ‚Versachlichung‘: Pankraz FRIED, „Modernstaatliche“ Entwicklungstendenzen im bayerischen Ständestaat des Spätmittelalters. Ein methodischer Versuch, in: PATZE, Territorialstaat II, S. 301-341, hier: S. 310ff., in Anknüpfung an HINTZE, Wesen, bes. S. 87.

verbänden realisiert wurden und auf dessen Prinzipien sich schließlich die zwischen Landesherr und versammelten Ständen verglichene Fortschreibung der Landesfreiheiten⁴⁵ stützen sollte.

b) Gemeinden und Gerichtstage als Orte der „Herrschaftsvermittlung“

Die sich an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit abzeichnende territorial dimensionierte Herrschaftsbildung hat zunächst von durchaus komplex strukturierten rechtlichen Grundlagen auszugehen, was nicht zuletzt ein Blick auf die Pertinenzformeln des oben erörterten Herzogsbriefs zu verdeutlichen vermag⁴⁶. Neben Gerechtsamen mit einer allgemeineren, im weitesten Sinne als territorial zu bezeichnenden Bezugsgröße standen diverse dingliche und personale Herrschaftsrechte. Dass diese im Laufe der Frühen Neuzeit mehr und mehr zusammenwuchsen und schließlich auch in der zeitgenössischen Wahrnehmung zu einer mehr oder weniger einheitlichen Herrschaftsgewalt verschmolzen, dürfte nicht zuletzt jenen Möglichkeiten geschuldet gewesen sein, welche namentlich das juristische Instrument der Stellvertretung lieferte. In der Verkörperung der Landesherrschaft durch die lokalen Amtsträger Vogt und Schultheiß, einschließlich der damit verbundenen Indienstnahme der städtischen und ländlichen Gerichtsgemeinden, ist mithin die primäre Form von *Repräsentation* zu erkennen. Sie sollte es dem angehenden Landesherrn lange vor dem Einsetzen einer geordneten Landtagspraxis ermöglichen, die Wahrnehmung und Sicherung jener Rechte zu perpetuieren, welche – wie die im Untertaneneid geschworene Treue – dem Prinzip nach allein ihm *persönlich* zustanden.

Auf die bestehenden Kompetenzen der amtsstädtischen Magistrate sollte sich im Wesentlichen die Artikulations-, Beschluss- und mithin Handlungsfähigkeit der Landschaft gründen. Jedoch kann dabei jene (in der ständegeschichtlichen Literatur vorherrschende) Auffassung für Württemberg unmöglich aufrechterhalten werden, wonach nun die Bürger landesherrlicher Städte, im Gegensatz zu bäuerlichen Grundholden, ihrer Herrschaft niemals einzeln, sondern stets nur – vertreten bzw. ‚mediatisiert‘ durch den (seinerseits eine eigene obrigkeitliche Tätigkeit entfaltenden) Magistrat – im geschlossenen Verband gegenübergetreten wären⁴⁷. Denn auch die mit der Praxis der Gesamtbesteuerung einhergehende Herausbildung von (kommunalen) Haftungsverbänden, welche

⁴⁵ Hierzu noch ausführlich unten Abschn. VI.3 u. 4.

⁴⁶ Siehe oben Abschn. II.2 bei Anm. 83f. – Zum ‚summarischen‘ Charakter fürstlicher Herrschaft vgl. E. SCHUBERT, König und Reich, S. 306: „In jeder königlichen Privilegienbestätigung wird nicht einfach Herrschaft als Inhalt des Fürstentums bestimmt, sondern in möglichst genauer Aufzählung die Akkumulation von Gebotsrechten.“

zu mehr oder minder eigenständiger Haushaltung veranlasst waren und zu denen neben den Städten und Amtsbezirken ebenso die Dörfer zu rechnen sind⁴⁸, schloss grundsätzlich eben nicht aus, dass – in materiell-rechtlicher Hinsicht – auch Einzelpersonen als unmittelbare Adressaten landesherrlicher Ansprüche behandelt wurden. Und insofern hatten sie auch in spezifischer Weise an der württembergischen Landschaft teil – ohne dass man in dieser rechtlichen Teilhabe etwa eine ‚(sozial)ständische‘ Bevorrechtung bestimmter Personenkreise erkennen müsste.

Das dauerhafte Zusammenwirken – von landesherrlichen Dienern auf der einen sowie ‚genossenschaftlichen‘ Gerichtsverwandten und Amtsträgern aus den lokalen Bürgergemeinden auf der anderen Seite – dürfte insgesamt nur sehr bedingt modernen Vorstellungen von kommunaler oder korporativer ‚Selbstverwaltung‘ entsprechen, auch eine strenge Scheidung von ‚herrschaftlichen‘ und ‚genossenschaftlichen‘ Ämtern und Aufgabenkreisen, soweit es die allgemeine Rechts- und Friedenswahrung sowie die Handhabung der nutzbaren Rechte der Landesherrschaft betrifft, weder möglich noch sinnvoll sein⁴⁹. Und ebenso wenig erscheint es angemessen, den mutmaßlichen (teilweisen) Verlust der Landstädte an rechtlicher Selbstständigkeit in der Frühen Neuzeit⁵⁰

⁴⁷ So explizit BRUNNER, Land, S. 349ff. – Für Württemberg in entsprechender Weise: Rudolf SEIGEL, Gericht und Rat in Tübingen. Von den Anfängen bis zur Einführung der Gemeindeverfassung 1818-1822, Stuttgart 1960 (Veröff. d. Komm. f. geschichtl. Landeskunde i. Bad.-Württ., Reihe B, Bd. 13) S. 4 u. passim.

⁴⁸ Vgl. KEITEL, Herrschaft, S. 79ff.; TRUGENBERGER, Amtstadt, S. 133f.

⁴⁹ „Die Lokalisierung des Gerichts zwischen Herrschaft und Genossenschaft gehört zu den schwierigsten Problemen der Rechtsgeschichte“, so Peter BLICKLE, der seinerseits darauf verweist, dass das Gericht grundsätzlich seine Wurzel „im Bedürfnis nach Ordnung und Friede“ habe; „die kombinierten Verfahren der Besetzung durch Genossenschaft und Herrschaft“ würden eben jenem Umstand Rechnung zu tragen suchen, „daß die angemessene Anwendung des Rechts im weitesten Sinn in der Verantwortung der Gesellschaft selbst lag, seine Durchsetzung jedoch der obrigkeitlichen Autorität bedurfte“ (Kommunalismus. Skizzen einer gesellschaftlichen Organisationsform I, S. 58f.). – BLICKLES Problemsicht für den Bereich der ländlichen Siedlungen aufgegriffen bei Werner TROSSBACH u. Clemens ZIMMERMANN, Die Geschichte des Dorfes. Von den Anfängen im Frankenreich zur bundesdeutschen Gegenwart, Stuttgart 2006, S. 87.

⁵⁰ Mit Blick auf das tendenzielle Spannungsverhältnis zwischen Landesherrn und ihren Städten in der Frühen Neuzeit scheint gemeinhin vorausgesetzt zu werden, dass die Bürgergemeinden im Mittelalter, gemäß ihrer mutmaßlichen Bestimmung als herrschaftsfreie Verbände, eine relativ unabhängige Stellung gehabt haben müssten, die dann aber seit der Wende zum 16. Jahrhundert der territorialstaatlichen Herrschaftsintensivierung zum Opfer gefallen sei, wenn auch die jüngere städtegeschichtliche Forschung sich um ein differenzierteres Bild bemüht. Siehe hierzu Heinz SCHILLING, Die Stadt in der Frühen Neuzeit, München ²2004 (Enzyklopädie dt. Gesch., Bd. 24) S. 38ff. u. 51ff.; Gerhard DILCHER, Die Rechtsgeschichte der Stadt, in: BADER—DILCHER, Rechtsgeschichte, S. 249-827, hier: S. 743ff.; Franz QUARTHAL, Verfassung und Verwaltung in südwestdeutschen Städten der Frühen Neuzeit, in: Michael STOLLEIS (Hrsg.), Recht, Verfassung und Verwaltung in der frühneuzeitlichen Stadt, Köln/Wien 1991 (Städtefor., Reihe A, Bd. 31) S. 217-239, hier: S. 220ff.; Jan BRADEMANN, Integration einer Residenzstadt? Politische Ordnung und Kultur der Stadt Halle an der Saale im

mit Luise SCHORN-SCHÜTTE auf die Formel eines Übergangs von einer „freien“ hin zu einer „beauftragten“ Selbstverwaltung bringen zu wollen⁵¹. Denn zum Einen waren auch im Mittelalter die kommunalen Kompetenzen keineswegs völlig unabhängig von den Gerechtsamen des jeweiligen Stadtherrn⁵². Und zum Anderen bezieht sich wohlgerne in der Terminologie der modernen Verwaltungsrechtswissenschaft, auf welche SCHORN-SCHÜTTE sich beruft, die Unterscheidung von „Auftrags-“ und „freier“ Verwaltung ausschließlich darauf, ob eine staatliche Fachaufsicht (und mithin eine Weisungsgebundenheit des Verwaltungsträgers gegenüber staatlichen Behörden) besteht oder nicht – ohne dass dadurch die rechtliche „Wahrnehmungskompetenz“ des Verwaltungsträgers gegenüber Dritten berührt würde⁵³.

Dieselben aus Gemeindebürgern gebildeten Organe, denen – unter dem Vorsitz von Schultheiß bzw. Vogt – im Rahmen der niederen und hohen Gerichtsbarkeit der Herrschaft Württemberg die Rechtsfindung

16. und 17. Jahrhundert, ZHF 34 (2007) S. 569-608 sowie die Beiträge des Sammelbands: Ulrich LANGE (Hrsg.), Landgemeinde und frühmoderner Staat. Beiträge zum Problem der gemeindlichen Selbstverwaltung in Dänemark, Schleswig-Holstein und Niedersachsen in der frühen Neuzeit, Sigmaringen 1988 (Kieler Hist. Stud., Bd. 32). – Aus der Perspektive des 19. Jahrhunderts hatte etwa VON GIERKE gar einen regelrechten „Untergang des städtischen Gemeinwesens“ im ‚absolutistischen‘ Zeitalter postuliert (Genossenschaftsrecht I, S. 697ff.).

⁵¹ SCHORN-SCHÜTTE, Selbstverwaltung, S. 24ff., 36ff. u. 49ff. – Zustimmend aufgegriffen bei H. SCHILLING, Die Stadt in der Frühen Neuzeit, S. 47f. u. 72ff.; Herbert KNITTLER, Die Städtepolitik Ferdinands I. – Aspekte eines Widerspruchs? In: FUCHS—KÖHLER, Kaiser Ferdinand I., S. 71-86, hier: S. 84f.; Stefan BRAKENSIEK, Herrschaftsvermittlung im alten Europa. Praktiken lokaler Justiz, Politik und Verwaltung im internationalen Vergleich, in: DERS.—WUNDER, Diener, S. 1-21, hier: S. 10f. – Kritischer gegenüber SCHORN-SCHÜTTES Formel äußert sich Martin SCHEUTZ, Herrschaft oder doch nur „arme“ Ratsherren in mickrigen Rathäusern? Wahl, Prestige und Machträume in den frühneuzeitlichen Kleinstädten, in: Ferdinand OPLL u. Christoph SONNLECHNER (Hrsg.), Europäische Städte im Mittelalter, Innsbruck/Wien/Bozen 2010 (For. u. Beitr. z. Wiener Stadtgesch., Bd. 52) S. 281-312, hier: S. 281f.

⁵² Vgl. Eberhard ISENMANN, Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150-1550. Stadtgestalt, Recht, Verfassung, Stadtrecht, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Wien/Köln/Weimar 2012, S. 311ff.; DILCHER, Die Rechtsgeschichte der Stadt, S. 419ff.; Friedrich-Wilhelm HENNING, Deutsche Wirtschafts- und Sozialgeschichte im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, Paderborn u. a. 1991 (DERS., Hdb. d. Wirtschafts- u. Sozialgesch. Dtl.s, Bd. 1) S. 206ff.; Gabriel ZEILINGER, Grenzen der Freiheit. Stadtherrschaft und Gemeinde in spätmittelalterlichen Städten Südwestdeutschlands, in: Kurt ANDERMANN u. Gabriel ZEILINGER (Hrsg.), Freiheit und Unfreiheit. Mittelalterliche und frühneuzeitliche Facetten eines zeitlosen Problems, Epfendorf 2010 (Kraichtaler Kolloquien, Bd. 7) S. 137-152, bes. S. 144ff.

⁵³ Vgl. H. MAURER, Verwaltungsrecht, S. 600ff. für den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. – Dasselbe Prinzip gilt im Übrigen bei der Ausführung von Bundesgesetzen durch die Länder nach dem Bonner Grundgesetz: sowohl in Fällen des Art. 84 (Verwaltung als eigene Angelegenheit) als auch in solchen des Art. 85 (Auftragsverwaltung) treten im Außenverhältnis (Staat—Bürger) allein die Länder als Verwaltungsträger auf, lediglich Art und Umfang der Aufsichts- und ggf. Weisungsrechte des Bundes im Innenverhältnis (Bund—Länder) variieren; vgl. ZIPPELIUS—WÜRTENBERGER, Staatsrecht, S. 493ff. – Zur Problematik des Argumentierens mit dem ‚eigenen‘ Recht bereits oben Abschn. I, Anm. 133.

oblag, wirkten – ggf. unter Hinzuziehung von Ratskollegien oder anderen Formen von Gemeindedeputationen – auch bei der Verwaltung der landesherrlichen Einnahmen mit⁵⁴. Für die Abrechnung der Einnahmen mit der Landschreiberei waren mit Eid und Revers verpflichtete Amtleute zuständig, die mit ihrem persönlichen Vermögen haften mussten⁵⁵ und denen zumindest in den größeren Amtssitzen ein Keller bzw. Kastner als Verwalter der herrschaftlichen Ressourcen zur Seite gestellt war⁵⁶. Im Hinblick auf die konkrete Feststellung und zuverlässige Realisierung ihrer Einkünfte sollte die Herrschaft jedoch stets auf die Bürgergemeinden angewiesen bleiben, in Sonderheit bei der Aufstellung oder Renovation von Lagerbüchern und der förmlichen Verbindlichmachung deren Inhalts⁵⁷.

In der jüngeren Forschung werden ebendiese auf Konsens und Mitwirkung gestützten Aspekte lokaler Herrschaftspraxis in dem Konzept der „Herrschaftsvermittlung“ zusammengefasst⁵⁸, mittels dessen

⁵⁴ Zur württembergischen Gerichtsverfassung: WINTERLIN, *Geschichte* I.1, S. 3ff.; TRUGENBERGER, *Amtsstadt*, S. 140ff.; SEIGEL, *Gericht*, S. 22ff. u. 104ff.; Helga SCHNABEL-SCHÜLE, *Überwachen und Strafen im Territorialstaat. Bedingungen und Auswirkungen des Systems strafrechtlicher Sanktionen im frühneuzeitlichen Württemberg*, Köln/Weimar/Wien 1997 (For. z. Dt. Rechtsgesch., Bd. 16; zugl.: phil. Habil. Univ. Tübingen 1990) S. 43ff.

⁵⁵ Zur Höhe der geforderten Bürgschaften nach dem Dienerbuch von 1534 siehe PFEILSTICKER II, § 2133: Die Spanne reicht von 2000 fl. für den Keller zuzüglich 200 fl. für den Vogt in Stuttgart bis zu lediglich 100 fl. in Dornhan.

⁵⁶ HESSE, *Amtsträger*, S. 123f. u. 263ff.; Volker TRUGENBERGER, *Zwischen Schloß und Vorstadt. Sozialgeschichte der Stadt Leonberg im 16. Jahrhundert*, Vaihingen an der Enz 1984, S. 83f.; HOFACKER, *Kanzlei*, S. 150ff. – Eine Übersicht der Personalbesetzung in den einzelnen Ämtern für die Jahre 1488/92 und 1608 gibt WINTERLIN, *Geschichte* I.1, Beil. 2, S. 112ff.

⁵⁷ Vgl. Gregor RICHTER, *Lagerbücher- oder Urbarlehre. Hilfswissenschaftliche Grundzüge nach württembergischen Quellen*, Stuttgart 1979 (Veröff. d. staatl. Archivverw. Bad.-Württ., Bd. 36) S. 13ff.; Otto HERDING, *Das Urbar als orts- und zeitgeschichtliche Quelle besonders im Herzogtum Württemberg*, ZWLG 10 (1951) S. 72-108, hier: S. 79ff.

⁵⁸ Stefan BRAKENSIEK, *Herrschaftsvermittlung im alten Europa*; DERS., *Zeremonien und Verfahren. Zur politischen Kultur im frühneuzeitlichen Europa*, Unikat Universität Duisburg-Essen 34 (2009) S. 70-83; DERS., *Verwaltungsgeschichte als Alltagsgeschichte. Zum Finanzgebaren frühneuzeitlicher Amtsträger im Spannungsfeld zwischen Stabsdisziplinierung und Mitunternehmerschaft*, in: HOCHEDLINGER—WINKELBAUER, *Herrschaftsverdichtung*, S. 271-290; DERS., *Legitimation durch Verfahren? Visitationen, Supplikationen, Berichte und Enquêtes im frühmodernen Fürstenstaat*, in: STOLLBERG-RILINGER—KRISCHER, *Herstellung*, S. 363-377; André HOLENSTEIN, *Verwaltung und Verfahren. Ein Kommentar*, ebd., S. 379-387; Sigrid HIRBODIAN, *Ländliche Rechtsquellen und die politische Kultur in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, in: Carola FEY u. Steffen KRIEB (Hrsg.), *Adel und Bauern in der Gesellschaft des Mittelalters. Internationales Kolloquium zum 65. Geburtstag von Werner Rösener*, Korb 2012 (Stud. u. Texte z. Geistes- u. Sozialgesch. d. Mittelalters, Bd. 6) S. 165-176; HOCHEDLINGER, *Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte*, S. 84f.; BAHLCKE, *Landesherrschaft*, S. 82ff. – Indes Vieles von dem Konzept der „Herrschaftsvermittlung“ bereits vorweggenommen hat etwa Ulinka RUBLACK, *Frühneuzeitliche Staatlichkeit und lokale Herrschaftspraxis in Württemberg*, ZHF 24 (1997) S. 347-376 (S. 349: „Amtsmänner waren nicht allein Ausführende und Untertanen nicht allein Empfänger von Befehlen, sondern sie gestal-

jene Personengruppen in den Blick genommen werden, die im frühneuzeitlichen Staat mithin „als räumliche Überbrücker und kulturelle Übersetzer“ zwischen Inhabern und Adressaten herrschaftlicher Gewalt fungieren⁵⁹. Und so vermag sich die historische Betrachtung von Verwaltung und Rechtspflege der Frühen Neuzeit einmal grundsätzlich vom Nexus der staatlich delegierten Selbstverwaltung zu lösen. Dafür bleibt der Ansatz aber unverkennbar von den klassischen Typisierungen der Max WEBER'schen Herrschaftssoziologie beeinflusst⁶⁰, welche den „ständischen Patrimonialismus“ (als Unterform von „traditionaler“ Herrschaft mit „persönlichem Verwaltungsstab“) letztlich in negativer Abgrenzung zum bürokratischen Anstaltsstaat der Moderne zu bestimmen sucht und dabei in Sonderheit die ständische Appropriation der Verwaltungsmittel, welche somit der unmittelbaren Verfügung des Fürsten entzogen seien, hervorgehoben hat⁶¹.

In dieser Hinsicht erschiene eine stärkere Berücksichtigung der spezifischen Reziprozität zwischen der Herrschungspraxis und den in ihr hervorgebrachten, sich kontinuierlich neu definierenden, sozialen Positionen der Vermittler angebracht⁶². Denn ebenso wenig, wie es zu überzeugen vermag, die lokalen Instanzen im Sinne des modernen Verwaltungsrechts einseitig als Träger einer von einem staatlichen Hoheitsmonopol abgeleiteten, ‚beauftragten‘ Selbstverwaltung definieren

teten Herrschaftsstrukturen als Akteure.“). – Zur Selbstständigkeit der lokalen ‚Amtsträger‘ vgl. aber auch Volker PRESS, Finanzielle Grundlagen territorialer Verwaltung um 1500 (14.-17. Jahrhundert), in: Gerhard DILCHER (Red.), Die Verwaltung und ihre Ressourcen. Untersuchungen zu ihrer Wechselwirkung. Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte in Hofgeismar vom 13.3.-15.3.1989, Berlin 1991 (Der Staat, Beih. 9) S. 1-29, hier: S. 3ff.

⁵⁹ BRAKENSIEK, Herrschaftsvermittlung im alten Europa, S. 4.

⁶⁰ Expliziter Verweis auf die WEBER'sche Herrschaftssoziologie und deren Terminologie: ebd., S. 7f.

⁶¹ M. WEBER, Wirtschaft, S. 531ff., 541ff. u. 625ff. – Vgl. auch OEXLE, Feudalismus, bes. S. 238 sowie Siegfried HERMES, Staatsbildung durch Rechtsbildung – Überlegungen zu Max Webers soziologischer Verbandstheorie, in: Andreas ANTER u. Stefan BREUER (Hrsg.), Max Webers Staatssoziologie. Positionen und Perspektiven, Baden-Baden 2007 (Staatsverständnisse, Bd. 15) S. 81-101, hier: S. 88ff.

⁶² Hierzu wären etwa die Anspielungen auf FOUCAULTS „Gouvernementalität“ bei BRAKENSIEK, Zeremonien, S. 78f. konsequent weiterzudenken, um auf diesem Wege die prinzipielle *Kontingenz* der Subjekte bzw. Akteurspositionen herauszustellen. – Zur Gouvernentalität siehe Michel FOUCAULT, Die „Gouvernementalität“ [frz. 1978], in: Ulrich BRÖCKLING, Susanne KRASMANN u. Thomas LEMKE (Hrsg.), Gouvernentalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen, Frankfurt am Main 2000, S. 41-67. – Zum spezifisch frühneuzeitlichen, „juridischen“ Machttyp bei FOUCAULT vgl. ferner Petra GEHRING, Foucaults „juridischer“ Machttyp, die *Geschichte der Gouvernentalität* und die Frage nach Foucaults Rechtstheorie, in: Susanne KRASMANN u. Michael VOLKMER (Hrsg.), Michel Foucaults „Geschichte der Gouvernentalität“ in den Sozialwissenschaften. Internationale Beiträge, Bielefeld 2007, S. 157-179, bes. S. 169ff. sowie aus geschichtswissenschaftlicher Perspektive: André HOLENSTEIN, Die ‚Ordnung‘ und die ‚Mißbräuche‘. Gute Policy als Institution und Ereignis, in: BLÄNKNER –JUSSEN, Institutionen, S. 253-273, hier: S. 253ff.

zu wollen⁶³, können sie als völlig autogene und gegenüber der fürstlichen Herrschaftsformierung präexistente Entitäten gelten⁶⁴. Nicht zuletzt eben die rechtliche und organisatorische Verselbstständigung der *Landschaft* – in welcher gewissermaßen die personelle und dingliche Substanz des frühneuzeitlichen Fürstenstaates zu einer Sinneinheit zusammengezogen wird – könnte dementsprechend als das Produkt einer von Herrschern und Beherrschten wechselseitig getragenen sowie sich jeweils in performativen Rechtsakten reproduzierenden Herrschaftspraxis aufgefasst werden.

Besondere Bedeutung hinsichtlich der Perpetuierung landesherrlicher Präsenz in allen Gemeinden des sich langsam verstetigenden Territorialverbandes kommt dem Institut der Rügegerichte zu, wobei hier schließlich zwei nach der Höhe der verhängten Bußen abgestufte Formen von Rügeverfahren begegnen. Das große – im Idealfall mindestens einmal jährlich von den Amtleuten in jeder Gemeinde ihres Bezirks geleitete – „Vogtgericht“ sollte seit der Politischen Zensur- und Rugordnung von 1559 noch durch weitere, mindestens vierteljährliche Rügegerichte ergänzt werden⁶⁵. Was die innere Struktur von „Stadt und Amt“ anbetrifft, muss daher festgehalten werden, dass die Herrschaft sehr wohl den Anspruch verfolgte, auch im Umland der ‚Verwaltungszentren‘, als welche sie die größeren Städte in Anspruch nahm⁶⁶, den un-

⁶³ So etwa SCHORN-SCHÜTTE, die am Beispiel Göttingens, einsetzend im späten 16. Jahrhundert, namentlich eine „*Umwandlung der städtischen Rechtsprechungskompetenz in verliehenes Recht*“ postuliert (Selbstverwaltung, S. 36 [Hervorhebung dort]). – Zur rechtlichen Stellung der „innerstaatlichen Verbände“ im Verständnis des modernen Staatsrechts seit dem 19. Jahrhundert vgl. BIEBACK, Körperschaft, bes. S. 214ff.; Winfried KLUTH in: WOLFF u. a., Verwaltungsrecht III⁵, S. 24ff.

⁶⁴ Und dies gilt grundsätzlich nicht nur für die in direkter personaler Abhängigkeit zum Herrn stehenden Amtsträger, sondern ebenso für kommunale Gebilde und selbst für die unter fürstlicher ‚Oberherrschaft‘ als Herrschaftsvermittler agierenden adligen und geistlichen Grundherren und Ortsobrigkeiten. Vgl. PRESS, Führungsgruppen, bes. S. 528ff.; Dagmar FREIST, Einleitung: Staatsbildung, lokale Herrschaftsprozesse und kultureller Wandel in der Frühen Neuzeit, in: ASCH—FREIST, Staatsbildung, S. 1-47.

⁶⁵ Hierzu U. RUBLACK, Staatlichkeit, S. 353ff.; LANDWEHR, Policy im Alltag, S. 141ff. – Zum Konkurrenzverhältnis zwischen den landesherrlichen Rügeverfahren und älteren bäuerlichen Flurgerichten siehe Eberhard BENZ, Böblinger Rechtsaltertümer, in: Böblingen. Beiträge zur Geschichte von Dorf, Burg und Stadt bis zum Beginn der Neuzeit, hrsg. vom Heimatgeschichtsverein für Schönbuch und Gäu e. V., Böblingen 1953 (Veröff. d. Heimatgeschichtsver. f. Schönbuch u. Gäu, Bd. 4) S. 261-307, hier: S. 277; [Friedrich] WINTERLIN, Dorfgemeindeggerichte im Herzogtum Württemberg, Württ. Vierteljahrsh. f. Landesgesch. N. F. 12 (1903) S. 137-143; DERS., Geschichte I.1, S. 9f. – Die Bestimmungen der Politischen Zensur- und Rugordnung, welche zunächst im Rahmen der Großen Kirchenordnung vom Mai 1559 publiziert wurden, fanden 1567 (Aug. 17) schließlich Eingang in die sechste Landesordnung; siehe REYSCHER XII, Nr. 81, S. 344 i. V. m. Nr. 214, S. 865ff. – Zur institutionellen Verbindung von Kirchengerechtigkeit und weltlicher Policy sowie den sich hieraus ergebenden Problemen vgl. Martin BRECHT, Der Bau der Württembergischen Kirchenordnung von 1559, ZWLG 69 (2010) 223-248, hier: S. 238f.

⁶⁶ Vgl. TRUGENBERGER, Amtsstadt, S. 133f.

mittelbaren Zugriff auf die Untertanen aufrechtzuerhalten. Das Vogtgericht ist zudem der Ort, an welchem landesherrliche Verordnungen mündlich bekannt gegeben, bzw. der gesamten Bevölkerung nochmals deren strikte Befolgung eingeschärft wird⁶⁷.

Im eigentlichen Rügeverfahren hat der einzelne Untertan dem Repräsentanten des Landesherrn Aug in Aug gegenüberzutreten, um ihm Rede und Antwort zu stehen und dabei alle „rugbaren“ Vergehen⁶⁸ in der Gemeinde, von denen er Kenntnis erlangt, anzuzeigen, wie er es seinem Herrn schuldet, um nicht selbst wegen untreuen Verhaltens mit Sanktionen belegt zu werden⁶⁹. Somit dürfen die Rügegerichte als ein wesentlicher Aspekt der Verwirklichung landesherrlicher Obrigkeit – in Abhängigkeit von den aus ihr hervorgehenden sozialen Dynamiken – gelten⁷⁰. Wie von der jüngeren kulturanthropologisch-mikrohistorisch orientierten Forschung mit Nachdruck hervorgehoben wurde, stellt eine solche praktische Verwirklichung normativer Vorgaben in jedem Fall einen zirkulären Prozess dar, der nur sehr unzureichend zu erfassen ist, so man den beteiligten Akteuren von vornherein eindeutige und klar

⁶⁷ Zweite Landes-Ordnung, 1515 April 10, abgedr. REYSCHER XII, Nr. 6, S. 31ff.; dritte Landes-Ordnung, ebd., Nr. 10, S. 59ff.

⁶⁸ Siehe hierzu etwa Reinhold RAU, Die Tübinger Vogtgerichtsordnung, Tübinger Bl. 41 (1954) S. 17-20 sowie den „Laster[-] vnd Rugzedel“ der Politischen Zensur- und Rugordnung (REYSCHER XII, Nr. 214, S. 872ff.).

⁶⁹ Zur Rügepflicht als konstitutivem Bestandteil des Untertanengehorsams: HOLENSTEIN, Huldigung, S. 164ff. – Zu dem in Württemberg in der Mitte des 16. Jahrhunderts unternommenen Versuch, einzelne Untertanen als „heimliche Rüger“ zu bestellen, um sie dadurch noch unmittelbarer zur Anzeige der in ihrem sozialen Umfeld beobachteten Delikte zu verpflichten: Helga SCHNABEL-SCHÜLE, Kirchenvisitationen und Landesvisitationen als Mittel der Kommunikation zwischen Herrscher und Untertanen, in: Heinz DUCHHARDT u. Gert MELVILLE (Hrsg.), Im Spannungsfeld von Recht und Ritual. Soziale Kommunikation in Mittelalter und Früher Neuzeit, Köln/Weimar/Wien 1997 (Norm u. Strukt., Bd. 7) S. 173-186, hier: S. 181f. – Zur Stellung der Rügegerichte im System der territorialen Strafrechtspflege: DIES., Überwachen, bes. S. 46ff. – Zu den Herrschaftsinstrumenten Gesetz und Eid in der politischen Literatur: Wolfgang [E. J.] WEBER, Prudentia gubernatoria. Studien zur Herrschaftslehre in der deutschen politischen Wissenschaft des 17. Jahrhunderts, Tübingen 1992 (Studia Augustana, Bd. 4) S. 245ff.

⁷⁰ Zur Bedeutung der Rügegerichte für die lokale Herrschaftspraxis vgl. LANDWEHR, Policey im Alltag, S. 145ff.; André HOLENSTEIN, „Gute Policey“ und lokale Gesellschaft im Staat des Ancien Régime. Das Fallbeispiel der Markgrafschaft Baden (-Durlach), 2 Bde., Tübingen 2003 (Frühneuzeit-For., Bd. 9) Bd. 1, S. 429ff.; DERS., Gesetzgebung und administrative Praxis im Staat des Ancien Régime. Beobachtungen an den badi-schen Vogt- und Rügegerichten des 18. Jahrhunderts, in: Barbara DÖLEMEYER u. Diethelm KLIPPEL (Hrsg.), Gesetz und Gesetzgebung im Europa der Frühen Neuzeit, Berlin 1998 (ZHF Beih. 22) S. 171-197, hier: S. 174ff.; DERS., Klagen, anzeigen und supplizieren. Kommunikative Praktiken und Konfliktlösungsverfahren in der Markgrafschaft Baden im 18. Jahrhundert, in: Magnus ERIKSSON u. Barbara KRUG-RICHTER (Hrsg.), Streitkulturen. Gewalt, Konflikt und Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft (16.-19. Jahrhundert), Köln/Weimar/Wien 2003 (Potsdamer Stud. z. Gesch. d. ländl. Gesell., Bd. 2) S. 335-369, hier: S. 361f. – Namentlich BRAKENSIEK, Zeremonien, S. 77 betrachtet das Rügeverfahren ausdrücklich im Kontext des frühneuzeitlichen landesherrlichen Visitationswesens; dazu unten Abschn. c).

abgrenzbare Rollen als ‚Normgeber‘, ‚Normvollzieher‘ oder ‚Normempfänger‘ zuzuweisen sucht⁷¹. Herrschaft, verstanden als eine vielschichtige soziale Praxis, gründet keineswegs darin, Menschen zu willenslosen *Objekten* zu machen, sondern ist vielmehr erst dann erfolgreich, wenn die Beherrschten zu den sie tragenden *Subjekten* geworden sind⁷².

c) Kommissionen und Visitationen

Eine Möglichkeit der direkten Einwirkung auf die lokalen Gemeinwesen, sprich: der Kontrolle oder Überbrückung der „Herrschaftsvermittler“ – und damit gewissermaßen ein verfahrenstechnisches Gegenstück zu den *Landtagen*, bei welchen Vertreter aus unterschiedlichen lokalen Rechtskreisen zu einer zentralen Versammlung zusammengeführt wurden – bestand in der Abordnung von eigens instruierten Kommissaren. Durch „Umritte“ konnte nicht nur die Erbhuldigung für einen neu an tretenden Herrscher sichergestellt, sondern ebenso eine Steuerveranlagung durchgeführt und herrschaftliche Nutzungen realisiert werden⁷³. Spezialkommissionen, welche sodann zu Visitationszwecken entsandt wurden, vermochten sich zudem gänzlich außerhalb der alltäglichen Verfahrenswege und Ämterhierarchien zu bewegen⁷⁴.

Ausgangspunkt für die landesherrlichen Visitationen, wie diese erstmals ab 1536, dann wieder 1545/46 und schließlich unter Herzog Christoph regelmäßig durchgeführt wurden⁷⁵, bildete der religiös begründete Anspruch, als weltliche Obrigkeit eine bessere Ordnung, sprich: eine „gute Policey“, zu verwirklichen und dabei Missständen

⁷¹ Vgl. Achim LANDWEHR, *Policey vor Ort. Die Implementation von Policeyordnungen in der ländlichen Gesellschaft der Frühen Neuzeit*, in: Karl HÄRTER (Hrsg.), *Policey und frühneuzeitliche Gesellschaft*, Frankfurt am Main 2000 (Stud. z. Europ. Rechtsgesch., Bd. 129) S. 47-70, hier: S. 48ff.; DERS., *Policey im Alltag*, S. 29ff. u. passim.; BRAKENSIEK, *Akzeptanzorientierte Herrschaft*, S. 403ff.

⁷² In diesem Sinne insbes. David Warren SABEAN, *Das zweischneidige Schwert. Herrschaft und Widerspruch im Württemberg der frühen Neuzeit*, Frankfurt am Main 1990 (engl. 1984) S. 38ff. – Kritisch zum hergebrachten Verständnis von ‚Obrigkeit‘ und ‚Untertanen‘ auch HOLENSTEIN, *Klagen*, S. 335f. – LANDWEHR, *Policey vor Ort*, S. 63 spricht sogar (und dies keineswegs zu Unrecht) von einer „Mitherrschaft von Untertanen“.

⁷³ Im Zusammenhang mit der landständischen Frühgeschichte Württembergs auf das Thema „Reiseherrschaft“ hingewiesen hat insbes. LORENZ, *Rat*, S. 4ff. – Allg. zur verwal tungsgeschichtlichen Bedeutung des Konzepts der „Kommission“ in Gegenüberstellung zum regulären „Amt“ vgl. Eva ORTLIEB, *Im Auftrag des Kaisers. Die kaiserlichen Kommissionen des Reichshofrats und die Regelung von Konflikten im Alten Reich (1637-1657)*, Köln/Weimar/Wien 2001 (Quell. u. For. z. Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 38) S. 1ff.; anknüpfend bei Otto HINTZE, *Der Commissarius und seine Bedeutung in der allgemeinen Verwaltungsgeschichte [1910]*, in: DERS., *Staat und Verfassung*, S. 142-174.

⁷⁴ BRAKENSIEK, *Zeremonien*, S. 76ff.; DERS., *Legitimation*, S. 366ff.; SCHNABEL-SCHÜLE, *Kirchenvisitationen*, S. 179ff.

⁷⁵ LANDWEHR, *Policey im Alltag*, S. 97ff.; Sabine ARENDT in: SEHLING XVI.2, *Einl.*, S. 19 u. 27ff.; RAUSCHER I, *Einl.*, S. XXIII ff.; SCHNABEL-SCHÜLE, *Kirchenvisitationen*, S. 181ff.

aller Art entgegenzutreten⁷⁶. Die Maßnahmen waren grundsätzlich im kirchlichen Zweig des landesherrlichen Behördenapparats verortet. Dennoch blieben sie nicht auf die Bereiche von Kultus und Bildungswesen beschränkt, sondern waren vielmehr darauf ausgerichtet, die Tätigkeit und den sittlich-rechtmäßigen Lebenswandel aller ‚öffentlichen‘ (also kirchlichen, herrschaftlichen und gemeindlichen) Funktionsträger zu untersuchen sowie auch die Handhabung polizeilicher Normen bei den gemeinen Untertanen. Daneben konnten sich – nachdem der novellierten (später sog. „Großen“) Kirchenordnung von 1559⁷⁷ umfassende Bestimmungen für eine Überwachung auch der weltlichen Behörden angegliedert worden waren⁷⁸ – eigenständige „politische Visitationen“ letztlich nicht etablieren⁷⁹. Der groß angelegte Plan einer Generalvisitation aus dem Jahr 1562⁸⁰, welcher durch die schweren Mißernten infolge von Unwetterschäden mitveranlasst worden war⁸¹ und in dem Herzog Christoph seiner Entrüstung über den moralischen Zustand Ausdruck verlieh⁸², sollte auf Widerstand von Seiten der fürstlichen Räte stoßen

⁷⁶ Zum frühneuzeitlichen Polizeibegriff vgl. Franz-Ludwig KNEMEYER, Art. „Polizei II“, in: BRUNNER—CONZE—KOSELLECK, *Geschichtliche Grundbegriffe IV* (1978) S. 877-886; Hans MAIER, *Polizei als politische Theorie zu Beginn der Frühneuzeit*, in: Peter BLICKLE, Peter KISSLING u. Heinrich Richard SCHMIDT (Hrsg.), *Gute Policey als Politik im 16. Jahrhundert. Die Entstehung des öffentlichen Raumes in Oberdeutschland*, Frankfurt am Main 2003 (Stud. z. Policey u. Policywiss.) S. 569-579, bes. S. 571ff.; WÜST I, *Hist. Einl.*, S. 13ff. – PÜTTER, *Kurtzer Begriff*, S. 149f. (§ 185) definiert ‚Policey‘ als Tätigkeit, welche darauf gerichtet ist, Gemeenschädliches zu verhüten.

⁷⁷ Hierzu BRECHT, *Bau*, S. 224.

⁷⁸ Visitationsordnung für die Superintendenten und Ordnung der politischen Visitation innerhalb der Großen Kirchenordnung, 1559 Mai, abgedr. SEHLING XVI.2, Nr. 42d, S. 385ff. u. Nr. 42e, S. 395ff.; vgl. BRECHT, *Bau*, S. 240ff.

⁷⁹ LANDWEHR, *Policey im Alltag*, S. 100ff.; SCHNABEL-SCHÜLE, *Kirchenvisitationen*, S. 176ff.

⁸⁰ Hierzu Hans-Martin MAURER, *Herzog Christophs Utopie einer christlichen Gesellschaft*, BWKG 88 (1988) S. 111-123; DERS., *Herzog Christoph (1550-1568)*, in: Robert UHLAND (Hrsg.), *900 Jahre Haus Württemberg. Leben und Leistung für Land und Volk*, Stuttgart 1984, S. 136-162, hier: S. 152ff.

⁸¹ Ebd., S. 119f. – Zum göttlichen Zorn als grundlegendem Motiv der Policeygesetzgebung auch MARQUARDT, *Das Römisch-Deutsche Reich*, S. 178ff.

⁸² ‚Instruction unnd Manuduction der Landtvisitation‘, 1562 Sept. 1, HStA Stuttgart A 38 Bü 8 Nr. 1, o. fol. (eigene Hervorhebung): „So doch denselben mangeln unnd ubeln *unsern ordnungen, mandaten unnd bevelchen nach*, wa anderst allein gemainem zeitlichen wesen unnd hendeln nach ain rechter gemainer, gleicher verstand unnd eyffer darauß vernommen unnd vermerckt unnd derenhalb *ernstliche unnd eifferige unnd vor Gott schuldige execution* würcklich geschehen wöltt, menschlichs vermögen wol vorgestanden möchte werden, wie dann khein ordnung unnd mandat besser, dann derselbigen gehorsamet gelebt unnd die gehandthabt würt, dardurch dann das zunemen deren lastern unnd ubeln also gmeinlich volgt, das deren khein uffhören, noch scheyen, noch dargegen von ober- unnd erberkheit khein ernstlich straff mehr sein will, als wanngleich bei inen unnd mäniglich khein laster mehr fürstünd unnd vor Gott unrecht zu achten, darumb dann auch *Gottes ernstlicher zorn unnd straaff* nit allein mit der gemainen, so lang verharret und noch vorstehender theurn in allem dem, das der mensch geleben unnd geniessen muß, sonnder auch noch vil mehr mit des jungsten unnd erst newlichen, so ains erschreckhenlichen unnd bei den alten nie erhörten, noch gesehen, grewlichen hagels, der sich, so weit unnd an sovil orten unnd enden mit verderblichen unnd erbermlichen, hochclagenden schaden gestreckt, darzu

und sich bald – sowohl im Hinblick auf den Umfang als auch die Intensität der geforderten Befragungen, Kontroll- und Sanktionsmaßnahmen – als nicht realisierbar erweisen⁸³.

Die Durchführung der Visitationen im kirchlichen Bereich gliederte sich Idealtypisch in drei Schritte: Inquisition, Konsultation und Exekution⁸⁴. Die visitierenden Spezialsuperintendenten hatten nacheinander Gemeindepfarrer, Kirchendiener, weltlichen Magistrat und Teile der Bürgergemeinde umfassend über den Zustand der Gemeinde und mögliche Probleme seelsorgerischer wie policeylicher Art zu vernehmen, insbesondere aber über die Amtsführung und den Lebenswandel der jeweils anderen. Bei festgestellten Verfehlungen waren die Beschuldigten damit zu konfrontieren und ggf. zur Besserung anzuhalten, bevor an die höheren Instanzen (Generalsuperintendenten, Synodus) Bericht erstattet und daraufhin unter Umständen einzelne „res mere Politicae“ an den weltlichen Behördenzweig überwiesen wurden, um schließlich Verordnungen für das weitere Vorgehen zu erlassen und deren Befolgung zu überwachen⁸⁵.

Auf diesem Wege konnte die landesherrliche Regierung durchaus Einblicke in das Funktionieren oder Nichtfunktionieren der örtlichen Verwaltung erlangen, wenn sie beispielsweise erfuhr, dass das Vogtgericht in einem bestimmten Flecken schon seit Jahren nicht mehr durchgeführt worden war⁸⁶. Aber gerade weil sie dabei stets auf die Informationen der Befragten angewiesen war, die untereinander in vielfältigen Beziehungen standen und das Visitationsverfahren für ihre Belange auszunützen verstanden, sollte die Einhaltung der vorgegebenen Normen stets prekär bleiben. Ein von außen kommender Amtsträger etwa, der seine dienstlichen Pflichten zu genau nahm und etwas an den eingespielten Verhältnissen vor Ort ändern wollte, konnte so etwa die Gemeinde gegen sich aufbringen und von ihr durch falsche Anschuldigungen in Verruf gebracht werden, bis er irgendwann jede Amtsautorität eingebüßt hatte und für die Herrschaft nicht mehr tragbar war⁸⁷.

Für sich genommen ist daher die Policeygesetzgebung, welche das Individuum durch die unmittelbare Anwendung von Zwangsgewalt – respektive durch deren Androhung – zu disziplinieren sucht, nur sehr

der andern mehr an vil orten geschehen unnd gesehen grewlicher wunderzaichen“.

⁸³ H.-M. MAURER, Herzog Christophs Utopie, S. 118ff.; SCHNABEL-SCHÜLE, Kirchenvisitationen, S. 185f.; BRECHT, Bau, S. 242f.

⁸⁴ Herzog Ulrichs Visitationsordnung, 1547 Mai 4, abgedr. REYSCHER VIII, Nr. 31, S. 69ff.; SEHLING XVI.2, Nr. 16, S. 149ff. – Hierzu LANDWEHR, Policey im Alltag, S. 98.

⁸⁵ LANDWEHR, Policey im Alltag, S. 104.

⁸⁶ U. RUBLACK, Staatlichkeit, S. 354; LANDWEHR, Policey im Alltag, S. 106.

⁸⁷ Vgl. LANDWEHR, Policey vor Ort, S. 63ff.

bedingt in der Lage, die Untertanen auf herrschaftliche Ziele zu verpflichten⁸⁸. Insoweit die Mittel der Kontrolle und Sanktionierung begrenzt sind, hat die Landesobrigkeit in vielen Fällen gar keine andere Möglichkeit, als die lokalen Gemeinwesen in Grenzen sich selbst zu überlassen und genuin herrschaftliche Belange in die Hände von mehr oder minder ‚genossenschaftlich‘ strukturierten Verbänden zu legen; darin hat man grundsätzlich noch keine Aufgabe ihres Geltungsanspruchs zu erkennen. Herrschaftsintensivierung und die Gewährung von Selbstverwaltung müssen keineswegs im Widerspruch zueinander stehen, wenn man bedenkt, dass durch sie dieselben Ziele mit unterschiedlichen Mitteln verfolgt werden⁸⁹. Und vor ebendiesem Hintergrund dürfte auch die Praxis der Landtage, auf welchen die Städte und Ämter in Gestalt bevollmächtigter Vertreter versammelt wurden, als ein weiterentwickelter verfahrenstechnischer Modus der Verwirklichung einer lokale Rechtsräume überwölbenden Landesherrschaft zu begreifen sein.

d) Untertanenbeschwerden

Obschon nun die Kommunikation zwischen dem landesherrlichen Hof und dem Land im Wesentlichen von herrschaftlicher Seite gestaltet wurde, besaßen grundsätzlich auch die Untertanen die Möglichkeit, sich in Form von Bittbriefen mit eigenen Belangen und Beschwerden an die Herrschaft zu wenden. In Anlehnung an die Terminologie der gelehrten Rechte wurde die Beschwerdevorbringung als Supplikation⁹⁰,

⁸⁸ Jürgen SCHLUMBOHM, Gesetze, die nicht durchgesetzt werden – ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates? GuG 23 (1997) S. 647-663; LANDWEHR, Policy im Alltag, S. 29ff. u. passim.

⁸⁹ Insoweit besteht also eine gewisse Parallele zum modernen Modell der mittelbaren Staatsverwaltung, in welchem öffentliche Aufgaben etwa rechtsfähigen Körperschaften zur Erfüllung in eigener Sachverantwortung übertragen werden. Der staatliche Gesetzgeber beschränkt sich hierbei auf eine *finale* Normsetzung und verzichtet auf *Konditionalnormen*; vgl. RÜTHERS—FISCHER—BIRK, Rechtstheorie, S. 81f. (Rdnr. 126f.).

⁹⁰ W. HÜLLE, Art. „Supplikation“, in: HRG 5 (1998) Sp. 91f.; G. DOLEZALEK, Suppliken, ebd., Sp. 94-97; Helmut NEUHAUS, Reichstag und Supplikationsausschuß. Ein Beitrag zur Reichsverfassungsgeschichte der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, Berlin 1977 (Schr. z. Verfassungsgesch., Bd. 24; zugl.: phil. Diss. Univ. Marburg 1975) S. 87ff.; Andreas WÜRGLER, Bitten und Begehren. Suppliken und Gravamina in der deutschsprachigen Frühneuzeitforschung, in: Cecilia NUBOLA u. Andreas WÜRGLER (Hrsg.), Bittschriften und Gravamina. Politik, Verwaltung und Justiz in Europa (14.-18. Jahrhundert), Berlin 2005 (Schr. d. Ital.-Dt. Inst. i. Trient, Bd. 19) S. 17-52, hier: S. 20ff.; Renate BLICKLE, Supplikationen und Demonstrationen. Mittel und Wege der partizipation im bayerischen Territorialstaat, in: Werner RÖSENER, Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft vom Mittelalter bis zur Moderne, Göttingen 2000 (Veröff. d. Max-Planck-Inst. f. Gesch., Bd. 156) S. 263-317, hier: S. 274ff.; Martin Paul SCHENNACH, Supplikationen, in: PAUSER—SCHEUTZ—WINKELBAUER, Quellenkunde, S. 572-584. – Eine strikte begriffliche Scheidung von „Supplik“ als außerordentlichem Rechtsmittel in „Justizsachen“ und „Supplikation“ allein in „Gratialsachen“ erscheint im Hinblick auf die institutionellen Verhältnisse des 15. und 16. Jahrhunderts wenig angemessen; vgl. SCHENNACH, Supplikationen, S. 573. – Zur Funktion der Beschwerden im policy-

also im weitesten Sinne als ein außerordentlicher Rechtsbehelf aufgefasst, der zunehmend Gegenstand landesherrlicher Normierung wurde⁹¹. Grundsätzlich konnten sowohl natürliche Personen im eigenen Namen als auch diverse Amtsträger im Namen ihrer Körperschaften an übergeordnete herrschaftliche Verwaltungs- oder Gerichtsstellen eine untertänige Bitten richten, mit welcher sie sich gegen oder für eine bestimmte Entscheidung aussprachen und um Entgegenkommen für die eigene Sache oder als Fürsprecher für die ihrer Klienten warben⁹² – gleich ob sie dabei nun eher sachlich oder aber allein moralisch-appellatorisch argumentierten⁹³.

Als Rechts- und Friedenswahrungsinstantz mit umfassendem territorialem Geltungsanspruch musste der Landesherr bestrebt sein, die Anrufung auswärtiger Gerichte soweit wie möglich zu unterbinden. Doch selbst ein reichsrechtliches *privilegium de non appellando* vermochte bekanntlich bestimmte Appellationen – welche etwa mit einer völligen Rechtsverweigerung begründet wurden und daher umso schwerer mit dem Selbstverständnis eines gerechten, das Recht schützenden Herrschers zu vereinbaren waren – nicht auszuschließen⁹⁴. Dementsprechend galt es, Vorkehrungen für die Gewährleistung einer effizienten Rechtspflege innerhalb des Landes zu treffen⁹⁵. Die Normierung des Supplikationsverfahrens ist somit im Zusammenhang mit dem Aufbau einer territorialen Gerichtsbarkeit zu sehen, welche, entgegen dem mittelalterlichen Rechtsverfahren, nun einen Instanzenzug ermöglichen und zunehmend von der Fachkompetenz gelehrter Juristen getragen werden sollte⁹⁶.

rechtlich-administrativen Kontext vgl. HOLENSTEIN, „Gute Policy“ I, S. 282ff.

⁹¹ Rosi FUHRMANN in: DIES., Beat KÜMIN u. Andreas WÜRGLER, Supplizierende Gemeinden. Aspekte einer vergleichenden Quellenbetrachtung, in: P. BLICKLE, Gemeinde und Staat, S. 267-323, hier: S. 287ff.

⁹² Vgl. KÜMIN in: FUHRMANN—KÜMIN—WÜRGLER, Gemeinden, S. 273ff.

⁹³ Vgl. LANDWEHR, Policy im Alltag, S. 276ff. – Zum sprachlichen Stil und festeren Formen der durch amtliche Schreiber aufgesetzten Beschwerdebriefe vgl. SCHENNACH, Supplikationen, S. 574 sowie WÜRGLER, in: FUHRMANN—KÜMIN—WÜRGLER, Gemeinden, S. 306ff. Für Württemberg siehe hierzu auch die Gebührenordnung im zweiten Landrecht vom 1. Juli 1567, abgedr. REYSCHER IV, Nr. 66, S. 217.

⁹⁴ Zur Rechtsverweigerungsbeschwerde als effektiver Zugangsmöglichkeit zur königlichen Gerichtsbarkeit vgl. Peter OESTMANN, Rechtsverweigerung im Alten Reich, ZRG GA 127 (2010) S. 51-141, hier: S. 57ff. u. 84ff.; Bernhard DIESTELKAMP, Vom einstufigen Gericht zur obersten Rechtsmittelinstanz. Die deutsche Königsgerichtsbarkeit und die Verdichtung der Reichsverfassung im Spätmittelalter, Köln/Weimar/Wien 2014 (Quell. u. For. z. höchst. Gerichtsbarkeit i. Alten Reich, Bd. 64) S. 42ff.

⁹⁵ FUHRMANN in: DIES.—KÜMIN—WÜRGLER, Gemeinden, S. 295ff.

⁹⁶ Jürgen WEITZEL, Wege zu einer hierarchisch strukturierten Gerichtsverfassung im 15. und 16. Jahrhundert, in: Dieter SIMON (Hrsg.), Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages, Frankfurt am Main, 22. bis 26. September 1986, Frankfurt am Main 1987 (Stud. z. Europ. Rechtsgesch., Bd. 30) S. 333-345; Siegfried FREY, Das württembergische Hofgericht (1460-1618), Stuttgart 1989 (Veröff. d. Komm. f. geschichtl. Lan-

In der ersten württembergischen Landesordnung von 1495 wird die Möglichkeit von Untertaneneingaben an die herrschaftliche Kanzlei grundsätzlich vorausgesetzt:

„[...] wollenn wir, das unser underthon kain suplicacion in die cantzley on unterschriben nit antwurte, sie betreff dan den amptman selbs an, als dan sollen sie dien handel an uns oder unsern landthoffmaister oder cantzler bringen“⁹⁷.

Fortan sollte also der – von den Petenten gemeinhin gesuchte – *direkte* Weg zum Hof des Landesherrn⁹⁸ nur noch *subsidiär* – nachdem zuvor bereits die untere Instanz mit der Sache befasst worden war und schriftlich Stellung genommen hatte – zulässig sein. Einzige Ausnahme: die Beschwerde betraf den Amtmann selbst.

Eine weitere Spezifizierung erfuhr das Supplikationsverfahren sodann im Landtagsabschied vom April 1498 (der sog. Zweiten Regimentsordnung): In Fällen, die den Amtmann selbst bzw. seine Verwandtschaft betreffen, oder aber wenn „der amptman vnuerstentlich, sümig, oder geuarlich handelte“, soll die Sache zunächst vor das städtische Gericht gebracht werden. Und allein dann, wenn „die sach amptmann vnd gericht samentlich“ berührte oder aber die Gerichtsverwandten sich „sunst verdachtlich oder argwoniglich halten“ würden, ist schließlich das geordnete Regiment in Stuttgart anzurufen, dem zu dieser Zeit die Regierungsgeschäfte im Namen des minderjährigen Herzogs oblagen⁹⁹.

Und wiederum bekräftigt wurde die Subsidiarität der direkten Beschwerde durch die zweite Landesordnung von 1515: Ausschließlich in einer Angelegenheit, die „ainen amptman vnd gericht mit ainander betreffe“, möge der Petent sich sofort an die landesherrliche Kanzlei wenden. In allen anderen Fällen ist zunächst auf lokaler Ebene nach einer Lösung zu suchen und, sofern es entweder den Amtmann oder aber Ge-

deskunde i. Bad.-Württ., Reihe B, Bd. 113) S. 14ff. u. 84ff.

⁹⁷ Erste württembergische Landes-Ordnung, abgedr. MOLITOR, Nr. 24, S. 113; vgl. REYSCHER XII, Nr. 4, S. 12. – Und hierzu: FUHRMANN in: DIES.—KÜMIN—WÜRLER, Gemeinden, S. 293ff.; SCHMAUDER, Württemberg im Aufstand [1998], S. 43f. – Dagegen vertritt Georg Moritz WENDT die Ansicht, dass „[e]in institutionalisiertes Supplikations- und Beschwerdewesen“ erst mit der zweiten Landesordnung von 1515 eingeführt worden und zuvor „der ‚gemeine Mann‘ oftmals auf die Gnade der lokalen Funktionselite angewiesen“ gewesen wäre (*das pövel in dörfen mitsamt Iren anhang*: Krisenkommunikation und Herrschaftsverdichtung während des „Armen Konrad“ im Amt Schorndorf, in: 500 Jahre Armer Konrad, S. 106-123, hier: S. 112 m. Anm. 61); vgl. auch DERS., Fehler, S. 334ff.

⁹⁸ Hierzu auch allg. Renate BLICKLE, Laufen gen Hof. Die Beschwerden der Untertanen und die Entstehung des Hofrats in Bayern. Ein Beitrag zu den Varianten rechtlicher Verfahren im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: P. BLICKLE, Gemeinde und Staat, S. 241-266; DIES., Supplikationen, S. 278ff.

⁹⁹ Landtagsabschied, 1498 Mitte April, abgedr. REYSCHER II, Nr. 16, S. 26f.; vgl. OHR—KÖBER, Nr. 12, S. 53 (zur Datierung: ebd., S. 45, Anm. 2).

richtsverwandte betreffen sollte, von dem jeweils anderen Teil des Magistrats auf einen gütlichen Austrag hinzuwirken:

„damit wir vnd vnser ret, mit so clainen schlechten hendeln (die inn amptern lychtlichen vßgericht werden mögen) nit also[,] wie bisher beschehen ist, bemüget vnnd überlauffen werden“¹⁰⁰.

Somit suchte das Supplikationsverfahren prinzipiell seinen Anspruch zu wahren, die Untertanen nötigenfalls vor der Willkür lokaler Amtsträger zu schützen¹⁰¹.

Eine andere Funktion, welche es im Rahmen der Policyordnungen später erfüllen sollte, bestand darin, Verpflichtungen und Verbote ausprechen und dabei (ob nun bereits in der Verordnung ausdrücklich vorgesehen oder nicht) die Möglichkeit einer Dispenserteilung in begründeten Fällen in Aussicht stellen zu können¹⁰². Dem Untertanen, der sich durch eine obrigkeitliche Maßnahme ungerecht behandelt oder mit Blick auf die Umstände in unbilliger Weise getroffen sah, war die Möglichkeit zur Beschwerde nicht zu nehmen, solange er nur die Formen untertänigen Gehorsams wahrte. Wer an die Gerechtigkeit seines Herrn appellierte, der stellte diesen damit grundsätzlich nicht in Frage;

¹⁰⁰ Zweite Landes-Ordnung, 1515 April 10, abgedr. REYSCHER XII, Nr. 6, S. 28f. – Ferner vgl. ebd., Nr. 10, S. 51ff. (dritte Landes-Ordnung) u. Nr. 20, S. 83f. (General-Reskript wegen der Bittschriften und Berichte, 1535 Okt. 23). – Die gewissenhafte Überprüfung der Beschwerden und Berichterstattung, ist daneben auch Teil der allgemeinen Dienstanweisung für die verrechnenden Amtleute aus der österreichischen Zeit von 1522 (um Mai 28): „Und so unser underthonen und verwanten auß nothurfft an königl. may. oder ihrer may. statthalter und regenten suplicieren, daß ihr euch jederzeit mit gutem fleiß in denselbigen sachen bey den gerichtten odern andern erbarn ahnständigen luthen (so fere ihr die sachen nicht selbst wissen haben) erfahren und guten gründlichen bericht geben und dabey euren rath und guth dencken anzeigen, damit ihr königl. may. auch ihr may. statthalter, rennt- und cammermeister, darzu unser underthenen vor unnothiger mühe, arbeit, costen und versaumniß, so wol möglich verhutten, und ein jeden gebürlich anttwortt und bscheid geben werden möge“ (hier zit. n. der Abschrift in: StadtA Tübingen A 25 Nr. A 196, fol. 9r; zur Datierung vgl. ADAM III, S. 51, Anm. 3).

¹⁰¹ Vgl. FUHRMANN in: DIES.—KÜMIN—WÜRGLER, S. 296ff. u. 303. – WENDT, Krisenkommunikation, S. 118 interpretiert die Regelung von 1515 dahingehend, dass erst mit diesem Zeitpunkt den ländlichen Untertanen überhaupt ein Beschwerderecht gegenüber Missbräuchen der landesfürstlichen Amtsträger zugestanden worden wäre (in einer späteren Veröffentlichung formuliert WENDT etwas vorsichtiger: „Widmete der ‚Gesetzgeber‘ dem Supplikationsrecht in der ersten Landesordnung von 1495 nur wenige Sätze [...], wird das Beschwerderecht 1515 in einem eigenen Artikel definiert und ausdifferenziert“ [Fehler, S. 337]). – Indes wurde auch bereits auf dem sog. „Bauernlandtag“ ausdrücklich festgehalten, dass es bei Beschwerden gegen Amtsträger für den Fortgang des Verfahrens unerlässlich sei, zuvor die Betroffenen zu hören: „die notdurft ervordern, dieweil die nit zugegen, ouch zu verhören, was sie dagegen sagen, das dan [...] alle tail gegen ainander gehört und wie sich geburt gehandelt wurd“ (Die in Stuttgart versammelten Abgeordneten der Ämter an Hz. Ulrich, 1514 Juni Ende, abgedr. OHR—KOBEL, Nr. 57, S. 159).

¹⁰² HOLENSTEIN, „Gute Policy“ I, S. 286ff. – Für Württemberg siehe das Fallbeispiel aus dem 17. Jahrhundert bei LANDWEHR, Policy im Alltag, S. 1ff. (zahlenmäßige Beschränkung von Hochzeitsgesellschaften).

die Supplikation war vielmehr eine implizite Anerkennung der Legitimität seiner Herrschaft¹⁰³.

Während der Begriff „Supplikation“ verhältnismäßig weit gefasst ist und grundsätzlich von der Bittschrift über das Gnadengesuch bis zum formgebundenen gerichtlichen oder administrativen Rechtsmittel reicht, lassen sich mit dem Ausdruck „Gravamen“ v. a. solche Beschwerden fassen, die – obschon häufig in nicht minder untertäniger Form vorgelegt – auf die Bedingungen des Herrschaftsverhältnisses als solchem zielen und denen insofern durchaus eine mehr oder weniger ‚politische‘ Funktion zukommen kann¹⁰⁴. Derartige Beschwerden sind nicht zuletzt dadurch gekennzeichnet, dass sie – häufig zu ganzen Beschwerdeheften bzw. durchnummerierten „Beschwerdeartikeln“ zusammengefasst – im Namen kommunaler Verbände oder doch zumindest von Personenmehrheiten vorgebracht wurden und in sachlicher Hinsicht eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung in Anspruch nahmen¹⁰⁵. Auf diese Art von Eingaben wird im Zusammenhang mit den Landtagen zurückzukommen sein¹⁰⁶.

An dieser Stelle festzuhalten bleibt, dass die württembergische Landschaft als das Korrelat einer im Begriff fortschreitender Konsolidierung befindlichen Landesherrschaft – auch unabhängig von der Einrichtung einer häufiger zusammentretenden Ständeversammlung – durch ein ausdifferenziertes Netz von Kommunikationswegen zusammengehalten wurde (vgl. Abb. 3 auf S. 159). Zum einen ist darin so etwas wie ein Instanzenzug zu erkennen: Schultheiß – Amtmann – landesherrliche Kanzlei, bzw. entsprechend für die Jurisdiktion: Dorfgericht – Stadtgericht (– gewiesene Obergerichte Stuttgart und Tübingen) – Hofgericht¹⁰⁷, zum anderen war die herrschaftliche Zentrale aber immer darum bemüht, den unmittelbaren Zugriff auf den einzelnen Untertanen nicht aus der Hand zu geben, weshalb sie für besondere Aufgaben immer wieder Kommissionen in die einzelnen Ämter und, wenn nötig, auch in die einzelnen ländlichen Gemeinden entsandte.

¹⁰³ FUHRMANN in: DIES.—KÜMIN—WÜRGLER, S. 301ff.

¹⁰⁴ WÜRGLER, Bitten, S. 22ff. – Unterschiede im sprachlichen Stil gegenüber Individualbeschwerden, bzw. das sich in den Landtagsgravamina ausdrückende politische ‚Selbstbewusstsein‘, betont etwa SCHENNACH, Supplikationen, S. 574f. – Zu unterschiedlichen Stilen im Auftreten gegenüber der Herrschaft bei den württembergischen Landschaftsvertretern vgl. GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 31f., 181 u. passim.

¹⁰⁵ WÜRGLER, Bitten, S. 29ff.; Peter BLICKLE, Beschwerden und Polizeien. Die Legitimation des modernen Staates durch Verfahren und Normen, in: DERS.—KISSLING—SCHMIDT, Gute Policiey, S. 549-568, hier: S. 552ff.

¹⁰⁶ Siehe unten Abschn. 4.b).

¹⁰⁷ Zum Instanzenzug in Württemberg vgl. FREY, Hofgericht, S. 71ff.

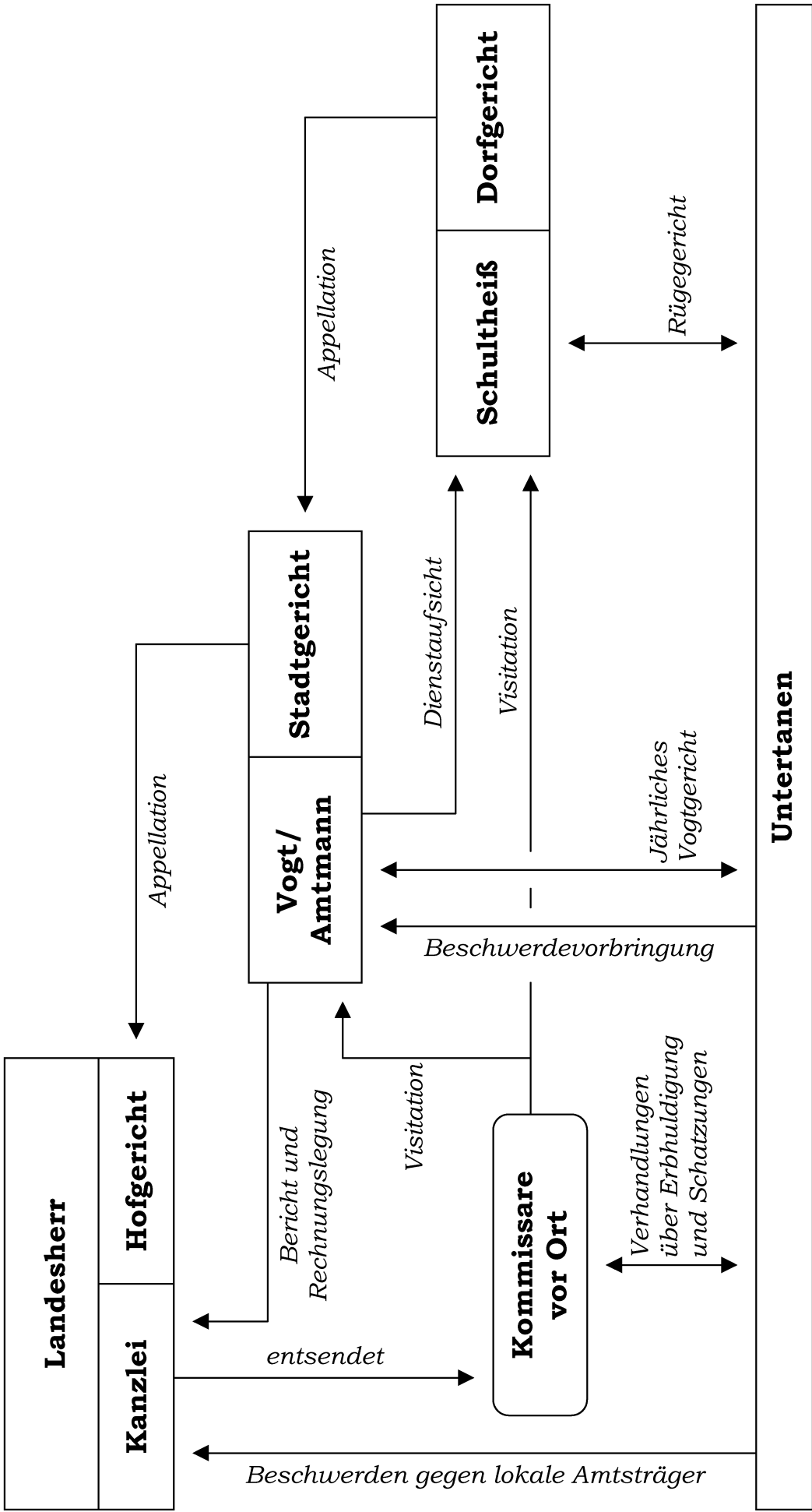


Abb. 3: Kommunikationswege zwischen Herrschaft und Untertanen außerhalb der Landtage

Jene in der bisherigen Forschung maßgebliche Sichtweise der landständisch-kommunalen Repräsentation, welche sich allein auf die etablierten ‚ständestaatlichen‘ Institutionen konzentriert, deren angenommene Qualität als politische Entscheidungs- und Gestaltungsgremien aber erst noch zu überprüfen wäre, lässt wesentliche Teile der Beziehungen zwischen Herrschaft und Landschaft von vornherein außer Betracht. DILLINGERS Diktum etwa, wonach „[d]ie institutionalisierte Repräsentation [...] von dem allgemein verbreiteten Recht der Untertanen, der Herrschaft Petitionen und Gravamina vorzulegen, *kategorial verschieden*“ gewesen sei¹⁰⁸, verkennt völlig, in welchen sachlichen und rechtlichen Zusammenhängen die Landtagspraxis steht¹⁰⁹.

2. Die Landtage und ihre Zusammensetzung

Der fragliche – von der klassischen Ständeforschung weithin vorausgesetzte – *institutionelle* Charakter der spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen *Landtage*¹¹⁰ bleibt in zweierlei Hinsicht zu relativieren: Auf der einen Seite ist der Blickwinkel der Forschung lange Zeit durch die Ori-

¹⁰⁸ DILLINGER, Bauernpolitiker, S. 73 (eigene Hervorhebung). – Vgl. auch DERS., Mitspracherechte, S. 33 (in Auseinandersetzung mit Jonas VEIT, Protest als Partizipationsform: Der „Arme Konrad“ und der Tübinger Landtag von 1514, in: P. RÜCKERT, Landschaft, S. 47-50, hier: S. 50). – Und in entsprechender Weise argumentierte bereits BRAKENSIEK, Zeremonien, S. 81, es führe „kein Weg vom frühneuzeitlichen Supplikenwesen zum modernen Gesetzgebungsverfahren, sondern lediglich zu den Petitionsausschüssen der Parlamente, die im demokratischen Insitutionengefüge eine denkbar schwache Stellung einnehmen“. – Eine alternative, vom Parlamentarismus wegführende Konzeptionalisierung der Ständegeschichte indes, nämlich in Anknüpfung an das moderne Verwaltungsverfahrenrecht, sollte sich im Zusammenhang mit dem 500-jährigen Jubiläum des Tübinger Vertrags in gewisser Weise in der Verwendung des Stichworts „Bürgerbeteiligung“ andeuten; siehe unten Abschn. VI, Anm. 417.

¹⁰⁹ Hierzu v. a. FUHRMANN, Amtsbeschwerden, S. 70f., 106ff. u. passim. Eine differenzierte Auseinandersetzung mit den „Kommunikationskanälen“ jenseits der Landtage findet sich jüngst auch bei WENDT, Krisenkommunikation, S. 110, 112, 118 u. passim.

¹¹⁰ Christoph GUSY definiert *Landtag* im Kontext des 15. Jahrhunderts als „eine vom Landesherrn einberufene Versammlung der Landstände, welche zur Bewilligung außerordentlicher Abgaben, zur Beratung, zum Beschluss oder zur Verkündung anderer Rechtsakte einberufen werden konnte“ (Art. „Landtag“, in: HRG², Lfg. 19 [2014] Sp. 611-613, hier: Sp. 612). – Zur scharfen Abgrenzung der „Landtage“ gegenüber anderen (Vor)formen ständischer Mitwirkung in der älteren Forschung siehe etwa von BELOW, System, S. 68 m. Anm. 1; DERS., Die landständische Verfassung in Jülich und Berg I, S. 64ff. – MITTERAUER, Grundlagen, S. 13 spricht demgegenüber von einem „engere[n] Typus“ im Verhältnis zu den weniger genau definierten Versammlungen der „Großen“ innerhalb eines fürstlichen Herrschaftsgebiets. Und verschiedene Typen von möglichen Übergängen hin zu den „parliamentary assemblies“ des späteren Mittelalters erörtert auch MARONGIU, Parliaments, S. 45ff. – Die fragliche Qualität ständischer Mitsprachemöglichkeiten wird (unter Rekurs auf die angloamerikanische Forschungsdiskussion) problematisiert von Jörg FEUCHTER, Deliberation, rituelle Persuasion und symbolische Repräsentation. Zugänge zur Redekultur auf vormodernen französischen Generalständen, in: PELTZER—SCHWEDLER—TÖBELMANN, Versammlungen, S. 207-217, hier: S. 211ff.

entierung am Modell des modernen Parlamentarismus verengt worden, dessen Maßstäbe mit Blick auf die personelle Zusammensetzung sowie den Geschäftsgang der Parlamente den ständischen Versammlungen nur sehr bedingt gerecht werden¹¹¹. Auf der anderen Seite dürften sich aber für die historische Auseinandersetzung mit den Landständen ebenso jene hergebrachten Vorstellungen von einer mehr oder minder fest gefügten *korporativen* Struktur als hinderlich erweisen, welche in ihren Zusammenschlüssen schwerlich etwas anderes als einen ‚Verein‘ von relativ autonomen Trägern obrigkeitlicher Rechte zu erkennen vermögen¹¹².

Und Schwierigkeiten bereitet nicht zuletzt die Frage, wie man das wiederholt vorgebrachte Kriterium einer relativen Häufigkeit (wenn nicht gar einer regelrechten Periodizität) der Landtage bewerten soll, welche sich in einem längeren verfassungsgeschichtlichen Entwicklungsprozess einzustellen scheint¹¹³. Für den württembergischen Fall bleibt in dieser Hinsicht festzuhalten, dass es jeweils sehr konkrete Anlässe und Problemlagen waren, die unter Umständen auch zur Durchführung einer ganzen Reihe von Versammlungen in kurzer Folge führen konnten¹¹⁴.

¹¹¹ PRESS, Herrschaft, S. 170f. u. 176. – Zur Problematik des Institutionenbegriffs in der vormodernen Verfassungsgeschichte am Beispiel HINTZES vgl. NEUGEBAUER, Traditionen, S. 103f.

¹¹² Vgl. Wolfgang HARDTWIG, Art. „Verein I: Einleitung“, in: BRUNNER—CONZE—KOSELLECK, Geschichtliche Grundbegriffe VI (1990) S. 789-791, hier: S. 790; DERS., Genossenschaft I, S. 33ff. (bes. S. 43); ferner SCHLÖGL, Anwesende, S. 71f., 168f., 256f. u. passim.

¹¹³ Vgl. etwa GRAVES, Parliaments, S. 203ff.; OESTREICH, Ständetum, S. 70; CARSTEN, Princes, passim; VON BELOW, System, S. 58ff. sowie aus finanzgeschichtlicher Perspektive: K. KRÜGER, Finanzstaat, S. 247f. – Auch die aktuelle Studie von NEU, Erschaffung, S. 140f., interpretiert bereits die schiere quantitative Häufung von Plenarlandtagen in Hessen seit 1527 als „nachhaltige Institutionalisierung“. – Dezidiert den temporären Charakter des Landtags „als eine[r] punktuell gedachte[n] Institution des ‚Krisenmanagements‘ bei Störungen und Konflikten“ betont dagegen Esther-Beate KÖRBER, Öffentlichkeiten der Frühen Neuzeit. Teilnehmer, Formen, Institutionen und Entscheidungen öffentlicher Kommunikation im Herzogtum Preußen, Berlin/New York 1998 (Beitr. z. Kommunikationsgesch., Bd. 7) S. 67. – Indes den Versuch, jene für die Verfassungsgeschichte gemeinhin wirkmächtigen Krisensituationen gezielt auszublenken und stattdessen den Verwaltungsalltag permanenter Ständeeinrichtungen in ‚ruhigen Phasen‘ einzufangen, unternimmt PARINGER in seiner Studie zu den bayerischen Ständen des 18. Jahrhunderts (Landschaft, S. 15f.).

¹¹⁴ Nachweise der einzelnen Landtage bei GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 585-597; vgl. auch die Inhaltsübersicht zur jüngeren Reihe der Landtagsaktendition bei ADAM III. – Im Zeitraum von der Herzogserhebung bis zum Tod Herzog Friedrichs I. lassen sich mit einiger Bestimmtheit (und ohne Berücksichtigung kleinerer Teilversammlungen sowie der in der zweiten Jahrhunderthälfte sehr regelmäßig stattfindenden Ausschusstagungen) mindestens 45 Plenarlandtage ausmachen, die jeweils in sehr unterschiedlichem Umfang überliefert sind, beginnend mit jenem im März und April 1498, auf welchem Herzog Eberhard II. abgesetzt wurde (eine mögliche Versammlung Anfang 1496, noch zu Lebzeiten Eberhards im Bart, muss demgegenüber fraglich erscheinen; GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 57). In die Zeit der Vormundschaftsregierung fallen mindestens zwei Plenarlandtage im Kontext des Schweizerkrieges (1498/99), in die

Am Ausgang des 15. Jahrhunderts waren es die Nachfolgeregelungen im Rahmen der Wiedervereinigung des Hauses Württemberg, zu deren verfahrensmäßiger Absicherung ständische Vertreter spätestens seit 1480 wiederholt hinzugezogen wurden. Und hierauf sollte sich erneut im frühen 16. Jahrhundert – nun bedingt durch die drastische Zuspitzung der ökonomischen Lage der Herrschaft – der Bedarf nach einem zentralen Forum der Herrschaftsvermittlung zeigen; die langwierige Umsetzung des groß angelegten Tübinger Vertrags von 1514 wurde dabei zudem noch durch den Hutten'schen Handel überlagert. Eine erneute Häufung von Plenarlandtagen erlebte Württemberg dann wieder in der Zeit der österreichischen Herrschaft, insbesondere Ende der 1520er-Jahre hinsichtlich der Bewilligung und Aufbringung von Mitteln zur Abwehr der „Türkengefahr“. Demgegenüber zeigte sich in den 1540er-Jahren, gegen Ende der zweiten Regierungsphase Herzog Ulrichs, die Tendenz, landesweite Versammlungen zu vermeiden und auf kleinere, regional begrenzte Beratungen zurückzugreifen.

Die grundlegende Neuordnung der administrativen und fiskalischen Verhältnisse beim Regierungsantritt Herzog Christophs forderte dagegen wieder mehrfache Vertagungen des Plenums mit insgesamt sechs Versammlungen zwischen 1551 und 1554; dabei lassen die Regelungen, welche schließlich für die Schuldenablösung getroffen und mit denen die laufenden Geschäfte dem engeren Ausschuss übertragen wurden, sehr deutlich das Bemühen erkennen, soweit als möglich ohne weitere Plenarlandtage auszukommen – was auch bis 1565 gelingen sollte, als abermals das finanzielle Arrangement mit den Ständen nachjustiert werden musste. 1566 berief Christoph noch einmal einen Landtag, dem er sein Testament darlegte. In der Zeit Herzog Ludwigs sollte in einem knappen Vierteljahrhundert nur ein einziger Plenarlandtag, erneut in Sachen Schuldenübernahme, stattfinden. Und wiederum in relativ unregelmäßigen Abständen traten die Landstände unter Friedrich I. zusammen. Unmittelbar nach dem Regierungsantritt, in den Jahren 1594 und 1595, war es – neben der Bestätigung der landständischen Schuldenübernahme auch für die Mömpelgarder Linie des württembergi-

erste Regierungszeit Herzog Ulrichs weitere sechs (1514-16, 1518/19), zwei wurden 1519 von der Regierung des Schwäbischen Bundes abgehalten, drei unter der Herrschaft Karls V. (1520/21) sowie 13 unter der seines Bruders Ferdinand (von denen einer, nämlich im Mai 1525 in der Folge des Bauernkrieges, unter Umgehung des Erzherzogs vom Bundesfeldherrn Georg Truchseß von Waldburg zur Beibringung der Kriegskosten anberaunt wurde). In der zweiten Regierungszeit Herzog Ulrichs sind noch drei Plenarlandtage nachgewiesen (1534/35, 1538), unter Herzog Christoph acht (1551-54, 1565/66), unter Herzog Ludwig einer (1583) und unter Herzog Friedrich I. sechs (1594/95, 1599, 1605, 1607).

schen Hauses – v. a. die Frage der österreichischen Afterbelehrung, welche die Einberufung von Plenarlandtagen notwendig erscheinen ließ und mit der Annahme des Prager Vertrags von 1599 ihren Abschluss fand. Die drei weiteren Landtage unter Friedrich I. in der ersten Dekade des 17. Jahrhunderts nahmen dann wiederum von weitreichenden finanziellen Forderungen des Landesherrn ihren Ausgang, für deren Beratung sich selbst der 16-köpfige große Ausschuss nicht hinreichend bevollmächtigt sah.

Grundsätzlich behielten die Plenarlandtage (wie in gewisser Weise auch die landständische Organisation insgesamt) den Charakter einer außerordentlichen Einrichtung, die jeweils alsbald zu einem Abschluss gebracht und nicht auf Dauer gestellt werden sollte¹¹⁵. Und so handelt es sich im Hinblick auf das 16. (und beginnende 17.) Jahrhundert keineswegs um eine Selbstverständlichkeit, wenn etwa 1733 jener große Ausschuss – welcher besonders bevollmächtigt worden war und dadurch nach dem Willen der Herrschaft die Einberufung des Plenums entbehrlich machen sollte – gegenüber Herzog Karl Alexander reklamiert, in der Vergangenheit hätten die Landesherren „sonderheitlich auch bey Antritt dero Regierungen allgemeine Landtage gerne ausgeschrieben und abhalten lassen“¹¹⁶.

a) Die Landtagsfähigkeit von „Stadt und Amt“

Die Frage, wer das Recht besaß oder – anders gewendet – dazu verpflichtet war, an Landtagen teilzunehmen, bildete stets eines der Kernprobleme der historischen Ständeforschung, die dabei ganz überwiegend von der Vorstellung einer exklusiven Versammlung der „meliores et maiores terrae“ ausgeht¹¹⁷ und insofern keineswegs von „gewählten

¹¹⁵ Siehe hierzu noch unten Abschn. VI.1.b) u. c) hinsichtlich des institutionellen ‚Dualismus‘ von Herrschaft und Landschaft.

¹¹⁶ Zit. bei GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 390.

¹¹⁷ In direkter Berufung oder aber distanzierter Anspielung auf den sog. Reichsspruch über das Recht der Landstände, 1231 Mai 1, abgedr. ZEUMER I, Nr. 48 (45), S. 52: „[...] fuit diffiniri: si aliquis dominorum terre aliquas constitutiones vel nova iura facere possit, melioribus et maioribus terre minime requisitis. Super qua re requisito consensu principum, fuit taliter diffinitum: ut neque principes neque alii quilibet constitutiones vel nova iura facere possint, nisi meliorum et maiorum terre consensus primitus habeatur.“ – Siehe RACHFAHL, Alte und neue Landesvertretung, S. 95ff.; SPANGENBERG, Lehnstaat S. 11ff.; VON BELOW, System, S. 57; VON CAMPE, Lehre, S. 67f.; OHR—KOBBER, Einl., S. XIII; FOLZ, Ständeversammlung, S. 186f.; HARTUNG, Verfassungsgeschichte, 9. Aufl., S. 53f.; EBEL, Geschichte, S. 51 u. 68f.; BIRTSCH, Verfassung, S. 45ff.; Karl BOSL, Stände und Territorialstaat in Bayern im 14. Jahrhundert, in: PATZE, Territorialstaat II, S. 343-368, hier: S. 348ff.; K. KRÜGER, Die Landständische Verfassung, S. 1ff. und jüngst noch: WHALEY, Das Heilige Römische Reich I, S. 72 u. 76. – Deziert kritisch dagegen E. SCHUBERT, Herrschaft, S. 93f. u. 105; ferner DERS., Begriff, S. 20f. (zu den ‚domini terrae‘).

Parlamenten‘, deren Zusammensetzung den Anspruch erheben könnte, einen allgemein-repräsentativen Querschnitt aller Territorialinsassen darzustellen. Ebendieser Grundannahme zeigt sich in gewisser Weise auch das für weite Teile der jüngeren Forschung maßgebliche Konzept der „konsensualen Herrschaft“ verpflichtet: Denn nur zu offenkundig erscheine die Notwendigkeit für den Herrscher, sich bei allen wichtigeren und weitreichenderen Maßnahmen der Zustimmung der einflussreichsten Kräfte des Landes – also eines nicht immer eindeutig feststehenden, fluktuierenden Kreises von Personen mit eigenen herrschaftlichen Befugnissen – zu versichern und damit im Kontext einer symbolischen Kommunikationspraxis deren grundsätzliches Zustimmungsrecht anzuerkennen, welches dann von Mal zu Mal weiter rationalisiert und schriftlich niedergelegt worden wäre¹¹⁸.

Auch für Württemberg ist schließlich davon gesprochen worden, dass die Entstehung des Landtages plausibel allein als eine „Ankristallisierung von Prälaten und Städten an den Adel“, d. h. an eine ehemals bestehende Lehnskurie, zu erklären sei¹¹⁹. Was die Landtagsfähigkeit der Städte und Ämter, mithin der Kammeruntertanen, betrifft, müsste man demnach also fragen, welche sozialen und politischen Gruppen im Land unter welchen Bedingungen denn in der Lage gewesen sein sollten, eine dem durch autogenes Herrschaftsprestige und Präsenz bei Hofe hervortretenden Adel vergleichbare Machtposition zu erlangen, bzw. eine solche unter Berufung auf Recht und Herkommen fortwährend durchsetzen zu können¹²⁰. – Die Ergebnisse der vorangegangenen Abschnitte weisen demgegenüber jedoch in eine andere Richtung.

Begreift man die Abhaltung von Landtagen als ein Komplementär zu anderen Formen der Herrschaftsausübung, in deren Rahmen sich der Landesherr (respektive dessen Vermittler) mit demselben Zweck – näm-

¹¹⁸ SCHNEIDMÜLLER, Herrschaft, passim (S. 80 zum Reichsspruch von 1231).

¹¹⁹ PRESS, Steuern, S. 64; DERS., Formen, S. 284. – BOSL, Stände, S. 358 spricht für Bayern von einem „Emanzipationsvorgang des Adels aus Hof- und Lehensverband der in Geldnot geratenen jungen Landesherrschaft“, welcher „zur eigentlichen politischen Ständebildung mit eigenem Recht geführt“ habe und dem sich dann die anderen Ständegruppen angeschlossen hätten. – Und MITTERAUER, Grundlagen, S. 11 postuliert allgemein und ohne im Einzelnen Belege anzugeben: „Die Reichs- bzw. Landstandschaft von Einzelpersonen ist gegenüber der von Gemeinden die ältere Erscheinung.“ – Zur Rückführung der Entwicklung der Reichstage in der am Übergang zur Neuzeit bekannten, drei Kurien umfassenden Form auf die königslosen Tage des 15. Jahrhunderts unter kurfürstlicher Führung vgl. MORAW, Versuch, bes. S. 31ff.; vertieft durch Gabriele ANNAS, Hoftag – Gemeiner Tag – Reichstag. Studien zur strukturellen Entwicklung deutscher Reichsversammlungen des späten Mittelalters (1349-1471), 2 Bde., Göttingen 2004 (Schriftenreihe d. Hist. Komm. b. d. Bay. Akad. d. Wiss., Bd. 68).

¹²⁰ So MORAW, Zu Stand und Perspektiven, S. 6ff. – Für Württemberg weisen in eine ähnliche Richtung insbes. LORENZ, Rat, S. 3ff. u. passim sowie HAUG-MORITZ, Genese, S. 124f. u. passim.

lich jenem, Nutzungen aus personalen und dinglichen Herrschaftsrechten zu ziehen – an dieselben Adressaten – nämlich an alle hinsichtlich seiner Gerechtsamen passivlegitimierten Rechtssubjekte – wendet, dann dürfte sich die Frage nach der Landtagsfähigkeit vielleicht völlig umkehren. Das exklusive Recht auf Mitsprache in herrschaftlichen Angelegenheiten (ausgehend von dem stillschweigend postulierten ‚Normalfall‘ des mehr oder weniger ‚unmündigen‘ gemeinen Untertanen) könnte sich dann im Kern als eine – in materieller Sicht weitestgehend unspezifische – bloße Verfahrensregel herausstellen, die besagt, auf welche Weise ein Landtagsbeschluss die ansonsten notwendige direkte Kommunikation mit den Beherrschten vor Ort zu ersetzen, bzw. das Ergebnis lokaler Rechtsakte vorwegzunehmen vermag. Und dabei erscheint die relative Verfahrensmäßigkeit eines solchen Vorgehens der Verwirklichung herrschaftlicher Ansprüche nicht minder verpflichtet wie deren Beschränkung.

Die Frage, wer an Landtagen in persona teilnimmt, bzw. grundsätzlich dazu berechtigt ist, bleibt analytisch zu trennen von der Frage, wessen Rechte er dort wahrnimmt. In dem der zeitgenössischen Rechtspraxis vermeintlich zu Grunde liegenden Institut der „Standschaft“¹²¹ sind hingegen beide Aspekte von vornherein miteinander vermengt. Reichs- oder Landstandschaft im Verständnis der späteren staatsrechtlichen und historischen Literatur wird gemeinhin an dem Recht auf „Sitz und Stimme“ in der Ständeversammlung festgemacht¹²² – sei es, dass es sich dabei um eine Virilstimme handelt, welche die betreffende natürliche oder juristische Person ganz für sich beanspruchen kann, sei es, dass mehrere Personen (desselben Standes) sich eine Stimme teilen müssen, in Form einer alternierenden oder einer Kuriatstimme¹²³. Dieses mehr oder weniger deutlich als ‚Privileg‘¹²⁴ aufgefasste Recht müsse

¹²¹ NEUGEBAUER, Standschaft, bes. S. 15ff.; VON GIERKE, Genossenschaftsrecht I, S. 803f.; VON BELOW, System, S. 67ff.; HINTZE, Bedingungen, S. 122f.

¹²² Vgl. WILLOWEIT, Rechtsgrundlagen, S. 339ff.

¹²³ Für den Reichstag vgl. A[lois] GERLICH, Art. „Reichsstände, Reichsstandschaft“, in: HRG 4 (1990) Sp. 760-773, hier: Sp. 767ff.; WILLOWEIT, Verfassungsgeschichte, S. 117ff. u. 127; OESTREICH, Verfassungsgeschichte, S. 58ff.; HARTUNG, Verfassungsgeschichte, 9. Aufl., S. 36ff.; Fr. H. SCHUBERT, Reichstage, S. 79ff.

¹²⁴ Die im 18. Jahrhundert vorzufindende Definition des Privilegs als Einräumung einer besonderen Berechtigung, welche „nach der allgemeinen Verfassung nicht stattfindende“ (so PÜTTER, Kurtzer Begriff, S. 104 [§ 141]), setzt gewissermaßen bereits den Gedanken einer einheitlichen, mithin ‚staatlichen‘ Rechtssphäre voraus, die – subsidiär gegenüber ständischen oder korporativen Spezialrechten – grundsätzlich alle Personen und Stände innerhalb des Territoriums zu erfassen vermag (siehe auch das in diesem Sinne angelegte Sammelwerk: Barbara DÖLEMAYER u. Heinz MOHNHAUPT [Hrsg.], Das Privileg im europäischen Vergleich, 2 Bde., Frankfurt am Main 1997 u. 1999 [Stud. z. Europ. Rechtsgesch., Bde. 93 u. 125]; ferner: H[einz] MOHNHAUPT, Art. „Privileg, neuzeitlich“, in: HRG 3 [1984] Sp. 2005-2011). Dieses Verständnis entspricht daher m. E. nur bedingt der vormodernen Rechtspraxis (namentlich im 16. Jahrhundert)

im Einzelnen entweder an der Person des Inhabers oder an einem von diesem rechtmäßig besessenen Gut haften¹²⁵.

Nach dem bisher gesagten dürfte es allerdings fraglich erscheinen, die „Landstandschaft“ einer natürlichen oder juristischen Person – also ihre Eigenschaft, in eigenem Namen die Rechte eines „Landstandes“ wahrnehmen zu können¹²⁶ – allein auf den formellen Aspekt zu beziehen, dass sie in einer bestimmten Form unmittelbar an Ständeversammlungen oder an deren personeller Aufstellung beteiligt ist. Und ebenso wenig wird man von den tatsächlich auf den Versammlungen anwesenden natürlichen Personen sowie den sozialen und rechtlichen Personenkreisen, denen sich diese in verschiedener Hinsicht zuordnen lassen, uneingeschränkt darauf schließen können, wer als Landstand gilt, bzw. wer in welcher Weise an einer (rechtsfähigen) Körperschaft partizipiert. Inwieweit aus dem Umstand, dass in der vormodernen Landtagspraxis regelmäßig die Kreise der aktiv Handelnden und der passiv Mitbetroffenen in eklatanter Weise auseinanderzufallen scheinen, auch eine materiell-rechtliche Benachteiligung gefolgert werden kann, dürfte nicht zuletzt abhängen von der anzunehmenden Qualität der förmlichen Landtagskonsultation – etwa im Sinne einer veritablen (und gerade deshalb Exklusivität erheischenden) politischen Entscheidungskompetenz. Diese Frage ist schwerlich zu beantworten, solange die Institution des Landtags ausschließlich isoliert betrachtet und nicht in die allgemeine herrschaftsrechtliche Praxis eingeordnet wird.

Insbesondere kann die Landschaft nicht hinreichend erfasst werden mit der Rechtsfigur einer kollegial-genossenschaftlich verfassten Per-

und dem für sie charakteristischen Umgang mit spezifischen ‚Rechtsvielheiten‘. – So weist etwa WILLOWEIT ausdrücklich darauf hin, dass zunächst einmal unter „Privilegien [...] nicht ‚Vorrechte‘ in einem modernen Sinne, sondern schlicht Verleihungen einzelner Rechte zu verstehen sind“ (Verfassungsgeschichte, S. 51 [Rdnr. 10; Hervorhebung dort]). – Zum Versuch einer epochenübergreifenden systematischen Einordnung des Privilegs in die Geschichte der Gesetzgebung siehe EBEL, Geschichte, S. 39ff.

¹²⁵ So für die Landstandschaft: MOSER, Von der Teutschen Reichs-Stände Landen, S. 499 (eigene Hervorhebung): „Wann man fragt: Was der Grund einer Teutschen Land-Standschafft seye? oder, *welches einerley ist*: Wer befugt seye, auf Landtügen in Teutschland zu erscheinen? so kommt das Haupt-Werk darauf an: Ob sothanes Recht auf den Personen, oder auf den Gütern haffte?“ Vgl. ferner auch: ZEDLER, Universal-Lexikon XVI (Halle an der Saale/Leipzig 1737 [ND Graz 1995]) s. v. „Land-Stand“, Sp. 559-564. – Namentlich die „dingliche Grundlage“ der Landstandschaft hat in der jüngeren Forschungsliteratur v. a. RENGER, Landesherr, S. 40ff. betont.

¹²⁶ Auch hinsichtlich der (politischen) Standschaftsrechte von Personen aus dem Adel dürfte grundsätzlich zu bedenken bleiben, dass die Eigenschaft, „Landstand“ zu sein, strenggenommen nicht einer natürlichen Person (oder deren Familie), sondern allein einer von ihr besessenen Herrschaft zukommen konnte, welche ‚im Lande gelegen‘, sprich: in den Rechtskreis der landesfürstlichen Obrigkeit einbezogen war. Im Gegensatz zu den Gerichtsgemeinden des ‚dritten Standes‘, traten adlige Herren sowie die Vorstände von geistlichen Konventen dem Fürsten nicht selbst als Untertanen, sondern vielmehr als Verfügungsberechtigte ihrer Herrschaften gegenüber.

sonalkörperschaft, bei der das formelle Recht auf Teilhabe in einem (exekutiven) Beschlussgremium sowie die (Voll)mitgliedschaft in materiell-rechtlicher Hinsicht notwendig in eins fallen¹²⁷. Nicht unerwähnt bleiben sollte jedoch in diesem Zusammenhang – auch wenn sein Augenmerk im Wesentlichen dem Nachwirken landständischer Rudimente im modernen Staat des 19. und 20. Jahrhunderts im Falle Hannovers gilt – der Versuch von Wolf-Rüdiger REINICKE, die Frage, ob Landtage als Mitglieder-Versammlungen oder Mitglieder*vertreter*-Versammlungen anzusprechen seien, einmal vor dem Hintergrund des modernen Körperschaftsrechts¹²⁸ zu erörtern (und namentlich im Vergleich mit der rechtlichen Struktur der Handwerkskammern): Während den Rittern die Mitgliedschaft persönlich zukomme sowie den Städten als juristischen Personen¹²⁹, stellt REINICKE für die später hinzutretende dritte Kurie der ländlichen Gerichtsbezirke fest: „Mitglieder der Landschaft sind nur die Vertreter der bäuerlichen Grundbesitzer, während ihre Standesgenossen in einem Verhältnis der *bloßen Zugehörigkeit* zur Landschaft stehen, die sich im Wahlrecht, Beitragspflichten usw. äußert; sie sind also *nur Interessenten*.“¹³⁰ Doch vermag ein derartiger

¹²⁷ So aber die allgemeinere Definitionen der „Landschaft“, v. a. als *Vertretung* der Untertanen (bzw. deren besondere korporative Organisationsform gegenüber der herrschaftlichen Reschtssphäre): P. BLICKLE, Art. „Landschaft 1: Politisch“, in: JAEGER, Enzyklopädie der Neuzeit VII (2008) Sp. 542ff.; BÜNZ, Art. „Landschaft“, in: HRG², Lfg. 19 (2014) Sp. 581ff. – Und dem entspricht die Übertragung ins Englische mit „(regional) assembly“ bei BLICKLE—ELLIS—ÖSTERBERG, Commons, S. 118, 125 u. passim.

¹²⁸ REINICKE, Landstände, S. 248ff. sucht in dem besonderen Hannover'schen Fall die Landschaften und Ritterschaften als öffentlich-rechtliche Körperschaften „sui generis“ zu charakterisieren, welche sich keinem der in der modernen Dogmatik unterschiedenen Typen (Personal-, Real-, Gebiets- und Verbandskörperschaft) eindeutig zuordnen lassen. – Zu den entsprechenden Typen vgl. allg. Winfried KLUTH in: WOLFF u. a., Verwaltungsrecht III⁵, S. 339f. (Rdnr. 35), der von bloßen Ordnungsbegriffen ohne größere Relevanz spricht, daneben aber die hannoverischen Landschaften und Ritterschaften unberücksichtigt lässt.

¹²⁹ Wobei letztere „je nach dem innerstädtischen Verfassungsrecht durch vom Rat gewählte Vertreter oder durch die Bürgermeister kraft ihres Amtes“ vertreten wurden; REINICKE, Landstände, S. 241.

¹³⁰ Ebd., S. 242 (eigene Hervorhebungen); vgl. Hans J[ulius] WOLFF u. Otto BACHOF, Verwaltungsrecht II (Organisations- und Dienstrecht). Ein Studienbuch, München ⁴1976 (Kurzlehrbücher f. d. jur. Studium) S. 171 (§ 84 II a). – Die Aussagekraft dieses Vergleichs erscheint aber nicht zuletzt vor dem Hintergrund der bald darauf erfolgten Novellierung der Handwerksordnung durch den Bundesgesetzgeber im Jahre 1965 fraglich, da hier klar zum Vorschein tritt, dass es eine mehr oder weniger willkürliche Entscheidung darstellt, ob der Gesetzgeber die Vollversammlung selbst als rechtsfähige Körperschaft definiert (so § 86 Abs. 1 Handwerksordnung i. d. Fass. v. 17. Sept. 1953) oder aber sie zu einem rechtlich unselbstständigen Organ der Handwerkskammer bestimmt (so § 92 Nr. 1 Handwerksordnung i. d. Fass. v. 28. Dez. 1965), womit auch die Unterscheidung von „Mitgliedern“ und „Interessenten“ wegfällt und nun die Korporationsmitgliedschaft jedem zukommt, der in die Handwerksrolle eingetragen ist (einschließlich der Lehrlinge, auch wenn diese kein Wahlrecht besitzen; vgl. Winfried KLUTH in: WOLFF u. a., Verwaltungsrecht III⁵, S. 834f. [Rdnr. 284]). – In der Kommentarliteratur zur alten Handwerksordnung von 1953 war indes die Rede davon, die alleinige Korporationsmitgliedschaft der gewählten Vertreter käme „der Mitgliedschaft bei

Befund seine Bestätigung ganz offensichtlich allein im Rahmen der dualistischen Konzeption von Staat und Gesellschaft des bürgerlichen Liberalismus zu finden, welche die überkommenen landständischen Entitäten als partikulare Interessenverbände einem allgemeinen Staatswesen gegenüberstellt¹³¹.

Wenn aber bereits in der älteren staatsrechtlichen Literatur (wie etwa bei MOSER, welcher die Verfassungsgeschichtsschreibung auf lange Sicht beeinflussen sollte) durchwegs die Identität von landtagsfähigen Personen und Landständen vorausgesetzt wird, um daraufhin ausführlichst darzulegen, welche rechtlichen Wirkungen (bis hin zur „persönlichen Unterwürfigkeit“) die so bezeichnete ‚Landstandschaft‘ habe nach sich ziehen können¹³², dürfte es sich hierbei um eine perspektivbedingte Verwechslung von Rechtsgrund und Rechtsfolge handeln. Auch wenn die Landtagsfähigkeit in der hier interessierenden frühen Phase der Landtagspraxis als ein eigenständiges Recht betrachtet worden sein sollte, so dürfte sie wohl kaum den rechtlichen Grund als vielmehr eine Folge der Landesuntertänigkeit, bzw. in dinglicher Hinsicht: der Landsässigkeit, dargestellt haben – und nicht umgekehrt¹³³. Dementsprechend wäre also zu prüfen, ob nicht potenziell *jeder*, der als Schuldner landesherrlicher Ansprüche in einer *unmittelbaren* Rechtsbeziehung zum Herzogtum Württemberg stand, auch Gelegenheit gehabt haben sollte – in Person oder durch ihm zuzuordnende Stellvertreter – an den (allgemeinverbindlichen) Landtagen teilzunehmen oder aber sich auf anderem Wege zu deren Beschlussvorlagen bzw. Beschlüssen zu erklären und sei es auch nur, um – ggf. im Voraus oder aber konkludent – die Verpflichtung anzuerkennen, diese als verbindlich gelten zu lassen.

einem parlamentarischen Vertretungskörper gleich“; Erich EYERMANN u. Ludwig FRÖHLER, Handwerksordnung. Kommentar, München/Berlin 1953 (Komment. z. Gewerbeord., Bd. 2, T. 1) S. 181 (§ 86 I).

¹³¹ Das Gegenteil ist, wie in Abschn. II.1 zu zeigen versucht wurde, der Fall im frühneuzeitlichen Herzogtum Württemberg, wo die „gemeine Landschaft“ nicht eine unabhängige Rechtspersönlichkeit, sondern als Gegenbegriff zur landesfürstlichen Herrschaft die Summe aller ihr zugehörenden Rechtsobjekte bezeichnete.

¹³² MOSER, Von der Teutschen Reichs-Stände Landen, S. 547ff. (S. 606f. zur „persönlichen Unterwürfigkeit“). – Zur Frage, inwieweit im Laufe der Frühen Neuzeit auch ‚mediatisierte‘ Herrschaftsträger (Geistlichkeit und Adel) unter den Untertanenbegriff gefasst werden konnten, vgl. ferner P. BLICKLE, Untertanen in der Frühneuzeit, S. 490ff.

¹³³ Unabhängig davon, dass die Landtagsteilnahme freilich in der Rechtspraxis als Indiz für das Bestehen entsprechender materieller Ansprüche herangezogen werden konnte.

b) Die von herrschaftlicher Seite ausgeschriebenen Vertreter

Bei der nun folgenden äußerlichen Betrachtung der Landtage kann es aus den ebengenannten Gründen zunächst ausschließlich darum gehen, anhand einer Analyse der landesherrlichen Landtagsausschreiben Aufschluss darüber zu gewinnen, nach welchen (im Außenverhältnis als mehr oder weniger verbindlich anerkannten) Regeln und Formerfordernissen sich die konkrete personelle Zusammensetzung der Landtage gestaltete, ohne aber damit schon etwas Definitives über die später eigens zu prüfende Verbindlichkeit der Landtagsbeschlüsse im Innenverhältnis aussagen zu können.

Die zur Teilnahme an Landtagen aufgeforderten Körperschaften haben in Württemberg bei der Auswahl der zu entsendenden Deputierten nur sehr eingeschränkte Auswahlmöglichkeiten, da in den landesherrlichen Ausschreibungen regelmäßig bestimmte Amtsträger (so der Amtmann) oder Angehörige bestimmter Organe (wie Gericht und Rat des Amtssitzes) angefordert werden¹³⁴. Für die ersten belegbaren Landtage ab 1457 sind entsprechende schriftliche Ladungen indes nicht überliefert; GRUBE mutmaßt, dass bei der Leonberger Versammlung vom November 1457 – den Landschaftsvertretern in dem dort bestellten Regimentsrat entsprechend – ausschließlich Amtmänner und Gerichtsleute anwesend waren¹³⁵. Das älteste bekannte Landtagsausschreiben datiert in das Jahr 1462 und enthält die Aufforderung Eberhards im Bart an die Städte des Uracher Teils, „zwen vsser uch, einen von dem Gericht, den andern von der gemaind“ in die Residenzstadt zu schicken, um dort samt „all unser Rett, Diener, Ritterschaft und Lantschafft“ über Kriegshilfen zu beraten¹³⁶. 1480 werden dann der Vogt, einer vom Gericht und ebenfalls einer von der Gemeinde berufen¹³⁷. Drei Jahre später erscheinen für die wiedervereinigte Landschaft in Stuttgart ebenso Amtleute, Richter und Gemeindeangehörige¹³⁸.

¹³⁴ Dies relativiert (zumindest für den württembergischen Fall) in gewisser Weise den Aussagewert von DILLINGERS vergleichenden Untersuchungen zum Profil der Landtagsdeputierten, die ja nicht zuletzt Aufschluss über die Motive bei der Auswahl der Personen (und namentlich bei der gezielten Auswahl oder Vermeidung von landesherrlichen Amtsträgern) geben sollen: DILLINGER, Bauernpolitiker, S. 80ff.; DERS., Mitspracherechte, S. 36ff. – Zur Rolle der Amtsträger als Landtagdeputierte vgl. auch MOCEK, Repräsentation, S. 123ff.

¹³⁵ GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 15.

¹³⁶ ‚Ausschreiben an die Lantschafft[,] einen vom Gericht und einen von der Gemeindgen Urach zu schicken und von wegen der beehrten Hülfe wider Bayern mit den Räten, Dienern und Ritterschaft zu berathschlagen‘, 1462, abgedr. SATTLER, Graven III, Beil. 9, S. 8f. – Vgl. GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 37f.

¹³⁷ GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 39.

¹³⁸ Ebd., S. 43.

Es mag der Eindruck entstehen, dass die Zusammensetzung der Landtagsdeputationen durchaus einem gewissen Prinzip der Repräsentativität verpflichtet gewesen sein müsste – abgesehen davon, dass die herrschaftlichen Vorgaben, gerade von kleineren Städten, nicht immer befolgt wurden, bzw. innerhalb eines erträglichen finanziellen Rahmens überhaupt befolgt werden konnten¹³⁹. Über mögliche Motive der Auswahl ist dabei in der frühen Phase freilich wenig ersichtlich. Für den Amtmann spräche – abgesehen davon, dass er Sachwalter der herrschaftlichen Seite ist – seine Erfahrung in Verwaltungsdingen¹⁴⁰ und Ähnliches könnte man auch von den Richtern sowie den (später ebenfalls auf Landtagen erscheinenden) Ratsverwandten annehmen, denen man dazu innerhalb der Bürgergemeinde eine besondere Autorität zu attestieren geneigt ist, was wiederum gerade den Vertreter „von der Gemeinde“ zum potenziellen Sachwalter der einfachen Bevölkerung, der „armen Leute“ werden ließe¹⁴¹.

1499 wiederum erteilt die Vormundschaftsregierung für den minderjährigen Herzog Ulrich den Städten den Befehl, „einen vom gericht und zwen von der gemeind der geschicktesten und verstendigsten zu erwehlen und die [...] gen Stuettgarden mit vollem gewalt zue schicken“¹⁴² – ohne dass dabei der Amtleute ausdrücklich gedacht worden wäre¹⁴³.

Dass aber hinsichtlich der Beschickung der Landtage zwischen Herrschaft und Landschaft (respektive innerhalb der Landschaft) durchaus auch offen Unstimmigkeiten ausgetragen werden konnten, lässt die Überlieferung dann erstmals für den großen Tübinger Landtag von 1514 erahnen, auf den nun etwas ausführlicher eingegangen werden soll.

Das Problem der Landtagsvertretung durch die landesherrlichen Amtleute

Der anlässlich der Unruhen des Armen Konrads abzuhaltende Landtag wurde ursprünglich für den 25. Juni nach Stuttgart einbestellt, wie der zweiten Landtagsbeschreibung Herzog Ulrichs vom 20. Juni zu entnehmen ist, mit welcher „die malstatt desselbigen landtags[,] doch nie-

¹³⁹ Bei der Zahl der zu entsendenden Landtagsdeputierten wurde nachweislich seit dem Stuttgarter Landtag vom Juli 1514 ausdrücklich zwischen größeren und kleineren Städten („stettlin“) differenziert; GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 87.

¹⁴⁰ F. ERNST, Eberhard im Bart, S. 60.

¹⁴¹ REYSCHER I, Einl., S. 96f.

¹⁴² OHR—KOBEL, Nr. 29, S. 104. – Wie BURKART meint, seien angesichts der Kriegshilfenbewilligung für den Schweizerkrieg „in Sonderheit die Kreise, die es in erster Linie anging, zur Beratung herbeigezogen“ worden (Zusammensetzung, S. 29; in diesem Sinne auch GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 69 u. 144).

¹⁴³ Es fehlt an weiterer Überlieferung zu diesem Landtag; vgl. OHR—KOBEL, S. 104, Anm. 2. – GRUBE zieht in Betracht, dass die Amtleute, falls sie tatsächlich nicht auf dem Landtag anwesend waren, möglicherweise „durch ihre militärischen Aufgaben in den Ämtern festgehalten“ worden sein könnten (Der Stuttgarter Landtag, S. 69).

mand zu wider, nachteil oder ungnad, sonder allein unser gelegenheit nach“, in die Stadt Tübingen verlegt wird¹⁴⁴. Die erste Beschreibung indes ist nicht urkundlich überliefert, weshalb in der Literatur eine mündliche Landtagseinladung für möglich gehalten wird¹⁴⁵. Ein Schreiben des Magistrats von Stuttgart an 16 benachbarte Städte vom 1. Juni gibt jedoch Auskunft darüber, wie die Landtagsdeputationen nach dem Willen der Herrschaft aussehen sollten, nämlich dass

„unser gnediger her ain gemainen landtag furgenomen und zu haltung desselbigen us ainer ieglichen statt den amptman, ouch ainen vom gericht und ainen von der gemaind, wie von alter, beschriben“¹⁴⁶.

Gerade für den Landtag von 1514 aber ist – da er wohl in besonderer Weise der Konfliktregulierung dienen sollte – zu erkennen, dass nicht nur die landesherrlichen Räte bei Hofe, sondern auch die Funktionsträger von Stadt und Amt aktiv an dessen Vorbereitung mitwirkten und sich über den Verfahrensmodus äußerten.

Auf einer Versammlung von insgesamt 14 Städten „unter der Steig“, die in Vorbereitung des kommenden Landtags Anfang Juni in Marbach stattfand¹⁴⁷, widerspricht man der landesherrlichen Seite hinsichtlich der Anwesenheit der Amtleute. Gleich die erste der 41 Forderungen lautet, dass

„uf angesetzten landtag weder amptlut, noch andere gn. herren räten mit fruntschaft verwandt bi der landschaft in iren raten sitzen sollen“¹⁴⁸.

Die Amtleute sollen – wie auch andere Personen, die mit den Räten der landesherrlichen Zentralverwaltung durch Verwandtschaft oder Schwägerschaft verbunden sind – vom Landtag ausgeschlossen werden mit der Begründung, sie seien als potenzielle Interessenvertreter der herrschaftlichen Seite anzusehen, womit ihre Mitwirkung auf Seiten der Landschaft einem fairen Verfahren im ‚ständestaatlich-dualistischen‘ Interessensausgleich abträglich werden könnte.

Damit wäre wiederum die Frage berührt, inwieweit die Körperschaften der Landschaft in der Praxis eine dem direkten landesherrlichen Zugriff entzogene Selbstverwaltung beanspruchen konnten, wobei die

¹⁴⁴ Hz. Ulrich, zweite Landtagsbeschreibung, abgedr. OHR—KOBBER, Nr. 54, S. 156.

¹⁴⁵ SCHMAUDER, Württemberg im Aufstand [1998], S. 64ff.; DERS., Der Tübinger Vertrag und die Rolle Tübingens, S. 187ff.

¹⁴⁶ Vogt, Bürgermeister, Gericht und Rat von Stuttgart an 16 benachbarte Städte, abgedr. OHR—KOBBER, Nr. 41, S. 127f.

¹⁴⁷ GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 80; DERS., Der Unterländer Städtetag von 1514. Ein Vorparlament im Aufruhr des Armen Konrad, Hie gut Württemberg 10 (1959) S. 41f.; SCHMAUDER, Der Tübinger Vertrag und die Rolle Tübingens, S. 190f.

¹⁴⁸ Marbacher Städtetag. Vierzehn Städte unter der Steig beratschlagen Artikel für den Landtag, 1514 Juni Anfang, abgedr. OHR—KOBBER, Nr. 44, S. 140.

Gefahr besteht, durch Verwendung der Terminologie des modernen Kommunalrechts die eigentliche zeitgenössische Problemstellung zu verfehlen. Das Verhältnis zwischen landesherrlichem Regelungsanspruch und (faktischer) institutioneller Verselbstständigung von Gemeinden und Amtskorporationen scheint zu komplex zu sein, um eine konsequente Unterscheidung zwischen landesherrlichen Dienern und rein ‚genossenschaftlichen‘ Amtsträgern zu treffen. Wenn auch festzuhalten bleibt, dass die Amtleute ohne formelle Beteiligung der Städte und Ämter vom Landesherrn eingesetzt und dadurch ein enges Dienstverhältnis begründet wurde, wie sich dieses nicht zuletzt in der Besoldung sowie dem Verbot, ohne Ausnahmegenehmigung ein Gewerbe zu treiben, ausdrückte, so nahmen doch letztlich auch die kommunalen Organe Aufgaben wahr, die mit der Handhabung landesherrlicher Befugnisse in einem unmittelbaren Zusammenhang standen, so dass hier keineswegs eine klare Trennung der Interessenbereiche gegeben ist¹⁴⁹.

Dafür, dass man es in Württemberg mit komplex gelagerten Interessen- oder Loyalitätskonflikten zu tun hatte, spricht schließlich der dritte der fünf auf dem Landtag vorgetragenen sog. Memorialpunkte vom Juni 1514, in welchem die Landschaft über Probleme bei der Steuerfestsetzung klagt:

„[...] etlich stett [haben] irem vogt und den mitgesandten befolhen, vlis anzukeren, ob es us erzelten ursachen bi dem furgenommen pfenning bliiben möchte; aber die vogt, so solichs mit unserm gn. herren reden sollten, haben das nit geton, sondern etlich gesagt, sie wolten kain ungnad uf sie laden.“¹⁵⁰

Obschon sie durchaus für die Vermittlung zwischen Herrschaft und Landschaft zuständig waren und die Belange ihrer Amtsbezirke konnten, konnten die Amtleute in schwierigen Situationen offenbar davor zurückschrecken, die Konfrontation mit dem Landesherrn zu suchen, von dem sie unmittelbar abhängig waren, was nun wiederum seitens der Landschaft Probleme auf dem bevorstehenden Landtag erwarten ließ¹⁵¹.

Im konkreten Fall ergeben sich jedoch noch weitere strittige Fragen, deren Beantwortung sich für das allgemeine Bild der württembergischen Landschaft und ihrer politischen Rolle als sehr bedeutsam erwei-

¹⁴⁹ Landesherrliche Beamte konnten durchaus aufgrund ihrer Fachkenntnisse als redliche Stellvertreter kommunaler Interessen angesehen werden, wie DILLINGER am Beispiel Schwäbisch-Österreichs zeigen konnte (Repräsentation, S. 464f.). – Zum Verbot des Gewerbetreibens für die Amtleute siehe die erste Landes-Ordnung vom 11. November 1495, abgedr. MOLITOR, Nr. 24, S. 111; REYSCHER XII, Nr. 4, S. 8f.

¹⁵⁰ Abgedr. OHR—KOBEL, Nr. 61, S. 187 (zur chronologischen Einordnung im Landtagsverlauf vgl. RAU, Zum Tübinger Vertrag 1514, S. 158 m. Anm. 6).

¹⁵¹ Vgl. HEYD, Ulrich I (Tübingen 1841) S. 268; GRUBE, Grundlagen, S. 16f.

sen könnten. So bedarf der Umstand einer Überprüfung, dass in der bereits erwähnten zweiten Landtagsbeschreibung einerseits die Magistrate aufgefordert werden, auf dem Landtag zu erscheinen, andererseits die Amtleute davon ausgenommen und ausdrücklich angewiesen werden, „daheimd und anheimisch“ zu bleiben¹⁵². Herzog Ulrich könnte mit diesem Schritt der Forderung der Landschaft auf Abwesenheit der Amtleute zumindest für diesen einen Landtag (unter tunlichster Vermeidung einer Präjudizwirkung für künftige Versammlungen) entgegenzukommen bereit gewesen sein. Es sei denn, die ausdrücklich geforderte persönliche Abwesenheit der Amtleute hatte eine andere Bewandnis und war etwa den Unruhen in der Bevölkerung geschuldet. Für Letzteres könnte sprechen, dass der Herzog am 5. Mai seine Obervögte unverzüglich zu sich nach Stuttgart berief, um über die Empörung im Remstal zu beraten¹⁵³. Den Dienstleuten (elf an der Zahl¹⁵⁴) wird in dieser Ausschreibung, bei der es sich freilich um keinen Landtag handelt, aufgetragen, dass es „nit uspliben, auch schlos und statt durch die underamptlut oder ander redlich tapfer lut wol [zu] bewaren“¹⁵⁵. Der Wortlaut der fraglichen Landtagsbeschreibung nach Tübingen wiederum ist in dieser Hinsicht uneindeutig; der Ausdruck ‚anheimisch‘ vermag sich durchaus auch auf die ausdrückliche Abwesenheit vom Landtag zu beziehen¹⁵⁶. Dass sich der Herzog auf das Wohlverhalten der Vögte „genzlich verlassen“ will, ließe sich wohl so ausgelegen, dass (im

¹⁵² OHR—KOBBER, Nr. 54, S. 156: „Demnach unser ernstlicher bevelh ist, ihr wöllend solchen landtag doselbst nach anzaigung und vermög vorgesehehen ausschreibens bei der pflicht, damit ir uns verwandt seien, suechen und laisten, doch du, daheimbd und anheimisch pleiben. Des tuen wir uns genzlich verlassen.“

¹⁵³ OHR—KOBBER, Nr. 37, S. 122f.

¹⁵⁴ Siehe ebd., S. 122, Anm. 1 (topographisch lassen sich zehn der beschriebenen Diener den Obervogteien Tuttlingen, Balingen, am Schwarzwald, Wildberg und Nagold, Herrenberg, Lauffen, Vaihingen, Zabergäu, Blaubeuren sowie Heidenheim zuordnen).

¹⁵⁵ Ebd., S. 122f. – Über die Ausschreibung der „edle[n] Amptleute“ berichtet auch der württembergische Hofhistoriograph Oswald GABELKOVER (1539-1616), bei dem es wörtlich heißt, Ulrich habe sie angewiesen, „die Schloß und Stätt in ihren Ämptern durch die Underamptleut wol [zu] verwarn ihnen [zu] befehl, uf die Meutmacher gute Achtung zu geben“ (Chronik, abgedr. FRANZ, Quellen, Nr. 6, S. 38).

¹⁵⁶ So ließen etwa auf dem Heilbronner Tag 1484 Prälaten, Ritterschaft, Räte und Landschaft gegenüber Eberhard dem Jüngeren, in dessen Auseinandersetzung mit Eberhard im Bart sie Position beziehen sollen, verkünden, dass „sie lieber anheimsch sin wölten“ (HStA Stuttgart A 602 Nr. 316, zit. n. GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 46). – Demgegenüber liegt in anderen Situationen der Akzent eindeutig auf der Anwesenheit am Heimatort, so auch in einer Erklärung der im Juni 1514 in Stuttgart versammelten Ämterabgeordneten, abgedr. OHR—KOBBER, Nr. 57, S. 160 („so wir wider anhaimsch komen“). Und im Staat für den landständischen Sekretär von 1580 ergeht die Aufforderung: „solle er sich bevorab zu denen zeiten, da der Usschutz zusammen kommen möchte, alhie anheimisch finden lassen, damit man seiner in allen furfallenden notwendigkeiten gewiss seie, auch sonst nit über 14 tag oder ain monat lang ohne vorwisen und erlaubnus des nechstgesessenen prelaten und der Landsch[afft], so im Usschutz gepraucht werden, von hinnen verreisen“; ADAM II, Nr. 99, S. 181.

wörtlichen Sinne) die Amtleute auf ihren Posten gebraucht werden, aber ebenso gut könnte man daraus lesen, dass der Landesherr die Amtleute so nachdrücklich auslädt, weil er andernfalls Irritationen auf Seiten der Landschaft fürchten müsste. Ein direkter Zusammenhang mit den Marbacher Artikeln lässt sich nicht eindeutig nachweisen, erscheint aber durchaus plausibel¹⁵⁷.

Die weitergehende Mutmaßung Ludwig Friedrich HEYDS, der Ausschluss von der Landtagsteilnahme sei grundsätzlich lediglich an die Obervögte gerichtet gewesen, ist vor dem Hintergrund seines Bildes von der „ehrbaren“ bürgerlichen Oberschicht Württembergs, welches auf die möglichste Fernhaltung aller (landesfremden) Herrschaftsdienere adligen Stands schließen ließe, nur konsequent¹⁵⁸. Vom Wortlaut und dem sonstigen Sprachgebrauch der Landtagsakten wird sie jedoch nicht gestützt. Zu bedenken bleibt, dass die personelle Ausstattung der württembergischen Ämter sehr unterschiedlich ausfällt und es zur fraglichen Zeit nur wenige Obervögte gab, die selbst dann, wenn sie mehr oder weniger eindeutig einem Amtsbezirk zugeordnet sind, sich in weit geringerem Maße in die alltäglichen Rechtsprechungs- und Verwaltungsaufgaben involviert zeigten als die Untervögte¹⁵⁹. Demnach wäre eher noch zu vermuten, dass sich bereits die erste Landtagsbeschreibung allein an die letztgenannten – in die städtischen Magistrate offenbar enger eingebundenen – Amtsträger wandte. Letztlich ist aber von einer Abwesenheit aller Amtleute auf dem Tübinger Landtag auszugehen, was in dieser Weise eine situationsbedingte Ausnahme von der zuvor geübten Landtagspraxis (noch weit entfernt davon zu einem relativ veränderungsfesten Gewohnheitsrecht zu gerinnen) dargestellt haben dürfte.

¹⁵⁷ So BENZING, Vertretung, S. 76; vgl. E. MÜLLER, Bedeutung, S. 4; GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 80; SCHMAUDER, Württemberg im Aufstand [1998], S. 196f. gegen OHR—KÖBER, S. 156, Anm. 5.

¹⁵⁸ HEYD, Ulrich I, S. 268.

¹⁵⁹ WINTERLIN, Geschichte I.1, S. 6ff. m. Beil. 2, S. 112ff.; TRUGENBERGER, Schloß, S. 77ff. – Zu der nicht eindeutig geregelten Kompetenzabgrenzung zwischen Ober- und Unteramtman sowie den sich hieraus in der Praxis ergebenden Konflikten vgl. U. RUBLACK, Staatlichkeit, S. 363ff. Das Problem begegnet etwa auch in der bereits erwähnten Manuduktion und Instruktion zu der geplanten Landesvisitation von 1562 (HStA Stuttgart A 38 Bü 8 Nr. 1, o. fol.): „Als unnsß auch anlangt, das in ettlichen unsern ämbtern die oberambtleuth sich der verwürckten straffen unnd buossen, so unnsß von unser oberkhait wegen zu strafen unnd zu biessen gebürt, mit den underambtleuthen zwaien sollen, also wann ain underambtman die ubertrettung unnsere ordnung unnd mandaten nach straffen unnd auch die verwürckt unnd erkendte straffen einziehen unnd gebüßt haben, so wölle ettwann in sachen ain oberambtman dem unnderambtman hiewider eingriff unnd für sich selber mülterung ime zu glimpf unnd dem unnderambtman zu unglimpf oder ettwann gar kheine straff geschehen lassen“.

Eine genauere Festlegung ist indes erst im folgenden Jahr seitens der Herrschaft ersichtlich, als Herzog Ulrich anlässlich der kaiserlichen Bestätigung des Tübinger Abschieds und da die Landschaft

„vnderteniglich gebetten hat, ain ordnung vnnd maß zugeben, wie es künfftiglich mit fürnemung ains gemainen landtagß gehalten werden sol“,

verordnet,

„das von ieder statt vnsers fürstenthumbs der amptman, so von der *Landschafft* ist, dartzu ainer von gericht, vnd ainer vom rat, vff iedes ampts kosten, mit gnugsamen gewalt beschriben werden“¹⁶⁰.

Der in den Marbacher Artikeln angemahnten (potenziellen) herrschaftlichen Interessenverwandtschaft der (Unter)amtleute wird nun die persönliche Betroffenheit in Landschaftssachen – als württembergischer Untertan und Bürger seiner Gemeinde¹⁶¹ – als Voraussetzung der Landtagsteilnahme im Dienste der Landschaft entgegengesetzt. Diese Lösung – welche erst ein Ergebnis der Verhandlungen von 1514, die im November in Stuttgart fortgesetzt wurden, zu sein scheint – verdeutlicht wiederholt, wie ambivalent die Rolle der Amtleute ist, die keiner der beiden Seiten eindeutig und vorbehaltlos zugerechnet werden können¹⁶².

In der Zeit zwischen 1520 und 1534, als Württemberg dem Haus Österreich unterstand¹⁶³, unterblieb die Einberufung der Amtleute zu Landtagen (als Landschaftsdeputierte), worin Parallelen zu anderen Erblanden bestehen¹⁶⁴. Habsburg scheint einen eigenen Regierungs- und Verwaltungsstil zu pflegen, auf welchen im Zusammenhang mit den landständischen Ausschüssen sowie der Regimentsbeteiligung der Landschaft noch einmal zurückzukommen sein wird¹⁶⁵. Er erweist sich um einiges direkter, wenn es darum geht, die Selbstverantwortung der Untertanengemeinden für herrschaftliche Belange in Anspruch zu nehmen und kann daher offenbar gut auf die Zuziehung eigener Dienstpersonen bei den ständischen Beratungen verzichten. Und überdies

¹⁶⁰ Herzog Ulrichs Einsicht von Kaiser Maximilians I. Bestätigung des Tübinger Vertrags und Verordnung wegen Abhaltung der Landtage, 1515 April 23, abgedr. REYSCHER II, Nr. 23, S. 56 (eigene Hervorhebung).

¹⁶¹ GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 89f.; vgl. SABEAN, Schwert, S. 24. – CARSTEN, Princes, S. 13ff. übersetzt die Landschaftsangehörigen entsprechend der englischen Verfassung mit „commoners“. – Indes auch das Hofgericht soll der Deklaration des Tübinger Vertrags von 1520 zufolge „mit Erlichen[,] frumben[,] verstendigen vnnd geschickten Personen von Adel vnnd der Lanndtschafft“ besetzt werden (REYSCHER II, Nr. 25, S. 62 [eigene Hervorhebung]).

¹⁶² Vgl. SABEAN, Schwert, S. 23ff.; LANDWEHR, Policey im Alltag, S. 1ff., 29ff. u. passim; DILLINGER, Repräsentation, S. 506ff.

¹⁶³ Hierzu GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 114ff.; BRENDLE, Württemberg unter habsburgischer Herrschaft.

¹⁶⁴ GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 115.

¹⁶⁵ Siehe unten Abschn. 3.b) u. 5.d).

wurden sie seit 1522 ausdrücklich in dem Eid und Staat darauf verpflichtet, in Wahrnehmung ihrer Amtsgeschäfte stets die Landschaft bei ihren Freiheiten und Verträgen zu handhaben und bleiben zu lassen¹⁶⁶.

Herzog Ulrich, wiewohl dieser von den österreichischen Verwaltungsmaßnahmen (insbesondere den umfassenden Lagerbuchrenovationen) nicht wenig profitiert zu haben scheint¹⁶⁷, kehrt mit Blick auf die Landtagspraxis zu der älteren Vorgehensweise zurück. Das Recht, zu ständischen Beratungen auch die Amtleute beizuziehen, nimmt der Landesfürst wie selbstverständlich für sich in Anspruch¹⁶⁸.

Auch Herzog Christoph sollte bei den Verhandlungen von 1551 – entgegen der österreichischen Deklaration des Tübinger Vertrags – ein auf den generellen Ausschluss der Amtleute von den Landtagsverhandlungen gerichtetes Ansinnen der Stände unter Berufung auf die von alters her geübte Praxis zurückweisen¹⁶⁹. Von dem hergebrachten Recht Gebrauch machen sollte der Herzog allerdings erst beim zweiten Böblingen Landtag von 1552, welcher in Abwesenheit des Landesherrn tagte sowie am Ende, trotz grundsätzlicher Einvernehmlichkeit, ohne schriftlichen Abschied auseinandergehen sollte¹⁷⁰. Zu kleineren Unstimmigkeiten kam es dort allerdings mit Blick auf die Frage, ob denn, im Interesse der landschaftlichen Verhandlungsseite, die Amtleute wenigstens bei der Bildung der ständischen Vorberatungsausschüsse unberücksichtigt bleiben könnten (zu welchen sie unter Berufung auf die ihnen erteilten Befehle ihres Fürsten ebenfalls Zugang verlangten), wobei sich im Ergebnis die ständische Seite durchsetzte¹⁷¹. Insgesamt scheint die effektive herrschaftliche Bindung der Amtleute, nicht zuletzt im Zuge des Ausbaus der Policeyordnungen, so stark geworden zu sein, dass diese in der Tat in einen – gewissermaßen als ‚systemwidrig‘ zu bezeichnenden – Interessenkonflikt gerieten, je mehr demgegenüber die landständischen Verhandlungen an Verfahrensautonomie gewannen.

An dem Recht, ihre Amtleute zu den Beratungen von Landschaftsangelegenheiten hinzuzuziehen – und dies regelmäßig als handlungsbe-

¹⁶⁶ ADAM III, S. 51, Anm. 3; [Friedrich] WINTERLIN, Beamtentum und Verfassung im Herzogtum Württemberg, Vierteljahrsh. f. Württ. Landesgesch. N. F. 32 (1925/26) S. 1-20, hier: S. 2.

¹⁶⁷ Vgl. KOTHE, Rat, S. 42ff.; HERDING, Urbar, S. 79ff.

¹⁶⁸ GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 183f.

¹⁶⁹ Ebd., S. 199f. – Herzog Christophs Deklaration des Tübinger Vertrags vom 13. April 1551 bekräftigte die in dem (wiederum wortwörtlich inserierten) Vidimus Herzog Ulrichs von 1515 enthaltene Verordnung zur Abhaltung der Landtage; REYSCHER II, Nr. 32, S. 87.

¹⁷⁰ GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 209ff. – Zur förmlichen Verabschiedung im Rahmen des Landtagsprozederes noch unten Abschn. 4.d) bei Anm. 375ff.

¹⁷¹ GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 210f.

fugte Repräsentanten ihrer jeweiligen Amtsbezirke¹⁷² –, haben auch die Herzöge Ludwig und Friedrich I. prinzipiell festgehalten. Gleichwohl sollte letzterer nicht bei jedem Plenarlandtag von dieser Möglichkeit Gebrauch machen; auf die Einberufung verzichtet wurde beim ersten, mit Formalitäten der Herrschaftsübernahme befassten Landtag von 1594, welcher sich lediglich über vier Tage erstreckte, und dann noch einmal im Jahr 1605¹⁷³.

Argumente, welche für und gegen eine Einbeziehung der Amtleute in Landschaftssachen ins Feld geführt werden konnten, wurden insbesondere 1595 bei einer neuerlichen Kontroverse über die Bildung eines Vorberatungsausschusses ausgetauscht¹⁷⁴. Der Landesherr ließ sein Befremden zum Ausdruck bringen und forderte einen Bericht darüber, weshalb bei der Bildung eines Vorberatungsausschusses, zu welchem die Mitglieder von kleinem und großem Ausschuss einen Zusatz von weiteren 16 Personen bestimmt hatten, keine der Amtleute berücksichtigt worden waren:

„weil dero ambleut, sonderlich die elteste, bei einem oder andern punkten guten bericht tun könden und eben solcher ursachen wegen zu dem angestellten L[and]-T[ag] auch erfordert worden“¹⁷⁵.

Dem konnten die Stände entgegenhalten, dass eine Zuziehung der Amtleute nicht gebräuchlich sei, auch bei den zurückliegenden Landtagen von 1565 und 1583 nicht praktiziert worden wäre und es sich ja hierbei lediglich um unverbindliche Vorberatungen handle, bei welchen

„gar nichts bestendigs [beschlossen], sonder alles uf allgemeiner L[andschaft], prälaten und abgesandten, einmutige approbation und bewilligung gestellt“¹⁷⁶.

Doch ungeachtet dessen bleibt der Landesherr dabei, dass eine Beteiligung der Amtleute auch hier grundsätzlich angebracht sei und zumindest für zukünftige Fälle eingefordert werden müsse,

„weil inen die gelegenheit disses herzogtumbs, auch der armen underthonen obliegende beschwerden, wie nicht weniger des ganzen vatterlands wolfahrt zum besten bekant“¹⁷⁷.

¹⁷² Abzugrenzen hiervon wäre eine Beziehung allein als Sachwalter der herrschaftlichen Seite, wie sie etwa auch in der österreichischen Zeit vorkommt (GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 126); auf eine Übernahme ihrer Reisekosten durch die herrschaftliche Seite verständigte man sich 1522 (ebd., S. 129).

¹⁷³ Siehe die Übersicht bei ADAM I, Anl. 3, S. 616ff.

¹⁷⁴ GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 257ff.

¹⁷⁵ Hz. Friedrich an Prälaten und Landschaft, 1595 Mai 3, abgedr. ADAM I, Nr. 145, S. 301.

¹⁷⁶ Landtag an Hz. Friedrich, 1595 Mai 3, abgedr. ebd., Nr. 146, S. 301.

¹⁷⁷ Hz. Friedrich an den Landtag, 1595 Mai 7, abgedr. ebd., Nr. 151, S. 322.

Und dies gelte grundsätzlich auch für diejenigen, die nicht im Lande verbürgert und Landeskinder wären. Einstweilen aber „lassen es ifg. dabei in gn. bewenden“¹⁷⁸.

Beim Landtag von 1599 monieren wiederum die Ausschüsse, dass entgegen altem Herkommen und namentlich der Verordnung von 1515 (welche in der grundlegenden, 1551 im Druck veröffentlichten Bestätigungsurkunde des Tübinger Vertrags wortwörtlich enthalten ist) auch solche Amtleute zu Versammlung beschrieben wurden, die weder aus der Landschaft stammten, noch „in derselben verbürgert od. begüetert seien“ – für dieses Mal wollte man es jedoch dabei bewenden lassen,

„doch in allweg gemeiner L. sonsten an iren, und in specie auch diss punctens halben habenden freiheiten [...] onnachteilig“¹⁷⁹.

Allerdings sollte sich die Problematik jener den Amtleuten als Kennern der lokalen Verhältnisse zugewiesenen Doppelrolle – Sachwalter der Herrschaft Württemberg *und zugleich* Interessenvertreter der Amtskorporation – dann doch noch einmal sehr deutlich zeigen, als die Landstände eine Beschwerde wegen der unter Herzog Friedrich geübten Praxis der malefizischen Gerichtsbarkeit (welche den Regelungen des Tübinger Vertrags zuwiderliefe) vorlegen wollten und sich die landesherrlichen Diener nicht in der Lage sahen, diese mitzuunterzeichnen:

„[...] haben sie, die *amptleut*, sich ab dem unterschreiben us der ursachen beschwert, dieweil sie jedesmalen uf die einverleibte fäll ausdrückliche befelch empfangen, welche mit irem unterschreiben in ein disputat zu ziehen inen nicht gebühren wollte“¹⁸⁰.

Und Entsprechendes findet sich ebenso im Protokoll des sog. „zerschlagenen“ Landtags von 1607:

„[...] haben etlich ambtleut vermeldt, dass dem scripto anzuhenken: iren fg. seien sie leib, gut und blut zuzusetzen erpietig; allein wölle man irer subscription verschonen“¹⁸¹.

Mehr oder weniger definitiv von den spezifisch landständischen Verwaltungsangelegenheiten, so diesen nun in den Auseinandersetzungen über ständische Schuldenübernahme und außerordentliche Steueraufbringung eine relative Selbstständigkeit zukam, sollten die Amtleute, deren Situation sich mit den anhaltenden Querelen unter Herzog Fried-

¹⁷⁸ Ebd.

¹⁷⁹ ADAM II, S. 20f. (1599 Febr. 6).

¹⁸⁰ Ebd., S. 25 (1599 Febr. 9; Hervorhebung dort).

¹⁸¹ Ebd., S. 576 (1607 Jan. 31).

rich vorübergehend noch verschärft hatte¹⁸², erst im Jahre 1629 unter Herzog-Administrator Ludwig Friedrich abgezogen werden¹⁸³.

Von größerem Aufschluss – um auf die Frage der äußeren Repräsentativität bei der Zusammenstellung der Landtagsdeputationen zurückzukommen – dürfte allerdings jene sehr pragmatisch anmutende Aufforderung von landesherrlicher Seite sein, welche erstmalig 1553 unter Herzog Christoph belegt ist: Die entsendenden Magistrate sollen nach Möglichkeit jeweils dieselben Personen aus ihren Reihen zum Landtag bevollmächtigen, welche bereits am vorangegangenen Landtag teilgenommen haben¹⁸⁴.

Im Verfahren der landständischen Konsultation scheint der konkreten Auswahl der teilnehmenden Personen – sofern nicht etwa deren grundsätzliche Eignung in Zweifel gezogen wurde – nur bedingt ein eigenständiger (politischer) Wert gegenüber der grundsätzlichen Verbindlichkeit des rechtsförmigen Bevollmächtigungsakts beigemessen worden zu sein. Und solange die Ergebnisse der Verhandlungen innerhalb des Rahmens dessen blieben, was materiell gesehen als rechtmäßig gelten konnte, gab es keinen Anlass, die Prinzipien der den Deputierten zugestandenen Berechtigung in normativer oder soziopolitischer Hinsicht kritisch zu hinterfragen. – Ähnliches dürfte wohl auch DILLINGER zum Ausdruck zu bringen suchen, wenn dieser am Ende seiner in kritischer Auseinandersetzung mit dem konventionellen Parlamentsmodell konzipierten Untersuchung dahin gelangt, der ständischen Repräsentation der Landbevölkerung einen Hang zur „Expertokratie“ zu attestieren¹⁸⁵.

Forderungen nach direkter Beteiligung der Amtsbezirke

Bei den Auseinandersetzungen geht es indes nicht allein um die Frage, aus dem Kreis welcher Amtsträger die Landtagsdeputierten zu entnehmen sind. Vielmehr gilt es daneben ebenso jenen Umstand zu betrachten, dass sie – abgesehen von dem 1504 inkorporierten und über kein städtisches Zentrum verfügenden Maulbronner Amt – regelmäßig allein dem Magistrat der Amtsstadt entstammen, welcher auch sonst

¹⁸² Die beiden Landtage des Jahres 1607 sollten zahlreichen Amtleute den Vorwurf landschaftsschädigenden Verhaltens seitens des Prälaten Dr. Felix Bidembach einbringen; siehe ‚D. Felicis Bidembachs Verzeichnis etlicher Amtleute Verhalten auf dem L[and-]T[ag]‘, 1607, abgedr. ADAM II, S. 595f.

¹⁸³ FUHRMANN, Amtsbeschwerden, S. 107ff.; GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 299f.; DERS., Stände, S. 43f.; BULST, Rulers, S. 51; GERHARD, Probleme, S. 18.

¹⁸⁴ Landtagsausschreiben, 1553 Nov. 13, HStA Stuttgart A 34 Bü 15b Nr. 2: „[...] unnd ist demnach unnsere gnediger bevelch, das ir die zwen von gericht und rath bei, so uff nechsten landtügen gewesen, oder, inn abgannng derselben, andere abvertigen“. – Vgl. GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 212.

¹⁸⁵ DILLINGER, Repräsentation, S. 506ff. u. 524ff.

gemeinsam mit dem Amtmann einige Rechtsprechungs- und Verwaltungsaufgaben für das gesamte Amt wahrnimmt¹⁸⁶, so dass strukturell bedingt – was im Zusammenhang des landschaftlichen Innenverhältnisses noch näher zu untersuchen sein wird – die amtsstädtischen Bürgergemeinden größeren Einfluss auf die Deputationen auszuüben vermögen als jene der kleineren Städte¹⁸⁷ und Landgemeinden.

In dieser Hinsicht ist nochmals auf die Vorbereitungen des großen Tübinger Landtags von 1514 und in Sonderheit auf jenes bereits oben erwähnte Schreiben des Stuttgarter Magistrats vom 1. Juni zurückzukommen. Nach der Anberaumung einer allgemeinen Ständeversammlung durch den Herzog habe man Anzeichen festgestellt, wonach

„sich der gemein man in den dorfern noch unruwig erzaige und öffentlich hörn las, das sie solichen landtag durch etlich der iren ouch suchen und ire mängel und beschwerden selbs anbringen und furhalten wöllen“¹⁸⁸.

So man aber diesem Verlangen entgegenkäme und neben den drei städtischen Vertretern noch weitere Personen aus allen Ämtern zu den zentralen Verhandlungen zulasse, sei ernstlich zu befürchten, „man zu fruchtbarlichem end und ustrag nimer komen möchte“¹⁸⁹. Deshalb wird vorgeschlagen, von Seiten der amtsstädtischen Magistrate darauf hinzuwirken, dass sämtliche Landgemeinden im Vorfeld ihre Beschwerden schriftlich zusammenfassen, um sie den Landtagsdeputierten mitzugeben, und somit der gemeine Mann sich nicht mehr beklagen könne, „als ob er us verhinderung seine mengel und anligend beschwerden nit möcht furbringen“¹⁹⁰.

Davon, dass sich der Hofmarschall Konrad Thumb von Neuburg und die fürstlichen Räte im Vorfeld des geplanten Landtags mit Vertretern Stuttgarts und anderer Städte ins Benehmen setzten, um ein Bild von

¹⁸⁶ Über keine weiteren Amtsorte verfügen Asperg, Wildbad, Mundelsheim (seit 1595 württ.) und Sindelfingen (seit 1605 Amtsstadt); TRUGENBERGER, Amtsstadt, S. 135.

¹⁸⁷ Zum Verlust von Hochgerichtsbarkeit und unmittelbarer Landtagsbeteiligung bei kleineren Städten vgl. ebd., S. 135f. Ein Beispiel hierfür ist das seit dem späten 15. Jahrhunderts schrittweise in das Amt Nürtingen einbezogene Grötzingen (KEYSER, Württ. StädteB, S. 101f.; Heinrich HÖHN, Geschichte der Stadt Grötzingen unter Berücksichtigung der Ämter Nürtingen und Neuffen bis 1700, Württ. Jbb. f. Stat. u. Landeskunde, Jg. 1906, H. 2, S. 1-51, hier: S. 4). – Hohe Gerichtsbarkeit und Landtagsrepräsentanz wahren konnte dagegen Sindelfingen, dessen Zugehörigkeit zum Amt Böblingen 1605 aufgehoben wurde (KEYSER, Württ. StädteB, S. 213f.; SPECKER, Verfassung, S. 16ff.). – Prekär war die Landtagsbeteiligung dagegen u. a. bei Neubulach, dessen Magistrat dem Amt Wildberg unterstand und selbst nur über die niedere Gerichtsbarkeit verfügte (KEYSER, StädteB, S. 394); bei den Landtagen von 1605 und 1607 wurde er überhaupt nicht und 1608 erst nachträglich auf eigene Bitte hin beschrieben (ADAM III, S. 26). Vgl. ferner auch FUHRMANN, Amtsbeschwerden, S. 100ff.

¹⁸⁸ OHR—KOBEL, Nr. 41, S. 128f.

¹⁸⁹ Ebd., S. 129.

¹⁹⁰ Ebd.

der Situation im Land zu erhalten, zeugt ferner ein Schreiben vom 16. Juni. Hierin berichten sie dem Herzog, dass man ihnen zu erkennen gegeben habe,

„wie uf dem land in den ämptern allenthalben von dem gemeinen mann grosse clag und murmel sich eröget, indem das sie besorgen, das niemand ir beschwerden uf dem furgenomen landtag anbringen werde etc.“,

und dass es aus Sicht der Städte ratsam erschiene, um „witer embörung zu furzukomen“ zusätzlich zu den bereits beschriebenen Deputierten aus den städtischen Magistraten noch zwei weitere Vertreter aus jedem Amt zuzulassen¹⁹¹.

In diesem Fall fürchteten jedoch die fürstlichen Räte eine „merklich verhinderung“ im Fortgang des Verfahrens; es sei die Anwesenheit der zusätzlichen Deputierten „ietz und kunftiglich nit allain e. f. g., sonder ouch allen stetten e. f. g. furstenthumbs zu nachtail“. Und daher hätten die Städte wiederum vorschgeschlagen, die Vertreter der Ämter erst „acht tag nach dem landtag zu ervordern“¹⁹² – also auf jener Versammlung, die später unter der Bezeichnung „Stuttgarter Bauernlandtag“ in die württembergische Geschichte eingehen sollte¹⁹³. Hofmarschall und Räte schlossen sich diesem Vorschlag an:

„Dann, wird e. f. g. mit der landschaft von stetten vertragen, achten wir, es werd mit andern ouch hingelegt. Wa nit, so kompt ains zum andern.“¹⁹⁴

Die Verhandlungs- und Konfliktlösungsstrategie der Herrschaft bestand also erklärtermaßen darin, schrittweise vorzugehen und sich zunächst einmal mit den Städten als der administrativen Führung der Landschaft zu einigen, um so einer Befriedung der Unruhen näher zu kommen¹⁹⁵.

¹⁹¹ Konrad Thumb und die Räte an Hz. Ulrich, 1514 Juni 16, abgedr. OHR—KOBEL, Nr. 48, S. 150.

¹⁹² Ebd.

¹⁹³ SCHMAUDER, Württemberg im Aufstand [1998], S. 214ff.; DERS., Der Tübinger Vertrag und die Rolle Tübingens, S. 199f.; GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 81 u. 85f.; RAU, Zum Tübinger Vertrag 1514, S. 156f. u. 169ff.; ÖHLER, Aufstand, S. 429ff. u. 436ff. – In diesem Zusammenhang bleibt nicht zuletzt an Friedrich ENGELS Interpretation der Landtagsverlegung nach Tübingen sowie des Tübinger Vertrags als einem Verrat an der Landbevölkerung durch das Stadtbürgertum zu erinnern (Der deutsche Bauernkrieg, Leipzig 1975 [Neuausg. d. 3. Ausg. 1875; Erstveröff. 1850] S. 82f.). Hierzu jüngst Zita HARTEL in: ADRIANI—SCHMAUDER, 1514: Macht – Gewalt – Freiheit, S. 488 (zu Kat.-Nr. 232).

¹⁹⁴ OHR—KOBEL, Nr. 48, S. 150f.

¹⁹⁵ Die integrative Funktion der Landtage scheint grundsätzlich darin bestanden zu haben, die einzelnen von dem Fürstentum umschlossenen Rechtseinheiten im Wege einer ‚compositio‘ zusammenzuführen und auf gemeinsame Normen zu verpflichten, so dass es in gewisser Weise einen Rückschritt bedeutet hätte, wenn man neben den Deputierten der amtsstädtischen Magistrate noch weitere Wortführer aus den einzelnen Ämtern zu den zentralen Beratungen zugelassen hätte.

Und in ebendiesem Punkt scheint sich die weithin geteilte Annahme zu bestätigen, in dem Tübinger Vertrag einen Sieg der bürgerlichen „Ehrbarkeit“ zu erblicken, insofern der Eindruck entstehen mochte, dass die Initiative zu der fraglichen Regelung primär von den Städten ausging, wo man offenbar bestrebt gewesen sei, den gemeinen Mann auf dem Land, die bäuerliche Bevölkerung zu marginalisieren¹⁹⁶. Dementsprechend könnte auch die oben genannte Verordnung von 1515, nach der in der Folge keine Deputierten eigens „von der Gemeinde“ mehr berufen wurden¹⁹⁷ (einzige Ausnahme: unter österreichischer Herrschaft im Juni 1525¹⁹⁸), als eine dauerhafte Zurücksetzung selbst der einfachen Stadtbürger gegenüber Gericht und Rat, bzw. den dort allein vertretenen, führenden Familien, gesehen werden¹⁹⁹.

An dieser Stelle ist jedoch zunächst einmal festzuhalten, was sich grundsätzlich über die Landtagsfähigkeit der Ämter aus Sicht der Herrschaft aussagen lässt, dass die Städte nämlich grundsätzlich *für* die Ämter sprechen sollen, deren Anspruch auf politische Artikulation und Beschwerdevorbringung – wie bereits in Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit der landesherrlichen Amtleute und dem Supplikationswesen angedeutet – als solcher von der Herrschaft nicht in Abrede gestellt wird. An der im Außenverhältnis wahrgenommenen Vertretungsbefugnis alleine ist noch längst nicht abzulesen, dass die Städte auf den Landtagen als autonome Gemeinwesen aus ‚eigenem‘ Recht aufgetreten sein sollten und nicht viel eher als die organisatorische Basis des landesherrlichen Amtmannes. Dessen umfassende obrigkeitliche und jurisdiktionelle Befugnisse nahm die Herrschaft ja in unverminderter Weise auch für die Landgemeinden in Anspruch – unabhängig davon, inwieweit sich etwa die Amtsstadt neben ihren Verwaltungsfunktionen auch als Straf- und Appellationsinstanz für das Umland durchgesetzt hatte und der Vogt die mit Urteilern aus den dörflichen Gemeinden besetzten Niedergerichte vergleichsweise selten frequentierte²⁰⁰.

¹⁹⁶ GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 90; SCHMAUDER, Württemberg im Aufstand [1998], S. 276f.; DERS., Der Tübinger Vertrag und die Rolle Tübingens, passim; DILLINGER, Mitspracherechte, S. 32f.

¹⁹⁷ Beschrieben werden sollen lediglich „der amptman, so von der Landtschafft ist, dartzu ainer von gericht, vnd ainer vom rat“ (REYSCHER II, Nr. 23, S. 56). – Auf diesen Aspekt wird bei der Behandlung des Innenverhältnisses noch zurückzukommen sein; siehe unten Abschn. IV.2.a) bei Anm. 68ff.

¹⁹⁸ Zu den besonderen Umständen dieser Landtageinberufung im Zusammenhang mit dem Bauernkrieg vgl. GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 144.

¹⁹⁹ GRUBE, Grundlagen, S. 17.

²⁰⁰ Zur württembergischen Gerichtsverfassung: WINTERLIN, Geschichte I.1, S. 6ff.; TRUGENBERGER, Amtsstadt, S. 140ff. – Zur territorialstaatlichen Einordnung der ländlichen Gerichtsbarkeit vgl. auch Karl Siegfried BADER, Dorfgemeinschaft und Dorfgemeinde,

„Den ‚dritten Stand‘ bilden seinem Ursprung nach“, wie Michael MITTERAUER territorienübergreifend und mit einigem Recht festgestellt hat, „eben nicht die Bürger, sondern die Gerichtsgemeinden – gleichgültig ob in ihnen der städtische oder der ländliche Charakter dominiert“²⁰¹.

Und jedenfalls in materieller Hinsicht begeben sich auch die zusätzlichen Deputierten der Amtsbezirke, welche 1514 nach Stuttgart entsandt wurden, keineswegs der Rechte ihrer Mandanten. Sie vermögen sehr wohl darauf zu bestehen, mit ihren Beschwerdepunkten gehört zu werden, wann immer mit ihnen ein Vergleich über außerordentliche Hilfsleistungen an die Herrschaft erzielt werden soll:

„dwil wir aber mit allen sachen und beschwerungen wie ander u. f. g. underton und gmaine landschaft ouch müssen helfen heben und legen“²⁰².

Nach der Zäsur von 1514/15²⁰³ vollzieht sich, worauf Rosi FUHRMANN mit Recht hingewiesen hat, die Interessenwahrung der Ämter und Landgemeinden auch außerhalb einer institutionalisierten Landtagsvertretung mit eigenen Deputierten; der Prozess der Beschwerdevorbringung sowie die lokale Rechtspraxis sind grundsätzlich in das Verständnis jener im Zusammenhang mit den Landständischen Verfassungen diskutierten „Partizipation“ einzubeziehen²⁰⁴.

c) Zum Problem der Teillandtage und Einzelverschreibungen

Neben den soeben erörterten Begrenzungen der unmittelbaren Landtagsteilnahme innerhalb der einzelnen Amtskorporationen – sprich: der faktischen Bevorzugung der Städte gegenüber den Dörfern und Flecken sowie der Magistratsangehörigen gegenüber ihren jeweiligen Bürgergemeinden –, sind nun solche Fälle zu thematisieren, in denen überhaupt nur ein Teil der über 40 Städte und Ämter zur Landtagsteilnahme aufgerufen wurde²⁰⁵, obgleich Angelegenheiten zu beraten und zu

Köln/Graz 1962 (DERS., Stud. z. Rechtsgesch. d. mittelalterl. Dorfes, T. 2) S. 351ff.; S. SCHMITT, Territorialstaat, S. 113ff.; WILHELM, Nassau-Weilburg, S. 132ff.

²⁰¹ MITTERAUER, Grundlagen, S. 38.

²⁰² Die in Stuttgart versammelten Abgeordneten der Ämter an Hz. Ulrich, 1514 Juni Ende, abgedr. OHR—KOBEL, Nr. 57, S. 160.

²⁰³ Zu den fraglichen längerfristigen Auswirkungen der Niederschlagung des „Armen Konrad“ auf das administrative und soziopolitische Gefüge in den Ämtern: GRUBE, Grundlagen, S. 17f.; DERS., Dorfgemeinde, S. 197f.; SCHMAUDER, Der Tübinger Vertrag und die Rolle Tübingens, S. 200ff.; DILLINGER, Mitwirkungsrechte, S. 34ff.; DERS., Baupolitiker, S. 77f.

²⁰⁴ FUHRMANN, Amtsbeschwerden, S. 69f. u. 98ff. – In ähnlicher Weise argumentierte jüngst auch WENDT, Krisenkommunikation, bes. S. 118.

²⁰⁵ Der Fall, dass einzelne Stände zwar zur Teilnahme mit eigenen Vertretern aufgerufen sind, sich aber entschuldigen und einer anderen Deputation ihre Vertretung mit-

beschließen waren, die sehr wohl das gesamte Land unmittelbar betreffen sollten (und darum in anderen Fällen auch auf Vollversammlungen behandelt wurden). Insoweit sie den Landtagen gemeinhin eine veritable Beratungs- und Verhandlungsfunktion und ihren Beschlüssen uneingeschränkte Verbindlichkeit zugesteht, neigt die Literatur dazu, von der Plenarversammlung als dem Normal- oder doch zumindest Idealfall landständischer Konsultation auszugehen²⁰⁶, was sich entsprechend auf die verfassungsgeschichtliche Einordnung der Teillandtage niederschlägt, denen man v. a. in den beiden Regierungszeiten des in der Landeshistoriographie nicht sonderlich gut gelittenen Herzogs Ulrich begegnet²⁰⁷.

In den Memorialpunkten des Tübinger Landtags von 1514 wird unter zweitens – nachdem man zuvor ausführlich die „gehorsam und willig“ von der Landschaft dargebrachten außerordentlichen Hilfen der letzten drei Jahrzehnte dargelegt hatte – darüber geklagt, Ulrich habe entgegen dem Herkommen die Städte seiner Landschaft

„voneinander gesondert und etliche jar nit zusammen beschriben, sonder in anligenden nöten nit mer dann zwo, dri oder vier stet zusammen beruft“²⁰⁸.

Dass derartige Verhandlungen für sich genommen immer nur für die beteiligten Stände rechtlich bindend sein konnten und niemals für die gesamte Landschaft, steht auch kaum zu bezweifeln. Das Problem scheint vielmehr darin zu liegen, dass es die einzelnen Landstände ab einem bestimmten Punkt als Zumutung ansahen, gesondert (und womöglich auch unter Anwendung von verhandlungstaktischen Druckmitteln) zu Hilfsleistungen veranlasst zu werden, ohne aber zu erfahren, in welchem Umfang denn die anderen Teile des Landes an den Lasten

übertragen oder ersatzweise eine Vollmacht auf das Plenum ausstellen (dazu FUHRMANN, *Amtsbeschwerden*, S. 97ff. u. 106ff.) sei davon ausdrücklich ausgenommen, genauso wie der Stuttgarter Landtag Ende Juli 1514, zu dem Herzog Ulrich nur jene Städte und Ämter geladen hat, die bereits den Tübinger Vertrag anerkannt hatten und sich daher nicht mehr im offenen Konflikt mit der Herrschaft befanden (vgl. GRUBE, *Der Stuttgarter Landtag*, S. 87). – Ferner fraglich erscheint es aber, für jene Ämter, die als Witwensitz fungierten und deren Einkünfte daher der kollektiven Haftungsgemeinschaft der gemeinen Landschaft in materieller Hinsicht entzogen waren, das Prinzip einer Befreiung von der Landtagsteilnahme ableiten zu wollen, wie dies OHR—KOBBER im Zusammenhang mit den Landtagen von 1498 und 1499 etwa für Nürtingen und Neuffen andeuten (S. 11, Anm. 5 u. S. 104, Anm. 4).

²⁰⁶ Allenfalls in besonders eiligen Notfällen erschien es wohl gerechtfertigt, dass der Landesherr auf einen Plenarlandtag verzichtete und die Zustimmung der Stände ggf. schriftlich einholte; dazu bereits MOSER, *Von der Deutschen Reichs-Stände Landen*, S. 1529ff. („Von Besorgung der Landes- und Land-Stände Angelegenheiten ausserhalb denen Land-Ständischen Zusammenkünfften“).

²⁰⁷ GRUBE, *Der Stuttgarter Landtag*, S. 74ff. u. 188ff.

²⁰⁸ OHR—KOBBER, Nr. 61, S. 186.

der gemeinen Landschaft beteiligt werden sollten, und so möglicherweise übervorteilt zu werden²⁰⁹.

Solange aber vor Ort noch das nötige Vertrauen in den Landesherrn vorhanden war, dieses ggf. durch zusätzliche Kommunikation unter den Ämtern bestätigt wurde und man eben von landschaftlicher Seite nicht auf taktische Verhandlungen abzielte, könnten Teillandtage durchaus zugänglich gewesen sein, sofern man einmal davon ausginge, dass ihren Entscheidungen unter Umständen eine Art ‚Pilotfunktion‘ zukommen konnte. Allgemeinen Konsens vorausgesetzt, dürfte nichts dagegen gesprochen haben, dass sich die nicht beteiligten Stände, die auf einer Plenarversammlung vielleicht ebenso wenig eine eigenständige Meinung einzubringen in der Lage gewesen wären, den anderwärts getroffenen Beschlüssen – der Form nach aus freiem Entschluss – anschlossen (wie sie im Übrigen auch sonstigen, nicht landtagsgebundenen Maßnahmen der Herrschaft im Zweifel ihre Einwilligung nicht versagt haben).

Dass es eine klare Grenze zwischen solchen Akten, die (institutionell gesehen) der ‚ständischen‘ Zustimmung unterlagen, und solchen die von den ‚Kammeruntertanen‘ klaglos hingenommen werden mussten, zu jener Zeit nicht gegeben hat, zeigt sich auch dann, wenn Herzog Ulrich in der „Wahrhaftig underrichtung“ über die Aufstände des Armen Konrads erklärt, im Jahr 1513 „durch unser rete unsern landschaften und stetten, wie sich gebürt“, die Gründe für die Erlegung einer Quotitätssteuer auf das Hauptgut eröffnet zu haben, worauf die genannten einzelnen Landstände

„dann bi unsern voreltern und uns allweg macht gehabt von gemainer lantschaft wegen irer rechten herschaft hilf zuzusagen und mitzetailen“²¹⁰.

Wenn hierzu OHR und KOBER unter Berufung auf die Memorialpunkte einwenden, Ulrichs Behauptung, dass einzelne Städte für die gesamte Landschaft bewilligen könnten, stehe in eindeutigen Widerspruch zu der in Württemberg geltenden Rechtslage²¹¹, so trifft dies nicht den Kern der Sache, da hier überhaupt nicht die Allgemeinverbindlichkeit eines Landtagsbeschlusses im herkömmlichen Sinne in Rede steht. Aus-

²⁰⁹ Jene potenzielle korporative Zwangsgewalt der Landschaft gegenüber ihren einzelnen Gliedern, welche sie in der Wahrung ihres rechtlichen und ökonomischen Bestandes gegenüber dem Landesherrn zu gemeinsamem Vorgehen zu verpflichten und separate Steuerbewilligungen oder Schuldverschreibungen strikt zu unterbinden vermocht hätte, scheint von FUHRMANN etwas überschätzt zu werden (Amtsbeschwerden, S. 78 m. Anm. 43).

²¹⁰ Wahrhaftig underrichtung der ufrurn und handlungen sich im fürstentumb Wirtemberg begeben, 1514 Aug. 16, abgedr. OHR—KOBER, Nr. 92, S. 269.

²¹¹ Ebd., Anm. 1.

schlaggebend für die Rechtmäßigkeit der Steuererhebung ist letztlich nicht, dass der Herzog – was er zu seiner Rechtfertigung naturgemäß besonders hervorhebt – bei einzelnen Städten ‚vorgefühlt‘ hat, um die Konsensbereitschaft in der Landschaft zu erhöhen, als vielmehr die konkrete, nach und nach im gesamten Land durchzuführende Steuerveranlagung, von der man im Zweifel behaupten wird, dass sie bereits durch den ‚objektiven‘ Tatbestand der landesherrlichen Notlage (also die mitgeteilten „vernünftigen, nottürftigen und gedrengten Ursachen“²¹²) gerechtfertigt sei.

Bei der vorgesehenen Quotitätssteuer handelt es sich nämlich im Grunde genommen um eine Schatzung, ganz ähnlich jenen, wie man sie bereits im 15. Jahrhundert ohne vorhergehenden Landtagsbeschluss durchgeführt hat²¹³. Sie setzt im Gegensatz zu Repartitionssteuern eine möglichst genaue Erfassung sämtlichen steuerbaren Vermögens voraus, dessen Höhe unter Umständen von den einzelnen Steuerschuldnern zu beider ist:

„[...] darauf auch etlich von uns der landschaft in ieder stat, flecken und dörfer mitsamt unsern herzog Ulrichs amptleuten die hoptgüter zimlich gewirdiget und beschaidenlich angeschlagen“²¹⁴.

Der Eindruck, dass dadurch die Landschaft in ihren Rechten geschmälert worden wäre, ist grundsätzlich zu relativieren, wenn man in Rechnung stellt, dass die Abhaltung von Landtagen nur eine unter mehreren Formen legitimer Herrschaftsausübung darstellte, die zudem keineswegs mit besonderen politischen Ambitionen von Seiten des Bürgertums verbunden gewesen sein muss, die wiederum der Herzog hätte zurückzudrängen bestrebt sein müssen.

Einzelverhandlungen mit den amtsstädtischen Magistraten und regional begrenzte Ständeversammlungen mögen der Herrschaft unter den gegebenen Voraussetzungen schlicht praktikabler erschienen sein, sie versprachen vielleicht sogar eine raschere Umsetzung der Maßnahmen. In diesen Kontext gehören etwa jene „Regionallandtage“, welche im Januar 1540 an drei unterschiedliche Tagungsorte (Stuttgart, Marbach und Nagold) einberufen wurden, wobei gerade die relativ knapp gehaltenen Ausführungen – sowohl der landesherrlichen Forderungen als auch der ständischen Bewilligungen – dafür zu sprechen scheinen, dass man die einzelnen Teilverhandlungen gestützt auf einen allgemeinen normativen Konsens und im Vertrauen auf eine angemessene Vertei-

²¹² Ebd., S. 269.

²¹³ Siehe V. ERNST, Staatssteuern II, S. 97f. über eine Schatzung Graf Eberhards im Bart im Uracher Landesteil im Jahre 1463.

²¹⁴ OHR—KOBEL, Nr. 92, S. 269.

lung der Lasten vorzunehmen suchte²¹⁵. Entsprechendes ist auch im Hinblick auf die Nachricht von einer im Juli 1548 ad hoc nach Nürtingen beschriebenen Versammlung anzunehmen, auf welcher sich die Herrschaft zunächst mit lediglich acht Städten über das Verhalten während des Augsburger Interims abstimmte²¹⁶. Das nicht zuletzt vom Erwartungshorizont der entwickelteren ständischen Verfahrenspraxis des 17. und 18. Jahrhunderts bestimmte Verdikt SPITTLERS, wonach die in der zweiten Regierungsphase Herzog Ulrichs einberufenen Versammlungen „kein Schatten der alten constitutionsmäßigen Landtage“ gewesen seien²¹⁷, bleibt insofern zu relativieren²¹⁸.

Erst unter Christoph scheint sich eine derartige Praxis angesichts der dauerhaften Einrichtung von Ständeausschüssen erübrigt zu haben. Diese konnten dann unter gewissen Voraussetzungen für die gesamte Landschaft Dispositionen treffen, sofern sie sich auf eine vorausgegangene, mehr oder minder pauschale Bevollmächtigung und Instruktion durch das Plenum stützen konnten. Nach wie vor tritt jedoch das den Teillandtagen zu Grunde liegende Problem der separaten Verpflichtung einzelner Stände in der Praxis der Schuldverschreibungen hervor²¹⁹. Dabei wurde von landschaftlicher Seite sehr wohl die prinzipielle Gefahr einseitiger Übervorteilung gesehen wie auch die daraus der Herrschaft erwachsende Möglichkeit, die allgemeinen Festsetzungen der Plenarlandtage zu unterlaufen. Im Zuge der Neuordnung des Schuldenwesens im Landtagsabschied von 1554 sollte sich die Herrschaft diesbezüglich zu einem Zugeständnis genötigt sehen. Die Regelung des Tübinger Vertrags, welche die gemeine Landschaft von jeder Verpflichtung befreite, sich fernerhin als Mitschuldner zu verschreiben²²⁰, wurde nun

²¹⁵ Siehe HStA Stuttgart A 34 Bü 10 T. 1 Nr. 2, 25 u. 41 (Propositionen der drei Teillandtage, Stuttgart: 1540 Jan. 17; Marbach u. Nagold: Jan. 21); Nr. 4, 26 u. 42 (Abschiede, Stuttgart: Jan. 19; Marbach u. Nagold: Jan. 21); Nr. 58 (Fürstl. Befehl zur Umsetzung, Jan. 22). – Nach anfänglichen formellen Einwänden gegen die Verfahrensweise in Stuttgart sollte dem dortigen Abschied schließlich eine ‚Pilotfunktion‘ für die unmittelbar folgenden Verhandlungen in Marbach und Nagold zukommen; vgl. GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 189ff.

²¹⁶ GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 193; HEYD, Ulrich III (Tübingen 1844, vollendet u. hrsg. v. Karl PFAFF) S. 518f.

²¹⁷ FREIHERR VON SPITTLER, Entwurf, S. 379.

²¹⁸ In jüngster Zeit die prinzipielle Offenheit der württembergischen Landtagspraxis im 16. Jahrhundert betont hat HAUG-MORITZ, Genese, S. 125ff. Vgl. allg. NEU, Erschaffung, S. 132ff. u. passim.

²¹⁹ Unter österreichischer Herrschaft war in dieser Hinsicht eine gewisse Vorsorge getroffen, insofern die Schuldverschreibungen seit 1522 von den drei Kammermeistern kontrolliert wurde (siehe deren Vollmacht: HStA Stuttgart A 34 Bü 3a Nr. 6; ferner vgl. GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 128). – Zur Verwesung der Kammergefälle durch die Landschaft siehe noch unten Abschn. 5.d).

²²⁰ Siehe OHR—KOBEL, Nr. 72, S. 228 (c. 3).

„weiter dahin Extendirt, Das weder Prelaten, Gericht, Rath, noch Gemeinden, Inn Stedten vnnd Flecken, sich füröhin one vorwissen vnnd bewilligen, gemainer Lanschafft, als mittverkeuffer oder Bürgen, von newem zuuerschreiben nit macht haben“²²¹.

Im Falle, dass die Herrschaft diese Regel nicht einhielte, sollten alle betreffenden Rechtsgeschäfte „onkrefftig vnnd onpindig sein“²²². Die Wirklichkeit sollte gleichwohl anders aussehen. Und so aus der Zeit der Herzöge Christoph und Ludwig in nicht unerheblicher Zahl Fälle von Einzelverschreibungen dokumentiert waren²²³, konnten die Räte Friedrichs I. – als es 1607 anlässlich der von fürstlicher Seite begehrten Deklaration des Tübinger Vertrags einmal zum offenen Austrag über diese Frage kam – mit einiger Plausibilität den Rechtsstandpunkt vertreten, dass in dem betreffenden Punkte „solcher Abschidt niemahls observiert vnnd gehalten“ und mithin „für gefallen“ zu erachten sei²²⁴.

3. Ständeausschüsse und permanente Verwaltungseinrichtungen

Wenn nun im Folgenden von den landständischen Ausschüssen gehandelt werden soll, so sind damit grundsätzlich all jene Fälle erfasst, in denen die auf Landtagen versammelten Vertreter der Landstände sich ihrerseits vertreten ließen, indem sie bestimmte Aufgaben an einen kleineren Kreis delegierten – sei es, um die Plenarversammlung auszusetzen oder einen bevorstehenden Landtag inhaltlich vorzubereiten; sei es um Landtagsabschiede umzusetzen, namentlich etwa die Einnahme und bestimmungsgemäße Verwendung der zuvor beschlossenen außerordentlichen Landessteuern zu gewährleisten²²⁵. Und in diesem Zusammenhang begegnet später schließlich auch die Bestallung einzelner berufsmäßiger Amtsträger im Namen der gemeinen Stände. (Die Tätigkeit jener Deputationen der Landschaft hingegen, die gemeinsam mit Prälaten sowie adligen Räten und Dienern v. a. im Falle der Minderjährigkeit

²²¹ REYSCHER II, Nr. 36, S. 118.

²²² Ebd.

²²³ Vgl. ADAM, S. 515f.

²²⁴ ‚Declaration des Tübingschen Vertrags‘, 1607 März 17, abgedr. LGV, Nr. 35, S. 328 m.; vgl. REYSCHER II, Nr. 49, S. 281. – Allgemein scheint es sich bei den Regelungen in den Landtagsabschieden, auch wenn diese sich wie eherne Grundsätze ausnehmen mögen, regelmäßig um dispositives Recht zu handeln; zum Umgang mit den Landesfreiheiten ausführlich unten Abschn. VI.4.

²²⁵ Grundsätzliches in begrifflicher Hinsicht bei Ulrich LANGE, Landtag und Ausschuss. Zum Problem der Handlungsfähigkeit landständischer versammlungen im Zeitalter der Entstehung des frühmodernen Staates. Die welfischen Territorien als Beispiel (1500-1629), Hildesheim 1986 (Veröff. d. Hist. Komm. f. Niedersachs. u. Bremen, Bd. 25; Untersuchungen z. Ständegesch. Niedersachsens, Bd. 6) S. 13ff.

des Fürsten das Regiment führen, bzw. begleiten²²⁶, wird noch gesondert zu behandeln sein²²⁷.)

a) Zeitlich befristete Subdelegation von Verwaltungsaufgaben

Die Bildung ständischer Verwaltungsgremien stellte zunächst einmal nicht mehr als eine Ad-hoc-Maßnahme dar, die – wie die frühe Landtagspraxis überhaupt – nicht darauf ausgerichtet war, unbefristete Dauereinrichtungen zu schaffen. In diesem Sinne wurde etwa die gemeinsame Verwaltung der 1514 beschlossenen Ablösungshilfe durch landesherrliche Bedienstete gemeinsam mit eigens zu diesem Zweck bevollmächtigten ständischen Delegierten geregelt²²⁸. Und auch der Stuttgarter Landtag Ende Juli 1514, der mit der Umsetzung des Tübinger Vertrags befasst war, hat sich auf den November desselben Jahres vertagt und dabei vier Personen aus seinen Reihen damit beauftragt, zwischenzeitlich die in Tübingen beschlossenen Steuern auf die einzelnen Ämter umzulegen²²⁹. Bei einer solchen sachlich genau bezeichneten und dazu zeitlich befristeten Form der Subdelegation blieb die Letztentscheidungskompetenz des Plenums grundsätzlich gewahrt.

Entsprechendes gilt für die Abfertigung und sachliche Instruktion von Gesandtschaften, welche auswärts auf „Hintersichbringen“ durch das Plenum verhandelten, bzw. sich für den Fall, dass neue Sachverhalte auftauchen, auf schriftlichem Wege rückzuversichern suchten. Als ein früher und relativ gut dokumentierter Fall ist in dieser Hinsicht etwa jene Gesandtschaft zu nennen, welche von dem Landtag im Sep-

²²⁶ Auch diese können freilich in den Quellen unter der Bezeichnung „Ausschuss“ begegnen, so z. B. in dem bereits erwähnten „Haupt-Aufsatz von dem Ursprung der Württembergischen Landschaft bis auf das Jahr 1550“: „Anno 1503 endigte sich die vormundschaftt herzog Ulrichen und beschrib dazumahl kayser Maximilianus alle pralaten, die vom adel, und den *außschuß von der landschafft* zu Stuttgartardt“ (HStA Stuttgart A 34 Bü 13a Nr. 1, o. fol. [eigene Hervorhebung]).

²²⁷ Siehe unten Abschn. 5.

²²⁸ Tübinger Vertrag, 1514 Juli 8, abgedr. OHR—KOBEL, Nr. 72, S. 228 (c. 1): „Und zu empfangung sölicher jährlichen raichung [...] söllent sonder personen, so vormals mit ämptern innemens und usgebens nit beladen sind, von herzog Ulrich und der landschaft mit verpflichtung geordnet werden, solicher raichung der ersten fünf jare fürter zu den wachenden schulden und bezalung der gilden und nachmals die landsteuer zu ablosung der zins und gilden, damit das fürstentumb beswert ist, und nit anderswahn treulich zu wenden und zu keren und dernhalb alle jar gemeltem herzog ulirch und der landschaft ufrichtlich redlich rechnung zu tund.“ – Vgl. WIDENMEYER, Anfänge, S. 49f.; BÜTTERLIN, Staatshaushalt, S. 29ff.; GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 84; Heinrich Eberhard Gottlob PAULUS, Urkunden und historische Bemerkungen zur älteren Geschichte der Württembergischen Landtage und Landtagsausschüsse, Sophronizon 1 (1819) H. 4, S. 70-99, hier: S. 77f.

²²⁹ Die Landschaft an Herzog Ulrich, 1514 Nov. 26, abgedr. ebd., Nr. 98, S. 290f. (c. 9). – Vgl. GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 89.

tember 1516 wegen der Regelungen in Betreff des Hutten'schen Handels zum Kaiser nach Augsburg abgeordnet wurde²³⁰.

b) Erste permanente Verwaltungseinrichtungen
unter österreichischer Herrschaft (1520-1534)

Zu einer dauerhaften Einrichtung sollte die Übertragung verwaltungsmäßiger Aufgaben auf Ausschüsse dann erst in der österreichischen Zeit werden. Nachdem der erste Ausschuss bereits 1520 eingesetzt worden war, machte man sich im darauffolgenden Jahr daran, den *modus tenendi* für kommende Sitzungen schriftlich festzuhalten²³¹. Den Anlass dafür gaben die der Landschaft durch die habsburgische Regierungsübernahme neu zugewachsenen Aufgaben im Bereich der Finanzverwaltung, welche möglichst effizient und kostengünstig bewältigt werden sollten²³².

Je nach Tragweite der anliegenden Sachen sollte mal ein kleiner und mal ein erweiterter Ausschuss zusammentreten können. Jener sollte sechs Landschaftsvertreter (davon stets je einer für Stuttgart und Tübingen) umfassen (sowie ursprünglich einen Prälaten²³³) und konnte sodann durch sechs weitere Deputierte (ursprünglich „mitsamt ainem prälaten“) ergänzt werden. Die Ausschussmitglieder waren vom Landtag zu bestimmen – mit der Maßgabe, dass es sich um integre Personen handeln sollte, die über Erfahrung in Landtagssachen sowie allgemein über Ansehen und Autorität verfügten²³⁴. Einhergehend mit der Neu-

²³⁰ GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 97ff.; siehe auch ‚Extract Schreibens der Landschaftlichen Abgeordneten auf dem Reichstag zu Augspurg wegen bevorstehender Acht-Erklärung Herzog Ulrichs zu Württemberg‘, 1516 Okt. 1, abgedr. SATTLER, Herzoge I, Beil. 87, S. 227f.

²³¹ Folgende Zitate aus: Erste Ordnung für die landschaftlichen Ausschüsse, 1521 Juni 2, abgedr. SCHNEIDER, Nr. 26, S. 94f. (Datierung gegen REYSCHER I, Einl., S. 304, Anm. 527). – Laut GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 116ff. handle es sich bei dem überlieferten Dokument nur um einen Entwurf, der im Verlauf der Verhandlungen insbesondere dahingehend abgeändert worden sei, dass eine direkte Beteiligung des Prälatenstandes nicht mehr vorgesehen war. – Eine spätere, im Wesentlichen inhaltsgleich fortgeschriebene Fassung der Ausschussordnung aus der Zeit König Ferdinands I. ist im Kontext eines Ausschussmandats vom 28. Juni 1529 abgedruckt bei PAULUS, Urkunden, Nr. 38, S. 90ff. (S. 92ff.: „Ordnung, wie man fürter einen Ausschuß der Landschaft beschreiben soll“). Auch die Ordnung von 1529 sieht die Beteiligung eines Prälaten vor, wohingegen das Mandat („Uff obgemelten Tag haben *Prälaten und Landschaft den Ußschuß derselben Landtschaft* wiederumb *erneuert* vnd *besezt*“; PAULUS, S. 90 [Hervorhebungen dort]) lediglich sechs Städtevertreter nennt.

²³² „Diewyl die verwaltung des ynnemens und usgebens in der landschaft hand komen und wachsen soll, so ist sich zu vermuten, das die notturft gemeiner landschaft und sonderlich deren, so uber werd den usschutz der landschaft zu beschryben und zu erfordern. Damit dann dasselbig mit dem geringesten costen zugang, so hat sich die landschaft nachvolgender maynung entschlossen.“

²³³ Zur Nichtberücksichtigung der Prälaten: GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 123f.

²³⁴ „[...] from, erber, dapfer und vernunftig personen, die vorhin zu den vergangenen landtagen gebrucht und der landschaft anligenden sachen erfaren und bericht, auch

ordnung der Landesfinanzen begann die Landschaft damit, dauerhafte organisatorische Strukturen bei der herrschaftlichen Kanzlei aufzubauen, während sie sich zuvor allein auf kommunale Verwaltungsressourcen hatte stützen können²³⁵. Seit 1522 verfügten die Stände zudem über eigene juristisch qualifizierte Berater²³⁶.

Die im Zuge der Schuldenübernahme zugestandenen landschaftlichen Kanzleiverordneten²³⁷ ermöglichten es, quasi permanent die herrschaftliche Zentralverwaltung durch Landschaftsdeputierte zu kontrollieren und daher erstmals auch ohne vorhergehenden landesherrlichen Befehl zusammenzutreten:

„Item die von Stutgarten und Tubingen mitsampt den geordneten von der landschafft, so by der cantzly sin werden, sollen jeder zyt macht und gewalt haben in geringen sachen den clainen usschutz allain oder in dapfern handeln gross und clain usschutz mitainander zu beschryben und zu erfordern, so oft sie das für notturft, nutz oder gut ansicht.“²³⁸

Eine weitere wichtige Funktion, welche dem Ausschusswesen gerade im Rahmen der territorienübergreifenden österreichischen Herrschaft zugeordnet war, bestand darin, die einzelnen Länder bei schwerwiegenden Aufgaben in Generallandtagen zusammenzufassen.

Bereits 1522/23 wurden württembergische Gesandtschaften nach Ensisheim und Innsbruck abgefertigt mit dem Ziel, mit der oberösterreichischen Ländergruppe eine Einung, die zu gegenseitigem militärischem Beistand verpflichtet hätte, aufzurichten – was letztlich allerdings nicht gelingen sollte. Vor allem Württemberg hätte zu jener Zeit von einer solchen Unterstützung profitieren können, insofern die österreichische Herrschaft dort durch Herzog Ulrich und dessen Verbündete bedroht schien und man jederzeit mit einer kriegerischen Auseinandersetzung rechnete²³⁹. Von fürstlicher Seite wurde schließlich noch einmal Ende 1529 eine Einungsbemühung unter grundlegend veränderten politischen Vorzeichen unternommen. Erzherzog Ferdinand richtete

ains sollichen statlichen ansehens und vermogens syen, daz sie der landschaft sollichen sachen mogen anhangen und uswarten.“

²³⁵ Zur Funktion des Stuttgarter Magistrats als landschaftliche ‚Kanzlei‘ siehe GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 30.

²³⁶ Gewissermaßen also einen Landschaftskonsulenten ‚avant la lettre‘ – in dieser Funktion tätig waren: Sebastian Welling, Dr. Hans Vaut und Lic. Johann Königspach (GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 127f., 132 u. 134; zu Königspach vgl. auch BERNHARDT, Zentralbehörden II, S. 437f.).

²³⁷ KOTHE, Rat, S. 44f.

²³⁸ SCHNEIDER, Nr. 26, S. 94. – Dagegen handelte es sich bei jenem Ausschusstag, welcher im Kontext des in vorderösterreichischen Gebieten heraufziehenden Bauernkriegs auf den 8. September 1524 nach Stuttgart einberufen wurde, um eine Verstärkung von herrschaftlicher Seite; GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 137.

²³⁹ Vgl. GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 130ff.

sich nun mit einem Generallausschreiben an die Stände seiner Erbländer, sich jeweils zu Landtagen zu versammeln und für den Januar des folgenden Jahres Delegationen, deren Zusammensetzung im Einzelnen nicht näher spezifiziert wird, nach Linz abzuordnen:

„aus Euch von allen Stennden aynen *ansehnlichen Ausschüss* erkie-
set / fürnemet / verordnet vnd demselben volmechtigen Gewaltt ge-
bet“²⁴⁰.

Inhaltlich ging es nun primär um die Abwehr türkischer Angriffe aus östlicher Richtung, von denen sich wiederum Württemberg nicht unmittelbar betroffen sah und daher seinerseits wenig Interesse an einem Zusammengehen zeigte. Ein rechtliches Argument, sich der länderübergreifenden Beratungen zu verweigern, boten die in verfahrensmäßiger Hinsicht auslegungsfähigen Regelungen des 1520 bestätigten Tübinger Vertrags in Betreff der Haupt- und Landeskriege, aus denen sich eine Beschlusskompetenz des Plenums herauslesen lies, welche nun unterhöhlt zu werden drohte²⁴¹.

Dessen ungeachtet wäre aber insgesamt mit den administrativen Maßnahmen der österreichischen Herrschaft die Grundlage für eine institutionelle Verselbstständigung der Landschaft in Gestalt des engeren Ausschusses gelegt gewesen. Doch dieser Prozess wurde mit der Rückeroberung des Herzogtums 1534 unterbrochen. Ein selbstständig operierendes Landschaftsgremium hat es unter Herzog Ulrich, der in stärkerem Maße auf die direkte Kommunikation und Verwaltungsabwicklung mit den einzelnen Städten und Ämtern gesetzt hat, nicht mehr gegeben²⁴².

c) Entwicklung der Ausschussverfassung in den 1550er-Jahren

Unter Herzog Christoph finden sich dann wieder außerordentliche Ausschüsse, die es ermöglichten, die langwierigen Verhandlungen des Plenums einstweilen auszusetzen, da diese insbesondere den kleineren oder peripher gelegenen Städten angesichts der damit verbundenen Kosten sowie der Abwesenheit der Magistratsmitglieder schwerlich zuzumuten waren²⁴³. Bereits der erste Landtag im Januar 1551 ging damit zu Ende, dass ein Ausschuss von vier Prälaten und zwölf Landschafts-

²⁴⁰ Gedrucktes Ausschreiben, 1529 Nov. 9, HStA Stuttgart A 34 Bü 5 Nr. 12 (eigene Hervorhebung). – Darin findet sich auch eine förmliche Entschuldigung, die Länder nicht einzeln angeschrieben zu haben: „die weyl die zeyt nit erleyden hatt wellen / Ewer yedem altem herkomen / vnd geprauch nach / in sonderheytt züschreiben“.

²⁴¹ GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 158. – Zur Handhabung und Fortschreibung des Tübinger Vertrags unter österreichischer Herrschaft auch unten Abschn. VI.4.b).

²⁴² GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 175ff.; PAULUS, Urkunden, S. 96f.; FREIHERR VON SPITTLER, Entwurff, S. 379ff.

vertretern bestellt wurde, der die nächste Plenarversammlung im April vorbereiten sollte, auf welcher dann der außer Geltung gekommene Tübinger Vertrag erneuert wurde²⁴⁴. Da aber die Modalitäten der nach wie vor anstehenden Schuldenregulierung offengeblieben waren, wurde dort wiederum ein „stattlicher“ Ausschuss gebildet, dem nun acht Prälaten sowie je „ein geschickter verstendiger Man“ aus 24 der größeren Städte (12 ob und 12 unter der Stuttgarter Steige) angehörten, denen das Plenum mit dem Landtagsabschied „volkhommen gewalt“ gibt, in dieser und anderen anliegenden Sachen Vorschläge zu erarbeiten und zwar

„vff ein tag, denn wir [Herzog Christoph] zu fürderlicher gelegenheit alhier ernennen, vnd darauf gedachten ausschuss gnediglich beschreiben wöllen“²⁴⁵.

Den Plenarlandtag vollständig zu ersetzen, indem man den Ausschuss mit „Plenipotenz“²⁴⁶ ausgestattet hätte, scheint zu diesem Zeitpunkt aber weder von der Herrschaft noch von den Ständen beabsichtigt gewesen zu sein. Der von Gabriele HAUG-MORITZ vertretenen Ansicht, wonach jene Stände, welche nicht an den Ausschussverhandlungen beteiligt waren, beim erneuten Zusammentreten des Plenums nur noch so etwas wie ein Beschwerde- bzw. Anhörungsrecht gehabt hätten²⁴⁷, ist einerseits die sachliche Begrenzung des Mandats entgegenzuhalten sowie andererseits der Umstand, dass sich ja die gemeine Landschaft bereits vorab in dem Stuttgarter Abschied vom 15. April auf gewisse inhaltliche Rahmenziele verpflichtete.

Entsprechende, zeitlich begrenzte Subdelegationen sind wiederum auch im folgenden Jahr auf dem ersten der beiden in der Regierungszeit Christophs in Böblingen abgehaltenen Landtage vorgenommen worden; dessen Abschied enthält zweierlei Beauftragungen²⁴⁸: Zur weiteren Erörterung der Sachfragen wird ein Ausschusstag in Tübingen anberaumt, nunmehr in halbierter Besetzung (vier statt acht Prälaten sowie Abgeordnete von je sechs statt zwölf Städten über und unter der Steige). Allein in der Frage der Wildbretschützen wurde dabei dem Ausschuss eine endgültige Regelung anheimgestellt. Daneben wurde die Einnahme von Reichsgeldern einem gesonderten Gremium übertragen, bestehend

²⁴³ Einen Überblick zu den einzelnen Ausschusstagungen und deren Beratungsgegenständen geben etwa die in HStA Stuttgart A 36 Bü 2a enthaltenen „Außzüg der lanndt- unnd ausschutztäg, in zeitten unnsers gnedigen f. unnd herren, hochloblicher gedechtnus, hertzog Christoffs zu Württemberg etc., gehalten, auch hertzog Ludwigs zu Württemberg, von anno 1551 bis 1571 inclusive“.

²⁴⁴ GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 197f.

²⁴⁵ Landtagsabschied, 1551 April 15, abgedr. REYSCHER II, Nr. 33, S. 95f.

²⁴⁶ Hierzu grundsätzlich LANGE, Landtag, S. 15 u. 145ff.

²⁴⁷ HAUG-MORITZ, Genese, S. 133.

²⁴⁸ Landtagsabschied, 1552 Jan. 12, abgedr. LGV, Nr. 16, S. 104ff.

aus einem adligen Rat, einem Prälaten und zwei Stuttgarter Gerichtsverwandten.

Reserviert zeigten sich die Stände gegenüber der im Hinblick auf die akute Kriegsgefahr im Reich im Kontext des Fürstenaufstands auf dem Herrenberger Landtag im März 1552 an sie herangetragenen Forderung nach einer umfänglicheren und auf unbestimmte Zeit auszusprechenden Bevollmächtigung²⁴⁹. Die Kriegsgefahr erfordere,

„das e[uer] e[hrsame] und ir, die gesanndten, oder doch zum wenigsten ain außschutz in namen gemainer landtschafft mit vollkommen gewalt täglichs bey der hannd sey“,

und daher die versammelten Stände

„ain ußschutz verordnen unnd demselbigen vollkommenlichen gwalt geben wellen, in allen obgemelten, auch sonnst anndern innfallenns sachen dasjhenig zu rathschlagen unnd entlich zu schließen, so seiner f. g., auch lannd unnd leuth notturfft erfordern, auch deren nutz unnd wolfart sein wurdet und sich e. e., auch ir, an statt unnd von wegen der prelaten, auch gemainer ersamer lanndschaftt in sollichem allem unnd jedem wie obertzelt, als unnderthänigen, getruwen und fromen unnderthonen eerlich unnd wol ansteet“²⁵⁰.

Doch wollte die ständische Seite damals zuerst die Frage der Schuldenfinanzierung geklärt wissen, um zu sehen, welche finanziellen Belastungen auf sie zukommen würden. Und so fand man sich erst nach längeren Verhandlungen schließlich dazu bereit, einen sechsköpfigen Ausschuss von gemeinen Prälaten und Landschaft an den Hof abzuordnen; doch dieser sollte sich dann bereits mit der Landtagsauflösung vom 8. April, als Fürst und Stände im offenen Dissens auseinandergingen, erledigt haben²⁵¹.

Permanente Tätigkeitsfelder für ständische Verwaltungsgremien, welche späterhin auf den in unregelmäßigen Abständen einberufenen Plenartagungen routinemäßig bestätigt wurden, entstanden erst, nachdem der Landesherr 1554 im Kontext der auf längere Sicht ausgerichteten ständischen Schuldenübernahme nicht nur der Bestellung zweier Steuereinnehmer zustimmte, sondern auch die Bildung eines kleinen Ausschusses anordnete, dessen Befugnisse wieder in weiten Teilen mit denen der österreichischen Zeit übereinstimmten²⁵². Er wurde aus den Prälaten von Bebenhausen und Denkendorf sowie sechs jederzeit zu ersetzenden Städtevertretern gebildet. Im Gegensatz zu dem 16-köpfi-

²⁴⁹ GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 205f.

²⁵⁰ Fürstl. Proposition, 1552 März 28, HStA Stuttgart A 34 Bü 14 Nr. 2, o. fol.

²⁵¹ GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 208. – Siehe auch unten Abschn. VI.4.d) bei Anm. 249ff.

²⁵² Vgl. FREIHERR VON SPITTLER, Entwurff, S. 399ff.; PAULUS, Urkunden, S. 97ff.

gen großen Ausschuss, der nur auf landesherrliche Einberufung hin zusammentreten durfte, sollte das kleine Gremium

„macht haben, füröhin Järlichs, zway oder drewmal, oder so oft es die notturfft eruordert [...] frey, onuerhindertt zusammen zu komen, zu der Einnemer Verwaltung zusehen, vnnd sonderlich, das mitt dem gelltt, vffrecht, vnnd redlich gehandelt, vnnd das ninderthin, dan zu Ablösung der Gülltten [...] verwendet“²⁵³.

Die Eidesformel für die Ausschussmitglieder von 1554 verpflichtete diese gleichermaßen auf Herrschaft und gemeine Landschaft:

„dem durchleuchtigen hochgepornen fürsten und herrn, herrn Christoffen, herzogen zu Wurtemberg und zu Teckh, graven zu Mumppegart etc., unserm gnedig landsfürsten und herrn, und gemainer landschafft seiner furstlichen gnaden furstenthumbs Wurtemberg getrew und hold zu sein, seiner f. g., auch ir, der landschafft, nutz und fromen zu schaffen, schaden zu warnen und zu wenden“²⁵⁴.

Und darin, dass die Städteverordneten (wohlgemerkt ohne die Prälaten) ihren Eid vor dem Plenum der gemeinen Landschaft ablegen, kommt sehr deutlich der rechtliche Akt einer begrenzten Subdelegation von Handlungskompetenzen zum Ausdruck.

Für den Fall, dass in der Zeit zwischen zwei Plenarlandtagen der engere Ausschuss – welchem Herzog Christoph 1554 ausdrücklich das Kooptationsrecht zugestanden hatte²⁵⁵ – personell zu ergänzen war, wurden pragmatische, aber zuweilen zwischen den Beteiligten umstrittene Regelungen getroffen. So lag es nahe, bei dem Ausscheiden eines städtischen Deputierten ein Magistratsmitglied derselben Stadt nachrücken zu lassen – doch blieb unklar, wer formal das letzte Wort über die Personalentscheidung haben sollte: der Ausschuss oder etwa doch der jeweilige städtische Magistrat, wie von herrschaftlicher Seite eingewendet wurde. Diese Frage scheint, wie GRUBE zeigen konnte, bei jenen Kontroversen um das Kooptationsrecht in der Spätphase der Regierungszeit Herzog Christophs (wo v. a. der Fall des 1563 für die Nachfolge des Tübinger Bürgermeisters Melchior Calwer vorgeschlagenen Konrad Breuning, einem Enkel des bei Herzog Ulrich in Ungnade gefallenen

²⁵³ Landtagsabschied, 1554 Jan. 8, abgedr. REYSCHER II, Nr. 36, S. 116. – Bereits bei einer Schatzung im Jahr 1464 in beiden Landesteilen wurde indes zugestanden, dass zwei Verordnete der Landschaft über die zweckgemäße Verwendung der eingenommenen Gelder wachen sollten; vgl. WIDENMEYER, Anfänge, S. 49f.

²⁵⁴ Eid des kleinen Ausschusses, 1554 Jan. 8, HStA Stuttgart A 34 Bü 15b Nr. 36. – Auch im weiteren Verlauf des 16. und frühen 17. Jahrhunderts sollte sich die Beidigungsformel nicht wesentlich ändern; vgl. ADAM III, S. 209 m. Anm. 1.

²⁵⁵ REYSCHER II, Nr. 36, S. 116 (eigene Hervorhebung): „Vnnd sol der klain Ausschut, So auff disem Landtag [...] gewölt, vnd verordnet, vnnd den Iederzeit ersetzten mögen, macht haben, [...]“.

gleichnamigen Tübinger Untervogts, heraussticht²⁵⁶) im Ergebnis mehr oder weniger im Unschaffen belassen worden zu sein, so man sich eben hinsichtlich der konkreten Person einigen konnte²⁵⁷. Was demgegenüber die nur vorübergehende Verhinderung eines Prälaten anbetraf, etwa aufgrund Krankheit, hatte sich der Herzog bereits 1552 auf dem zweiten Böblinger Landtag ausbedungen, solches angezeigt zu erhalten und seinerseits einen vorübergehenden Vertreter zu benennen²⁵⁸.

d) Weitere Ausdifferenzierung der landständischen Verwaltung

Wiederum aus Anlass einer neuerlichen Anpassung des finanziellen Arrangements zwischen Landesherr und gemeinen Ständen stellte man 1565 die Kompetenzen der Ausschüsse erstmals in einem ausführlichen Staat zusammen, der bei den folgenden Landtagen entsprechend fortgeschrieben und angepasst werden sollte²⁵⁹. Ganz allgemein wurde die Aufgabe von kleinem wie großem Gremium damit bezeichnet, für die bestimmungsgemäße Umsetzung der im Plenum beschlossenen Landtagsabschiede Sorge zu tragen.

Im Einzelnen sind die acht Mitglieder des permanent tätigen engeren Ausschusses zunächst verantwortlich für die ordnungsgemäße Veranlagung der Ablösungshilfe und deren Einziehung durch die von ihnen zu kontrollierenden Landschaftseinnehmer, deren Verwendung zur Ablösung von Gülten sowie die Ablieferung der vom Plenum bewilligten Hilfszahlungen an die landesherrliche Rentkammer. Darüber hinaus ist ihnen die Disposition über die ständischen Finanzmittel in besonderen Fällen anheimgestellt – jeweils zu Lasten der für die Schuldenablösung verfügbaren Gelder: schnelle Bewilligung von Hilfe in Kriegs- und anderen Notfällen, Übernahme von Reichskontributionen („sovil disem herzogthumb an derengleichen reichshülffen gebüren würd“)²⁶⁰ und Be-

²⁵⁶ GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 221f. – Zur politischen Rolle des älteren Konrad Breuning in den Jahren 1515/16 im Kontext des Hutten'schen Handels noch unten Abschn. 5.c) bei Anm. 460ff.

²⁵⁷ Das Fehlen einer eindeutigen Regelung zeigte sich auch noch 1594, als eine Auseinandersetzung zwischen dem Ausschuss und Herzog Friedrich I. auf dem Denkerdorfer Ausschusstag ebenfalls mit einem Kompromiss beendet wurde; ADAM I, S. 221ff.; GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 254f.

²⁵⁸ Siehe den Protokolleintrag zum 22. Oktober 1552, HStA Stuttgart A 34 Bü 15 Nr. 1, o. fol.

²⁵⁹ Siehe ‚Des Kleinen und Grossen Usschutz Staat auf gehaltnem landtage des [15]65. jars verfertigt und auf gehaltnem landtage ao. 83, wie auch nicht weniger disem ietzigen landtage, sovil bede abschied mitbringen, verbessert und gemehrt‘, 1595 Mai 17, abgedr. ADAM I, Nr. 166, S. 357ff. – hieraus alle folgenden Zitate.

²⁶⁰ Zu den in dieser Hinsicht bestehenden Unklarheiten über die Zuständigkeit der Ausschüsse bei den Reichsanlagen der Jahre 1554, 1557, 1561 und 1564 vgl. GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 219ff. – Zu den Reichstürkenhilfen vgl. grundsätzlich Peter RAUSCHER, Kaiser und Reich. Die Reichstürkenhilfen von Ferdinand I. bis zum Beginn

streitung des Heiratsguts für die fürstlichen Töchter (bis zu einer Höhe von 32 000 fl.). Aber selbst der große Ausschuss, welcher jeweils auf Ansuchen des engeren Gremiums durch den Landesherrn zu berufen ist, soll

„nit macht haben, einiche anlag oder schatzung auf P[rälaten] oder L[andschaft] oder deshalb einichen umschlag zu tun, zu bewilligen, oder sonsten etwas zu handeln oder inzugehen, das wider der L. freiheiten, ehehaftinen, verträg, abschied, vergleichungen, gerechtigkeiten und alt herkommen were“.

Doch ist diesem Passus sogleich eine relativ unbestimmt formulierte Öffnungsklausel beigegeben, in der man wohl eine potenzielle Gefahr für die Kompetenzwahrung des Plenums zu erkennen hat:

„[...] wofern sich unversehens ein notfall mit reichscontribution oder in ander weg zutrüge, dass man mit der bewilligten ablosungshülff die usgaben nicht erstatten möchte“.

In solchen Fällen sollte eine Schuldenaufnahme statthaft sein – wiederum mit der vagen Maßgabe, dass sie

„in folgendem jar, oder sobald es immer sein, stracks und alsbald widerumben bezahlt und abgelediget werde“.

Angesichts eines solch weiten Interpretationsspielraums ihres Mandats hing es letztlich von den Ausschussmitgliedern selbst ab, wie widerstandsfähig sie sich gegenüber weiterreichenden Forderungen der Herrschaft erweisen und ob sie im Zweifelsfall auf einer Einberufung des Plenums bestehen würden.

Anknüpfend an die auf den Landtagen vorgebrachten und von herrschaftlicher Seite resolvierten Gravamina, ergeben sich für den Ausschuss zudem noch Aufgaben auf polizeilichem Gebiet, so die Überwachung der Fruchtkästen oder die Regulierung der Fleischtaxen und des Metzgerhandwerks sowie von Fragen des Jagd- und Forstwesens. Ferner kümmern sie sich um die finanzielle Ausstattung des Bildungswesens und der Armenfürsorge, wie diese in den Landtagsabschieden geregelt ist. Und schließlich ist den Ausschüssen auch aufgegeben, sich mit eingehenden Beschwerden zu befassen und die vorgebrachten Anliegen, sofern diese „zu unsers gn. f. und herrn oder deren gemeinen P. und L. ehren, nutzen und wolfart dienstlich und fürstendig seien oder den gemeinen nutzen betreffen“ beim Landesherrn anzubringen.

des „Langen Türkenkriegs“ (1548-1593), in: Friedrich EDELMAYER, Maximilian LANZINNER u. Peter RAUSCHER (Hrsg.), *Finanzen und Herrschaft. Materielle Grundlagen fürstlicher Politik in den habsburgischen Ländern und im Heiligen Römischen Reich im 16. Jahrhundert*, München 2003 (Veröff. d. Inst. f. Österr. Geschichtsfor., Bd. 38) S. 45-83, bes. S. 51ff.; speziell zum Zusammenwirken von reichs- und landständischer Ebene neuerdings: JERSE, *Im Schutz und Schirm des Reiches*, bes. S. 72ff.

Mit der Etablierung eines dauerhaften – bzw. genauer gesagt: von Plenarlandtag zu Plenarlandtag routinemäßig erneuerten – Ausschusses war schließlich die Grundlage für eine ständische Steuerkasse gelegt worden, welche langfristig der ‚Co-Finanzierung‘ des Fürstentums durch den Landtag eine relative organisatorische Unabhängigkeit gegenüber der herrschaftlichen Verwaltung einräumen sollte. Den Bedingungen des frühneuzeitlichen Geldverkehrs entsprechend²⁶¹, waren auch die dem Ausschuss zur Rechenschaft verpflichteten Landschaftseinnehmer (ähnlich wie die verrechnenden Amtleute der Herrschaft) mit ihrem persönlichen Vermögen haftbar²⁶². Neben der Schuldentilgung und den diversen Hilfsleistungen an die herrschaftliche Rentkammer aus ihren selbstverwalteten Steuereinkünften hatten die gemeinen Stände des Herzogtums Württemberg nunmehr auch verstärkt eigene Verwaltungskosten zu bestreiten. Zum Einen waren die Räumlichkeiten für eine Schreibstube samt Registratur zu unterhalten, zum Anderen nahmen die Ausschussverordneten zur Besorgung der laufenden Geschäfte nun ihrerseits Mitarbeiter in besoldete Dienste. Für die organisatorische Leitung der ständischen Verwaltung wurde die Stelle eines Sekretärs geschaffen. Diese wurde zunächst mit Personen besetzt, welche der landesherrlichen Verwaltung entstammten und dort zeitweise von ihren Dienstverpflichtungen entbunden waren²⁶³.

Ein durch den kleinen Ausschuss eigens ausgestellter Staat für den Sekretär ist erstmals für das Jahr 1580 überliefert²⁶⁴, welcher dessen dienstliche Verpflichtungen regelt und einen verhältnismäßig detaillier-

²⁶¹ Vgl. im Hinblick auf die „Mitunternehmerschaft“ von Amtsträgern in der Lokalverwaltung: HESSE, Amtsträger, S. 379ff.; Christine REINLE, Spätmittelalterlich Landesverwaltung als Karrieresprungbrett? Das Beispiel Bayern auf dem Prüfstand, in: Günther SCHULZ (Hrsg.), Sozialer Aufstieg. Funktionseliten im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit. Büdinger Forschungen zur Sozialgeschichte 2000 und 2001, München 2002 (Dt. Führungsschichten i. d. Neuzeit, Bd. 25) S. 221-241, hier: S. 230ff.; Robert DESCIMON, Power Elites and the Prince: The State as Enterprise, in: REINHARD, Power Elites, S. 101-121, bes. S. 110ff.

²⁶² Bei einem Kassensturz im Jahre 1564 beispielsweise wurde nach dem Tod des Landschaftseinnehmers Christof Nedelins im Beisein der Wittve und des kleinen Ausschusses in Gewölbe und Stube der Landschaft eine Barschaft von 13 880 fl. 56 Kr. festgestellt, wobei die Erben des Landschaftseinnehmers noch über weitere Ausstände Rechnung abzulegen hatten; HStA Stuttgart A 34 Bü 59 Nr. 2 (1564 Okt. 16).

²⁶³ BERNHARDT, Zentralbehörden I, S. 103ff.; GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 215.

²⁶⁴ Siehe ‚Ordnung und Status, was gemeiner herrn Praelaten und Landschaft anietzt angenommener secretarius Hans Bernhart Sattler sich kunftig in seinem anbefohlenen ampt allerdings verhalten und dem nachsetzen solle‘, 1599 Sept. 15, abgedr. ADAM II, Nr. 99, S. 181ff. – dort sind alle Abweichungen gegenüber dem älteren Staat, auf welchen 1580 Johannes (auch: Hans) Ulrich Scheck (+1593; zu ihm BERNHARDT, Zentralbehörden II, S. 606f.) sowie 1593 Philipp Ziegler (ebd., S. 737f.) vereidigt wurden, berücksichtigt. Zu der durch Herzog Friedrich 1599 erzwungenen Entlassung Zieglers vgl. BERNHARDT, Zentralbehörden I, S. 105 sowie zu dem an seine Stelle getretenen Hans (auch: Johann) Bernhard Sattler: ebd. II, S. 595ff.

ten Einblick in den Geschäftsgang der landständischen Beratungen sowie in einzelne administrative Tätigkeiten gewährt. Der Sekretär führt Sitzungsprotokolle, konzipiert die Beschlussvorlagen, fertigt Urkunden aus, kümmert sich um die Umsetzung der in den Landtagabschieden niedergelegten Beschlüsse, kontrolliert die Einnehmer-Rechnungen, verwahrt wichtige Dokumente und legt Kopialbücher mit sämtlichen Landtags- und Ausschusshandlungen an. Und so hat man zudem etwa auf dem Landtag im Januar 1605 beschlossen:

„wann künftig von hof oder der canzlei us gemain usschreiben, darunter gemein L[andschaft] auch interessiert, abgehen, dass alwegen durch der L. secretarium darvon copiae gemacht und dieselben in ein sonder darzu verordnet buch eingeschriben werden sollen“²⁶⁵.

Auch diese Maßnahme ist wiederum ein Indiz dafür, dass man auf mögliche rechtliche Auseinandersetzungen mit der Herrschaft vorbereitet sein und sich dafür mit entsprechenden Instrumentarien gefasst machen wollte.

Die Frage nach der prinzipiellen Beschaffenheit des ‚Geschäftsverhältnisses‘ zwischen Herrschaft und Ständeverwaltung sowie möglichen Loyalitätskonflikten²⁶⁶ stellt sich indes auch bei den Advokaten, welche gemeinen Prälaten und Landschaft zur Seite standen. Ihre Bestallung war (abgesehen von jener gezielten Auswahl der landständischen Rechtsbeistände, wie sie schließlich durch Herzog Friedrich I. für den sog. „Zwangtag“ im März 1607 vorgenommen werden sollte²⁶⁷) grund-

²⁶⁵ ADAM II, S. 417 (Protokolleintrag zum 10. Jan.).

²⁶⁶ Der Staat des Sekretärs enthält gegenüber den Ständen die Verpflichtung, „wo er etwas sehe, hörte, erfüere od. merkte, das gemeinen herrn P[rälaten] und L[andschaft]“ – 1599 erweitert durch den Einschub: „auch dero wohlhergebrachten privilegien, rechten und gerechtigkeiten“ – „zu nachteil, abbruch und schaden geraten möchte“, soll er dies „dem Usschutz in vertrauen eröffnen und anpringen und darunter *niemanden* [also auch den Herzog nicht?] verschonen“ (ADAM II, Nr. 99, S. 185 [c. 22 bzw. 12]). – Zum Verhältnis zwischen den beiden ‚Verhandlungsparteien‘ vgl. auch das Verantwortungsschreiben des herzoglichen Landprokurators Georg Esslinger von 1609 (ebd., Nr. 324, S. 559f. [Beil.]): Esslinger hatte im Vorfeld des „Zerschlagenen Landtags“ von 1607 Erkundigungen über Landschaftsinterna eingeholt und dabei auch mit dem dem Landschaftssekretär Sattler vertrauliche Unterredungen geführt und berief sich nun bei seiner Rechtfertigung auf die Anweisung durch den Herzog, gegenüber dem allein er kraft seines Diensteides verpflichtet gewesen sei.

²⁶⁷ Der Herzog verordnete auf Vorschlag seines Kanzlers den Rat Dr. Sebastian Mitschelin (zu ihm BERNHARDT, Zentralbehörden II, S. 498f.) sowie den Tübinger Professor Dr. Johannes Harprecht; ADAM II, Nr. 336, S. 603f. (Dr. Matth. Enzlin an Hz. Friedrich, 1607 Febr. 11, mitsamt Vermerk von des Herzogs Hand). – Auf dem vorangegangenen Landtag im Januar und Februar hatte noch der große Ausschuss zwei Tübinger Professoren (Dr. Anreas Bayer und Dr. Johannes Harprecht) vorschlagen dürfen, von denen der Herzog einen (Dr. Bayer), „neben gemeiner L[andschaft] ordinario advocato“ (Dr. Ulrich Broll; zu ihm BERNHARDT, Zentralbehörden I, S. 195ff.), zum Landtag zuließ; ADAM II, Nr. 311, S. 545 (Hz. Friedrich an Landschaftl. Kl. und Gr. Ausschuss, 1607 Jan. 8) u. Nr. 314, S. 548f. (Landschaftl. Gr. Ausschuss an Hz. Friedrich, Jan. 22).

sätzlich der landesherrlichen Zustimmung unterworfen. Und auch wenn, wie einmal von ständischer Seite ausgeführt wurde,

„nit allein gemeine lanndschaftt, sunder auch e. f. g. aller befürderung unnd richtigkhait halber, nutz und von nöten ist, das gemeine landschaftt mit gewissen vertrawten doctorn getröstlich versehenn“,

so erkannte man doch gleichwohl den aus dieser vertraulichen Rechtsberatung sich ergebenden Interessenkonflikt mit dem Landesherrn, der zumindest eine vorübergehende Entlassung aus einer ihm gegenüber bestehenden Dienstpflicht erforderte²⁶⁸.

Wiederum im Hinblick auf das praktische Verhältnis von Ausschuss und Plenarlandtag bleibt des Weiteren festzuhalten, dass im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts zunehmend von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, den großen Ausschuss zu bestimmten Anlässen und namentlich der akuten Verschärfung der außenpolitischen Lage (wie 1588 dem französischen Vordringen in der Grafschaft Mömpelgard und wiederholten Spannungen zwischen den Konfessionsparteien innerhalb des Reiches²⁶⁹) personell noch weiter aufzustocken²⁷⁰. Solange es nicht um eine erneute Schuldenübernahme oder aber um Grundsatzfragen der landständischen Verfahrenspraxis ging, waren damit die Voraussetzungen gegeben, über Jahre oder auch Jahrzehnte hinweg der Einberufung eines allgemeinen Landtags entbehren zu können²⁷¹.

Im Hinblick auf eine gewisse innere ‚Organisationshoheit‘ der Stände, welche es gegenüber Eingriffen der herrschaftlichen Seite zu wahren gilt, sind deutlichere Auseinandersetzungen v. a. während der Regierung Friedrichs I. auszumachen, wo sie am Ende in den Eklat von 1607 mündeten. Doch darf hierbei – v. a. in Anbetracht der allgemeinen Rückbindung an den „gemeinen Nutzen“ – nicht vergessen werden, wie

²⁶⁸ Gr. Ausschuss von vier Prälaten und zwölf Städtegesandten an Hz. Christoph, 1552 März 14, HStA Stuttgart A 34 Bü 14 Nr. 6b.

²⁶⁹ GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 247ff.

²⁷⁰ Zu den verstärkten Ausschusstagungen unter Herzog Friedrich I. in den Jahren 1597, 1601 und 1603 siehe ADAM I, S. 465ff.; ebd. II, S. 245ff. u. 352ff. – Zur Notwendigkeit, die Konsensbasis zu erhöhen, um so späteren Beschwerden zuvorzukommen, vgl. FUHRMANN, Amtsbeschwerden, S. 109f.; GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 238 u. passim. – Indes war die Möglichkeit einer personellen Aufstockung in unbestimmter Zahl, also der Berufung eines „Zusatzes“, im Grunde etwa bereits in einem Ausschussmandat aus österreichischer Zeit vom 28. Juni 1529 vorgesehen: „So es aber Sachen antreffe, die *etwas dapffer und wichtig* seyn wollten, alsdann mögen sie jederzyt von andern Städten zu ihnen erfordern, *soviel Sie für nottürftig ansieht*“ (PAULUS, Urkunden, Nr. 38, S. 91 [Hervorhebungen dort]).

²⁷¹ Erst seit der Wende zum 18. Jahrhundert sollte man schließlich dazu übergehen, Plenarlandtage durch Ausschusstagungen zu ersetzen, welche in einem Kommunikationsverfahren eigens für die jeweils anliegenden Geschäfte von den amtsstädtischen Magistraten bevollmächtigt wurden; hierzu GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 379, 387ff. u. passim. – Zur Bedeutung des engeren Ausschusses im späten 17. und im 18. Jahrhundert vgl. auch LEHMANN, Stände, S. 195ff.

prekär im Grunde jene partiell zugestandenen Freiräume, die zumindest in Ansätzen eine legitime Rechtsverwahrung *gegen* den Landesherrn gestatten sollten, auch bereits in Zeiten besseren Einvernehmens geblieben waren. Daher können selbst die vehementen Eingriffe Herzog Friedrichs schwerlich an dem Maßstab gemessen werden, welchen die Verletzung einer voll ausgebildeten Autonomie im Sinne der korporationsrechtlichen Lehre darstellen würde²⁷².

4. Kompetenzen und Verfahrensregeln der Landtage

Vormoderne Ständeversammlungen sind häufig mit konstitutionellen Staatsorganen verglichen worden. Und selbst dort, wo mit größtem Nachdruck betont wird, dass es sich unmöglich um verfahrenstechnisch geordnete Parlamente, geschweige denn um eine demokratische Volksvertretung, sondern einzig und allein um die korporative Vereinigung einzelner privilegierter Personen und Gemeinwesen handeln könne, pflegt man regelmäßig deren quasi ‚verfassungsrechtliche‘ Kompetenzen im Verhältnis zur fürstlichen Regierung zu würdigen. Der wesentliche Unterschied bestünde demnach darin, dass die Befugnisse des vormodernen Landtags oder Landesausschusses nicht durch den verfassungsmäßigen Auftrag eines souveränen Volkes, dafür aber eben durch – nicht zuletzt auch vertraglich abgesichertes – ständisches Sonderrecht legitimiert worden wäre²⁷³. In Anbetracht der staatsrechtlichen Literatur, welche v. a. seit dem 18. Jahrhundert entsprechende juristische Anspruchsgrundlagen für die einzelnen Mitspracherechte

²⁷² „[...] dan wir begeren doch nichts [anders] als der ganzen landt[schaft nutzen]“, wie Herzog Friedrich im Zusammenhang mit seiner einseitigen Bestellung der ständischen Rechtsbeistände vermerkte (ADAM II, Nr. 336, S. 604). – Zur Korporationstheorie im Hinblick auf die kollektive Handlungsfähigkeit der Landschaft siehe noch unten Abschn. IV.1.b).

²⁷³ Winfried EBERHARD, Herrscher und Stände, in: Iring FETSCHER u. Herfried MÜNKLER (Hrsg.), Pipers Handbuch der politischen Ideen, Bd. 2, München/Zürich 1993, S. 467-551, hier: S. 478ff.; NÄF, Herrschaftsvertrag und Lehre; Horst CARL, Art. „Landstände“, in: HRG², 14. Lfg. (2014) Sp. 599-602, hier: Sp. 600; Wilhelm BRAUNEDER, Art. „Landständische Verfassungen“, ebd., Sp. 602-604; DERS., Art. „Landständische Verfassung“, in: JAEGER, Enzklopädie der Neuzeit VII (2008) Sp. 561-564; VON REDEN-DOHNA, Art. „Landständische Verfassungen“, in: HRG 2 (1978) Sp. 1582f.; Heinz MOHNHAUPT, Von den „leges fundamentales“ zur modernen Verfassung in Europa. Zum begriffs- und dogmengeschichtlichen Befund (16.-18. Jahrhundert, *Ius commune* 25 (1998) S. 121-158, bes. S. 138ff.; Ulrike SEIF, Einleitung, in: Dietmar WILLOWEIT u. Ulrike SEIF (Hrsg.), Europäische Verfassungsgeschichte, München 2003, S. XI-XLIX, hier: S. XII ff.; Hasso HOFMANN, Verfassungsgeschichte als Phänomenologie des Rechts. Vortrag gehalten am 24. Juli 2006 aus Anlass des 70. Geburtstages von Dietmar Willoweit. Vorgelegt in der Sitzung vom 10. November 2006, München 2007 (Sitzungsber. Bay. Akad. d. Wiss., Phil.-Hist. Kl., Jg. 2007, H. 3) S. 13ff.

der Landstände formuliert hat²⁷⁴, mag eine solche Auffassung durchaus berechtigt erscheinen. Wenn aber, wie hier zu zeigen versucht wird, die württembergische Landschaft an der Wende zum 16. Jahrhundert nicht auf eine Ständekorporation im hergebrachten Verständnis reduziert werden kann, so ist auch die rechtliche Einordnung der vom Landtag (als einer sich zumindest in Ansätzen dauerhafter verfestigenden Institution) wahrgenommenen Aufgaben völlig neu zu überdenken.

a) Landtagskonsultation als Verfahrensnorm

Nach dem bisher Gesagten muss zumindest vorläufig davon ausgegangen werden, dass die Deputierten auf den Landtagen nicht in eigener Sache, sondern im Namen der Landschaft, bzw. dem ihrer jeweiligen Gerichtsgemeinde, handeln und dabei üben sie im Grunde genommen nur solche Mitwirkungsrechte aus, die von ihren ‚Mandanten‘ auch dann beansprucht werden könnten, wenn überhaupt keine Landtage abgehalten werden würden. Bei dem Versuch, die Kompetenzen und mehr oder weniger verbindlichen Verfahrensregeln des Landtags und seiner Ausschüsse zusammenzufassen, geht es also gewissermaßen mehr um die ‚formell-‘ bzw. ‚verfahrensrechtliche‘ Seite der Landesfreiheiten und weniger um deren ‚materielle‘ Anspruchsgrundlagen.

Die Steuerbewilligung – um mit dem in der verfassungsgeschichtlichen Literatur wohl am meisten diskutierten Ständerecht anzufangen²⁷⁵ – wäre, wenn man sie denn als einen rechtlichen Anspruch gegen die Herrschaft auffassen möchte, zunächst einmal grundsätzlich als ein Recht der Landschaft als solcher bzw. – genauer gesagt – aller bezüglich der einzelnen Steuerobjekte passivlegitimierten Personen anzusehen, nicht dagegen als eine spezifische Kompetenz des Landtags.

Die Frage, welche in dem hier untersuchten zeitlichen Kontext zu stellen ist, lautet nicht, ob denn (wie erst viel später von der positivisti-

²⁷⁴ MOSER, Von der Teutschen Reichs-Stände Landen, S. 659ff.; PÜTTER, Kurtzer Begriff, S. 91ff. – Vgl. STOLLBERG-RILINGER, Vormünder, bes. S. 56ff.; DREITZEL, Absolutismus, bes. S. 100ff.; STOLLEIS, Geschichte I, S. 263f., 309ff. u. passim.

²⁷⁵ EICHHORN, Staats- und Rechtsgeschichte IV (Göttingen ⁵1844) S. 353ff.; VON BELOW, System, S. 147f.; DERS., Die landständische Verfassung in Jülich und Berg III, H. 1, S. 70ff.; RACHFAHL, Alte und neue Landesvertretung, S. 98ff.; OESTREICH, Verfassungsgeschichte, S. 79; GRAVES, Parliaments, S. 192ff.; REINICKE, Landstände, S. 4. – Die Steuerbewilligung gilt gemeinhin geradezu als Kardinalkompetenz der Landstände, anders gewendet aber auch als eine Art Minimal- oder Residualkompetenz, um überhaupt von landständischer Mitwirkung sprechen zu können. Vgl. hierzu etwa HELBIG, Ständestaat, S. 462, der in dieser Hinsicht von den Ständen der wettinischen Lande sagt: „An ihr hielten sie fest und darin erschöpfte sich fast ausschließlich ihre Wirksamkeit.“ Und entsprechend auch bereits KNETSCH, Verfassung, S. 105: „Die Steuerbewilligung bildete das einzige Recht, das den Ständen allgemein unbedingt zustand. Darin lag ihre Stärke wie ihre Schwäche.“

schen Staatsrechtslehre formuliert und sodann von der verfassungsgeschichtlichen Literatur übernommen) die Auferlegung einer bestimmten Steuer durch den Landesherrn rechtswidrig ist, solange nicht *die Landstände* als die ‚von Verfassungen wegen‘ dazu berufene Gewalt sie formgerecht bewilligt haben²⁷⁶. Vielmehr scheint es darum zu gehen, unter welchen Voraussetzungen der Beschluss eines Landtags als Vertretungsinstitution die förmliche Anerkennung einer konkreten Steuerpflicht durch die einzelnen Steuerschuldner (welche zuweilen etwa als Bestandteil des Untertaneneides erscheint) ersetzen kann, bzw. einen jeden von ihnen dazu verpflichtet, sie im Streitfall genauso anzuerkennen, wie wenn er ihr einzeln zugestimmt hätte²⁷⁷. – Darauf, inwieweit ein solcher von herrschaftlicher Seite erhobener Vertretungsanspruch für den Landtag auch tatsächlich gegenüber den zu Vertretenden durchgesetzt werden konnte, wird bei der Behandlung des Innenverhältnisses zurückzukommen sein.

Entsprechend der Steuerbewilligung ist sodann auch die Mitwirkung an der in einem weiteren Sinne zu verstehenden ‚Gesetzgebung‘²⁷⁸ zunächst nicht als eine ausdrückliche Kompetenz der Ständeversammlung als einer besonderen Instanz im territorialen Verfassungsgefüge zu begreifen. Die Untertanenseite in Gestalt der Landschaft ist an der Hervorbringung bzw. Fortschreibung von Normen auf differenziertere Weise beteiligt.

Wenn im Bereich des Privatrechts eine förmliche Mitwirkung der Landschaft an den Rechtsreformationen des 16. Jahrhunderts²⁷⁹ be-

²⁷⁶ Vgl. MOSER, Von der Teutschen Reichs-Stände Landen, S. 940ff. – Und hieran anknüpfend: die Formulierung eines „Strukturtypus“ der „landständischen Verfassung“ bei NEU, Erschaffung, S. 57ff. u. passim.

²⁷⁷ Wenn in Herzog Friedrichs I. Deklaration des Tübinger Vertrags vom 17. März 1607 hinsichtlich der Zulässigkeit von Schuldverschreibungen einzelner Stände die Rede ist von „einer gemeinen Lannndtschafft Consens (so bey einem Landtag zu erlangen)“ (LGV, Nr. 35, S. 328 m; Reyscher II, Nr. 49, S. 281), so weist diese Formulierung durchaus in Richtung der späteren Entwicklung, macht aber zugleich deutlich, dass es zu jener Zeit noch um die Zustimmung der Landschaft im Allgemeinen ging – nicht aber unbedingt auch um die Zustimmung durch das ‚(Verfassungs)organ‘ *Landtag*.

²⁷⁸ EICHHORN, Staats- und Rechtsgeschichte III, S. 258f.; VON BELOW, System, S. 138ff.; HARTUNG, Verfassungsgeschichte, 9. Aufl., S. 86ff.; GRAVES, Parliaments, S. 195ff.

²⁷⁹ Für Württemberg siehe Carl Georg WÄCHTER, Geschichte, Quellen und Literatur des Württembergischen Privatrechts, Abt. 1, Stuttgart 1839, S. 103ff. u. 227ff.; Rolf-Dieter HESS, Familien- und Erbrecht im württembergischen Landrecht von 1555, iur. Diss. Univ. Heidelberg 1963/68 (zugl.: Veröff. d. Komm. f. geschichtl. Landeskunde i. Bad.-Württ., Reihe B, Bd. 44) S. 14ff.; Gottfried SCHIEMANN, Usus modernus und Gesetzgebung, in: DÖLEMEYER—KLIPPEL, Gesetz, S. 157-170, hier: S. 159f. – Zur (landständischen) Kritik am Aufkommen der gelehrten Juristen: Georg VON BELOW, Die Ursachen der Rezeption des Römischen Rechts in Deutschland, München/Berlin 1905 (Hist. Bibl., Bd. 19) S. 70ff.; Gerald STRAUSS, Law, Resistance, and the State. The Opposition to Roman Law in Reformation Germany, Princeton/Guildford 1986, S. 86ff. u. 264ff. – Zum ständischen Einfluss vgl. grundsätzlich Andreas WÜRGLER, Desideria und Landesordnungen. Kommunal- und Landständischer Einfluß auf die fürstliche Gesetz-

gegnet, dergestalt dass sie dazu aufgefordert ist, eine Aufzeichnung und Sichtung der lokalen Rechtsgewohnheiten zu veranlassen, dürfte es naheliegen, hierin zunächst einmal eine Fortsetzung von kommunalen Rechtsfindungs- und mithin Rechtsweisungsrechten zu erblicken²⁸⁰. Ein Interesse an einer landesweiten Reform der Rechtsbräuche erstmals von ständischer Seite bekundet findet sich in den Verhandlungen des Tübinger Landtags von 1514, wo im Hinblick auf das Wirken gelehrter Juristen in der Rechtspflege darüber Beschwerde geführt wird, dass

„in vertregen und sonst in alten breuchen und gewohnhaiten bei stetten und dörfern durch die doctores vil zerrittungen geschehen[,] dem gemeinen mann zue verderblichem nachteil und schaden“²⁸¹.

Und daran schließt sich die Forderung an, dass

„deshalb ain gemeine ordnung und landsrecht fürgenommen, ausgeschrieben und verkündt werde und sonst die stett und dörfer bei iren gerichtten, usrichtungen und alten gewohnhhaiten onverhindert der doctor halb pleiben, wie von alter gewest ist“²⁸².

Von herrschaftlicher Seite wurde das Anliegen der Stände als grundsätzlich berechtigt anerkannt²⁸³, so dass das Versprechen einer umfassenden Landrechtsreformation Eingang in den Tübinger Nebenabschied

gebung in Hessen-Kassel 1650-1800, in: P. BLICKLE, *Gemeinde und Staat*, S. 149-207, bes. S. 153ff. – Zur Territorialgesetzgebung allg.: Dietmar WILLOWEIT, *Gesetzgebung und Recht im Übergang vom Spätmittelalter zum frühneuzeitlichen Obrigkeitsstaat*, in: Okko BEHRENDTS u. Christoph LINK (Hrsg.), *Zum römischen und neuzeitlichen Gesetzesbegriff. 1. Symposium der Kommission „Die Funktion des Gesetzes in Geschichte und Gegenwart“ vom 26. und 27. April 1985, Göttingen 1987* (Abh. d. Akad. d. Wiss. i. Göttingen, Philol.-Hist. Klasse, 3. Folge, Nr. 157) S. 123-146; Wilhelm JANSSEN, „... na gesetze unser lande ...“. Zur territorialen Gesetzgebung im späten Mittelalter, in: Dietmar WILLOWEIT (Red.), *Gesetzgebung als Faktor der Staatsentwicklung*, Berlin 1984 (Der Staat, Beih. 7) S. 7-40; Armin WOLF, *Gesetzgebung in Europa 1100-1500. Zur Entstehung der Territorialstaaten*, München 1996 (S. 113 zu Württemberg); Bernd MERTENS, Art. „Gesetzgebung“, in: HRG², Bd. 2 (2012) Sp. 302-315, hier: Sp. 306ff.

²⁸⁰ Wie etwa PRESS, *Herrschaft*, S. 207 mit Blick auf das Zusammenwirken von Herrschaft und Untertanen bei der Verschriftlichung lokaler Rechtstraditionen ausführt, bewegte sich „[d]ie Behandlung der Landesordnungen durch die Landtage und die Landschaften [...] auf der gleichen Ebene“. – Grundsätzlich zur Verschriftlichung des Rechts vgl. Sigrid HIRBODIAN, *Recht und Ordnung im Dorf. Zur Bedeutung von Weistümern und Dorfordnungen in Spätmittelalter und Frühneuzeit*, in: Kurt ANDERMANN u. Oliver AUGE (Hrsg.), *Dorf und Gemeinde. Grundstrukturen der ländlichen Gesellschaft in Spätmittelalter und Frühneuzeit*, Epfendorf 2012 (Kraichgauer Kolloquien, Bd. 8) S. 45-63, hier: S. 50ff.; DIES., *Ländliche Rechtsquellen und die politische Kultur*, S. 168ff.; Karl Heinz BURMEISTER, *Genossenschaftliche Rechtsfindung und herrschaftliche Rechtssetzung. Auf dem Weg zum Territorialstaat*, in: P. BLICKLE, *Revolte*, S. 172-185; EBEL, *Geschichte*, S. 67ff.

²⁸¹ Beschwerdeschrift der Landschaft, 1514 Juni 26, abgedr. OHR—KOBEL, Nr. 59, S. 174 (c. 16).

²⁸² Ebd.

²⁸³ Hz. Ulrichs Antwort, 1514 Juni 29, ebd., Nr. 62, S. 199f. (c. 17).

finden und auch in den Deklarationen des Tübinger Vertrags der Jahre 1520 und 1551 fortgeschrieben werden sollte²⁸⁴.

Anfang 1552 wurden schließlich – auf dass die Beratschlagung eines gemeinen Landrechts „desto stattlicher vnnnd fruchtbarlicher beschehenn möge“ – sämtliche Städte und Ämter zur Aufzeichnung ihrer Rechtsgewohnheiten für den bevorstehenden Tübinger Ausschusstag aufgefordert²⁸⁵. Dort scheint aber die Initiative von den Ständen fast vollständig auf die herrschaftliche Seite übergegangen zu sein, so man nun die Ausarbeitung der Rechtskodifikation den gelehrten Räten des Herzogs überließ²⁸⁶, die ihrerseits aber wenig mit den eingereichten Aufzeichnungen der recht disparaten württembergischen Gewohnheitsrechte anzufangen wussten und sich stattdessen über weite Strecken an frühere Rechtsreformationen, v. a. jene Freiburgs, anlehnten und im Übrigen gemeinrechtlichen Lehrsätzen folgten²⁸⁷.

Die Geltung des so geschaffenen Rechtswerkes sollte aber, wie die herrschaftliche Seite in ihren Publikationsreskripten hervorhebt, sehr wohl von dem förmlichen Einvernehmen mit den Landständen mitgetragen werden:

„Wir bald zu eingang vnd antrettung Vnserer Regierung, Vns mit Vnsern gehorsamen Prelaten vnd Landtschafft, auß sonders hochwüchtigen vnd notwendigen vrsachen, auch gedachter Vnserer Landtschafft zu Gnaden vnd gutem, eines allgemeinen Landtrechtens verglichen“²⁸⁸.

In den Schlussbestimmungen des Landrechts selbst sollte der Herzog, was seine Kompetenz zur Rechtssetzung (respektive Rechtsverbesserung) anbetrifft, allerdings Wert auf die folgende Feststellung legen:

²⁸⁴ Nebenabschied 1514: OHR—KOBEL, Nr. 73, S. 238f. (c. 11). – Deklaration 1520: REYSCHER II, Nr. 25, S. 63f. – Deklaration 1551: ebd., Nr. 32, S. 88. – Zum Tübinger Nebenabschied siehe ferner auch die Erörterungen auf dem Landtag im März 1535; HStA Stuttgart L 5 Bd. 4, fol. 43r u. 51v-52r.

²⁸⁵ Landtagsabschied, 1552 Jan. 12, abgedr. LGV, Nr. 16, S. 107. – Die Aufzeichnungen aus diesem Jahr der Dorfrechte für die Ämter Schorndorf, Waiblingen und Winnenden, Göppingen, Kirchheim und Neuffen sowie Urach und Münsingen sind ediert in: Württ. Ländl. RQ II, S. 29ff., 364ff. u. 410ff.; des Rechts in Erbfällen für das Amt Stuttgart: ebd., S. 82ff.

²⁸⁶ Hierzu HESS, Familien- und Erbrecht, S. 15ff.; GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 204f. u. 214. – SCHIEMANN, Usus modernus, S. 160 betont entsprechend den ‚politisch-technischen‘ Charakter des württembergischen Gesetzgebungswerkes. – Demgegenüber seien etwa in Bayern bei den Verhandlungen für das dortige Landrecht von 1616, so KUMMER, Landstände, S. 76, „die landständischen Verordneten den fürstlichen Räten juristisch nicht unterlegen“ gewesen.

²⁸⁷ Vgl. hierzu die Charakterisierung durch SCHIEMANN, Usus modernus, S. 159: „Abgesehen von wenigen ‚deutsch-rechtlichen‘ Einzelheiten [...] liest sich das Landrecht daher wie ein von verschiedenen Autoren verfaßtes, teilweise etwas umständlich formuliertes Lehrbuch des gemeinen Rechts des 16. Jahrhunderts.“

²⁸⁸ Publikations-Reskript zum zweiten Landrecht, 1567 Juli 1, abgedr. REYSCHER IV, Nr. 65, S. 168f. – Zum ersten Landrecht vom 6. Mai 1555 vgl. ebd., Nr. 57, S. 95.

„Doch Vns als dem Landtsfürsten, auch Vnsern Erben, hierinn Vnser Fürstlich Ober vnnd Herrligkeit, auch jeder zeit Enderung vnnd ander Notturfft vorbehalten.“²⁸⁹

Eine gewisse Garantie des Landrechts und anderer auf konsensualem Wege errichteter Rechtsordnungen stellten die in den herzoglichen Testamenten gegenüber den Regierungsnachfolgern ausgesprochenen Verpflichtungen auf deren Erhaltung dar²⁹⁰. Diese wiederum konnten – wie im Falle der „Assecuration“ des Mömpelgarder Grafen Friedrich vom 14. März 1593 – in die Zusage münden, neben der Wahrung der Landesfreiheiten, Landschaft und Untertanen auch

„bey [...] publiciertem Landtrechten, vnd vferichten Kirchen-[,] Landts-[,] Hofgerichts-[,] ehe-[,] und andern Ordnungen, allerdings rüewig vnd ohnturbiert [...] zue laßen, [...] wie Wir dann [...] alle Ordnung, In Gaistlichen vnd Poltischen sachen, hiemitt wissenlich vnd wolbedächtlich [...] ratificirn, confirmirn vnd bestättigen, auch es künfftiglich darbei allerdings verbleiben zue laßen, *vnd ohn, vnd wider Iren Willen, nit zu endern*, Sonnder Sie darbei hanndtzuehaben, zue schützen und zue schirmen, zuesagen vnd versprechen“²⁹¹.

Doch kann auch dies letztlich nicht als eine unumgehbare sowie eindeutig an die Institution des Landtages gebundene Zustimmungspflichtigkeit gelten²⁹². Auch im 17. Jahrhundert sollte man gemeinhin, wann immer diesbezüglich Unstimmigkeiten zwischen fürstlichen Räten und führenden Ständevertretern auftraten, dazu tendieren, der ständischen Seite in der Terminologie der gelehrten Jurisprudenz allenfalls ein *vo-tum consultativum* (aber nicht: *decisivum*) zuzugestehen²⁹³.

Hinsichtlich einer landständischen Beteiligung an der landesherrlichen Policygesetzgebung ist grundsätzlich auf den in der Literatur wiederholt hervorgehobenen inhaltlichen Zusammenhang zwischen Po-

²⁸⁹ Zweites Landrecht, 1567 Juli 1, abgedr. ebd., Nr. 66, S. 420.

²⁹⁰ So ausdrücklich in Herzog Ludwigs Testament: „auch vernners vnnßer Lanndt-recht, Houegerichtz-[,], Lanndtz-[,], Vorst- Vnnd sonst all anndere Inn Geistlichenn, Vnnd Welltlichen sachenn, wolbedächtlich angestellte[,], Publicierte, Vnnd außgegan-gene Ordnungen erhalten werden“ (1587 März 6/1593 Aug. 8, abgedr. REYSCHER II, Nr. 42, S. 207f.). – In Herzog Christophs zweitem Testament blieb es noch bei der unbestimmteren Verpflichtung, „vnserere Prelaten, auch gemeine Landschafft bei dem Tü-bingischen vertrag, auch andern habenden Priuilegien vnd gehaltenen Landtags ab-schiden [...] bleiben [zu] laßen“ (1568 Okt. 18/Dez. 28, ebd., Nr. 39, S. 158f.).

²⁹¹ LGV, Nr. 27, S. 241f. (eigene Hervorhebung); vgl. auch ADAM I, S. 47f. – Festzuhalten bleibt jedoch, dass das Landrecht und die anderen Ordnungen als solche nicht zu dem engeren Korpus der Landesfreiheiten gehörten, wie dieses schließlich nach dem Regierungsantritt (1593 auf Papier und 1595 auf Pergament) konfirmiert wurde: LGV, Nr. 29, S. 247ff.; vgl. ADAM I, S. 47f. u. 122.

²⁹² Zu Auseinandersetzungen in diesem Bereich in der Regierungszeit Herzog Fried-richts I. vgl. ASCH, Sturz, S. 51.

²⁹³ Hierzu allg. WÜRGLER, Desideria, S. 155ff.; TIEBEN, Politik, S. 202f. – Kritisch hin-sichtlich eines zu gering veranschlagten Mitwirkungsrechts der Landstände: FUHRMANN, Amtsbeschwerden, S. 89.

liceyordnungen sowie diesen vorausgehenden ständischen Beschwerden zu verweisen²⁹⁴. Vor allem die wirksame Implementierung der Ordnungen stellt sich als ein vielschichtiger und reziproker Prozess dar, bei dem die herrschaftliche Seite notwendigerweise auf Eingaben und Rückmeldungen angewiesen bleibt. Die Landtage bzw. deren Ausschüsse fungieren in dieser Hinsicht also – in Ergänzung zu den lokalen Instanzen der „Herrschaftsvermittlung“ – als ein zentrales Kommunikationsforum, auf welchem Informationen aus den unterschiedlichen Teilen des Herrschaftsgebiets auf eine Art und Weise gebündelt und zusammengeführt werden, wie dies so von der Kanzlei und den fürstlichen Zentralbehörden alleine nicht geleistet werden könnte²⁹⁵. Und in diesem Zusammenhang kommt nun der Praxis der Gravamina-Aufzeichnung im Vorfeld ständischer Versammlungen, auf welche im Folgenden näher einzugehen sein wird, gewissermaßen eine Schnittstellenfunktion zu.

b) Landtagsgravamina

Ob und – wenn ja – in welcher Weise Beschwerden der Untertanenseite zum Gegenstand von Landtagsverhandlungen werden, hängt gewiss von der Einstellung der herrschaftlichen Seite ab. Von Territorium zu Territorium haben sich sehr unterschiedliche verfahrensmäßige Rechtsgewohnheiten herausgebildet. Mal bildet die Ständeversammlung nur den äußeren Anlass, um dem Landesherrn untertänige Bittschriften zu überreichen, ohne dass diese in die Rechtshändel des Landtags einbezogen würden. Mal sind aber auch die ständischen Institutionen selbst zu den Adressaten von Untertaneneingaben geworden²⁹⁶. In Württemberg scheint sich die Lage so darzustellen, dass die Gravamina sehr wohl zu veritablen Verhandlungsgegenständen zwischen Herrschaft und Landschaft werden konnten. Bis zu Beginn des 16. Jahrhunderts sind hierzu nur vereinzelte Hinweise überliefert, doch bleibt festzuhalten, dass grundsätzlich bereits im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts auf württembergischen Landtagen über rechtlich und sachlich greifbare Gegenleistungen verhandelt wurde²⁹⁷. Was die herrschaftlichen Vorschläge anbetrifft, ist zunächst schwer zu ersehen, inwieweit sie bei der

²⁹⁴ OESTREICH, Ständetum, S. 51f. spricht von drei positiven Funktionen der ständischen Beschwerden: Information der fürstlichen Zentralverwaltung, kritische Rückmeldung und produktive Beiträge zur Verbesserung der Landesordnungen. – Ferner vgl. v. a. P. BLICKLE, Beschwerden, S. 560ff.; WÜRGLER, Desideria, S. 179ff.

²⁹⁵ Zu diesem Komplex v. a. FUHRMANN, Amtsbeschwerden, S. 106ff.

²⁹⁶ Hierzu v. a. DILLINGER, Repräsentation, S. 95ff.; ferner BLICKLE—ELLIS—ÖSTERBERG, Commons, S. 125f.; WÜRGLER, Desideria, bes. S. 169ff.; SPECK, Landstände I, S. 328ff.

²⁹⁷ Siehe v. a. GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 40ff.; V. ERNST, Staatssteuern II, S. 103ff.

Landschaft auf Resonanz stießen oder in welchen Fällen sie möglicherweise auf zuvor explizit geäußerte Bedürfnisse der Untertanen antworteten²⁹⁸.

Beschwerden dürften in Sonderheit immer dann artikuliert worden sein, wenn die Herrschaft Art und Umfang der ihr aufgrund einer pauschal gegebenen Treuerverpflichtung geschuldeten Leistungen neu festsetzen wollte. Der „Notdurft“ ihres Herrn entsprechend sind die Untertanen verpflichtet, seinem jeweiligen Bedarf entgegenzukommen und zumindest übergangsweise Mehrbelastungen zu tragen. Und in gewisser Weise galt dies umgekehrt auch für die herrschaftliche Seite, insofern – unabhängig von der Landtagspraxis – Fälle überliefert sind, in denen die Grafen von Württemberg bei Stadtbränden und sonstigen Unglücken zeitlich befristete Steuerbefreiungen und Nachlässe gewährten, um den betroffenen Gemeinden die Möglichkeit zu geben, sich schneller zu erholen, was wiederum nicht zuletzt dem herrschaftlichen Eigeninteresse entgegengekommen sein dürfte²⁹⁹.

Die Weite des rechtlichen und sachlichen Spektrums anliegender Beschwerden der Landschaft gibt sich erstmals 1498 deutlicher zu erkennen im Zusammenhang mit jenen Vorgängen, die mit der Absetzung Eberhards des Jüngeren durch den römischen König und der Aufrichtung einer unter ständischer Beteiligung getragenen Regimentsordnung endeten³⁰⁰. Gleichwohl kamen hier die einzelnen Amtsbezirke und örtlichen Gemeinwesen nur mittelbar zu Wort; der Landtagsabschied enthält umfangreiche Verpflichtungen an die herrschaftlichen Amtsträger, welche auf gewisse Missstände in der Rechtspflege und bei der Umsetzung von Policeyordnungen, die den Untertanen Anlass zur Klage gaben, schließen lassen³⁰¹.

Eine gesteigerte Notwendigkeit einer möglichst geordneten Beschwerdeaufnahme ergab sich schließlich 1514, so sich mit den Aufständen des „Armen Konrad“ das Herrschaftsvermittlungsverhältnis zwischen Fürst und Untertanen als nachhaltig gestört erwiesen hatte und ein Ausgleich mit den alltäglichen Verfahrensweisen nicht mehr zu erzielen

²⁹⁸ Vgl. GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 31 u. 41.

²⁹⁹ V. ERNST, Staatssteuern I, S. 57f. – So hat etwa im Jahr 1415 Graf Eberhard III. Dornstetten nach einem Stadtbrand für die folgenden 20 Jahre alle Steuern erlassen, für 25 Jahre Schtzungsfreiheit zugesichert und all jene, die ihre Häuser in der Stadt wieder aufbauen sollten, mit dem freien Zug belohnt (1415 Febr. 7, abgedr. SATTLER, Graven III, Beil. 37, S. 72).

³⁰⁰ Zur Regimentserrichtung 1498 noch unten Abschn. 5.b).

³⁰¹ Landtagsabschied, 1498 Mitte April, abgedr. REYSCHER II, Nr. 16, S. 36ff.; vgl. OHR—KOBEL, Nr. 12, S. 60ff. – Ferner vgl. das vorausgegangene allgemeine Ausschreiben vom 9. April 1498, abgedr. OHR—KOBEL, Nr. 10, S. 39ff.

war³⁰². Grundsätzlich zeigten sich sowohl die Vertreter der Obrigkeit vor Ort, als auch die Stuttgarter Kanzlei zu Verhandlungen bereit. In Grenzen mussten sie selbst den ihre Autorität verletzenden Widerständlern eine gewisse Berechtigung der in den öffentlichen Protestaktionen artikulierten Beschwerden zugestehen und ihnen letztlich einen Weg zurück in die ‚Legalität‘ – oder besser gesagt: zurück zu „Gehorsam“ und „Ehrbarkeit“ – ermöglichen³⁰³.

Der Landesherr sah sich insofern gezwungen, einen Landtag anzuberaumen sowie eine umfassendere Aufzeichnung, Kompilation und verfahrensmäßige Verarbeitung der Untertanenbeschwerden des gesamten Landes in Gang zu setzen. Die Beschwerden wurden zunächst in den einzelnen Gemeinden aufgezeichnet³⁰⁴, wobei es auf die örtlichen Verhältnisse ankam, inwieweit Gericht und Rat weitere Bürger förmlich an der Abfassung beteiligten³⁰⁵. Danach wurden sie auf Ebene der Ämter redigiert und zu Beschwerdeheften zusammengefasst, so dass obrigkeitliche Beeinflussungen sowie Verschiebungen durch das sozioökonomische Gefüge der Bürgergemeinden bereits zu erwarten sind, noch ehe die Gravamina – wiederum mehrfach überarbeitet – auf dem Landtag dem Landesherrn und seinen Räten zur Begutachtung und Stellungnahme vorgelegt werden³⁰⁶.

1514 findet sich zum ersten Mal jener umfängliche Katalog von Forderungen, welcher auch während der österreichischen Herrschaft sowie in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts seine Aktualität behalten, von Landtag zu Landtag fortgeschrieben und damit in gewisser Weise auch

³⁰² Vgl. SCHMAUDER, Württemberg im Aufstand [1998], S. 64ff.; DERS., Der Tübinger Vertrag und die Rolle Tübingens, S. 189ff.; ÖHLER, Aufstand, S. 432ff.

³⁰³ SCHMAUDER Württemberg im Aufstand [1998], S. 122ff. – Zu diesem Aspekt von Untertanenaufständen allg. Winfried SCHULZE, Bäuerlicher Widerstand und feudale Herrschaft in der frühen Neuzeit, Stuttgart-Bad Cannstatt 1980 (Neuzeit im Aufbau, Bd. 6) S. 76ff.; Peter BLICKLE, Unruhen in der ständischen Gesellschaft 1300-1800, München 1988, S. 89ff.

³⁰⁴ Eine Aufforderung zur Beschwerdeaufzeichnung in den Ämter haben am 1. Juni 1514 Vogt, Bürgermeister, Gericht und Rat von Stuttgart in einem Rundschreiben an insgesamt 16 umliegende Städte gegeben: „[...] ist ouch an euch unser fruntlich bitt und gesinnen, damit iedermann zu ruw gestellt, das ir fur uch selbs *in allen flecken euers ampts* verschafft, ob iemands, wer der oder dieselbigen wern, mengel oder gebrechen furzubringen hetten *zu solichem landtag dienlich und gehorig*, das dann ain ieglich dorf sein anligen und beschwerden *in artikels wise* verzeichnen, dem amptman und en verordneten vom gericht und der gemaind in euer statt schriftlich uberantwort und dann dieselbigen solichs uf den landtag furbracht hetten“ (OHR—KOBBER, Nr. 41, S. 129f. [eigene Hervorhebungen]).

³⁰⁵ HEYD, Ulrich I, S. 256; SCHMAUDER, Württemberg im Aufstand [1998], S. 134ff.

³⁰⁶ Im Vorfeld des Tübinger Landtags im Frühjahr 1514 trafen sich bereits Anfang Juni Vertreter von 14 Städten „unter der Steig“ in Marbach, um ihre Beschwerden zusammenzustellen. Die von ihnen ausgearbeiteten 41 Artikel (abgedr. OHR—KOBBER, Nr. 44) bildeten die Grundlage für die am 26. Juni im Namen des ganzen Landes überreichte Beschwerdeschrift, welche dann 54 Beschwerdepunkte umfasste (ebd., Nr. 59).

zu einem Teil der württembergischen Landesfreiheiten werden sollte³⁰⁷. Das inhaltliche Spektrum der Eingaben gibt dabei die Vielfältigkeit der landesherrlichen Rechtstitel und Nutzungen wieder³⁰⁸.

Die Untertanen beklagen sich über die Unzulänglichkeiten der landesherrlichen Regimentsführung³⁰⁹ und der durch diese verursachten Schuldenwirtschaft³¹⁰ genauso wie über konkrete Missstände in der lokalen Verwaltung. Die Handhabung jeder einzelnen Gerechtsame konnte hierbei auf den Prüfstand gestellt und hinterfragt werden, gleich ob es sich um die Rechtspflege handelte³¹¹, um die Wahrung einer ‚guten Policy‘³¹², die Besetzung von Ämtern und kirchlichen Pfründen, die Ableistung von Fronen³¹³, die Festsetzung und Erhebung von Steuern³¹⁴, Leibeigenschaft und Abzugsgeld³¹⁵, die Verwaltung der herrschaftlichen Einnahmen³¹⁶ und des Fruchtkastens³¹⁷ oder aber die Beschränkung der Waldnutzung zu Gunsten von fürstlichen Belangen³¹⁸.

So man aber davon ausgeht, die Landschaft hätte sich in der Lage befunden, die jeweilige finanzielle Bedrängnis ihres Landesherrn ausnützen, um ihn im Gegenzug für die geforderten Hilfszusagen zu Zugeständnissen zu nötigen, ist der rechtliche Charakter der herrschaftlich-ständischen Verhandlungen wohl nur bedingt zu erfassen. Denn ebenso wenig wie sich ein klar abgrenzbarer fiskalischer ‚Dualismus‘ zwischen Kammereinkünften und Landtagsbewilligungen ausmachen

³⁰⁷ Siehe die am 26. Juni 1514 überreichte Beschwerdeschrift der Landschaft, abgedr. OHR—KOBBER, Nr. 59, S. 167ff. sowie den am Ende hieraus hervorgegangenen Abschied vom 8. Juli: ebd., Nr. 73, S. 234ff. – Zur Textgeschichte der Landesfreiheiten noch ausführlich unten Abschn. VI.4.

³⁰⁸ Nicht weiter nachgegangen werden kann im Rahmen dieser Arbeit der spezifischen soziökonomischen Dimension der Beschwerden, bzw. der Frage, welche politischen Ziele (etwa Protektion des städtischen Gewerbes) damit verfolgt wurden. – Indes zur Einordnung der Rolle der bürgerlichen Oberschicht in der landständischen Verfahrenspraxis siehe unten Abschn. IV.3.

³⁰⁹ OHR—KOBBER, Nr. 59, S. 168ff., 173 u. 178 (c. 1, 12, 36).

³¹⁰ Siehe dazu v. a. die Rechtfertigung der Landschaft in den sog. Memorialpunkten, abgedr. ebd., Nr. 61, S. 182ff.

³¹¹ Ebd., Nr. 59, S. 170, 172 u. 173f. (c. 3, 10 u. 14-16).

³¹² Dies betrifft sowohl die Sittenzucht (ebd., S. 170 [c. 2]), als auch die Kontrolle der Amtsträger (ebd., S. 172f., 174f. [c. 11 u. 17-20]).

³¹³ Ebd., S. 175 u. 179f. (c. 21 u. 43-45). – Lokale Beschwerden: FRANZ, Aktenband, Nr. 15, S. 82ff. – Ähnliche Beschwerden etwa auch im Jahr 1552 aus dem Amt Blaubeyren: HStA Stuttgart A 34 Bü 13b Nr. 4, o. fol.

³¹⁴ OHR—KOBBER, Nr. 59, S. 178 (c. 35) zur Festsetzung des Landschadens.

³¹⁵ Fastnachtshennen (ebd., S. 175 [c. 24]).

³¹⁶ OHR—KOBBER, Nr. 59, S. 171 (c. 7).

³¹⁷ HStA Stuttgart A 34 Bü 13b Nr. 1, o. fol. (7. Beschwerdepunkt).

³¹⁸ OHR—KOBBER, Nr. 59, S. 179f. (c. 41-51). – Ferner HStA Stuttgart A 34 Bü 13b Nr. 1, o. fol. (8. Beschwerdepunkt). – Zur hohen Konfliktträchtigkeit der Frage vgl. Peter BLICKLE, Wem gehörte der Wald? Konflikte zwischen Bauern und Obrigkeiten um Nutzungs- und Eigentumsansprüche, ZWLG 45 (1986) S. 167-178; SCHMAUDER, Württemberg im Aufstand [1998], S. 27ff., 154ff.

lässt³¹⁹, ist darauf zu schließen, die Landstände hätten sich durch den in den Städten erwirtschafteten Wohlstand besondere Mitspracherechte und Freiheiten in nahezu beliebiger Form „erkaufen“ können³²⁰. Dem zeitgenössischen Verständnis scheint es vielmehr zu entsprechen, von einem in gewisser Weise immer schon aushandlungs- respektive konkretisierungsbedürftigen Herrscher-Untertanen-Verhältnis auszugehen, dass es im Rahmen von Landtagen jeweils neu auszutarieren galt – und zwar unter Berücksichtigung der auf beiden Seiten zu gewährleisten- den unabdingbaren Lebensgrundlagen, sprich: der „notdürftigen Nahrung“³²¹.

Der Tatbestand der „Notdurft“ („necessitas“)³²² bildete insofern nicht nur die Anspruchsgrundlage aller aus Herrschaftsrechten gezogenen Nutzungen³²³, sondern war zugleich immer auch deren immanente Schranke – und dies auf zweifache Weise: Zum einen konnten sich die Untertanen auf ihre eigene „Hausnotdurft“ berufen, die nicht geschmälert werden durfte; zum anderen waren die Forderungen des Herrn angreifbar, wenn er das ihm – nicht zuletzt auch für seine fürstliche

³¹⁹ Dazu bereits oben Abschn. II.2.

³²⁰ So etwa GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 31ff., 82ff. u. passim. – Hierzu auch noch unten Abschn. VI.1.d).

³²¹ R. BLICKLE, Hausnotdurft; DIES., Nahrung und Eigentum; P. BLICKLE, Das Alte Europa, S. 23ff.; Winfried SCHULZE, Europäische und deutsche Bauernrevolten der frühen Neuzeit – Probleme der vergleichenden Betrachtung, in: DERS. (Hrsg.), Europäische Bauernrevolten der frühen Neuzeit, Frankfurt am Main 1982, S. 10-60, hier: S. 36f.; R. Johanna REGNATH, Das Schwein im Wald. Vormoderne Schweinehaltung zwischen Herrschaftsstrukturen, ständischer Ordnung und Subsistenzökonomie, Ostfildern 2008 (Schr. z. südwestdt. Landeskunde, Bd. 64) S. 258ff. – Speziell zur Abwägung der Hausnotdurft bei herrschaftlichen Steuerforderungen: MARQUARDT, Das Römisch-Deutsche Reich, S. 289f. und für Württemberg: V. ERNST, Staatssteuern II, S. 100f.

³²² Johannes W. PICHLER, Necessitas. Ein Element des mittelalterlichen und neuzeitlichen Rechts. Dargestellt am Beispiel österreichischer Rechtsquellen, Berlin 1983 (Schr. z. Rechtsgesch., H. 27) S. 185ff.; Christian FÜRBRINGER, Necessitas und Libertas. Staatsbildung und Landstände im 17. Jahrhundert in Brandenburg, Frankfurt am Main/Bern/New York 1985 (Erlanger Hist. Stud., Bd. 10) S. 62ff. u. passim; SERESSE, Politische Normen, S. 242ff.; DERS., Schlüsselbegriffe fürstlichen und landständischen Selbstverständnisses, S. 78f.

³²³ Hier sei erinnert an die Formulierung des Herzogsbrief, der „von der notdurfft als hertzogen des reichs“ spricht; MOLITOR, Nr. 11, S. 83. – Vgl. allg. E. SCHUBERT, Herrschaft, S. 33ff.

Haus- und Hofhaltung³²⁴ – billigerweise zustehende Maß zu überschreiten schien³²⁵.

Insofern die aus den landständischen Versammlungen hervorgehenden Abschiede nicht bei der Bewilligung von Kriegshilfen, Schuldenbeiträgen oder einer Fräuleinsteuer stehen blieben, sondern vielmehr in die gerichts-, grund- und leibherrlichen Verhältnisse eingriffen und die lokalen Rechte überprägten, ist den Landtagen unter Einschränkungen sehr wohl eine ‚Gesetzgebungsfunktion‘ zuzusprechen³²⁶. Gewissermaßen haben sie eine neue Rechtsschicht geschaffen – wenn auch diese Form von ‚Landesrecht‘ nicht in jedem Fall Vorrang vor dem lokalen Recht besaß, sondern viel eher einen grob umrissenen Rahmen für die konkrete Feststellung der Rechte vor Ort bilden sollte³²⁷.

Im Zusammenhang mit der Herrschaftsübernahme durch das Erzhaus Österreich 1520 wurden wiederum regelrechte Huldigungsver-

³²⁴ Auf diesbezügliche Beschwerden der Landschaft (OHR—KOBEL, Nr. 59, S. 176f. [c. 30-32]) rechtfertigt sich Herzog Ulrich wie folgt: „[...] wir [haben] fürstlich und erlich gastung gehalten und vil loblicher fürstin, frouen und junkfrouen, *wie an höfen sittlich ist und uns wol gezimet hat*, erlich begaubet [...]. Und so wir zu lust und fröden wol *witers dan die notdurft* verschwendt hetten, dienet doch das weder uns, unserm namen und stamen, darzu land und luten nit zu verderben, schand noch abfal“ (ebd., Nr. 62, S. 192 [1514 Juni 29; eigene Hervorhebungen]). – Bereits im Münsinger Vertrag vom 14. Dezember 1482 wurden in diesem Sinne etwa den Gemahlinen der beiden Eberharde jährlich jeweils 500 fl. „inn ire gewalt gegeben“, um diese „zu irem *lust und notdürfft* zü gebruchen, auch sich selbs davon zu beclaiden unnd alles das zu versenhen, das von iren wegen uszügeben ist, unnd darzû auch ire junckfrouen unnd edelknaben zu beclaiden ungeverlich“ (abgedr. bei Hans-Martin MAURER, Von der Landesteilung zur Wiedervereinigung. Der Münsinger Vertrag als ein Markstein württembergischer Geschichte, ZWLG 43 [1984] S. 89-132, hier: S. 126 [Anh. 3, c. 14]; eigene Hervorhebung). – Dass die Notwendigkeit repräsentativer Hofhaltung aber grundsätzlich auch von den Untertanen anzuerkennen war, verdeutlicht ein Gutachten der landesherrlichen Räte für Herzog Eberhard II. aus dem Jahr 1496, in welchem von einer mit Kosteneinsparungen begründeten Verlegung der Residenz abgehalten wird: „Groß vogel wollent och große nest haben, damit sie fir ander gehalten und brachtlich gesenhen werden. [...] Was da zuvil geben ist, muglich an anderm, *so nit so notdürfftig*, erspart möge werden nach uwer gn. vernunftig und gut wolgefallen“ (HStA Stuttgart A 602 Nr. 445, o. fol. [eigene Hervorhebung]). Vgl. hierzu im Kontext der Residenzenforschung: Oliver AUGÉ, Kongruenz und Konkurrenz: Württembergische Residenzen im Spätmittelalter, in: P. RÜCKERT, Der württembergische Hof, S. 53-74, hier: S. 71ff.

³²⁵ R. BLICKLE, Hausnotdurft, S. 46ff.; P. BLICKLE, Das Alte Europa, S. 23ff.

³²⁶ Zur Verbindung von landschaftlicher Beschwerdevorbringung und Policeygesetzgebung allg. P. BLICKLE, Beschwerden, S. 560ff. – Für Württemberg insbes. FUHRMANN, Amtsbeschwerden, S. 85ff.; im Hinblick auf die Wildererordnungen unter den Herzogen Christoph und Ludwig spricht FUHRMANN gar von einer (genossenschaftlichen) Rechtssetzung durch „Verwillkürung“ (ebd., S. 86f.).

³²⁷ Als Beispiele für konkrete Vergleiche mit einzelnen Gemeinden wäre etwa der sog. Schlaitdorfer Vertrag vom 21. September 1514, der die Nutzungsrechte im Schönbuch regelte zu nennen (abgedr. in dem Band: Schlaitdorf. Aus der Geschichte eines schwäbischen Dorfes, hrsg. v. d. Gemeinde Schlaitdorf, Textteil v. Dieter SPECK, o. O. 1988, S. 14f., dort nach der Abschrift in: StadtA Tübingen A 25 Nr. A 279, fol. 213r-219v). – Ferner siehe Vereinbarungen über die unter persönlicher Anwesenheit Herzog Ulrichs bereits im Juli 1514 in Leonberg verhandelt wurde (abgedr. H.-M. MAURER, Herzog Ulrich beim „Armen Konrad“, S. 147ff.).

handlungen geführt, denen – auch wenn die Reihenfolge von Huldigung und Privilegienbestätigung nicht zur Disposition stand – ein begrenzt synallagmatischer Charakter³²⁸ nicht abzusprechen sein dürfte. Ihren rechtsförmlichen Ausdruck fanden die Verhandlungsergebnisse in der dialektisch abgefassten Erläuterung des Tübinger Vertrags durch die Gesandten Karls V. vom 11. März 1520, in welcher die von ständischer Seite beantragten Artikel jeweils mit der darauf gegebenen Antwort einzeln aufgeführt wurden³²⁹.

Ausdrückliche Versicherungen des Beschwerderechts finden sich sodann in den Landtagsabschieden aus der Regierungszeit Herzog Christophs, wobei mehr und mehr Ausschüsse die inhaltliche Erörterung übernehmen sollten³³⁰, wie bei den 1554 vorgelegten Beschwerdeartikeln:

„Dieweill aber dieselbigen, auff disem Landtag nitt mögen erledigt werden, So wollen wir zue fürderlicher gelegenhaitt, die sachen, mitt dem klainen Vßschutz erwegen lassen, vnnd vnns dorauß Resoluiren, auch gnedigs vnnd gepürlichs einsehen thun“³³¹.

1565 werden Beschwerden, welche sich gegen die landesherrlichen Amtleute richten, gleichsam auf den ‚Rechtsweg‘ verwiesen:

„Da ist vnser gnedigs begeren, Vnns solches in Specie Iederzeit anzuzeigen, wollen wir darüber billichs einsehens haben“³³².

Und auch Herzog Ludwig gestand 1583 ausdrücklich den Beschwerdegang zu³³³. Jedoch zeichnete sich immer deutlicher die Tendenz ab, auch mehr oder weniger ‚politische‘ – d. h.: Grundfragen des Gemeinwessens betreffende – Beschwerden aus den auf den Land- und Ausschusstagen geführten Verhandlungen über die Handhabung von Recht und Frieden im Fürstentum sowie die Aufbringung der dafür benötigten Mittel herauszuhalten und in dilatorischer Absicht auch sie (analog zu den

³²⁸ Den Charakter eines durch Erbhuldigung und Privilegienbestätigung begründeten Vertragsverhältnisses zwischen Untertanen und Fürst mit Blick auf die politische Sprache der protestantischen Ständeopposition in Österreich stark betont hat etwa STROHMEYER, *Konfessionskonflikt*, S. 402ff. u. passim.

³²⁹ Abgedr. REYSCHER II, Nr. 25, S. 57ff.; Bestätigung durch Karl V.: ebd., Nr. 26, S. 69ff. – Zum Inhalt der österreichischen Deklaration des Tübinger Vertrags, welche in funktionaler Hinsicht den Tübinger (Neben)abschied ersetzt, noch ausführlich unten Abschn. VI.4.b).

³³⁰ Vgl. hierzu FUHRMANN, *Amtsbeschwerden*, S. 105ff. u. 126ff.

³³¹ Landtagsabschied, 1554 Jan. 1, abgedr. REYSCHER II, Nr. 36, S. 120.

³³² Landtagsabschied, 1565 Juni 19, abgedr. ebd., Nr. 37, S. 129.

³³³ So die am 17. März 1583 vor den versammelten Landständen verlesene Abschlussklärung: „und da zum beschluß jemaunds under inen ein sonder anligen haben möchte, der soll zu iren fl. gn. einen freyen zugang haben, dero daßelb tröstlich klagen, wollen ire fl. gn. denselben dero getrewe hilffshand würclich bietten etc.“ (Landtagsprotokoll, 1583 Febr./März, HStA Stuttgart A 34 Bü 18c Nr. 1, o. fol.)

auf konkrete Einzelfälle gerichteten Beschwerden) gleichsam auf den ‚Rechtsweg‘ zu verweisen³³⁴.

Kritisch eingestellt gegenüber jener dem ständischen Ausschuss im Laufe der zweiten Jahrhunderthälfte zugewachsenen Rolle als zentraler Anlaufstelle für Eingaben aus den einzelnen Ämter zeigt sich jedoch Herzog Friedrich I.: Im Jahre 1600 entgegnet er einer Beschwerde wegen der von herrschaftlicher Seite damals angeordneten neuen Bewaffnung des Landesaufgebots mit Musketen, es

„stunde denn Vnderthonen besser an, Zuuor ihre Beschwerden den Landtsfürsten anzubringen allß nur zum vßschutz zu lauffen vnnd mehrerteils mit ohngrundt zu berichten“³³⁵.

Aber auch Friedrichs Räte sahen sich veranlasst, wenn ihnen Beschwerden übergeben wurden, den Ausschuss darauf zu verweisen, sie „gleich immediate“ dem Herzog untertänig vorzubringen³³⁶.

Im Rahmen der (aufgrund außergewöhnlicher, den Rahmen von Ausschussbewilligungen sprengender Forderungen des Landesherrn anberaumten) Plenarlandtage von 1605 und 1607 suchte man von ständischer Seite den Gravamina dadurch größeres Gewicht zu verleihen, dass man den Deputierten der Städte und Ämter eine vorhergehende Behandlung der Beschwerden zur Bedingung machte, unter deren Einhaltung sie allein dazu berechtigt sein sollten, sich überhaupt auf Verhandlungen in den Propositionspunkten einzulassen. Doch wurden die von Ausschussmitgliedern und dem Landschaftsadvokaten unternommenen Versuche, bei den amtsstädtischen Magistraten im Lande auf eine entsprechende Formulierung der Vollmachtsschreiben hinzuwirken, von herrschaftlicher Seite letztlich rigoros unterbunden³³⁷.

³³⁴ Hierzu FUHRMANN, *Amtsbeschwerden*, S. 143ff.

³³⁵ Akte im ehemaligen Ständearchiv, zit. bei GMELIN, *Über Herzog Friedrich I.*, S. 31.

³³⁶ Kanzler Aichmann an den Kl. Ausschuss, 1598 Nov. 24, abgedr. ADAM I, Nr. 278, S. 531 (i. Betr. Beschwerden wegen Beeinträchtigung der im Tübinger Vertrag zugestandenen Abzugsfreiheit).

³³⁷ Auf dem Landtag von 1605 begerte die herrschaftliche Seite von den Ständen Einwilligung in die proponierten Punkte ohne auch nur das geringste Entgegenkommen bei der Abhilfe der ständischen Gravamina zu zeigen, woraus sich ein Grundsatzstreit über den „modus tractandi“ ergab: Die Ständedeputierten beriefen sich darauf, es sei „wissentlich bei allen vorigen gehaltenen landtügen je und allwegen herkommen, dass gemeiner L[andschaft] obgelegene beschwärden und anligen vorderst vorgetragen [...] worden“ und suchten dies durch die Erwähnung der Gravamina in zumindest einem Teil der Vollmachten zu untermauern, indem sie daraus ableiteten „vornämlich instruiert und abgeförtiget“ zu sein, ihre Beschwerden vorzubringen (Des Landtags Vorantwort an Hz. Friedrich, Jan. 8, abgedr. ADAM II, Nr. 237, S. 412), was Dr. Enzlin entschieden zurückwies (ADAM II, S. 413f.). Der auf dem folgenden kleinen Ausschusstag im Juni und Juli 1605 gefasste Plan, ständischerseits für die Landtagsvollmachten ein einheitliches Formular zu entwerfen, welches künftig alle Magistrate verwenden sollten (ebd., S. 474), ließ die Herrschaft, sobald sie davon erfuhr, unterbinden (vgl. die Verantwortungsschrift des Landprokurators Georg Esslingers von 1609, abgedr. ADAM II, S. 559 [Anl. z. Nr. 324]). – Zur Praxis der Landtagsbevollmächtigung im Ein-

c) Landesherrliches Einberufungs-
versus ständisches Selbstversammlungsrecht

Im Hinblick auf die verfahrenstechnische Seite der Landtagspraxis bleibt nun nach dem Recht der Landtagseinberufung zu fragen. Bekanntlich legte man in der Literatur – durchaus in Übereinstimmung mit den Aussagen der Quellen – nicht geringen Wert darauf festzuhalten, dass die Einberufung allein der herrschaftlichen Seite gebühre³³⁸ und daher auch die Landstände in aller Regel kein Selbstversammlungsrecht besäßen – grundsätzlich auch dann nicht, wenn sich der Landesherr, wider das Herkommen, der ihm ungenehmen Konsultationen durch fortwährende Nichteinberufung des Landtags zu entziehen versuchen sollte.

Bei aller Konfliktträchtigkeit dieser Frage³³⁹ bleibt für Württemberg allerdings festzustellen, dass zumindest im hier betrachteten Zeitraum – von den Aktivitäten während des Bauernkriegs einmal abgesehen³⁴⁰ – kein einziger Fall ersichtlich ist, in dem die Landschaft ohne vorherigen Befehl der Herrschaft zusammengetreten wäre und damit die landesherrliche Obrigkeit als solche in Frage gestellt hätte³⁴¹. Aus Sicht der Herrschaft hätte keinerlei rechtliche Veranlassung bestanden, eine derartige Versammlung und deren Willenserklärungen als für sich und das

zelenen noch unten Abschn. IV.2.

³³⁸ So auch Herzog Ulrich, welcher 1515 auf Bitten seiner Landschaft die Abhaltung der Landtage zu regeln sucht: „Nachdem nun ainen landtag zumachen vnnnd ußzuschryben, allain vns vnd vnsern erben vnnnd nachkomen regierenden fürsten zustet, auch also von vns vnd vnsern voreltern, von alter her gehalten worden ist. Haben auch wir vns vorbehalten, zu ieder zyt, ainen lanndtag mögen ußzuschreiben“ (REYSCHER II, Nr. 23, S. 56).

³³⁹ Vgl. VON BELOW, System, S. 112; RACHFAHL, Alte und neue Landesvertretung, S. 115; VON GIERKE, Genossenschaftsrecht I, S. 809ff. – Bereits Johann Jacob MOSER hatte dem Thema sogar eine eigene Abhandlung gewidmet: Abhandlung von der Teutschen Land-Stände Conventen ohne Landesherrliche Bewilligung, o. O. 1765; vgl. auch DERS.; Von der Teutschen Reichs-Stände Landen, S. 1519ff.

³⁴⁰ Zur Vereinnahmung der „Landschaft Württemberg“ durch die Empörer im Bauernkrieg von 1525 noch unten Abschn. V.2.b) bei Anm. 74ff.

³⁴¹ Der Stuttgarter Landtag von 1498, welcher in der Absetzung Herzog Eberhards II. mündete, ist entgegen einer weitverbreiteten Auffassung nicht etwa von der Landschaft selbst, sondern vielmehr durch den Regimentsrat als Vertretung der landesherrlichen Gewalt einberufen worden, der sein Vorgehen gegen den Württemberger mit Verweis auf den königlich sanktionierten Esslinger Vertrag von 1492 rechtfertigte; dazu unten Abschn. 5.b). – Bei den kaiserlichen Landtagsausschreibungen 1515/16 im Zusammenhang mit dem Hutten'schen Handel bleibt festzuhalten, dass die württembergischen Stände erst zusammen traten, nach dem Herzog Ulrich seinerseits die Ausschreibung bestätigt hatte (GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 99). – Beim Landtag des Schwäbischen Bundes im Mai 1525, als dieser die Erstattung seiner Kriegskosten direkt vom Land forderte, hatte der Bundesfeldherr Truchsess Georg von Waldburg gleichsam ‚kraft Besatzungsrecht‘ den rechtmäßigen Landesherrn Erherzog Ferdinand übergeben (GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 142ff.; Eberhard MAYER, Die rechtliche Behandlung der Empörer von 1525. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte des sogenannten „deutschen Bauernkriegs“. Mit archivalischen Beilagen, Tübingen 1957 [Schr. z. Kirchen- u. Rechtsgesch., H. 3] S. 27ff.).

Land verbindlich anzuerkennen, wenn sie auch gewiss bestrebt sein musste, eigenmächtige Versammlungen der Untertanen soweit wie möglich zu unterbinden³⁴². In der weit überwiegenden Zahl der Fälle dürfte aber ohnehin sie es gewesen sein, die zur Durchsetzung eigener Ansprüche auf das Zustandekommen eines Landtagsbeschlusses angewiesen war, während es dagegen den Untertanen in aller Regel unbenommen blieb, die Anerkennung landesherrlicher Forderungen vorerst abzulehnen sowie ihrerseits Beschwerden direkt an den Hof zu richten. Die Frage nach einem Selbstversammlungsrecht wäre somit rein theoretischer Natur und ist auch in der fraglichen Zeit in dieser Weise noch kaum gestellt worden³⁴³, wenngleich es freilich zutrifft, dass der engere Ausschuss als einzige quasi permanente Repräsentativeinrichtung auf Landesebene, die sehr wohl von sich aus tätig werden konnte, von herrschaftlicher Seite ausdrücklich sanktioniert worden war³⁴⁴.

Anders verhält es sich dagegen, wenn man nun danach fragt, unter welchen Umständen womöglich der Landesherr der Landschaft gegenüber konkret dazu verpflichtet gewesen sein könnte, einen Plenarlandtag einzuberufen. Diesbezüglich ist freilich zunächst einmal die 1515 in der sog. „Verordnung wegen Abhaltung der Landtage“ gegebene Zusage anzuführen, wonach Vogt, Gericht und Rat der beiden Hauptstädte Stuttgart und Tübingen jederzeit „macht haben sollen“, an den Fürsten bzw. dessen Erben heranzutreten, wenn sie es für notwendig erachten, den „regierenden herren, der gleichen land vnd leuten zu nutz vnnd

³⁴² Bereits Gerichts- und Gemeindeversammlungen sind ja ohne obrigkeitliche Sanktionierung durch die Landesordnungen seit 1495 verboten (MOLITOR, Nr. 24, S. 114; REYSCHER XII, Nr. 4, S. 14). – Ein solches Verbot wird auch in dem Bericht über den sog. Nürtinger Aufstand von 1498 vorausgesetzt: „Da die geschickten von der gemaind von m. gn. here komen, sien sie zum verweser gangen und an inn begert, inen zu verponden, der gemaint zusammen zu lytten, dann sie etwas mit ainander zu reden haben. Daruff hat inen der verweser gesagt, es sy bißher der bruch nit gewesen, die gemaind on das gericht zusamen zu lassen, und inen solichs abgeschlagen“ (HStA Stuttgart A 602 Nr. 11 469, o. fol.). – Ein Beispiel für eine landesweite Ständeverammlung ohne landesherrliche Einwilligung in Jülich-Berg im Jahre 1637 und über deren rechtliche Bewertung schildert WALZ, Stände, S. 192ff. (Untertanenversammlungen werden von herrschaftlicher Seite als allein dem Fürsten zustehende „acta jurisdictionales“ betrachtet). Ferner zum Selbstversammlungsrecht im Kontext des 17. Jahrhunderts vgl. auch Annette VON STIEGLITZ, Landesherr und Stände zwischen Konfrontation und Kooperation. Die Innenpolitik Herzog Johann Friedrichs im Fürstentum Calenberg 1665-1679, Hannover 1994 (Veröff. d. Hist. Komm. f. Niedersachs. u. Bremen, Bd. 24; zugl.: Unters. z. Ständegesch. Niedersachs., Bd. 7; zugl.: phil. Diss. Univ. Hannover 1992/93) S. 100ff.

³⁴³ Allenfalls im Hinblick auf die Frage der Zulässigkeit der Erteilung von einschränkenden inhaltlichen Instruktionen an die Landtagsdeputierten durch die entsendenden Körperschaften konnte die Frage aufkommen, inwiefern, unter Berufung auf den „Vidimus“ von 1515, auch das Formular der Bevollmächtigungen von dem landesherrlichen Recht der Landtagseinberufung erfasst sein sollte. Dazu noch unten Abschn. IV, Anm. 88.

³⁴⁴ Siehe hierzu oben Abschn. 3.b) bei Anm. 238 und c) bei Anm. 253.

gutem ainen gemeinen lanndtag fürzunemen“, worauf sich dann der Herzog mit Rat seiner Räte „darinn gnediglich halten“ und unter Umständen den gewünschten Landtag anberaumen möchte³⁴⁵. – Doch abgesehen davon, dass also die Landschaft ihren Landesherrn bestenfalls darum bitten kann, im Interesse eines besseren beiderseitigen Einverständnisses den Weg der allgemeinen Landtagseinberufung zu wählen³⁴⁶, wird man aber bei entsprechenden Maßnahmen kaum davon ausgehen dürfen, die alleinige Kompetenz der Herrschaft sei von jeher die Regel gewesen – das Zustimmungsrecht des Landtags dagegen eine auf einzelne, vertraglich festgelegte Fälle beschränkt bleibende Ausnahme³⁴⁷.

Und wenn auch Manches dafür spricht, dass die Herrschaft durchaus dem Grundsatz „Quod omnes tangit, ab omnibus tractari et approbari debet“ verpflichtet sein konnte³⁴⁸, muss sich dies keineswegs dergestalt auf die Einrichtung des Landtags beziehen, als dass man in dieser ein durch altes Gewohnheitsrecht privilegiertes Mitspracheorgan zu erblicken hätte. Zahlreiche herrschaftliche Akte außerhalb der Landtage setzten die förmliche Mitwirkung der Verpflichteten ja ebenso voraus, während doch die Landtagspraxis gerade darauf abzielte, die große Zahl der zustimmungsberechtigten (bzw. anders gewendet: beim vorliegen bestimmter Sachverhalte zur förmlichen Einwilligung *verpflichteten*) Subjekte von der eigentlichen verbindlichen Beschlussfassung fernzuhalten. Und obschon man sich etwa 1514 darauf berief, dass es „ain alt loblich herkommen gewest, wann ichzit dem fursten dis lands angelgen ist, das er gemaine landschaft *zusamen* beruft und dero solich anligen furgeschlagen“³⁴⁹, so war es eben nicht zuletzt eine Frage des herrschaftlichen Verhandlungsgeschicks, mit einzelnen Städten und Ämtern vielleicht am Ende doch besser zu Rande zu kommen als mit dem Plenum. Dementsprechend blieb die Institutionalisierung des Landtags ganz wesentlich vom Willen der Herrschaft abhängig; sie war *ein* mögli-

³⁴⁵ REYSCHER II, Nr. 23, S. 56.

³⁴⁶ So finden sich Bezugnahmen auf die Anliegen der Stände späterhin in den fürstlichen Landtagsausschreibungen: „[...] nachdem wūr von zeit an unserer angetretten regierung unsers herzogtums Württ. zue etlich underschidlichen malen umb anstellung eines allgemeinen landtags durch den Kl. und Gr. Usschutz unserer getreuen P[rälaten] und L[andschaft] zu beratschlagung allerhand gemeinnütziger sachen und anligen u[ntertänig] ersuecht und gebetten worden, als haben wūr [...] gn. bewilliget, die gemeine stend [...] zu erfordern“ (Hz. Friedrich an alle Landstände, 1595 April 4, abgedr. ADAM I, Nr. 133, S. 277).

³⁴⁷ RACHFAHL, Alte und neue Landesvertretung, S. 95ff.; GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, passim.

³⁴⁸ Auf die Frage der Anwendbarkeit korporationsrechtlicher Prinzipien auf die württembergische Landschaft ist im Zusammenhang mit der Verbindlichkeit der Landtagsbeschlüsse im Innenverhältnis näher einzugehen; siehe unten Abschn. IV.1.b).

³⁴⁹ OHR—KOBEL, Nr. 61, S. 186 (eigene Hervorhebung).

cher Modus der „Akzeptanzbildung“³⁵⁰, der lediglich von Fall zu Fall praktiziert werden und noch lange den formalen Charakter einer Ausnahmeeinrichtung behalten sollte.

d) Modus der Beratungen

Was schließlich den zwischen der landesherrlichen Zentralverwaltung und den versammelten Landständen praktizierten Beratungsmodus anbetrifft, bleibt zu vergegenwärtigen, dass dieser dem Anspruch nach eben nicht auf eine im modernen Sinne ‚politische‘ – d. h.: aktiv gestaltende, kontrovers ausgetragene sowie explizit von Opportunitätsdenken und taktischen Erwägungen geprägte – Entscheidungsfindung abstellte³⁵¹, als vielmehr darauf, in förmlichem Einvernehmen (welches nicht allein in Symbolhandlungen demonstriert, sondern v. a. auch schriftlich dokumentiert wurde) verbindlich festzustellen, was nach allgemeiner Anschauung als rechtens gelten konnte³⁵² – sprich: Welche Hilfen schulden gemeine Prälaten und Landschaft dem Herzog im konkreten Einzelfall? In welcher Form und in welcher Höhe kann er, unter Abwägung aller Begleitumstände und der ökonomischen Lage im Land, billigerweise außerordentliche Leistungen von ihnen verlangen?

³⁵⁰ Der Begriff nach SCHNEIDMÜLLER, Herrschaft, S. 87.

³⁵¹ Zur Abgrenzung des modernen, auf Entscheidungs- und Gestaltungshandeln bezogenen Begriffs der „Politik“ bzw. des „Politischen“ vgl. Volker SELLIN, Art. „Politik III: Das Politikverständnis der Neuzeit“, in: BRUNNER—CONZE—KOSELLECK, Geschichtliche Grundbegriffe IV (1978) S. 807-873, bes. S. 842ff.; Jörn LEONHARD, Politik – ein symptomatischer Aufriss der historischen Semantik im europäischen Vergleich, in: Willibald STEINMETZ (Hrsg.), „Politik“ – Situationen eines Wortgebrauchs im Europa der Neuzeit, Frankfurt am Main/New York 2007 (Hist. Politikfor., Bd. 14) S. 75-133, bes. S. 111ff.; Ulrich MEIER, Martin PAPENHEIM u. Willibald STEINMETZ, Semantiken des Politischen. Vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert, Göttingen 2012, S. 75ff.

³⁵² Nicht gefolgt werden soll hier jenem auf die Formen „symbolischer Kommunikation“ fokussierten Zweig der politik- und verfassungsgeschichtlichen Forschung, welcher mit Blick auf beratende Ständeversammlungen eine Trennung vorgenommen wissen möchte zwischen dem *internen* (im LUHMANN’schen Sinne verfahrensautonomen und legitimitätsgenerierenden) Entscheidungsprozess sowie der *äußeren* Darstellung von Konsens (siehe Tim NEU, Sitzen, Sprechen und Votieren. Symbolische und instrumentelle Dimensionen landständischer Handlungssequenzen in Hessen-Kassel [17./18. Jahrhundert], in: DERS., Michael SIKORA u. Thomas WELER [Hrsg.], Zelebrieren und Verhandeln. Zur Praxis ständischer Institutionen im frühneuzeitlichen Europa, Münster [Westf.] 2009 [Symbol. Komm. u. gesell. Wertesys., Bd. 27] S. 119-143; André KRISCHER, Inszenierung und Verfahren auf den Reichstagen der Frühen Neuzeit. Das Beispiel der Städtekurie und ihres politischen Verfahrens, in: PELTZER—SCHWEDLER—TÖBELMANN, Versammlungen, S. 181-205, bes. S. 194ff.; Michael SIKORA, Der Sinn des Verfahrens. Soziologische Deutungsangebote, in: STOLLBERG-RILINGER, Vormoderne politische Verfahren, S. 25-31, hier: S. 31ff.). – Stattdessen sei in diesem Zusammenhang vielmehr die Performativität jener verschriftlichten rechtsgestaltenden Akte, die am Ende der Landtage stehen, hervorgehoben. Und dies prinzipiell unabhängig davon, inwieweit die ständischen Versammlungen, in Anbetracht der normativen Prägung des Verhältnisses von Herrschaft und Untertanen, tatsächlich als Orte einer ergebnisoffenen politischen Entscheidungsfindung gelten können.

Ausgangspunkt der Landtage bildeten regelmäßig die in der herrschaftlichen Proposition bereits in weiten Teilen vorformulierten Beratungsgegenstände, aus welchen – nachdem den Ständen Gelegenheit zur Stellungnahme und Einbringung ihrer Beschwerdepunkte gegeben worden war – im Austausch der Schriftsätze dann die endgültige Form eines Landtagsabschieds herauskristallisieren sollte³⁵³. Die Verfahrensweise³⁵⁴ war generell darauf ausgelegt, eine direkte Konfrontation zwischen den Ständevertretern und dem Landesherrn, der unter keinen Umständen öffentlich brüskiert werden durfte, zu vermeiden³⁵⁵.

Der Dialektik des herrschaftlich-ständischen Schriftwechsels (vgl. Abb. 4 auf S. 221) entsprach idealerweise auch der räumliche Rahmen des Konvents: Zum einen das Aufeinandertreffen des Landesherrn bzw. dessen Räten und des Plenums im repräsentativen Umfeld des herrschaftlichen Schlosses nach höfischem Zeremoniell, dem ein Eröffnungsgottesdienst vorausgeht – dort werden die Proposition und später (falls denn, was die Regel war, eine Einigung erzielt und schriftlich festgehalten wurde) auch der Abschied feierlich vorgetragen. Zum anderen die ständeinterne Beratung, für die sich vor Errichtung eines eigenen Ständehauses Anfang der 1580er-Jahre regelmäßig das Rathaus der jeweiligen Tagungsstadt angeboten haben mag³⁵⁶ – dort werden die den

³⁵³ Ausnahmen bilden hier in gewisser Weise der vor dem Hintergrund des „Armen Konrad“ und dessen Beschwerden durchgeführte Tübinger Landtag im Juni und Juli 1514 (OHR—KOBEL, Nr. 59ff.), aber auch die auf den Bauernkrieg folgende Ständetagung im Oktober 1525, wo ebenfalls die Anhörung der landschaftlichen Beschwerden an den Anfang der Verhandlungen gestellt wurde (SÄTTLER, Herzoge III, Beil. 124f. [zum 2. Teil], S. 1ff.).

³⁵⁴ Zum äußeren Ablauf landständischer Versammlungen vgl. allg. SPECK, Landstände I, S. 290ff. (m. schemat. Darst. auf S. 293) und Nina KRÜGER, Landesherr und Landstände in Kursachsen auf den Ständerversammlungen der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. „... die zwischen Haupt und Gliedern eingeführte Harmonie unverrückt bewahren.“ Frankfurt am Main u.a. 2007 (Europ. Hochschulschr., Bd. 1034; zugl.: phil. Diss. Techn. Univ. Chemnitz 2003) S. 68 (m. Abb. 2 auf S. 73) sowie ferner die Kur-sächsische Landtagsordnung, 2. Hälfte 16. Jh. (nach Hschr. aus. d. 17. Jh.), abgedr. SANDER—SPANGENBERG III, Nr. 182, S. 68ff.

³⁵⁵ 1605 wurde diesbezüglich etwa darüber Klage geführt, es „sei in stylo ein harter modus geprauchet, da ifg. resolution allerdings von dero gehorsamen L[andschaft] verschimpft und sie gleichsam des ongrunds beschuldigt worden, da wafer der L. hievor eingefierte verwaigerungsursachen, wie der stylus diser schrift gemeldet, bestendigen grund haben, miesse notwendiglich folgen, dass ifg. [...] ableinung uf dem ungrund bewenden“ (Landtagsprotokoll zum 15. Januar, abgedr. ADAM II, S. 424). – Die Würde und förmliche Unangreifbarkeit des Fürsten scheint letztlich auch dazu eingesetzt worden zu sein, um die Argumentationsmöglichkeiten der ständischen Seite gezielt abzuschneiden.

³⁵⁶ GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 16 geht gar soweit zu sagen, der eine Teil des Landtages im Schloss hätte „auf herrschaftlichem Grund und Boden“, der andere im Rathaus der Tagungsstadt „auf nichtstaatlichem, gemeindeeigenem, gleichsam landschaftlichem Grund und Boden“ stattgefunden. – Allg. zur Funktionalität frühneuzeitlicher Rathäuser als politischen Foren vgl. Martin SCHEUTZ, Die Multifunktionalität der Rathäuser in langer Perspektive. Versuch eines Überblicks, in: Susanne Claudine PILS u. a. (Hrsg.), Rathäuser als Multifunktionale Räume der Repräsentation, der Parteiun-

herrschaftlichen Räten zu übergebenden Stellungnahmen und Vorschläge der Landschaft verfasst. Während auf herrschaftlicher Seite die Verhandlungen durch entsprechend instruierte Kommissarien geführt wurden, ging auch der Beschlussfassung im ständischen Plenum regelmäßig eine Vorberatung und Detailausarbeitung im kleineren Kreis voran.

Gemeinhin für die Verfahrensweise innerhalb des vormodernen Ständewesens als wesentlich angesehen wird die Einteilung in Kammern oder Kurien, mit der eine relative Standesgleichheit bei den Beratungen hergestellt wurde³⁵⁷. Im württembergischen Fall jedoch fehlten die Voraussetzungen für die Bildung etwa eines eigenen Kollegiums der Prälaten³⁵⁸, auch wenn diesen im Prozedere der für den Klerus übliche Ehreuvorrang gewährt wurde und bei der Umfrage die Vorsteher der Klöster und Stifte zuvorderst ihre Voten in hierarchisch geordneter Reihenfolge abgaben, denen dann die ebenfalls nach Bedeutung bzw. ‚Würdigkeit‘ eingereihten Städteputationen folgten³⁵⁹. Ob aber bereits die bloße Feststellung eines „Einkuriensystems“³⁶⁰ dazu berechtigt, weitreichendere Schlüsse im Hinblick auf die politische Verhandlungs- und Konfliktstruktur der württembergischen Stände zu ziehen, erscheint fraglich.

gen und des Geheimnisses, Innsbruck/Wien/Bozen 2012 (For. u. Beitr. z. Wiener Stadtgesch., Bd. 55) S. 19-64, hier: S. 32ff.; DERS., Herrschaft, S. 293ff.

³⁵⁷ So hat etwa OESTREICH, Ständetum, S. 51 die Mehrzahl von „in einem Vertretungsinstitut, dem Landtag, zusammengebundene[n], in sich ständisch streng geschiedene[n] Korporationen“ in Gegenüberstellung mit der (sozialständisch übergreifenden) „Gesamtrepräsentation“ im englischen *House of Commons* betont. – In begriffskritischer Hinsicht zum Kriterium der Kurieneinteilung vgl. Martin HASS, Die kurmärkischen Stände im letzten Drittel des sechzehnten Jahrhunderts, München/Leipzig 1913 (Veröff. d. Ver. f. Gesch. d. Mark Brandenb., [Bd. 13]) S. 8ff. – Zu der weithin rezipierten typologischen Unterscheidung zwischen einem Zwei-Kammer- und einem Drei-Kurien-System innerhalb Europas bei HINTZE siehe oben Abschn. I, Anm. 140.

³⁵⁸ Davon zu unterscheiden sind solche Fälle, in denen die herrschaftliche Seite – wie etwa auf den Landtagen im Oktober 1525 (nach dem Bauernkrieg) und im März 1535 (vor dem Hintergrund der beginnenden Reformation nach Herzog Ulrichs Rückkehr) – bei den Verhandlungen die Prälaten von der Landschaft sondert und schließlich in materieller Hinsicht zu voneinander unabhängigen Beschlüssen gelangt; GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 150ff. u. 178ff.

³⁵⁹ Zum Umfrageverfahren siehe die unten bei Anm. 367f. zitierten Quellenstellen.

³⁶⁰ Hierzu VON REDEN, Landständische Verfassung und fürstliches Regiment, S. 184ff., die in dieser Hinsicht Sachsen-Lauenburg mit Württemberg vergleicht und die Vorteile eines einfacheren Verfahrens ohne die andernorts notwendigen interkurialen Relationen herausstreicht.

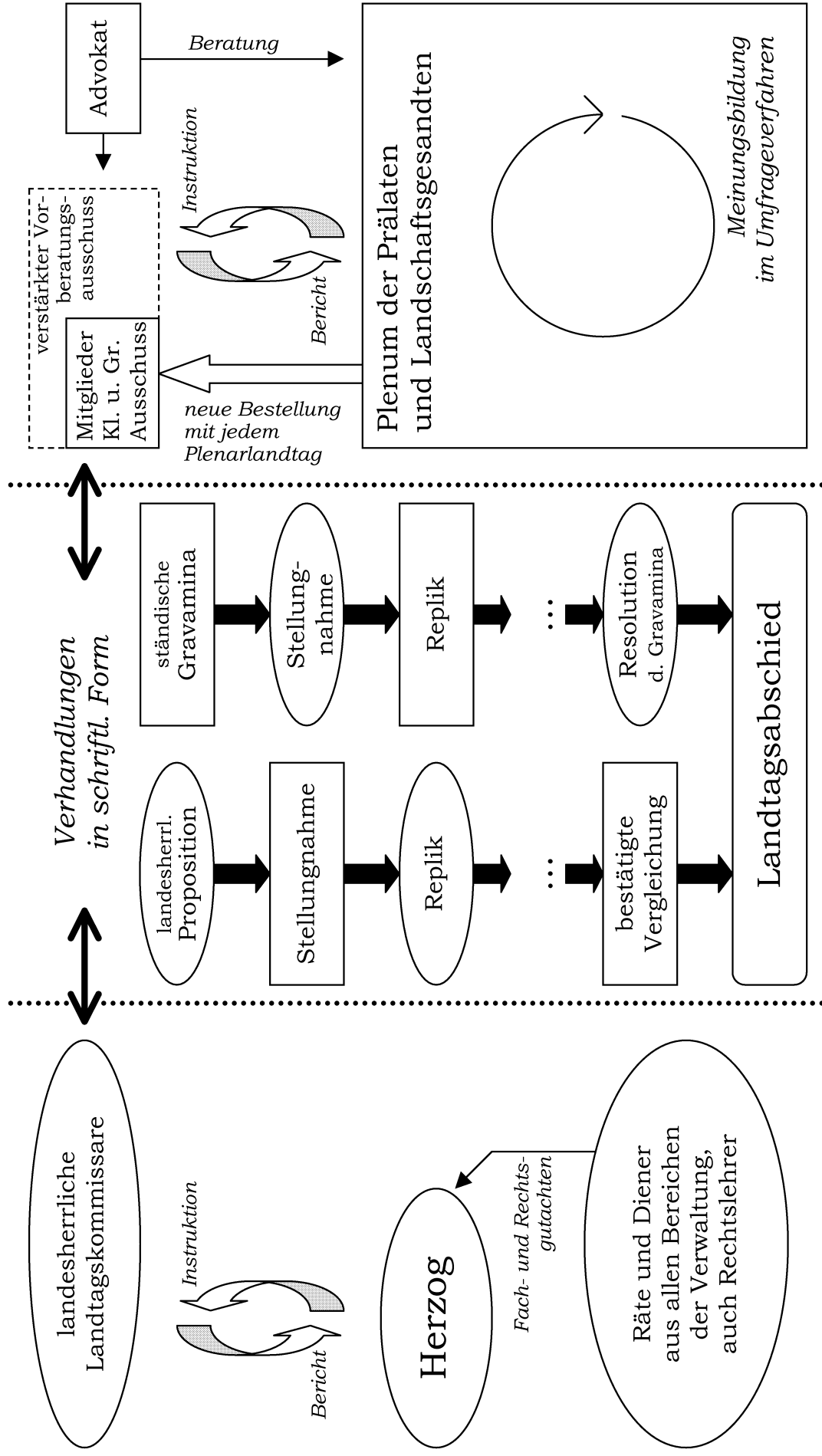


Abb. 4: Zur Verfahrensstruktur der beratenden Ständeversammlungen

Der interne Modus ständischer Verhandlungen³⁶¹ ist für das 16. Jahrhundert, was den deutschsprachigen Raum anbetrifft, wohl noch am besten für den Reichstag erforscht³⁶². Doch auch dort ist der einzige sicherere Anhaltspunkt, dass es darum ging, ein Votum zu verfassen, auf das sich alle Mitglieder des jeweiligen Kollegiums einigen konnten. Die Schlüsselrolle muss daher den Verhandlungsführern zugekommen sein, die genügend Autorität und Verhandlungsgeschick besaßen, ein Papier zu verfassen, das die Meinungen und Bedenken der Teilnehmer einfing und – ggf. nach mehreren Umfragedurchgängen – bei diesen auf keine Einwände mehr stieß³⁶³. Welche Gespräche indes im Hintergrund – möglicherweise unter Beteiligung von Vertretern der herrschaftlichen Verhandlungspartei – geführt worden sein mögen, um einen Kompromiss auszuloten, kann zumeist nur gemutmaßt, bzw. indirekt zu erschließen versucht werden³⁶⁴.

³⁶¹ Zu den landständischen Versammlungen siehe Esther-Beate KÖRBER, Landtage im Herzogtum Preußen als symbolische Darstellung von Öffentlichkeitsvorstellungen und Machtbeziehungen von 1525 bis 1635, in: STOLLBERG-RILINGER, Vormoderne politische Verfahren, S. 333-350, hier: S. 338ff.; Tim NEU, Art. „Landtag“, in: JAEGER, Enzyklopädie der Neuzeit VII (2008) Sp. 564-566; DERS., Zeremonielle Verfahren: Zur Funktionalität vormoderner politisch-administrativer Prozesse am Beispiel des Landtags im Fürstbistum Münster, in: Stefan HAAS u. Mark HENGERER (Hrsg.), Im Schatten der Macht. Kommunikationskulturen in Politik und Verwaltung 1600-1950, Frankfurt am Main/New York 2008, S. 23-50; DERS., Sitzen, S. 131ff.; Gabriele HAUG-MORITZ, Reichstag, schmalkaldische Bundestage, ernestinische Land- und Ausschusstage der 1530er Jahre als ständische Institutionen. Eine vergleichende Betrachtung, in: NEU—SIKORA—WELLER, Zelebrieren, S. 37-60, bes. S. 56ff.; Elizabeth HARDING, „concluderet per majora“ oder „ausgemacht durch das los“. Entscheidungsverfahren landsässiger Ritterchaftskurien im 18. Jahrhundert, ebd., S. 195-211; BUSCH, Machtstreben, S. 82ff.

³⁶² Klaus SCHLAICH, Die Mehrheitsabstimmung im Reichstag zwischen 1495 und 1613, ZHF 10 (1983) S. 299-340; Hans-Jürgen BECKER, Protestatio, Protest. Funktion und Funktionswandel eines rechtlichen Instruments, ZHF 5 (1978) S. 385-412; Gerhard OESTREICH, Zur parlamentarischen Arbeitsweise der deutschen Reichstage unter Karl V. (1519-1556) [1971/72], in: H. RAUSCH, Grundlagen II, S. 242-278; Helmut NEUHAUS, Der Streit um den richtigen Platz. Ein Beitrag zu reichsständischen Verfahrensformen in der Frühen Neuzeit, in: STOLLBERG-RILINGER, Vormoderne politische Verfahren, S. 281-302; DERS., Reichsständische Repräsentationsformen im 16. Jahrhundert. Reichstag – Reichskreistag – Reichsdeputationstag, Berlin 1982 (Schr. z. Verfassungsgesch., Bd. 33) S. 76ff., 121f. u. passim; ANNAS, Repräsentation, S. 124ff. – Zu der sich erst nach dem Dreißigjährigen Krieg langsam verfestigenden, weniger parlamentarischen als vielmehr diplomatischen „Staatskunst“ im Reichstag siehe schließlich Anton SCHINDLING, Die Anfänge des Immerwährenden Reichstags zu Regensburg. Ständevertretung und Staatskunst nach dem Westfälischen Frieden, Mainz 1991 (Veröff. d. Inst. f. Europ. Gesch. Mainz, Abt. Universalgesch., Bd. 144; zugl.: Beitr. z. Sozial- u. Verfassungsgesch. d. Alten Reiches, Nr. 11) sowie zeitgenössisch: PÜTTER, Kurtzer Begriff, S. 68ff. (§§ 96ff.). – Ferner vgl. auch zu den Tagen des Schwäbischen Bundes: CARL, Der Schwäbische Bund, S. 235ff. sowie zum englischen Parlament: ASCH, Zeremoniell, S. 504ff.

³⁶³ Vgl. SCHLAICH, Mehrheitsabstimmung, S. 318f. – Zum Umfrageverfahren als allgemeinem Element der vormodernen europäischen Verfassungs- und Behördengeschichte auch WILLOWEIT, Genossenschaftsprinzip, S. 136f.; in kommunikationsgeschichtlicher Perspektive: SCHLÖGL, Anwesende, S. 275ff. u. passim.

³⁶⁴ GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 171 spricht hinsichtlich eines Falls aus der österreichischen Zeit von den „üblichen Kulissenverhandlungen der Regierung ‚ad par-

Dementsprechend scheint im württembergischen Fall eine nicht unwesentliche Rolle für die innerständische Beschlussfassung dem Sekretär zugekommen zu sein. Dessen Tätigkeit im Rahmen der Landtagsberatungen wird durch den Staat von 1580 folgendermaßen beschrieben:

„und was man sich vergleicht oder das mehrer were, alsobald concipieren und uf das papier bringen, ablesen und, so es adprobiert, daran sein, dass es mündiert und volgends gepurender orten möge übergeben werden“³⁶⁵.

Anlässlich der auf dem Landtag von 1595 geführten Auseinandersetzung um die zwischen Fürst und Landschaft streitige Beteiligung der Amtleute am Vorberatungsausschuss³⁶⁶, erfährt man hinsichtlich des ständeeinternen Umfrageverfahrens im Plenum soviel, dass

„jedem praelaten und abgeordneten gemeiner L[andschaft] ein freie unverbündliche stimm bevorstehet, under denen allen miteinander, soviel gemeine L[andschaft] das weltlich teil belangt, die amtleut in der ordinari umbfrag die vorstimm haben“³⁶⁷.

Auch wenn demnach grundsätzlich jeder Abgeordnete die Möglichkeit gehabt haben sollte, seine Meinung in die Beratungen einzubringen, wird man gleichwohl nicht von einer offenen Abstimmung nach Köpfen oder einzelnen Ständen ausgehen dürfen. 1605 sollten die herrschaftlichen Kommissare namentlich die Gesandten der ‚rangniedrigeren‘ Städte durch den Landschaftsadvokaten ernstlich daran erinnern lassen,

„dass ein jeder in jetziger umbfrag sein meinung lauter, mit guoten umbstenden und verstendlich, wie es einem jeden umbs herz seie, anzeigen und nicht auf einen andern, so vor ime sein bedenken angezeigt, sehen und, da er ein anders bei sich befinde, sich scheue, dan jeder an statt derjenigen, die ine abgeordnet, sein freie stim und vortum haben und an keins andern meinung verbunden sein soll“³⁶⁸.

tem und bei sondern personen“.

³⁶⁵ ADAM II, Nr. 99, S. 181f.

³⁶⁶ Vgl. oben Abschn. 2.b) bei Anm. 174ff.

³⁶⁷ Landtag an Hz. Friedrich, 1595 Mai 3, abgedr. ADAM I, Nr. 146, S. 301.

³⁶⁸ Referat Dr. Brolls über Tags zuvor eingegangene Erinnerung der f. Kommissare, 1605 Jan. 14, abgedr. ADAM II, S. 422. – Weiter heißt es dort: „im fall auch einer der sachen nicht berichts gnug habe, solle derselb uftretten und solches anzeigen, werde im selbiger zu genüege widerfahren“ (und dies verdeutlicht wiederum die faktische Abhängigkeit der in Verwaltungsdingen weniger versierten Abgeordneten). – Im Vorfeld des Landtags hatte Herzog Friedrich indes ausdrücklich gefordert, einen Vorberatungsausschuss zu vermeiden: „Ir wollen die handlung [des Landtages] zue müglichster befürderung, sonderlich aber bei den verordneten des Kl. und Gr. Ussch. dahin richten, dass man die deliberation gleich anfangs samentlich mit einander in pleno und nicht abgesondert (zu verlengerung der sachen) fürnehmen tüe“ (Hz. Friedrich an Landhofmeister, Kanzler und Kammersekretär, 1605 Jan. 3, ebd., Nr. 235, S. 405). – Letztlich sollte sich aber gleichwohl zu Beginn des Landtages ein gegenüber dem großen Ausschuss um einen Prälaten und zwölf Städtevertreter erweitertes Gremium konstituiert haben (ADAM II, S. 410 m. Anm. 3).

Ausdrückliche Mehrheitsentscheidungen³⁶⁹, welche gleichwohl eine allgemeine Verbindlichkeit auch gegenüber der überstimmten Minderheit beanspruchten, mag es – was die Verfahrenspraxis des 16. Jahrhunderts anbetrifft – etwa bei den Reichstagen zumindest kurienintern gegeben haben³⁷⁰; für den württembergischen Landtag sind ‚dissenting votes‘ jedoch angesichts der engen Verpflichtung von Prälaten und Landschaft gegenüber dem Herzog grundsätzlich nicht zu erwarten³⁷¹.

Für den Fall, dass sich einzelne Vertreter (oder auch das gesamte Plenum) als nicht ausreichend bevollmächtigt ansahen, bzw. darauf bestanden, dass ihnen durch Instruktionen ihrer Mandanten die Hände gebunden seien, konnte allenfalls auf „Hintersichbringen“ entschieden werden, wenn nicht die Herrschaft bei den entsendenden Magistraten auf die Erteilung einer neuen, ausreichenden Vollmacht hinzuwirken suchte³⁷².

Insofern es sich bei der Annahme einer entsprechenden Beschlussvorlage niemals um eine freie (aus reinen Opportunitätsgründen zu treffende) Entscheidung handelte, wird damit (entsprechend den allgemeinen normativen Maßstäben, welche die landesfürstliche Herrschaftspraxis für sich grundsätzlich in Anspruch nimmt) im Zweifel vorausgesetzt, dass alle gegen die Beschlussvorlage in normativ relevanter Weise erhobenen Bedenken und Einwände auch als auf anerkannte Weise entkräftet gelten können. Entsprechend lautete ja der von herrschaftlicher Seite vorgegebene Auftrag der Deputierten – so bereits die älteste überlieferte Landtagsausschreibung aus der Mitte des 15. Jahrhunderts – „*mit andern* In der sach zu rauten und zu tunde, *als sich geburen wirdet*“³⁷³ – und dieser wurde grundsätzlich über das gesamte 16. Jahrhundert hinweg beibehalten³⁷⁴.

Nur in einem daran anknüpfenden Sinne wird man die Landtage als *beratende* Versammlungen bezeichnen dürfen, deren Anspruch aber

³⁶⁹ Grundsätzliches dazu bei Werner MALECZEK, Abstimmungsarten. Wie kommt man zu einem vernünftigen Wahlergebnis? In: Reinhard SCHNEIDER u. Harald ZIMMERMANN (Hrsg.), Wahlen und Wählen im Mittelalter, Sigmaringen 1990 (Votr. u. For., Bd. 37) S. 79-134, hier: S. 97ff.

³⁷⁰ Vgl. SCHLAICH, Mehrheitsabstimmung, S. 326.

³⁷¹ Zum Verhältnis zwischen der objektiven Verpflichtung, Hilfen zu bewilligen und der Frage des freien Mandats siehe etwa auch CARL, Der Schwäbische Bund, S. 235ff.

³⁷² Dazu noch unten Abschn. IV.2.

³⁷³ SÄTTLER, Graven III, Beil. 9, S. 9 (Landtagsausschreibung von 1462 [eigene Hervorhebungen]).

³⁷⁴ Hz. Friedrich an alle Landstände, 1595 April 4, abgedr. ADAM I, Nr. 133, S. 277f. (eigene Hervorhebung): „Demnach ist unser gn. befehl, Ihr wöllen beneben Dir amptmann noch zwen us Eurem mittel, gericht und rats, mit gnugsamen und vollmechtigen gewalt uf berüerte allgemeine versamblung also abfertigen, damit sie [...] alle notturft *beneben andern landständen* fürnemmen und beratschlagen, auch endlich ohne hindersichbringen schliessen und volkomenlich abhandlen helfen mögen.“

kein geringerer war als der, *das Land* – welches in eine Vielzahl vormals eigenständiger Herrschaften zerfällt, die wiederum in jedem einzelnen Dorf eine eigenständige Rechtstradition aufweisen – als eine beschluss- und handlungsfähige Einheit zu konstituieren und seine Glieder, die allesamt ihr Schicksal mit einunddemselben Herrn teilen, zu gemeinsamem Handeln zu verpflichten. So erschöpfte sich die Treueverpflichtung der Untertanen nicht allein darin, ihrer Herrschaft Hilfe zu gewähren, indem sie sich darauf einließen, dass man die ihnen zumutbaren Leistungen neu bemaß – vielmehr waren sie ebenso dazu verpflichtet, innerhalb des landesherrlichen Bereichs den Ausgleich mit den anderen Untertanengemeinden zu ermöglichen. Für deliberative und ergebnisoffene Verhandlungen bleibt daher nur wenig Raum, so dass man die ‚Partizipation‘ der landständischen Repräsentanten gegenüber anderen Arten rechtsförmlicher Konsensklärung auf Untertanenseite (angefangen bei der Erbhuldigung) nicht überbewerten sollte.

Den förmlichen Abschluss der Landtagsberatungen bildete regelmäßig ein „Abschied“³⁷⁵, welcher den Ständen in urkundlicher Form erteilt und von ihnen mitbeglaubigt wurde³⁷⁶. Darin hielt man die ständische Zustimmung zu den einzelnen Beratungsgegenständen – sowie aus welchen Gründen und unter welchen Bedingungen sie gegeben wurde – präzise fest. Und dabei stand keineswegs allein die expressiv-symbolträchtige Demonstration von Einmütigkeit im Vordergrund als vielmehr

³⁷⁵ „Abschied“ meint dabei wohl nicht allein die förmliche Beendigung der Versammlung, mit welcher der Fürst die Stände ‚entlässt‘, sondern im übertragenen Sinne auch die ‚Verabschiedung‘ der jeweiligen Beratungsgegenstände (im Sinne von ‚Entschließung‘, ‚Resolution‘). – Für die Reichstage vgl. Barbara STOLLBERG-RILINGER, Die Symbolik der Reichstage. Überlegungen zu einer Perspektivenumkehr, in: Maximilian LANZINNER u. Arno STROHMEYER (Hrsg.), Der Reichstag 1486-1613: Kommunikation – Wahrnehmung – Öffentlichkeiten, Göttingen 2006 (Schriftenreihe d. Hist. Komm. b. d. Bay. Akad. d. Wiss., Bd. 73) S. 77-93, hier: S. 88 zur Verbindung von Abschiedsdokument und förmlicher Abschiedssession.

³⁷⁶ Urkundenaussteller ist regelmäßig allein die herrschaftliche Seite. Dagegen kommen die Stände, wiewohl die Abschiede in ihrem Namen mituntersiegelt sind, im Urkundentext lediglich indirekt zu Wort, insofern der Fürst die mit ihnen gepflogenen Handlungen referiert sowie die von ihnen gegebenen Willenserklärungen in verbindlicher Form mitteilt. – Eine Ausnahme bilden im württembergischen Fall der Tübinger Vertrag vom 8. Juli 1514 sowie der zeitgleich mit diesem errichtete Tübinger (Neben)abschied, insofern diese von einer kaiserlich-fürstlichen Schiedskommission ausgestellt worden sind. Ersterer sollte seine volle rechtliche Wirkung (nach weiteren Verfahrensschritten) jedenfalls erst mit der im Druck veröffentlichten Vidimierung seiner kaiserlichen Bestätigung durch Herzog Ulrich vom 23. April 1515 erlangen; vgl. unten Abschn. VI.4.a). – Den Landtagsabschieden generell den synallagmatischen Charakter eines beiderseitigen Vertrages zuzusprechen (in diese Richtung argumentiert etwa VON BELOW, Darstellung, S. 11ff.) muss hingegen fraglich erscheinen; dazu noch unten Abschn. VI.1.d) bei Anm. 99ff. u. Abschn. VI.3.a) bei 138ff.

die juristische Belastbarkeit der schriftlich niedergelegten Ergebnisse und in Sonderheit die Vermeidung von nachteiligen Präjudizien³⁷⁷.

Jenen wenigen Fällen, in denen die versammelten Ständevertreter allein mündlich ‚verabschiedet‘ (also ohne ein schriftlich greifbares Ergebnis entlassen) wurden, liegen im Einzelnen unterschiedliche äußere Umstände zu Grunde: So wurde unter österreichischer Herrschaft im Juni 1525 eine Versammlung vertagt, weil die Kommissare Erzherzog Ferdinands sich nicht ausreichend bevollmächtigt sahen, während im Dezember 1529 ein Landtag ergebnislos aufgegeben werden musste, nachdem sich die württembergischen Stände einer eigenen Abordnung auf einen bereits anberaumten Generallandtag der österreichischen Erbländer endgültig verweigert hatten, und ebenso im November 1531, da man sich auf absehbare Zeit nicht darüber verstendigen konnte, wie die ökonomischen und finanziellen Verhältnisse des Landes einzuordnen seien³⁷⁸. Unter Herzog Christoph gingen Fürst und Stände zwar im April 1552 in deutlichem Dissens auseinander³⁷⁹; dagegen scheint es im Oktober desselben Jahres, im Kontext der Passauer Verhandlungen mit König Ferdinand, vielmehr darum gegangen zu sein, den ständischen Widerstand gegen die österreichische Afterlehenschaft zu dokumentieren³⁸⁰. Wiederum besonders deutlich war der Bruch zwischen den Verhandlungsparteien dagegen auf dem sog. ‚zerschlagenen‘ Landtag unter Herzog Friedrich I. im Februar 1607³⁸¹.

³⁷⁷ So rangen etwa auf dem Herrenberger Landtag von 1552 (HStA Stuttgart A 34 Bü 14) Herrschaft und Stände um die exakte Formulierung des Rechtsgrundes einer Kriegshilfenbewilligung, ob ‚aus Gehorsam‘ aber lediglich ‚zu untertäniger Erzeugung‘; dazu noch unten Abschn. VI.4.d) bei Anm. 257. – Ferner aufschlussreich sind die bei V. ERNST, Entstehung, S. 406 geschilderten Auseinandersetzungen um den Zugriff auf das Kirchenvermögen auf dem Landtag 1565, die mit einem Kompromiss endeten: Die Erklärung der Landstände, die vom Herzog für weltliche Zweck aus dem Kirchenkasten entnommenen Gelder als ‚gefallen‘ zu betrachten wurden nicht in den Abschied aufgenommen, sondern lediglich als Protokollnotiz. Zu einem vergleichbaren Umgang mit Präjudizien in habsburgischen Ländern siehe Arno STROHMEYER, Die Konstruktion der Herrschaftsordnung in monarchisch-ständischen Kommunikationsräumen durch Erinnern und Vergessen. Österreich unter der Enns und Ungarn (16./17. Jh.), in: NEU—SIKORA—WELLER, Zelebrieren, S. 161-184, hier: S. 170ff. u. passim. – Grundsätzlich zur Bedeutung zunehmender Verschriftlichung von ständischen Versammlungen vgl. Dietmar HEIL, Verschriftlichung des Verfahrens als Modernisierung des Reichstags (1495-1586), in: LANZINNER—STROHMEYER, Reichstag, S. 55-76.

³⁷⁸ GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 149, 158 u. 164f.

³⁷⁹ Zum Herrenberger Landtag vermerken die in der landesherrlichen Verwaltung angefertigten „Außzüg der lanndt- unnd ausschutztag“: „Uff disem lanndtag ist allein ein mundtlicher unnd khein schriftlicher abschidt geben worden unnd seindt bei der registratur der gesandten gwelt unnd dan zu finden, wie sie zu irer heimkhunfft relation gethon“ (HStA Stuttgart A 36 Bü 2a, Anl., o. fol.).

³⁸⁰ In dieser Hinsicht beurteilten die Räte die politische Lage anders als der (persönlich nicht beim Landtag anwesende) Herzog selbst dies tat; GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 211.

³⁸¹ Siehe ADAM II, S. 587ff. – Zum herrschaftlich-ständischen ‚Verfassungskonflikt‘ von 1607 im Einzelnen noch unten Abschn. VI.4.f) bei Anm. 329ff.

5. Beteiligung der Landschaft an Regimentssachen

Die soeben beschriebenen landständischen Versammlungen bilden eine Form der Kommunikation zwischen Herrschaft und Untertanen, bei der die Landschaft in actu als eine Einheit, als ein rechtlich handlungsfähiges Subjekt in Erscheinung tritt. Die Tätigkeit der landschaftlichen Repräsentanten ist damit jedoch noch nicht vollständig erfasst; hinzu kommen weitere Bereiche, welche über den engeren Rahmen des Herrscher-Untertanen-Verhältnisses hinausweisen und von denen man umso mehr erwartet, dass sie der herrschaftlichen Seite hätten vorbehalten bleiben müssen. So hat der Umstand, dass unter bestimmten Bedingungen sogar Teile der Regierungstätigkeit in die Hände der Landstände gelegt werden konnten, das verfassungsgeschichtliche Bild vom Ständestaat maßgeblich geprägt und entscheidend mit dazu beigetragen, den Ständen in dieser Hinsicht eine nicht unerhebliche politische Macht, eine gleichsam ‚staatstragende‘ Bedeutung zuzusprechen³⁸². Dies gilt es im württembergischen Fall anhand eines chronologischen Aufrisses, der die fraglichen Formen ständischer Mitwirkung in einen größeren Kontext herrschaftlicher Verfahrenspraxis einordnen soll, zu überprüfen.

a) Regimentsräte der Grafenzeit

Für den Fall, dass der regierende Graf bei seinem Tode einen minderjährigen, unmündigen Erben hinterließ, dürfte die Vormundschaft zunächst einmal dem nächsten männlichen Agnaten oder falls ein solcher nicht vorhanden gewesen sein sollte, dem nächsten Kognaten zugestanden haben. Doch zeigt bereits der Fall von 1419, als Eberhards IV.

³⁸² In international vergleichender Perspektive siehe etwa BLOCKMANS, *Representation*, S. 45ff. – P. BLICKLE, *Kommunalismus, Parlamentarismus, Republikanismus*, S. 546ff. sucht die diversen Fälle ständischer Regimentsübernahmen gar als potenzielle Übergänge zu einer republikanischen Staatsform zu begreifen. – Vom Standpunkt des 19. Jahrhunderts konnten geordneten Regimentsräte, wie die im Falle Württembergs an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert, explizit in die Nähe eines ehrenamtlichen *self-government* gerückt werden, so bei PAULUS, *Urkunden*, S. 71 (Hervorhebungen dort): „Nicht ungewohnt war also überhaupt dieses, daß außer den von dem Regenten angestellten für die Staatsverwaltung arbeitenden Dienern auch *nichtbedeinstete von der ‚gemeinen Landschaft‘*, d. i. von den Regierten selbst, *bei und um* die Canzlei gegenwärtig blieben“. – Für künftige Forschungen über die Formen ständischer Regimentsbeteiligung bliebe indes verstärkt nachzudenken über strukturelle Analogien zwischen den landesfürstlichen Regimentsräten und jener im frühen 16. Jahrhundert erprobten, aber bisher erst verhältnismäßig wenig erforschten Einrichtung eines Reichsregiments. Und auch hier ist es PAULUS, der bereits eine Verbindung zur Reichsreform herstellt: „*Das neue Jahrhundert begann* (1500) nach teutscher Art *mit neuen Geschäftsordnungen* oder Organisationen, *auch des gesamten Reichs*“ (Urkunden, S. 70, Anm. * [Hervorhebungen dort]). Zum Reichsregiment siehe HEINZ ANGERMEIER, *Die Reichsreform 1410-1555. Die Staatsproblematik in Deutschland zwischen Mittelalter und Gegenwart*, München 1984, S. 168ff. u. 237ff.; A[dolf] LAUFS, Art. „Reichsregiment“, in: HRG 4 (1990) Sp. 739-742; ROLL, *Regiment*).

Witwe Henriette, geborene Gräfin von Mömpelgard, die Vormundschaft für ihre beiden Söhne übernahm, dass über die konkrete Ausübung des Vormundschaftsrechts unter Beteiligung der adligen Lehnsleute und Diener des Hauses verhandelt wurde³⁸³. Als Mitglieder eines Kollegial-Regiments, welchem die Geschäftsführung im Namen des minderjährigen Dynasten oblag, wurden sie zu wichtigen politischen Entscheidungsträgern³⁸⁴.

1457 – zu der Zeit, da die Grafschaft Württemberg in zwei Linien geteilt war – entbrannte um das Vormundschaftsrecht für den Erben der Uracher Linie wiederum ein Konkurrenzkampf, von dessen Ausgang sich möglicherweise der Stuttgarter Regent Ulrich V. eine Annäherung beider Linien erhofft haben könnte, so es ihm nur gelänge, den Pfalzgrafen Friedrich bei Rhein als Oheim mütterlicherseits von den württembergischen Landesangelegenheiten soweit als möglich fernzuhalten. Und in diesem Zusammenhang ist nun erstmals auch eine Beteiligung der Landschaft an den Verhandlungen über die Regimentsmodalitäten sowie dann im erweiterten Regimentsrat belegt³⁸⁵. „[W]as aber mercklicher und treffenlicher sachen sin“, so die in Leonberg getroffene Vereinbarung, sollten diese nicht wie die Alltagsgeschäfte durch ein vierköpfiges Gremium, welches je zur Hälfte mit landesherrlichen Dienern beider Landesteile besetzt war, sondern durch ein insgesamt 21 Personen umfassendes Plenum beraten und entschieden werden, dem auch sieben Amtmänner oder Gerichtsverwandte aus der Uracher Landschaft angehören sollten³⁸⁶.

Die politischen Ambitionen der gemeinen Landschaft, um deren Gunst Graf Ulrich im Vorfeld geworben hatte, werden durch GRUBE zurückhaltend als noch wenig ausgeprägt und eher passiv ausgerichtet bewertet³⁸⁷, wengleich den Ereignissen von 1457 gemeinhin eine Initialwirkung für die spätere Entwicklung landständischer Mitsprache in politischen Dingen beigemessen wird³⁸⁸. 1459 ist es dann der junge Eberhard, der sich – protegiert durch seine Mutter Mechthild, Pfalzgra-

³⁸³ Gerd SCHULTEN, Entstehung und Entwicklung des Ratswesens bis zur Behördenreform am Beginn der Neuzeit, phil. Diss. Univ. Tübingen 1982, S. 107ff.; LORENZ, Rat, S. 10f.

³⁸⁴ SCHULTEN, Entstehung, S. 110.

³⁸⁵ LORENZ, Rat, S. 13ff.; GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 16f. – Zum kurpfälzischen Einfluss auf die württembergischen Höfe im Zusammenhang mit den Vormundschaftsregierungen des 15. Jahrhunderts auch Thomas FRITZ, Der mittlere Neckarraum als politisches Spannungsfeld im 15. Jahrhundert, in: SCHWARZMAIER—RÜCKERT, Land, S. 247-261, hier: S. 253ff.

³⁸⁶ P. RÜCKERT, Landschaft, Beil. 4, S. 211.

³⁸⁷ GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 19ff. – Hierzu v. a. das sog. Älteste Anbringen der Landschaft, 1459 Nov., abgedr. SCHNEIDER, Nr. 19, S. 53ff.; P. RÜCKERT, Landschaft, Beil. 3, S. 209f.

fentochter und inzwischen österreichische Erzherzogin – an die Uracher Landschaft wendet, um von dieser Seite Unterstützung im hausinternen Machtkonflikt zu erhalten und schließlich ein eigenständiges Regiment führen zu können³⁸⁹. Die Landschaft als Untertan kann also in Fällen dynastischer Auseinandersetzungen eine gewisse politische Bedeutung erlangen, insoweit sich eben die konkurrierenden Prätendenten von ihrer Huldigung eine förmliche Anerkennung ihres Herrschaftsanspruchs und somit einen allgemeinen Legitimitätsvorsprung erhoffen durften. Doch hat dies nicht zu bedeuten, die Landschaft könne sich im Interesse des Landes den geeignetsten Landesherrn auswählen oder durch die Spannungen innerhalb der Dynasten eine völlig eigenständige Machtposition erlangen.

Nicht nur die Unmündigkeit des Grafen, sondern auch dessen Abwesenheit konnte indes eine besondere Regelung der Hof- und Regimentsangelegenheiten notwendig machen, so etwa im Uracher Landesteil anlässlich der Pilgerfahrt nach Jerusalem von Eberhard im Bart 1468 oder bei dessen Romfahrt 1482. Beide Male jedoch war die Landschaft weder an der Bestellung des Regiments, noch später an dessen Regierungsgeschäften in nachvollziehbarer Weise beteiligt³⁹⁰. Es wäre zu vermuten, dass im Fall einer solchen bloß vorübergehenden Verhinderung des regierenden Landesherrn sich dieser als berechtigt ansah, alle notwendigen Veranlassungen alleine zu treffen und dabei auf eine ausdrückliche Beglaubigung durch die Untertanen, die ggf. gesondert zum Gehorsam auch gegenüber dem Regimentsrat zu verpflichten gewesen wären, verzichten konnte.

Wiederum in Erscheinung tritt die Landschaft beider Landesteile aber bei den rechtlichen Auseinandersetzungen Eberhards im Bart mit der Stuttgarter Linie, welche die dauerhafte Wiedervereinigung der Grafschaft Württemberg und den dadurch notwendigen hausinternen Ausgleich zum Gegenstand haben³⁹¹. In gewisser Weise wurde die Land-

³⁸⁸ D. MERTENS, Auf dem Weg, bes. S. 97ff.; GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 25ff.; BÜHLER, Vormundschaftspolitik, S. 9ff.; BURKART, Zusammensetzung, S. 16ff.; VON STÄLIN, Geschichte III, S. 505ff.; FRICKER—VON GESSLER, Geschichte, S. 42ff.; REYSCHER I, Einl., S. 83ff..

³⁸⁹ LORENZ, Rat, S. 16ff.; F. ERNST, Eberhard im Bart, S. 6ff. u. 27.

³⁹⁰ Regimentsordnung für die Zeit der Abwesenheit, 1468 Mai 1, ediert v. Gerhard FAIX, in: DERS. u. Folker REICHERT (Hrsg.), Eberhard im Bart und die Wallfahrt nach Jerusalem im späten Mittelalter, Stuttgart 1998 (Lebendige Vergangenheit, Bd. 20) S. 202f. – Vgl. Gerhard FAIX, Die Pilgerfahrt Eberhards im Kontext der Landesherrschaft, ebd., S. 60-84, hier: S. 64ff. – Ferner siehe zum Verhältnis von persönlichem und Räte Regiment auch Christoph VOLKMAR, Überlebensregeln für eine Herrschaftskrise. Die Stuttgarter Hof- und Landesordnung von 1478/79 (mit Edition), ZWLG 67 (2008) S. 45-61.

³⁹¹ Zum Folgenden vgl. GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 28ff.; LORENZ, Rat, S. 18ff.; D. MERTENS, Höfe, S. 89ff.; H.-M. MAURER, Landesteilung, S. 101ff.

schaft in diesem Zusammenhang zu einem Garanten für die Einhaltung hausrechtlicher Vereinbarungen – ohne sich aber dadurch vom Untertan zum Mitregenten des Landes zu verwandeln. Entscheidend blieb nach wie vor die angesprochene konstitutive Bedeutung ihrer förmlichen Konsenserklärung für die Rechtmäßigkeit des Herrschaftsverhältnisses, welche es erforderlich machte, jeweils jeden neu antretenden Regenten oder Regentschaftsrat vereidigen zu lassen. Wenn daher die Landschaft auf die im Hause Württemberg abgeschlossenen – und später königlich konfirmierten – Erbvereinbarungen verpflichtet wurde, so sollte sie damit also schon im Voraus eine *konditionale* Treueverpflichtung eingehen. Nur dem vertragsgemäßen Erben und Regierungsnachfolger durfte sie fortan die notwendige Erbhuldigung gewähren³⁹².

Auf diese Weise wurde bereits 1473 das im Uracher Vertrag festgelegte Erbrecht der Stuttgarter Linie an dem Uracher Landesteil für den Fall, dass Eberhard im Bart ohne eigene Erben verstirbt, abgesichert³⁹³. Im Münsinger Vertrag von 1482 wurde die Grafschaft Württemberg dann vereinigt und die Ausübung der Regierung nach dem Prinzip des Seniorats jeweils dem ältesten Agnaten aus beiden Linien zugesprochen, wobei Eberhard im Bart das Regiment formal auch im Namen seines Vetters Eberhard des Jüngeren führte, der ebenfalls in den Huldigungseid der Landschaft einbezogen war³⁹⁴. Der Stuttgarter Vertrag von 1485 wiederum erklärte den älteren der beiden Eberharde zum ausschließlichen Landesherrn, während man den jüngeren mit einzelnen Städten und Dörfern sowie einer Geldrente abzufinden suchte³⁹⁵, wogegen dieser sich aber wiederholt zur Wehr setzte³⁹⁶. Und dies führte zu einer erneuten zwischenzeitlichen Infragestellung der künftigen Einheit des Landes im Frankfurter Entscheid von 1489, nach dessen Regelungen Eberhard der Jüngere aber, auch wenn er seinen Vetter überlebte, in jedem Fall nur seinen Stuttgarter Teil, wie er bis 1482 bestanden hatte, zurückerhalten sollte³⁹⁷.

Den vorläufigen Abschluss der württembergischen Hausverträge bildete dann jedoch erst der Esslinger Vertrag von 1492, der die erbrecht-

³⁹² Zur Huldigung hinsichtlich der „Frage des Herrschaftsrechts“ vgl. allg. BRUNNER, Land, S. 428f.; HOLENSTEIN, Huldigung, S. 418ff.

³⁹³ Uracher Vertrag, 1473 Juli 12, Regest bei OHR—KOBEL, Anh. 1, S. XXX ff.

³⁹⁴ Münsinger Vertrag, 1482 Dez. 14, Regest ebd., Anh. 3, S. XXXIII ff.; abgedr. SCHNEIDER, Nr. 22, S. 65ff.; H.-M. MAURER, Landesteilung, Anh. 3, S. 122ff.

³⁹⁵ Stuttgarter Vertrag, 1485 April 22, Regest bei OHR—KOBEL, Anh. 4, S. XXXV ff.

³⁹⁶ GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 49ff.

³⁹⁷ Frankfurter Entscheid, 1489 Juli 30, Regest bei OHR—KOBEL, Anh. 6, S. XXXVII ff. – Noch am selben Tag beurkundet Graf Eberhard d. J. entsprechend den Regelungen des Entscheids, die Landschaft ihrer Pflicht zu entlassen und verweist sie an Graf Eberhard d. Ä. (Württ. Reg. 353).

liche Einheit des Landes wiederherstellte und dessen Regelungen auch in den Herzogsbrief Eingang fanden³⁹⁸. Eberhard der Jüngere erhält nach dem Tode seines Veters das ungeteilte Land, wird aber in der Ausübung der herrschaftlichen Befugnisse durch einen von dem älteren Eberhard einzusetzenden zwölfköpfigen Regimentsrat beschränkt, der vier Prälaten, vier Ritter und vier Vertreter der Landschaft umfasst. Dieser führt gemeinsam mit dem Landhofmeister die alltäglichen Regierungsgeschäfte, hat aber „in treffenlichen und merglichen ehaften und sachen die herschaft Wirtemberg betreffend“ den Grafen beizuziehen „und, sofer er dabei komen oder sein will, mit seinem rate darin [zu] handln“³⁹⁹. Solange noch mindestens die Hälfte der verordneten Räte im Amt ist, besitzen diese das Recht der Selbstergänzung, andernfalls sind sie durch das Plenum von Prälaten, Rittern und Landschaft, das in einem solchen Fall zusammzutreten hat, entsprechend zu ergänzen⁴⁰⁰.

Wichtiger vielleicht als diese treuhänderische Funktion, an der auch landschaftliche Vertreter zu beteiligen sind, erscheint jedoch die Rolle der Landschaft als huldigendes, die Herrschaft formal legitimierendes Subjekt. Damit die Einhaltung jener zu „nutz[,] auffgang vnd behaltung der leblichen herschafft Wirtemberg inn irem wesen vnd würde“ niedergelegten Bestimmungen abgesichert wird,

„haben die obgenannten bede graue Eberhartten die gantzen lanntschafft wirtemberg verwilligt[,] beuolhen vnd geheysen von newem zusuern[,] diß alles[,] so vorsteet[,] steet vnd vest zuhalten vnd sich selbs aus schuldiger pflicht zu gemeinem nutz der gantzen herschafft Wirtemberg dybey zuhandthaben auch nitzugestatten das dem in einichem stuck oder artickell mynderung oder abbruch geschee“⁴⁰¹.

Konsequent weitergedacht bedeutete dies, dass die Untertanen die Bestimmungen des Vertrags im Zweifel über den Willen ihres künftigen Fürsten stellen sollten. Von einem – generell gegen herrscherliche Will-

³⁹⁸ Esslinger Vertrag, 1492 Sept. 2, Regest ebd., Anh. 7, S. XXXX f.; abgedr. REYSCHER I, Nr. 11, S. 513ff.

³⁹⁹ OHR—KOBEL, Anh. 7, S. XXXX f.; REYSCHER I, Nr. 11, S. 515f.

⁴⁰⁰ OHR—KOBEL, Anh. 7, S. XXXX; REYSCHER I, Nr. 11, S. 515.

⁴⁰¹ REYSCHER I, Nr. 11, S. 517f. – Einen Tag nach Ausfertigung des Esslinger Vertrags (1492 Sept. 3) erlassen die Grafen Eberhard d. Ä. und Eberhard d. J. einen entsprechenden Befehl an ihre Untertanen, den Vertrag zu beschwören (Württ. Reg. 361).

kür gerichteten – ständischen ‚Widerstandsrecht‘⁴⁰² wird man gleichwohl nur sehr bedingt sprechen dürfen⁴⁰³.

b) Regimentsräte zu der Zeit Herzog Eberhards II.
und der Minderjährigkeit Herzog Ulrichs (1496-1503)

Der Herzogsbrief bestätigt zunächst einmal das mit dem Esslinger Vertrag gesetzte Hausrecht⁴⁰⁴. Darüber hinausgehend soll aber auch jener Regimentsrat, welcher für den Fall vorgesehen ist, dass die württembergische Dynastie aussterben würde und das Herzogtum zur Kammer des Reiches käme⁴⁰⁵, dem des Esslinger Vertrags entsprechen:

„Ob aber die hofhaltung Römischer kaiser oder könig in solicher zyt im lanndt zu Swaben personlich nit sin würd, so solt alsdann dem regiment glich, des min gnediger herr und min gnediger herr graf Eberhart, siner gnaden vetter, sich miteinander vereint haben, wie nach mins gnedigen herren abgannng sölle regiert werden [...], uß den prelatten und vom adel des gemelten herzogtums zu Wirtemberg ain president furgenommen und demselben uß solichen zwayen stënnenden und och der lanntschaft des herzogtums zu Wirtemberg zwölff rëtt zugeordnet werden“⁴⁰⁶.

Vor diesem Hintergrund sind die Absetzung Herzog Eberhards II. im Jahre 1498 sowie die damit einhergehende – vermeintlich ohne herrschaftliche Beteiligung – aufgerichtete Regimentsordnung⁴⁰⁷ in der ver-

⁴⁰² So etwa OHR, Absetzung, S. 364ff. – Zum fraglichen Vertragsdenken im spätmittelalterlichen Ständestaat allg.: NÄF, Herrschaftsverträge und Lehre, S. 236ff.; KROESCHELL, Rechtsgeschichte II, S. 228ff. – Zur begrifflichen Differenzierung siehe jüngst den Überblick bei Robert VON FRIEDEBURG, Bausteine widerstandsrechtlicher Argumente in der frühen Neuzeit (1523-1668): Konfessionen, klassische Verfassungsvorbilder, Naturrecht, direkter Befehl Gottes, historische Rechte der Gemeinwesen, in: Christoph STROHM u. Heinrich DE WALL (Hrsg.), Konfessionalität und Jurisprudenz in der frühen Neuzeit, Berlin 2009 (Hist. For., Bd. 89) S. 115-166, hier: S. 120ff.; ferner vgl. STROHMEYER, Konfessionskonflikt, S. 48ff.; EBERHARD, Herrscher, S. 483ff.; Angela DE BENEDICTIS, Rebellion – Widerstand: Politische Kommunikation als Normenkonflikt in der Frühen Neuzeit, in: DIES. u. a. (Hrsg.), Sprache, S. 113-138.

⁴⁰³ Zu denken ist eher an jene bei SCHNEIDMÜLLER, Herrschaft, S. 55ff. beschriebenen Prinzipien förmlicher Zustimmungspflichtigkeit.

⁴⁰⁴ MOLITOR, Nr. 11, S. 83: „[...] als wir dann dieselben vertrëg hiemit aus künigklicher oberkeit und rechter wissen auch confirmiren und bestëttigen in allermassen, als ob sy von wortt zu wortt hierinne begriffen weren und geschriben stüenden.“

⁴⁰⁵ Ebd., S. 84: das württembergische Herzogtum „soll beleyben bey Römischen keysern und künigen und bey dem heiligen Römischen reiche ewigklich und als ein merung des reichs wydemgut und der camer incorporiert und verleybt sein“.

⁴⁰⁶ Darstellung der Herzogserhebung und ihrer Hintergründe, auf deren Grundlage mit den zwölf Räten zu reden sei, 1495 (nach Abschluss des Reichstags), abgedr. MOLITOR, Nr. 16, S. 96. – Auf den aus der Sorge Eberhards im Bart erwachsenden Beitrag zur rechtlichen Verselbstständigung der Landschaft gegenüber der Dynastie wird noch einmal zurückzukommen sein; siehe unten Abschn. V.2 bei Anm. 32f.

⁴⁰⁷ Landtagsabschied, 1498 Mitte April, abgedr. REYSCHER II, Nr. 16, S. 21ff.; vgl. OHR—KOBBER, Nr. 12, S. 45ff. (zur Datierung: ebd., S. 45, Anm. 2). – Zur nicht zeitgenössischen Bezeichnung als „Zweite“ Regimentsordnung in Bezug auf ein vorausgegangenes Dokument vom 30. März vgl. OHR—KOBBER, S. 23, Anm. 2.

fassungsgeschichtlichen Literatur in besonderer Weise als Beleg für die generelle Möglichkeit einer Alleinregierung oder zumindest doch einer gewichtigen politischen Mitverantwortung der Landstände in den Territorien des Alten Reiches in Anspruch genommen worden⁴⁰⁸. Dass aber jener Herzog, von dem man gemeinhin sagt, er sei chronisch regierungsunfähig gewesen⁴⁰⁹, nicht zuletzt den politischen Bestrebungen seiner eigenen Untertanen zum Opfer gefallen sei, muss spätestens nach den jüngsten Untersuchungen von Axel METZ mehr als fraglich erscheinen⁴¹⁰.

Festzuhalten bleibt zunächst einmal, dass die formell maßgebliche Instanz allein der römische König ist; nur ihm steht es zu, Reichsfürsten zu belehnen und ihnen ggf. bei Vorliegen besonderer, juristisch begründbarer Sachverhalte ihre Rechte auch wieder abzuerkennen⁴¹¹. 1496 jedenfalls hat Maximilian I. Eberhard den Jüngeren in aller Form als Nachfolger seines Veters mit dem Herzogtum Württemberg belehnt, was grundsätzlich auch den zuvor getroffenen Erbfolgeregelungen entsprach⁴¹². Fraglich erscheint allerdings, wie der König jene Regierungsbeschränkungen handhabte, die Eberhard im Esslinger Vertrag aufgelegt worden waren und mit deren Nichterfüllung später seine Absetzung gerechtfertigt werden sollte. Es ist nicht auszuschließen, dass Maximilian bewusst die Regelungen bezüglich Einrichtung eines Regimentsrats zu Gunsten des neuen Herzogs übergang, indem er ihm einen unumschränkten Lehensbrief ausstellte, der ihm zusicherte, alle Gerechtsame seines Hauses in derselben Weise wie seine Vorfahren auszuüben, und ihn zudem zum Kurator für seinen geisteskranken Bruder, den Grafen Heinrich, bestellte⁴¹³. So ließ er also Eberhard, der keinen Regimentsrat mit ständischer Beteiligung in der im Esslinger Vertrag vorgesehenen Weise an den Regierungsgeschäften zu beteiligen gewillt war, zunächst gewähren. Bemerkenswert ist dabei jedoch, dass u. a. der 1496 als Nachfolger von Ludwig Vergenhans⁴¹⁴ zum Amt des

⁴⁰⁸ Vgl. GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 63ff.; DERS., Stände, S. 32ff.; OHR, Absetzung, S. 359ff.; VON STÄLIN, Geschichte IV, S. 11ff.; HEYD, Ulrich I, S. 12ff.; REYSCHER I, Einl., S. 254ff. – FOLZ, Ständeversammlungen, S. 209 spricht davon, dass die Regimentsordnung „die wesentlichen Rechte des Volkes proklamierte“. – Noch FUHRMANN, Amtsbeschwerden, S. 76 spricht, die Stellung der Landstände betonend, davon, der Landtag von 1498 wäre „einem Tribunal“ gleichkommen.

⁴⁰⁹ Vgl. Dieter STIEVERMANN, Art. „Eberhard VI./II.“ [3.0.17.], in: LORENZ—MERTENS—PRESS, Das Haus Württemberg, S. 98-100.

⁴¹⁰ METZ, Herr, S. 101ff.; DERS., Der Stuttgarter Landtag von 1498 und die Absetzung Herzog Eberhards II., in: LORENZ—RÜCKERT, Auf dem Weg, S. 103-119.

⁴¹¹ Vgl. METZ, Herr, S. 122ff. u. 247ff.

⁴¹² OHR—KOBEL, S. 1ff.; METZ, Herr, S. 109ff.

⁴¹³ OHR—KOBEL, S. 2.

Kanzlers bestellte Gregor Lamparter⁴¹⁵, wie auch Vergenhans selbst, enge Verbindungen zum Hause Österreich unterhielt, in dessen eigenen und des Reiches Angelegenheiten beide vor und nach ihrer Zeit in Württemberg tätig waren⁴¹⁶.

1498 schließlich sollten die Räte doch auf eine dem Esslinger Vertrag gemäße Ordnung des Regiments drängen und zu diesem Behufe – im Namen des Herzogs – einen Landtag auf den 26. März nach Stuttgart ausschreiben. Auch erging eine letzte – in jedem Falle die formelle Legitimität des Vorgehens absichernde – Aufforderung an Eberhard, persönlich an den Verhandlungen teilzunehmen, in welcher nochmals der prekäre Zustand der Herrschaft dargestellt wurde⁴¹⁷. Nicht zuletzt suchte man ihm dabei seine erbrechtliche Position entgegenhalten, welche ja durch jenen Esslinger Vertrag, der dem Herzog nun so nachteilig erschien, überhaupt erst abgesichert worden wäre:

„Solte dann der landgrave [d. i. Wilhelm von Hessen] als ein näherer erb dann e. f. gnad inhalt gemeins rechten das eigen wöllen haben, so e. f. gnaden vetter hinder im verlassen hat, brächt ein teilung des lands und ouch verderblichen schaden.“⁴¹⁸

In der Forschung war man lange Zeit davon ausgegangen, dass der König erst dann in die Sache eingetreten wäre, als Räte und Landschaft, die seit längerem die Unzulänglichkeit der Regierungsweise beklagten, Eberhard II. die Pflicht bereits aufgekündigt hatten⁴¹⁹. Für eine Kontaktaufnahme mit Maximilian erst zu diesem Zeitpunkt konnte nur ein kurzes Schreiben vom 1. Mai angeführt werden, welches von Ludwig

⁴¹⁴ PFELSTICKER I, § 1105; Oliver AUGE, Stiftsbiographien. Die Kleriker des Stuttgarter Heilig-Kreuz-Stifts (1250-1552), Leinfelden-Echterdingen 2002 (Schr. z. südwestdt. Landeskunde, Bd. 38) S. 58ff. (Nr. 299).

⁴¹⁵ PFELSTICKER I, § 1106; ROLL, Reichsregiment, S. 488ff.; METZ, Herr, S. 344ff.

⁴¹⁶ Reg. Imp. XIV 5781 (1498 Jan. 24): Vergenhans wird ein Geleitbrief ausgestellt, da der römische König ihn als Gesandten in „eigenen und des Reiches Geschäften“ einsetzen will. – Ebd., Nr. 18 186 (1504 Febr. 6): Lamparter tritt im Auftrag des Kaisers als Advokat in den Erbschaftsstreitigkeiten zwischen den bayerischen Herzögen Albrecht und Ruprecht in Erscheinung. – Vgl. ferner METZ, Herr, S. 344ff. sowie allg. zur „personale[n] Komponente“ der habsburgischen Reichspolitik in Schwaben: PRESS, Das römisch-deutsche Reich, S. 230 u. passim.

⁴¹⁷ Prälaten, Landhofmeister, Räte und Landschaft. Erklärung an Hz. Eberhard II., 1498 März 29, abgedr. OHR—KOBEL, Nr. 3, S. 17ff. (S. 19 namentlich zum Problem der Kreditwürdigkeit).

⁴¹⁸ Ebd., S. 20.

⁴¹⁹ OHR—KOBEL, S. 67ff.; OHR, Absetzung, S. 363ff. – GRUBE Landtag, S. 59f. war dagegen immerhin so weit gegangen, zu mutmaßen, dass der kaiserliche Hofmarschall und Rat Graf Heinrich von Fürstenberg, der Bruder des württembergischen Landhofmeisters, die Maßnahmen von Räten und Landschaft „frühzeitig am Kaiserhof diplomatisch vorbereitet“ haben könnte. Angesichts der aufgrund einer verbreiteten Quellengrundlage gewonnen Erkenntnisse von METZ, der eine weitgehende Abhängigkeit der württembergischen Räte vom königlichen Hof darlegen konnte, dürfte aber eine derartige ‚diplomatische Vorbereitung‘ überhaupt nicht nötig gewesen sein (Herr, S. 109ff. u. 341ff.).

Vergenhans und Hermann von Sachsenheim verfasst und durch Konrad Thumb von Neuburg in Ulm dem König übergeben wurde⁴²⁰, wo dieser auch Eberhard selbst angetroffen haben muss, der ihm seine Sicht der Dinge darlegte⁴²¹. Fraglich erscheint es allerdings, in dem besagten Schreiben der „stend des fürstentums Wirtenberg“ eine erstmalige Kontaktaufnahme in Sachen Eberhard zu sehen, da dem König dort nur in sehr knappen Worten die Belehnung des jungen Grafen Ulrich nahegelegt wird. Hieraus ergibt sich nur ein sehr unvollständiges Bild der Kommunikation zwischen königlicher Verwaltung und württembergischem Regimentsrat, aus welchem sich keineswegs der definitive Schluss ziehen lässt, dass die Landschaft aus eigenem Entschluss die Absetzung betrieben hätte und erst als sie bereits vollendete Tatsachen geschaffen hatte beim obersten Herrn und Richter des Reiches um eine Entscheidung zu ihren Gunsten nachsuchte.

Vielmehr muss es plausibel erscheinen, dass eine Intervention zu Gunsten Ulrichs auf habsburgischer Seite schon länger als eine Option gehandelt wurde⁴²² – auch wenn der König es vorgezogen haben mag, sich zunächst einmal bedeckt zu halten und so möglicherweise, von außen betrachtet, der Eindruck eines Alleingangs der württembergischen Räte aufkommen konnte⁴²³. Was die politische Rolle der landschaftlichen Akteure aus dem Bürgertum anbetrifft, bleibt grundsätzlich in Rechnung zu stellen, wie der König Missstände und entsprechende Gravamina dazu nutzen konnte, sein Eingreifen in Württemberg zu rechtfertigen und seine grundsätzlichen Ansprüche als Reichsoberhaupt zu festigen. Wie es in einem allgemeinen Ausschreiben vom 9. April heißt, hätten die in Stuttgart versammelten Räte und Ständedeputierten

„mit smerzlichen betrüpften herzen und gemüten gehört und verstanden etlich gross und merklich obligent beswörungen durch benanten unsern gnedigen herrn uns [...] artikelswis zugeschickt und eröffnet“⁴²⁴.

In ebendiesem Kontext gehört nicht zuletzt auch die in der Historiographie vielbeachtete Causa Holzinger, jenes ‚entflohenen‘ Augustiner-Ere-

⁴²⁰ Abgedr. OHR—KOBEL, Nr. 16, S. 75.

⁴²¹ OHR—KOBEL, S. 68; METZ, Herr, S. 121.

⁴²² Frühere Kontaktaufnahmen erschließen sich etwa auch aus einem Bericht des päpstlichen Legaten Chiericati vom 17. April 1498, in welchem ausgeführt wird, dass der König in Ulm einen Tag des Schwäbischen Bundes abhalten wolle, um im Herzogtum Württemberg für „Ordnung und gutes Regiment“ zu sorgen; Reg. Imp. XIV 6078. – Vgl. METZ, Herr, S. 120.

⁴²³ METZ, Herr, S. 116ff.

⁴²⁴ Prälaten, Landhofmeister, Räte und Landschaft von Württemberg. Allgemeines Ausschreiben, 1498 April 9, abgedr. OHR—KOBEL, Nr. 10, S. 39.

miten und herzoglichen ‚Günstlings‘, dessen Umtriebe das württembergische Bürgertum ängstigten und bedrängten⁴²⁵. Argumentativ um einiges schwerer wiegen dürfte allerdings die allgemeine Sorge um die im weitesten Sinne ökonomischen Grundlagen des Landes zu Erhaltung von Frieden und Ordnung⁴²⁶.

Mit den österreichisch orientierten Räten entschied letztlich der König, Eberhard zugunsten des minderjährigen Ulrich aus dem Regiment entfernen zu lassen. Wenig spricht dagegen für einen ‚revolutionären‘ Akt der württembergischen Untertanen in Gestalt der sog. „Ehrbarkeit“. Die Rolle der Landschaft liegt, wie bei den vorausgegangenen Auseinandersetzungen um die Herrschaftsgewalt, darin, deren Inhaber förmlich zu legitimieren, indem sie ihm huldigt und ihn so seine Ansprüche in rechtmäßiger Weise vollziehen lässt. Eberhards landesfürstliche Rechte konnten als verwirkt angesehen werden, so dieser sich, auch nach wiederholter Ermahnung durch die Räte, der Vollziehung des Esslinger Vertrags verweigerte. Folglich wäre es am 10. April „mer dann der notturft“ gewesen, dass ihm gegenüber auch die einzelnen Prälaten nebst Landhofmeister, Räten und sonstigen rangniedrigeren Dienstleuten „samptlich und sonderlich“ ihre Pflicht aufsagten – „es sie [= seie] *rats-, diensts-, ampt- oder lehenspflicht*“⁴²⁷. Und noch bevor man Eberhard im Juni in Horb einen förmlichen Regierungsverzicht abrang⁴²⁸, konnte der Landhofmeister Graf Wolfgang von Fürstenberg mit den verordneten Räten bereits am 28. Mai in Reutlingen den Empfang der württembergischen und mömpelgardischen Reichslehen im Namen des minderjährigen Grafen Ulrich bestätigen⁴²⁹.

In welcher missliche Lage aber zumindest ein Teil der Untertanen durch den von Regimentsrat und römischem König vollführten ‚Staatsstreich‘ geraten konnten, mögen jene Vorkommnisse verdeutlichen, welche sich parallel zu der Durchführung des Landtags in der Amtsstadt Nürtingen ereigneten. Da sie im Ergebnis ohne erkennbare politische Auswirkungen geblieben sind, wurde der sog. Nürtinger Aufruhr in aller Regel als eine bloße Randnotiz der württembergischen Geschichte ab-

⁴²⁵ AUGÉ, Holzinger, Enzlin, Oppenheimer, S. 368ff., 373ff., 392f. u. passim; OHR—KÖBER, S. 5, Anm. 3.

⁴²⁶ Siehe die Erklärung an den Herzog vom 29. März, abgedr. OHR—KÖBER, Nr. 3, S. 17ff.

⁴²⁷ Prälaten, Landhofmeister, Räte und Landschaft an Herzog Eberhard II., 1498 April 10, abgedr. OHR—KÖBER, Nr. 11, S. 43 (Hervorhebung dort).

⁴²⁸ Horber Vertrag, 1498 Juni 10, abgedr. SÄTTLER, Herzoge I, Beil. 15, S. 36ff. – Hierzu jüngst auch AXEL METZ, Der Horber Vertrag vom 10. Juni 1498. Eine Untersuchung zu seiner Genese, ZWLG 73 (2014) S. 137-170 (mit ausführlicher Textsynopse, S. 153ff.).

⁴²⁹ Abgedr. OHR—KÖBER, Nr. 19, S. 81ff.

gehandelt⁴³⁰. Allein GRUBE hat darauf hingewiesen, welche Bedeutung der fraglichen Episode zukommt, wenn es darum geht, Aufschluss über die soziopolitischen Verhältnisse innerhalb der Landschaft zu erhalten⁴³¹.

Aus einem nach Beendigung des Aufruhrs aufgenommenen, undatierten Bericht⁴³² geht hervor, dass sich „uff donrstag nach letare“⁴³³ der im nahen Kirchheim unter Teck weilende Herzog Eberhard – nachdem sich im März in Stuttgart das Regiment konstituiert und ihn nachdrücklich zur Anerkennung des Esslinger Vertrags aufgefordert hatte⁴³⁴ – schriftlich an Gericht, Rat und Gemeinde wandte. Er hatte erfahren, dass sich die Gemeinde Stuttgart bereits dem Regiment gegenüber zur Einhaltung des Esslinger Vertrags verpflichtet hatte und wollte nun der Ausstellung weiterer Landtagsvollmachten zuvorkommen, die jeweils die Untertanen – gleichsam als ein ‚actus contrarius‘ zur Erbhuldigung – dazu zwingen sollten, allen Verpflichtungen gegenüber dem Dynasten zu entsagen:

„[...] die von Stutgarten haben ain nuwe verpflichtet geton, und ob deshalb von der versammlung an sie och anfordrung geschech, sollen sie das nit thun“.

Als nun darauf das erwartete Schreiben der Stuttgarter Kanzlei eingeht, welches über die Handlungen auf dem Landtag informiert und nach der notwendigen Vollmacht für die Nürtinger Deputierten verlangt, um den Esslinger Vertrag umsetzen zu können, kommt es zu einem Disput darüber, inwieweit denn die Gemeinde das Recht haben soll in dieser Angelegenheit mitzusprechen. Die Magistratsmitglieder, die sich darauf berufen, dass auch bisher „in solichen treffenlichen handeln“ Vogt, Gericht und Rat alleine tätig geworden seien, beteuern, „sie wolten nichtz anders oder wytters handeln dann das, so sie schuldig weren und mit eren wol verantworten mochten“. Worauf man von Seiten der Gemeinde, innerhalb derer sich sechs Sprecher hervortaten, zu erkennen gab, „das sie der versammlung schriben nit loben wollen, dann die were wider mins gn. heren schreiben“.

⁴³⁰ So auch die jüngste einschlägige Untersuchung von METZ, die den Nürtinger Aufbruch beiläufig in einer Fußnote erwähnt (Herr, S. 119, Anm. 84).

⁴³¹ GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 62. – 2012 sodann aufgegriffen durch den Verfasser dieser Studie: Jonas VEIT, ... *mit rat, wissen und willen gemeiner landschaft* ... Über die „politische Partizipation“ der württembergischen Landstände, ZWLG 71 (2012) S. 129-168, hier: S. 140ff.

⁴³² HStA Stuttgart A 602 Nr. 11 469, o. fol. (Abschrift) – hieraus alle folgenden Zitate.

⁴³³ Dies ist der 29. März (zur Bestimmung des Monatstags herangezogen wurden die Festzahl- und Kalendertafeln bei GROTEFEND, S. 218 u. 192).

⁴³⁴ Siehe der Prälaten, Landhofmeister, Räte und Landschaft Erklärung an Hz. Eberhard II., 1498 März 29, abgedr. OHR—KOBEL, Nr. 3, S. 17ff.

Sie sahen sich dem Dynasten gegenüber eher in der Pflicht als gegenüber der Versammlung in Stuttgart und dem Magistrat ihrer eigenen Stadt – ganz gleich, ob Eberhard juristisch betrachtet vielleicht gegen den Esslinger Vertrag verstoßen und mithin seine Herrschaft verwirkt haben mochte (vgl. Abb. 5 auf S. 239). Und wenn man bedenkt, dass sie dem Herzog zwei Jahre zuvor persönlich gehuldigt haben, ist diese Haltung der Untertanen durchaus nachzuvollziehen. Auch muss man hierin nicht zwingend ein positives Bekenntnis zur württembergischen Dynastie erkennen; mindestens ebenso dürfte ihre Treue in der Furcht vor den möglichen Sanktionen ungehorsamen Verhaltens begründet liegen. Insoweit sie selbst keinen Einblick in die größeren politischen Zusammenhänge hatten, waren die Untertanen in Kirchheim und den benachbarten Ämtern, in denen Eberhard noch einen gewissen Einfluss geltend machen konnte, mit der von habsburgischer Seite forcierten Absetzung ihres Herzogs grundsätzlich davon bedroht, heillos zwischen die Fronten zu geraten⁴³⁵.

Wenn Gericht und Rat der besorgten Gemeinde entgegen, die Handlungen auf der Stuttgarter Versammlung seien „nit wider min gn. her, dann sie sust och nit darinn handeln wolten, wa das wider min gn. her sin solt“, so mochte das mit Blick auf den Esslinger Vertrag, dem sich der jüngere Eberhard 1492 selbst unterworfen hatte, vielleicht berechtigt sein. Die Untertanen davon überzeugen, sich der schriftlichen Anweisung des Dynasten zu widersetzen, konnte es aber nicht und so sahen sich jene veranlasst, vorerst die Stadttore zu besetzen⁴³⁶. Nachdem ein weiteres Mal ein Bote aus Stuttgart eintraf, dessen Nachricht sie abfangen konnten, beschlossen sie ihrerseits Kontakt mit ihrem in Kirchheim weilenden Herrn aufzunehmen.

Wie es dann dem Vogtverweser schließlich doch gelingen sollte, die aufgebrachten Leute zum Einlenken zu bewegen, geht aus dem Bericht

⁴³⁵ Eine entsprechende Verunsicherung sollte sich auch 1514 abseits der großen Städte des Zentrums um Stuttgart und Tübingen zeigen. Einerseits schaut man auf die ‚Hauptstädte‘, andererseits zieht man sich zunächst darauf zurück, nur das tun zu wollen, was man dem Fürsten gegenüber schuldig ist: Das außerhalb des Herzogtums gelegene Reichenweier misstraut grundsätzlich einem Schreiben der versammelten Landschaft (OHR—KOBEL, S. 151, Anm. 3). Möckmühl zeigt sich gegenüber dem Landtag reserviert und bekundet die Treue zu seinem Fürsten (ebd., S. 157f. m. Anm. 1 auf S. 158). Aber namentlich die Untertanen im Amt Leonberg scheinen im Vergleich mit 1498 hinsichtlich der politischen Gefahren hinzugelert zu haben, so dort, einem Bericht des Vogtes zufolge, die Wortführer des Armen Konrad ausdrücklich bekundet haben sollen, sie sähen „auf ihre Obrigkeit als Stuttgart, Tübingen und Urach“ (zit. bei H.-M. MAURER, Herzog Ulrich beim „Armen Konrad“, S. 133ff. und jüngst wiederum aufgegriffen bei METZ, Der Horber Vertrag, S. 137 m. Anm. 2).

⁴³⁶ Hinsichtlich der Besetzung von Stadttoren vgl. wiederum auch die Auseinandersetzungen des Mai 1514, ausgehend von Schorndorf: OHR—KOBEL, S. 161, Anm. 2; SCHMAUDER, Württemberg im Aufstand [1998], S. 51ff.

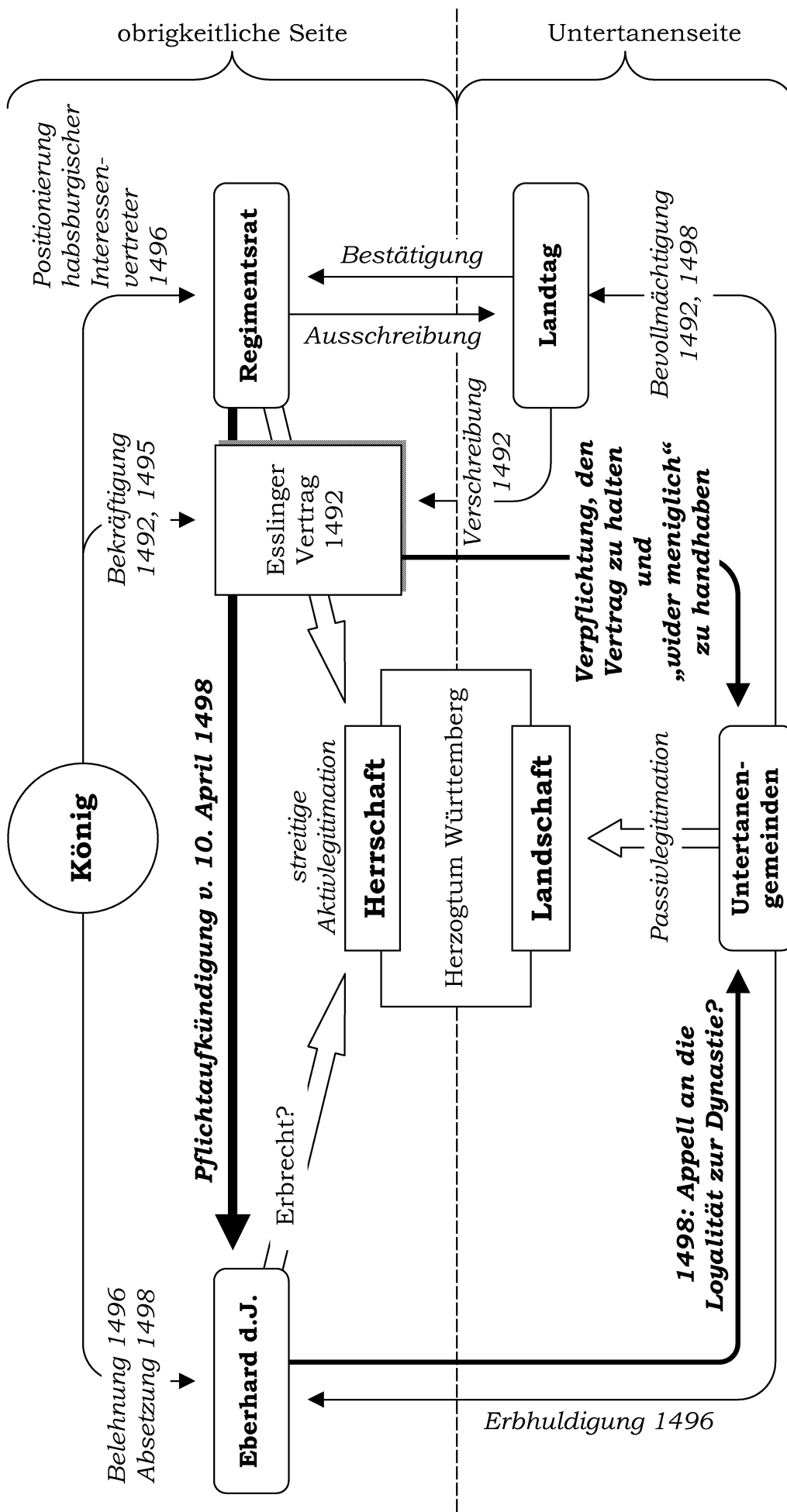


Abb. 5: Landschaft, Dynastie und Reich – der württembergische Herrschaftskonflikt von 1498

nicht genau hervor. Die eigenmächtig zusammengeleitete Gemeinde, die aus ihren Reihen wiederum 13 Sprecher wählte⁴³⁷, hatte zunächst darauf bestanden, dass Gericht und Rat „firtter on sie nichtz handeln oder schreiben, sonder sie zu inen in iren rat nemen sollen“. Schließlich beendeten sie ihre Barrikade, nachdem man ihnen „allerlay ursachen erzelt“, unter der Bedingung,

„das sie nichtz wider m. g. here handeln, sonder was inen der verweiser des vogts von m. g. h. wegen gebiett, dem wollen sie gehorsam sin“.

Es steht zu vermuten, dass letztlich allein mit massiven Strafandrohungen seitens der Stuttgarter Räte dem Widerstand der Untertanen beizukommen war⁴³⁸. Jedenfalls weiß das Stuttgarter Regiment bereits am 4. April zu vermelden, dass „nun die zwo stett Kirchein und Nurtigen zu gehorsam gebraucht und die löf nit mer so sorglich sint“⁴³⁹, was auf eine rasche Beendigung des Aufstandes schließen lässt.

c) Auseinandersetzungen um ein geordnetes Regiment
infolge des Hutten'schen Handels (1515-1519)

Auch Herzog Ulrich, der 1503 mit 16 Jahren bereits vorzeitig für mündig erklärt wurde und von da an persönlich das Regiment führte⁴⁴⁰, sollte sich – nachdem er bereits 1514 eine schwere Herrschaftskrise im Landesinnern mit rechtlicher Unterstützung des Kaisers und benachbarter Fürsten zu bewältigen hatte – in eine Position begeben, die ihn als Inhaber eines Reichsfürstentums anfechtbar machte, indem er nämlich am 8. Mai 1515 seinen Stallmeister Hans von Hutten, von dem er sich bloßgestellt fühlte, eigenhändig tötete. Inwieweit diese Tat im Affekt geschah, wie der Herzog behauptete, oder aber anderweitig zu rechtfertigen gewesen wäre, mag dahingestellt bleiben⁴⁴¹. Jedenfalls sah er sich

⁴³⁷ Vgl. in dieser Hinsicht die allg. Überlegungen zu den Verlaufsmustern städtischer Unruhen und der Ad-hoc-Bildung von ‚Bürgerausschüssen‘ bei Heinz SCHILLING, Gab es im späten Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit in Deutschland einen städtischen „Republikanismus“? Zur politischen Kultur des alteuropäischen Stadtbürgertums, in: Helmut G. KOENIGSBERGER (Hrsg.), *Republiken und Republikanismus im Europa der Frühen Neuzeit*, München 1988 (Schr. d. Hist. Kollegs, Kolloquien, Bd. 11) S. 101-143, hier: S. 110f.

⁴³⁸ Besagtem Bericht (HStA Stuttgart A 602 Nr. 11 469) liegt eine Abschrift einer auf Sonntag Judica (also den 1. April; vgl. oben Anm. 433) datierten Erklärung des Regimentsrats bei, die Ungehorsamen strafen zu wollen.

⁴³⁹ Prälaten, Landhofmeister, Räte und Landschaft an unbekanntem Adressaten, 1498 April 4, abgedr. OHR—KOBEL, Nr. 9, S. 38.

⁴⁴⁰ METZ, Herr, S. 133f.

⁴⁴¹ Ausführliche Erörterung dieser Fragen zuletzt bei BRENDLE, *Dynastie*, S. 33ff. – Die Bluttat hat aber durchaus die öffentliche Wahrnehmung des jungen und ungestümen Herzogs bestimmt, wie etwa in einem zeitgenössischen Reimgedicht: „Ich bin jung und nit alt, / gerad, hübsch und wolgestalt, / groß genüg und kein zwerg, / herzog und

nun gezwungen, sich gegenüber dem Kaiser zu verantworten und einen Ausgleich mit der Familie Hutten zu suchen, was wiederum in finanzieller Hinsicht dem Fürstentum, sprich: der Landschaft, Lasten aufbürden sollte⁴⁴². Zusätzlich belastet wurde die Lage des Herzogs durch die Ende November unternommene Flucht seiner Gemahlin, der bayerischen Herzogstochter Sabina⁴⁴³.

Intern scheint der württembergische Herzog bereits vorher angeschlagen gewesen zu sein, denn bereits ein halbes Jahr nach Ende des großen Tübinger Landtags (aber wohlgemerkt noch vor der endgültigen Annahme und Sanktionierung des Tübinger Vertrags) sah sich Ulrich wiederum veranlasst, im Hinblick auf die schwierige Finanzlage des Fürstentums ein Gutachten seiner Räte einzuholen, welches am 6. Januar 1515 erstattet wurde:

„Uff unnsers fürsten und gnedigen hern beger bedachtlich und mit müssen [= mit Muße] zw radtschlagen, ordnung fürzwnemen, damit sein f. gnad by land und leüten müge blyben und künfftig beswerden verhüt werden, das wir nachbenanten rat inn underthänigkait unnd mit fröden verstanden unnd angenommen haben“⁴⁴⁴.

Die Unterzeichneten des Gutachtens⁴⁴⁵ mahnen eindringlich zur Sparsamkeit, denn oberste Priorität müsse es sein, die Kreditwürdigkeit gegenüber den Gläubigern inner- und außerhalb des Herzogtums zu wahren⁴⁴⁶. Zudem sei bei den Untertanen, wie nicht zuletzt die Aufstände des *Armen Konrad* gezeigt hätten, längst die Grenze der Belastbarkeit erreicht, so dass ihnen unmöglich weitere Abgaben aufgebürdet werden könnten. Und daher müsse „eytell bracht, unordenlich hüßhaltung und onnotdürftige außgeben“ unverzüglich ein Ende gesetzt werden⁴⁴⁷. Aus

henker zû Wirtemberg“ (Auf Hans von Huttens Ermordung, 1515, abgedr. STEIFF—MEHRING, Nr. 28, S. 111).

⁴⁴² GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 91ff.; GÖNNER, Der Blaubeurer Vertrag, S. 247ff.; METZ, Herr, S. 153ff.

⁴⁴³ METZ, Herr, S. 156.

⁴⁴⁴ „Ratschlag oder bedenckhen meins g. f. und herrn, hertzog Ulrich etc. rätthe, wie ihr f. g. bey land und leut bleybenn möchten“, 1515 Jan. 6, HStA Stuttgart G 41 Bü 2, fol. 1r.

⁴⁴⁵ Dies sind Schweickhart Freiherr von Gundelfingen, Hofmarschall Konrad Thumb von Neuburg, Kanzler Gregor Lamparter, Haushofmeister Philipp von Nippenburg, Landhofmeister Laurenz von Westerstetten und Dietrich Spät (ebd., fol. 11v). – Zu den politischen Hintergründen der Schlüsselfiguren Lamparter und Thumb vgl. zuletzt METZ, Herr, S. 344ff. u. 350ff.

⁴⁴⁶ Es handelt sich hierbei grundsätzlich um dieselbe Argumentation, wie bereits beim Vorgehen gegen Eberhard den Jüngeren vorgebracht wurde (vgl. OHR—KOBEL, Nr. 3, S. 19). Doch bleibt zu bedenken, dass später im Landtagsabschied Herzog Christophs von 1554 (REYSCHER II, Nr. 36, S. 113ff.) in nahezu identischen Formulierungen eine umfangreiche Schuldenübernahme durch gemeine Prälaten und Landschaft begründet werden konnte; hierzu auch unten Abschn. VI.1.c) bei Anm. 76.

⁴⁴⁷ HStA Stuttgart G 41 Bü 2, fol. 3v. – Das Gutachten stimmt insofern mit den auf dem Tübinger Landtag im Juni 1514 vorgebrachten Gravamina überein (OHR—KOBEL,

dem andernfalls zu erwartenden Zusammenbruch der Finanzen werde letztendlich folgen,

„daß die gantze landschaft, von prelatten darzw, vom adl, so im land gesessen sint, und alle die voran, so hinder der herschaft verschryben, würden sich mit gemeiner landschaft von stetten und dem land verainen, sich selbs vor schaden zw verhütten“⁴⁴⁸.

Und weiter heißt es:

„unnser gnediger herre vil exempell vor aügen hat, so sollen aüch dürlich die vergangen ding die gegenwertigen gemessiget betracht und die künftigen mit vernünfft versenhen werden“⁴⁴⁹.

Insbesondere diese Stelle ist in der jüngeren Literatur zum Anlass genommen worden, weitreichende Parallelen zu jener politischen Konstellation zwischen Landesherr, Rat und Ständen zu ziehen, wie sie sich für das Jahr 1498 darzustellen schien⁴⁵⁰. METZ argumentiert hier mit einer Gleichgerichtetheit der politischen Interessen von adligen Räten und bürgerlicher Oberschicht, wie sie 1498 bestanden und die Absetzung Eberhards II. begünstigt habe, dann aber seit 1503 unter der Regierung Ulrichs, der sich gegenüber der Einflussnahme Maximilians mehr und mehr emanzipierte, auseinander gefallen wäre – so dass sich der junge Herzog vorerst behaupten konnte⁴⁵¹.

Ein förmliches Rechtsverfahren wegen der Tötung Huttens leitete der Kaiser schließlich im September 1516 ein⁴⁵². Zu den Verhandlungen in Augsburg, an denen Ulrich persönlich nicht teilnahm, war auch eine Deputation der Landschaft geladen. Es erging ein Urteilsspruch, nach welchem der Württemberger für sechs Jahre der Herrschaft zu entsagen und die Regierung einem zehnköpfigen Regiment zu überlassen hatte. Neben Landhofmeister und Kanzler sowie einem kaiserlichen Kommissar, sollten ein Prälat, zwei Ritter und vier Vertreter der Landschaft in dieses Gremium gewählt werden⁴⁵³. Ulrich scheint aber grundsätzlich nicht gewillt gewesen zu sein, sich ohne Weiteres dem Spruch zu beu-

Nr. 59, S. 176f. [c. 30-32]).

⁴⁴⁸ HStA Stuttgart G 41 Bü 2, fol. 4v-5r.

⁴⁴⁹ Ebd., fol. 5r.

⁴⁵⁰ Diesbezüglich wurde bereits oben in Abschn. b) kritisch angemerkt, dass die politischen Interessen einzelner Funktionsträger innerhalb der landesherrlichen Verwaltung, welche aus dem Städtebürgertum stammen, keineswegs mit den rechtlichen Belangen der Städte und Ämter *als Landständen* gleichzusetzen sind.

⁴⁵¹ METZ, Herr, S. 149ff. unter Verweis auf GÖNNER, Der Blaubeurer Vertrag, S. 247f. – Zum Verhältnis Ulrichs zu Maximilian I. vgl. auch Volker PRESS, Herzog Ulrich (1498-1550), in: UHLAND, 900 Jahre Haus Württemberg, S. 110-135, hier: S. 111ff.

⁴⁵² GÖNNER, Der Blaubeurer Vertrag, S. 252ff.; METZ, Herr, S. 162ff.

⁴⁵³ GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 99ff.

gen, der vielleicht nur die Vorstufe eines endgültigen Verlusts des Herzogtums gewesen wäre⁴⁵⁴.

Maximilian jedenfalls verhängte am 11. Oktober die Reichsacht über den Herzog⁴⁵⁵. Doch dies war noch nicht das Ende der Verhandlungen, denn schon am 17. Oktober kamen die württembergischen Ständedepu- tierten nach Blaubeuren, wo Ulrich auf den kaiserlichen Bevollmächtig- ten Kardinal Matthäus Lang traf und sich mit diesem über eine Abmil- derung der Sanktionen verständigte⁴⁵⁶ – niedergelegt in dem am 22. Oktober in Augsburg kaiserlich beurkundeten sog. Blaubeurer Ver- trag⁴⁵⁷. Einen Tag zuvor war Ulrich von der über ihn ausgesprochenen Acht absolviert worden⁴⁵⁸. Er sollte nunmehr im Besitz des Herzogtums verbleiben dürfen – jedoch unter der Einschränkung, dass ihm für die Regierungsgeschäfte wiederum ein Regimentsrat zur Seite stand, der formal von ihm und dem Kaiser gemeinsam berufen werden sollte. Die- sem Gremium angehören würden der Landhofmeister, der Kanzler, ein Prälat, zwei Ritter und zwei Städtevertreter sowie in treffenlichen Ange- legenheiten – jeweils mit Zustimmung des Herzogs – von jedem der drei Stände nochmals zwei weitere Repräsentanten.

Ulrich hatte damit seine Position als regierender Fürst gewahrt und vorerst sollte auch noch niemand über die tatsächliche Einhaltung der in Blaubeuren getroffenen Vereinbarungen wachen⁴⁵⁹. Der Herzog dürfte gewusst haben, dass Teile seiner Dienerschaft grundsätzlich dem Hau- se Habsburg nahestanden und sich dem Kaiser dabei als dienlich hät- ten erweisen können, ihn in seinen politischen Handlungsmöglichkeiten einzuschränken, worauf er nun unnachgiebig und gewaltsam gegen sie vorging. Bereits gegen Ende des Jahres 1515 hatte er den Tübinger Un- tertvogt Konrad Breuning, dessen Verantwortungsbereich – wie nicht zuletzt seine herausgehobene Rolle bei der Vorbereitung des Tübinger Landtags von 1514 zeigt – weit über den eines gewöhnlichen ‚Lokalbe- amten‘ hinausging⁴⁶⁰, der Mitwisserschaft an Herzogin Sabinas Flucht

⁴⁵⁴ METZ, Herr, S. 164.

⁴⁵⁵ SÄTTLER, Herzoge I, Beil. 90, S. 231f. – Die KÜNG'sche Chronik berichtet hierzu, dass der Kaiser wohl grundsätzlich mit Herzog Ulrichs Rechtfertigung zufrieden gewesen wäre, aber: „ward er doch von hertzog Ulrichs mißgünstigen, die im dan teglichs in den oren lagen, dahin beredt und getreiben, daß er im in die acht erkandt und aus- schreiben ließ“ (abgedr. SOMMER, Chronik, S. 126).

⁴⁵⁶ METZ, Herr, S. 165ff.; GÖNNER, Der Blaubeurer Vertrag, S. 245f. u. 254ff.

⁴⁵⁷ Regest bei GÖNNER, Der Blaubeurer Vertrag, S. 255. – SYDOW, Problem, S. 19 spricht indes mit Blick auf die kaiserliche Bestätigung der Blaubeurer Verhandlungs- ergebnisse von dem „Augsburger Entscheid“.

⁴⁵⁸ Abgedr. SÄTTLER, Herzoge I, Beil. 91, S. 232f.

⁴⁵⁹ GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 102ff.; METZ, Herr, S. 168.

⁴⁶⁰ Zu der in der Historiographie umstrittenen politischen Rolle Konrad Breunings zuletzt Sigrid HIRBODIAN, Konrad Breuning und die Bedeutung der städtischen Füh-

beschuldigt und abgesetzt⁴⁶¹. Nun ließ er Breuning, dessen Bruder Sebastian, den Cannstatter Vogt Konrad Vaut und andere Persönlichkeiten aus der landesherrlichen Verwaltung festnehmen, foltern und wegen Hochverrats an Leib und Leben strafen – während es etwa dem ebenfalls beschuldigten Kanzler, Dr. Gregor Lamparter, noch gelungen war, sich rechtzeitig an den kaiserlichen Hof zu flüchten⁴⁶².

Die in diesem Zusammenhang aufgekommene Vorstellung von den landschaftlichen Akteuren als den treibenden politischen Kräften sollte das Bild der ständischen Verfassung in der württembergischen Geschichtsschreibung nachhaltig prägen. Sie stützt sich nicht zuletzt auf einen 1519 gegenüber den Regenten des Schwäbischen Bundes erstatteten Bericht des Tübinger Vogts Hans Breuning, in welchem dieser seinen – von Herzog Ulrich des Verrats beschuldigten – Vater Konrad Breuning zu rechtfertigen sucht⁴⁶³. Dem Schuldspruch von 1517, so beklagt der junge Breuning, wäre dabei grundsätzlich kein faires Verfahren vorausgegangen. Auf den Vorwurf, bei den im Zusammenhang mit der Aufrichtung des Blaubeurer Vertrags durchgeführten Landtagsverhandlungen

„von der beklagten handlung gerathschlagt und zu Ableinung des Huttenschen Spans, damit darunter der Herr, Land und Leut wie vorhanden nit verderbt und verhergt würden, daruff beschlossen und fürgenommen, daß gemeine Landschaft bey Kayserl. Maj. arbeiten und bitten sollte, mit ihrem Herrn gütlich oder in ander Weg zu handeln, von dem Regiment zu stehen etc.“,

erwidert er zu Gunsten seines Vaters (aber wohl gemerkt im Konjunktiv):

rungseliten für Württemberg, in: ADRIANI—SCHMAUDER, 1514: Macht – Gewalt – Freiheit, S. 206-210 (mit einer kritischen Würdigung der bisherigen Forschung). – Zu seiner Rolle als Organisator des Tübinger Landtags von 1514 vgl. SCHMAUDER, Württemberg im Aufstand [1998], S. 203; DERS., Der Tübinger Vertrag und die Rolle Tübingens, S. 194f.; ÖHLER, Aufstand; S. 414ff. – Zur Prosopographie ferner Erwin FRAUENKNECHT, Der Tübinger Vogt Konrad Breuning: Ankläger und Angeklagter, in: P. RÜCKERT, Der ‚Arme Konrad‘, S. 88-95 sowie die älteren Werke: J[osef] FORDERER, Konrad BREUNING. Ein Beitrag zur württembergischen Geschichte unter Herzog Ulrich, Tübinger Bll. 22 (1931) S. 1-9, hier: S. 4f.; Manfred EIMER, Konrad Breuning. Vogt zu Tübingen, Mitglied der Landschaft und des Regimentsrats. Um 1440-1517, in: Schwäbische Lebensbilder, hrsg. v. d. Württembergischen Kommission für Landesgeschichte, Bd. 4, Stuttgart 1948, S. 1-14, hier: S. 3ff.

⁴⁶¹ METZ, Herr, S. 156f.

⁴⁶² Ebd., S. 168ff.

⁴⁶³ Hans Breuning, Vogt zu Tübingen, an Statthalter und Räte des Schwäbischen Bundes zu Stuttgart, 1519 [Nov. 11], abgedr. bei Heinrich Eberhard Gottlob PAULUS, Anekdoten aus der Reformationszeit; Folter-Justiz und Mord-Absolution betr. nebst Vergehen gegen die Geschichte als Lehrerin der Menschheit, Sophronizon 2 (1820/21) H. 4, S. 1-42, hier: S. 7-42 (zur Datierung: ebd., S. 42). – Vgl. HEYD, Canzler, S. 23ff. u. 42ff.; DERS., Ulrich I, S. 468ff.; ULMANN, Fünf Jahre, S. 77ff. – Des Weiteren überliefert ist die Vernehmung des (im Gegensatz zu Breuning nicht unmittelbar in spezifisch landschaftliche Angelegenheiten eingebundenen) Erbhofmarschalls Konrad Thumb von Neuburg: HStA Stuttgart A 34 Bü 3c Nr. 24 (1519 Mai 24).

„des hätten er und die Landschaft, wo das geschehen, gut Fug und Macht, und dadurch dem Herrn, seinen Erben und Nachkommen, Land und Leuten, Lob, Ehre, Nutzen, Wolfarth geschafft“.

Denn der Herzog selbst hätte, wie Hans Breuning unter Berufung auf die im Vidimus des Tübinger Vertrags enthaltene Verordnung zur Abhaltung von Landtagen⁴⁶⁴ herzuleiten unternimmt, zugestanden,

*„daß uf den ußgeschriebenen Landtügen die Verordneten von der Landschaft (der er mein Vater auch einer gewesen) rathschlagen, handeln und fürnehmen sollten unnd möchten alles dasjenige, so dem Herrn, seinen Erben und Nachkommen, auch Land und Leuten zu Lob, Nutz, Ehr und Wolfarth erschiessen möcht“*⁴⁶⁵.

Die Möglichkeit einer erweiternden Auslegung jener landständischen Kompetenzen, welche zunächst einmal in der herrschaftsbestätigenden und rechtsweisenden Funktion der Untertanenseite gründen, wird damit zumindest angedeutet:

*„Aber solcher Ding aller er unschuldig, hätte deshalb mit Niemand von Räthen noch der Landschaft nichts gerathschlagt, sondern das Widerspiel fürgenommen und gehandelt, wie auch öffentlich am Tage läge.“*⁴⁶⁶

Mit allem Nachdruck besteht Breuning auf der gänzlichen Unbegründetheit des seinem Vater zur Last gelegten Sachverhalts, nämlich „mit samt etlichen andern von Räthen und der Landschaft“ aktiv die Einsetzung eines Regimentsrats durch den Kaiser betrieben zu haben.

Darüber, inwiefern nun besagter Tübinger Untervogt und andere Vertreter aus dem württembergischen Stadtbürgertum in ihrer Funktion als *landesherrliche* Diener an den Schlüsselstellen der Verwaltung zum Misstrauen des Herzogs Anlass gegeben haben, indem sie etwa tatsächlich den politischen Interessen Habsburgs Vorschub leisteten, ist an dieser Stelle nicht abschließend zu befinden. In verfassungsgeschichtlicher Hinsicht bleibt aber soviel festzuhalten, dass ein derartiges Vorgehen gegen den regierenden Landesfürsten unmöglich mit der Wahrnehmung einer spezifisch *landständischen* Rechtsposition zu begründen gewesen wäre. Die Vertreter der Landschaft vermögen zwar die Legitimität der Herrschaftsgewalt formal zu beglaubigen (sowie ggf. bei Verkürzung ihrer Rechte Kaiser und Reich anzurufen), aber eben nicht sich in eigenmächtiger Weise selbst an die Stelle des Landesherrn zu setzen.

⁴⁶⁴ 1515 April 23, abgedr. REYSCHER II, Nr. 23, S. 56.

⁴⁶⁵ PAULUS, Anektdoten, S. 32f. (Hervorhebung dort).

⁴⁶⁶ Ebd., S. 33 (Hervorhebungen dort).

d) Regimentsbeteiligung unter österreichischer Herrschaft
(1520-1534)

Obgleich nun Herzog Ulrich infolge seines nach dem Tod Kaiser Maximilians I. unternommenen Übergreifens auf Reutlingen und dem darauffolgenden Einschreiten des Schwäbischen Bundes seit dem Sommer 1519 bis auf Weiteres aus seinem Fürstentum vertrieben war, sollten doch prinzipiell auch dessen künftige Herren nicht um die Aufgabe einer möglichst effektiven Regulierung der auf dem Land lastenden Schulden umhinkönnen, welche sich bereits unter Ulrichs Vorgängern angehäuften hatten⁴⁶⁷. Die landschaftliche Partizipation an den Regimentsgeschäften der österreichischen Zeit sollte daher sachlich auf die finanzielle Verantwortung für das Fürstentum beschränkt sein und hatte somit eine vollkommen andere Bewandnis als in den zuvor behandelten Fällen⁴⁶⁸.

Sowohl Kaiser Karl V. als auch der von ihm 1522 pro forma zum kaiserlichen Gubernator für Württemberg erklärte Erzherzog Ferdinand⁴⁶⁹ sahen sich als Herren über ausgedehnte Territorialkomplexe veranlasst, die Stuttgarter Regierungsgeschäfte einem Statthalter zu übergeben, dessen Instruktionen auch im Wesentlichen mit denen in den anderen österreichischen Erbländern vergleichbar waren. Diesem Statthalter wiederum wurden sechs Regenten – darunter fünf Adlige und ein Rechtsgelehrter – sowie anfangs noch drei weitere Advokaten zur Seite gestellt, die allesamt allein der herrschaftlichen Seite verpflichtet waren⁴⁷⁰. Die württembergische Landschreiberei als zentrale Finanzbehörde wurde jedoch in eine Rentkammer umgewandelt, zu deren Verwaltung die Landschaft drei Personen zu verordnen hatte, die später in österreichischer Terminologie als *Kammermeister* bezeichnet wurden⁴⁷¹. Und ferner bleibt anzumerken, dass im Rahmen der Erläuterung des Tübinger Vertrags von 1520 die Stände nicht nur umfassende Zusagen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Regimentsführung und Personal-

⁴⁶⁷ Vgl. HAMBURGER, Staatsbankrott, S. 17ff.

⁴⁶⁸ In einen anderen Zusammenhang gehören auch die Pläne zur Regimentsgestaltung von Seiten der mit Herzog Ulrich in Kontakt stehenden Aufstandsbewegung des Bauernkriegs von 1525; zu deren Konzeptionen des Verhältnisses von Landschaft und fürstlicher Herrschaft siehe unten Abschn. V.2.b).

⁴⁶⁹ Vgl. das Mandat Kaiser Karls V. vom 31. März 1522 mit der Aufforderung an die Landschaft, Erzherzog Ferdinand als Gubernator des Fürstentums Gehorsam zu leisten (abgedr. LGV, Nr. 12, S. 73ff.), sowie dessen Konfirmation der Landesfreiheiten vom 28. Mai (ebd., Nr. 13, S. 75ff.).

⁴⁷⁰ Irmgard KOTHE, Rat, S. 44ff.; vgl. auch DIES., Die Instruktionen für die erzherzogliche Regierung in Ensisheim und die Regentschaft in Württemberg 1523 und 1531, Arch. f. Urkundenfor. 15 (1938) S. 449-471.

⁴⁷¹ KOTHE, Rat, S. 50ff.

besetzung erhielten, sondern auch eine Garantie für Stuttgart als Sitz der württembergischen Kanzlei⁴⁷².

Der Landschaft sollte eine weitreichende Verantwortung nicht allein für außerordentlich bewilligte Steuern und Hilfen, sondern auch für sämtliche reguläre Einnahmen des Fürstentums zukommen. „[U]ß bewegenden ursachen, gnediger unnd gutter mainung“ habe der Kaiser als rechtmäßiger Landesherr „gemainer landtschafft die verwaltung deß ynnemens unnd außgebenns uber dass camergutt deß furstenthumbs gnediglich zugesteltt“, so die am 2. Juni 1522 von dem in Stuttgart versammelten Landtagsplenium ausgestellte Vollmacht. Die drei Verordneten sollen vollkommene Gewalt und Macht haben,

„mitsamt ainem renntmaister, so ir mt. jederzytt darzu verordnen wurden, all unnd jeglichs deß furstenthumbs Wirttemberg zinss, renntt unnd gultten, gefäll und nutzungen, auch allen vorrautt an geltt, win und fruchten, sovill deß auff disenn tag verhanden ist, darzu alle remanett der amptlutt mitsamt den 22 000 fl. lanndstur, so gemain lanndschaft [...] sechs jaur die nechst kunfftigenn [...] zu geben zugesagt und verwilligt hannd unnd sonst gemainlich all annder ynnkomen deß gemeltten furstenthumbs, nichts außgenommen, getruwlich ynzunemen, ze hanndeln, zu regiern unnd zu verwaltenn“⁴⁷³.

Unabhängig von den jeweiligen, im Rahmen von Landtagen gegebenen Steuerbewilligungen sollen nun also sämtliche Untertanengemeinden des Herzogtums, die zusammen *die Landschaft* bilden, gesamtschuldnerisch in Haftung genommen werden⁴⁷⁴.

⁴⁷² Siehe REYSCHER II, Nr. 25, S. 61, wo die Kommissare der Bitte der Stände stattgeben, „das diß Lanndts aurichtung vnnd Regiment fürterhin im Land blyb[,] zu Stutgarten gehalten vnnd auß disem Fürstenthumb in khein weg, getzogen noch verrugkt, Sonnder alle Regierung vnnd außrichtung der Prelaten und Lanndtschafft, Es sy gegen wem es wöll, stragks in disem Lannd gehalten, vnnd vmb keinerlay sach willen für khain ander außlyndisch Regiment getzogen noch gewisen werdt“, doch mit der Einschränkung, „Ob durch sterbennt leuff oder annder Zufell, die ye zu Zeyten wurden ynfallen, von dannen zu verrugken die notürfft erhaischen Soll“, die Regierung, „nit anders[,] dan im Lannd zu Würtemberg“, zu verlegen. – Die Garantie erklärt sich somit vornehmlich aus der damaligen Situation der politischen Einbindung Württembergs in den österreichischen Herrschaftskomplex. Zur langfristigen Etablierung Stuttgarts als Hauptresidenz und Regierungssitz vgl. Sönke LORENZ, Die Herrschaft Württemberg im Mittelalter: Von der Stammburg zur Residenzstadt, in: P. RÜCKERT, Der württembergische Hof, S. 9-51, hier: S. 50.

⁴⁷³ HStA Stuttgart A 34 Bü 3a Nr. 6.

⁴⁷⁴ Eine gewisse Rolle spielen sollte die ständische Verwaltung des Kammergutes auch noch in den Landtagsverhandlungen im März und im Mai 1533, in denen um die leihweise Aufbringung von 100 000 fl. zur Bezahlung der noch vom Erwerb des Fürstentums im Jahr 1520 ausstehenden Restschulden beim Schwäbischen Bund gerungen wurde – und dies vor dem Hintergrund der für 1534 anstehenden Verlängerung des Bundes. Die ständische Seite, so sie denn einen Teil der zur Gültenablösung bestimmten Landsteuereinnahmen abzweige, bestand darauf, dass König Ferdinand zusichert, ihr solange die Verwaltung der Kammereinkünfte nicht zu entziehen, bis die entliehene Summe ersetzt sein würde, und verbat sich zudem, dass der König nicht für einzelne Personen Privilegien und Schuldennachlässe zum Nachteil der Kammer erteile

In dieser Form dürfte es sich hierbei um einen in der württembergischen Geschichte beispiellosen Fall handeln⁴⁷⁵. Das dahinterstehende Prinzip der Selbstverwaltung ist jedoch keineswegs ungewöhnlich, sondern vielmehr als eine konsequente Fortsetzung der partiellen Autonomie der einzelnen – ehemals als Haftungsverbände in Anspruch genommenen – Gemeinden und Amtsbezirke zu verstehen⁴⁷⁶. Einhergehend mit der Verlagerung der fürstlichen Regierungszentrale von Stuttgart nach Innsbruck⁴⁷⁷ war Württemberg vorübergehend zum Teil eines ‚composite state‘⁴⁷⁸ geworden, wodurch die Landschaft in ihrer administrativen Gestalt, an der Seite der anderen Erblande, deutlicher als eine gegenüber dem Fürstenhaus selbstständige Größe hervortrat.

e) Keine weitere Regimentsbeteiligung unter den Herzögen Ulrich, Christoph, Ludwig und Friedrich I.

Mit der Rückkehr der württembergischen Dynastie nach Stuttgart im Jahre 1534 entfallen jene Umstände, die unter Österreich zu einer kollektiven Mitverantwortung durch die gemeinen Stände geführt hatten, so dass in dieser Hinsicht wieder zum älteren Modus der territorialen Verwaltung übergegangen werden kann⁴⁷⁹. Der in der Praxis nicht unwesentlich gesteigerte Einfluss der Landschaft nach 1554 unter Herzog Christoph bleibt von den oben behandelten Formen der Regimentsbeteiligung deutlich abzugrenzen⁴⁸⁰. Die Vormundschaftsregelungen für den

(HStA Stuttgart A 34 Bü 7 Nr. 3 [1533 März (14)] u. Nr. 6 [März 22]; vgl. GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 168ff.).

⁴⁷⁵ Vgl. GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 123ff.

⁴⁷⁶ Vgl. oben Abschn. 2.b).

⁴⁷⁷ Zur Berücksichtigung Württembergs bei der Besetzung des Hofrates in der Hofratsordnung vgl. Thomas WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht. Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im konfessionellen Zeitalter, 2 Teile, Wien 2003 (Österr. Gesch. 1522-1699, hrsg. v. Herwig WOLFRAM) T. 1, S. 324.

⁴⁷⁸ Zu Fragen ‚zusammengesetzter‘ Staatlichkeit und ständischen Unionen vgl. Helmut G. KOENIGSBERGER, Zusammengesetzte Staaten, Repräsentativversammlungen und der amerikanische Unabhängigkeitskrieg [engl. 1989], ZHF 18 (1991) S. 399-423, hier: S. 401ff.; HOCHEDLINGER, Stiefkinder, S. 294ff.; BÄHLCKE, Landesherrschaft, S. 98f.; WINKELBAUER, Ständefreiheit I, S. 25ff. u. 196ff. – Neben der Habsburgermonarchie wurde indes auch Brandenburg-Preußen bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts von Otto HINTZE als ein „zusammengesetzter Staat“ zu begreifen versucht; hierzu NEUGEBAUER, Traditionen, S. 96. Siehe ferner Otto HINTZE, Die Wurzeln der Kreisverfassung in den Ländern des nordöstlichen Deutschland [1923], in: DERS., Staat, S. 186-215, hier: S. 200ff. sowie eine Stelle im ‚Feudalismus-Aufsatz‘ im Zusammenhang mit der Tendenz der *Verdinglichung*, wonach „die Bestandteile des Reiches mit ihren Obrigkeiten an der Spitze nicht einen zentralisierten Einheitsstaat, sondern mehr einen zusammengesetzten Staat ausmachen, fast könnte man sagen: eine bloße Personalunion unter dem König, dessen ‚Person‘ das Ganze allein zusammenhält“ (HINTZE, Wesen, S. 87).

⁴⁷⁹ Vgl. KOTHE, Rat, S. 65ff.

⁴⁸⁰ FREIHERR VON SPITTLER bemerkt im Hinblick auf das vom engeren Ausschuss ausgeübte Beschwerderecht: „Aber *dabei* blieb’s auch, bloß *Ueberlegen* und *Sprechen*; sie hatten durchaus nichts mit dem Regieren zu thun“ (Entwurf, S. 408 [Hervorhebungen dort]). Ferner vgl. GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 216.

minderjährigen Herzog Ludwig, dessen Wirkungsmöglichkeiten v. a. durch die weitreichenden Bestimmungen des väterlichen Testaments eingeschränkt waren⁴⁸¹, zeigen, dass die förmliche Beteiligung der Landschaft nicht unbedingt in eine politische Mitwirkung auf zentraler Ebene münden muss⁴⁸². Und allenfalls die Auseinandersetzungen um die Abstreifung der österreichischen Afterlehenschaft unter der Regierung Herzog Friedrichs I. sowie die damit einhergehenden Verwahrungen hinsichtlich des Herzogsbriefs⁴⁸³ zeigen, dass eine ständische ‚Selbstregierung‘ an der Wende zum 17. Jahrhundert noch vage vorstellbar blieb⁴⁸⁴.

⁴⁸¹ 1566, noch zu Lebzeiten des Erbprinzen Eberhard, hatte Christoph seine Regelungen in Betreff „väterlicher Disposition und Ordnung“ auf einem Landtag eröffnet; Landtagsabschied, 1566 Jan. 19, abgedr. REYSCHER II, Nr. 38, S. 137ff. (Abänderung des Testaments nach dem Tod des Erbprinzen Eberhard: ebd., Nr. 39, S. 147ff.).

⁴⁸² Zur Vormundschaftsregierung siehe ‚Hertzog Ludwigen zu Württemberg etc. Confirmation der Landtschafft Freyheiten‘, 1569 Juni 22, abgedr. LGV, Nr. 22, S. 172ff.; REYSCHER II, Nr. 40, S. 168ff. – Ferner zur Rolle des landständischen Ausschusses beim Übergang Württembergs an die Mömpelgarder Linie im Jahre 1593 vgl. REYSCHER I, Einl., S. 340f.; ADAM I, S. 47ff.

⁴⁸³ Nämlich in Betreff der Regelung, wonach das Land Württemberg beim Erlöschen der herzoglichen Dynastie in die Kammer des Reiches fallen und, in Abwesenheit des Königs oder Kaisers, das Regiment von einem zwölfköpfigen Rat versehen werden soll (MOLITOR, Nr. 11, S. 84). – Diesbezüglich ist in der Stellungnahme von Dr. Hans Biddembach vor dem Plenum von Prälaten und Landschaft vom 9. April 1594 als erster Punkt die Rede von einer „selbststaigenen administration des fürstentums“ (ADAM I, S. 157).

⁴⁸⁴ Indes in eine ganz andere Richtung ständischer Kontrolle des fürstlichen Verwaltungsapparats sollte schließlich auch jene im Landtagsabschied vom 23. Dezember 1629 fixierte Bindung des Geheimen Rates an den Nutzen von Herrschaft und allgemeiner Landschaft führen (abgedr. REYSCHER II, Nr. 56, S. 334). Vgl. hierzu WINTERLIN, Beamtentum, S. 4ff.; FRICKER—VON GESSLER, Geschichte, S. 103ff.; Hermann CONRAD, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 2, Karlsruhe 1966, S. 336; GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 299. – Die bestimmende Rolle des einheimischen Bürgertums im Zusammenwirken von Regierungsstellen und landständischen Funktionsträgern betonte jüngst wieder DEUTELMOSE, Ehrbarkeit, S. 184ff.

**Repräsentation und Konsens der württembergischen Landschaft.
Normative Aspekte der verfahrensmäßigen Verwirklichung
von Landesherrschaft im 16. Jahrhundert**

D i s s e r t a t i o n
zur
Erlangung des akademischen Grades
Doktor der Philosophie
in der Philosophischen Fakultät
der Eberhard Karls Universität Tübingen

vorgelegt von

Jonas Daniel Veit

aus

Münster (Westf.)

2017

(Zweiter Teil)

**Gedruckt mit Genehmigung der Philosophischen Fakultät
der Eberhard Karls Universität Tübingen**

Dekan: Prof. Dr. Jürgen Leonhardt

Hauptberichterstattein: Prof. Dr. Sigrid Hirbodian

Mitberichterstattein: Prof. Dr. Sabine Holtz

Tag der mündlichen Prüfung: 12. Dezember 2016

Universitätsbibliothek Tübingen: TOBIAS-lib

INHALTSVERZEICHNIS

Zweiter Teil

IV. REPRÄSENTATION DER LANDSCHAFT IM INNENVERHÄLTNIS.....	251
1. Juridische Grundlagen.....	252
a) „Repräsentativ-“ versus „Identitätssystem“.....	252
b) Zur Anwendbarkeit korporationsrechtlicher Prinzipien.....	256
c) Stellvertretung als praktisches Problem der Zurechnung konkreter Rechtsfolgen.....	262
2. Die verfahrensmäßige Legitimation der Deputierten.....	265
a) Erfordernis der förmlichen Bevollmächtigung.....	265
b) Imperatives Mandat und Instruktionsrecht.....	270
c) Die Durchführung eines Landtags aus lokaler Perspektive...	273
3. Die „Ehrbarkeit“ – lokale Funktionsträger im Spannungsfeld von sozialer Dynamik und ständischem Sonderrecht?.....	281
a) Die „Ehrbarkeit“ in der Literatur.....	285
b) Die „Ehrbarkeit“ in den Quellen.....	295
c) Die „Ehrbarkeit“ als Faktor der Landständischen Verfassung.....	306
V. GRUNDLAGEN DES LANDSCHAFTLICHEN KONSENSES.....	309
1. Das „Land“ als soziokulturelle Bezugsgröße.....	309
2. Landschaftskonzeptionen in den politischen Auseinandersetzungen um die Herrschaft Württemberg.....	315
a) Die Aufstände des „Armen Konrad“ und der Hutten'sche Handel.....	317
b) Herzog Ulrichs Abwesenheit und die Zeit des Bauernkrieges.....	320
c) Herzog Ulrichs Rückkehr und die Abrechnung mit der österreichischen Zeit.....	326
3. Reformation und frühe Konfessionalisierung.....	329
a) Ansätze zu einer Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse vor 1534.....	332
b) Die „Fürstenreformation“ Herzog Ulrichs.....	335
c) Landständische Kirchenpolitik in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts.....	338

VI. DER INSTITUTIONALISIERTE KONSENS DES LANDTAGS UND DIE POSITIVIERUNG DER LANDESFREIHEITEN.....	347
1. Voraussetzungen des förmlichen Gegenübertretens von Herrschaft und Landschaft.....	348
a) Konfrontation und funktionelles Zusammenspiel.....	348
b) Die korporative Rechtssphäre der Städte und Ämter.....	353
c) Die herrschaftlich-ständische Finanzverwaltung.....	358
d) „Rat und Hilfe“ – ständische Mitregierung oder schlichte Neuordnung der Herrschaftsmodalitäten?.....	372
2. Förmliche Herrschaftsregelungen vor 1514.....	379
3. Der Tübinger Vertrag von 1514.....	382
a) Überwindung eines Herrschaftskonflikts durch einen Akt der Rechtssetzung – der Tübinger Landtag als ‚Ereignis‘.....	382
b) Permanenz, Ambiguität, Diskursivität – der Tübinger Vertrag als ‚Verfassung‘.....	385
c) Die diskursive Aussagestruktur.....	388
4. Wiederholungen und Transformationen des Tübinger Vertrags bis 1607/08.....	396
a) Unter Herzog Ulrich bis zu dessen Vertreibung 1519.....	396
b) Unter österreichischer Herrschaft.....	401
c) Unter Herzog Ulrich nach dessen Rückkehr 1534.....	406
d) Unter Herzog Christoph.....	411
e) Unter Herzog Ludwig.....	425
f) Unter Herzog Friedrich I.....	428
g) Ausblick.....	449
SCHLUSS.....	459
QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS.....	469
1. Archivalische Quellen.....	469
2. Quelleneditionen, Regestenwerke, Hilfsmittel.....	470
3. Abgekürzt zitierte Zeitschriften und Nachschlagewerke.....	473
4. Darstellungen (mehrfach zitiert).....	474
ABBILDUNGSVERZEICHNIS.....	521
ZUSAMMENFASSUNG.....	523
ABSTRACT.....	529

IV.

REPRÄSENTATION DER LANDSCHAFT IM INNENVERHÄLTNIS

Nachdem die landschaftlichen Artikulations- und Mitwirkungsformen im vorangegangenen Abschnitt ausschließlich aus der Perspektive des Außenverhältnisses gegenüber dem württembergischen Herzog und anderen Herrschaften betrachtet wurden, ist nun wiederum die Frage nach dem – durch die Landtagsbeschlüsse und andere der gemeinen Landschaft zugerechnete Rechtsakte intendierten – landschaftsinternen Willensbildungsprozess aufzugreifen. Dabei kann etwa die moderne, auf einer lückenlosen personellen Legitimationskette beruhende parlamentarische Repräsentation¹ für die repräsentative Funktion einer frühneuzeitlichen Ständeversammlung (und auch in Sonderheit der Landtagsdeputierten der württembergischen Städte und Ämter) keineswegs als ein verbindlicher Maßstab gelten. Vielmehr sind jenseits der konkreten kommunikativen Praktiken einer verfahrensmäßig abgesicherten Interessenwahrnehmung² grundsätzlich auch die Grenzfälle einer stellvertretenden Rechtsausübung miteinzubeziehen: einmal nämlich jener Punkt, an welchem eine sachlich-materiell zu rechtfertigen gesuchte Antizipation des Einvernehmens der Vertretenen in eine weitestgehende Abschneidung ihrer Rechte umschlägt (bzw. gegenüber Personen, deren Geschäftsfähigkeit Beschränkungen unterläge, eine Vertretungsbefugnis zu ihrer Übervorteilung missbraucht würde)³. Sodann bleibt aber

¹ Zum demokratischen Legitimationszusammenhang etwa in der Dogmatik des Bonner Grundgesetzes vgl. ausführlich Karl-Peter SOMMERMANN in: Christian STARCK (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, München ⁵2005, Art. 20, Rdnr. 156ff.

² Nicht zuletzt auf ebendiesen Aspekt stellen die Arbeiten DILLINGERS ab (Verfassungswirklichkeiten, S. 37ff.; DERS., Repräsentation, S. 34ff. u. passim).

³ Vgl. hierzu die an sich plausible, aber vielleicht vom juristischen Standpunkt präzisierungsbedürftige Feststellung bei SCHIEFER, Repräsentantencharakter, S. 335: „Die Zusicherung eines Rechtes mit a priori erfolgreichem Versagen, das Recht je zu handhaben, bedeutet die Aufhebung des zugesicherten Rechtes.“ – HARTUNG hat demgegenüber geltend gemacht, dass „wohl zum Mandat, nicht aber zur Vertretung“ eine Mitwirkung des Vertretenen erforderlich sei (Verfassungsgeschichte, 2. Aufl., S. 56); auch eine Person, die von Rechts wegen als ‚geschäftsunfähig‘ gilt, kann im rechtlichen Sinne *vertreten* werden, insofern eben durch eine solche, gleichsam ‚vormundschaftliche‘ Stellvertretung weder ihre allgemeine Qualität als rechtsfähiges Subjekt noch ihre jeweiligen materiellen Berechtigungen in Abrede gestellt werden. – Und selbst die ‚Verkörperung‘ des Gemeinwesens durch bestimmte herausgehobene Personen, so diese etwa auf „*praktisch gewordene[r] Metaphorik*“ beruht (Albrecht KOSCHORKE in: DERS. u. a., Der fiktive Staat, S. 57 [Hervorhebung dort]), kann wohl nicht generell aus dem

auch der entgegengesetzte Fall zu berücksichtigen, dass die Vertreter eine Kompetenz, verbindliche Dispositionen zu treffen, gegenüber den zu vertretenden Landschaftsverwandten, die womöglich ihrerseits den unmittelbaren Kontakt mit der Landesherrschaft suchen, nicht durchzusetzen vermögen⁴.

Entsprechend bleibt zunächst, ohne Rücksicht auf die fragliche Beteiligung der örtlichen Gemeinwesen, zu erörtern, auf welche Weise eine Handlungsmacht ständischer Repräsentanten im zeitgenössischen Kontext rechtlich-dogmatisch begründet werden konnte (1) und sodann erst, auf welchem praktischen Verfahren die Legitimation der Deputierten beruhte (2), bevor schließlich, als Ergänzung hierzu, auch auf strukturelle Verwerfungen im sozialen Gefüge einzugehen ist, welche dieses Verfahren unter Umständen kontinuierlich überlagerten und ggf. ihrerseits normbildend wirken konnten (3).

1. Juridische Grundlagen

a) „Repräsentativ-“ versus „Identitätssystem“

Angesichts des verbreiteten Diktums, wonach die Stände mit dem Land identisch seien und dasselbe nicht bloß vertreten würden⁵, scheint es sich geradezu zu verbieten, für die ständische Praxis auch nur im Entferntesten den Gedanken einer Mandatserteilung ins Auge zu fassen⁶.

Repräsentationsbegriff ausgeschlossen werden: „Von Repräsentation/Verkörperung wird [...] immer da gesprochen, wo die Differenz von Repräsentierendem und Repräsentiertem dem Ort der Macht selbst eingeschrieben bleibt“ (ebd., S. 68).

⁴ In der verfassungsgeschichtlichen Diskussion ist indes die Frage der allgemeinen Verbindlichkeit von Landtagsbeschlüssen – im Anschluss an die ältere staatsrechtliche Literatur – fast ausschließlich im Hinblick auf die in eigenem Namen auftretenden ‚Herrenstände‘ Adel und Klerus sowie die Problematik von Mehrheitsentscheidungen innerhalb von exklusiven (korporativ verfassten) Kreisen betrachtet worden; weit weniger hat man sich hingegen des Verhältnisses zwischen den Mandatsträgern des ‚dritten Standes‘ und deren jeweiligen entsendenden Körperschaften angenommen (dazu im Folgenden).

⁵ TEZNER, Technik, S. 69ff.; VON BELOW, System, S. 120ff.; HINTZE, Typologie, S. 121; BRUNNER, Land, S. 414ff.; HARTUNG, Verfassungsgeschichte, S. 85; BIRTSCH, Verfassung, S. 38ff.; Fr. H. SCHUBERT, Reichstage, S. 22f. m. Anm. 14 u. S. 37, Anm. 6; EBERHARD, Herrscher, S. 492ff.; OESTREICH, Ständetum, S. 60ff.; DERS., Verfassungsgeschichte, S. 78; BLICKLE—ELLIS—ÖSTERBERG, Commons, S. 117; NEU, Erschaffung, S. 47ff. – Schließlich sollte die späterhin v. a. mit dem Namen BRUNNER verknüpfte Identitätsformel auch in der internationalen Literatur rezipiert werden, so bei MARONGIU, Parliaments, S. 223 (Hervorhebung dort): „Indeed, the *Landstände*, assemblies of estates, were not representatives of the country, but were the country itself.“ – In historiographiegeschichtlicher Hinsicht vgl. insbes. SCHUBERT, Herrschaft, S. 95ff. sowie die kritischen Anmerkungen bei KROESCHELL, Rechtsgeschichte II, S. 193ff.

⁶ Mandat und Absorption sind die zentralen Kriterien, mit denen die theoretischen Auffassungen zur Repräsentation umschrieben werden, wobei häufig eine Zweiteilung erfolgt zwischen der absorptiven Repräsentation, die allein theologisch, translationistisch oder sonst metaphysisch begründet wird, und der mandatischen, die in die

Die alte Dichotomie von Identitäts- und Repräsentativsystem⁷, welche in gewandelter Form auch Eingang in die „Neue Kulturgeschichte“ gefunden hat⁸, versperrt nicht nur den Blick auf das Spannungsverhältnis zwischen der von Herrschaft und Führungsschicht behaupteten Handlungsmacht einerseits und den tatsächlichen Auseinandersetzungen um Mitsprache andererseits, sondern verschleiert bereits die grundlegende Frage, von deren Beantwortung letztlich alle weiteren Fragen abhängen: *Wer handelt für wen aufgrund welchen Rechts*⁹?

Denn obschon sie sich unmittelbar auf den Sprachgebrauch der Quellen beruft, bleibt die Aussage, dass die Stände das Land *sind*¹⁰, zunächst mehrdeutig und bedarf daher einer Präzisierung. Die in den Urkunden ausgedrückte Gleichsetzung der Stände mit dem Land ließe sich etwa dahingehend auslegen, dass die auf Ständeversammlungen handelnden (natürlichen) Personen dies allein in eigenem Namen tun und als dazu berufen angesehen werden, die Geschicke des Landes mitzubestimmen (und damit auch über die Belange der nicht landtagsfähigen Bevölkerung zu entscheiden), ohne aber dafür eigens (durch förmlichen Willensakt der Betroffenen) ermächtigt zu sein¹¹. Alternativ

Volkssouveränität münde; HOFMANN, Repräsentation, S. 36f.

⁷ Zur Verortung des „Identitätssystems“ in der germanischen Rechtstradition siehe in der jüngeren Literatur v. a. PITZ, Verfassungslehre, S. 12ff. u. 203ff. – Zum Problem von *Repräsentation* und *Identität* innerhalb der modernen Staatswissenschaft siehe indes MANTL, Repräsentation.

⁸ STOLLBERG-RILINGER, Praxis, S. 6; NEU, Erschaffung, S. 55; TIEBEN, Politik, S. 53ff.

⁹ In diesem Sinne um Klarstellung bemüht hat sich in der Württemberg betreffenden Literatur v. a. FUHRMANN, Amtsbeschwerden, S. 97ff. – Im europäischen Kontext vgl. BLOCKMANS, Representation, S. 32f. („Who was represented by whom?“).

¹⁰ RENGER, Landesherr, S. 45 etwa hat sie eine „sibyllinische Antwort der neueren historischen Forschung auf die Streitfrage, ob die Landstände als eine Vertretung des Landes zu bezeichnen sein oder nicht“, genannt. Mit ihr werde verkannt, dass „die in der Privatrechtssphäre und der ökonomischen Sphäre begründete Beteiligung der Landstände an der Verfassung“, zumindest in der Frühen Neuzeit, „des für die Repräsentation erforderlichen ideellen Wertakzents“ ermangelte. GIERKES Rechtsgeschichte der Genossenschaft zitierend fährt RENGER fort: „Die Landstände ‚waren‘ das Land, solange die Idee der Landesgemeinde noch lebte und sie deren Vollgenossen waren; im 18. Jahrhundert [als der Repräsentationsbegriff einen grundlegenden Bedeutungswandel erfuhr] war diese Idee jedoch längst erloschen.“ – RENGERS Gedankenführung zustimmend aufgegriffen hat REINICKE, Landstände, S. 11ff., welcher seinerseits „Repräsentation“ verstanden wissen möchte als „das Verhältnis einer (Rechts-) Person zu einer oder mehreren anderen, kraft dessen der Wille der ersteren unmittelbar als Wille der letzteren angesehen wird“ und dabei „beide soziologisch unterschieden, rechtlich aber – im Gegensatz zur Stellvertretung – als eine Person betrachtet“ werden, wohingegen bei der Verkörperung des Landes durch die Landstände, „über Repräsentation und Stellvertretung hinausgehend“, sowohl „juristische“ als auch „soziologische Identität“ vorläge.

¹¹ Wie etwa HELBIG, Ständestaat, S. 424 am Urkundentext der Vereinigung der Wettinischen Länder im Jahre 1438 („Wir graven, herren, rittere, knechte, stete und inwoner gemeinlichin [...] bekennen“) darzulegen sucht, sei die dortige „Aufzählung, die alle Insassen der Lande als urkundend darstellt, nichts anderes als ein Ausdruck dafür, daß die Stände, die wirklich anwesend waren und den Bund schlossen, als Vertreter der Lande handelten“. – HINTZE, Typologie, S. 121 spricht gemeinhin von „Vertretung

hierzu könnte die Identität von Land und Ständen allerdings auch so aufgefasst werden, dass das Land nun einmal aus korporativen Zusammenschlüssen, also einer Summe von juristischen Personen, besteht; und diese müssen – da nur Menschen handeln, sprich: Willensakte vornehmen können – letztlich doch auf irgendeine Weise durch natürliche Personen *vertreten* werden.

Auch Otto BRUNNER, dem in der Literatur gerne das Verdienst zugeschrieben wurde, die Auffassung vom Repräsentativcharakter der Landstände endgültig widerlegt zu haben¹², hält im Hinblick auf eine frühere Phase der Repräsentation im englischen Unterhaus ausdrücklich fest: Die Boten der Grafschaften und Städte „vertreten die *communitas*, die sie entsandt hat, ebenso wie die Boten der kontinentalen Städte und Gerichte ihre Gemeinden“¹³.

Wenn nun etwa Rainer WALZ in seinen Studien zu Jülich-Berg darauf hinweist, dass gerade bei BRUNNER die gemeinhin als ständestaatlich geltende Repräsentationstechnik des imperativen Mandats zu wenig beachtet worden sei¹⁴, so tritt gleichwohl auch bei ihm eine bezeichnende Engführung des Themas zu Tage: All jene Fälle, in denen sich die rechtsförmige Bevollmächtigung der Städtevertreter besonders ausgeprägt darstellt, werden „als Krisensymptom und keineswegs als Regel“ gekennzeichnet¹⁵ und somit die latenten Partizipationsansprüche der politisch und sozial weniger hervortretenden Bevölkerungskreise generell herabqualifiziert¹⁶. Vielleicht äußern sich diese aber auch erst in Krisenzeiten in aller Deutlichkeit, so dass man die grundsätzliche Möglichkeit der Untertanen, die Anerkennung von bestimmten Herrschaftsakten, die ohne ihre Mitwirkung zustande gekommen waren, im Kon-

auf Grund einer traditionellen Rechtsanschauung“.

¹² Vgl. oben Anm. 5.

¹³ BRUNNER, Land, S. 422. – Erst „seit der Mitte des 14. Jahrhunderts“, so BRUNNER weiter, sei schließlich jene (auf die kontinentalen Verhältnisse nicht übertragbare) „Idee der *communitas regni Angliae* als Gesamtgenossenschaft aller *communitates* des Königreiches“ entstanden: „Damit hören aber die Abgeordneten der *communitates* auf, ihre *communitas* zu vertreten. Nun repräsentieren alle insgesamt die *communitas regni Angliae*. [...] Die Formen dieses spezifisch englischen Parlamentarismus werden auf dem Kontinent von der revolutionären Volkssouveränität übernommen. [...] Dieser ganze Vertretungsbegriff ist auf die Landstände nicht anwendbar“ (ebd., S. 422f.). – Zur Entstehung des ‚parlamentarischen‘ Repräsentationsbegriffs in England vgl. ferner Adalbert PODLECH, Art. „Repräsentation IV: Die Ausbildung des absolutistischen, altständischen und parlamentarischen Repräsentationsbegriffs“, in: BRUNNER—CONZE—KOSELLECK, Geschichtliche Grundbegriffe V (1984) S. 514-520, hier: S. 518ff. sowie zur Verbandsstruktur der englischen *Communitas communitatum*: Kurt KLUXEN, Englische Verfassungsgeschichte. Mittelalter, Darmstadt 1987, S. 70ff.

¹⁴ WALZ, Stände, S. 27.

¹⁵ Ebd., S. 216.

¹⁶ Ebd., S. 214: „Es ist aber davon auszugehen, daß im 16. Jahrhundert die Repräsentation durch die Landstände allgemein akzeptiert wurde. Das allmähliche Wegbleiben der Unterstädte von den Landtagen ließe sich sonst kaum erklären.“

fliktfall mit *rechtlichen* Argumenten zu verweigern, nicht wird leugnen können. Nur so lassen sich entsprechende Untertanenbeschwerden und längerfristige Vereinbarungen mit der Herrschaft verstehen, welche – im eigensten Interesse der Herrschaft – dazu bestimmt sind, feste Verfahrensregeln zu etablieren, um künftigen Irritationen vorzubeugen¹⁷. Hiervon abzugrenzen ist im Übrigen jener sich in einigen Territorien im Laufe der Frühen Neuzeit abzeichnende Prozess, dass einzelne herausgehobene „Hauptstädte“ die alleinige Vertretung des ‚dritten Standes‘ auf den Landtagen für sich beanspruchten¹⁸ und sich damit – insofern sie gegenüber ihren Standesgenossen über kein rechtstechnisch greifbares Mandat verfügten, sondern sich vielmehr mit dem Herkommen rechtfertigten – auf lange Sicht durchaus als „Vormünder des Landes“¹⁹ neben Adel und Klerus darstellen mochten.

Mit ausgeprägten Strukturen einer verfahrensmäßigen Mandatserteilung auf lokalen Ämterversammlungen hat sich dagegen in jüngerer Zeit Esther-Beate KÖRBER in ihren Studien zum Herzogtum Preußen auseinandergesetzt und ist insofern zu dem Ergebnis gelangt, dass hier der Landtag in seiner Gesamtheit – „zwar eine Versammlung von Partikulargewalten bzw. ihren Vertretern, aber insgesamt keine Partikulargewalt“ – das Land „tatsächlich“ repräsentiert habe²⁰. Vor diesem Hintergrund versucht nun KÖRBER, die hergebrachte (gemeinhin BRUNNER zugeschriebene) Identitätsformel kommunikationsgeschichtlich umzudeuten, so dass die Praxis rechtsgeschäftlicher Stellvertretung angesichts eines recht begrenzten aktiven Teilnehmerkreises wieder mit der allgemein vorausgesetzten Exklusivität ständischer Machtansprüche in Einklang gebracht wird: „Nur die Stände bildeten – zusammen mit dem Landesherrn – die politische Öffentlichkeit, die das Recht hatte, über die das ganze Land betreffenden Fragen zu debattieren und zu entscheiden.“²¹

Und Kersten KRÜGER möchte in seiner Überblicksdarstellung die Kontroverse um Repräsentation und Identität wiederum dergestalt für be-

¹⁷ Im württembergischen Fall ist diesbezüglich an die oben Abschn. III.2.b) bei Anm. 188ff. dargestellten Auseinandersetzungen des Jahres 1514 zu erinnern.

¹⁸ Siehe hierzu etwa die Analyse der Verhältnisse in Kurtrier bei DILLINGER, Repräsentation, S. 72ff. – Zur exklusiven Landtagsteilnahme der je vier „Hauptstädte“ in den Herzogtümern Jülich und Berg: VON BELOW, Darstellung, S. 18ff.

¹⁹ MOSER, Von der Teutschen Reichs-Stände Landen, S. 1300 und hierzu auch STOLLBERG-RILINGER, Vormünder, S. 103ff.

²⁰ KÖRBER, Öffentlichkeiten, S. 66f. – Ausführlich zu den Ämterversammlungen: DIES., Landtage, S. 338ff. – Zu Preußen ferner auch: JANUSZ MALLEK, The Estates system of politics and political culture in the two parts of Prussia (Royal Prussia and the Duchy of Prussia) in early modern times, PER 25 (2005) S. 11-22, bes. S. 18ff.

²¹ KÖRBER, Landtage, S. 335.

endet erklärt wissen, dass eben *beides* der Fall gewesen sei: einerseits Vertretung mit imperativem Mandat der Magistrate (die sich ihrerseits durch Kooptationsrecht aus den jeweiligen Gemeinden rekrutierten) bei den Städten und Gerichten, während sich andererseits hoher Klerus und Adel auf ihre herausgehobene rechtliche Stellung innerhalb des Landes hätten berufen können²².

Letzten Endes dürfte aber eine zufriedenstellende Antwort auf die Frage, ob und inwiefern es sich bei der „landständischen Repräsentation“ um eine verfahrensmäßige politische Vertretung des Landes durch spezifisch landständische Akteure handelt oder aber vielmehr um eine symbolische Gleichsetzung bestimmter (privilegierter) Landstände mit dem Land, kaum zu finden sein, ohne sich zuvor grundsätzlich Klarheit über die rechtliche Struktur des zu vertretenden oder zu verkörpernden *Landes* zu verschaffen²³. Denn v. a. davon, wie das Fürstentum als solches rechtlich aufgebaut ist, hängt es ab, inwiefern man – in all jenen der Forschung geläufigen Fällen, in denen allein Adel, hoher Klerus und einzelne Stadtkommunen aktiv auf Landtagen in Erscheinung treten – berechtigterweise von einer „Mitvertretung“ der landständischen Hinterassen oder der landesfürstlichen Kammeruntertanen als den scheinbar minderberechtigten Gliedern des Gemeinwesens sprechen kann, deren rechtliches Verhältnis zu den Ständen häufig nicht einmal hinreichend thematisiert wird²⁴.

b) Zur Anwendbarkeit korporationsrechtlicher Prinzipien

In Anknüpfung an die ältere Staatsrechtslehre tendiert die verfassungsgeschichtliche Literatur überwiegend dahin, die Frage der ständischen Repräsentation mehr oder weniger ausschließlich daran festzumachen, inwiefern der gemeinen Landschaft in der zeitgenössischen Rechtsanschauung eine qualifizierte – von den einzelnen Mitgliedern möglichst unabhängige – kollektive oder auch durchaus transpersonal aufgefasste Rechtssubjektivität zuerkannt wurde²⁵. Die Gesamtheit der Stände gilt

²² K. KRÜGER, Die Landständische Verfassung, S. 10f. – Zur Vertretungsfunktion der Stadtmagistrate zumindest gegenüber „der besitzenden Stadtbevölkerung“ vgl. auch BUSCH, Machtstreben, S. 123f.

²³ Ansätze in eine solche Richtung v. a. bei BRUNNER, Land, S. 180ff., 231ff. u. passim. – Ein interessantes Alternativmodell, welches den Aufbau der Landesherrschaften von der Basis her, als „Vernetzung“ und „Verklammerung“ von „lokalen Herrschaften“, zu erfassen sucht, ist in jüngerer Zeit von MARQUARDT, Das Römisch-Deutsche Reich, S. 329ff., formuliert worden. – Ferner siehe die komparatistischen Betrachtungen zum Verhältnis von Ständevertretung und Herrschaftsstruktur bei MITTERAUER, Ständegliederung und Ländertypen.

²⁴ Dies mit Recht kritisiert hat v. a. SCHIEFER, Repräsentantencharakter, S. 270ff.

²⁵ MOSER, Von der Teutschen Reichs-Stände Landen, S. 659ff. (lib. 2, cap. 15) handelt ausdrücklich „Von denen Land-Ständen, so ferne sie ein einiges Corpus ausmachen“.

dabei regelmäßig als ein Zusammenschluss von autonomen Trägern lokaler Obrigkeit²⁶, welche zur fürstlichen Herrschaft jeweils in einem besonderen und in der Frühphase nicht immer eindeutig geklärten Verhältnis stehen²⁷. Und vor diesem Hintergrund hat man sich fast ausschließlich mit dem Problem beschäftigt, unter welchen Voraussetzungen die Beschlüsse einer solchen Versammlung als Willensakte des korporativ organisierten ‚Landes‘ schlechthin zu gelten und damit ggf. auch gegenüber überstimmten Minderheiten sowie einzelnen abwesenden Ständen Verbindlichkeit zu beanspruchen vermochten; nicht hingegen mit der Frage, woher die Stände, bzw. Ständevertreter, ihre Befugnis ableiteten.

Die *repraesentatio identitatis* als „Repräsentation im engeren Sinne“ sei, so Barbara STOLLBERG-RILINGER, dahingehend zu interpretieren, dass in einer entsprechenden Konstellation dem Kollektiv der zu vertretenden ‚Mandanten‘ eben keine größere Rechtsmacht zuzuerkennen gewesen wäre als dem effektiv handelnden ‚Repräsentanten‘-Kollegium²⁸. Fraglich bleibt dabei allerdings, inwiefern aus der Beobachtung, dass in der publizistischen Praxis ganz offenbar keine Veranlassung bestanden hätte, „eine klare begriffliche Unterscheidung zwischen dem *populus* und der den *populus* repräsentierenden Korporation“ vorzunehmen²⁹, wirklich darauf geschlossen werden kann, dass die herausgehobenen Befugnisse der hergebrachten ‚Herrenstände‘ Klerus und Adel, mitsamt einzelnen privilegierten Stadtkommunen, schlichtweg als selbstverständlich gelten konnten.

Eines gewissen Maßes an (juristischer) Abstraktion bedarf es jedenfalls nicht erst dann, wenn eine Personenmehrheit zu einer im rechtsverbindlichen Sinne handlungsfähigen Einheit (unter der Voraussetzung, dass ein Konsens darüber besteht, wer unter welchen Bedingungen befugt sein soll, im Namen der Gemeinschaft zu sprechen) verbunden werden soll. Dies erfordert vielmehr bereits ein einfaches

– Hinsichtlich der verfassungsgeschichtlichen Literatur vgl. EICHORN, Staats- und Rechtsgeschichte III, S. 223ff.; VON GIERKE, Genossenschaftsrecht I, S. 561ff.; ebd. III, S. 600ff.; HASS, Stände, S. 5ff.; PODLECH, Art. „Repräsentation IV“, in: BRUNNER—CONZE—KOSELLECK, Geschichtliche Grundbegriffe V (1984) S. 516f.; STOLLBERG-RILINGER, Vormünder, S. 81ff., 298ff. u. passim; NEU, Erschaffung, S. 59, 179ff. u. passim. – Den fehlenden korporativen Zusammenhalt bei den frühen Landständen betonen etwa RENGER, Landesherr, S. 43ff. und HAUG-MORITZ, Genese, S. 123ff.

²⁶ Vgl. hierzu auch HARDTWIG, Art. „Verein I“, in: BRUNNER—CONZE—KOSELLECK, Geschichtliche Grundbegriffe VI (1990) S. 790.

²⁷ STOLLBERG-RILINGER, Ständische Repräsentation, S. 282f. – Und entsprechend für Württemberg: HAUG-MORITZ, Genese, S. 124f.

²⁸ STOLLBERG-RILINGER, Vormünder, S. 85.

²⁹ Ebd. (Hervorhebungen dort).

(„privatrechtliches“³⁰) Stellvertretungsverhältnis, bei dem es die Handlungen des Vertreters einer abwesenden natürlichen Person zuzurechnen gilt. In scheinbarem Gegensatz zur republikanischen Verfassung im alten Rom, welche es erlaubte, öffentliche Amtsträger mit absorptiver Wirkung zu bestellen, die erst nach Ablauf ihrer Amtszeit wegen eines möglichen Missbrauchs ihrer Amtsgewalt zur Rechenschaft gezogen werden konnten, blieb etwa dem klassischen römischen (Privat)recht das Prinzip der direkten Mandatserteilung dauerhaft fremd, welches dem Mandatar erlaubt hätte, als ein offenkundiger Stellvertreter im Namen des Mandanten Rechtsgeschäfte zu tätigen und dadurch dieselben Rechtsfolgen auszulösen wie dieser, hätte er *in persona* gehandelt³¹.

Die juristische Fiktion, die schließlich ein entsprechendes Vorgehen doch ermöglichen sollte, findet sich in der ganz wesentlich von den Kanonisten geprägten spätmittelalterlichen Rechtsliteratur³². Unter der Voraussetzung, einer Gemeinschaft eine eigene, fiktive Rechtspersönlichkeit zuweisen zu können – welche im Falle geistlicher Korporationen

³⁰ Die dem modernen Rechtsdenken geläufige (und daher vielfach auf die rechtsgeschichtliche Betrachtung übertragene) Unterscheidung zwischen *privatem* und *öffentlichem* Recht setzt regelmäßig eine Monopolisierung der öffentlichen Gewalt voraus. So auch die, in der gegenwärtigen deutschen Rechtswissenschaft in weiten Teilen anerkannte, sog. „materielle Sonderrechtstheorie“, derzufolge dem öffentlichen Recht all jene Rechtsnormen zuzuordnen sind, welche einen Träger öffentlicher Gewalt *in ebendieser Funktion* berechtigen oder verpflichten; vgl. Rolf STÖBER in: WOLFF u. a., Verwaltungsrecht I (München ¹²2007) S. 186f.; H. MAURER, Verwaltungsrecht, S. 43f. – Auch die Verwendung von ‚Privatrecht‘ im historischen Kontext als einer heuristischen Kategorie ergibt daher erst einen Sinn, sobald man eben dem (ex negativo abgegrenzten) *privaten* ein *öffentliches* Recht gegenüberzustellen bereit ist. – Zu den Ansätzen einer wissenschaftlich-universitären Verselbstständigung des „ius publicum“ gegenüber der Legistik am Beginn der Frühen Neuzeit vgl. WYDUCKEL, Ius Publicum, S. 111ff.; STOLLEIS, Geschichte I, bes. S. 58ff. u. 141ff. sowie ferner im ständegeschichtlichen Kontext: NEU, Erschaffung, S. 357ff.

³¹ Vgl. hierzu Max KASER, Das römische Privatrecht, Abschn. 1, München ²1971, S. 260ff. sowie ferner zu den nachklassischen Ansätzen eines Stellvertretungsrechts: ebd., Abschn. 2, München ²1975, S. 99ff.

³² Zur spätmittelalterlichen Korporationstheorie, vornehmlich mit Blick auf ihre Anwendung auf die Stadtgemeinden: Thomas FRANK in: KOSCHORKE u. a., Der fiktive Staat, S. 79ff.; Adalbert PODLECH, Art. „Repräsentation III: Repräsentation im Aufbau der spätmittelalterlichen Korporationslehre“, in: BRUNNER—CONZE—KOSELLECK, Geschichtliche Grundbegriffe V (1984) S. 510-514; Helmut G. WALTHER, Die Legitimation der Herrschaftsordnung durch die Rechtslehrer der italienischen Universitäten des Mittelalters, Jahresber. Zentr. f. interdisziplinäre For. d. Univ. Bielefeld (ZiF) 1997/98, S. 27-45, hier: S. 38ff.; Klaus SCHREINER, Teilhabe, Konsens und Autonomie. Leitbegriffe kommunaler Ordnung in der politischen Theorie des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, in: Peter BLICKLE (Hrsg.), Theorien kommunaler Ordnung in Europa, München 1996 (Schr. d. Hist. Kollegs, Kolloquien, Bd. 36) S. 35-61; Antony BLACK, The Commune in Political Theory in the Late Middle Ages, ebd., S. 99-112; DILCHER, Die Rechtsgeschichte der Stadt, S. 430ff.; VON GIERKE, Genossenschaftsrecht II, S. 705ff. u. 779ff.; ebd. III, S. 416ff. – Ferner zur Übertragung auch auf die Landgemeinden: Sibylle HUNZIKER, Die ländliche Gemeinde in der juristischen Literatur 1300-1800, in: P. BLICKLE, Gemeinde und Staat, S. 397-468, bes. S. 406ff.; BADER, Dorfgemeinschaft, S. 384ff.

transzendental begründet und insofern unabhängig von den einzelnen Mitgliedern war – gelang es, deren Handlungsfähigkeit durch Kollegialorgane zu begründen. Der dem Codex Iustinianus entlehene Satz „ab omnibus quod omnes tangit approbari [debet]“, der sich dort auf den Fall bezog, dass die Vormundschaft für eine Person von mehreren Tutoren ausgeübt wurde³³, konnte nun dahingehend erweitert werden, dass man unterschied, ob eine Sache die Allgemeinheit „ut singuli“ oder „ut collegiati“ betraf; im letzteren Fall waren Mehrheitsentscheidungen grundsätzlich denkbar³⁴.

Ein prominentes Beispiel für die Aufnahme dieses Prinzips durch die publizistische Lehre liefern etwa Jean BODINS „Six livres de la République“: Bei solchen „Angelegenheiten [...], die die Gemeinschaft als solche insgesamt angehen sollen, genügt die Entscheidung der Mehrheit, um auch die Minderheit zu binden, vorausgesetzt, die beschlossene Regelung verstößt nicht gegen die vom Souverän selbst oder dem von ihm dazu ermächtigten Begründer des Kollegiums aufgestellte Statuten“³⁵. Und in dieser Hinsicht scheint man sich in der landständischen Praxis – unabhängig von dem jeweiligen korporativ-kollegialen Organisationsstatut der landständischen Vertretung – v. a. auf den „gemeinen Nutzen“ des Landes als Rechtfertigungsgrund berufen zu haben, welcher dann nicht nur, ‚materiell-rechtlich‘ betrachtet, den Untertanen aufgebürdete Leistungspflichten und herrschaftliche Eingriffe in ihre Freiheiten legitimieren, sondern auch unter ‚formell-verfahrensrechtlichem‘ Gesichtspunkt den Protestationen einzelner dissentierender Stände entgegengehalten werden konnte³⁶.

Ein anderes Rechtsinstitut indes, aus welchem man eine Bindung der Vertretenen an die Dispositionen der zu ihrer Vertretung berufenen Personen ableiten konnte, begegnet im Prozessrecht, wo es darauf ankam, die Verbindlichkeit der Gerichtsentscheidungen abzusichern; war

³³ C. 7.3.1 § 23, zit. bei CONGAR, Quod omnes tangit, S. 115, Anm. 1.

³⁴ Hinsichtlich der Ständepartizipation in Monarchien und Fürstentümern vgl. EBERHARD, Herrscher, S. 485ff.; STOLLBERG-RILINGER, Vormünder, S. 95ff.; DIES., Ständische Repräsentation, S. 281ff.; Antonio MARONGIU, Parliaments, S. 33ff.; DERS., Das Prinzip der Demokratie und der Zustimmung (Quod omnes tangit, ab omnibus approbari debet) [1962], in: RAUSCH, Grundlagen I, S. 183-211, hier: S. 206ff.; GRAVES, Parliaments, S. 8f.

³⁵ Jean BODIN, Sechs Bücher über den Staat [frz. 1583], übers. u. m. Anm. versehen v. Bernd WIMMER, eingel. u. hrsg. v. P[eter] C[ornelius] MAYER-TASCH, 2 Bde. (Bücher I-III u. IV-VI), München 1981 u. 1986, hier: Bd. [1], S. 530 (III. Buch, 7. Kap.).

³⁶ Zu den Argumentationsstrukturen des „gemeinen Nutzens“ als normativem Konstituens des landesfürstlichen Gemeinwesens vgl. allg. SERESSE, Politische Normen, S. 102ff.; FÜRBRINGER, Necessitas, S. 86ff.; FOLZ, Ständeversammlungen, S. 205f. – Zum württembergischen Fall noch unten Abschn. V.1. – Zur Rechtslehre BODINS und deren Rezeption: STOLLEIS, Geschichte I, S. 172ff.; Fr. H. SCHUBERT, Reichstage, S. 360ff.; WYDUCKEL, Ius Publicum, S. 119ff.

einem Prozessvertreter die „plena potestas“ erteilt worden, so sollten für den Mandanten die in seinem Namen getätigten Prozesshandlungen in jedem Falle bindend sein und nicht mehr revidiert werden können³⁷. Ebendieses Prinzip sollte spätestens seit dem 15. Jahrhundert auch ständischen Gesandtenkongressen zu mehr Verfahrenssicherheit verhelfen³⁸.

In verfassungsgeschichtlicher Perspektive steht daneben jedoch weiterhin die Frage im Raum, auf welche Weise nun die korporative Einheit als („organisch“) geordnetes Kollektiv ein qualitatives Mehr gegenüber der bloßen Summe seiner Glieder darzustellen vermochte und mithin einen Fortschritt auf dem historischen Weg zur spezifisch publizistischen Rechtspersönlichkeit des Staates. Nicht zuletzt auf geschichtliche Tatsachen als Exempel real existenter Gemeinschaftsbildungen suchten sich ja im späten 19. Jahrhundert die Vertreter der germanistischen Rechtstheorie zu berufen, als sie vehement die Übernahme der romanistischen Rechtsfigur der *persona ficta* – als „bloße[m] Rechenpfennig des Zivilrechts“³⁹ – in die sich damals formierende Staatsrechtslehre angriffen. Denn es bestünde ein grundlegender und unabweisbarer Unterschied innerhalb des Rechts, so Otto VON GIERKE, „je nachdem es als Privatrecht die individuelle Willensfreiheit begrenzt oder als öffentliches Recht das gemeinheitliche Willensgebiet ordnet“⁴⁰. Dementsprechend könne es nicht genügen, eine von ihren Mitgliedern unterschiedene Kollektivpersönlichkeit einfach qua Fiktion hinsichtlich bestimmter Merkmale mit einem (gleichsam ‚monadisch‘ strukturierten) Individualrechtssubjekt gleichzusetzen⁴¹.

Was allerdings das Verhältnis zwischen Land und Landtag in der Frühen Neuzeit anbetrifft, so liegt das Kernproblem eben allein darin, zu klären, ob und inwieweit – im Verständnis der Zeitgenossen – die Handlungsbefugnis der Landtagsteilnehmer durch ein konkret benenn-

³⁷ Gaines POST, *Plena Potestas and Consent in Medieval Assemblies. A Study in Romano-Canonical Procedure and the Rise of Representation, 1150-1325* [1943], in: H. RAUSCH, *Grundlagen I*, S. 30-114, hier: S. 32ff.

³⁸ Chr. MÜLLER, *Mandat*, S. 108ff.; KROESCHELL, *Rechtsgeschichte II*, S. 194f.

³⁹ So der bezeichnende Ausdruck MAX VON SEYDELS, zit. bei EBIHARA, *Methode*, S. 70.

⁴⁰ Otto VON GIERKE, *Die Grundbegriffe des Staatsrechts und die neuesten Staatsrechtstheorien*, Tübingen 1915 (Erstveröff. 1874) S. 108.

⁴¹ Prägnant vertreten von Hugo PREUSS, *Über Organpersönlichkeit. Eine begriffskritische Studie* [1902], in: DERS., *Öffentliches Recht und Rechtsphilosophie im Kaiserreich*, Tübingen 2009 (DERS., *Ges. Schr.*, Bd. 2) S. 131-162. – Zur genossenschaftlich-organologischen Verbandsrechtslehre als Gegenbewegung zum staatsrechtlichen Positivismus vgl. ferner auch BIEBACK, *Körperschaft*, S. 430ff. sowie die ausführliche Zusammenstellung der Forschungspositionen bei Hans J[ulius] WOLFF, *Juristische Person und Staatsperson (Kritik, Theorie und Konstruktion)*, Berlin 1933 (DERS., *Organschaft und Juristische Person. Untersuchungen zur Rechtstheorie und zum öffentlichen Recht*, Bd. 1) S. 4ff.

bares Rechtsverhältnis zwischen ihnen und der Allgemeinheit der Landesuntertanen begründet wurde. In dieser Form konnte die Repräsentationsfrage frühestens unter den Bedingungen des rechtstheoretisch wie verwaltungstechnisch konsolidierten Policey- und Wohlfahrtsstaats des 18. Jahrhunderts formuliert werden – zu einer Zeit, da man sich im Begriff wähnte, jene allgemeine Rechtsungleichheit und Verknappung des Zugangs zu politischen Institutionen grundsätzlich unter einen rationalen Rechtfertigungszwang zu stellen, welche sich gemeinhin nur mit ‚ständischen‘ Unterschieden begründen ließen (und daher vielen Menschen unvordenklich alt erschienen sein mussten)⁴². All jene Versuche, die nun angestellt wurden, eine Verbindung zwischen den auf alten ‚Sonderrechten‘ beruhenden und daher in sozialer Hinsicht weitgehend abgeschlossenen ständestaatlichen Einrichtungen, einerseits, sowie der in den größeren Fürstenstaaten immer deutlicher hervortretenden Allgemeinheit eines ‚Staatsvolkes‘, andererseits, mühsam zu konstruieren, mögen auch aus rückschauender Perspektive nur wenig mit der Durchsetzung einer konstitutionellen Volksvertretung im modernen Sinne zu tun haben⁴³. Aber genau in dieser Feststellung scheint sich die im 19. und 20. Jahrhundert vorgebrachte Kritik am repräsentativen Charakter der Landständischen Verfassungen – respektive an der Mandatsqualität der ständischen Landesvertretung⁴⁴ – in weiten Teilen auch schon zu erschöpfen⁴⁵.

Hiervon zeugt nicht zuletzt das tiefe Unbehagen GIERKES, wenn dieser darüber klagt, „daß hinsichtlich der Auffassung des eigentlichen rechtlichen Wesens der Volksvertretung auf dem Boden der naturrechtlichen Staatstheorien über den Gedanken der auf Kollektivvollmacht begrün-

⁴² Vgl. Adalbert PODLECH, Art. „Repräsentation V: Das Zeitalter der Amerikanischen und Französischen Revolution“, in: BRUNNER—CONZE—KOSELLECK, *Geschichtliche Grundbegriffe V* (1984) S. 520-531. – Dass aber die Staatsrechtslehre des 18. Jahrhunderts grundsätzlich mit dem Begriff der *Repräsentation* zu arbeiten angewiesen ist, wenn sie das Verhältnis zwischen dem Land (im rechtlichen Sinne) und den landständischen Versammlungen zu erfassen sucht, darf, wie KROESCHELL, *Rechtsgeschichte II*, S. 194 zu Recht beklagt, keineswegs als „eine erst nachträglich eingeführte Rechtfertigung der landständischen Verfassung“ abgetan werden.

⁴³ Hierzu REINICKE, *Landstände*, S. 12f.; STOLLBERG-RILINGER, *Vormünder*, S. 234ff.; NEU, *Erschaffung*, S. 42ff.

⁴⁴ Auf die Notwendigkeit, hier zu differenzieren, explizit hingewiesen hat v. a. HARTUNG, indem er an SCHIEFER kritisierte, dass dieser „in den Begriff der Vertretung eine Mitwirkung des Vertretenen hineinträgt, die wohl zum Mandat, nicht aber zur Vertretung erforderlich ist“ (HARTUNG, *Verfassungsgeschichte*, 2. Aufl., S. 56 – in Auseinandersetzung mit SCHIEFER, *Repräsentantencharakter*).

⁴⁵ Eine genauere Untersuchung der – durchaus auch rechtsgeschäftliche Elemente umfassenden – Repräsentationspraxis der Ständeversammlungen unterbleibt zumeist, so man sich mit der Erkenntnis einer generellen soziopolitischen Ungleichheit und Hierarchisierung in der vormodernen ‚Ständegesellschaft‘ zufrieden gibt. Vgl. STOLLBERG-RILINGER, *Was heißt landständische Repräsentation?* S. 130ff.

deten Stellvertretung nicht hinauszukommen war⁴⁶. Für ihn ist der Stellvertretungsgedanke „mit dem organischen Wesen des Staates und mit der Einheit der Staatspersönlichkeit in Wahrheit unvereinbar“⁴⁷, so dass eine Deutung der Landstände als Träger einer protoparlamentarischen Tradition deutscher Provenienz nicht in Betracht kommt⁴⁸. Auf publizistischem Gebiet bleibe es vielmehr eine ungelöste Aufgabe, jenem – von der deutschrechtlichen Genossenschaft als „realer Verbandspersönlichkeit“ notwendigerweise geforderten – Prinzip der „Organschaft“ gerecht zu werden – als einer „Vertretung der Gesamtperson durch ihre verfassungsmäßig berufenen Gliedpersonen und so des Ganzen durch den Theil“ anstatt „der einen Person durch die andere Person und so des Ganzen durch das Ganze“⁴⁹. Unter „Organ“ verstand GIERKE idealerweise „eine Gliedperson, in deren Wollen und Handeln sich verfassungsmäßig die unsichtbare Lebenseinheit der Gesamtperson manifestirt“⁵⁰ – ein Maßstab, welchem die in den frühneuzeitlichen Territorien sich versammelnden Landstände bzw. landständischen Gesandten in der Tat schwerlich zu entsprechen vermögen⁵¹.

c) Stellvertretung als praktisches Problem der Zurechnung konkreter Rechtsfolgen

Was nun die Anwendbarkeit entsprechender juristischer Prinzipien auf die Landtage des 15. und 16. Jahrhunderts – sowohl vom Standpunkt der zeitgenössischen Rechtspraxis, als auch dem der modernen Verfassungsgeschichte – anbetrifft, so bleibt grundsätzlich zu vergegenwärtigen, dass der „Gedanke der Repräsentation“, wie etwa Georg JELLINEK es formulierte, stets „ein rein juristischer“ ist: „Die ihm zugrunde liegenden

⁴⁶ Otto [VON] GIERKE, Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Rechtssystematik, Breslau 1902, S. 224.

⁴⁷ Ebd.

⁴⁸ VON GIERKE, Genossenschaftsrecht I, S. 818ff.

⁴⁹ DERS., Johannes Althusius, S. 225.

⁵⁰ DERS., Labands Staatsrecht, S. 42. – Vgl. PREUSS, Organpersönlichkeit, S. 149ff. sowie zur „Organschaft“ im größeren Kontext der politischen Theorie: Hanna Fenichel PITKIN, The Concept of Representation, Berkeley/Los Angeles/London 1967, S. 39ff. – Grundlegend für die Rechtstheorie der Organschaft (namentlich der Unterscheidung von „Organ“ und „Organwalter“ sowie der Abgrenzung zur Stellvertretung) in der jüngeren deutschen Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft: Hans J[ulius] WOLFF, Theorie der Vertretung (Stellvertretung, Organschaft und Repräsentation als soziale und juristische Vertretungsformen), Berlin 1934 (DERS., Organschaft und Juristische Person. Untersuchungen zur Rechtstheorie und zum öffentlichen Recht, Bd. 2) S. 224ff.

⁵¹ Dennoch dürfte der verfahrensmäßigen Integration in der Institution des Landtages grundsätzlich nicht abzuspochen sein, dass sie unter den zeitspezifischen Voraussetzungen sehr wohl auf eine Verwirklichung des Landes als einer ständeübergreifenden Rechts-, Friedens- sowie, damit zusammenhängend, auch Wirtschaftsgemeinschaft gerichtet war.

realen Vorgänge werden vermittelt der hier zur Anwendung kommenden technischen Begriffe nach keiner Richtung hin in ihrer psychologischen und sozialen Eigenart erkannt. Sie bilden nicht Erkenntnis-, sondern *Beurteilungsnormen* des Gegebenen zu *bestimmten rechtlichen Zwecken*.⁵²

Diesbezüglich sollte das Problem der vormodernen Landesvertretung als ein spezifisch juristisches einmal weniger vom Versuch wesensmäßiger Bestimmung und theoretischer Durchdringung ausgehen als vielmehr von der praktischen Beurteilung konkreter Anwendungsfälle. Denn auch in der vorhandenen Überlieferung werden rechtliche Begründungen der bestehenden Verhältnisse bezeichnenderweise immer erst in solchen Momenten greifbar, da es zu Meinungsverschiedenheiten kommt, weil die Geltendmachung, respektive Zurückweisung, konkreter Ansprüche die Kontrahenten zur nachdrücklichen Rechtfertigung ihrer jeweiligen Position zwingt. Erst in solchen Situationen besteht überhaupt eine Notwendigkeit, die Aufstellung von Repräsentationsorganen und deren Handeln in rechtlichen Begriffen nachzuvollziehen, insoweit diese eben Relevanz für den vorliegenden Streitfall besitzen. Im Einzelnen muss es dabei weder auf die lebensweltlich-empirische Adäquanz etwaiger rechtsbegrifflicher Konstruktionen, noch auf deren Einbettung in organologische oder ganzheitlich-transzendente Begründungszusammenhänge geordneten menschlichen Zusammenlebens, etwa im Sinne der christlichen Drei-Stände-Lehre⁵³, ankommen.

Auskunft darüber, dass die Verbindlichkeit württembergischer Landtagsbeschlüsse in konkreten Auseinandersetzungen sehr wohl juristisch hergeleitet und gehandhabt wurde, erlangen wir durch eine Quelle aus dem Jahre 1554, der zumindest in dieser Hinsicht bislang wenig Beachtung geschenkt wurde. Gemeint sind hier die Auslegungstreitigkeiten zwischen Herrschaft und Landschaft, bei denen es darum ging, ob die in dem durch Herzog Christoph erneuerten Tübinger Vertrag zugesicherte Abzugsfreiheit sich auch auf solche Vermögensmassen erstrecken sollte, die aus dem Land hinausvererbt wurden⁵⁴. Die Tübin-

⁵² Georg JELLINEK, Allgemeine Staatslehre, Berlin ³1913 (4., um ein durchges. Verz. d. Neuerscheinungen vermehrter Neudr. 1922) S. 566 (eigene Hervorhebungen).

⁵³ Vgl. die klassische Darstellung von DUBY, Die drei Ordnungen, sowie die hieran in kritischer Auseinandersetzung anknüpfenden (bereits oben Abschn. I.2 bei Anm. 99ff. behandelten) wissenschaftlichen Studien von Otto Gerhard OEXLE (Deutungsschemata der sozialen Wirklichkeit im frühen und hohen Mittelalter; DERS., Die funktionale Dreiteilung als Deutungsschema).

⁵⁴ Die Auseinandersetzung ist, von Seiten der herrschaftlichen Überlieferung, dokumentiert in HStA Stuttgart A 36 Bü 2a. – Auf die hauptsächliche Streitfrage des „Hinauserbens“ wird noch im Rahmen der Anwendung und Fortschreibung des Tübinger Vertrags zurückzukommen sein; siehe unten Abschn. VI.4.d) bei Anm. 260ff.

ger Juristenfakultät hat dazu infolge einer vom permanenten Ausschuss der Landstände vorgetragenen Beschwerde ein Gutachten erstattet, in welchem die Vertretungsfunktion des Landtags als Vorfrage behandelt wird. Und nach Ansicht der Gutachter

„hatt es kainen zweifell, dann das die gesandten, so uff gemainen landtügen ein gemaine landschafft representiert, unnd was mitt denen zur verkündung oder erledigung gehandelt, das dasselbig alles, alle des furstenthumbs Württemberg underthanen berüertt und deren nutzen und schaden belangen thutt“⁵⁵.

Damit wird grundsätzlich die Vermutung bestätigt, dass Landschaft und Landtag eben nicht einfach *identisch* sind, sondern zwischen ihnen ein differenzierteres angebbares Rechtsverhältnis bestehen muss: Die Gesandten auf den Landtagen, deren ordnungsgemäße Bevollmächtigung vorausgesetzt wird, vermögen in ihrer Gesamtheit die gemeine Landschaft zu *repräsentieren*, also an ihrer Stelle rechtliche Verpflichtungen einzugehen.

Und insofern könnte man vielleicht davon ausgehen, dass die Landschaft hier als eine – als eigenständige Rechtspersönlichkeit dem Fürstentum äußerlich gegenüber tretende – rechtsfähige Körperschaft angesprochen werden soll. Im zweiten Teil des zitierten Satzes jedoch wechseln die Gutachter offenbar die rechtliche Bezugsebene: Nicht eine verfasste ‚universitas‘ ist Subjekt der in Frage stehenden Ansprüche, sondern jeder einzelne Untertan des Fürstentums Württemberg für sich hat der Rechtsfolgen aus einem verbindlichen Landtagsbeschluss unmittelbar gewahr zu werden – in derselben Weise wie er den ehemals bestehenden kollektiven Haftungsverbänden der Ortsgemeinden und Ämter verpflichtet ist⁵⁶.

Mit der Abhaltung von Landtagen wird im Verständnis der Zeitgenossen nicht notwendigerweise gleich ein neues Rechtssubjekt höherer Ordnung geschaffen, durch welches alle beteiligten Einzelpersonen in ein organisches Verhältnis zueinander gestellt würden. Ihre integrative Wirkung zeitigen die Landtagsbeschlüsse vielmehr darin, dass sie (gestützt auf ein zumindest der Form nach ‚rechtsgeschäftliches‘ Mandat)

⁵⁵ ‚Der Juristen facultet zuo Tübingen erste Responsa des Abzugs halb, für die Landschaft‘, o. D. [1554], HStA Stuttgart A 36 Bü 2a Nr. 6b, o. fol.

⁵⁶ Von der materiell-rechtlichen Seite her betrachtet ist daher die Repräsentationsfunktion frühneuzeitlicher Landtage nicht auf das Verhältnis von Landtag und gemeinen Untertanen, sondern allein auf „die Verhältnisse innerhalb der Gesamtkorporation und deren Verhältnis zum Landesherrn“ bezogen habe – so STOLLBERG-RILINGER, *Ständische Repräsentation*, S. 284; vgl. DIES., *Was heißt landständische Repräsentation?* S. 127ff.; PODLECH, *Art. „Repräsentation IV“*, in: BRUNNER—CONZE—KOSELLECK, *Geschichtliche Grundbegriffe V* (1984) S. 516f.; HAUG-MORITZ, *Genese*, S. 122 u. passim.

in einem konkreten Fall dieselben Rechtswirkungen zu erzielen vermögen, als wäre in der betreffenden Sache mit jedem Stand des Fürstentums (aus dem Kreis der landesunmittelbaren und insofern landtagsfähigen Herrschaften, Städte, Ämter) einzeln „zur verkündung oder erledigung gehandelt“ worden. Den einzelnen Untertanen repräsentiert der Landtag, indem ihm (ohne Rücksicht auf seine tatsächlichen Mitwirkungsmöglichkeiten) die Handlungen der kommunalen Exekutivorgane rechtlich zugerechnet werden, die ihrerseits die Handlungsgewalt auf Abgeordnete übertragen, deren Einzelvollmachten in der Summe die gesamte Landschaft des Herzogtums Württemberg abdecken.

2. Die verfahrensmäßige Legitimation der Deputierten

Nachdem soeben die juristischen Grundlagen der den Landtagen zugeordneten Repräsentationsfunktion zu umreißen versucht wurden, ist auf die konkreten technischen Formen der Repräsentation zurückzukommen. Unabhängig davon, dass die Durchführung von Landtagen grundsätzlich nur *eine* mögliche Form herrschaftlich-ständischer Verfahrenspraxis ist und insoweit die Bindungswirkung in Frage gestellt werden kann, scheint es im Herzogtum Württemberg keinen einzigen Landtag gegeben zu haben, dem nicht eine rechtsförmige Legitimation der Deputierten entsprochen hätte⁵⁷. Somit gibt es neben den Beschlüssen des Landtagsplenums weitere tatsächlich durchgeführte und urkundlich fassbare – also keineswegs nur fingierte – rechtsverbindliche Willenserklärungen auf Ebene der einzelnen Korporationen: zum Einen die Bevollmächtigung, welche grundsätzlich die Gestalt einer sachlich näher bestimmten Instruktion annehmen konnte; zum Anderen aber auch die mögliche Ratifikation noch nicht sanktionierter, von den Deputierten unter dem Vorbehalt des „Hintersichbringens“ angenommener Beschlüsse sowie (damit in praktischer Hinsicht zusammenhängend) auch lokale Rechtsakte zur konkreten Umsetzung eines Landtagsabschieds.

a) Erfordernis der förmlichen Bevollmächtigung

Bereits in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, als die ersten beschlussfähigen Plenarversammlungen der Städte und Ämter in der geteilten Grafschaft Württemberg nachweisbar sind, setzt deren Konstitu-

⁵⁷ FUHRMANN, *Amtsbeschwerden*, S. 97ff.; BENZING, *Vertretung*, S. 111ff.; GRUBE, *Der Stuttgarter Landtag*, passim.

ierung die förmliche Bevollmächtigung der einzelnen Gesandtschaften rechtsnotwendig voraus. Wenn auch für den Uracher Landtag von 1462 keine Vollmachten überliefert sind, kann gleichwohl die von den zur Bevollmächtigung aufgeforderten Ständen zu gebende rechtsverbindliche Erklärung indirekt der landesherrlichen Landtagsausschreibung entnommen werden, auf deren formale Anforderungen die sog. „Gewälte“ regelmäßig mit entsprechenden, teils fast identischen Formulierungen antworteten⁵⁸. So richtete sich Eberhard im Bart mit folgender Bitte an die Städte seines Landesteils:

„[...] denselben die Ir also herschicken werdent, wollent gewalt geben mit andern In der sach zu rauten und zu tunde, als sich geburen wirdet“⁵⁹.

Damit sind die entscheidenden Rechtswirkungen der Bevollmächtigung bereits ausgesprochen: Die Vertreter sollen sich mit denen der anderen württembergischen Stände abstimmen und dann – „als sich geburen wirdet“ – zu einer Einigung gelangen, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Herrschaft gerecht wird. Die Vertretenen werden hierbei bereits im Vorhinein darauf verpflichtet, die Ergebnisse der Landtagsverhandlungen für sich als verbindlich anzuerkennen.

Ebendieser Charakter einer promissorischen Haftung⁶⁰ tritt schließlich sehr deutlich im Jahre 1498 zu Tage, so es darum geht, die Regimentsordnung des Esslinger Vertrags gegenüber Eberhard dem Jüngeren durchzusetzen (bzw. den Herzog, als sich dieser widersetzte, gänzlich der Regierung zu entheben)⁶¹. Die Gewälte können diesbezüglich explizit auf die von den württembergischen Ständen bestätigte und gewährleistete Vereinbarung aus dem Jahr 1492 Bezug nehmen:

„[...] Gereden und verphlichten uns gemainlich sament und sonderlich bi unsern aiden, so wir in dem letsten vertrag zu Esslingen gemacht, gesworn hond, dorbi zu beliben und darwider nit zu tund, sonder alles, das von angesehenens nutz wegen gerautschlagt, ufericht und beschlossen wirt, mitsampt andern helfen ze handhaben und zu behalten und unser lib, ere und gut darzuzusetzen, wie uns als getruwen undertanen zu tun gepurt.“⁶²

⁵⁸ GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 37f. – Vgl. allg. SPECK, Landstände, S. 274ff. u. 288f.; GUT, Landschaft, S. 139ff.; DILLINGER, Repräsentation, S. 101ff., 495ff. u. passim; MOCEK, Repräsentation, S. 79ff. u. passim.

⁵⁹ ‚Ausschreiben an die Landschafft[,] einen vom Gericht und einen von der Gemeind gen Urach zu schicken und von wegen der beehrten Hülfe wider Bayern mit den Räthen, Dienern und Ritterschaft zu berathschlagen‘, 1462, abgedr. SATTLER, Graven III, Beil. 9, S. 9.

⁶⁰ Vgl. FUHRMANN, Amtsbeschwerden, S. 97.

⁶¹ Zu den Auseinandersetzungen um die Herrschaft Württemberg von 1498 bereits oben Abschn. III.5.b).

⁶² Bürgermeister, Richter und Gemeinde der Stadt Blaubeuren. Landtagsvollmacht, 1498 März 19, abgedr. OHR—KOBEL, Nr. 2, S. 17.

Diese Erklärung zeigt, welcher geringer rechtlicher Handlungsraum den einzelnen Landständen zugestanden wurde. Prinzipiell waren sie verpflichtet, förmlich in das Landtagsverfahren einzuwilligen und noch im selben Verfahrensschritt dessen Ergebnis im Voraus anzuerkennen. Und unter solchen Voraussetzungen scheint von Seiten der einzelnen Städte und Ämter schwerlich daran zu denken gewesen zu sein, den Gesandten über die herrschaftlichen Anforderungen hinaus noch – in bindender Weise – inhaltliche Spezialanweisungen zu erteilen⁶³.

Wer in den Vollmachtsurkunden als Aussteller erscheint – also ob neben dem Gericht auch ein „Rat“ oder eine sonstige Vertretung der „Gemeinde“ auftritt und ferner auch Vogt oder Schultheiß als landesherrliche Stabhalter sowie die Bürgermeister beteiligt sind – variiert von Stadt zu Stadt⁶⁴. Entsprechende Unterschiede und lokale Besonderheiten verweisen auf das kommunale Innenverhältnis⁶⁵ und sind für die Verbindlichkeit der Erklärung im Außenverhältnis grundsätzlich ohne

⁶³ Zudem wird der Blaubeurer Gewalt komplementiert durch eine gleichsam salvatorische Kompetenzzuweisungs-Klausel: „Und ob die mergenanten unser anwält in diser versamlung und handlung verer gewalts bedürfen würden, wie völlig der imer sin solt, könd oder möcht, denselben allen wöllen wir inen hiemit geben und behendigt hon, als ob der disem brief notdürftiglich und formlich ingelipt were“ (ebd.). Und entsprechend etwa Nürtingen: „Ob auch die gedachten unser anwält icht mer gewalts hierin nottdürftig weren oder ob sollichs aynischem oder mer articlñ und stucken zuo wenig udn nit genuog were, denselben gewalt allen wöllen wir in hiemit ouch gegeben haben, so vollglichen wie das nach form des rechten sin soll, gelycher wiss, als ob der von wort zuo wort hierin begriffen und geschriben stünde“ (1498 April 5 [dornstag nach dem Sonntag Judica in der fasten], abgedr. BENZING, Vertretung, Anl. 4; zur Datierung GROTEFEND, S. 218 u. 192). – Zum Instruktionsrecht siehe indes BENZING, Vertretung, S. 121ff. und noch unten Abschn. b).

⁶⁴ Hinsichtlich der Aussteller der Vollmachten für den unter Herzog Ludwig auf den 17. Februar 1583 angesetzten Landtag (HStA Stuttgart A 34 Bü 18a Nr. 6) ergibt sich etwa folgendes Bild: 51 von 53 Städtegewalten sind von Bürgermeister und Gericht sowie zumeist auch von dem Rat ausgestellt, welcher nur bei Böblingen, Bulach Dornhan und Zavelstein (dessen Hochgericht mit der Calwer Vogtei verbunden ist) fehlt. Daneben erscheint zuweilen der Schultheiß (Asperg, Gartach, Niederhofen, Sachsenheim, Stetten, Tuttlingen), Vogt (Böblingen), Amtsverweser (Tuttlingen) oder Vogtamtsverweser (Bulach). – Zu dem sich unter Herzog Friedrich I. allgemein abzeichnenden Zurücktreten der Ratsgremien vgl. ADAM I, S. 147 u. 277; ebd. II, S. 7, 406, 559 u. 627. – Auch der Magistrat des Maulbronner Amtes ist grundsätzlich analog zu den Amtsstädten aufgebaut: „Wir schultheis, burgermaister, gericht unnd rhat Mulbronner ambts“ (Vollmacht für den auf den 14. Januar 1540 nach Marbach aus geschriebenen Teillandtag, HStA Stuttgart A 34 Bü 10 T. 2 Nr. 37); vgl. ferner KEYSER, Württ. StädteB, S. 161.

⁶⁵ Zu den unterschiedlichen innerstädtischen Verfassungskonstellationen vgl. KEYSER, Württ. StädteB: etwa in Lauffen am Neckar sowie Calw, Münsingen und Rosenfeld sind die späteren Ratskollegien zunächst ausdrücklich als Vertreter ‚von der Gemeinde‘ belegt (ebd., S. 145, 388, 421f. u. 433); dagegen etwa in Tübingen nur fallweise einzelne Gemeindebürger zu Gerichtshandlungen hinzugezogen (ebd., S. 465f.; vgl. SEIGEL, Gericht, S. 12f.; Jürgen SYDOW, Tübingen und seine Stadtherren als Beispiel der Entwicklung in einer südwestdeutschen Territorialstadt, in: Wilhelm RAUSCH [Hrsg.], Stadt und Stadtherr im 14. Jahrhundert. Entwicklungen und Funktionen, Linz an der Donau 1972 [Beitr. z. Gesch. d. Städte Mitteleuropas, Bd. 2] S. 283-300, hier: S. 292ff.).

Belang, solange sie eben in Übereinstimmung mit den lokalen Rechtsgewohnheiten stehen und nicht von dieser Seite angefochten werden. Dem bereits oben, im Zusammenhang mit der ständischen Regimentsbeteiligung, erwähnten Bericht über den Nürtinger Aufruhr⁶⁶ ist diesbezüglich zu entnehmen, dass es

„bißher allwegen der bruch gewesen sy, das in solichen treffenlichen handeln vogt, gericht und raut gehandelt haben und die gemaind im besten damit ungemiet zu lassen, sover es inen dann geliebt sy“⁶⁷.

Ob der Magistrat im ausdrücklichen Einverständnis mit der Gemeinde handelte oder es sich zutrauen konnte, deren Zustimmung – unter Umständen auch durch informelle Fühlungsnahme – zu antizipieren, hing also letztlich von der Stimmungslage vor Ort und den jeweiligen Beratungsgegenständen ab. Auch die Ämter werden in den Bevollmächtigungsschreiben des 16. Jahrhunderts regelmäßig nicht explizit als mitausstellend aufgeführt⁶⁸.

Die in Frage kommenden Adressaten der Bevollmächtigung⁶⁹ werden bereits in der landesherrlichen Ausschreibung relativ eng eingegrenzt, so dass nur bedingt von einem aktiven und passiven ‚Wahlrecht‘ gesprochen werden kann⁷⁰. Die seit 1515 zumindest für die größeren Gemeinden zumeist aufrechterhaltene Anforderung, je einen Vertreter von Gericht *und* Rat zu entsenden⁷¹, wurde keineswegs immer streng befolgt, sondern scheint eher pragmatisch gehandhabt worden zu sein⁷². Nicht ganz eindeutig ist ferner die Stellung des landesherrlichen Amtmannes, der zunächst einmal selbst als Mitglied und verantwortlicher Leiter des amtsstädtischen Magistrats erscheint und daher auch im

⁶⁶ Siehe oben Abschn. III.5.b) bei Anm. 429ff.

⁶⁷ HStA Stuttgart A 602 Nr. 11 469, o. fol. – Zur Gerichtsverfassung von Nürtingen vgl. KEYSER, Württ. StädteB, S. 190.

⁶⁸ Dass aber „die Städte“ grundsätzlich für das gesamte Hochgericht sprachen verdeutlicht spätestens der Münsinger Vertrag von 1482, indem sich „vögt, schulthaisen, keller, burgermaister, richter unnd gantz gemainden der *herschafften und ämpter*“ verpflichten (H.-M. MAURER, Landesteilung, Anh. 3, S. 128 [eigene Hervorhebung]). – Zu vereinzelt Erwähnungen der Ämter in den Gewälten des 16. Jahrhunderts (Hornberg, Neuenbürg, Rosenfeld, Sulz) siehe FUHRMANN, Amtsbeschwerden, S. 100ff.

⁶⁹ Abgesehen von jenen Fällen, in denen ein Magistrat keine eigene Landtagsdeputation entsendet, sondern die Vertretung auf einen anderen Landstand überträgt (hierzu FUHRMANN, Amtsbeschwerden, S. 97f. u. 100; BENZING, Vertretung, S. 126ff.).

⁷⁰ Und in dieser Hinsicht ist wohl auch die Aussagekraft von im Duktus quantifizierender sozialgeschichtlicher Forschung formulierten Vergleichen der Landtagsdeputierten verschiedener Territorien, wie in den Studien von DILLINGER (Bauernpolitiker, S. 80ff.; DERS., Mitspracherechte, S. 36ff.), zu relativieren.

⁷¹ REYSCHER II, Nr. 23, S. 56; vgl. oben Abschn. III.2.b) bei Anm. 160. – Eine Ausnahme bildet hier etwa der Landtag des Jahres 1538, so hier aus den Akten ausdrücklich hervorgeht, dass die zu den Beratungen zu bevollmächtigenden Personen aus Gericht *oder* Rat entnommen werden sollten (HStA Stuttgart A 34 Bü 9 Nr. 4a).

⁷² Vgl. ADAM I, S. 277, Anm. 2.

Rahmen der landständischen Verfahrenspraxis uneingeschränkt als Teil der amtsstädtischen Landtagsdeputation gelten konnte⁷³. Nach dem Ende der österreichischen Herrschaft scheinen die Vögte dagegen eher als eine ‚von Amts wegen‘ berufene Instanz *neben* der gemeindlichen Vertretung betrachtet worden zu sein, an welche sich der Landesherr teils gesondert wandte und die grundsätzlich nicht mehr in die Bevollmächtigung einzubeziehen war⁷⁴. Doch selbst noch beim ersten Plenarlandtag unter Herzog Johann Friedrich im April 1608 sollten sich einzelne Ämter weiterhin dazu veranlasst sehen, ihre Vollmacht ausdrücklich auch auf den Amtmann zu beziehen⁷⁵.

Insgesamt erweist sich die sprachliche und rechtstechnische Form der Vollmachten aber im Hinblick auf den jeweiligen Zweck und Umfang der Bevollmächtigung als im Wesentlichen von den Anforderungen der landesherrlichen Ausschreibung abhängig⁷⁶. Und dies sollte selbst für solche Bestandteile gelten, welche – bei einer streng ‚dualistischen‘ Betrachtungsweise der Verfahrenspraxis – der Herrschaft hätten eher nachteilig erscheinen müssen, insofern sie sich für die Rechtsverwahrung von ständischer Seite als nützlich erweisen mochten. In Konfliktfällen konnten ständische Deputierte sich nämlich – auch ohne besondere (inhaltliche) Instruktionen erhalten zu haben – darauf berufen, dass man ihnen genau das zu tun gewährte, wozu sie die entsendenden Körperschaften – wohlgermerkt *auf Anforderung der Herrschaft* – bevollmächtigt hatten. In diesem Sinne wollten etwa die Abgeordneten des sog. „Stuttgarter Bauernlandtags“ von 1514 ihren Auftrag so verstanden

⁷³ So durchgängig in den für 1498 überlieferten Gewälten; siehe OHR—KOBEL, S. 15, Anm. 1 u. S. 26, Anm. 3.

⁷⁴ Unter Herzog Ulrich, der entgegen den Habsburgern, die Amtleute zu jedem Landtag hinzuzog, ergeht in dem jeweils an den gesamten amtsstädtischen Magistrat adressierten Ausschreiben von 1538 die Aufforderung: „ir wöllen aus euch zwen verstenndig, geschickht mann, die dem hailigen evangelio anhenngig unnd sich unnserrthalt wol unnd eerlich gehalten haben, mit vollkommen gwalt von ewer aller wegen, on verner ufziehen oder hindersichpringen, erstlich alle hanndlung anzuhören, zu raten unnd zu schliessen, ordnen, abfertigen unnd schicken“ (HStA Stuttgart A 34 Bü 9 Nr. 4a, Anl. [1538 Mai 2]). – Herzog Christoph hat zum zweiten Böblinger Landtag seine Amtleute gesondert beschrieben: „Lieber getrewer, unser bevelch ist, das du uf sonntag den 16. tag schierst kunfftigen monats octobris gegen abend zu Beblingen ankomet, sachen halb wie du vernemen würdest, verlassen wir uns“ (ebd. Bü 15 Nr. 1b); neben der Aufforderung an die Städte „uß euch ainen vom gericht unnd ainen vom rath mit volkhomnem schriftlichem gwalt one hindersichbringen“ abzufertigen (ebd. Nr. 3). – Den Amtmann innerhalb seines an den gesamten Magistrat adressierten Ausschreibens direkt angesprochen hat wiederum Herzog Friedrich I.: „Demnach ist unser gn. befelch, Ihr wöllen *beneben Dir amptmann* noch zwen us Eurem mittel, gerichts und rats, mit gnugsamen und vollmechtigen gewalt uf berüerte allgemeine versamblung also abfertigen“ (ADAM I, Nr. 133, S. 277f. [1595 April 4; eigene Hervorhebung]). – Letztere Formulierung wurde auch unter Herzog Johann Friedrich gebraucht (ebd. III, Nr. 5, S. 21 [1608 März 1])

⁷⁵ ADAM III, S. 26 (Blaubeuren und Sulz).

⁷⁶ BENZING, Vertretung, S. 116ff.; FUHRMANN, Amtsbeschwerden, S. 97ff.

wissen, dass sie gegenüber der Herrschaft darauf bestehen müssten, solange versammelt zu bleiben, bis der Herzog die ihnen mitgegebenen Beschwerden persönlich entgegengenommen haben würde⁷⁷. Und im Januar 1540, auf der ersten von insgesamt drei regionalen Teilversammlungen, wollten einige Städtedeputierte ihre Gewälte so verstanden wissen, sie seien allein dazu bevollmächtigt, im Plenum der *gesamten* Landschaft mit ihren Mitständen zu beraten und zu beschließen⁷⁸.

Ein differenzierterer juristischer Umgang mit den „Gewälten“, welcher sich mit größter Sorgfalt um kleinste Formulierungen und tunlichste Vermeidung nachteiliger Präjudizien bemüht, wird zu Beginn des 17. Jahrhunderts erkennbar. So sollte 1608 unter Herzog Johann Friedrich von Seiten der Räte erstmals moniert werden, dass die Vollmachten regelmäßig nur auf Bürgermeister, Gericht und Rat der jeweiligen Amtsstadt „dirigiert“ seien und nicht ausdrücklich auch auf die Ämter⁷⁹, obwohl zu diesem Zeitpunkt niemand die eingespielte Praxis der Mitvertretung derselben durch den städtischen Magistrat mehr ernsthaft in Zweifel gezogen haben dürfte⁸⁰.

b) Imperatives Mandat und Instruktionsrecht

Die Frage, in welcher Weise die förmlich ermächtigten Vertreter an konkrete inhaltliche Weisungen ihrer Mandanten gebunden sein sollten, ist regelmäßig v. a. in Zusammenhang mit der negativen Abgrenzung der Ständeversammlungen vom Modell der modernen parlamentarischen Volksvertretung aufgeworfen worden, wo man mit Nachdruck „der Gefahr willkürlich-subjektiver Motivierung“ entzugenzutreten bestrebt ist und darum jeden einzelnen Abgeordneten zum Vertreter des ‚ganzen Volkes‘ erklärt hat und so auf das Gemeinwohl zu verpflichten sucht⁸¹. Ebendiese Blickrichtung sollte nun aber auch dazu beigetragen haben, dass in der verfassungsgeschichtlichen Betrachtung – entsprechend dem anzunehmenden partikularen Charakter der von den ständischen Man-

⁷⁷ Die in Stuttgart versammelten Abgeordneten der Ämter an Hz. Ulrich, 1514 Juni Ende, abgedr. OHR—KOBEL, Nr. 57, S. 159: Die Ämtervertreter dringen darauf, „furtherlicher gevertigt“ zu werden.

⁷⁸ GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 189.

⁷⁹ ADAM III, S. 25. – Am Ende gelangte man bei der Prüfung der Vollmachten aber dennoch zu dem Ergebnis, sie dieses mal ‚sine praejudicio‘ passieren lassen zu können, da ansonsten durch solches „scrupulieren offensiones causiert und dem hauptwerk allerhand verhinderung verursacht werden möchten“ (ebd.).

⁸⁰ Wenn auch FUHRMANN, Amtsbeschwerden, S. 105ff. mit Recht eine gewisse Eigenständigkeit der Ämter bei der Geltendmachung politischer Interessen durch Gravamina betont.

⁸¹ Hierzu REUSS, Geschichte, S. 21ff. (wörtl. Zitat: S. 22).

dataren wahrgenommenen Befugnisse – die Bedeutung des Instruktionsrechts für das altständische System deutlich überbetont wurde.

Namentlich die Leistung des frühen englischen Parlamentarismus wurde darin gesehen, das Instruktionsrecht überwunden zu haben, indem nämlich die entsendenden *communitates* dazu verbunden wurden, ihren Abgeordneten stets eine unbeschränkte Handlungsmacht zu übertragen. Und demgegenüber sind nun Teile der jüngeren Forschung dazu gelangt, die bisher behauptete Verknüpfung der „plena potestas“ mit dem (in Bezug auf den Entscheidungsinhalt) *freien* Mandat aufzugeben und den fraglichen Begriff stattdessen vielmehr auf die uneingeschränkte Verbindlichkeit bzw. Unanfechtbarkeit der durch den Mandatar getätigten Willenserklärungen zu beziehen⁸². Die *volle* Gewalt konnte demnach durchaus mit einschränkenden oder konkretisierenden Handlungsanweisungen des Mandanten verknüpft werden, wohingegen aber das Verfahren des Hintersichbringens, also der Vertagung der Ständeversammlung zwecks Ratifikation, unterbleiben sollte⁸³. Daneben ist allerdings auch in Erwägung zu ziehen, dass Landtagsvollmachten – wie etwa DILLINGER an Beispielen aus Kurtrier darlegen konnte⁸⁴ – nicht deswegen als unzureichend abgelehnt wurden, weil die Bevollmächtigungen zu eng eingeschränkt, sondern weil sie inhaltlich zu unbestimmt waren. In diesen Fällen erschien der Herrschaft (sowie den anderen betroffenen Ständen) die abgegebene Zustimmungserklärung nicht ausdrücklich genug, um mit Blick auf besonders einschneidende oder grundlegende Beschlüsse Rechtssicherheit herzustellen.

Wenn in der frühneuzeitlichen Landtagspraxis von der Instruktion einer ständischen Gesandtschaft die Rede ist, so bezeichnet dies zunächst einmal schlicht den – im Einzelnen unterschiedlich genau umschriebenen – Zweck und Inhalt des Vertretungshandelns und stellt zumindest insofern regelmäßig eine Antwort auf die zuvor in der herrschaftlichen Landtagsausschreibung benannten Anforderungen (und ggf. auch im Hinblick auf bestimmte Verhandlungsgegenstände) dar.

⁸² Chr. MÜLLER, Mandat, S. 113ff.; POST, Plena Potestas, S. 106ff.

⁸³ Chr. MÜLLER, Mandat, S. 150ff.; vgl. MOCEK, Repräsentation, S. 79ff. – Entsprechend auch die württembergischen Landtagsvollmachten: „on verner ufziehen oder hindersichpringen, erstlich alle hanndlung anzuhören, zu raten unnd zu schliessen“ (HStA Stuttgart A 34 Bü 9 Nr. 4a, Anl. [1538 Mai 2]); „one hindersichpringen entlich zu schliessen“ (ebd. Bü 14 Nr. 1 [1552 März 14]); „auch endlich ohne hindersichbringen schliessen und volkomenlich abhandlen helfen mögen“ ADAM I, Nr. 133, S. 277f. [1595 April 4]); „auch endlichen ohn einich hinder sich pringen schliessen und vollkommenlich abhandlen helfen mögen“ (ebd. III, Nr. 5, S. 21f. [1608 März 1]). – Zur Praxis des Hintersichbringens in kommunikationstheoretischer Perspektive siehe ferner SCHLÖGL, Anwesende, S. 181 u. 183.

⁸⁴ DILLINGER, Repräsentation, S. 107f.

Die Instruktion als inhaltliche Absprache, mithin als materielle Begrenzung der Vollmacht, ist dabei nicht von dem generellen Akt der Vertretungsbestellung zu trennen. Und so wie etwa 1498 der Esslinger Vertrag die ausdrücklich vorbehaltene Grundlage für die Errichtung eines ständischen Regiments sowie das rechtliche Vorgehen gegen Herzog Eberhard II. bildete, bildeten in der Zeit der österreichischen Herrschaft sowie in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts anerkanntermaßen die Freiheiten des Tübinger Vertrags (in der jeweiligen deklarierten Form und als Konkretion allgemeiner Rechtsgrundsätze) die Grundlage für fortlaufende finanzielle Vergleichen, auf deren weitestgehende Respektierung die entsendenden Gemeinden allgemein vertrauten – auch wenn sie nicht explizit im Wortlaut der Gewälte vorbehalten war. In diesem Sinne beriefen sich die städtischen Gesandten etwa im Jahre 1599, als sie sich gegen Beeinträchtigungen der im Tübinger Vertrag zugesicherten Verfahrensweise in der malefizischen Gerichtsbarkeit zur Wehr setzten (und klarstellten, dass sämtliche von den Ständen gegebene Bewilligungen an Bedingungen geknüpft worden waren) nicht zuletzt auch auf ihre „gewält und instructionen“⁸⁵. So suchten sie zum Ausdruck zu bringen, dass ihre Handlungsbefugnis gegenüber den durch sie zu vertretenden Gemeinwesen sehr wohl in materiell-rechtlicher Hinsicht an einen gewissen Rahmen rückgebunden war, den die Herrschaft zu respektieren hatte, wenn sie die Anerkennung des Repräsentationsverfahrens nicht völlig in Frage stellen wollte⁸⁶.

In dem sich zunehmend verschärfenden Klima der späten Regierungsjahre Herzog Friedrichs I. ergaben sich schließlich Ansätze dazu, die Formulierung der Gewälte auf Seiten der landständischen Verwaltung durchaus als ein taktisches Instrument in der rechtlichen Auseinandersetzung mit der Herrschaft einzusetzen. 1605 versuchte man die eigene Verhandlungsposition zu stärken, indem sich die landschaftlichen Deputierten von ihren jeweiligen Städten und Ämtern darauf verpflichten lassen sollten, sich nicht auf eine Beratung der landesherrlichen Propositionspunkte einzulassen, bevor nicht die ständischen Beschwerden gehört worden wären⁸⁷. Von Seiten der Herrschaft wurde dies jedoch als ein unzulässiger Übergriff in ihr alleiniges Recht der

⁸⁵ Landtag an Hz. Friedrich wegen des Tübinger Vertrags, 1599 März 10 (exp. 11), abgedr. ADAM II, Nr. 68, S. 138.

⁸⁶ Analog hierzu sollte auf dem Landtag von 1599 auch der Staat des landständischen Sekretärs explizit um dessen Verpflichtung, über mögliche Verletzungen der „wohlhergebrachten privilegien, rechte und gerechtigkeiten“ zu wachen, ergänzt werden (ADAM II, Nr. 99, S. 185; vgl. oben Abschn. III, Anm. 266).

⁸⁷ Des Landtags Vorantwort an Hz. Friedrich, 1605 Jan. 8, abgedr. ebd., Nr. 237, S. 412. – Vgl. auch oben Abschn. III.4.b) bei Anm. 337.

Landtagseinberufung begriffen und vehement zurückgewiesen⁸⁸. 1607 wiederum bildete der in die Vollmachten aufgenommene ausdrückliche Vorbehalt, nichts wider den Tübinger Vertrag zu handeln, ein Argument, mit dem sich die Landschaftsdeputierten den weitreichenden Forderungen des Herzogs entgegenzustellen suchten⁸⁹ und welchem dieser in letzter Konsequenz mit der Auflösung des Landtags sowie einer direkten Einflussnahme auf die amtsstädtischen Magistrate begegnete⁹⁰.

c) Die Durchführung eines Landtags aus lokaler Perspektive

Unternimmt man nun den Versuch, den verfahrenstechnischen Ablauf der Landtagsrepräsentation von Stadt und Amt einmal im Zusammenhang zu skizzieren (vgl. Abb. 6 auf S. 275), so sind hier vier bis sechs, im Einzelnen unterschiedlich deutlich ausgeprägte, Verfahrensschritte auszumachen: von der Landtagseinberufung, einhergehend mit einer ersten Information der lokalen Gremien zu den anliegenden Beratungsgegenständen – über die Bevollmächtigung der Deputierten, die Verhandlungen im Plenum und die mögliche Annahme eines Landtagsabschieds auf Hintersichbringen – bis hin zur Umsetzung der im Plenum verglichenen Beschlüsse vor Ort.

Am Anfang steht die landesherrliche Ausschreibung der Versammlung. Eine zentrale Rolle nahmen dabei die Amtleute ein, welche als die mobilen „Herrschaftsvermittler“ des Herzogtums durch ihre persönliche Präsenz die Verbindung des amtsstädtischen Magistrats mit dem landesherrlichen Hof sowie der Rentkammer, aber auch mit den einzelnen

⁸⁸ Man beruft sich auf die im Vidimus des Tübinger Vertrags vom 23. April 1515 enthaltene Verordnung wegen Abhaltung der Landtage (abgedr. REYSCHER II, Nr. 23, S. 56f.), obgleich darin freilich keine bestimmte Form der Landtagsvollmachten niedergelegt ist: „[...] es were dis zumuoten auch dem Tüwingischen vertrag zuwider, welcher ausdruckenlich disponier, dass ein landsfürst ein L[and-]T[ag] uszuschreiben habe, welches cum effectu zu verstehen seie“; Ausführungen des Geh. Rats Dr. Enzlin bei der Übergabe der landständischen Vorantwort (1605 Jan. 8) an die fürstl. Kommissare, abgedr. ADAM II, S. 413.

⁸⁹ Fürstl. Replik, 1607 Febr. 3, abgedr. ADAM II, Nr. 329, S. 586. – Zu den Gewälten siehe ebd., S. 559: 26 Stände (darunter die ‚Hauptstädte‘ Stuttgart, Tübingen und Urach) erteilen den Befehl, „nichts einzuwilligen, was dem Tüb. vertrag und dessen erleuterten artikeln zuwider und nachteilig“; Sulz jedoch erteilt Vollmacht, auch gegen den Tübinger Vertrag zu handeln.

⁹⁰ Unbeschadet des herrschaftlicherseits vertretenen Standpunkts, wonach „ifg. [...] keineswegs geständig, etwas, so dem Tüb. vertrag abbrüchig, [...] begehrt zu haben“ verweist Enzlin auf das insgesamt disparate Bild der Gewälte, die zuweilen entgegen der Verwahrung, nichts wider den Tübinger Vertrag zu handeln, die salvatorische Klausel enthielten: „da es eines mehrern gewalts von nöten, dass man denselben in bester form auch wollte gegeben haben“. Und ferner bemüht Enzlin wiederum den Vidimus von 1515, „darin die rechte form, wie die gewält zu den LT. gefertigt sein sollen, begriffen“ (ADAM II, Nr. 329, S. 586). – Zur Landtagsauflösung und dem folgenden ‚Zwangtag‘ siehe unten Abschn. VI.4.f) bei Anm. 336ff.

Gemeinden innerhalb des Amtsbezirks aufrechterhielten. Im Vorfeld eines Landtags dürfte es an ihnen gewesen sein, für das jeweilige Vorbringen des Landesfürsten um grundsätzliche Anerkennung zu werben⁹¹. Der Umstand, dass – unbeschadet der Herrschaftsunmittelbarkeit aller Gemeinden – das Hochgericht für die jeweilige Teilherrschaft bereits im 15. Jahrhundert regelmäßig in der Amtsstadt fest verortet ist und der Amtmann allein mit den städtischen Urteilern Beschlüsse mit Außenwirkung fassen kann, verweist auf ein amtsinternes Repräsentationsverhältnis, das um Einiges länger zurückzuverfolgen ist als die Landtagspraxis selbst⁹². Die Handlungsbefugnis beruhte dabei in hohem Maße auf Gewohnheit („Observanz“⁹³) sowie einer Art von verwaltungspraktischer Antizipation. Eine institutionelle Verselbstständigung der Stadt gegenüber dem Amt als Hochgerichtsbezirk, welche es rechtfertigen würde, von einem „Dualismus“ von Stadt und Amt⁹⁴ zu sprechen, bildet sich indes erst im 17. Jahrhundert heraus; zuvor wird im Grunde nicht zwischen einem genuin ‚städtischen‘ und einem ‚amtsspezifischen‘ Aufgabenkreis der betreffenden Organe unterschieden⁹⁵.

In ihrer Funktion als administrative Basis des Amtmanns konnte die Amtsstadt als dazu berechtigt angesehen werden, alles was in materiell-rechtlicher Hinsicht den anerkannten Rahmen des Üblichen nicht sprengte, unter Berufung auf das verfahrensrechtliche Herkommen bereits vorab für billig und rechtmäßig zu befinden – zu vollziehen waren entsprechende herrschaftliche Maßnahmen dann jeweils in den einzelnen Gemeinden. An der allgemeinen Lage der Untertanen dürfte sich aber – materiell-rechtlich betrachtet – durch die fragliche Präklusion nichts Wesentliches geändert haben, wenn man in Rechnung stellt, dass sie bei der förmlichen Konsentierung der Herrschaftsansprüche – auch dann wenn sie an ‚beratenden‘ Versammlungen unmittelbar beteiligt waren – ohnehin über keine Gestaltungs- und nur eine sehr geringe Entscheidungsfreiheit verfügten. Die an sie herangetragenen Forderungen konnten sie lediglich dann verneinen, wenn sie deren Rechtmäßigkeit unter Verweis auf unbillige Härten oder das rechtliche Herkommen in Frage stellen konnten.

In einigen wenigen überlieferten Fällen mochte es sich aber die Herrschaft angeraten sein lassen, ihren Amtleuten die ausdrückliche An-

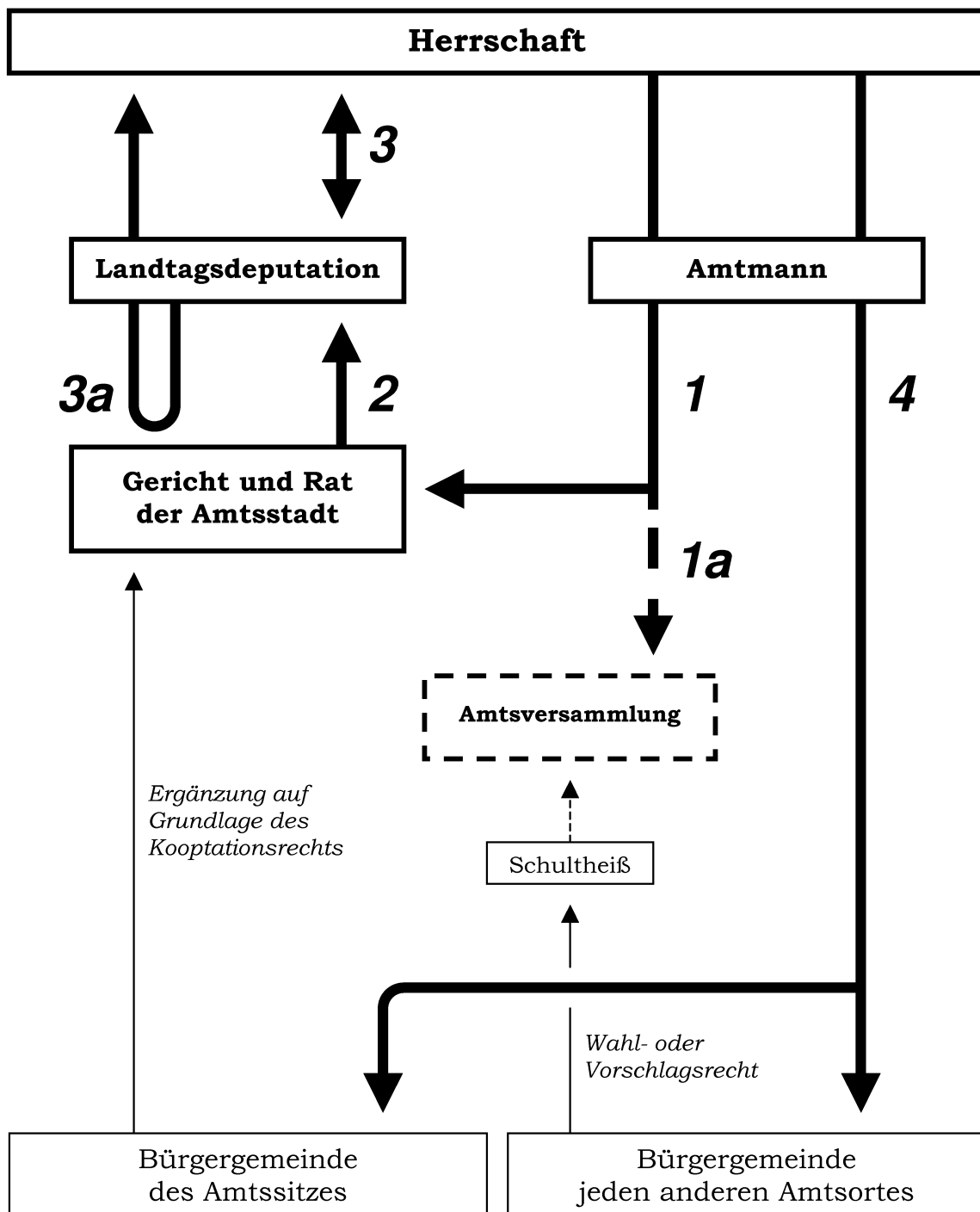
⁹¹ GRUBE, Dorfgemeinde, S. 200; DERS., Grundlagen, S. 15f.

⁹² TRUGENBERGER, Amtsstadt, S. 133f.; SEIGEL, Die württembergische Stadt, S. 180ff.

⁹³ BENZING, Vertretung, S. 80ff.

⁹⁴ So GRUBE, Dorfgemeinde, S. 195. – Vgl. hierzu BLICKLE, Landschaften im Alten Reich, S. 95 sowie FURHMANN, Amtsbeschwerden, S. 69.

⁹⁵ GRUBE, Grundlagen, S. 21ff.; DERS., Stadt und Amt, S. 24ff.



- 1** Landtagseinberufung durch die Amtleute
- 1a** Information der Amtsschultheißen (nur selten überliefert)
- 2** Bevollmächtigung (und ggf. Instruktion) der Deputierten
- 3** Suche nach sachlicher Übereinkunft mit der Herrschaft in Abstimmung mit den anderen Ständen des Herzogtums
- 3a** Verfahren des Hintersichbringens (falls erforderlich)
- 4** Umsetzung der Landtagsbeschlüsse vor Ort

Abb. 6: Die Landtagsvertretung von Stadt und Amt

weisung zu erteilen, die Gemeinden des Umlands über die von der landesherrlichen Kanzlei zur Beratung proponierten Gegenstände sowie deren Begründungen zu informieren, bereits bevor sich ein Landtag versammelte. Die Amtleute haben dann zumindest einen Teil der Schultheißen ihrer Ämter zu lokalen Versammlungen einberufen, bzw. zu den Handlungen des Stadtgerichts hinzugezogen⁹⁶. In einzelnen Ämtern konnte die Beteiligung der Landgemeinden an den verwaltungsmäßigen Aufgaben des Hochgerichts sogar ausdrücklich im lokalen Recht verankert sein – wie etwa in der Böblinger Neunerordnung, deren förmliche Erneuerung durch Erzherzog Ferdinand für das Jahr 1527 überliefert ist⁹⁷. Im Amt Böblingen sind die Neuner als „ein Besonders Iudicium“⁹⁸, gebildet aus je einem Gerichtsverwandten der Städte Böblingen und

⁹⁶ V. ERNST, Staatssteuern I, S. 74f. u. II, S. 84; GRUBE, Dorfgemeinde, S. 199ff.; TRUGENBERGER, Amtsstadt, S. 134. – Zur Steuerrepartition auf Amtsversammlungen siehe etwa die Generalreskripte betr. die Umlage der im Tübinger Vertrag bewilligten Hilfgelder: REYSCHER XVII, Nr. 18, S. 33ff. (1514 Sept. 9) u. XII, Nr. 5, S. 5ff. (1514 Sept. 11). Ferner vgl. die unten Anm. 98 zitierte Quelle aus dem Böblinger Amt.

⁹⁷ Erneuerung der Neuner-Ordnung zu Böblingen, 1527, abgedr. REYSCHER, StatutarR, Nr. 7, S. 390ff. – Vgl. hierzu BENZ, Rechtsaltertümer, S. 281ff.; GRUBE, Dorfgemeinde, S. 200f.; Ingrid HELBER, Die Amtsstadt Böblingen, in: Sönke LORENZ u. Günter SCHOLZ (Hrsg.), Böblingen. Vom Mammutzahn zum Mikrochip, Böblingen 2003 (Gemeinde im Wandel, Bd. 14) S. 144-157, hier: S. 149f. – Die Entstehung der Neuner hat zuletzt Christian KEITEL v. a. mit der Umlegung von Schatzung, Land- und Amtsschadens in Zusammenhang gebracht (Böblingen im Spätmittelalter, ebd., S. 103-141, hier: S. 140f.). – Zu bedenken bleibt zudem aber auch, dass das Amt Böblingen mit seinen Einkünften im 15. Jahrhundert zweimal (nämlich der Gemahlin Graf Ludwigs I., Mechthild, geb. Pfalzgräfin bei Rhein, sowie der Gemahlin Eberhards im Bart, Barbara, geb. Markgräfin von Mantua) als Wittum verschrieben wurde und insofern vorübergehend aus dem ökonomisch-administrativen Verband des Fürstentums herausgelöst war. Angesichts der eigenen Hofhaltung und partiellen Unabhängigkeit bestehen hier womöglich Parallelen zur Verwaltung in den reichsunmittelbaren ‚Kleinstterritorien‘. In der Erneuerung von 1527 wird berichtet: „Vnnd wiewoll Zum Offtermall sich begeben vnnd zuegetragen, daß die gemainden vnnd Andern Persohnen In etlichen Amptsflecken, Die Neunnen willens gewesen Abzethuen vnnd Ainen Costen verhüten, so haben doch die durchlechtig Hochgeborn Fürsten vnnd Fraue Mechthildis geporene Ertzherzogen zu Oesterreich [sic!], vnnd hertzogen [sic!] zue Württemberg[,] deren daß Ampt mit nach bestimpt flecken [...] Widumb gewesen, deßgleichen die Hochgebornen Fürsten vnnd Fraue Barbara Hertzogen zue Württemberg, vnnd gepornne Greffen [sic!] zue Mantua[,] dhain hernach Regiment zue Württemberg, sonderlich Im taussent fünffhundert vnnd vierzehnen Iahr, Alls deß Armen Conraten vffruerisch Emperung gewesen, daß In Kheinerley weiß noch weg nie bewilligen oder zuegeben wellen, sonnder die Ze heben für grossen guetten nutzen vnnd frommen Angesehen vnnd Ihrs vermains, wan Inn Allen Aemptern Neun weren, es würde Niemandts zue kheinem schaden, sonnder der Herrschafft Aempter vnnd Flecken zue grossem nutzen dienen“ (REYSCHER, S. 393).

⁹⁸ So die Erläuterung der Böblinger Besonderheit in einem Eintrag des Böblinger Neunerbuchs von 1696 (abgedr. REYSCHER, StatutarR, S. 390, Anm. * [Hervorhebung dort]): „Obwohlen sonsten bey andern Stätt und Aemter diesen Herzogthumbs Württemberg, dasjenige, was das gemeine Statt- und Amt concerniret, [...] gemeinlich bey denen Statt Gerichten, und etwann auch mit Zuziehung einiger Schultheißen, aus dem Ampt, debattirt, abgehandelt, und geschlossen wird. / So hat es jedoch in solchem Fall bey diesem Böblinger Amt darmit eine gantz andere Beschaffenheit, da nemlich hierzu ein Besonders Iudicium, das so genannte *Neuner Gericht* [...] schon bey etlich hundert Jahren hierzu verordnet worden“.

Sindelfingen⁹⁹ sowie den sich turnusmäßig abwechselnden zwölf Amtsflecken¹⁰⁰, dazu berufen, „die gemeins Ampts wegen angelegen geschefft vnnd Handlungen“ auszurichten¹⁰¹ und dies, falls nötig, wiederum unter Hinzuziehung auch der Amtsschultheißen¹⁰².

Eine eingehendere Vorbereitung der Landtagsberatungen von herrschaftlicher Seite ist ferner für das Jahr 1538 dokumentiert, wobei hier besondere Umstände eine Rolle spielten: Die Abrechnung mit der Phase der österreichischen Herrschaft fiel zusammen mit dem landesherrlichen Bestreben einer umfassenden Durchsetzung der lutherischen Reformation und zudem fehlte zu dieser Zeit der Tübinger Vertrag als vertrauensbildender Orientierungsrahmen für landständische Bewilligungen¹⁰³. Deshalb ließ Herzog Ulrich bereits im Vorfeld seine Räte in die größeren Amtsstädte entsenden, damit diese darauf hinwirken sollten, dass ausschließlich Deputierte,

„die meins gnedigen f[ürsten] vnnd hern halber gutherzig, vertraut, dem evangelio genaigt, from, redlich vnnd aines eerlichen verstannds syen, uf den kinfftigen lanndtag geschickht vnnd mit vollkommen gwalt abgefertigt werden, damit mein gnediger f. vnnd her deren willen vnnd notwendig vorhaben dester furderlicher erlangen mög“¹⁰⁴.

Was die persönliche Eignung eines bestimmten Kandidaten für eine Landtagsdeputation anbetraf, so blieb generell von beiden Seiten auf relativ unbestimmte Faktoren wie Ansehen, Redlichkeit, Tüchtigkeit oder eine besondere Vertrautheit mit entsprechenden Verwaltungsge-

⁹⁹ Zur Stellung der Stadt Sindelfingen, die 1605 aus dem Böblinger Amt herausgelöst wurde, vgl. SPECKER, Verfassung, S. 16ff.; KEYSER, Württ. StädteB, S. 213f.

¹⁰⁰ Ausgenommen blieb lediglich der Weiler Dettenhausen („Dettenhausen gibt khein Neuner“; REYSCHER, StatutarR, Nr. 7, S. 394). Hierzu auch das Neunerbuch von 1696 (ebd., S. 390, Anm. * [Hervorhebung dort]): „ein Ieder amtsfleckh (außgeschlossen der Weyler Dettenhausen, als worinnen kein *Neuner*, jemals geweßen)“.

¹⁰¹ REYSCHER, StatutarR, Nr. 7, S. 393. – Ausführlicher beschreibt dies in der juristischen Terminologie des 17. Jahrhunderts der Eintrag von 1696 (ebd., S. 390, Anm. *): „pflegen über alles dasjenige, waß von gemeinen Statt- und Ampts wegen zuthun, zuverhandllen, und zuverrichten, (in waß Vorfällenheiten es auch immer seyn mag, so es nur das gemeine Amt anbetreffen thut) collegialiter zu deliberiren und zurathschlagen, auch nach ihrem Guth Befinden, jeder Zeiten ein Conclusum ganz absolut, und ohne Einred männiglichs, zu Auffnahm, und Wohlfahrt des gemeinen Ampts, nach ihren obhabenden schweren Aydespflichten, zu machen“.

¹⁰² So wiederum der Eintrag von 1696 (REYSCHER, StatutarR, S. 390, Anm. *): „[...] worzu man auch in Vorfällenden gar wichtigen Sachen die Amts Schultheißen zu ziehen pfleegt“.

¹⁰³ Siehe auch unten Abschn. VI.4.c).

¹⁰⁴ ‚Den rhet bedenckhen und instruction des landtags halb, wie etlich rhet mit den firmembsten stetten handlen sollen‘, 1538 Mai 2, HStA Stuttgart A 34 Bü 9 Nr. 1, o. fol. – Die Beurteilung GRUBES, der hierin ein manipulatives Vorgehen Herzog Ulrichs sieht, bleibt zu relativieren angesichts zu hoher Maßstäbe, welche er an den Modus und die verfahrensmäßige Absicherung der vormodernen, ständischen Deliberation stellt (Der Stuttgarter Landtag, S. 184ff.; vgl. auch ebd., S. 126 zu Ansätzen herrschaftlicher Beeinflussung bereits in österreichischer Zeit).

schäften abzustellen¹⁰⁵. Den Rahmenbedingungen der vormodernen Verfahrenspraxis entsprechend ist dabei nicht ersichtlich, dass die konkrete Auswahl jener – nach 1515 fast durchweg aus den Reihen des Magistrats entnommenen – Personen, welche neben dem Amtmann zu den Landtagen reisten, bei den entsendenden kommunalen Kollegien eine dezidiert politische Dimension, verbunden mit konkreten inhaltlichen Erwartungen, aufgewiesen hätte, so dass man in ‚parlamentsgeschichtlicher‘ Perspektive von der Ausübung eines ‚aktiven Wahlrechts‘ sprechen könnte¹⁰⁶. Weder die imperative Form der Mandatserteilung, noch v. a. der normative Charakter der mit dem Landesherrn zu vergleichenden Fragen, sollten den Delegierten die Möglichkeit einräumen, gestaltend an einem offenen Willensbildungsprozess teilzunehmen.

Wie das Mittel der Vertretung durch bevollmächtigte Gesandte als solches, so gehörten grundsätzlich auch die Landtagsunterbrechungen auf Hintersichbringen zum allgemeinen Repertoire der in der Frühen Neuzeit gebräuchlichen Verfahrenspraktiken. Im Falle Württembergs jedoch ist von der Möglichkeit des Hintersichbringens über weite Strecken allein insoweit die Rede, als in den Landtagsausschreiben von herrschaftlicher Seite ausdrücklich auf die Erteilung von *plena potestas* zu endgültiger Beschlussfassung ohne jede weitere Rücksprache mit den entsendenden Stadtmagistraten gedrungen wurde¹⁰⁷. In einem weiteren Sinne konnte aber auch die Annahme des Tübinger Vertrags durch eine neue Huldigung der Untertanen unter den Begriff des Hintersichbringens gefasst werden¹⁰⁸, wie dies ausdrücklich etwa Erbmarschall Kon-

¹⁰⁵ Vgl. oben Abschn. III.2.b) bei Anm. 184f. – Bemerkenswert erscheint in diesem Zusammenhang, dass die Fähigkeit zur Teilnahme an Landtagsdeputationen nicht zwingend an die Fähigkeit des Lesens und Schreibens gebunden war. So waren auf dem Landtag 1594 die Vertreter von Hornberg, Zavelstein, dem Maulbronner Amt, Sachsenheim, Gartach, Stetten und Niederhofen nicht in der Lage, die ständische Antwort auf die fürstliche Proposition eigenhändig mitzuunterschreiben (ADAM I, Nr. 53, S. 159 [1594 April 9]).

¹⁰⁶ BENZING, Vertretung, S. 44ff. vermutet für das Amt Nürtingen, dass es grundsätzlich der Vogt gewesen sei, der seine Mitdeputierten ausgewählt habe (ein vereinzelter Eintrag hierzu in den Gerichtsprotokollen findet sich für das Jahr 1621, zu einem Zeitpunkt, da der aktuelle Nürtinger Vogt kein Landschaftsverwandter und nicht in der Landtagsdeputation mitzuwirken berufen, so dass hier nun, wie BENZING meint, die Gerichts- und Ratsverwandten zum ersten Mal veranlasst waren, selbst den Abgeordneten zu bestimmen). – Letztendlich bleibt auf den förmlichen Akt der Bevollmächtigung durch den Magistrat abzustellen, wie er sich in dem urkundlichen ‚Gewalt‘ manifestiert, wohingegen ein konkreter ‚Wahlakt‘ nicht feststellbar ist, so dass die Frage, wer bei der Auswahl der Deputierten den Ausschlag gab, offengelassen werden muss.

¹⁰⁷ Siehe oben Anm. 83.

¹⁰⁸ Vgl. GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 85 sowie HEYD, Ulrich I, S. 315. mit Verweis auf die ‚Warhaftig underrichtung der ufrurn und handlungen sich im fürstentumb Wirtemperg begeben‘, 1514 Aug. 16, abgedr. OHR—KOBEL, S. 271 (auf dem Landtag ein Vertrag „uf ain hindersichbringen“ herbeigeführt).

rad Thumb von Neuburg in seinem Kurfürst Friedrich von Sachsen am 7. September 1514 gegebenen Bericht der Ereignisse tat:

„Nu sted diser vertrag uf ain *hindersichbringen*, so ain iegliche botschaft an die stat von der sie usgeschickt ward, tun solt“¹⁰⁹.

Anders verhielt es sich hingegen in der Zeit der österreichischen Regierung. In Anbetracht dessen, dass nun die Verhandlungsführer der herrschaftlichen Seite selbst auf ständige Rücksprache mit ihrem – sich regelmäßig außer Landes aufhaltenden – Prinzipal angewiesen waren, dürfte es den Ständen der württembergischen Landschaft schwerlich zu vermitteln gewesen sein, ihrerseits bereits im Vorfeld eines Landtags pauschal auf diese Möglichkeit zu verzichten¹¹⁰. Und zudem musste zu dieser Zeit die Akzeptanz der sehr hohen landesherrlichen Forderungen bei den Untertanen vor Ort schon fraglich genug erscheinen¹¹¹.

Im landständischen Prozedere generell nicht außer Acht zu lassen ist aber schließlich der letzte notwendige Schritt nach der Fassung eines Landtagsabschiedes: der personal, gegenständlich und modal konkretisierte Vollzug der in ihm enthaltenen Beschlüsse vor Ort, von dem nun die Amtsstädte und alle ihnen verfahrensmäßig nachgeordneten Untertanengemeinden gleichermaßen betroffen werden. Die Möglichkeit, auch noch an dieser Stelle durch rechtliche Argumente begründete Einwände zu erheben, kann von Seiten der Herrschaft niemals vollkommen ausgeschlossen werden. Insbesondere die Aufbringung von Steuern bedingt eine ganze Reihe weiterer (mehr oder minder förmlicher) Verfahrensschritte – abhängig davon, inwieweit die Besteuerungsmodalitäten bereits im Landtagsabschied festgelegt sind, ob es sich um eine Repartitions- oder Quotitätsabgabe handelt und wie genau im Einzelnen das zu steuernde ökonomische Potenzial bewertet werden soll¹¹². Im Landtagsabschied von 1583 ist hierzu vermerkt:

„Es sollen auch allem Mißuerstandt vnnd Irrthumb, vmb souilmehr, vorzukommen, Vnsere VnnderAmbtleuthe, Vögt vnnd Verwallter Jeder orth vnnd ennden, Inn allen Stetten vnnd Aembtern, solcher Vmbschlag, Beyneben den Stürsezern, oder anndern Personen, so von Allters darzugezogen, beywonen, vnd mit embßigem vleis, Ir vffachtung dahin geben, das hierInnen ain richtige, rechte, billiche vnnd Christliche gleichheit gehalten“¹¹³.

¹⁰⁹ Abgedr. OHR—KOBEL, Nr. 96, S. 286 (eigene Hervorhebung).

¹¹⁰ Vgl. GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 117ff.

¹¹¹ Ebd., S. 121ff. u. 158ff.; BRENDLE, Württemberg unter habsburgischer Herrschaft, S. 185ff.

¹¹² Zu den landesherrlich-landständischen Finanzverwaltung im Einzelnen noch unten Abschn. VI.1.c).

¹¹³ Landtagsabschied, 1583 März 17 abgedr. REYSCHER II, Nr. 41, S. 174.

Auch wenn sich die gemeinen Stände gegenüber dem Landesherrn bereits auf eine Gesamtsumme verpflichtet hatten, so sollten sich dennoch grundsätzlich auf sämtlichen Ebenen, welche die Umlage der Lasten durchlief, Beschwerdemöglichkeiten auftun – innerhalb der Landschaft zwischen den einzelnen Ämtern, innerhalb der Ämter zwischen den einzelnen Ortsgemeinden und innerhalb der Ortsgemeinden zwischen den einzelnen Haushaltungen:

„Vnnd wauer Iemandts hin vnnd wider Inn Statt vnnd Ambt, von *Gemeinden, oder sondern Personen* befunden, Welche sich gegen andern zuuil hoch, mit der Anlag beschwerdt zusein vermeinen wöllten, Sollen sie, gedachte vnnsere Ambtleuth, beneben den Gerichten Nach grundtlicher erkundigung, Aller sachen gelegenheit, mit Abweisung, oder billicher vergleichung, guettliche einigkeit suchen, damit also geburende gleichmeßigkeit, ohne alle partheylichkeit erhalten“¹¹⁴.

In diesem Zusammenhang vielfach bekundet ist der allgemeine Unmut über die Landtage, wenn bestimmte Erwartungen nicht erfüllt oder zugesagte Bedingungen nicht eingehalten werden – die Deputierten weisen regelmäßig darauf hin, dass auch sie diesen Unmut zu spüren bekämen und welcher großer Schaden der Herrschaft hierdurch entstehe¹¹⁵.

Am deutlichsten bezeugt ist der Konkretisierungsbedarf bzw. die grundsätzliche Interpretationsfähigkeit und damit Verhandelbarkeit der Landtagsbeschlüsse vielleicht im Staat für den Secretarius der Stände, welcher mit deren Umsetzung betraut war; er soll dem engeren Ausschuss melden und Bericht erstatten, wenn

„dasjenig, so bei den gehaltenen zusammenkunften geschlossen und verabschidet, in die harr ufgezogen und verglichener od. befohlener maßen nit exequirt werden wolte“¹¹⁶.

¹¹⁴ Ebd., S. 174f. (eigene Hervorhebung).

¹¹⁵ Auf dem sog. „Bauernlandtag“ im Juni 1514 geben die Gesandten der Ämter zu bedenken: „wann wir also oneverhort vor u. f. g. aigen person anhaimsch kemen, in grosen sorgen steen müsten, das die ufrur grosser wurd, dann ie gewest“ (OHR—KOBEL, Nr. 57, S. 160). – Im April 1525 klagt Martern Feuerbacher als einer der Wortführer der Bauernkriegsempörer über die generelle Unersprießlichkeit der Landtage: „Wir wollen schlecht kein landtag haben. Dann man hat viel landtag gehabt, wann man heim ist kommen und gefragt hat, was man bringe, so hat einer gesagt: ‚Ich weiß nit, wir müssen aber geld geben‘“ (zit. b. GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 140). – In einer 1554 vorgebrachten Beschwerde hinsichtlich der Abzugsfreiheit mahnen die Mitglieder des engeren Ausschusses in Anbetracht der jüngsten Aufstockung der ständischen Ablösungshilfe: „haben euer fürstlich gnaden gnediglich zu erachten, was us raichung solcher hilff vnnd sonnst für unwill vnnd den gesanten für verwiß vnnd nachred damals entsteen mag“ (HStA Stuttgart A 36 Bü 2a Nr. 1a, o. fol.).

¹¹⁶ ‚Ordnung und Status, was gemeiner herrn Praelaten und Landschaft anietzt angenommener secretarius Hans Bernhart Sattler sich kunftig in seinem anbefohlenen ampt allerdings verhalten und dem nachsetzen solle‘, 1599 Sept. 15, abgedr. ADAM II, Nr. 99, S. 183 (c. 7).

Die Beteiligung der Amtsbezirke an der gemeinlandschaftlichen ‚Wil- lensbildung‘ bleibt letztlich in sehr erheblichem Maße durch eine struk- turelle Offenheit der Verfahrensweise gekennzeichnet. Auch dort, wo die Quellen schweigen und Landtagsbeschlüsse scheinbar klaglos hinge- nommen werden, wird man daher nicht ohne Weiteres auf eine *repraesentatio identitatis* des Landes durch einzelne ‚sozialständisch‘ privilegierte Kreise schließen dürfen, bei der die Mitwirkungsrechte für alle Zeit eindeutig verteilt gewesen wären.

3. Die „Ehrbarkeit“ – lokale Funktionsträger im Spannungsfeld von sozialer Dynamik und ständischem Sonderrecht?

Nachdem sich die vorangegangenen Ausführungen erklärtermaßen auf normativer Ebene bewegten, stellt sich daraufhin gleichwohl die Frage, inwiefern eine Untersuchung der württembergischen Landschaft und ihrer normativen Strukturen auch den sozioökonomischen Gegebenhei- ten Rechnung tragen sollte. Wiederholt ist in der Literatur die Forde- rung erhoben worden, die Verfassungsgeschichtsschreibung dürfe nicht bei dem den normativen Quellen zu entnehmenden Soll-Zustand ste- henbleiben, sondern habe diesen stets mit der „Rechts-“ bzw. „Verfas- sungswirklichkeit“ zu konfrontieren, um sich nicht über die wahren, innerhalb eines politischen Gemeinwesens ausschlaggebenden Kräfte- verhältnisse hinwegzutäuschen¹¹⁷. Gerade die hier behandelte land-

¹¹⁷ In gewisser Weise überschneidet sich die Frage nach der Verfassungswirklichkeit mit der Problemstellung der Rechtssoziologie, sprich: der *empirischen* Geltung von Normen; dazu klassisch M. WEBER, *Wirtschaft*, S. 181 (Hervorhebungen dort): Die spe- zifisch soziologische Betrachtungsweise frage nicht nach dem normativen Sinn ent- sprechender sprachlicher Gebilde, sondern „was innerhalb einer Gemeinschaft *fak- tisch* um deswillen *geschieht*, weil die *Chance* besteht, daß am Gemeinschaftshandeln beteiligte Menschen [...] bestimmte Ordnungen als geltend *subjektiv* ansehen und praktisch behandeln, also ihr eigenes Handeln an ihnen orientieren“. – Zur rechtsso- ziologischen Unterscheidung zwischen „empirische[r] Ordnungsgeltung“ und „ideelle[r] Sollensgeltung“ vgl. auch HERMES, *Staatsbildung*, S. 82ff. – Zur Problematisierung des Verhältnisses von normativer und faktischer Geltung des Rechts innerhalb der Rechtswissenschaft vgl. RÜTHERS—FISCHER—BIRK, *Rechtstheorie*, S. 202ff. sowie für den Bereich öffentlichen Rechts ZIPPELIUS—WÜRTEMBERGER, *Staatsrecht*, S. 73 (Rdnr. 70ff.), die zwischen einer „[g]elebte[n] Verfassungswirklichkeit“ im weiteren und einer, durch „institutionalisierte Konkretisierung der Verfassungsrechtssätze“ erzielten, „rechtlich gewährleistete[n] Verfassungswirklichkeit“ im engeren Verstande des Begriffs differen- zieren. – Mit Blick auf die Verfassungsgeschichtsschreibung gibt etwa WILLOWEIT grund- sätzlich zu bedenken, dass das Recht als solches nur erkennbar sei, „*wenn und soweit es bei den Zeitgenossen Anerkennung findet*“ (*Verfassungsgeschichte*, S. 3 [Hervorhe- bung dort]). Ferner vgl. HARTUNG, *Verfassungsgeschichte*, 2. Aufl., S. III f. (Vorw.); Hans BOLDT, *Die Verfassungsgeschichte und ihre Methodik*, in: DERS., *Einführung*, S. 9-117, hier: S. 20ff.; Stefan ESDERS u. Christine REINLE, *Rechtsveränderung im politischen und sozialen Kontext mittelalterlicher Rechtsvielfalt: Zur Einführung in des Thema*, in: DIESS. (Hrsg.), *Rechtsveränderung im politischen und sozialen Kontext mittelalterlicher Rechtsvielfalt*, Münster (Westf.) 2005 (Neue Aspekte d. europ. Mittelalterfor., Bd. 5) S. 1-24, bes. S. 15f. u. 23f.

schaftsinterne Willensbildung erscheint angesichts einer prekär anmutenden institutionellen Absicherung des Beteiligungsverfahrens – v. a. innerhalb der einzelnen ländlichen Amtsbezirke – in besonderem Maße anfällig für eine Überformung durch die sozioökonomischen Machtverhältnisse¹¹⁸.

Eine kontrastive Gegenüberstellung von ‚Norm‘ und ‚Wirklichkeit‘ dürfte in diesem Zusammenhang jedoch wenig zielführend sein, insofern zwischen beiden Bereichen schwerlich eine eindeutige Grenze gezogen werden kann; einerseits ist die normbildende Kraft der Wirklichkeit nicht zu leugnen¹¹⁹, andererseits wohnt aber auch der Wirklichkeit selbst als einer intersubjektiv praktizierten Wissensordnung immer ein normatives Moment inne¹²⁰. Der Herrschaftsanspruch eines frühmodernen Landesherrn etwa vermag sich, wie von der jüngeren kulturgeschichtlich orientierten Forschung herausgestellt worden ist, letztlich weder auf abstrakte Rechtsnormen allein, noch ausschließlich auf die Anwendung oder blanke Zurschaustellung physisch-materieller Macht zu gründen, sondern kann nur bestehen, insoweit er zu einem Teil jenes Bedeutungsgeflechts geworden ist, mittels dessen Menschen fortwährend ihre soziale Wirklichkeit erschaffen.

Begreift man entsprechend Herrschaft als eine komplexe und subtile „soziale Praxis“¹²¹, so ist ersichtlich, dass Herrscher und Beherrschte nicht ohne Weiteres mit Befehlsgebern und Befehlsempfängern in einem klaren Über- und Unterordnungsverhältnis gleichgesetzt werden können¹²². Der frühmoderne Territorialstaat mit seinem Anspruch, eine umfassende Rechts- und Sozialordnung zu statuieren, sieht sich einer Vielzahl von lokalen Lebens- und Sachzusammenhängen gegenübergestellt. Der landesherrliche Amtsträger vor Ort ist nicht einfach Teil eines

¹¹⁸ Speziell zur Frage der politischen Partizipation der ländlichen Bevölkerung insbes. DILLINGER, Verfassungswirklichkeiten; DERS., Repräsentation, S. 14ff.

¹¹⁹ Zur „normativen Kraft des Faktischen“ klassisch JELLINEK, Staatslehre, S. 373ff.

¹²⁰ Vgl. Achim LANDWEHR, Das Sichtbare sichtbar machen. Annäherungen an ‚Wissen‘ als Kategorie historischer Forschung, in: DERS. (Hrsg.), Geschichte(n) der Wirklichkeit. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte des Wissens, Augsburg 2002 (Documenta Augustana, Bd. 11) S. 61-89; DERS., Zur Naturalisierung von Wissen und Staat. Wissensgeschichte in kritischer Absicht, in: Peter COLLIN u. Thomas HORSTMANN (Hrsg.), Das Wissen des Staates. Geschichte, Theorie und Praxis, Baden-Baden 2004 (Rechtspolitik, Bd. 17) S. 65-71; Andreas SUTER, Kulturgeschichte des Politischen – Chancen und Grenzen, in: STOLLBERG-RILINGER, Was heißt Kulturgeschichte des Politischen? S. 27-55, bes. S. 41ff. – Ebendiese semantisch-diskursive Dimension fehlt in gewisser Weise in der Rechtssoziologie Max WEBER'scher Prägung.

¹²¹ Grundlegend hierzu Alf LÜDTKE, Einleitung: Herrschaft als soziale Praxis, in: DERS. (Hrsg.), Herrschaft als soziale Praxis. Historische und sozial-anthropologische Studien, Göttingen 1991 (Veröff. d. Max-Planck-Inst. f. Gesch., Bd. 91) S. 9-63, bes. S. 12ff. u. 34ff. – Daran anknüpfend: Ursula LÖFFLER, Herrschaft als soziale Praxis zwischen Dorf und Obrigkeit, in: MEUMANN—PRÖVE, Herrschaft, S. 97-119.

¹²² LANDWEHR, Policey im Alltag, S. 29ff.

hierarchisch durchstrukturierten Verwaltungsapparats, sondern wahrscheinlich viel eher ein Mitglied der örtlichen und regionalen Gesellschaft; die Aufgaben im Dienste der Herrschaft berühren unter Umständen auch seine eigenen wirtschaftlichen Interessen; die Loyalität gegenüber dem Herrn tritt in Konkurrenz zu sozialen Bindungen im Kreis der Verwandten und den Erwartungen der kommunalen Mitbürger; der Respekt vor dem Amt steht und fällt mit der persönlichen Reputation seines Inhabers, dessen allgemeines Ansehen sich nicht zuletzt nach der sozialen Herkunft richtet. Mit dem bürokratischen Anstaltsstaat der Moderne schwerlich zu vergleichen¹²³, lassen derartige Verhältnisse gewiss kaum noch einen Zweifel daran aufkommen, dass das soziale Gefüge von Stadt und Land mit all seinen spezifischen Mentalitäten und Eigengesetzlichkeiten grundsätzlich als ein integrativer Bestandteil der frühneuzeitlichen territorialen Verfassungsgeschichte zu behandeln ist und in Sonderheit die Funktionsweisen ständisch-korporativer Einrichtungen so überhaupt erst annähernd vollständig erfasst werden können¹²⁴.

Grundsätzlich erwartet man innerhalb von vormodernen Bürgergemeinden (mehr oder weniger stark ausgeprägte) soziale Differenzierungen, welche sich mit einer rein sozioökonomischen Stratigraphie nur unzureichend erfassen lassen, sondern stattdessen eher normative Gestalt annehmen¹²⁵. Namentlich in der Gruppe der freien und reichsunmittelbaren Städte finden sich rechtliche Beschränkungen der Ratsfähigkeit, wobei diese an bestimmte Berufsstände gebunden wird; wer für die Besetzung städtischer Ehrenämter in Betracht kommt, soll nicht nur einen ausreichenden Wohlstand (und damit verbunden: Abkömmlichkeit vom Erwerbsberuf), sondern auch das nötige soziale Ansehen

¹²³ Noch bei BRAKENSIEK, Herrschaftsvermittlung, S. 7ff. ist ja hinsichtlich des abzusteckenden Forschungsfeldes der Rekurs auf die hergebrachte Herrschaftssoziologie Max WEBER'scher Prägung – und mithin die Frage der Appropriation der Verwaltungsmittel durch lokale ständische Herrschaftsträger als Manko gegenüber dem bürokratischen Anstaltsstaat der Moderne – richtunggebend.

¹²⁴ Vgl. FREIST, Einleitung, S. 15ff.; Dietmar WILLOWEIT, Struktur und Funktion intermediärer Gewalten im Ancien Régime, in: Helmut QUARITSCH (Red.), Gesellschaftliche Strukturen als Verfassungsproblem. Intermediäre Gewalten, Assoziationen, Öffentliche Körperschaften im 18. und 19. Jahrhundert, Berlin 1978 (Beih. z. „Der Staat“, Bd. 2) S. 9-27.

¹²⁵ Vgl. PRESS, Führungsgruppen, S. 532ff.; Berndt HAMM, Bürgertum und Glaube. Konturen der städtischen Reformation, Göttingen 1996, S. 51ff.; Michael MITTERAUER, Probleme der Stratifikation in mittelalterlichen Gesellschaftssystemen, in: Jürgen KOCKA (Hrsg.), Theorien in der Praxis des Historikers. Forschungsbeispiele und ihre Diskussion, Göttingen 1977 (GuG Sonderh. 3) S. 13-43, bes. S. 16ff. – Ferner zu den ‚Honoratioren‘ als politischer Gruppe innerhalb der reichsstädtischen Gesellschaft am Beispiel Augsburgs: Jörg ROGGE, Für den Gemeinen Nutzen. Politisches Handeln und Politikverständnis von Rat und Bürgerschaft in Augsburg im Spätmittelalter, Tübingen 1996 (Studia Augustana, Bd. 6) bes. S. 102ff.

mitbringen¹²⁶. Entsprechende Hierarchien und Distinktionen scheinen in letzter Konsequenz auch durch Polizeiordnungen hinsichtlich angemessener Kleidung und des Konsums von Luxusgütern zur Geltung gebracht worden zu sein¹²⁷.

Im Falle Altwürttembergs wird allerdings das Vorhaben, implizite soziale Logiken der herrschaftlich-ständischen Rechtspraxis aufzuspüren und zu entschlüsseln, durch den Kenntnisstand der vorhandenen Literatur eher behindert denn befördert, insofern die Landesgeschichtsschreibung hier schon früh die sog. „Ehrbarkeit“ als unhinterfragt bleibende Besonderheit des Landes zum eigentlichen und – nach dem Ausscheiden des ritterschaftlichen Adels – auch einzig denkbaren Träger einer „landständischen Bewegung“ erkoren hat¹²⁸. Und auch wenn der rechtliche und soziale Status der behaupteten Amtsträger- und Honoratiorenschicht im Einzelnen eigentlich stets unklar blieb¹²⁹, hat die ständegeschichtliche Literatur zu Württemberg doch bis in die jüngste Zeit an dem Phänomen als solchem festgehalten, alternative oder differenziertere Deutungsmodelle dagegen kaum in Erwägung gezogen¹³⁰. Und auch die allgemeinen verfassungsgeschichtlichen Synthesen und Überblicksdarstellungen haben die mutmaßlichen württembergischen Besonderheiten regelmäßig mehr oder weniger unbesehen übernommen¹³¹. Die „Ehrbarkeit“ ist darum zunächst einmal ein historiographie-

¹²⁶ Margret WENSKY, Städtische Führungsschichten im Spätmittelalter, in: SCHULZ, Aufstieg, S. 17-27; PRESS, Führungsgruppen, S. 532ff.; Stefanie RÜTHER, Soziale Distinktion und Konsens. Repräsentationsformen bürgerlicher Herrschaft in Lübeck, in: FÜSSEL—WELLER, Ordnung, S. 103-135, bes. S. 106ff. – Zu Oligarchisierungstendenzen der gleichwohl auf „Beauftragung“ gegründet bleibenden städtischen Rats Herrschaft vgl. auch SCHLÖGL, Anwesende, S. 227ff.

¹²⁷ Für Württemberg siehe die durch die Reichsgesetzgebung veranlasste Polizeiordnung vom 30. Juni 1549 (abgedr. WÜST I, Nr. 20 a, S. 502ff. „Von vnordenlicher vnd costlicher kleidung“) und vgl. ferner Werner GEBHARDT, Bürgertum in Stuttgart. Beiträge zur „Ehrbarkeit“ und zur Familie Autenrieth, Neustadt an der Aisch 1999, S. 69ff. u. 111ff.

¹²⁸ Vgl. den ausführlichen Literaturüberblick bei GEBHARDT, Bürgertum, S. 19-54.

¹²⁹ Siehe etwa die vorsichtige Umschreibung des fraglichen Phänomens durch LORENZ als einer „von ehemaligen Ministerialen und reichen Kaufleuten und Handwerkern geprägten städtischen Oberschicht [...] – einer ‚bürgerlichen Machtelite‘ schließlich, für die sich in der württembergischen Geschichtsschreibung der Begriff ‚Ehrbarkeit‘ eingebürgert hat“ (Rat, S. 6 [eigene Hervorhebung]). – Und bereits GRUBE suchte das fragliche landesspezifische Phänomen zu charakterisieren als „vermögliiche bürgerliche Oberschicht [...], die man in Altwürttemberg als ‚Ehrbarkeit‘ zu bezeichnen gewohnt ist“ (Landtag, S. 5 [eigene Hervorhebung]).

¹³⁰ Hierzu im Einzelnen unten Abschn. a). – Auch der Verfasser der vorliegenden Studie muss indes bekennen, zu Beginn seiner Beschäftigung mit den württembergischen Landständen der hergebrachten Interpretationslinie aufgesessen zu sein (siehe VEIT, Protest).

¹³¹ ISENMANN, Stadt, S. 312; K. KRÜGER, Die Landständische Verfassung, S. 7f. u. 29f.; STOLLBERG-RILINGER, Vormünder, S. 160f.; PITZ, Untergang, S. 97; VON REDEN-DOHNA, Art. „Landständische Verfassungen“, in: HRG 2 (1978) Sp. 1581. – Immer wieder wird die württembergische „Ehrbarkeit“ mehr oder weniger beiläufig gestreift, wie etwa bei

sowie ferner ein begriffsgeschichtliches Problem, das nach einer eingehenderen Erörterung verlangt, bevor sich beurteilen lässt, inwiefern es sich hier um einen signifikanten Gegenstand der Rechts- und Sozialgeschichte handelt und in welchem Verhältnis dieser ggf. zur landständischen Rechtspraxis des Herzogtums Württemberg steht, der die vorliegende Studie gewidmet ist.

a) Die „Ehrbarkeit“ in der Literatur

Der älteren Literatur des 18. und des frühen 19. Jahrhunderts ist die altwürttembergische „Ehrbarkeit“ in dem heute geläufigen Sinne noch weitgehend fremd. Gerade in den vielbeachteten Studien zur württembergischen Geschichte von SPITTLER, welcher ja die Deputierten der „Städte und Ämter“ auf den Landtagen noch ausdrücklich als Vertreter der „Kammeruntertanen“ anspricht¹³², findet sich jedenfalls von einem abgeschlossenen, rechtlich definierten Stand der Magistratsangehörigen keine Spur¹³³. Bei anderen Autoren wiederum bleibt der Ausdruck „Ehrbarkeit“ (als Kennzeichnung der ‚höheren Stände‘ allgemein) verhältnismäßig vage und unbestimmt, wie in den Geschichtsdarstellungen SÄTTLERS¹³⁴ und auch noch in den rechtshistorischen Standardwerken von REYSCHER¹³⁵ und WÄCHTER¹³⁶. Der späteren Bedeutung von

Martin DINGES, der sie als Beleg für die zentrale Bedeutung des Konzepts der Ehre in frühneuzeitlichen Gesellschaften anführt: „[...] Schließlich spricht man in Württemberg von der Ehrbarkeit als Stand. In der Frühen Neuzeit wurde insgesamt die aufwendige Darstellung von genau abgestuften Rangpositionen immer wichtiger und dabei die Ehre zu dem zentralen Bezugssystem“ (Ehre und Geschlecht in der Frühen Neuzeit, in: Sibylle BACKMANN u. a. [Hrsg.], Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen, Berlin 1998 [Colloquia Augustana, Bd. 8] S. 123-147, hier: S. 123). – Und sogar in die „New Cambridge Medieval History“ hat es die „Ehrbarkeit“ geschafft: BLOCKMANS, Representation, S. 31 („the *Ehrbarkeit*, the honourable men, consisting of patricians and local officials“ [Hervorhebung dort] – jedoch scheint BLOCKMANS Württemberg mit dem Hochstift Würzburg durcheinandergebracht zu haben, wenn er von „ecclesiastical territories such as Württemberg“ spricht). – MARCUS, Politics, S. 8f. u. passim übersetzt „Ehrbarkeit“ mit „notables“.

¹³² FREIHERR VON SPITTLER, Kommentar, S. 99ff.

¹³³ L[udwig] T[imotheus] FREIHERR VON SPITTLER, Geschichte Wirtembergs unter Regierung der Grafen und Herzoge, Göttingen 1783; DERS., Entwurff. – GEBHARDT, Bürgertum, S. 20ff. meint, SPITTLER habe entsprechende Sachverhalte sehr wohl gekannt, aber den Ausdruck ‚Ehrbarkeit‘ umschrieben mit ‚dritter Stand‘, ‚Bürgerstand‘, ‚höhere Stände‘, ‚wohlhabende Familien‘ u. dgl.

¹³⁴ Vgl. hierzu etwa SÄTTLER, Herzoge I, S. 169ff. zum Aufstand des „Armen Konrad“ und den Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit dem Hutten’schen Handel.

¹³⁵ So wird „ehrbar“ noch als ursprüngliche Bezeichnung für Geistlichkeit und Adel aufgefasst: REYSCHER I, Einl., S. 254f. m. Anm. 433. – Vgl. auch UNGER, Geschichte I, S. 130f.

¹³⁶ WÄCHTER (Geschichte, S. 150f.) streift bei der Frage nach „Stellung und Rechte[n] der verschiedenen Stände“ etwa die Empörerordnung von 1514/15 (OHR—KOBEL, Nr. 72, S. 230f. [c. 4]; REYSCHER XII, Nr. 6, S. 26f.), in welcher ‚Ehrbarkeit‘ vermeintlich als Sammelbezeichnung für Angehörige der Obrigkeit erscheint. – Hierzu noch unten Abschn. b) bei Anm. 183ff.

„Ehrbarkeit“ in der landesgeschichtlichen Literatur früh (nämlich bereits 1821) relativ nahe gekommen ist Heinrich Eberhard Gottlob PAULUS, der in einer Fußnote, im Hinblick auf die politischen Ereignisse nach 1515, folgende Erläuterung gibt: „Ein damals gewöhnlicher Ausdruck, der Gentry entsprechend, welchen *der ehrsame Mittelstand* nicht hätte sollen außer Gewohnheit kommen lassen.“¹³⁷ Gestalt angenommen zu haben scheint die „Ehrbarkeit“ dann aber v. a. in Friedrich Ludwig HEYDS grundlegenden Studien zur politischen Geschichte Württembergs unter Herzog Ulrich, worauf sie sich in den folgenden Jahrzehnten zu einer festen Größe der landesgeschichtlichen Literatur entwickelte¹³⁸, die schließlich Max VON RÜMELIN in seinem Festvortrag zum 400-jährigen Jubiläum des Tübinger Vertrags wie folgt definieren konnte: „Ehrbarkeit“ – so bezeichnete man die in Gericht und Rat der Städte vertretenen wohlhabenderen Klassen des Bürgerstands“¹³⁹.

Nach dem Zweiten Weltkrieg avancierten innerhalb der württembergischen Landesgeschichtsschreibung die Arbeiten von Hansmartin DECKER-HAUFF¹⁴⁰ zur maßgeblichen Referenz in Sachen „Ehrbarkeit“, welche in den letzten Jahren allerdings zunehmend kritischer gesehen wurden¹⁴¹. DECKER-HAUFF, der allgemein den Methoden der Genealogie und historischen Familienforschung eine große Bedeutung beimisst¹⁴², war der erste, der es unternahm, den spätmittelalterlichen Prozess der „Entstehung der altwürttembergischen Ehrbarkeit“ umfassend nachzuzeichnen. Die Anfänge sah er prinzipiell bis in das 13. Jahrhundert zurückreichen. Den teleologischen Endpunkt der Entwicklung abgeben

¹³⁷ PAULUS, Anekdoten, S. 3, Anm. * (Hervorhebung dort).

¹³⁸ HEYD, Ambrosius Volland, bes. S. 14ff.; DERS., Ulrich I-III, passim. – Ferner siehe ULLMANN, Fünf Jahre, bes. S. 12ff. u. 57ff.; VON STALIN, Geschichte IV, S. 92ff. – Weitere Württemberg-spezifische Literatur bei GEBHARDT, Bürgertum, S. 24ff. – In der Bauernkriegsschrift von Friedrich ENGELS (die wiederum auf der Darstellung Wilhelm ZIMMERMANNs fußt) erscheint „Ehrbarkeit“ indes als eine territorienunspezifische Bezeichnung der städtischen Obrigkeit (ENGELS, Bauernkrieg, S. 105, 124 u. passim).

¹³⁹ VON RÜMELIN, Der Tübinger Vertrag, S. 3.

¹⁴⁰ Hansmartin DECKER-HAUFF, Die Entstehung der altwürttembergischen Ehrbarkeit 1250-1534, phil. Diss. (masch.) Univ. Wien 1946 (Xerokopie Universitätsbibl. Tübingen Us 69.11127.4-1/2); DERS., Geschichte der Stadt Stuttgart, Bd. 1, Stuttgart 1966, S. 295ff. u. passim; DERS., Die geistige Führungsschicht Württembergs, in: Günther FRANZ (Hrsg.), Bauernschaft und Bauernstand 1500-1970, Limburg an der Lahn 1975 (Dt. Führungsschichten i. d. Neuzeit, Bd. 8) S. 51-80.

¹⁴¹ HAUG-MORITZ, Ehrbarkeit, S. 2 u. passim; AUGE—KÜHNLE, Ehrbarkeit, S. 118ff.; KÜHNLE, Richter, S. 218ff.; DIES., Vom „Armen Konrad“ zum Tübinger Vertrag, S. 293f.

¹⁴² „Was ihn fesselte, war der konkrete Mensch in seinen genealogischen und gesellschaftlichen Bedingtheiten. Genealogie betrieb er dabei stets als Frage nach familien- und milieubedingten Werdegang von Individuen, Gruppen und Verbänden“, so die Charakterisierung DECKER-HAUFFS durch Eberhard GÖNNER, Hans-Martin MAURER u. Franz QUARTHAL, Zum Geleit, ZWLG 40 (1981; teilw. zugl.: Hans-Martin MAURER u. Franz QUARTHAL [Hrsg.], Speculum Sueviae. Beiträge zu den historischen Hilfswissenschaften und zur geschichtlichen Landeskunde Südwestdeutschlands. Festschrift für Hansmartin DECKER-HAUFF zum 65. Geburtstag, Bd. 1, Stuttgart 1982) S. 3-7, hier: S. 5.

sollte dann die regelrechte Beherrschung des frühneuzeitlichen Herzogtums Württemberg durch eine überschaubare Zahl untereinander verschwägerter Familien, welche die Spitzenpositionen in Regierung, Verwaltung, Kirche und Landesuniversität unter sich verteilten. Für DECKER-HAUFF handelte es sich dabei um eine unumstößliche Grundtatsache der württembergischen Geschichte, aus welcher er die Aufgabe ableitete, die Ausbildung einer derartigen erblichen Macht- und Vorrangstellung durch genealogische Einzelstudien zurückzuverfolgen¹⁴³. „Der Ehrbare ist wortwörtlich der Amtsträger“, so seine vornehmlich aus Quellen des 18. Jahrhunderts gewonnene Definition¹⁴⁴; analog dazu sucht er auch für die früheren Jahrhunderte Wertskalen¹⁴⁵ aufstellen zu können für jene obrigkeitlichen Ämter, denen in der zeitgenössischen Urkundensprache die Verwendung von „ehrenden Beiwörtern“ wie „ehrbar“ oder „ehrsam“ entsprochen haben sollte¹⁴⁶.

Einen tiefen Einschnitt, nicht nur in dynastisch-außenpolitischer, sondern auch in sozial- bzw. familiengeschichtlicher Hinsicht, habe die Rückkehr Herzog Ulrichs im Jahre 1534 mit der darauffolgenden Einführung der Reformation bedeutet, welchen DECKER-HAUFF zum Anlass nimmt, die Unterscheidung zwischen einer „älteren“ und einer „jüngeren Ehrbarkeit“ zu statuieren¹⁴⁷. Zu ebendieser Zeit hätten zahlreiche führende Familien das Land verlassen müssen, welche dem alten Glauben zugewandt waren, bzw. sich in politischer Gegnerschaft zu dem Dynasten befanden¹⁴⁸. Schließlich seien sie es ja gewesen, die der älte-

¹⁴³ So DECKER-HAUFF, Entstehung, S. 120 – unter Berufung auf ein schwäbisches Sprichwort: „Dreißich Familia regierat s'Ländle.“ An anderer Stelle spricht er im Hinblick auf die landständischen Beschränkungen der herzoglichen Regierungsgewalt davon, „daß im Herzogtum Württemberg eine Oligarchie mit einem sehr starken Nepotismus maßgebend war“ (Führungsschicht, S. 55).

¹⁴⁴ Ebd., S. 205.

¹⁴⁵ Ebd., S. 209ff.

¹⁴⁶ Ebd., S. 140ff. (unter Heranziehung der Urkundenüberlieferung der Stadt Stuttgart). – Vgl. ferner auch GEBHARDT, Bürgertum, S. 27ff.

¹⁴⁷ DECKER-HAUFF, Entstehung, S. 1ff., 15ff., 120ff. u. passim.; DERS., Führungsschicht, S. 57ff.

¹⁴⁸ DECKER-HAUFF, Entstehung, S. 72ff. – Hieran anknüpfend hat GRUBE hinsichtlich der landständischen Akteure von „eine[r] Ablösung der bisher herrschenden Familien durch politisch unbelastete, zum Teil aus dem kleineren Bürgertum aufsteigende Kräfte“ gesprochen, die nicht zuletzt einer Schwächung des politischen Selbstbewusstseins gleichkam: „Diese neuen Männer im Landtag trennte keine so tiefe Kluft vom Bauernstand wie die alte Ehrbarkeit; viel stärker als diese fühlten sie sich auch dem angestammten Fürstenhaus verbunden. Manche unter ihnen freilich waren hausbacken und von begrenzterem Gesichtskreis als die abgetretenen Herren mit ihren weitverzweigten politischen und wirtschaftlichen Verbindungen“ (Der Stuttgarter Landtag, S. 177). Schon der von ihnen gebrauchte untertänige Tonfall verrate, „daß hier eine neue, vom Fürsten sich stärker abhängig fühlende Schicht spricht“ (ebd., S. 181). – Differenziertere Auseinandersetzungen mit der sozialgeschichtlichen Zäsur von 1534 bei Rudolf SEIGEL, Herzog Ulrichs Anhänger und Gegner in Tübingen, Tübinger Bl. 47 (1960) S. 26-32, hier: S. 29ff. sowie jüngst Julian KÜMMERLE, Luthertum, humanistische

ren Landesgeschichtsschreibung zufolge in Gestalt der württembergischen Landschaft auf eine Vertreibung ihres regierungsunfähigen Herzogs hinwirkten, nachdem sie sich bereits 1498 und v. a. nach 1514 erfolgreich der Herrschaft entgegengestellt hätten, um sich geradewegs der Regierungsgewalt über das Fürstentum zu bemächtigen¹⁴⁹. Diese zeitliche Differenzierung erlaubt es DECKER-HAUFF, die Ursprünge des gesellschaftlichen und politischen Einflusses der „Ehrbarkeit“, so diese ja 1534 längst in ihren Grundstrukturen etabliert gewesen sei, relativ weit in das quellenärmere Mittelalter zurückzuverlegen.

Im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts habe das wohlhabende Bürgertum in immer mehr landesherrlichen Städten zunächst das Amt des Schultheißen, bzw. später den neu zugeschnittenen Aufgabenbereich des Vogtes¹⁵⁰, an sich bringen können, so dass fortan keine gemeindefremden, von der herrschaftlichen Seite aufgezwungenen Amtsträger mehr in den Gerichten den Stab führten, sondern die Mitglieder einer familiär eng verflochtenen städtischen und regionalen Führungsschicht¹⁵¹. Diese habe zur sozialen Abschließung tendiert, so dass ihre Vorrangstellung zur allgemein anerkannten gesellschaftlichen Norm gerann, sei aber auf längere Sicht durchaus von sozialer Mobilität gekennzeichnet sowie hinsichtlich ihrer Ursprünge ‚standesindifferent‘ gewesen¹⁵². Nicht nur einfache Bauern und Handwerker aus dem Umland, die wirtschaftlich und gesellschaftlich aufstiegen, sondern auch Familien aus dem Niederadel, die den amtsstädtischen Vogt stellten und sich mit dem ansässigen Bürgertum verheirateten, seien in ihr aufgegangen; „Uradel“ und „Ehrbarkeit“ hätten einander keineswegs ausgeschlossen¹⁵³. Die württembergischen Amtsträger seien im Grunde weder als „bürgerlich“ noch als „adelig“, sondern vielmehr schlicht als

Bildung und württembergischer Territorialstaat. Die Gelehrtenfamilie Bidembach vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, Stuttgart 2008 (Veröff. d. Komm. f. geschichtl. Landeskunde i. Bad.-Württ., Reihe B, Bd. 170) S. 31ff. – Zu den württembergischen Amtsträgern in kirchen- und reformationsgeschichtlicher Hinsicht vgl. DEETJEN, Studien, S. 100ff. – Uneingeschränkt in seine Darstellung übernommen hat die DECKER-HAUFF'sche Einteilung in jüngster Zeit DEUTELMOSE, Ehrbarkeit, welcher von der „jüngere[n] Ehrbarkeit“, die als ‚eigentliche‘ Ehrbarkeit im heutigen Sinn anzusehen“ sei, spricht (ebd., S. 35). – In der allgemeinen Literatur hat die sozialgeschichtliche Zäsur etwa von REDEN-DOHNA, Art. „Landständische Verfassungen“, in: HRG 2 (1978) Sp. 1581 aufgegriffen; ferner vgl. auch PRESS, Führungsgruppen, S. 538f.

¹⁴⁹ Hierzu bereits oben Abschn. III.5.b) u. c).

¹⁵⁰ Zu dieser Umstrukturierung in verwaltungsgeschichtlicher Perspektive: SEIGEL, Die württembergische Stadt, S. 180ff.; HESSE, Amtsträger, S. 263ff.

¹⁵¹ DECKER-HAUFF, Entstehung, S. 125ff. – Vgl. auch KÜBLER, Ehrbarkeit.

¹⁵² DECKER-HAUFF, Entstehung, S. 120ff.

¹⁵³ Ebd., S. 126ff. zum fraglichen „Uradel“ der Häuser Gaisberg-Helfenstein und Gaisberg-Schöckingen, welcher laut DECKER-HAUFF aus anderen Gründen, aber eben grundsätzlich nicht allein wegen genealogischer Verbindungen zur „Ehrbarkeit“ verneint werden müsse.

„ehrbar“ zu charakterisieren, als Angehörige einer idealisierten Elite mit einem Standesbewusstsein eigener Art – weniger auf Abstammung als vielmehr auf Tugendhaftigkeit und Leistungsethos gegründet¹⁵⁴. Infolge der DECKER-HAUFF'schen Begriffsbestimmungen, sollten sich speziell die württembergischen Familienforscher immer wieder mit der Erblichkeit des fraglichen „ehrbaren Standes“ beschäftigen, bzw. auch damit, in welcher Weise dieser nicht nur die jeweiligen Amtsträger, sondern auch deren Familienangehörige mitumfasste¹⁵⁵.

DECKER-HAUFFS Schüler Rudolf SEIGEL hat indes am Beispiel Tübingens die behaupteten Zusammenhänge zwischen Magistratsverfassung und Gesellschaftsstruktur der altwürttembergischen Amtsstadt weiter ausgeführt und die „Ehrbarkeit“ als den Kreis der durch überdurchschnittlichen Besitz, repräsentative Lebensführung, enge verwandtschaftliche Beziehungen untereinander sowie soziales Ansehen ausgezeichneten, im engeren Sinne „gerichts- und ratsfähigen“ Familien in die Nähe des reichsstädtischen Patriziats gerückt¹⁵⁶. Das von ihm anhand prosopographisch-genealogischer Befunde gezeichnete Bild einer ‚Oligarchisierung‘ von Gericht und Rat beruht in seinen Akzentuierungen entscheidend auf der Annahme einer stark ausgeprägten kommunalen Autonomie¹⁵⁷, die es den Bürgergemeinden erlaubt hätte, die Herrschaft aus ihren internen Angelegenheiten so weit als möglich herauszuhalten, wodurch schließlich der Magistrat zur eigentlichen Obrigkeit geworden wäre und aus einer eigenen, quasi ‚ständischen‘ Berechtigung heraus agierte. Dass die Stadtgemeinde immer auch eine herrschaftliche Einrichtung war und blieb, die genuin landesherrliche Funktionen erfüllte, droht dabei aus dem Blick zu geraten.

Volker TRUGENBERGER konnte anhand der reichhaltigen Leonberger Überlieferung umfangreiche quantitative Untersuchungen zu den sozioökonomischen Verhältnissen der Stadtbevölkerung durchführen, deren Ergebnisse der Existenz einer „Ehrbarkeit“ freilich nicht widersprechen, insofern sie – was jedoch kaum überraschen dürfte – einen Zusammenhang zwischen der Höhe des persönlichen und familiären Vermögens und der Ausübung städtischer Ämter aufzeigen¹⁵⁸. Was den Gebrauch der Attribute „ehrbar“ und „ehrsam“ in der Kanzleisprache anbetrifft, so stehen die von TRUGENBERGER erhobenen Befunde, die sich schwerlich zu

¹⁵⁴ Ebd., S. 15ff. u. passim; vgl. DEUTELMOSER, Ehrbarkeit, S. 228ff. u. passim.

¹⁵⁵ DEUTELMOSER, Ehrbarkeit, S. 105ff.; AUGE—KÜHNLE, Ehrbarkeit, S. 119ff.

¹⁵⁶ SEIGEL, Gericht, S. 44ff.

¹⁵⁷ Hierzu oben Abschn. III.1.b).

¹⁵⁸ TRUGENBERGER, Schloß, S. 18ff., 197ff. u. passim. – Zur Sozialgeschichte Leonbergs und zur „Ehrbarkeit“ auch Gerd WUNDER, Die Leonberger Bevölkerung im späten Mittelalter, ZWL 26 (1967) S. 213-224.

einem einheitlichen Bild verdichten lassen, der von DECKER-HAUFF behaupteten Signifikanz klar entgegen¹⁵⁹. In einer jüngeren territorial vergleichenden Studie von Christian HESSE ist als Ergänzung hierzu besonders das „Unternehmertum“ der lokalen herrschaftlichen Funktionsträger hervorgehoben worden¹⁶⁰; im Übrigen hat sich HESSE allerdings der von DECKER-HAUFF skizzierten Entstehungsgeschichte der spezifisch württembergischen Führungsschicht angeschlossen und deren Besonderheiten allgemein anerkannt¹⁶¹.

An möglichen Parallelphänomenen außerhalb Württembergs¹⁶² wäre in Sonderheit jene sog. „Ehrbarkeit der Genannten“ zu nennen, als eine unterhalb des eigentlichen Patriziats anzusiedelnde besondere Statusgruppe in der reichsunmittelbaren Stadt Nürnberg¹⁶³. Dass man aber bei so geläufigen Termini wie ‚Ehre‘, bzw. ‚Ehrbarkeit‘, grundsätzlich mit einem sehr vielfältigen Bedeutungsspektrum zu rechnen hat, verdeutlicht auch der Sprachgebrauch in Kursachsen, wo mit „Ehrbarmannen“ eine bestimmte „niedere Adelsschicht“, in Abgrenzung zu den „Edelleuten“, bezeichnet worden sei¹⁶⁴.

¹⁵⁹ TRUGENBERGER, Schloß, S. 152ff. – Als Beispiel für das Spektrum der Titulaturen in Dokumenten der landständischen Verfahrenspraxis siehe die Bevollmächtigungen des Zusatzes für den Ausschusstag zu Bebenhausen im Juni und Juli 1597 (ADAM I, S. 465): Göppingen: der „ernfeste und fürnemme Daniel Moser unser mitgerichts-freund, diserzeit burgermeister“; Leonberg: der „ersame Michael Koch unser mitgerichts-freund“; Waiblingen: der „ehrnhafte und wolgelerte M. Wolfgang Jäger unser mitgerichts-erwandter“; Bietigheim: der „ehrnhafte und achtbare alt Michael Hormolt“; Sulz am Neckar: der „ersame Jacob Rechfuos“. Von der Bezeichnung ‚wohlgelehrt‘ für den graduierten Akademiker einmal abgesehen, erscheinen die angewandten Attribute eher unspezifisch und schwerlich im DECKER-HAUFF’schen Sinne unterschiedlichen Ämtern zuzuordnen. – Und auch die ältesten überlieferten Landtagsvollmachten aus dem Jahr 1498 differenzieren in der Ansprache der Deputierten etwa nicht zwischen Vogt und Gerichtsverwandten: Blaubeuren erteilt seine Vollmacht „den ersamen, wisen Peter Mogenharten undervogt, Jörgen, Hagmayern richtern und Connrادت Wylern von gemeinde alhie zu Blaubeuren, unsern lieben mitburgern und guten frunden“ (OHR—KOBEL, Nr. 2, S. 16f.), Nürtingen benennt „Die ersamen, wysen Josen Emkern, vogt[,] Hannsen Mörlin[,] unsern gerichtsfreund[,] und Hannsen Burgern von der gemaind alhie zuo Nürtingen“ (BENZING, Vertretung, Anl. 4). – Allg. zu den spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Würdeprädikaten, welche niemals eindeutig festgelegt, sondern vielmehr ständiger Variation unterworfen waren, vgl. HOCHEDLINGER, Aktenkunde, S. 144ff.

¹⁶⁰ HESSE, Amtsträger, S. 379ff.

¹⁶¹ Ebd., S. 460ff.

¹⁶² Verallgemeinernd und territorienunspezifisch (aber mutmaßlich von dem Sprachgebrauch der Württemberg-spezifischen Literatur beeinflusst) spricht etwa HAMM, Bürgertum, S. 52 von einer „städtischen ‚Ehrbarkeit‘ im weiteren Sinne, die die vielfältigen Ämter unter sich verteilt“, im Gegensatz zu „den von dieser öffentlichen Repräsentation Ausgeschlossenen“. – Wiederum aufgegriffen bei: Hans-Jürgen GOERTZ, Deutschland 1500-1648. Eine zertrennte Welt, Paderborn u. a. 2004, S. 54f.

¹⁶³ WENSKY, Führungsschichten, S. 18ff.; Kurt ANDERMANN, Zwischen Zunft und Patriziat. Beobachtungen zur sozialen Mobilität in oberdeutschen Städten des späten Mittelalters, in: DERS. u. Peter JOHANEK (Hrsg.), Zwischen Nicht-Adel und Adel, Stuttgart 2001 (Vortr. u. For., Bd. 53) S. 361-382, hier: S. 366.

Indes bemüht man sich im württembergischen Fall neuerdings um eine sozial- und kulturgeschichtliche Profilierung der „Ehrbarkeit“¹⁶⁵, nicht zuletzt in Anlehnung an Konzepte der soziologischen Elitenforschung¹⁶⁶. Der hergebrachten Ansicht, wonach es sich bei der fraglichen Amtsträgerschicht um einen rechtlich definierten Status gehandelt haben müsste, tritt Gabriele HAUG-MORITZ dabei klar entgegen und möchte die „Ehrbarkeit“ vielmehr als ein heuristisches Konzept verstanden wissen, welches es ermöglichen soll, „die sozialen und kulturellen Mechanismen von Statuserwerb und -erhalt ins Zentrum der Betrachtung“ zu rücken – und dies vornehmlich für das 17. und 18. Jahrhundert¹⁶⁷. Weniger deutlich ist demgegenüber etwa die Position von Oliver AUGE und Nina KÜHNLE, die sich im Rahmen ihrer Forschungen zur städtischen Entwicklung des Spätmittelalters zwar dazu veranlasst sehen, die „Ehrbarkeit“ (entgegen dem bisherigen Usus der württembergischen Geschichtsforschung) in distanzierende Anführungszeichen zu setzen¹⁶⁸, aber ansonsten nicht näher auf das spezifische Verhältnis zwischen den (von ihnen mehr oder weniger als evident vorausgesetzten) soziopolitischen Sachverhalten und der Semantik der Quellenbegriffe eingehen¹⁶⁹.

¹⁶⁴ Joachim SCHNEIDER, Kleine Ehrbarmannen in Kursachsen. Adel zwischen Bauern, Bürgertum und landsässiger Ritterschaft, in: ANDERMANN—JOHANEK, Nicht-Adel, S. 179-212, bes. S. 189ff. – Zum Begriffsfeld allg. Friedrich ZUNKEL, Art. „Ehre, Reputation II“, in: BRUNNER—CONZE—KOSELLECK, Geschichtliche Grundbegriffe II (1975) S. 2-61. Und ferner siehe die vielfältigen Nachweise von ‚ehrbar‘, ‚ehrbarig‘, ‚Ehrbar(ig)keit‘, ‚Ehrbarmann(schaft)‘ und ‚Ehre‘ in: Eberhard FREIHERR VON KÜNSSBERG (Bearb.), Deutsches Rechtswörterbuch (Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache), hrsg. v. d. Preußischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 2, Weimar 1932-35, Sp. 1257-1276.

¹⁶⁵ Siehe HAUG-MORITZ, Ehrbarkeit, S. 7. – Und auch DEUTELMOSE, Ehrbarkeit, S. 223 fordert dezidiert „eine ‚kulturgeschichtliche‘ Betrachtung“, namentlich „über ihre Lebensweise, den Lebensstil dieser Familien, die starke Bindung an die Evangelische Landeskirche, über ihre Wohnhäuser in den Landstädten“ sowie ferner über sprachlich-mundartliche Besonderheiten.

¹⁶⁶ Zum Konzept der „power elites“ in der Soziologie: C. Wright MILLS, Die Machtstruktur in der amerikanischen Gesellschaft [engl. 1958], in: Wilfried RÖHRICH (Hrsg.), ‚Demokratische‘ Elitenherrschaft. Traditionsbestände eines sozialwissenschaftlichen Problems, Darmstadt 1975 (Wege d. For., Bd. 239) S. 267-286; Harold D. LASSWELL, Machteliten [engl. 1965], ebd., S. 335-359 und vgl. hierzu Wilfried RÖHRICH, Problem- und sozialgeschichtliche Einleitung, ebd., S. 1-27, hier: S. 23ff.; Michael HARTMANN, Elitesozioologie. Eine Einführung, Frankfurt am Main/New York 2004 (Sozialwiss. Studienbibl., Bd. 2) S. 76ff. – Zur Anwendung in der Geschichtswissenschaft vgl. ferner die Beiträge in: REINHARD, Power Elites; zur Abgrenzung von Macht- und Funktionseliten im territorialgeschichtlichen Kontext neuerdings: Christian HESSE, „Gemeiner Mann“ und „Armer Konrad“. Vergleichende Perspektiven auf die Rolle der Funktionseliten in den innerterritorialen Konflikten des frühen 16. Jahrhunderts, in: HIRBODIAN—KRETSCHMAR—SCHINDLING, „Armer Konrad“, S. 255-275, hier: S. 257f.

¹⁶⁷ HAUG-MORITZ, Ehrbarkeit, S. 7ff.

¹⁶⁸ AUGE—KÜHNLE, Ehrbarkeit, S. 118ff. u. passim; N. KÜHNLE, Richter, S. 219ff.

¹⁶⁹ Neuerdings verwirft KÜHNLE den „Decker-Hauffschen Ehrbarkeitsbegriff“ schließlich völlig und operiert stattdessen mit dem soziologischen Konzept einer „Funktionselite“,

Was nun die Rolle der „Ehrbarkeit“ speziell innerhalb der württembergischen Landschaft anbetrifft, so vermochte auch Walter GRUBE sich in seinen Darstellungen von Landtag und Ämterverfassung nicht dem in der württembergischen Landesgeschichte eingebürgerten Konzept und dessen Implikationen zu entziehen. Das weitgehende Fehlen eines landständischen Adels und das starke bürgerliche Element in Regierung und Verwaltung ist für ihn ein durchgängiger Grundzug der württembergischen Geschichte, wenn auch die „Ehrbarkeit“ in der zweiten Hälfte des 15. und der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts erst langsam so etwas wie ein ‚politisches Selbstbewusstsein‘ entwickelt habe¹⁷⁰. Dass das Interpretationsmuster „Ehrbarkeit“ letztlich aber nur bedingt geeignet ist, die komplexen soziopolitischen Verhältnisse innerhalb der Landschaft zu erfassen, hat GRUBE durchaus erkannt, obschon er sich freilich nicht in der Lage sah, auf den der landesgeschichtlichen Literatur so geläufigen Begriff gänzlich verzichten zu können. Im Hinblick etwa auf die von GRUBE für den Marbacher Städtetag von 1514 festgestellten Tendenzen, den Forderungen des Armen Konrad entgegenzukommen, spricht er – gleichsam im Wege einer Hilfskonstruktion – vom „linken Flügel“ der „Ehrbarkeit“¹⁷¹. Und ebendiesem Teil des Bürgertums sucht GRUBE auch jene politischen Reformvorschläge zuzuschreiben, welche 1525 während des Bauernkriegs namens der württember-

welche sie im Falle der spätmittelalterlichen Herrschaft Württemberg über die folgenden vier Faktoren zu bestimmen sucht: „de[n] urbane[n] und territoriale[n] Verwaltungsaufbau, die verwandschaftliche Vernetzung, die beginnende Akademisierung mit all ihren Chancen und die Partizipation an der Territorialpolitik“ – wobei aber „eine Gleichsetzung von Funktionselite und Amtsträgern [...] viel zu kurz greifen würde“ (Vom „Armen Konrad“ zum Tübinger Vertrag, S. 300).

¹⁷⁰ Siehe v.a. GRUBES Interpretation der Verhandlungen Graf Ulrichs V. mit der Stadt Stuttgart um das Jahr 1472: „Trotz einiger treuherziger und demütiger Wendungen klingt aus dieser Stuttgarter Erklärung ein schärferer Ton als aus dem ‚ältesten Anbringen‘ der Landschaft von 1459. Man spürt, dass die städtische Ehrbarkeit ihrem Landesherrn gegenüber inzwischen an Selbstbewusstsein gewonnen hat [...]. Aber das wachsende Kraftbewusstsein der Städte forderte, das erscheint als das Bemerkenswerteste, noch keinen politischen Anteil am Staat; sie strebten nicht darnach, an der notwendigen Neuordnung der Regierung selbst mitzuwirken. Immer noch sahen die Städte ihr Heil allein in einer Mitregierung der Ritterschaft“ (Landtag, S. 31f.).

¹⁷¹ GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 80f. u. 89f.; DERS., Der Unterländer Städtetag. – Später spricht GRUBE entsprechend auch vom „rechten Flügel“, der der herzoglichen Regierung näher steht (Walter GRUBE, Württembergische Verfassungskämpfe im Zeitalter Herzog Ulrichs, in: Neue Beiträge zur südwestdeutschen Landesgeschichte. Festschrift für Max Miller. Dargebracht von Freunden und Kollegen, Stuttgart 1962 [Veröff. d. Komm. f. geschichtl. Landeskunde i. Bad.-Württ., Reihe B, Bd. 21] S. 144-160, hier: S. 149). – Indes von einem „radikale[n] Flügel der Landschaft“ hat im Zusammenhang mit den Ereignissen von 1514 bereits ÖHLER, Aufstand, S. 434 gesprochen. – Zum großen sozialen Gefälle innerhalb der ‚Ehrbarkeit‘ ferner auch GRUBE, Der Leonberger Landtag, S. 8: „Von den großen, adelsähnlichen Patrizierfamilien in Stuttgart oder Tübingen, die halbe Dörfer und sehr bedeutende Vermögen besaßen, unterschied sich natürlich im ganzen Lebenszuschnitt die mehr kleinbürgerliche und ackerbürgerliche Ehrbarkeit etwa von Großbottwar und Zavelstein.“

gischen Landschaft in den Verhandlungsangeboten an Herzog Ulrich vorgebracht wurden¹⁷².

Auch in jüngeren Studien mit ständegeschichtlichen Bezügen wird wie selbstverständlich mit der etablierten Größe „Ehrbarkeit“ umgegangen, wenn es darum geht, die Rolle der bürgerlichen Amtsträgerschicht im entstehenden Territorialstaat auf einen Begriff zu bringen¹⁷³. Auf diese Weise beschreibt Andreas SCHMAUDER die politischen Spannungen zwischen den Angehörigen der amtsstädtischen Magistrate und dem „gemeinen Mann“ im Zusammenhang mit den Aufständen des „Armen Konrad“¹⁷⁴. Und Axel METZ in seiner Untersuchung zur Zusammenarbeit zwischen Königtum und Landständen behandelt für Württemberg neben den adligen Räten als politischen Ansprechpartnern des Königs eine sog. „ehrbare Spitzengruppe“, welche durch besondere – die Grenzen des Territoriums überschreitende – Ambitionen aus der Menge der die Landesverwaltung und das Ständewesen tragenden bürgerlichen Funktionsträger herausgehoben sei¹⁷⁵.

Der zumindest in theoretischer Hinsicht am weitesten elaborierte Versuch in der jüngeren Literatur, die württembergische „Ehrbarkeit“ als sozialen und rechtlichen Tatbestand in ein Modell der landständischen Repräsentation und Partizipation zu integrieren, stammt indes von Rosi FUHRMANN¹⁷⁶. Ungeachtet der von ihr dargelegten, auf einer breiten sozialen Basis beruhenden kommunal-korporativen Entscheidungs- und Kommunikationsstrukturen in den Städten und Ämtern hält sie daran fest, dass allein die herausgehobene ‚Standes‘-Ehre bestimmter Personen den Landesherrn zur landständischen Konsultation gezwungen habe¹⁷⁷.

In Analogie zum kirchlichen Patronatsrecht versucht FUHRMANN, eine Verbindung zwischen 1. der ständischen Ehre, 2. dem auf den Land-

¹⁷² GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 140ff.; vgl. auch ULBRICH, Oberschwaben und Württemberg, S. 126ff. und allg. Günter FRANZ, Die Führer im Bauernkrieg, in: DERS., Bauernschaft und Bauernstand, S. 1-15 (S. 9f. zu Württemberg). – Zu den Landeskonzptionen der Bauernkriegszeit noch unten Abschn. V bei Anm. 74ff.

¹⁷³ Neben den Beiträgen in: LORENZ—RÜCKERT, Auf dem Weg, siehe u. a. D. MERTENS, Württemberg, in: SCHAAB—SCHWARZMAIER, Handbuch II, S. 63ff, 101ff. u. passim; HETTLING, Reform, S. 27ff.; BRANDT, Parlamentarismus, S. 20ff. – LANGENSTEINER spricht in seiner 2008 erschienenen Studie zur Politik Herzog Christophs gar von einer „adelsartige[n], durch Heiraten vielfach untereinander verwandte[n] Gruppe“ (Land, S. 19).

¹⁷⁴ SCHMAUDER, Württemberg im Aufstand [1998], S. 23ff., 118ff. u. passim; DERS., Der Tübinger Vertrag und die Rolle Tübingens, S. 190ff.

¹⁷⁵ METZ, Herr, S. 101ff., 357ff. u. passim; DERS., Landtag, S. 110f. u. 118.

¹⁷⁶ Umso mehr erstaunt es, dass FUHRMANN'S Studien in der Württemberg-spezifischen Literatur bislang so gut wie nicht rezipiert worden sind (keinerlei Hinweis in den jüngsten einschlägigen Veröffentlichungen: SCHMAUDER, Der Tübinger Vertrag und die Rolle Tübingens; HAUG-MORITZ, Ehrbarkeit; DEUTELMOSE, Ehrbarkeit; AUGE—KÜHNLE, Ehrbarkeit; N. KÜHNLE, Richter; HIRBODIAN—KRETZSCHMAR—SCHINDLING, „Armer Konrad“).

¹⁷⁷ FUHRMANN, Amtsbeschwerden, S. 73ff.

tagen wahrgenommenen Recht zu raten und 3. der damit verbundenen Pflicht zu helfen, herzustellen, welche es den ‚ehrbaren‘ Ständen der Landschaft – ganz im Sinne von „honor, onus et utilitas“ – erlaubt habe, gleichsam als „Anwälte, Pfleger oder Vögte des Landes“ aufzutreten¹⁷⁸. Und so begreift FUHRMANN „Ehrbarkeit“ primär nicht als eine verschwägte und versippte Oberschicht der lokalen Amtsträger (sprich: als soziologische Begleiterscheinung der herrschaftlichen Gerichts- und Verwaltungsfunktion), sondern geht von konkreten, an Besitz oder Korporationszugehörigkeit haftenden, persönlichen Privilegien aus, welche sich nicht in jedem Fall der Herrschaft Württemberg verdanken müssten, sondern auch auf die früheren Herrschaftsinhaber der einzelnen Städte und Ämter zurückgehen könnten (was jedoch in der landesgeschichtlichen Literatur bislang noch nicht hinreichend untersucht worden sei)¹⁷⁹. Vor diesem Hintergrund sucht FUHRMANN ihre Erkenntnisse folgendermaßen zu einem kohärenten Bild zusammenzufassen: „Die Angehörigen der württembergischen Ehrbarkeit besaßen persönlich Stand und Ehre, die württembergischen Städte und Ämter besaßen als Korporationen Landstandschaft und Freiheiten, an denen jeder Eingesessene seinem Stand gemäß teilhatte, aber erst beide zusammen bildeten *die Landschaft*.“¹⁸⁰

Erst mithilfe einer solch komplexen, mit Unwägbarkeiten verbundenen Konstruktion ist es möglich, die Parallelität von ‚gesellschaftlicher‘ und ‚politischer‘ Ständeordnung – erstere in Bezug auf den persönlichen Rechtsstatus und dessen Abstufungen, letztere mit Blick auf Zusammensetzung und Binnengliederung ‚ständestaatlicher‘ Institutionen – als eine implizite Grundannahme der Frühneuzeitforschung¹⁸¹ auch für die Landschaft des Herzogtums Württemberg aufrechtzuerhalten (womit sich diese nicht zuletzt gegenüber dem von BLICKLE begründeten Typus der „Landschaftlichen Verfassung“ als politischer Organisationsform des „gemeinen Mannes“ abheben soll). Entscheidende Voraussetzung hierfür bildet die Annahme eines grundlegenden qualitativen Unterschiedes zwischen der ‚ständischen Mitsprache‘ bei den Verhandlungen im Rahmen von Landtagen und weiteren kommunal-korporativen Organen einerseits sowie der direkten Auseinandersetzung zwischen Herrschaft und Untertanen andererseits, welcher in dieser Studie bislang so nicht bestätigt werden konnte.

¹⁷⁸ Ebd., S. 75 (Hervorhebungen dort).

¹⁷⁹ Ebd., S. 74 m. Anm. 23. – Zu Fällen von (individuellen) Privilegierungen und Gunsterweisen von königlicher Seite siehe jetzt METZ, Herr, S. 295ff.

¹⁸⁰ FUHRMANN, Amtsbeschwerden, S. 78 (Hervorhebung dort).

¹⁸¹ Siehe oben Abschn. I.2.

Der gemeine Untertan des Landesfürsten in den Städten und Landgemeinden ist ja seiner Herrschaft – auch unabhängig von der Existenz landständischer Institutionen – keineswegs rechtlos gegenübergestanden. Vor allem wird man von ihm nicht behaupten können, er hätte keine *Hilfe* geleistet, indem er – wie die ‚vornehmeren‘ Stände – besondere Belastungen auf sich nahm, sondern dass er stattdessen auf die ‚patronale‘ Fürsprache privilegierter Personen oder Körperschaften angewiesen gewesen wäre. Dass das allgemeine Verhältnis zwischen Herrschaft und Landschaft (als den beiden gewissermaßen verfügungsberechtigten Seiten des Herzogtums Württemberg) durch besondere ‚standesrechtliche‘ Privilegien bestimmter Gruppen überlagert wurde, ist bei unvoreingenommener Betrachtung der Quellen nicht ersichtlich. Auch FUHRMANN – wiewohl sie die diesbezüglichen Unstimmigkeiten in der älteren ständegeschichtlichen Forschung erkannt hat – ist eine konkrete rechtliche Herleitung der „Ehrbarkeit“ schuldig geblieben, welche sie als ein weithin anerkanntes Faktum der württembergischen Landesgeschichte unbedingt in das allgemeine Bild der vormodernen ‚Ständegesellschaft‘ einzuordnen sowie mit neueren Erkenntnissen über die kommunikative Herrschaftspraxis zu vereinbaren sucht.

Somit steht die von der Literatur vorausgesetzte Signifikanz der Quellenbegriffe „ehrbar“ und „Ehrbarkeit“ in dem fraglichen rechts- und sozialgeschichtlichen Sinne grundsätzlich zu bezweifeln.

b) Die „Ehrbarkeit“ in den Quellen

Der allgemeine Sprachgebrauch der landes- und verfassungsgeschichtlichen Literatur, welcher dazu tendiert, die „Ehrbarkeit“, wenn nicht mit dem ‚dritten Stand‘ auf Landtagen schlechthin, so doch mit den die Landtagspraxis bestimmenden (bürgerlichen) Amtsträgern von Stadt und Amt (und in zweiter Linie auch denen der Dörfer¹⁸²) gleichzusetzen, ist v. a. unter Verweis auf die Empörerordnung des Tübinger Vertrags von 1514 zu begründen versucht worden:

„Ob sich begeben furohin, das iemands, wer der wer, ainich uflöf und embörung machen oder fürnemen würde wider die herrschaft, irer fürstlichen gnaden rät, amptleut, diener, prelaten, gaistlichait, burgermaister, gericht, rat oder sunst wider die erberkait, die nider-

¹⁸² Gerd WUNDER, Bäuerliche Oberschichten im alten Württemberg, in: FRANZ, Bauernschaft und Bauernstand, S. 137-151; PRESS, Führungsgruppen, S. 517. – Allg. zur Gruppe der „meliores“ innerhalb der Sozialstruktur von Landgemeinden am Ausgang des Mittelalters: TROSSBACH—ZIMMERMANN, Geschichte, S. 44f. Und ferner zur berufungsgruppenspezifischen Gliederung: Tom SCOTT, Bürger, Handwerker und Sondergruppen. Zur verfäherteten Sozialstruktur des Dorfs in Südwestdeutschland um die Wende vom Mittelalter zur Neuzeit, in: ANDERMANN—AUGE, Dorf, S. 133-152.

zudrücken, [...] der soll sein lib und leben verwirkt haben und ime darauf sein verschulte straf ufgelegt und an im volstreckt werden“¹⁸³.

In der Formulierung „oder sunst wider die erberkait“, so die gängige Argumentation¹⁸⁴, könne man eine Sammelbezeichnung für alle zuvor genannten Träger obrigkeitlicher Autorität erblicken, die es gegenüber sozialen Aufständen zu schützen gelte. Unter anderem damit „sein fürstlich gnad und die erberkait sich vor ungehorsami, schmach und niderdruckung der ungehorsamen und böfels ufenthalten mögen“¹⁸⁵, haben sich ja Herzog Ulrich und die gemeine Landschaft zu der fraglichen Empörerordnung verbunden.

In dem Zweckbündnis von Fürst und bürgerlicher Oberschicht sei man bestrebt gewesen, den Ungehorsam der Untertanen im Keim zu ersticken und dabei die je eigenen Interessen bestmöglichst zur Geltung zu bringen. In dieser Lesart werden die Proteste des „Armen Konrad“, die sich erklärtermaßen zunächst einmal gegen die Landesherrschaft (bzw. deren überhöhte Forderungen) wendeten, zugleich zum innerkommunalen ‚Ständekampf‘ des „gemeinen Mannes“ gegen die obrigkeitlichen Geltungsansprüche der sozial abgeschlossenen „Ehrbarkeit“ in den städtischen und dörflichen Gerichts- und Ratsorganen erklärt. Mit hin wird versucht, Anhand der Begriffe „Ehrbarkeit“ sowie „gemeiner“ bzw. „armer Mann“¹⁸⁶ (sowie in einer Klarheit und Eindeutigkeit, welche

¹⁸³ OHR—KOBBER, Nr. 72, S. 230f. (c. 4). – Entsprechend bekräftigt und umgesetzt wurde dieser Passus in der zweiten Landes-Ordnung vom folgenden Jahr; siehe REYSCHER XII, Nr. 6, S. 26f.

¹⁸⁴ SCHMAUDER, Württemberg im Aufstand [1998], S. 24, Anm. 37; TRUGENBERGER, Schloß, S. 98; ÖHLER, Aufstand, S. 477f.; GEBHARDT, Bürgertum, S. 61ff. – Kritisch hingegen HAUG-MORITZ, Ehrbarkeit, S. 2, Anm. 10.

¹⁸⁵ OHR—KOBBER, Nr. 72, S. 230 (c. 4; eigene Hervorhebung).

¹⁸⁶ Zu frühneuzeitlichen Entwicklungstendenzen innerhalb des Begriffsfeldes ‚gemeiner Mann‘—‚armer Mann‘—‚Untertan‘ vgl. die Studien von P. BLIKCLE, der ‚gemeiner Mann‘ im frühen 16. Jahrhundert als einen weitgehend mit ‚Untertan‘ synonymen Begriff der politischen Sphäre sieht, während er ‚armer Mann‘ als Ausdruck „politische[r] Machtlosigkeit“ eher im sozialen Bereich verortet (Untertanen in der Frühneuzeit, S. 494f.; DERS., Kommunalismus. Skizzen einer gesellschaftlichen Organisationsform I, S. 70ff.; zur dementsprechenden Ausblendung unterbäuerlicher Schichten im Kommunalismus-Konzept vgl. TIEBEN, Politik, S. 30ff.). – Anklänge an das Begriffspaar von *potens* und *pauper* finden sich indes in sehr unterschiedlichen Kontexten: Im Nürtinger Aufruhr hält der Magistrat den Widerständlern entgegen, sie sollten sich verhalten, „wie armen luttten gepurt“ (HStA Stuttgart A 602 Nr. 11 469, o. fol.), was sich durchaus auf die kommunale Verfassung zu beziehen scheint. Ferner erscheint der ‚arme Mann‘ im Zusammenhang mit Forderungen nach einer besseren Rechtspflege (Tübinger Nebenabschied, 1514 Juli 8, abgedr. OHR—KOBBER, Nr. 73, S. 238 [c. 8]; Erläuterung des Tübinger Vertrags, 1520 März 11, abgedr. REYSCHER II, Nr. 25, S. 63f. [c. 12]) sowie hinsichtlich der Besetzung der Ämter mit Persönlichkeiten, die „dem gemeinen armann[,] in seinen anligenden sachen, mit Hilff vnnd Ratt wissen zu begegnen“ (REYSCHER II, Nr. 25, S. 59). Daneben begegnet ‚arm‘ aber auch als Ausgesetztsein gegenüber der Gewalt im Krieg, so z. B. in den Verhandlungen des Herrenberger Landtags im April 1552 vor dem Hintergrund des Fürstenaufstands (HStA Stuttgart A 34 Bü 14 Nr. 2 u. ö.). Schließlich bezeichnen sich die Landstände (in Gestalt des engeren Aus-

der zeitgenössischen Terminologie eher fremd scheint) innerhalb der Landschaft eine definite Grenze zwischen zwei Interessensparteien zu ziehen: denjenigen, die als lokale Funktionselite die Herrschaft tragen und in Form von landständischen Freiheiten und Mitspracherechten ihren Nutzen daraus ziehen, sowie denjenigen, die dem Zusammengehen von Landesherr und örtlichen Obrigkeiten mehr oder weniger hilflos ausgeliefert sind¹⁸⁷.

Diese soziodistinktive Lesart zu unterstützen scheint auf den ersten Blick das mahnende Gutachten der Räte Herzog Ulrichs aus dem Januar 1515, in welchem angesichts der auf dem Land liegenden hohen Schuldenlasten und einer unzureichenden Haushaltsführung vor neuem Aufruhr gewarnt wird. Widrigenfalls könne erneut „der arm conrat, grösser, dan ye vor gewesen“, auf den Plan gerufen werden und dann stehe zu befürchten, dass

„dardürch hern, rädt, diener *und alle erberkayt* zw tod geschlagen, gefangen oder deß lands verwyßen und an bedtelstab gericht würde“¹⁸⁸.

Allerdings dürfte gegenüber der gemeinhin nahegelegten Begriffsauslegung im Sinne einer bevorrechteten sozialen Gruppe, welche den primären Verhandlungspartner des Landesherrn (und damit gleichsam die ‚eigentliche‘ Landschaft) darstellte¹⁸⁹, bereits ob der Allgemeinheit des Attributs „ehrbar“ und dessen Substantivform „Ehrbarkeit“ Vorsicht geboten sein¹⁹⁰. Ausweislich des Tübinger Vertrags sollen nämlich

schusses) auch selbst in demütiger Diktion als „arme undertonen“ gegenüber ihrer rechtmäßigen, von Gott eingesetzten Obrigkeit anlässlich der Huldigung für Herzog Friedrich I. in Stuttgart am 17. August 1593 (abgedr. ADAM S. 73f.).

¹⁸⁷ Vgl. GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 87ff.; DERS., Verfassungskämpfe, S. 149ff.; SCHMAUDER, Württemberg im Aufstand [1998], S. 118ff. u. 246ff.; DERS., Herzog Ulrich, S. 56ff.; DERS., Der Tübinger Vertrag und die Rolle Tübingens; DERS., Württemberg im Aufstand [2014]; differenzierter: WENDT, Krisenkommunikation.

¹⁸⁸ ‚Ratschlag oder bedenckhen meins g. f. und herrn, hertzog Ulrich etc., rätthe, wie ihr f. g. bey land und leut bleybenn möchten‘, 1515 Jan. 6, HStA Stuttgart G 41 Bü 2, fol. 3r. (eigene Hervorhebung). – Sollte es dem Herzog, für den ja sowohl Untertanen als auch adlige Diener Bürgschaften übernommen haben, nicht gelingen, seine Kreditwürdigkeit zu bewahren, so sei davon auszugehen, „das *eber und unerber* [...] sich zwsamen möchten schlahen mit hilff deß adels und ander, sich selbs vor verdörplichem schaden zw verhütten“ (ebd., fol. 10v [eigene Hervorhebung]).

¹⁸⁹ Mit Blick auf das definitive Ausscheiden des Adels aus dem Territorialverband und der veränderten Stellung der Prälaten im Zuge der Reformation formuliert D. MERTENS gar: „Der Landtag wurde sozial allmählich identisch mit der Ehrbarkeit“ (Württemberg, in: SCHAAB—SCHWARZMAIER, Handbuch II, S. 101). – Und AUGÉ—KÜHNLE, Ehrbarkeit, S. 126 gehen soweit zu konstatieren, dass die „ ‚Ehrbarkeit‘ [...] seit der Mitte des 15. Jahrhunderts die württembergische Landschaft als Landstand“ vertreten habe.

¹⁹⁰ So heißt es bereits zu Eingang des eben zitierten Gutachtens, den zu erwartenden Schaden von Land und Dynastie abzuwenden, sei anders nicht, denn „mit hilff des almächtigen, vernünfft, fromer, getrüwer und *erberkayt* zw thün“ (HStA Stuttgart G 41 Bü 2, fol. 1r [eigene Hervorhebung]). Und an anderer Stelle wird ein tugendhaftes Verhalten mit der Wendung „by aller dapferkayt und erberkayt“ charakterisiert (fol. 5v).

„zusampt der erbhuldung alle amptleut, gericht, rat und ganz gemainden mitsampt allen dienstknechten liplich aide zu Got und den hailigen schweren, [...] sölich ubelteter und böfel *als niderdrücker der gerechtigkeit und erberkait*, so die notdurft und gegenwere das erfordert, niderzuschlahen und zu demmen oder fenglich anzunemen und der oberkait mit guter gewarsami zu überantworten“¹⁹¹.

In diesem Kontext kann „Ehrbarkeit“ – anders als die Bezeichnung „gemeiner Mann“ – schon allein deswegen nicht auf eine mehr oder weniger genau bestimmbare Personengruppe bezogen werden, weil Amtleute, Gericht und Rat ja denselben Eid auf die Herrschaft zu leisten haben wie die ‚einfachen‘ Untertanen. Und so dürfte es sich vielmehr um einen abstrakten Wert handeln, welcher hier der „Gerechtigkeit“ (noch weitgehend gleichbedeutend mit Rechtmäßigkeit¹⁹²) zur Seite gestellt wird – in anderen Texten mit herrschaftsrechtlichem Bezug aber auch der allgemein Gehorsam beanspruchenden Obrigkeit¹⁹³.

Auch die Erläuterung des Tübinger Vertrags von 1520 (in dem betreffenden Punkt 1551 wortwörtlich bestätigt) ist nicht zwingend als Ausdruck soziodistinktiver Tendenzen zu verstehen, wenn Prälaten und Landschaft darum nachsuchen, alle Friedbrecher gebührend zu strafen:

„Sy syen was stand sy wöllen, Edel oder vnedel [...], vnnd niemands darinn verschont werdt[,] damit künfftiger vnrat[,] So daraus erwachsen möcht[,] verhuet vnnd *die armen Leut* spüren vnnd erkennen mögen, das sy fridlich vnnd vnuerweltiget by dem Iren geschutzt[,] geschirmt vnnd gehandthabt werden“¹⁹⁴.

In normativer Hinsicht kann sich die politische Ordnung des Gemeinwesens keineswegs auf die Bewahrung von Vorrechten einer wohlhabenden Oberschicht berufen, sondern hat vielmehr auf die Sicherung der Existenzgrundlage aller innerhalb der Bürgergemeinden berechtigten Haushaltungen zu rekurrieren.

Und in entsprechender Weise suchte auch 1607 Herzog Friedrich I. den Empörerartikel des Tübinger Vertrags – „zue [...] handthabung, beschirmung vnd erhaltung gemeinen fridens, schuldigen gehorsams, *der Erbarkeit*, Recht vnnd gerechtigkeit“ – konkretisierend zu erläutern. Dieser sei gerichtet

¹⁹¹ OHR—KOBEL, Nr. 72, S. 231 (c. 4; eigene Hervorhebung).

¹⁹² Zum Rechtsbegriff vgl. WILLOWEIT, Gesetzgebung, S. 128ff.; J. SCHRÖDER, Recht als Wissenschaft. Geschichte der juristischen Methode vom Humanismus bis zur historischen Schule (1500-1850), München 2001, S. 7f. – Zur „Gerechtigkeit“ als Größe der politischen Sprache: SERESSE, Politische Normen, S. 168ff.

¹⁹³ Siehe die unten Anm. 197 zitierten Quellenstellen.

¹⁹⁴ Der königlichen Abgesandten Erläuterung des Tübinger Vertrags, 1520 März 11, abgedr. REYSCHER II, Nr. 25, S. 66f. (eigene Hervorhebung); inhaltlich bestätigt durch Herzog Christoph, 1551 April 13: ebd., Nr. 32, S. 89f.

„vf denn fahl[,] Iemandts[,] wer der Immer were, einigen gefährlichen Vngehorsam, meiterey, Auflauf vnnd empörung durch sich oder Ann-dere, wider Vnns, Vnsere erben vnnd nachkhommen, Auch Vnnsere vnnd derselben Rāth, Hofofficier, Prälaten, Amptleuth, Diener, Burgermeister, Gericht, Rath oder sonsten wider die Obrigkeit, *Auch wider Anndere Vnnsere gehorsame Vnnderthonen*, in einigen weg für-genemmen, Anrichten oder verursachen, Dergleichen in einem Veldt-leger oder Besazung Vnnsersm Haupt- vnnd Beuelchsleutten einigen vorsezlichen Vngehorsam erzeugen, Darin einen gebottenen oder ge-lopten friden freuentlich brechen vnnd sich Ietztangeregte hochbe-schwerliche laster vnnd ybelthat Aigentlich befinden wurden“¹⁹⁵.

Die fragliche Stelle von 1514 („oder sunst wider die erberkait“¹⁹⁶) konnte also ausdrücklich dahingehend aufgelöst werden, dass damit nicht allein Vertreter der Obrigkeit, sondern ebenso alle anderen *gehorsamen* Untertanen gemeint waren.

Im Landtagsschriftgut gleichermaßen wie in den Verordnungen der landesherrlichen Verwaltung stellt indes „Ober- und Ehrbarkeit“ ein durchaus verbreitetes Begriffspaar dar¹⁹⁷. Der Ausdruck „Ehrbarkeit“ muss daher nicht auf seine allgemeinste Bedeutung von moralischer oder sittlicher Qualität beschränkt bleiben¹⁹⁸, sondern kann sich sehr wohl in konkreter Weise auf das Wohlverhalten gegenüber der Obrigkeit beziehen, mithin also auf den normativen Zustand des Gemeinwesens, wie man ihn v. a. im 17. und 18. Jahrhundert in jenem Schlüsselbegriff der „guten Policey“ zusammenfasste – und dies wohl unter noch stār-

¹⁹⁵ ‚Declaration des Tübingischen Vertrags‘, 1607 März 17, LGV, Nr. 35, S. 328 e (eigene Hervorhebungen); vgl. REYSCHER II, Nr. 49, S. 276f.

¹⁹⁶ Siehe oben Anm. 183.

¹⁹⁷ Herzog Ulrich an Kaiser Maximilian, 1514 Juni 15, OHR—KOBEL, Nr. 43, S. 138: Aufrührer hätten „*all oberkeit und erberkeit* verworfen, hindangesetzt und irer ämpter und gewälten beroupt und entsetzt und also allein irem aigen freien willen nachgegangen one ainich erber gehorsami“. – ‚Landtags-Abschied und Resolution, mit was für Bedingungen Erz-Herzog Ferdinand das Land Würtemberg nach der Bauern-Aufruhr wieder zu Gnaden angenommen‘, 1525 Okt. 30, abgedr. SATTLER, Herzoge III, Beil. 125 (zum 2. Teil) S. 5: „groß vngehorsam und frauel, dadurch dan (wo der almechtig got das nit barmhertziglich verhüet) Zerstörung[,] abual und Zerüttung aller *ober und erberkeit* het mögen volgen“. – Ebenso: General-Reskript, die Ansetzung und Umlage einer allgemeinen Geldhilfe betreffend, 1526 Jan. 2, abgedr. REYSCHER XVII, Nr. 21, S. 38. – Unter Herzog Christoph findet das Begriffspaar Eingang in die Empörerpassage des Untertaneneides, wo nunmehr anstatt ‚Seine Fürstlichen Gnaden‘ schlicht ‚Obrigkeit‘ steht: „[...] die *ober- und erbarkeit* sich vor ongehorsam und schmach und nidertruckung der ungehorsamen und böfels uffenthalten möchte [...]. Er werden schweren leiblich aid zu gott, dem almechtigen, die handthabung der *ober- und erbarkeit* und gehorsami, an massen, die im Tüwingischen vertrag zugesagt und verschriben und euch vorgelesen ist, treulich zu volziehen und zu halten“ (Instruktion für den Rat Dr. iur. Heronimus Bernhardt, 1552 Dez. 6, HStA Stuttgart A 34 Bü 12b Nr. 14 [Nr. 1], o. fol.). – Jeweils eigene Hervorhebungen.

¹⁹⁸ ZUNKEL, Art. „Ehre, Reputation II“, in: BRUNNER—CONZE—KOSELLECK, Geschichtliche Grundbegriffe II (1975) S. 5ff. u. 23ff. beschreibt einen tendenziellen Wandel des Begriffs „Ehrbarkeit“ von einer auf die Ständegesellschaft bezogenen Größe (seit dem 14. Jahrhundert) hin zu einem individualisierten und verinnerlichten Ehrverständnis im 17. und 18. Jahrhundert.

kerer Betonung der objektiven sowie tendenziellem Zurücktreten der subjektiven Dimension¹⁹⁹.

So appellierten im Juni 1519 Prälaten und gemeine Landschaft an die zu Herrenberg versammelte Ritterschaft, „das ouch die notdurfft wöll erhaischen zu *handthabung fridens vnd erberkeit*, das die dry stend [...] miteinander vereint syen“²⁰⁰. Und in ebendiesem Sinne ließ sich 1520 der künftige Kaiser Karl V. in der Erläuterung des Tübinger Vertrags durch seine Abgesandten darauf verpflichten, dass „alle Regierung auff gotzforcht[,] *Erberkeit* vnnd vernunfft soll gehanduestiget vnnd gegründt sein“²⁰¹, und die Landschaft erhielt darüber hinaus eine Zusage über die Besetzung der Ämter in der landesherrlichen Verwaltung

„mit *Erlichen*[,] frumen[,] geschigkten[,] au[f]richtigen[,] verstendigen vnd *wolhabenden* Personen[,] die zu der *Erberkeit*[,] auch handthabung frydes vnnd gerechtigkeit genaigt syen“²⁰².

Letzteres Beispiel verdeutlicht gewiss, dass die Besetzung obrigkeitlicher Ämter, abgesehen von dem generellen Ausschluss jener als „unehrlich“ stigmatisierten Personengruppen²⁰³, durchaus an bestimmte Vermögensqualifikationen gebunden blieb, so auch die Inhaber besoldeter Positionen von Haus aus finanziell unabhängig sein sollten und ggf. für herrschaftliche Einnahmen haftbar gemacht wurden²⁰⁴ – was eine soziale Abschließung eher befördert denn behindert haben dürfte. Gleichwohl sollte daraus für den Wortgebrauch des 16. Jahrhunderts noch nicht zwingend die Annahme einer gleichsam personalisierten „Ehrbarkeit“ gefolgert werden, welche mit einer Gruppe von bevorrechteten ‚Honoratioren‘ in eins zu setzen wäre.

Wenn etwa im Zusammenhang mit jenen Konflikten, die 1519 in der Vertreibung Herzog Ulrichs durch den Schwäbischen Bund mündeten, davon die Rede ist, der Herzog habe mit seinen Anhängern „die erberkait [...] vergwaltiget[,] gedruckt und geschetzt, jnen jr Wein koren und

¹⁹⁹ Vgl. WÜST I, Einl., S. 46f.

²⁰⁰ SÄTTLER, Herzoge II, Beil. 18, S. 26 (eigene Hervorhebung).

²⁰¹ REYSCHER II, Nr. 25, S. 59 (eigene Hervorhebung); Bestätigung von 1551: ebd., Nr. 32, S. 87.

²⁰² Diesen soll „auch nach gestalt vnnd gelegenheit irer amptzgeschafft[,] damit sie denselben dester stättlicher mögen vor sein, zimliche Belonung von der Herschafft gegeben vnnd geschöpft werde[n]“ (ebd., Nr. 25, S. 61 [eigene Hervorhebungen]; Bestätigung von 1551: ebd., Nr. 32, S. 88).

²⁰³ Zur Ehrminderung, Ehrlosigkeit bzw. Unehrlichkeit allg. Andreas DEUTSCH, „Ehrlosigkeit“, in: HRG², Bd. 1 (2008) Sp. 1240-1243, hier: Sp. 1241f.; ZUNKEL, Art. „Ehre, Reputation II“, in: BRUNNER—CONZE—KOSELLECK, Geschichtliche Grundbegriffe II (1975) S. 16f.; ISENMANN, Stadt, S. 732ff. – Hinsichtlich der städtischen Magistrate vgl. auch SEIGEL, Gericht, S. 31ff.

²⁰⁴ Hierzu oben Abschn. III, Anm. 55.

erlert“²⁰⁵, kann auch dies schwerlich als Beweis für die Existenz eines ‚ehrbaren Standes‘ gelten. In demselben Dokument werden nämlich die Stände der gemeinen Eidgenossenschaft – die im Übrigen als gestreng, edel, fest, vorsichtig, *ehrsam* und weise adressiert werden – von den im November 1519 in Stuttgart versammelten Vertretern der württembergischen Städte und Ämter ausdrücklich gebeten, „umb gottes, der gerechtikait und *aller erberkait* willen“ Herzog Ulrich keine militärische Unterstützung zukommen zu lassen²⁰⁶. Weiter seien die Eidgenossen als „handthaber, schützer, und beschirmer der *verdruckten und belaidigten erberkait*, allweg berümbt und gebreißt gewest“ und sollen darum

„uns, unsere weyb und kind, unnd *alle erberkait* zum besten bedencken, und sich hierjnn günstlich beweisen und ertzaigen, das wirt gantzer gemainer Aidgnosschaft bey *aller erberkait* löblich“²⁰⁷.

Und schließlich werden in einem Schreiben an Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich von 1524 die Adressaten als „liebhaber *aller erberkait*, recht unnd gerechtigkait“ angesprochen²⁰⁸.

Dies alles dürfte nicht minder für eine eher abstrakte, an gesellschaftlichen Verhaltensnormen und moralischen Qualitäten orientierte Bedeutung von „Ehrbarkeit“ sprechen²⁰⁹. Nur in einem hieran anknüpfenden Sinne könnte wohl das fragliche Substantiv auch eine (zumindest vage) bestimmbare Personenmehrheit bezeichnen, etwa die Gesamtheit all derjenigen unter den württembergischen Untertanen, die aus Sicht der Herrschaft zu den *ehrbaren*, d. h. anständigen, tadellosen oder auch zuverlässigen, gezählt werden durften²¹⁰.

So heißt es etwa in der Rechtfertigung des bei Herzog Ulrich in Ungnade gefallen Erbmarschalls Konrad Thumb von Neuburg – dem nichts vorzuwerfen wäre, sondern dessen „getruwe handlung, ratschlag, thun unnd lasßen land unnd leüten zü erbraitterung, eer, nuz wolfarn unnd

²⁰⁵ ‚Der Würtemb. Landschafft underricht und entschuldigung neulich an gemeine Eydgenossenschaft außgangen‘, 1519 Nov. 7, abgedr. SATTLER, Herzoge II, Beil. 45, S. 90.

²⁰⁶ Ebd., S. 91.

²⁰⁷ Vgl. GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 111f.

²⁰⁸ Gemeine Landschaft des Fürstentums Württemberg an Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich, 1524 Dez. 5, HStA Stuttgart A 34 Bü 3b Nr. 4 (eigene Hervorhebung).

²⁰⁹ Und entsprechend rechtfertigte auch Kaiser Maximilian ein 1518 erlassenes Mandat gegen Herzog Ulrich, welcher in der Lesart der älteren Literatur die ihm zu mächtig gewordenen ‚ehrbaren‘ Familien bedrängt habe, mit „wolfartt, nutz, frid, Recht und *Erwerkait*“ (‚Mandat K. Maximilians an die Wurtemberg. Landschafft bey Herzog Ulrichen daran zu seyn, daß er die gefangne loßlasse oder sie selbsten zu befreyen‘, abgedr. ebd. I, Beil. 102, S. 261 [eigene Hervorhebung]). – Ferner siehe etwa die angegebenen Motive für die Verfügungen in dem am 6. März 1587 errichteten Testament Herzog Ludwigs: „In erhaltung wahrer Gottseeligkeit, Recht, vnnd gerechtigkeit, Inn Pflantzung *Zucht Vnnd Erbarkeit* [...]“ (REYSCHER II, Nr. 42, S. 203 [eigene Hervorhebung]).

²¹⁰ Vgl. P. BLICKLE, Kommunalismus. Skizzen einer gesellschaftlichen Organisationsform I, S. 80f.; HAUG-MORITZ, Ehrbarkeit, S. 2 m. Anm. 10.

gutem inn vill wege ersthossen“ sei – er habe „by unnd mit der *erberkeit* diser landtschafft“ unter den Bedrückungen des Fürsten gelitten²¹¹. Dass Thumb, der Kanzler Dr. Gregor Lamparter und andere fürstliche Räte, welche in Anbetracht kaiserlicher Dienstbestellungen sehr wohl habsburgischen Interessen verpflichtet waren²¹², im Bunde mit einer nach politischem Einfluss strebenden und aufgrund gesellschaftlicher Konvention privilegierten einheimischen Klientelgruppe gehandelt haben sollten und man letztere an dem Begriff „Ehrbarkeit“ festmachen könnte, wie dies von der landesgeschichtlichen Literatur weithin vorausgesetzt wird²¹³, ist auch aus diesem Zusammenhang nicht ersichtlich. Es dürfte sich diesbezüglich um eine Überinterpretation aufgrund unzutreffender Vorannahmen handeln²¹⁴. Weniger von einer feststehenden Größe einer in sich weitestgehend abgeschlossenen und in diesem Sinne ‚ständischen‘ Gesellschaftsordnung ist letztlich auszugehen als vielmehr von einem wertenden Ausdruck, der stets in Relation zu dem Sprecher und der jeweiligen Sprechsituation gesehen werden muss.

Mit *Ehrbarkeit* konnten etwa in Zeiten von Untertanenaufständen gewissermaßen all jene angesprochen werden, die nicht zu den Aufrehrern (den „ungehorsamen“, dem „böfel“) gehörten, sondern ihre schuldige Pflicht gegenüber der Herrschaft erfüllten, sprich: die jeweils das taten, was man von ihnen erwartete – gleich, ob nun als einfache Untertanen oder aber als mit obrigkeitlichen Funktionen betraute Magistratsangehörige und landesherrliche Diener. Den Anhängern des „Armen Konrad“ im Schorndorfer Amt, welche sich noch gegen Ende Juli 1514 nicht zur Aufgabe ihres Widerstands unter den Bedingungen des Tübinger Vertrags bereit fanden²¹⁵, konnte Herzog Ulrich daher entgegenhalten, dass ihr Verhalten

„ander unser gehorsamen landschaft, der wol die dritteil den vertrag angenommen und gschworn haben, darzu aller oberkeit, k. mt., cur-

²¹¹ Verhör Konrad Thumbs von Neuburg, 1519 Mai 25, HStA Stuttgart A 34 Bü 1c Nr. 24, o. fol. (eigene Hervorhebung).

²¹² Siehe oben Abschn. III.5.b) bei Anm. 413.

²¹³ GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 103ff.; D. MERTENS, Württemberg, in: SCHAAB—SCHWARZMAIER, Handbuch II, S. 67ff. u. 102ff.; FORDERER, Konrad Breuning. – Differenzierter: METZ, Herr, S. 102f. u. passim.

²¹⁴ Selbst METZ wagt es nicht das Phänomen der ‚Ehrbarkeit‘ als solches in Frage zu stellen und spricht deshalb von einer „ehrbaren Spitzengruppe“, die sich gegenüber der (von ihm nicht näher behandelten) ‚gewöhnlichen‘ Ehrbarkeit durch politische Ambitionen ausgezeichnet habe, welche über die Landesgrenzen hinausgingen (Herr, S. 357ff.). – Es handelt sich dabei um landesherrliche Diener mit Aufgaben in der Zentralverwaltung; diesen genuin *herrschaftlichen* Funktionen verdanken sie ihren politischen Einfluss und nicht irgendeiner (Württemberg-spezifischen) sozialen ‚Standesehre‘.

²¹⁵ Vgl. SCHMAUDER, Württemberg im Aufstand [1998], S. 222ff.; DERS., Württemberg im Aufstand [2014], S. 97ff.

fursten, fursten, graven, hern, ritter, knechten *und sunst meniglichen, so oberkeit hat oder zue der erberkeit geneigt ist, zue merklichem schad komen und raichen ist*²¹⁶.

Als Zielsetzung der im Vertrag enthaltenen Empörerordnung war ja entsprechend niedergelegt worden:

„[...] damit also die frommen und *erbern* sich bi dem iren, ouch bi friden und gerechtigkeit behalten und vor dem böfel pliben mögen. [...] Darzu ouch sein fürstlich gnad gnedig, trostlich und getreu hilf und bistannd allezit tun und darin *die erberkait* nit verlassen will.“²¹⁷

Und in ebendieser Weise sollte sich auch 1525 die versammelte Landschaft gegenüber Erzherzog Ferdinand zum Bauernkrieg erklären:

„[...] da soll darnach die weltlich Oberkait jr Ampt bruchen mit dem Schwert zugryffen, der Boßhait weren, damit die frommen und gloubigen by Frid und aynigkeit blyben mögen, dartzu auch ain gemaine Landschafft und *alle Erberkeit* undertheniglich und getrürlich fördern und helffen wöllen nach jren vermögen, damit die bösen gestrafft werden, dann sunst vsserhalb dis mittels [...] würdt die ywendig bitterkait des gemeinen volcks schwerlich ußzeleschen“²¹⁸.

Der Umstand, dass die mit der Herrschaft Unzufriedenen in der Praxis häufig eine signifikante Übereinstimmung mit den sozioökonomisch benachteiligten Bevölkerungsteilen aufweisen, die Herrschaftstreuen dagegen eher mit den „vermöglichen prschonen“²¹⁹, welche sich zudem in sozialer Nähe zum Magistrat befinden mögen, kann zumindest nicht als zeitgenössische Legitimationsgrundlage für eine soziale und rechtliche Vorrangstellung gewertet werden. Sehr wohl waren Ansatzpunkte für eine Verschränkung von Ehrbarkeit, dem Recht der landesfürstlichen Obrigkeit und der sozialen sowie im weiteren Sinne ‚ökonomischen‘ Ordnung vorhanden²²⁰, aus denen heraus sich Ansprüche auf eine ge-

²¹⁶ Herzogliches Gutachten für die Entscheidung der Landschaft über die Schorndorfer, 1514 Ende Juli, abgedr. OHR—KOBBER, Nr. 84, S. 254 (eigene Hervorhebung).

²¹⁷ OHR—KOBBER, Nr. 72, S. 231 (c. 4; eigene Hervorhebungen).

²¹⁸ ‚Extractus Landschafftlicher Schluß-Erklärung, wie ein gut Regiment und Ruhe im Land zu erhalten seye‘, 1525 Juli, abgedr. SATTLEB, Herzoge III, Beil. 124 (zum 2. Teil) S. 2f. (eigene Hervorhebung). – In den vorangegangenen Verhandlungen hatten die Landschaftsdeputierten auf die Frage, „wie vermögenlich und stark die von der erbarkeit im land seyen“, zur Antwort gegeben, dass „noch vihl ehrlicher, frommer und redlicher biderleut“ im Lande seien; zit. bei GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 145.

²¹⁹ Haushofmeister Philipp von Nippenburg vermeldet am 12. Juni 1514 aus Schorndorf, dass die dortigen Aufstände „allein durch unnütz und verdorben lut“ verursacht worden seien, während „bi vogt, gericht und vermöglich prschonen [...] si u. gn. gerecht und eins gehorsam willens sein“; OHR—KOBBER, S. 161, Anm. 2.

²²⁰ Zur Verbindung von standesspezifischer ‚Ehre‘ und auskömmlicher ‚Nahrung‘ vgl. ZUNKEL, Art. „Ehre, Reputation II“, in: BRUNNER—CONZE—KOSELLECK, Geschichtliche Grundbegriffe II (1975) S. 15f.; Marco GAVRAN, Werte und Normen in eidgenössischen Konflikten des 17. Jahrhunderts, in: SERESSE, Schlüsselbegriffe der politischen Kommunikation, S. 15-34, hier: S. 17 u. 20ff.

steigerte Autorität innerhalb des Gemeinwesen entwickeln konnten²²¹. Doch sollte dabei nicht übersehen werden, dass die Zuerkennung besonderer Würden in der politischen Sprache argumentativ immer an die Erfordernisse des „gemeinen Nutzens“ rückgebunden blieb²²².

Durchaus bezeichnend ist es in diesem Zusammenhang wohl, dass die „erbarkheit“ von landesherrlicher Seite ausgerechnet in einem Dokument „gemainlich den privatis“ gegenübergestellt wird, welches (auf nicht weniger als 14 Bogen) sehr dezidiert vom moralischen Fehlverhalten der ‚Oberschicht‘ und der Korrumpierbarkeit lokaler Funktionsträger handelt. In der Instruktion und Manuduktion zu jener 1562/63 von Herzog Christoph geplanten, groß angelegten Landesvisitation²²³ wurde den Amtleuten, Bürgermeistern und Gerichten etwa eingeschärft, „fürth hin gericht und rath, auch alle andere ehrliche ämbter mit rechtenn, gotzeifferigen, schidlichen, fridlichen und ehrn-, richtigen personen“ zu besetzen, welche „bei der gemaind auch ir ansehen unnd gute zeugnus haben“; in ihrem Amt aber sollen sie „kheinswegs aigennützigkeit sehen“. Auch werden generell die Wohlhabenden ermahnt, sich ihrer christlichen Verantwortung gegenüber hilfsbedürftigen Mitmenschen zu erinnern, „dieweil doch Christus im seine glider gleich gehalten haben will“. Die landesherrliche Kastenordnung werde „schier gemainlich, nit allein von den privat-, sonnder auch der erbarkheit personen“ dahingehend fehlgedeutet, „das die hilff der armen one ain gemain täglich gesamblet armusen allein uff die armencasten gereicht soltte sein“. Und so betrachteten sich die Reichen „irer der armen schuldigen hilff unnd armusen wider Gott unnd sein hailigs wort ennthebt“²²⁴.

In den Vorstellungen der theologischen Elite des Landes mochte also durchaus mit dem Begriff „Ehrbarkeit“ der ideelle Anspruch verknüpft werden, dass diejenigen, die innerhalb des Gemeinwesens (qua Her-

²²¹ In diese Richtung zielt auch HAUG-MORITZ, Ehrbarkeit, S. 5ff.

²²² Vgl. hierzu ROGGE, Für den Gemeinen Nutzen, passim; P. BLICKLE, Der gemeine Nutzen, S. 86ff.

²²³ ‚Instruction unnd Manuduction der Landtvisitation‘, 1562 Sept. 1, HStA Stuttgart A 38 Bü 8 Nr. 1, o. fol. (hieraus die folgenden Zitate). – Auf diese Quelle aufmerksam gemacht hat insbes. H.-M. MAURER, Herzog Christophs Utopie. Zum Entstehungskontext der Manuduktion und ihrem Verfasser, dem pensionierten Kirchenratsdirektor Sebastian Hornmold, vgl. ebd., S. 113ff.

²²⁴ Dass sich in diesem Zusammenhang der Ausdruck ‚Ehrbarkeit‘ keineswegs auf eine privilegierte und sozial abgeschlossene Amtsträgerschicht beschränkt, sondern hiermit vielmehr die Verantwortung eines jeden Einzelnen für die Allgemeinheit (entsprechend seiner gesellschaftlichen Position und seinen Möglichkeiten), vermag wiederum folgende Stelle der Manuduktion zu verdeutlichen: „*unnß unnd allen Christlichen oberkhait unnd erbarkhait*, versehens deß hailigen gaists und daruff gevolgten gemainen geschriebenen rechten, alle wittwen, waisen, frembdling und alle andere dürfftige armen, sonder undergeben unnd bevolhen, zu schützen unnd zu schirmen“ (eigene Hervorhebung).

kunft) die führenden Positionen einnahmen, auch in ethischer Hinsicht vorbildhaft in ihrem Tun sein sollten. In den Zeiten jener Legitimationskrisen aber, in welchen mehrere Seiten um die Herrschaftsgewalt im Fürstentum rangen, dürfte die Frage, wer im konkreten Fall in einem ganz spezifischen Sinne als „ehrbar“ gelten konnte, zudem v. a. durch die politische Perspektive mitbestimmt gewesen sein. Im Zuge des Hutten'schen Handels und der späteren Vertreibung Herzog Ulrichs etwa dürften ‚die Ehrbaren‘ – in der Habsburg nahestehenden Sicht der Quellen – ohne Rücksicht ihres Standes potenziell all jene gewesen sein, die sich dem unrechtmäßigen Verhalten des Landesfürsten entgegenstellten hatten:

„Und so er [Herzog Ulrich] sich zu letst versehen, das *die erberkeit seiner Landtschafft* ab seinen ungeschickten hendlen und sachen, beschwerung und mißfallen empfahen, und dardurch künfftig verderben besorgen möchten, Da hat er denselbigen nitt mer wöllen getrawen[,] Sonder sich von stund, zu *dem verdorben gemainen pöuel* geschlagen“²²⁵.

Nach 1534 dürften sich die Verhältnisse vollkommen umgekehrt haben und als ehrbar galt nun derjenige, der von sich behaupten konnte, allen Bedrängungen zum Trotz, „gut Wirtembergsch“ geblieben zu sein und Ulrich während dessen Abwesenheit als rechtmäßigem Herrn die Treue gehalten zu haben²²⁶. Mit der gegen die österreichische Herrschaft gerichteten Klage, „gut[,] fromm[,] redlich und erlich gsellten und wol herkommen gessen Burgerslüth deß Landts, die auch dem Land sonder Eer und gezierd weren, so unwirsch awch nydisch und tyrannisch gehalten“ zu haben, dass diese das Land hätten verlassen müssen, treten Ulrichs Anhänger genau jener zuvor von kaiserlich-habsburgischer Seite erhobenen Beschuldigung entgegen, der Württemberger habe ‚die Ehrbarkeit‘ (also in etwa die rechtschaffenen und mithin die tüchtigsten Männer des Landes – nicht jedoch die Angehörigen einer angestammten, erblichen Oberschicht, auf deren vermeintliche Privilegien der Herzog hätte Rücksicht nehmen müssen) gepeinigt und vertrieben:

„[...] und war vor by regierung hertzog Ulrichs (alß er noch im Land waß) umb wolverschult sachen, einer flüchtig worden ist, miessen jetzund by disen gwaldfürern wol xx.[,] xxx.[,] xl. und C. mal souil unschuldigklich verjagt sein“²²⁷.

²²⁵ ‚Der Würtemb. Landschafft underricht und entschuldigung neulich an gemeine Eydgenossschafft außgangen‘, 1519 Nov. 7, abgedr. SATTLER, Herzoge II, Beil. 45, S. 87.

²²⁶ So die „Chronica gwaltiger Verjagung Herzog Ulrichs von Wirtemperg“ des Friedrich Stumphart, abgedr. ebd., Beil. 21, S. 60.

²²⁷ Ebd.

c) Die „Ehrbarkeit“ als Faktor der Landständischen Verfassung

Bei aller inhaltlichen Nähe von „Ehrbarkeit“ und „Obrigkeit“ dürfte sich das einschlägige semantische Feld, welches insgesamt noch relativ wenig erforscht ist²²⁸, wohl als zu vieldeutig erweisen, um eine allgemeinere, zuweilen unterschwellig zum Ausdruck gebrachte, gesellschaftliche Autorität einseitig in der familiären Herkunft und sozialen Abschließung von Amtsträgern verorten zu wollen.

Eine soziopolitisch wertende und abgrenzende Bedeutung kommt der „Ehrbarkeit“ insbesondere im Kontext von Herrschaftskonflikten zu, wenn nämlich obrigkeitliche Funktionsträger mitsamt jenen Untertanen, welche sich als gehorsam erweisen, dem „gemeinen Pöbel“ gegenübergestellt werden²²⁹. Nicht festzustellen im Sprachgebrauch des 16. Jahrhundert ist dagegen die behauptete Dichotomie von „Ehrbarkeit“ und „gemeinen Mann“; denn zu den *gemeinen* Leuten (grundsätzlich nicht zu verwechseln mit: *armen* Leuten) gehören in gewisser Hinsicht alle Gemeindebürger²³⁰ – die Mitglieder von Gericht und Rat bzw. deren nähere Verwandte inbegriffen. Von *der* ‚altwürttembergischen Ehrbarkeit‘ als einer ‚sozialen Trägerschicht‘ der landständischen Bewegung kann darum keine Rede sein.

Dessen ungeachtet bleibt es ein berechtigtes Anliegen der Forschung, nach Art und Umfang der sozialen Verankerung der – sowohl bei Hofe als auch in der Lokalverwaltung tätigen – landesherrlichen Funktionsträger innerhalb der Bevölkerung des Territoriums zu fragen, um hieraus ggf. Schlussfolgerungen bezüglich der Herrschaftspraxis sowie des Verhältnisses von Herrschaft und Landschaft ziehen zu können.

²²⁸ So ist der Artikel „Ehre, Reputation“ von Friedrich ZUNKEL in den „Geschichtlichen Grundbegriffen“ (Bd. 2 [1975] S. 1-63) entsprechend den allgemeinen Schwerpunktsetzungen des KOSELLECK'schen begriffsgeschichtlichen Projekts (Stichwort: „Sattelzeit“) für das 16. Jahrhundert insgesamt wenig ergiebig. Zur Semantik vgl. ferner Hans WELLMANN, Der historische Begriff der ‚Ehre‘ – sprachwissenschaftlich untersucht, in: BACKMANN u. a., Ehrkonzepte, S. 27-39; Peter SCHUSTER, Ehre und Recht. Überlegungen zu einer Begriffs- und Sozialgeschichte zweier Grundbegriffe der mittelalterlichen Gesellschaft, ebd., S. 40-66.

²²⁹ Zu den politischen Konnotationen der Bezeichnung „Pöbel“ vgl. ferner auch zum reichsstädtischen Kontext: ROGGE, Für den Gemeinen Nutzen, S. 247ff. – Aufschlussreich hinsichtlich dieser diffamierenden Bezeichnung der unteren, sozial benachteiligten und deswegen potenziell gefährlichen Schichten ist ferner ein Gutachten der württembergischen Landtagskommissare, die Herzog Friedrich I., als es um die Wahrung der Regeln des Tübinger Vertrags in Betreff des Strafverfahrens geht, mahnend entgegenhalten: „wie bald könnte es einen ufstand verursachen, dass sich *der gemein pöffel* aus mitleiden eines solchen gefangenen angenommen“ (Die f. Kommissare an Hz. Friedrich, 1599 Febr. 13, abgedr. ADAM II, Nr. 18, S. 40 [eigene Hervorhebung]).

²³⁰ R. H. LUTZ, Wer war der gemeine Mann? S. 61ff. u. 77ff. – Auch der Tübinger Vertrag scheint, was die Gemeindebürger anbetrifft, bei der Verteilung der Steuerlasten und der Gewährung des freien Zuges in dieser Hinsicht keinen Unterschied zu machen: „Damit ouch der *gemein man* den last sovil lidenlicher und williger tragen, [...]“ (OHR—KOBEL, Nr. 72, S. 229 [c. 3; eigene Hervorhebung]).

Der hergebrachte Terminus „Ehrbarkeit“ sollte dabei aber m. E. eher vermieden werden, da dieser auch bei einer – vom 18. Jahrhundert her vielleicht zu rechtfertigenden – Begriffsprägung in heuristischer Absicht, wie sie von HAUG-MORITZ vorgeschlagen wurde²³¹, dazu einlädt, sich mehr oder weniger unbewusst über die – gerade für das 15. und 16. Jahrhundert – fehlende semantische Übereinstimmung mit dem Quellenbegriff hinwegzutäuschen und jenen vermeintlich singulären Charakter der württembergischen „Ständebildung ohne Adel“²³² zu sehr zu betonen.

Was nun die spezifisch normativen Grundlagen im Verhältnis zwischen dem Landesherrn und den seiner Obrigkeit unterstehenden Landständen anbetrifft, bleibt klarzustellen, dass das sozialhistorische Argument der lokalen Elitenintegration nur bedingt verfängt; indigene Funktionseliten können nicht als Ersatz für fehlende intermediäre Gewalten herhalten, wenn es darum geht, die Entwicklung landständischer ‚Verfassungseinrichtungen‘ erklären zu wollen²³³. Solange sich der soziale Aufstieg im landesherrlichen Dienst vollzieht, wird man das wohlhabende Bürgertum in diesem Zusammenhang wohl schwerlich als eine politische ‚pressure group‘²³⁴ in Anspruch nehmen können, da es eben selbst *herrschaftliche* Positionen besetzt, anstatt explizit landständisches Recht wahrzunehmen. Die Institutionalisierung der württembergischen Landschaft und v. a. deren Ablösung von der allgemeinen herrschaftlichen Verwaltungspraxis dürfte zumindest in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts noch längst nicht fortgeschritten genug gewesen sein, als dass sie den Bürgersöhnen des Landes bereits die Möglichkeit eröffnet hätten, in ständischen Diensten (etwa als Landschaftskonsulent) Karriere zu machen und sich dadurch in der Bevöl-

²³¹ HAUG-MORITZ, Ehrbarkeit, S. 2ff.

²³² So im Untertitel des Aufsatzes: PRESS, Steuern (zu Württemberg siehe S. 89f.).

²³³ Auch bleibt in diesem Zusammenhang die latente Gefahr von Zirkelschlüssen zu bedenken, insofern eben die Plausibilität des hergebrachten Konzepts der „Ehrbarkeit“ zu einem ganz wesentlichen Teil aus einer weithin unhinterfragt gebliebenen Vorstellung einer außerordentlichen politischen Machtstellung der württembergischen Landstände gespeist worden ist. – Sehr deutlich wird dies etwa bei DEUTELMOSE, Ehrbarkeit, S. 228 (Hervorhebungen dort): „Das Primäre waren die Magistratsfamilien in den Landstädten, als solche nicht von besonderer Bedeutung, Gewicht bekam diese gesellschaftliche Gruppe erst, als sie im Landtag als *Landschaft* Widerpart des Herzogs wurde und darüber hinaus die wichtigsten Amtsstellen in der staatlichen Verwaltung und der Landeskirche übernahm. Durch diese Funktionen wurde sie zu einer *Machtelite*.“ – Ferner vgl. AUGE—KÜHNLE, Ehrbarkeit; DECKER-HAUFF, Führungsschicht.

²³⁴ Zur Anwendung entsprechender politologischer Theorieangebote auf die frühneuzeitliche Geschichte vgl. auch FUHRMANN, Die „gemeine Landschaft“, S. 82f. u. passim.

kerung gar das Ansehen eines Verteidigers der Landesfreiheiten zu erwerben²³⁵.

In den folgenden Abschnitten wird zu fragen sein, wie die Positionen in den normativen Diskursen beschaffen waren, welche die Akteure der ständischen Verfahrenspraxis einzunehmen vermochten und die es ihnen erlaubten, mit dem, was sie der Form nach taten, rechtsgestaltende Wirkungen zu erzielen. (Inwieweit die institutionellen Positionen innerhalb der Landschaft über ihre normative Begründung hinaus für die Interessen der bürgerlichen Oberschicht instrumentalisierbar gewesen sind²³⁶, ist hingegen nicht Gegenstand dieser Untersuchung.)

²³⁵ So wie etwa Johann Jacob Moser im 18. Jahrhundert. Zu seiner Rolle als Landschaftskonsulent in der Auseinandersetzung mit Herzog Carl Eugen vgl. Albert Eugen ADAM, Johann Jakob Moser als Württembergischer Landschaftskonsulent 1751-1771, Stuttgart 1887, bes. S. 52ff.; RÜRUP, Johann Jacob Moser, S. 153ff.; GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 427ff. Zu seinem Nachwirken in politischer Hinsicht ferner auch: Hans FENSKE, Der liberale Südwesten. Freiheitliche und demokratische Traditionen in Baden und Württemberg 1790-1933, Stuttgart u. a. 1981 (Schr. z. polit. Landeskunde Bad.-Württ.s, Bd. 5) S. 20f. – Demgegenüber handelte es sich bei denjenigen ‚Landtagsführern‘, welche sich etwa an der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert den administrativen Neuerungen Herzog Friedrichs I. entgegenstellten um Persönlichkeiten, welche als Prälaten (Eberhard und Felix Bidembach, Johann Stecher) oder gelehrte Räte (Johann Bidembach, Ulrich Broll), abgesehen von den familiären Verflechtungen, auf sehr vielfältige Weise in jene – sowohl fürstliche Kanzlei als auch Kirche und Ständeverwaltung umfassende – territorialstaatliche ‚Funktionselite‘ eingebunden waren (vgl. GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 251ff.; PRESS, Württemberg, Habsburg und der deutsche Protestantismus, S. 44f.; KÜMMERLE, Luthertum, passim).

²³⁶ Ansatzpunkte für eine solche Betrachtung böten sicherlich die Modalitäten der landschaftsinternen Steuerumlage (vgl. unten Abschn. VI, Anm. 59) oder auch die in ständischen Gravamina geforderte Protektion des städtischen Gewerbes (siehe etwa die Beschwerdeartikel auf dem Landtag 1553/54, u. a. „der dörffer und flecken märkt, fürkeuf und anders handtierungen, sampt den handwerken“; HStA Stuttgart A 34 Bü 15b Nr. 16b [Punkt 3]).

V.

GRUNDLAGEN DES LANDSCHAFTLICHEN KONSENSES

Während sich die beiden vorangegangenen Abschnitte mit jenen förmlichen Willenserklärungen, welche rechtlich dem Abstraktum „Landschaft“ zugerechnet werden konnten, vornehmlich unter verfahrenstechnischen Aspekten befassten, soll im Folgenden der Versuch einer Annäherung an die materiell-inhaltliche Seite der landschaftlichen Willensbildung unternommen werden. Die Frage lautet, in welcher Weise hier das „Land“ eine gemeinverbindliche soziokulturelle Bezugsgröße darstellt, bzw. als eine solche in der herrschaftlich-landständischen Verfahrenspraxis hervorgebracht wird (1). In exemplarischer Weise soll dies zum Einen hinsichtlich der politisch-medialen Auseinandersetzungen um die Herrschaft Württemberg im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts (2), zum Anderen vor dem Hintergrund der seit 1534 eingeführten Reformation und der sich damit abzeichnenden Konfessionalisierung (3) vertieft werden.

1. Das „Land“ als soziokulturelle Bezugsgröße

Eine wesentliche Erkenntnis aus den langanhaltenden – v. a. durch das Werk Otto BRUNNERS¹ angeregten – Diskussionen um das spätmittelalterlich-frühneuzeitliche „Land“ dürfte darin zu sehen sein, dass dessen historische Gestaltung sehr wohl durch dynastische Territorialpolitik und Herrschaftssteigerung geprägt war, ohne aber vollständig in ihr aufzugehen². Entsprechend gilt es jeweils den Anteil ständischer Organisationsformen und der in ihnen verkörperten „Landesgemeinde“ zu berücksichtigen³. Über den engeren Bereich eines landesspezifischen Rechtskreises hinaus, wie ihn BRUNNER als konstitutives Merkmal her-

¹ BRUNNER, Land, bes. S. 178ff.

² Ebd., S. 233ff. – Vgl. Max WELTIN, Der Begriff des Landes bei Otto Brunner und seine Rezeption durch die verfassungsgeschichtliche Forschung, ZRG GA 107 (1990) S. 339-376 und E. SCHUBERT, Herrschaft, S. 59ff. sowie speziell in ständegeschichtlicher Hinsicht die Auseinandersetzung mit BRUNNERS Thesen bei HELBIG, Ständestaat, S. 464ff.

³ Winfried STELZER, Landesbewußtsein in den habsburgischen Ländern östlich des Arlbergs bis zum frühen 15. Jahrhundert, in: WERNER, Landesbewußtsein, S. 157-222, bes. S. 165 u. 204; HEILINGSETZER, Partizipation, S. 195ff.; WELTIN, Begriff, S. 369ff.

vorgehoben hat⁴, ist dabei aber nicht zuletzt auch eine ‚unpolitisch-kulturelle‘ Seite des Landesbegriffs angeführt worden⁵. Für die Übergangszeit des 15. und 16. Jahrhunderts konstatiert Ernst SCHUBERT in dieser Hinsicht eine Vereinnahmung und Umwertung des mittelalterlichen Landesbegriffs durch die allmählich zu territorialer Abschließung tendierende fürstliche Herrschaft, welche dadurch späterhin schließlich ein neues, politisch-administrativ geprägtes Verständnis räumlicher Ordnung und Abgrenzung (im Sinne neuzeitlicher Hoheitsgebiete) langsam hervorbringen sollte⁶. Sie steht dabei aber in einer gewissen Konkurrenz zu größeren kulturräumlichen Konzeptionen wie etwa im Südwesten des Reiches dem alten Land „Schwaben“⁷.

Wie nun bei dem oben unternommenen Versuch, das Gegenübertreten von Herrschaft und Landschaft auf Landtagen in einen größeren verfassungsgeschichtlichen Kontext einzuordnen, deutlich geworden ist, zeichnet sich die repräsentative Funktion der Landtage v. a. dadurch aus, dass sie der Konsensfindung zwischen Herr und Untertanen unter den gewandelten Voraussetzungen einer zunehmenden Akkumulation von Herrschaftsrechten einen neuen kommunikationstechnischen Modus hinzufügt, bei dem *das Land* als eine beschluss- und handlungsfähige Einheit in einem geordneten Verfahren – „gewissermaßen in Realpräsenz“⁸ – in Erscheinung tritt. Die Modalitäten der Landtagspraxis zeigen, dass es sich hierbei grundsätzlich nicht um offen geführte Verhandlungen, sondern vielmehr um eine an bestimmten Ordnungsvorstellungen orientierte formelle Verständigung zwischen Landesherr und

⁴ BRUNNER, Land, S. 181ff. – Vgl. hierzu Enno BÜNZ, Das Land als Bezugsrahmen von Herrschaft, Rechtsordnung und Identitätsbildung. Überlegungen zum spätmittelalterlichen Landesbegriff, in: WERNER, Landesbewußtsein, S. 53-92, hier: S. 59ff.; K. GRAF, Das „Land“ Schwaben, S. 157ff.

⁵ E. SCHUBERT, Begriff, S. 22ff.; Bernd SCHNEIDMÜLLER, Regionale Identität und soziale Gruppen im deutschen Mittelalter, in: MORAW, Regionale Identität, S. 9-13. – Bereits BRUNNER, Land, S. 195 hat indes selbst auf die ergänzenden Faktoren „Landessitte“ und „Landesbewußtsein“ hingewiesen. Vgl. BÜNZ, Land, S. 91.

⁶ E. SCHUBERT, Begriff, S. 18f. u. 24f. – Ferner vgl. auch Axel GOTTHARD, Gibt es eine typisch frühneuzeitliche Raumwahrnehmung? In: NEUHAUS, Die Frühe Neuzeit, S. 307-323, hier: S. 310ff. sowie BÄHLCKE, Landesherrschaft, S. 7 u. 10ff.; Franz IRSIGLER, Raumerfahrung und Raumkonzepte im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Gerhard BRUNN (Hrsg.), Region und Regionsbildung in Europa. Konzeptionen der Forschung und empirische Befunde. Wissenschaftliche Konferenz, Siegen, 10.-11. Oktober 1995, Baden-Baden 1996 (Schriftenreihe d. Inst. f. Europ. Regionalfor., Bd. 1) S. 163-174.

⁷ Dieter MERTENS, Landesbewußtsein; DERS., Landeschronistik im Zeitalter des Humanismus und ihre spätmittelalterlichen Wurzeln, in: BRENDLE u. a., Landesgeschichtsschreibung, S. 19-31, hier: S. 22ff.; Klaus GRAF, Reich und Land in der südwestdeutschen Historiographie um 1500, ebd., S. 201-211, hier: S. 209ff.; DERS., Das „Land“ Schwaben, S. 128ff.

⁸ So STOLLBERG-RILINGER, Praxis, S. 6 – jedoch unter starker Betonung der bildlich-expressiven Dimension einer Kommunikation unter Anwesenden. Vgl. hierzu auch SCHLÖGL, Anwesende, S. 338f. u. passim.

Untertanen handelte. Dem grundsätzlich zur Treue gegenüber seinem Herrn verpflichteten Untertan werden im Hinblick auf die Umstände des Landes und unter impliziter Berufung darauf, dass die Grenzen seiner Belastbarkeit grundsätzlich eingehalten würden, konkrete Hilfsverpflichtungen zugeschrieben.

Aber über das zweiseitige (in Sonderheit in den individuellen Untertaneneiden sich manifestierende) Treueverhältnis hinaus werden auch die Untertanen und Gemeinden *untereinander* zu gemeinsamem Handeln und Füreinandereinstehen verpflichtet; schlicht durch die Zugehörigkeit zu einundderselben Herrschaft wird eine Schicksalsgemeinschaft und mithin eine gemeinsame Verantwortung für den „gemeinen Nutzen“⁹ in der friedensstiftenden und rechtswahrenden Ordnung des Fürstentums begründet¹⁰. Auf einen prägnanten Begriff gebracht wird diese enge Verbindung zwischen Untertanentreue und Verpflichtung gegenüber den Mitständen etwa in einer Aussage des Magistrats der Stadt Möckmühl aus dem Jahr 1514:

„wir sein unserm gnedigen hern in aller undertheniger *gehorsam* und der erber landschaft zu *frundschaft* wol genaigt“¹¹.

Somit setzt nicht erst die Formierung einer ständischen Opposition als vielmehr bereits die Verwirklichung originär herrschaftlicher Belange einen bestimmten Grundkonsens innerhalb der Landschaft voraus¹².

Und davon, dass in der politischen Sprache der Zeit der lastenmäßige Ausgleich zwischen allen Untertanen und Verwandten der Herrschaft als eine wesentliche Voraussetzung für den Bestand des Gemeinwesens gelten konnte, zeugen die (wenn auch zuweilen recht ‚formelhaft‘¹³ anmutenden) Konsensbekundungen der Landtagsabschiede, wie etwa im

⁹ Hierzu Thomas SIMON, Gemeinwohltopik in der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Politiktheorie, in: MÜNKLER—BLUHM, Gemeinwohl, S. 129-146, bes. S. 138ff.; SERESSE, Politische Normen, S. 102ff. u. 363ff.; EBERHARD, Herrscher, S. 490f.

¹⁰ Vgl. hierzu auch die von FUHRMANN im Rahmen ihres Konzepts, die württembergische Landschaft als eine „policy community“ zu fassen, vorgebrachten Gedanken (Die „gemeine Landschaft“, bes. S. 85 u. S. 96ff.). Doch demgegenüber bleibt klarzustellen: die ökonomische Gemeinschaft bezieht sich auf die territoriale Herrschaft als solche und nicht auf einen herausgehobenen korporativen Verband.

¹¹ Schultheiß, Bürgermeister, Gericht und Rat der Stadt Möckmühl an die Landschaft, 1514 Juni 21, abgedr. OHR—KOBEL, Nr. 56, S. 158 (eigene Hervorhebungen). – Zum vieldeutigen Begriff ‚Freundschaft‘ vgl. grundsätzlich Wolfgang REINHARD, Kleine Politik ganz groß, in: Wolfgang E. J. WEBER, Faszinierende Frühneuzeit. Reich, Frieden, Kultur und Kommunikation 1500-1800. Festschrift für Johannes Burkhardt zum 65. Geburtstag, Berlin 2008, S. 239-256, hier: S. 245ff.; SABEAN, Schwert, S. 197f. u. passim.

¹² Zur konventionellen Ansicht der sozialen Geschlossenheit der Stände als einem Kriterium ihrer politischen Stärke gegenüber der fürstlichen Herrschaft, gerade im württembergischen Fall, siehe LÖWENTHAL, Kontinuität, S. 343f.; BRANDT, Parlamentarismus, S. 20f.; HETTLING, Reform, S. 26ff.; HARTUNG, Herrschaftsverträge, S. 71.

¹³ Zum Problem der ‚Formelhaftigkeit‘ politischer Sprachen bzw. des Umgangs mit zu ‚bloßen Formeln‘ erstarrten Wendungen vgl. SERESSE, Praxis, S. 169f.

Falle jener 1554 zur Bewältigung der dem Fürstentum „grosse onleidenliche gefar, Nachtail vnd Hohen schaden“ bereitenden Schuldenlast getroffenen Vereinbarungen:

„[...] Daruor Gott der Herr gnediglich sein wölle, Damitt nun mitt seiner Allmechtigkaitt gnaden, solchs, wie pillich, und dartzu vnnsere Getrewen Prelaten vnnd Landtschafft, Irer Erben vnd Nachkomen, vnnd also *Inn ainer gemain, Dises vnnsers allgemainen, geliebten, anmüttigen Vaterlands halber*, hochnottwendig furkomen werd“¹⁴.

Innerhalb der – durchgängig religiös fundierten – politischen Ordnung des vormodernen Gemeinwesens gilt der Landesfürst als „natürlicher“, bzw. „erblicher“ Herr¹⁵ und mithin als „väterliche“ Autorität¹⁶. Und ebenso wie er, vermögen auch die Untertanen sich auf die Tradition der von den jeweiligen Vorfahren im Verhältnis von Herrschaft und Landschaft gegenseitig bewiesenen Treue zu berufen¹⁷.

Als normative Verpflichtung und selbsterklärter Anspruch des landständischen Handelns ist das Eintreten für die gemeinschaftlichen Belange des Landes schlechterdings nicht vom Nexus der Lasttragungsgemeinschaft zu trennen. Und somit dürfte es sich bereits im Ansatz als vollkommen inadäquat erweisen, bei den ständischen Akteuren ein allzu essentialistisches Verständnis von ‚Landesbewusstsein‘ im Sinne ‚einer einheitlichen, positiven, einmütigen – nicht nur opportunisti-

¹⁴ Landtagsabschied, 1554 Jan. 8, abgedr. REYSCHER II, Nr. 36, S. 113 (eigene Hervorhebung).

¹⁵ Die Ständevertreter 1535 gegenüber Herzog Ulrich: „keiner under unß, der nit ewer fürstlichen gnaden *alß unßers gnädigen rechten und natürlichen herren* glicksseeelig einkommens und eroberung diß ihres vatterlandts und erblich fürstenthumbs herzlich erfrewet sey“ (HStA Stuttgart L 5 Bd. 4, fol. 1v [eigene Hervorhebung]). – Herzog Christoph im Landtagsabschied 1551: „Wir, als Ir von Gott dem Herrn geordneter vnd darzu natürlicher angebornner landsfürst“ (REYSCHER II, Nr. 33, S. 93). – Herzog Friedrich I. 1593 von den Ständen angesprochen als „als ihnen von gott dem almechtigen fürgesetzte oberkait“ (ADAM I, S. 74)

¹⁶ Vgl. ferner etwa die Abschlusserklärung Herzog Ludwigs auf dem Landtag von 1583: „will ich euch allesampt, wie dann alle meine gehorsamme underthonen sammentlich, inn allem gnedigem und vätterlichem, auch treuhertzigem gemüeth, schutz und schirmm laßen bevolhen sein und also inn frid und laid, *wie man pflegt, zu sagen, als ein rechter patern patriæ*, mit meiner gehorsammen landschafft heben und legen“ (HStA A 34 Bü 18c Nr. 1, o. fol. [Landtagsprotokoll zum 17. März 1583; eigene Hervorhebung]). – Zu der entsprechenden Sozialmetaphorik vgl. allg. STROHMEYER, Von Vätern und Köpfen, S. 50ff.; SERESSE, Politische Normen, S. 186ff.

¹⁷ So erklärte etwa der Magistrat von Möckmühl in seinem Schreiben an die Landschaft vom 21. Juni 1514 ausdrücklich „wir haben uns aller gehorsam, *wie unser voreltern geton*, gegen allen unsern gnedigen hern erzeigt“ (OHR—KOBEL, Nr. 56, S. 158 [eigene Hervorhebung]).

schen – Haltung“¹⁸ zu Grunde legen zu wollen¹⁹. Im Hinblick auf mögliche Formen einer sinnstiftenden Identifikation mit dem Land an der Wende vom späten Mittelalter zur Frühen Neuzeit hat namentlich Klaus GRAF auf die spezifische Diskursivität der Landeskonzepte, wiederum in Abhängigkeit von unterschiedlichen sozialen Trägergruppen (Fürstenhof, ritterschaftlicher Adel, Städtebürgertum), hingewiesen²⁰.

Was nun die Frage nach einer spezifisch *landständischen* Kulturproduktion oder auch nach bildlichen Ausdrucksformen des politischen Gegenübertretens von Ständen und Herrschaft anbetrifft²¹, so wäre im württembergischen Fall vielleicht an jene berühmte „Ratssitzung“ Graf Eberhards des Mildens zu denken²². Deren Rezeptionsgeschichte ist (abgesehen von der historiographischen Tradition²³) v. a. mit einem in un-

¹⁸ So die an sich treffende Umschreibung eines sehr fraglichen Sachverhalts bei Nico SAPPER, *Die Schwäbisch-Österreichischen Landstände und Landtage im 16. Jahrhundert*, Stuttgart 1965 (Schr. z. südwestdt. Landeskunde, Bd. 6) S. 142 (hier allerdings unter Betonung des heterogenen Charakters der schwäbisch-österreichischen Herrschaftsteile, in Gegenüberstellung zum Typus der großen geschlossenen Landesfürstentümer; vgl. hierzu ferner Franz QUARTHAL, *Landstände und landständisches Steuerwesen in Schwäbisch-Österreich*, Stuttgart 1980 [Schr. z. südwestdt. Landeskunde, Bd. 16; zugl.: phil. Diss. Univ. Tübingen 1980] S. 13ff. sowie SPECK, *Landstände*, S. 545ff. für Vorderösterreich).

¹⁹ Jürgen STRAUB, Art. „Identität“ [5.1], in: Friedrich JAEGER u. Burkhard LIEBSCH (Hrsg.), *Handbuch der Kulturwissenschaften*, Bd. 1, Stuttgart/Weimar 2004 (Sonderausg. 2011) S. 277-303, hier: S. 291ff.; Bernhard GIESEN, *Kollektive Identität*, Frankfurt am Main 1999 (DERS., *Die Intellektuellen und die Nation*, Bd. 2) S. 11ff.; Irsigler, *Raum- erfahrung*, S. 173f.; Ruth SCHILLING, *Kollektive Identität – Repräsentation von Kollektiven: Zwei Modelle zur Erfassung von Gruppenprojektionen in der Frühen Neuzeit?* In: BABEROWSKI, *Arbeit an der Geschichte*, S. 101-115; Sönke LORENZ, Sabine HOLTZ u. Jürgen Michael SCHMIDT, *Einführung*, in: DIESS., *Historiographie*, S. VII-XVII.

²⁰ K. GRAF, *Das „Land“ Schwaben*, bes. S. 139ff.; DERS., *Geschichtsschreibung*, S. 180ff. – Vgl. ferner etwa auch Herfried MÜNKLER u. Hans GRÜNBERGER, *Nationale Identität im Diskurs der Deutschen Humanisten*, in: Helmut BERDING (Hrsg.), *Nationales Bewußtsein und kollektive Identität*, Frankfurt am Main 1994 (Stud. z. Entw. d. kollekt. Bewußtseins i. d. Neuzeit, Bd. 2) S. 211-248; Georg SCHMIDT, *Geschichte des Alten Reiches. Staat und Nation in der Frühen Neuzeit 1495-1806*, München 1999, S. 28ff., 44ff. u. passim.

²¹ Vgl. etwa Arno STROHMEYER, „Höfische“ und „ständische“ Geschichtsschreibung als historiografiegeschichtliche Kategorien. *Die Erbländer im 16. und 17. Jahrhundert*, *Österr. i. Gesch. u. Lit.* 46 (2002) S. 202-218; DERS., *Konfessionalisierung der Geschichte?* S. 228ff.

²² Hierzu Werner FLEISCHHAUER, *Die sogenannte Ratssitzung des Grafen Eberhard des Mildens von Württemberg*, *Württ. Vierteljahrsh. f. Landesgesch.* N. F. 40 (1934) S. 198-212; Christoph FLORIAN u. Martin HOERNES, *Die „Ratssitzung“ Graf Eberhards des Mildens von Württemberg*, in: P. RÜCKERT, *Landschaft*, S. 35-38; P. RÜCKERT, *Die „Ratssitzung“*. – Vgl. auch oben Anm. 58 der Einleitung.

²³ Aus dem 16. Jahrhundert siehe etwa: Jakob FRISCHLIN, *Grundtliche vnd warhafftige Geschichten von Vrsprung, Anfang vnd alten Herkommen der Edlen Hoch- vnd Wolgeborn Erstlichen Freyherrn zu Beutelspach etc., Hernach Grauen zu Württemberg etc. [...]*, [Reutlingen] 1599 (Hdschr. Universitätsbibl. Tübingen Mh 452; Digitalisat im Internet abrufbar unter: <<http://idb.ub.uni-tuebingen.de/diglit/Mh452>; letzter Zugriff: 20.03.2015) fol. 93r: „Darnach auch diser Eberhart / inn solchs ansehen kommen ward, / als nimals war ein graff im reich. / Nit bald war einer disem gleich, / dann er zu rath hatt solche hern, / die einer nur möcht sehen gern.“

terschiedlichen Fassungen überlieferten Tafelgemälde verbunden, welches den an der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert regierenden Grafen inmitten einer Versammlung von Beratern hohen (und teils sogar fürstlichen) Ranges zeigt und mutmaßlich auf eine spätgotische Vorlage aus der Mitte des 15. Jahrhunderts zurückgeht²⁴. Eine im 16. Jahrhundert entstandene Version dieses (offenkundig die Würde und das Ansehen der Herrschaft Württemberg unterstreichenden) Bildes soll schließlich im Sitzungssaal des 1582 bezogenen, neu erbauten Ständehauses in Stuttgart zu sehen gewesen sein²⁵, worin nun die moderne Forschung, so sie die adligen und geistlichen *consilarii* des späteren Mittelalters als Vorläufer der institutionalisierten Landstände anzusprechen gewohnt ist, einen besonderen Ausdruck des politischen Selbstbewusstseins der württembergischen Landschaftsvertreter ausmachen zu können glaubt, die hier gegenüber der Herrschaft ihre Mitspracherechte dokumentierten²⁶. Folgt man dieser Interpretationslinie, so wäre es aber auf jeden Fall sehr bezeichnend, dass die ständischen Geltungsansprüche eben dadurch zum Ausdruck gelangten, dass sie sich gleichsam als Subtext in eine primär auf die Dynastie bezogene Darstellung einzuschreiben vermochten²⁷.

²⁴ FLEISCHHAUER, Ratssitzung, S. 208ff.

²⁵ Ebd., S. 198ff. u. 211f.; P. RÜCKERT, Die „Ratssitzung“, S. 143ff.

²⁶ Diesbezüglich sucht P. RÜCKERT, Die „Ratssitzung“, S. 145ff. sogar drei zeitlich abgestufte Bedeutungsebenen in dem Gemälde aufzuzeigen: die Zeit Eberhards des Mildern an der Wende zum 15. Jahrhundert, der löblich mit dem Rat der ‚Großen des Landes‘ regiert sowie die späteren Auseinandersetzungen um landständische Mitsprache unter Graf Ulrich V. von Württemberg-Stuttgart um 1459 und Herzog Ulrich um 1540 (auf die historiographische Tradition der „Ratssitzung“ geht RÜCKERT dabei jedoch nicht gesondert ein; dazu FLEISCHHAUER, Ratssitzung, S. 200f.). – Zum Problem der politischen Bildsprache vgl. allg. Bettina BRANDT, ‚Politik‘ im Bild? Überlegungen zum Verhältnis von Begriff und Bild, in: STEINMETZ, „Politik“, S. 41-71, hier: S. 46ff.

²⁷ Entsprechendes gilt etwa auch für die 1599 repräsentativ ausgestaltete Fassade des niederbayerischen Landschaftshauses in Landshut, welche die Herzöge aus dem Hause Wittelsbach von Otto I. bis Maximilian zeigt (hierzu Hans HÄRTL u. Johannes ERICHSEN in: Hubert GLASER [Hrsg.], Um Glauben und Reich. Kurfürst Maximilian I. Katalog der Ausstellung in der Residenz in München 12. Juni – 5. Oktober 1980, München/Zürich 1980 [Wittelsbach und Bayern, Bd. II/2] S. 172f. [Kat.-Nr. 248*]; vgl. auch LANZINNER, Das konfessionelle Zeitalter, S. 96). – Auch das 1595 für Gemeine Prälaten und Landschaft in Württemberg entworfene Siegelbild (GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, Abb. 12 nach S. 272), das einen liegenden Hirsch und eine Hirschkuh zeigt, spricht wohl eher für eine Unterordnung der Stände gegenüber dem emblematisch als ein „wachsamer Hirsch“ dargestellten Herzog, so die Deutung von Wilfried SCHÖNTAG, Die Deutungsebenen der Siegel. Bekannte Quellen in neuem Licht, in: BAUER—MERTENS—SETZLER, Netzwerk Landesgeschichte, S. 121-131, hier: S. 127f. – Bereits FLEISCHHAUER, der mutmaßt, dass die Kopien des Ratssitzungs-Gemäldes „von den Landständen zu Zwecken politischer Propaganda verteilt“ wurden, fügt indes die Bemerkung hinzu, dass sie sich dabei wohl nicht bewusst gewesen wären, dass das spätgotische Original „tatsächlich die Stellung der Grafen Württemberg in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts seinen Räten und Adeligen gegenüber in ganz anderem Lichte zeigte als sie es glaubten und wünschten“ (Ratssitzung, S. 212).

2. Landschaftskonzeptionen in den politischen Auseinandersetzungen um die Herrschaft Württemberg

Ein gewisser politischer Zusammenhalt der Untertanen des württembergischen Grafenhauses, über die Grenzen der einzelnen Städte und Ämter hinweg, findet sich in den Quellen zum ersten Mal explizit angesprochen in der Mitte des 15. Jahrhunderts, infolge der 1442 durchgeführten Herrschaftsteilung²⁸. Im Zusammenhang mit der Regelung der Vormundschaft für den minderjährigen Grafen Eberhard V. aus der Uracher Linie sah sich der im Stuttgarter Landesteil regierende Ulrich der Vielgeliebte, welcher seinen Einfluss im dynastischen Interesse geltend zu machen bestrebt sein musste, dazu veranlasst, sich mit einem Aufruf an die Stände der Uracher Landschaft zu wenden: Sie möchten gegenüber den Bestrebungen der dem Pfalzgrafen bei Rhein nahestehenden Räte, welche doch die württembergischen Grafen

„mit iren landen, luten und den iren gern sunderten und schirden, wiewol das nit sin sol, und ouch ein gantz zerstorung und vertilungk were“,

nicht zuletzt das „herkommen der herrschaft zu Wirtemberg“ bedenken und werden es sicherlich nicht gestatten,

„das etlich villicht uß nyd oder unwillen oder von irs *eigennutz* wegen solich trennung und scheiden gern sehen oder understend“²⁹.

Ulrich bekräftigt seinerseits, er werde ihnen

„in allen sachen getruw hilff und bistannd tün [...] und meint, das sie beidersit einander des schuldig und pflichtig syen *von sypp, namen und stamen wegen, zudem das sie des verschriben sint*“³⁰.

Und auch die Ämter des Stuttgarter Landesteils sollten in einem eigenen Ausschreiben an Ämter und Landschaft Urachs um Unterstützung für die Sache des Gesamthauses Württemberg werben, welche ihr Herr, Graf Ulrich V., gegenüber den Bedrohungen durch Pfalzgraf Friedrich und den badischen Markgrafen Karl zu vertreten für sich in Anspruch nahm. In den Worten ihres Ausschreibens wird nun jenes dynastisch-familiäre Band, welches heterogene Herrschaftsteile (etwa im Rahmen von Hausverträgen) zu Schicksalsgemeinschaften zusammenschließen vermochte, explizit auch auf die Untertanenseite bezogen. Unter Berufung auf die gemeinsam dem Stamm des gräflichen Hauses ge-

²⁸ Hierzu H.-M. MAURER, Landesteilung, S. 96ff.; D. MERTENS, Auf dem Weg, S. 99ff.; P. RÜCKERT, Stadt, S. 73.

²⁹ Appell des Grafen Ulrich V. von Württemberg-Stuttgart an die Landschaft in Württemberg-Urach, 1457, abgedr. P. RÜCKERT, Landschaft, Anh. 1, S. 207 (eigene Hervorhebung).

³⁰ Ebd. (eigene Hervorhebung).

schuldete Treue suchen daher die Stuttgarter ihre Uracher ‚Verwandten‘ daran zu erinnern, dass man „von alter her zu güter *frunntschaft* miteinander herkommen“ sei³¹.

Doch erst als die (schließlich 1482 wiedervereinigte) Herrschaft Württemberg im Jahre 1495 zum Herzogtum erhoben wurde, sollte die Landschaft eine rechtliche Verselbstständigung gegenüber den zuvor allein hausrechtlich geregelten Garantien der Landeseinheit erfahren³². Und in Anbetracht der Umwandlung weiter Teile württembergischen Besitzes in ein einheitliches Reichslehen ist man durchaus geneigt zu sagen, die Nachhaltigkeit im generationenübergreifenden Miteinander von Herrschaft und Untertanen wurde hier dergestalt abzusichern versucht, dass nun die Belange des Landes – als der zu einer unverbrüchlichen Rechtseinheit gewordenen, in Ansätzen selbstreferenziellen Objektivation fürstlicher Herrschaftspraxis – tatsächlich über den kurzfristigen Nutzen der Dynastie gestellt wurden³³.

In den Auseinandersetzungen von 1498 steht wiederum der Erhalt der gemeinsamen ökonomischen Basis des Herzogtums im Mittelpunkt der Argumentationen. Der auch mit landschaftlichen Vertretern besetzte Regimentsrat macht gegenüber Eberhard dem Jüngeren seine Besorgnis geltend, das mühsam konsolidierte und in einer Hand vereinigte Fürstentum könnte, sowohl durch seine stark gefährdete Kreditwürdigkeit als auch durch außenpolitische Verwicklungen, in Verfall und Abgang geraten³⁴. Doch müssen derartige Bemühungen nicht unbedingt bereits als Ausdruck eines politischen ‚Selbstbewusstseins‘ der bürger-

³¹ Ausschreiben der Stadt Stuttgart und der anderen Ämter in Württemberg-Stuttgart an die Ämter und Landschaft in Württemberg-Urach, 1457 Juli/Aug., abgedr. P. RÜCKERT, *Landschaft*, Anh. 2, S. 208 (eigene Hervorhebung). – Zum Begriff der ‚Freundschaft‘ vgl. oben Anm. 11.

³² Herzogsbrief für Graf Eberhard V., 1495 Juli 21, abgedr. MOLITOR, Nr. 11, S. 82ff.; vgl. oben Abschn. II.2.

³³ ADAM, Mömpelgard, S. 192f.; DERS., *Untheilbarkeitsgesetz*, S. 31ff. – Allg. zur ‚Verbandsqualität‘ der dynastischen Fürstenherrschaft: VON GIERKE, *Genossenschaftsrecht* II, S. 45. – Zum fürstlichen „Haus“ als politischer Größe: Christian WINTER, *Der Begriff „Haus Sachsen“ in der politischen Korrespondenz des Herzogs und Kurfürsten Moritz von Sachsen*, in: Michael BEYER, Andreas GÖSSNER u. Günther WARTENBERG (Hrsg.), *Kirche und Regionalbewußtsein in Sachsen im 16. Jahrhundert. Regionenbezogene Identifikationsprozesse im konfessionellen Raum*, Leipzig 2003 (*Leipziger Stud. z. Erfor. v. regionenbez. Identifikationsprozessen*, Bd. 10) S. 27-41, bes. S. 35ff.

³⁴ In dieser Hinsicht ermahnen Prälaten, Landhofmeister, Räte und Landschaftsvertreter den Herzog am 29. März 1498 mit eindringlichen Worten: „Solte aber bi e. f. gnaden ziten, die uf disen tag sovil er, wiriden, land, lut und vermögens hat als alle herrn von Wirtemberg ie gehapt, uberkomen und zusamen gebracht und tragen haben, das zerschmelzen, in abfall und verderben komen durch ungnugsam oder nit loblich regierung, die man doch wol furkomen mag mit vernunft und schuldig ist zu tund, were nutzer, e. f. gnad und wir weren nie uf erterich komen, wurden ouch des durch e. f. gnaden erben und nachkomen, desglichen der usern öwigen verwis und verderblichen schaden haben liden und tragen“ (OHR—KOBBER, Nr. 3, S. 20).

lichen Führungsschicht gewertet werden³⁵, so es hier zunächst einmal nicht um politischen Gestaltungswillen geht als vielmehr um eine Rückbindung der fürstlichen Herrschaft an ihre eigenen normativen Ansprüche.

a) Die Aufstände des „Armen Konrad“ und der Hutten'sche Handel

Die Bedingungen für jene, durch die landesherrlichen Gerechtsamen begründete, (im weitesten Sinne) *ökonomische* Gemeinschaft zwischen Herrschaft und Untertanen kritisch hinterfragen sollte die sich im Mai 1514, ausgehend vom Amt Schorndorf, unter dem Namen „Armer Konrad“ formierende Bewegung³⁶. Mit offenem Widerstand hatte sie auf die Steuerforderungen des Herzogs geantwortet³⁷, die ihren Rechtsgrund erklärtermaßen in der anhaltend defizitären Finanzlage der Herrschaft suchten³⁸ (für deren Unzulänglichkeiten man von Seiten der Untertanen nicht länger geradezustehen gewillt war) und die überdies in ihrer Höhe und in Anbetracht vorausgegangener schlechter Ernten als eine maßlose Bedrückung der einfachen Bevölkerung gesehen wurden³⁹. Auch führt der „Arme Konrad“ vor Augen, welches kollektive autonome Organisationspotenzial innerhalb der Untertanengemeinden vorhanden war, wo man sich zu konspirativen Vereinigungen zusammenschloss, öffentliche Protestzüge organisierte oder auch die Stadttore besetzt hielt und so vorübergehend die lokalen Amtsträger des Landesherrn entmachtete⁴⁰.

³⁵ D. MERTENS, Auf dem Weg, S. 100f.; AUGÉ—KÜHNLE, Ehrbarkeit, S. 110.

³⁶ SCHMAUDER, Württemberg im Aufstand [1998], S. 51ff.; Robert KRETZSCHMAR u. Peter RÜCKERT, Der „Arme Konrad“ in Württemberg 1514. Selbstverständnis, Artikulation und Kommunikation, in: HIRBODIAN—KRETZSCHMAR—SCHINDLING, „Armer Konrad“, S. 33-62. – Zum Verlauf der Auseinandersetzungen in einzelnen Ämtern siehe etwa die Beiträge von Andreas SCHMAUDER, Albrecht GÜHRING, Stefan BENNING sowie Christoph FLORIAN in: P. RÜCKERT, Der „Arme Konrad“ vor Gericht, S. 106-140.

³⁷ SCHMAUDER, Württemberg im Aufstand [1998], S. 56ff.; DERS., Gaispeter, S. 79ff. u. 88ff. – Siehe etwa auch das Spruchgedicht zum Anfang des Aufstandes: „Wer wißen will, wie die sach stand / iez in dem Würtenberger land, / der kauf und les den spruch zû hand, / er ist der Arm Conrad genant.“ 1514, abgedr. STEIFF—MEHRING, Nr. 26, S. 95ff. und bes. S. 96, Z. 35-42: „Wo hat ein man auf diser erd / von sölcher schatzung ie gehört? / Den eigen wein, den man tät trinken, / des gleich das fleiß under benken / und was man mezget in das haus, / klein oder groß nit gnomen auß, / daß man dar auf schlecht ainen zol / und dise ding verzinsen sol?“ – Ferner vgl. die Schilderung der finanziellen Nöte Herzog Ulrichs im Zusammenhang mit dem burgundischen Feldzug in der rund eine Generation später entstandenen Chronik des Stuttgarter Ratsherrn KÜNG, abgedr. SOMMER, Chronik, S. 124ff. – Zur mediengeschichtlichen Dimension des „Armen Konrad“: KRETZSCHMAR—RÜCKERT, Der „Arme Konrad“, S. 55ff.; Saskia LIMBACH, Propaganda im Druck – Politische Kommunikation beim „Armen Konrad“, in: P. RÜCKERT, Der „Arme Konrad“ vor Gericht, S. 40-47.

³⁸ SCHMAUDER, Württemberg im Aufstand [1998], S. 41ff.

³⁹ Ebd., S. 39f. u. 47ff.

⁴⁰ Ebd., S. 51ff. – Vgl. oben Abschn. III.5.b) bei Anm. 436 zum Nürtinger Aufruhr.

Forderungen nach einer radikalen Umgestaltung des Gemeinwesen, durch die schließlich das Institut der fürstlichen Herrschaft an sich in Frage gestellt worden wäre, sowie die unmittelbare Berufung auf das „göttliche Recht“ durch den Markgröninger Pfarrer Dr. Reinhard Gaisslin blieben Ausnahmeerscheinungen⁴¹. Der Anspruch aber, wenn nötig, durch Gehorsamsverweigerung und andere Selbsthilfemaßnahmen zu seinem Recht zu kommen, wobei man sich mittels Schwureinungen des gegenseitigen kollektiven Beistands versicherte, war den Untertanen letztlich nicht zu bestreiten, wenn nicht im Gegenzug die Bedingungen für eine verrechtlichte Konfliktaustragung geschaffen wurden⁴². Die Auseinandersetzungen im Innern, in denen sich eine veritable Störung des normativ gebotenen Miteinanders von Herrschaft und Landschaft offenbart hatte, waren – wiewohl weder beim gemeinen Mann noch bei den Funktionsträgern aus der städtischen Oberschicht von einer zielgerichteten ständischen Oppositionsbewegung gegen den Landesherrn gesprochen werden kann – grundsätzlich geeignet, die Herrschaft Herzog Ulrichs *von außen* angreifbarer zu machen.

In der Zeit nach der Errichtung des Tübinger Vertrages wiederum verschärfen sollte sich die Lage Herzog Ulrichs, als im Mai 1515 Hans von Huttens Tod durch die Hand des Fürsten bekannt wurde, den darüber hinaus v. a. die Zerrüttung seiner Ehe mit Sabina von Bayern innerhalb der medialen Öffentlichkeit des Reiches in ein schlechtes Licht rücken ließ⁴³. Als der Kaiser schließlich ein förmliches Verfahren gegen Herzog Ulrich einleitete, welcher später gar vorübergehend mit der Reichsacht belegt werden sollte, wurde die Landschaft zum Adressat kaiserlicher Mandate: Am 26. Mai ermahnte Maximilian I. sie dazu, bei ihrem Landesherrn „darob“ zu sein, dass dieser den kaiserlichen Geboten nachkomme und namentlich seine Werbungen bei den Eidgenossen einstelle und die Untertanen „Ime in solhem fürnemen kain anhang,

⁴¹ SCHMAUDER, Württemberg im Aufstand [1998], S. 81f.; Wolfgang DIETZ, Weisheit besteht nicht in Reichtum, sondern in Armut. Reinhart Gaisslin – Pfarrer und Revolutionär, in: 500 Jahre Armer Konrad, S. 136-159, bes. S. 142ff u. 152f.; Robert KRETZSCHMAR, *Was ich thu, das handel ich uß des doctors kopf und rath*. Zur Rolle des Markgröninger Pfarrers Dr. Reinhard Gaißlin im „Armen Konrad“. Mit einer Edition der Berichte des Vogts Philipp Vollans, in: HIRBODIAN—KRETZSCHMAR—SCHINDLING, „Armer Konrad“, S. 63-96, bes. S. 70ff.

⁴² Zur rechtlichen Beilegung des Konflikts durch den Tübinger Vertrag im Einzelnen noch unten Abschn. VI.3.a) u. 4.a).

⁴³ Zur Herrschaftskrise der Jahre 1515-19 bereits oben Abschn. III.5.c). – Allg. zur Rolle der Medien in der Politik Maximilians I.: Jan-Dirk MÜLLER, Publizistik unter Maximilian I. Zwischen Buchdruck und mündlicher Verkündigung, in: Ute FREVERT u. Wolfgang BRAUNGART (Hrsg.), *Sprachen des Politischen. Medien und Medialität in der Geschichte*, Göttingen 2004, S. 95-122, bes. S. 113ff.

hilff noch bystand“ erwiesen⁴⁴. Entsprechend seinem Anspruch als übergeordneter Rechts- und Friedensinstanz sucht der Kaiser so in gewisser Weise *zwischen* den Dynasten und sein Land zu treten⁴⁵.

In Parallelität zu den Ereignissen von 1498⁴⁶ geht die Geschichtsschreibung auch für das Jahr 1516 von einer soziopolitischen Spaltung der württembergischen Landschaft im Hinblick auf ihre Loyalität zum Herzog aus⁴⁷. Einige Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang einem Schreiben von Gericht und Rat in Stuttgart vom 9. Oktober zu⁴⁸. Dieses ist adressiert an die Landschaftsdelegation, welche in Augsburg an den Verhandlungen über die Zukunft Herzog Ulrichs und des Herzogtums Württemberg vor dem Hintergrund der Hutten'schen Sache teilnahm. Ausgehend von der Annahme, dass Ulrich realistischer Weise davon hätte ausgehen müssen, dass es die Landschaft gewesen wäre, die – ähnlich wie 1498 – auf die Absetzung des Regenten hingearbeitet hätte, versucht etwa GRUBE einen Gegensatz zwischen der illoyalen „Ehrbarkeit“ und dem der Dynastie eng verbundenen „gemeinen Mann“ herzuleiten; dieser wäre überdies leichter dem Einfluss landesherrlicher Propaganda erlegen und daher für herrschaftliche Zwecke zu instrumentalisieren gewesen⁴⁹.

Nachdem seine Räte samt den Deputierten von Prälaten und Landschaft ihm dringend zur Annahme der von kaiserlicher Seite gestellten – in seinen Augen aber entehrenden – Bedingungen geraten haben, sei Ulrich dazu übergegangen, die versammelte Bürgerschaft Stuttgarts zu befragen. Und der Herzog scheint im Volke grundsätzlich Zustimmung erfahren zu haben: Den Kaiser solle er nochmals um Abmilderung ersuchen, seine Untertanen stünden zu ihm – „wollten sie als die trewen personen Leib und Gut zu sein F. G. setzen und sein Gnad in Notten nicht verlassen.“⁵⁰

Soviel der Quelle zu entnehmen ist, hielt der Stuttgarter Magistrat jene – möglicherweise als politische Inszenierung einzustufende – öffentliche Versammlung Herzog Ulrichs in der Hauptstadt, welche später-

⁴⁴ ‚Kaysers Maximiliani Befehl an die Württembergische Landschafft bey Herzog Ulrichen daran zu seyn, daß er vermög an ihn ergangener Mandaten die Werbungen in der Schweiz einstelle und ausser dem Recht nichts thätliches fürnehme‘, 1516 Mai 26, abgedr. SATTLER, Herzoge I, Beil. 82, S. 196f.

⁴⁵ Zu den normativen Grundlagen eines kaiserlichen Eingreifens vgl. METZ, Stände, S. 249ff.

⁴⁶ Siehe oben Abschn. III.5.b).

⁴⁷ GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 92ff.; METZ, Herr, S. 157ff.

⁴⁸ Gericht und Rat zu Stuttgart an die landschaftlichen Abgesandten in Augsburg, abgedr. SATTLER, Herzoge I, Beil. 89, S. 230f.

⁴⁹ GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 100f. u. 62; DERS., Verfassungskämpfe, S. 147ff.

⁵⁰ SATTLER, Herzoge I, Beil. 89, S. 231.

hin unter der Bezeichnung „Stuttgarter Plebiszit“ Eingang in die Geschichtsschreibung finden sollte⁵¹, immerhin für wichtig genug, um die ständischen Delegierten in Augsburg eigens davon in Kenntnis zu setzen. Ob aber die knappe Mitteilung wirklich als Indiz dafür gewertet werden darf, dass die Landschaft zumindest aus Sicht des Herzogs in der Lage war, seine Position in den Verhandlungen mit dem Kaiser zu schwächen und er sich deswegen veranlasst gesehen hätte, sich des breiten Volkswillens bemächtigen zu müssen, ist zumindest zu bezweifeln und dürfte ganz wesentlich von außerwürttembergischen Verhältnissen abhängen⁵².

Fest steht nur soviel, dass der Herzog in der Folge eine Reihe von Amtsträgern an herausgehobenen Positionen der Landesverwaltung, welche durchaus Verbindungen zur habsburgischen Seite aufwiesen, festnehmen und foltern ließ, so er sie des Hochverrats beschuldigte⁵³. Und hierauf sollte sich wiederum der Kaiser in einem Ausschreiben an sämtliche „unser und des heiligen Reichs Fürstenthumbs Württemberg und Teckh underthanen und verwanten“ wenden, denen er „macht und gewalt“ erteilt „als ain gemaine Landtschafft“ sich zu versammeln, um

„mit gemeinem Raht und Hilff zw handeln und fürzwnemen, [...] wie auch der gemelt Hertzog Ulrich von solhen seinen ungöttlichen, unmenschlichen Tyranischen und mutwilligen Thatten und Wesen zwpringen sey“⁵⁴.

Gerechtfertigt wird ein solches, gegen die Person des Herzogs gerichtetes, Vorgehen ausdrücklich mit der Notwendigkeit, „das [...] fürstenthumb Wirtenperg in seinen Eeren und Wirden zwbehalten“ und die Landesverwandten bei ihren „gnaden, freyhaitten, Rechten und gerechtigkeiten zu hanndthaben und vor gewalt und unrecht zw beschirmen“⁵⁵. Doch der Aufruf Maximilians blieb wirkungslos⁵⁶.

b) Herzog Ulrichs Abwesenheit und die Zeit des Bauernkrieges

In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts wird die Herrschaft des Hauses Württemberg – nicht zuletzt eben durch die Konkurrenz der Habs-

⁵¹ HEYD, Ulrich I, S. 460ff.; VON STÄLIN, Geschichte IV, S. 133ff.; ULMANN, Fünf Jahre, S. 62ff.

⁵² Vgl. oben Abschn. III.5.c) bei Anm. 461ff.

⁵³ METZ, Herr, S. 168ff.; HIRBODIAN, Konrad Breuning, S. 209f.

⁵⁴ ‚Mandat K. Maximilians an die Wurtemberg. Landtschafft bey Herzog Ulrichen daran zu seyn, daß er die gefangne loßlasse oder sie selbst zu befreyen‘, 1518 Juli 17, abgedr. SÄTTLER, Herzoge I, Beil. 102, S. 262.

⁵⁵ Ebd., S. 261.

⁵⁶ Vgl. METZ, Herr, S. 182ff. – Zu beachten bleibt freilich, dass der Kaiser hiermit in jedem Falle innerhalb der politischen Öffentlichkeit des Reiches die Unbotmäßigkeit von Herzog Ulrichs Gebaren zu dokumentieren versucht haben dürfte.

burger – wiederholt in Frage gestellt, wodurch die Dynastie so recht erst veranlasst wird, ihre Herrschaftsansprüche explizit zu rechtfertigen und sich auf so etwas wie ein ‚natürliches‘ Band zwischen ihr und ihrem ‚angestammten‘ Land sowie dessen Bevölkerung zu berufen. In dieser Hinsicht bleiben stets der politische Standpunkt der Quellen sowie die damit einhergehende perspektivische Verengung zu beachten. Der Umstand, dass nach 1534 nicht das Haus Österreich, sondern die Dynastie des zurückgekehrten Herzog Ulrichs sich dauerhaft in dem von ihr als angestammtes Herrschaftsgebiet reklamierten Herzogtum behaupten konnte, scheint die württembergische Geschichtstradition⁵⁷ sehr nachhaltig bestimmt zu haben.

Von Seiten jenes durch den Schwäbischen Bund eingesetzten Regiments, mitsamt den entsprechenden landständischen Beigeordneten, konnte die militärische Zurückdrängung Herzog Ulrichs im Jahre 1519 sehr wohl so dargestellt werden, als habe es sich dabei um ein – nicht zuletzt durch eine lange Vorgeschichte gerechtfertigtes – Eingreifen zur Bewahrung der Landschaft gehandelt⁵⁸. In einem Schreiben an die Eidgenossenschaft vom 7. November wird dementsprechend darüber Klage geführt, wie der junge Fürst durch sein Fehlverhalten wiederholt – und allen erdenklichen Bemühungen auf ständischer Seite zum Trotz – das geordnete, auf gegenseitiger Treue beruhende Verhältnis zwischen Dynastie und Landschaft verletzt habe, wodurch „im selbs, ouch Land und Leuten nicht anders, dann schimpff, spott, verwiß, und endtlich allerhöchstes verderben“ entstanden seien⁵⁹. Aber wohlgemerkt nicht ein von Seiten der bürgerlichen Funktionselite vorgetragener Anspruch auf generelle politische Mitwirkung der landständischen Akteure, sondern allein die Behauptung einer nachhaltigen Gefährdung der Landesinteressen und mithin Schädigung der Untertanen durch Herzog Ulrichs Rechtsübertretungen bildet den Kern der im Namen der Landschaft vorgebrachten Argumentation.

Wiederum Kontakt zu den Eidgenossen suchte man etwa Ende 1524 in Anbetracht möglicher Rüstungen Herzog Ulrichs⁶⁰. In einem Schreiben an Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich vom 5. Dezember⁶¹ be-

⁵⁷ Zur Historiographieggeschichte vgl. KLEIN, *Historiographie*, bes. S. 272ff. – Ferner zur Traditionsbildung auf familiengeschichtlicher Ebene SEIGEL, *Anhänger*, S. 28f.

⁵⁸ Zum Folgenden vgl. PAULUS, *Anekdoten*, S. 2ff.; HEYD, *Canzler*, S. 17ff.; ULMANN, *Fünf Jahre*, S. 34ff.; GRUBE, *Der Stuttgarter Landtag*, S. 104ff.

⁵⁹ ‚Der Würtemb. Landschafft underricht und entschuldigung neulich an gemeine Eydgenossenschaft außgangen‘, 1519 Nov. 7, abgedr. SATTLER, *Herzoge II*, Beil. 45, S. 86.

⁶⁰ GRUBE, *Der Stuttgarter Landtag*, S. 137f.

⁶¹ HStA Stuttgart A 34 Bü 3b Nr. 4 (hieraus alle folgenden Zitate). – Im Namen gemeiner Landschaft gesiegelt wurde das Schreiben von den Städten Stuttgart, Tübingen, Urach, Schorndorf, Nürtingen, Kirchheim, Leonberg, Marbach, Gröningen, Vaihingen,

teuert man nachdrücklich die Treue der württembergischen Landschaft zum Hause Österreich. Herzog Ulrich dürfe man keinen Glauben schenken, wenn dieser vorgebe zu wissen, „das etlich stett unnd der merer tayl im furstenthumb Wirtemperg seiner parthey sey“. Die Eidgenossen dürften demgegenüber nur zu gut wissen,

„wie vormals durch unnutz hußhaltung unnd unwesenlich unnd unmenschlich regierung unnd handlung mit ainer erber landtschafft dies furstenthumbs Wurtemperg unnd anndern anstössern unverschuldt umbgeganngen“.

Daher geht man gar soweit, zu erklären, „uß sonndern schickhung des almechtigen (annders kan kain verstendiger erachten)“ sei das Fürstentum „usser hertzog Ulrichs unnd in der hochloblichsten hus Österreich hannd komen“ – und dort solle es bleiben. Bei den Anhängern Ulrichs handle es sich allenfalls um einzelne „lychtfertig personen“. Auch diese handelten

„nit ganz hertzog Ulrichen zu gut, sonnder iren aigen mutwillen unnd bubery darunder ußzurichten“.

Demgegenüber wird schließlich hervorgehoben, wie sehr in finanzieller Hinsicht das Schicksal der Landschaftsverwandten mit dem des Fürstentums (das hier wiederum als eine Lastentragungsgemeinschaft aufgefasst wird) verbunden sei:

„durch obgemelt unordenlich regierung unnd hußhaltung nit allain landt und gütter, so yetz unnsere gnedigsten herschafft zugehoren, versetzt, sonnder auch unnsere lyb unnd gut damit beschwert, darhinder behafft unnd verpfandt“.

Man werde ihnen also abnehmen dürfen, dass sie in keiner Weise geneigt sind, sich ihrer Freiheiten zu begeben:

„von aim fryen wesen in ain schwere gefengknus unnd öwige dienstbarkait [...], darumb wir gewißlich komen, wa wir des lychtvertigen gemutz, wie ob steet, sein sollten“.

Und zumindest für den Moment konnten die württembergischen Sorgen, dass Ulrich für eine Rückkehr rüste und hierfür in der Schweiz bereits Unterstützung widerfahren sei, von eidgenössischer Seite noch als unbegründet abgetan werden⁶². Doch dabei sollte es nicht mehr lange bleiben.

Nachdem die Landschaft bereits im September 1524 von Seiten der erzherzoglichen Regierung um militärische Unterstützung wegen schwe-

Böblingen, Cannstatt und Herrenberg, die allesamt in dem zu dieser Zeit versammelten verstärkten Ausschuss vertreten waren.

⁶² Antwort Zürichs, 1524 Dez. 14, ebd. – Vgl. GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 137f.; FEYLER, Beziehungen, S. 169ff.

rer Untertanenaufstände in Vorderösterreich angegangen worden war⁶³, sollte sich Herzog Ulrich im Februar 1525 anschicken, tatsächlich mit einem geworbenen Heer gen Württemberg zu ziehen⁶⁴. Vom Hohentwiel aus war er mit seinen Streitkräften bis kurz vor Stuttgart herangerückt und hatte mehrere Amtsstädte (darunter Balingen und Herrenberg) eingenommen; erst als Mitte März die Knechte durch die eidgenössische Tagsatzung bei Androhung von Strafe zurückgerufen wurden, fand der Vorstoß des Herzogs abrupt ein Ende⁶⁵.

Die Empörung der Untertanen im Herzogtum selbst nahm dann Mitte April ihren Ausgang vom Amt Bottwar⁶⁶, wo sich ein Bauernhaufen (unter Führung von Martern Feuerbacher⁶⁷) formierte, dem es gemeinsam mit dem Zabergäuer Haufen (unter Führung des Brackenheimers Bernd Wunderer⁶⁸) gelang, in einem Protestzug binnen weniger Tage weite Teile des Landes (einschließlich der Hauptstadt Stuttgart, aus der die Obrigkeit sich zuvor zurückgezogen hatte) in Beschlag zu nehmen⁶⁹. Mehrere Versuche von Seiten der Regierung und des landständischen Ausschusses, ähnlich wie 1514, einen allgemeinen Landtag als Forum einer geregelten Beschwerdevorbringung und Konfliktaustragung zu etablieren, waren gescheitert⁷⁰. Die Aufständischen, die zeitweilig über fast 10 000 Mann verfügten⁷¹, wurden schließlich von den Truppen des Schwäbischen Bundes am 12. Mai bei Böblingen gestellt und vernichtend geschlagen⁷².

Betrachtet man nun eine Beschwerdeschrift der Aufständischen aus dem Mai 1525, so stellt sich dort das Verhältnis von Schwäbischem Bund und württembergischem Herzog um Einiges differenzierter dar als in jenen Ausschreiben der von der österreichischen Regierung sanktionierten Landschaftsvertretung aus den vorangegangenen Jahren. Die unterschiedlichen Rechtsauffassungen der beiden Kontrahenten werden zunächst einmal einander gegenübergestellt: „[W]ie s. f. g. vermaint“, sei Ulrich „rechter erblicher natürlicher her“ – „aber der bund zu Schwaben

⁶³ GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 137.

⁶⁴ Ebd., S. 138f.; HEYD, Ulrich II, S. 194ff.

⁶⁵ Zum politischen Kontext der eidgenössischen (Niederlage des Königs Franz I. von Frankreich in Oberitalien) vgl. BRENDLE, Württemberg unter habsburgischer Herrschaft, S. 185. – Doch gleichwohl sollte die politische Verbindung Herzog Ulrichs mit den Eidgenossen nicht vollständig abreißen: FEYLER, Beziehungen, S. 286f.

⁶⁶ ULBRICH, Oberschwaben und Württemberg, S. 123ff.; FRANZ, Bauernkrieg, S. 216ff.

⁶⁷ Zu ihm, der im Verlaufe des Konflikts politisch eher zum Hause Österreich neigte: ULBRICH, Oberschwaben und Württemberg, S. 124 u. 128.

⁶⁸ Zu ihm, der zu Herzog Ulrich von Württemberg neigte: ebd., S. 126 u. 128.

⁶⁹ Ebd., S. 126.

⁷⁰ GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 139f.

⁷¹ ULBRICH, Oberschwaben und Württemberg, S. 126.

⁷² Ebd., S. 127f.

vermeint, besser recht zu haben, und hernach auch mit herskraft in diß land gezogen“⁷³.

Die Beschwerdeführer vermeiden es offen Partei zu ergreifen; sie fordern lediglich ein Ende der gewaltsamen Auseinandersetzungen, durch welche die „gemaine landschaft zu merklichem sterben und verderben kommen ist“, damit die Sache auf rechtllichem Wege ausgetragen werden kann. Recht im Sinne von Verfahrensgerechtigkeit, so ihr Argument, könne niemandem vorenthalten werden, „er sy Tirk, haid, jud, morder, dieb oder wie der namen haben mag“. Und dies müsse eben auch für Herzog Ulrich gelten, der wiederholt beim Reich um sein Recht nachgesucht habe. Ein Indiz dafür, dass man sich doch für die Belange des Dynasten vereinnahmen ließ, könnte man in der sich hieran anschließenden Forderung erkennen, Dietrich Spät und die anderen Fluchthelfer der Herzogin Sabina aus ihren Ämtern zu entfernen. Möglicherweise hat hier eine Propaganda von Seiten Ulrichs und seiner Unterstützer vorgearbeitet⁷⁴.

Ein weiteres Schreiben der Aufständischen enthält wiederum Beschwerdeartikel, welche als Fragen formuliert und direkt an den auf Rückkehr in sein Fürstentum sinnenden Herzog gerichtet sind⁷⁵. In den insgesamt 17 Fragen wird ein Programm entworfen, wie die auf tunlichste Einmütigkeit ausgerichtete Ordnung zwischen Herrschaft und Landschaft dauerhaft wiederhergestellt werden könnte. So soll Ulrich u. a. Auskunft darüber geben, ob er bereit sei, allen seinen in die Unruhen involvierten Untertanen Straffreiheit zu garantieren (c. 1), einen ständigen zwölfköpfigen Regimentsrat aus Adel, Städten und Dörfern neben sich zu dulden (c. 2), sich wieder mit seiner Gemahlin zu vertragen und seiner beiden Kinder, dem Prinzen Christoph und dem Fräulein Anna, anzunehmen (c. 3), sich mit dem Schwäbischen Bund und Bayern zu vergleichen (c. 4), dem Kaiser als Lehnsmanng ehorsam zu sein (c. 5), wieder dem Schwäbischen Bund beizutreten (c. 6), die Verwaltung der herrschaftlichen Einnahmen komplett der Verantwortung der Landschaft zu überlassen und sich bei seiner Hofhaltung mit einer jährlichen Pension von 8 000 fl. sowie 60 Pferden zu bescheiden (c. 7). Ferner soll er sich gemeinsam mit dem Regimentsrat persönlich um die Regierungsgeschäfte kümmern (c. 8), einer Neuordnung aller Flurnutzungsrechte zustimmen (c. 9), dem Regimentsrat die Besetzung der

⁷³ Beschwerdeartikel der Württembergischen Landschaft, 1525 Mai, abgedr. FRANZ, Kanzlei, Nr. 85, S. 297.

⁷⁴ Zur Kritik an Spät vgl. unten Abschn. c) bei Anm. 88f.

⁷⁵ Verhandlungsangebot der Württembergischen Landschaft, 1525 Mai, abgedr. ebd., Nr. 86, S. 298f.

Waldvögte, Forstmeister und Amtleute überlassen (c. 10), alle Reisigen vom Adel sowie die Amtleute auf die Landschaft verpflichten (c. 11), auch das Kirchenvermögen (c. 12) sowie die Zehnten neu ordnen lassen (c. 13), allen Gemeinden die freie Besetzung von Gericht und Rat zusichern (c. 14), sich finanziell mit dem Haus Österreich vergleichen (c. 15f.) und schließlich über die Einhaltung aller vorgenannten Punkte eine eidliche Verpflichtung abgeben (c. 17).

Ohne die fürstliche Herrschaft als solche in Frage zu stellen, sucht die Landschaft in dieser Konzeption den Landesherrn in den Dienst des Gemeinwesens zu stellen⁷⁶. Nicht ein Bewusstsein von der Eigenart der württembergischen Bevölkerung, aus der diese einen kollektiven Willen zur politischen Selbstbestimmung ableiten würde, als vielmehr die Erbhererschaft der angestammten Fürstendynastie bildet den entscheidenden Faktor, durch welchen man die Kontinuität der Ordnung verbürgt sieht.

Mit dem Sieg der Bundestruppen bei Böblingen war die Widerstandsbewegung im Fürstentum Württemberg endgültig gebrochen⁷⁷. Bereits Ende Mai versammelte der Bundesfeldherr Truchsess Georg von Waldburg, unter Umgehung des habsburgischen Landesherrn, die Stände in Stuttgart und erlegte ihnen Kontributionen in Höhe von 36 000 fl. auf⁷⁸. Erzherzog Ferdinand ließ wiederum am 19. Juni durch seine Kommissare einen Landtag nach Tübingen einberufen, um die Voraussetzungen zu beraten, unter welchen die württembergischen Untertanen und ihr rechtmäßiger Landesherr wieder zueinander finden würden und künftig der Frieden gehandhabt werden sollte⁷⁹. In Abwesenheit des Erzherzogs jedoch vermochten dessen Kommissare (welche im Übrigen nicht dazu autorisiert waren, Zusagen im Hinblick auf eine Bestätigung der Landesfreiheiten zu geben) keine Einigung über die Aufbringung der notwendigen finanziellen Mittel mit den Ständen (die auf eine stärkere Heranziehung kirchlicher Ressourcen bedacht waren) zu erzielen⁸⁰.

Wie sich im Verlauf des Bauernkriegs gezeigt hatte, war das Landesaufgebot nur schwer gegen Herzog Ulrich zu mobilisieren⁸¹. Entspre-

⁷⁶ GRUBE dürfte zu weit gehen, wenn er von einer „Demokratisierung“ spricht (Der Stuttgarter Landtag, S. 144). – Zum Gestaltungspotenzial des ‚gemeinen Mannes‘ in diesem Kontext vgl. ferner BUSZELLO, Staatsvorstellungen, S. 278ff.; DERS., Legitimation, S. 303ff.; ULBRICH, Oberschwaben und Württemberg, S. 128ff.; P. BLICKLE, Die Revolution, S. 272ff. und hierzu allg. auch Wayne TE BRAKE, Shaping History. Ordinary People in European Politics 1500-1700, Berkeley/Los Angeles/London 1998, S. 30ff.

⁷⁷ ULBRICH, Oberschwaben und Württemberg, S. 130ff.

⁷⁸ GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 142ff.

⁷⁹ Ebd., S. 145ff.

⁸⁰ Ebd., S. 148ff. – Vgl. auch unten Abschn. 3.a) bei Anm. 109ff.

⁸¹ GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 139 u. 146.

chend beinhaltete der Abschied, welcher nach zwischenzeitlicher Vertagung schließlich am 30. Oktober zustande kam, neben der Aufstellung von 200 berittenen Provisionern, deren Unterhalt im Wesentlichen die Prälaten zu tragen hatten, auch die Anlage eines gesondert zu verwaltenden Vorrats zur Anwerbung von fremdem Fußvolk für den Fall, „sich Hertzog Ulrich künfftiglich wiederum yntringen oder sonst ainich krieg oder embörung zutragen würde“⁸². Bei der Umlage der u. a. zu ebendiesem Zweck beschlossenen landschaftlichen Geldhilfe sollten jene „Personen [...], so in den geschwäbten vffruhren recht Principal-Ursächer und Rädlnsführer gewest“ höher belastet werden – „dem minderschuldigen zum Fürstand vnd gutem“⁸³.

c) Herzog Ulrichs Rückkehr
und die Abrechnung mit der österreichischen Zeit

Erneut eine völlige Umkehr ihrer politischen Lage sollte den Untertanen und herrschaftlichen Amtsträger im Herzogtum Württemberg der Ausgang der Schlacht bei Lauffen am 12. und 13. Mai 1534 bescheren⁸⁴. Nachdem zuvor diejenigen unter ihnen mit Verfolgungsmaßnahmen bedroht worden waren, die auf eine baldige Rückkehr Herzog Ulrichs gesetzt hatten, sollten nun jene, die die österreichische Herrschaft anerkannt und ihr gedient hatten, sich dem Vorwurf gegenübergestellt sehen, ihrem ‚eigentlichen‘ rechtmäßigen Herrn die Treue versagt zu haben⁸⁵. Für die obrigkeitlichen Funktionsträger aus der bürgerlichen Führungsschicht dürfte in diesem Zusammenhang nur sehr bedingt politischer Freiraum für ein gegenüber den beiden konkurrierenden Fürstenhäusern eigenständiges Vorgehen gegeben gewesen sein, bei welchem sie sich auf die Belange der württembergischen Landschaft zu berufen vermocht hätten.

Die Rückkehr des Dynasten in sein angestammtes Fürstentum findet nicht zuletzt in Liedern und Flugschriften ein recht breites Echo⁸⁶. We-

⁸² ‚Landtags Abschied und Resolution, mit was für Bedingungen Erz-Herzog Ferdinand das Land Württemberg nach der Bauren-Aufruhr wieder zu Gnaden angenommen‘, 1525 Okt. 30, abgedr. SATTLER, Herzoge III, Beil. 125 (zum 2. Teil), S. 8.

⁸³ General-Rescript, die Ansetzung und Umlage einer allgemeinen Geldhilfe betreffend, 1526 Jan. 2, abgedr. REYSCHER XVII, Nr. 21, S. 39.

⁸⁴ HEYD, Ulrich II, S. 437ff.; GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 175ff.; Katrin ZIEGLER, Die Rückführung Herzog Ulrichs von Württemberg 1534/35 als mediales Ereignis, Mitt. d. Inst. f. Europ. Kulturgesch. d. Univ. Augsburg, Sonderh. 2003, S. 313-327.

⁸⁵ SEIGEL, Anhänger, S. 29ff.

⁸⁶ K. ZIEGLER, Rückführung, S. 320ff. – Zur „beträchtliche[n] Popularität“ von Herzog Ulrich vgl. auch Volker PRESS, Ein Epochenjahr der württembergischen Geschichte. Restitution und Reformation 1534, ZWLG 47 (1988) S. 203-234, hier: S. 203. – Allg. zur Rolle von Reimgedichten in der politisch-medialen Öffentlichkeit des frühen 16. Jahrhunderts: J.-D. MÜLLER, Publizistik, S. 107ff.

sentliche Motive, die bereits 1519 und 1525 kursierten, werden nun dichterisch verarbeitet, so auch das rechtliche Verfahren, um welches der Herzog bei Kaiser und Reichsständen vergeblich nachsuchte:

„Zü Augspurg man im die antwort gab,
so er das land verloren hab,
mit dem schwert solt ers gewinen!
das hat er ietz nach fürsten art
an seinen feinden nit gespart,
die sinds wol worden inen.“⁸⁷

Durchgängig wird Dietrich Spät als ein Hauptverantwortlicher für die Bedrängnis des Fürsten dargestellt und ebenso häufig finden sich antiklerikale Äußerungen⁸⁸. Nicht zu finden sind jedoch direkte Bezüge auf das Handeln der Landschaftsvertreter und unbotmäßige spezifisch *landständische* Eingriffe in die Herrschaftssphäre; als Schuldige werden die ‚falschen‘ Diener der Fürsten namhaft gemacht, wozu freilich auch einige Familien aus dem württembergischen Städtebürgertum (Welling, Vaut) gerechnet werden⁸⁹.

Auf dem Landtag von 1535 sahen sich Prälaten und Gesandte der Landschaft gezwungen, ihren zurückgekehrten Landesherrn zu

„bitten [...] in demüethiger underthönigkeit, ob einiger *under unß, oder unsern zuegewandten und mitburgern*, so in der erbhuldigung begriffen, icht mit wortten oder wercken wieder ewer fürstlichen gnaden oder ihre anhängen gehandelt het, das ewer fürstlichen gnaden solches uß fürstlichen mildigkeit umb gottes willen gnädiglich fallen laßen, demselbigen daß zue ungnaden nimmer gedenken“⁹⁰.

Und an dieser Stelle scheint nun das Führungspersonal – dessen Rolle auf den Landtagen ansonsten darin bestand, als Sachwalter seiner je-

⁸⁷ ‚Ein schön lied von herzog Ulrichs etc. Einkommen in seiner aigen Melodei‘, abgedr. STEIFF—MEHRING, Nr. 61, S. 267 (4. Strophe).

⁸⁸ Ebd. (5. Strophe): „O Dieterich Spät, was hastu geton, / daß du wolst herzog Ulrich vertriben han / auß seinem vaterlande: / ietz müstu drauß, zeucht er darein, / ist deinem herzen ein schwere pein, / darzü ein große schande.“ – Ebd., S. 269 (späterer Zusatz): „Dem Pfaffenschmaiß war Angst und Bang“. „Die pfaffen hettens auch verschworen / daß diser fürst so hoch geboren / sein land solt wider gewinnen“. „Die münch erschraken und die nunnen, / sie seind vor forcht züm teil entrunnen, / züm teil so seind sie pliben, / hond aber d’ schnauppen [= Schnabel, Schnauze] zogen ein.“ „Dem bapst zü Rom auch tet es zorn, / daß herzog Ulrich hochgeborn / sein land solt wider bsitzen“. – Zum Antiklerikalismus der Zeit vgl. GOERTZ, Deutschland, S. 80ff.

⁸⁹ Lied auf Herzog Ulrichs Sieg [ohne Überschrift], abgedr. STEIFF—MEHRING, Nr. 64, S. 290f. (4. u. 6. Strophe): „Die Speten hand in leids geton, / die Welling und die Fauten, / die Kuehorns und zwen Heßen genant / haben darzü geraten / und auch der sich von Staufen nennt, / weger, daß man sie nit künt, / Got straf sie umb ir falsche taten!“ „Die wolfseg [Wappenschild der Spät] ist herfür gestanden, / den hirschen [heraldisches Symbol der Württemberger] zü vertringen, / des solen die Speten werden zü schanden, / vil schmach von inen zü singen; / sie haben geton wie erendieb, / haben im entfuert sein höchstes lieb, / groß unglück soll dieselben teter zwingen!“

⁹⁰ Prälaten und Landschaft an Hz. Ulrich, 1535 März, HStA Stuttgart L 5 Bd. 4, fol. 4r (eigene Hervorhebung).

weiligen Körperschaften aufzutreten – tatsächlich einmal unmittelbar in eigener Sache zu sprechen.

Bei späteren Landtagsverhandlungen sollte sich wiederum der Herzog in die Lage versetzt sehen, wenn er die Stände zu finanziellem Entgegenkommen bewegen wollte, ihnen entsprechende Vorhaltungen zu machen:

„So habe auch ir f. gn. in gemeltem yntzug [im Jahre 1534] gnediglichen ob inen gehalten, also das sie khain schadenn der namen habenn möcht, in sollichem grossen ubertzug gelitten, unnd ain gemeine lanndtschafft mit selbiger hilff wolfail, billich zu friden unnd dannckhpar sein solle.“⁹¹

Wann immer die Stände unter Verweis auf die relative Armut des Landes um Milderung der herzoglicherseits proponierten Forderungen nachsuchten, vermochte somit Ulrich ihre Argumentation bereits im Ansatz zu relativieren.

Nach Sichtung der aus den Konflikten des ersten Jahrhundertdrittels hervorgegangenen politischen Kommunikation bleibt schließlich festzuhalten, dass eine spezifisch *ständische* Gemeinschaftsidentität, welche in dezidiert abgegrenzter oder gar konfrontativer Gegenüberstellung zur fürstlichen Herrschaft formuliert worden wäre, für die württembergische Landschaft nicht ersichtlich ist. Die im Namen der Landschaft vorgetragene Argumentations- und Rechtfertigungsstrukturen – jene der Ulrich-Unterstützer gleichermaßen wie jene der Ulrich-Gegner – sehen sich gezwungen, die politische Wirklichkeit an dem Ideal eines wohlgeordneten Miteinanders zwischen dem legitimen Inhaber der Herrschaft (d. i., je nach Standpunkt, das Haupt der angestammten Dynastie oder aber der österreichische Erzherzog) und seiner Landschaft zu messen und auszurichten. Auch ließ die erbitterte Auseinandersetzung um die Herrschaftsgewalt in Württemberg offenkundig keinen Raum für die Artikulation partikularer (oder gar als ‚landstädisch‘ zu kennzeichnender) Befindlichkeiten. Wer in führender Position, auf den Landtagen und in den Ausschüssen, die Landschaft vertreten wollte, der konnte im Zeichen des gemeinen Nutzens sowohl gegenüber der Allgemeinheit der Untertanen als auch gegenüber der Landesherrschaft schwerlich auf ein gesteigertes Geltungsbedürfnis seiner eigenen Person sowie auf damit verbundene Vorrechte pochen.

⁹¹ Fürstl. Landtagsproposition, 1538 Mai 10, ebd. A 34 Bü 9 Nr. 4a, o. fol.

3. Reformation und frühe Konfessionalisierung

Die Reformation sowie die Formierung unterschiedlicher christlicher Glaubensbekenntnisse am Beginn der Neuzeit gehören, entsprechend der allgemeinen Bedeutung, welche der Religion für das Verständnis der Vormoderne in nahezu allen Bereichen menschlichen Lebens beigemessen wird, seit jeher zu den Kernthemen der Ständehistorie⁹². Das Recht der Religionsausübung kann gleichsam als Idealtyp jener gegen Herrscherwillkür zu verteidigenden ständischen ‚Grundrechte‘ gelten, das offensichtlich ein Schlüsselement zahlreicher politischer Auseinandersetzungen im Europa des 16. und 17. Jahrhunderts darstellte⁹³. Und darüber hinaus beschäftigte die Forschung lange Zeit v. a. die von dem jeweiligen konfessionellen Umfeld bedingte ideengeschichtliche ‚Fundierung‘ der zwischen fürstlicher Herrschaft und ihren ständischen Gegenspielern betriebenen Politik⁹⁴.

In den zurückliegenden Jahrzehnten war die geschichtswissenschaftliche Sichtweise auf die Epoche des (langen) 16. Jahrhunderts weithin durch das Paradigma der „Konfessionalisierung“ bestimmt⁹⁵. Diesbe-

⁹² Wilhelm F. BOFINGER, Zur Rolle des Luthertums in der Geschichte des deutschen Ständeparlamentarismus, in: Heinz LIEBING u. Klaus SCHOLDER (Hrsg.), Geist und Geschichte der Reformation. Festgabe Hanns Rückert zum 65. Geburtstag, dargebracht von Freunden, Kollegen und Schülern, Berlin 1966 (Arb. z. Kirchengesch., Bd. 38) S. 397-417; STROHMEYER, Konfessionskonflikt, bes. S. 48ff. u. 62ff.; ferner die Beiträge zu Ostmitteleuropa in: BÄHLCKE—STROHMEYER, Konfessionalisierung.

⁹³ Winfried EBERHARD, Konfessionsbildung und Stände in Böhmen 1478-1530, München/Wien 1981 (Veröff. d. Collegium Carolinum, Bd. 38) bes. S. 74ff.; WINKELBAUER, Ständefreiheit II, S. 91ff.; Robert VON FRIEDEBURG, Politik in der Frühen Neuzeit: Die Legitimität öffentlicher Zwangsordnung als begrenzt durch Recht und Religion, in: Angela DE BENEDICTIS u. a. (Hrsg.), Das Politische als Argument. Beiträge zur Forschungsdebatte aus dem Internationalen Graduiertenkolleg „Politische Kommunikation von der Antike bis in das 20. Jahrhundert, Göttingen 2013 (Schr. z. polit. Komm., Bd. 10) S. 45-60.

⁹⁴ So etwa GMELIN, Über Herzog Friedrich I., S. 12: „Es ist eigentümlich zu bemerken, daß es vorzugsweise die katholische Partei Deutschlands war, von welcher der Kampf gegen das Ständewesen eröffnet und durchgeführt wurde, während die Protestanten weit mehr an der alten Ordnung der Dinge festhielten.“ – Zur protestantischen Widerstandsrechtslehre und den (inzwischen in mancherlei Hinsicht relativierten) Unterschieden zwischen Lutheranern und Reformierten vgl. STROHMEYER, Konfessionskonflikt, S. 388ff.; Eike WOLGAST, Die Stellung von Johannes Brenz zu Bauernkrieg und Widerstandsrecht, BWKG 100 (2000) S. 207-236, hier: S. 223ff.; Heinrich Richard SCHMIDT, Konfessionalisierung im 16. Jahrhundert, München 1992 (Enzklopädie dt. Gesch., Bd. 12) S. 57ff.

⁹⁵ Heinz SCHILLING, Nationale Identität und Konfession in der europäischen Neuzeit, in: Bernhard GIESEN (Hrsg.), Nationale und kulturelle Identität, Frankfurt am Main 1991 (Stud. z. Entw. d. kollekt. Bewußtseins i. d. Neuzeit, [Bd. 1]) S. 192-252; DERS., Das konfessionelle Europa. Die Konfessionalisierung der europäischen Länder seit Mitte des 16. Jahrhunderts und ihre Folgen für Kirche, Staat, Gesellschaft und Kultur, in: BÄHLCKE—STROHMEYER, Konfessionalisierung, S. 13-62; Wolfgang REINHARD, Zwang zur Konfessionalisierung? Prolegomena zu einer Theorie des konfessionellen Zeitalters, ZHF 10 (1983) S. 257-277; DERS., „Konfessionalisierung“ auf dem Prüfstand, in: BÄHLCKE—STROHMEYER, Konfessionalisierung, S. 79-88; Luise SCHORN-SCHÜTTE, Konfessionalisierung als wissenschaftliches Paradigma? Ebd., S. 63-77; Winfried SCHULZE, Konfessiona-

züglich postulierte die Forschung einen engen Zusammenhang zwischen der institutionellen und kulturellen Konturierung der Konfessionen und der sich in den Territorien des Reiches (wie auch in vergleichbarer Weise in den europäischen Monarchien) abzeichnenden frühmodernen Staatsbildung, aus welchem man folgerte, dass einerseits die Landesherrschaften Träger der Konfessionsbildung seien und andererseits erst die konsequente, alle Lebensbereiche erfassende Sozialdisziplinierung im Zeichen des jeweiligen religiösen Bekenntnisses den allgemeinen Geltungsanspruch der Landesherrschaft gegenüber den Untertanen habe durchzusetzen vermocht, indem das landesherrliche Kirchenregiment die gesellschaftlichen Aufgaben der Kirche für den Staat vereinnahmt und so – im Zuge des Auseinanderbrechens der mittelalterlichen Universalität der lateinischen Christenheit – langfristig zur Ausbildung einer territorialen (bzw. in den europäischen Monarchien: nationalen) Identität beigetragen habe⁹⁶.

Ferner liegt der Konfessionalisierung das hergebrachte Verständnis einer Territorialstaatsbildung zu Grunde, welche einzig und allein von der monarchischen Regierung vorangetrieben, von den Ständen als Partikulargewalten dagegen eher behindert, denn befördert wird⁹⁷. So konnte nun die Konfessionsbildung als ein Teilaspekt ebenjenes umfassenderen Prozesses erscheinen, in welchem die landesfürstlichen Herr-

lisierung als Paradigma zur Erforschung des konfessionellen Zeitalters, in: Burkhard DIETZ u. Stefan EHRENPREIS (Hrsg.), *Drei Konfessionen in einer Region. Beiträge zur Geschichte der Konfessionalisierung im Herzogtum Berg vom 16. bis zum 18. Jahrhundert*, Köln 1999 (Schriftenreihe d. Ver. f. Rhein. Kirchengesch., Bd. 136) S. 15-30; H. R. SCHMIDT, *Konfessionalisierung*, S. 116ff.; Peter BLICKLE, *Die Reformation im Reich*, Stuttgart ³2000, S. 215ff.; BÄHLCKE, *Landesherrschaft*, S. 102ff.; REINHARD, *Reichsreform*, S. 313ff.; LANZINNER, *Das konfessionelle Zeitalter*, S. 97ff.

⁹⁶ Heinz SCHILLING, *Konfessionalität und europäische Identität*, in: Waltraud SCHREIBER (Hrsg.), *Die religiöse Dimension im Geschichtsunterricht an Europas Schulen. Ein interdisziplinäres Forschungsprojekt. Tagungsband*, Neuried 2000 (Bay. Stud. z. Geschichtsdidaktik, Bd. 2) S. 121-138, bes. S. 123ff. – In diesem Sinne auch der programmatische Titel der Überblicksdarstellung von DEMS.: *Die neue Zeit. Vom Christentumseuropa zum Europa der Staaten. 1250-1750*, Berlin 1999 (Siedler Gesch. Europas, Bd. 3). Vgl. ferner auch Ulrich MUHLACK, *Die Frühe Neuzeit als Geschichte des europäischen Staatensystems*, in: Renate DÜRR, Gisela ENGEL u. Johannes SÜSSMANN (Hrsg.), *Eigene und fremde Frühe Neuzeiten. Genese und Geltung eines Epochenbegriffs*, München 2003 (HZ Beih 35 [N. F.]) S. 23-41, bes. S. 27f. – Zum Europa-Begriff in diesem Zusammenhang: KLUETING, *Das Konfessionelle Zeitalter*, S. 16ff. – Entsprechende Sachverhalte hat indes Otto HINTZE bereits 1897 beschrieben: „Aber auch der eigentümliche Charakter und die wachsende Bedeutung der Monarchie seit dem 15. und 16. Jahrhundert sind durch ihr Verhältnis zu der geistlichen Gewalt bedingt. [...] Von den Gefühlen unbedingter Unterordnung und religiöser Ehrfurcht gegen die Kirche und ihr Oberhaupt, die im Mittelalter durch einen jahrhundertelangen Erziehungsprozeß den Massen eingefloßt worden waren, ging jetzt mehr oder weniger auf das Untertanenverhältnis zu dem Oberhaupt über, das zum Inhaber einer neuen Kirchenhoheit, teilweise das Haupt der Landeskirche geworden war“ (Roschers politische Entwicklungstheorie, S. 25).

⁹⁷ Hierzu kritisch MEUMANN—PRÖVE, *Faszination*, S. 23ff.

schaften kontinuierlich ihre administrative Machtposition ausbauen, während die Stände im selben Zeitraum ihren Einfluss einbüßen, um in einigen Territorien am Ende überhaupt nicht mehr politisch in Erscheinung zu treten⁹⁸.

Gerade aus ständegeschichtlicher Perspektive erscheint das historische Bild von der Formierung der Konfessionen korrektur- bzw. ergänzungsbedürftig⁹⁹. Insofern die Landschaft einerseits an der Durchsetzung der herrschaftlichen Maßnahmen auf religionspolitischem oder sittenpolizeilichem Gebiet im lokalen und kommunalen Bereich beteiligt ist¹⁰⁰, andererseits aber auch eigene Eingaben macht, welche die Belange des religiösen Lebens, der Seelsorge sowie der materiellen Ausstattung und personellen Besetzung kirchlicher Institutionen betreffen¹⁰¹, erscheint es sehr wohl angebracht, die ständische und kommunale Komponente in stärkerem Maße in die Geschichte der Konfessionalisierung einzubeziehen. Mit fortschreitender Ausbildung einer konfessionellen Identität, welche sich in entsprechenden religiösen Symbolen und Praktiken manifestierte, könnte sich somit vielleicht das Feld der Kirchenpolitik als jener in der Ständegeschichte allzu seltene Fall erweisen, in welchem es gelingen würde, was etwa die Sicherstellung einer bekenntnisgetreuen Seelsorge anbetrifft, ein relativ deutliches und zuweilen mit den politischen Belangen der fürstlichen Dynastie in Konflikt

⁹⁸ Heinz SCHILLING, Nation und Konfession in der frühneuzeitlichen Geschichte Europas. Zu den konfessionsgeschichtlichen Voraussetzungen der frühmodernen Staatsbildung, in: Klaus GARBER (Hrsg.), Nation und Literatur im Europa der Frühen Neuzeit. Akten des I. Internationalen Osnabrücker Kongresses zur Kulturgeschichte der Frühen Neuzeit, Tübingen 1989 (Fr. Neuzeit, Bd. 1) S. 87-107, hier: S. 89ff.; DERS., Nationale Identität, S. 234ff.; DERS., Das konfessionelle Europa, S. 42ff.

⁹⁹ Zur Kritik am hergebrachten ‚etatistischen‘ Verständnis von Konfessionalisierung siehe v. a. Heinrich Richard SCHMIDT, Emden est partout. Vers un modèle interactif de la confessionnalisation, *Francia* 26/2 (1999) S. 23-45; DERS., Sozialdisziplinierung? Ein Plädoyer für das Ende des Etatismus in der Konfessionalisierungsforschung, *HZ* 265 (1997) S. 639-682 (eine Erwiderung auf Heinz SCHILLING, Disziplinierung oder „Selbstregulierung der Untertanen“? Ein Plädoyer für die Doppelperspektive von Makro- und Mikrohistorie bei der Erforschung der frühmodernen Kirchengeschichte, ebd. 264 [1997] S. 675-691). – Zur Konfessionalisierung aus ständegeschichtlicher Perspektive: Oliver BECHER, Herrschaft und autonome Konfessionalisierung. Politik, Religion und Modernisierung in der frühneuzeitlichen Grafschaft Mark, Essen 2006 (zugl.: phil. Diss. Univ. Münster [Westf.] 2002); SCHMIDT-SALZEN, Landstände, S. 192ff.

¹⁰⁰ P. BLICKLE, Gemeindereformation; DERS., Die Reformation im Reich, S. 101ff. u. 130ff.; H. R. SCHMIDT, Konfessionalisierung, S. 86ff.; TE BRAKE, Shaping History, S. 35ff. u. 50ff.; Stefan EHRENPREIS, Konfessionalisierung von unten. Konzeption und Thematik eines bergischen Modells, in: DIETZ—EHRENPREIS, Drei Konfessionen, S. 3-13; Rudolf SCHLÖGL, Differenzierung und Integration: Konfessionalisierung im frühneuzeitlichen Gesellschaftssystem. Das Beispiel der habsburgischen Vorlande, *Arch. f. Reformationsgesch.* 91 (2000) S. 238-284, bes. S. 241ff.

¹⁰¹ SCHMIDT-SALZEN, Landstände, S. 202ff.; BECHER, Herrschaft, S. 69ff.; STROHMEYER, Konfessionskonflikt, bes. S. 71ff. u. 149ff.; BOFINGER, Rolle, S. 402ff.

tretendes Interesse kultureller Selbstwahrung auf Seiten der Landschaft plausibel darlegen zu können.

a) Ansätze zu einer Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse vor 1534

Bereits im Spätmittelalter waren die kirchlichen Strukturen – nicht zuletzt im Hinblick auf die jeweiligen ökonomisch-materiellen Grundlagen von geistlichen Einrichtungen – Gegenstand diverser Reformbemühungen, namentlich von Seiten der weltlichen Landesherren, welche ihre Eingriffe mit der Verantwortung als Schutz- und Patronatsherren rechtfertigten¹⁰². Hieran sollten auch jene der lutherischen Reformation zugewandten Fürsten und Obrigkeiten im Reich anzuknüpfen suchen, wenn sie es unternahmen, in Rechte des Klerus einzugreifen und in größerem Stile das an konkrete Stiftungen und Körperschaften gebundene Kirchenvermögen umzuwidmen¹⁰³.

Im österreichischen Württemberg ist die reformatorische Bewegung nachweislich erstmals im Juni 1524 zum Gegenstand von Landtagsverhandlungen gemacht worden¹⁰⁴, so nämlich die erzherzogliche Regierung den Rahmen einer allgemeinen Ständeversammlung zu nutzen suchte, um die Untertanen und Verwandten des Fürstentums auf eine strikte Ablehnung und aktive Bekämpfung der lutherischen Lehre zu verpflichten. Die landesherrliche Proposition beklagt, dass

„sich yetz durch die Lutherischen sect unnd annder dergleichen nuw verfürlich leren an etlichen orten in Teutscher nation vil mißbruch unnd lychtvertigkaiten wider die satzung unnd ordnung unnsers hailligen Cristenlichen glaubens, ouch gut sitten unnd gewonnhaiten, erzögen“,

und äußert darauf die Hoffnung,

„ain ersame landschafft dis furstenthums trag uß irem eerlichen gemuet unnd verstandd söllicher lychtverttigen sachen auch nit gevalten“,

woran sich der fürstliche Befehl anschließt,

„by den pflichten unnd ayden, damit ir seiner f[ürstlichen] d[urchlaucht] verwandt sind, das ir allenenthalb in ewer regierungen, her-

¹⁰² Zum Forschungsstand: VOLKMAR, Reform, S. 13ff. u. 48ff.; BAHLCKE, Landesherrschaft, S. 32ff. u. 95ff. – Zu Württemberg: STIEVERMANN, Landesherrschaft, S. 144ff.; SIEGLERSCHMIDT, Territorialstaat, S. 225ff. u. passim; B. Chr. SCHNEIDER, Ius Reformandi, S. 18ff. – Zur kommunalen Ebene: Rosi FUHRMANN, Die Kirche im Dorf. Kommunale Initiativen zur Organisation von Seelsorge vor der Reformation, in: Peter BLICKLE (Hrsg.), Zugänge zur bäuerlichen Reformation, Zürich 1987 (Bauer u. Reformation, Bd. 1) S. 147-186, bes. S. 169ff.

¹⁰³ EHMER, Kirchengutsfrage, S. 34ff.; V. ERNST, Entstehung, S. 385ff.

¹⁰⁴ HStA Stuttgart A 34 Bü 4 Nr. 20. – Der Landtag wurde einberufen auf Viti = 15. Juni (vgl. die Festzahl- und Kalendertafeln bei GROTEFEND, S. 218 u. 155).

schafften, gepieten, verwesungen unnd verwallungen, die obangezeyten, new erstanden mißbruch unnd Lutherisch leeren nit treiben, sich der geprauchen, noch yemannds der ewern zu thun gestatten, sonnder stracks darwider hanndeln, furnemen unnd mit ernnstlicher straff verfahren“,

alles entsprechend der bereits ausgegangenen landesherrlichen Mandate¹⁰⁵. Jeder, der sich der lutherischen Lehre annehmen oder sie auch nur in seinem Zuständigkeitsbereich dulden sollte, werde in Ihrer Fürstlichen Durchlaut höchste Ungnade fallen.

Die Gesandten der Landschaft erwidern hierauf, dass sie ihrerseits der von den Anhängern der lutherischen Lehre begangenen Missbräuche ebenso „ain mercklich, ernstlich unnd Cristennlich mißfallen“ empfinden und dem in keiner Weise länger tatenlos zusehen könnten:

„[...] darumb, so mögen wir leiden, ist auch unnsere unnderthenigste bitt, das dieselben mißhandler unnd ire anhannger darumb hertiglich gestrafft unnd usgerut werd. Darzu wir auch unnsers vermögens getrewlich unnd gehorsamlich hilff unnd bystand thun wöllen“¹⁰⁶.

Im bald darauf ausbrechenden Bauernkrieg allerdings äußerte sich die in der Bevölkerung weithin verbreitete Kritik an den Missständen der Kirche dann in aller Schärfe¹⁰⁷. Der antiklerikale Impetus der Aufstandsbewegung mündete in Forderungen nach freier Wahl der Pfarrer durch die Gemeinden und einer grundlegenden Reform der Zehntabgaben sowie der Verwaltung des Kirchenvermögens auf kommunaler Ebene¹⁰⁸.

In gemäßigter Form aufgegriffen werden sollten die allgemeinen Forderungen in Bezug auf das Vermögen der Klöster schließlich auf jenem von der österreichischen Regierung im Juni und Juli 1525 in Tübingen gehaltenen Landtag¹⁰⁹. Dort wird von den Gesandten der Landschaft, die sich ihrerseits deutlich von den gewaltsamen Aufständen zu distanzieren suchen, in Anbetracht der schlechten wirtschaftlichen Lage des Landes und so doch

„der gaistlichen Mans und frowen clouster[,] dessglychen weltlicher gestiftt und priesterschaftt[,] ain Merckliche Anzall in disem Fürsten-

¹⁰⁵ Fürstl. Landtagsproposition, HStA Stuttgart A 34 Bü 4 Nr. 20, lit. B, o. fol. – Die Sammelformel „in ewer regierungen, herschafften, gepieten, verwesungen und verwallungen“ ist wohl keineswegs Württemberg-spezifisch, sondern verweist vielmehr auf die Strukturen in anderen österreichischen Erblanden mit landsässigen Adels- und geistlichen Herrschaften. – Zum Vorgehen der österreichischen Regierung auf der reichsrechtlichen Grundlage des Wormser Edikts vom 8./12. Mai 1521 (abgedr. RTA JR II, Nr. 92, S. 640ff.) vgl. BRECHT—EHMER, Reformationsgeschichte, S. 89ff.

¹⁰⁶ Antwort der Landschaft, HStA Stuttgart A 34 Bü 4 Nr. 20, lit. D, o. fol.

¹⁰⁷ BRECHT—EHMER, Reformationsgeschichte, S. 109f.; GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 135f.

¹⁰⁸ Vgl. ULBRICH, Oberschwaben und Württemberg, S. 116 u. 124.

¹⁰⁹ Vgl. oben Abschn. 2.b) bei Anm. 79f.

thumb ist, die bißher mercklich gerycht und in ainem statlichen vermögen zugenommen haben“,

der Vorschlag unterbreitet, dass sowohl bei der Zahl der in den Konventen lebenden Kleriker und deren Unterhaltskosten als auch bei den Pfarrfründen maßgehalten werde¹¹⁰. So verhofft man sich, deren Überschüsse „zu Bezalung und Ablosung der schulden, zu handhabung eines gemainen fridens und zu anderer gemainer Lannds nottürfftiger underhaltung“ heranziehen zu können¹¹¹.

Aber auch was die kirchliche Seelsorge anbetrifft, machen sich die Ständevertreter Forderungen der reformatorischen Bewegung zu eigen:

„in Somma all unser Wolfart[,] zytlich und Ewiglich[,] allein stet uff dem aynigen Wort gottes, So ist der Landschafft gutbeduncken, ouch underthenig bitt[,] gnediglich zu verhelffen, damit das gotzwort dem Volck fürterhin durch from[,] Erber[,] gotzforchtig und verstendig prediger rain[,] luter und nach dem gaist[,] on allen menschlichen Nutz, fürwitz und aigen gutbedüncken gelert und verkindt“¹¹².

Wenn auch die fürstliche Seite wegen einer solchen „Reformacion der Gaistlichen in disem Fürstenthumb“ sich damit begnügt, auf die ausstehenden Beratungen des nächsten Reichstags zu verweisen¹¹³, ist es doch bezeichnend, dass der Landtagsabschied sämtliche Kosten für die zur Wahrung der Sicherheit anzuwerbenden Reiter den Prälaten aufbürdet¹¹⁴. Die stärkere Inanspruchnahme der Kirche für die Belange weltlicher Friedenswahrung und Policey erweist sich als ein allgemeiner Zug der Zeit, auch unabhängig von der evangelischen Bewegung¹¹⁵.

¹¹⁰ ‚Extractus Landschafftlicher Schluß-Erklärung, wie ein gut Regiment und Ruhe im Land zu erhalten seye‘, 1525 Juli, abgedr. SATTLER, Herzoge III, Beil. 124 (zum 2. Teil), S. 1ff. – Vgl. BRECHT—EHMER, Reformationsgeschichte, S. 110f.; GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 148f.; FREIHERR VON SPITTLER, Geschichte, S. 125.

¹¹¹ SATTLER, Herzoge III, Beil. 124 (zum 2. Teil), S. 3.

¹¹² Ebd., S. 2. – Daraufhin sucht man sich sogleich von der radikalen Bauernkriegsbewegung abzugrenzen: „[...] doch also, das solichs allein uff den glouben und das vertrauen zu gott und darnach uff lieb aynigkeit und gehorsamj gegen allen menschen gezogen und das die fryhait des gaists nit zu der fryhait des flaisch gebrucht und gewendt werde“ (ebd.).

¹¹³ ‚Landtags Abschied und Resolution, mit was für Bedingungen Erz-Herzog Ferdinand das Land Württemberg nach der Bauren-Aufuhr wieder zu Gnaden angenommen‘, 1525 Okt. 30, abgedr. SATTLER, Herzoge III, Beil. 125 (zum 2. Teil), S. 6: „Es mag auch ain Landschafft ain Erbere beschaidne botschafft gein Augspurg schicken“.

¹¹⁴ Ebd. – Vgl. auch GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 153f.

¹¹⁵ Zur Kirchenpolitik Ferdinands I. (insbes. Besteuerung kirchlicher Einrichtungen) vgl. KOHLER, Ferdinand I., S. 192ff. sowie Ralph ANDRASCHEK-HOLZER, Die erbländischen Klöster unter Ferdinand I.: Visitation und „Reformation“, in: FUCHS—KOHLER, Kaiser Ferdinand I., S. 61-70. – Zur grundsätzlichen Kontinuität der Kirchengutsfrage, vor und nach der Reformation, vgl. für Württemberg EHMER, Kirchengutsfrage, S. 27ff.

b) Die „Fürstenreformation“ Herzog Ulrichs

Die zielgerichtete Einführung der Reformation nach der Rückkehr Herzog Ulrichs¹¹⁶ stellt sich zunächst einmal als ein einseitiger Akt der landesfürstlichen Autorität dar¹¹⁷, der nicht an ständische Zustimmung gebunden ist¹¹⁸. Doch kommt es hierbei letztlich darauf an, inwieweit es der Herrschaft gelingt, ihre Maßnahmen gesellschaftlich zu implementieren – also die lokalen Gemeinwesen selbst zu Trägern der Reformation zu machen¹¹⁹. Man begnügt sich keineswegs damit, kirchliche wie weltliche Amtsträger eidlich auf die evangelische Religion zu verpflichten¹²⁰ und strengen Visitationen zu unterwerfen¹²¹, sondern vermag auf längere Sicht v. a. durch die Reform der Bildungseinrichtungen die Grundlagen für das Heranwachsen eines sich mit den Werten der Landeskirche identifizierenden Bürgertums zu schaffen¹²².

Als der Herzog seine Stände im Jahre 1535 wegen Erstattung der hessischen Kriegskosten zusammenrief, sollte die Reformation dann in verschiedener Hinsicht zu einem Gegenstand der Landtagsverhandlungen werden. Zunächst einmal ging es dabei um den künftigen Status jener bis dato landtagsfähigen geistlichen Korporationen. Deren

¹¹⁶ BRECHT—EHMER, Reformationgeschichte, S. 203ff.; Hermann EHMER, Württemberg, in: Anton SCHINDLING u. Walter ZIEGLER (Hrsg.), Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500-1650, Bd. 5, Münster (Westf.) 1993 (Kath. Leben u. Kirchenreform i. Zeitalter d. Glaubensspaltung, Bd. 53) S. 168-192, hier: S. 174ff.; HOLTZ, Landeskirche, S. 130; BRENDLE, Herzog Ulrich, S. 214ff.; PRESS, Epochenjahr, S. 225ff.; Sabine AREND in: SEHLING XVI.2, Einl., S. 17ff.; HEYD, Ulrich III, S. 37ff.

¹¹⁷ Zur reichsrechtlichen Situation, namentlich der Auslegung des Wormser Edikts auf protestantischer Seite, vgl. Axel Gotthard, Der Augsburger Religionsfrieden, Münster (Westf.) 2004 (Reformationgeschichtl. Stud. u. Texte, Bd. 148) S. 175ff.; Eike WOLGAST, Die deutschen Territorialfürsten und die frühe Reformation, in: Bernd MOELLER (Hrsg.), Die frühe Reformation in Deutschland als Umbruch. Wissenschaftliches Symposium des Vereins für Reformationgeschichte 1996, Gütersloh 1998 (Schr. d. Ver. f. Reformationgesch., Bd. 199) S. 407-434, hier: S. 413ff.; DERS., Die Religionsfrage auf den Reichstagen 1521 bis 1550/51, in: BECKER, Der Passauer Vertrag, S. 9-28, hier: S. 15ff. – Besondere Bedeutung wird in diesem Zusammenhang dem Speyrer Reichsabschied vom 27. August 1526 beigemessen, in welchem kaiserliche Kommissarien und Reichsstände sich dahingehend verglichen haben, bis zur Klärung der Religionsfragen auf einem Konzil oder einem nationalen Kirchenkonvent mit ihren Untertanen in allen das Wormser Edikt betreffenden Sachen „für sich also zu leben, zu regiren und zu halten, wie ein yeder solhs gegen Got und ksl. Mt. hofft und vertrauet zu verantworten“; RTA JR, Nr. 221, S. 881 (§ 4).

¹¹⁸ Gegen die Ansicht, wonach die Einführung der Reformation förmlich auf dem Landtag im März 1535 beraten worden sei, vgl. GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 182.

¹¹⁹ BRECHT—EHMER, Reformationgeschichte, S. 251ff. u. passim; HOLTZ, Landeskirche, passim.

¹²⁰ Vgl. RAUSCHER I, Nr. 2, S. 2 zum Ausschreiben an alle Amtleute vom 31. Oktober 1534 wegen der Besetzung von Gericht und Rat. – Zu den landesherrlichen Amtsträgern vgl. ferner LANGE-KOTHE, Sozialgeschichte, S. 248ff.

¹²¹ RAUSCHER I, Einl., S. XXII ff.; Sabine AREND in: SEHLING XVI.2, Einl., S. 27.

¹²² HOLTZ, Bildung, S. 262ff.; KÜMMERLE, Luthertum, S. 223ff. u. passim.

Vorstände suchen Ulrich milde zu stimmen; um der glücklichen Rückkehr des Landesherrn seien sie „schuldig, seiner allmächtigkeit bill die höchst und größte glorii, lob und dankh zue sagen“. So ersuchen die Prälaten den Herzog, er

„wolle unß bey dem alten Christenlich glauben in unßer religion und haltung der ceremonien gnädiglich bleiben laßen und, ob einige mißbraüch under unß wären, solche zue erörterung eines gemeinen consiliums der Christenlichen kirchen stellen“¹²³.

Doch Ulrich zeigt sich keineswegs geneigt, den um ihren Status besorgten Kirchenmännern Entgegenkommen zu signalisieren. Vielmehr sucht er die Lage des in die Defensive geratenen Klerus auszunutzen, indem er ihm in einem zuvor nicht gekannten Ausmaß die finanziellen Lasten des Landes aufzubürdet; er fordert nicht weniger als die Hälfte ihres Einkommens ein. Die entsprechende Summe verspricht der Herzog der gemeinen Landschaft an ihrem Anteil der Hilfszahlungen nachzulassen (und bedient sich also einer ähnlichen Agumentation, wie etwa die Vertreter der Landschaft 1525 gegenüber Erzherzog Ferdinand¹²⁴):

„damit der arme mann hierinn verschont werden mög und ihr [die Prälaten] dasjenig, das sonst ein überfluß sein will, heraußgeben und also den zue hilf komme, welches dann eüch zue keinem verderben raichen wurd“¹²⁵.

Im Hinblick auf eine Erläuterung der Artikel des Tübinger Nebenabschieds, über welche 1535 ebenfalls verhandelt wurde¹²⁶, lässt der Herzog, soviel die kirchlichen Punkte anbetrifft, erklären, er werde sich „wie ir fürstlichen gnaden das gegen Gott und mönniglich wiße zue verantwortten, hierinn halten“. Namentlich jener Artikel, wonach Herzog Ulrich „bi der clöstern prelaten gnedig furdrung tun“ soll, „damit in die clöster des fürstentumbs die kinder darin geborn vor andern frömbden ingenomen werden“¹²⁷, wird von ihm, so er freie Hand für seine reformatorischen Maßnahmen beansprucht, eindeutig zurückgewiesen.

¹²³ Prälaten und Landschaft an Hz. Ulrich, 1535 März, HStA Stuttgart L 5 Bd. 4, fol. 4r. – Zum Festhalten an der Möglichkeit einer Wiederherstellung der kirchlichen Einheit und den Bemühungen um ein allgemeines Kirchenkonzil im Kontext der Reichsgeschichte vgl. jüngst WHALEY, *Das Heilige Römische Reich I*, S. 370ff.

¹²⁴ Hierzu oben Abschn. a) bei Anm. 109ff. – Vgl. auch GRUBE, *Der Stuttgarter Landtag*, S. 147ff.

¹²⁵ Fürstl. Replik, 1535 März, HStA Stuttgart L 5 Bd. 4, fol. 23r.

¹²⁶ „Erleutterung ettlicher articul im vertrag zue Tüwingen uffgericht begriffen etc.“, 1535 März, ebd., fol. 38r-43r. – Zu den Verhandlungen von 1535 im Zusammenhang mit der Textgeschichte des Tübinger Vertrags auch noch unten Abschn. VI.4.c).

¹²⁷ OHR—KOBEL, Nr. 73, S. 238 (c. 9).

Diese und die folgenden Bestimmungen, in Betreff der „Cappenherrn“, also der Brüder vom gemeinsamen Leben¹²⁸, „sollen uß beweglichen und billichen ursachen auch gar ußen bleiben undt von ohnwürdin sein“¹²⁹.

Die Sorge um die wahre evangelische Religion durchzieht fortan alle Bereiche der Herrschaftspraxis – so auch auf dem letzten aus der Zeit Herzog Ulrichs überlieferten Plenarlandtag 1538, beginnend damit, dass sich die herrschaftliche Seite bereits im Vorhinein der religiösen Haltung und ‚Gutherzigkeit‘ der einzuberufenden Landschaftsdeputierten zu vergewissern sucht¹³⁰. Und ebenso der materielle Anlass für die Landtagskonsultation liegt im religionspolitischen Bereich; der Herzog benötigt finanzielle Unterstützung, so er bestrebt ist, innerhalb des Reiches die Augsburger Konfession durch fürstliche Einungen abzusichern und notfalls auch militärisch zu verteidigen¹³¹. In diesem Zusammenhang werden aber etwa auch die mit der Zurückdrängung der Täuferherrschaft in Münster verbundenen Reichskontributionen angeführt¹³². Was die von der Landschaft geforderten Steuerbewilligungen anbetrifft, kann Herzog Ulrich nicht zuletzt anführen, dass andere, der päpstlichen Religion zugewandte Herrschaften ihre Untertanen weit stärker belasten, als er es in diesen gefährlichen Zeiten zum Schutz von Land und Leuten sowie zur Wahrung der rechten evangelischen Religion zu tun gezwungen sei¹³³.

Der Ausgang des Schmalkaldischen Krieges und das Augsburger Interim von 1548 sollten den reformatorischen Bemühungen in Württemberg (und der damit einhergehenden Neuordnung kirchlichen Vermögens) dann vorübergehend ein Ende setzen¹³⁴.

¹²⁸ Hierzu EHMER, Kirchengutsfrage, S. 28f.

¹²⁹ HStA Stuttgart L 5 Bd. 4, fol. 43r.

¹³⁰ ‚Den rhet bedenckhen und instruction des landtags halb, wie etlich rhet mit den firmembsten stetten handeln sollen‘, 1538 Mai 2, HStA Stuttgart A 34 Bü 9 Nr. 1, o. fol. – Vgl. oben Abschn. IV.1.c) bei Anm. 104f.

¹³¹ Fürstl. Landtagsproposition, 1538 Mai 10, HStA Stuttgart A 34 Bü 9 Nr. 4a, o. fol.

¹³² Ebd.: „Neben dem allem ir f. gn. von des gemainen reichs wegen alls ain glid unnd stand desselbigenn, nebed anndern churfursten, fursten unnd stenden, ain summa gelts zu außbreitung der Münsterischen sect unnd eroberung der selbigen statt aufwennden unnd in disem allem sich also hoch angreyffen, erschepffen unnd entplössen miessen“.

¹³³ So bereits Argumentation der Räte im Vorfeld des Landtags (ebd. Nr. 1, o. fol.): „diewyl man augenscheinlich sehe, das vil fursten, die, der waren religion unnd dem hailigen evangelio zuwider, uff ire underthonen grosse hilffgellt unnd schatzungen legen unnd sich damit zum krieg gefast zu machen understanden“.

¹³⁴ Augsburger Reichsabschied, 1548 Juni 30, abgedr. RTA JR XVIII, Nr. 372b, S. 2653ff. (§§ 3-16). – Vgl. V. ERNST, Entstehung, S. 398; SCHINDLING, Der Passauer Vertrag, S. 117ff.; Sabine AREND in: SEHLING XVI.2, Einl., S. 69.

c) Landständische Kirchenpolitik
in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts

Erst mit der Aufhebung der Interimsreligion im Zuge des Passauer Vertrags von 1552¹³⁵ sowie dem 1555 aufgerichteten Augsburger Religionsfrieden¹³⁶ war schließlich auf reichsrechtlich abgesicherte Weise der Rahmen für eine weitreichende Umgestaltung der kirchlichen Verhältnisse im Herzogtum unter alleiniger Autorität des Landesfürsten abgesteckt¹³⁷. Auch bei der kaiserlichen Bestätigung von Landesordnung und Landrecht durch Karl V. vom 22. Oktober 1555 blieben Fragen mit kirchlichem Bezug ausdrücklich ausgenommen, mit der Begründung:

„dieweil wir vnns, so vil die Religion vnnd Geistlicheit Anlangt, keineswegs einzulaßen, noch deßhalb Ichts zuordnen, oder zue disponieren gedenckhen, In kein weise“¹³⁸.

Bis zum Ende der 1550er-Jahre konnte Herzog Christoph somit weitgehend ungehindert an den dogmatischen und institutionellen Grundlagen einer württembergischen lutherischen Landeskirche arbeiten und war dabei grundsätzlich ebenso wenig wie sein Vater an die förmliche Mitwirkung landständischer Organe gebunden – wenn auch die bürgerliche Oberschicht des Landes das Reformationswerk in vielfältiger Weise mitgetragen hat¹³⁹.

Bei den Landtagsverhandlungen in den Jahren 1564 und 1565, als – eine Dekade nach der ersten Schuldenübernahme von 1554 – zäh um eine erneute Aufstockung des landständisch verantworteten Beitrags zur finanziellen Konsolidierung des Fürstentums gerungen wurde, sollte sich die Aufmerksamkeit der Ständedeputierten ebenfalls der zukünftigen Absicherung der unter Christoph gemeinsam geschaffenen kirchlichen Einrichtungen zuwenden. Nicht allein Bestandsgarantien in Bezug

¹³⁵ Passauer Vertrag, 1552 Aug. 2, abgedr. RTA JR XX, Nr. 3, S. 123ff. – Vgl. hierzu Volker Hennig DRECOLL, Verhandlungen in Passau am 6. Juni 1552: Eine Einigung in der Frage der Religion? In: BECKER, Der Passauer Vertrag, S. 29-44, bes. S. 35ff.

¹³⁶ Abschied des Augsburger Reichstages, 1555 Sept. 25, abgedr. RTA JR XX, Nr. 390, S. 3108ff. (§§ 14-32). – Vgl. hierzu GOTTHARD, Der Augsburger Religionsfrieden, bes. S. 249ff.; Heiner LÜCK, Der Augsburger Religionsfrieden und das Reichsrecht. Rechtliche Rahmenbedingungen für ein epochales Verfassungsdokument, in: Gerhard GRAF, Günther WARTENBERG u. Christian WINTER (Hrsg.), Der Augsburger Religionsfrieden. Seine Rezeption in den Territorien des Reiches, Leipzig 2006 (Herbergen dt. Christenheit, Sonderbd. 11; zugl.: Stud. z. dt. Landeskirchengesch., Bd. 6) S. 9-23.

¹³⁷ GOTTHARD, Der Augsburger Religionsfrieden, S. 280ff.

¹³⁸ Kaiser Karls V. Konfirmation der Landesordnung und des Landrechts, 1555 Okt. 22, abgedr. LGV, Nr. 20, S. 129.

¹³⁹ EHMER, Württemberg, in: SCHINDLING—ZIEGLER, Territorien V, S. 178ff.; DERS., Zwischen Expansion und Eingrenzung. Das Herzogtum Württemberg und der Augsburger Religionsfrieden, in: G. GRAF—WARTENBERG—WINTER, Der Augsburger Religionsfrieden, S. 37-56, hier: S. 43ff.; RUDERSDORF, Lutherische Erneuerung, S. 133ff.; H.-M. MAURER, Herzog Christoph (1550-1568), S. 143ff.; FRITZ, Herzog Christoph, S. 239ff.

auf die Nutzung und Verwaltung von Kirchenvermögen, Bildungswesen und Armenunterstützung, sondern ebenso solche in Bezug auf die kirchliche Lehre wurden nun zu einem Gegenstand der fürstlich-landständischen Vergleichung gemacht¹⁴⁰.

Was das Bekenntnis zum evangelischen Glauben anbetrifft, so stimmen beide Seiten grundsätzlich überein. Den allgemeinen Bekundungen des nach langwierigen Detailverhandlungen schließlich am 19. Juni 1565 ausgefertigten Landtagsabschieds zufolge – habe daher das Ansuchen der Stände dem Herzog „zu hertzlichen fröden, vnnd gantz gnedigem gefallen, geraicht“ und er lässt sie daraufhin wissen:

„für vns, vnd vnserer geliebte kinder, auch getrewe gehorsame Landtschafft hohers nit angelegen, dann das wier vnd sie, in recht wahrer erkhandtnus, vnseres einigen Herrn, vnd seligmachers *Jesu Christi* vnd seines heilligen, vnd allein selig vnd lebendigmachenden worts [...] erhalten möchten werden“¹⁴¹.

So vereinen sich beide Seiten dazu, den Bestand „erkhandter vnd bekhander Warhait“ – verkörpert durch Confessio Augustana, Confessio Virtembergica, mitsamt den darauf erfolgten Apologien und der württembergischen Kirchenordnung – gemeinsam zu bewahren. Korrespondierend mit der Selbstverpflichtung des Herzogs, für welche er zudem in Anspruch nimmt, nicht nur sich selbst, sondern alle seine Erben und Nachkommen für alle Zeit zu binden, werden die Stände für ihren Teil dazu ermahnt, „daruber getrew Wachter Vnd schirmer[,] deßgleichen gehorsame, gefellige vnderthonen zu sein“¹⁴².

Seine geliebten Söhne will der Herzog „mit Allem Vätterlichem fleiß vermanen vnd anhalten“ und sie auch in seinem geplanten Testament („in Vnser vorhabender Vätterlicher Disposition vnd ordnung“) auf die Beibehaltung der Konfession verpflichten. Und dies mündet in die Zusage an die ständische Seite:

„Ob auch in künfftig Zeit [...] inen anders aufgetrochen wolte werden (welches doch Gott gnediglich vnnd Vatterlich verhüeten wolle)[,] das die Prelaten, vnnd von der Landtschafft solches für Iere personen, oder auch in den Kirchen, der Stett, vnd fleckhen vnser Fürstenthumbs anzunehmen, vnd zuzulassen [...] nit schuldig sein sollen“¹⁴³.

¹⁴⁰ GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 229f.; HOLTZ, Landeskriche, S. 135ff.; EHMER, Expansion, S. 47f.; Paul Friedrich STÄLIN, Das Rechtsverhältniß der religiösen Gemeinschaften und der fremden Religionsverwandten in Württemberg nach seiner geschichtlichen Entwicklung, Württ. Jbb. f. Stat. u. Landeskunde, Jg. 1868, S. 151-312, hier: S. 154f.

¹⁴¹ REYSCHER II, Nr. 37, S. 124.

¹⁴² Ebd., S. 125.

¹⁴³ Ebd. – Eine von den Ständen beglaubigte Festlegung des evangelischen Religionsstandes findet sich indes auch 1536 in der Landgrafschaft Hessen im Kontext des

Allerdings wird dieses religiöse ‚Widerstandsrecht‘ alsbald relativiert durch den Einschub:

„doch mit aller bescheidenheit, souil Christlichen vnderthonen gegen Irer ordenlichen obrikeit gebürt“¹⁴⁴.

Schließlich gibt Christoph umfassende institutionelle Garantien ab, nicht allein für die landtagsfähigen Prälaturen, sondern für sämtliche kirchliche Einrichtungen des Landes¹⁴⁵. Das gesamte Regelwerk, das 1566/67 entsprechend in das Testament des Herzogs übernommen wurde¹⁴⁶, sollte auch eine Generation später in den Verfügungen Ludwigs seine inhaltsgetreue Fortschreibung finden¹⁴⁷.

Die Frage nun, inwiefern man in diesem Zusammenhang von einer Einschränkung des *ius reformandi* – als einer der reichsrechtlichen Sphäre angehörenden und primär die Autonomie der Reichsstände nach außen absichernden Rechtskonstruktion¹⁴⁸ – sprechen kann, dürfte durchaus differenzierter zu betrachten sein, als dies bisher in weiten Teilen der Literatur getan worden ist. Dort ist zuweilen von einer regelrechten Veräußerung einer fürstlichen Kompetenz an die Stände die Rede, ohne dass man sich einer hinreichenden Kongruenz des reichsständischen Reformationsrechts mit dem landesherrlichen Kirchenbann als einem Gegenstand innerterritorialer Auseinandersetzun-

Testaments Philipps des Großmütigen: NEU, Erschaffung, S. 149 m. Anm. 188.

¹⁴⁴ REYSCHER II, Nr. 37, S. 125. – Zur grundsätzlichen Problematik siehe von ständischer Seite auch das ‚Bedenken wegen des Religionspunktes, wie solcher zu verfassen, wann die Herrschaft die Religion ändern wollte‘, o. D. [1564/65], HStA Stuttgart A 34 Bü 16b-d Nr. 2 [45], o. fol.: „Im fall aber, da sollich verpündtnuß volgenden zeit (dann yetzigen zeit zu verhoffen, es sey sich durch Gottes gnad eins solchen fals nicht zu befaren) dabei gedeutet werden wölle, da ein herrschafft des lands ein enderung der religion fürnehmen wurden, das den underthonen durch die verpündtnuß fry zugelassen sein sollt, sich demselben mit gwallt ungewettern handt zu widersetzen, so kündte ein Christliche oberkeit sollichs nicht bewilligen, in ansehung, das gmeinen gottlichen ordnung nach, den underthonen kein schwert wider ire adeliche oberkeit inn die handt, ausserthhalb offenlichen sonderlichen unn gwissen bevelch Gottes, gegeben werden mag, sonder, da auß Gottes zorn unn verhengnuß, ein fall, wie yetz angezigt, sich zutrüge, so woll ein Christlichen underthon sich der vorgefunden verträge unn verpündtnuß undertheniglich verstößen unn sich, was er gottlich erheben möcht, gehorsamlich gehorchen“.

¹⁴⁵ REYSCHER II, Nr. 37, S. 125ff.

¹⁴⁶ Landtagsabschied, enthaltend Hz. Christophs erstes Testament, 1566 Jan. 19, abgedr. ebd., Nr. 38, S. 140ff.; Hz. Christophs zweites Testament, 1568 Okt. 18/Dez. 28, ebd., Nr. 39, S. 161ff.

¹⁴⁷ Herzog Ludwigs Testament, 1587 März 6/1593 Aug. 8, abgedr. ebd., Nr. 42, S. 205ff. – Ferner zur Kirchenpolitik Herzog Ludwigs siehe Manfred RUDERSDORF, Orthodoxie, Renaissancekultur und Späthumanismus. Zu Hof und Regierung Herzog Ludwigs von Württemberg (1568-1593), in: HOLTZ—MERTENS, Nicodemus Frischlin, S. 49-79, hier: S. 52ff.; DERS., Herzog Ludwig (1568-1593), in: UHLAND, 900 Jahre Haus Württemberg, S. 163-173, hier: S. 169ff.

¹⁴⁸ GOTTHARD, Der Augsburger Religionsfrieden, S. 110ff.; B. Chr. SCHNEIDER, *Ius Reformandi*, S. 122ff.; Karl-Hermann KÄSTNER, Art. „*Ius reformandi*“, in: HRG², Bd. 2 (2012) Sp. 1466-1469.

gen mit den Landständen gewiss sein könnte¹⁴⁹. Bernd Christian SCHNEIDER hat demgegenüber in seiner Monographie den weiterführenden Gedanken einer möglichen *gemeinsamen* Handhabung des an dem jeweiligen Reichsfürstentum haftenden Reformationsrechts durch Fürst und Stände zumindest angedeutet¹⁵⁰.

Im Falle Württembergs bleibt aber v. a. Folgendes zu beachten: Ein Konfessionswechsel des regierenden Herzogs, wie er sich dann 1733/34 mit dem Herrschaftsantritt des katholischen Karl Alexander – unter besonderen institutionellen Vorkehrungen und insofern im Konsens mit den Landständen – verwirklichen sollte¹⁵¹, war 1565 eben keineswegs

¹⁴⁹ HECKEL, Religionsbann, S. 134ff.; P. Fr. STÄLIN, Rechtsverhältniß, S. 155, Anm. 1. – D. MERTENS (Württemberg, in: SCHAAB—SCHWARZMAIER, Handbuch II, S. 118 m. Anm. 584) postuliert diesbezüglich, der württembergische Landtagsabschied von 1565 hätte gerade deswegen von Seiten des römischen Kaisers bestätigt werden müssen, weil er in evidentere Weise das reichsrechtliche *ius reformandi* tangiert habe. Er kann aber hierfür keinen Beleg angeben, da die „Landes-Grund-Verfassung“ von 1765, auf die MERTENS sich beruft, lediglich eine kaiserlich-erzherzogliche Konfirmation Rudolfs II. von 1600 (Sept. 15; alter Stil: Aug. 26) enthält (Nr. 33, S. 312ff.), deren Ausfertigung freilich erst durch die Bestimmungen des Prager Vertrags wegen einer österreichischen Eventualsukzession veranlasst worden ist (siehe oben Abschn. II.2 bei Anm. 110f.). Über eine kaiserliche Bestätigung noch zu Lebzeiten Herzog Christophs, wie sie auch von GRUBE (Der Stuttgarter Landtag, S. 230) vorausgesetzt zu werden scheint, ist in den Repertorien des Hauptstaatsarchivs (einschließlich des Hausarchivs) nichts zu finden; auch REYSCHER (I, Einl., S. 325ff.) weiß hiervon nichts zu vermelden. Gegen die Annahme einer solchen Bestätigung dürfte aber auch sprechen, dass später in den Verhandlungen über den Prager Vertrag die Ständevertreter sehr wohl auf den Landtagsabschied von 1565, aber eben nicht auf eine kaiserliche Konfirmation desselben, rekurriert haben (ADAM II, S. 8ff.).

¹⁵⁰ „Als Zwang zum Verbleib in der einmal etablierten Konfession“ sei der Religionsbann aus den Auseinandersetzungen des 16. und frühen 17. Jahrhunderts gestärkt hervorgegangen, „ganz gleich, ob er noch ganz beim Fürsten lag oder kraft Vertrages faktisch auf die Landstände übergegangen war“ (B. Chr. SCHNEIDER, *Ius Reformandi*, S. 211). – Und auch in diesem Zusammenhang dürfte (wie oben Abschn. III.5 zur Beteiligung der Landschaft an Regimentssachen ausgeführt worden ist) v. a. an eine beglaubigende Funktion der Stände bei der Ausübung von Herrschaftsrechten zu denken sein. – Noch im Westfälischen Frieden, als die Dogmatik des *ius reformandi* inzwischen deutlich klarere Konturen angenommen hatte, werden ausdrücklich Religionsvergleiche von Reichsunmittelbaren mit deren Ständen und Untertanen bestätigt, soweit sie nicht dem Zustand des Normaljahres 1624 widersprechen: „*Pacta autem, transactiones, conventiones aut concessionis, quae inter tales immediatos Imperii status eorumque status provinciales et subditos supradictos de publico vel etiam privato exercitio religionis introducendo, permittendo et conservando antehac intercessunt, in ita et factae sunt, eatenus ratae et firmae manent, quatenus observantiae dicti anni millesimi sexcentissimi vicesimi quarti non adversantur*“; Art. V § 33 Instrumentum Pacis Osnabrugensis, 1648 Okt. 24 (alter Stil: Okt. 14), abgedr. Antje OSCHMANN (Bearb.), Die Friedensverträge mit Frankreich und Schweden, T. 1: Urkunden, Münster (Westf.) 1998 (Acta Pacis Westphalicae, Serie III, Abt. B, Bd. 1) Nr. 18, S. 121.

¹⁵¹ Hierzu Hermann TÜCHLE, Die Kirchenpolitik des Herzogs Karl Alexander von Württemberg (1733-1737), Würzburg 1937, S. 33ff.; HAUG-MORITZ, Ständekonflikt, S. 199ff. – Indes sind die Konfessionswechsel regierender Fürsten in dieser Zeit freilich vor dem Hintergrund der Normaljahrsregelung des Westfälischen Friedens zu betrachten, welche die Durchsetzung eines fürstlichen *ius reformandi* nicht unwesentlich einschränkte: Art. V §§ 2 u. 30-35 Instrumentum Pacis Osnabrugensis, 1648 Okt. 24 (alter Stil: Okt. 14), abgedr. OSCHMANN, Friedensverträge (wie Anm. 150) Nr. 18, S. 111 u. 120f.; vgl. Konrad REPGEN, Die Hauptprobleme der Westfälischen Friedensverhandlungen von

vorgesehen¹⁵². Christoph ging es ja vielmehr darum, seine Erben durch väterliche Autorität für alle Zeit an das kostbare Gut der von ihm als richtig und unumstößlich erkannten Glaubenswahrheit zu erinnern und sie zu ermahnen. Und diese Bindung hausrechtlicher Natur, deren jeweilige Befolgung durch die Nachfolger mehr einer fürstlichen Selbstverpflichtung in legitimitätsspendender Aneignung, bzw. Fortschreibung, der dynastischen Tradition gleichkommt, wurde nun in gewisser Weise einer Beglaubigung durch die Landstände unterworfen, als man hierin nicht zuletzt das geistige Unterpfeiler für die rechte Ordnung des Gemeinwesens sowie ein gedeihliches Miteinander in der generationenübergreifenden Treue-Relation von Fürst und Untertanen erblickte¹⁵³.

Während der Regierung Herzog Friedrichs I. gilt die politische Sorge der landständischen Vertreter um die Wahrung des Religionsstandes (während die Bündnispolitik innerhalb des Reiches vom Fürsten weitestgehend eigenständig betrieben wird¹⁵⁴) über weite Strecken v. a. dem Ziel, sich der österreichischen Afterlehenschaft zu entledigen. Von dem neuen Regenten aus der Mömpelgarder Linie, für den die Afterlehenschaft offensichtlich eine empfindliche Schmälerung seiner fürstlichen

1648 und ihre Lösungen, ZBLG 62 (1999) S. 399-438, hier: S. 412ff.

¹⁵² Ebendies droht wiederum in der vergleichenden Betrachtung bei B. Chr. SCHNEIDER, *Ius Reformandi*, S. 209ff. übersehen zu werden, welche den württembergischen Fall in eine Reihe stellt mit den 1615 von dem zum Reformiertentum übergetretenen Kurfürsten Johann Sigismund von Brandenburg sowie 1621 von Herzog Johann Albrecht II. von Mecklenburg gegenüber deren jeweiligen Ständen abgegebenen Zusicherungen.

¹⁵³ Die christliche Norm eines vertrauensvollen Miteinanders von Fürst und Ständen findet ihren Ausdruck nicht zuletzt in einer nach dem Tode Herzog Christophs von dessen Hofprediger veröffentlichten Schrift: Balthasar BIDEEMBACH, *Kurtzer vnnd warhafftiger Bericht / von dem hochloeblichen vnd Christlichen leben / auch seligem absterben Weilundt des Durchleüchtigen / Hochgebronen Fürsten Herrn / Herrn Christoffen / Hertzogen zů Wirtemberg vnnd Theck / Grauen zuo Mümpelgart / etc. hochloeblicher vnd seliger Gedechnuß*, Tübingen: Ulrich Monharts Witwe, 1570 (Universitätsbibl. Tübingen L.III.15). Dort wird dargestellt wie Christoph „von gemeiner Landtschafft / so zů der Gevatterschafft erfordert / auß der Tauff haben“, worauf später dann „der Christlich fürst gemeiner Landtschafft / als Geuatter / getrewer vnd rechter Vatter worden ist / vnd vnsern waren / Christlichen Glauben / wo^lchen die gemein Landtschafft bey dem heiligen Tauff für jre F. G. bekannt/ hernacher zů seiner zeit / bey derselbigen Landtschafft vnn getrewen Vnderthonen / durch Gottes Gnad gepflantz / handgehabt / vnd für dieselbige widerumb vor aller Welt bekannt / verthedingt vnd vertreten“ (S. III). Während seiner Regierungszeit habe er „was gemeine Landtschafft betroffen / nach gestalt der sachen / mit dem kleinen oder grossen Ausschut / auch etwa mit einem allgemeinen Landtag / in gna^digem Vertrawen verrichten vnd abhandlen lassen. Vnd seien jre F. G. gegen derselbigen Vnderthonen in so gna^digem / dieselbige auch hinwiderumb gegen jren F. G. in so vnderthaⁿigem/ vnnd zů beiden theilen so güthertzigem Vertrawen alle zeit gestanden / vnd beharrt / das Gott dem Herrn nicht gnügsam dafür zudancken /“ – „Was ein guoter Haußvatter ist in seinem Hauß / das ist ein frommer Fürst in seinem Land.“ (S. XXXI).

¹⁵⁴ GMELIN, *Über Herzog Friedrich I.*, S. 31ff.; Paul SAUER, *Herzog Friedrich I. von Württemberg 1557-1608. Ungestümer Reformier und weltgewandter Autokrat*, München 2003, S. 241ff.

Würde und eine Einengung seiner außenpolitischen Handlungsspielräume darstellte, wurde ihre Rechtmäßigkeit, nicht zuletzt unter Berufung auf den Herzogsbrief von 1495, vehement bestritten¹⁵⁵. Aber erst die Frage der Konfessionswahrung sollte Friedrichs Streben, für sich und seine Erben das Recht auf ein unmittelbares Reichslehen durchzusetzen, auch definitiv zu einem Anliegen der ständischen Seite werden lassen. Aus deren Sicht stand im Falle einer erneuten Herrschaftsübernahme durch Österreich in der Tat zu befürchten, man würde nicht bei der evangelischen Religion gelassen „und dardurch vil hunderttausend seelen umb ihr öwiges hail und seeligkeit gepracht“¹⁵⁶. Entsprechend betonte der Landtagsabschied vom 11. April 1594, es sei

„vnnßern getrewen Prälaten vnnnd gehorsamen Lanndtschafft Ihres aigen außser vorgemellter Erection habenden Mercklichen interesse vnnnd gerechtigkeit nicht weniger alls Vnns vnnnd Vnnßerer Posteritæt gelegen“¹⁵⁷.

Und umso mehr drängte man sie zu finanziellen Zugeständnissen, auf dass ein Vergleich mit dem Hause Österreich erzielt werden könnte. Im weiteren Verlauf der Verhandlungen gelangt man in letzter Konsequenz schließlich dahin zu erklären,

„[w]iewol auch ifg. P[rälaten] und L[andschaft] etwan darfur halten möchten, als ob vorstehende ufhebung Österreichischer afterlehenschaft *fürnemlich irer fg. und dero f. posteritet zu gutem* kommen werde, so ist es doch hingegen einmal an dem, dass ifg. und derselben geliebte posteritet aus mehr besagter gütlicher vergleichung keinen sondern vorteil [...] zu erlangen“¹⁵⁸.

Bereits hinsichtlich der böhmischen sowie der (über die Grafschaft Helfenstein an Württemberg gekommenen) sog. ‚Tiroler‘ Lehen sei man Österreich „zu gemeiner lehenschuldigkeit stark verbunden“. Und auch die Afterlehenschaft in Bezug auf das Herzogtum fiele

„umb sovil desto weniger beschwerlich [...], inmassen auch [...] hz. Christoph und hz. Ludwig [...] sich bei solcher [...] nit ubel befunden haben“¹⁵⁹.

Doch letztlich dürfte es sehr wohl die fürstliche Seite gewesen sein, die 1599 ihr politisches Ziel erreichte, während die Landschaft – welche Friedrichs Räte zuvor so nachdrücklich in ihrer, auf den Herzogsbrief

¹⁵⁵ Hz. Friedrichs I. Exekutionsabschied zum Testament Hz. Ludwigs, abgedr. ADAM I, S. 108f.

¹⁵⁶ Extractus D. Hieronymi [Gerhardts] Consilio, Gemeiner Landsch[aft] Interesse betreffend, 1594 April, abgedr. ADAM I, Nr. 48, S. 145.

¹⁵⁷ Abgedr. LGV, Nr. 28, S. 244.

¹⁵⁸ Hz. Friedrichs Proposition an den Landtag, 1599 Febr. 5, abgedr. ADAM II, Nr. 10, S. 18 (Hervorhebung dort).

¹⁵⁹ Ebd.

gestützten, rechtlichen Selbstständigkeit bestärkt hatten, um sie so zu erheblichen Geldleistungen zu bewegen – nun mit der im Prager Vertrag verbrieften österreichischen Eventualsukzession eine potenzielle Verschlechterung ihrer Rechtsposition (gegenüber dem 1495 vorgesehenen Übergang an die Kammer des Reiches¹⁶⁰) hinnehmen und die kaiserlich-erzherzogliche Religionszusicherung¹⁶¹ teuer bezahlen musste¹⁶².

Insgesamt sollte die evangelische Konfessionalisierung einen wesentlichen Beitrag zur Konstituierung des Herzogtums Württemberg als politischem Gemeinwesen leisten. Sie lieferte dabei einen normativen Bezugsrahmen, welchem die Herrschaft prinzipiell ebenso verbindlich unterworfen war wie ihre Untertanen. Und auch wenn die Religionsfrage unter den württembergischen Voraussetzungen im 16. Jahrhundert nur sehr bedingt mit ständischer Opposition verbunden zu werden vermochte, so ließ der Religionsstatus als eine rechtliche Pertinenz des Fürstentums durchaus die Verselbstständigung der Landschaft gegenüber der fürstlichen Dynastie stärker hervortreten¹⁶³.

¹⁶⁰ Herzogsbrief für Graf Eberhard V., 1495 Juli 21, abgedr. MOLITOR, Nr. 11, S. 84.

¹⁶¹ In dem zwischen Kaiser und Herzog geschlossenen, auf die Zustimmung sowohl der Kurfürsten als auch der württembergischen Landstände gestellten Prager Vertrag entbietet Rudolf II., „auf solchem fal und wan ir, der Landschaft, consens richtig sein würd, deroselben und der universitet zue Tübingen alle ihre von röm. kaisern und künigen oder den herzogen zue Wirttemberg, wie auch vorigen antecessorn *ainen oder mehr, oder auch von andern herrschaften* erlangte und bisher in wolhergebrachten üebung und gebrauch gehabte privilegia, freiheiten, recht, gerechtigkeiten und gewonheiten (jedoch soweit und ferr dieselbigen diser vergleichung der kunftigen succession und anwartschaft nit zuwider oder entgegen) *in namen unser und unsers ganzen löbl. haus Österreich* gn. zu confirmieren und zu erneuern“ (Prager Vertrag, 1599 Jan. 24 [alter Stil: Jan. 14], abgedr. ADAM II, Nr. 2, S. 3 [Hervorhebungen dort]). – Und wegen der Religion wird ferner bestimmt: „Nachdem *von unz hz. Friderichen* beharrlich [...] begert worden, dass jetziger zeit in kirchen und schuelen der herzogtumb Wirtt. und Tegckh angerichtetes *religionswesen* nach ausweisung der Augspurgischen confession, wie dieselbige weiland kaiser Carln dem fünften ao. 1530 zu Augspurg auf damals gehaltenem reichstag ubergeben worden, darin bestendiglich bleiben und ohne meniglichs verhinderung exercirt, auch kain andere religion [...] *in ermeltem herzogtumben* kunftig eingefuert, desgleichen dass es bei der geistlichen *gegen anderer herrschaften jetziger zeit unstrittigen gefell* ungeändert gelassen werden solle, so lassen demnach *wir kaiser Rudolf für uns und oftermeltes unser löblich haus Österreich* es bei solchem begeren allerdings verbleiben, also dass darwider *im wenigsten* nicht gehandelt werden solle“ (ebd., S. 5 [c. 12; Hervorhebungen dort]). – Zu den im darauffolgenden Jahr hinsichtlich landständischer Rechtspositionen ausgestellten Konfirmationsurkunden siehe oben Abschn. II.2, Anm. 111.

¹⁶² Siehe die in der Antwort der Landstände geäußerten Bedenken (1599 Febr. 9, abgedr. ADAM II, S. 22ff.). – Aber auch noch Jahre nach der Unterzeichnung des Prager Vertrags müssen sie sich in der Landtagsproposition vom 1605 vorhalten lassen: „werden ifg. getreue P[rälaten] und L[andschaft] sich in u. zu erinnern wissen, mit was grosser gefahr und eusserster bemüehung ifg. die hochbeschwerliche servitut der [...] *afterlehenschaft* disses herzogtumbs abgetragen und dardurch allgemeinen P. und L. ein immerwehrende versicherung ihrer freiheiten [...] uf alle zuetragende fällt durch gottes gnad müehsamblich erlangt“ (ebd., Nr. 236, S. 408f. [Hervorhebung dort]).

¹⁶³ Die potenzielle konfessionelle Abkoppelung der Landschaft vom regierenden Fürstenhaus wurde dabei aber eben erst mit der Frage einer möglichen Herrschaftsübernahme durch Österreich aktuell und nicht etwa bereits 1565, als Herzog Christoph die

Landstände in die hausrechtlich-testamentarische Gewährleistung der württembergischen Kirchenverfassung einbezog.

VI.

DER INSTITUTIONALISIERTE KONSENS DES LANDTAGS UND DIE POSITIVIERUNG DER LANDESFREIHEITEN

In dem nun folgenden letzten Abschnitt der Untersuchung ist auf das kontradiktorische Aufeinandertreffen von Landesherr und versammelten Landständen sowie die Frage nach einer daraus sich ergebenden, mehr oder minder institutionalisierten Beschränkung der Herrschaftsgewalt zurückzukommen. Dabei gilt es zunächst die strukturellen Voraussetzungen des förmlichen Gegenübertretens von Landesherr und Ständen im konkreten württembergischen Fall zu vergegenwärtigen (1), um vor diesem Hintergrund die frühen Ansätze zu einer Positivierung von Herrschaftsregeln einordnen zu können (2). Schließlich ist es – ohne die historische Bedeutung der Ereignisse von 1514 überbewerten zu wollen – der Tübinger Vertrag, welcher den württembergischen „Landesfreiheiten“ auf längere Sicht eine greifbare Form und einen Namen verleihen sollte¹ (3), indem er im Laufe des 16. Jahrhunderts eine komplexe Reihe von aktualisierenden Wiederholungen und Transformationen erfuhr, die es im Einzelnen herauszuarbeiten gilt (4).

¹ Entsprechende, mit besonderer Symbolfunktion versehene, zentrale Dokumente, welche (einschließlich ihrer jeweiligen förmlichen Bestätigungen) *pars pro toto* für die Gesamtheit der ständischen Rechtspositionen in einem Territorium stehen, finden sich freilich auch andernorts. Martin P[aul] SCHENNACH, *Das Tiroler Landlibell von 1511. Zur Geschichte einer Urkunde*, Innsbruck 2011 (Schlern-Schr., Bd. 356) S. 89ff. spricht hinsichtlich der Rezeptionsgeschichte des Landlibells sehr treffend von der „Prägung eines Eigennamens“ (zum Begriff der „Landesfreiheiten“: ebd., S. 95). – Ferner als bekanntere Beispiele siehe etwa die brabantische „Joyeuse Entrée“ von 1356 (abgedr. NÄF, Nr. III), den brandenburgischen Vergleich zwischen Markgraf Albrecht und den Landständen von 1472 (ebd., Nr. IV), die bei SANDER—SPANGENBERG III, Nr. 171-180 zusammengestellten Dokumente sowie hierzu allg. Gerhard OESTREICH, *Vom Herrschaftsvertrag zur Verfassungsurkunde. Die „Regierungsformen“ des 17. Jahrhunderts als konstitutionelle Instrumente*, in: Rudolf VIERHAUS (Hrsg.), *Herrschaftsverträge, Wahlkapitulationen, Fundamentalgesetze*, Göttingen 1977 (Veröff. d. Max-Planck-Inst. f. Gesch., Bd. 56; zugl.: *Studies presented to the International Commission for the History of Representative and Parliamentary Institutions*, Bd. 59) S. 45-67. – MITTERAUER, *Grundlagen*, S. 13 erinnert demgegenüber grundsätzlich daran, dass eine entsprechende „urkundliche Fixierung von Mitspracherechten“ nicht zwingend eine Zäsur bedeute, sondern vielmehr „bloß eine bestimmte Entwicklungsstufe“ markiere.

1. Voraussetzungen des förmlichen Gegenübertretens von Herrschaft und Landschaft

a) Konfrontation und funktionelles Zusammenspiel

Wenn auch in der jüngeren ständegeschichtlichen Literatur nicht selten von der gleichsam ‚verfassungsmäßigen‘ Rückbindung der landesherrlichen Gewalt an den *Konsens* landständischer Institutionen die Rede ist, so soll damit in den allermeisten Fällen erklärtermaßen nicht zugleich behauptet werden, in ihnen auch eine konstitutionelle Volksvertretung im modernen Sinne ausmachen zu können². Im Gegenteil: Es lässt sich vielmehr der Eindruck gewinnen, dass eine greifbare politische Machtstellung der Stände in den Augen der Forschung erst umso plausibler erscheint, je exklusiver der Zugang zu ständischen Organen in dem betreffenden Territorium geregelt ist³. Die Landständische Verfassung der Frühen Neuzeit scheint sich in diesem Sinne v. a. durch ihre strukturelle Andersartigkeit gegenüber den staatlichen Rechts- und Verfassungsordnungen der Moderne auszuzeichnen, mithin durch jene Kriterien, welche seit dem 19. Jahrhundert gegen die Annahme eines Repräsentativcharakters der vormodernen Ständeversammlungen ins Feld geführt wurden: das Fehlen einer einheitlichen Hoheitsgewalt und eigenen Rechtspersönlichkeit des Staates sowie überhaupt eines einheitlichen, sozialständisch-korporativen Partikularismen überwindenden Rechtsraumes⁴. Unter diesen Prämissen bleibt die historische Forschung – obschon anerkanntermaßen das Verhältnis zwischen den auf vielfältige Weise miteinander verflochtenen Ebenen von Landesherrschaft und Ständen in den seltensten Fällen einem regelrecht konfrontativen ‚Antagonismus‘ gleichkommt – selbst im Zeitalter von politischer

² EBERHARD, Herrscher, S. 478ff.; BÄHLCKE, Landesherrschaft, S. 45ff.; BRAUNEDER, Art. „Landständische Verfassungen“, in: HRG², Lfg. 19 (2014) Sp. 602; HOFMANN, Verfassungsgeschichte, S. 15ff.

³ Von Seiten der Mediävistik hat in diesem Sinne Peter MORAW nachdrücklich gefordert, die Ständegeschichte v. a. vor dem Hintergrund des „Versagen[s] oder Nichtgenügen[s] des Hofes und der Dynastie“ zu betrachten (Zu Stand und Perspektiven, S. 9; vgl. NEU, Erschaffung, S. 185f.), d. h.: mit Blick auf den Adel, dem neben den Prälaten „der Zugang zu gesellschaftlichem Ansehen, zu Politik und Information“ exklusiv vorbehalten war (MORAW, Zu Stand und Perspektiven, S. 8; vgl. PRESS, Formen; SCHNEIDMÜLLER, Herrschaft; GRAVES, Parliaments, S. 13ff. u. passim). – Und hinsichtlich einer herausgehobenen Rolle des württembergischen Städtebürgertums im Ständewesen meint PRESS betonen zu müssen: „Der württembergische Landtag zeigt ganz deutlich, wie wichtig die soziale Qualität der vertretenen Stände für ihren politischen Einfluß ist“ (Herrschaft, S. 202, Anm. 122). – Unter diesen Voraussetzungen liegt es dann auch nahe, eine generelle Abgrenzbarkeit jeglicher „partizipatorischer Mikroformen“ auf kommunaler Ebene gegenüber der ‚eigentlichen‘ Landständischen Verfassung und deren kultursoziologischen Spielregeln zu postulieren (so STOLLBERG-RILINGER, Praxis, S. 2f.).

⁴ Vgl. etwa REINHARD, Geschichte, S. 211ff., 306ff. u. passim.

Pluralisierung und ‚Entstaatlichung‘ zumindest implizit einem ‚dualistischen‘ Modell vormoderner Territorialstaatsbildung verhaftet⁵.

Nur insoweit sie in irgendeiner Form als politische ‚Konkurrenten‘ der dynastischen Landesherrschaft gelten können (etwa als Gegenpol, Alternative oder Entlastung im Verhältnis zum landesherrlichen Hof), erscheinen die Stände letztlich auch als veritable, prinzipiell selbstständig agierende Verhandlungspartner, denen dann das verfassungsgeschichtlich bedeutsame Verdienst zukommen konnte, über die Verteidigung ihrer rechtlichen Privilegien als politisches Gegengewicht und mithin als Korrektiv der Herrschaftsgewalt zu agieren. Doch aufgrund welcher (nicht zuletzt ökonomisch-materiell fundierten) Machtbasis sollten sie dazu in der Lage gewesen sein?

Während sich etwa bei GIERKE eine rein idealistisch-hegelianische Formulierung eines dialektischen Widerstreits der – keineswegs auf den mittelalterlich-frühneuzeitlichen ‚Ständestaat‘ beschränkten – universellen Prinzipien von Herrschaft und Genossenschaft findet⁶, nehmen spätere Ansätze regelmäßig bei dem „lokalen Dualismus“⁷ ihren

⁵ Zur weithin anerkannten Notwendigkeit eines „endgültige[n] Abschieds vom Konfliktmodell“ explizit: FUHRMANN, Die „gemeine Landschaft“, S. 86ff. Ferner vgl. HAUG-MORITZ, Ständekonflikt, S. 5ff. u. passim; VON STIEGLITZ, Landesherr, S. 8f. u. passim; KREY, Herrschaftskrisen, S. 6f.; SCHMIDT-SALZEN, Landstände, S. 230ff. – Ernst SCHUBERT hat die grundlegende Einsicht, dass ohne (land)ständische Organisation „ein größeres Herrschaftsgebiet gar nicht zu verwalten gewesen wäre“, zu der Aussage veranlasst: „Selbst im Idealtypus einer landständischen Verfassung ist [...] ein Dualismus von Herrschaft und Ständen nicht zu erkennen“ (Einleitung, S. 19), wobei jedoch die dadurch intendierte allgemeine Gleichsetzung der (formalen) Dualität von Fürst und Ständen mit Konfration zwischen diesen beiden Seiten zu hinterfragen wäre. – Weiterhin den Konkurrenzkampf um den ‚politischen Primat‘ betont dagegen etwa NICKLAS, Politik zwischen Agon und Konsens, bes. S. 184ff. – Mit Recht grundsätzlich darauf hingewiesen, wie schwer die ständegeschichtlichen Grundkategorien „Repräsentation“ und „Dualismus“ zu ersetzen sind und dass sie implizit auch in jenen Studien präsent bleiben, die sich noch so nachdrücklich von ihnen verabschieden, hat jüngst NEU, Erschaffung, S. 53ff.

⁶ Zur Genossenschaftstheorie GIERKES bereits oben Abschn. I.3 bei Anm. 113ff. u. II.1 bei Anm. 24ff. – GIERKE, dessen dialektisches Gegensatzpaar keineswegs mit der allgemeinen Gegenüberstellung von *Staat* und *Gesellschaft* gleichzusetzen ist, wird in der Literatur geradezu zum ‚Erfinder‘ des „ständestaatlichen Dualismus“ erklärt (so zuletzt NEU, Erschaffung, S. 44ff.), obwohl er keineswegs der erste gewesen sein dürfte, der die deutschen Landständischen Verfassungen, in Abgrenzung zu anderen Verfassungsmodellen des 19. Jahrhunderts (wie nicht zuletzt der parlamentarischen Verfassung der britischen Krone), als „dualistisch“ gekennzeichnet hat wie etwa Robert VON MOHL, der hervorhebt, dass eben in England (im Gegensatz zum Kontinent) die Regierung „eigentlich nichts anderes als ein gemeinschaftlicher Ausschuss aus den beiden Häusern“ sei, „zusammengesetzt aus den hervorragendsten und einflussreichsten Mitgliedern der Majorität“ (Über die verschiedene Auffassung des repräsentativen Systemes in England, Frankreich und Deutschland, in: DERS., Staatsrecht, Völkerrecht und Politik I, S. 33-65, hier: S. 35). Vgl. auch PODLECH, Art. „Repräsentation VI“, in: BRUNNER—CONZE—KOSELLECK, Geschichtliche Grundbegriffe V (1984) S. 538ff. u. 543ff.

⁷ LANGE, Dualismus, S. 317. Vgl. auch EBERHARD, Herrscher, S. 478ff. und bereits HINTZE, Typologie, S. 123 zu königlichem bzw. fürstlichem Hof und lokaler Herrschaftssphäre als den beiden ‚Polen‘ der ständischen Verfassung.

Ausgang, also dem Nebeneinander von landesherrlichen Urbargütern und den Patrimonialbezirken selbstständiger Herrschaftsträger, wobei die in Wahrung ihrer kommunalen Autonomie landtagsberechtigten Städte und Gerichte den letzteren im Zweifel gleichgestellt werden, wenn man auch ihre Herkunft aus dem landesherrlichen Kammergut zuweilen als Nachteil gegenüber dem sich gleichsam aus ‚autogener‘ Rechtsstellung zur Herrschaftsteilnahme berufen fühlenden Adel anführt⁸. Nur unter dieser Voraussetzung könnte dem GIERKE’schen Satz von dem Gegenübertreten „zwei[er] von einander unabhängige[r] Mächte, von denen keine ihr Recht von der andern ableitete“⁹, eine gewisse Berechtigung zukommen – jedoch allein in der Weise, dass sich einzelne rechtlich hervorgehobene Personen und Körperschaften einer nahtlosen Einfügung in den einheitlichen Untertanenverband des werdenden Fürstenstaats zu widersetzen vermögen¹⁰.

Als vermeintliches „Nebeneinander von zwei Elementen, die unabhängig voneinander entstanden sind, im modernen Staat aber zusammengeführt werden“¹¹, ist der verfassungshistorische Dualismus bereits angesichts vielfältiger personeller und funktioneller Verflechtungen zwischen herrschaftlichen und ständischen Institutionen zu relativieren¹². In sozialgeschichtlicher Perspektive erweitert er sich zu einem Dreiecksverhältnis von Herrschaft, Ständen und gemeinem Mann¹³ – einem Modell aber, welches sich in dieser Weise schwerlich auf das Herzogtum Württemberg übertragen lässt, da hier ‚die Stände‘, d. h.: die an ihrer Stelle handelnden Personen, über keine eigenständige Rechtsmacht ver-

⁸ PRESS, Steuern, S. 91; DERS., Führungsgruppen, S. 524ff.; DERS., Kommunalismus, S. 121; MORAW, Zu Stand und Perspektiven, S. 6ff.; METZ, Herr, S. 26ff.; VON REDEN-DOHNA, Art. „Landständische Verfassungen“, in: HRG 2 (1978) Sp. 1581; ferner vgl. auch PÜHRINGER, „Mitleiden“ ohne Mitsprache? S. 90 u. 98ff.; Herbert KNITTLER, Städte und Märkte, in: Herrschaftsstruktur und Ständebildung II, S. 1-178, hier: S. 160ff. u. passim.

⁹ VON GIERKE, Genossenschaftsrecht I, S. 537.

¹⁰ Siehe etwa BIRTSCH, Verfassung, S. 52ff. – Auch Otto BRUNNER, der das Auseinandertreten von Landesherr und Ständen und die damit verbundene Wandlung der Landschaft zu einem abgehobenen Privilegienkorpus als eine Entwicklung der Frühen Neuzeit ansieht, hat sich schließlich schwer damit getan, für den Ausgang des Spätmittelalters die Grenze zwischen *Kammergut* und *Landständen* genauer bezüglich der Städte, Märkte, Täler und Gerichte zu qualifizieren (Land, S. 374ff. u. 411ff.; vgl. oben Abschn. II.2 bei Anm. 89), was nicht zuletzt damit zusammenhängen dürfte, dass BRUNNER sein verfassungsgeschichtliches Konzept von „Land“ und „Volk“ zuerst ausschließlich auf den Adel bezogen hat: jene Herren und Ritter, welche „die engere Landsgemeinde, die Landleute schlechthin“ gewesen wären (Land, S. 394; vgl. auch ebd., S. 238f., 404ff.). Die anderen Stände hat BRUNNER erst nach 1945 stärker zu berücksichtigen gesucht (vgl. BLÄNKNER, Von der „Staatsbildung“ zur „Volkwerdung“, S. 101).

¹¹ So HARTUNG, Herrschaftsverträge, S. 29.

¹² WALZ, Stände, S. 13ff.; HAUG-MORITZ, Ständekonflikt, S. 10ff.; VOLKMAR, Landesherrschaft, S. 48.

¹³ WALZ, Stände, S. 22ff. u. 137ff.

fügten. Als Landtagsdeputierte führten sie ihre Handlungsbefugnis auf die Gemeinden der jeweiligen Städte und Ämter, mithin auf die Landschaft im vollen Sinne als die personale und dingliche Grundlage des Fürstentums zurück; als Magistratsangehörige aber verdankten sie ihre obrigkeitliche Autorität unmittelbar dem Landesherrn. Und gesetzt den Fall, dass sie – in politisch-strategischer Sicht – zuallererst um ihr eigenes Fortkommen bemüht gewesen sein sollten, so blieben sie doch – rechtlich gesehen – immer Vermittler in fremder Sache, auf deren Tätigkeit man im Zweifelsfall auch verzichten konnte. Das herrschaftliche Dienstpersonal war grundsätzlich austauschbar; auf unzufriedene Untertanen, welche die Anerkennung von Landtagsbeschlüssen verweigerten, musste ohnehin auf anderem Wege eingewirkt werden.

Wenn nun vor diesem Hintergrund die Landständische Verfassung als ein sachliches Arrangement zwischen Landesherr und intermediären Gewalten aufgefasst werden soll, so kann dabei weder das Institut der Landesherrschaft noch die rechtliche Grundlage der Stände als gegeben vorausgesetzt werden; vielmehr bedingen beide einander. Weder ist eine Herrschaft ersichtlich, die über solche Sanktionierungsinstrumente voll verfügen würde, dass sie gegenüber den ihr unterworfenen Subjekten keine ‚Zugeständnisse‘ im Sinne der hier zur Diskussion stehenden ‚ständestaatlichen‘ Mitwirkungs- und Selbstverwaltungsrechte zu machen bräuchte, noch sind in diesem Zusammenhang – nicht auf örtlicher und nicht auf Landesebene – genossenschaftliche Verbände zu erkennen, die sich frei von jeglicher äußeren Zwangsgewalt allein aus sich heraus hätten entwickeln können. Der institutionelle ‚Dualismus‘ von Herrschaft und Landschaft, wenn man denn für Württemberg von einem solchen sprechen möchte¹⁴, ist rein formaler Art. Die in unregelmäßigen Abständen einberufenen Landtage mitsamt den Gremien zur Verwaltung außerordentlicher Landessteuern stellen noch lange kein eigenständiges politisches Subjekt dar. Vielmehr handelt es sich lediglich um einen spezifischen Kommunikationsmodus innerhalb der landesherrlichen Verfahrenspraxis, welcher der Verwirklichung von obrigkeitlichen Ansprüchen mindestens in demselben Maße dienlich ist wie etwa der Bündelung von Untertaneninteressen. Und auch in soziokultureller Hinsicht konnte ja kein Dualismus ausgemacht werden in dem Sinne, dass die Landschaft eine eigene ‚Landesidentität‘, in betonter Opposition zur dynastischen Herrschaft, ausgebildet hätte.

¹⁴ Im Hinblick auf die Entwicklung der Finanzverfassung am Übergang zum 19. Jahrhundert den institutionellen Dualismus betonte jüngst KOCH, Kontinuität, bes. S. 19ff.

Die rechtlichen Größen *Herrschaft* und *Landschaft* – ganz gleich in welchem institutionellen Rahmen ihre Repräsentanten sich jeweils gegenüberstehen – bleiben letzten Endes immer die zwei Seiten einundderselben Medaille. Und vor dem Hintergrund der grundlegenden Forschungen von Ernst H. KANTOROWICZ¹⁵, ließe sich ihr Verhältnis wohl so beschreiben, dass in der Landschaft sich gleichsam ein „zweiter Körper“ des Fürsten manifestierte – wohl wissend jedoch, dass dessen erster, physischer Körper längst auch ohne einen Rückgriff auf eine ständische Mitträgerschaft¹⁶ hinter einer transpersonalen Behördenstruktur¹⁷ zurückzutreten vermochte.

Jenes in weiten Teilen ungeschriebene institutionelle Regelwerk, dem man später den Namen „Landständische Verfassung“ geben sollte, kann in seinen Anfängen somit nicht allein auf konkrete politische Kräfte zurückgeführt werden, welche zum landesherrlichen Machtstreben in Konkurrenz stehen, sondern muss vielmehr als ein der Herrschaftsbildung zutiefst immanentes Phänomen behandelt werden. Kein *ständisches* Recht ist abstrakt vom ‚Gegenrecht‘ der Landesobrigkeit und grundsätzlich vermag wohl auch jede einzelne Berechtigung der Landesobrigkeit für sich genommen einen darauf bezüglichen Anspruch der Untertanenseite auf Teilhabe an den „Landesfreiheiten“ auszulösen, solange sich eben die effektive Wahrnehmung dieser Freiheiten auf zentraler Ebene institutionell noch nicht völlig gegenüber der alltäglichen (um nicht zu sagen: ‚policeystaatlich-absolutistischen‘) Herrschaftspraxis vor Ort verselbstständigt hat und zur alleinigen Sache der über

¹⁵ Ernst H. KANTOROWICZ, *The King's Two Bodies. A Study in Mediaeval Political Theology*, Princeton 1957, bes. S. 20ff. u. 314ff.

¹⁶ Neben dem englischen „King in Parliament“ (vgl. hierzu ASCH, Zeremoniell, S. 519 u. passim; Raimund OTTOW, Politische Gemeinwohl-Diskurse in Großbritannien: von den ‚Rosenkriegen‘ zum Bürgerkrieg, in: MÜNKLER—BLUHM, Gemeinwohl, S. 169-189, hier: S. 171f.) wäre im deutschen Bereich etwa an den Zweiklang von „Kaiser und Reich“ zu denken; OESTREICH, Verfassungsgeschichte, S. 57 spricht hier hinsichtlich eines aufbrechenden institutionellen ‚Dualismus‘ im Heiligen Römischen Reich von einer Formel, „die ursprünglich eine Einheit ausdrücken sollte“, schließlich jedoch „zwei verschiedene Interessensphären, ja den Gegensatz von Kaiser und Reichsständen“ bezeichnet habe. Vgl. auch Fr. H. SCHUBERT, Reichstage, S. 86, 380 u. passim sowie grundlegend zur Historisierung der zunächst weit eher als Tautologie denn als Ausdruck eines Gegensatzes aufzufassenden Formel: Rudolf SMEND, Zur Geschichte der Formel „Kaiser und Reich“ in den letzten Jahrhunderten des alten Reiches [1910], in: DERS., Staatsrechtliche Abhandlungen, S. 9-18. (Ferner zu den Generalständen als möglichen Mitträgern des französischen Königtums: Gerrit WALTHER, Der andere Körper des Königs? Zum politischen Verfahren der französischen Generalstände, in: STOLLBERG-RILINGER, Vormoderne politische Verfahren, S. 417-447, bes. S. 418f. u. 445ff.)

¹⁷ Hierzu allg. Dietmar WILLOWEIT, Allgemeine Merkmale der Verwaltungsorganisation in den Territorien, in: JESERICH—POHL—VON UNRUH, Verwaltungsgeschichte I, S. 289-346; SPANGENBERG, Verwaltung, S. 483ff.; OESTREICH, Verfassungsgeschichte, S. 108ff.; REINHARD, Geschichte, S. 141ff. – Für Württemberg: KOTHE, Rat; H. HOFACKER, Kanzlei, bes. S. 27ff.; BERNHARDT, Zentralbehörden I, S. 9ff.; MARCUS, Politics, bes. S. 57ff.

die Landschaftskasse wachenden Mitglieder des engeren Ausschusses geworden ist¹⁸.

b) Die korporative Rechtssphäre der Städte und Ämter

Überall dort, wo Herrschaft und Stände sich auf Verhandlungen einlassen, ist man zunächst geneigt anzunehmen, dass es dabei um die Bedingungen geht, unter welchen die Stände gewillt sind, der Herrschaft *zusätzliche* – einer eigenen Rechtssphäre unterworfenen – Ressourcen zu eröffnen, die ihr andernfalls verwehrt blieben¹⁹. In diesem Sinne hat HINTZE den steigenden Finanzbedarf der Fürsten und die damit einhergehenden Steuerforderungen geradezu als ein „Schwungrad“ der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung bezeichnet²⁰. Und auch die württembergischen Landtage sind zum überwiegenden Teil „Geldtage“²¹ gewesen, deren wichtigste Aufgabe sehr wohl darin gesehen werden konnte, Steuerzahlungen verwilligen zu lassen²² – sowie ferner übermäßige Schuldenlasten des Fürstentums auf Prälaten und Landschaft abzuwälzen, die folglich wohl nicht nur als geschäftsfähige, sondern v. a. als kreditwürdige, von der fürstlichen Herrschaft unabhängige

¹⁸ Demgegenüber bleibt etwa die von HAUG-MORITZ, *Genese*, S. 130ff., vorgenommene Datierung der institutionellen Abschließung des Landtags auf 1551/54 nicht zuletzt deshalb zu hinterfragen, weil HAUG-MORITZ ausschließlich dessen im engeren Sinne ‚politische‘ Funktion betrachtet und es als selbstverständlich voraussetzt, dass die entsprechende landständische Berechtigung niemals die gesamte Untertanenschaft, sondern immer nur vereinzelte, in irgendeiner Weise privilegierte Personengruppen erfasst haben könne (ebd., S. 124 u. passim). – Indes auf derselben Argumentationslinie wie HAUG-MORITZ bewegt sich auch die Studie zu Hessen-Kassel von NEU, *Erschaffung*, S. 93ff., 280f., 488ff. u. passim.

¹⁹ VON BELOW, *System*, S. 132f.; SPANGENBERG, *Lehnstaat*, S. 149ff.; HARTUNG, *Verfassungsgeschichte*, S. 50ff.; WALZ, *Stände*, S. 84ff.; QUARTHAL, *Landstände und landständisches Steuerwesen*, bes. S. 117ff.; LANGE, *Landtag*, S. 76ff.; GRAVES, *Parliaments*, S. 35ff.; SCHIRMER, *Staatsfinanzen*, S. 396ff.

²⁰ HINTZE, *Bedingungen*, S. 148; grundsätzliche Zustimmung findet eine solche Auffassung selbst noch in der kulturanthropologisch motivierten Darstellung bei REINHARD, *Staatsgewalt*, S. 24. – Zur grundsätzlichen Bedeutung der fürstlich-ständischen Auseinandersetzungen um die Verfügungsgewalt über die finanziellen Ressourcen in der publizistischen Literatur am Übergang zum neuzeitlichen „Steuerstaat“: Michael STOLLEIS, *Pecunia nervus rerum. Zur Staatsfinanzierung in der frühen Neuzeit*, Frankfurt am Main 1983, bes. S. 123ff.; Andreas SCHWENNICKER, „Ohne Steuer kein Staat“. Zur Entstehung und politischen Funktion des Steuerrechts in den Territorien des Heiligen Römischen Reichs (1500-1800), Frankfurt am Main 1996 (*Stud. z. Europ. Rechtsgesch.*, Bd. 90) bes. S. 249ff.; K. KRÜGER, *Finanzstaat*, S. 12ff.

²¹ K. KRÜGER, *Die Landständische Verfassung*, S. 8.

²² Davon zeugen etwa die Klagen Martern Feuerbachers aus dem April 1525, der das von Regiment und landständischem Ausschuss unterbreitete Angebot, die Beschwerdepunkte der Bauern auf einem Plenarlandtag zu verhandeln, mit der Begründung zurückwies, man habe in jüngerer Zeit bereits viele fruchtlose Landtage abgehalten und „wann man heim ist kommen und gefragt hat, was man bringe, so hat einer gesagt: ‚Ich weiß nit, wir müssen aber geld geben‘“ (zit. bei GRUBE, *Der Stuttgarter Landtag*, S. 140).

Rechtssubjekte anerkannt gewesen sein müssten²³. Nur unter engen Voraussetzungen wären sie dann in dem vollen, vom Landesherrn geforderten Umfang zur Hilfsleistung verpflichtet und allein unter ihrer förmlichen Mitwirkung könnte es der Herrschaft gestattet gewesen sein, in das ‚Eigentumsrecht‘ der Landstände einzugreifen²⁴. Und so hätte man folgerichtig anzunehmen, dass der Fürst ihnen umso mehr Mitsprache zugestehen musste, je mehr er sich ihrer Unterstützung bediente, wobei er sich umso mehr zu Zugeständnissen bereit zeigte, je mehr er mangels Alternativen auf eine Einigung angewiesen war. – Aber bedeutet das im Umkehrschluss auch, je stärker die ‚eigene‘ finanzielle Basis des Fürsten, umso schwächer die Position der (grundsätzlich an politischer Mitwirkung interessierten) Landstände? Diese Frage kann sinnvoller Weise eben nur dann gestellt werden, wenn man voraussetzt, dass der spätmittelalterlich-frühneuzeitliche Territorialstaat über eine dingliche Herrschaftsgrundlage verfügt, die von den Untertanen grundsätzlich nicht zur Disposition gestellt werden kann, also von den Landtagsverhandlungen gänzlich unberührt bleibt.

Die württembergische Landschaft als Rechts- und Vermögensmasse, wie sie an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit im Herzogsbrief entgegentritt, könnte man der Sache nach ebenso gut als herzoglich württembergisches Kammergut bezeichnen²⁵. Das allgemeine Muster des Fürstenstaates als einem territorial abgeschlossenen, in sich aber ständisch gegliederten Untertanenverband, wie dieses v. a. durch die staatsrechtliche Literatur des 18. und frühen 19. Jahrhunderts vermittelt wurde und indirekt noch immer die Verfassungsgeschichtsschreibung beeinflusst, ist hierauf schwerlich anwendbar. Weder haben die landständischen Akteure des 15. und 16. Jahrhunderts aus ‚eigenem‘ Recht das Land vertreten, noch wurden sie – um auf jene Ausführungen von GENTZ zurückzukommen – von den Zeitgenossen als so etwas wie die *„für sich bestehende[n], nicht von Menschenhänden geschaffene[n] Grundelemente des Staates“* angesehen²⁶. Die Deputierten der Landschaft sollten als rechtsgeschäftliche Vertreter auftreten und Verpflichtungen im Namen all derer eingehen, die daraufhin diese Verpflichtungen zu erfüllen hatten, also aller Untertanen und sonstigen, im Lande begüterten Steuerschuldner der Herrschaft – ohne Rücksicht auf deren persönlichen ‚Stand‘. Die vorreformatorischen Prälaten, bzw. deren im Verhinderungsfall bevollmächtigten Stellvertreter, handelten dagegen

²³ Vgl. PRESS, Grundlagen, S. 13ff.; DERS., Steuern, S. 67ff.

²⁴ STOLLEIS, Pecunia nervus rerum, S. 125; K. KRÜGER, Versuch einer Typologie, S. 54.

²⁵ Siehe oben Abschn. II.2.

²⁶ GENTZ, Unterschied, S. 219.

allein im Namen ihrer geistlichen Körperschaft als Trägerin weltlicher Herrschaftsgewalt, welche die gegenüber Württemberg übernommenen Verpflichtungen freilich den eigenen Hintersassen aufbürdete. Diese wiederum befanden sich, ungeachtet der Schirmvogtei und des Kirchenregiments des Landesherrn, in keiner direkten rechtlichen Beziehung zu dem Herzogtum, sondern standen strenggenommen außerhalb des zu repräsentierenden Landes.

Von privilegierten Personen und Körperschaften innerhalb eines Untertanenverbandes, welche der monarchischen Spitze aus einer rechtlich erhöhten Position gegenüberzutreten vermocht hätten, bzw. einem speziellen ‚innerstaatlichen Verband‘, zu dem jene erst hätten verbunden werden müssen, kann letztlich keine Rede sein. Gleichwohl verfügt das Herzogtum Württemberg über einzelne *Landstände* in dem Sinne, dass es weiterhin in organisatorischer Hinsicht (in einzelnen Belangen mehr oder weniger deutlich) in jene alten Hochadelsherrschaften zerfällt, die von den Grafen einst Stück für Stück hinzuerworben und erst 1495 endgültig zu einer rechtlichen Einheit verbunden wurden²⁷. Landstände sind die württembergischen Ämter aber nicht deswegen, weil sie zur Teilnahme an Landtagen berechtigt sind. Die korporativen Einheiten des Landes bilden sie vielmehr bereits dadurch, dass sie die Bezirke eben jener Amtsträger sind, welche in Stellvertretung des Landesherrn über dessen gesamtes Spektrum an herrschaftsrechtlichen Befugnissen verfügen. Dieses können sie aber ausschließlich unter förmlicher Mitwirkung der Beherrschten ausüben; als Haftungsverbände werden dabei die Untertanen von herrschaftlicher Seite auch gemeinschaftlich in Anspruch genommen. Das Recht auf Teilhabe an einem solchen Verband, also das gemeindliche Bürgerrecht und die über dieses vermittelte aktive Beteiligung an Amts- und Landschaftsangelegenheiten, ist im Grunde aber nicht zu trennen von der gemeinsamen Verpflichtung gegenüber der landesfürstlichen Obrigkeit.

In dieser Hinsicht dürfte sich auch die „Kommunalismusthese“ als zu einseitig erweisen, mit welcher Peter BLICKLE die städtischen und dörflichen Gerichts- und Steuergemeinden in ganz bestimmten Regionen Europas, einschließlich Oberdeutschlands²⁸, als ausgesprochen

²⁷ Namentlich K. GRAF, *Geschichtsschreibung*, S. 181ff. hat in diesem Zusammenhang auf die nicht zu unterschätzende legitimierende und traditionsstiftende Bedeutung der Einzelherrschaften für das werdende *Land* Württemberg hingewiesen.

²⁸ P. BLICKLE, *Kommunalismus. Skizzen einer gesellschaftlichen Organisationsform II*, S. 71f. spricht in Anlehnung an den in der Stadtgeschichtsforschung verbreiteten Terminus des „urban belt“ von einem „communal belt“ respektive einem „kommunalrepublikanische[n] Korridor Europas“. – Demgegenüber die kommunalen Strukturen und Landschaften Norddeutschlands betont hat jüngst BÜNZ, Art. „Landschaft“, in:

„politische“ Gemeinwesen zu charakterisieren sucht. Diese seien aus sich heraus in der Lage gewesen, für ihre Belange eine eigenständige Verwaltungs- und Gesetzgebungstätigkeit zu entwickeln, während es dagegen andernorts (so etwa u. a. in den ostelbischen Gebieten des Alten Reiches) den Gemeinden an einem entsprechenden „voluntaristische[n] und genossenschaftliche[n] Charakter“ gefehlt habe, insofern dort die Herrschaft den alleinigen „Referenzpunkt“ ihrer Organisationsstruktur bildete²⁹. Aber auch in jenen Fällen, in denen kommunale Verbände ihre Aufgaben in relativer Unabhängigkeit bewältigen und alle kommunalen Ämter aus eigenen Reihen zu besetzen berechtigt sind, dürfte die auf diesem Wege erreichbare Ordnung und gesteigerte Prosperität, wiewohl sie zur Emanzipation der Untertanengemeinschaft angetan sein mag, ebenso im Dienst herrschaftlicher Interessen gestanden haben. Und so sollte es fraglich erscheinen, in welcher Weise BLICKLE das Gemeindeprinzip zu verabsolutieren sucht, gleichsam als Gegenentwurf zur feudalen Herrschaft, der – obschon er einen monarchischen oder aristokratischen Überbau „erträgt“³⁰ – „eine Affinität zum Republikanismus als Staatsform“ aufweise³¹.

Nicht weniger dürfte letztlich dafür sprechen, dass ‚genossenschaftliche‘ Entscheidungsstrukturen (und die durch sie verbürgte relative Gleichberechtigung der Rechtsgenossen) überhaupt erst Bestand haben konnten, weil und insoweit sich die Gemeinschaft den obrigkeitlichen und fiskalischen Ansprüchen eines oder mehrerer Ortsherren gegenübergestellt sah. Sie waren es schließlich, die ein vitales Interesse daran hatten, bestimmte Aufgaben (wie die Verwaltung von Grunderträgen oder aber die Umlage direkter Vermögenssteuern) in gewisser Weise ‚auszulagern‘ und dabei Spannungen und Konflikte unter den Gemeindeangehörigen, welche wiederum ein Einschreiten herrschaftlicher Instanzen erfordern würden, durch einen sachgerechten Verfahrensmodus soweit als möglich zu vermeiden. Gerade die äußere Herrschaftsgewalt vermag die genossenschaftlichen Organisationsformen im Innern zu gewährleisten und zu sanktionieren, indem sie die Bürgergemeinde in Gesamthaftung nimmt und so zu gemeinsamem Handeln zwingt – sei es auch einmal, um sich den Forderungen der Herrschaft geschlossen

HRG², Lfg. 19 (2014) Sp. 581ff.

²⁹ Ebd., S. 82.

³⁰ P. BLICKLE, Kommunalismus. Begriffsbildung in heuristischer Absicht, S. 25.

³¹ DERS., Skizzen II, S. 178. – Zum „Republikanismus“ in diesem Kontext auch Peter BLICKLE, Kommunalismus und Republikanismus in Oberdeutschland, in: KOENIGSBERGER, Republiken, S. 57-75, bes. S. 72ff.; Helmut G. KOENIGSBERGER, Schlußbetrachtung. Republiken und Republikanismus in Europa der frühen Neuzeit aus historischer Sicht, ebd., S. 285-302, hier: S. 295ff.

entgegenzustellen (so man diese in konkreten Punkten als ungerechtfertigt anfieht).

Sobald aber in der Praxis ein Gemeinwesen keinem örtlichen Herrn mehr gegenüber treten muss, wie etwa die reichsunmittelbaren Städte, die letztlich aus einer selbstständigen Position eigentlich nur noch im Rahmen von Reichstagen – im Konzert mit den mächtigeren Ständen, den Kurfürsten und Fürsten – mit der Reichsspitze verhandelten³², dann ist häufig auch die Basis für ein gemeinsames, mehr oder minder gleichberechtigtes Vorgehen der Gemeindeglieder untereinander entfallen, so dass sozioökonomische Ungleichgewichte und innere Interessengegensätze die genossenschaftlichen Strukturen durchkreuzen, gar zu einer dauerhaften Oligarchisierung der Exekutivgremien beitragen³³. In einem solchen Fall scheint die Gemeinde schließlich im Innern ihre eigene Obrigkeit auszubilden, so dass von „kommunaler Ordnung“ – verstanden als Freiheit von den Bindungen „traditionaler Herrschaft“³⁴ – nicht mehr viel übrig bleiben dürfte.

Auf die württembergischen Amtsstädte indes, bei denen die obrigkeitliche Gewalt nicht nur dem Anspruch nach, sondern v. a. in der Person des unmittelbar vom Landesherrn abhängigen Amtmannes eindeutig in den Händen der Herrschaft bleibt, finden solche Verhältnisse, aller soziopolitischen Binnendifferenzierung zum Trotz, keine Entsprechung. Die Rechtspflege und Verwaltungstätigkeit in den Gemeinden ist stets in ihrer spezifischen Verschränkung von obrigkeitlichen und gemeindlich-genossenschaftlichen Funktionen zu betrachten (nicht zuletzt auch hinsichtlich der personellen Besetzung). Und auch wenn etwa die Bürgermeister primär als Sachwalter der Bürgergemeinde bestellt werden, darf man nicht übersehen, dass die von ihnen wahrgenommenen Verwaltungsaufgaben doch in letzter Konsequenz genauso die reibungslose Verwirklichung der obrigkeitlichen Ansprüche, mit denen die Gemeinde konfrontiert ist, befördern. Aus demselben Grunde darf entsprechend auch die Rolle des Amtmanns auf den Landtagen bzw. in der

³² Vgl. OESTREICH, Verfassungsgeschichte, S. 58ff.; GERLICH, Art. „Reichsstände, Reichsstandschaft“, in: HRG 4 (1990) Sp. 767ff.

³³ Zu diesem Themenkomplex in letzter Zeit v. a. Wolfgang MAGER, Genossenschaft, Republikanismus und konsensgestütztes Ratsregiment. Zur Konzeptionalisierung der politischen Ordnung in der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen deutschen Stadt, in: Luise SCHORN-SCHÜTTE, Aspekte der politischen Kommunikation im Europa des 16. und 17. Jahrhunderts. Politische Theologie – Res Publica-Verständnis – konsensgestützte Herrschaft, München 2004 (HZ Beih., N.F. Bd. 39) S. 13-122.

³⁴ Insofern bestehen Übereinstimmung zwischen BLICKLES Kommunalismus-Konzept und dem Typus „nichtlegitimer Herrschaft“ bei M. WEBER, Wirtschaft, S. 727ff. – Zur Einordnung des letzteren im werkgeschichtlichen Kontext: BREUER, Max Webers Herrschaftssoziologie, S. 183ff. u. 13ff. – Aus geschichtswissenschaftlicher Perspektive vgl. ferner OEXLE, Kulturwissenschaftliche Reflexionen, S. 142ff.

Kommunikation mit der landesherrlichen Kanzlei nicht zu einseitig beurteilt werden; je mehr er gegenüber der Zentrale darauf dringt, den besonderen Gegebenheiten seines Amtsbezirks Rechnung zu tragen, was sich bei der Umsetzung von Landtagsbeschlüssen und landesherrlichen Verordnungen dann womöglich als Vorteil für die Herrschaft herausstellen sollte, desto eher wird man ihn auch als einen Anwalt für die sich vor Ort ergebenden Beschwerden der Untertanen anerkennen.

Und insoweit eben die Ausübung von Herrschaft in irgendeiner Form immer der Mitwirkung der Beherrschten bedarf und in dem vielfältigen Kommunikationsprozess zwischen Landesherr und Untertanen die konkret handelnden Personen nicht selten unterschiedliche Rollen in sich vereinen, ist eine strikte Unterscheidung „herrschaftlicher“ und „landschaftlicher“ Organisationsstrukturen im lokalen Bereich schlicht undurchführbar. Dem entspricht wohl auch das zeitgenössische Verständnis von der kommunalen und korporativen Ordnung innerhalb des Fürstentums, wie dieses etwa in der Instruktion und Manuduktion zu Herzog Christophs groß angelegter Landesvisitation von 1562/63³⁵ zum Ausdruck gelangte. Hierin werden die kommunalen Amtsträger „burgermeister, gericht und rath, als die auch unnsere glid und ordentlich stand bey unnsere oberkhait unnd hierumb dahin der oberkhait wegen verordnet weren“, nachdrücklich dazu angehalten, „den amtleuthen zu iren amtsachen von unsertwegen“ die Hand zu bieten, wie auch im Gegenzug die Amtleute sie, „gemaines nutzen, iren municipalien unnd ehehafftin wegen“, unterstützen sollen³⁶.

c) Die herrschaftlich-ständische Finanzverwaltung

Dass die württembergische Landschaft schlechterdings nicht auf korporative Sonderstrukturen neben dem landesherrlichen Verwaltungsapparat reduziert werden kann, bestätigt sich schließlich auch bei einem Blick auf die Zusammensetzung der herrschaftlichen Einnahmequellen.

Gewöhnliche und besondere Einnahmen der herrschaftlichen Kasse

Die jährlichen Rechnungsabschlüsse der Landschreiberei bzw. landesherrlichen Rentkammer der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts beinhalten – wenn man von den hohen Darlehnsaufnahmen absieht, die

³⁵ Zum Visitationswesen siehe oben Abschn. III.1.c).

³⁶ ‚Instruction unnd Manuduction der Landtvisitation‘, 1562 Sept. 1, HStA Stuttgart A 38 Bü 8 Nr. 1, o. fol.: „[...] dann khein thail in seinem ambt one deß andern handt-bott ainiche ordenliche, nutzliche, würckhliche anschickhung, verrichtung unnd execution zu fruchtbarlichem unnd nutzlichem regiment thun kan unnd mag“.

in einzelnen Jahren bis zu 50 Prozent der Einnahmen ausmachen konnten³⁷ – im Wesentlichen zwei reguläre Positionen: die Einnahmen der Zollstellen, deren Anteil sich meist unter zehn Prozent bewegt³⁸, sowie die Einnahmen aus den einzelnen Ämtern, die den weit größeren Teil ausmachten und sich auf etwa 45 bis 60 Prozent beliefen³⁹. Bezüglich ihrer rechtlichen Grundlagen weisen diese ein relativ breites Spektrum an Ansprüchen auf, welches in den ämterweise angelegten Lagerbüchern festgehalten wurde⁴⁰.

Darin enthalten waren zunächst einmal grundherrschaftliche Einnahmen, sowohl aus den eigenbewirtschafteten Gütern der Herrschaft als auch aus der Mehrzahl der ehemals als Erblehen gegen „Zins“ und „Gülte“ – teils in Naturalien, teils in Geld – an Bauern ausgegebenen Hufen. Hinzu kamen Einnahmen aus Zehntrechten, soweit diese im Besitz der Herrschaft waren⁴¹. Der Leihherrschaft (welcher in aller Regel auch die städtischen Bürger unterstanden, aber häufig von den Abgaben suspendiert waren⁴²) sind, neben der am ehesten als Rekognitionszins einzustufenden „Leibhenne“, v. a. „Hauptrecht und Fall“ zuzuordnen⁴³.

Die zweite größere Gruppe innerhalb der von den Amtleuten zu verrechnenden Einnahmen bildeten sodann die *Steuern*. Deren spezifischer Rechtsgrund wurde in der Literatur lange und kontrovers diskutiert⁴⁴. Mit Christian KEITEL wird man jedoch davon ausgehen dürfen, dass die Herrschaft Württemberg Liegenschaften und Personen regelmäßig dann besteuert hat, wenn sie namentlich die Vogtei über das betreffende Steuerobjekt für sich beanspruchen konnte und dies unabhängig davon, wer nun dort die Inhaber von Grundrenten, Leibzinsen und ande-

³⁷ 44 312 fl. (A. 1506) und 79 194 fl. (A. 1512) an Darlehen stehen Gesamteinnahmen von 92 207 fl. bzw. 139 772 fl. gegenüber; BÜTTERLIN, Staatshaushalt, S. 167.

³⁸ Die Zolleinnahmen steigen von 6 478 fl. (A. 1506) auf 20 919 fl. (A. 1551), die Gesamteinnahmen im selben Zeitraum von 92 207 fl. auf 250 796 fl.; BÜTTERLIN, Staatshaushalt, S. 167.

³⁹ Die Entwicklung der Einnahmen aus den Ämtern, die zu Beginn des Jahrhunderts bei 32 271 fl. (A. 1506) bzw. 38 713 fl. (A. 1512) liegen, ist schwankend, auch aufgrund Veränderungen im territorialen Bestand und Kriegseinwirkungen. In der österreichischen Zeit steigen sie infolge der Verwaltungsreformen auf 85 700 fl. (A. 1533), um 1535 auf 56 299 fl. abzusinken und erreichen im Jahr 1551 schließlich 135 221 fl.; BÜTTERLIN, Staatshaushalt, S. 167.

⁴⁰ V. ERNST, Staatssteuern I; KEITEL, Herrschaft, S. 73ff.

⁴¹ Hierzu Werner RÖSENER, Grundherrschaften des Hochadels in Südwestdeutschland im Spätmittelalter, in: Hans PATZE (Hrsg.), Die Grundherrschaft im späten Mittelalter, Sigmaringen 1983 (Vortr. und For., Bd. 27) T. 2, S. 87-176, hier: S. 127ff.

⁴² Vgl. HERDING, Leihbuch, S. 175ff.; KEITEL, Herrschaft, S. 172ff.

⁴³ KEITEL, Herrschaft, S. 190ff.; vgl. allg. TROSSBACH, Leibeigenschaft, S. 85ff.; P. BLICKLE, Leibeigenschaft, S. 53ff.

⁴⁴ Siehe hierzu KEITEL, Herrschaft, S. 34ff.; Th. SIMON, Grundherrschaft, S. 40ff.; SCHWENNICKE, „Ohne Steuer kein Staat“, S. 49ff.; BRUNNER, Land, S. 273ff.

ren Gerechtigkeiten waren⁴⁵. Angesichts der zunehmenden rechtlichen Abrundung des herrschaftlichen Besitzes kommt es jedoch in dem vorliegenden Zusammenhang weniger auf die konkrete Verbindung von Steuer und Vogtei an. Entscheidend ist vielmehr, jenen allgemein zu beobachtenden Umstand festzuhalten, dass die Steuern insgesamt, verglichen mit den anderen (im weitesten Sinne als ‚Feudalrenten‘ zu bezeichnenden) Abgaben durch eine relative Variabilität der über längere Zeiträume mit ihnen erzielten Erträge gekennzeichnet sind⁴⁶. Dies dürfte nicht zuletzt damit zusammenhängen, dass ihnen in den betreffenden Herrschaftsverbänden der Charakter einer Hilfsleistung zukam, welche zumindest vorgab, den spezifischen Umständen, in denen sich der um Unterstützung ‚bittende‘ Herr jeweils befand, Rechnung zu tragen⁴⁷.

Gleich ob es sich im Einzelnen um direkte Vermögens- oder Kopfsteuern oder aber um indirekte Umsatzsteuern handelt, lässt sich – und dies durchaus in Übereinstimmung mit der Terminologie der Quellen – grundsätzlich zwischen zwei Kategorien unterscheiden: den „ordentlichen“ und den „außerordentlichen“ Steuern⁴⁸. Während erstere – sieht man einmal vom Amts- und Landschaden als der Umlage bestimmter, jährlich festzustellender Verwaltungskosten ab⁴⁹ – feststehende Beträge aufwiesen, die in den Lagerbüchern verzeichnet waren, darf von letzteren, die unter diversen Bezeichnungen wie „Schatzung“, „Hilfe“, „Verwilligungsgeld“ oder auch „Landsteuer“ auftauchen, behauptet werden, dass sie jedenfalls ihrer Form und Bestimmung nach nur ausnahmsweise erhoben wurden und darum – mehr noch als die anderen Leistungen der Untertanen – eines ausdrücklichen Einvernehmens bedurften, um erhoben werden zu können, ohne dabei (rechtlich begründbare) Widerstände zu erwecken.

So scheint die Erlegung einer „Schatzung“, also einer exakten Veranlagung des der Herrschaft Württemberg „schatzbaren“ Vermögens⁵⁰, regelmäßig der Begründung und Rechtfertigung mit dem Eintritt eines besonderen Notstandes bedurft zu haben, wobei die Quellen nur allzu

⁴⁵ KEITEL, Herrschaft, S. 59ff.; DERS., Steuer, S. 91ff.

⁴⁶ Hierauf hat namentlich SABEAN, Schwert, S. 15, hingewiesen.

⁴⁷ Vgl. SCHUBERT, Herrschaft, S. 45ff.; SCHWENNICKER, „Ohne Steuer kein Staat“, S. 9f. u. 63ff.; K. KRÜGER, Finanzstaat, S. 246ff.

⁴⁸ V. ERNST, Staatssteuern I u. II; SCHWENNICKER, „Ohne Steuer kein Staat“, S. 44ff.

⁴⁹ V. ERNST, Staatssteuern II, S. 73ff.

⁵⁰ Ebd., S. 88ff. – Knechte und Mägde ohne steuerbares Vermögen mussten ggf. den 20 Pfennig von ihrem Lohn entrichten (ebd., S. 93). – Im Zusammenhang mit der Landtagpraxis scheint „Schatzung“ jedoch zuweilen auch als synonyme Bezeichnung für außerordentliche Steuern allgemein, einschließlich der Repartitionsabgaben gebraucht worden zu sein; vgl. ADAM I, Anl. 1, S. 568.

selten Auskunft darüber geben, wie die Forderungen der Herrschaft im Land kommuniziert und von den Untertanen beantwortet wurden⁵¹. Die formgerechte Bewilligung von Hilfen durch einen ‚solennen‘ Landtag⁵², der aber im württembergischen Fall zumeist eben doch bevollmächtigte Vertreter möglichst aller Hochgerichte des Landes versammelte und in jedem Fall mit einem verfahrenstechnischen Nachgang, d. h.: der konkreten Anerkennung und Umsetzung seiner Beschlüsse vor Ort (Vermögensfeststellung, amtsbezirksinterne Repartition bewilligter Summen usw.) verbunden war, dürfte demgegenüber – entgegen der vorherrschenden Literaturmeinung – weniger einen generellen qualitativen, als vielmehr einen graduellen Unterschied darstellen⁵³.

Der Rechtsgrund der Forderungen, also die von dem Herrn geltend gemachte Notlage, ist derselbe, lediglich das Verfahren weicht ab, insofern zuerst Landtagsdeputationen aufzustellen und ausreichend zu bevollmächtigen waren, bevor man zur landeseinheitlichen Feststellung und Umsetzung der herrschaftlichen Ansprüche schreiten konnte, anstatt dass man von vornherein in den einzelnen Gemeinden separate Feststellungsbeschlüsse angestrebt hätte. Zur Disposition steht weniger, *ob* Leistungen bewilligt oder verweigert werden, sondern allein die verfahrensmäßigen *Modalitäten*, unter welchen der Tatbestand der „necessitas“ jeweils festgestellt wird.

Ständische Eigenverwaltung außerordentlicher Landessteuern

Inwieweit nun die förmliche Festschreibung des – gleichsam als Eckpfeiler der Landständischen Verfassung gehandelten – ‚Steuerbewilligungsrechts‘ für die Untertanen von Vorteil war (ihnen also bessere

⁵¹ So wurde unter Eberhard im Bart im Uracher Landesteil 1463 etwa verfügt, „das man [...] an yedem ende sag und ertzele zum besten mins gnedigen herren nott, darumb dann sinen gnaden solich stur und hilf zu niemen ein notdurfft sy“ und man deswegen in allen Gemeinden verlesen ließ: „Och, lieben frunde, das ir erkennt und merkent, unser gnediger herr die somm gelts, die sinen gnaden von uch werden sol, nit anders bewenden und komen lassen will dann an die hoptschulden [...]“ (ebd., Beil. 5, S. 112f.).

⁵² Zum Rechtsbegriff der „Solennität“ vgl. Barbara STOLLBERG-RILINGER, *Praxis*, S. 6; DIES., Die zeremonielle Inszenierung des Reiches, oder: Was leistet der kulturalistische Ansatz für die Reichsverfassungsgeschichte? In: Matthias SCHNETTGER (Hrsg.), *Imperium Romanum – Irregulare Corpus – Teutscher Reichs-Staat. Das Alte Reich im Verständnis der Zeitgenossen und der Historiographie*, Mainz 2002 (Veröff. d. Inst. f. Europ. Gesch. Mainz, Abt. f. Universalgesch., Beih. 57) S. 233-246, hier: S. 238f. u. passim; DIES., Einleitung, in: DIES., *Vormoderne politische Verfahren*, S. 9-24, hier: S. 13; Fr. H. SCHUBERT, *Reichstage*, S. 125ff.

⁵³ Hinsichtlich der fließenden Übergänge zwischen lokaler Herrschaftspraxis und förmlicher Steuerbewilligung auf Landtagen vgl. V. ERNST, *Staatssteuern II*, S. 97ff. sowie allg. E. SCHUBERT, *Herrschaft*, S. 45ff. – Zum Problem der Steuerbewilligung als einer gleichsam ‚verfassungsmäßigen‘ Kompetenz der ‚Institution Landtag‘ bereits oben Abschn. III.4.a) bei Anm. 275ff.

Möglichkeiten gab, über ihre Vertreter Steuerforderungen zurückzuweisen, bzw. bessere Gegenleistungen herauszuholen) oder ob sie auf lange Sicht eher zu einer Übervorteilung der gemeinen Bevölkerung beitrug (so diese nunmehr an die durch ein zentrales Gremium gefällten Beschlüsse rechtlich gebunden war) ist letztlich nicht zu beurteilen, so man die Steuerbewilligungen isoliert und nicht im Zusammenhang mit der – in den Gravamina immer wieder zum Vorschein tretenden – Gesamtsituation der Untertanen betrachtet⁵⁴. All jene Hilfen der Landschaft, die aufgrund von Landtagsbeschlüssen bei der Landschreiberei bzw. Rentkammer eingehen und deren Erhebung auf einem mehr oder minder gesonderten Weg, insbesondere unter der Kontrolle von durch den Landtag bestellten Einnehmern, erfolgt, sind mithin aber als einmalige bzw. befristete Zahlungen gekennzeichnet.

Den ständischen Zentralinstitutionen, also dem sich selbst ergänzenden engeren Ausschuss und der sich an diesen anschließenden Verwaltung, ist ein wohl niemals ganz zu überdeckender Ausnahmecharakter eigen⁵⁵. Obschon sie den Untertanen willkommen gewesen sein dürften, um beim Aushandeln der Herrschaftsansprüche in gebündelter Form ihre Beschwerden in die Waagschale zu werfen, so steht und fällt ihre Existenz im Prinzip doch mit dem Geldbedarf der herrschaftlichen Seite. Angesichts dessen, dass das Kollegium von Prälaten und Gesandten der Landschaft als solches schwerlich als eine eigenständige rechtsfähige Körperschaft innerhalb des Fürstentums gelten kann (wie dies auf die einzelnen Stände und Gemeinden wohl mit Einschränkungen zutrifft), sollte auch seine kollektive Organisationsgewalt auf dem Gebiet der Finanzen vorsichtiger beurteilt werden – und dies wohl umso mehr, so etwa die gemeinen Stände bis 1595 nicht einmal über ein eigenes Siegel verfügten⁵⁶.

⁵⁴ 1533 beklagen die Ständevertreter gegenüber der österreichischen Herrschaft etwa: „wa by der camer dis furstenthumbs nit woll hawsgehalten [...], das wir uß unsern aigen segeln [= Säckeln] noch mer gelts darstrecken, welches der arm man an seinem leib, weib und kinden sawrlich ersparn mueßs“ (Prälaten und Landschaft an die fürstl. Kommissare, 1533 März 14, HStA Stuttgart A 34 Bü 7 Nr. 3, o. fol.). – Und zwei Jahre später suchen sie gegenüber Herzog Ulrich um Milderung dessen finanzieller Forderungen nach: „so seind wir und der gemein mann durch viel mißgewächs und diße langwührige thewring also ersogen zue dem, daß aller vorrath, den wir gehabt, in dißem jezigen krieg auch verätzt, dermaßen erarmbt, als kein manens, jetzo in leben, dergleich gedenken mag, alßo daß ewer fürstlichen gnaden wir nit so stattlich handtreichung, hilff und underthönig willfahung beweyßen können, wie wir herzlich gern thäten“ (Prälaten und Landschaft an Hz. Ulrich, 1535 März, ebd. L. 5 Bd. 4, fol. 1r/v).

⁵⁵ Siehe oben Abschn. III.3.

⁵⁶ Hierzu SCHÖNTAG, Siegelrechtsverleihung; DERS., Deutungsebenen, S. 127f. – Noch beim Landtagsabschied vom 11. April 1594 hatten drei Prälaten „von Ihr vnnd der andern Prälaten“ sowie sechs Städte „von Ihr vnnd gemeiner Landtschafft wegen, Ihre Insigel auch an disen Brief gehenckht“ (LGV, Nr. 28, S. 246).

Die Landschaftskasse, die später mehr und mehr (wie bei den kommunalen Verbänden auf lokaler Ebene) mit eigenen Verwaltungskosten belastet wird, ist zunächst einmal nicht mehr als ein auf Grundlage einer bedingten, zweckgebundenen Landtagsbewilligung gebildetes Sondervermögen, eine Art ‚Treuhandkonto‘. Auf dieses werden die direkten Steuern aus den einzelnen Ämtern – die meist auf dem Wege der Repartition, seltener dagegen mit festen Steuersätzen zu erheben sind – eingezahlt⁵⁷, bevor dann in einem zweiten Schritt die für die gesamte Landschaft vereinbarten jährlichen Raten mit der landesherrlichen Rentkammer abgerechnet, bzw. Gülten, bei denen die Stände als Schuldner mitverschrieben sind, abgelöst werden⁵⁸.

Die Grenzen der ständischen Organisationsgewalt treten insbesondere dann zu Tage, wenn es darum geht, einen allgemein akzeptierten Modus für die landschaftsinterne Umlage der kollektiv übernommenen Lasten zu finden, der häufig Anlass zur Beschwerde gab und sodann ein Eingreifen der Herrschaft notwendig machte⁵⁹. Gegenüber einzelnen Ständen verfügt die gemeine Landschaft grundsätzlich über keine eigene, vom Landesherrn unabhängige Sanktionsgewalt⁶⁰. Nachdem es etwa

⁵⁷ Vgl. die Übersicht bei ADAM I, Anl. 1, S. 568ff. – Eine von der Ständekasse verwaltete *indirekte* Steuer zur Bestreitung der Landschaftsbeiträge wird indes erst 1638 im Zusammenhang mit den Belastungen des Dreißigjährigen Krieges in Gestalt der später sog. Akzise eingeführt; GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 315f.

⁵⁸ Vgl. BÜTTERLIN, Staatshaushalt, S. 34ff.; V. ERNST, Staatssteuern II, S. 83ff.; WIDENMEYER, Anfänge, S. 52ff.

⁵⁹ Auseinandersetzungen um eine gerechte Umlage der Steuerlasten wurden etwa bereits auf dem November-Landtag des Jahres 1514 thematisiert, wo man jedoch zu dem Ergebnis kam, „das dhain nuw erkundigung des vermögens furzenemen si, gresser irrung zu verhuten, sonder das ain solich maß furzunemmen wer, nemblich das unser gnediger her sampt der landschaft iemands verstendigen in die clagenden empter verordnen söll, der erkundigung in gehaim empfach bi denen, die daz vermögen der personen vormals angesetzt und ufgnommen haben“ (OHR—KOBBER, Nr. 98, S. 290f. [c. 9]). – Akut wurde die Problematik angesichts fortwährender Beschwerden aus den kleineren Städten und Ämtern schließlich gegen Ende des Jahrhunderts unter den Herzögen Ludwig und Friedrich I.: Landtagsabschied, 1583 März 17 abgedr. REYSCHER II, Nr. 41, S. 174f.; Hz. Friedrich an den Landtag wegen Ungleichheit der Umlagen, 1599 März 2 (praes. 4), abgedr. ADAM II, Nr. 49, S. 104f.; fürstl. Ausschreiben, an alle Amtleute, Bürgermeister und Gerichte, auch Klosterverwalter, 1607 Sept. 26, ebd., Nr. 402, S. 800ff. – Vor allem die Motive Herzog Friedrichs sind in der Literatur unterschiedlich bewertet worden: GMELIN, Über Herzog Friedrich I., S. 56 anerkennt das Bemühen um „eine rationelle Steuerpolitik“. ADAM II, S. 104f. wähnt in den Maßnahmen eher eine pauschale Steuererhöhung unter dem Deckmantel einer „volksfreundlichen Steuerausgleichung“.

⁶⁰ Das landständische Korpus war keine gegenüber dem Fürstentum losgelöste Selbstverwaltungskörperschaft im Verständnis des 19. Jahrhunderts mit eigener Rechtsfähigkeit als vielmehr ein (ad hoc) sich konstituierendes Organ des Fürstentums. „Eine Steueranordnung“, wie FRICKER—VON GESSLER, Geschichte, S. 129 festhalten, „beruhte immer auf dem Willen des Regenten.“ – FUHRMANN, Amtsbeschwerden, S. 78 u. passim scheint die Möglichkeiten der gemeinen Landschaft, gegenüber einzelnen Mitgliedern eine disziplinierende korporative „Zwangsgewalt“ auszuüben, zu überschätzen.

1595 mit den neu inkorporierten Ämtern Besigheim und Mundelsheim⁶¹ zu Auseinandersetzungen über deren Anteil an den landschaftlichen Steuerleistungen gekommen war und sie sich beharrlich der Zahlung widersetzen, sah sich der engere Ausschuss gezwungen, den Landesfürsten zu bitten, er möge mit seiner Autorität einen Befehl zur unverzüglichen Ablieferung der ausstehenden Gelder ausgehen lassen⁶².

Der rein formale ‚Dualismus‘ des württembergischen Finanzwesens dürfte letztlich v. a. deswegen so dauerhaft aufrechterhalten worden sein, weil die Ständevertreter so explizit auf der Außerordentlichkeit der Landtagsbewilligungen beharrten. Die ständegeschichtliche Forschung aber, sofern sie gewohnt ist, den politischen Einfluss der Stände nicht zuletzt an den Summen der Steuerzusagen festzumachen, läuft ständig Gefahr, diese Haltung falsch einzuordnen. Denn auch wenn es angesichts der Beständigkeit landesherrlicher Finanznöte und der damit einhergehenden Regelmäßigkeit von Landtagsbeschreibungen irgendwann geradezu utopisch anmuten sollte, so blieb gleichwohl der Anspruch unverändert bestehen, dass – wenn einmal das Schuldendefizit ausgeglichen sein würde – das finanzielle Auskommen des Fürstentums fortan nur noch mit den regelmäßigen Einnahmen der Rentkammer aus den Ämtern und Zollstellen bestritten werden sollte, also dem „Kammergut“ im formellen Sinne⁶³. Aber auch dieses ist effektiv von denselben Untertanen aufzubringen wie die außerordentlichen Landschaftshilfen.

Über ‚eigene‘ materielle Ressourcen können zumindest die Vertreter der Städte und Ämter ja in keinem Fall verfügen, sondern immer nur über die Mittel ihrer Mandanten – anders als die persönlich auf Landtagen agierenden Herren, Ritter und Prälaten anderer Territorien, welche sich darauf berufen können, selbst Herrschaft über ihre Hintersassen auszuüben, und anders vielleicht auch als solche Städte, die im Gegensatz zu den württembergischen wirklich für sich in Anspruch nehmen dürfen, gegenüber dem Kammer- oder Krongut exempt zu sein (und das hieße, ohne gesonderte Bewilligung überhaupt keine Gefälle an die fürstlichen Rentbehörden abliefern zu müssen)⁶⁴.

⁶¹ Landtagsabschied, 1595 Mai 17, abgedr. ADAM I, Nr. 165, S. 355.

⁶² Landschaftl. Kl. Ausschuss an Hz. Friedrich, 1596 Febr. 21, abgedr. ADAM I, Nr. 188, S. 401f.

⁶³ Siehe GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 213ff., 240ff. u. passim.

⁶⁴ Zum Problem der materiellen Abgrenzung von ‚Kammergut‘ und ‚Landschaft‘ bereits oben Abschn. II.2.

Heranziehung des Kirchenvermögens

Vor dem Hintergrund einer allgemein kritischen Haltung gegenüber dem Klerus waren bereits 1525 Forderungen laut geworden, gezielter darauf hinzuwirken, dass die Überschüsse der geistlichen Korporationen für Landeszwecke herangezogen und die Landschaft somit entlastet werde⁶⁵. Nach 1534 begann Herzog Ulrich damit, die Verwaltung des kirchlichen Vermögens auf örtlicher Basis umzugestalten, indem er einerseits teilweise den Zuschnitt der Kirchspiele veränderte und die Pfarrpfründen entsprechend anpasste, andererseits aber auch das Einkommen von Pfründen komplett einzog und durch festbestimmte Besoldungen für die Pfarrer ersetzte⁶⁶. Herzog Christoph sollte schließlich dazu übergehen, sämtliche Pfründvermögen im Lande zusammenzufassen und in einem dem Kirchenrat unterstellten „Gemeinen Kirchenkasten“ zusammenzulegen. Der so gebildete Fond, der doch nominell v. a. für die Besoldung der Kirchendiener bestimmt war, wurde mehr und mehr für Zwecke außerhalb von Kultus und Bildungswesen verwendet⁶⁷. Neben dem Kirchenkasten ließ Christoph das sog. „Mannsklösterdepositum“ als einen außerordentlichen Notvorrat einrichten, in dessen Verwaltung und Verwendung, wie Viktor ERNST es beschrieben hat, nach dem Willen des Herzogs „weder Landstände noch Kirchenräte etwas dareinzureden hätten und für die er niemandem Rechenschaft schuldig wäre“⁶⁸.

Was die rechtlichen Grundlagen für die Einbeziehung kirchlichen Vermögens anbetrifft, so blieb es dabei, dass die geistlichen Herrschaftsbezirke nicht in der Landschaft des Herzogtums Württemberg aufgehen. Gleichwohl zu Hilfszahlungen verpflichtet sind sie aber durch die württembergische Schirmvogtei, welche nicht dem herzoglichen Haus, sondern dem Fürstentum als solchem zuzurechnen ist⁶⁹. Die Landschaft kann ihrerseits zunächst einmal keinen eigenen rechtlich begründeten Anspruch erheben, über das Kirchengut für weltliche Zwecke zu verfügen. In den Landtagsverhandlungen kann sie sich lediglich darauf berufen, dass der Landesherr, wenn er eine finanzielle Notlage des Fürstentums zu konstatieren hat, welche nach außerordentlichen

⁶⁵ Hierzu bereits oben Abschn.V.3.a) bei Anm. 109ff.

⁶⁶ V. ERNST, Entstehung, S. 385ff.; DEETJEN, Studien, S. 54ff.

⁶⁷ V. ERNST, Entstehung, S. 399ff.

⁶⁸ Ebd., S. 410.

⁶⁹ Zu den Leistungen aus der Schirmvogtei ausführlich STIEVERMANN, Landesherrschaft, S. 173ff.

Hilfen verlangt, dabei billigerweise auch die kirchlichen Ressourcen mit einem ziemlichen Betrag in Anschlag bringen soll⁷⁰.

Für die auf den Landtagen bewilligten Hilfgelder wurde in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zwischen der Landschaft auf der einen sowie den landtagsfähigen Prälaten und dem Kirchenkasten auf der anderen Seite ein Verhältnis von zwei zu eins üblich⁷¹. Bevor für die einzelnen geistlichen Korporationen Fixbeträge verglichen wurden, war noch im Landtagsabschied von 1554 eigentlich ihr gesamtes „Residuum“ gefordert worden, also alles

„was über ains Ieden Prelaten, vnnd der seinen gepürende Vnterhaltung, auch angerichte nutzliche Haushaltung beuor sein wurden“⁷².

Aber auch späterhin finden sich jedoch wiederholt ausdrückliche Ermahnungen an die Prälaten von Seiten des Landesherrn zu einer besseren Haushaltung – sowohl hinsichtlich des Unterhalts für kirchliche Aufgaben als auch im Hinblick auf die Verwaltung der Einkünfte aus den Klosterherrschaften –, um dem Land finanziell helfen zu können⁷³.

Übernahme herrschaftlicher Schulden durch Prälaten und Landschaft

Als eine weitere – über die flexible Abrufung ständisch verwalteter Steuern noch hinausgehende – Form einer effizienten Nutzung landesherrlicher Gerechtsamen ist schließlich jene regelrechte ‚Kapitalisierung‘ der Landschaft mit diversen finanzmarkttechnischen Mitteln zu nennen, welche der Herrschaft kurzfristig eine nicht unerhebliche Ausweitung ihrer finanziellen Handlungsspielräume gewähren sollte. Landesteile konnten verpfändet oder mit Gültverschreibungen belastet werden, die Landschaft dazu veranlasst, sich bei Kreditverträgen der Herrschaft als

⁷⁰ Vgl. auch BRECHT—EHMER, Reformationgeschichte, S. 324f.

⁷¹ Angesichts der Einbindung der Prälaten in die evangelische Landeskirche unter Herzog Christoph entfiel auf herrschaftlicher Seite das Interesse, die geistlichen Körperschaften möglichst stark heranzuziehen; vgl. V. ERNST, Entstehung, S. 409f., GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 213f. – FREIHERR VON SPITTLER, Entwurff, S. 393ff. hält die Veranlagung der Prälaten mit einem Drittel an der Gesamtsumme für dem tatsächlichen ökonomischen Potenzial entsprechend.

⁷² REYSCHER II, Nr. 36, S. 115.

⁷³ So etwa in den abschließenden Worte, mit welchen sich Herzog Ludwig beim Landtag von 1583 ermahnen an die einzelnen Teilnehmergruppen wandte: „Auß disem trewhertzigen, gnedigen und vätterlichen gemüeth will ich euch, die prelaten mit allem trewen und ernstlich erinnert haben, weil es allenthalben an gutter ordentlicher haushaltung ligt, das ihr bey den clöstern und derselben underthanen ein gutter und getrewe haushaltung anstellen und dieselbig mit allem getrewhertzigem vleis erhallten; damit sowol den clöstern, alls den underthonen wol gehauset und nit allein dise angebür richtig erstattet, sonder von den clöstern hinfüro, dem gemeinen vatterland zum besten, desto mehr inn das repositum geliefert werde“ (Protokoll zum 17. März, HStA Stuttgart A 34 BÜ 18c Nr. 1, o. fol. [eigene Hervorhebung]).

Mitschuldner zu verschreiben oder aber die Tilgung (und ggf. auch die Verzinsung) von Altschulden des Landesherrn gleich selbst zu übernehmen. Mitunter half die Landschaft dem Fürsten auch mit eigenen Darlehen gegen „landläufige“ Verzinsung, wenn die Städte und Ämter zu günstigeren Konditionen Geld aufzunehmen vermochten als die Herrschaft⁷⁴. Bereits zur Mitte des 16. Jahrhunderts sollte so der finanztechnisch-abstrakte Vorgriff auf die Einnahmen des Landes als Charakteristikum (früh)neuzeitlicher Staatswirtschaft ein hohes Maß erreichen und die öffentliche Verschuldung de facto zu einer dauerhaften Einrichtung werden lassen⁷⁵.

Die Grundlage einer institutionell verselbstständigten ständischen Schuldenverwaltung bildete sodann der Landtagsabschied des Jahres 1554, in welchem sich gemeine Prälaten und Landschaft verpflichteten, zusammen insgesamt 1 200 000 fl. zu tilgen⁷⁶. 1565 gaben sie die Zusage, ebendiese Summe fortan „an hauptgut vnd Zins zuuertreten“⁷⁷. Wiederum eine Aufstockung um weitere 600 000 fl. erfolgte auf dem einzigen Plenarlandtag unter Herzog Ludwig 1583 – doch mit folgender Einschränkung: Für den Fall, dass Herzog Ludwig⁷⁸ ohne eigene Nachkommen bleiben sollte, wird der Landschaft versichert, dass sie

„nit allein an dem zubezalen, Noch überenzigen Resst, beruertter Sechsmal Hundert Tausendt gulldin, weiters zuerstatten nit schuldig sein, Sonnder deßwegen, Was sie daran algeraith, ganntz, oder zum Theil, an Hauptgut vnnd Zinnß, abgelediget, vnnd enntrichtet, zuehollung dessen, Iren Regres widerumb haben, vnnd die Cammer[-]In-

⁷⁴ So etwa 1540 als Herzog Ulrich wegen der Verschärfung reichspolitischen Lage bei der Landschaft nachsucht, ihm fünf Landsteuern gegen Zins zu leihen und sich weiter mit Geld gefasst zu machen (Landtagsproposition, 1540 Jan. 17, HStA Stuttgart A 34 Bü 10 Nr. 2). – 1595 leihen die Stände Herzog Friedrich gegen landläufige Verzinsung 80 000 fl. im Hinblick auf den zuvor bereits mit Baden vereinbarten Ankauf der, sodann der württembergischen Landschaft zu inkorporierenden, Ämter Mundelsheim und Besigheim (Landtagsabschied, 1595 Mai 17, abgedr. ADAM I, Nr. 165, S. 355).

⁷⁵ Zu diesem Thema grundlegend BUCHHOLZ, Geschichte, S. 13, der zu Recht darauf hinweist, dass man bei der Verschuldung des modernen Staates nicht allein auf die „Pro-Kopf-Verschuldung“ schauen darf, sondern auch berücksichtigen muss, wer die Gläubiger sind und wie diese von der öffentlichen Schuldenlast profitieren. Dies ist grundsätzlich auch eine interessante Frage für die Landstände und deren Akteure, die sich zuweilen ebenfalls in einer derartigen Doppelrolle als Schuldner und zugleich Gläubiger ihres Landesherrn befinden. – Vgl. in dieser Hinsicht auch KUMMER, Landstände, S. 191ff. zur ständischen Verwaltung des Schuldendienstes in Kurbayern unter Maximilian I. sowie Michael CRAMER-FÜRTIG, Landesherr und Landstände im Fürstentum Pfalz-Neuburg. Staatsbildung und Ständeorganisation in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, München 1995 (Schriftenreihe z. bay. Landesgesch., Bd. 100; zugl.: phil. Diss. Univ. Regensburg 1992) S. 216ff. zur landständischen Sequesterverwaltung in Pfalz-Neuburg seit 1544.

⁷⁶ Landtagsabschied, 1554 Jan. 8, abgedr. REYSCHER II, Nr. 36, S. 113ff.

⁷⁷ Landtagsabschied, 1565 Juni 19, abgedr. ebd., Nr. 37, S. 122 (eigene Hervorhebung).

⁷⁸ Landtagsabschied, 1583 März 17, abgedr. ebd., Nr. 41, S. 172ff.

trada Insgemein Inen derhalben pfandntbar gemacht [...] werden sollen⁷⁹.

1595 sollte diese Schuldenübernahme (nach gewissen Auseinandersetzungen) auch für Herzog Friedrich, den neuen Regenten aus der Mömpelgarder Linie, und dessen Deszendenz bestätigt werden⁸⁰; weitere Übernahmen folgten 1607 und 1608⁸¹.

Die rechtliche Definition der Landschaft als einer von der personalen Fürstenherrschaft zu abstrahierenden Größe spielt dabei in jedem Fall eine wichtige Rolle. In der herrschaftlich-ständischen Verhandlungspraxis ergeben sich zahlreiche Möglichkeiten, die unterschiedlichen Finanzierungsarten miteinander zu verrechnen, v. a. indem der Fürst der Landschaft als Gegenleistung für ihre Hilfszahlungen und Darlehen die Inkorporation neu hinzuerworbener Ämter anbot (um somit die Basis der landständischen Steuererträge zu verbreitern)⁸². Und so sollte es dem herzoglichen Haus schließlich sogar gelingen, jene auf landständische Organisationsformen gegründeten Kapitalbeschaffungsmaßnahmen effektiv zum Zwecke territorialer Expansion einzusetzen⁸³.

Zwei Wege der herrschaftlichen Konsolidierung

Zusammenfassend stellt sich das herrschaftlich-ständische Finanzwesen folgendermaßen dar:

In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts (vgl. Abb. 7 auf S. 369) unterlag nur ein kleiner Teil der herrschaftlichen Einnahmen⁸⁴ dem ausdrücklichen Vorbehalt der Landtagsbewilligung. Dieser bewegte sich etwa zwischen fünf und 20 Prozent⁸⁵. Von Seiten der Untertanen wurden die fraglichen Leistungen sehr wohl als ein ausnahmsweise (deswegen aber nicht unbedingt aus freiem Entschluss) geleisteter ‚Zuschuss‘

⁷⁹ Ebd., S. 175.

⁸⁰ Landtagsabschied, 1595 Mai 17, abgedr. ADAM I, Nr. 165, S. 356.

⁸¹ Landtagsabschied, 1607 April 13, abgedr. ebd. II, Nr. 384, S. 753; Landtagsabschied, 1608 April 25, ebd. III, Nr. 34, S. 94.

⁸² Fürstl. Proposition an Landschaftl. Kl. u. Gr. Ausschuss, 1595 März 10, abgedr. ebd. I, Nr. 115, S. 254f.; Landtagsproposition, 1605 Jan. 7, ebd. II, Nr. 235, S. 408.

⁸³ Zu diesem Aspekt württembergischer Territorialpolitik vgl. etwa FRANZ BRENDLE, Besigheim und der mittlere Neckarraum zwischen Kurpfalz, Württemberg und Baden, in: SCHWARZMAIER—RÜCKERT, Land, S. 263-282, hier: S. 278ff. (Kaufvereinbarung Herzog Friedrichs mit dem badischen Markgraf geht der landständischen Konsultation wegen Aufbringung der Kaufsumme voraus).

⁸⁴ 92 207 fl. (A. 1506), 139 772 fl. (A. 1512), 123 163 fl. (A. 1533), 75 161 (A. 1535), 250 796 fl. (A. 1551); BÜTTERLIN, Staatshaushalt, S. 167.

⁸⁵ In den Landschreibereirechnungen geführte Ständehilfen: 1 636 fl. (A. 1512), 9 312 fl. (A. 1533) und 27 797 fl. (A. 1551); BÜTTERLIN, Staatshaushalt, S. 167. – Der Tübinger Vertrag von 1514 (OHR—KOBEL, Nr. 72, S. 227f. [c. 1]), der aber zunächst nur eingeschränkt umgesetzt wurde, sah einen jährlichen Beitrag der Stände von 22 000 fl. vor; hierzu noch unten Abschn. 3.c) bei Anm. 152ff. sowie Abschn. 4.

verstanden, der allein als eine Konzession an vorübergehende Haushaltsschwierigkeiten gerechtfertigt erscheinen konnte. Und keineswegs war die Institutionalisierung der ständischen Steuerverwaltung etwa schon so weit vorangeschritten, dass man vergessen hätte, welchen regulären ‚Beitrag‘ zu den Finanzen des Herzogtums *die Landschaft* ungeachtet aller Landtagsbewilligungen ohnehin zu leisten hatte. Bereits durch den Herzogsbrief waren die Herzöge dazu angehalten, ihre herzoglichen Gerechtsamen zu „nützen, niessen und in allweg zu ir notdurfft als hertzogen des reichs [zu] gebrauchen“⁸⁶. Nicht auf irgendwelche ‚meliores et maiores terrae‘ (wie man sie auf württembergischen Landtagen wohl vergeblich suchen dürfte) bleiben sie daher angewiesen, als vielmehr auf niemand Geringeres als ihre *Kammeruntertanen*⁸⁷ – die wohlhabendsten und einflussreichsten Bürger der Hauptstädte Stuttgart und Tübingen inbegriffen.

Mit der Neuregelung von 1554 (vgl. Abb. 8 auf S. 371) wird demgegenüber der ständische Anteil am Finanzaufkommen weitenteils aus den Rechnungen der landesherrlichen Rentkammer ausgegliedert – bis einschließlich 1608 sollten insgesamt 2 200 000 fl. zur Tilgung und Verzinsung aufgenommen werden und dafür jährliche Steuersummen von bis zu 160 000 fl. auf Prälaten und Landschaft umgelegt werden⁸⁸. Diese Beiträge wurden so organisatorisch zu einer eigenen Vermögensmasse verselbstständigt, auf welche die Herrschaft in Notfällen relativ kurzfristig, etwa über Bewilligungen des engeren Ausschusses, zurückzugreifen vermochte⁸⁹. (Daneben wurde für militärische Zwecke seit 1591 noch der in einer gesonderten Truhe verwahrte „Notpfennig“ angelegt⁹⁰.) Doch im Grunde blieb es nach wie vor dabei, dass der spezifische ‚Dualismus‘ der württembergischen Territorialverwaltung sich darauf beschränkte, dass nebeneinander zwei unterschiedliche (und bedingt voneinander unabhängige) verfahrenstechnische Wege existierten, um

⁸⁶ MOLITOR, Nr. 11, S. 83.

⁸⁷ Die sind eben im Wesentlichen identisch mit den Landesangehörigen, wiewohl sie aber in keiner Weise mit den Untertanen des späteren Kammerschreibereiguts – siehe oben Abschn. II.2 bei Anm. 102 – verwechselt werden dürfen. (Ausdrücklich als Vertretung der Kammeruntertanen angesprochen werden die Landtagsdeputierten der Landschaft berechtigterweise etwa bei FREIHERR VON SPITTLER, Kommentar, S. 99ff.)

⁸⁸ Siehe hierzu im Einzelnen ADAM I, S. 368ff. (Anl. 1). – Die regulären Gefälle der Herrschaft Württemberg aus den Ämtern stiegen unterdessen in vergleichsweise bescheidenem Maße von 135 221 fl. (A. 1551) auf 148 260 fl. (A. 1600); BÜTTERLIN, Staatshaushalt, S. 167.

⁸⁹ Des Kleinen und Großen Usschutz Staat, auf gehaltenem landtage des [15]65 jars verfertigt und auf gehaltenem landtage ao. 83, wie auch nicht weniger disem ietzigen landtag sovil bede abschied mitbringen, verbessert und gemehrt, 1595 Mai 17, abgedr. ADAM I, Nr. 166, S. 358f. (c. 3-5); vgl. oben Abschn. III.3.d).

⁹⁰ Großen Ausschuß-Tags-Abschied, 1591 Juni 19, abgedr. LGV, Nr. 24, S. 203ff.; vgl. unten Abschn. e) bei Anm. 282.

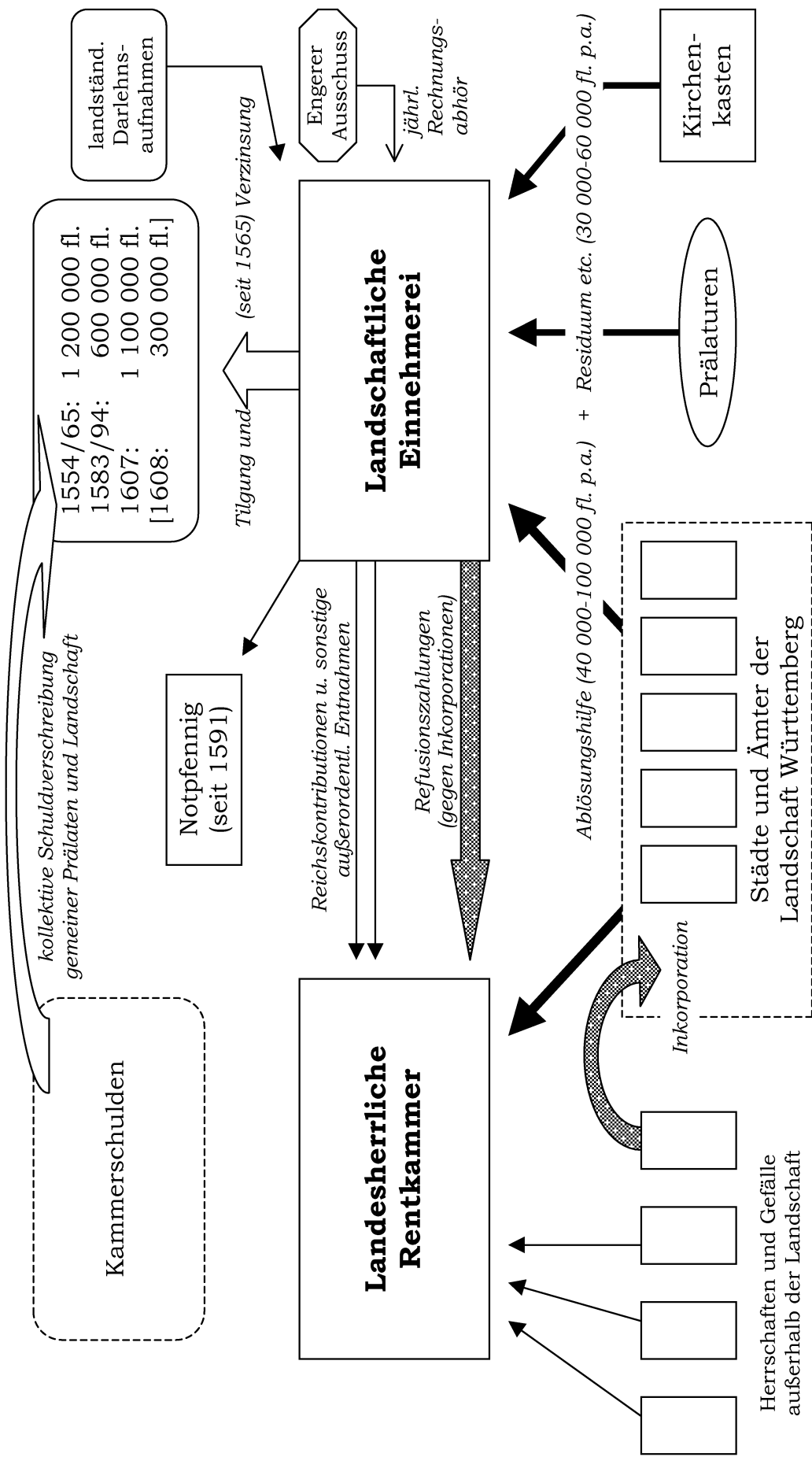


Abb. 8: Das System von Schuldentilgung und Defizitausgleich mit landständig verwalteten Steuereinnahmen seit 1554 (detaillierte Zahlenangaben: ADAM I, Anl. 1, S. 568ff.)

Nutzungen aus den dem Herzogtum zugehörigen Herrschaftsrechten zu ziehen.

In gewisser Weise möchte man sagen, bereits seit dem Ende des 15. Jahrhunderts hat die Herrschaft parallel zwei unterschiedliche Strategien verfolgt, welche einander durchaus ergänzten: *Einerseits* war man daran, die nutzbaren Rechte zu sichern, indem man auf der schriftlichen Fixierung ihres Inhaltes bestand, die Leistungen unnachgiebiger einforderte, ferner auch Rechte einforderte, die längere Zeit geruht hatten, und alles tat, um den Eindruck zu vermeiden, sie wären außer Geltung gekommen, sowie die eigenen Amtsträger einer stärkeren Kontrolle unterwarf⁹¹. *Andererseits* musste man aber aufgrund temporärer und zuweilen kurzfristig auftretender außerordentlicher Belastungen ebenso bestrebt sein, nach Wegen zu suchen, sich jederzeit die Möglichkeit einer zusätzlichen Inanspruchnahme der Untertanen offenzuhalten, welche über die fixierten jährlichen Beiträge hinausging und hinreichend flexibel war, so dass man auf dem Wege der juristischen Bevollmächtigung eine verbindliche Vertretung für das gesamte Land zu etablieren begann.

Die Institutionalisierung der Landschaft, von der man lange anzunehmen geneigt war, dass sie von den württembergischen Herzögen bestenfalls als ein notwendiges Übel angesehen wurde, ist stets im Zusammenhang mit dem landesherrlichen Verwaltungsaufbau in der Fläche zu betrachten und dürfte in derselben Weise wie dieser in den herrschaftlichen Ansprüchen begründet liegen, ohne dass damit einem vermeintlichen ständischen Begehren nach einem *Mehr* an Mitsprache Rechnung getragen werden sollte. Viel eher könnte man beide Herangehensweisen so verstehen, dass es der Herrschaft darum ging, die unumgängliche kommunikative Auseinandersetzung mit den Untertanen mit Hilfe einer juristisch fundierten Kanzlei-Praxis in regulierte Bahnen zu lenken, sprich: Widerstände und Einwendungen unter Verweis auf eine förmliche Verfahrensgerechtigkeit abzuschneiden, um auf diese Weise nicht zuletzt der Größe und Komplexität des Territoriums gerecht werden zu können.

d) „Rat und Hilfe“ – ständische Mitregierung oder schlichte Neuordnung der Herrschaftsmodalitäten?

So es nun im württembergischen Fall offenbar an jener – der Annahme eines mehr oder minder ‚dualistischen‘ Gegenübertretens von Herrschaft und Landständen implizit immer zu Grunde gelegten – Voraus-

⁹¹ HERDING, Leibbuch; DERS., Urbar; KEITEL, Herrschaft, S. 33ff., 117ff. u. passim.

setzung fehlt, nämlich einer rechtlichen Abgrenzbarkeit zwischen solchen Untertanen und Verwandten des Fürstentums, die direkt oder indirekt einem in sich geschlossenen korporativen Verband unterstehen, und solchen, die allein dem Landesherrn unterworfen sind⁹², erscheint es notwendig, auch die politische Bedeutung und Tragweite der Verhandlungen im Rahmen von Landtagen von Grund auf zu überdenken. Wie ist die Verhandlungsposition der Ständevertreter im Herzogtum Württemberg beschaffen, wo der Landesherr ausschließlich seinen unmittelbaren Herrschaftsobjekten gegenübersteht, deren gemeinsamer Verband – die Landschaft – primär nicht durch eine besondere ständische Solidarität und Abwehrhaltung begründet wird, sondern vielmehr durch ihre gemeinsame Verpflichtung gegenüber einunddemselben Landesherrn? Ist denn in solch einem Fall überhaupt noch davon auszugehen, dass die Ständevertreter ihre Zusagen aus mehr oder minder freiem Entschluss gaben – abhängig davon, zu welchen Gegenleistungen die herrschaftliche Seite bereit war? Und inwieweit sollte es nun zutreffen, dass die Ständevertreter für sich in Anspruch nehmen konnten, gestaltend in die Geschicke ihres Landes einzugreifen?

Dreh- und Angelpunkt der einschlägigen Forschungsdiskussionen ist die den zeitgenössischen Quellen entnommene Formel von „Rat und Hilfe“ bzw. „consilium et auxilium“⁹³, wie sie auch im Zusammenhang mit landständischen Mitwirkungsakten begegnet. Unklar bleibt allerdings, ob man sie auch wortwörtlich in die Sprache unserer Zeit übersetzen darf. Zu denken gibt einerseits das bereits öfters angesprochene, in der Literatur häufig wenig beachtete Verhältnis zwischen förmlichen Landtagen und den anderen alltäglicheren Rechtsakten zwischen Herrschaft und Untertanen; andererseits aber auch die Qualität der ständischen Beratungspflicht im Vergleich zu den gleichsam berufsmäßigen „consiliarii“, sprich: den beim Landesherrn im Sold stehenden adligen Dienern und gelehrten Räten.

⁹² Selbst dort, wo im 16. und 17. Jahrhundert (wie etwa in Ober- und Niederösterreich) offenbar eine Trennung zwischen der über Repräsentativinstitutionen organisierten Landschaft im engeren Sinne und dem Kammergut bestand, welche mit einer Aufteilung des ‚dritten Standes‘ einherging, so dass bestimmte Städte und Gerichte mit dem Land heben und legen sollten, während andere dem direkten Zugriff des Landesherrn vorbehalten waren, blieb diese Trennung zumeist unvollständig. Zum einen waren die Städte und Gerichte häufig zu schwach, ihre Autonomie vollständig zu behaupten; zum anderen konnte es der fürstlichen Regierung durchaus auch gelingen, die adligen Herrschaftsträger zu deren eigenem Vorteil enger in die Verwaltung des werdenden Staatswesens einzubeziehen (vgl. PÜHRINGER, Mitleiden ohne Mitsprache? S. 91ff.; AMMERER u. a., Stände, S. 16ff.; WILLOWEIT, Struktur, S. 10ff.).

⁹³ Zur Begrifflichkeit vgl. Doris RUHE, Ratgeber. Hierarchie und Strategien der Kommunikation, in: Karl-Heinz SPIESS (Hrsg.), Medien der Kommunikation im Mittelalter, Stuttgart 2003 (Beitr. z. Kommunikationsgesch., Bd. 15) S. 63-82, hier: S. 63 u. 69ff.

Für Otto BRUNNER, der ausdrücklich auf die modale Unterscheidung von „Rat“ und „Rechtsspruch“ hinweist, ist die Ausübung der Vogtei, also die Gewährung von militärischem und rechtlichem Schutz, das ausschlaggebende Kriterium, welches im Grunde genommen auf jeder Stufe der altständischen Gesellschaftsordnung – vom Haus- oder Hofverband bis hin zur Landesgemeinde – die ‚Holden‘ oder ‚Hausangehörigen‘ dazu verpflichtet, zum Auskommen ihres Herrn beizutragen⁹⁴. Auch die im Rahmen von Landtagen erfüllte Pflicht der Landleute, ihrem Landesherrn *zu raten* und *zu helfen* könnte somit nicht als eine – von ihrem rechtlichen Unterordnungsverhältnis unabhängige – politische Beratungsfunktion begriffen werden⁹⁵. Doch steht dieser Ansicht eine weitverzweigte Deutungstradition innerhalb der ständischen Verfassungsgeschichte entgegen, die darauf verweist, dass die Mitsprache auf Ständeversammlungen nicht zuletzt ein Ehrenprivileg gewesen wäre, welches eben seinen Preis gehabt hätte⁹⁶. Dieser sei umso höher ausgefallen, je weniger Prestige und rechtliche Unabhängigkeit die einzelnen Stände von Hause aus mitbringen konnten, so dass sich am Ende gerade die aus dem Kammergut langsam emporwachsenden Städte veranlasst gesehen hätten, die größten Lasten zu übernehmen⁹⁷.

Die hier geschilderten württembergischen Verhältnisse dürften aber deutlich zu erkennen geben, dass die von der ständegeschichtlichen Literatur immer wieder hervorgehobene Außerordentlichkeit der auf

⁹⁴ BRUNNER, Land, S. 258ff.

⁹⁵ Ebd., S. 269ff.; BRUNNER, Freiheitsrechte, S. 194f. – Die BRUNNER'sche Verknüpfung von ‚Rat und Hilfe‘ mit ‚Schutz und Schirm‘ aufgegriffen haben etwa: Winfried SCHULZE, Die veränderte Bedeutung sozialer Konflikte im 16. und 17. Jahrhundert [1975], in: DERS., Europäische Bauernrevolten, S. 276-308, hier: S. 278f.; BRAKENSIEK, Zeremonien, S. 73; STROHMEYER, Konfessionskonflikt, S. 94ff. u. passim.; vgl. auch SCHLÖGL, Anwesende, S. 254 u. passim. – Kritik an dem durch die BRUNNER'sche Lehre intendierte Gegenseitigkeit des Herrschaftsverhältnisses (Abgaben der Untertanen als Gegenleistung für den vom Herrn gewährten Schutz) ist namentlich von Gadi ALGAZI vorgebracht worden, der seinerseits die konstituive Mehrdeutigkeit des Begriffs ‚Schirm‘ sowie die damit einhergehende soziale Produktion von Gewalt und Abhängigkeitsverhältnissen betont (Herrengewalt, bes. S. 128ff.). Siehe hierzu wiederum den kritischen Diskussionsbeitrag von Sigrid SCHMITT (Schutz und Schirm oder Gewalt und Unterdrückung? Überlegungen zu Gadi Algazis Dissertation „Herrengewalt und Gewalt der Herren im Spätmittelalter“, VSWG 89 [2002] S. 72-78), die auf Widersprüche und Einseitigkeiten in ALGAZIS Untersuchung der kontextspezifischen „Bedeutungsräume“ von ‚Schutz und Schirm‘ hinweist.

⁹⁶ Vgl. FUHRMANN, Amtsbeschwerden, S. 72ff.; DIES., Die „gemeine Landschaft“, S. 94; GRAVES, Parliaments, S. 9ff., 217ff. u. passim. – Zum „Rat“ im Sinne von Konsenserteilung und politisch verbindlicher Zustimmung vgl. SEIF, Einleitung, S. XII ff. und jüngst wiederum in enger Anlehnung an die BRUNNER'sche Diktion: NEITMANN, Ständewesen, S. 418f.: „Sie [die Stände des Markgraftums Niederlausitz] fühlten sich ihm [dem Landesherrn] gegenüber zu Rat und Hilfe verpflichtet, aber gleichermaßen dazu berechtigt, von ihm zur Beratung über das Wohl des Landes hinzugezogen zu werden, damit in gemeinsamer Verantwortung und zweiseitiger Verhandlung die maßgeblichen Beschlüsse gefasst wurden.“

⁹⁷ Vgl. HAUG-MORITZ, Genese, S. 124f.

förmlichen Landtagen gewährten Hilfen grundsätzlich relativiert werden muss, insofern festzustellen war, dass die Deputierten der Landschaft dem Grunde nach keine anderen (materiellen) Rechte wahrnehmen können, als jene, die den einzelnen Landesverwandten ohnehin zustehen. Entsprechend der repräsentativen Funktion des Landtags, der in einem praktischen Sinne beansprucht an Stelle der Untertanengemeinden zu handeln, sind *Rat* und *Hilfe* nicht voneinander zu trennen. Nicht die Schaffung eines zentralen Verhandlungsforums, sondern vielmehr die allgemeine Offenheit und Konkretisierungsbedürftigkeit der untertänigen Treueverpflichtung ist es, welche die partielle ‚Aushandelbarkeit‘ der im Einzelnen jeweils geschuldeten Leistungen begründet. Wenn also davon die Rede ist, dass die Untertanen dem Herrn ihren *Rat* erteilen bzw. der Herr dazu verpflichtet sein soll, den *Rat* der Untertanen einzuholen, so spricht nicht wenig dafür, dass sich dies ausschließlich auf die Realisierung konkreter Nutzungen aus den landesherrlichen Gerechtsamen bezieht. Dem Herrn *zu raten* würde dementsprechend bedeuten, dass die zur Hilfe verpflichteten (zumindest pro forma) über die ‚Notdürftigkeit‘ (sprich: Notwendigkeit) und Zweckmäßigkeit der herrschaftlichen Forderungen zu befinden haben, welche weitgehend gleichbedeutend mit deren Rechtmäßigkeit sind⁹⁸.

Insgesamt muss es, was die Landtagsbewilligungen anbetrifft, wenig angemessen erscheinen, von freien – im modernen Verständnis einer auf (Privat)autonomie gegründeten Rechtsordnung: ‚vertraglichen‘ – Vereinbarungen zu sprechen⁹⁹. Wo die Stände sich gegenüber der Herrschaft explizit auf ihre „erkauften Freiheiten“ berufen¹⁰⁰, muss dies nicht unbedingt bedeuten, dass der sozioökonomisch führende Teil der Landesverwandten unter Ausnutzung von Krisensituationen in der Lage gewesen wäre, dem Landesherrn besondere Vorteile gleichsam abzupressen, welche man sich dann für alle Zeiten festschreiben ließ. Bei

⁹⁸ Vgl. HOLENSTEIN, Huldigung, S. 321ff.

⁹⁹ Vgl. etwa GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 31ff., 82ff. u. passim. – VON BELOW sprach in seinen Studien zu Jülich-Berg gar davon, die Steuern erschienen „als ein freiwilliges Geschenk der Stände“ an ihren Landesfürsten, insofern dessen Forderungen eines verbindlichen Rechtsgrundes entbehrt hätten (Die landständische Verfassung in Jülich und Berg III.1, S. 73).

¹⁰⁰ In einem Ausschreiben an die Eidgenossenschaft vom 7. November 1519 klagt man über Herzog Ulrich: „da hat er die fromm landschafft von allen jren freyhaiten, die sy nach laut des vorgemelten vertrags zu Tübingen auffgericht, *schwarlich von jm erkaufft und bezalt haben, gentzlich getrungen*“ (SÄTLER, Herzoge II, Beil. 45, S. 90 [eigene Hervorhebung]). – 1599 berufen sich die Landschaftsvertreter gegenüber Herzog Friedrich I. auf den „so hoch und teuer erkaufften“ Tübinger Vertrag (ADAM II, Nr. 13, S. 32) und 1607 darauf, dieser sei „durch unsere liebe voreltern mit uf sich nennung viler tonnen golds [...] teuer erkaufft und erworben“ (ebd., Nr. 327, S. 572). – Vgl. auch FREIHERR VON SPITTLER, Entwurff, S. 379; disztanzierter: PAULUS, Urkunden, S. 71 u. 88f.

den von den Landtagen bewilligten außerordentlichen Steuern handelt es sich m. E. vielmehr um die *Abgeltung* einer an sich nicht in Frage gestellten unbestimmten Treue- und Beistandsverpflichtung gegenüber der Herrschaft. Die Vereinbarungen der Landtagsabschiede sind indes nur von Bestand, solange sich die äußeren Rahmenbedingungen nicht wesentlich ändern; eine Anpassung der geforderten Leistungen nach Höhe oder Art der Erbringung an neu auftretende Notlagen bleibt implizit und explizit stets vorbehalten¹⁰¹.

Solange es aber gelang, im Landtagsverfahren einen tragfähigen Konsens über die Feststellung entsprechender Tatbestände zu erzielen, welche eine Aufschnürung der bestehenden Regelungen erforderlich machten, bemühte man sich sehr wohl, den beiderseitigen guten Willen und insofern die Freiwilligkeit der landständischen Zusagen zu betonen. Beispielhaft für diese Argumentationsweise ist etwa die Ausweitung der Schuldenübernahme im Landtagsabschied von 1583, bei welcher der Landesherr seinerseits ein ganzes Bündel an Wohltaten für seine Untertanen ins Feld führen konnte, welche das finanzielle Entgegenkommen der Landschaft nur recht und billig erscheinen lassen müssten:

„[...] ohnangesehen ein Ersame Lanndtschafft, durch die hieuor-gehende Abschied, *vor verrnerer vffnehmung befreyet*, So wöllen Sie demnach vnnd Inn betrachtung, viler von vnns, die Zeit vnnsrer fridsamen Regierung, empfangener wolthaten, Inn Geistlichen vnnd Weltlichen Sachen, zu bezeuckhnus irer Schuldigen danckhbarkeit, vnderthäniger vnnd *freiwilliger* Trew vnnd guthertzigkeit, Auch das Sie vnns, gegen Inen hierdurch, vmb desto mehr zu gnediger vnd Vätterlicher Annaignung, vnnd füraus zugleich bestenndiger Zusetzung verursacheten, *Sich nochmalen zum höchsten angreifen* [...] wöllen“¹⁰².

Gleichwohl sind gegen Ende des 16. Jahrhunderts durchaus auch Ansätze für eine sich relativ kontraktualistisch ausnehmende Sichtweise auf die Landtagsvergleichungen festzustellen – nicht nur bei den Ständevertretern, die sich darauf berufen, dass alle landschaftlichen Bewilligungen jeweils „uf einen usdrucklichen vorbehalt und condition geschehen“ wären¹⁰³, sondern auch bei den fürstlichen Räten, welche dem

¹⁰¹ Siehe noch unten Abschn. 3.c) zur Regelungstechnik des Tübinger Vertrags. – Dem normativen Kontext der *necessitas* in keiner Weise gerecht wird etwa HARTUNG, Herrschaftsverträge, S. 73f., der sich im Falle Bayerns (mit 64 nachgewiesenen Freiheitsbriefen zwischen 1311 und 1565) darüber mokiert, jeder Brief hätte eingestehen müssen, „daß das Versprechen des vorhergehenden nicht hat eingehalten werden können, daß vielmehr eine neue Steuer notwendig ist“, und wiederum zusage, „daß diese die letzte sein und den Freiheiten keinen Abbruch tun soll“.

¹⁰² REYSCHER II, Nr. 41, S. 172 (eigene Hervorhebungen).

¹⁰³ Landtag an Hz. Friedrich wegen des Tübinger Vertrags, 1599 März 10. exp. 11, abgedr. ADAM II, Nr. 68, S. 138.

Landesherrn die gravierenden Folgen eines Dissens mit den Ständen und einer Einstellung ihrer Zahlungen vor Augen zu führen suchen¹⁰⁴.

Was nun den sachlichen Umfang (und damit zusammenhängend die potenzielle politische Tragweite) der spezifischen „Beratungsfunktion“ der versammelten Landstände anbetrifft, so sollte sich dieser in einigen Fällen zumindest als auslegungsfähig erweisen. Aufschlussreich ist hier etwa die Argumentation, mit welcher 1519 Hans Breuning gegenüber den Regenten des Schwäbischen Bundes das Verhalten seines von Herzog Ulrich des Hochverrats beschuldigten Vaters, Konrad Breuning, nachträglich zu rechtfertigen suchte: in seiner Funktion als Verordneter der Landschaft habe der nämlich nichts anderes getan als das, was der Herzog selbst der Landschaft doch noch kurz zuvor (in der Verordnung wegen Abhaltung der Landtage) ausdrücklich zugestanden hätte¹⁰⁵:

„zuratschlagen, zuhandeln und fürtzunemen[,] anders nit, dann was man mag erfinden, vns, vnsern erben vnd nachkomen, vnd lannd vnnd leuten zu lob, eer, nutz vnnd wolfart zuerschliessen, alles erberglich[,] getrewlich vnnd ongeuarlich“¹⁰⁶.

Eine unverfängliche Regelung über die Durchführung von beratenden Ständerversammlungen unter landesfürstlicher Leitung wird hier also kurzerhand auf den Fall einer kaiserlich sanktionierten – gegen den Widerstand des Herzogs durchzusetzenden – ständischen Regimentsübernahme übertragen, wie dieser aber eben erst im Laufe jener durch die Hutten'sche Angelegenheit in Gang gesetzten Verhandlungen eine reale Bedeutung erlangen konnte.

Im März 1552 hatte Herzog Christoph angesichts der angespannten militärischen Lage infolge des Fürstenaufstands einen Landtag nach Herrenberg einberufen. Hier handelte es sich um einen Fall, in welchem sich die herrschaftlicher Seite einmal noch nicht auf Form und Umfang der zu fordernden Hilfsleistungen festgelegt hatte¹⁰⁷. Und so erging in der Landtagsproposition die recht unbestimmte Aufforderung, dass

„die gesandten in namen gemainer lanndtschafft stattlich unnd wolberathenlich darvon reden unnd rathschlagen wöllen, wa sich ain gwaltiger uber- oder durchzug in disem furstenthumb zutragen welt, weiß sich hierynn in all weg zu halten sein wölle“¹⁰⁸.

¹⁰⁴ Die f. Räte an Hz. Friedrich, 1598 Dez. 8, abgedr. ADAM I, Nr. 295, S. 549ff.

¹⁰⁵ Abgedr. PAULUS, Anekdoten, S. 7ff.; vgl. oben Abschn. III.5.c) bei Anm. 463ff.

¹⁰⁶ REYSCHER II, Nr. 23, S. 56.

¹⁰⁷ Auf die in diesem Zusammenhang ausgetragenen Auseinandersetzung um die Bewilligung finanzieller Kriegshilfen ist unten Abschn. 4.d) noch zurückzukommen.

¹⁰⁸ Hz. Christophs Proposition an den Landtag, 1552 März 28, HStA Stuttgart A 34 Bü 14 Nr. 2, o. fol.

Hierauf geben die Stände (die zunächst wegen der damals noch vollkommen offenen Frage der Schuldenregulierung überhaupt nicht in eine Verhandlung weiterer Punkte eintreten wollten) schließlich zur Antwort, man wisse „e. f. g. in trewen unnd aller underthenigkeit nit anderst zu raten“, als dass man sich aus dem Konflikt heraushalte und die Lage weiter beobachte. Sollte tatsächlich der äußerste Notfall eintreten, dass bewaffnete Truppen sich anschickten, durch Württemberg zu ziehen und das Land mit Einquartierungen zu belasten, könne man ja immer noch

„ain ansehnliche potschafft inen also bald zeitlich entgegenschicken, inen den laßt, ellend, not, armut und jamer, so sollich e. f. g. furstenthumb etlich jar her erlitten und damit wir uf disen tag zum höchstenn und ufs eusserst behafft seyen [...], erzelen und fürtragen unnd sie bitten und ansuchen liessen, sollichs zu bedencken und anzusehen, e. f. g. und uns *uß mitleiden* zu verschonen und ir vorhaben abzuwenden etc.“¹⁰⁹

Im Übrigen geben die Ständevertreter aber zu bedenken, dass „e. f. g mit iren hochverstendigen räten“ in militärischen Dingen

„vil baß finden unnd fürnemen, dann wir, alls diser sachen onverstendige und onerfarne, davon reden oder anzaigung thun künden“¹¹⁰.

Diese sich vergleichsweise naiv ausnehmende Haltung dürfte – auch wenn es sich hier um eine bewusste, taktisch motivierte Zurückhaltung handelt – erkennen lassen, dass den Landständen, welche in der historischen Forschung so häufig in eine Reihe mit landesherrlichen *consilia* und Lehnskurien gestellt worden sind, keineswegs primär die Rolle (außen)politischer Berater zugeordnet war.

Und so ist es in anderen Situationen dann zumeist auch die herrschaftliche Seite, welche – wie etwa 1599 als es um die Bestätigung des Prager Vertrages mit Kaiser Rudolf ging – den Vertretern der Landschaft entgegenhalten lässt, dass in grundlegenden politischen Angelegenheiten gegenüber der „freien willchur“ der fürstlichen Obrigkeit „sie, die undertonen, hierinnen nichts zu praescribieren“ haben¹¹¹. So hätten die kaiserlichen Räte, als man ihnen von württembergischer Seite anzeigte, dass – v. a. hinsichtlich des Religionspunktes – „dero L[andschaft] consensus zu disser vergleichung besorglich nit möchte zu erlangen haben“, entgegnet mit der rhetorischen Frage:

¹⁰⁹ Prälaten und Gesandten gemeiner Landschaft Hauptantwort und Bedenken, 1552 März 30, ebd. Nr. 6a, o. fol. (eigene Hervorhebung).

¹¹⁰ Ebd.

¹¹¹ Hz. Friedrichs Präposition an den Landtag, 1599 Febr. 5, abgedr. ADAM II, Nr. 10, S. 17.

„ob man aber auch schuldig, einem jeden den nagel an das ort zu schlagen, dahin er den huot zu henken gemeint; wie hoch dann auch hindennach die L. mit irem consens zu springen gedenke, oder ob sie vermeine, die beede hochlöbl. heuser Österr. und Würtemb. werden ohne solchen iren consens weder contrahieren noch schließen mögen“¹¹².

Die Landstände sollten sich damit recht deutlich in die Rolle von Untertanen zurückverwiesen sehen. – Wie sich nun der normative Handlungsrahmen, in welchen ihre partiellen Mitwirkungsmöglichkeiten eingebunden waren, im Laufe des 16. Jahrhunderts entwickelt hat, wird im Folgenden zu vertiefen sein.

2. Förmliche Herrschaftsregelungen vor 1514

Die Überlieferung landständischer Mitwirkung aus der Zeit vor 1514 entspricht nur bedingt dem sich späterhin abzeichnenden verfahrenstechnischen Muster des förmlichen Landtagsabschieds, welchen GRUBE durchaus treffend als „eine rechtsverbindliche Zusammenfassung aller beim Landtag zwischen Fürst und Ständen verglichenen und beschlossenen Punkte“ zu definieren suchte¹¹³. Mithin waren es äußere Anlässe und (nicht zuletzt hausinterne) Streitigkeiten um die Herrschaft Württemberg, die jeweils dazu führen konnten, dass das Verhältnis von Herrschaft und Landschaft auf die ‚große Bühne‘ von Landtagen geholt und nicht vor Ort ausgehandelt wurde. Wer die Herrschaftsgewalt des Fürstentums für sich beanspruchte, musste sich zunächst der förmlichen Anerkennung durch die Untertanen vergewissern. Eine Konsultation landschaftlicher Vertreterversammlungen verhiess insbesondere in politisch und rechtlich verwickelten Situationen eine Möglichkeit, jene im ganzen Land durchzuführende Erbhuldigung auf verbindliche Weise vorzubereiten und damit die allgemeine Legitimität und Vertrauenswürdigkeit des Herrschaftsanspruchs zu erhöhen¹¹⁴.

Ein Rechtsreflex zu Gunsten der Landschaft als dem sich langsam verfestigenden Verbund der einzelnen württembergischen Herrschaften ergab sich hieraus, insofern die Untertanenseite den Status quo ihrer Rechtsverhältnisse förmlich bestätigt erhielt. Etwa durch Gebietsveränderungen, Veräußerungen oder Verpfändungen von Landesteilen wurde die Stellung der Landesverwandten unmittelbar tangiert, mit deren förmlichem Rat solche Rechtsmodifizierungen daher vollzogen werden mussten, wie aus dem Münsinger Vertrag von 1482 hervorgeht, in dem

¹¹² Ebd., S. 16.

¹¹³ GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 63f.

¹¹⁴ Hierzu bereits oben Abschn. III.5.

die Herrschaften des gräflichen Hauses (damals noch einschließlich der linksrheinischen Besitzungen) für alle Zeiten vereint werden sollen:

„Unnd diewyle wir vögt, schulthaissen, keller, burgermaister, richter unnd ganntz gemainen der herrschafften und ämpter [...] das obgemelt zúsammenwerfen unseren gnedigen herrn *geraúttten* [sprich: als rechtmäßig anerkannt] haben, so gereden und versprechen wir bey unnsereyden hierúmb gethon, alles das, so dise verschrybung unns bindet, [...] stétt, vest unnd unverbrochennlich zu hallten und dem getruwlich nachzukommen, sonnder darwider nit zú sind noch zu thünd noch schaffen gethan werden inn dhain wyse ungeverlich.“¹¹⁵

Dass sich hierin bestätigende förmliche Mitwirkungsrecht ist keineswegs neu, sondern leitet sich aus der konstitutiven Notwendigkeit der Untertanenvereidigung ab.

Als aber die Unteilbarkeit Württembergs im Frankfurter Entscheid König Maximilians vom Jahre 1489 dann doch in Frage gestellt wurde, folgte daraus die Verpflichtung für Eberhard den Jüngeren, „die armen lüte in stetten und dörfern“, welche ggf. unter seine Botmäßigkeit gelangen sollten, bei „iren gnaden, frihaiten, rechten und altem herkommen“ sowie „iren gewonlichen sturen, zinsen, gilden und diensten on witer beswörung und gedrang beliben [zu] lassen“¹¹⁶. Der von alters her praktizierte Status quo, der hier einmal aufgrund besonderer Umstände ausdrücklich beurkundet wurde, dürfte allgemein die Messlatte für Verhandlungen über außerordentliche Hilfen dargestellt haben, womit aber nicht gesagt ist, dass entsprechende Beratungen zwingend in Form eines Plenarlandtages stattzufinden hatten.

Die gelegentlichen Steuerforderungen haben in der Zeit vor 1514 insgesamt nur wenig urkundlich Fassbares zur Konkretisierung und Ausgestaltung der württembergischen Verfassung beigetragen¹¹⁷. Umso bemerkenswerter sind dafür die – letztlich nicht verwirklichten – Reformvorschläge Eberhards im Bart im Uracher Landesteil, welche in

¹¹⁵ Münsinger Vertrag, 1482, abgedr. H.-M. MAURER, Landesteilung, Anh. 3, S. 128 (c. 22; eigene Hervorhebung). – Die Rolle der Landstände im Rahmen des Vertrag, welcher indes 1765 an den Anfang der „Landes-Grund-Verfassung“ gestellt wurde, besonders betont hat Annekathrin MIEGEL, Der „Münsinger Vertrag“ von 1482 als Schlüsseldokument der landständischen Geschichte Württembergs, S. 39f. – Zum Verhältnis zwischen der württembergischen Landschaft und Mömpelgard: ADAM, Mömpelgard, S. 189ff.

¹¹⁶ OHR—KOBEL, Anh. 6, S. XXXVI; vgl. REYSCHER I, Nr. 10, S. 509ff.

¹¹⁷ Wichtigste Quelle für außerordentliche Steuern im späten 15. sowie zu Beginn des 16. Jahrhundert sind (mangels zeitgleicher urkundlicher Überlieferung) die auf landständischer Seite tradierten summarischen Verzeichnisse, die für den Zeitraum von 1496 und 1513 eine Gesamtsumme von 201 097 fl. ausweisen (OHR—KOBEL, S. 110ff. m. S. 19, Anm. 2); ferner vgl. auch jene Aufstellungen für einzelne Ämter, welche auf dem Tübinger Landtag 1514 in den sog. Memorialpunkten von ständischer Seite vorgebracht wurden (ebd., Nr. 61, S. 182ff. [c. 1] m. S. 183, Anm. 5).

die frühen 1480er-Jahre zu datieren sind. Der Landesherr wollte den Modus der Besteuerung, der mutmaßlich den praktischen Anforderungen der Zeit nicht mehr gerecht wurde, umstellen und bat um unbefristete Bewilligung einer jährlichen Landessteuer, an deren Stelle die gewöhnliche (ehedem in den Lagerbüchern festgesetzte) Steuer entfallen sollte. Das Schatzungsrecht, welches der Herrschaft die notwendige finanzielle Flexibilität sichern half, sollte durch eine enumerative Aufzählung bestimmter Notfälle begrenzt, sowie ferner das bei Verlassen des Landes fällige Abzugsgeld reduziert werden¹¹⁸. Dass die Vertreter der Landschaft dies gerade deshalb abgelehnt haben sollten, weil sie eine Entmachtung des Landtags zu verhindern suchten¹¹⁹, steht zu bezweifeln als Interpretation, welche zu sehr von den entwickelteren institutionellen Verhältnissen seit dem späten 16. Jahrhundert auszugehen scheint¹²⁰.

Etwas mehr Raum einzunehmen vermögen die rechtlichen Interessen der landschaftlichen Seite 1498 im Zusammenhang mit der Absetzung Eberhard des Jüngeren und der Errichtung eines Regiments, wenn gleich es auch hier primär nicht um ständische Freiheiten als vielmehr um die Regulierung der Ansprüche auf Ausübung der herrschaftlichen ‚Aktivlegitimation‘ geht. Im Mittelpunkt stand die Sicherung der ökonomischen Grundlagen des Gemeinwesens, v. a. mit Blick auf die Einheit der im Herzogtum vereinigten Herrschaftsteile¹²¹. 1499 werden wiederum zwei Landtage im Hinblick auf den Schweizerkrieg abgehalten, an welchem Württemberg als Mitglied des Schwäbischen Bundes teilnahm¹²². Bei den dort bewilligten Kriegshilfen dürfte es sich um Leistungen handeln, deren Erhebung andernfalls auch von Kommissaren vor Ort hätte vorgenommen werden können, mithilfe einer ständischen Deputiertenversammlung aber wohl um einiges effizienter zu bewerkstelligen war.

In den darauffolgenden Jahren und auch nach der Aufhebung der Vormundschaft für Herzog Ulrich 1503 sind Fälle mehr oder minder förmlicher Landschaftsversammlungen lediglich sporadisch überliefert. So versicherte sich der junge Herzog im Mai 1504 gegenüber der „in

¹¹⁸ V. ERNST, Staatssteuern II, S. 103ff. m. Beil. 9 u. 9a, S. 116ff.

¹¹⁹ Ebd., S. 105; GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 40ff.

¹²⁰ Bei einer solchen Einschätzung dürften nicht zuletzt Verhältnisse wie in der Mark Brandenburg des 17. Jahrhunderts vor Augen stehen (vgl. etwa FÜRBRINGER, Necessitas, S. 86ff.), wo es den Kurfürsten gelungen zu sein scheint, sich durch Bewilligung ordentlicher Steuern dauerhaft gegenüber dem – im Vergleich zu Württemberg vollkommen anders zusammengesetzten – Landtag zu emanzipieren.

¹²¹ Landtagsabschied, 1498 Mitte April, abgedr. REYSCHER II, Nr. 16, S. 21ff.; vgl. OHR—KÖBER, Nr. 12, S. 45ff.

¹²² GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 68ff.

merklicher Anzahl“ versammelten Landschaft der Unterstützung für die Verteidigung der Erwerbungen des Pfälzerkrieges¹²³, im Januar 1510 beriet er mit zehn seiner Städte in Sachen der Grafschaft Löwenstein¹²⁴.

3. Der Tübinger Vertrag von 1514

a) Überwindung eines Herrschaftskonflikts durch einen Akt der Rechtssetzung – der Tübinger Landtag als ‚Ereignis‘

Von den vorangegangenen Ständeverhandlungen in der württembergischen Geschichte hebt sich der Tübinger Landtag von 1514 zunächst einmal ausdrücklich dadurch ab, dass ihm ein Herrschaftskonflikt im Inneren, sprich: eine konfrontative Auseinandersetzung zwischen der Herrschaft und ihren Untertanen um die *Konditionen* ihrer Herrschaftsbeziehung, vorausgeht (und primär nicht, wie etwa 1498, ein Konflikt um die Innehabung der Herrschaftsgewalt als solcher). Die Widerstandsaktionen im Land, so darf man festhalten, haben die fürstliche Herrschaft als solche nicht prinzipiell in Frage gestellt, sondern suchten sich solange wie möglich innerhalb eines gewissen Rahmens legitimer Konfliktaustragung zu bewegen¹²⁵ – sieht man einmal von dem konspirativ agierenden ‚harten Kern‘ der Schwurgemeinschaft des „Armen Konrad“ ab, der, wie von Andreas SCHMAUDER dargelegt wurde, durchaus um eine tiefgreifendere Umwälzung der Gesellschaftsordnung bestrebt gewesen zu sein scheint¹²⁶.

Angefangen bei dem Umstand, dass Herzog Ulrich, als unmittelbare Reaktion auf die ersten Proteste, die Erhebung des in der Kritik stehenden Umgeldes auf Fleisch vorerst aussetzte¹²⁷, blieb die Möglichkeit, in dem Konflikt – den man nicht zuletzt als eine ‚Krise‘ der „Herrschaftsvermittlung“ bezeichnen könnte¹²⁸ – zu einer gewaltfreien, mehr oder

¹²³ OHR—KOBEL, S. 113f.

¹²⁴ Ebd., S. 117f.

¹²⁵ SCHULZE, Bäuerlicher Widerstand, S. 86ff.; U. RUBLACK, Staatlichkeit, S. 349ff.; Bertram FINK, Die Böhmenkircher Bauernrevolte 1580-1582/83. Herrschaft und Gemeinde im langen 16. Jahrhundert (1476-1618), Leinfelden-Echterdingen 2004 (Schr. z. südwestdt. Landeskunde, Bd. 51) S. 8ff.; Andreas SUTER, Regionale politische Kulturen von Protest und Widerstand im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit. Die schweizerische Eidgenossenschaft als Beispiel, GuG 21 (1995) S. 161-194, hier: S. 168ff.

¹²⁶ SCHMAUDER, Württemberg im Aufstand [1998], S. 85ff.; Raimund J. WEBER, Zum Rechtsverständnis beim ‚Armen Konrad‘, in: P. RÜCKERT, Der ‚Arme Konrad‘ vor Gericht, S. 21-31, hier: S. 30f.

¹²⁷ SCHMAUDER, Württemberg im Aufstand [1998], S. 58f.; KRETZSCHMAR—RÜCKERT, Der „Arme Konrad“, S. 36ff.

¹²⁸ In eine ähnliche Richtung zielt jüngst etwa WENDT, Krisenkommunikation, S. 112ff.; ausdrücklicher Rekurs auf das Konzept der „Herrschaftsvermittlung“ sodann bei DEMS., Fehler, S. 326f. u. passim. – Grundlegend zur „Herrschaftsvermittlung“ v. a. BRAKEN-SIEK, Herrschaftsvermittlung im alten Europa; vgl. auch oben Abschn. III.1.b).

minder geordneten Austragung zu gelangen, stets präsent; Schritte in Richtung einer Annäherung sind grundsätzlich auf beiden Seiten zu verzeichnen¹²⁹. Mit Winfried SCHULZE lassen sich vor dem Hintergrund der vielschichtigen ‚Aushandlungsprozesse‘ sowie der ‚Konsensualität‘ von vormoderner Herrschaft im Allgemeinen drei Formen bzw. Eskalationsstufen von „latentem“, „manifestem“ und erst in letzter Konsequenz „gewaltsamem“ Widerstand der Untertanen gegenüber herrschaftlichen Ansprüchen unterscheiden¹³⁰, wobei ihr Vorgehen durchwegs von normativen Vorstellungen getragen ist¹³¹. Die entsprechend auf der zweiten Ebene einzuordnenden Protestaktionen, welche im Vorfeld des Tübinger Landtags im Zeichen des „Armen Konrad“ veranstaltet wurden, waren sehr wohl darauf ausgerichtet, die Herrschaft zu Verhandlungen zu zwingen, indem man die Ablieferung von Steuern verweigerte und örtliche Verwaltungseinrichtungen in Beschlag nahm.

Die generelle Möglichkeit, dem Widerstand der Untertanen, sofern dieser sich aufgrund von ökonomischen Missständen als nachvollziehbar erweisen sollte, zumindest Verständnis, wenn nicht gar eine gewisse Legitimität, zusprechen zu müssen, ist ex negativo selbst den Worten des Haushofmeisters Philipp von Nippenburg zu entnehmen: Am 12. Juni vermeldet er nämlich aus Schorndorf, „das dise ufrur *allein* durch unnütz und verdorben lut“ initiiert worden sei¹³², was er nicht so nachdrücklich hätte betonen müssen, wenn nicht grundsätzlich auch angemessenere Formen des Einspruchs und der Verweigerungshaltung der Untertanen vorstellbar gewesen wären. Die Bereitschaft von herrschaftlicher Seite, all jenen, die zu Recht und Ehrbarkeit zurückkehren würden – mit Blick auf deren Ungehorsam und die von ihnen im Einzelnen begangenen Rechtsübertretungen – volle Straffreiheit zuzugestehen, ist selbst noch in der Spätphase des „Armen Konrad“, als die Durchführung des Tübinger Vertrags an erneutem Widerstand zu scheitern drohte, signalisiert worden¹³³.

Indes nicht erst in jenem überlieferten Schreiben vom 15. Juni, in welchem er die erfolgte Landtagsausschreibung mitteilt¹³⁴, hat Herzog Ulrich den Kaiser förmlich um rechtlichen Beistand ersucht, um mit

¹²⁹ SCHMAUDER, Württemberg im Aufstand [1998], S. 58f., 64ff. u. passim; H.-M. MAURER, Herzog Ulrich beim „Armen Konrad“, S. 133ff.

¹³⁰ SCHULZE, Bäuerlicher Widerstand, S. 89ff.

¹³¹ DERS., Europäische und deutsche Bauernrevolten, S. 36f.

¹³² OHR—KOBEL, S. 161, Anm. 2 (eigene Hervorhebung).

¹³³ SCHMAUDER, Württemberg im Aufstand [1998], S. 239ff.; H.-M. MAURER, Herzog Ulrich beim „Armen Konrad“, S. 137ff.

¹³⁴ Hz. Ulrich an Kaiser Maximilian, 1514 Juni 15, abgedr. OHR—KOBEL, Nr. 43, S. 134ff.

dessen Autorität und Sanktionsgewalt zu einer für beide Seiten verbindlichen Lösung in den streitigen Fragen zu gelangen, sondern offenbar schon gleich zu Beginn der Unruhen¹³⁵. Und wenn es auch in der historischen Forschung seit längerem fraglich erscheinen musste, den Vereinbarungen und Festlegungen zwischen Landesherr und Ständen (was im württembergischen Fall prinzipiell gleichbedeutend ist mit: Obrigkeit und Untertanen) Vertragscharakter zuzusprechen, so war es Jürgen SYDOW, der als erster entschieden darauf hingewiesen hat, dass der Tübinger Vertrag schon der Form nach nicht einfach eine zwischen zwei Parteien geschlossene freie Vereinbarung, als vielmehr einen von dritter Seite beglaubigten Schiedsspruch darstellt. Doch dürfte als Vermittler des Tübinger Vertrags, wie Horst CARL gegen die von SYDOW vertretene Auffassung einwandte¹³⁶, nicht allein der Kaiser anzusprechen sein (der seine Räte Graf Georg von Monfort, Reichserbschenk Christoph von Limburg und Dr. iur. utr. Johann Schad nach Tübingen abordnete), sondern ebenso die am Landtag beteiligten Fürsten. Von diesen waren die Bischöfe Wilhelm von Straßburg und Hugo von Konstanz persönlich anwesend, während sich die beiden pfalzgräflichen Brüder Ludwig und Friedrich, Bischof Lorenz von Würzburg sowie Markgraf Philipp von Baden (wie der Kaiser) durch Gesandte vertreten ließen¹³⁷.

Soviel den Vertragsbegriff anbelangt, neigen nun spätere Autoren dazu, anders als SYDOW, zu übersehen, dass man es gleichwohl mit einem quellengetreuen Ausdruck zu tun hat. So hat jüngst etwa Matthias LANGENSTEINER behauptet, der Tübinger Vertrag sei „kein Vertrag im eigentlichen, semantischen Sinne“¹³⁸ – was auch immer man im historischen Kontext unter dem ‚eigentlichen‘ Sinn eines Vertrags zu verstehen hat. Im Sprachgebrauch der Zeitgenossen aber war der Gegenstand der fraglichen Urkunde sehr wohl ein *Vertrag*, wenn auch gewiss kein Vertrag in dem modernen Sinne einer auf dem Prinzip der Privatautonomie beruhenden, freiwillig eingegangenen Vereinbarung zwischen mehr oder minder freien Rechtssubjekten. SYDOW hat mit Recht darauf hingewiesen, dass das Verb *vertragen* nicht nur reflexiv, sondern auch transitiv verwendet werden konnte; der Kaiser (mitsamt den beteiligten Fürsten) hat also den württembergischen Herzog und die Landschaft

¹³⁵ SYDOW, *Problem*, S. 11.

¹³⁶ CARL, *Der Schwäbische Bund*, S. 445 m. Anm. 135.

¹³⁷ Tübinger Vertrag, 1514 Juli 8, abgedr. OHR—KOBEL, Nr. 72, S. 225ff.

¹³⁸ LANGENSTEINER, *Land*, S. 19. – Auch HAUG-MORITZ meint, dass man nur noch von dem „so genannten Tübinger Vertrag“ sprechen könne, „der jedoch kein Vertrag, sondern ein kaiserlicher Schiedsspruch war“ (Ehrbarkeit, S. 2, Anm. 10).

*miteinander vertragen*¹³⁹. Dem bliebe schließlich nur noch hinzuzufügen, dass sich bekanntlich auch die lateinischen Ausdrücke *pactare* und *pactus* auf das Substantiv *pax* (Frieden) zurückführen lassen und somit dem Abschluss eines Vertrages durchaus die Bedeutung zukommen konnte, sich haftbar zu machen, um einen (latenten) Konflikt zu befrieden, bzw. im Voraus gütlich *auszutragen*. Darauf beruht dann – nachvollziehbar etwa an der Entwicklung des römischen Schuldrechts, die ja gerade in den Formen der deliktischen Haftung erfolgte¹⁴⁰ – die Verpflichtung, den Vertrag auch einzuhalten, damit es am Ende nicht doch zu einer Konfrontation kommt. So betrachtet, dürfte sich sehr wohl eine – wenn auch recht entfernte – Verwandtschaft zu jenen Prinzipien ergeben, welche das Rechtsdenken der Moderne gemeinhin mit dem „Vertragsgedanken“ verbindet¹⁴¹.

b) Permanenz, Ambiguität, Diskursivität –
der Tübinger Vertrag als ‚Verfassung‘

Die Probleme mit der Einordnung der auf dem Tübinger Landtag ausgetragenen Rechtshändel als „Vertrag“ dürften nicht zuletzt auch darin begründet liegen, dass man die am 8. Juli 1514 ausgestellte und später bekräftigte Urkunde als eine rechtlich bindende (Selbst)verpflichtung für die Zukunft zu sehr in die Nähe eines konstitutionellen Aktes gerückt hat. Von einer „Aporie des konstitutionellen Anfangs“¹⁴², wie sie

¹³⁹ SYDOW, Problem, S. 9; DERS., Der Tübinger Vertrag im Lichte der Rechtsgeschichte, S. 6f. – SYDOW kann dabei auf den Wortgebrauch des noch verhältnismäßig zeitnahen Geschichtswerks von Sebastian KÜNG aus der Regierungszeit Herzog Christophs verweisen: „[...] ist hertzog Ulrich mitt den prelaten und landschafft durch den kaiser, bischoff zu Strasburg und Wurtzburg, Pfaltz und Badenn vermeg des Thubingischen vertrags verglichen und vertragen worden“ (abgedr. SOMMER, Chronik, S. 125). – Zum spezifischen Vertragscharakter des Tübinger Vertrags ferner auch FUHRMANN, Amtsbeschwerden, S. 76.

¹⁴⁰ Hierzu KASER, Privatrecht I, S. 146ff. u. 474ff.; vgl. M. WEBER, Wirtschaft, S. 405ff.

¹⁴¹ Auf dem Gebiet des Privatrechts definiert KÖHLER den Vertrag „als *einverständliche rechtlich bindende Regelung zwischen zwei oder mehreren Personen*“ (BGB Allgemeiner Teil, S. 102, Rdnr. 1 [Hervorhebung dort]). – Zur Entstehung der Vertragsfreiheit allg.: M. WEBER, Wirtschaft, S. 398ff. – Zu den vertraglichen Bindungen frühneuzeitlicher Herrschaft in der juristischen Literatur, vornehmlich des 17. und 18. Jahrhunderts vgl. MOHNHAUPT, Von den „leges fundamentales“, S. 138ff. – G. MÜLLER, 450 Jahre Tübinger Vertrag, S. 13* sprach 1964 von einer „Regelung der staatlichen Grundordnung durch eine freie Vereinbarung der den Staat tragenden Kräfte“ und beliebte gar einen Vergleich mit dem Institut des öffentlich-rechtlichen Vertrags im modernen Verwaltungsverfahrenrecht, über dessen Kodifizierung damals diskutiert wurde, zu ziehen.

¹⁴² Dieser Ausdruck bei Hans VORLÄNDER, Verfassungsgeschichten. Über die Kontinuität des konstitutionellen Momentes, in: Gert MELVILLE u. Karl-Siegbert REHBERG (Hrsg.), Gründungsmythen – Genealogien – Memorialzeichen. Beiträge zur institutionellen Konstruktion von Kontinuität, Köln/Weimar/Wien 2004, S. 177-185, hier: S. 178. – Hinsichtlich der Geschichte des Verfassungsbegriffs vgl. Heinz MOHNHAUPT u. Dieter GRIMM, Verfassung. Zur Geschichte des Begriffs von der Antike bis zur Gegenwart, Berlin 1995 (Schr. z. Verfassungsgesch., Bd. 47); ferner MOHNHAUPT, Von den „leges fundamentales“, bes. S. 122f. u. 155ff. sowie Bernd ROECK, Reichssystem und

für die Verfassungsurkunden der Moderne so bezeichnend ist, wird man beim Tübinger Vertrag kaum sprechen wollen; sein erklärtes Ziel bestand keineswegs darin, die rechtliche Ordnung des Gemeinwesens von Grund auf neu zu begründen, um aus dieser die Entscheidungsnormen für alle künftigen Auseinandersetzungen deduzieren zu können. Vielmehr sollte er ein beweiskräftiges Zeugnis dafür sein, unter welchen Voraussetzungen sich die Beteiligten auf die Wiederherstellung einer verletzten Rechtsordnung verständigt haben, die nominell immer schon existent gewesen sein sollte, praktisch aber auf fortlaufende Bestätigung angewiesen blieb¹⁴³.

Fasst man den Tübinger Vertrag ausschließlich als eine ‚positive Rechtsquelle‘ auf – verbunden mit der Erwartung, seine Bestimmungen auch noch im Abstand von Jahrhunderten exakt in demselben Sinne anwenden zu können, in dem sie einst abgefasst wurden –, dann entspricht dies wohl nicht im Geringsten der sinnstiftenden Wirkung, welche der Vertrag auf so vielfältige Weise in rezeptionsgeschichtlicher Hinsicht einnimmt. Durch die Zeitgebundenheit der fortwährenden Interpretationen und Aneignungen kann mal sein rechtlicher Charakter als ein „ständisches Privileg“, dann aber wieder seine Funktion als „Empörerordnung“ in den Vordergrund gerückt werden; somit greift jeder Versuch zu kurz, allein vor dem Hintergrund seiner Entstehungsgeschichte einen einzigen ‚wahren Geist‘ dieses Dokuments durch historisch-kritische Quelleninterpretation erfassen zu wollen. Die Geschichte des Tübinger Vertrags als *Verfassung* ist mithin nicht die Geschichte eines einzelnen Ereignisses, sondern eine Kette von Reproduktionen, in die sich neue Bedeutungen einzuschreiben vermögen¹⁴⁴. Aber obschon

Reichsherkommen. Die Diskussion über die Staatlichkeit des Reiches in der politischen Publizistik des 17. und 18. Jahrhunderts, Stuttgart 1984 (Veröff. d. Inst. f. Europ. Gesch. Mainz, Abt. Universalgesch., Bd. 112; zugl.: Beitr. z. Sozial- u. Verfassungsgesch. d. Alten Reiches, Nr. 4) S. 9ff.

¹⁴³ Wohlgermerkt gab bereits GUTSCHER seiner Schrift zu den Jubiläumsfeierlichkeiten von 1816 den Titel „Der Tübinger Vertrag oder die *Wiederherstellung* der württembergischen Verfassung unter der Regierung Herzog Ulrichs im Jahr 1514“ (eigene Hervorhebung).

¹⁴⁴ Zum Umgang mit dieser im weitesten Sinne rezeptionsgeschichtlichen Dimension vgl. die Forschung zur englischen Verfassung: Helen Maud CAM, *Magna Charta – Event or Document?* London 1965; J[ohn] G. A. POCOCK, *The Ancient Constitution and the Feudal Law. A Study of English Historical Thought in the Seventeenth Century*, New York 1967 (Taschenbuchausg. d. Erstaufl. 1957) bes. S. 30ff.; Natalie FRYDE, *Why Magna Charta? Angevin England revisited*, Münster (Westf.) 2001 (Neue Aspekte d. europ. Mittelalterfor., Bd. 1) bes. S. 201ff.; Raimund OTTOW, *Ancient Constitution. Diskurse über Politik, Recht, Kirche und Gesellschaft in England vom Spätmittelalter bis zum Ende der Regierungszeit Elizabeth' I*, Baden-Baden 2011, bes. S. 632ff. – Wiederum die besondere temporale Struktur von juristischen Quellentexten, die, „sofern sie Rechtsgeltung beanspruchen oder beanspruchten, auf Dauer, auf wiederholte Applikation, sehr im Unterschied etwa zu erzählenden Texten, auch wenn diese juristische Materialien behandeln“, ausgerichtet seien, hervorgehoben hat Reinhard

der Kontext seiner Rezeption offenkundig einem ständigen und grundlegenden Wandel unterworfen ist und die textuelle Kontinuität nicht über die Wechselhaftigkeit der politischen Ereignisse hinwegtäuschen kann, erschiene es m. E. ebenso verfehlt, den Tübinger Vertrag fortan als eine bloße Variable aufzufassen, als ein System von Signifikanten ohne genau bestimmbare Signifikate.

Die linguistische, respektive poststrukturalistische Wende in den Geschichtswissenschaften gibt zu bedenken, dass der Sprache nicht nur eine rein *mimetische*, sondern v. a. eine *generative* Funktion zukommt, Sprechakte dementsprechend selten von allein *konstativer*, sondern zumeist von *performativer* Art sind¹⁴⁵. Somit hat man die Permanenz der Gegenstände des Tübinger Vertrags anders zu beurteilen, wenn diese durch ihn nicht bloß *bezeichnet*, sondern erst durch ihn und seine Wiederholungen *konstituiert* werden¹⁴⁶. Das Betrachtungsobjekt verlagert sich somit weg von den Sachverhalten jenseits der Texte, welche durch Interpretation zu (re)konstruieren wären, hin zu den Texten selbst, respektive dem in ihnen sich manifestierenden *Diskurs*. Dieser vermag fortlaufend neue Bedeutungen dadurch hervorzubringen, dass er sich in die Wiederholung einer Reihe ähnlicher Aussagen einschreibt, wobei er spezifischen Ausschlusskriterien unterliegt, welche die Menge jener Aussagen begrenzt, die innerhalb des Diskurses als ‚wahr‘ gelten können¹⁴⁷.

Dem auf diese Weise einzugrenzenden intersubjektiven, soziorelationalen Wahrheitsgehalt von gesellschaftlichen Normen und Konstitu-

KOSELLECK, Geschichte, Recht und Gerechtigkeit [1987], in: DERS., Zeitschichten. Studien zur Historik, Frankfurt am Main 2000, S. 336-358, hier: S. 353.

¹⁴⁵ LANDWEHR, Diskurs – Macht – Wissen, S. 105ff.; WIRTH, Performanzbegriff, S. 34ff.; Gabrielle M. SPIEGEL, Geschichte, Historizität und die soziale Logik von mittelalterlichen Texten [engl. 1990], in: Christoph CONRAD u. Martina KESSEL (Hrsg.), Geschichte schreiben in der Postmoderne. Beiträge zur aktuellen Diskussion, Stuttgart 1994, S. 161-203; Ute DANIEL, Kompendium Kulturgeschichte. Theorien, Praxis, Schlüsselwörter, Frankfurt am Main 2001, S. 120ff.

¹⁴⁶ LANDWEHR, Diskursanalyse, S. 47ff.

¹⁴⁷ Hierzu grundlegend: Michel FOUCAULT, Archäologie des Wissens, Frankfurt am Main 1973 (frz. 1969); DERS., Die Ordnung des Diskurses. Inauguralvorlesung am Collège de France – 2. Dezember 1970, Frankfurt am Main/Berlin/Wien 1977 (Anthropologie). – Aus geschichtswissenschaftlicher Perspektive benennt CHARTIER, Kulturgeschichte, S. 15f. zusammenfassend drei Grundfragen einer diskursanalytischen Betrachtung: „erstens die Frage des Ortes (oder Milieus) der Herstellung und der Möglichkeitsbedingungen der Aussagen, zweitens die ihrer Bauschemata und der ihrer Regelmäßigkeit zugrundeliegenden Prinzipien, und drittens die der spezifischen Formen, nach denen wahr und falsch geschieden werden bzw. der Kriterien, nach denen eine Behauptung als wahrhaftig angenommen oder als irrig verworfen wird“. – Vgl. ferner LANDWEHR, Diskursanalyse, S. 65ff. u. 91ff.; DERS., Naturalisierung, S. 52; Peter HASSLINGER, Diskurs, Sprache, Zeit, Identität. Plädoyer für eine erweiterte Diskursgeschichte, in: Franz X. EDER (Hrsg.), Historische Diskursanalysen. Genealogie, Theorie, Anwendungen, Wiesbaden 2006, S. 27-50.

tionsregeln sollte – in Anbetracht dessen, dass sich die Bestimmung vermeintlich eindeutiger, ‚objektiver‘ Rechtszustände in vielen Fällen als wenig aufschlussreich erweisen dürfte – in besonderer Weise das Interesse der Verfassungsgeschichtsschreibung gelten; es geht darum, jeweils einen erweiterten Raum dessen abzustecken, was mit rechtlichen Argumentationen generell möglich war¹⁴⁸. Und diesem Ziel ein Stück näher zu kommen, erscheint gerade dann möglich, sobald man sich einmal darauf beschränkt, die performativen Aussagen der Quellen in ihrer spezifischen Positivität zu betrachten und sie nicht im Sinne einer gleichsam ‚allegorischen‘ Interpretation darauf hin zu befragen, was das sprechende Subjekt ‚eigentlich‘ habe aussagen wollen¹⁴⁹.

c) Die diskursive Aussagestruktur

Betrachtet man die Regelungssystematik des Tübinger Vertrags¹⁵⁰ im Einzelnen, bleibt zunächst festzuhalten, wer sprechendes Subjekt, also Aussteller der Urkunde ist, nämlich weder Landesherr noch Landstände, sondern einzig und allein die auf dem Tübinger Landtag tätigen Vermittler. Sie „bekhennen ofenlich in disem briefe und thund kund allermeniglich“, was auf dem Tübinger Landtag zwischen Herzog Ulrich auf der einen, sowie Prälaten und gemeiner Landschaft auf der anderen Seite gehandelt worden ist. Der Tübinger Vertrag ist damit nicht zuletzt eine Manifestation einer allgemeineren normativen Grundordnung, in die beide Seiten, welche hier einen dezidiert *rechtlichen* Konfliktaustrag

¹⁴⁸ In diese Richtung etwa auch der sprachpragmatisch orientierte Ansatz von Willibald STEINMETZ, *Das Sagbare und das Machbare. Zum Wandel politischer Handlungsspielräume. England 1780-1867*, Stuttgart 1993 (Sprache u. Gesch., Bd. 21) bes. S. 30ff.; vgl. zur Einordnung: DERS., Art. „Diskurs“, in: Stefan JORDAN (Hrsg.), *Lexikon Geschichtswissenschaft. Hundert Grundbegriffe*, Stuttgart 2002, S. 56–61, hier: S. 59. – Gänzlich andersgeartet ist hingegen der Ansatz von Tim NEU, welcher die Voraussetzungen für Verfassungswandel in kommunikationstheoretischer Perspektive in den Inkonsistenzen sozialer Praktiken sowie der Zuschreibung der „Heuchelei“ zu verorten sucht: DERS., *Erschaffung*, S. 203ff. u. passim.; DERS., Art. „nicht in Meinung das [...] etwas neuwes eingeführt werde“. *Heuchelei und Verfassungswandel im frühen 17. Jahrhundert* [11.5], in: Arndt BRENDENCKE (Hrsg.), *Praktiken der Frühen Neuzeit. Akteure – Handlungen – Artefakte*, Köln/Weimar/Wien 2015 (Frühneuzeit-Impulse, Bd. 3) S. 619–629.

¹⁴⁹ FOUCAULT, *Archäologie*, S. 81ff. u. 172ff.; vgl. auch LANDWEHR, *Diskursanalyse*, S. 69ff. – Demgegenüber eine stärkere Berücksichtigung der außer-diskursiven Kontexte fordert die an (ebenfalls nicht auf den semantischen Gehalt von Aussagen zu reduzierenden) Sprachhandlungen orientierte Diskursanalyse der angelsächsischen *intellectual history*: SKINNER, *Visionen*, bes. S. 14ff.; vgl. OTTOW, *Die ‚Cambridge-School‘*, bes. S. 35ff.; DERS., *Ancient Constitution*, S. 9ff. u. 699ff.; SCHORN-SCHÜTTE, *Vorstellungen*, S. 350ff.; ESSER, *Landstände und Landesherrschaft*, S. 179ff.; DIES., *Herrschaft und Sprache*, S. 80ff.; Jörg LUDOLPH, *Die „Krauthoffaffäre“ von 1642 in Schleswig-Holstein-Gottorf. Politische Argumente in einem ständisch-landesherrlichen Konflikt*, in: SERESSE, *Schlüsselbegriffe der politischen Kommunikation*, S. 35–67.

¹⁵⁰ Tübinger Vertrag, 1514 Juli 8, abgedr. OHR—KOBEL, Nr. 72, S. 225ff. – hieraus alle folgenden Zitate.

suchen, gleichermaßen eingebunden sind – die württembergischen Untertanen ebenso wie der Herzog mit seinem Anspruch, legitimer Träger der Landesobrigkeit zu sein¹⁵¹.

Hilfen und Gegenleistungen

In der Narratio explizit festgehalten wird, dass sich zwischen dem Herzog und seinen Ständen „etlich spenn und gebrechen gehalten“. Diese sind nicht nur der Gegenstand der Verhandlungen, sondern sie werden ausdrücklich als Grund dafür anerkannt, dass „ufruren under gemainer landschaft sich erwegt und begeben“. Der Konnex zwischen (sachlich begründeten) Verstimmungen und (gewaltsam) ausgetragenen Widerstand trägt zur näheren Bestimmung des (legitimen) Herrschaftsverhältnisses, also der Landesobrigkeit, und damit den gegenseitigen Verpflichtungen bei. Dies ist die notwendige Voraussetzung für eine gütliche Beilegung des Konflikts. Was den sich daran anschließenden dispositiven Teil der Urkunde anbetrifft, mit dem die einzelnen Leistungen bzw. Verpflichtungen beider Seiten verbindlich festgestellt werden, bleibt im Einzelnen genau zu prüfen – nicht, in welchem verhandlungstaktischen Zusammenhang die einzelnen Punkte möglicherweise in der Praxis standen, sondern vielmehr, welche Verbindungen allein der Text des Tübinger Vertrags zwischen ihnen herstellte.

Als erster Punkt werden folgende außerordentliche finanzielle Leistungen der Stände festgehalten¹⁵²: Die Landschaft soll für die nächsten fünf Jahre jeweils 22 000 fl. als Ablösungshilfe geben, welche intern auf die einzelnen Ämter umzulegen sind. Der Beitrag von Seiten der schirmverwandten geistlichen Stände, des Amtes Nürtingen (dessen Erträge durch die Bestellung eines Wittums in Anspruch genommen sind¹⁵³) sowie der linksrheinischen Herrschaften des Hauses Württemberg bleibt demgegenüber vage; sie sollen „ouch geben und raychen als vil by denselben allen erraicht werden mag“¹⁵⁴. Die so erhobenen Gelder „söllent zu hertzog Ulrichs wachender schuld und zu stattlicher bezalung der gilden bewendt werden“. Nach Ablauf der fünf Jahre sollen die Zahlungen als „landsteuer“ fortgesetzt werden und zwar so lange bis weitere 800 000 fl. an Zinsen und Gülden abgelöst sind. Als gnädig gewährte

¹⁵¹ Zur Frage, inwiefern der Tübinger Vertrag auch als Manifestation einer von Maximilian I. beanspruchten allgemeinen kaiserlichen Oberhoheit und Jurisdiktionsgewalt zu sehen wäre, vgl. METZ, Herr, S. 249ff. u. 144ff.

¹⁵² Zu den Bemühungen um eine Haushaltssanierung und den dabei zu Grunde gelegten Annahmen vgl. BÜTTERLIN, Staatshaushalt, S. 31ff.; HAMBURGER, Staatsbankrott, S. 10ff.

¹⁵³ Vgl. OHR—KOBEL, S. 11, Anm. 5 u. S. 104, Anm. 4.

¹⁵⁴ Zur Einbindung der linksrheinischen Herrschaften vgl. ADAM, Mömpelgard, S. 193f.

Gegenleistung verzichtet der Herzog Zug um Zug („ains mit dem andern zugeen und beschehen“) auf die Erhebung des Landschadens, deren Rechtsgrundlage zu diesem Zeitpunkt als völlig unstrittig gelten konnte („so bisher im gebruch gewesen“)¹⁵⁵.

Ausweislich des Tübinger Vertrags bildeten also die auf dem Herzogtum stehenden Schulden, bzw. die notwendigen Maßnahmen zu deren Ablösung, die zentrale Streitfrage zwischen dem Landesherrn und seinen Ständen. Und zumindest indirekt wird damit auch eine Verbindung zwischen der herzoglichen Verschuldung und dem Aufruhr in der Bevölkerung gezogen, also der finanzielle Ausgleich als ein formaler Weg zur Ausräumung der Spannungen gekennzeichnet, ohne jedoch die konkreten Umstände des Armen Konrads und die Beschwerden wegen der einseitig eingeführten Fleischsteuer überhaupt zu erwähnen. Die Leistung des Tübinger Vertrags dürfte aus herrschaftlicher Perspektive v. a. darin zu erkennen sein, dass mit ihm ein legitimer Anspruch auf finanzielle Unterstützung durch die Untertanen konstituiert wird. Als die Herrschaft zuvor die besagte Verbrauchssteuer einführte, konnte deren Rechtmäßigkeit von der Landschaft mit ganz bestimmten Argumenten (v. a. dem Herkommen und unbilligen Härten) bestritten werden, während der Vertrag mit Blick auf den Landschaden voraussetzt, dass dieser zwischen Herrschaft und Ständevertretern unstrittig als berechtigt angesehen wurde. Indem nun der Landesherr „us sondern gnaden, die er zu siner landschaft tregt“ auf eine ihm anerkanntermaßen zustehende Steuer verzichtet, gelingt es, einen neuen Anspruch zu begründen, der sich in besonderem Maße auf das Einvernehmen mit den Ständen zu stützen vermag, die mit den Ablösungshilfen gerade das Entgegenkommen ihres Landesherrn zu entlohnen sich verpflichtet haben. Diese sich im Tübinger Vertrag ausdrückenden diskursiven Praktiken, die im konkreten Fall eine Pflicht zur Abgabenzahlung formell begründen, werden in den entsprechenden Aussagen und performativen Rechtsakten der folgenden Jahrzehnte weiterzuverfolgen sein.

Der Urkundentext von 1514 behandelt indes als zweiten Punkt die Mitwirkung der Stände bei allen von Herzog Ulrich künftig zu führenden Kriegen. Dabei wird auf das allgemeine Herrschaftsverhältnis Bezug genommen, wenn als *Hauptkriege* jene militärischen Aktionen definiert werden,

„die zu rettung land, leut und siner herzog Ulrichs verwandten, zu handhabung siner ober- und herlicheit, ouch gerechtigkeit, hilf und

¹⁵⁵ Zum Landschaden und dessen relativ komplizierten Erhebung des im 15. Jahrhundert: V. ERNST, Staatssteuern I, S. 73ff.

haltung siner aynung bisher angenommen und beschlossen, und der ihnen, so er fürter seins gefallens dem fürstenthumb zu gut annehmen und thun mag, fürgenommen wöllten werden“.

Diese sollen „geschehen mit rat und wissen gemeiner landschaft“. Andere Kriege „usserhalb der obgemelten stück“, insbesondere um „yemand us freundschaft oder sunst fürsich oder hilf [zu] thun“, sollen dagegen „geschehen mit rat, wissen und *willen* gemainer landschaft, *sover anders hertzog Ulrich von inen hilf haben wölt*“¹⁵⁶. – Nicht die Entscheidung über Krieg und Frieden als solche, sondern lediglich die Frage, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Untertanen ihren Landesherrn im Krieg zu unterstützen haben, wird hier an die Mitwirkung der Landstände gebunden¹⁵⁷.

Der naheliegende sachliche Zusammenhang des Kriegsartikels mit der finanziellen Verantwortung der Landschaft, die durch ihre Mitsprache versucht Risiken zu vermeiden, gelangt im Regelwerk des Tübinger Vertrags darin zum Ausdruck, dass die Landschaft die „yetzige angenomne“ Ablösungshilfe nicht zu zahlen verpflichtet ist, solange sie Kriegshilfe leistet oder – im Falle einer Gefangenschaft – Mittel für die Auslösung des Landesherrn aufbringen muss. Es wird vorausgesetzt, dass die Untertanen ihrem Herrn gegenüber zum Beistand verpflichtet sind. Von nun ab sind sie förmlich daran beteiligt, den Eintritt eines einen Hilfsanspruch auslösenden Notfalls festzustellen. Die einseitige Ausschreibung von Schatzungen hat künftig zu unterbleiben; auch bezüglich der Aussteuer der fürstlichen Töchter muss sich der Herzog künftig mit seiner Landschaft „underreden und verainigen“.

Des Weiteren berührt der Vertrag die Frage der Unteilbarkeit des Landes, aber dies geschieht 1514 nur in der Weise, dass „land, leut,

¹⁵⁶ Eigene Hervorhebungen.

¹⁵⁷ Ansätze für eine mehr oder weniger gezielte Einschränkung der außenpolitischen Handlungsmöglichkeiten des Herzog sehen hierin etwa RAU, Zum Tübinger Vertrag 1514, S. 162 und in dieser Hinsicht hat v. a. METZ, Herr, S. 144ff. die Rolle habsburgischer Interessen betont; vgl. auch D. MERTENS, Württemberg, in: SCHAAB—SCHWARZMAIER, Handbuch II, S. 71. – OHR—KOBEL, S. 228, Anm. 3 sehen sich wiederum zu dem Hinweis veranlasst, der Tübinger Vertrag bestimme „die äußeren Hoheitsrechte unter völliger Nichtachtung des sog. ewigen Landfriedens von 1495 [...], nach welchem den Reichsständen nur im Falle einer Reichs- oder Kreishilfe oder in Notwehr Kriegsrüstung erlaubt war“. Doch die Rechtfertigung fürstlicher Kriegsführung als solche ist überhaupt nicht Gegenstand des Vertrags, sondern allein das Verhältnis zwischen dem Landesherrn und seinen Untertanen hinsichtlich der von den letzteren geschuldeten Hilfsleistungen. – „Das Recht Kriege anzunehmen und zu erklären“, wie demgegenüber HEYD, Ulrich I, S. 301 zu Recht feststellt, „konnte dem Fürsten nicht genommen werden.“ – Zu einer möglichen Vorbildfunktion der österreichischen Erblande bei der Formulierung des Kriegsartikels (mit seiner Differenzierung zwischen Hauptkriegen und sonstigen militärischen Unternehmungen) siehe SYDOW, Problem, S. 13. Zu den landständischen Defensionsordnungen in den Erblanden vgl. auch SCHENNACH, Das Tiroler Landlibell, S. 38ff.

schloss, stett und dörfer one rat, wissen und willen gemainer landschaft nit mer versetzt oder verendert“, also nicht veräußert werden sollen, weil Veräußerungen die Herrschaft (und damit indirekt auch die Landschaft) in finanzieller Hinsicht gefährden. Ein allgemeines Interesse am Fortbestand des Landes und seiner territorialen Integrität von Seiten der Landschaft – gewissermaßen als Ausdruck einer ‚landsmannschaftlich-vaterländischen‘ Verbundenheit – kann daraus nicht unbedingt gefolgert werden. Vielmehr geht es wohl schlicht um die ökonomische Basis der mittels ihrer Treueverpflichtung zu einunddemselben Herrn innerhalb der Rechts- und Friedensordnung des Fürstentums zu einer Schicksalsgemeinschaft verbundenen Untertanen der einzelnen Städte und Ämter¹⁵⁸.

„Damit ouch der gemain man den last so viel lydenlicher und williger tragen“, wie es im dritten Punkt der Vereinbarung heißt, „so soll inen hertzog Ulrich ainen fryen zug gnediglich vergönden und zulassen“. Die in Aussicht gestellte, stufenweise einzuführende Abzugsfreiheit wird insoweit explizit als kompensatorisches Entgegenkommen der herrschaftlichen Seite angeführt. Das bedeutet aber nicht, dass sie nicht ebenso wie die anderen Gegenleistungen in einem sachlichen Zusammenhang mit dem finanziellen Lastenausgleich steht. Nach Ausweis des Urkundentexts geht es eben primär nicht darum, dass die Untertanenseite deswegen, weil sie die Beschränkung der Freizügigkeit als bedrückend empfand, in die Steuerforderungen einwilligte und sich somit nach eigenen Wünschen ein ‚Auswanderungsprivileg‘ erworben hätte¹⁵⁹. Der freie Zug wird unter der Einschränkung gewährt, dass „in den nechsten fünf jaren niemands von der landschaft us dem land ziehen“ soll, und auch in den darauffolgenden fünfzehn Jahren wird der bis dato bestehende Abzug nur teilweise erlassen. Was nach den ersten fünf Jahren an Abzugsgeldern eingenommen wird, soll der Landschaft bei den jährlich zu bezahlenden 22 000 fl. Hilfsgeldern angerechnet werden. – Im Prinzip geht es hier also um ein nutzbares Recht der Herrschaft, welches im Rahmen der Vergleichung über den finanziellen Bedarf des

¹⁵⁸ Vgl. hierzu oben Abschn. V.1.

¹⁵⁹ GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 84f. u. 41f.; Andreas SCHMAUDER, Der Vertrag zu Tübingen vom 8. Juli 1514: Inhalt und Wirkung, in: ADRIANI—SCHMAUDER, 1514: Macht – Gewalt – Freiheit, S. 170-175, hier: S. 173f.; DERS., Macht, Gewalt, Freiheit, S. 247 u. 250. – FUHRMANN (Die „gemeine Landschaft, S. 90) interpretiert die Abzugsfreiheit dezidiert als eine von den landständischen Akteuren ausbedungene politische „no-agreement-alternative“ und sucht sie auf diese Weise in ihr Modell der gemeinen Landschaft als „policy community“ zu integrieren: der freie Zug hätte es den Untertanen ermöglichen sollen, ihr Vermögen, mit welchem sie für die Schulden des Landes herr einstanden, bei zukünftigen Vorkommnissen nötigenfalls vollständig aus dem Herzogtum abziehen zu können.

Fürstentums sowie die Höhe der den Untertanen zumutbaren Belastungen mit in die Rechnung einbezogen wird¹⁶⁰.

Sicherung der Herrschaftsgewalt

Die gewährte Garantie, sich bei peinlichen Sachen an das kaiserliche Recht und bezüglich „gefengnus und frag“ an das württembergische Herkommen zu halten, steht in engem sachlichem Zusammenhang mit der strafrechtlichen Sanktionierung von (zukünftigen) Aufständen gegen die Herrschaft. Von einem regelrechten – positivierten und unverletztlichen – ‚Justizgrundrecht‘ auf ein ordentliches Verfahren im Kriminalprozess, wovon die Literatur teilweise auszugehen scheint¹⁶¹, kann dabei allerdings kaum die Rede sein. Es wurden keine neuen Rechte eingeräumt, als vielmehr bestehende Verfahrensnormen der Strafverfolgung anerkannt. Den Ausgangspunkt für die Aufnahme dieser Regelung bildet einer der am 26. Juni durch die Landschaft übergebenen Beschwerdeartikel, welcher die Nichteinhaltung strafprozessualer Standards in der Vergangenheit beklagt¹⁶².

Der betreffende Teil des Tübinger Vertrags, welchem die Zusicherung eines rechtmäßigen Verfahrens angegliedert ist, stellt für sich betrachtet eine Empörerordnung dar¹⁶³ und wird 1515 nahezu wörtlich in die zweite Landesordnung übernommen¹⁶⁴. Sanktionen werden angedroht für den Fall, dass es „sich begeben *fürohin*, das jemens, wer der were,

¹⁶⁰ So bereits im Rahmen der ‚Steuerreformpläne‘ 1480er-Jahren: V. ERNST, Staatssteuern II, S. 103ff. – Zur möglichen Vorbildwirkung der österreichischen Erblande bei der Regelung von 1514 siehe SYDOW, Problem, S. 13; DERS., Überlegungen, S. 4f. – Und neuerdings bemerkte etwa auch KÜHNLE, Vom ‚Armen Konrad‘ zum Tübinger Vertrag, S. 317, dass der freie Zug „sich bei genauem Hinsehen lediglich als kostenloser Zug“ entpuppe.

¹⁶¹ GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 84 u. 96; VON RÜMELIN, Der Tübinger Vertrag, S. 8; SCHMAUDER, Macht, Gewalt, Freiheit, S. 250.

¹⁶² Abgedr. OHR—KOBEL, Nr. 59, S. 170 (c. 3): „Item das niemand in peinlichen händeln oneverurteilt getöt oder gestraft werde, sonder das man jedermann in peinlichen sachen, sofer sie nicht mit willen und wissen gütlich vertragen werden, recht ergehen lass. Dann zue besorgen, es hab nit wenig zue diser handlung ursach geben, wie dann zue Stuetgardten mit köpfen, zue Urach mit augen ausstechen und zue Asperg mit tödlicher verderbung an leib und leben in ewiger gefenkus geschehen ist.“ – Zu den Verfahrensnormen der zeitgenössischen Strafrechtspflege im Reich vgl. Alexander IGNOR, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532-1846. Von der Carolina Karls V. bis zu den Reformen des Vormärz, Paderborn u. a. 2002 (Rechts- u. Staatswiss. Veröff. d. Görres-Gesell., N. F., Bd. 97; zugl.: iur. Habil. Univ. Würzburg 1996/97) S. 60ff.; im Hinblick auf Württemberg: SCHNABEL-SCHÜLE, Überwachen, S. 27ff. u. 81ff.; Petra PECHAČEK, Strafvollzug beim ‚Armen Konrad‘, in: P. RÜCKERT, Der ‚Arme Konrad‘ vor Gericht, S. 32-39.

¹⁶³ SCHMAUDER, Württemberg im Aufstand [1998], S. 210ff.; P. BLICKLE, Gemeindereformation, S. 209ff.; MAYER, Behandlung, S. 23f. – Zum Umgang mit Empörern vgl. Günter VOGLER, Der deutsche Bauernkrieg und die Verhandlungen des Reichstags zu Speyer 1526, in: VIERHAUS, Herrschaftsverträge, S. 173-191, bes. S. 182ff.

¹⁶⁴ Zweite Landes-Ordnung, 1515 April 10, abgedr. REYSCHER XII, Nr. 6, S. 26f.

ainich uflöff und embörung machen oder fürnemen würde“¹⁶⁵. Die Bestimmung ist – wohlgermerkt – in die Zukunft gerichtet und dient ausweislich dazu, die auf dem Tübinger Landtag wiederhergestellte Ordnung zu bewahren, wobei Ungehorsam und gewaltsam ausgetragener Protest nicht toleriert werden. Schwureingungen oder sonstige gegen die Obrigkeit gerichtete konspirative Verbindungen werden streng untersagt und alle Untertanen sind darauf zu vereidigen, derartige Umtriebe unverzüglich anzuzeigen und hiergegen der Obrigkeit aktiv beizustehen.

Und obschon man den Vertrag aus dem sozialgeschichtlichen Kontext heraus als eine ‚Niederschlagung‘ des Armen Konrads verstehen möchte¹⁶⁶, so bleibt hier dennoch sorgfältig zu prüfen, welche textuelle Verbindung zu den eingangs erwähnten „etlich spenn und gebrechen“ besteht, „derenthalb etwas ufruren under gemainer landschaft sich erwegt und begeben haben“, und wie sich die kontextuellen Bezugspunkte ggf. noch verschieben sollten. Als Voraussetzung für eine gütliche Beilegung wurde an das Ende des Vertrags die Bestimmung gesetzt, dass

„alle und iede gebrechen, ouch darus folgend ongnad, widerwertigkeit und strafe, was derselben zwiscent bemelten tailen bisher empfangen, geschenhen und sich darunder begeben und verlossen haben in gemain und sonderhait hiemit genzlich ufgehept und nachgelassen sein und pliben, alles getreulich und ungevarlich“.

Jene, von der jüngeren landesgeschichtlichen Literatur weithin vertretene Anschauung, beim Tübinger Vertrag, mit Blick auf das darin ausgesprochene Einungsverbot, wenn nicht gar von einer ‚Entmündigung‘ des gemeinen Mannes überhaupt, so doch zumindest von einer ausdrücklichen ‚Kriminalisierung‘ des organisierten Untertanenwiderstands zu sprechen, erscheint insofern relativierungsbedürftig, als die Legitimität der fraglichen Maßnahmen unmittelbar an das Versprechen rückgebunden ist, die Möglichkeit einer verrechtlichten Konfliktaustragung zu gewährleisten¹⁶⁷.

¹⁶⁵ Eigene Hervorhebung.

¹⁶⁶ SCHMAUDER, Württemberg im Aufstand [1998], S. 239ff.; DERS., Der Tübinger Vertrag und die Rolle Tübingens, S. 200ff.; D. MERTENS, Württemberg, in: SCHAAB—SCHWARZMAIER, Handbuch II, S. 63ff. – Weit differenzierter zu den Artikulationsmöglichkeiten der Untertanen jüngst WENDT, Krisenkommunikation, bes. S. 118.

¹⁶⁷ Zu bedenken bleibt etwa, dass Landfriedensbruch ohnehin mit Strafe belegt war und auch von herrschaftlicher Seite ausgesprochene Einungsverbote im späten Mittelalter grundsätzlich nichts Ungewöhnliches darstellten. Zur konfrontativen Dimension des Einungswesens vgl. Otto Gerhard OEXLE, Friede durch Verschwörung, in: Johannes FRIED (Hrsg.), Träger und Instrumentarien des Friedens im hohen und späten Mittelalter, Sigmaringen 1996 (Vort. u. For., Bd. 43) S. 115-149, bes. S. 138ff.; HARDTWIG, Genossenschaft I, S. 33ff.; Peter BLICKLE, Coniuratio – Figurationen spätmittelalterlicher Revolten in Europa, in: HIRBODIAN—KRETSCHMAR—SCHINDLING, „Armer Konrad“, S. 15-32, bes. S. 27ff. – Zur allgemeinen Tendenz der ‚Verrechtlichung‘: Winfried

Wechselseitige Verbindlichkeit

Der Tübinger Vertrag fasst jene Bedingungen zusammen, unter denen der Herzog seine Untertanen nach der Zerrüttung des beiderseitigen Treueverhältnisses wieder „gnädiglich“ annehmen möchte. Die Vollen- dung des Vertragswerks durch die kaiserliche Bestätigung vorausge- setzt, sollen auch Herzog Ulrichs Rechtsnachfolger sich „für und für [...] allweg in anfangs irs regimentz“ mit Brief und Siegel dazu verpflichten, alle inbegriffenen Freiheiten zu halten. Davor soll die Landschaft weder schuldig sein, „si inzulassen oder inen gehorsami zu laisten“ sowie ihnen die Erbhuldigung zu gewähren, in der sich die Untertanen ih- rerseits auf die Einhaltung der Friedensordnung verpflichten.

Für den Fall, dass die württembergische Dynastie im Mannesstamm erlöschen sollte, sind Hilfe und Landsteuer „toud und ab“, während aber die damit verknüpften Freiheiten der Landschaft (welche dann ge- mäß den Bestimmungen der Herzogserhebung von 1495 an das Reich fiele) in vollem Umfang verbleiben. Indes sollen jedoch die von Herzog Ulrich sowie seinem Bruder, Graf Georg, hinterlassenen Schulden und Gülten „vor allen dingen von den gefellen und nutzungen des fürsten- tumbs usgericht und bezalt werden“.

Abstellung der landschaftlichen Beschwerden

Die Abstellung der auf dem Tübinger Landtag vorgebrachten und wech- selseitig erörterten Beschwerden der Untertanen¹⁶⁸ scheinen in den Kern des Regelwerks nicht unmittelbar miteinbezogen zu sein, weshalb man sie in eine eigene Urkunde auslagerte. Gleichwohl bleibt festzuhal- ten, dass diese Urkunde nach Ausweis ihres Protokolls ebenso Teil des durch die kaiserlich-fürstliche Kommission vermittelten Vergleichs sein soll – auch wenn für sie keine weitere Bestätigung und Sanktionierung durch den Kaiser vorgesehen ist¹⁶⁹. Aufgrund der „etlich spen und gebrechen“ zwischen dem Landesherr und seinen Ständen haben die Vermittler „ainen gietlichen vertrag und spruch ufgericht und gemacht“ und dazu „noch witer etlicher anderer artikel mer ouch mit ir baiden tail guten wissen und zulassen verainiget und verglichen und in disen un-

SCHULZE, Die veränderte Bedeutung, S. 279ff.; DERS., Der bäuerliche Widerstand und die „Rechte der Menschheit“, in: BIRTSCH, Grund- und Freiheitsrechte im Wandel von Gesellschaft und Geschichte, S. 41-56, hier: S. 45ff.; Mark HÄBERLEIN, Einleitung, in: DERS. (Hrsg.), Devianz, Widerstand und Herrschaftspraxis in der Vormoderne. Studien zu Konflikten im südwestdeutschen Raum (15.-18. Jahrhundert), Konstanz 1999 (Konflikte u. Kultur – Hist. Perspektiven, Bd. 2) S. 9-32, hier: S. 17ff.

¹⁶⁸ Zum sachlichen Spektrum der Gravamina vgl. oben Abschn. III.4.b).

¹⁶⁹ Vgl. HEYD, Ulrich I, S. 315f.

sern *abschid* gesetzt“¹⁷⁰. In weiten Teilen stellen sich die Regelungen des später sog. *Nebenabschieds*¹⁷¹ als eine Art Richtliniensetzung dar, welche der Konkretisierung durch weitere Verordnungen sowie nicht zuletzt lokale Einzelentscheide bedarf, um Wirksamkeit zu erlangen¹⁷².

4. Wiederholungen und Transformationen des Tübinger Vertrags bis 1607/08

Die Notwendigkeit, sich näher mit der textuellen Verbreitung und Fortschreibung des Tübinger Vertrags (vgl. Abb. 9 auf S. 399) zu beschäftigen, ergibt sich bereits daraus, dass jene am 8. Juli urkundlich fixierten Vereinbarungen – bei denen es sich noch keineswegs um gesatztes Recht als vielmehr um einen Vorschlag handelte – eine ganze Kette weiterer förmlicher Rechtsakte bedingten, um überhaupt rechtliche Verbindlichkeit zu erlangen. Und auch für die Zeit, da das Vertragswerk einmal durch beiderseitige Annahme sowie die sich daran anschließende kaiserliche Bestätigung und Sanktionierung zu Stande gekommen war, stellt sich die Frage nach den institutionellen und medialen Kontexten, in welchen der Tübinger Vertrag etwa vidimiert, urkundlich bestätigt und durch Druck vervielfältigt, gelesen und angeeignet, interpretiert, auf konkrete Sachverhalte angewandt und in Einzelakten sanktioniert oder auch in systematischer Weise argumentativ-rechtsdogmatisch aufbereitet wurde – und die eben keineswegs frei von Restriktionen waren.

a) Unter Herzog Ulrich bis zu dessen Vertreibung 1519

Nach dem Auseinandergehen des Tübinger Landtags bestand die Aufgabe der württembergischen Herrschaft zunächst darin, im gesamten Land für die Annahme des Vertrags mit leiblichen Eiden zu sorgen, auf dass damit alle Spannungen und Feindseligkeiten beigelegt und die Un-

¹⁷⁰ OHR—KOBEL, Nr. 73, S. 235 (eigene Hervorhebung).

¹⁷¹ Folgt man MOSER, Von der Teutschen Reichs-Stände Landen, S. 1502, so dienten Nebenabschiede in der späteren Zeit dazu, (ggf. geheime) Zusatzbestimmungen festzuhalten. – In den Verhandlungen über eine Deklaration des Tübinger Vertrags von 1535 etwa ist schlicht die Rede von „dem angehenkhten abschiede“, in welchem ebenfalls „etlich articul von meinem gnädigen herrn bewilliget worden“ (HStA Stuttgart L 5 Bd. 4, fol. 42r). Während der österreichischen Herrschaft hatte der Abschied keinerlei rechtliche Bedeutung mehr gehabt, sondern war vielmehr in funktionaler Hinsicht durch die Artikel der Erläuterung vom 15. Oktober 1520 (abgedr. REYSCHER II, Nr. 26) ersetzt worden, an die auch unter Herzog Christoph wieder angeknüpft werden sollte.

¹⁷² Die Huldigung sollte grundsätzlich wohl vor der Abhilfe von Einzelbeschwerden geleistet werden. Dafür sprechen, wie H.-M. MAURER, Herzog Ulrich beim „Armen Konrad“, S. 135f. anführt, bereits die Umstände, unter welchen der Stuttgarter ‚Bauernlandtag‘ aufgelöst wurde, ohne die Deputierten überhaupt in der Sache gehört zu haben.

tertanan die Gnade ihres Herrn wiedererlangen würden, der – „So sich nun gepürt allen vnnsern vnnertanan [...] huldigung zetund“ – seinerseits am 10. Juli die Annahme des Vergleichs erklärt hatte¹⁷³. Doch sollte die Vereidigung noch vielerorts auf Probleme stoßen, so dass der Herzog Ende Juli lediglich 24 von insgesamt 53 Städten und Ämtern nach Stuttgart berufen konnte, die den Tübinger Vertrag bereits angenommen hatten¹⁷⁴. Während es nach dem erneuten Aufflammen von Widerständen etwa in Leonberg noch zu einem gütlichen Austrag kam¹⁷⁵, gelang es dagegen im Schorndorfer Amt letztlich nicht mehr, den Aufstand gewaltlos zu beenden. Über die Abtrünnigen ließ der Herzog dann auf dem Landtag ein Strafgericht abhalten¹⁷⁶.

Insoweit man in diesem Zusammenhang – in Übereinstimmung mit der landesgeschichtlichen Literatur – eine mehr oder minder systematische Marginalisierung der Interessen der breiteren Bevölkerung durch die Oberschicht konstatiert¹⁷⁷, so ist dies gleichwohl kein Ausdruck für die spezifisch rechtliche Situation der württembergischen Landschaft. Diese wird regelmäßig zu einseitig als gegenüber dem Land privilegierte Körperschaft gedeutet, als ob man sie gleichsam auf die ‚Ehrbarkeit‘ als Inhaberin des vermeintlichen Rechtsinstituts der ‚Landstandschaft‘ reduzieren könnte. Die Modalitäten ständischer Mitwirkung haben sich jedenfalls durch den Tübinger Vertrag nicht wesentlich verändert, wie

¹⁷³ Abgedr. REYSCHER II, Nr. 20, S. 51f. („Wie dann das der artickel daruor im vertrag clärlich vßwyßt, Also gerden vnnnd versprechen wir bey vnnsern fürstlichenn würden, im Wort der Waurheit vnnser from getrűw Lanndschaftt by söllichem Vertrag, vnnnd by den Fryhaiten darinnen verlwbet, blyben zu lassenn vnnnd den zuhallten inn krafft dis Brieffs“). – Zur herzoglichen Annahme des Vertrags bemerkt REYSCHER (Bd. 1, Einl., S. 284) des Weiteren, dass sie am 12. Juli „den Ständen“ ausgehändigt wurde, „welche sich, wie es scheint, mündlich zu Aufrechterhaltung des Vertrags und Herstellung der Ruhe im Volke verpflichteten“. Ausschlaggebend war jedoch nicht eine solche Zusage der Gesandten, sondern allein die erneuerte Erbhuldigung in den Ämter. – Diese Form einer allgemeinen ‚Ratifizierung‘ durch die Untertanen hat in jüngster Zeit wiederum P. BLICKLE, *Der Vertrag zu Tübingen*, S. 213 besonders hervorgehoben.

¹⁷⁴ Hz. Ulrich beschreibt die 24 dem Verträge beigetretenen Städte, 1514 Juli 24, abgedr. OHR—KOBEL, Nr. 79, S. 246f.

¹⁷⁵ H.-M. MAURER, *Herzog Ulrich beim „Armen Konrad“*, S. 137ff.; SCHMAUDER, *Württemberg im Aufstand [1998]*, S. 239ff.

¹⁷⁶ Die Abgeordneten der Landschaft urteilen über die ausgetretenen Rebellen aus Stadt und Amt Schorndorf, 1514 Aug. 11, abgedr. ebd., Nr. 90, S. 262ff. („Wir die verordneten von der gehorsamen landschaft des furstentumbs Wirttemberg, ietzo zu Stutgartten bi ainander versamelt, bekennen und tuen kund offembar allermeniglich mit disem brieffe [...]“) – Vgl. SCHMAUDER, *Württemberg im Aufstand [1998]*, S. 250ff.; DERS., *Württemberg im Aufstand [2014]*, S. 101f.; PECHAČEK, *Strafvollzug*, S. 32.

¹⁷⁷ SCHMAUDER, *Der Tübinger Vertrag und die Rolle Tübingens*, S. 208; DERS., *Württemberg im Aufstand [1998]*, S. 266. – Zu der Argumentation u. a. mit dem ständigen Sitz des Hofgerichts in Tübingen als Belohnung für die Verdienste der städtischen ‚Ehrbarkeit‘ bei der Niederschlagung des „Armen Konrad“ vgl. auch PAULUS, *Anekdoten*, S. 5f.

sich diese überhaupt nur bedingt an positiven Rechtsquellen festmachen lassen.

Der mit der Abhaltung eines Landtags verbundene rechtstechnische Anspruch, das Land zu repräsentieren, tritt demgegenüber quellenbedingt gerade dort explizit zu Tage, wo er an seine praktischen Grenzen stößt. Besonders aufschlussreich ist in dieser Hinsicht etwa eine Erklärung des vormals kurpfälzischen Weinsberg, welches die vorbehaltlose Annahme des Tübinger Vertrags zunächst mit rechtlichen Argumenten zurückweist. Bürgermeister, Rat und Gemeinde, die zur Erbhuldigung aufgefordert waren, konnte die formgerechte Durchführung eines Landtags – allen Bevollmächtigungen und der Autorität der kaiserlich-fürstlichen Vermittler zum Trotz – nicht davon abhalten, die Verbindlichkeit der Regelungen in Betreff des Abzugsgelds zu negieren. Sie verstoße gegen bestehende Freiheiten:

„[...] so haben wir ie und allweg vom reich her und nachmals von der Pfaltz dis nachfolgend freiheit gehapt, so ainer aus der stadt Weinsperg gezogen, den zehenden pfenning gemeiner statt hinder im lassen und zu anzal geben missen. Und ist derselbig der herschaft nit weiters schuldig worden.“¹⁷⁸

Hingegen bestimmte der Tübinger Vertrag bekanntlich, dass alle Untertanen für die nächsten fünf Jahre nicht hinaus ziehen, sondern lediglich ihre Kinder gegen Abgabe des zehnten Teils der Aussteuer außer Landes verheiraten durften. Dazu aber wollten die Weinsberger mit der Landtagsbeteiligung ihre Einwilligung nicht gegeben haben und sahen sich über dies durch die außerordentlichen Steuern „hoch und mer dann kain fleck im furstentum beschwert“¹⁷⁹. – Hierin bestätigt sich wiederum der Eindruck, dass die Landtagspraxis grundsätzlich darauf ausgerichtet war, von Seiten der Herrschaft eine Präklusionswirkung der im Plenum vorgenommenen Bewilligungen durchzusetzen, und es nicht die Bürgergemeinden waren, die ihrerseits ein *Mehr* an unmittelbarer, dezidiert ‚politischer‘ Partizipation und Deliberation anstrebten.

Nachdem die Umlage der Steuerlasten von einem ad hoc gebildeten Ausschuss von vier Städtevertretern durchgeführt worden war und sich das Landtagsplenum erneut am 26. November in Stuttgart versammelt hatte, um über die konkrete Abstellung der ständischen Beschwerden (namentlich in Betreff der Hofhaltungskosten) zu verhandeln¹⁸⁰, konnte die Errichtung des Vertragswerks ihren vorgesehenen Gang nehmen:

¹⁷⁸ Bürgermeister, Rat und Gemeinde zu Weinsberg an Herzog Ulrich, 1514 Juli, abgedr. OHR—KOBEL, Nr. 76, S. 245.

¹⁷⁹ Ebd., S. 244.

¹⁸⁰ GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 89ff.

**„Confirmation / Ratification / Bestätigung
vnd Erklärung des Tüwingischen vertrags
vnd darauff geuolgt Declaration“ (1551)**

Tübinger Vertrag (8.VII.1514) **§§ 1-20**

+

Herzog Ulrichs Annahme des Vertrags
(10.VII.1514) **§ 21**

+

*Herzog Ulrichs Versprechen, die Vertrags-
urkunde bei Verlust zu ersetzen*
(1.IX.1514) **§ 22**

+

*Kaiser Maximilians I. Bestätigung und
Sanktionierung* (16.I.1515) **§§ 23f.**

+

*Herzog Ulrichs Verordnung wegen Abhal-
tung der Landtage* (23.IV.1515) **§ 25**

entspricht dem Druck von 1515

+

*Herzog Christophs Erläuterung
etlicher Artikel* (13.IV.1551) **§§ 26-38**

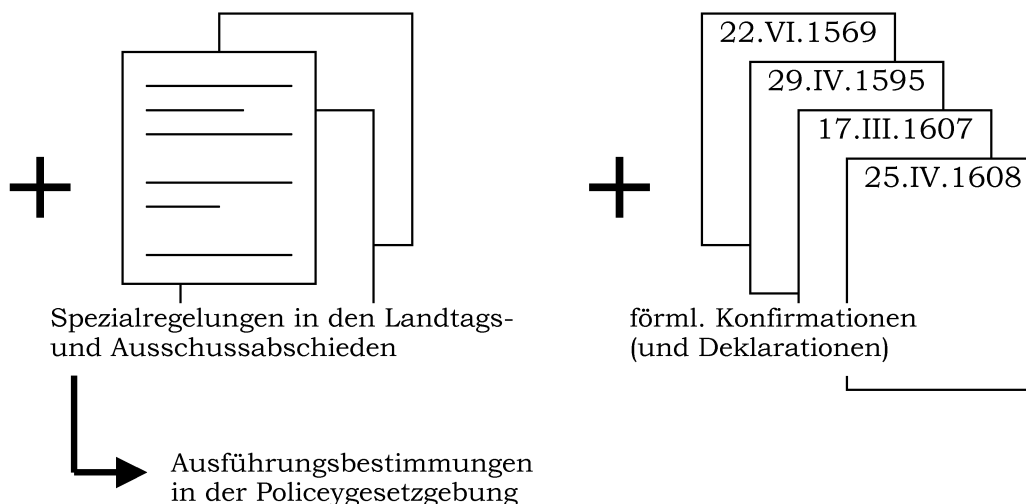


Abb. 9: Zum Textkorpus der württembergischen Landesfreiheiten
(§§-Zählung entspricht dem Enzlin-Gutachten v. 27.XI.1606; ADAM II, Nr. 291)

Auf die bereits am 1. September gegebene Versicherung Herzog Ulrichs, den Ständen die Urkunde des Tübinger Vertrags im Verlustfall wortgleich zu ersetzen¹⁸¹, folgte am 10. Januar 1515 die Bestätigung und Sanktionierung durch Kaiser Maximilian, der Verletzungen des Vertrags mit einer Strafe in Höhe von 100 Mark lötigen Goldes bedrohte¹⁸². Dieses Dokument wurde am 23. April wiederum vom Herzog vidimiert sowie – „Alß vnser Landtschafft [...] ann vnns gebracht, vnnd vndertheniglich gebetten hat“ – um eine Verordnung wegen Abhaltung der Landtage ergänzt¹⁸³ und schließlich im Druck an alle Amtsstädte ausgegeben¹⁸⁴. (Die Empörerordnung des Tübinger Vertrags erschien überdies bereits am 10. April fast wortgleich in der zweiten Landesordnung¹⁸⁵.)

Herzog Ulrichs Räte sollten aber bekanntlich schon im Januar erneut entschiedenere Maßnahmen angemahnt und ihm die gravierenden Folgen vor Augen zu führen versucht haben, falls es nicht gelänge, Ordnung in Regiment und Haushaltung zu bringen. Das im Sommer des Vorjahres getroffene finanzielle Arrangement hatte sich somit bereits als äußerst prekär erwiesen, noch ehe die Regelungen von Tübinger Vertrag und Nebenabschied auch nur ansatzweise umgesetzt waren und überdies die Landschaft mit der Aufbringung der Hutten'schen Gelder bereits weiteren finanziellen Belastungen entgensah¹⁸⁶.

Konkrete Gegenleistungen sollten den württembergischen Untertanen durch jenen Vertrag, welcher Höhe und Modalitäten der landschaftlichen Hilfsleistungen festsetzte, in den folgenden vier Jahren bis zur Vertreibung Herzog Ulrichs hingegen kaum beschieden sein. Allenfalls Abhilfe bei gewissen Beschwerden, v. a. im Bereich der Flurnutzungsrechte, brachten ihnen lokale Einzelentscheide¹⁸⁷. Indes erste Erleichterungen beim Abzug hätten vertragsgemäß in jedem Falle erst nach Ablauf von zehn Jahren gegriffen¹⁸⁸.

Im Sommer 1519, nach seinem zwischenzeitlichen Zurückweichen vor dem Schwäbischen Bund, war der Herzog bei seiner vorüberge-

¹⁸¹ Abgedr. REYSCHER II, Nr. 21, S. 52f.

¹⁸² Abgedr. ebd., Nr. 22, S. 53 i. V. m. Nr. 23, S. 56. – Die Urkunde des Kaisers enthält ferner einen ausdrücklichen Vorbehalt im Hinblick auf seine und des Reiches Rechte.

¹⁸³ REYSCHER II, Nr. 23, S. 56; vgl. oben Abschn. III.4.a) bei Anm. 160.

¹⁸⁴ Siehe GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 91 (m. Abb. 4 vor S. 49); DERS., Die geschichtliche Bedeutung, S. 31f.; Kerstin KÜHNLE, in: P. RÜCKERT, Landschaft, S. 128ff. (Kat.-Nr. III 15).

¹⁸⁵ Abgedr. REYSCHER XII, Nr. 6, S. 26f.

¹⁸⁶ Zu den Landtagsverhandlungen im Dezember 1515 vgl. GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 95ff.; SÄTTLER, Herzoge I, Beil. 80, S. 192ff. („Herzog Ulrichs Fürhalten auf der Landschafft Antwort, welches auf das Fürstliche Vorbringen erfolgt ist“).

¹⁸⁷ SCHMAUDER, Württemberg im Aufstand [1998], S. 270ff. u. 152ff.; H.-M. MAURER, Herzog Ulrich beim „Armen Konrad“, S. 141ff. (m. Anh. 1-5, S. 147ff.).

¹⁸⁸ Zur ausgebliebenen Umsetzung der Abzugsfreiheit: KEITEL, Herrschaft, S. 227ff.

henden Rückkehr nach Stuttgart am 14. August schließlich überhaupt nicht mehr gewillt, seine Untertanen „by der alten erbhuldigung des vertrags in armencontzischer embörung zu Tübingen uffgericht“ bleiben zu lassen, „dwyl die Landschafft von der alten huldigung kommen und dem pund ein andere huldigung gethan“¹⁸⁹. – Dass sie *förmlich* die fremde Herrschaft anerkannt und ihr nicht widerstanden hatten, bot einen durchaus begründeten Anlass, sie der zugestandenen Freiheiten für verlustig zu erklären¹⁹⁰; allenfalls die im Tübinger Vertrag niedergelegten finanziellen Forderungen sollte Herzog Ulrich aufrechterhalten¹⁹¹.

b) Unter österreichischer Herrschaft

Erst Herzog Ulrichs Verlust des Landes war es, welcher sodann eine Wiederbelebung des Tübinger Vertrags ermöglicht haben sollte. Im Frühjahr 1520 übernimmt Österreich das Herzogtum Württemberg als Rechtsmasse mitsamt allen daran haftenden Freiheiten, soweit man sich über diese in den urkundlich in dialogischer Form festgehaltenen Huldigungsverhandlungen verständigen kann. Nachdem durch die Kommissare Karls V.

„alle vnnd yglich gedachts Fürstenthumbs zugehörigen vnnderthonen vnnd verwandten [...] in erbhuldigung irer kuniglichen Maiestet angenommen[,] By denen wir auch alle gehorsame erfunden“,

erfährt der Vertrag, ausgehend von den landständischen Bitten, eine eingehende und aktualisierende Erläuterung in den folgenden Punkten¹⁹²:

1. Zusammenhalten des Landes, Rückgewinnung der in den vorangegangenen Auseinandersetzungen abgetrennten Herrschaftsteile;
2. ordentliche Regierungsführung, gegründet auf Gottesfurcht, Ehrbarkeit und Vernunft, sowie Besetzung der Regierungsstellen bei Hofe und in der Kanzlei „mit gotzförchtennden, frumben[,] erlichen[,] dapfern[,] verstenndigen vnnd erfarnen personen [...], die allain Got vnnd die Gerechtigkeit vor augen, vnnd den gemeinen nutz lieb haben, die auch Lannd vnnd Leuten, mit trüwen khunden vorsteen vnd dem gemeinen armmann[,] in seinen anligenden sachen, mit Hilff vnnd Ratt wissen zu begegnen“;

¹⁸⁹ So die zeitnah verfasste Chronik des Friedrich STUMPHART, abgedr. SÄTTLER, Herzoge II, Beil. 21, S. 43.

¹⁹⁰ Über die politische Rolle einer pro-österreichischen „Ehrbarkeit“, von der die Literatur annimmt, dass sie den Zorn des Herzogs auf sich zog, ist bereits die Rede gewesen; siehe Abschn. IV.3.b) u. V.2.a).

¹⁹¹ Vgl. GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 110ff.; HEYD, Ulrich I, S. 567ff.

¹⁹² Der königlichen Abgesandten Erläuterung des Tübinger Vertrags, 1520 März 11, abgedr. REYSCHER II, Nr. 25, S. 57ff.

3. Besetzung des Regiments (Aufforderung an den Generalorator Maximilian von Zevenbergen und den früheren württembergischen Kanzler Dr. Gregor Lamparter, die Aufgaben im Fürstentum zu übernehmen);
4. Besetzung der Schreiber in der Kanzlei mit rechtschaffenen Personen und dabei vorrangige Berücksichtigung von Landeseingesessenen;
5. Garantie des Rechtsstatus der Prälaten als Schirmverwandten des Fürstentums und Versprechen, den Regierungssitz nicht außer Landes zu verlegen¹⁹³;
6. Besetzung der Amtleute und angemessene Besoldung derselben;
7. Abhilfe der Beschwerden wegen Wildbret, Forstmeistern und -knechten;
8. Besetzung des Hofgerichts mit ehrlichen, frommen, verständigen und geschickten Personen, sowohl vom Adel als auch von der Landschaft, auf dass es nicht mit gelehrten Juristen „vbersetzt“ sein möge;
9. Heranziehung des Adels im Hinblick auf deren Verschreibung auf dem Herrenberger Rittertag von 1519¹⁹⁴;
10. weitere Heranziehung des Adels zu den Hutten'schen Geldern;
11. Maßnahmen, um generell den Adel wieder stärker an das Fürstentum zu binden (durch Verleihung von Gnaden und Ämtern);
12. Verbesserung der Gerichtspraxis an den niederen Gerichten für die „armen leut“, Landrechtsreform¹⁹⁵;
13. Verleihung von Pfarrpfründen und sonstigen geistlichen Benefizien an ehrbare und geschickte Landeskinder;
14. Austeilung der gestifteten Almosen;
15. Regulierung der Schulden Herzog Ulrichs „by seinen Vnderthonen vnnd armen Leuten“, „darumb Lannd vnnd Leut nit verschriben sindt“¹⁹⁶;
16. alsbaldige Gewährung des freien Zuges¹⁹⁷;

¹⁹³ Vgl. oben Abschn. III.5.d) bei Anm. 471.

¹⁹⁴ Zum Herrenberger Rittertag siehe auch oben Abschn. II.3 bei Anm. 134f.

¹⁹⁵ Zur Landrechtsreform siehe oben Abschn. III.4.a) bei Anm. 279ff.

¹⁹⁶ Eigene Hervorhebung. – Zur Schadloshaltung wegen der landständischen Schuldverschreibungen, so diese vor Herzog Ulrichs erster Vertreibung erfolgt sind, siehe indes unten bei Anm. 202.

¹⁹⁷ Von ständischer Seite wird vorgebracht, dass die Einkünfte aus dem Abzugsgeld, welche nach dem Tübinger Vertrag, der Landschaft bei der Aufbringung der bewilligten Landsteuer zu Gute kommen sollen, unerheblich seien. Auch seien durch den freien Zuge hinsichtlich der Bevölkerungsentwicklung keine negativen Folgen für das

17. Regelung in Betreff der von Herzog Ulrich umgeleiteten kirchlichen Stiftungen;
18. Wiederherstellung des in den vorangegangenen Kriegshandlungen zerstörten Gotteshauses des unter württembergischer Schirmvogtei stehenden Konvents zu Weiler;
19. Erarbeitung einer Münzordnung;
20. Versprechen der Stände: „in dem allem, so vorsteet[,] Ewer gnaden sich gegen vnns gnediglich vnnd gunstlich beweisen, Das wollen vmb Ewer gnaden vnnd gunst wir mit vnnsem Gebet gegen Got, vnnd sonst im Zeit, diemutiglich vnnd gehorsamlich verdienen“;
21. Maßnahmen zur Wahrung des Friedens.

Die zumeist nicht sehr bestimmt formulierten Artikel waren von herrschaftlicher Seite teils als „für sich selbs billich“ anzusehen (so namentlich die Punkte 2, 6, 19, 20 und 21; Punkt 4: „haben wir zugeben, dan er vnns fruchtbar vnnd nutz ansichet“) oder ihnen wurde ohne weiteren Kommentar stattgegeben (Punkte 7 und 8); andere wurden dagegen zuerst an die Königliche Majestät zur Entscheidung überwiesen (Punkte 13, 15, 17 und 18).

Die Bestimmungen wegen der peinlichen Gerichtsbarkeit erläuterten die Kommissare der herrschaftlichen Seite dagegen, ohne eine vorhergehende Bitte der Stände, von sich aus, im Anschluss an Punkt 21, mit dem sie in einem gewissen sachlichen Zusammenhang stehen: Die Regelung von 1514, wonach in allen Fällen, die Ehre, Leib und Leben betreffen, nur nach vorhergehender gerichtlicher Erkenntnis peinlich befragt und gestraft werden dürfe, soll dann nicht gelten, wenn die Schuld offenkundig ist, und auch sonst nur unter der Voraussetzung, dass der Beschuldigte über einen guten Leumund verfügt. Und wie von Zevenbergen ferner durch einen mündlichen Vorbehalt deutlich zu machen

Fürstentum zu erwarten; er würde eher dazu führen, „das vil mer vermögenliche personen von andern orten herein stellen werden“, und wer dagegen fest entschlossen sei, fortzuziehen, „der wurt sich ye ain sollichen klainen Abzug daran nit irren noch verhindern lassen“. Zudem würde man es für billig erachten, hinsichtlich der Abzugsfreiheit den anderen Erblanden ihrer Majestät gleichgestellt zu werden. – Von herrschaftlicher Seite wird der freie Zug unter folgenden Bedingungen gewährt: (1.) vorhergehende Anzeige des Wegzugs beim zuständigen Amtmanns; (2.) Bezahlung aller Schulden im Land; (3.) Verpflichtung, ein Jahr lang nicht wider den Herrn und das Land in Dienste zu treten; (4.) Verpflichtung, binnen eines Jahres, „vmb all sachen[,] so sich im Lannd begeben haben“, rechtlichen Austrag zu geben und zu nehmen, bzw. sich gütlich zu einigen. – Und ausdrücklich wird nun hinsichtlich der (1514 scheinbar offengebliebenen) Frage der Leibeigenschaft festgestellt: „wölcher also hinweg zücht [...], Der auch darmit vnnd alsbaldt der Leibaigenschaft ledig sein vnnd weyter nit beschwert werden soll“. Vgl. hierzu auch D. MERTENS, Württemberg, in: SCHAAB—SCHWARZMAIER, Handbuch II, S. 87.

suchte, könnten in keinem Falle die politischen Anhänger des vertriebenen Herzog Ulrichs sowie andere als Majestätsverbrecher einzustufende Delinquenten sich auf den Tübinger Vertrag berufen¹⁹⁸.

Was die 1515 gegebene Verordnung wegen der Abhaltung von Landtagen anbetraf, verzichtete die österreichische Herrschaft ausdrücklich darauf, künftig die landesherrlichen Amtleute als Ständedeputierte heranzuziehen, so dass fortan nur noch einer vom Gericht und einer vom Rat beschrieben werden sollte¹⁹⁹. Und schließlich wird den Prälaten, die zur Landsteuer beitragen, obgleich deren Hintersassen weder von der Abschaffung des Landschadens noch vom freien Zug profitieren, zugestanden – auf dass nun auch sie „ettwas Ergötzlichkeit empfahe“ –, „das Sy mit aller gastung von kuniglicher Maiestat, alls Hern diß Lannds, vnnd der seinen Wegen entledig vnnd deren frey steen, vnnd unbeschwert blyben sollen“²⁰⁰. Wegen der Jagdfronen werde man sich indes „gnediglich vertragen“.

Die von den Kommissaren am 11. März 1520 in Stuttgart beurkundete Erläuterung des Tübinger Vertrags inserierte Karl V. wortwörtlich seiner am 15. Oktober desselben Jahres in Maastricht ausgestellten Bestätigungsurkunde²⁰¹, mit welcher er zugleich den Ständen einen gemeinen Schadlosbrief erteilte²⁰². Neben der Konfirmation durch den Landesherrn sollten aber auch dessen Diener in der Territorialverwaltung in ihrem Staat ausdrücklich verpflichtet werden, die Landschaft bei ihren Freiheiten und Verträgen zu handhaben und bleiben zu lassen²⁰³. Auch als Erzherzog Ferdinand (zunächst Statthalter seines kaiserlichen Bruders) die Herrschaft in Württemberg antrat, bekräftigte dieser mit Urkunde vom 28. Mai 1522 den Bestand der Landesfreihei-

¹⁹⁸ GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 115. – Bedeutung erlangen sollte der Vorbehalt dann im Hinblick auf die Bestrafung der Empörer des Bauernkrieges 1525 (ebd., S. 144; vgl. ferner MAYER, Behandlung, S. 34ff.).

¹⁹⁹ Vgl. oben Abschn. III.2.b) bei Anm. 160.

²⁰⁰ Zur Bedeutung der für die geistlichen Korporationen teils sehr belastenden Atzungs- und Herbergsrechte vgl. STIEVERMANN, Landesherrschaft, S. 181f. u. passim.

²⁰¹ Abgedr. REYSCHER II, Nr. 26, S. 69ff.

²⁰² Ebd., S. 73 (eigene Hervorhebung): „Vnd dieweil vnns gepürt[,] denselben gemain vnnsrer prelaten vnnd Lanndschaft des gemelten fürstenthumbs wirtemberg ainen gemainen schadlousbriefe aufzurichten vnnd zugeben, Sie vmb alle vnnd yeglich des fürstenthumbs wirtemberg Zins[,] Leipding, gülten vnnd schulden, darumb das Lannd wirtemberg, vnnd sonnder flecken desselben, vor obgedachts Herzog Ulrichs erster außstrybung verschriben sind[,] zu uertretten vnnd schadlous zuhalten, Hierumb so gereden vnnd versprechen wir für vnns[,] vnnsrer erben vnnd nachkomen, dieselben vnnsrer gemain Prelaten vnnd Lanndtschaft samentlich vnnd sonnderlich, sollicher aller vnnd yeder Zins[,] Lipding[,] gülten vnnd schulden, wie vorsteet[,] zu enntheben, zuuertreten vnnd schadlous zuhalten.“

²⁰³ ADAM III, S. 51, Anm. 3; WINTERLIN, Beamtentum, S. 2.

ten. Und auch deren Veröffentlichung im Druck wurde im selben Jahr nach einigem Zögern von landesherrlicher Seite genehmigt²⁰⁴.

Einen Eindruck von der praktischen Umsetzung des freien Zugs vermitteln die erneuerten Lagerbücher, welche einen Teil jener umfangreichen Bemühungen der österreichischen Herrschaft zur effizienteren Gestaltung der Verwaltung darstellen. Bezüglich Hauptrecht und Fall, indes Abgaben, die von Amt zu Amt recht unterschiedlich ausfallen können, finden sich Einträge wie der folgende:

„Es ist zu bedencken, waß lybaygen personen, mann oder frawen, in stat und ampt Vayhingen gesessen, ußerhalb lands gezogen sind syther der fryheyt, gemeiner landtschafft von kay. m. zugestellt, oder fürter über kurtz oder lang hinuß ziehen werden, sollen khein mannsteuer oder haouptrecht zu geben schuldig sein.“²⁰⁵

Das im Tübinger Vertrag der Landschaft gewährte Recht findet in der Lagerbuchrenovation also eine ausdrückliche Berücksichtigung und somit schließlich auch Eingang in die lokale Verwaltungspraxis. Der freie Zug hat damit an der Publizität der im Lagerbuch rechtsverbindlich festgestellten Herrschaftstitel Teil, denen er gewisse Schranken setzt. Und so ist die Renovation wohl nicht zuletzt als ein Akt der (räumlichen und zeitlichen) Rechtskonkretisierung zu begreifen, welcher dazu beitragen sollte, Unklarheiten und Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich Auslegung und Umfang einzelner Rechtspositionen durch ein förmliches Verfahren auszuräumen²⁰⁶.

Während der österreichischen Zeit grundsätzlich in Frage gestellt wurde die Verteilung von Rechten und Pflichten im Herrscher-Untertanen-Verhältnis demgegenüber durch die Ereignisse des Bauernkrieges von 1525 – und dies, infolge der Untertanenaufstände ebenso durch die herrschaftliche Seite, welche sich nunmehr als an vorangegangene Rechtsbestätigungen nicht mehr gebunden betrachten konnte. Den Landschaftsvertretern ließ der Erzherzog daher „jr groß vngehorsam und frauel“ vorhalten,

„dardurch dan (wo der almechtig got das nit barmhertziglich verhüet) Zerörung[,] abual und Zerüttung aller ober- und erberkeit het mögen volgen, und das damit Ire Freyheiten und vertrag geuallen und außgeloschen seyn“,

und konnte verlangen, „umb soliches alles ain ansehnlichen Abtrag und Widerkörung zu thuen“. Doch „ausser angeborner tugendt“ ließ

²⁰⁴ „Der Lanndschaft zu Wirttemperg Freyhait“, 1522 Nov. 18, Stuttgart: Hans von Erfurt; hierzu Marion BOSCHKA, in: P. RÜCKERT, Landschaft, S. 131f. (Kat.-Nr. III 18) und ferner GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 129.

²⁰⁵ Kellereilagerbuch des Amts Vaihingen von 1523; Altwürtt. LB V, S. 376f.

²⁰⁶ Vgl. RICHTER, Lagerbuch- oder Urbarlehre, S. 16ff.

Ferdinand demonstrativ fürstliche Milde gegenüber der Untertanenseite walten, die sich nun umso weniger den herrschaftlichen Geldforderungen argumentativ zu entziehen vermochte²⁰⁷.

Potenzielle Beeinträchtigungen der auf den Tübinger Vertrag gegründeten landschaftlichen Rechte von herrschaftlicher Seite, gegen welche sich wiederum die Ständevertreter im Rahmen der Landtagspraxis ausdrücklich verwahrten, sind in folgenden Bereichen zu verzeichnen: Zum Einen wird der Tübinger Vertrag von den Ständen in verfahrensrechtlicher Hinsicht angezogen, als die Herrschaft zu einer württembergischen Beteiligung am österreichischen Generallandtag auffordert. Hierzu sollten Prälaten und gemeine Landschaft „aynen ansehnlichen Ausschüss“ bestellen und diesem „volmechtigen Gewaltt“ geben²⁰⁸. Daneben sind mit Blick auf das materielle Bewilligungsrecht der Stände Kontroversen über die Statthaftigkeit der Verpfändung von Landesteilen zu nennen²⁰⁹. Einen weiteren Anlass, welcher das im Tübinger Vertrag niedergelegte finanzielle Arrangement aufzuschnüren erfordert hätte, bildete schließlich die für 1534 anstehende – aber angesichts der noch vom Erwerb Württembergs im Jahre 1520 herrührenden Restschulden der Habsburger mehr als fraglich erscheinenden – Erneuerung des Schwäbischen Bundes²¹⁰.

c) Unter Herzog Ulrich nach dessen Rückkehr 1534

Mit der Rückkehr Herzogs Ulrichs nach dem militärischen Sieg von Lauffen steht erneut die im Tübinger Vertrag und der darauf gefolgten Deklaration durchgeführte sowie in der österreichischen Verwaltungspraxis auf unterschiedliche Weise bestätigte Festsetzung von Leistungspflichten und Rechten der Landesverwandten grundsätzlich zur Disposition. Nach seiner Restitution 1534 kann der Herzog wiederum – ähnlich wie bereits 1519 – mit einem Huldverlust der Landschaft argu-

²⁰⁷ ‚Landtags Abschied und Resolution, mit was für Bedingungen Erz-Herzog Ferdinand das Land Württemberg nach der Bauren-Aufruhr wieder zu Gnaden angenommen‘, 1525 Okt. 30, abgedr. SATTLER, Herzoge III, Beil. 125 (zum 2. Teil), S. 5. – Vgl. ferner GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 144ff.

²⁰⁸ Gedrucktes Ausschreiben, 1529 Nov. 9, HStA Stuttgart A 34 Bü 5 Nr. 12. – Vgl. GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 158.

²⁰⁹ So wiesen Prälaten und Landschaft im September 1530 im Angesicht der türkischen Bedrohung von der Herrschaft vorgebrachte Ansinnen zurück, bei Kurpfalz 80 000 fl. gegen Verpfändung der Ämter Neuenstadt und Weinsberg samt württembergischen Zehntrechten in Heilbronn aufzunehmen (GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 159f.).

²¹⁰ Zur herrschaftlichen Argumentation auf dem Landtag im Mai 1533: HStA Stuttgart A 34 Bü 7, Nr. 9. – Vgl. GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 168ff.; CARL, Der Schwäbische Bund, S. 450f.; BRENDLE, Württemberg unter habsburgischer Herrschaft, S. 188ff.

mentieren. Diese sei ihren Untertanenpflichten nicht nachgekommen, sondern habe ihren Herrn verraten, als sie es mit ihrer Erbhuldigung zuließ, dass das Land vom Schwäbischen Bund eingenommen und schließlich an Österreich (unter dessen Regierung aber indes jegliches öffentliche Bekenntnis zum Hause Württemberg unter Strafe gestellt war²¹¹) überführt werden konnte (und sein territorialer Bestand geschmälert wurde)²¹².

Die Verhandlungen, welche 1535 geführt wurden, als Herzog Ulrich die Stände wegen der Aufbringung der hessischen Kriegskosten berufen hatte, sollten im Hinblick auf die Geltung des Tübinger Vertrag letztlich ohne einen verbindlichen Abschluss bleiben²¹³. Gleichwohl sollte die von herrschaftlicher Seite vorgelegte „Erleutterung ettlicher articul im ver-
trag zue Tüwingen uffgericht begriffen“ später noch für eine gewisse Verwirrung in der Geschichtsschreibung sorgen, zumal sich Graf Friedrich von Mömpelgard in seiner „Assecuration“ vom 14. März 1593 explizit auf „den Tüwingischen Vertrag, wie der In Anno etc. Vierzehne vffgerichtet, *In Anno etc. Dreißig Fünffe erklärt*, vnd In Anno Fünffzig Ains weitters erleüttert“, beziehen sollte²¹⁴. Noch SPITTLER ist – entsprechend der sich mit dem ersten und wichtigsten Grundgesetz der württembergischen Landesverfassung gemeinhin verbindenden Vorstellung von un-
gebrochener Kontinuität – fest davon ausgegangen, dass Ulrich nach

²¹¹ Vgl. SEIGEL, Anhänger, S. 27f.

²¹² Entsprechend betont man bei den Landtagsverhandlungen von 1535, dass der Herzog „genuegsamb, treffenlich undt bewegende ursach hätte, den ver-
trag, zue Tüwingen vor 20 jahren mit gemeiner landschafft abgeredt undt uffgericht, ganz und gar fallen und by ohnkräften und ohnwürden bleiben zue laßen, dann derselbig nit allein in viel puncten und articuln gegen ihren fürstlichen gnaden von gemeiner landschafft verbrochen und nit gehalten, sondern auch gegen denjenigen, die ihrer fürstlichen gnaden anhängig und uß göttlicher zuenaigung guths gegönnt und geredt haben, vielfältig übertretten, auch mit versezung und verkhauffungen etlicher stätt und aempter zerrissen und zuenichten gemacht worden, deßhalben dann solcher ver-
trag gefallen, onbündig unndt crafftloß worden ist“ („Erleutterung ettlicher articul im ver-
trag zue Tüwingen uffgericht begriffen etc.“, 1535 März, HStA Stuttgart L 5 Bd. 4, fol. 38r/v).

²¹³ Landtagsabschied, 1535 März 12, HStA Stuttgart L 5 Bd. 4, fol. 37r: „Deß vertrags zue Tüwingen halb laß es syn fürstlichen gnaden by irem erbietten beru-
wen, ob viellicht der landschafft jezt alhier zue verharren beschwerlich, mög sein fürstlichen gnaden lyden, daß man ein ußschuß verordne, mit ir zue handeln und denselbigen in etlichen articuln zue declariren und erleüttern.“ – Vgl. GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 180f.; HEYD, Ulrich III, S. 200; REYSCHER I, Einl., S. 308.

²¹⁴ LGV, Nr. 27, S. 241 (eigene Hervorhebung). – Und weiter heißt es: „So versprechen, obligirn vnd verbünden wir Vnnß [...], Prälaten vnd Landschafft, auch Vnderthonen dises Fürstenthumbs Württemberg, In gantzer vnser künfftiger Regierung, bey gedachten Iren Alten Freihaiten, Tüwingischen Vertrag, vnd deßelben *In Anno etc. dreißig Fünffe*, vnd *Fünffzig Ains*, vnd *sonnst eruollgten Declarationen*, Aller vnd ieder, zwischen Jnen vnd der Herrschaft Württemberg verglichnen Abschieden, Ihr der Landschafft vnd Vnderthonen habenden gemainen vnd sonderbaren Privilegien, publiciertem Landtrechten, vnd vferichteten Kirchen-[,] Landts-[,] Hofgerichts-[,] ehe- und andern Ordnungen, allerdings rüewig vnd ohnturbiert [...] zue laßen“ (ebd., S. 241f. [eigene Hervorhebung]).

einigem Zögern und gegen entsprechende finanzielle Gegenleistungen „die nöthige *Bestätigung* und *Erläuterung des Tübingischen Vertrages* gab“²¹⁵. Aber auch wenn es hierzu nicht gekommen ist, bleibt der Entwurf aus dem März 1535 eine nicht zu unterschätzende Quelle für die allgemeinen Argumentationstechniken bei der Handhabung landständischer Rechtsdokumente.

Das 1514 ausgehandelte finanzielle Arrangement war auf 20 Jahre angelegt. Der von Herzog Ulrichs Räten vertretenen Auffassung zufolge könnten hiervon der Landschaft – im Hinblick auf von ihr bereits geleistete Zahlungen – allenfalls fünf Jahre angerechnet werden; ein Nachweis dafür, in welcher Höhe unter der österreichischen Regierung auf dem Fürstentum stehende Gülden abgelöst worden wären, sei bislang nicht erbracht worden. Der Kompromissvorschlag der herrschaftlichen Seite sieht nun vor, dass die Landschaft insgesamt noch auf 15 Jahre die außerordentliche Landsteuer reicht, wovon aber – „in ansehung der jezigen beschwerd, die dann viel größer, dann zue der zeit deß uffgerichteten vertrags seynd“ – die ersten fünf Jahresbeträge direkt in den „sekhel“ des Fürsten fließen und erst die folgenden zehn Jahre „zue ledigung deß fürstenthumbs“ verwandt werden sollen²¹⁶. Auch die Regelungen über die Gewährung des freien Zugs seien dementsprechend anzupassen: In den nächsten fünf Jahren soll als Abzug der zehnte Pfennig sowie in den darauffolgenden zehn Jahren der 20. Pfennig erhoben werden, dessen Einnahmen aber vollständig der ständischen Kasse zu Gute kommen; zudem soll jedoch in den beiden kommenden Jahren niemand das Land verlassen dürfen, der nicht zuvor – zusätzlich zum Abzugsgeld – auch „sein gebührend anzahl“ an den soeben bewilligten hessischen Kriegskosten (wobei sich hier der Anteil der Städte und Ämter auf insgesamt 100 000 fl. belief) erlegt hat²¹⁷.

Und sofern sich die ständische Seite auf den ebengenannten Vergleich einlässt, sollen auch die weiteren Punkte des Tübinger Vertrags eine modifizierende Erläuterung erfahren. Im Hinblick auf die Schatzungsfreiheit sowie das Gebot, keine Herrschaftsteile zu versetzen, möchte die herrschaftliche Seite festgestellt wissen, „daß allweg in khünfftig zeit die ehhafftig noth bedacht und vorbehalten werd“²¹⁸, was offenkundig eine sehr dehnbare Öffnungsklausel darstellt. Ausdrücklich von der Schatzungsfreiheit ausgenommen werden die vom Herzog ent-

²¹⁵ FREIHERR VON SPITTLER, Entwurff, S. 378f. (Hervorhebungen dort).

²¹⁶ „Erleutterung ettlicher articul im vertrag zue Tüwingen uffgericht begriffen etc.“, HStA Stuttgart L 5 Bd. 4, fol. 39r/v.

²¹⁷ Ebd., fol. 39v.

²¹⁸ Ebd., fol. 40r/v.

sprechend seinem *ius collectandi* umzulegenden Reichskontributionen²¹⁹, „dann sich derselbigen niemand entziehn noch fryen mögen“²²⁰. Des Weiteren soll nun, wie ja bereits 1514 vorgesehen, eine Vergleichung wegen des Heiratsguts der fürstlichen Töchter vorgenommen und eine Höhe von 20 000 bis 30 000 fl. festgesetzt werden, jedoch wiederum mit einer Öffnungsklausel versehen: Für den Fall, das eine Heiratsverbindung nicht nur „irn fürstlichen gnaden stammen zue Württemberg“, sondern auch „land und leüth nuzlich und erschließlich sein wurd“, möchte man „darinn die gelegenheit und nothdurfft der sachen erwegen“²²¹.

Die Versicherung des Tübinger Vertrags im Hinblick auf die peinliche Gerichtsbarkeit erfährt nach den Vorstellungen des Herzogs eine gewisse Relativierung: Zwar „wollen sich ihre fürstlichen gnaden vermög ihrer regalien und oberkheit, wie eines fürsten des reichs mit straffen gebührlich und unverwißenlich halten“. Doch daraufhin folgt die Einschränkung, „daß *ußerhalb ihrer fürstlichen gnaden befelch* von den ambtleüthen niemands in peinlichen sachen, wa es ehr, lyb oder leben antrifft, anders dann mit urtheil und recht gestrafft und getödt werden“, worin ein deutlicher Vorbehalt erkennbar wird²²². Grundsätzlich beizubehalten sei wiederum der Empörerartikel. Die Landschaft möge „in ansehung aller geyebter handlung und in bedenkhung ir selbs sich dißer declaration nit beschweren, sondern in underthöniger dankhbarkeit willig annehmen undt fürterhin deren in allweg geloben“.

Da mit dem Ende der österreichischen Herrschaft die Deklaration von 1520 hinfällig geworden war, konnten nun auch wieder die Artikel des Tübinger (Neben)abschieds²²³ in die Erörterungen einbezogen werden. Was die vorrangige Besetzung kirchlicher Stellen mit Landeskindern anbetrifft, will der Herzog sie „gnädiglich bedenkhen“ und sich, „wie ir fürstlichen gnaden das gegen Gott und mönniglich wiße zu verantworten, hierinn halten“²²⁴. Der 1514 aufgenommene Artikel wegen Reduzierung des höfischen Aufwands und fürstlichen Zeitvertreibs (namentlich des Reithauses in Marbach) wird dagegen brüskiert zurückgewiesen:

²¹⁹ Zur Bedeutung der Reichssteuern für die Landständischen Verfassungen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts: PRESS, Steuern, S. 61ff. sowie jüngst auch NEU, Erschaffung, S. 139ff., 145ff., 489f. u. passim.

²²⁰ HStA Stuttgart L 5 Bd. 4, fol. 40v.

²²¹ Ebd., fol. 40v-41r.

²²² Ebd., fol. 41v (eigene Hervorhebung). – Zur Rolle des Landesherrn in der württembergischen Strafrechtspflege vgl. grundsätzlich SCHNABEL-SCHÜLE, Überwachen, S. 76ff.

²²³ Abgedr. OHR—KOBEL, Nr. 73, S. 234ff.; vgl. oben Abschn. 3.c) bei Anm. 168ff. sowie zum sachlichen Spektrum der Gravamina: Abschn. III.4.b) bei Anm. 307ff.

²²⁴ HStA Stuttgart L 5 Bd. 4, fol. 42v.

„soll ganz abgethan sein, dann ihnen noch denen, so dannzue mahl von der landschafft darbey gewest, nit gepürt, wie sie selbs erachten könden, ihrer fürstlichen gnaden oder dero erben hierinn oder in andern dergleichen sachen maß zuegeben“²²⁵.

Was die im Tübinger Abschied zugesagte Besetzung von Klosterstellen mit Landeskindern sowie die Umwandlung der Konvente der Kappenherrn anbetrifft, so beansprucht der Herzog grundsätzlich freie Hand für die Fortsetzung der Reformation²²⁶. Andere Artikel werden als erledigt betrachtet oder es wird, wie in Sachen Landrechtsreformation, in dilatorischer Weise ein ausführlicherer Bericht der Sachlage eingefordert²²⁷.

Auf Seiten der Landschaft nimmt man „seiner fürstlichen gnaden gnädig bewilligen, sich mit ihnen, den gesandten, in handlung einzulassen, zue underthöniger dankbarkeit demüethiglich an“²²⁸. Was die unter österreichischer Herrschaft geleisteten Landsteuerzahlungen anbetrifft, so wird versucht darzulegen, dass sie, sofern zum Rückkauf veräußerter oder zur Auslösung verpfändeter Herrschaftsteile verwandt, sehr wohl „zue nutz angelegt“ worden seien – „wo aber gleichwohl solches nit beschehen, so hat doch gemeine landschafft jährlich solch gellth unnachlässig bezahlen müessen“; darum bitten die Landschaftsvertreter, der Herzog „wolle die begehrten 15 jahr gnediglich ringern“²²⁹. Die Abzugsfreiheit möge er bereits nach Ablauf der kommenden zwei Jahre gewähren (also nach Aufbringung der hessischen Kriegskosten), denn – abgesehen davon, dass der freie Zug „vielmehr zu uffgang der mannschaft und vermögen, weder zue nachtheil deßelbigen raichen“ würde – wäre es in diesem Fall ja die landschaftliche und nicht die herzogliche Kasse, welcher die Einnahmen entgingen²³⁰. Im Hinblick auf künftige Notfälle, Reichskontributionen oder die Aussteuer der fürstlichen Töchter, signalisieren die Stände ihre grundsätzliche Bereitschaft, soweit als es ihnen möglich sein werde, der Herrschaft entgegenzukommen. In zentralen Punkten, wie dem der malefizischen Gerichtsbarkeit, bitten sie aber darum, bei dem Wortlaut des Vertrags zu verbleiben.

²²⁵ Ebd. – Bezeichnend erscheint aber auch die ständische Antwort: „sezen in keinen zweiffel, sein fürstlichen gnaden werde sich in solchem undt waß zue vermeidung überflüssigen costens dienlich selbs der gebühr wißen zue halten“ (fol. 51r).

²²⁶ Vgl. oben Abschn. V.3.b) bei Anm. 127ff.

²²⁷ HStA Stuttgart L 5 Bd. 4, fol. 43r.

²²⁸ ‚Der gesandten gemeiner landschafft antwortt uff den fürschatz, belangend die erleütherung deß vertrags zue Tüwingen uffgericht‘, 1535 März, HStA Stuttgart L 5 Bd. 4, fol. 44v-45r

²²⁹ Ebd., fol. 45v.

²³⁰ Ebd., fol. 46r-47r.

Am Ende haben die Verhandlungen von 1535 den Tübinger Vertrag mehr oder weniger bewusst ‚in der Schwebe‘ gehalten, der daraufhin für längere Zeit aus dem Blickfeld geraten sollte²³¹. Und hieraus ergab sich wiederum eine relativ offene Ausgangslage für finanzielle Vergleichungen, die man von Fall zu Fall mit den jeweils akuten Notwendigkeiten des Fürstentums begründete²³². Für Herzog Ulrich sollte bei den folgenden Landtagshandlungen ganz offensichtlich keine Veranlassung bestehen, nochmals einen Versuch zu unternehmen, dem erklärten Anspruch jener Vereinbarung von 1514 entsprechend, zu einer dauerhafteren finanziellen Konsolidierung zu gelangen – was dann nämlich unweigerlich mit der förmlichen Zusage künftiger Schatzungsfreiheit verbunden gewesen wäre²³³.

d) Unter Herzog Christoph

Die Erneuerung des Vertrags

Eine neue Ausgangslage im Verhältnis von Fürst und Landschaft, welche dem Tübinger Vertrag schließlich zu einer dauerhafteren Geltung verhelfen sollte, ergab sich 1550 mit dem Herrschaftsantritt Christophs. Dieser wurde durch einen von König Ferdinand angestrebten Felonieprozess, welcher mit Ulrichs gegen Österreich geleisteten Kriegsdiensten begründet wurde, grundsätzlich in Frage gestellt²³⁴, so dass sich der Erbe der württembergischen Dynastie in besonderer Weise gezwungen sah, mit der Untertanenseite zu einem Übereinkommen hinsichtlich der Grundlagen einer rechtmäßigen Herrschaftsausübung zu gelangen²³⁵. Nicht zuletzt sollte es dabei auch um die Aufbringung der für einen Vergleich mit den Habsburgern notwendigen finanziellen Mittel gehen. Die vorweggenommene Erbhuldigung in den Städten und Ämtern steht unter dem Vorbehalt der inhaltlichen Konkretisierung der beiderseitigen Rechte auf dem für Januar 1551 anberaumten Plenarlandtag. Es waren politische Zwänge – von außen wie von innen –, welche den neuen Landesherrn nach zwischenzeitlicher Vertagung des Plenums schließlich am 13. April dazu zwangen, jene durch das Institut des Tübinger Vertrags verkörperten Landesfreiheiten weitgehend in je-

²³¹ GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 181f.

²³² Im Hinblick auf den Stil der herrschaftlichen Begründungen siehe etwa den Vortrag der landesherrlichen Seite am 10. Mai 1538: „[...] auser disen, auch anndern mer ansehnlichen unnd treffenlichen ursachen, so ir f. gn. jezmals umb kurze willen zu erzelen gnediglich underlassen wollen“ (HStA Stuttgart A 34 Bü 9 Nr. 4, o. fol.).

²³³ Aber auch dann gewiss mit expliziten und impliziten Öffnungsklauseln; hierzu grundsätzlich oben Abschn. 1.d) bei Anm. 99ff.

²³⁴ BRENDLE, Dynastie, S. 317ff.; LANGENSTEINER, Land, S. 32ff.

²³⁵ LANGENSTEINER, Land, S. 46ff.; GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 197ff.

ner Form zu übernehmen, in der sie von 1520 bis 1534 die Grundlage für das österreichische Regiment gebildet hatten.

Ein internes Gutachten der herzoglichen Räte, welches nach den Beratungen mit dem Landtagsausschuss im März oder Anfang April abgefasst wurde, gibt einen bezeichnenden Eindruck von der spezifischen Verhandelbarkeit überkommener landständischer Rechtsgarantien:

„Wiewol nun sein f. g. inen, den prelatenn und gesannnden von der lanndtschafft so stattliche, rechtmessige, billiche unnd wolgegründte ursachen unnd umstand unnd sonnderlich etliche fürnemliche punctenn [...] woll anzeigenn unnd fürbringen khöndte, dz ein jeder erbars unnd unpartheyischen verstandts unnd gemüets leichtlichen erkennen unnd urttheilen khöndte, das der Tüwinger vertrag unnd noch vil weniger die daruff gevolgt declaration ir f. g. im wenigsten nit binden thett, auch sein f. g. denselbigen zu ratificieren kainswegs schuldig were“,

solle der Herzog, so dieser „die lanndtschafft inn gutem willen zu behal-
tenn bedacht“ wäre, sich hinsichtlich der gewünschten Ratifikation ver-
gleichsbereit zeigen, sofern sich im Gegenzug die Stände auf eine Ber-
atung der von herrschaftlicher Seite proponierten Punkte einließen²³⁶.

Beachtenswert erscheint daneben aber auch, welches geschichtliche Bild von dem Tübinger Landtag und der unmittelbar folgenden Zeit in diesem Zusammenhang transportiert wurde. So heißt es in der Narratio der Bestätigungsurkunde:

„Alls vor etlichen Jarn, by lebzeiten vnnd Regierung des Hochgeborn-
nen fursten, Herrn Ulrichs Hertzogen zu Würtemberg etc. vnnsers
freuntlichen lieben Herrn, vnd vatters seligen sich etlich spen, vnnd
Irrungen zwischend seiner lieb, eins, vnd den Prelaten, vnd gemeiner
Landtschafft, dises vnnsers Fürstenthumbs Wurtemberg, anders
teils, gehalten, Derwegen etwa vffrur vnder gemeiner Landtschafft er-
wegt, vnnd begeben, Aber darzwischen, souil in der guet fürgenom-
men, vnd gehandelt worden, auch letstlich die sachen dahin geraten,
das sein lieb in anno Tusend Funffhundert, vnnd vierzechne, einen
gemeinen Landttag beschriben, vff welchen [unter kaiserlicher und
fürstlicher Vermittlung] guetliche handlung gepflogen, vnnd mit bai-
derteill gutem wissen und willen ainen vertrag abgeredt, vnd aufge-
richt, wie der noch vorhanden“²³⁷.

Die Unregelmäßigkeiten, welche in den Aufständen des Armen Konrads
mündeten, werden nicht geleugnet, aber v. a. das Bemühen Ulrichs um
Wiederherstellung eines rechtmäßigen Zustands unter Heranziehung
der Vermittler betont. Brisanter für beide Seiten gestaltet sich die zu

²³⁶ ‚Berathenlich bedenncken über den Tüwingschen vertrag und daruff gevolgte
keiserliche declaration‘, 1551 März od. April, HStA Stuttgart A 34 Bü 12a Lit. M, o. fol.
– Hierzu auch LANGENSTEINER, Land, S. 49.

²³⁷ Herzog Christophs Bestätigung und Erläuterung des Tübinger Vertrags, 1551 April
13, abgedr. REYSCHER II, Nr. 32, S. 85f.

treffende Sprachregelung jedoch mit Blick auf die Zeit des Hutten'schen Handels und von Ulrichs Vertreibung: Hat die Landschaft ihren Herzog verraten oder hat Ulrich seine Herrschaft durch Fehlverhalten verwirkt? Diese Frage gilt es zu umschiffen, wenn der Kompromiss zwischen den Ständen und dem Nachfolger Christoph gelingen soll²³⁸. So verzichtet man von herrschaftlicher Seite darauf, die noch in den Verhandlungen nach 1534 geltend gemachte Mitverantwortung der Landschaft näher zu explizieren, und hält fest, der Herzog sei 1519 schlicht „durch onglück der Zeit, und allerlai untrew, Vnnd von dem Schwebischen gewesenen Pundt“ aus seinem Land vertrieben worden²³⁹.

Die Innehabung des Herzogtums durch Österreich seit 1520 muss Christoph dann – entsprechend dem Kaadener Vertrag und den derzeitigen Einigungsversuchen hinsichtlich des Felonievorwurfs – grundsätzlich als rechtmäßig anerkennen und insoweit auch den württembergischen Untertanen zugestehen, dass sie sich mit den Vertretern Karls V. auf Huldigungsverhandlungen einließen und um Bestätigung ihrer Freiheiten nachsuchten:

„[...] ir Kai. Mt, vff embsig vnderthenigst, flehend bitten, vnd anhalten, der prelaten vnd gemeiner Landtschafft, nit allein obangeregten vertrag ratificiert, sonder auch inen vber denselb ain weitere Declaration vnnd merung etlicher artickel gegeben“²⁴⁰.

Doch anstatt diese kaiserliche Deklaration im Ganzen und ohne modifizierende Zusätze zu bestätigen, gibt Christoph schließlich eine formal eigenständige Erläuterung aus eigener landesfürstlicher Autorität, die nicht mehr in dem dialektischen Duktus von ständischer Bitte und herrschaftlicher Resolution abgefasst ist, aber gleichwohl, was den Inhalt anbetrifft, den überwiegenden Teil der bereits 1520 vorgetragenen Punkte nahezu wörtlich übernimmt. Ausdrücklich festgehalten wird in diesem Zusammenhang jedoch, dass es die Stände gewesen seien, die um eine solche Erläuterung der überlieferten Artikel gebeten hätten:

„Vnnd aber ietzt wir, durch vnnsere Prelaten, vnnd gemeine Landtschafft, vndertheniglich gebetten vnd angesucht worden, Inen hierüber auch etlicher artickell erleuterung Declaration vnnd erclerung zuthun, Sollich ir vnderthenig bitt, alls billich, wir betracht, Ercleren, vnnd erleutern wir die, wie volgt“²⁴¹.

²³⁸ Vgl. GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 199f.

²³⁹ REYSCHER II, Nr. 32, S. 86.

²⁴⁰ Ebd.

²⁴¹ Ebd., S. 87.

Bereits in dem besagten Gutachten der Räte wurde es „nit allein irer f. g., sonnder auch gemeiner landtschafft notturfft halber“ für unumgänglich erachtet, den Ständevertretern vorzuhalten,

„dz inn angeregtem vertrag, unnd noch vil mer in gevolgter declarati- on, etliche vill puncten unnd artickell begriffen werenn, welche zum thail an inen selbs gefallenn, zum tail von unnötten, zum thail leütterung unnd enderung bedörfftig etc., unnd zum thail dermassen gestaldt, sonderlich in der declaration, dz sie seinen f. g. kainswegs zulessig, auch one zweiffel vonn kainem, so seinen f. g. mit trew unnd aidt zugethon, mit eeren an sein f. g. begert oder derselbenn zuge- muttett werdenn kann noch soll“²⁴².

Die hierin angelegte Argumentationsfigur, wonach der Fürst ein gutes Werk vollbringt, indem er pro forma v. a. dem Wunsch der Landstände entspricht, die Verträge und Freiheiten ‚klarer‘ und verständlicher zu formulieren, konnte späterhin geradezu in einer sich durch wechselseitige Zuschreibungen verstärkenden diskursspezifischen Deutungshoheit des Landesherrn resultieren²⁴³.

Die neue Erläuterung vom 13. April 1551 umfasste schließlich folgende 15 Punkte²⁴⁴:

1. Besetzung der Regierungsstellen bei Hofe und in der Kanzlei „mit gotsföchtigen, fromen, Eerlichen, dapffern, verstendigen, vnnd erfarnen personen“ (entspr. Punkt 2 der Deklaration von 1520);
2. Besetzung der Schreiber in der Kanzlei, Vorrang der Landeseingesessenen (Punkt 4);
3. Garantie des Rechtsstatus der Prälaten als Schirmverwandten des Fürstentums sowie von Stuttgart als dessen Regierungssitz (Punkt 5);
4. Besetzung der Amtleute und angemessene Besoldung derselben (Punkt 6);
5. Abhilfe der Beschwerden wegen Wildbret, Forstmeistern und -knechten (Punkt 7);

²⁴² HStA Stuttgart A 34 Bü 12a lit. M, o. fol.

²⁴³ Zur Verwendung dieses Arguments durch Herzog Friedrich I. bei seinem ‚Angriff‘ auf den Tübinger Vertrag vgl. ADAM II, S. 640, Anm. 2, der gegen die herrschaftliche Position einwendet, dass die Stände 1551 eben nicht um eine Erläuterung des Vertrags, sondern vielmehr um eine Bestätigung der von Karl V. gegebenen erläuterten und gemehrten Artikel von 1520 gebeten hätten. – Zur juristischen Argumentationsstruktur der Deklaration von 1607 siehe unten Abschn. f) bei Anm. 354ff. – Allg. zur strategischen Handhabung der Ständefreiheiten: STROHMEYER, Disziplinierung, S. 103ff.; DERS., Konfessionskonflikt, bes. S. 447ff.; LUDOLPH, Die „Krauthoffaffäre“, bes. S. 44ff.

²⁴⁴ Diese entsprechen – wobei sowohl die beiden ersten Punkte wegen der Besetzung von Regiment und Kanzlei als auch die den Adel betreffenden Punkte 7 und 8 zu je einem Artikel zusammengefasst werden – den Punkten 26 bis 38 des Enzlin-Gutachtens von 1606; siehe die §§-Zählung in Abb. 9 (S. 399).

6. Besetzung des Hofgerichts (Punkt 8);
7. Heranziehung des Adels zu den Landeslasten;
8. Maßnahmen, um den Adel wieder stärker an das Fürstentum zu binden (Punkt 11);
9. Landrechtsreform (Punkt 12);
10. Verleihung der kirchlichen Pfründen (Punkt 13);
11. Austeilung der gestifteten Almosen (Punkt 14);
12. Gewährung des freien Zuges (Punkt 16) – nun unter konkretisierten Bedingungen sowie ausgedehnt auch auf die Untertanen der geistlichen Herrschaften²⁴⁵;
13. Friedenswahrung (Punkt 21);
14. Verfahren in peinlichen Sachen (wie 1520);
15. Gastung der Prälaten (wie 1520).

Detailliertere Regelungen – im Hinblick auf das weitere Vorgehen bei der Landrechtsreformation, dem Umgang mit Wildbretschützen sowie der Handhabung der Strafgerichtsbarkeit allgemein – sollten schließlich dem zwei Tage nach der Konfirmation und Deklaration des Tübinger Vertrags beurkundeten Landtagsabschied vorbehalten bleiben²⁴⁶. Dieser bekräftigte zudem die auf die Herzogserhebung gestützte Unteilbarkeit des Fürstentums als einer ökonomischen Gemeinschaft²⁴⁷.

Das auf dem folgenden Landtag im Januar 1552 in Böblingen vorgebrachte Ansinnen der Landstände einer ausdrücklichen Verpflichtung aller in der Landesverwaltung tätigen herzoglichen Diener (und nicht

²⁴⁵ Wiederum wurde die Wahrnehmung an dieselben Bedingungen wie in der Erläuterung von 1520 gebunden; siehe oben Anm. 197.

²⁴⁶ Abgedr. REYSCHER II, Nr. 33, S. 91ff.

²⁴⁷ Ebd., S. 92: „[...] so ist erstlich vnd zuuorderst nochmals berattenlich erwogen, vnnd einhellig, ouch enntlich beschlossen worden, Das es gar nichten weder Ratsam, thonlich, oder auch veranntwurtlich sey Ichtzigs von disem Furstenthumb, In ainicherlay gestalt, wie das namen haben möchte, hintzugeben, oder zuuerendern, Sunder das es ain eyinig Corpus, one zertrennt, vnd one zerthailt, samptlich beyainander, vnd also bey vnns vnnd vnsern Mannlichen Leybserben, ouch Stamen vnnd namen Würtemperg, bestendiglich, erblich vnd öwiglich bleyben soll“. Und hierfür werden folgende Begründungen angegeben: (1.) die württembergischen Hausverträge; (2.) der Herzogsbrief von 1495; (3.) der in den geschriebenen Rechten erkennbare Grundsatz, Fürstentümer nicht zu zerteilen; (4.) die gemeinsame Bewältigung der auf dem Fürstentum stehenden Schuldenlast; (5.) die Organisation der militärischen Verteidigung; (6.) der vielfach bekundete Wille der Landstände; (7.) die Tragung der Reichslasten; (8.) die Rechtskonfirmationen von Karl V. und Ferdinand I. gegenüber Prälaten und Landschaft, „das von disem vnserm Fürstenthumb nichts solte verendert oder dasselbig zerthailt werden“. – Zur politischen Konstellation vgl. zuletzt HAUG-MORITZ, Genese, S. 132f.

nur der fortan wieder zu den Landtagen berufenen Amtleute) auf die Wahrung der Landesfreiheiten, wie sie unter der Herrschaft Österreichs (wohl angesichts der dortigen Erfahrungen im Umgang mit den vielfältigen Rechtstraditionen der einzelnen Erb- und Kronländer) praktiziert wurde, vermochte Herzog Christoph für sein württembergisches Stammland als unnötig zurückzuweisen²⁴⁸.

Politisch-dogmatische Auseinandersetzungen (I)

Nach der grundlegenden Erneuerung der auf den Tübinger Vertrag gegründeten landständischen Rechtsfestsetzungen durch Herzog Christoph lassen sich in der Praxis sehr bald erste politisch-dogmatische Auseinandersetzungen beobachten, deren normative Begründungszusammenhänge es zu analysieren gilt. Dabei kommen prinzipiell zwei unterschiedliche Zielrichtungen landständischer Rechtswahrnehmung zum Ausdruck: einerseits die Versagung des Konsenses zur Übernahme neuer Leistungen, ausgehend von landesherrlichen Forderungen, welche nunmehr eindeutig auf das Forum zentral organisierter Ständeversammlungen verwiesen sind; andererseits aber auch die Durchsetzung subjektiver Rechtspositionen auf dem Wege der ebenfalls mehr und mehr institutionell geregelten Beschwerdevorbringung.

Was den erstgenannten Bereich, die landständische Bewilligungspraxis, anbetrifft, so ist dieser in den ersten Regierungsjahren Christophs v. a. im Hinblick auf die militärischen Erfordernisse im Vorfeld des protestantischen Fürstenaufstands von 1552 zu verfolgen. Der württembergische Herzog sieht sich – wiewohl er sich selbst aus den kriegerischen Auseinandersetzungen herauszuhalten sucht – gezwungen, für alle Eventualitäten gerüstet und verteidigungsbereit zu halten, so dass auf dem ersten Böblinger Landtag auch über außerordentliche Kriegshilfen der Landstände verhandelt wurde²⁴⁹. Schließlich, wie der Abschied vom 12. Januar vermeldet,

„haben vnnsere Prelatenn, vnnd Lanndschaftt, In betrachtung Ietzt schwebennder gefarlicher leuff, vnndertheniglich bewilliget, Das wir Ietzmalls vnnd so lanng, bis sich mit gnaden dess allmechtigen, sol-

²⁴⁸ Es werde „keiner so kindisch sein“, gegen einen durch die landesfürstliche Autorität sanktionierten Vertrag zu verstoßen; zit. bei GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 203. – ADAM III, S. 51, Anm. 3 hat klargestellt, dass Herzog Christoph sehr wohl die Amtleute in ihrem Staat bereits im November 1550 verpflichtet hatte, die Landschaft bei ihren Freiheiten und Verträgen zu handhaben und bleiben zu lassen. Und dies sollte auch unter Christophs Nachfolgern beibehalten werden. Vgl. ‚Gemeiner Stat eines Vogts, der den Stab und eine Kellerei oder Verwaltung bei einander hat‘, abgedr. WINTERLIN, Geschichte I.1, Beil. 3, S. 116.

²⁴⁹ GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 202ff.

liche leuff, zu besserung schickenn, zweihundert knecht bestellen, vnnd gen Schornndorff, auch Kirchaim in die besatzung legenn“.

Für jeden dieser Knechte übernehmen die Stände monatlich 2 fl. – eine durch besondere Umstände gerechtfertigte und zeitlich begrenzte (wenn auch nicht eindeutig terminierte) Maßnahme unter Wahrung der förmlichen Mitwirkungsbefugnis²⁵⁰.

Allerdings sollte Herzog Christoph angesichts der sich zuspitzenden militärischen Lage im Reich bald befinden, dass die ihm nach dieser Beschlusslage insgesamt zu Gebote stehenden Mittel nicht ausreichen könnten. Auf einem neuerlichen, nun nach Herrenberg einberufenen Landtag im März und April dringt er daher auf weitergehende Zugeständnisse von Prälaten und Landschaft, um noch mehr geworbene Truppen, insgesamt sechs Fähnlein Knechte und 200 Reiter, unterhalten zu können. Die Ständevertreter, so das in der Landtagsproposition bereits auffällig vage und unbestimmt gehaltene gnädige Begehren ihres Landesherrn, „wellen uf mittel unnd weg gedenckhen, welcher gestalt sollich kriegsvolckh zu roß unnd fuß erhalten möge werden“²⁵¹. Daneben forderte man sie dazu auf, sehr weitreichende Beschlusskompetenzen an einen Ausschuss zu delegieren, der sich, so die Lage es erfordern würde, auch über einen längeren Zeitraum bereithalten sollte²⁵².

Von ständischer Seite konnte man sich gegenüber solchen finanziellen Forderungen grundsätzlich auf die abschließenden Regelungen des Tübinger Vertrags in Betreff der Hauptkriege berufen. Da sich allerdings das 1514 entworfene und 1551 erneuerte finanzielle Gesamtarrangement, welches diesen Regelungen zu Grunde lag, bereits in Böblingen als nicht mehr tragfähig erwiesen hatte und diesbezüglich auch auf dem darauffolgenden Tübinger Ausschusstag keine Lösung in Aussicht gewesen war, wollte man sich nun überhaupt nicht auf Verhandlungen über zusätzliche Kriegsleistungen einlassen, bevor sich nicht der Landesherr wegen seiner drückenden Schuldenlast sowie der dadurch auf die Landschaft zukommenden Belastungen erklärt haben würde.

Auf nochmalige Aufforderung durch die herzoglichen Kommissare²⁵³, geben die Stände eine eher lakonische Antwort auf den fraglichen Propositionspunkt:

²⁵⁰ Im Gegenzug verspricht der Landesherr, „wellen wir ernstliche fursehung thon, das sich solche knecht beschaidennlich hallten“ und diese etwa die Bürger der betroffenen Städte nicht mit weiteren Forderungen nach Naturalleistungen bedrängen (Landtagsabschied, 1552 Jan. 12, abgedr. LGV, Nr. 16, S. 106).

²⁵¹ Landtagsproposition, 1552 März 28, HStA Stuttgart A 34 Bü 14 Nr. 2, o. fol.

²⁵² Hierzu bereits oben Abschn. III.3.c) bei Anm. 249ff.

²⁵³ HStA Stuttgart A 34 Bü 14 Nr. 5 (1552 März 30).

„wir wissen unnd künden fürwar kainen weg finden, dardurch also geltt zu wegen gepracht und solch kriegsvolckh versoldet und erhalten werden mecht“²⁵⁴.

Sie waren durch die landesherrlichen Forderung sehr wohl alarmiert und sahen eine Notwendigkeit dazu, sich mit allem Nachdruck ihrer Rechte zu verwahren. So erinnerten sie den Landesherrn an seine im Tübinger Vertrag festgesetzte Verpflichtung, in allen Fällen, in denen das Landesaufgebot in Anspruch genommen wird, seinerseits die Lieferung zu tragen. Ferner bestanden sie auf dem hergebrachten, mit Präzedenzfällen aus der jüngeren Vergangenheit unterlegten Prinzip, demzufolge die Untertanen niemals dazu hätten verpflichtet werden können, zur selben Zeit sowohl mit Kriegsdienst in eigener Person als auch mit Geldzahlungen zur Landesverteidigung beizutragen²⁵⁵. Und ebenso wenig wollten sie auf unbestimmte Zeit einen Ausschuss einsetzen, damit dieser dann zu entsprechenden Zusagen genötigt werden sollte²⁵⁶.

In der Sache ist man am Ende bereit, für drei Monate jeweils 6000 fl. für die Besoldung der geworbenen Truppen zu bewilligen – und zwar als ein außerordentlich vereinbarter Ersatz für die Aufbietung eines Landesaufgebots nach den Regeln des Tübinger Vertrags. Die Außerordentlichkeit dieser Regelung, welche die hergebrachte Defensionsordnung im Grunde unberührt ließ und lediglich vorübergehend suspendierte, sollte sich nach dem Willen der ständischen Seite darin ausdrücken, dass man nicht mehr schlicht ‚untertänig‘ und ‚aus Gehorsam‘ bewilligte; vielmehr nämlich:

„dismals auss kheiner schuldigen gerechtsamm, sonnder unns [dem Landesherrn] zu undertheniger erzeigung“²⁵⁷.

Auf die hieraus für alle weiteren Kriegssteuer Verhandlungen zu erwartenden Schwierigkeiten wollte sich Herzog Christoph zu diesem Zeitpunkt nicht einlassen und zog es vor, anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten soweit als möglich auszureizen²⁵⁸. Die äußeren Umstände sollten es dem Landesherrn schließlich erlauben, einer Kraftprobe mit der mühsam etablierten landständischen Vertretung, die sich längst als ein unverzichtbares Instrument der rechtspraktischen Verwirklichung von Landesherrschaft erwiesen hatte, noch einmal aus dem Wege zu

²⁵⁴ Prälaten und Gesandten gemeiner Landschaft Hauptantwort und Bedenken, 1552 März 30, 1552 März 30, HStA Stuttgart A 34 Bü 14 Nr. 6a, o. fol. – Grundsätzlich aber, so die Stände beschwichtigend, „weren wir dartzu unnd allem dem, so zu schutzschirm und erhaltung des vatterlands dienlich, nach unnserm vermögen“ (ebd.).

²⁵⁵ Ebd. – Vgl. ADAM II, S. 573, Anm. 2; GMELIN, Über Herzog Friedrich I., S. 16f.

²⁵⁶ Zu den außerordentlichen Ausschuss-Einsetzungen in den ersten Jahren unter Herzog Christoph bereits oben Abschn. III.3.b).

²⁵⁷ HStA Stuttgart A 34 Bü 14 Nr. 1, o. fol. (Landtagsprotokoll zum 7. April).

²⁵⁸ GRUBE, Der Stuttgart Landtag, S. 204ff.

gehen. Der Herzog verzichtet ganz auf einen Landtagsabschied, um so ein für die Herrschaft nachteiliges Präjudiz zu vermeiden.

Politisch-dogmatische Auseinandersetzungen (II)

Welche positiven Ansprüche wiederum von ständischer Seite aus dem Tübinger Vertrag abgeleitet und sodann juristisch fortentwickelt werden konnten, lässt sich insbesondere am Beispiel der Abzugsfreiheit veranschaulichen, welche bis zu einem gewissen Grad sogar den Charakter eines individuell einforderbaren subjektiven Rechts anzunehmen vermochte. Kontrovers ausgetragen wurde in diesem Zusammenhang v. a. die Frage, ob auch das „Hinauserben“ von der Freiheit des Tübinger Vertrags erfasst sein sollte oder nicht²⁵⁹. Dabei scheint es in der Praxis schon länger zu Missverständnissen gekommen zu sein. 1554 legte schließlich der kleine Ausschuss eine Supplikation mit der Forderung vor, künftig auch von außerhalb Württembergs ansässigen Erben keinen Abzug zu verlangen²⁶⁰. Zur Begründung führt er sechs Punkte an, die Auskunft darüber zu geben versprechen, wie die Landschaft mit ihren verbrieften Rechten umging, diese auslegte und dem Landesherrn ihre Auffassung näherzubringen versuchte.

Gleich der erste Punkt deutet an, dass die der Landschaft grundsätzlich ohne personelle Beschränkungen versicherte Abzugsfreiheit dadurch entwertet sei, dass sie gewissermaßen willkürlich nicht jedem gewährt werde, dem sie eigentlich zustünde:

„Dann erstlichs, wan der frei zug nit gegen jedermann gehalten werden unnd diese anheung haben solt, so wer er nit frei“.

Dieses Argument wird im zweiten Punkt sogleich weiter entwickelt: Auch jene Einwohner, deren Kinder das Land aus nachvollziehbaren, aner kennenswerten Gründen bereits verlassen hätten oder noch verlassen würden, „hetten den schaden mit raichung deß hilffgeltz gelitten, miesten jetzt den abzug geben unnd würden also mit zwifach bürdin onladen“. Die Abzugsfreiheit wird also eindeutig als Gegenleistung für die finanziellen Hilfen der Landschaft angesehen und da alle steuerpflichtigen Einwohner von der Umlage betroffen sind, sollen billigerweise auch alle gleichermaßen von den Landesfreiheiten profitieren.

Die folgenden Argumente sollen demgegenüber die Folgen der bis dato geübten Abzugspraxis verdeutlichen und so darstellen, dass eine un-

²⁵⁹ Vgl. hierzu FUHRMANN, *Amtsbeschwerden*, S. 89f.; GRUBE, *Der Stuttgarter Landtag*, S. 217. – Zur subjektiven Dimension grundsätzlich WILLOWEIT, *Veräußerung*, S. 258ff.; SCHULZE, *Ständische Gesellschaft und Individualrechte*, S. 170ff. – Zur Abzugsfreiheit in langfristiger Perspektive: GERTEIS, *Auswanderungsfreiheit*, S. 167f.

²⁶⁰ Die folgenden Zitate aus HStA Stuttgart A 36 Bü 2a Nr. 1a, o. fol.

terschiedliche Behandlung von ‚hinausziehen‘ und ‚hinauserben‘ dem Sinn und Zweck der Abzugsfreiheit und letztlich den Interessen der Herrschaft zuwiderlaufe. Wenn der Landesherr keine Abhilfe schaffe, so sei es denkbar, dass Untertanen, die ihre Kinder „aus zugestandener gelegennheit“ ins Ausland verheiraten, selbst zu Lebzeiten das Land verlassen könnten, um der Schmälerung ihrer Hinterlassenschaft zuvorkommen (dritter Punkt). Aber es sei auch denkbar, dass „manch eerlich, nutzlich, gutt unnd furstenndig heürat verbleib, unnd wer dan also der Landschafft Kinder verschlagen und geeussert“ (vierter Punkt). Des Weiteren sucht man an das Peuplierungsinteresse der Herrschaft zu appellieren, indem man davor warnt, Interessenten für eine Einwanderung ins Herzogtum Württemberg, welche dann den Erwerb des Bürgerrechts und somit die Teilhabe an den Landesfreiheiten anstreben würden, abzuschrecken, wenn man weiter den Abzug erhebe (fünfter Punkt).

Schließlich geben die Ausschussmitglieder zu bedenken, dass die Landtagsgesandten

„vonn den hievor gehaltenen Landtügen unnd sonderlich jungst, als die ablosung hilff erstreckht worden, hantt kommen irn mitburger (damit sie die hilff deß williger leisten) vertröst, das hiefüro der abzug genzlich absein, unnd sie unnd ire kinder der freiheiten (in vertrag begriffen wie dann die damals wider renewert unnd bestettigt worden) geniessen werden“.

Werde diesem Versprechen nicht nachgekommen, „haben euer furstlich gnaden gnediglich zu erachten, was us raichung solcher hilff unnd sonst für unwill unnd den gesanten fur verwiß unnd nachred damals entsteen mag“. Es würde in einem solchen Fall also die generelle Akzeptanz der Landtagspraxis in der Bevölkerung leiden.

An dieser Stelle soll und kann es nicht darum gehen, zu bewerten, inwieweit die von der Landschaft erhobenen Forderungen berechtigt oder übertrieben sind, auch nicht darum, welche politischen Ziele im Einzelnen mit der Auslegung des Tübinger Vertrags verfolgt worden sein mögen oder wie ‚realistisch‘ die Einschätzungen des Ausschusses in Bezug auf die wirtschaftliche und soziale Situation der Bevölkerung sein könnten; hervorzuheben ist vielmehr, in welchem Fluss sich ein scheinbar so konkreter Gegenstand wie die Abzugsfreiheit befindet. – Weniger der buchstäblich niedergelegte Regelungsgehalt, dessen Verbindlichkeit durch begriffliche Unschärfen und konkurrierende Deutungen stark eingeschränkt wird, ist es, der einem Landtagsabschied Geltung als Rechtsquelle verleiht, als vielmehr die spezifische Art und Weise der beiderseitigen Argumentationen sowie schließlich die verfahrensmäßige

Einbindung von dezidiert juristischen Autoritäten und Entscheidungsmaßstäben.

Der herrschaftlichen Seite war es nicht ohne Weiteres möglich, die von den Ständen vorgebrachten rechtlichen Argumente zurückzuweisen, und so ließ man schließlich den Standpunkt der Untertanenseite nochmals durch den Landschaftsadvokaten Dr. Kaspar Beer (1513-1576)²⁶¹ der Tübinger Juristenfakultät vortragen, welche daraufhin ein ausführliches Gutachten erstattete²⁶². Dieses sollte die von der Landschaft vorgebrachte Beschwerde in den größeren Kontext der gelehrten Jurisprudenz rücken und versprach somit aufgrund ‚objektiver‘, den Ausschlusskriterien des juristischen Diskurses unterliegender Gelehrtheit darzulegen, wie die Sache „vermög der rechten“ zu beurteilen wäre (wenn auch „mitt vorbehallt aus jeden mer verstendigern und sonderlich unsers gnedigen fursten und heren verbesserung“).

Das Responsum greift im Prinzip die Argumentationslinie der landschaftlichen Seite auf, weiß diese jedoch konsequenter in juristische Begriffe zu kleiden und dazu mit Quellenbelegen aus dem römischen Recht zu untermauern. So wird etwa dargelegt, dass allgemein in „contracten, verpundungen und verträgen“, worunter auch ein durch Gesandte im Namen der gemeinen Landschaft gebilligter Landtagsabschied subsumiert wird,

„nicht allain die contrahenten für ire personen sonder auch für ire kinder, erben und nachkomen, ob gleich deren kain meldung erschehen und nicht gedacht, verstanden werden“.

Dieser Punkt wird nach Art der juristischen Argumentationskunst noch verstärkt, wenn weiter ausgeführt wird, dass dies im Falle des Tübinger Vertrags *erst recht* gelten müsse, so dort „ußdruckenlich vermeldett unnd gesetzt ist“, dass die dortigen Bestimmungen auf herrschaftlicher wie auf landschaftlicher Seite auch die Nachkommen betreffen. – Und da kein Unterschied „zwischen denen erben, so im lannd, und den, so

²⁶¹ Zu seiner Person und seiner Tätigkeit in landesherrlichen Diensten siehe BERNHARDT, Zentralbehörden I, S. 147f.

²⁶² Der Juristen facultet zuo Tübingen erste Responsa des Abzugs halb, für die Landschaft, o. D. [1554], HStA Stuttgart A 36 Bü 2a Nr. 6b, o. fol. (hieraus alle folgenden Zitate). – Grundsätzlich zur Respondiertätigkeit der Tübinger Juristenfakultät vgl. HOLTZ, Bildung, S. 198ff.; Sönke LORENZ, Die Tübinger Juristenfakultät als Spruchkollegium, in: Ulrich KÖPF, Sönke LORENZ u. Dieter R. BAUER (Hrsg.), Die Universität Tübingen zwischen Reformation und Dreißigjährigem Krieg. Festgabe für Dieter Mertens zum 70. Geburtstag, Ostfildern 2010 (Tübinger Bausteine z. Landesgesch., Bd. 14) S. 203-221, bes. S. 208ff.; Jochen GEIPEL, Die Konsiliarpraxis der Eberhard-Karls-Universität und die Behandlung der Ehrverletzungen in den Tübinger Konsilien, Stuttgart 1965 (Schr. z. südwestdt. Landeskunde, Bd. 4; zugl.: iur. Diss. Univ. Tübingen 1964) S. 12ff.; SCHNABEL-SCHÜLE, Überwachen, S. 54ff. – Zur politischen Bedeutung der sich langsam herausbildenden Publizistik allg. STOLLEIS, Geschichte I, S. 394ff.

usserhalb lands gesessen“, gefunden werden könne, gelangt man zu der Schlussfolgerung, dass auch die Hinauserbenden keinen Abzug zu leisten schuldig sind. Der Erblasser als Inhaber der Abzugsfreiheit möge

„auch inn solcher freyhaitt im lannd sterben unnd sein erbschafft one ein abbruch seinen erben verlassen, per argumentum a contractibus inter vivos ad ultimas voluntates, quod iniure validum est“.

Und die an den Quellen des *ius commune* geschulte Gelehrsamkeit geht diesbezüglich sogar so weit, Vergleiche mit der Handhabung des Bürgerrechts im alten Rom zu bemühen:

„Es würde auch durch den widrigen verstand ain seltzamer onderschaid under diß fürstenthumbs underthonen eingefüertt, namlich das ettliche underthonen also darvon ze reden pro civibus Romanis, ettliche pro Latinis gehalltten würden; also das diejenigen, so inns lannd gezogen, allain ir leben lang frey, aber nach iren todt widerumb leibaigen sein unnd also die freyhaitt mitt dem leben verlieren soltten“.

Dass das Gutachten der Tübinger Fakultät als eine ‚seriöse‘ Aussage mit diskursspezifischem Wahrheitsgehalt zu betrachten ist, dürfte nicht zuletzt durch die Art und Weise verdeutlicht werden, in welcher die herzogliche Regierung auf das Votum der – wohlgermerkt in landesherrlichem Dienst stehenden²⁶³ – Professoren reagiert. Sie kann es nämlich keineswegs beiseiteschieben, sondern sieht sich stattdessen gezwungen, bei auswärtigen Universitäten eigene Gutachten einzuholen, um so das Tübinger Responsum, wenn nicht zu entkräften, so doch zumindest zu relativieren. Bei der in Streit stehenden Frage, ob nun etwa die außer Landes verheirateten Kinder im Hinblick auf das elterliche Erbe den zu Lebzeiten auswandernden Untertanen gleichzustellen seien (bzw. welche Kriterien andernfalls zur Differenzierung heranzuziehen wären), handelte es sich grundsätzlich um eine ‚Regelungslücke‘, die mit den Methoden juristischer Topik und Analogiebildung auf unterschiedlichste Weise ausgefüllt werden konnte²⁶⁴.

²⁶³ Zur rechtlichen Stellung von Universität und Juristenfakultät vgl. Ulrich KÖPF, Die Verfassung der Universität Tübingen zwischen Reformation und Dreißigjährigem Krieg, in: DERS.—LORENZ—BAUER, Die Universität Tübingen, S. 23-39, hier: S. 29ff.; Wolfgang FRIEDRICH, Rechtslehrer und Rechtsunterricht zwischen Humanismus und Usus modernus. Die Entwicklung der Juristischen Fakultät bis zum Dreißigjährigen Krieg, ebd., S. 181-202, hier: S. 184ff.

²⁶⁴ Die Argumentationslinie der herrschaftlichen Seite, die nun eine Anfrage an die Universitäten Basel, Heidelberg und Ingolstadt formulierte, lief dementsprechend darauf hinaus, darzulegen, dass die Vergünstigungen des Tübinger Vertrags allein den im Lande sitzenden *Untertanen* der Herrschaft Württemberg zustehe, da eben nur sie ihren Teil an der Ablösungshilfe tragen würden: „Unnd were wunderlich zu horen, wan einer uß dem lannd Wirtemberg gen Anttorff zöhe, hette die wolthaten des vertrags ein zeit langg, im lannd unnd in seinem abziehen, durch den freien zug empfangen und villeicht kaum siben schilling an der abloußung bezallt, das derselbig frembding

Was die verfassungsgeschichtliche Wirksamkeit des Tübinger Vertrags anbetrifft, so dürfte es letztlich wohl weniger darauf ankommen, mit welchen – gewiss ungleich verteilten – machtpolitischen Mitteln der Meinungsstreit zwischen Herrschaft und Landschaft ausgetragen wird, als vielmehr darauf, dass dies mit dezidiert juristischen Instrumenten geschieht. Bezeichnend dafür ist schließlich auch, dass sich am Ende keine der beiden Seiten auf ganzer Linie durchsetzen konnte, sondern man sich nach ergebnislosem Austausch von juristisch konstruierten Argumenten – wie bei Rechtsstreitigkeiten nicht unüblich – bei den Landtagsverhandlungen des Jahres 1565 auf einen Vergleich einigte²⁶⁵. Mit dessen Umsetzung in der sechsten Landesordnung von 1567 galt, dass im Ausland ansässige Erben fortan keinen Abzug geben mussten unter der Voraussetzung, dass ihre Obrigkeit von württembergischen Untertanen ebenfalls keinen Abzug verlangte²⁶⁶.

allererst auch vil unverabzuget hinauserven sollte. [...] Dem allem nach unnd sonderlich uff fleissige erwegung merangezogenen Tubingischen vertrags wurd nun gefragt, wa nach gemeltem Tubingischen vertrag jemens von der lanndschaft aus disem furstenthumb verheurat worden oder sonst daraus gezogen oder aber sonst ausserhalb lannds gebürttig were unnd also darin nie gewont hette oder aber das mit der zeit, uber kurz oder land, einicher underthon unnd verwandter dises furstenthumbs, so darin wonete, daraus ziehen wurde, unnd erstgemelter viererlej personen eine oder mer, so also nit mer underthonen, sonder auslennder worden unnd ettliche under denselbigen oder aber iere eltern sich zu den widerwertigen der herrschafft Wirttemberg gethon unnd wider ir f. g., auch das vatterlannd gedienet oder sonst gehandelt hetten oder sollich furterhin thon wurden, inn disem furstenthumb ettwas mit oder aber one ein teastament erben wurde unnd sollichen erbfall hinaus nemen wollt etc., ob er inn crafft angeregz Tubingischen vertrags gefreyt, also das er oder sie von denjhenigen, so also hinaus genomen wurdet, ein abzug zu geben schuldig seien oder nit.“ (Casus, in dem spann zwischen herzog Christoffen zu Würtemberg etc. unnd seiner f. g. prelaten und landschaft von wegen der frembden abzugs von demjhenigen, so sie ußer seiner f. g. fürstenthumb ererben etc., gestellt, HStA Stuttgart A 36 Bü 2a Nr. 7, o. fol.; die Gutachen, in denen die einzelnen Fallgruppen entsprechend der Anfrage herausgearbeitet werden: ebd., Nr. 9, 11 u. 12). – Zur juristischen Methodik vgl. grundsätzlich J. SCHRÖDER, Recht als Wissenschaft, S. 23ff.

²⁶⁵ Landtagsabschied, 1565 Juni 19, REYSCHER II, Nr. 37, S. 129: „[...] haben wir vßer gnaden bewilligt, das gegen denen Oberkeiten, so gegen vnsers Fürstenthumbs angehörigen, vnd vnderthonen die gleicheit halten werden vnd also kein abzug nemmen, das die eltern iere khinder, hinwider die khinder iere Vatter vnnd Muetter, one abzug auß[-] vnnd einErben mögen, Ob auch anndere anreinende Herschafften vnd obrikeiten an an vnser Furstenthumb sich weiters mit dem auß[-] vnd ein[-]Erben, mit vns vnd vnser Lantschaft, bestendiglich verleichen wolten, wollen wir vns vnd vnser gleichfals vnsern vnderthonen zu gnaden, auch gnedig verhalten“.

²⁶⁶ Sechste Landes-Ordnung, 1567 Aug. 17, abgedr. ebd. XII, Nr. 81, S. 344 i. V. m. Nr. 214, S. 731f. – Die 1565 noch angeführte Beschränkung auf Erbschaften zwischen Eltern und Kindern erscheint nun nicht mehr. – Zu den benachbarten Obrigkeiten, mit denen Württemberg sich auch zuvor bereits wegen Abzug und Nachsteuer verglichen hatte, siehe etwa: ‚Verzeichnus und bericht geistlich und welthliche ständen des heyl. reichs, auch adelspersohnen, so mit unserm gnädigen fürsten und herrn Christoffen hertzogen zu Würtemberg etc. deß abzugs und nachsteuwr wegen und namlichen also verglichen, daß auff zu fragende fäll von kains unterthonen nichzeit mehr abgefordert und genommen werden soll, alß vermog befelchs von Stuttgart auß‘, 1551 Mai 15, StadtA Tübingen A 25 Nr. A 196, fol. 20r-21r.

*Fortschreibung und materielle Erweiterung
des Korpus der Landesfreiheiten*

Der Tübinger Vertrag als solcher hatte zwar mit der Deklaration Herzog Christophs seine endgültige Textgestalt (einschließlich der bereits im ersten Druck von 1515 enthaltenen Zusatzdokumente) erhalten²⁶⁷, doch sollte auch dieser Normtext prinzipiell subsidiär gegenüber allen späteren und ggf. konkreter gefassten Vereinbarungen bleiben, entsprechend den allgemeinen Regeln von Posteriorität und Spezialität²⁶⁸.

1554²⁶⁹ trat ein neues finanzielles Arrangement, welches eine Übernahme von 1 200 000 fl. Kammerschulden zur Tilgung durch die landständische Kasse vorsah, an die Stelle der im Tübinger Vertrag getroffenen Regelungen wegen Landsteuer und Ablösungshilfe, deren Status bei Herzog Christophs Regierungsantritt noch völlig unklar geblieben war²⁷⁰. Hinsichtlich des Passauer Vertrags mit König Ferdinand hatte man sich einer förmlichen Anerkennung durch Prälaten und Landschaft entzogen, was fortan als eine ständische Verwahrung gegenüber der österreichischen Afterlehenschaft gelesen werden konnte. Die den inneren Verhältnissen des Fürstentum geltenden Beschwerdeartikel der Stände wurden im Wesentlichen fortgeschrieben, wobei nun viele Aufgaben dauerhaft an den Ausschuss überwiesen wurden.

1565²⁷¹ wurden die Hilfsleistungen der Stände aufgestockt, insofern diese nun 1 200 000 fl. zu Tilgung *und* Verzinsung auf sich nahmen. Vom Herzog erhielten sie indirekt eine Religionsgarantie, indem Christoph sich verpflichtete, in seiner väterlichen Disposition seine Leiberben auf die Erhaltung der wahren Religion zu verpflichten²⁷².

1566²⁷³ sollte er den Ständen schließlich sein Testament zur Bestätigung vorlegen, welches trotz der Versorgung nachgeborener Söhne mit einzelnen Ämtern – entsprechend dem Herzogsbrief sowie dem im Landtagsabschied von 1551 bekräftigten Anspruch – die Einheit des Fürstentums in administrativer, ökonomischer und außenpolitischer Hinsicht zu wahren suchte²⁷⁴ und ferner die Regierungsnachfolger auf die

²⁶⁷ Siehe die Übersicht in Abb. 9 (S. 399).

²⁶⁸ Zum Problem der Normenkonkurrenz in der modernen Rechtswissenschaft vgl. RÜTHERS—FISCHER—BIRK, *Rechtstheorie*, S. 458ff. – Zu Ansätzen einer Rechtsquellenlehre in der Frühen Neuzeit: J. SCHRÖDER, *Recht als Wissenschaft*, S. 17ff.

²⁶⁹ Landtagsabschied, 1554 Jan. 8, abgedr. REYSCHER II, Nr. 36, S. 113ff.

²⁷⁰ GRUBE, *Der Stuttgarter Landtag*, S. 202ff.

²⁷¹ Landtagsabschied, 1565 Juni 19, abgedr. ebd., Nr. 37, S. 121ff.

²⁷² Ebd., S. 124ff. – Hierzu ausführlich oben Abschn. V.3.c) bei Anm. 140ff.

²⁷³ Landtagsabschied, enthaltend Hz. Christophs erstes Testament, 1566 Jan. 19, abgedr. REYSCHER, Nr. 38, S. 137ff.

²⁷⁴ Ebd., S. 140: „[...] Das wir durch solche Vätterliche verordnung, Das Fürstenthumb mit nichten trennen oder thailen, Noch Auch die Andern stuck, Irer Aigenschafft verendern, oder verkeren wollen, Sonnder Iedes In seiner Natur, Weßen vnnd herkommen

Anerkennung der Landesfreiheiten verpflichtete²⁷⁵. 1567 wurde, nach dem Tod des Erbprinzen Eberhard, der jüngere Sohn Ludwig zum Haupterben eingesetzt, die Versorgungsregelung aber als Eventualeinsetzung beibehalten, zu Gunsten weiterer Söhne, die Christoph in seinen verbliebenen Lebensjahren möglicherweise noch gezeugt haben würde²⁷⁶.

e) Unter Herzog Ludwig

Die landschaftliche Rechtsposition im Kontext der Herrschaftsnachfolge

Die Übernahme der Regierungsgeschäfte der fürstlichen Vormünder des minderjährigen Herzogs Ludwig im Jahre 1569 war durch das väterliche Testament hinlänglich vorbereitet worden. Und so handelt es sich hier in der Geschichte des Tübinger Vertrags – trotz der Unmündigkeit des zu diesem Zeitpunkt erst 15 Jahre alten Nachfolgers – um den ersten Herrscherwechsel unter relativ stabilen politischen Verhältnissen, bei welchem sich nun jene – bereits 1514 vorgesehene – Praxis einer förmlichen Rechtsbestätigung als Voraussetzung des Herrschaftsantritts verwirklichen sollte²⁷⁷. Am 22. Juni 1569 wurde das Versprechen beurkundet,

„vnnsere getreue vnd gehorsame Prelaten, vnd Landtschafft, bey mehr angerüerten Tübingschem Vertrag, vnd daruff declariertem Articul, darzu bey anndern auff gemainen Landts[-] vnd sunderbahren VßschutzTagen, gemachten abschüden, vnd vergleichungen, auch den darinnen begriffenen freyhaitten, gnedig bleuben zu lassen, vnd die zu hallten“²⁷⁸.

vnzertrent, vnd vnuerendert pleiben, vnd Also Allein die Administration, übung vnd Nutzung [...] verthailt vnd verglichen, vnd sonnst Meniglichen sein Recht, vnd gerechtigkeit, vorbehalten sein solle“. – Zur landständischen Lastentragungsgemeinschaft ferner ebd., S. 142f.: „Wann dann letztgedachter vnnsere Son, Hertzog Eberhardt, mit vorwißen seines Bruders hertzog Ludwigs, einen Lanndttag ausschreibt, So sollen die Stett vnd Aempter, so hertzog Ludwigen zugeordnet worden, Auch beschrieben werden, Vnd sie mit gemainer Lanndtschafft, In Reichs vnd Landtschatzungen, Auch Anndern beschwerden, helfen Contribuieren, Auch die In Iüngst gehaltenem Landtags abschide, von Prelaten vnd gemainer Lanndtschafft vff sich genommen zwelfmal hundert tausent guldin haubtguets, sambt den Sechtzig tausent guldin Järlichen Zinß helfen Ablösen, vnd zalen“. – Vgl. ADAM, Untheilbarkeitsgesetz, S. 40ff.

²⁷⁵ REYSCHER, Nr. 38, S. 143f.: Christophs Erben sollen „die Prelaten, vnd gemaine Landtschafft diß Fürstenthumbs, bei dem Tübingschen Vertrag, Auch Anndern habenden Priuilegien, vnd gehaltenen Landtags Abschiden bleiben lassen, vnd solches Alles vnd Iedes zu Iren Angehenden Regierungen, Wie sich gebürt, Confirmiren vnd bestettigen“.

²⁷⁶ Hz. Christophs zweites Testament, 1568 Okt. 18/Dez. 28, abgedr. ebd., Nr. 39, S. 147ff.

²⁷⁷ Vgl. GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 237ff.; PRESS, Württemberg, Habsburg und der deutsche Protestantismus, S. 33; RUDERSDORF, Herzog Ludwig (1568-1593), S. 163f.

²⁷⁸ ‚Hertzog Ludwigen zu Württemberg etc. Confirmation der Landtschafft Freyheiten‘, 1569 Juni 22, abgedr. REYSCHER II, Nr. 40, S. 168ff.

Und dies geschah ausdrücklich „mit vorwissen, willen, Consens vnnd Autoritet vnnsrer hinderlassenen Testamentari Curatorn“, wobei die Anerkennung der Landesfreiheiten nicht zuletzt eben damit begründet wurde, dass „sein Liebdt [Herzog Christoph] Inn dero hinderlassenen Vätterlichen Disposition verordnet“, die Stände bei besagten Rechtstiteln zu handhaben²⁷⁹.

Damit waren die normativen Grundlagen gegeben, unter welchen sich Herzog und Stände – nachdem 1578 Ludwig die Regierungsgeschäfte schließlich selbst übernommen hatte – im Landtagsabschied von 1583 auf eine Fortschreibung des vom Vater übernommenen finanziellen Arrangements verständigten und die Summe der von den Ständen zu übernehmenden Schulden nochmals nach oben korrigierten²⁸⁰.

Zur Rolle landschaftlicher Bewilligungen in der Außenpolitik des Herzogtums

Auch unter Herzog Ludwig blieb es von ständischer Seite zunächst bei der grundsätzlichen Zurückhaltung hinsichtlich der Bewilligung von Geldmitteln für militärische Zwecke²⁸¹. Bei einem großen Ausschusstag im Juni 1591 wurde dann jedoch zumindest die Anlegung eines gesondert verwalteten Vorrats unter der Bezeichnung „NothPfenning“ bewilligt²⁸². Dieser sollte aus den jährlich zur Schuldentilgung an die Landschaftseinnahmehaltung abzuliefernden – und für die Dauer von vier Jahren um ein Drittel zu erhöhenden – Beiträgen gespeist werden; falls nötig, sollten die Schuldenablösungen auch ganz stillstehen. Indes als Begründung dafür, es bei der Einberufung des großen Ausschusses belassen und auf eine Plenarversammlung verzichtet zu haben, wird u. a. auch angeführt, dass die fragliche „Vergleichung Allein zuer Rettung deß Vatterlandts, darzue gemaine Landtschafft ohne das verpunden, Ahngesehen“ und aus diesem Grunde „nicht wider der Landtschafft habende freyhaiten, Noch vil weniger für ain Newe Vmblage zue haltten“ – und mithin also durch den Ausschuss-Staat gedeckt sei²⁸³.

„Ainig vnnd Allein vff künfftige fürfallende Gewalt vnnd Nothfäll“ sollen die Vorratsgelder gebraucht werden „vnnd sonst Nürgendt Anderst wahin, vnsern getrewen Vnderthonen, Land vnnd Leütten zu erforder-

²⁷⁹ Ebd., S. 169.

²⁸⁰ Ebd., Nr. 41, S. 171ff. – Vgl. auch oben Abschn. 1.c) bei Anm. 78f.

²⁸¹ GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 247ff.; LANG, Auswärtige Politik, S. 387f.; PRESS, Württemberg, Habsburg und der deutsche Protestantismus, S. 44ff.

²⁸² Gr. Ausschusstags-Abschied, 1591 Juni 19, abgedr. LGV, Nr. 24, S. 203ff. – hieraus alle folgenden Zitate.

²⁸³ Zur Ausschussbevollmächtigung siehe oben Abschn. III.3.d) bei Anm. 259.

tem eyhlenden schutz vnnd schirmb“. Und um dies sicherzustellen sollen sie gesondert verwahrt werden:

„dergestalt [...], das beneben vnns, Sie von dem Vßschutz, Ouch sonderere Schloß vnnd schlüßell zum Gewölb vnnd Truchen haben, Also das khein Theil, ohne des Andern vorwißen vnnd zuethun, von solchem Vorrath Nichtzit soll verwenden könden“.

Für den (gewiss auslegungsbedürftigen) Fall, „das sich, durch Gottes gnad, die Läuuff rüewiger vnnd fridferttiger erzaigeten“, soll jedoch auch die Möglichkeit bestehen, Gelder aus der Truhe wieder in die landständische Schuldentilgungskasse zurückfließen zu lassen, „Nach gestallt vnnd gelegenheit der Zeitt (wie dieselbig von Vnns vnnd den Geordneten deß Vßschutz Rätlichen ermeßen vnnd befunden würdet)“. Und wenn der Herzog diesbezüglich festhält, dass auch in diesem Fall die Gelder „Abermahls *Allein der Landtschafft zue guettem*, vnnd sonderlich zue Abledigung der Inn Anno etc. Sechzig fünffe bewilligten Hülff [...] Angewendet werden“²⁸⁴, so ist hier erkennbar von der ‚Landschaft‘ im engeren, formellen Sinne die Rede, welche längst nicht mehr als mit der (ökonomischen) Gesamtheit des Fürstentums identisch begriffen wird.

Die Landschaft – deren führenden Vertreter in der Ausschussverwaltung es mit Blick auf die österreichische Afterlehenschaft in Sonderheit an einem stabilen Verhältnis zum habsburgischen Kaiserhaus gelegen zu sein schien und die dementsprechend den Ambitionen anderer evangelischer Reichsfürsten reserviert gegenüberstanden – konnte allenfalls indirekt Mitsprache auf die äußere Politik des Herzogtums beanspruchen, indem sie die Mittel für offensiv ausgerichtete Rüstungsmaßnahmen verweigerte²⁸⁵. Vor diesem Hintergrund bleibt indes auch jene Maßgabe einzuordnen, welche 1591 mit zur Rechtfertigung des Verzichts auf einen Plenarlandtag herangezogen wurde, dass nämlich landständische Konsultationen in auswärtigen und verteidigungspolitischen Angelegenheiten in der Reichsöffentlichkeit kein Aufsehen erwecken sollten²⁸⁶.

²⁸⁴ Eigene Hervorhebung.

²⁸⁵ PRESS, Württemberg, Habsburg und der deutsche Protestantismus, S. 38ff.; ASCH, Sturz, S. 45f.

²⁸⁶ LGV, Nr. 24, S. 206: „[...] weil solches Paldt ain Groß geschray hin vnnd wyder Im Reich verursachen, Beuorab bey den Benachpaurten seltsame gedanckhen erwegkhen mögen“.

f) Unter Herzog Friedrich I.

Die förmliche Bestätigung der Landesfreiheiten beim Herrschaftsantritt

Verhandlungen hinsichtlich der Anerkennung der hergebrachten Landesfreiheiten durch den künftigen Regenten aus der Mömpelgarder Linie des Hauses Württemberg, Friedrich, waren bereits zu Lebzeiten Herzog Ludwigs geführt worden, so man hatte absehen können, dass dieser ohne eigene Nachkommen bleiben würde²⁸⁷. Am 14. März 1593 beurkundete der Graf von Mömpelgard eine „Assecuration“, in welcher er für den Fall seines Herrschaftsantritts im Herzogtum das bindende Versprechen gab, sowohl den Bestand an landständischen Vergleichen als „Auch dises Fürstenthumbs Württemberg Landrecht, vnd alle Ordnung, in Gaistlichen vnd Politischen sachen“, zu wahren²⁸⁸. Eine entsprechende „Confirmation“ der Landesfreiheiten erging, zunächst auf Papier, noch am 3. Dezember desselben Jahres; dieser folgte, auf nochmaliges Insistieren der ständischen Seite hin, am 29. April 1595 eine Pergamenturkunde mit großem Insiegel²⁸⁹.

Friedrich war dabei umso mehr auf den förmlichen Konsens der Landschaft angewiesen, als sein Sukzessionsrecht durch Ansprüche Österreichs als Afterlehensherrn gefährdet wurde²⁹⁰. In einem Exekutionsabschied vom 24. November 1593 bestätigte Friedrich zwar grundsätzlich die testamentarischen Verfügungen Herzog Ludwigs,

„doch mit dieser angehenkter ganz zierlicher protestation und bedingung, dass sfg. durch diese *additionem haereditatis* ihr an dero aus altväterlichen erbvertregen, des fürstenthumbs Württ. erection, auch hz. Christofs [...] testament erlangtem recht keineswegs praejudiciert, wie auch zuvorderst sich dem Passauischen [...] vertrag [...] mit nichten underwürflich gemacht, sondern derselben vielmehr alle und jede ex erectione und sonstem acquirierte jura [...] per expressum vorbehalten haben wölle“²⁹¹.

Und diese „protestation und reservation“ haben daraufhin „die verordnete des Kl[einen] und Gr[oßen] Usschutz gleichergestalt von E[iner] E[hrsamen] Landsch[aft] und derselben ex erectione habenden interesse wegen ausdruckenlich wiederholt“²⁹². – Dass der Herzog später aber

²⁸⁷ ADAM I, S. 1ff.; SAUER, Herzog Friedrich I., S. 97ff.

²⁸⁸ ‚Grafen Friedrichs, hernach Hertzogs, Hochfürstlichen Stamm-Vatters des gesamten Herzogl. Haußes Württemberg Stuttgart, Assecuration für Sich, und alle Seine Hochfürstl. Erben und Nachkommen wegen der Landschafft Freyheiten‘, abgedr. LGV, Nr. 27, S. 241f.; vgl. ADAM I, S. 47f. – Hier taucht auch die fragliche Deklaration Herzog Ulrichs von 1535 auf; vgl. oben Abschn. c) bei Anm. 214.

²⁸⁹ Abgedr. LGV, Nr. 29, S. 247ff.; vgl. ADAM I, S. 122.

²⁹⁰ ADAM, Herzog Friedrich I., S. 211f.; GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 251ff.

²⁹¹ Abgedr. ADAM I, S. 109 (Hervorhebung dort).

²⁹² Ebd.

versuchen würde, seine Berufung auf den Herzogsbrief auch gegen Einschränkungen seiner Herrschaftsgewalt im Inneren, durch landständische Freiheiten, zu richten²⁹³, dürfte zu diesem Zeitpunkt noch nicht erkennbar gewesen sein (zumal die von Friedrich und seinen Ständen gemeinsam betriebene Ablösung der österreichischen Afterlehenschaft bis 1599/1600 in einer förmlichen Bestätigung der Freiheiten durch das erzherzogliche Haus münden sollte²⁹⁴).

Zum Umgang mit den Landesfreiheiten in der Regierungspraxis

Schon in den ersten Jahren nach seinem Herrschaftsantritt lässt die Regierungspraxis unter Herzog Friedrich zuweilen nur wenig Entgegenkommen erkennen, wenn es darum geht, die Landschaft bei ihren hergebrachten Freiheiten zu handhaben²⁹⁵. Konkret war davon etwa auch die Gewährung des freien Zuges betroffen, welche an sich seit Herzog Christophs Deklaration des Tübinger Vertrags von 1551 nicht mehr grundsätzlich in Frage gestellt worden war und schließlich durch die sechste Landesordnung von 1567 hinlängliche Ausführungsbestimmungen erhalten hatte²⁹⁶. Im Dezember 1597 sollte ein Fall aus dem Amt Besigheim, das erst gut zwei Jahre zuvor der Landschaft inkorporiert worden war²⁹⁷, die Rentkammer veranlassen, sich rückzuversichern und erst den Bescheid der oberen Räte einzuholen, welche dann

²⁹³ Siehe unten bei Anm. 307ff.

²⁹⁴ Siehe oben Abschn. II.2 bei Anm. 110f. u. V.3.c) bei Anm. 155ff.

²⁹⁵ Dem neuen Regenten in Stuttgart soll bereits aus seiner Mömpelgarder Zeit ein entsprechender Ruf vorausgegangen sein: GMELIN, Über Herzog Friedrich I., S. 19; ADAM, Herzog Friedrich I., S. 210f.; BRENDLE, Besigheim, S. 276; SAUER, Herzog Friedrich I., S. 66ff. – Durchaus interessant erschiene in diesem Zusammenhang indes die Frage einer möglichen BODIN-Rezeption über Mömpelgard, wo bekanntlich 1592 bei Johann OSWALDT die erste deutschsprachige Ausgabe der „Six livres de la République“ unter dem Titel „RESPUBLICA, Das ist: Gruentdtliche und rechte Underweysung, oder eigentlicher Bericht, in welchem außfuehrlich vermeldet wird, wie nicht allein das Regiment wol zubestellen, sondern auch in allerley Zustandt, so wol in Krieg und Widerwertigkeit, als Frieden und Wolstand zu erhalten sei“ erschien; vgl. STOLLEIS, Geschichte I, S. 175 m. Anm. 275. In den württembergischen fürstlichen Bibliotheksbeständen sind neben einer lateinischen sowohl die französische als auch die deutsche Ausgabe nachgewiesen; siehe HOLTZ, Bildung, S. 392 (Tab. III/1). – BODIN indes, der gemeinhin v. a. als Theoretiker der absoluten Monarchie gilt, hat grundsätzlich sehr wohl die ständische Komponente der Rechtsordnung respektiert; siehe in den „Six livres“ v. a. die differenzierten Äußerungen über normative Bindungen des Souveräns in Kap. 8 des I. Buches (Sechs Bücher über den Staat, hrsg. v. MAYER-TASCH, Bd. 1, S. 205ff., bes. S. 213ff.), ferner Kap. 7 des III. Buches (ebd., S. 521ff., bes. S. 530ff.) über korporative Verbände und Ständeversammlungen sowie Kap. 3 des IV. Buches über Gesetzesänderungen (ebd., Bd. 2, S. 81ff.). Vgl. hierzu auch HENSHALL, Myth, S. 126ff.; Dieter WYDUCKEL, Princeps Legibus Solutus. Eine Untersuchung zur frühmodernen Rechts- und Staatslehre, Berlin 1979 (Schr. z. Verfassungsgesch., Bd. 30) S. 11ff. u. 147ff.; DERS., Ius Publicum, S. 119ff.

²⁹⁶ Sechste Landes-Ordnung, 1567 Aug. 17, abgedr. REYSCHER XII, Nr. 81, S. 344 i. V. m. Nr. 214, S. 731f. – Vgl. oben Abschn. d) bei Anm. 266.

²⁹⁷ Landtagsabschied, 1595 Mai 17, abgedr. ADAM I, Nr. 165, S. 355.

die Geltung des freien Zuges bejahten. Durch diesen Spezialfall war nun aber auch der neue Regent aus Mömpelgard persönlich mit dem Thema Abzugsfreiheit konfrontiert worden, das an sich längst zur lokalen Verwaltungsroutine gehörte. Der Herzog intervenierte prompt und ließ die Meinung vertreten, dass den Untertanen des Besigheimer Amts, welche überhaupt „den Tüw. vertrag nit, dann certis conditionibus ratificiert“ hätten, die fragliche Freiheit schon deswegen nicht zustünde, „weil es ein neuer kauf und solches darin nit gemeldet“ wäre.

Daraufhin ist die Verwaltung so verunsichert, dass sie einen weiteren Fall im März des folgenden Jahres (diesmal aus dem schon länger zu Württemberg gehörenden Güglingen) direkt dem Landesherrn vorlegt, wobei sie ihn wiederum auf die bisherige Praxis nach der Landesordnung aufmerksam macht. Doch weist dies Friedrich – den Tübinger Vertrag ignorierend²⁹⁸ – als nicht rechtens zurück und ordnet erneut eine Vermögensabgabe an. Nachdem noch ein weiterer Fall vorgelegt wurde, ergeht am 23. Juni schließlich ein General-Reskript, in welchem die Amtleute angewiesen werden, von jeder fortziehenden Person wie selbstverständlich den zehnten Pfennig als Nachsteuer und, sofern sie mit ihrem Leib der Herrschaft Württemberg eigen ist, zusätzlich eine dem jeweiligen Vermögen entsprechende Ablösesumme zu erheben:

„dieweil dann solches durch die amtLeuth, und uß Mißverstand bis-hero also übersehen worden, welches aber billich Uns, als dem Landsfürsten nicht praejudiciren solle, inmassen dann wir auch solches hinfüro gar nicht mehr passiren Zu lassen Gedenckhen“²⁹⁹.

Im Laufe des Jahres gehen daraufhin – „von zwölf und tails den fürnembsten stätten im herzogthumb“³⁰⁰ – Beschwerden beim engeren Ausschuss ein, welcher sich dann im September an die Herrschaft wendet³⁰¹: Das Reskript sei so evident dem Wortlaut des Tübinger Vertrages (samt der darauf gefolgten Deklarationen und Landtagsabschiede sowie der Landesordnung) zuwider, dass es ja nur „us etwas ungnug-samen bericht also erfolgt“ sein könne. Der Ausschuss habe es daher „us sonderer gutherzigkeit nicht underlassen sollen, Efg. eines solchen hiemit gehorsamlich zu erinnern“. Doch entgegen den Erwartungen der Landschaft sollten sich die Auseinandersetzungen um den freien Zug zu

²⁹⁸ Vgl. ADAM, Herzog Friedrich I., S. 219; GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 260f.

²⁹⁹ Gen.-Rescript in Betreff der Erhebung einer Nachsteuer und eines Leibeigenschaft-Abkaufgeldes in Auswanderungsfällen, 1598 Juni 23, abgedr. Reyscher XII, Nr. 129, S. 536.

³⁰⁰ Die f. Räte an Hz. Friedrich, 1598 Dez. 4, abgedr. ADAM I, Nr. 278, S. 542.

³⁰¹ Landschaftl. Kl. Ausschuss an Hz. Friedrich, 1598 Sept. 6 (praes. 11), abgedr. ebd., Nr. 270, S. 524.

einer grundsätzlichen Kontroverse über die rechtliche Geltung und Verbindlichkeit der Landesfreiheiten insgesamt ausweiten³⁰².

Auf die Mitteilung der Räte, die Beschwerde des Ausschusses sei „gar zu kurz gestellt“ und nicht hinreichend begründet³⁰³, wird ausführlich die Reihe der einschlägigen Dokumente referiert³⁰⁴ – von 1514/15 über die Bestätigungen von 1520 und 1551 sowie die Landtagsabschiede von 1554, 1565, 1583 und 1595 (mit den darin enthaltenen landständischen Hilfen) bis hin zur jüngsten feierlichen Bestätigung der Landesfreiheiten auf Pergament mit großem Insiegel vom 29. April 1595³⁰⁵. Daneben werden zur argumentativen Untermauerung auch urkundlich greifbare Abzugsprivilegien einzelner Städte aufgeführt, freilich ohne deren rechtliches Verhältnis gegenüber dem Tübinger Vertrag – Vorrang oder Subsidiarität? – genauer zu bestimmen³⁰⁶. Der Herzog zeigte sich von all dem unbeeindruckt und war keineswegs verlegen, wenn es darum ging, vermeintliche Einwände zu erheben, mit denen er die Stände weiter hinzuhalten vermochte. Die Verpflichtung auf den Tübinger Vertrag wollte er für sich und seine Nachfahren allenfalls unter gewissen Einschränkungen gegeben haben: „Mit seiner maß!“³⁰⁷

Enerviert von der – situationsbedingt – streng formaljuristisch, auf die stete Vermeidung nachteiliger Präjudizien ausgerichteten und insofern kleinlich anmutenden Haltung der Ständevertreter konnte der Herzog sogar so weit gehen, die Verbindlichkeit der von ihm zuvor gegebenen Bestätigung der Landesfreiheiten überhaupt zurückzuweisen und dies unter Berufung auf die Herzogserhebung von 1495 – bezeichnenderweise also ein Dokument, das sonst regelmäßig von ständischer Seite zu Rechtsverwahrungen unterschiedlichsten Inhalts herangezogen wurde³⁰⁸. Nach innen wie nach außen beanspruchte Friedrich für sich alle mit dem Besitz des Herzogtums verbundenen reichsfürstlichen

³⁰² Und dies obwohl die fürstlichen Räte sogleich Friedrich eindringlich ermahnen, welche Folgen die Herrschaft zu gewärtigen hätte, wenn sie nicht zu den Zusicherungen des Tübinger Vertrags stehe: es sei zu besorgen, „dass die undertonen bei jezigen ohne das beschwärlichen und schwierigen läuffen und zeiten zu ungedult und ongleichem nachgedenken ihres erachtens ursach zu haben vermainen [...], im massen vor jahren geschehen sein die historien zu erkennen geben“, und namentlich der Umstand, dass Württemberg sich wegen des freien Hinauserbens mit benachbarten Herrschaften verglichen habe, möchte „ein böse affection verursachen, dass sie usser lands trachten und sich under solchen verglichenen herrschaften einlassen würden“ (Die f. Räte an Hz. Friedrich, 1598 Dez. 4, abgedr. ADAM I, Nr. 287, S. 543).

³⁰³ Kanzler Aichmann an den Landschaftl. Kl. Ausschuss, 1598 Nov. 24, abgedr. ADAM I, Nr. 278, S. 530f.

³⁰⁴ Landschaftl. Kl. Ausschuss an Hz. Friedrich, 1598 Nov. 27, abgedr. ebd., Nr. 279, S. 531ff.

³⁰⁵ Siehe oben Anm. 289.

³⁰⁶ ADAM I, Nr. 279, S. 532.

³⁰⁷ Siehe auch in anderer Sache die Randbemerkung von des Herzogs Hand, ebd. II, Nr. 18, S. 41 (Die f. Kommissare an Hz. Friedrich, 1599 Febr. 13).

Rechte in ihrer ‚ursprünglichsten‘ und ungeschmälerten Form. Die behauptete Unvereinbarkeit des Tübinger Vertrags mit der „erection“ offenbare sich bereits in jenem – ihm vollkommen unverständlich bleibenden – Anspruch, wonach die Landesfreiheiten, die jeweils unter ganz bestimmten Voraussetzungen ausgehandelt und insofern „erkauft“ sind, selbst dann noch Geltung haben und von jeder Herrschaft konfirmiert werden sollen, wenn das herzogliche Haus Württemberg bereits im Mannesstamm ausgestorben sein würde. Damit zwingt er seine eigenen Räte zu langatmigen Deduktionen, welche diese Ansicht zu widerlegen suchen und ihn in seinem eigenen Interesse zu einem wohlwillenderen Umgang mit der Landschaft ermahnen³⁰⁹.

Wenn der Tübinger Vertrag „Efg. so beschwerlich fürkompt und Sie dafür halten, der wer erstlich darzu geraten, dass derselb schlechten danks und sovil wert, dass er der gebür darumb gestrafft werde“, sei davon auszugehen, „Efg. möchten von solchem nit gnugsamen bericht haben“; daher erlauben es sich die Räte sogar, ihrem Herrn ein gedrucktes Exemplar³¹⁰ zukommen zu lassen, damit der Herzog ersehen könne, „dass derselb Efg. und dero posteritet nit so beschwerlich, präjudicierlich oder nachteilig, wie Efg. us mangel mehrern berichts mochten vermeint haben“³¹¹. Denn schwerlich würde Kaiser Maximilian 1515 dem Vertragswerk seine Bestätigung gegeben haben, wenn die Kaiserliche Majestät, die zwanzig Jahre zuvor die Herzogserhebung vorgenommen hatte, „dafür gehalten, dass durch ire gefolgte confirmation des Tüw. vertrags der darvor gegebenen erection das wenigste sollte derogiert oder zu nachteil gemeint worden sein“³¹².

Und so „man disen vertrag gegen der erection mit fleiss conferirt“, müsse man im Gegenteil feststellen, dass der Vertrag prinzipiell dieselben Ziele verfolgt, die bereits im Herzogsbrief enthalten waren. Dieser bestimme, dass das Land nicht zertrennt, jener, dass nichts davon veräußert werden dürfe. Und auch wenn Württemberg an das Reich heimfalle, sei der Kaiser dazu verbunden, die Stände bei ihren hergebrachten

³⁰⁸ Namentlich im Hinblick auf die Unteilbarkeit des Fürstentums als ökonomischer Einheit und Lastentragungsgemeinschaft (vgl. oben Anm. 247) sowie ggf. auch als Begründung eine Heranziehung des Adels (vgl. oben Abschn. II, Anm. 133) sowie als Basis für alle an der Landschaft Württemberg haftenden Rechte und Freiheiten, einschließlich der Religionsgarantie (vgl. oben Abschn. II, Anm. 111).

³⁰⁹ Die f. Räte an Hz. Friedrich, 1598 Dez. 8, abgedr. ADAM I, Nr. 295, S. 549ff. (S. 551f. zur Vereinbarkeit von Tübinger Vertrag und Herzogserhebung).

³¹⁰ Mutmaßlich von der 1551 durch Herzog Christoph im Druck ausgegebenen Version, die ihrerseits auch alle Bestandteile des ersten Drucks von 1515 enthält (vgl. Abb. 9 auf S. 399).

³¹¹ ADAM I, Nr. 295, S. 550.

³¹² Ebd., S. 551

Rechten und Freiheiten zu handhaben. Ob nun Fürstliche Gnaden „mit seinem oder *ohne* mass“ sich zu dem Tübinger Vertrag bekannt hätten,

„so können Sie sich craft Ihrer uf die erection gerichtter reservation des Tüw. vertrages nicht erwehren, weil eben die reservierte erection Efg. ad eandem observantiam privilegiorum anweisen tut“³¹³.

Überdies sei jedoch die der Landschaft erteilte Konfirmation dem Wortlaut nach „pure et simpliciter ohne einichen anhang beschehen“. Und auch wenn sich Friedrich schließlich auf seinen Exekutionsabschied zum Testament Herzog Ludwigs vom 24. November 1593³¹⁴ berufe, sei hieraus kein Vorbehalt gegenüber gemeinen Prälaten und Landschaft zu konstruieren, da sie sich eben mit ihm gemeinsam – „für ein mann“ – gegen eine Anerkennung der österreichischen Afterlehenschaft nach dem Passauer Vertrag verwahrt haben: „nisi velimus absurdum incurrerre“³¹⁵.

Was die Abzugsfreiheit anbetrifft, muss der Herzog vorerst nachgeben und einer Erläuterung des umstrittenen General-Reskripts zustimmen. So wird nun offiziell verlautbart, die fragliche Anweisung habe sich von Anfang an „einig und allein auff diejenige Unserer Unterthanen“ bezogen, „welche erst in Neulichkeit Unß angefallen, oder erkaufft, aber Unßerer gemeinen Landschaft *noch nicht incorporirt* worden“³¹⁶. Entsprechend solle es auch mit künftigen Erwerbungen gehalten werden. – Alles in allem eine wenig plausible Ausrede, um den einstweiligen Rückzieher des forschenden Fürsten zu kaschieren, so möchte man meinen. Dass *nicht* der Landschaft einverleibte Ämter sich folgerichtig *nicht* auf den freien Zug oder andere Rechte aus dem Tübinger Vertrag zu berufen vermochten, war evident. Und selbst wenn der Landesherr eine Notwendigkeit gesehen hätte, ebendiesen Sachverhalt noch einmal ausdrücklich klarzustellen, ist nicht ersichtlich, weshalb er sich dazu eines General-Reskriptes an sämtliche Amtleute der inkorporierten Städte und Ämter bedienen sollte, anstatt sich allein an seine Herrschaftsvermittler in den hiervon wirklich betroffenen Orten zu wenden.

Noch einmal für Unstimmigkeiten sorgte die Praxis des freien Zuges bei einem erneuten Anlauf zu dessen Einschränkung im Jahre 1604. Wie ein General-Reskript vom 22. Mai bestimmte, sollte nun jeder die Abzugsfreiheit verwirkt haben, der eine der drei in Herzog Christophs Deklaration von 1551 namhaft gemachten Bedingungen nicht einhielt –

³¹³ Ebd., S. 552.

³¹⁴ Abgedr. ADAM I, S. 109; vgl. oben bei Anm. 291.

³¹⁵ ADAM I, Nr. 295, S. 552.

³¹⁶ Erläuterung der Vorschrift wegen des freien Zugs, 1599 Febr. 21, abgedr. REYSCHER XII, Nr. 130, S. 537f. (eigene Hervorhebung).

also entweder 1. ohne Vorwissen des Amtmanns wegzieht, 2. seine Schulden im Land nicht bezahlt, noch binnen eines Jahres rechtlichen Austrag nimmt und gibt, oder 3. wider den Herrn und das Land handelt. In der Praxis war damit der Anspruch auf einen freien Zug äußerst prekär geworden und daran vermochte auch ein entsprechendes Gravamen, welches die Landschaft auf dem Plenarlandtag des folgenden Jahres vorgelegte, nichts mehr zu ändern³¹⁷. Von einem definitiven Rechtstitel, welcher auf dem verwaltungsinternen Rechtsweg tatsächlich durchsetzbar ist, scheint der Herzog nichts wissen zu wollen und notiert: „man nimbt von kheinem khein abzug, er seye es dan schuldig“³¹⁸.

Ähnlich unnachgiebig wie in dieser Frage hatte sich Friedrich indes bereits auf dem Landtag 1599 hinsichtlich der malefizischen Gerichtsbarkeit verhalten. Angesichts wiederholter Fälle, in denen ohne vorherige gerichtliche Erkenntnis peinliche Befragungen durchgeführt oder gar ohne ordentlichen Prozess gestraft wurde³¹⁹, führte der Landtag Beschwerde, Seine Fürstlichen Gnaden möchten „dergleichen ungewonlichen process hinfürther gn. einstellen und in solchen malefizellen“ nach den Regeln des „so hoch und teuer erkaufte“ Tübinger Vertragsverfahren. Dies zu tun, sei nicht zuletzt „den gemeinen geschriebenen rechten und der peinlichen halsgerichtsordnung allerdings gemeß, zuvörderist aber Efg. bei allen benachpaurten hochloblich und ruhmlich“³²⁰.

Und erneut plädieren die Räte für eine gnädige Resolution zu Gunsten der Landschaft, „aus antrieb und zu salvierung unserer gewissen [...], als ob wir Efg. nit der schuldigkeit nach erinnert“³²¹. Doch wiederum – nur zwei Monate nach dem ihm die Räte die juristische Haltlosigkeit seiner Einwände sowie die politische Wichtigkeit des Tübinger Vertrags eindringlich vor Augen zu führen versucht hatten – sollte der Fürst darauf beharren, die Landesfreiheiten keineswegs „pure et simpliciter“ bestätigt zu haben, sondern allenfalls: „Mit seiner maß.“³²² Ganz

³¹⁷ Hz. Friedrich an LKleinen und Großen Ausschuss, 1605 Febr. 4 (m. Anl.: „Des Landtags Gravamina d.d. Januar 25“), abgedr. ADAM II, Nr. 255, S. 451f. (c. 6) m. S. 452, Anm. 1.

³¹⁸ Randnotiz von des Herzogs Hand (ebd. S. 452).

³¹⁹ Siehe hierzu die markanten Worte des Fürsten: „wer wider vns thudt, den werden wir straffen *nach vnserm gefallen vnd der gebühr*, er sey jetz vnderthon oder ein auslender“ (Bemerkung von des Herzogs Hand zu einem Gutachten der fürstlichen Landtagskommissare vom 13. Februar 1599, abgedr. ADAM II, Nr. 18, S. 41 [eigene Hervorhebung]; ferner vgl. auch ASCH, Sturz, S. 44).

³²⁰ Landtag an Hz. Friedrich wegen peinlicher Prozesse, 1599 Febr. 9, abgedr. ADAM II, Nr. 13, S. 31f., wörtliche Zitate: S. 32. – Vgl. auch SCHNABEL-SCHÜLE, Überwachen, S. 83.

³²¹ Die f. Kommissare an Hz. Friedrich, 1599 Febr. 13, abgedr. ADAM II, Nr. 18, S. 41.

³²² Randnote von des Herzogs Hand zu dem Gutachten (ebd.).

offenbar ist Friedrich nicht gewillt, sich seiner Handlungsspielräume als Regent auch nur ein Stück weit berauben zu lassen durch eine mehr und mehr um sich greifende Positivierung der Rechte und Pflichten von Herrschaft und Untertanen bis ins letzte Detail sowie die damit einhergehende Technisierung einer immer abstrakteren und zuweilen spitzfindigen Rechtspraxis³²³. (Und in diesem speziellen Sinne könnte man vielleicht das von ihm vertretene Rechtsverständnis als gleichsam ‚antipositivistisch‘ charakterisieren.)

Die Behandlung des Malefiz-Artikels konnte zumindest vorläufig mit einem Formelkompromiss beendet werden. In dem Landtagsabschied, welcher als dritten Punkt die vorgebrachte Beschwerde aufnimmt³²⁴, wird diese folgendermaßen resolviert:

„[...] hierauf wellen wir es in solchen peinlichen sachen bei obvermeltem vertrag (vermög unserer, gemeiner L[andschaft] deshalb gegebner confirmation) bewenden und niemand darwider beschweren lassen.“³²⁵

Die vorhergehende Fassung im Entwurf der fürstlichen Kommissare lehnte der Herzog ab, insofern diese explizit auf den Tübinger Vertrag abstellte („bei angeregtem vertrag, auch gemeiner verordnung der kaiserl. rechten und Peinlichen Halsger[ichts]O[rdnung] gn. bewenden und niemand wider die gebür beschweren lassen“)³²⁶. Der streitigen Frage, in welchem Umfang und ggf. unter welchen Vorbehalten die besagte „confirmation“ der Landesfreiheiten von 1593/95 als gegeben zu gelten hatte, wollten beide Seiten nicht im Geringsten präjudizieren. Die Möglichkeit, wenn nötig, auch bei künftigen Auseinandersetzungen wieder auf seine Theorie mit der Herzogserhebung und der diesbezüglichen Reservation im Exekutionsabschied zurückzukommen, um so die ständische Verhandlungsposition zu schwächen zu suchen, sollte Friedrich unbenommen bleiben.

Konfliktpotenzial bot darüber hinaus v. a. die durch die außenpolitischen Umstände immer drängender werdende Frage der Bewilligung außerordentlicher Kriegshilfen³²⁷. Um hier – grundsätzlich innerhalb des diskursiven Rahmens der vormodernen Rechtspraxis – eine Flexibi-

³²³ ASCH, Sturz, S. 44ff.; GMELIN, Über Herzog Friedrich I., S. 56ff. u. passim.

³²⁴ Landtagsabschied, 1599 März 6, ausgefertigt März 15, abgedr. ADAM II, Nr. 57, S. 118 (c. 3): „[...] also sollte mit etlichen malefizischen personen nicht, wie es bishero in disem unserm herzogtumb löblich herkommen, procediert worden sein, dahero sie uns des *Tüwingischen vertrags*, wie nicht weniger der gemeinen beschribnen kaiserl. rechten und Peinl[ichen] HalsgerichtsO[rdnung] gehorsamblich erinnert und gebetten“ (Hervorhebung dort).

³²⁵ Ebd.

³²⁶ Vgl. ADAM II, S. 118 m. Anm. 2 u. S. 129 m. Anm. 3.

³²⁷ GMELIN, Über Herzog Friedrich I., S. 31ff.

lisierung der inzwischen positivierten Herrschaftsschranken zu erreichen, sollte man schließlich auf jenes Prinzip einer landesherrlichen Erläuterung zurückgreifen, das in ähnlicher Weise bereits die Verhandlungen über den Tübinger Vertrag in den Jahren 1535 und 1551 strukturiert hatte³²⁸.

Der „Verfassungskonflikt“ des Jahres 1607

Die rechtlichen Auseinandersetzungen, die von den beiden Führungszirkeln des landesherrlichen Beraterkreises sowie der landständischen Verwaltung geführt wurden, sollten sich Anfang des Jahres 1607 – vor dem Hintergrund der Ereignisse von Donauwörth, welche eine Neuregelung der Militärverfassung noch dringlicher erscheinen lassen mochten³²⁹ – weiter zuspitzen und schließlich in eine offene Konfrontation umschlagen. Von einer regelrechten Entmachtung der Landstände und rücksichtslosen Umstoßung ihrer verbrieften Rechte im Dienste eines fürstlichen ‚Absolutismus‘ sollte dabei die Rede sein³³⁰. In verfassungsgeschichtlicher Hinsicht eignet dem Konflikt sowohl eine formell-verfahrensmäßige als auch eine materiell-rechtliche Seite; beide versprechen gleichermaßen Aufschluss für die Frage nach den Voraussetzungen, Möglichkeiten und Grenzen einer institutionellen Beschränkung der landesherrlichen Gewalt³³¹.

Was die formelle Seite anbetrifft, so gilt es zunächst den äußeren Verlauf der beiden von Herzog Friedrich in kurzer Folge einberufenen Landtage zu betrachten. Bereits bei der ersten, auf den 25. Januar

³²⁸ Siehe oben Abschn. c) u. d).

³²⁹ Vgl. GMELIN, Über Herzog Friedrich I., S. 33. – Eine ziemlich eindeutige Anspielung auf Donauwörth findet sich in einem Konzept Enzlin: So seien „gegenwertige zeit und läuf sehr seltzam, schwierig und gefährlich und daneben die sachen im heil. röm. reich fast dahin geraten, dass ein betrangter stand sich uf die reichsconstitutiones, craisverfassung und executionsordnung wenig zu verlassen“; Entwurf der ‚Proposition[,] welche bei vorstehendem landtag den erscheinenden prälaten und gesandten von städten und amptern schriftlich zuzustellen sein möchte‘ etc., abgedr. ADAM II, Nr. 315, S. 551. – Zum reichsgeschichtlichen Kontext vgl. LANZINNER, Das konfessionelle Zeitalter, S. 185ff.; WHALEY, Das Heilige Römische Reich I, S. 521ff.

³³⁰ Vgl. GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 266ff.; DERS., Die geschichtliche Bedeutung, S. 43f.; ADAM, Herzog Friedrich I., S. 223ff.; FREIHERR VON SPITTLER, Entwurff, S. 447ff.; DERS., Geschichte, S. 218ff. sowie ferner die historischen Anmerkungen in der Landes-Grund-Verfassung zu den „compactatenwidrigen proceduren“ mit welchen die „bösen Rathgeber“ des Herzogs rücksichtslos gegen den Tübinger Vertrag, das „höchste und beste Kleinod des Herzogthums“, vorgingen (S. 323).

³³¹ Zum Begriff eines ‚Stände-‘ bzw. ‚Verfassungskonflikts‘, welcher weniger über Inhalte als vielmehr über die Art und Weise der Austragung der stets präsenten Interessengegensätze, geführt wird, siehe grundsätzlich HAUG-MORITZ, Ständekonflikt, S. 13 u. passim sowie daran anknüpfend: NEU, Erschaffung, S. 284f. – Im Falle der württembergischen Auseinandersetzung von 1607 erscheint es allerdings fraglich, inwiefern hier bereits eine definierte ‚Verfassungsordnung‘ im institutionellen Sinne zu Grunde liegt.

angesetzten Versammlung scheint die Verfahrensweise von herrschaftlicher Seite darauf ausgerichtet gewesen zu sein, den zu erwartenden Widerspruch der mit den Landschaftsgeschäften vertrauten Ausschussmitglieder soweit als möglich zu unterbinden. Die Nichtberücksichtigung einzelner Prälaten, welche durch ihre kritische Haltung in rechtlichen Fragen dem Landesherrn unliebsam geworden zu sein scheinen, bei der Landtagsladung sowie v. a. das Abweichen von der üblichen Verfahrensweise des Austauschens von Schriftsätzen sollten den Beratern des Herzogs später von Seiten des Adelberger Abts, Dr. Felix Bidembach, den Vorwurf einbringen, sie hätten die ganze Angelgenheit gleichsam aus dem Stegreif abzuhandeln unternommen: „ex strepa in der ritterstuben beiwesend irer fg. person und der L[andschaft]“³³².

Die aus dem kalkulierten Eklat resultierende Landtagsauflösung im Februar 1607 bietet ein sehr aufschlussreiches Beispiel dafür, dass ungeachtet aller institutionellen Verselbstständigung an der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert der Landtag seinen Bezug auf das Land noch keineswegs verloren hatte. Die Deputierten der Landschaft traten dem Landesherrn nicht aus eigenem Recht, sondern im Namen des Landes („An statt Vnnsrer getrewen gemeinen Lanndtschafft“³³³) gegenüber (was man freilich von Adligen und Prälaten, welche auf den Landtagen andernorts lediglich sehr indirekt auch das Schicksal ihrer Hintersassen ‚mitrepräsentierten‘, in dieser Weise nicht wird behaupten können) und befanden sich damit hinsichtlich ihrer politischen Durchsetzungsfähigkeit in einer vergleichsweise schwächeren Position. Als sich die landschaftliche Führungsspitze – unter Berufung darauf, von den entsendenden Gemeinden dahingehend instruiert zu seien, den Tübinger Vertrag unter keinen Umständen preiszugeben³³⁴ – jener Deklaration verweigerte, die Friedrich durch seinen Geheimen Rat Dr. Enzlin hatte

³³² ‚Extrakt aus wld. Felicis Bidembachi D. Thesauro Wirtembergico‘, abgedr. ADAM II, Nr. 332, S. 593 (m. Anm. 1). – Bei der Landtagseröffnung am 27. Januar sollte indes Dr. Enzlin die mündliche Verhandlungsweise in leicht polemischer Weise nicht zuletzt damit begründen, dass „P[rälaten] und L[andschaft] des Tüwingischen vertrags, als darauf sie sich stätigs referieren und ziehen, so kündig und berichtet sein werden, wie des Vaterunser, inmassen man zu sagen pflege“ (ebd., S. 562). Er griff damit eine Redensart auf, wie sie auf landständischer Seite etwa in den städtischen Beschwerden über Einschränkungen des freien Zuges aus dem Jahr 1598 begegnet, so in dem Böblingen Schreiben: die Abzugsfreiheit sei „jedem schlechtern und ainfältigen bauren ausser der f[ürstlichen] landzordnung so gemein und bekant ist, als das hailig Vatterunser“ (ebd. I, S. 524). – Zur Thematik fürstlicher Versuche, die landständischen Beratungsverfahren einzuschränken, vgl. auch NEU, Erschaffung, S. 256ff. (zur Landgrafschaft Hessen-Kassel in den 1620er-Jahren).

³³³ ‚Declaration des Tübingischen Vertrags‘, 1607 März 17, abgedr. LGV, Nr. 35, S. 327-328 a; REYSCHER II, Nr. 49, S. 274.

³³⁴ Zum Problem der Instruktion unter Berücksichtigung dieses besonderen Falles bereits oben Abschn. IV.2.b) bei Anm. 89f.

vorbereiteten lassen, konnte der Herzog kurzerhand auf das Land *selbst* (d. h.: auf die zum Landtag entsendenden amtsstädtischen Magistrate und Gemeindevertretungen) zurückgreifen und ohne weiteres die missliebig gewordenen (v. a. im ständigen Ausschuss organisierten) Vermittler in Stuttgart beiseiteschieben³³⁵.

Noch in derselben Sitzung des 3. Februars, in welcher die fürstliche Replik auf die schriftliche Antwort der Landschaft verlesen wurde und man sowohl in materieller als auch in formeller Hinsicht die ständischen Einwände argumentativ zu widerlegen suchte, ließ es der persönlich anwesende Friedrich zum Eklat kommen und erteilte den Gesandten, wie aus dem Protokoll zu ersehen ist, einen mündlichen Abschied³³⁶. Sein Unmut richtete sich erklärtermaßen gegen die als Wortführer auftretenden Ausschussmitglieder sowie bestimmte Prälaten³³⁷; „den abgesandten von städt und ämpter (als welche mit ongleichem bericht hierin irr gemacht und verführt worden), wie auch zuorderst dero gehorsamen L[andschaft]“ sei der Fürst nämlich „wol gewogen“. So man ihm aber die erforderliche Deklaration verweigere, bleibe ihm nichts anderes übrig, als sich dahin zu erklären, den Tübinger Vertrag zu halten von Rechts wegen nicht schuldig zu sein³³⁸.

Auf nochmalige schriftliche Ermahnung vom 6. Februar sollten auch die letzten noch in Stuttgart verbliebenen Delegationen abreisen und auch der achtköpfige permanente Ausschuss war nun von herrschaftlicher Seite aufgelöst und mithin die führenden Köpfe der landständischen Verwaltung zur Untätigkeit verdammt worden³³⁹.

Nur zehn Tage darauf sollte der Herzog seine Räte damit beauftragen, in die Städte des Landes zu gehen, um vor Ort mit Gericht und Rat Unterredungen zu führen und auf eine neue unbeschränkte Landtagsvollmacht hinzuwirken:

³³⁵ GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 266ff.

³³⁶ „Dieweil dan irer fg. von den anwesenden ein solche widerwertige antwurt [...] erfolgt, so dieselben an ir ort stellten, und daneben ifg. allerhand verhinderungen, die angefangene tractation zu continuiren, fürgefallen, als wollten ifg. alle weitere handlung jetzmals eingestellt und den anwesenden sich wieder *nach haus* zu begeben hie mit erlaubt haben“ (ADAM II, S. 587 [Hervorhebung dort]).

³³⁷ GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 267ff.; ADAM, Herzog Friedrich I., S. 224f.

³³⁸ ADAM II, S. 588f.

³³⁹ Hz. Friedrich an die Anwesenden der Landschaft, 1607 Febr. 6, abgedr. ebd., Nr. 335, S. 603: „[...] ist irer fg. ernstlicher bevelch, dass sich ein jeder [*von des Herzogs Hand hinzugesetzt*: ‚vorab der klein ausschutz‘] obgedachten resolutionen gemess wider anheimisch verfüegen solle und irn fg. zu ongleichem gedanken u. a. nit ursach geben“. – Zur Auflösung und Umgestaltung des Ausschusses vgl. auch Heinrich Eberhard Gottlob PAULUS, Zur Geschichte des Württembergischen Landtagsausschusses während der Änderungszeiten von 1607 bis 1609, Sophronizon 1 (1819) H. 4, S. 107-124.

„Wiewol wir in kein zweiffel setzen, da dass die aus irem mittel bei jüngst angestelltem L[and-] T[ag] gewesne gesandten inen zur notturft bericht geton, was wir unserer gehorsamen L[andschaft] proponieren und fürhalten lassen und was für gar unverhoffte erclerung (doch aus ongleichem einbilden und daher gevolgtem verleiten) dagegen geschehen, auch sie ferner verlossen, so hetten wir doch aus gn. wolmainung sie solcher sachen mit sattem grund hauptsächlich berichten lassen wöllen.“³⁴⁰

So lautet der Vorwand, um gegenüber den weniger versierten Gemeindevetretern „bestes vleis in acht nemmen und verrichten und *dahin laborieren*“ zu können, „dass [sie] sich ein jeden orts hierauf zue erlangung unser intention schriftlich ercleren“³⁴¹.

Auch für den zweiten Landtag sollte sich der Herzog wiederum vergewissern, dass mögliche Widerstände von Seiten der Landschaft bereits im Vorhinein ausgeräumt wurden und so hat etwa Friedrich nicht nur auf die personelle Zusammensetzung des Plenums Einfluss genommen, sondern auch die landschaftlichen Rechtsbeistände gleich selbst ausgewählt³⁴². Die Deklaration des Tübinger Vertrags wurde verlesen und ohne jede weitere Unterhandlung in Beisein des Fürsten mündlich verabschiedet³⁴³. Verfahrenstechnisch betrachtet hatte damit also die herzogliche Regierung im zweiten Anlauf ihr Ziel erreicht, jene Schranke, welche ihr aus einer versachlichten – die Landschaft institutionell zusammenfassenden und verselbstständigenden – Verfahrenspraxis erwachsen war, zu überwinden. Der Blick ist daher nun auf die materiellrechtliche Seite des Konflikts zu richten.

Bereits im Vorjahr hatte Dr. Matthäus Enzlin (1556-1613)³⁴⁴, welcher nicht nur einer der engsten innenpolitischen Berater Friedrichs war, sondern daneben auch an der Tübinger Juristenfakultät lehrte, auf ausdrückliche Anweisung des Herzogs damit begonnen, die Auseinandersetzung mit den Landständen dogmatisch vorzubereiten. Ausgehend von der 1551 gedruckten „Confirmation/ Ratification/ Bestätigung vnnnd Erklärung des Tüwingischen vertrags vnd darauff geuolgter Declaracion“, der sich eine Einteilung des Grundbestands an Landesfreiheiten in 38 mehr oder minder umfangreiche Einzelpunkte entneh-

³⁴⁰ Hz. Friedrichs Instruktion auf Kammersekretär Joh. Sattler und Landprokurator Georg Esslinger, 1607 Febr. 16/17, abgedr. ebd., Nr. 337, S. 605.

³⁴¹ Ebd., S. 607 (Hervorhebung dort).

³⁴² Dr. Matth. Enzlin an Hz. Friedrich, 1607 Febr. 11, abgedr. ADAM II, Nr. 336, S. 603f. (mitsamt Vermerk von des Herzogs Hand). – Vgl. zu den Advokaten auch oben Abschn. III.3.d) bei Anm. 267.

³⁴³ Erst für den zweiten Teil der Verhandlungen, als es um die im „Nebenabschied“ geregelte Schuldenübernahme ging, gewährte man den Ständen die Möglichkeit einer internen Beratung: GRUBE, *Der Stuttgarter Landtag*, S. 272; ADAM II, S. 642ff.

³⁴⁴ Zur Person: BERNHARDT, *Zentralbehörden I*, S. 263ff.; AUGE, *Holzinger, Enzlin, Openheimer*, S. 370f. u. passim.

men ließ, arbeitete er ein ausführliches internes Rechtsgutachten aus³⁴⁵. Dieses bezog an den entsprechenden Stellen ebenso die jüngeren Landtags- und Ausschussabschiede mit ein und wurde – auf der ständigen Suche nach Exempeln und mutmaßlichen Präjudizien, welche sich zur Untermauerung der landesherrlichen Position ins Feld führen ließen – durch ein umfangreiches Aktenstudium in der Hofregistratur angereichert. Enzlin's Gutachten lieferte regelrecht ein Reservoir an rechtlichen Argumenten und Anfechtungsgründen, aus welchem im Verlauf der Verhandlung nach Bedarf geschöpft werden konnte, und mithin die Vorlage der schließlich am 17. März durchgesetzten Neudeklaration, auf deren Aussagen im Einzelnen zurückzukommen sein wird.

Während allerdings eine dezidiert juristische Betrachtungsweise, die danach fragt, was jeweils rechtlich durchsetzbar ist, vom Ansatz her eher auf Konfrontation ausgerichtet ist, scheint eine an Sachgemäßheit bzw. politischer Nützlichkeit (und zwar dem Anspruch nach für Fürst *und* Land) orientierte und somit einen normativen Konsens erheischende Argumentation eher dazu angetan, Gegensätze zu überdecken. Dass sich in der vormodernen Landtagspraxis gleichwohl die Grenze zwischen beiden als stellenweise relativ flüssig erweist³⁴⁶, zeigt das landesherrlicherseits vom Obervogt in Leonberg, Burkhardt Stickel, angeforderte Gutachten, welches am 2. Februar erstattet³⁴⁷ und sodann am darauffolgenden Tag (unmittelbar vor dem Eklat zwischen Landesfürst und Ausschussmitgliedern) dem Landtagsplenum vorgetragen wurde³⁴⁸.

Ohne sich mit Erwägungen über die formelle Rechtmäßigkeit der von landständischer Seite vertretenen Position weiter aufzuhalten, kommt der in militärischen Belangen erfahrene Stickel³⁴⁹ zu dem Ergebnis,

„dass disem puncten mehrgerürten Tüb. vertrags zue zeit fürfallender dergleicher not [...] ganz schwerlich zu geleben: sintemal, da diser punct in acht genohmen und hiernach gehandelt werden solte, das

³⁴⁵ Dr. Matthäus Enzlin an Hz. Friedrich, 1606 Nov. 27, auszugsweise abgedr. ADAM II, Nr. 291, S. 511ff.

³⁴⁶ Zur materiellen ‚Richtigkeit‘ und Zweckmäßigkeit als notwendigem Kriterium von Recht im frühneuzeitlichen Verständnis auch J. SCHRÖDER, *Recht als Wissenschaft*, S. 7f.

³⁴⁷ ‚Burckhardt Stickels bedenken‘, 1607 Febr. 2, abgedr. ADAM II, Nr. 328, S. 576ff. – hieraus alle folgenden Zitate.

³⁴⁸ Vgl. ADAM II, S. 585.

³⁴⁹ Stickel selbst leitet seine Stellungnahme, gleichermaßen seine Erfahrung wie seine württembergische Herkunft herausstreichend, folgendermaßen ein: „also sollte ich [...], der ich nunmehr [...] ein zimliches alter erlebt und mir als einem landkind die gelegenheit dises hochlöbl. hzgt. velleichten mehr dan etwan einem andern wissend, mein einfeltig bedenken [...] in schriften begreifen“. – Zu Obervogt Stickel und seinem Gutachten vgl. ferner GMELIN, *Über Herzog Friedrich I.*, S. 46ff. u. 54.

ganze land [...] grosser und augenscheinlicher gefahr nicht geübri-
get“.

Sein mehrfach wiederholtes Hauptargument, welches Stichel hierfür anführt, ist der in Relation zu geworbenem Kriegsvolk sehr geringe mili-
tärische Wert eines Landesaufgebots, denn es

„wissen alle kriegserfahrne, dass mit 1000 man, so krieggebraucht,
mehr in und zum ernst uszurichten, dan noch mit sovil personen, die
darbei nicht herkommen, wie der mehrerteil dises landvolks ist“.

Zudem sei die Heranziehung der Untertanen dem Herzogtum auch in
ökonomischer Hinsicht nachteilig, so nämlich

„dises ganzen lands wollfahrt uf der handarbeit und erbauung der
veldgüetter bestehet, dannenhero es sich übell schicken wurde, wan
dises lands undertunen von solcher arbeit genohmen und zum
kriegswesen gebraucht werden solten“.

Und schließlich könne es angesichts der gegenüber 1514 erheblich ge-
stiegenen Lebensmittelpreise umso weniger angehen, dass der Landes-
herr für das militärisch so ineffiziente Aufgebot alleine die Lieferung
tragen soll, anstatt gemeinsam mit den Ständen die nötigen Geldmittel
zur Werbung qualifizierter Truppen aufzubringen³⁵⁰. So plädiert er ab-
schließend dafür,

„dass es dem ganzen land ratsamer, und zu desselben wollfahrt tun-
licher, wan anstatt solches in dem Tüb. vertrag gemelten punctens
eintweder mit schaffung eines vorrats oder uf andere weg media ge-
funden und disem löbl. hzgt. zue guttem vor die hand genohmen
werden möchten, darvon mit mehrern und besserer gelegenheit colla-
tis sententiis in gesamleter E[iner] E[rsamen] L[andschaft] zu *deliberi-
ren*“³⁵¹.

In gewisser Weise scheint man wieder an einem Punkt angelangt zu
sein, an dem alle juristischen Argumente ausgetauscht sind und ein Ver-
gleich gefunden werden muss. Es erscheint ungewöhnlich, wenn Sti-
ckel, vorschlägt zu „deliberieren“, in einem Moment, da der Herzog und
sein Geheimer Rat wohl schon längst beschlossen haben, den mit recht-
lichen Mitteln geführten Widerstand der Stände – und allen voran der
Mitglieder des engeren Ausschusses – in einem vehementen Machttakt
zu brechen³⁵². In einem sehr spezifischen Sinn kann schließlich aber
auch die Deklaration, wie sie dann auf dem ‚Zwangtag‘ durchgesetzt
wurde, als eine Vergleichung gelten, die sich formal in demselben Rah-

³⁵⁰ Dass die in Streit stehenden Geldhilfen der Landschaft zur Truppenwerbung in der
Regel die Aushebung des Landvolks komplett ersetzen sollen, setzt Stichel offenbar –
wie ADAM II, S. 578, Anm. 3 u. S. 579, Anm. 1 besonders hervorhebt – als gegeben
voraus.

³⁵¹ Eigene Hervorhebung.

³⁵² Vgl. ADAM, S. 579, Anm. 1.

men bewegt wie die vorausgegangenen Erneuerungen des Tübinger Vertrags von 1520 und 1551³⁵³.

In der schließlich mit Datum vom 17. März im Druck herausgegebenen Urkunde³⁵⁴ wird die Herrschaft nicht müde, zu betonen, sich zum Besten des Landes und der Landschaft zu Gnaden zu der notwendigen Erläuterung verglichen zu haben³⁵⁵. Entsprechend dem Enzlin'schen Gutachten werden die (in Fortschreibung der Deklaration Herzog Christophs von 1551 zu Grunde gelegten) 38 Artikel der Landesfreiheiten, in drei Gruppen eingeteilt:

1. Jene Bestimmungen werden vorab ausgeschieden, „welche Iren effect vnnd würckhliche volziehung eines theils vor lannger Zeit völiglich erlangt, zum theil Aber durch fürgangene Verenderung in einen Anndern stanndt gerathen“, also mithin „In kheiner weittern Achtung zue haben, Sonnder Allerdings gefallen“ seien. Hierunter gefasst werden alle 1514 aufgesetzten finanziellen Regelungen in Betreff der Bezahlung einer fünfjährigen „Landsteuer“ sowie einer weiteren „Ablösungshilfe“ in Höhe von insgesamt 800 000 fl. Sie waren ja bereits im Landtagsabschied von 1554 durch eine neue Vereinbarung derogiert worden, die wiederum in der Folgezeit mit jedem neuen Landtagsabschied erhebliche Anpassungen – modaler wie quantitativer Art – erfahren hatte³⁵⁶. Namentlich als erledigt betrachtet wurde dabei auch der Passus über die Bezahlung der Schulden, für den Fall, dass Herzog Ulrich und sein Bruder ohne männliche Erben verstorben wären. Daneben wurden jene im weitesten Sinne als ‚Ausführungsbestimmungen‘ zu begreifenden Schlussartikel der Vertragsurkunde vom Kilianstag genannt, also die Aufhebung aller wechselseitig erfahrenen Ungnade und Widerwertigkeit im Zusammenhang mit der Erhebung des „Armen Kon-

³⁵³ Und in ebendiesem Rahmen dürfte auch eine Erneuerung für die zweite Regierungszeit Herzog Ulrichs geblieben sein, wenn die Verhandlungen von 1535 – bei entsprechend weitreichenden Abstrichen der Landschaft – doch noch zu einem Abschluss gelangt wären.

³⁵⁴ ‚Declaration des Tübingischen Vertrags‘, 1607 März 17, abgedr. LGV, Nr. 35, S. 325ff.; REYSCHER II, Nr. 49, S. 272ff. – daraus die folgenden Zitate, soweit nicht anders angegeben. – Auf dem Landtag vorausgegangen war die mündliche Feststellung durch Dr. Enzlin: „Nachdem nun die erleutterung des Tüb. vertrags durch gottes gnad richtig, wöllen ifg. dieselb ufs papier bringen lassen, daran man zufriden sein soll“ (ADAM II, S. 642).

³⁵⁵ „[...] Wir Vnns Alß Regierender Lanndtsfürst vnnd Herr, Aller Württembergischen Herzogthumb, Graf- vnnd Herrschafften, Lanndt vnnd leutten, mit gedachten Vnsern gehorsamen Prälaten[,] Auch gesannnden vonn Stätt vnnd Aembtern An statt Vnns ergetrewen gemeinen Lanndtschafft, nach gepflogner vleißigen tractation vnnd reiffen erwegung nachuolgender declaration, erleutterung vnnd Ernewerung solches [Tübingischen] Vertrags sampt deßelben vorigen declaration vnnd Vermehrung gnediglich verglichen“ (LGV, Nr. 35, S. 327-328 a; REYSCHER II, Nr. 49, S. 273f.).

³⁵⁶ Zu diesem Finanzierungsmodus landständischer Schuldenübernahme bereits oben Abschn. 1.c).

rad“ sowie die Einholung der am 10. Januar 1515 erfolgten kaiserlichen Bestätigung³⁵⁷. Die 1551 deklarierten Punkte in Betreff der Prälaten³⁵⁸ seien schließlich durch den Augsburger Religionsfrieden von 1555 gegenstandslos geworden.

2. Abgegrenzt werden des Weiteren jene Artikel, die im Grunde keiner Erläuterung bedürfen. An dieser Stelle wird auch – obschon dieser bereits durch Herzog Christoph „vor vihlen Iaren volnzogen worden“ – der Artikel wegen Ordnung eines gemeinen Landrechts angeführt, insofern Friedrich eine nochmalige Überarbeitung desselben nach Maßgabe der diesbezüglichen landschaftlichen Beschwerden in Aussicht stellt³⁵⁹. Darauf folgt eine mehr oder minder ausführliche Paraphrase all jener Artikel, die nicht zu den Hauptstreitpunkten des ‚Zerschlagenen Landtags‘ gehörten, aber gleichwohl einzelne Veränderungen zum Nachteil der ständischen Seite enthielten: Der Landschaden bleibt aufgehoben. Der freie Zug, mitsamt „demselben Anhangender erledigung vonn der Leibaigenschafft“, wird nochmals ausdrücklich an die Bedingungen der Deklaration von 1551 gebunden³⁶⁰. Und entsprechend wird im Hinblick auf den Kriminalprozess in peinlichen Sachen grundsätzlich den vorangegangenen Erläuterungen von 1520 und 1551 gefolgt. Über diese hinausgehend hält es Herzog Friedrich jedoch für angebracht, auch die Empörerordnung von 1514 sehr ausführlich zu erläutern, da

„sich [...] Vnnsere gehorsame Prälaten vnnd Lanndtschafft An Iezo gegen Vnns in Vnnderthenigkeit dahin erclert, vnnd Irer obligenden schuldigkeit nach, erbotten, Allem vnnd Iedem, so deßhalb im Tübingischen Vertrag gesetzt, trewlich nachzuekommen, vnnd Ires eüßersten Vermögens, wie gehorsamen Vnnderthonen gebürt, IederZeit würckhlich zue geleben“.

Wiederholt wird dabei auch jene in der Erbhuldigung enthaltene Verpflichtung der Untertanen betont, Aufstände oder konspirative Zusammenrottungen unverzüglich anzuzeigen und darauf der Obrigkeit Beistand zu leisten, obschon „douon Auch in vnnser gemeinen Lanndts-Ordnung vor dem beschluß die notturft versehen“. Was indes die Form der Untertanenvereidigung anbetrifft lässt es der Herzog bei jener der Landesordnung bewenden („Zwar mit wenigern Worten, doch eben so Crefftig vnnd verbindlich“). Die am 1. September 1514 gegebene Versicherung, der Landschaft im Verlustfall eine neue Urkunde auszustellen,

³⁵⁷ REYSCHER II, Nr. 22, S. 53 i. V. m. Nr. 23, S. 56; vgl. oben Abschn. a) bei Anm. 182.

³⁵⁸ Vgl. oben Abschn. II.4 bei Anm. 156f.

³⁵⁹ Die Publikation des Dritten Landrechts erfolgte schließlich unter dem Nachfolger Johann Friedrich bereits am 1. Juni 1610; siehe REYSCHER V, Nr. 88, S. 3ff. (Publikations-Reskript ebd., Nr. 87, S. 1f.).

³⁶⁰ Siehe oben Anm. 245 u. 197.

„Wöllen Wir für Vnns, vnnsere erben vnnd nachkhommen [...] hiemit widerhohlet haben“ und ebenso unverfänglich sind der Herrschaft die Verordnung zur Abhaltung der Landtage vom 23. April 1515³⁶¹ wie auch die weiteren in Herzogs Christophs Deklaration aufgenommenen Punkte³⁶².

3. Die eigentliche Deklaration des Tübinger Vertrags umfasst schließlich „zuoorderst“ die streitigen Artikel wegen landständischer Kriegshilfen in den Haupt- sowie anderen, „mit rat, wissen und willen gemainer landschaft“ geführten, Kriegen. Denn diesbezüglich, wie der Herzog seinen Geheimen Rat Dr. Enzlin ausführen ließ,

„hat der bey disem Vertrags Articul gesezte Anhang In mißverstandt vnnd Zweifel gerathen wöllen, In dem darin vermeldet, das gemeine Lanndtschafft zue schuldiger hilfslaistung in vorbesagten fällen mit Iren Leiben, Führung vnnd Anndern dienen, Dagegen Wir[,] Vnnsere erben vnnd nachkhommen, die liferung geben sollen“³⁶³.

Und das habe man nun von ständischer Seite

„dahin verstehen wollen, Allß ob sie zue obgemelten Kriegen weiter nichts, Allß mit Iren Leiben vnnd füehrung zue dienen schuldig were“.

Doch sei diese Ansicht weder „nach wortlichem Inhalt des Vertrags“, noch der in Anbetracht der bisher geübten Praxis zu halten. hätten sich beide Seiten „enndtlich in gnaden dahin verglichen“, dass die Landschaft in den entsprechenden Fällen, wo sie zur Kriegshilfe gemäß dem Tübinger Vertrag verbunden ist, anstatt in eigener Person zu dienen, drei Viertel der Unterhaltskosten für ein geworbenes Heer aus ihrer Kasse erstatten soll, wohingegen das letzte Viertel beim Landesherrn verbleibt. Davon unberührt bleiben die Führen der Landschaft, also die Verpflichtung, „grob geschütz, Puluer, Krauth vnnd loth“ bereitzustellen. Und bei ebendiesem Einsatz trägt wiederum der Herzog gemäß dem Vertrag von 1514 die Versorgung mit Proviant („die liferung vf leztgemelte fuehren, doch ohne weittere belohnung“). Alles in allem – so suggeriert die Deklarationsurkunde – handelte es sich also um einen Vergleich, mit dem die Landschaft mehr als zufrieden zu sein hätte.

Zur Entkräftung der landständischen Position, die darauf abzielte, wenigstens nicht zur selben Zeit sowohl mit Geld als auch mit Leib und Führen zu dienen³⁶⁴, hatte Enzlin eine Reihe subtiler Auslegungs-

³⁶¹ Abgedr. REYSCHER II, Nr. 23, S. 56; vgl. oben Abschn. III.2.b) bei Anm. 160.

³⁶² In Betreff der Besetzung von Regiment, Kanzlei, Amtleuten und Hofgericht sowie Maßnahmen zur Heranziehung des Adels und Austeilung der Almosen; vgl. oben Abschn. d) bei Anm. 244 (Punkte 1, 2, 4, 6, 7, 8 u. 11).

³⁶³ Eigene Hervorhebung.

³⁶⁴ Vgl. oben Abschn. d) bei Anm. 255 zum Konflikt über diese Frage bereits im Jahre 1552.

methoden angewandt. In Anlehnung an die Auslegungsmethoden der modernen Jurisprudenz³⁶⁵ könnte man sogar sagen, dass der Geheime Rat sich sowohl grammatikalischer als auch systematischer sowie teleologischer Argumente bediente: Was den Wortlaut des Tübinger Vertrags anbetrifft, hält Enzlin den Ständevertretern entgegen, dass „dem buchstaben nach kein restriction uf die leibdienst und führung allein, sonder auch ‚in anderm‘ die hilf noch weiters gesetzt sei“³⁶⁶. In regelungssystematischer Hinsicht kann er darauf verweisen, dass ja die jährlichen Landsteuer- bzw. Ablösungshilfe-Zahlungen im Falle eines Landkriegs oder sonstigen (die finanzielle Unterstützung der landständischen Kasse erfordernden) Notfalls stillstehen sollen³⁶⁷, „welches ja uf keinen leib- oder fuohrdienst sich accomodieren lasse“³⁶⁸. Und überdies sei es eben der Sinn und Zweck der fraglichen Regelung, jeweils zu einer tragfähigen Vergleichung der außerordentlichen Kriegsbeiträge zu kommen, so doch – bereits „von gemeinen rechts und herkommens wegen“ – „ein jeder unterton on einiche specialvergleichung in landsrettungsfällen [...] ein *ongemessene* mügliche hilf zu laisten verpflichtet“³⁶⁹.

Mit der Kriegsfinanzierung in einem gewissen sachlichen Zusammenhang stehen sodann die landschaftliche Hilfsverpflichtung im Falle der Gefangenschaft des regierenden Landesfürsten, welche der Herzog nun auch auf die Söhne des jeweiligen Regenten ausgedehnt wissen möchte, und ferner die Frage der Zulässigkeit separater Schuldverschreibungen

³⁶⁵ Hierzu RÜTHERS—FISCHER—BIRK, *Rechtstheorie*, S. 431ff.; ZIPPELIUS—WÜRTEMBERGER, *Staatsrecht*, S. 60ff.

³⁶⁶ ADAM II, S. 563. – Wörtlich heißt es im Tübinger Vertrag: „Und sol in allen stücken herzog Ulrich wie sine voreltern die liferung geben, desglichen die landschaft mit irn liben, führung *und anderm* dienen, wie von alter herkomen und bi herzog Ulrichs voreltern ouch geschehen ist, alles ungevarlich“ (zit. n. OHR—KOBBER, Nr. 72, S. 229 [c. 2; eigene Hervorhebung]).

³⁶⁷ Dies sowohl nach dem Tübinger Vertrag von 1514 (OHR—KOBBER, Nr. 72, S. 229 [c. 2]) als auch in entsprechender Weise nach dem, von Enzlin hier ebenfalls angeführten, Landtagsabschied von 1565 (REYSCHER II, Nr. 37, S. 128). – Wie der Landtagsarchivar und Editor der Landtagsakten ADAM gegen die juristischen Konstruktionen einwendet, werde „damit gar nichts bewiesen für die Frage, ob nach dem Tüb. Vertrag die L[andschaft] ausser zu Leibdiensten und Führung auch zu Geldhilfen verbunden ist“ (Bd. 2, S. 563, Anm. 3), wohingegen Friedrich WINTERLIN den herzoglichen Räten beipflichtet, dass die Landschaft sich nicht mit Recht auf den Tübinger Vertrag hätte berufen können, als „sie [...] die Anforderung von Geldhilfen überhaupt für unzulässig erklärte, solange sie bereit sei, ihre Kriegsdienstpflicht zu erfüllen“ (Wehrverfassung und Landesverfassung im Herzogtum Württemberg, *Württ. Vierteljahrsh. f. Landesgesch.* N. F. 34 [1928] S. 239-256, hier: S. 240). GRUBE wiederum anerkennt, dass es sich hierbei um eine der „schwierigsten Rechtsfragen der altwürttembergischen Verfassung“ handle (Der Stuttgarter Landtag, S. 207; vgl. ebd., S. 271). Generell dürfte es bei juristischen Auslegungen wie dieser wohl niemals eine eindeutige und einzigmögliche Antwort geben, als vielmehr einen mehr oder weniger weiten diskursspezifischen Argumentationsrahmen.

³⁶⁸ ADAM II, S. 563.

³⁶⁹ Ebd. (eigene Hervorhebung).

sowie das Schatzungsrecht. Die Regelung von 1554 sei als durch die Praxis derogiert zu betrachten³⁷⁰. Im Hinblick auf die Öffnungsklausel der im Tübinger Vertrag enthaltenen Schatzungsfreiheit erfährt die Hilfsverpflichtung für den Fall einer Gefangenschaft des regierenden Fürsten eine Ausdehnung und zwar dergestalt, dass auch die fürstlichen Söhne hierin inbegriffen sein sollen. Und darüber hinaus möchte die herrschaftliche Seite generell „ehehaftig not vnnd Vrsachen“ vorbehalten wissen. Auch Veräußerungen oder Versetzungen von Herrschaftsteilen sollen die Stände „zue befürderung des Herzogthumbs nuzen vnnd wolfart gemeine Lanndtschafft [...] zue bewilligen, nit vnge-naigt sein“. – Alles dies entspricht sehr genau der von Dr. Enzlin zuvor bereits festgestellten allgemeinen (,ungemessenen‘) Hilfsverpflichtung, „von gemeinen rechts und herkommens wegen“³⁷¹.

Und in diesem finanziellen Kontext erfährt ferner auch die Regelung, die Aussteuer der fürstlichen Töchter betreffend, eine Konkretisierung, indem festgehalten wird, dass sich die Leistungspflicht der Landschaft nicht allein auf die Töchter des jeweils regierenden Herzogs erstrecken soll, sondern auch jener nicht zur Regierung gelangenden nachgeborenen Söhne des Hauses, welche – wie etwa im ersten Testament Christophs von 1566 (gegen ständische Bedenken) vorgesehen³⁷² – mit einzelnen Herrschaften und Ämtern aus der Landschaft zu versorgen sein würden. In Anbetracht der diesbezüglichen Unbestimmtheit des Wortlauts von 1514 („in vilbesagtem Vertrag Insgemein versehen, Wa Herzog Vlrich etc. benennet, Sr. Ld. erben, *Alß Herzogen zue Württemberg* etc. gemeindt seyen“³⁷³) vermag die herrschaftliche Seite es den Ständen gegenüber als ein gnädiges Entgegenkommen auszugeben, wenn das Heiratsgut für jene württembergischen Fräulein, deren Vater nicht regierender Landesfürst ist, von den andernfalls fälligen 32 000 fl.³⁷⁴ auf 20 000 fl. ‚ermäßigt‘ wird.

Aus Sicht der Herrschaft eine modifizierende Erläuterung erheischen sollte schließlich noch die verfahrensmäßige Vergegenwärtigung jener dem Herrscher-Untertanen-Verhältnis inhärenten ‚mutua obligatio‘³⁷⁵. Der Tübinger Vertrag hat der Untertanenseite diesbezüglich immerhin zugestanden, die ihrem erblichen Herrn grundsätzlich geschuldete Huldigung erst nach dessen förmlicher Bestätigung des Vertrags zu vollzie-

³⁷⁰ Hierzu bereits oben Abschn. III.2.c) bei Anm. 223f.

³⁷¹ ADAM II, S. 563.

³⁷² Abgedr. REYSCHER II, Nr. 38, S. 139ff.; vgl. oben Abschn. d) bei Anm. 274.

³⁷³ Eigene Hervorhebung.

³⁷⁴ In dieser Höhe etwa festgelegt im Ausschuss-Staat von 1595: ADAM I, Nr. 166, S. 359 (c. 5).

³⁷⁵ Hierzu bereits oben Abschn. III.1.a) bei Anm. 39ff.

hen. In der württembergischen Praxis der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurde der Beachtung dieser Reihenfolge allerdings – entgegen dem Eindruck, den eine allgemein sehr am fraglichen ‚Vertragscharakter‘ frühneuzeitlicher Herrschaft orientierte europäische Ständehistoriographie zuweilen erweckt³⁷⁶ – nur geringe Bedeutung beigemessen und den materiellen Fragen regelmäßig der Vorzug gegeben. Und so lag es prinzipiell im Bereich des kohärent zu Begründenden, dass es in Anbetracht „Allerhandt gefahr vnnd widerwertigkeit, zue gemeiner Lanntschaft Aigen hohen beschwerung sonnsten fürfallen möchte“, bei dem „üblichen herkommen genzlich verbleyben“ und die Erbhuldigung jeweils unverzüglich durchgeführt werden soll.

Wenn er auch mit manipulativen Methoden sich den Landtag gefügig machte, so trifft die ex post vorgenommene Einschätzung, Herzog Friedrich wäre, wie Albert Eugen ADAM ihm vorwirft, „verfassungswidrig vorgegangen [...] und dazu ganz ungeschickt“³⁷⁷, nicht ganz den Kern des zeitgenössischen Rechtsverständnisses. Die Zerschlagung von Landtag und Ausschuss im Februar 1607 und der nur fünf Wochen später durchgeführte sog. ‚Zwangtag‘³⁷⁸ sprechen vielmehr dafür, dass die abgeleiteten Befugnisse der Ständevertreter immer noch von der Anerkennung durch das Land abhängig waren. Dass er die Stadtgemeinden unmittelbar beteiligt hat, konnten die Führungsspitzen der Landschaft dem Herzog damals wohl kaum zum Vorwurf machen. Und wäre dieser nicht bald darauf verstorben, so stünde sehr zu bezweifeln, dass der vorherige Zustand der ständischen Administration hätte wiederhergestellt werden können³⁷⁹. Ein ‚ständisches Staatsrecht‘, welches die Regierungsbefugnisse in dem hier zumindest ansatzweise sich andeutenden Sinne dezidiert an die Mitwirkung korporativer Institutionen band, sollte sich eben erst ansatzweise herausbilden³⁸⁰.

Indes hatte der Landesherr mit der Auflösung des ersten Landtags im Februar zwischenzeitlich auch der Arbeit des engeren Ausschusses ein Ende gesetzt, dessen Mandat seit 1554 routinemäßig von einem Plenarlandtag zum nächsten erneuert worden war. Erst nachdem die herrschaftliche Seite hinsichtlich der Deklaration des Tübinger Vertrags sowie der Schuldenfrage die gewünschten Ergebnisse erzielt hatte, wurde wiederum ein achtköpfiger Ausschuss eingerichtet. Allerdings sollte die

³⁷⁶ Vgl. oben Abschn. 1.d) bei Anm. 99ff.

³⁷⁷ ADAM, Herzog Friedrich I., S. 229.

³⁷⁸ GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 271.

³⁷⁹ Vgl. ebd., S. 274ff.

³⁸⁰ Zur publizistischen Literatur vgl. v. a. STOLLBERG-RILINGER, Vormünder, S. 56ff. u. passim, die aber zu einseitig auf die Verteidigung bzw. vermeintliche Wiederherstellung ständischer Einflusspositionen in der Spätphase des Alten Reiches abstellt.

bisher übliche Erweiterungsmöglichkeit zu einem großen Ausschuss (dessen Zusammentreten aber stets die Einberufung durch den Herzog erfordert hatte) in dem neuen Ausschuss-Staat nun nicht mehr vorge-
sehen sein³⁸¹.

Brüskiert durch den Herrschaftsstil des ‚landfremden‘ Fürsten aus Mömpelgard sowie den von ihm vorangetriebenen personellen Umbau der Zentralverwaltung³⁸², hatten sich ja zuvor die Mitglieder des alten Ausschusses, welche sich auf einen gleichsam ‚gewöhnheitsrechtlichen‘ Auftrag zur alleinigen Vertretung der Landesangelegenheiten zu berufen schienen, mehr und mehr als bloße Verteidiger ihrer eigenen Ansprüche und institutionell verankerten Einflussmöglichkeiten erwiesen. In der Perspektive Herzog Friedrichs ließ sich daher die organisatorisch ver-
selbstständigte Landschaft nur noch auf relativ rabiante Weise wieder in ein kontrollierbares Instrument der Verwirklichung von Landesherr-
schaft zurückverwandeln. Das Vorgehen seiner Räte suchte dabei stets den durch die diskursspezifischen Regeln einer formellen Legitimitäts-
fortschreibung gegebenen Rahmen zu wahren; eine vollständige *Beseiti-
gung* der mühsam etablierten landständischen Repräsentation, welche das Fürstentum administrativ zusammenzuhalten geholfen hatte, wur-
de – wenn denn eine solche überhaupt vorstellbar gewesen wäre – offen-
kundig zu keinem Zeitpunkt angestrebt³⁸³.

³⁸¹ ‚Verzeichnus derjenigen puncten, welche gemeiner L[andschaft] Usschuss zu ver-
richten sein möchten‘, 1607 April 13, abgedr. ADAM II, Nr. 385, S. 756ff. – Aus den
Worten „[...] zu verrichten *sein möchten*“ schließt ADAM (S. 756, Anm. 3), dass der
Entwurf von herrschaftlicher Seite erstellt wurde. Doch auch schon unter Herzog
Friedrichs Vorgängern unterlag der Ausschuss-Staat zumindest dem Vorbehalt fürst-
licher Genehmigung: 1583 unter Herzog Ludwig „hatt die landschafft auch des kleinen
und großen usschutz staat übergeben, gleich selbigen tags ire fl. gn. dero resolution
inen daruff zustellen laßen“, wie das Landtagsprotokoll zum 17. März vermerkt (HStA
Stuttgart A 34 Bü 18c Nr. 1, o.fol.); anders: ADAM III, S. 29, Anm. 1, der im Hinblick
auf die Wiederherstellung der Ausschussverfassung von 1608 behauptet, der Staat
wäre „bisher, außer 1607, niemals dem Herzog zur Resolution vorgelegt worden“.

³⁸² Vgl. ASCH, Sturz, S. 42ff.; ADAM, Herzog Friedrich I., S. 214 u. passim; AUGÉ, Hol-
zinger, Enzlin, Oppenheimer, S. 382ff. – Allg. zum Typus des außerhalb der gewöhnli-
chen Behördenstrukturen und Karrierewege sich bewegenden „Günstlings-Premier-
ministers“: REINHARD, Geschichte, S. 166ff.; wiederum aufgegriffen und im Hinblick auf
die symbolische Verkörperung des monarchischen Gemeinwesens vertieft bei Ethel
MATALA DE MAZZA in: KOSCHORKE u. a., Der fiktive Staat, S. 194ff.

³⁸³ Namentlich Enzlin argumentierte auf der Höhe des juristischen Diskurses seiner
Zeit und war – wie auch ASCH, Sturz, S. 51 betont – keineswegs auf eine vollständige
Aufhebung des Tübinger Vertrags aus.

g) Ausblick

Die „Wiederherstellung“ der „Landesverfassung“ im Jahre 1608

Dass die hergebrachten landständischen ‚Verfassungseinrichtungen‘ – und namentlich die im Jahre 1554 eingerichteten Ausschüsse – grundsätzlich kein Monopol darauf zu erheben vermochten, verbindlich im Namen der Landschaft zu sprechen, erweist sich wiederum auch in jener unmittelbar nach dem Herrschaftsantritt Herzog Johann Friedrichs entstandenen Situation, da man sich zur Klärung der landständischen Rechtsverhältnisse gezwungen sah, alten und neuen Ausschuss parallel einzuberufen³⁸⁴. Und obschon das Vorgehen Enzlin, welches zur Auflösung des alten Kollegiums geführt hatte, nun scharf angegriffen wurde, konnten die neu eingesetzten Ausschussmitglieder gleichwohl als gerechtfertigt gelten in Anbetracht dessen,

„dass sich der jezige ausschuss nicht selbs eingetrunen, sondern wider ihren willen, mit vorwissen einer ganzen L[andschaft], zum ausschuss haben gebrauchen lassen müssen, wie sie auch keinem von der L. zuwider gewesen, sondern unanimi consensu et principis et procerum angenommen und beaidiget worden; wie sie dann ohne ihr vorwissen nit mögen oder sollen abgeschafft werden“³⁸⁵.

Endgültig klären ließ sich die Lage erst mit der Ausfertigung eines neuen Ausschuss-Staats durch das Plenum von gemeinen Prälaten und Landschaft³⁸⁶.

Hinsichtlich der materiell-rechtlichen Gehalte des Tübinger Vertrags sollten die Verhandlungen des ersten Plenarlandtags unter dem neuen Herzog zwar eine weitgehende Wiederherstellung des vorangegangenen Rechtszustands zeitigen³⁸⁷, deren Umsetzung auf textueller Ebene aber nicht geringe Interpretationsspielräume in sich barg. Die Deklaration von 1607 wurde dabei keineswegs vollständig aus dem Textkorpus der

³⁸⁴ ADAM III, S. 1ff. – Mit dem Antritt des neuen Regenten sollte sich also wiederum zeigen, dass die fürstliche Herrschaft eben sehr wohl auf anerkannte Repräsentanten und Ansprechpartner der Landschaft angewiesen war und der neu gebildete Ausschuss diese Rolle zum damaligen Zeitpunkt noch nicht zu übernehmen vermocht hatte.

³⁸⁵ [Abt Daniel Schrötlins von Alpirsbach] ‚Relation durch was gelegenheit der Kl. Ausschuss ao. 1607 abgeschafft und der neue im April e. a. erwählt und beaidigt worden‘, um 1608 Febr. 1, abgedr. ADAM III, Nr. 1, S. 5. – Zur mutmaßlichen Autorschaft Schrötlins siehe ebd., S. 1, Anm. 1 (er ist der einzige Prälat, der an beiden Landtagen des Jahres 1607 teilgenommen hat).

³⁸⁶ Staat des großen und kleinen Ausschusses, 1608 April 26, abgedr. REYSCHER II, Nr. 55, S. 307ff. – Vgl. auch PAULUS, Geschichte, S. 116ff.

³⁸⁷ Vgl. GMELIN, Über Herzog Friedrich I., S. 59f.; GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 275f.

württembergischen Landesfreiheiten getilgt³⁸⁸, als vielmehr diesem noch eine weitere – durchaus differenzierte – Erläuterung hinzugefügt:

„So haben Demnach Wir Vnns von Einem Articull zu dem Andern, Tüwingischen Vertrags, vnnd dabey Angehenckther Declaration halben, welchergestalt, vnnd wie Wir Einen Ieden Insonderheit Confirmiert vnnd bestetiget haben wellen, Vnsere gnädige Meinung, vnnd Erclerung, wie vß Nachfolgendem zue sehen, hieryber thun sollen vnnd wöllen“³⁸⁹.

Jene Artikel, welche bereits Enzlin für erledigt oder außer Geltung gekommen befunden hatte, sollten auch weiterhin unberücksichtigt bleiben³⁹⁰. Was nun den streitigen Artikel in Betreff der Hauptkriege anbetraf, ließ es der neue Herzog „durchaus bey dem Buchstablichen Begriff selbigen Articuls, ohngeachtet daryber anderwärts vffgerichteter Declaration bewenden“ – jedoch nicht ohne darauf hinzuweisen, dass es nach seiner Ansicht

„denn Prälaten vnnd denen von der Landtschafft Träglicher vnnd Nutzlicher were, Wann sie bey dem Buchstablichen Inhalt mehr besagter Declaration de Anno etc. Sechzehnhundert vnnd Siben, dises Punctens halben verfast verpliben“³⁹¹.

Und selbst diese förmliche Rückkehr zu dem 1514 fixierten Modus sollte wiederum aufgeweicht werden durch die den Ständen abgenommene allgemeine Verpflichtung, der Herrschaft in Notfällen

„nach ihrem besten Vermögen, getrewlich bey zuspringen, vnnd alles das gehorsamblich zulaisten, So frommen vnnd gehorsamen Vnderthonen gebürth, vnnd wol anstehet“³⁹².

Nicht angefochten indes, sondern sogar noch aufgestockt haben die Ständevertreter die ihnen auf dem ‚Zwangtag‘ abgepresste Schuldenübernahme³⁹³.

³⁸⁸ Da auch bei der ‚Wiederherstellung‘ von 1608 unmittelbar auf den Text der umstrittenen Deklaration Bezug genommen wird, sollten sich die Herausgeber der Landes-Grund-Verfassung von 1765 (S. II [Vorw.]) gar zu einer ausdrücklichen Rechtsverwahrung veranlasst sehen: „Schließlichen ist nur noch zur Verwahrung hier mit wenigem anzufügen, daß die p. 325. in diesem Impresso vorkommende Declaration des Tübingischen Vertrags d. d. 17. Mart. 1607. wegen ihrer notorischen Ungültigkeit und Ohnverbindlichkeit in vorgedachtes Corpus Privilegiorum niemahlen eingetragen, hier aber nur allein, um den filium temporis, und die Historie ganz zu lassen, so mithin dadurch den nachfolgenden verbindlichen Haupt Landtags Abschied de Anno 1608. desto besser zu verstehen, sub reiterata protestatione de sibi nullatenus praejudicando eingerucket worden seye.“

³⁸⁹ Hz. Johann Friedrichs Bestätigung der Landesfreiheiten, abgedr. REYSCHER II, Nr. 51, S. 292f.; auszugsweise abgedr.: ADAM III, Nr. 33, S. 92.

³⁹⁰ REYSCHER II, Nr. 51, S. 293.

³⁹¹ Ebd.

³⁹² Ebd., 293f.

³⁹³ Landtagsabschied, 1608 April 25, abgedr. ADAM III, Nr. 34, S. 94ff.; vgl. GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 276.

Anschuldigungen, welche darauf abzielten, dass im Zusammenhang mit den beiden Landtagen des Jahres 1607 und der Deklaration des Tübinger Vertrags schwere Rechtsverstöße und mithin strafbare Handlungen begangen worden seien, waren in keiner Weise gegen die Person des Fürsten, sondern ausschließlich gegen die, alsbald aus ihren Positionen entlassenen, engsten Berater Friedrichs I. gerichtet³⁹⁴. Der als einer der Hauptverantwortlichen ausgemachte Dr. Matthäus Enzlin – gegen den bereits im Mai 1608 ein Verfahren eröffnet wurde, in welchem er ein Geständnis ablegte und Urfehde schwor, und nach dem Bruch derselben in einem erneuten Prozess 1612/13 zum Tode verurteilt wurde³⁹⁵ – hatte sich demgegenüber ohne Erfolg damit zu verteidigen gesucht, lediglich als „locator operarum“ des Herzogs nach dessen Anweisungen gehandelt zu haben³⁹⁶.

Der ständische „Finanzstaat“ am Beginn des 17. Jahrhundert – Tendenzen einer „absolutistischen“ Entwicklung?

Sodann sei am Ende dieser Studie rückblickend noch einmal auf das eingangs erwähnte OESTREICH'sche Konzept eines ständischen „Finanzstaats“ zurückgekommen³⁹⁷ – ein Konzept, das die landständische Organisation zwar in ihrer verfassungsgeschichtlichen Bedeutung zu würdigen sucht, aber sie dennoch in erster Linie als ein Durchgangsstadium zu begreifen scheint auf dem Weg zum absolutistischen Fürstenstaat, welcher in seiner rechtsvereinheitlichenden Tendenz wiederum als Vorlauf für den modernen Verfassungsstaat des 19. und 20. Jahrhunderts angesehen wird³⁹⁸. Der hergebrachten Forschungstradition galt die institutionelle Formierung der Landstände am Ausgang des Mittelalters, durch die sie einen relativ abgesicherten Einfluss auf die Staatstätigkeit erlangten, stets nur als ein vorübergehender Kompromiss zwischen der vordringenden monarchischen Zentralgewalt und einem mit ihr konkurrierenden, aber aussichtslos unterlegenen, „genos-

³⁹⁴ ASCH, Sturz, S. 52ff.; GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 276f.; FREIHERR VON SPITTLER, Geschichte, S. 226ff.; SAUER, Herzog Friedrich I., S. 306ff.; GMELIN, Über Herzog Friedrich I., S. 45 m. Anm. 1 u. S. 60.

³⁹⁵ AUGÉ, Holzinger, Enzlin, Oppenheimer, S. 393f.

³⁹⁶ ASCH, Sturz, S. 48f. u. 62.

³⁹⁷ OESTREICH, Ständetum, S. 50ff.; vgl. oben Abschn. 3.a) der Einleitung bei Anm. 112ff. – Zum ‚klassischen‘ Zeitalter des Ständestaats aus Perspektive der Reichsgeschichte siehe ferner auch NEUHAUS, Repräsentationsformen, S. 524 (über den „Formenreichtum [...], der für die klassische Zeit des Ständestaats charakteristisch ist“) sowie zum Finanzstaat: FRIEDRICH EDELMAYER, Maximilian LANZINNER u. Peter RAUSCHER, Einleitung, in: DIESS., Finanzen, S. 9-19.

³⁹⁸ Hierzu BLÄNKNER, „Absolutismus“. Eine begriffsgeschichtliche Studie, bes. S. 123ff.; HOCHEDLINGER, Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte, S. 23ff.; BRAKENSIEK, Zeremonien, S. 71f.

senschaftlichen‘ Prinzip – ein institutioneller Kompromiss, von Territorium zu Territorium sehr unterschiedlich ausgestaltet, auf den mancherorten die fürstliche Seite auch ganz verzichten zu können schien³⁹⁹.

Sobald man sich aber von der Fixierung auf das Absolutismus-Paradigma und dessen Narrativ vom ständischen Abwehrkampf gegen das Voranschreiten fürstlicher Übermacht löst, lassen sich, auch im württembergischen Fall, durchaus ambivalente Entwicklungstendenzen ausmachen⁴⁰⁰. Und dabei gilt es die in Frage stehenden ständischen Rechtspositionen, die eben nicht mit Rudimenten autogener Patrimonialherrschaft gleichgesetzt werden können, stets in ihrem reziproken Verhältnis zu den herrschaftlichen Gerechtsamen zu betrachten. Die Artikulations- und Konfliktfähigkeit der ständischen Repräsentativinstitutionen wird überhaupt erst dadurch begründet, dass im Zuge der territorialen Integration lokale Herrschaftsvermittlungsprozesse auf eine zentrale Ebene übertragen und mithin versachlicht werden. Und so ist die Etablierung des engeren Ausschusses und der Landschaftseinkommerei nicht allein als ein Instrument zur Einbindung soziopolitisch bedeutsamer Kräfte zu sehen, sondern in ihr zeigt sich ebenso der tiefgreifende Wandel des 16. Jahrhunderts in der Art und Weise, auf welche die Landesherrschaft aus ihren Rechtstiteln konkrete Nutzungen zu ziehen und das ökonomische Potenzial des Landes auszuschöpfen vermag – von der Einzelbesteuerung der Untertanen zur kollektiven Schuldverschreibung der gemeinen Landschaft als effektiver Kapitalisierung künftiger Erträge.

Der politische Einfluss der landständischen Führungsspitze steht und fällt mit der Fähigkeit, für die Herrschaft lokale Widerstände zu überbrücken und die Vielzahl der Städte und Ämter verlässlich auf gemeinsame Ziele zu verpflichten. Sie muss einerseits disziplinierend auf ihre Mitstände einwirken und partikuläre Einsprüche soweit als möglich abschneiden, um überhaupt handlungsfähig zu sein, und darf andererseits aber auch nicht den Kontakt zur Basis verlieren, um nicht damit dem Landesherrn – wie 1607 – die Gelegenheit zu geben, sich unmittelbar in das Verhältnis von Repräsentanten und Repräsen-

³⁹⁹ OESTREICH, Verfassungsgeschichte, S. 77ff.; DERS., Herrschaftsvertrag, passim; FOLZ, Ständeversammlungen, S. 206f., 210 u. passim.

⁴⁰⁰ Volker PRESS, Vom „Ständestaat“ zum Absolutismus. 50 Thesen zur Entwicklung des Ständewesens in Deutschland, in: BAUMGART, Ständetum, S. 319-326; Nicholas HENSHALL, Myth, bes. S. 120ff. u. 182ff.; DERS., Early Modern Absolutism 1550-1700: Political Reality or Propaganda? In: ASCH—DUCHHARDT, Absolutismus, S. 25-53; Ernst HINRICHS, Abschied vom Absolutismus? Eine Antwort auf Nicholas Henshall, ebd., S. 353-371; SERESSE, Politische Normen, S. 44ff., 399ff. u. passim; BAHLCHE, Landesherrschaft, S. 108ff.

tierten einzuschalten. Einer allgemeinen Tendenz zur ‚Oligarchisierung‘ der Ständeversammlung (wie sich diese späterhin v. a. in der Praxis der Abhaltung eigens bevollmächtigter Ausschusstage unter Herzog Eberhard Ludwig nach der Landtagsauflösung von 1699 bahnbrechend⁴⁰¹), tritt daher immer wieder die Notwendigkeit einer verstärkten Rückbindung an das Plenum und die lokalen Verhältnisse gegenüber⁴⁰².

Was die weitere Entwicklung zwischen Herrschaft und institutionalisierten Landständen im 17. und 18. Jahrhunderts anbetrifft, so verdeutlichen nicht zuletzt etwa die Verhandlungen mit den kaiserlichen Kommissaren im Zusammenhang mit der Wiedereinsetzung Herzog Eberhards III. 1638 nach dem Straßburger Exil⁴⁰³ oder auch die Stellung eigener landständischer Geiseln 1693 im Pfälzischen Krieg⁴⁰⁴ die fortdauernde Bedeutung und relative Selbstständigkeit der Landschaft als einer gegenüber der herzoglichen Dynastie abstrakten Rechtsgröße. Neue Elemente, welche das territoriale und interterritoriale Verfassungsgefüge wiederum grundlegend modifizieren sollten, dürften nicht zuletzt in einer stärkeren Einbeziehung der obersten Reichsgerichte sowie von auswärtigen Garantiemächten (in den Religionsreversalien von 1733) auszumachen sein⁴⁰⁵. Aber auch neue Entwicklungen innerhalb der Rechtswissenschaft sollten sich in der landständischen Praxis bemerkbar machen, wenn man schließlich jene detaillierten Bestimmungen des 1769/70 ausgearbeiteten Erbvergleichs⁴⁰⁶ betrachtet, die in ihrem Anspruch umfassender und abschließender Regelung der systematisch zu erfassen gesuchten Sachverhalte eine gewisse Parallelität zu den großen Landrechtskodifikationen der Aufklärungszeit⁴⁰⁷ aufweisen.

⁴⁰¹ GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 379ff.

⁴⁰² Ebd., S. 387ff., 399ff. u. passim; LEHMANN, Landstände, S. 186ff.

⁴⁰³ GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 313ff.

⁴⁰⁴ Ebd., S. 364ff.; Sabine HESSE, *Die Landschaft Württemberg stellt hier ein Zeichen nider der hohen danckbarkeit ... Die französische Geiselhaft 1693-1696*, in: P. RÜCKERT, *Landschaft*, S. 51-57.

⁴⁰⁵ Vgl. TÜCHLE, *Kirchenpolitik*, S. 46f.; GRUBE, *Der Stuttgarter Landtag*, S. 389ff. – Zu den reichsrechtlichen und reichspolitischen Rahmenbedingungen der folgenden Zeit ferner: HAUG-MORITZ, *Ständekonflikt*, S. 123ff.; WHALEY, *Das Heilige Römische Reich II*, S. 279ff. u. 497ff. – Namentlich zu reichsrechtlichen Überprägung im Bereich des territorialen Besteuerungsrechts durch § 180 des Jüngsten Reichsabschieds vom 17. Mai 1654 (abgedr. ZEUMER II, Nr. 200, S. 460) vgl. SCHINDLING, *Anfänge*, S. 156ff.

⁴⁰⁶ Erb-Vergleich zwischen Herzog Karl Eugen und den Ständen, die Wiederherstellung der Landesverfassung betr., 1770 Febr. 27/März 2, abgedr. REYSCHER II, Nr. 88, S. 550ff. (untergliedert in sechs Klassen, betr. „Die infringirte Landes-Verfassung und aufgestellte Principia absoluta“ „Die Geistliche Verfassung des Landes, und besonders das Geistliche Guth“, „Militare“, „Cameralia“, „Forstwesen“ und „Miscellanea“). – Vgl. HAUG-MORITZ, *Ständekonflikt*, S. 438ff. WINTTERLIN, *Die altwürttembergische Verfassung*, S. 196ff.

⁴⁰⁷ Hierzu FRANZ WIEACKER, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung*, Göttingen ²1967, S. 322ff.; CONRAD,

*Von der „Real-“ zur „Rezeptionsgeschichte“ –
Interpretationen des Tübinger Vertrags seit dem 19. Jahrhundert*

Auch das Ende der altständischen Verfassung 1805, dem 1819 ein grundlegender staatsrechtlicher Neuanfang in altständischem Gewande folgte (und der gewiss nicht bereits, gleichsam aus innerer Notwendigkeit, zu einem vollausgebildeten Parlamentarismus konstitutionellen Zuschnitts drängte, aber gleichwohl genügend semantischen Spielraum für künftige Entwicklungen bot⁴⁰⁸) muss noch keineswegs als ein definitiver Endpunkt für die Diskursgeschichte des Tübinger Vertrags angesehen werden. Für jeden Versuch einer historiographischen Annäherung dürfte es vielmehr äußerst aufschlussreich sein, auch jene Bedeutungswandlungen zu verfolgen, die nicht mehr einer ‚gelebten‘ – sich in verbindlichen Rechtsakten fortschreibenden – Staatspraxis entstammen.

Ausgehend von einer affirmativen Aneignung durch die politische Öffentlichkeit des frühen 19. Jahrhunderts im Zeichen von Liberalismus und Rechtsstaatlichkeit⁴⁰⁹, lässt sich in der wissenschaftlichen

Rechtsgeschichte II, S. 382ff.; B. MERTENS, Art. „Gesetzgebung“, in: HRG², Bd. 2 (2012) Sp. 309ff.; EBEL, Geschichte, S. 74ff.

⁴⁰⁸ Die Frage nach Kontinuität oder Diskontinuität der leitenden normativen Prinzipien von alter und neuer Verfassung dürfte in verschiedener Hinsicht nach einer differenzierenden Betrachtung verlangen, die (neben dem territorialen Einzelfall und gewissen Abstufungen im zeitlichen Verlauf) nicht zuletzt eben auch die rezeptionsgeschichtliche Dimension zu berücksichtigen hat. Und so ist grundsätzlich Ernst SCHUBERT zuzustimmen, der – entgegen der starken Betonung der Zäsur um 1800 in der jüngsten Literatur – darauf hingewiesen hat, „dass die älteren verfassungsgeschichtlichen Erscheinungen [...] als historische Erinnerungen produktiv für das neuere Verfassungsdenken werden konnten“ (Einleitung, S. 10). Ebenso die produktive Vieldeutigkeit des Verfassungsbegriffs betont Reinhard BLÄNKNER, der darin einen „diskursiven Leitbegriff“ erkennt, „in dem sich die politisch-sozialen Kontroversen des späten und beginnenden 19. Jahrhunderts auf den verschiedenen Feldern der kulturellen Repräsentationen und Praktiken verdichten“ (Der Vorrang der Verfassung. Formierung, Legitimations- und Wissensformen und Transformation des Konstitutionalismus in Deutschland im ausgehenden 18. und frühen 19. Jahrhundert, in: DERS.—JUSSEN, Institutionen, S. 295-325, hier: S. 310ff.). – Für Württemberg vgl. v. a. die jüngere Studie von STICKLER, Landschaft, sowie ferner Volker PRESS, Landtage im Alten Reich und im Deutschen Bund. Voraussetzungen ständischer und konstitutioneller Entwicklungen 1750-1830, ZWLG 39 (1980) S. 100-140, hier: S. 113ff.; Eberhard WEIS, Kontinuität und Diskontinuität zwischen den Ständen des 18. Jahrhunderts und den frühkonstitutionellen Parlamenten von 1818/19 in Bayern und Württemberg [1982], in: DERS., Deutschland und Frankreich um 1800. Aufklärung – Revolution – Reform, München 1990, S. 218-242; BRANDT, Parlamentarismus, S. 23ff.; HETTLING, Reform, S. 34ff.; FENSKE, Südwesten, S. 15ff. u. 35ff.; D. MERTENS, Auf dem Weg, S. 93f. – Zu funktionellen Kontinuitäten speziell im Bereich der Finanzverwaltung jüngst KOCH, Kontinuität, bes. S. 9ff., 147ff. u. 427ff.

⁴⁰⁹ Zu den Altrechtlern jüngst Dieter LANGEWIESCHE, Magna Charta der Württemberger – vom Kampf ums alte gute Recht, in: ADRIANI—SCHMAUDER, 1514: Macht – Gewalt – Freiheit, S. 477-481; ferner vgl. GRUBE, Der Stuttgarter Landtag, S. 492ff.; HETTLING, Reform, S. 96ff., 136ff. u. passim. – Kritisch zur Umdeutung und politischen Indienstnahme des Tübinger Vertrags: QUARTHAL, Landstände und Fürstenverträge, S. 37ff.; NAUJOKS, Der Tübinger Vertrag, S. 2ff.

Geschichtsschreibung erst allmählich die Herausbildung jener für das gegenwärtige Bild der württembergischen Landstände weithin charakteristischen Auffassung von der besonderen soziopolitischen Konstellation innerhalb der Landschaft nachvollziehen, welche den Aufständen des „Armen Konrad“ und dem Tübinger Vertrag zu Grunde gelegen haben soll. Denn lange galt die Aufmerksamkeit fast ausschließlich den positiv bewerteten verfassungsgeschichtlichen Errungenschaften des Jahres 1514, welche man aber keineswegs als reine Neuschöpfung, sondern sehr wohl als die „Wiederherstellung“ eines älteren wohlgeordneten Rechtszustands zu erkennen vermochte, für dessen Zerrüttung unter der Regierung Herzog Ulrichs die Untertanenaufstände im Remstal symptomatisch gewesen zu sein schienen⁴¹⁰.

Aber erst um die Jahrhundertmitte gelangte man dazu, die Akteure der landständischen Bewegung – anstatt sie weithin als Exponenten des Gemeinwohls und legitime Vertreter der Rechte der gesamten Bevölkerung zu akzeptieren – in zunehmender Deutlichkeit mit jenem privilegierten Stand der „Ehrbarkeit“ zu identifizieren und so der sich in den Landtagshandlungen auswirkenden sozialen Spannungen gewahr zu werden⁴¹¹. Recht deutliche Ambivalenzen in der Bewertung treten hervor, wenn, infolge der grundlegenden Forschungen Friedrich Ludwig HEYDS⁴¹², der Kaiser-Maximilian-Biograph Heinrich ULMANN davon spricht, der Tübinger Vertrag sei „später zu hoher Bedeutung gelangt als erste Grundveste württembergischer Freiheit“, obschon dieser „so häßliche Flecken seiner Entstehungsweise [...] an sich trägt“⁴¹³.

Und so verdichtete sich mehr und mehr das Bild von einem politischen Sieg der altwürttembergischen ‚Ehrbarkeit‘, welcher nicht nur dem Landesherrn namhafte Zugeständnisse abforderte, sondern grund-

⁴¹⁰ So sieht Jakob Friedrich GUTSCHER die Aufgabe seiner Darstellung „Der Tübinger Vertrag oder die Wiederherstellung der württembergischen Verfassung unter der Regierung Herzog Ulrichs im Jahr 1514“ darin, „insbesondere *den alten Irrthum zu widerlegen, als ob mit diesem Vertrage erst die Freiheit begonnen, oder als ob derselbe viel Neues enthalten habe*“ (S. V [Vorw.; Hervorhebung dort]).

⁴¹¹ Die hierin sich äußernde verstärkte Sensibilität für soziale Konfliktlagen dürfte nicht zuletzt auch einen Reflex auf den längerfristigen gesellschaftspolitischen Wandel im Umfeld der 48er-Revolution darstellen. Für den deutschen Bauernkrieg von 1525, mit welchem der „Arme Konrad“ regelmäßig in einem größeren Zusammenhang betrachtet worden ist, vgl. etwa Horst BUSZELLO, Deutungsmuster des Bauernkriegs in historischer Perspektive, in: DERS.—BLICKLE—ENDRES, Der deutsche Bauernkrieg, S. 11-22, hier: S. 14ff.

⁴¹² HEYD, Ulrich I, S. 228ff.; vgl. DERS., Ambrosius Volland, S. 14ff.

⁴¹³ ULMANN, Fünf Jahre, S. 15. – Odi BURKART, der den Tübinger Vertrag als „freie Vereinbarung zwischen Fürst und Ständen“ betrachtet, mit welcher „der Grundpfeiler der altwürttembergischen Verfassung gelegt“ worden wäre, formulierte 1922, dass der Vertrag „aus der revolutionären Bewegung des ‚armen Konrad‘ hervorging und *getauft war mit dem Blute schwäbischer Bauern*“ (Zusammensetzung, S. 2 [eigene Hervorhebung]).

sätzlich auch zu Lasten des – von aktiver politischer Beteiligung ausgeschlossen – ‚gemeinen Mannes‘ ging⁴¹⁴. Das Hauptaugenmerk galt somit den Machtambitionen einer in den führenden Positionen von Landesverwaltung und Kirche verankerten bürgerlichen Oberschicht und ihrer erfolgreichen Abwehr der von den württembergischen Herzögen mehrfach unternommenen ‚absolutistischen‘ Bestrebungen, während weniger spektakuläre Aspekte der landständischen Rechtspraxis, wie die administrative Integration des Fürstentums, längerfristig eher in den Hintergrund traten.

In jüngster Zeit scheinen sich nun die „armcontzischen“ Empörer in historiographischer Hinsicht gegenüber den Deputierten des Tübinger Landtags sowie der dort tonangebenden ‚Ehrbarkeit‘ ein Stück weit emanzipiert⁴¹⁵, wenn nicht gar eine eigenständige – v. a. auch lokalgeschichtlich fundierte – Erinnerungskultur begründet zu haben⁴¹⁶. Aber daneben blieben die 500-Jahr-Feiern des Tübinger Vertrags, obschon man sich der Disparitäten durchaus bewusst ist, weiterhin bestrebt, Anknüpfungen an die freiheitlichen und demokratischen Grundwerte der Gegenwart zu suchen und, getragen von einem impliziten

⁴¹⁴ VON STÄLIN, Geschichte IV, S. 92ff.; VON RÜMELIN, Der Tübinger Vertrag, S. 2f.; ÖHLER, Aufstand, S. 432ff.; FRANZ, Bauernkrieg, S. 19ff. – „Der Sieger von 1514 war, nach oben wie nach unten, zunächst die landschaftliche Ehrbarkeit“, wie Walter GRUBE diese Interpretationslinie 1957 zuspitzen sollte (Der Stuttgarter Landtag, S. 88).

⁴¹⁵ Infolge der grundlegenden Forschungen von H.-M. MAURER (Herzog Ulrich beim „Armen Konrad“) und SCHMAUDER (Württemberg im Aufstand [1998]) werden die Aufstände heute nicht mehr als bloßer Annex einer Verfassungs- und Institutionengeschichte behandelt, wie etwa noch beim 450-jährigen Jubiläum des Tübinger Vertrags 1964 (siehe hierzu ZWLG 23 [1964] S. 1*-5*). Sehr deutlich zeigt dies ein Blick auf das Programm der wissenschaftlichen Tagung „500 Jahre ‚Armer Konrad‘ und ‚Tübinger Vertrag‘ im interregionalen Vergleich. Fürst, Funktionseliten und ‚Gemeiner Mann‘ am Beginn der Neuzeit“, welche durch das Institut für Geschichtliche Landeskunde und Historische Hilfswissenschaft der Universität Tübingen, das Landesarchiv Baden-Württemberg und die Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg vom 10. bis 13. Juli 2014 in Tübingen veranstaltet wurde – mit einem eigenen Themenblock „Vorreformatorsche Agrarunruhen im interregionalen Vergleich“ (bei nahezu gänzlicher Fortlassung der hergebrachten Fragestellungen einer verfassungsgeschichtlich-normativen Ständehistorie); siehe hierzu den Tagungsbericht von Niklas KONZEN u. Barbara TROSSE in „H-Soz-Kult“ v. 8. Oktober 2014 (<<http://www.hsozkult.de/conferencereport/id/tagungsberichte-5586>>; letzter Zugriff: 17.12.2014). – Zu dieser Gewichtsverlagerung jetzt auch Sigrid HIRBODIAN, Robert KRETZSCHMAR u. Anton SCHINDLING, Einführung, in: DIESS., „Armer Konrad“, S. 1-4, hier: S. 1, Anm. 2.

⁴¹⁶ Siehe etwa den Katalog zur Ausstellung „500 Jahre Armer Konrad“ in Fellbach, Schorndorf, Waiblingen und Weinstadt mitsamt dem zugehörigen Internetauftritt (<<http://www.armerkonrad2014.de>>; letzter Zugriff: 10.12.2014) sowie als frühen Vorläufer: Uwe Jens WANDEL (Hrsg.), Der arme Konrad. Die Vorträge und Referate des Schorndorfer Symposions 1986, Schorndorf 1991 (Schriftenreihe d. Stadtarch. Schorndorf, Bd. 5). – Ferner vgl. die Literaturberichte: Robert KRETZSCHMAR, 500 Jahre nach dem Aufstand. Der „Arme Konrad“ und der Tübinger Vertrag 2014. Aktivitäten zur Erinnerung und wissenschaftlicher Ertrag, BDLG 150 (2014) S. 523-537; DERS., Der „Arme Konrad“ lebt. Ein Rückblick auf die Jubiläumsjahre 1964 und 2014, ZWLG 75 (2016) S. 375-386.

Fortschrittsgedanken, gerade in den Ambitionen der bürgerlichen Oberschicht, wie diese sich in den landständischen Gravamina zu artikulieren scheinen, einen ersten Schritt in Richtung einer breiteren politischen Öffentlichkeit zu sehen⁴¹⁷.

⁴¹⁷ Vgl. etwa den Ausstellungskatalog: ADRIANI—SCHMAUDER, 1514: Macht – Gewalt – Freiheit (und dort bes. den „Epilog“ von Götz ADRIANI, S. 499), sowie ferner das Veranstaltungsprogramm der Stadt Tübingen unter: <<http://www.tuebingen.de/tuebingervertrag>> (letzter Zugriff: 10.12.2014). – Und in der Absicht, unter dem Stichwort „Bürgerbeteiligung“ eine gedankliche Brücke von den Ereignissen des Jahres 1514 bis zu den jüngsten gesellschaftspolitischen Auseinandersetzungen um das Bahnprojekt „Stuttgart 21“ zu schlagen, veranstaltete der Schwäbische Heimatbund am 24. Februar 2014 in Stuttgart ein Podiumsgespräch zum Thema „Ehrbarkeit – Wutbürger – Bürgerbeteiligung in Zukunft?“ mit Vertretern aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Medien (Faltblatt „Armer Konrad“ und ‚Tübinger Vertrag‘ 1514. 500 Jahre Bürgerbeteiligung. Vorträge und Reisen“).

SCHLUSS

Die *Landschaft* als eine rechtsbegriffliche Pertinenz der Landesherrschaft ist weder in institutionen- noch in sozialgeschichtlicher Hinsicht eindeutig festlegbar. Wie andere Reichsfürstentümer oder auch gräfliche Territorien – lässt sich das Herzogtum Württemberg begrifflich-abstrakt in zwei komplementäre Teile aufspalten: eine *herrschaftliche* und eine *landschaftliche* Seite (vgl. Abb. 10 auf S. 461). Jene von Peter BLICKLE getroffene Feststellung, wonach im Prinzip jede (Landes)herrschaft (derer eine Dynastie durchaus mehrere auf sich zu vereinen vermag) jeweils genau einer Landschaft gegenübersteht, können die württembergischen Verhältnisse nur bestätigen. Aus dem Umstand, dass die Landschaft somit begrifflich der Herrschaft gegenübergestellt werden konnte, welche im württembergischen Fall ausweislich des Herzogsbriefs von 1495 (und mit Ausnahme der Phase der österreichischen Afterlehenschaft) auf unmittelbare Belehnung durch das Reich zurückging (und in dieser Hinsicht eine eigenständige Rechtsgröße gegenüber dem fürstlichen Haus Württemberg darstellte), folgt jedoch keineswegs, dass die Landschaft als solche deswegen auch über eine eigene, vom Fürstentum relativ unabhängige – nach korporationsrechtlichen Kriterien zu begreifende – Rechtspersönlichkeit verfügt haben müsste. Und ferner ist damit noch nichts darüber ausgesagt, inwieweit sich die Gesamtheit der Landstände faktisch als handlungsfähig erwiesen haben sollte, geschweige denn ob (bzw. ab wann) sie überhaupt die dazu notwendigen, zumindest partiell unabhängigen, organisatorischen Strukturen aufweisen konnte.

Im württembergischen Fall können als Personen bzw. Körperschaften weder der eigene Herrschaft ausübende Adel, noch die – sodann durch evangelische Prälaten ersetzten – Klöster und Stifte eindeutig der Landschaft zugeordnet werden. Soweit aber der Besitz des Adels im Lande liegt, kann er der Herrschaft Württemberg sehr wohl steuerbar sein. Was die Herrschaftsbezirke der Klöster und Stifte anbetrifft, so sind diese zwar mit der Reformation faktisch in die Hand des Herzogs gelangt, von dem nunmehr sowohl Prälaten als auch Verwalter abhängig sind. Dem Fürstentum, welchem sie ehemals schirmverwandt und insoweit zu

Hilfsleistungen verpflichtet waren, rechtlich inkorporiert wurden die geistlichen Ämter aber nicht.

Die Landschaft, welche weder als reine Personal- noch als Gebietskörperschaft im modernen Sinne charakterisiert werden kann, ist das Gegenstück zur Herrschaft. In den Territorien des Alten Reiches gibt es keine Landschaft ohne Herrschaft, aber (dies wird man unter Relativierung der allzu überschwänglichen Vorstellungen BLICKLES von „kommunaler Ordnung“ als tragendem Gestaltungsprinzip frühneuzeitlicher Staatlichkeit sagen können) im Prinzip wohl auch keine (Landes)herrschaft ohne Landschaft – jedenfalls dann nicht, wenn *Landschaft* im streng rechtsbegrifflichen Sinne aufgefasst wird: als Inbegriff der Gesamtheit der Rechtsobjekte einer Herrschaft – vom Körper einer leibigen Person bis zum örtlich definierten Gebotsrecht – bzw. im übertragenen Sinne: der Gesamtheit all jener Personen, die in Bezug auf diese Objekte über so etwas wie eine passive Sachlegitimation verfügen, weil sie es sind, denen gegenüber die Herrschaft ihre Ansprüche geltend zu machen hat. Auf welchem Wege sie dies jedoch tut, welcher Kommunikations- und Verwaltungsformen sie sich dabei bedient und ob sie in ihrem Territorium „Landtage“ oder sonstige beratende Versammlungen abhält – darüber ist dem Landschaftsbegriff als solchem nichts zu entnehmen.

Je mehr die Frühneuezeitforschung die verfassungs- und verwaltungsgeschichtlichen Erscheinungsformen eines fürstlichen „Absolutismus“ in Frage stellte, umso mehr war sie geneigt, den Territorialstaat der Vormoderne als nicht unwesentlich durch eine tripolare Konstellation von fürstlicher Obrigkeit, Landständen und gemeiner Untertanenschaft geprägt zu erkennen – ausgehend von der Annahme einer auf lokaler Machtbasis gegründeten eigenberechtigten Position der Stände. In dieses Bild fügt sich in gewisser Weise auch die ältere Literatur zu Württemberg ein, wenn diese implizit voraussetzt, ‚die Stände‘ seien – auch ohne einen in persona und aus eigenem Recht an Landtagen teilnehmenden landsässigen Adel – doch im Wesentlichen mit ihren organisatorischen Einrichtungen, respektive der sozialen Oberschicht, von der diese scheinbar beherrscht wurden, gleichzusetzen.

Die landständische Vertretung wird dabei als ein eigenständiger politischer Faktor behandelt, welcher mit dem ‚eigentlichen‘ Prozess der inneren Staatsbildung, der flächendeckenden Etablierung einer landesherrlichen Verwaltung, nur vereinzelte Berührungspunkte aufweist, sofern eben Landtag und Landesausschuss gelegentlich an der territorialen Gesetzgebung in landrechtlich-policylichen Fragen mit-

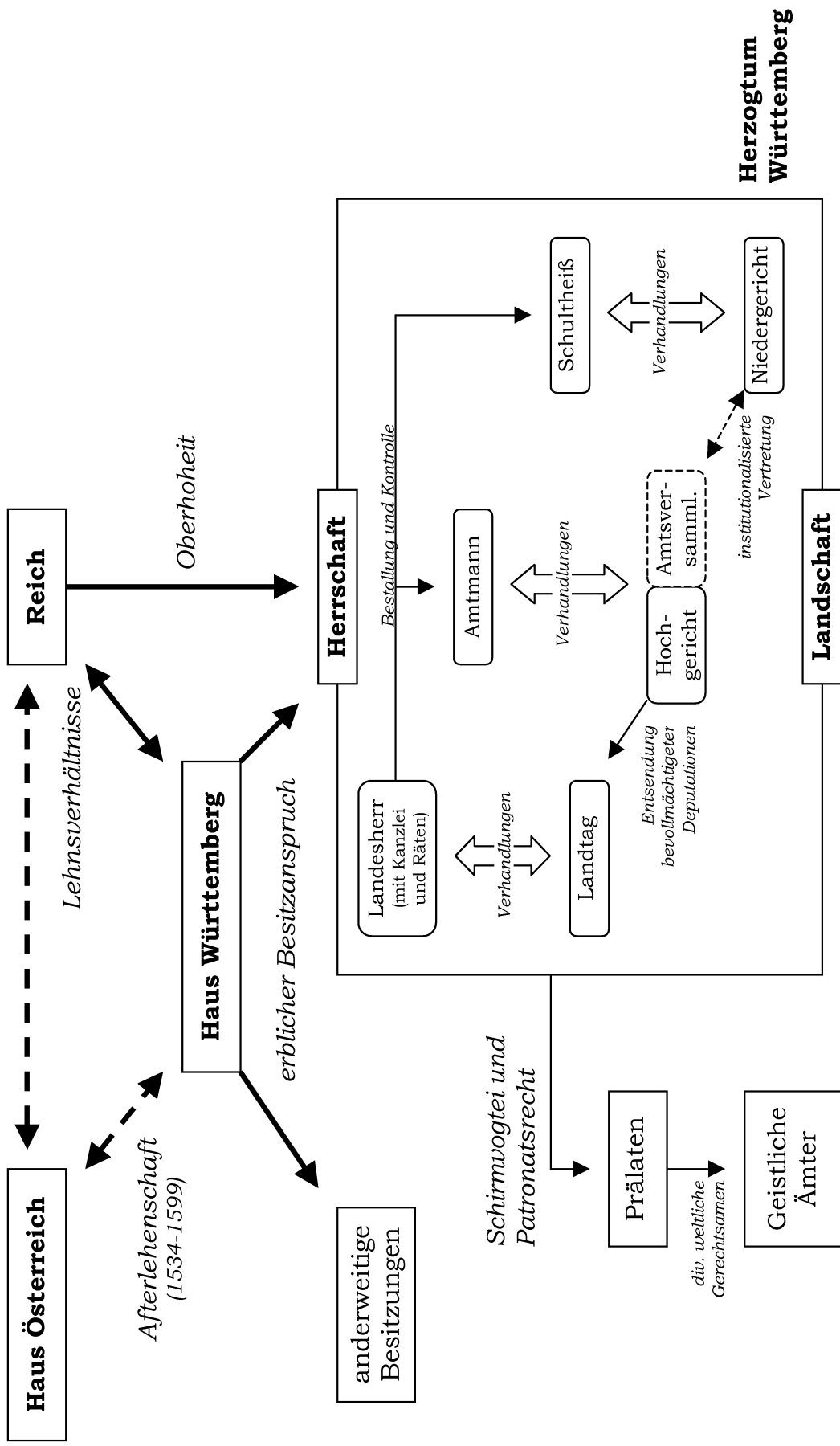


Abb. 10: Übersicht der herrschaftsrechtlichen Verhältnisse des Herzogtums Württemberg im 16. Jahrhundert

wirkten oder auch durch taktische Handhabung des Steuerbewilligungsrechts die außenpolitischen Geschicke des Landes beeinflussten. Die in diesem Sinne gleichwohl mit obrigkeitlicher Autorität und eigenem Recht zur Herrschaftsteilhabe ausgestatteten Stände hätten in Verfolgung ihrer partikularen Interessen somit sehr gut das eine Mal mit dem Landesherrn, ein anderes Mal aber mit dem gemeinen Volk kooperieren können. Aber auch der Landesherr wäre seinerseits unter Umständen genauso in der Lage gewesen, die ständische Führungsschicht und die Mehrzahl der minderprivilegierte Untertanen gegeneinander auszuspielen.

Bei genauerer Betrachtung lassen jedoch die Herrschaftskonflikte an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert erkennen, dass derartige Erklärungsversuche den württembergischen Verhältnissen nur bedingt gerecht werden. Die Angehörigen der amtsstädtischen Magistrate übten ihre obrigkeitlichen Befugnisse nämlich in keiner Weise aufgrund einer eigenen ‚ständisch-autogenen‘ Berechtigung aus, sondern leiteten sie primär von der Landesherrschaft ab. Was im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts Konrad Breuning und andere einflussreiche Vertreter des wohlhabenden Städtebürgertums für Herzog Ulrich so gefährlich erscheinen lassen sollte, war die Innehabung genuin herrschaftlicher Funktionen, die sie dann nicht etwa für landschaftliche Belange, als vielmehr für die Interessen eines fremden Aspiranten auf die Herrschaft Württemberg, nämlich des Hauses Habsburg, einzusetzen schienen.

Jene sich auf den ersten Blick als ein tripolares Verhältnis ausnehmende Konstellation zwischen Herrschaft, Landständen („Ehrbarkeit“) und Untertanen („gemeiner Mann“) muss, um in ihrer verfassungsgeschichtlichen Dimension voll erfasst zu werden, vielmehr in zwei getrennte, aber gleichwohl wechselseitig aufeinander Bezug nehmende Verhandlungsrelationen aufgespaltet werden, in welchen sich jeweils *Herrschaft* und *Landschaft* gegenüber treten: Landesherr und Landtag ‚im Großen‘, lokale Obrigkeit und gemeiner Mann ‚im Kleinen‘. – Repräsentation erfolgt dabei ungeachtet personeller Überschneidungen stets in beiden Richtungen: die lokale Obrigkeit steht stellvertretend für den Landesherrn; der Landtag für jede Person, die gegenüber dem Herzog als hoher Obrigkeit verpflichtet ist. Die Landtagspraxis wird somit als ein spezifischer Modus der verfahrensmäßigen Integration der unterschiedlichen Rechtseinheiten des Fürstentums in Ergänzung zu den Praktiken lokaler „Herrschaftsvermittlung“ greifbar.

Vom Standpunkt eines hochadeligen Herrn, der mehr und mehr für sich in Anspruch nimmt, Landesherr zu sein, ist es schlicht die Vielzahl

seiner Herrschaften, Städte und Dörfer, die ihn dazu zwingt, sich durch örtliche Amtsträger dauerhaft vertreten zu lassen. Daraus ergibt sich ein ständiger Kommunikationsbedarf zwischen der örtlichen Verwaltung und dem als Zentrale fungierenden landesherrlichen Hof; insbesondere muss sich jene instruieren lassen und ggf. rückversichern, wenn sie vor Ort mit den jeweiligen Untertanen verhandelt und gemeinsame Beschlüsse fasst. Daher erscheint es nur konsequent, das entsprechende, mehr und mehr rechtstechnisch ausgestaltete Verfahren der Stellvertretung und Vermittlung auch in umgekehrter Richtung anzuwenden, sprich: die einzelnen Herrschaften als die rechtlichen Grundbestandteile des Fürstentums (sowie mittelbar die darin enthaltenen Städte und Dörfer) bei Hofe in verbindlicher Weise vorsprechen bzw. vertreten zu lassen – und dies im Zweifel durch dieselben Personen, welche kurz zuvor auf lokaler Ebene noch die Herrschaft verkörperten.

Die korporativ-kommunale Rechtssphäre jener – gegenüber der landesherrlichen Zentrale gleichsam als externalisierte Instanzen einer „Herrschaftsvermittlung“ fungierenden – Städte und Ämter, mitsamt der integrativen Organisation der landesweiten Ständeversammlungen, ist so als Manifestation einer auf den Sinnzuschreibungen performativer Akte und förmlicher Gegenseitigkeit beruhenden Herrschaftspraxis zu begreifen. Und auch die hieran schließlich anknüpfende – in Ansätzen institutionalisierte – Beschränkung der fürstlichen Gewalt durch die urkundlich positivierten Landesfreiheiten erweist sich in Vielem als Konsequenz einer rationelleren und verrechtlichten Verwirklichung landesherrlicher Ansprüche und kann in ihren diskursiven Bedeutungszuschreibungen nicht allein auf die Kanalisierung der machtpolitischen Ansprüche bestimmter Akteursgruppen reduziert werden.

Für den untersuchten Zeitraum können die Vertreter der württembergischen Landschaft noch keinesweg als aktiv gestaltende politische Entscheidungsträger gelten, wenn auch – aus rückschauender Perspektive – Ansätze für eine Entwicklung in diese Richtung auszumachen sind. Noch beschränkte sich ihre Aufgabe auf die weithin formale Konsenserklärung zwischen Herr und Untertanen, mittels derer verbindlich festgestellt werden sollte, was als rechtens zu gelten hatte. Aber auch wenn (oder gerade weil) dem Landtag in dieser Zeit keine eigenständige, den Landesherrn in besonderer Weise einschränkende und in diesem Sinne ‚politische‘ Kompetenz zugeordnet war, hat er sehr wohl das Land im rechtlichen Sinne repräsentiert, genauer gesagt: die Gesamtheit all jener Rechtssubjekte, gegenüber denen die *Herrschaft* Württemberg

(nicht zu verwechseln mit dem *Haus* Württemberg) ihre personenbezogenen und dinglichen Ansprüche geltend macht.

Nicht nur waren die jeweiligen Vertreter darauf angewiesen, ihre Handlungsbefugnis ausdrücklich auf die von ihnen Vertretenen zurückzuführen, vielmehr musste auch, da es über die Rechte und Pflichten von Herrschaft und Untertanen jederzeit zu Auseinandersetzungen kommen konnte, gewährleistet sein, dass das spezifische Stellvertretungsverhältnis zwischen den Landtagsdeputierten und der sich aus einer Vielzahl einzelner Herrschaftsbezirke zusammensetzenden Landschaft auch im Innern, bei der Besteuerung eines jeden einzelnen Untertanen, einer gewissen rechtlichen Belastungsprobe standhielt. Dies geschah unter Berufung auf im Voraus gegebene Einwilligungen, die Beachtung der herkömmlichen Verfahrensweise sowie die unterschiedlichsten präjudiziellen Wirkungen – nicht zuletzt aber auch auf die Argumente von Billigkeit und Necessität, welche grundsätzlich beide Seiten abzuwägen hatten. Nur unter Einschränkungen wird man etwa von einem landständischen Steuerbewilligungsrecht in jenem der modernen Forschungsliteratur geläufigen Sinne sprechen dürfen, solange der im Vogtgericht gegebene, bei Gott und (in vorreformatorischer Zeit) den Heiligen geschworene Huldigungs- bzw. Steuereid eines einzelnen Untertanen im Zweifel von größerem Wert war als ein (formgerecht zustande gekommener) Landtagsabschied, der Leistungen in Höhe von Hunderttausenden von Gulden zum Inhalt hatte. Doch der Herrschaft sollte es bald gelingen, sich – im Vorgriff auf zukünftige Steuererträge – einen neuen Kreditrahmen zu verschaffen, indem sie nun den Stellvertretungsanspruch der landständischen Versammlungen für kollektive Schuldverschreibungen einsetzte.

Ihren Geltungsgrund fanden die herrschaftlichen Forderungen in dem umfassenden normativen Begründungszusammenhang eines auf das Funktionieren des Gemeinwesens bezogenen „gemeinen Nutzens“: Aus dem gemeinsam gegenüber einunddemselben Herrn hinsichtlich der Verteidigung von Frieden und Recht – mithin also der Grundlage des (gewiss nach sehr ungleichen Maßstäben bemessenen) materiellen Auskommens eines jeden Einzelnen – geschuldeten „Gehorsams“ erwuchs eine Schicksalsgemeinschaft, welche die über herrschaftliche Gerechtsamen definierten Stände des Fürstentums auch zu „Freundschaft“ untereinander verpflichtete¹. Diese normative Gemeinschaft ma-

¹ Und daher ist m. E. auch nicht ersichtlich, dass es sich bei dem *gemeinen* Nutzen – sprich: dem Nutzen des Gemeinwesens –, welchen die Quellen des 16. Jahrhunderts mitunter explizit dem *Eigennutz* von einzelnen Personen und Ständen gegenüberstellen, um einen *genuin kommunalen* Wert gehandelt haben sollte, den sich die fürstliche

nifestierte sich in der Allegorie eines – auf intergenerationelle Kontinuität angelegten – „familiären“ Miteinanders unter der „väterlichen“ Obhut des Landesfürsten als der „natürlichen“, von Gott eingesetzten Obrigkeit. Und in dieser Hinsicht waren auch die religiösen Normen Legitimationsgrundlage und zugleich herrschaftsbeschränkende Selbstverpflichtung der fürstlichen Herrschaft.

Bei der (Re)konstruktion jener frühneuzeitlichen Rechts- und Herrschaftsordnung kann es dementsprechend nicht primär darum gehen, nachvollziehen zu wollen, wie dem Land (oder Teilen seiner Bevölkerung) durch die dauerhafte Ausgestaltung der Landtage *mehr* Mitsprache zuteil wird, sondern vielmehr darum, unter welchen Bedingungen ehemals bestehende Mitwirkungsrechte, die sich wegen der lediglich sporadischen Schriftlichkeit der älteren Herrschaftspraxis nur sehr schwach abzeichnen, den fraglichen Vertretungsinstitutionen übertragen werden, ohne aber darin auch nur ansatzweise eine protoparlamentarische Volksvertretung ausfindig machen zu wollen.

Die für die Landtage in Anspruch genommene Repräsentationsfunktion ist in der Tat zunächst einmal nicht mehr als eine logische Denkkonstruktion von Juristen², deren praktische Relevanz sich weniger in der Bestallung der Landtagsdeputierten als vielmehr in der konkreten Begründung oder Zurückweisung von landesherrlichen Ansprüchen sowie der Inanspruchnahme der mit diesen verknüpften Landesfreiheiten erweist. Entsprechende Missverständnisse, welche die verfassungshistorische Forschung im Umgang mit den vormodernen „Ständeparlamenten“ ganz allgemein befangen machten und häufig vor dem Gedanken an eine noch so indirekte Beteiligung des gemeinen Untertanen zurückschrecken ließen, dürften nicht zuletzt auch damit zusammenhängen, dass man die Demokratie der eigenen Gegenwart zu einseitig an der praktischen Ausgestaltung der parlamentarischen Repräsentation und in Sonderheit der staatsbürgerlichen Gleichheit im Recht der Wahl und Wählbarkeit festmachen zu können vermeint, anstatt der dahinterstehenden juristischen Begründungszusammenhänge des Prinzips der Volkssouveränität sowie der daraus abgeleiteten Konsequenzen

Territorialherrschaft erst hätte aneignen müssen, wie P. BLICKLE dies postuliert (Der gemeine Nutzen, bes. S. 99ff.; DERS., Kommunalismus. Skizzen einer gesellschaftlichen Organisationsform I, S. 88ff.). – Kritisch zu BLICKLES Interpretation äußerte sich bereits PRESS, Kommunalismus, S. 111. Ferner vgl. SERESSE, Politische Normen, S. 87ff. – Grundsätzlich zuzustimmen ist MARQUARDT, insofern dieser die *bipolare* Struktur der „Lokalen Herrschaften“ herausstreicht (Das Römisch-Deutsche Reich, bes. S. 76ff.).

² In dieser Hinsicht legte etwa STOLLBERG-RILINGER besonderen Wert auf die Feststellung, dass (politische) Repräsentation „eine Fiktion und kein Faktum“ sei (Vormünder, S. 16; vgl. DIES., Was heißt landständische Repräsentation? S. 123).

voll gewahrt zu werden. Denn es gibt Situationen, in denen der Einzelne die Hoheitsgewalt eines demokratisch regierten Verfassungsstaats nicht minder hart zu spüren bekommt als die einer (im Max WEBER'schen Sinne) „traditional“ legitimierten Herrschaft; die normative Legitimationsgrundlage eines Gemeinwesens und die in diesem angewendeten verfahrenstechnischen Mittel sollten daher nicht miteinander verwechselt werden³.

Wenn auch im Herzogtum Württemberg des 16. Jahrhunderts in Ansätzen eine rechtsgeschäftliche Beauftragung der Landtagsdeputierten auszumachen war, so ist damit nicht gesagt, die Herrschaft der Herzöge hätte sich dadurch legitimiert, bzw. legitimieren müssen, dass sie ihren Untertanen zugestanden hätte, aktiv an für das Gemeinwesen bedeutsamen Entscheidungen mitzuwirken, wie man dies im Zusammenhang mit der „konsensualen Herrschaft“ unter Beteiligung von Adel und Prälaten gemeinhin voraussetzen scheint. Und ebensowenig ist anzunehmen, dass derartige Mitspracherechte in Krisenzeiten der Herrschaft von sozial hervorgehobenen Personengruppen durch frei verhandelbare finanzielle Zugeständnisse erkaufte und in diesem Sinne ‚vertraglich‘ fixiert werden konnten, wovon nicht eben zuletzt die klassischen Darstellungen der württembergischen Ständegeschichte ausgingen.

Die Landschaft war nicht dazu berufen, über Krieg und Frieden zu entscheiden – sie durfte lediglich förmlich feststellen, welche Kriege sie mit zusätzlichen Mitteln zu bezahlen hat. Wenn die Untertanen ihrem Herrn „raten“, so heißt das nichts anderes, als dass sie förmlich die Leistungen auf sich nehmen, die sie ihm schuldig sind. Die Landesfreiheiten stellen so v. a. eine zeitlich und modal konkretisierte Abgeltung einer generellen Hilfsverpflichtung dar – im Hinblick auf die jeweilige politische und ökonomische Lage des Fürstentums sowie stets unter der einschränkenden Voraussetzung, im Zweifel sei, wie dies etwa 1607 Enzlin (und durchaus in Übereinstimmung mit dem rechtlichen Diskurs der Zeit) postulierte,

³ Dies betont etwa auch W. E. J. WEBER, *Prudentia gubernatoria*, S. 354 im Hinblick auf die moderne Politikwissenschaft, deren auf die Träger der Souveränität und die Formen politischer Entscheidungsbildung in einem politischen System ausgerichtete Fragestellungen – gegenüber jener, an der herrschaftlichen Praxis sowie der effektiven Vermeidung von Untertanenempörungen orientierten, frühneuzeitlichen Regierungslehre – nur bedingt geeignet wären, die Wirklichkeit einer politischen Ordnung zu erfassen: „Es ist ein Irrtum, politische Partizipation als unmittelbares Remedium gegen als zu hart empfundene Herrschaft zu betrachten. Im Gegenteil, gerade politische Systeme, die sich theoretisch und praktisch auf breite politische Partizipation stützen, können besonders intensive Herrschaftsformen hervorbringen.“

„ein jeder unterton on einiche specialvergleichung in landsrettungsfällen von gemeinen rechts und herkommens wegen ein ongemessene mügliche hilf zu laisten verpflichtet“⁴.

Und vor diesem Hintergrund ist auch einem rechtshistorischen ‚Monument‘ wie dem Tübinger Vertrag, welches im Verlauf seiner Geschichte unentwegt neue Bedeutungen hervorbringen sollte, allein mit den Mitteln einer historisch-kritischen Hermeneutik kaum beizukommen, solange damit der Anspruch verbunden wird, ein historisches Zeugnis ausschließlich aus dessen ursprünglichem Entstehungskontext heraus verstehen zu wollen. Die 1514/15 unter kaiserlich-fürstlicher Vermittlung zustande gekommene Vereinbarung hatte zunächst lediglich die Fortschreibung eines bestehenden Herrschaftsverhältnisses bewirkt, in welchem die Nutzungen der Obrigkeit und die Belastungen der Untertanen im Prinzip fortwährend neu auszutarieren blieben. Daher gilt es auch die diskursiven Praktiken und Gebrauchsweisen zu analysieren, durch die der Tübinger Vertrag wieder und wieder reproduziert wurde.

Nicht ein bloßes Schriftstück, sondern allein die wiederholte praktische Betätigung in performativen Akten – wie etwa Erbhuldigungen, Ruggerichten oder Lagerbuchrenovationen – vermochte für die Zeitgenossen die Kontinuität der kollektiven Rechts- und Friedensordnung des Fürstentums mit ihren spezifischen Anforderungen an Herrschaftsträger und Untertanen zu verbürgen, solange nicht die abstrakte Logik der gelehrten Jurisprudenz hinzutrat und den auf Papier gebannten Rechts- und Willensbekundungen zu einer flexibleren Anwendbarkeit verhalf. Erst unter dieser Voraussetzung sollten die württembergischen Landesfreiheiten einen Raum des rechtlich Möglichen abzustecken vermocht haben, innerhalb dessen sich die Ansprüche der Herrschaft verwirklichen konnten und dabei zugleich in ihre immanenten Schranken verwiesen wurden.

⁴ ADAM II, S. 563 (1607 Jan. 27).

QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS

1. Archivalische Quellen

Bei wörtlichen Zitaten aus *handschriftlichen* Quellen wurde in Orientierung an den SCHULTZE'schen Richtlinien⁵ grundsätzlich die Schreibweise normalisiert sowie die Zeichensetzung modernisiert – allein von einer Vereinfachung der Konsonantenhäufungen wurde dabei abgesehen.

Hauptstaatsarchiv (HStA) Stuttgart

Altwürttembergisches Archiv

- | | |
|-------|---|
| A 17 | Kanzleisachen, 1453-1799 |
| A 34 | Landschaft, (1482-) 1514-1805 |
| A 36 | Landschaftsausschuss, 1523-1798 |
| A 38 | „Landesordnung – Policey“ (Landesweite Regelungen zur inneren Ordnung), 1501-1813 |
| A 602 | Württembergische Regesten, 1301-1500 |

Württembergisches Hausarchiv

- | | |
|------|--------------------------------------|
| G 41 | Herzog Ulrich (1487-1550), 1498-1593 |
|------|--------------------------------------|

Landständisches Archiv mit Landtagsarchiv

- | | |
|-----|--|
| L 5 | Tomii Actorum Provincialium, 1516-1759 |
| L 6 | Materienregistratur, (1361-) 1534-1819 (-1844) |

⁵ Johannes SCHULTZE, Richtlinien für die äußere Textgestaltung bei Herausgabe von Quellen zur neueren deutschen Geschichte, BDLG 98 (1962) S. 1-11; wieder in: Walter HEINEMEYER (Hrsg.), Richtlinien für die Edition landesgeschichtlicher Quellen, Marburg/Köln 1978, S. 25-36. – Die Notwendigkeit indes, die (jeweils an der spezifischen Zielsetzung eines Vorhabens auszurichtenden) Grundsätze der Textgestaltung genau zu bezeichnen, nochmals ausdrücklich betont haben die „Empfehlungen zur Edition frühneuzeitlicher Texte“ des Arbeitskreises „Editionsprobleme der Frühen Neuzeit“ der Arbeitsgemeinschaft der historischen Forschungseinrichtungen (im Internet abrufbar unter: <<http://www.ahf-muenchen.de/arbeitskreise/empfehlungen.shtml>>; letzter Zugriff: 23.09.2014).

Stadtarchiv (StadtA) Tübingen

Stadt Tübingen

A 25 Bände von Stadt und Amt aus altwürttembergischer Zeit, 1454-1816

2. Quelleneditionen, Regestenwerke, Hilfsmittel

ADAM I-III Württembergische Landtagsakten, hrsg. v. d. Württ. Kommission für Landesgeschichte, Reihe II, Bde. 1-3: 1593-1620, bearb. v. Eugen Albert ADAM, Stuttgart 1910-1919.

Altwürtt. LB V Altwürttembergische Lagerbücher aus der österreichischen Zeit 1520-1534, Bd. 5: Ämter Asperg, Bietigheim, Besigheim, Markgröningen, Leonberg und Vaihingen, bearb. v. Thomas SCHULZ, Stuttgart 1989 (Veröff. d. Komm. f. geschichtl. Landeskunde i. Bad.-Württ., Reihe A, Bd. 27).

FRANZ, Aktenband Günther FRANZ, Der Deutsche Bauernkrieg. Aktenband, Darmstadt 1968.

FRANZ, Kanzlei DERS., Aus der Kanzlei der württembergischen Bauern im Bauernkrieg, Württ. Vierteljahrsh. f. Landesgesch. N.F. 16 (1935) S. 83-108 u. 281-305.

FRANZ, Quellen DERS. (Hrsg.), Quellen zur Geschichte des Bauernkrieges, Darmstadt 1963.

GROTEFEND Hermann GROTEFEND, Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, Hannover ¹⁴2007 (Erstauf. 1898).

HEYD, Bibliographie I Wilhelm HEYD (Bearb.), Bibliographie der Württembergischen Geschichte, Bd. 1, Stuttgart 1895.

HEYD, Hdschr. I Die Historischen Handschriften der Königlichen Öffentlichen Bibliothek zu Stuttgart, beschr. v. Wilhelm VON HEYD, Bd. 1, Stuttgart 1889/90.

KEYSER, Württ. StädteB Erich KEYSER (Hrsg.), Württembergisches Städtebuch, Stuttgart 1962 (Deutsches Städtebuch, Bd. IV: Südwest-Deutschland, 2. Land: Baden-Württemberg, Teilbd. Württemberg).

- LGV Württembergische Landes-Grund-Verfassung, besonders in Rücksicht auf die Landstände und deren Verhältniß gegen die höchste Landes-Herrschaft welche sich auf dieses Herzogthums, von Anno 1482. an / von denen Römischen Kaysern / und Königen / Chur-Fürsten, Erz-Herzogen des Hauses Oesterreich, auch andern grossen Fürsten und Ständen des Heil. Römischen Reichs, hauptsächlich aber von allen Herzogen und Landes-Regenten in Württemberg Selbsten von Zeit zu Zeit respective rechtmäßig erlangte, ruhig besessene, Allergnädigste und Gnädigst corroborirte bestätigte, auch feyerlichst auf ewige Zeiten assecurirte Gnaden, Privilegia, Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten ohnumstößlichst gründet, nach denen Originalien durch den Druck ans Licht gestellt, o. O. [Frankfurt am Main] 1765. (Nummerierung der einzelnen Textstücke, wie sie bei Zitaten angegeben wird, aus: Register über die württembergische Landes-Verträge und Freyheiten, 1766.)
- MOLITOR Stephan MOLITOR (Bearb.), 1495: Württemberg wird Herzogtum. Dokumente aus dem Hauptstaatsarchiv Stuttgart zu einem epochalen Ereignis, hrsg. vom Hauptstaatsarchiv Stuttgart, Stuttgart 1995.
- NÄF Werner NÄF (Bearb.), Herrschaftsverträge des Spätmittelalters, Bern/Frankfurt am Main²1975 (Quell. z. neueren Gesch., H. 17).
- OHR—KOBBER Württembergische Landtagsakten, hrsg. v. d. Württ. Kommission für Landesgeschichte, Reihe I, Bd. 1: 1498-1515, bearb. v. Wilhelm OHR u. Erich KOBBER, Stuttgart 1913.
- PFEILSTICKER I-III Walther PFEILSTICKER (Bearb.), Neues württembergisches Dienerbuch, Bde. 1f., Stuttgart 1957 u. 1963; Bd. 3, Stuttgart²1993.
- RAUSCHER I Julius RAUSCHER (Bearb.), Württembergische Visitationsakten, Bd. 1: (1534) 1536-1540, Stuttgart 1912 (Württ. Geschichtsquell., Bd. 22).
- REYSCHER I-II, IV, VIII, XII, XVII A[ugust] L[udwig] REYSCHER (Hrsg.), Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze, Bde. 1f., Stuttgart/Tübingen 1828f. (= Sammlung der württembergischen Staats-Grund-Gesetze, T. 1f., bearb. v. DEMS.); Bd. 4, Stuttgart/

Tübingen 1831 (= Sammlung der württembergischen Gerichts-Gesetze, T. 1, bearb. v. Chr. H. RIECKE; Bd. 8, Tübingen 1834 (= Sammlung der württembergischen Kichengesetze, T. 1, bearb. v. Th. EISENLOHR); Bd. 12, Tübingen 1841 (= Sammlung der württembergischen Regierungs-Gesetze, T. 1, bearb. v. G. ZELLER); Bd. 17, Tübingen 1839 (= Sammlung der württembergischen Steuer-Gesetze, T. 1, bearb. v. R. MOSER).

- REYSCHER, StatutarR DERS. (Hrsg.), Sammlung altwürttembergischer Statutar-Rechte, Tübingen 1834.
- Reg. Imp. XIV Regesta Imperii, begr. v. Johann Friedrich BÖHMER, Serie XIV: Ausgewählte Regesten des Kaiserreichs unter Maximilian I. 1493-1519, Bde. 1ff., Wien/Köln(/Weimar) 1990ff. (Internet-version: <<http://regesten.regesta-imperii.de>>; letzter Zugriff: 30.05.2014).
- RTA JR II, V/VI, XVIII, Deutsche Reichstagsakten. Jüngere Reihe, XX hrsg. v. d. Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 2, bearb. v. Adolf WREDE, Gotha 1896; Bde. 5/6, bearb. v. Rosemarie AULINGER, München 2011; Bd. 18, bearb. v. Ursula MACHOCZEK, München 2006; Bd. 20, bearb. v. Rosemarie AULINGER, Erwein H. ELTZ u. Ursula MACHOCZEK, München 2009.
- SANDER—SPANGENBERG Paul SANDER u. Hans SPANGENBERG, Urkunden III zur Geschichte der Territorialverfassung (= Ausgew. Urk. z. dt. Verfassungs- u. Wirtschaftsgesch., Bd. 2), H. 3: Die Entstehung der landständischen Verfassung, Stuttgart 1923.
- SCHNEIDER Eugen SCHNEIDER (Hrsg.), Ausgewählte Urkunden zur Württembergischen Geschichte, Stuttgart 1911 (Württ. Geschichtsquell., Bd. 11).
- SEHLING XVI.2 Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, begr. v. Emil SEHLING, Bd. 16: Baden-Württemberg, T. 2: Herzogtum Württemberg, bearb. v. Sabine AREND, u. Markgrafschaft Baden, Grafschaft Limpurg, Herrschaft Kinzigtal, Herrschaft Neckarbischofsheim, bearb. v. Thomas BERGHOLZ, Tübingen 2004.
- STEIFF—MEHRING Karl STEIFF u. Gebhard MEHRING (Hrsg.), Geschichtliche Lieder und Sprüche Württembergs, Stuttgart 1912.

- Württ. Ländl. RQuell. II Württembergische Ländliche Rechtsquellen, hrsg. v. d. Württ. Kommission für Landesgeschichte, Bd. 2: Das Remstal, das Land am mittleren Neckar und die Schwäbische Alb, bearb. v. Friedrich WINTERLIN, Stuttgart 1922.
- Württ. Reg. Hauptstaatsarchiv Stuttgart, Württembergische Regesten, 1301-1500 (im Internet abrufbar unter: <<https://www2.landesarchiv-bw.de/ofs21/olf/startbild.php?bestand=3703>>; letzter Zugriff: 10.12.2014).
- WÜST I Wolfgang WÜST, Die „gute“ Policey im Reichskreis. Zur Normensetzung in den Kernregionen des Alten Reiches, Bd. I: Schwäbischer Reichskreis, unter besonderer Berücksichtigung Bayrisch-Schwabens, Berlin 2001.
- ZEUMER I-II Karl ZEUMER (Bearb.), Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, 2 Teile, Tübingen ²1913 (Quellensamml. z. Staats-, Verwaltungs- u. Völkerrecht, Bd. 2).

3. Abgekürzt zitierte Zeitschriften und Nachschlagewerke

- ADB Allgemeine Deutsche Biographie.
- BDLG Blätter für deutsche Landesgeschichte.
- BWKG Blätter für Württembergische Kirchengeschichte.
- GuG Geschichte und Gesellschaft.
- HRG; HRG² Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hrsg. v. Adalbert ERLER, Ekkehard KAUFMANN u. (ab Bd. 5) Dieter WERKMÜLLER, 5 Bde., Berlin 1971-1998; 2. Aufl., hrsg. v. Albrecht CORDES u. a., Lfg. 1ff., Berlin 2004ff. (Lfg. 1-8 = Bd. 1 [2008]; Lfg. 9-16 = Bd. 2 [2012]).
- HJb Historisches Jahrbuch.
- HZ Historische Zeitschrift.
- MIÖG Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung.
- PER Parliaments, Estates & Representation – Parlements, États & Représentation.

RJ	Rechtshistorisches Journal.
VSWG	Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte.
ZGO	Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins.
ZHF	Zeitschrift für Historische Forschung.
ZNR	Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte.
ZBLG	Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte.
ZRG GA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung.
ZWLG	Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte.

4. Darstellungen (mehrfach zitiert)

- 500 Jahre Armer Konrad. Der Gerechtigkeit einen Beistand thun, hrsg. v. d. Stadt Fellbach i. Vertr. d. Städte Schorndorf, Waiblingen u. Weinstadt, Fellbach o. J. [2014].
- ADAM, Albert Eugen: Das Untheilbarkeitsgesetz im württembergischen Fürstenhause nach seiner geschichtlichen Entwicklung, Stuttgart 1883 (zugl.: iur. Diss. Univ. Tübingen).
- DERS.: Mömpelgard und sein staatsrechtliches Verhältnis zu Württemberg und dem alten deutschen Reiche, Württ. Vierteljahrsh. f. Landesgesch. 7 (1884) S. 181-200 u. 278-285.
- DERS.: Herzog Friedrich I. von Württemberg und die Landschaft, Württ. Vierteljahrsh. f. Landesgesch. N. F. 25 (1916) S. 210-229.
- ADRIANI, Götz u. Andreas SCHMAUDER (Hrsg.): 1514: Macht – Gewalt – Freiheit. Der Vertrag zu Tübingen in Zeiten des Umbruchs, Tübingen 2014.
- ALGAZI, Gadi: Herrengewalt und Gewalt der Herren im späten Mittelalter. Herrschaft, Gegenseitigkeit und Sprachgebrauch, Frankfurt am Main/New York 1996 (Hist. Stud., Bd. 17).
- DERS.: Otto Brunner – „Konkrete Ordnung“ und Sprache der Zeit, in: Peter SCHÖTTLER (Hrsg.), Geschichtsschreibung als Legitimationswissenschaft 1918-1945, Frankfurt am Main 1997, S. 166-203.
- AMMERER, Gerhard u. a. (Hrsg.): Bündnispartner und Konkurrenten der Landesfürsten? Die Stände in der Habsburgermonarchie, Wien/München 2007 (Veröff. d. Inst. f. Österr. Geschichtsfor., Bd. 49).

- ANDERMANN, Kurt u. Oliver AUGE (Hrsg.): Dorf und Gemeinde. Grundstrukturen der ländlichen Gesellschaft in Spätmittelalter und Frühneuzeit, Epfendorf 2012 (Kraichgauer Kolloquien, Bd. 8).
- ANDERMANN, Kurt u. Peter JOHANEK (Hrsg.): Zwischen Nicht-Adel und Adel, Stuttgart 2001 (Votr. u. For., Bd. 53).
- ANNAS, Gabriele: Repräsentation, Sitz und Stimme. Zur fürstlichen Stellvertretung auf Reichsversammlungen des späten Mittelalters, in: PELTZER—SCHWEDLER—TÖBELMANN, Versammlungen, S. 113-150.
- AUGE, Oliver: Holzinger, Enzlin, Oppenheimer. Günstlingsfälle am spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Hof der Württemberger, in: Jan HIRSCHBIEGEL u. Werner PARAVICINI (Hrsg.), Der Fall des Günstlings. Hofparteien in Europa vom 13. bis zum 17. Jahrhundert, Ostfildern 2004 (Residenzenfor., Bd. 17) S. 365-399.
- DERS.: Zur Bedeutung der geistlichen Landstände bis zur Reformation – der Südwesten und Nordosten des Reiches im Vergleich, in: LORENZ—RÜCKERT, Auf dem Weg, S. 63-89.
- AUGE, Oliver u. Nina KÜHNLE: Zwischen „Ehrbarkeit“ und Landesherrschaft. Städtische Entwicklung im spätmittelalterlichen Württemberg, ZWLG 71 (2012) S. 107-128.
- ASCH, Ronald G.: Der Sturz des Favoriten. Der Fall Matthäus Enzlin und die politische Kultur des deutschen Territorialstaates an der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert, ZWLG 57 (1998) S. 37-63.
- ASCH, Ronald G. u. Heinz DUCHHARDT (Hrsg.): Der Absolutismus – ein Mythos? Strukturwandel monarchischer Herrschaft in West- und Mitteleuropa (ca. 1550-1700), Köln/Weimar/Wien 1996 (Münster-sche Hist. For., Bd. 9).
- ASCH, Ronald G. u. Dagmar FREIST (Hrsg.): Staatsbildung als kultureller Prozess. Strukturwandel und Legitimation von Herrschaft in der Frühen Neuzeit, Köln/Weimar/Wien 2005.
- BABEROWSKI, Jörg (Hrsg.): Arbeit an der Geschichte. Wie viel Theorie braucht die Geschichtswissenschaft? Frankfurt am Main/New York 2009 (Eigene u. fremde Welten, Bd. 18).
- BADER, Karl S[iegfried]: Der deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung, Stuttgart 1950 (ND Sigmaringen 1978).
- DERS.: Dorfgemeinschaft und Dorfgemeinde, Köln/Graz 1962 (DERS., Stud. z. Rechtsgesch. d. mittelalterl. Dorfes, T. 2).
- BADER, Karl S[iegfried] u. Gerhard DILCHER: Deutsche Rechtsgeschichte. Land und Stadt – Bürger und Bauer im Alten Europa, Berlin/Heidelberg 1999.

- BAHLCKE, Joachim: Landtagsakten (unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in der frühneuzeitlichen Habsburgermonarchie), in: PAUSER—SCHEUTZ—WINKELBAUER, Quellenkunde, S. 351-364.
- DERS.: Landesherrschaft, Territorien und Staat in der Frühen Neuzeit, München 2012 (Enzyklopädie dt. Gesch., Bd. 91).
- BAHLCKE, Joachim u. Arno STROHMEYER (Hrsg.): Konfessionalisierung in Ostmitteleuropa. Wirkungen des religiösen Wandels im 16. und 17. Jahrhundert in Staat, Gesellschaft und Kultur, Stuttgart 1999 (For. z. Gesch. u. Kultur d. östl. Mitteleuropa, Bd. 7).
- DIESS. (Hrsg.): Die Konstruktion der Vergangenheit. Geschichtsdenken, Traditionsbildung und Selbstdarstellung im frühneuzeitlichen Ostmitteleuropa, Berlin 2002 (ZHF Beih. 29).
- BAUER, Dieter R., Dieter MERTENS u. Wilfried SETZLER (Hrsg.): Netzwerk Landesgeschichte. Gedenkschrift für Sönke Lorenz, Ostfildern 2013 (Tübinger Bausteine z. Landesgesch., Bd. 21).
- BAUMGART, Peter (Hrsg.): Ständetum und Staatsbildung in Brandenburg-Preußen. Ergebnisse einer internationalen Fachtagung, Berlin/New York 1983 (Veröff. d. Hist. Komm. z. Berlin, Bd. 55; For. z. Preuß. Gesch.; Studies presented to the International Commission for the History of Representative and Parliamentary Institutions, Bd. 66).
- BECHER, Oliver: Herrschaft und autonome Konfessionalisierung. Politik, Religion und Modernisierung in der frühneuzeitlichen Grafschaft Mark, Essen 2006 (zugl.: phil. Diss. Univ. Münster [Westf.] 2002).
- BECKER, Winfried (Hrsg.): Der Passauer Vertrag von 1552. Politische Entstehung, reichsrechtliche Bedeutung und konfessionsgeschichtliche Bewertung, Neustadt an der Aisch 2003 (Einzelarb. a. d. Kirchengesch. Bay.s, Bd. 80).
- BEI DER WIEDEN, Brage (Hrsg.): Handbuch der niedersächsischen Landtags- und Ständegeschichte, Bd. 1, Hannover 2004 (Veröff. d. Hist. Komm. f. Niedersachs. u. Bremen, Bd. 216).
- BELOW, Georg von: Die landständische Verfassung in Jülich und Berg, 3 Teile, Düsseldorf 1885-1891 (ND Aalen 1965).
- DERS.: Darstellung der Landtagsverfassung in Jülich und Berg von 1400 bis 1538, in: DERS. (Hrsg.), Landtagsakten von Jülich-Berg. 1400-1610. Bd. 1: 1400-1562, Düsseldorf 1895, S. 1-235.
- DERS.: Territorium und Stadt. Aufsätze zur deutschen Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte, München/Berlin ²1923 (Hist. Bibl., Bd. 11; Erstaufl. 1900).
- DERS.: System und Bedeutung der landständischen Verfassung, ebd., S. 53-160.

- DERS.: Der deutsche Staat des Mittelalters. Eine Grundlegung der deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 1 (mehr nicht erschienen), Leipzig² 1925 (Erstaufl. 1914).
- BENZ, Eberhard: Böblinger Rechtsaltertümer, in: Böblingen. Beiträge zur Geschichte von Dorf, Burg und Stadt bis zum Beginn der Neuzeit, hrsg. vom Heimatgeschichtsverein für Schönbuch und Gäu e. V., Böblingen 1953 (Veröff. d. Heimatgeschichtsver. f. Schönbuch u. Gäu, Bd. 4) S. 261-307.
- BENZING, Fritz: Die Vertretung von „Stadt und Amt“ im altwürttembergischen Landtag unter besonderer Berücksichtigung des Amts Nürtingen, rer. pol. Diss. (masch.) Univ. Tübingen 1924.
- BERGER, Peter L. u. Thomas LUCKMANN: Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie, Frankfurt am Main 1969 (engl. 1966).
- BERNHARDT, Walter: Die Zentralbehörden des Herzogtums Württemberg und ihre Beamten 1520-1629, 2 Bde., Stuttgart 1972 (Veröff. d. Komm. f. geschichtl. Landeskunde i. Bad.-Württ., Reihe B, Bde. 70f.).
- BESSELER, Georg: Volksrecht und Juristenrecht, Leipzig 1843.
- BIEBACK, Karl-Jürgen: Die öffentliche Körperschaft. Ihre Entstehung, die Entwicklung ihres Begriffs und die Lehre vom Staat und den innerstaatlichen Verbänden in der Epoche des Konstitutionalismus in Deutschland, Berlin 1976 (Schr. z. Öff. Recht, Bd. 286).
- BIRTSCH, Günter: Die landständische Verfassung als Gegenstand der Forschung, in: GERHARD, Vertretungen, S. 32-55.
- DERS. (Hrsg.): Grund- und Freiheitsrechte im Wandel von Gesellschaft und Geschichte. Beiträge zur Geschichte der Grund- und Freiheitsrechte vom Ausgang des Mittelalters bis zur Revolution von 1848, Göttingen 1981 (Veröff. z. Gesch. d. Grund- u. Freiheitsrechte, Bd. 1)
- BLÄNKNER, Reinhard: Von der „Staatsbildung“ zur „Volkwerdung“. Otto Brunners Perspektivenwechsel der Verfassungshistorie im Spannungsfeld zwischen völkischem und alteuropäischem Geschichtsdanken, in: SCHORN-SCHÜTTE, Alteuropa, S. 87-135.
- DERS.: „Absolutismus“. Eine begriffsgeschichtliche Studie zur politischen Theorie und zur Geschichtswissenschaft in Deutschland, 1830-1870, Frankfurt am Main u. a. ²2011 (Zivilisationen & Geschichte, Bd. 15; teilw. zugl.: phil. Diss. Univ. Göttingen 1990).
- BLÄNKNER, Reinhard u. Bernhard JUSSEN (Hrsg.): Institutionen und Ereignis. Über historische Praktiken und Vorstellungen gesellschaftlichen Ordens, Göttingen 1998 (Veröff. d. Max-Planck-Inst. f. Gesch., Bd. 138).

- BLASCHKE, Karlheinz (Hrsg.): Begleitheft zur Ausstellung 700 Jahre politische Mitbestimmung in Sachsen, Dresden 1994.
- BLICKLE, Peter: Landschaften im Alten Reich. Die staatliche Funktion des gemeinen Mannes in Oberdeutschland, München 1973.
- DERS. (Hrsg.): Revolte und Revolution in Europa. Referate und Protokolle des Internationalen Symposiums in Erinnerung an den Bauernkrieg 1525 (Memmingen, 24.-27. März 1975), München 1975 (HZ Beih. 4 [N. F.]).
- DERS.: Die politische Entmündigung des Bauern. Kritik und Revision einer These, ebd., S. 298-312.
- DERS.: Untertanen in der Frühneuzeit. Zur Rekonstruktion der politischen Kultur und der sozialen Wirklichkeit Deutschlands im 17. Jahrhundert, VSWG 70 (1983) S. 483-522.
- DERS.: Gemeindereformation. Die Menschen des 16. Jahrhunderts auf dem Weg zum Heil, München 1985.
- DERS.: Kommunalismus, Parlamentarismus, Republikanismus, HZ 242 (1986) S. 529-556.
- DERS. (Hrsg.): Resistance, Representation, and Community, Oxford/New York 1997 (The Origins of the Modern State in Europe, 13th to 18th Centuries, Thema E).
- DERS.: Gemeinde und Staat im Alten Europa, München 1998 (HZ Beih. 25 [N. F.]).
- DERS.: Kommunalismus. Skizzen einer gesellschaftlichen Organisationsform, 2 Bde., München 2000.
- DERS.: Die Reformation im Reich, Stuttgart ³2000.
- DERS. (Hrsg.): Landschaften und Landstände in Oberschwaben. Bäuerliche und bürgerliche Repräsentation im Rahmen des frühen europäischen Parlamentarismus, Tübingen 2000 (Oberschwaben – Gesch. u. Kultur, Bd. 5).
- DERS.: Der Gemeine Nutzen. Ein kommunaler Wert und seine politische Karriere, in: MÜNKLER—BLUHM, Gemeinwohl, S. 85-107.
- DERS.: Von der Leibeigenschaft zu den Menschenrechten. Eine Geschichte der Freiheit in Deutschland, München 2003.
- DERS.: Beschwerden und Polizeien. Die Legitimation des modernen Staates durch Verfahren und Normen, in: DERS.—KISSLING—SCHMIDT, Gute Policy, S. 549-568.
- DERS.: Die Revolution von 1525, München ⁴2004.

- DERS.: Das Alte Europa. Vom Hochmittelalter bis zur Moderne, München 2008.
- DERS.: Art. „Landschaft 1: Politisch“, in: JAEGER, Enzyklopädie der Neuzeit VII (2008) Sp. 542-544.
- DERS.: Der Vertrag zu Tübingen in der Traditionsgeschichte der Menschen- und Bürgerrechte, in: ADRIANI—SCHMAUDER, 1514: Macht – Gewalt – Freiheit, S. 211-214.
- BLICKLE, Peter, Steven ELLIS u. Eva ÖSTERBERG: The Commons and the State: Representation, Influence, and the Legislative Process, in: P. BLICKLE, Resistance, S. 115-153.
- BLICKLE, Peter, Peter KISSLING u. Heinrich Richard SCHMIDT (Hrsg.): Gute Policy als Politik im 16. Jahrhundert. Die Entstehung des öffentlichen Raumes in Oberdeutschland, Frankfurt am Main 2003 (Stud. z. Policy u. Policywiss.).
- BLICKLE, Renate: Hausnotdurft. Ein Fundamentalrecht in der altständischen Ordnung Bayerns, BIRTSCH, Grund- und Freiheitsrechte von der ständischen zur spätbürgerlichen Gesellschaft, S. 42-64.
- DIES.: Nahrung und Eigentum als Kategorien in der ständischen Gesellschaft, in: SCHULZE, Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität, S. 73-93.
- BLOCKMANS, Wim: Representation (since the thirteenth century), in: Christopher ALLMAND (Hrsg.), The New Cambridge Medieval History, Bd. 7, Cambridge/New York/Oakleigh (Melbourne) 1998, S. 29-64.
- BÖCKENFÖRDE, Ernst-Wolfgang: Die deutsche verfassungsgeschichtliche Forschung im 19. Jahrhundert. Zeitgebundene Fragestellungen und Leitbilder, Berlin 1961 (Schr. z. Verfassungsgesch., Bd. 1; 2., um eine Vorbem. u. Nachtr. erg. Aufl. 1995).
- BODIN, Jean: Sechs Bücher über den Staat [frz. 1583], übers. u. m. Anm. versehen v. Bernd WIMMER, eingel. u. hrsg. v. P[eter] C[ornelius] MAYER-TASCH, 2 Bde. (Bücher I-III u. IV-VI), München 1981 u. 1986.
- BOFINGER, Wilhelm F.: Zur Rolle des Luthertums in der Geschichte des deutschen Ständeaparlamentarismus, in: Heinz LIEBING u. Klaus SCHOLDER (Hrsg.), Geist und Geschichte der Reformation. Festgabe Hanns Rückert zum 65. Geburtstag, dargebracht von Freunden, Kollegen und Schülern, Berlin 1966 (Arb. z. Kirchengesch., Bd. 38) S. 397-417.
- BOLDT, Hans: Einführung in die Verfassungsgeschichte. Zwei Abhandlungen zu ihrer Methodik und Geschichte, Düsseldorf 1984.
- DERS.: Verfassungsgeschichte – Bemerkungen zur Historie einer politikwissenschaftlichen Disziplin, ebd., S. 119-217.

- BOOCKMANN, Hartmut (Hrsg.): Die Anfänge der ständischen Vertretungen in Preußen und seinen Nachbarländern, München 1992 (Schr. d. Hist. Kollegs, Kolloquien, Bd. 16).
- BOSL, Karl: Stände und Territorialstaat in Bayern im 14. Jahrhundert, in: PATZE, Territorialstaat II, S. 343-368.
- DERS.: Die Geschichte der Repräsentation in Bayern. Landständische Bewegung, Landesausschuß und altständische Gesellschaft, München 1974 (Repräsentation u. Parlamentarismus i. Bay. v. 13. bis z. 20. Jh., Bd. 1).
- DERS. (Hrsg.): Der moderne Parlamentarismus und seine Grundlagen in der ständischen Repräsentation. Beiträge des Symposiums der Bayerischen Akademie der Wissenschaften und der International Commission for Representative and Parliamentary Institutions auf Schloß Reisenburg vom 20. bis 25. April 1975, Berlin 1977.
- DERS.: Repräsentierte und Repräsentierende. Vorformen und Traditionen des Parlamentarismus an der gesellschaftlichen Basis der deutschen Territorialstaaten vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, ebd., S. 99-120.
- BRADLER, Günther u. Franz QUARTHAL (Red.): Von der Ständeversammlung zum demokratischen Parlament. Die Geschichte der Volksvertretungen in Baden-Württemberg, hrsg. v. d. Landeszentrale für politische Bildung in Baden-Württemberg, Stuttgart 1982.
- BRAKENSIEK, Stefan: Herrschaftsvermittlung im alten Europa. Praktiken lokaler Justiz, Politik und Verwaltung im internationalen Vergleich, in: DERS.—WUNDER, Diener, S. 1-21.
- DERS.: Zeremonien und Verfahren. Zur politischen Kultur im frühneuzeitlichen Europa, Unikat Universität Duisburg-Essen 34 (2009) S. 70-83.
- DERS.: Akzeptanzorientierte Herrschaft. Überlegungen zur politischen Kultur der Frühen Neuzeit, in: NEUHAUS, Die Frühe Neuzeit, S. 395-406.
- DERS.: Legitimation durch Verfahren? Visitationen, Supplikationen, Berichte und Enquêtes im frühmodernen Fürstenstaat, in: STOLLBERG-RILINGER—KRISCHER, Herstellung, S. 363-377.
- BRAKENSIEK, Stefan u. Heide WUNDER (Hrsg.): Ergebene Diener ihrer Herrn? Herrschaftsvermittlung im alten Europa, Köln/Weimar/Wien 2005.
- BRANDT, Hartwig: Landständische Repräsentation im deutschen Vormärz. Politisches Denken im Einflußfeld des monarchischen Prinzips, Neuwied/Berlin 1968 (Politica, Bd. 31).

- DERS.: Parlamentarismus in Württemberg 1819-1870. Anatomie eines deutschen Landtags, Düsseldorf 1987 (Hdb. d. Gesch. d. dt. Parlamentarismus).
- BRAUNEDER, Wilhelm: Art. „Landständische Verfassungen“, in: HRG², Lfg. 19 (2014) Sp. 602-604.
- BRECHT, Martin: Der Bau der Württembergischen Kirchenordnung von 1559, ZWLG 69 (2010) S. 223-248.
- BRECHT, Martin u. Hermann EHMER: Südwestdeutsche Reformationsgeschichte. Zur Einführung der Reformation im Herzogtum Württemberg 1534, Stuttgart 1984.
- BRENDLE, Franz: Dynastie, Reich und Reformation. Die württembergischen Herzöge Ulrich und Christoph, die Habsburger und Frankreich, Stuttgart 1998 (Veröff. d. Komm. f. geschichtl. Landeskunde i. Bad.-Württ., Reihe B, Bd. 141; zugl.: phil. Diss. Univ. Tübingen 1997).
- DERS.: Herzog Ulrich – ein verkannter Reformationsfürst? In: HERMLE, Reformationsgeschichte, S. 198-225.
- DERS.: Württemberg unter habsburgischer Herrschaft, in: FUCHS—KÖHLER, Kaiser Ferdinand I., S. 177-190.
- DERS.: Besigheim und der mittlere Neckarraum zwischen Kurpfalz, Württemberg und Baden, in: SCHWARZMAIER—RÜCKERT, Land, S. 263-282.
- BRENDLE, Franz u. a. (Hrsg.): Deutsche Landesgeschichtsschreibung im Zeichen des Humanismus, Stuttgart 2001 (Contubernium, Bd. 56).
- BREUER, Stefan: Max Webers Herrschaftssoziologie, Frankfurt am Main/New York 1991 (Theorie u. Gesell., Bd. 18).
- BRUNNER, Otto: Moderner Verfassungsbegriff und mittelalterliche Verfassungsgeschichte, Mitt. d. Österr. Inst. f. Geschichtsforsch., Erg.-Bd. 14 (1939) S. 513-528.
- DERS.: Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, Wien ⁵1965 (Erstauf. 1939).
- DERS.: Die Freiheitsrechte in der altständischen Gesellschaft [1954], in: DERS., Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte, Göttingen ²1968, S. 187-198.
- BRUNNER, Otto, Werner CONZE u. Reinhart KOSELLECK (Hrsg.): Geschichtliche Grundbegriffe. Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, 8 Bde., Stuttgart 1972-1997.

- BUCHHOLZ, Werner: Geschichte der öffentlichen Finanzen in Europa in Spätmittelalter und Neuzeit. Darstellung – Analyse – Bibliographie, Berlin 1996.
- DERS. (Hrsg.): Landesgeschichte in Deutschland. Bestandsaufnahme – Analyse – Perspektiven, Paderborn u. a. 1998.
- BÜHLER, Franz: Die Vormundschafspolitik der zwei württ. Staaten 1450 bis 1459 und der Leonberger Landtag, Leonberg 1964.
- BULST, Neithard: Rulers, Representative Institutions, and their Members as Power Elites: Rivals or Partners? In: REINHARD, Power Elites, S. 41-58.
- BÜNZ, Enno: Das Land als Bezugsrahmen von Herrschaft, Rechtsordnung und Identitätsbildung. Überlegungen zum spätmittelalterlichen Landesbegriff, in: WERNER, Landesbewußtsein, S. 53-92.
- DERS.: Art. „Landschaft“, in: HRG², Lfg. 19 (2014) Sp. 581-583.
- BURKART, Odi: Die Zusammensetzung des württ. Landtags in der geschichtlichen Entwicklung, iur. Diss. (masch.) Univ. Würzburg 1922 (Xerokopie Württ. Landesbibl. Stuttgart AHa 961).
- BUSCH, Michael: Machtstreben – Standesbewusstsein – Streitlust. Landesherrschaft und Stände in Mecklenburg von 1755 bis 1806, Köln/Weimar/Wien 2013 (Quell. u. Stud. a. d. Landesarchiven Mecklenburg-Vorpommerns, Bd. 13).
- BUSZELLO, Horst: Die Staatsvorstellungen des „gemeinen Mannes“ im deutschen Bauernkrieg, in: BLICKLE, Revolte, S. 273-295.
- DERS.: Legitimation, Verlaufsformen, Ziele, in: BUSZELLO—BLICKLE—ENDRES, Der deutsche Bauernkrieg, S. 281-321.
- BUSZELLO, Horst, Peter BLICKLE u. Rudolf ENDRES (Hrsg.): Der deutsche Bauernkrieg, Paderborn u. a. ²1991.
- BÜTTERLIN, Rudolf: Der Württembergische Staatshaushalt in der Zeit zwischen 1483 und 1648, phil. Diss. Univ. Tübingen 1977.
- CAMPE, F[riedrich] A[lexander] v[ON]: Die Lehre von den Landständen nach gemeinem Deutschen Staatsrechte, Lemgo/Detmold ²1864 (Erstauf. 1841).
- CARL, Horst: Der Schwäbische Bund 1488-1534. Landfrieden und Genossenschaft im Übergang vom Spätmittelalter zur Reformation, Leinfelden-Echterdingen 2000 (Schr. z. südwestdt. Landeskunde, Bd. 24).
- CARSTEN, F[ranz] L[udwig]: Princes and Parliaments in Germany. From the Fifteenth to the Eighteenth Century, London u. a. 1959.

- CHARTIER, Roger: Die unvollendete Vergangenheit. Geschichte und die Macht der Weltauslegung, Berlin 1989.
- DERS.: Kulturgeschichte zwischen Repräsentationen und Praktiken. Einleitung, ebd., S. 7-20.
- CONGAR, Yves M.-J.: Quod omnes tangit, ab omnibus tractari et approbari debet [1958], in: H. RAUSCH, Grundlagen I, S. 115-182.
- CONRAD, Hermann: Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 2, Karlsruhe 1966.
- CONZE, Werner: Art. „Stand, Klasse VII: Zwischen Reformation und Revolution (16.-18. Jahrhundert)“, in: BRUNNER—CONZE—KOSELLECK, Geschichtliche Grundbegriffe VI (1990) S. 200-217.
- DE BENEDICTIS, Angela u. a. (Hrsg.): Die Sprache des Politischen in actu. Zum Verhältnis von politischem Handeln und politischer Sprache von der Antike bis ins 20. Jahrhundert, Göttingen 2009 (Schr. z. polit. Komm., Bd. 1).
- DECKER-HAUFF, Hansmartin: Die Entstehung der altwürttembergischen Ehrbarkeit 1250-1534, phil. Diss. (masch.) Univ. Wien 1946 (Xerokopie Universitätsbibl. Tübingen Us 69.11127.4-1/2).
- DERS.: Die geistige Führungsschicht Württembergs, in: FRANZ, Bauernschaft und Bauernstand, S. 51-80.
- DEETJEN, Werner-Ulrich: Studien zur Württembergischen Kirchenordnung Herzog Ulrichs 1534-1550. Das Herzogtum Württemberg im Zeitalter Herzog Ulrichs (1498-1550), die Neuordnung des Kirchengutes und der Klöster (1534-1547), Stuttgart 1981 (Quell. u. For. z. Württ. Kirchengesch., Bd. 7).
- DEHLINGER, Alfred: Württembergs Staatswesen in seiner geschichtlichen Entwicklung bis heute, Bd. 1, Stuttgart 1951.
- DEUTELMOSER, Otto K.: Die Ehrbarkeit und andere württembergische Eliten, Stuttgart/Leipzig 2010.
- DIETZ, Burkhard u. Stefan EHRENPREIS (Hrsg.): Drei Konfessionen in einer Region. Beiträge zur Geschichte der Konfessionalisierung im Herzogtum Berg vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, Köln 1999 (Schriftenreihe d. Ver. f. Rhein. Kirchengesch., Bd. 136).
- DILCHER, Gerhard: Zur Geschichte und Aufgabe des Begriffs Genossenschaft, in: DERS.—DIESTELKAMP, Recht, Gericht, Genossenschaft und Policey, S. 114-123.
- DERS.: Die Rechtsgeschichte der Stadt, in: BADER—DILCHER, Rechtsgeschichte, S. 249-827.
- DILCHER, Gerhard u. Bernhard DIESTELKAMP (Hrsg.): Recht, Gericht, Genossenschaft und Policey. Studien zu Grundbegriffen der germa-

nistischen Rechtstheorie. Symposium für Adalbert Erler, Berlin 1986.

- DILLINGER, Johannes: Verfassungswirklichkeiten: Repräsentationskommunalismus in Massachusetts, Ostfriesland und Vorderösterreich, 17. und 18. Jahrhundert, in: Martin KRÄMER-LIEHN (Hrsg.), Mikro-, Makro-, Weltgeschichte: Wandervogel in böhmischen Dörfern. Projekte einer neuen Generation, Leipzig 2004 (Comparativ, Jg. 14, H. 4) S. 28-50.
- DERS.: Die politische Repräsentation der Landbevölkerung. Neuengland und Europa in der Frühen Neuzeit, Stuttgart 2008 (Transatlant. Hist. Stud., Bd. 38).
- DERS.: Die politischen Mitspracherechte der Landbevölkerung. Württemberg, Baden-Baden und Schwäbisch-Österreich im 15. bis 18. Jahrhundert, in: LORENZ—RÜCKERT, Auf dem Weg, S. 29-43.
- DERS.: Bauernpolitiker. Die politische Repräsentation der Landbevölkerung Südwestdeutschlands und Kurtriers im Vergleich, in: BAUER—MERTENS—SETZLER, Netzwerk Landesgeschichte, S. 71-87.
- DILLINGER, Johannes u. Claudia MOCEK: Ständewesen und Repräsentation in Schwäbisch-Österreich, in: AMMERER u. a., Bündnispartner, S. 194-211.
- DÖLEMAYER, Barbara u. Diethelm KLIPPEL (Hrsg.): Gesetz und Gesetzgebung im Europa der Frühen Neuzeit, Berlin 1998 (ZHF Beih. 22).
- DREITZEL, Horst: Absolutismus und ständische Verfassung in Deutschland. Ein Beitrag zu Kontinuität und Diskontinuität der politischen Theorie in der frühen Neuzeit, Mainz 1992 (Veröff. d. Inst. f. Europ. Gesch. Mainz, Abt. Universalgesch., Beih. 24).
- DUBY, George: Die drei Ordnungen. Das Weltbild des Feudalismus, Frankfurt am Main 1981 (frz. 1978).
- DÜCKER, Julia: Reichsversammlungen im Spätmittelalter. Politische Willensbildung in Polen, Ungarn und Deutschland, Ostfildern 2011 (Mittelalter-For., Bd. 37).
- EBEL, Wilhelm: Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland, Göttingen²1958 (Göttinger Rechtswiss. Stud., Bd. 24).
- EBERHARD, Winfried: Herrscher und Stände, in: Iring FETSCHER u. Herfried MÜNKLER (Hrsg.), Pipers Handbuch der politischen Ideen, Bd. 2, München/Zürich 1993, S. 467-551.
- EBIHARA, Akio: Was ist „juristisch“ in der juristischen Methode des Staatsrechts im 19. Jahrhundert? Die Funktion des privatrechtlichen Begriffes der „juristischen Person“ in der staatsrechtlichen Diskussion um den Bundesstaatsbegriff, ZNR 18 (1996) S. 66-85.

- EDELMAYER, Friedrich, Maximilian LANZINNER u. Peter RAUSCHER (Hrsg.): Finanzen und Herrschaft. Materielle Grundlagen fürstlicher Politik in den habsburgischen Ländern und im Heiligen Römischen Reich im 16. Jahrhundert, München 2003 (Veröff. d. Inst. f. Österr. Geschichtsf., Bd. 38).
- EHMER, Hermann: Württemberg, in: Anton SCHINDLING u. Walter ZIEGLER (Hrsg.), Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500-1650, Bd. 5, Münster (Westf.) 1993 (Kath. Leben u. Kirchenreform i. Zeitalter d. Glaubensspaltung, Bd. 53) S. 168-192.
- DERS.: Die Kirchengutsfrage in der Reformation, BWKG 104 (2004) S. 27-45.
- DERS.: Zwischen Expansion und Eingrenzung. Das Herzogtum Württemberg und der Augsburger Religionsfrieden, in: G. GRAF—WARTENBERG—WINTER, Der Augsburger Religionsfrieden, S. 37-56.
- ENGELS, Friedrich: Der deutsche Bauernkrieg, Leipzig 1975 (Neuausg. d. 3. Ausg. 1875; Erstveröff. 1850).
- EICHHORN, Karl Friedrich: Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 4 Teile, 5. Aufl., Göttingen 1843f. (Erstauf. 1808-1823).
- ERNST, Fritz: Eberhard im Bart. Die Politik eines deutschen Landesherrn am Ende des Mittelalters, Stuttgart 1933.
- DERS.: Fünfhundert Jahre Stuttgarter Landtag 1457 bis 1957. Festrede bei der Jubiläumsfeier am 27. November 1957, ZWLG 17 (1958) S. I-XVI.
- ERNST, [Viktor]: Die direkten Staatssteuern in der Grafschaft Wirtemberg, Württ. Jbb. f. Stat. u. Landeskunde, Jg. 1904, H. 1, S. 55-90 u. H. 2, S. 78-119.
- DERS.: Die Entstehung des württembergischen Kirchenguts, Württ. Jbb. f. Stat. u. Landeskunde, Jg. 1911, S. 377-424.
- ESSER, Raingard: Landstände und Landesherrschaft. Zwischen „status provincialis“ und „superioritas territorialis“: Landständisches Selbstverständnis in deutschen Territorien des 17. Jahrhunderts, ZNR 23 (2001) S. 177-194.
- DIES.: *Weil ein jeder nach seinem habenden Verstand ... seine Meinung nach aller Völker Rechten ungehindert aufzusprechen hat*: Herrschaft und Sprache auf frühneuzeitlichen Landtagen, in: MEUMANN—PRÖVE, Herrschaft, S. 79-95.
- DIES.: Landstände im Alten Reich. Ein Forschungsüberblick, ZNR 27 (2005) S. 254-271.

- FENSKE, Hans: Der liberale Südwesten. Freiheitliche und demokratische Traditionen in Baden und Württemberg 1790-1933, Stuttgart u. a. 1981 (Schr. z. polit. Landeskunde Bad.-Württ.s, Bd. 5).
- FEYLER, Anna: Die Beziehungen des Hauses Württemberg zur Schweizerischen Eidgenossenschaft in der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts, Zürich 1905.
- FLEISCHHAUER, Werner: Die sogenannte Ratssitzung des Grafen Eberhard des Milden von Württemberg, Württ. Vierteljahrsh. f. Landesgesch. N. F. 40 (1934) S. 198-212.
- FOUCAULT, Michel: Archäologie des Wissens, Frankfurt am Main 1973 (frz. 1969).
- FRANZ, Günther (Hrsg.): Bauernschaft und Bauernstand 1500-1970. Büdinger Vorträge 1971-1972, Limburg an der Lahn 1975 (Dt. Führungsschichten i. d. Neuzeit, Bd. 8).
- DERS.: Der Deutsche Bauernkrieg, Darmstadt ¹²1984 (Erstauf. 1933).
- DERS.: Geschichte des deutschen Bauernstandes vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, Stuttgart ²1976.
- FREIST, Dagmar: Einleitung: Staatsbildung, lokale Herrschaftsprozesse und kultureller Wandel in der Frühen Neuzeit, in: ASCH—FREIST, Staatsbildung, S. 1-47.
- FREY, Siegfried: Das württembergische Hofgericht (1460-1618), Stuttgart 1989 (Veröff. d. Komm. f. geschichtl. Landeskunde i. Bad.-Württ., Reihe B, Bd. 113).
- FRICKER, Carl Victor u. Theodor v[ON] GESSLER: Geschichte der Verfassung Württemberg's. Zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens der Verfassungsurkunde vom 25. September 1819, Stuttgart 1869.
- FRIEDRICH, Manfred: Geschichte der deutschen Staatsrechtswissenschaft, Berlin 1997 (Schr. z. Verfassungsgesch., Bd. 50).
- FRTZ, Eberhard: Herzog Christoph von Württemberg (1515-1568), in: HERMLE, Reformationsgeschichte, S. 226-253.
- FRYDE, Natalie, Pierre MONNET u. Otto Gerhard OEXLE (Hrsg.): Die Gegenwart des Feudalismus. Présence du féodalisme et présent de la féodalité. The Presence of Feudalism, Göttingen 2002 (Veröff. d. Max-Planck-Inst. f. Gesch., Bd. 173).
- FOLZ, Robert: Die Ständeversammlungen in den deutschen Fürstentümern (Vom Ende des 13. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts) [frz. 1962/63], in: H. RAUSCH, Grundlagen II, S. 181-210.

- FUCHS, Martina u. Alfred KOHLER (Hrsg.): Kaiser Ferdinand I. Aspekte eines Herrscherlebens, Münster (Westf.) 2003 (Gesch. i. d. Epoche Karls V., Bd. 2).
- FUHRMANN, Rosi: Amtsbeschwerden, Landtagsgravamina und Supplikationen in Württemberg zwischen 1550 und 1629, in: BLICKLE, Gemeinde und Staat, S. 69-147.
- DIES.: Die „gemeine Landschaft“ Altwürttembergs – Korporation oder *policy community*? In: BLICKLE, Landschaften und Landstände in Oberschwaben, S. 81-98.
- FUHRMANN Rosi, Beat KÜMIN u. Andreas WÜRGLER: Supplizierende Gemeinden. Aspekte einer vergleichenden Quellenbetrachtung, in: P. BLICKLE, Gemeinde und Staat, S. 267-323.
- FÜRBRINGER, Christoph: Necessitas und Libertas. Staatsbildung und Landstände im 17. Jahrhundert in Brandenburg, Frankfurt am Main/Bern/New York 1985 (Erlanger hist. Stud., Bd. 10).
- FÜSSEL, M[arian] u. T[homas] WELLER (Hrsg.): Ordnung und Distinktion. Praktiken sozialer Repräsentation in der ständischen Gesellschaft, Münster (Westf.) 2005 (Symbol. Kommunikation u. gesell. Wertesysteme, Bd. 8).
- GEBHARDT, Werner: Bürgertum in Stuttgart. Beiträge zur „Ehrbarkeit“ und zur Familie Autenrieth, Neustadt an der Aisch 1999.
- GEHRKE, Roland (Hrsg.): Aufbrüche in die Moderne. Frühparlamentarismus zwischen altständischer Ordnung und monarchischem Konstitutionalismus 1750-1850. Schlesien – Deutschland – Mitteleuropa, Köln/Weimar/Wien 2005 (Neue For. z. Schles. Gesch., Bd. 12).
- GENTZ, Friedrich: Über den Unterschied zwischen den landständischen und den Repräsentativ-Verfassungen [1819], in: Hartwig BRANDT (Hrsg.), Restauration und Frühliberalismus 1814-1840, Darmstadt 1979 (Quell. z. polit. Denken d. Deutschen i. 19. u. 20. Jh., Bd. 3) S. 218-223.
- GERHARD, Dietrich: Regionalismus und ständisches Wesen als ein Grundthema europäischer Geschichte [1952], in: DERS., Alte und Neue Welt in vergleichender Geschichtsbetrachtung, Göttingen 1962 (Veröff. d. Max-Planck-Inst. f. Gesch., Bd. 10) S. 13-39.
- DERS. (Hrsg.): Ständische Vertretungen in Europa im 17. und 18. Jahrhundert, Göttingen 1969 (Veröff. d. Max-Planck-Inst. f. Gesch., Bd. 27; zugl.: Studies presented to the International Commission for the History of Representative and Parliamentary Institutions, Bd. 37).

- DERS.: Probleme ständischer Vertretungen im früheren achtzehnten Jahrhundert und ihre Behandlung in der gegenwärtigen internationalen Forschung, ebd., S. 9-31.
- GERTEIS, Klaus: Auswanderungsfreiheit und Freizügigkeit in ihrem Verhältnis zur Agrarverfassung. Deutschland, England, Frankreich im Vergleich, in: BIRTSCH, Grund- und Freiheitsrechte im Wandel von Gesellschaft und Geschichte, S. 162-182.
- GIERKE, Otto von: Das deutsche Genossenschaftsrecht, 4 Bde., Berlin 1868-1913 (ND Darmstadt 1954).
- DERS.: Labands Staatsrecht und die deutsche Rechtswissenschaft, Darmstadt 1961 (Erstveröff. 1883).
- DERS.: Johannes Althusius und die naturrechtlichen Staatstheorien. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Rechtssystematik, Breslau²1902.
- GMELIN, Hugo: Über Herzog Friedrich I. von Württemberg und seine Stände. Insbesondere über seine Stellung zu denselben bezüglich der Reform des Militärwesens, Stuttgart 1885 (zugl.: phil. Diss. Univ. Tübingen).
- GOERTZ, Hans-Jürgen: Deutschland 1500-1648. Eine zertrennte Welt, Paderborn u. a. 2004.
- GÖNNER, Eberhard: Der Blaubeurer Vertrag von 1516, in: DECKER-HAUFF, Hansmartin u. Immo EBERL (Hrsg.): Blaubeuren. Die Entwicklung einer Siedlung in Südwestdeutschland, Sigmaringen 1986, S. 245-263.
- GOTTHARD, Axel: Der Augsburger Religionsfrieden, Münster (Westf.) 2004 (Reformationsgeschichtl. Stud. u. Texte, Bd. 148).
- GRAF, Gerhard, Günther WARTENBERG u. Christian WINTER (Hrsg.): Der Augsburger Religionsfrieden. Seine Rezeption in den Territorien des Reiches, Leipzig 2006 (Herbergen dt. Christenheit, Sonderbd. 11; zugl.: Stud. z. dt. Landeskirchengesch., Bd. 6).
- GRAF, Klaus: Das „Land“ Schwaben im späten Mittelalter, in: MORAW, Regionale Identität, S. 127-164.
- DERS.: Geschichtsschreibung und Landesdiskurs im Umkreis Graf Eberhards im Bart von Württemberg (1459-96), BDLG 129 (1993) S. 165-193.
- DERS.: Eberhard im Bart und die Herzogserhebung 1495, in: Stephan MOLITOR (Bearb.), 1495: Württemberg wird Herzogtum. Dokumente aus dem Hauptstaatsarchiv Stuttgart zu einem epochalen Ereignis, hrsg. vom Hauptstaatsarchiv Stuttgart, Stuttgart 1995, S. 9-43.

- GRAVES, Michael A. R.: The Parliaments of Early Modern Europe, Harlow u. a. 2001.
- GRUBE, Walter: Dorfgemeinde und Amtsversammlung in Altwürttemberg, ZWLG 13 (1954) S. 194-219.
- DERS.: Der Leonberger Landtag vom 16. November 1457. Ein Wendepunkt in der Geschichte Württembergs, Leonberg 1956.
- DERS.: Der Stuttgarter Landtag 1457-1957. Von den Landständen zum demokratischen Parlament, Stuttgart 1957.
- DERS.: Der Unterländer Städtetag von 1514. Ein Vorparlament im Aufruhr des Armen Konrad, Hie gut Württemberg 10 (1959) S. 41f.
- DERS.: Württembergische Verfassungskämpfe im Zeitalter Herzog Ulrichs, in: Neue Beiträge zur südwestdeutschen Landesgeschichte. Festschrift für Max Miller. Dargebracht von Freunden und Kollegen, Stuttgart 1962 (Veröff. d. Komm. f. geschichtl. Landeskunde i. Bad.-Württ., Reihe B, Bd. 21) S. 144-160.
- DERS.: Die geschichtliche Bedeutung des Tübinger Vertrags, in: Der Tübinger Vertrag vom 8. Juli 1514. Faksimile-Ausgabe, S. 33-47.
- DERS.: Stände in Württemberg, in: BRADLER—QUARTHAL, Ständeversammlung, S. 31-50.
- DERS.: Geschichtliche Grundlagen, Stuttgart 1975 (Vogteien, Ämter, Landkreise in Baden-Württemberg, hrsg. vom Landkreistag Baden-Württemberg, Bd. 1).
- GRUBER, Elisabeth u. a. (Hrsg.): Mittler zwischen Herrschaft und Gemeinde. Die Rolle von Funktions- und Führungsgruppen in der mittelalterlichen Urbanisierung Zentraleuropas. Internationale Tagung, Kiel, 23.-25.11.2011, Innsbruck/Wien/Bozen 2013 (For. u. Beitr. z. Wiener Stadtgesch., Bd. 56).
- GUT, Johannes: Die Landschaft auf den Landtagen der markgräfllich badischen Gebiete. Unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in der noch ungeteilten Markgrafschaft Baden und den durlachischen Besitzungen bis zum Regierungsantritt in allen Landen, Berlin 1968 (zugl.: iur. Diss. Univ. Heidelberg).
- GUTSCHER, [Jakob] Fr[iedrich]: Der Tübinger Vertrag oder die Wiederherstellung der württembergischen Verfassung unter der Regierung Herzog Ulrichs im Jahr 1514. Feyer des Tübinger Vertrags zu Stuttgart am St. Kilians Tag, o. O. 1816.
- HAMBURGER, Hans: Der Staatsbankrott des Herzogtums Wirtemberg nach Herzog Ulrichs Vertreibung und die Reorganisation des Finanzwesen. Ein Beitrag zur Finanzgeschichte in den Jahren 1503-1531, Schwäbisch Hall 1909.

- HAMM, Berndt: Bürgertum und Glaube. Konturen der städtischen Reformation, Göttingen 1996.
- HARTMANN, Peter Claus: Reichsverfassung, „Landschaft“, Landstände, Kreisstände, Reichsstände. Vorparlamentarische Verfahrenskultur und Aufgabenerfüllung nach dem Subsidiaritätsprinzip, in: MITTELSDORF, Landstände in Thüringen, S. 9-22.
- HARDTWIG, Wolfgang: Art. „Verein“, in: BRUNNER—CONZE—KOSELLECK, Geschichtliche Grundbegriffe VI (1990) S. 789-829.
- DERS.: Genossenschaft, Sekte, Verein in Deutschland, Bd. 1, München 1997.
- HARTUNG, Fritz: Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Leipzig/Berlin ²1922 (Grundriß d. Geschichtswiss., Reihe II, Abt. 4; Erstauf. 1914); 9. Aufl., Stuttgart 1969.
- DERS.: Staatsbildende Kräfte der Neuzeit. Gesammelte Aufsätze, Berlin 1961.
- DERS.: Herrschaftsverträge und ständischer Dualismus in den deutschen Territorien [1952], ebd., S. 62-77.
- HASS, Martin: Die kurmärkischen Stände im letzten Drittel des sechzehnten Jahrhunderts, München/Leipzig 1913 (Veröff. d. Ver. f. Gesch. d. Mark Brandenb., [Bd. 13]).
- HAUG-MORITZ, Gabriele: Württembergischer Ständekonflikt und deutscher Dualismus. Ein Beitrag zur Geschichte des Reichsverbandes in der Mitte des 18. Jahrhunderts, Stuttgart 1992 (Veröff. d. Komm. f. geschichtl. Landeskunde i. Bad.-Württ., Reihe B, Bd. 122; zugl.: phil. Diss. Univ. Tübingen 1991).
- DERS.: Die württembergische Ehrbarkeit. Annäherungen an eine bürgerliche Machtelite der Frühen Neuzeit, Ostfildern 2009 (Tübinger Bausteine z. Landesgesch., Bd. 13).
- DERS.: Zur Genese des württembergischen Landtags in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Eine Annäherung in institutionentheoretischer Perspektive, in: LORENZ—RÜCKERT, Auf dem Weg, S. 121-136.
- HECKEL, Martin: Religionsbann und Landesherrliches Krichenregiment, in: H.-Chr. RUBBLACK, Die lutherische Konfessionalisierung, S. 130-162.
- HEILINGSETZER, Georg: Politische Partizipation im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit. Die Landstände im Vergleich, Österr. i. Gesch. u. Lit. 50 (2006) S. 194-209.
- HELBIG, Herbert: Der wettinische Ständestaat. Untersuchungen zur Geschichte des Ständewesens und der landständischen Verfassung in

Mitteldeutschland bis 1485, Münster (Westf.)/Köln 1955 (Mitteldt. For., Bd. 4).

HELLSTERN, Dieter: Der Ritterkanton Neckar-Schwarzwald 1560-1805. Untersuchungen über die Korporationsverfassung, die Funktionen des Ritterkantons und die Mitgliedsfamilien, Tübingen 1971.

HENSHALL, Nicholas: The Myth of Absolutism. Change and Continuity in Early Modern European Monarchy, London/New York 1992.

HERDING, Otto: Das Urbar als orts- und zeitgeschichtliche Quelle besonders im Herzogtum Württemberg, ZWLG 10 (1951) S. 72-108.

DERS.: Leibbuch, Leibrecht, Leibeigenschaft im Herzogtum Württemberg, ebd. 11 (1952) S. 157-188.

DERS.: Geschichtsbewußtsein, Geschichtsschreibung und -forschung im Herzogtum Württemberg, ebd. 51 (1992) S. 205-231.

HERMES, Siegfried: Staatsbildung durch Rechtsbildung – Überlegungen zu Max Webers soziologischer Verbandstheorie, in: Andreas ANTER u. Stefan BREUER (Hrsg.), Max Webers Staatssoziologie. Positionen und Perspektiven, Baden-Baden 2007 (Staatsverständnisse, Bd. 15) S. 81-101.

HERMLE, Siegfried (Hrsg.): Reformationsgeschichte Württembergs in Porträts, Holzgerlingen 1999, S. 198-225.

Herrschaft im Wandel. Beiträge zur Geschichte Württembergs. Festgabe für S. K. H. Carl Herzog von Württemberg, hrsg. vom Universitätsbund Tübingen e. V., Tübingen 2001 (Tübinger Universitätsreden, N. F., Bd. 36).

Herrschaftsstruktur und Ständebildung. Beiträge zur Typologie der österreichischen Länder aus ihren mittelalterlichen Grundlagen, 3 Bde., München 1973 (Sozial- u. wirtschaftshist. Stud.).

HESS, Rolf-Dieter: Familien- und Erbrecht im württembergischen Landrecht von 1555, iur. Diss. Univ. Heidelberg 1963/68 (zugl.: Veröff. d. Komm. f. geschichtl. Landeskunde i. Bad.-Württ., Reihe B, Bd. 44).

HESSE, Christian: Amtsträger der Fürsten im spätmittelalterlichen Reich. Die Funktionseliten der lokalen Verwaltung in Bayern-Landshut, Hessen, Sachsen und Württemberg 1350-1515, Göttingen 2005 (Schriftenreihe d. Hist. Komm. b. d. Bay. Akad. d. Wiss., Bd. 70; zugl.: phil. Habil. Univ. Bern 2003).

HETTLING, Manfred: Reform ohne Revolution. Bürgertum, Bürokratie und kommunale Selbstverwaltung in Württemberg von 1800 bis 1850, Göttingen 1990 (Krit. Stud. z. Geschichtswiss., Bd. 86; zugl.: phil. Diss. Univ. Bielefeld 1988/89).

- HEYD, L[udwig] F[riedrich]: Der württembergische Canzler Ambrosius Voland. Ein Beitrag zur Geschichte der Herzoge Ulrich und Christoph zu Württemberg, großen Theils nach ungedruckten Quellen, Stuttgart 1828.
- DERS.: Ulrich, Herzog zu Württemberg. Ein Beitrag zur Geschichte Württembergs und des deutschen Reichs im Zeitalter der Reformation, 3 Bde., Tübingen 1841-1844 (Bd. 3 vollendet u. hrsg. v. Karl PFAFF).
- HINTZE, Otto: Staat und Verfassung. Gesammelte Abhandlungen zur allgemeinen Verfassungsgeschichte, Göttingen ²1962 (DERS., Ges. Abh., Bd. 1).
- DERS., Staatenbildung und Verfassungsentwicklung [1902], ebd., S. 34-51.
- DERS.: Wesen und Verbreitung des Feudalismus [1929], ebd., S. 84-119.
- DERS.: Typologie der ständischen Verfassungen des Abendlandes [1930], ebd., S. 120-139.
- DERS.: Weltgeschichtliche Bedingungen der Repräsentativverfassung [1931], ebd., S. 140-185.
- DERS.: Roschers politische Entwicklungstheorie [1897], in: DERS., Soziologie und Geschichte. Gesammelte Abhandlungen zur Soziologie, Politik und Theorie der Geschichte, Göttingen ³1982 (DERS., Ges. Abh., Bd. 2) S. 1-45.
- HIRBODIAN, Sigrid: Ländliche Rechtsquellen und die politische Kultur in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, in: Carola FEY u. Steffen KRIEB (Hrsg.), Adel und Bauern in der Gesellschaft des Mittelalters. Internationales Kolloquium zum 65. Geburtstag von Werner Rösener, Korb 2012 (Stud. u. Texte z. Geistes- u. Sozialgesch. d. Mittelalters, Bd. 6) S. 165-176.
- DIES.: Konrad Breuning und die Bedeutung der städtischen Führungseliten für Württemberg, in: ADRIANI—SCHMAUDER, 1514: Macht – Gewalt – Freiheit, S. 206-210.
- HIRBODIAN, Sigrid, Robert KRETZSCHMAR u. Anton SCHINDLING (Hrsg.): „Armer Konrad“ und Tübinger Vertrag im interregionalen Vergleich. Fürst, Funktionseleiten und „Gemeiner Mann“ am Beginn der Neuzeit, Stuttgart 2016 (Veröff. d. Komm. f. geschichtl. Landeskunde i. Bad.-Württ., Reihe B, Bd. 206).
- HOCHEDLINGER, Michael: Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte der Frühen Neuzeit. Vorbemerkungen zur Begriffs- und Aufgabenbestimmung, in: DERS.—WINKELBAUER, Herrschaftsverdichtung, S. 21-85.

- DERS.: Stiefkinder der Forschung. Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte der frühneuzeitlichen Habsburgermonarchie. Probleme – Leistungen – Desiderate, ebd., S. 293-394.
- HOCHEDLINGER, Michael u. Thomas WINKELBAUER (Hrsg.): Herrschaftsverdichtung, Staatsbildung, Bürokratisierung. Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte der Frühen Neuzeit, Wien/München 2010 (Veröff. d. Inst. f. Österr. Geschichtsfor., Bd. 57).
- HOFACKER, Hans-Georg: Die schwäbische Herzogswürde. Untersuchungen zur landesfürstlichen und kaiserlichen Politik im deutschen Südwesten und in der frühen Neuzeit, ZWLG 47 (1988) S. 71-148.
- HOFACKER, Heidrun: Kanzlei und Regiment in Württemberg im späten Mittelalter, phil. Diss. Univ. Tübingen 1989.
- HOFMANN, Hasso: Repräsentation. Studien zur Wort- und Begriffsgeschichte von der Antike bis ins 19. Jahrhundert, Berlin 1974 (Schr. z. Verfassungsgesch., Bd. 22; 4., unveränd. Aufl. m. einem neuen Vorw. 2003).
- DERS.: Verfassungsgeschichte als Phänomenologie des Rechts. Vortrag gehalten am 24. Juli 2006 aus Anlass des 70. Geburtstages von Dietmar Willoweit. Vorgelegt in der Sitzung vom 10. November 2006, München 2007 (Sitzungsber. Bay. Akad. d. Wiss., Phil.-Hist. Kl., Jg. 2007, H. 3).
- HOLENSTEIN, André: Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800-1800), Stuttgart/New York 1991 (Quell. u. For. z. Agrargesch., Bd. 36).
- DERS.: „Gute Policy“ und lokale Gesellschaft im Staat des Ancien Régime. Das Fallbeispiel der Markgrafschaft Baden (-Durlach), 2 Bde., Tübingen 2003 (Frühneuzeit-For., Bd. 9).
- DERS.: Klagen, anzeigen und supplizieren. Kommunikative Praktiken und Konfliktlösungsverfahren in der Markgrafschaft Baden im 18. Jahrhundert, in: Magnus ERIKSSON u. Barbara KRUG-RICHTER (Hrsg.), Streitkulturen. Gewalt, Konflikt und Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft (16.-19. Jahrhundert), Köln/Weimar/Wien 2003 (Potsdamer Stud. z. Gesch. d. ländl. Gesell., Bd. 2) S. 335-369.
- HOLTZ, Sabine: Bildung und Herrschaft. Zur Verwissenschaftlichung politischer Führungsschichten im 17. Jahrhundert, Leinfelden-Echterdingen 2002 (Schr. z. südwestdt. Landeskunde, Bd. 32).
- DIES.: Württembergische Landeskirche und territoriale Identität, in: Irene DINGEL u. Günther WARTENBERG (Hrsg.), Kirche und Regionalbewusstsein in der Frühen Neuzeit. Konfessionell bestimmte Identifikationsprozesse in den Territorien, Leipzig 2009 (Leucoreastud. z. Gesch. d. Reformation u. d. Luth. Orthodoxie, Bd. 10) S. 129-139.

- HOLTZ, Sabine u. Dieter MERTENS (Hrsg.): Nicodemus Frischlin (1547-1590). Poetische und prosaische Praxis unter den Bedingungen des konfessionellen Zeitalters. Tübinger Vorträge, Stuttgart-Bad Cannstatt 1999 (Arb. u. Ed. z. Mittl. Dt. Lit., N. F., Bd. 1).
- HÖLZLE, Erwin: Das alte Recht und die Revolution. Eine politische Geschichte Württembergs in der Revolutionszeit 1789 bis 1805, München/Berlin 1931.
- IRSIGLER, Franz: Raumerfahrung und Raumkonzepte im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Gerhard Brunn (Hrsg.), Region und Regionsbildung in Europa. Konzeptionen der Forschung und empirische Befunde. Wissenschaftliche Konferenz, Siegen, 10.-11. Oktober 1995, Baden-Baden 1996 (Schriftenreihe d. Inst. f. Europ. Regionalfor., Bd. 1) S. 163-174.
- ISENMANN, Eberhard: Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150-1550. Stadtgestalt, Recht, , Verfassung, Stadtrecht, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Wien/Köln/Weimar 2012.
- JAEGER, Friedrich (Hrsg.): Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 1ff., Stuttgart 2005ff. (Lizenzausg. Darmstadt).
- JELLINEK, Georg: Allgemeine Staatslehre, Berlin ³1913 (4., um ein durchges. Verz. d. Neuerscheinungen vermehrter Neudr. 1922).
- JERŠE, Sašo: Im Schutz und Schirm des Reiches. Spielräume der Reichspolitik der innerösterreichischen Landstände im 16. Jahrhundert, Wien/Köln/Weimar 2016 (Veröff. d. Komm. f. Neuere Gesch. Österr., Bd 110; zugl.: For. z. geschichtl. Landeskunde d. Steiermark, Bd. 68).
- JESERICH, Kurt G.A., Hans POHL u. Georg-Christoph VON UNRUH (Hrsg.): Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 1, Stuttgart 1983.
- KAPHAHN, Fritz: Landtagsaktenpublikationen, Dt. Geschichtsbll. 20 (1920/23) S. 2-32 u. 62-70.
- KASER, Max: Das römische Privatrecht, 2 Abschnitte, München ²1971 u. ²1975 (Hdb. d. Altertumswiss., Abt. 10, T. 3, Bd. 3).
- KEITEL, Christian: Herrschaft über Land und Leute. Leibherrschaft und Territorialisierung in Württemberg 1246-1593, Leinfelden-Echterdingen 2000 (Schr. z. südwestdt. Landeskunde, Bd. 28).
- DERS.: Steuer und Mannsteuer als Indikatoren früher Herrschaftspraxis in Württemberg, in: Herrschaft im Wandel, S. 91-101.
- KLEIN, Michael: Zur württembergischen Historiographie vor dem Dreißigjährigen Krieg, in: BRENDLE u. a., Landesgeschichtsschreibung, S. 259-278.

- KLINGENSTEIN, Grete u. Heinrich LUTZ (Hrsg.): Spezialforschung und „Gesamtgeschichte“. Beispiele und Methodenfragen zur Geschichte der frühen Neuzeit, München 1982 (Wiener Beitr. z. Gesch. d. Neuzeit, Bd. 8).
- KLUETING, Harm: Das Konfessionelle Zeitalter. Europa zwischen Mittelalter und Moderne. Kirchengeschichte und Allgemeine Geschichte, Darmstadt 2007.
- KLUSSMANN, Jan (Hrsg.): Leibeigenschaft. Bäuerliche Unfreiheit in der frühen Neuzeit, Köln/Weimar/Wien 2003 (Potsdamer Stud. z. Gesch. d. ländl. Gesell., Bd. 3).
- KNETSCH, Gustav: Die landständische Verfassung und reichsritterschaftliche Bewegung im Kurstaate Trier, vornehmlich im XVI. Jahrhundert, Berlin 1909 (Hist. Stud., H. 75).
- KOCH, Sabine: Kontinuität im Zeichen des Wandels. Verfassung und Finanzen in Württemberg um 1800, Stuttgart 2015 (Veröff. d. Komm. f. geschichtl. Landeskunde i. Bad.-Württ., Reihe B, Bd. 202).
- KOENIGSBERGER, Helmut G.: *Dominium regale or dominium politicum et regale? Monarchies and parliaments in early modern Europe*, in: BOSL, *Parlamentarismus*, S. 43-68.
- KOHLER, Alfred: Ferdinand I. 1503-1564. Fürst, König und Kaiser, München 2003.
- KÖHLER, Helmut: BGB Allgemeiner Teil. Ein Studienbuch, München³⁷2013 (Kurzlehrbücher f. d. jur. Studium).
- KÖPF, Ulrich, Sönke LORENZ u. Dieter R. BAUER (Hrsg.): Die Universität Tübingen zwischen Reformation und Dreißigjährigem Krieg. Festgabe für Dieter Mertens zum 70. Geburtstag, Ostfildern 2010 (Tübinger Bausteine z. Landesgesch., Bd. 14).
- KÖRBER, Esther-Beate: Öffentlichkeiten der Frühen Neuzeit. Teilnehmer, Formen, Institutionen und Entscheidungen öffentlicher Kommunikation im Herzogtum Preußen, Berlin/New York 1998 (Beitr. z. Kommunikationsgesch., Bd. 7).
- DIES.: Landtage im Herzogtum Preußen als symbolische Darstellung von Öffentlichkeitsvorstellungen und Machtbeziehungen von 1525 bis 1635, in: STOLLBERG-RILINGER, *Vormoderne politische Verfahren*, S. 333-350.
- KOSCHORKE, Albrecht u. a.: Der fiktive Staat. Konstruktionen des politischen Körpers in der Geschichte Europas, Frankfurt am Main 2007.
- KOSELLECK, Reinhart: *Vergangene Zukunft. Zur Semantik geschichtlicher Zeiten*, Frankfurt am Main 1979.

- DERS.: Zur historisch-politischen Semantik asymmetrischer Gegenbegriffe [1975], ebd., S. 211-259.
- DERS.: Begriffsgeschichtliche Probleme der Verfassungsgeschichtsschreibung, in: Helmut QUARITSCH (Red.), *Gegenstand und Begriffe der Verfassungsgeschichtsschreibung*, Berlin 1981 (Der Staat, Beih. 6) S. 7-21.
- KOTHE, Irmgard: *Der fürstliche Rat in Württemberg im 15. und 16. Jahrhundert*, Stuttgart 1938 (Darst. a. d. Württ. Gesch., Bd. 29).
- KRAUS, Hans-Christof: Vom Traditionsstand zum Funktionsstand. Bemerkungen über „Stände“ und „Ständetum“ im deutschen politischen Denken des 19. Jahrhunderts, in: GEHRKE, *Aufbrüche*, S. 13-44.
- KRAUS, Hans-Christof u. Thomas NICKLAS (Hrsg.): *Geschichte der Politik. Alte und Neue Wege*, München 2007 (HZ Beih. 44 [N. F.]).
- KRETZSCHMAR, Robert u. Peter RÜCKERT: Der „Arme Konrad“ in Württemberg 1514. Selbstverständnis, Artikulation und Kommunikation, in: HIRBODIAN—KRETZSCHMAR—SCHINDLING, „Armer Konrad“, S. 33-62.
- KREY, Hans-Josef: *Herrschaftskrisen und Landeseinheit. Die Straubinger und Münchner Landstände unter Herzog Albrecht IV. von Bayern-München*, Aachen 2005 (Ber. aus. d. Geschichtswiss.; zugl.: phil. Diss. Kath. Univ. Eichstätt 2000).
- KROESCHELL, Karl: *Deutsche Rechtsgeschichte*, Bd. 2, Opladen 71989.
- KRÜGER, Kersten: *Finanzstaat Hessen 1500-1567. Staatsbildung im Übergang vom Domänenstaat zum Steuerstaat*, Marburg 1980 (Veröff. d. Hist. Komm. f. Hess., Bd. 24; zugl.: Quell. u. Darst. z. Gesch. d. Lgf. Philipps d. Großmütigen, Bd. 5).
- DERS.: Versuch einer Typologie ständischer Repräsentation im Reich, in: BLICKLE, *Landschaften und Landstände in Oberschwaben*, S. 35-56.
- DERS.: *Die Landständische Verfassung*, München 2003 (Enzyklopädie dt. Gesch., Bd. 67).
- KÜBLER, Christian: Ehrbarkeit, Landschaft und Amt im spätmittelalterlichen Württemberg, in: P. RÜCKERT, *Landschaft*, S. 45f.
- KÜHNLE, Nina: Richter, Vögte, Landschaftsvertreter. Die „Ehrbarkeit“ im spätmittelalterlichen Württemberg, in: GRUBER u. a., *Mittler*, S. 217-376.
- DIES.: Vom „Armen Konrad“ zum Tübinger Vertrag. Die württembergische Funktionseelite im Spannungsfeld von Landesherrschaft und „Gemeinem Mann“, in: HIRBODIAN—KRETZSCHMAR—SCHINDLING, „Armer Konrad“, S. 291-323.

- KUMMER, Katrin Ellen: Landstände und Landschaftsverordnung unter Maximilian I. von Bayern (1598-1651), Berlin 2005 (Schr. z. Verfassungsgesch., Bd. 74).
- KÜMMERLE, Julian: Luthertum, humanistische Bildung und württembergischer Territorialstaat. Die Gelehrtenfamilie Bidembach vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, Stuttgart 2008 (Veröff. d. Komm. f. geschichtl. Landeskunde i. Bad.-Württ., Reihe B, Bd. 170).
- LANDWEHR, Achim: Policy im Alltag. Die Implementation frühneuzeitlicher Policyordnungen in Leonberg, Frankfurt am Main 2000 (Stud. z. Policy u. Policywiss.; zugl.: phil. Diss. Univ. Freiburg im Breisgau).
- DERS.: Policy vor Ort. Die Implementation von Policyordnungen in der ländlichen Gesellschaft der Frühen Neuzeit, in: Karl HÄRTER (Hrsg.), Policy und frühneuzeitliche Gesellschaft, Frankfurt am Main 2000 (Stud. z. Europ. Rechtsgesch., Bd. 129) S. 47-70.
- DERS.: Diskurs – Macht – Wissen. Perspektiven einer Kulturgeschichte des Politischen, Arch. f. Kulturgesch. 85 (2003) S. 71-117.
- DERS.: Zur Naturalisierung von Wissen und Staat. Wissensgeschichte in kritischer Absicht, in: Peter COLLIN u. Thomas HORSTMANN (Hrsg.), Das Wissen des Staates. Geschichte, Theorie und Praxis, Baden-Baden 2004 (Rechtspolitologie, Bd. 17) S. 65-71.
- DERS.: Historische Diskursanalyse, Frankfurt am Main/New York 2008.
- LANG, Wilhelm: Auswärtige Politik der württembergischen Stände, Preuß. Jbb. 50 (1882) 372-405 u. 464-494.
- LANGE, Ulrich: Der ständestaatliche Dualismus – Bemerkungen zu einem Problem der deutschen Verfassungsgeschichte, BDLG 117 (1981) S. 311-334.
- DERS.: Landtag und Ausschuß. Zum Problem der Handlungsfähigkeit landständischer versammlungen im Zeitalter der Entstehung des frühmodernen Staates. Die welfischen Territorien als Beispiel (1500-1629), Hildesheim 1986 (Veröff. d. Hist. Komm. f. Niedersachs. u. Bremen, Bd. 25; Untersuchungen z. Ständegesch. Niedersachsens, Bd. 6).
- LANGE-KOTHE, Irmgard: Zur Sozialgeschichte des fürstlichen Rates in Württemberg im 15. und 16. Jahrhundert, VSWG 34 (1941) S. 237-267.
- LANGENSTEINER, Matthias: Für Land und Luthertum. Die Politik Herzog Christophs von Württemberg (1550-1568), Köln/Weimar/Wien 2008 (Stuttgarter Hist. For., Bd. 7; zugl.: phil. Diss. Univ. Regensburg 2007).

- LANZINNER, Maximilian: Das konfessionelle Zeitalter 1555-1618, in: Gebhardt. Handbuch der deutschen Geschichte, 10. Aufl., Bd. 10, Stuttgart 2001, S. 1-203.
- LANZINNER, Maximilian u. Arno STROHMEYER (Hrsg.): Der Reichstag 1486-1613: Kommunikation – Wahrnehmung – Öffentlichkeiten, Göttingen 2006 (Schriftenreihe d. Hist. Komm. b. d. Bay. Akad. d. Wiss., Bd. 73).
- LEHMANN, Hartmut: Die württembergischen Landstände im 17. und 18. Jahrhundert, in: GERHARD, Vertretungen, S. 183-207.
- LOCHER, Eugen: Das württembergische Hofkammergut. Eine rechtsgeschichtliche Studie, Stuttgart 1925 (Tübinger Abh. z. öff. Recht, H. 4).
- LORENZ, Sönke: Vom herrschaftlichen Rat zu den Landständen in Württemberg. Die Entwicklung vom 13. bis zum 16. Jahrhundert, in: DERS.—RÜCKERT, Auf dem Weg, S. 1-27.
- LORENZ, Sönke, Sabine HOLTZ u. Jürgen Michael SCHMIDT (Hrsg.), Historiographie – Traditionsbildung, Identitätsstiftung und Raum. Südwestdeutschland als europäische Region, Ostfildern 2011 (Schr. z. südwestdt. Landeskunde, Bd. 71).
- LORENZ, Sönke, Dieter MERTENS u. Volker PRESS (Hrsg.): Das Haus Württemberg. Ein biographisches Lexikon, Stuttgart 1997.
- LORENZ, Sönke u. Peter RÜCKERT (Hrsg.): Auf dem Weg zur politischen Partizipation? Landstände und Herrschaft im deutschen Südwesten, Stuttgart 2010 (Veröff. d. Komm. f. geschichtl. Landeskunde i. Bad.-Württ., Bd. 182).
- LÖWENTHAL, Richard: Kontinuität und Diskontinuität: Zur Grundproblematik des Symposions, in: BOSL, Parlamentarismus, S. 341-356.
- LUDOLPH, Jörg: Die „Krauthoffaffäre“ von 1642 in Schleswig-Holstein-Gottorf. Politische Argumente in einem ständisch-landesherrlichen Konflikt, in: SERESSE, Schlüsselbegriffe der politischen Kommunikation, S. 35-67.
- LUTZ, Robert Hermann: Wer war der gemeine Mann? Der dritte Stand in der Krise des Spätmittelalters, München 1979.
- MAGER, Wolfgang: Das Problem der landständischen Verfassungen auf dem Wiener Kongress 1814/15, HZ 217 (1974) S. 296-346.
- MANTL, Wolfgang: Repräsentation und Identität. Demokratie im Konflikt. Ein Beitrag zur modernen Staatsformenlehre, Wien 1975 (For. aus Staat u. Recht, Bd. 29; zugl.: iur. Habil. Univ. Graz 1974).

- MARCUS, Kenneth H.: The Politics of Power. Elites of an Early Modern State in Germany, Mainz 2002 (Veröff. d. Inst. f. Europ. Gesch. Mainz, Abt. Abendländ. Religionsgesch., Bd. 177).
- MARONGIU, Antonio: Medieval Parliaments. A Comparative Study, London 1968 (Studies presented to the International Commission for the History of Representative and Parliamentary Institutions, Bd. 32; ital. 1949/62).
- MARQUARDT, Bernd: Das Römisch-Deutsche Reich als Segmentäres Verfassungssystem (1348-1806/48). Versuch einer neuen Verfassungstheorie auf der Grundlage der Lokalen Herrschaften, Zürich 1999 (Zürcher Stud. z. Rechtsgesch., Bd. 39; zugl.: iur. Diss. Univ. St. Gallen).
- MAURER, Hans-Martin: Von der Landesteilung zur Wiedervereinigung. Der Münsinger Vertrag als ein Markstein württembergischer Geschichte, ZWLG 43 (1984) S. 89-132.
- DERS.: Herzog Christoph (1550-1568), in: UHLAND, 900 Jahre Haus Württemberg, S. 136-162.
- DERS.: Herzog Christophs Utopie einer christlichen Gesellschaft, BWKG 88 (1988) S. 111-123.
- DERS.: Herzog Ulrich beim „Armen Konrad“ auf dem Engelberg. Zur Rolle Leonbergs im Aufstand von 1514, ZWLG 51 (1992) S. 131-159.
- DERS.: Die Erhebung Württembergs zum Herzogtum im Jahre 1495, ZWLG 58 (1999) S. 11-45.
- MAURER, Hartmut: Allgemeines Verwaltungsrecht, München ¹⁸2011 (Grundrisse d. Rechts).
- MAYER, Eberhard: Die rechtliche Behandlung der Empörer von 1525. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte des sogenannten „deutschen Bauernkriegs“. Mit archivalischen Beilagen, Tübingen 1957 (Schr. z. Kirchen- u. Rechtsgesch., H. 3).
- MERTENS, Bernd: Art. „Gesetzgebung“, in: HRG², Bd. 2 (2012) Sp. 302-315.
- MERTENS, Dieter: Württemberg, in: SCHAAB—SCHWARZMAIER, Handbuch II, S. 1-163.
- DERS.: Die württembergischen Höfe in den Krisen von Dynastie und Land im 15. und frühen 16. Jahrhundert, in: P. RÜCKERT, Der württembergische Hof, S. 75-98.
- DERS.: Spätmittelalterliches Landesbewußtsein im Gebiet des alten Schwaben, in: WERNER, Landesbewußtsein, S. 93-156.

- DERS.: Auf dem Weg zur politischen Partizipation? Die Anfänge der Landstände in Württemberg, in: LORENZ—RÜCKERT, Auf dem Weg, S. 91-102.
- METZ, Axel: Der Stände oberster Herr. Königtum und Landstände im süddeutschen Raum zur Zeit Maximilians I., Stuttgart 2009 (Veröff. d. Komm. f. geschichtl. Landeskunde i. Bad.-Württ., Reihe B, Bd. 174).
- DERS.: Der Stuttgarter Landtag von 1498 und die Absetzung Herzog Eberhards II., in: LORENZ—RÜCKERT, Auf dem Weg, S. 103-119.
- DERS.: Der Horber Vertrag vom 10. Juni 1498. Eine Untersuchung zu seiner Genese, ZWLG 73 (2014) S. 137-170.
- MEUMANN, Markus u. Ralf PRÖVE (Hrsg.): Herrschaft in der Frühen Neuzeit. Umriss eines dynamisch-kommunikativen Prozesses, Münster (Westf.) 2004 (Herrschaft u. soz. Systeme i. d. Fr. Neuzeit, Bd. 2).
- DIESS.: Die Faszination des Staates und die historische Praxis. Zur Beschreibung von Herrschaftsbeziehungen jenseits teleologischer und dualistischer Begriffsbildungen, ebd., S. 11-49.
- MILLER, Matthias: Mit Brief und Revers. Das Lehenswesen Württembergs im Spätmittelalter. Quellen – Funktion – Topographie, Leinfelden-Echterdingen 2004 (Schr. z. südwestdt. Landesgesch., Bd. 52).
- MITTELSDORF, Harald (Red.): Landstände in Thüringen. Vorparlamentarische Strukturen und politische Kultur im Alten Reich, hrsg. vom Thüringer Landtag, Erfurt/Weimar 2008 (Schr. z. Gesch. d. Parlamentarismus i. Thür., Bd. 27).
- MITTERAUER, Michael: Einleitung: Problemstellung und Methode, in: Herrschaftsstruktur und Ständebildung I, S. 9-16.
- DERS.: Ständegliederung und Ländertypen, in: Herrschaftsstruktur und Ständebildung III, S. 115-203.
- DERS.: Grundlagen politischer Berechtigung im mittelalterlichen Ständewesen, in: BOSL, Parlamentarismus, S. 11-41.
- MOCEK, Claudia: Kommunale Repräsentation auf den Landtagen Schwäbisch-Österreichs. Eine Prosopographie der Abgeordneten aus der Grafschaft Hohenberg und der Landvogtei Schwaben, Ostfildern 2008 (Schr. z. südwestdt. Landeskunde, Bd. 61).
- MOHL, Robert von: Staatsrecht, Völkerrecht und Politik. Monographien, Bd. 1, Tübingen 1860.
- MOHNHAUPT, Heinz: Von den „leges fundamentales“ zur modernen Verfassung in Europa. Zum begriffs- und dogmengeschichtlichen Befund (16.-18. Jahrhundert, *Ius commune* 25 (1998) S. 121-158.

- MOLZAHN, Ulf: Adel und frühmoderne Staatlichkeit in Kursachsen. Eine prosopographische Untersuchung zum politischen Wirken einer territorialen Führungsschicht in der Frühen Neuzeit (1539-1622), phil. Diss. Univ. Leipzig 2005.
- MORAW, Peter: Versuch über die Entstehung des Reichstags, in: H. WEBER, Ordnungen, S. 1-36.
- DERS.: Die Entfaltung der deutschen Territorien im 14. und 15. Jahrhundert, in: Landesherrliche Kanzleien im Spätmittelalter, München 1984 (Münchener Beitr. z. Mediäv. u. Renaissance.-For., hrsg. v. Gabriel SILAGI, Bd. 35) Teilbd. 1, S. 61-108.
- DERS.: Zu Stand und Perspektiven der Ständeforschung im spätmittelalterlichen Reich, in: BOOCKMANN, Anfänge, S. 1-33.
- DERS. (Hrsg.): Regionale Identität und soziale Gruppen im deutschen Mittelalter, Berlin 1992 (ZHF Beih., Bd. 14).
- MORAW, Peter u. Rudolf SCHIEFFER (Hrsg.): Die deutschsprachige Mediävistik im 20. Jahrhundert, Ostfildern 2005 (Votr. u. For., Bd. 62).
- MOSER, Johann Jacob: Von der Teutschen Reichs-Stände Landen, deren Landständen, Unterthanen, Landes-Freyheiten, Beschwerden, Schulden und Zusammenkünfften, Frankfurt/Leipzig 1769 (DERS., Neues teutsches Staatsrecht, Bd. 13).
- MÜLLER, Christoph: Das imperative und freie Mandat. Überlegungen zur Lehre von der Repräsentation des Volkes, Leiden 1966.
- MÜLLER, Ernst: Die Bedeutung des Tübinger Vertrags. Ein Beitrag zur Geschichte des württembergischen Landtags, Tübinger Bll. 42 (1955) S. 2-9.
- MÜLLER, Gebhard: 450 Jahre Tübinger Vertrag, ZWLG 23 (1964) S. 6*-19*.
- MÜNKLER, Herfried u. Harald BLUHM (Hrsg.): Gemeinwohl und Gemeinsinn. Historische Semantiken politischer Leitbegriffe, Berlin 2001 (Forschungsber. d. interdisziplinären Arbeitsgruppe „Gemeinwohl und Gemeinsinn“ d. Berlin-Brandenburg. Akad. d. Wiss., Bd. 1).
- NÄF, Werner: Herrschaftsverträge und Lehre vom Herrschaftsvertrag [1949], in: H. RAUSCH, Grundlagen I, S. 212-245.
- NAUJOKS, Eberhard: Der Tübinger Vertrag vor 450 Jahren. Legende und Wirklichkeit, Tübinger Bll. 51 (1964) S. 2-9.
- NEITMANN, Klaus: „*der wahren, hohen Bestimmung ihrer Ständischen Existenz*“. Ständewesen und Regionalismus im Markgraftum Niederlausitz in sächsischer Zeit [1635-1815], in: Frank GÖSE u. a. [Hrsg.], Preußen und Sachsen. Szenen einer Nachbarschaft, Dresden 2014, S. 418-427.

- NEU, Tim: Die Erschaffung der landständischen Verfassung. Kreativität, Heuchelei und Repräsentation in Hessen (1509-1655), Köln/Weimar/Wien 2013 (Symbol. Komm. i. d. Vormod.; zugl.: Studies presented to the International Commission for the History of Representative and Parliamentary Institutions, Bd. 93).
- NEU, Tim, Michael SIKORA u. Thomas WELLER (Hrsg.): Zelebrieren und Verhandeln. Zur Praxis ständischer Institutionen im frühneuzeitlichen Europa, Münster (Westf.) 2009 (Symbol. Komm. u. gesell. Wertesys., Bd. 27).
- NEUGEBAUER, Wolfgang: Standschaft als Verfassungsproblem. Die historischen Grundlagen ständischer Partizipation in ostmitteleuropäischen Regionen, Goldbach 1995.
- DERS.: Preußische Traditionen der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, in: HOCHEDLINGER—WINKELBAUER, Herrschaftsverdichtung, S. 87-104.
- NEUHAUS, Helmut: Reichsständische Repräsentationsformen im 16. Jahrhundert. Reichstag – Reichskreistag – Reichsdeputationstag, Berlin 1982 (Schr. z. Verfassungsgesch., Bd. 33).
- DERS. (Hrsg.): Die Frühe Neuzeit als Epoche, München 2009 (HZ Beih. 49 [N. F.]).
- NICKLAS, Thomas: Politik zwischen Agon und Konsens. Monarchische Macht, ständische Gegenmacht und der Wille zum Zusammenleben im frühneuzeitlichen Europa, in: KRAUS—NICKLAS, Geschichte der Politik, S. 183-200.
- OESTREICH, Gerhard: Ständetum und Staatsbildung in Deutschland [1966/67], in: H. RAUSCH, Grundlagen II, S. 47-62.
- DERS.: Vom Herrschaftsvertrag zur Verfassungsurkunde. Die „Regierungsformen“ des 17. Jahrhunderts als konstitutionelle Instrumente, in: VIERHAUS, Herrschaftsverträge, S. 45-67.
- DERS.: Zur Vorgeschichte des Parlamentarismus: Ständische Verfassung, Landständische Verfassung und Landschaftliche Verfassung [1979], in: DERS., Strukturprobleme der frühen Neuzeit. Ausgewählte Aufsätze, Berlin 1980, S. 253-271.
- DERS.: Verfassungsgeschichte vom Ende des Mittelalters bis zum Ende des alten Reiches, München ⁸1999 (Gebhardt. Handbuch der deutschen Geschichte, 9. Aufl., hrsg. v. Herbert GRUNDMANN, Taschenbuchausg., Bd. 11).
- OEXLE, Otto Gerhard: Deutungsschemata der sozialen Wirklichkeit im frühen und hohen Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte des Wissens, in: František GRAUS (Hrsg.), Mentalitäten im Mittelalter. Methodische und inhaltliche Probleme, Sigmaringen 1987 (Votr. u. For., Bd. 35) S. 65-117.

- DERS.: Die funktionale Dreiteilung als Deutungsschema der sozialen Wirklichkeit in der ständischen Gesellschaft des Mittelalters, in: SCHULZE, Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität, S. 19-51.
- DERS.: Otto von Gierkes ‚Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft‘. Ein Versuch wissenschaftsgeschichtlicher Rekapitulation, in: Notker HAMMERSTEIN (Hrsg.), Deutsche Geschichtswissenschaft um 1900, Stuttgart 1988, S. 193-217.
- DERS.: Art. „Stand, Klasse VI: Stände und Ständelehren im Mittelalter“, in: BRUNNER—CONZE—KOSELLECK, Geschichtliche Grundbegriffe VI (1990) S. 183-200.
- DERS.: Kulturwissenschaftliche Reflexionen über soziale Gruppen in der mittelalterlichen Gesellschaft: Tönnies, Simmel, Durkheim und Max Weber, in: Christian MEIER (Hrsg.), Die Okzidentale Stadt nach Max Weber. Zum Problem der Zugehörigkeit in Antike und Mittelalter, München 1994 (HZ Beih. 17 [N. F.]) S. 115-159.
- DERS.: Die Entstehung politischer Stände im Spätmittelalter – Wirklichkeit und Wissen, in: BLÄNKNER—JUSSEN, Institutionen, S. 137-162.
- DERS.: Feudalismus, Verfassung und Politik im deutschen Kaiserreich, 1868-1920, in: FRYDE—MONNET—OEXLE, Gegenwart, S. 211-246.
- DERS.: ‚Staat‘ – ‚Kultur‘ – ‚Volk‘. Deutsche Mittelalterhistoriker auf der Suche nach der historischen Wirklichkeit 1918-1945, in: MORAW—SCHIEFFER, Mediävistik, S. 63-101.
- ÖHLER, Heinrich: Der Aufstand des Armen Konrad im Jahre 1914, Württ. Vierteljahrsh. f. Landesgesch. N. F. 38 (1932) S. 401-486.
- OHR, Wilhelm: Die Absetzung Herzog Eberhards II. von Württemberg. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte des Ständestaats, Württ. Vierteljahrsh. f. Landesgesch. N. F. 15 (1906) S. 337-367.
- OTTOW, Raimund: Die ‚Cambridge-School‘ und die Interaktion politischer Diskurse in England von der Zeit Elizabeth’ I bis zur Reformation, in: RAPHAEL—TENORTH, Ideen, S. 31-69.
- DERS.: Ancient Constitution. Diskurse über Politik, Recht, Kirche und Gesellschaft in England vom Spätmittelalter bis zum Ende der Regierungszeit Elizabeth’ I, Baden-Baden 2011.
- PARINGER, Thomas: Die bayerische Landschaft. Zusammensetzung, Aufgaben und Wirkungskreis der landständischen Vertretung im Kurfürstentum Bayern (1715-1740), München 2007 (Stud. z. Bay. Verfassungs- u. Sozialgesch., Bd. 27).
- PATZE, Hans (Hrsg.): Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, 2 Bde., Sigmaringen 1970f. (Votr. u. For., Bde. 13f.).

- PATZOLD, Steffen: Human Security, fragile Staatlichkeit und Governance im Frühmittelalter, *GuG* 38 (2012) S. 406-422.
- PAULUS, Heinrich Eberhard Gottlob: Urkunden und historische Bemerkungen zur älteren Geschichte der Württembergischen Landtage und Landtagsausschüsse, *Sophonizon* 1 (1819) H. 4, S. 70-99.
- DERS.: Zur Geschichte des Württembergischen Landtagsausschusses während der Änderungszeiten von 1607 bis 1609, ebd., S. 107-124.
- DERS.: Anekdoten aus der Reformationszeit; Folter-Justiz und Mord-Absolution betr. nebst Vergehen gegen die Geschichte als Lehrerin der Menschheit, *Sophonizon* 2 (1820/21) H. 4, S. 1-42.
- PAUSER, Josef, Martin SCHEUTZ u. Thomas WINKELBAUER (Hrsg.): *Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.-18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch*, Wien/München 2004 (MIÖG Erg.-Bd. 44).
- PECHAČEK, Petra: Strafvollzug beim ‚Armen Konrad‘, in: P. RÜCKERT, *Der ‚Arme Konrad‘ vor Gericht*, S. 32-39.
- PELTZER, Jörg, Gerald SCHWEDLER u. Paul TÖBELMANN (Hrsg.): *Politische Versammlungen und ihre Rituale. Repräsentationsformen und Entscheidungsprozesse des Reichs und der Kirche im späten Mittelalter*, Ostfildern 2009 (Mittelalter-For., Bd. 27).
- PFISTER, J. C. VON u. Carl JÄGER: *Geschichte der Verfassung des Württembergischen Hauses und Landes*, T. 1, Heilbronn 1838.
- PITZ, Ernst: *Der Untergang des Mittelalters. Die Erfassung der geschichtlichen Grundlagen Europas in der politisch-historischen Literatur des 16. bis 18. Jahrhunderts*, Berlin 1987 (Hist. For., Bd. 35).
- DERS.: *Verfassungslehre und Einführung in die deutsche Verfassungsgeschichte des Mittelalters*, Berlin 2006 (Schr. z. Verfassungsgesch., Bd. 75).
- PODLECH, Adalbert: Art. „Repräsentation IV: Die Ausbildung des absolutistischen, altständischen und parlamentarischen Repräsentationsbegriffs“, in: BRUNNER—CONZE—KOSELLECK, *Geschichtliche Grundbegriffe V* (1984) S. 514-520.
- DERS.: Art. „Repräsentation VI: Der Kampf um das Repräsentativsystem in Deutschland während des 19. Jahrhunderts“, ebd., S. 531-545.
- POST, Gaines: *Plena Potestas and Consent in Medieval Assemblies. A Study in Romano-Canonical Procedure and the Rise of Representation, 1150-1325* [1943], in: H. RAUSCH, *Grundlagen I*, S. 30-114.
- PREUSS, Hugo: *Über Organpersönlichkeit. Eine begriffskritische Studie* [1902], in: DERS., *Öffentliches Recht und Rechtsphilosophie im Kai-*

serreich, Tübingen 2009 (DERS., Gesammelte Schriften, Bd. 2) S. 131-162.

PRESS, Volker: Steuern, Kredit und Repräsentation. Zum Problem der Ständebildung ohne Adel, ZHF 2 (1975) S. 59-93.

DERS.: Herrschaft, Landschaft und „Gemeiner Mann“ in Oberdeutschland vom 15. bis zum frühen 19. Jahrhundert, ZGO 123 (1975) S. 169-214.

DERS.: Das Römisch-Deutsche Reich – ein politisches System in verfassungs- und sozialgeschichtlicher Fragestellung, in: KLINGENSTEIN—LUTZ, Spezialforschung, S. 220-242.

DERS.: Formen des Ständewesens in den deutschen Territorialstaaten des 16. und 17. Jahrhunderts, in: BAUMGART, Ständetum, S. 280-318.

DERS.: Ein Epochenjahr der württembergischen Geschichte. Restitution und Reformation 1534, ZWLG 47 (1988) S. 203-234.

DERS.: Kommunalismus oder Territorialismus? Bemerkungen zur Ausbildung des frühmodernen Staates in Mitteleuropa, in: TIMMERMANN, Bildung, S. 109-135.

DERS.: Finanzielle Grundlagen territorialer Verwaltung um 1500 (14.-17. Jahrhundert), in: Gerhard DILCHER (Red.), Die Verwaltung und ihre Ressourcen. Untersuchungen zu ihrer Wechselwirkung. Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte in Hofgeismar vom 13.3.-15.3.1989, Berlin 1991 (Der Staat, Beih. 9) S. 1-29.

DERS.: Reichsritterschaft, in: SCHAAB—SCHWARZMAIER, Handbuch II, S. 771-813.

DERS.: Württemberg, Habsburg und der deutsche Protestantismus unter Herzog Ludwig (1568-1593), in: HOLTZ—MERTENS, Nicodemus Frischlin, S. 17-47.

DERS.: Führungsgruppen in der deutschen Gesellschaft im Übergang zur Neuzeit um 1500 [1980], in: DERS., Das Alte Reich. Ausgewählte Aufsätze, Berlin 2000 (Hist. For., Bd. 59) S. 515-557.

PUCHTA, Hans: Die habsburgische Herrschaft in Württemberg 1520-1534, phil. Diss. Univ. München 1967.

PÜHRINGER, Andrea: „Mitleiden“ ohne Mitsprache? Die landesfürstlichen Städte Österreichs als Vierter Stand, in: AMMERER u. a., Bündnispartner, S. 90-113.

PÜTTER, Johann Stephan: Kurtzer Begriff des Teutschen Staatsrechts, Göttingen 1764.

- QUARTHAL, Franz: Landstände und landständisches Steuerwesen in Schwäbisch-Österreich, Stuttgart 1980 (Schr. z. südwestdt. Landeskunde, Bd. 16; zugl.: phil. Diss. Univ. Tübingen 1980).
- DERS.: Landstände und Fürstenverträge süddeutscher Territorien im Spätmittelalter, in: W. ZIEGLER, Landtag, S. 35-57.
- RACHFAHL, Felix: Der dualistische Ständestaat in Deutschland, Schmollers Jb. 26 (1902) H. 3, S. 165-219.
- DERS.: Alte und neue Landesvertretung in Deutschland, ebd. 33 (1909) H. 1, S. 89-130.
- RAU, Reinhold: Zum Tübinger Vertrag 1514, ZWLG 9 (1949/50) S. 148-174.
- RAUSCH, Heinz (Hrsg.): Die geschichtlichen Grundlagen der modernen Volksvertretung. Die Entwicklung von den mittelalterlichen Korporationen zu den modernen Parlamenten, 2 Bde., Darmstadt 1980 u. 1974 (Wege d. For., Bde. 196 u. 469).
- REDEN, Armgard VON: Landständische Verfassung und fürstliches Regiment in Sachsen-Lauenburg (1543-1689), Göttingen 1974 (Veröff. d. Max-Planck-Inst. f. Gesch., Bd. 41).
- REDEN-DOHNA, A[rmgard] VON: Art. „Landständische Verfassungen“, in: HRG 2 (1978) Sp. 1578-1585.
- REINHARD, Wolfgang (Hrsg.): Power Elites and State Building, Oxford/ New York 1996 (The Origins of the Modern State in Europe, 13th to 18th Centuries, Thema D).
- DERS.: Reichsreform und Reformation 1495-1555, in: Gebhardt. Handbuch der deutschen Geschichte, 10. Aufl., Bd. 9, Stuttgart 2001, S. 109-356.
- DERS.: Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart, München³2002.
- REINICKE, Wolf-Rüdiger: Landstände im Verfassungsstaat. Verfassungsgeschichte und gegenwärtige Rechtsstellung der Landschaften und Ritterschaften in Niedersachsen, Göttingen 1973 (Göttinger Rechtswiss. Stud., Bd. 91).
- RENGER, Reinhard: Landesherr und Landstände im Hochstift Osnabrück in der Mitte des 18. Jahrhunderts. Untersuchungen zur Institutionengeschichte des Ständestaats im 17. und 18. Jahrhundert, Göttingen 1968 (Veröff. d. Max-Planck-Inst. f. Gesch., Bd. 19).
- REUSS, [Hermann]: Zur Geschichte der Repräsentativverfassung in Deutschland, Arch. f. öff. Recht N. F. 27 (1936) S. 1-27.

- RICHTER, Gregor: Lagerbücher- oder Urbarlehre. Hilfswissenschaftliche Grundzüge nach württembergischen Quellen, Stuttgart 1979 (Veröff. d. staatl. Archivverw. Bad.-Württ., Bd. 36).
- ROGGE, Jörg: Für den Gemeinen Nutzen. Politisches Handeln und Politikverständnis von Rat und Bürgerschaft in Augsburg im Spätmittelalter, Tübingen 1996 (Studia Augustana, Bd. 6).
- ROLL, Christine: Das zweite Reichsregiment 1521-1530, Köln/Weimar/Wien 1996 (For. z. Dt. Rechtsgesch., Bd. 15; zugl.: phil. Diss. Univ. Konstanz 1991).
- RUBLACK, Ulinka: Frühneuzeitliche Staatlichkeit und lokale Herrschaftspraxis in Württemberg, ZHF 24 (1997) S. 347-376.
- RÜCKERT, Peter (Hrsg.): Der württembergische Hof im 15. Jahrhundert. Beiträge einer Vortragsreihe des Arbeitskreises für Landes- und Ortsgeschichte, Stuttgart, Stuttgart 2006 (Veröff. d. Komm. f. geschichtl. Landeskunde i. Bad.-Württ., Reihe B, Bd. 167).
- DERS. (Red.): Landschaft, Land und Leute. Politische Partizipation in Württemberg 1457 bis 2007. Begleitbuch und Katalog zur Ausstellung des Landesarchivs Baden-Württemberg, Hauptstaatsarchiv Stuttgart, und des Landtags von Baden-Württemberg, Stuttgart 2007.
- DERS.: Die „Ratssitzung“ Graf Eberhards III. von Württemberg – Politische Partizipation im Bild? In: LORENZ—RÜCKERT, Auf dem Weg, S. 137-153.
- DERS.: Von der Stadt zum Amt: Zur Genese württembergischer Herrschafts- und Verwaltungsstrukturen, ZWLG 72 (2013) S. 53-73.
- DERS. (Red.): Der ‚Arme Konrad‘ vor Gericht. Verhöre, Sprüche und Lieder in Württemberg 1514. Begleitbuch und Katalog zur Ausstellung des Landesarchivs Baden-Württemberg, Hauptstaatsarchiv Stuttgart, Stuttgart 2014.
- RUDERSDORF, Manfred: Herzog Ludwig (1568-1593), in: UHLAND, 900 Jahre Haus Württemberg, S. 163-173.
- DERS.: Lutherische Erneuerung oder Zweite Reformation? Die Beispiele Württemberg und Hessen, in: Heinz SCHILLING (Hrsg.), Die reformierte Konfessionalisierung in Deutschland. – Das Problem der „Zweiten Reformation“. Wissenschaftliches Symposium des Vereins für Reformationsgeschichte 1985, Gütersloh 1986 (Schr. d. Ver. f. Reformationsgesch., Bd. 195) S. 130-153.
- RÜRUP, Reinhard: Johann Jacob Moser. Pietismus und Reform, Wiesbaden 1965 (Veröff. d. Inst. f. Europ. Gesch. Mainz, Abt. Universalgesch., Bd. 35).

- RÜTHERS, Bernd, Christian FISCHER u. Axel BIRK: Rechtstheorie mit Juristischer Methodenlehre, München ⁶2011 (Grundrisse d. Rechts).
- SABEAN, David Warren: Das zweischneidige Schwert. Herrschaft und Widerspruch im Württemberg der frühen Neuzeit, Frankfurt am Main 1990 (engl. 1984).
- SANDER, Paul: Feudalstaat und Bürgerliche Verfassung. Ein Versuch über das Grundproblem der deutschen Verfassungsgeschichte, Berlin 1906.
- SATTLER, Christian Friderich: Geschichte des Herzogthums Württemberg unter der Regierung der Graven, T. 3, Tübingen ²1777.
- DERS.: Geschichte des Herzogthums Württemberg unter der Regierung der Herzogen, T. 1-3, Tübingen 1769, 1770 u. 1771.
- SCHAAB, Meinrad u. Hansmartin SCHWARZMAIER (Hrsg.): Handbuch der baden-württembergischen Geschichte, Bd. 1, T. 2, Stuttgart 2000; Bd. 2, Stuttgart 1995.
- SCHENNACH, Martin Paul: Supplikationen, in: PAUSER—SCHEUTZ—WINKELBAUER, Quellenkunde, S. 572-584.
- DERS.: Das Tiroler Landlibell von 1511. Zur Geschichte einer Urkunde, Innsbruck 2011 (Schlern-Schr., Bd. 356).
- SCHEUTZ, Martin: Herrschaft oder doch nur „arme“ Ratsherren in mickrigen Rathäusern? Wahl, Prestige, Machträume in den frühneuzeitlichen Kleinstädten, in: Ferdinand OPLL u. Christoph SONNLECHNER (Hrsg.), Europäische Städte im Mittelalter, Innsbruck/Wien/Bozen 2010 (For. u. Beitr. z. Wiener Stadtgesch., Bd. 52) S. 281-312.
- SCHIEFER, Wilhelm: Der Repräsentantencharakter der deutschen Landstände. Eine rechtshistorische Untersuchung vornehmlich für das Mittelalter, Westdt. Zs. f. Gesch. u. Kunst 32 (1913) S. 261-335.
- SCHIEHMANN, Gottfried: Usus modernus und Gesetzgebung, in: DÖLEMAYER—KLIPPEL, Gesetz, S. 157-170.
- SCHILLING, Heinz: Nationale Identität und Konfession in der europäischen Neuzeit, in: Bernhard GIESEN (Hrsg.), Nationale und kulturelle Identität, Frankfurt am Main 1991 (Studien zur Entwicklung des kollektiven Bewußtseins in der Neuzeit, [Bd. 1]) S. 192-25.
- DERS.: Das konfessionelle Europa. Die Konfessionalisierung der europäischen Länder seit Mitte des 16. Jahrhunderts und ihre Folgen für Kirche, Staat, Gesellschaft und Kultur, in: BAHLCHE—STROHMEYER, Konfessionalisierung, S. 13-62.
- DERS.: Die Stadt in der Frühen Neuzeit, München ²2004 (Enzyklopädie dt. Gesch., Bd. 24).

- SCHINDLING, Anton: Die Anfänge des Immerwährenden Reichstags zu Regensburg. Ständevertretung und Staatskunst nach dem Westfälischen Frieden, Mainz 1991 (Veröff. d. Inst. f. Europ. Gesch. Mainz, Abt. Universalgesch., Bd. 144; zugl.: Beitr. z. Sozial- u. Verfassungsgesch. d. Alten Reiches, Nr. 11).
- DERS.: Der Passauer Vertrag und die Kirchengüterfrage, in: W. BECKER, Der Passauer Vertrag, S. 105-123.
- SCHIRMER, Uwe: Kursächsische Staatsfinanzen (1456-1656). Strukturen – Verfassung – Funktionseliten, Stuttgart 2006 (Quell. u. For. z. sächs. Gesch., Bd. 28).
- SCHLAICH, Klaus: Die Mehrheitsabstimmung im Reichstag zwischen 1495 und 1613, ZHF 10 (1983) S. 299-340.
- SCHLÖGL, Rudolf: Anwesende und Abwesende. Grundriss für eine Gesellschaftsgeschichte der Frühen Neuzeit, Konstanz 2014.
- SCHMAUDER, Andreas: Der Tübinger Vertrag von 1514, in: Otto BORST (Hrsg.), Südwestdeutschland. Die Wiege der deutschen Demokratie, Tübingen 1997 (Stuttgarter Symposium Schriftenreihe, Bd. 5) S. 11-23.
- DERS.: Württemberg im Aufstand. Der Arme Konrad. Ein Beitrag zum bäuerlichen und städtischen Widerstand im Alten Reich und zum Territorialisierungsprozeß im Herzogtum Württemberg an der Wende zur frühen Neuzeit, Leinfelden-Echterdingen 1998 (Schr. z. südwestdt. Landeskunde, Bd. 21; zugl.: phil. Diss. Univ. Tübingen 1998).
- DERS.: Gaispeter und der Aufstand des Armen Konrad in Beutelsbach im Jahre 1514, in: Festschrift 925 Jahre Beutelsbach, hrsg. v. Stadtarchiv u. Museen Weinstadt, Remshalden 2006 (Stadtarchiv u. Museen Weinstadt, Kl. Schriftenreihe, Bd. 6) S. 75-109.
- DERS.: Der Tübinger Vertrag und die Rolle Tübingens beim Aufstand des Armen Konrad 1514, in: Sönke LORENZ u. Volker SCHÄFER (Hrsg.), Tubingensia. Impulse zur Stadt- und Universitätsgeschichte. Festschrift für Wilfried Setzler zum 65. Geburtstag, Ostfildern 2008 (Tübinger Bausteine z. Landesgesch., Bd. 10) S. 187-208.
- DERS.: Württemberg im Aufstand: Der Arme Konrad im Remstal 1514, in: 500 Jahre Armer Konrad, S. 90-105.
- DERS.: Macht, Gewalt, Freiheit: Der Vertrag zu Tübingen 1514, in: HIRBODIAN—KRETZSCHMAR—SCHINDLING, „Armer Konrad“, S. 239-252.
- SCHMIDT, Heinrich Richard: Konfessionalisierung im 16. Jahrhundert, München 1992 (Enzklopädie dt. Gesch., Bd. 12).

- SCHMIDT-SALZEN, Wolf-Nikolaus: Die Landstände im Fürstentum Lüneburg zwischen 1430 und 1546, Bielefeld 2001 (Göttinger For. z. Landesgesch., Bd. 4; zugl.: phil. Diss. Univ. Göttingen 1999).
- SCHMITT, Carl: Verfassungslehre, Berlin 1928 (ND 1965).
- SCHMITT, Sigrid: Territorialstaat und Gemeinde im kurpfälzischen Oberamt Alzey. Vom 14. bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts, Stuttgart 1992 (Geschichtl. Landeskunde, Bd. 38).
- SCHNABEL-SCHÜLE, Helga: Überwachen und Strafen im Territorialstaat. Bedingungen und Auswirkungen des Systems strafrechtlicher Sanktionen im frühneuzeitlichen Württemberg, Köln/Weimar/Wien 1997 (For. z. Dt. Rechtsgesch., Bd. 16; zugl.: phil. Habil. Univ. Tübingen 1990).
- DIES.: Kirchenvisitationen und Landesvisitationen als Mittel der Kommunikation zwischen Herrscher und Untertanen, in: Heinz DUCHHARDT u. Gert MELVILLE (Hrsg.), Im Spannungsfeld von Recht und Ritual. Soziale Kommunikation in Mittelalter und Früher Neuzeit, Köln/Weimar/Wien 1997 (Norm u. Strukt., Bd. 7) S. 173-186.
- SCHNEIDER, Bernd Christian: Ius Reformandi. Die Entwicklung eines Staatskirchenrechts von seinen Anfängen bis zum Ende des Alten Reiches, Tübingen 2001 (Jus ecclesiasticum, Bd. 68).
- SCHNEIDMÜLLER, Bernd: Konsensuale Herrschaft. Ein Essay über Formen und Konzepte politischer Ordnung im Mittelalter, in: Paul-Joachim HEINIG u. a. (Hrsg.), Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw, Berlin 2000 (Hist. For., Bd. 67) S. 53-87.
- SCHÖMBS, Erwin: Das Staatsrecht Johann Jakob Mosers (1701-1785). Zur Entstehung des historischen Positivismus in der deutschen Reichspublizistik des 18. Jahrhunderts, Berlin 1968 (Schr. z. Verfassungsgesch., Bd. 8).
- SCHÖNTAG, Wilfried: Die Siegelrechtsverleihung an die württembergischen Landstände im Jahr 1595, in: LORENZ—RÜCKERT, Auf dem Weg, S. 155-167.
- DERS.: Die Deutungsebenen der Siegel. Bekannte Quellen in neuem Licht, in: BAUER—MERTENS—SETZLER, Netzwerk Landesgeschichte, S. 121-131.
- SCHORN-SCHÜTTE, Luise (Hrsg.): Alteuropa oder Frühe Moderne. Deutungsmuster für das 16. bis 18. Jahrhundert aus dem Krisenbewußtsein der Weimarer Republik in Theologie, Rechts- und Geschichtswissenschaft, Berlin 1999 (ZHF Beih. 23).
- DIES.: Vorstellungen von Herrschaft im 16. Jahrhundert. Grundzüge europäischer politischer Kommunikation, in: NEUHAUS, Die Frühe Neuzeit, S. 347-376.

- DIES.: Von der autonomen zur beauftragten Selbstverwaltung. Die Integration der deutschen Stadt in den Territorialstaat am Beispiel der Verwaltungsgeschichte von Osnabrück und Göttingen in der frühen Neuzeit [1976], in: DIES., *Perspectum. Ausgewählte Aufsätze zur Frühen Neuzeit und Historiographieggeschichte* anlässlich ihres 65. Geburtstages, München 2014 (HZ Beih. 61 [N. F.]) S. 24-60.
- SCHRÖDER, Jan: *Recht als Wissenschaft. Geschichte der juristischen Methode vom Humanismus bis zur historischen Schule (1500-1850)*, München 2001.
- SCHUBERT, Ernst: *Die Landstände des Hochstifts Würzburg*, Würzburg 1967 (Veröff. d. Gesell. f. fränk. Gesch., Reihe IX, Bd. 23).
- DERS.: *König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte*, Göttingen 1979 (Veröff. d. Max-Planck-Inst. f. Gesch., Bd. 63).
- DERS.: Der rätselhafte Begriff „Land“ im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit [1995], *Concilium medii aevi* 1 (1998) S. 15-27.
- DERS.: Einleitung, in: BEI DER WIEDEN, *Handbuch I*, S. 9-19.
- DERS.: *Fürstliche Herrschaft und Territorium im späten Mittelalter*, München ²2006 (Enzyklopädie dt. Gesch., Bd. 35).
- SCHUBERT, Friedrich Hermann: *Die deutschen Reichstage in der Staatslehre der frühen Neuzeit*, Göttingen 1966 (Schriftenreihe d. Hist. Komm. b. d. Bay. Akad. d. Wiss., Nr. 7).
- SCHULTEN, Gerd: *Entstehung und Entwicklung des Ratswesens bis zur Behördenreform am Beginn der Neuzeit*, phil. Diss. Univ. Tübingen 1982.
- SCHULZ, Günther (Hrsg.): *Sozialer Aufstieg. Funktionseliten im Spätmittelalter. Büdinger Forschungen zur Sozialgeschichte 2000 und 2001*, München 2002 (Dt. Führungsschichten i. d. Neuzeit, Bd. 25).
- SCHULZ, Thomas: *Die schwäbische Reichsritterschaft. Grenzen und Möglichkeiten adeliger Autonomie im deutschen Südwesten*, in: TIMMERMANN, *Bildung*, S. 149-174.
- SCHULZE, Winfried: *Bäuerlicher Widerstand und feudale Herrschaft in der frühen Neuzeit*, Stuttgart-Bad Cannstatt 1980 (Neuzeit im Aufbau, Bd. 6).
- DERS.: *Europäische Bauernrevolten der frühen Neuzeit*, Frankfurt am Main 1982.
- DERS.: *Europäische und deutsche Bauernrevolten der frühen Neuzeit – Probleme der vergleichenden Betrachtung*, ebd. S. 10-60.

- DERS.: Die veränderte Bedeutung sozialer Konflikte im 16. und 17. Jahrhundert [1975], ebd., S. 276-308.
- DERS. (Hrsg.): Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität, München 1988 (Schr. d. Hist. Kollegs, Kolloquien, Bd. 12).
- SCHWARZMAIER, Hansmartin u. Peter RÜCKERT (Hrsg.): Das Land am mittleren Neckar zwischen Baden und Württemberg, Stuttgart 2005 (Oberrhein. Stud., Bd. 24).
- SCHWENNICKE, Andreas: „Ohne Steuer kein Staat“. Zur Entstehung und politischen Funktion des Steuerrechts in den Territorien des Heiligen Römischen Reichs (1500-1800), Frankfurt am Main 1996 (Stud. z. Europ. Rechtsgesch., Bd. 90).
- SEIF, Ulrike: Einleitung, in: Dietmar WILLOWEIT u. Ulrike SEIF (Hrsg.), Europäische Verfassungsgeschichte, München 2003, S. XI-XLIX.
- SEIGEL, Rudolf: Gericht und Rat in Tübingen. Von den Anfängen bis zur Einführung der Gemeindeverfassung 1818-1822, Stuttgart 1960 (Veröff. d. Komm. f. geschichtl. Landeskunde i. Bad.-Württ., Reihe B, Bd. 13).
- DERS.: Herzog Ulrichs Anhänger und Gegner in Tübingen, Tübinger Bll. 47 (1960) S. 26-32.
- DERS.: Die württembergische Stadt am Ausgang des Mittelalters – Probleme der Verfassungs- und Sozialstruktur, in: Wilhelm RAUSCH, Die Stadt am Ausgang des Mittelalters, Linz an der Donau 1974 (Beitr. z. Gesch. d. Städte Mitteleuropas, Bd. 3) S. 177-193.
- SERESSE, Volker: Politische Normen in Kleve-Mark während des 17. Jahrhunderts. Argumentationsgeschichtliche und herrschaftstheoretische Zugänge zur politischen Kultur der frühen Neuzeit, Epfen-dorf am Neckar 2005 (Frühneuzeit-For., Bd. 12).
- DERS. (Hrsg.): Schlüsselbegriffe der politischen Kommunikation in Mitteleuropa während der frühen Neuzeit, Frankfurt am Main u. a. 2009 (Kieler Werkstücke, Reihe G, Bd. 4).
- DERS.: Schlüsselbegriffe fürstlichen und landständischen Selbstverständnisses in Kleve-Mark und Bayern im 16./17. Jahrhundert, ebd., S. 69-85.
- DERS.: Zur Praxis der Erforschung politischer Sprachen, in: DE BENEDICTIS u. a., Die Sprache des Politischen, S. 163-184.
- SIEGLERSCHMIDT, Jörn: Territorialstaat und Kirchenregiment. Studien zur Rechtsdogmatik des Kirchenpatronatsrechts im 15. und 16. Jahrhundert, Köln/Wien 1987 (For. z. kirchl. Rechtsgesch. u. z. Kirchenrecht, Bd. 15).

- SIMON, Thomas: Grundherrschaft und Vogtei. Eine Strukturanalyse spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Herrschaftsbildung, Frankfurt am Main 1995 (Stud. z. Europ. Rechtsgesch., Bd. 77).
- SMEND, Rudolf: Staatsrechtliche Abhandlungen und andere Aufsätze, Berlin³1994.
- SOMMER, Ingrid Karin: Die Chronik des Stuttgarter Rats Herrn Sebastian Küng. Edition und Kommentar, Stuttgart 1971 (Veröff. d. Arch. d. Stadt Stuttgart, Bd. 24; zugl.: phil. Diss. Univ. Tübingen).
- SPANGENBERG, Hans: Landesherrliche Verwaltung, Feudalismus und Ständetum in den deutschen Territorien des 13. bis 15. Jahrhunderts, HZ (1909) S. 473-526.
- DERS.: Vom Lehnstaat zum Ständestaat. Ein Beitrag zur Entstehung der landständischen Verfassung, München/Berlin 1912 (Hist. Bibl., Bd. 29).
- SPECK, Dieter: Die vorderösterreichischen Landstände. Entstehung, Entwicklung und Ausbildung bis 1595/1602, 2 Bde., Freiburg im Breisgau/Würzburg 1994 (Veröff. aus d. Arch. d. Stadt Freiburg im Breisgau, Nr. 29).
- SPECKER, Hans Eugen: Die Verfassung und Verwaltung der württembergischen Amtsstädte im 17. und 18. Jahrhundert, dargestellt am Beispiel Sindelfingen, in: Erich MASCHKE u. Jürgen SYDOW (Hrsg.), Verwaltung und Gesellschaft in der südwestdeutschen Stadt des 17. und 18. Jahrhunderts. Protokoll über die VII. Arbeitstagung des Arbeitskreises für südwestdeutsche Stadtgeschichtsforschung Sindelfingen 15.-17. November 1969, Stuttgart 1969 (Veröff. d. Komm. f. geschichtl. Landeskunde i. Bad.-Württ., Reihe B, Bd. 58) S. 1-21.
- SPITTLER, Ludwig Timotheus FREIHERR VON: Historischer Kommentar über das erste Grundgesetz der ganzen württembergischen Landes-Verfassung, über den unter kaiserlicher Vermittlung den 8. Juli 1514 zu Tübingen geschlossenen Vertrag [1787], in: DERS., Sämtliche Werke, Bd. 12, Stuttgart/Tübingen 1837, S. 89-141.
- DERS.: Entwurf einer Geschichte des engern landschaftlichen Ausschusses, in: DERS. (Hrsg.), Zweite Sammlung einiger Urkunden und Akten zur neuesten Württembergischen Geschichte, Göttingen 1796, S. 351-510.
- STÄLIN, Christoph Friedrich [VON]: Württembergische Geschichte, T. 3f., Stuttgart 1856 u. 1873.
- STÄLIN, Paul Friedrich: Das Rechtsverhältniß der religiösen Gemeinschaften und der fremden Religionsverwandten in Württemberg nach seiner geschichtlichen Entwicklung, Württ. Jbb. f. Stat. u. Landeskunde, Jg. 1868, S. 151-312.

- STEINMETZ, Willibald (Hrsg.): „Politik“ – Situationen eines Wortgebrauchs im Europa der Neuzeit, Frankfurt am Main/New York 2007 (Hist. Politikfor., Bd. 14).
- STICKLER, Matthias: Von der Landschaft zur Verfassung von 1819. Württembergs Weg zum monarchischen Konstitutionalismus (1514-1819), in: GEHRKE, Aufbrüche, S. 73-102.
- STIEVERMANN, Dieter: Landesherrschaft und Klosterwesen im spätmittelalterlichen Württemberg, Sigmaringen 1989.
- STOLLBERG-RILINGER, Barbara: Vormünder des Volkes? Konzepte landständischer Repräsentation in der Spätphase des Alten Reiches, Berlin 1999 (Hist. For., Bd. 64).
- DIES.: Was heißt landständige Repräsentation? Überlegungen zur argumentativen Verwendung eines politischen Begriffs, Zeitsprünge 4 (2000) S. 120-135.
- DIES. (Hrsg.): Vormoderne politische Verfahren, Berlin 2001 (ZHF Beih. 25).
- DIES.: Politisch-soziale Praxis und symbolische Kultur der landständischen Verfassungen im westfälischen Raum, Westf. For. 53 (2003) S. 1-11.
- DIES.: Symbolische Kommunikation in der Vormoderne. Begriffe – Theesen – Forschungsperspektiven, ZHF 31 (2004) S. 489-527.
- DIES. (Hrsg.): Was heißt Kulturgeschichte des Politischen? Berlin 2005 (ZHF, Beih. 35).
- DIES.: Ständische Repräsentation – Kontinuität oder Kontinuitätsfiktion? ZNR 28 (2006) S. 279-298.
- DIES.: Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches, München 2008.
- DIES.: Verfassungsgeschichte als Kulturgeschichte, ZRG GA 127 (2010) S. 1-32.
- STOLLBERG-RILINGER, Barbara u. André KRISCHER (Hrsg.): Herstellung und Darstellung von Entscheidungen. Verfahren, Verwalten und Verhandeln in der Vormoderne, Berlin 2010 (ZHF Beih. 44).
- STOLLEIS, Michael: Pecunia nervus rerum. Zur Staatsfinanzierung in der frühen Neuzeit, Frankfurt am Main 1983.
- DERS.: Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bde. 1f., München 1988 u. 1992.
- STROHMEYER, Arno: Konfessionalisierung der Geschichte? Die ständische Historiographie in Innerösterreich an der Wende vom 16. zum 17.

Jahrhundert, in: **BAHLCKE—STROHMEYER**, Konfessionalisierung, S. 221-247.

DERS.: Die Disziplinierung der Vergangenheit: Das „alte Herkommen“ im politischen Denken der niederösterreichischen Stände im Zeitalter der Konfessionskonflikte (ca. 1570 bis 1630), in: **BAHLCKE—STROHMEYER**, Konstruktion, S. 99-127.

DERS.: Konfessionskonflikt und Herrschaftsordnung. Widerstandsrecht bei den österreichischen Ständen (1550-1650), Mainz 2006 (Veröff. d. Inst. f. Europ. Gesch. Mainz, Abt. f. Universalgesch., Bd. 201; zugl.: Beitr. z. Sozial- u. Verfassungsgesch. d. Alten Reiches, Nr. 16).

DERS.: Von Vätern und Köpfen: Anthropologische Dimensionen landesfürstlich-ständischer Kommunikationsräume in habsburgischen Territorien (16./17. Jahrhundert), in: **AMMERER** u. a., Bündnispartner, S. 45-67.

SYDOW, Jürgen: „söllich brocken komen nit all tag“. Neue Überlegungen zum Tübinger Vertrag vom 8. Juli 1514, Tübinger Bll. 57 (1970) S. 3-10.

DERS.: Zum Problem kaiserlicher Schiedsverfahren unter Maximilian I. Der Tübinger Vertrag von 1514, Graz 1973 (Kl. Arbeitsreihe d. Inst. f. Europ. u. Vergl. Rechtsgesch. Graz, H. 5).

DERS.: Der Tübinger Vertrag im Lichte der Rechtsgeschichte, Beitr. z. Landeskunde Nr. 3/Juni 1976, S. 5-9.

TE BRAKE, Wayne: Shaping History. Ordinary People in European Politics 1500-1700, Berkeley/Los Angeles/London 1998.

TEZNER, Friedrich: Technik und Geist des ständisch-monarchischen Staatsrechts, Leipzig 1901 (Staats- und socialwiss. For., Bd. 19, H. 3).

THEIL, Bernhard: Vorformen ständischer Mitregierung im Mittelalter, in: **BRADLER—QUARTHAL**, Ständeversammlung, S. 21-30.

TIMMERMANN, Heiner (Hrsg.): Die Bildung des frühmodernen Staates – Stände und Konfessionen, Saarbrücken-Scheidt 1989 (Forum: Politik, Bd. 6; zugl.: Dok. u. Schr. d. Europ. Akad. Otzenhausen, Bd. 62).

TROSSBACH, Werner: „Südwestdeutsche Leibeigenschaft“ in der Frühen Neuzeit – eine Bagatelle? GuG 7 (1981) S. 69-90.

TROSSBACH, Werner u. Clemens **ZIMMERMANN**: Die Geschichte des Dorfes. Von den Anfängen im Frankenreich zur bundesdeutschen Gegenwart, Stuttgart 2006.

- TRUGENBERGER, Volker: Zwischen Schloß und Vorstadt. Sozialgeschichte der Stadt Leonberg im 16. Jahrhundert, Vaihingen an der Enz 1984.
- DERS.: *Ob den portten drey hirschhorn in gelbem veld* – Die württembergische Amtsstadt im 15. und 16. Jahrhundert, in: Jürgen TREFFEISEN u. Kurt ANDERMANN (Hrsg.), *Landesherrliche Städte in Südwestdeutschland*, Sigmaringen 1994 (Oberrhein. Stud., Bd. 12) S. 131-156.
- [Tübinger Vertrag:] Der Tübinger Vertrag vom 8. Juli 1514. Faksimile-Ausgabe aus Anlass der 450-Jahrfeier der Errichtung des Tübinger Vertrags mit Transkription und geschichtlicher Würdigung von Walter GRUBE, hrsg. v. d. Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg u. d. Württembergischen Geschichts- und Altertumsverein Stuttgart, Stuttgart o. J. [1964].
- TÜCHLE, Hermann: Die Kirchenpolitik des Herzogs Karl Alexander von Württemberg (1733-1737), Würzburg 1937.
- ÜBELEN, G. G.: Entstehung der Landstände des ehemaligen Herzogthums Württemberg, Leipzig 1818.
- UHLAND, Robert (Hrsg.): 900 Jahre Haus Württemberg. Leben und Leistung für Land und Volk, Stuttgart 1984.
- ULBRICH, Claudia: Oberschwaben und Württemberg, in: BUSZELLO—BLICKLE—ENDRES, *Der deutsche Bauernkrieg*, S. 96-133.
- ULMANN, Heinrich: Fünf Jahre Württembergischer Geschichte unter Herzog Ulrich. 1515-1519, Leipzig 1867.
- UNGER, Friedrich Wilhelm: Urgeschichte der Deutschen Landstände, 2 Teile (mehr nicht erschienen), Hannover 1844.
- VEIT, Jonas: Protest als Partizipationsform: Der „Arme Konrad“ und der Tübinger Landtag von 1514, in: P. RÜCKERT, *Landschaft*, S. 47-50.
- VIERHAUS, Rudolf (Hrsg.): Herrschaftsverträge, Wahlkapitulationen, Fundamentalgesetze, Göttingen 1977 (Veröff. d. Max-Planck-Inst. f. Gesch., Bd. 56; zugl.: *Studies presented to the International Commission for the History of Representative and Parliamentary Institutions*, Bd. 59).
- VOLKMAR, Christoph: Reform statt Reformation. Die Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen 1488-1525, Tübingen 2008 (Spätmittelalter, Humanismus, Reformation, Bd. 41).
- DERS.: Landesherrschaft und territoriale Funktionseliten um 1500: Württemberg und Sachsen im Vergleich, in: LORENZ—RÜCKERT, *Auf dem Weg*, S. 45-62.

- WÄCHTER, Carl Georg: Geschichte, Quellen und Literatur des Württembergischen Privatrechts, Abt. 1, Stuttgart 1839.
- WALZ, Rainer: Stände und frühmoderner Staat. Die Landstände von Jülich-Berg im 16. und 17. Jahrhundert, Neustadt an der Aisch 1982 (Bergische For., Bd. 17).
- WENSKY, Margret: Städtische Führungsschichten im Spätmittelalter, in: G. SCHULZ, Aufstieg, S. 17-27.
- WEBER, Max: Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie, Tübingen ⁵1972 (Studienausg. 1980).
- WEBER, Wolfgang [E. J.]: Prudentia gubernatoria. Studien zur Herrschaftslehre in der deutschen politischen Wissenschaft des 17. Jahrhunderts, Tübingen 1992 (Studia Augustana, Bd. 4).
- WELTIN, Max: Der Begriff des Landes bei Otto Brunner und seine Rezeption durch die verfassungsgeschichtliche Forschung, ZRG GA 107 (1990) S. 339-376.
- WENDT, Georg Moritz: *das pövel in dörfern mitsambt Iren anhang: Krisenkommunikation und Herrschaftsverdichtung während des „Armen Konrad“ im Amt Schorndorf*, in: 500 Jahre Armer Konrad, S. 106-123.
- DERS.: Der Fehler im System: Der „Arme Konrad“ im Kontext der württembergischen Herrschaftsverdichtung, in: HIRBODIAN—KRETZSCHMAR—SCHINDLING, „Armer Konrad“, S. 325-342.
- WERNER, Matthias (Hrsg.): Spätmittelalterliches Landesbewußtsein in Deutschland, Ostfildern 2005 (Votr. u. For., Bd. 61).
- WHALEY, Joachim: Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation und seine Territorien, 2 Bde., Darmstadt 2014 (engl. 2012).
- WILHELM, Andreas: Nassau-Weilburg 1648-1806. Territorialverfassung und Reichsrechtsordnung, Wiesbaden 2007 (Veröff. d. Hist. Komm. f. Nassau, Bd. 77).
- WILLOWEIT, Dietmar: Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt. Landesobrigkeit, Herrschaftsrechte und Territorium in der Rechtswissenschaft der Neuzeit, Köln/Wien 1975 (Stud. z. Dt. Rechtsgesch., Bd. 11).
- DERS.: Struktur und Funktion intermediärer Gewalten im Ancien Régime, in: Helmut QUARITSCH (Red.), Gesellschaftliche Strukturen als Verfassungsproblem. Intermediäre Gewalten, Assoziationen, Öffentliche Körperschaften im 18. und 19. Jahrhundert, Berlin 1978 (Der Staat, Beih. 2) S. 9-27.
- DERS.: Genossenschaftsprinzip und altständische Entscheidungsstrukturen in der frühneuzeitlichen Staatsentwicklung, in: DILCHER—

DIESTELKAMP, Recht, Gericht, Genossenschaft und Policey, S. 126-138.

DERS.: Gesetzgebung und Recht im Übergang vom Spätmittelalter zum frühneuzeitlichen Obrigkeitsstaat, in: Okko BEHRENDTS u. Christoph LINK (Hrsg.), Zum römischen und neuzeitlichen Gesetzesbegriff. 1. Symposium der Kommission „Die Funktion des Gesetzes in Geschichte und Gegenwart“ vom 26. und 27. April 1985, Göttingen 1987 (Abh. d. Akad. d. Wiss. i. Göttingen, Philol.-Hist. Klasse, 3. Folge, Nr. 157) S. 123-146.

DERS.: Die Veräußerung der Freiheit. Über den Unterschied von Rechtsdenken und Menschenrechtsdenken, in: Heiner BIELEFELDT, Winfried BRUGGER u. Klaus DICKE (Hrsg.), Würde und Recht des Menschen. Festschrift für Johannes Schwartländer zum 70. Geburtstag, Würzburg 1992, S. 255-268.

DERS.: Art. „Kammergut“, in: HRG², Bd. 2 (2012) Sp. 1560f.

DERS.: Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Frankenreich bis zur Wiedervereinigung Deutschlands. Ein Studienbuch (Kurzlehrbücher f. d. jur. Studium) München ⁷2013.

WINKELBAUER, Thomas: Ständefreiheit und Fürstenmacht. Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im konfessionellen Zeitalter, 2 Teile, Wien 2003 (Österr. Gesch. 1522-1699, hrsg. v. Herwig WOLFRAM).

WINTERLIN, Friedrich: Geschichte der Behördenorganisation in Württemberg, Bd. 1, T. 1, Stuttgart 1902.

DERS.: Die altwürttembergische Verfassung am Ende des 18. Jahrhunderts, Württ. Vierteljahrsh. f. Landesgesch. N. F. 23 (1914) S. 195-209.

DERS.: Die Anfänge der landständischen Verfassung in Württemberg, ebd., S. 327-336.

DERS.: Beamtentum und Verfassung im Herzogtum Württemberg, Württ. Vierteljahrsh. f. Landesgesch. N. F. 32 (1925/26) S. 1-20.

WIRTH, Uwe: Der Performanzbegriff im Spannungsfeld von Illokution, Iteration und Indexikalität, in: DERS. (Hrsg.), Performanz. Zwischen Sprachphilosophie und Kulturwissenschaften, Frankfurt am Main 2002, S. 9-60.

WOLFF, Hans J[ulius] u. a.: Verwaltungsrecht. Ein Studienbuch (Kurzlehrbücher f. d. jur. Studium) Bd. 1, München ¹²2007; Bd. 3, ebd. ⁵2004.

WUNDER, Bernd: Landstände und Rechtsstaat. Zur Entstehung und Verwirklichung des Art. 13 DBA, ZHF 5 (1978) S. 139-185.

- WÜRGLER, Andreas: Desideria und Landesordnungen. Kommunalen und Landständischer Einfluß auf die fürstliche Gesetzgebung in Hessen-Kassel 1650-1800, in: P. BLICKLE, Gemeinde und Staat, S. 149-207.
- DERS.: Bitten und Begehren. Suppliken und Gravamina in der deutschsprachigen Frühneuzeitforschung, in: Cecilia NUBOLA u. Andreas WÜRGLER (Hrsg.), Bittschriften und Gravamina. Politik, Verwaltung und Justiz in Europa (14.-18. Jahrhundert), Berlin 2005 (Schr. d. Ital.-Dt. Inst. i. Trient, Bd. 19) S. 17-52.
- WYDUCKEL, Dieter: Ius Publicum. Grundlagen und Entwicklung des Öffentlichen Rechts und der deutschen Staatsrechtswissenschaft, Berlin 1984 (Schr. z. Öff. Recht, Bd. 471).
- ZEDLER, Johann Heinrich (Bearb.): Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste, Welche bißhero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden und verbessert worden, 64 Bde. u. 4 Supplement-Bde., Leipzig/Halle an der Saale 1732-1754 (ND Graz 1993-1999).
- ZIEGLER, Katrin: Die Rückführung Herzog Ulrichs von Württemberg 1534/35 als mediales Ereignis, Mitt. d. Inst. f. Europ. Kulturgesch. d. Univ. Augsburg, Sonderh. 2003, S. 313-327.
- ZIEGLER, Walter (Hrsg.): Der Bayerische Landtag vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart. Probleme und Desiderate historischer Forschung, o. O. [München] o. J. [1995] (Beitr. z. Parlamentarismus, Bd. 8).
- ZIPPELIUS, Reinhold u. Thomas WÜRTEMBERGER: Deutsches Staatsrecht. Ein Studienbuch, München ³²2008 (Kurzlehrbücher f. d. jur. Studium).
- ZUNKEL, Friedrich: Art. „Ehre, Reputation II“, in: BRUNNER—CONZE—KOSEL-LECK, Geschichtliche Grundbegriffe II (1975) S. 2-61.

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

<i>Abb. 1: Modell des frühneuzeitlichen „Ständestaats“</i>	109
<i>Abb. 2: Das Herzogtum Württemberg</i>	113
<i>Abb. 3: Kommunikationswege zwischen Herrschaft und Untertanen außerhalb der Landtage</i>	159
<i>Abb. 4: Zur Verfahrensstruktur der beratenden Ständeversammlungen</i>	221
<i>Abb. 5: Landschaft, Dynastie und Reich – der württembergische Herrschaftskonflikt von 1498</i>	239
<i>Abb. 6: Die Landtagsvertretung von Stadt und Amt</i>	275
<i>Abb. 7: Einnahmequellen der landesherrlichen Kasse in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts</i>	369
<i>Abb. 8: Das System von Schuldentilgung und Defizitausgleich mit landständig verwalteten Steuereinnahmen seit 1554</i>	371
<i>Abb. 9: Zum Textkorpus der württembergischen Landesfreiheiten</i>	399
<i>Abb. 10: Übersicht der herrschaftsrechtlichen Verhältnisse des Herzogtums Württemberg im 16. Jahrhundert</i>	461

ZUSAMMENFASSUNG

*Repräsentation und Konsens der württembergischen Landschaft –
Normative Aspekte der verfahrensmäßigen Verwirklichung
von Landesherrschaft im 16. Jahrhundert*

Als historische Akteure sind „die Landstände“ niemals ‚an sich‘, sondern stets erst dann greifbar, sobald sie mit bestimmten Stände-spezifischen ‚Funktionen‘ verknüpft werden. Als die beiden wesentlichen Aufgaben, die den Ständen v. a. durch die verfassungsgeschichtliche Forschung, aber stellenweise auch durch die ältere publizistische und staatsrechtliche Literatur zugeschrieben werden, erscheinen zum einen das gegenüber der landesherrlichen Regierung geltend gemachte Recht, in wichtigen Landesangelegenheiten gehört und förmlich um Zustimmung gefragt zu werden (*Konsens*), und zum anderen der Anspruch, hierbei im Namen und Interesse aller Landesverwandten aufzutreten (*Repräsentation*). Gerade Württemberg gibt Anlass, diese Zuschreibungen im Bewusstsein ihrer Historizität und Kontextualität von Grund auf zu überdenken, da es sich in gewisser Weise um einen Grenzfall der beiden von der Forschung ausgemachten Verfassungstypen in den Territorien des Alten Reiches handelt: dem „Landständischen“ und dem „Landschaftlichen“. Anhand der württembergischen Herrschaftspraxis des 16. Jahrhunderts, die sich im Vergleich zu anderen Fürstentümern ähnlicher Größe durch die fast vollständige Abwesenheit eigenberechtigter (im weitesten Sinne ‚patrimonialer‘) Zwischengewalten abhebt, soll gezeigt werden, dass ständische Rechtsstrukturen nicht auf konkrete Institutionen – wie „Landtag“ und „Ausschuss“ – oder aber allgemeinere soziologische Kategorien – wie „Adel“ und „Bürgertum“ – reduzierbar sind, sondern als Ausdrucksformen jener diskursiven Praktiken begriffen werden sollten, die es überhaupt ermöglichen, zeitgenössisch von einer *Herrschaft* und einem *Land Württemberg* zu sprechen.

Im ersten Abschnitt der Arbeit wird die Literatur zur landständischen Geschichte in den Territorien des Alten Reiches mit Blick auf die jeweilige Konzipierung ihres Forschungsgegenstands ausgewertet. In einem ersten diachron angelegten Unterabschnitt zum Problem der „Landständischen Verfassungen“ wird versucht zu dokumentieren, welche Argumentationsstrukturen und Topoi die Ständeforschung aus ihrer

Befangenheit bei dem Versuch entwickelte, das Verhältnis der altständischen Institute zu den Verfassungseinrichtungen der eigenen Gegenwart zu bestimmen. Diese wurden in der Literatur weitertradiert, selbst wenn die ihnen zu Grunde liegenden Problematisierungen der Vereinbarkeit von altständischem und konstitutionellem Prinzip oder der (negativen) Rolle der Stände bei der monarchischen Staatsbildung zeitbedingt längst ihre Relevanz verloren hatten. Als besonders hinderlich für die Forschung erweist sich das ungeklärte Verhältnis zwischen ‚politischem Ständetum‘ und ‚altständischer Gesellschaftsordnung‘, welches in einem eigenen Unterabschnitt erörtert wird, des Weiteren die Frage der herrschaftsunabhängigen Gemeinschaftsbildung in genossenschaftlich-kommunalen Freiräumen. Darauf folgt eine Einordnung der Spezifika des württembergischen Falls, an welchem sich verdeutlichen lässt, dass die Landstände weniger von ihrer ‚sozialständischen‘ Differenzierung und Hierarchie als vielmehr dem Aspekt der territorialen Integration und verfahrensmäßigen Zusammenführung selbstständiger Rechteinheiten her verstanden werden müssen.

Der zweite Abschnitt fokussiert sodann den Kernbegriff der „Landschaft“, den es im Kontext des 16. Jahrhunderts näher zu bestimmen gilt. Ausgehend von der Einsicht, dass verfassungsgeschichtliche Begriffsarbeit schwerlich einer theoretischen Durchdringung und Systematisierung der Quellen entbehren kann, wird das Ziel verfolgt, stärker die relative, diskursspezifische Auslegungsfähigkeit jener auch unter den Zeitgenossen umstrittenen Rechtsbegriffe zu berücksichtigen. Anstatt feste Definitionen anzugeben, sind Möglichkeitsräume abzustecken, denen man sich am ehesten über Bedeutungsdifferenzen und begriffliche Abgrenzungen anzunähern vermag. Dementsprechend wird die württembergische Landschaft in ihrem Verhältnis zu „Herrschaft“, „Kammergut“, „Ritterschaft“, „Prälaten“ und „Landtag“ untersucht. Dabei konnte im Ergebnis ein Konzept entwickelt werden, mit dem sich die Landschaft als eine sowohl von den gesellschaftlichen Strukturen als auch den konkreten Institutionen abstrahierende, spezifisch rechtliche Größe nachvollziehen lässt.

Im dritten Abschnitt der Studie wird die Repräsentation der Landschaft, welche in einem weiten Sinne als ein geordnetes Verfahren zur Hervorbringung von Willensakten einer rechtlich bestimmten Personenmehrheit begriffen werden soll, in ihrem Außenverhältnis untersucht. Dabei ist zunächst das allgemeine Formenspektrum der Kommunikation zwischen Herrschaft und Untertanen aufzuzeigen, nämlich die sich in performativen Rechtsakten, wie Erbhuldigungen oder Steu-

er-Eiden, ausdrückende „Herrschaftsvermittlung“ durch die lokalen Amtsträger Vogt und Schultheiß im Zusammenwirken mit den Gerichts- und Ratsverwandten sowie durch von der Zentrale entsandte Sonderkommissionen. Eine gewisse Schnittstellenfunktion im Sinne einer inhaltlichen Vorbereitung der Landtage von Seiten der Landschaft kommt der in ihren verfahrensmäßigen Bezügen untersuchten Praxis der Beschwerdevorbringung zu. Sodann werden die Landtage als beratende Ständeversammlungen, auf denen die einzelnen Glieder der Landschaft zu gemeinsamem Handeln verpflichtet werden, hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und Arbeitsweise analysiert sowie die aus der Subdelegation bestimmter Aufgaben hervorgehende Ausdifferenzierung der landständischen Zentralverwaltung nachverfolgt. Und in ergänzender Perspektive werden schließlich die rechtsbeglaubigende und herrschaftsbestätigende Funktion der landschaftlichen Deputationen in Regimentsräten behandelt.

Der vierte Abschnitt thematisiert daraufhin das Innenverhältnis, d. h. die zuvor bewusst ausgeklammerte Frage nach der Rechtfertigung und möglichen verfahrensmäßigen Rückbindung jener Personen und Institutionen, welche nach außen hin für sich beanspruchten, im Namen des Landes zu handeln. Dabei wird zunächst in einem ersten Schritt versucht, die rechtsgeschichtlichen Voraussetzungen der (korporativen) Stellvertretung zusammenzufassen. Entgegen der in der jüngeren ständehistorischen Literatur vorherrschenden Ansicht, wird nicht allein auf den Aspekt der Schaffung einer korporationsrechtlichen Willenseinheit abgestellt, sondern vielmehr auch die Frage einbezogen, wer aus den Landtagsbeschlüssen Rechtsfolgen ableiten konnte: Dies waren (neben der Herrschaft) die jeweiligen Herrschaftsverpflichteten, die die in den Abschieden enthaltenen Leistungsfestsetzungen und damit verbundene Befreiungen geltend machen konnten. In einem zweiten Schritt wird dann die verfahrensmäßige Durchführung eines Landtags aus lokaler Perspektive zu dokumentieren versucht, wobei nicht nur die Bevollmächtigung der Deputierten im Vorfeld eines Landtages, sondern auch die Umsetzung seiner Beschlüsse durch weitere Rechtsakte, wie Steuerrepartition oder Erbhuldigung, berücksichtigt wird. Schließlich stellte sich die Frage nach möglichen Überlagerungen des Repräsentationsverfahrens durch quasi-normative Verwerfungen im sozialen Gefüge der Städte und Amtskorporationen, insbesondere im Verhältnis zwischen Magistrat und Gemeinde. Hierbei blieb der auf die normativen Begründungszusammenhänge der herrschaftlich-landständischen Kommunikation abzielende Ansatz dieser Studie in seiner thematischen

Reichweite gegenüber anderen, sozialgeschichtlich ausgerichteten Forschungen abzugrenzen. Das für Württemberg nach wie vor in weiten Teilen der Literatur vertretene Konzept der „Ehrbarkeit“ wird, soweit es die Konstituierung der Landstände und die behauptete rechtsgeschichtliche Signifikanz des Quellenbegriffs „ehrbar“ betrifft, einer grundsätzlichen Revision unterworfen.

Die Frage nach der Rückbindung der Ständevertreter im Innenverhältnis leitet unmittelbar über zu den im fünften Abschnitt behandelten inhaltlichen Grundlagen eines Konsenses der Landstände untereinander. Diesbezüglich wird danach gefragt, aufgrund welcher kollektiven Anschauungen und diskursspezifischen Wahrheitsgehalte es möglich war, sie als württembergische Landschaft auf gemeinsames Handeln sowie gegenseitiges Füreinanderstehen im Sinne des gemeinsamen Landesherrn zu verpflichten. Insofern geht es hier um die Hervorbringung des „Landes“ als einer soziokulturellen Bezugsgröße in der politischen Sprache. Die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts stellt sich in diesem Zusammenhang dar als eine Phase, in welcher die Herrschaft des Hauses Württemberg wiederholt – von innen durch Untertanenaufstände und mehr noch von außen durch die territorialpolitische Konkurrenz Habsburgs – in Frage gestellt wurde, so dass die Dynastie erst so recht veranlasst wurde, ihre Herrschaftsansprüche explizit zu rechtfertigen und sich auf so etwas wie ein ‚natürliches‘ Band zwischen ihr und ihrem ‚angestammten‘ Land zu berufen. Die in diesem Kontext im Namen der Landschaft vorgetragenen Argumentations- und Rechtfertigungsstrukturen lassen fast durchweg eine Frontstellung zur fürstlichen Herrschaftsgewalt als solcher vermissen, vielmehr suchen sie die politische Wirklichkeit an dem Ideal eines wohlgeordneten Miteinanders zwischen dem legitimen Inhaber der Herrschaft und seiner Landschaft zu messen und auszurichten. Besonders deutlich tritt der normative Bezugsrahmen ferner auch in dem alle Bereiche der herrschaftlich-landständischen Kommunikation durchdringenden Aspekt der Religion hervor. Denn obschon in der Epoche der frühen Konfessionalisierung Landschaft und Fürst über weite Strecken in kirchlichen Fragen übereinstimmen, leisten die Auseinandersetzungen um eine förmliche Garantie der evangelischen Religion gleichwohl einen entscheidenden Beitrag zur normativen Verselbstständigung der Landschaft gegenüber der Dynastie.

Der sechste und letzte Abschnitt beschäftigt sich schließlich mit den normativen Voraussetzungen des rechtsförmlich-institutionellen sowie mehr oder weniger ‚antagonistischen‘ Gegenübertretens von Herrschaft

und Landschaft in Württemberg, um daraufhin die Entwicklung der „Landesfreiheiten“ und institutionalisierten landständischen Mitspracherechte in den Hausverträgen und frühen Landtagsabschieden vor 1514 sowie der rechtlichen Konstruktion des Tübinger Vertrags und dessen Aktualisierungen bis 1607/08 chronologisch nachzuvollziehen. Wo die Stände sich gegenüber der Herrschaft explizit auf ihre „erkauften Freiheiten“ berufen, handelt es sich um die konkret festgesetzte Abgeltung einer schon vorher allgemein anerkannten Verpflichtung zur Hilfe. Überhaupt ist die landständische „Freiheit“ nicht im modernen Sinne als eine Freiheit vom Staat zu verstehen, sondern sie hängt auf das Engste mit den jeweiligen landesherrlichen Gerechtsamen zusammen, deren Umfang und Modalitäten sie zum Ausdruck bringt. Mit dem Tübinger Vertrag sollte das Korpus der württembergischen Landesfreiheiten nicht nur seinen Namen, sondern zumindest in Ansätzen auch eine der juristischen Deduktion zugängliche Form erhalten. Diese ist jedoch von einer positiven Gesetzesnorm noch weit entfernt. Zum Einen bleibt sie auf die fortwährende Aktualisierung im wechselseitigen Eid von Herrschaft und Untertanen bei jedem Regierungswechsel angewiesen. Zum Anderen handelt es sich bei den diversen Aktualisierungen niemals um abschließende Regelungen, sondern stets um fortwährende Korrekturen und Anpassungen an die jeweilige (wirtschaftliche und außenpolitische) Situation des Fürstentums.

Die württembergischen Landstände des 16. Jahrhunderts – dies lässt sich als Ergebnis der Studie und entgegen den Ansichten der bisherigen Forschung festhalten – können nicht ohne Weiteres als rechtlich handlungsfähige Personen bzw. (von der Herrschaft relativ unabhängige) politische Akteure vorausgesetzt werden. „Stand“ (als Entsprechung des lateinischen „status“) bezeichnet zunächst vielmehr den Gegenstand und die spezifischen Modalitäten eines (dinglichen bzw. verdinglichten) Rechtsverhältnisses, im konkreten Fall nämlich der verschiedene einzelne Gerechtsame in sich aufnehmenden Herrschaft über Städte und Ämter – den rechtlichen Bestandteilen des Herzogtums Württemberg, welche in ihrer Gesamtheit als die „gemeine Landschaft“ begriffen werden. An dieser *Landschaft* partizipieren grundsätzlich alle Personen, die die ‚Schuldner‘ der dem Fürstentum zugehörigen Gerechtsamen sind, die also insoweit über eine ‚passive Sachlegitimation‘ verfügen bzw. in den von der Herrschaft als Haftungsverbände in Anspruch genommenen Gerichtsgemeinden organisiert sind. Die Abhaltung von Landtagen, bei denen die Stände des Landes über lokale Rechtskreise hinweg zu gemeinsamem Handeln verpflichtet werden, ist eine mögliche Form ei-

ner mehr und mehr versachlichten fürstlichen Herrschaftsausübung, welche von Fall zu Fall (u. a. bei Steuererhebung, Erbhuldigung, Landrechtsgesetzgebung) die Kommunikation mit den einzelnen Gemeinden zu ergänzen oder teilweise zu ersetzen vermag. Der äußeren Form nach *repräsentieren* die Landtagsdeputierten die jeweiligen Hochgerichtsgemeinden aufgrund einer (von der Herrschaft abverlangten) rechtsgeschäftlichen Bevollmächtigung. Und nicht nur die herrschaftliche Seite, sondern ebenso die Untertanen vermögen aus den ihnen zugerechneten Beschlüssen der Landtage konkrete Ansprüche abzuleiten.

In materiell-inhaltlicher Hinsicht manifestiert sich der *Konsens* der Landschaft – als Voraussetzung für die territoriale Integration und Überwölbung einer Vielzahl von lokalen Rechtstraditionen – in den diskursiven Begründungszusammenhängen von „guter Policey“, landesväterlicher Fürsorge, maßvollem Haushalten und gegenseitigem Füreinandereinstehen. In diesen finden die landesherrlichen Leistungsforderungen gleichermaßen ihre Legitimationsbasis wie auch ihre immanente Schranke. Und wenn sich schließlich, wie v. a. im ‚Verfassungskonflikt‘ des Jahres 1607, die führenden Funktionsträger aus Reihen der württembergischen Landstände gegen die herzoglichen Pläne zur Umgehung des im Laufe des 16. Jahrhunderts eingespielten ständischen Beteiligungsverfahrens auflehnen, so kann dieser spezifisch *ständische* Widerstand gegen die Herrschaftsgewalt nur bedingt auf die vom Herzog beeinträchtigten Machtambitionen der bürgerlichen Oberschicht zurückgeführt werden; er ist vielmehr auch als eine Konsequenz aus der Versachlichung und Verrechtlichung der Herrschaftspraxis zu verstehen, die zunächst von der landesherrlichen Administration befördert wurde, aber sodann eine institutionelle Eigendynamik und partiell selbstständige Verfahrenslogik erlangte.

ABSTRACT

The Representation and the Consent of Wurtemberg's 'Landschaft' – Normative Aspects of the Procedural Realization of Territorial Lordship in the Sixteenth Century

As an institutionalized authority of pre-modern political bodies, the estates cannot be described in the terms of constitutional historiography without referring to their basic functions, ascribed to them in the historical and juridical literature: necessarily being asked for *consent* in public affairs and *representing* (i. e. acting instead of) the entire political community. Especially in the case of Wurtemberg it seems to be necessary to think the historical and contextual references of these ascriptions over. In a way the Duchy of Wurtemberg can be called a kind of borderline case between the two types of constitutional forms in pre-modern times within the territories of the Holy Roman Empire, which were outlined by scholarship: 'Landständische' and 'Landschaftliche Verfassung'. On the contrary to other principalities of a comparable size, in 16th century Wurtemberg you nearly cannot find any particular intermediate powers within the state. Therefore it is to show, that the legal structures of the estates could neither be completely reduced to certain institutions like the territorial assembly ('Landtag') or its select committee ('Ausschuss') – nor to general sociological categories like 'nobility' or 'burghers' (respectively 'the common man'). The so-called 'Landschaft' rather has to be understood as a manifestation of the fundamental discursive practices allowing the contemporaries to speak of the lordship and the land *Wurtemberg* at all.

The first section of the study gives a chronological overview of the historical research on the estates in the territories of the Old Empire, which is in many ways influenced and biased by the strict dualism of state and civil society in 19th century juridical thought. The question is to analyse the occurring structures of argumentation and topoi resulting from the problem to draw the relations between the old corporative institutions of the estates and the constitutional framework from the scholars' own present. Here special attention is pointed to the reciprocity of, on one side, the order of social hierarchy and distinction and, on the other side, the estates in their institutionalized political form. The next step will be concerned by the phenomenon of communal liberty within a

pre-modern world which is obviously structured by feudal dependance and subordination. Then the concrete case of Wurtemberg shall be characterized and therefore it is rather more necessary to look at the aspect of territorial integration, i. e. connecting a multitude of former independant legal units in one principality without losing respect to their individual rights.

The second section focusses on the central term of 'Landschaft', that has to be localised in the context of 16th century legal practice. The history of concepts has to deal with the different possible interpretations by the contemporaries and especially with their discursive negotiations about the 'correct' meaning of juridical terms. The 'Landschaft' of Wurtemberg therefore cannot be defined in one positive way; it has rather to be confronted with other opposing terms to get a closer idea of it's possible meanings: the lordship ('Herrschaft'), the domain of the prince ('Kammergut'), each special group of estates: lower nobility ('Ritterschaft') and higher clergy ('Prälaten'), but also the assembly of the estates as a corporative institution ('Landtag'). It is to show, that the 'Landschaft' has to be understood as a specific juridical size – abstract both of social structures and certain institutions.

The third section is dealing with outside relation of representing the 'Landschaft' by mandated agents. But therefore it is at first necessary to show the different occurring forms of communication between lordship and subjects: the mediation of lordship ('Herrschaftsvermittlung'), taking place in performative legal acts like swearing the subjects in their lord or raising taxes by the local officials, advocatus ('Vogt') and scultetus ('Schultheiß'), in co-operation with the members of the municipal legal court and the municipal council. To evade these mediators there are occassionally sent special commissioners by the central administration. Some kind of interface – already leading towards the practice of holding representatives assemblies – can be seen in the practice of adressing grievances by the subjects, also dealing with political matters. Finally in respect of the assemblies of estates as deliberative meetings that force each member of the 'Landschaft' to act together in common responsibility, it is questioned to analyse the personnel composition and the operating mode, including the practice of sub-delegating competences to committees and special agents. Finally, the overview of the activities of the 'Landschaft' will be supplemented by a closer inspection of the estates' participation within governmental councils, that is almost about certifying the ducal lordship in a formal legal sense, and not about politically questioning it.

The fourth section is dealing with the inner relation between the few persons, who represent the 'Landschaft', and all the others, who are claimed to be represented by them; i. e. asking for the legal and procedural aspect of the legitimation of the estates' agents to act in the name of the entire community. But therefore it also seems to be necessary to analyse in which way the decisions made by the assembly – that are claimed to be binding for the entire principality – were afterwards put in action on the local area. Then – in supplementary perspective – is to deal with the problem to define the role of the upper social class of the notables (in Wurtemberg the so-called 'Ehrbarkeit'), which are supposed to have been taking a privileged position within the process of political representation; in this context socio-economic effects should not be confused with normative structures.

The question of the inner representative relation leads directly to the problem, the fifth section is dealing with: What are the normative foundations to the consensus within whole the community of the estates of the Duchy of Wurtemberg? What are the arguments for standing together and carrying the burdens of the commonwealth? The question is to show the 'Land' as a socio-political size, constituted by performative speech acts in which occur certain political languages. How do the estates behave while the lordship in Wurtemberg is contested by the house of Habsburg, and how do the rivalising lords try to attract the subjects' loyalty? It is remarkable, that in the political conceptions of the 'Landschaft' no estate-opposition can be found, that would have refused the institution of lordship in a general way. Special attention is also pointed to the shaping of several discrete religious denominations within the former Christian community of whole the Latin Europe, which is closely related to the shaping of collective and regional identities. Ecclesiastical doctrine and the institutional foundings of the church belonged to the most important matters, the prince and the estates were negotiating about. Taking care of the Protestant church becomes a significant request of the 'Landschaft' as a legal entity, which is – in a formal sense – abstract from the ducal house of Wurtemberg.

The process of interacting between the administrators of the prince and the assembled representatives of the estates is finally discussed in the sixth and last section. A full understanding of the legal liberties defended by the estates has to pay attention to the fact, that they are closely linked to the legal titles and claims of the lordship, which they are limiting. With the Treaty of Tübingen of the year 1514 the corpus of Wurtembergian liberties not only got a name but also a form, that is

accessible to juridical deduction. Nevertheless these liberties could hardly be compared with the kind of written and positive-binding constitutional law that is usual in the legal practice of continental Europe in modern times. Firstly they have to be on-going actualized when the government changes. And secondly the arrangements between lordship and estates – especially those, concerning the finances of the commonwealth – never came to a concluding end, that would have been actually binding for all times; with regard to the changing of the outer conditions, corrections were always – explicitly or implicitly – reserved.

The estates of Wurtemberg throughout the 16th century – this is the conclusion of this study – cannot easily be assumed as independent legal personalities and political actors. At first the word ‘estate’ (respectively the German ‘Stand’; deriving both from the Latin ‘status’) is an expression for little more than certain modalities of the object of a legal lordship-relation, in the concrete case of Wurtemberg: each municipal corporation, regularly consisting of a town and its surrounding district (‘Stadt und Amt’), that contains an aggregated diversity of legal titles like certain jurisdictional competences or special benefits related to certain plots of land or the physical bodies of certain persons. In their sum these complex units are the elements forming the entire ‘Landschaft’. And, in a way, every person can participate in the ‘Landschaft’, who can be called an entitled debtor of the lord’s claims – with regard to the respective legal title. Holding full assemblies, including representatives of all parts of the principality, was only one possible way to manage the lordship’s claims and the benefits, related to them; it was always complementary to other procedural forms, based on direct communication with the subjects. Formally the agents of the ‘Landschaft’ *represent* each municipal corporation based upon a written mandate; the local magistrates are obliged by the lordship to delegate their competences to the assembly. But in defending their rights, both sides – the subjects as well as the lord – were used to refer to the binding decisions of the assemblies.

Dealing with the foundations of the *consensus* within the ‘Landschaft’ – as a prerequisite of territorial integration – leads us to the discourses of the so-called ‘gute Policey’ (law and order), paternal care (putting the prince as father, the estates and each subject of the principality as the children of a ‘family’), economic prudence, and standing solidarily one for each other. These specific political languages not only offer legitimations for governmental claims but also state their immanent limitations. The political resistance of the estates – especially shown in the hard

confrontations of the year 1607, when the Treaty of Tübingen seemed to be fundamentally questioned by the prince – cannot be led back completely to certain political ambitions of a power elite, recruited from the socio-economic potent citizens of the towns in Wurtemberg. Rather it must also be understood as a consequence of the governmental practice's development in early modern times, leading towards the rational logic of law-based administration, institutional self-dynamics and procedural autonomy.

